Carlberg

Der Stadt Riga Verwaltung und Haushalt

Der Stadt Riga
Verwaltung und Haushalt

in den Jahren 1878—1900.

In Veranlassung des 700jährigen Bestehens Rigas

unter Mitwirkung

von

A. v. Berkholz, A. Blumenbach, Emil v. Boetticher, Dr. E. v. Bochmann, A. v. Boehlendorff, Dr. Ant. Buchholtz, W. v. Bulmerincq, P. Grossmann, L. Hartmann, R. Krause, J. Lütkens, E. Ostwald, E. Schilinzky, B. v. Schrenck, Dr. Ph. Schwartz, G. Schweder, A. v. Sticinsky, Al. Tobien und G. Werner

zusammengestellt und herausgegeben

von

N. Carlberg,
Stadtsecretair.



(Anlagen: Ein Plan von Riga und Umgebung mit der projectirten neuen Stadtgrenze, zwei Cartogramme, ein Situationsplan des Kaiserparks und des Stadtschlachthauses).

Motto:
„Riga rigat gentes".
Aus der Chronik Heinrichs von Lettland.

Riga.
Druck und Verlag der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 1).
1901.

Commissionsverlag von E. Bruhns in Riga

Дозволено цензурою. — Рига, 15 Іюня 1901 г.

Vorwort.

Der Zweck des vorliegenden Werkes ist: in wissenschaftlicher Bearbeitung ein übersichtliches Bild des gesammten communalen Haushalts Rigas zu geben und Jedermann die Möglichkeit zu bieten, sich über alle Zweige des städtischen Haushalts mühelos zu orientiren und auf diese Weise irrigen Vorstellungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und die Thätigkeit unserer Stadtcommunalverwaltung entgegenzutreten. Das Werk entwirft zugleich ein Bild baltischer Arbeit innerhalb des Rahmens der allgemeinen russischen Städteordnungen der Jahre 1870 und 1892. Die historischen Notizen zu den einzelnen Einnahme- und Ausgabegegenständen unseres communalen Organismus sollen, zusammen mit den Belegen aus dem städtischen Verwaltungsrecht, das finanzielle Gebahren unserer Stadtverwaltung begründen.

Das Material dieses Werkes ist fast ausschliesslich den reichhaltigen Jahresberichten des Stadtamts über den communalen Haushalt entnommen. Den Schluss des Werkes bilden Betrachtungen über die grossen Aufgaben, deren Lösung unserer Stadtcommunalverwaltung noch bevorsteht.

Alles in Allem soll das Werk ein Bild baltischer ununterbrochener Culturarbeit auf dem Gebiete des Städtelebens bieten.

Den Anlass zur Herausgabe eines solchen Werkes bot Ende 1900 das bevorstehende 700jährige Jubiläum der Stadt Riga. Meine Absicht begegnete sich mit der Absicht des Directors des städtischen statistischen Bureaus, Alex. Tobien, eine umfassende Finanzstatistik Rigas für die Jahre 1879—1898 zu veröffentlichen, der aber in Folge dringenderer Arbeiten von der Verwirklichung dieser seiner Absicht Abstand nehmen

wollte. Director Alex. Tobien überliess mir die fertigen, im Tabellentheil abgedruckten finanzstatistischen Tabellen und es gelang mir, unter den Herren Stadträthen und Bureaubeamten die nöthige Anzahl Mitarbeiter an dem Werke zu finden, für deren freundliches Entgegenkommen und Hilfe ich mich vor Allem gedrungen fühle, an dieser Stelle besten Dank zu sagen. Ebenso statte ich meinen Dank auch den Angestellten des städtischen statistischen Bureaus, den Damen Fräulein E. Neuenkirchen und M. Wittschewsky ab, die sich bereitwilligst der grossen Mühe der Rechnenarbeit und des Lesens der Correctur unterzogen haben.

So hoffe ich denn mit meinen Mitarbeitern, von denen ein Jeder denjenigen Theil des Stoffes bearbeitet hat, der seinem speciellen Thätigkeitsgebiet angehört, dass das vorliegende Sammelwerk seinen Zweck erreichen und von Nutzen sein werde.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Einleitender Theil.

Finanzen und Verwaltung.

A. Der Bedarf (Ausgaben).

§ I. Allgemeine Verwaltung (von N. Carlberg).

§ II. Finanzverwaltung.

§ III. Bauwesen.

§ IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr.

B. Die Deckungsmittel des städtischen Bedarfs (Einnahmen).

Einleitender Theil.

Das Stadtgebiet.

Die Bodenfläche, die unter dem Begriff „Riga und sein Patrimonialgebiet“ verstanden wird, stellt sich nicht als eine völlig geschlossene, öffentlich-rechtliche Einheit dar, sondern zerfällt in verschiedene Gebiete, auf denen ungleiche Rechtsbestimmungen Anwendung finden. Diese Zerrissenheit lässt sich nur historisch erklären.

Der Stadt Riga wurde schon bei ihrer Gründung im Jahre 1201 ein Landgebiet, die Stadtmark, zugewiesen, dessen Grenzen zwar im Jahre 1226 durch den Legaten Bischof Wilhelm von Modena genauer festgestellt wurden, jedoch nicht überall aufrecht erhalten werden konnten[1]). In den Kämpfen der Stadt Riga mit dem Orden fiel ein Theil der Stadtmark durch Eroberung in den Besitz des Ordens und blieb der städtischen Jurisdiction und Administration bis auf den heutigen Tag entzogen. Diese in den Besitz des Ordens gelangten Ländereien bildeten in späterer Zeit einen Theil des sogenannten Burggerichtsterritoriums und wurden in die allgemeine Besteuerung des flachen Landes hineingezogen. Aus ihnen sind nach und nach 9 kleine Rittergüter entstanden, die eine eigenthümliche Doppelstellung als Theile des Rigaschen Landkreises und zugleich der Stadt Riga einnehmen. Ihrer rechtlichen Natur nach sind sie Rittergüter und geniessen alle diesen zugeeigneten privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorrechte[2]), wirthschaftlich dagegen haben sie mit Rittergütern nichts gemein, da sie nahezu vollkommen städtisch besiedelt und der städtischen Polizei unterstellt sind.

Die im Eigenthum der Stadt Riga verbliebenen Theile der Stadtmark bilden das Rigasche Patrimonialgebiet, das in administrativer und judiciärer Beziehung von jeher mit Riga verbunden gewesen ist. Das Patrimonialgebiet diente nicht allein zur Erweiterung der Stadt, indem ursprünglich auch die Vorstädte zu ihm gehörten, sondern gewährte auch selbständigen Ansiedelungen städtischer Bürger Raum. Nichtbesiedelte Strecken wurden gegen einen jährlich zu entrichtenden Canon, der in späterer Zeit mitunter durch Zahlung eines entsprechenden Capitals abgelöst wurde, Privatpersonen zum Besitz und zur Cultur überlassen. So erklärt sich die Entstehung der vielen, im Patrimonialgebiet befindlichen, auf Grundzins vergebenen, wie auch zinsfreien Privatbesitzlichkeiten, die mehrfach im Gemenge mit den Patrimonialgütern belegen sind.

---

[1]) Fr. G. von Bunge: „Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert“, Leipzig 1878; Dr. Hermann Hildebrand: „Geschichte des Erwerbs der Rigaschen Stadtgüter“, im „Bericht über den Haushalt und und die Verwaltung der Stadt Riga für 1880“, Riga 1883.

[2]) Alex. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert“ I. Band, Berlin 1899, S. 14 ff.

Der Besteuerung des flachen Landes unterlag das Patrimonialgebiet in keiner Weise[1]); wenngleich es aber als ein der städtischen Verwaltung und Rechtspflege unterstelltes Gebiet von der auf dem flachen Lande bestehenden gesetzlichen Ordnung nicht berührt wurde, so ist doch die Anwendung der für den gesammten Bauerstand Livlands erlassenen Bauerverordnungen der Jahre 1804, 1819 und 1860[2]), sowie die Landgemeindeordnung vom Jahre 1866 auf das Patrimonialgebiet, ebenso wie auf die Landkreise Livlands erstreckt worden. Die Umgestaltung der Bauerverhältnisse vollzog sich, wie gesagt, im Patrimonialgebiet unter städtischer Verwaltung und Gerichtsbarkeit und hier waren besondere administrative, judiciäre und polizeiliche Organe bis zum Jahre 1889, da die Justizreform eine völlig neue Behörde an die Stelle der alten setzte, thätig. Auch heute noch setzt die Wirksamkeit der bäuerlichen Institutionen der städtischen Verwaltung eine Grenze, denn in den baltischen Provinzen ist die Befugniss der städtischen Communalverwaltungen zwar nicht auf die Grenzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Patrimonialgebiete, wo solche vorhanden sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen Theile dieser Gebiete, die zum Organismus selbständiger Bauergemeinden gehören[3]).

Als die russische Städteordnung im Jahre 1870 auf Riga ausgedehnt wurde, war eine der ersten Fragen, mit der sich die Stadtverordnetenversammlung beschäftigte, die, wie dem Stadtgebiet eine bessere Gestaltung zu geben wäre, denn die herrschenden Rechtszustände waren schon längst als unhaltbar erkannt worden. Es gab zwei Gebiete: das Stadtpolizeigebiet und das Landpolizeigebiet, die in je 2 Bezirke zerfielen. Das Stadtpolizeigebiet umfasste ohne den Dünastrom etwa 3800 Dessätinen oder 4151,64 Hektar (ha)[4]), trug fast durchweg das wirthschaftliche Gepräge einer Stadt und hätte in öffentlich-rechtlicher Beziehung gar keine Schwierigkeiten geboten, wenn nicht innerhalb dieses Gebiets die obenerwähnten 9 Rittergüter mit einem Flächenraum von 498,20 Dessätinen oder 544,30 ha belegen gewesen wären. So aber musste zwischen zwei verschiedenen Theilen des Stadtpolizeigebiets unterschieden werden, zwischen dem Stadtpolizeigebiete nach Ausschluss der Rittergüter und zwischen den Rittergütern des Stadtpolizeigebiets.

Das Landpolizeigebiet bildete einen das Stadtpolizeigebiet umschliessenden Landgürtel in der Flächenausdehnung von etwa 62,200 Dessätinen oder 67,955,86 ha. Zum weitaus überwiegenden Theil trug dieses Gebiet nicht den Character einer Stadt, sondern wurde landwirthschaftlich genutzt und nur einzelne, an das Stadtpolizeigebiet grenzende Theile waren bereits von der städtischen Besiedelung erfasst. Auf diesem Territorium befanden sich 7 Landgüter, denen die öconomischen Merkmale landwirthschaftlicher Grossbetriebe eigen waren. Sechs dieser Güter besass die Stadt Riga, das siebente, Lindenruhe,

---

1) (Otto Müller): „Die Abgrenzung des Rigaschen Stadtgebiets und dessen innere Gliederung", Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung zu Riga, Nr. 3, vom Jahre 1882.

2) Siehe namentlich § 763 der Bauerordnung vom 13. November 1860.

3) Artikel 2 der besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung von 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen vom 26. März 1877; Art. 5 der Städteordnung vom 11. Juni 1892.

4) Vergl. den Verwaltungsbericht 1880 S. 335 ff.

befand sich im Privatbesitz. Dieses Gebiet wäre einheitlichen Characters gewesen, wenn die 7 Landgüter das gesammte Landpolizeigebiet ausgemacht hätten. Dem war aber nicht so, denn es gab dort nicht nur an den Grenzen des Stadtgebiets, sondern auch zerstreut innerhalb der Landgüter und weit von der Stadt entfernt Territorien, die nicht zu den Landgütern gehörten. Diese nicht städtisch besiedelten, aber auch nicht mit den Landgütern vereinigten Gebiete und Streustücke wurden gewohnheitsmässig mit dem Namen „Nummerbezirk" bezeichnet. Es gab demnach im Landpolizeigebiet einen „Güterbezirk" und einen „Nummerbezirk".

Ausser diesen 4 Bezirken gab es noch ein Territorium, das bereits in gewissem Sinne zu einem Theile des gesammten Gebiets der Stadt Riga geworden war: der Vorhafen Mühlgraben. Dieses Gebiet gehörte zwar dem Rigaschen Landkreise an und bildete eine Parcelle des Rittergutes Mühlgraben-Hilchensholm, war aber als Vorhafen Rigas mit der Stadt durch eine Eisenbahn und einen regen Dampferverkehr verbunden, vor allem aber in commercieller und industrieller Hinsicht mit Riga völlig verschmolzen.

So lagen die Dinge, als die russische Städteordnung auf Riga ausgedehnt wurde und die obenerwähnte besondere Bestimmung den Wirkungskreis der Communalverwaltung auf das gesammte Stadt- und Patrimonialgebiet, mit Ausnahme der zum Bestande selbständiger Bauergemeinden gehörigen Theile, erstreckte. Hierdurch wurde keine Klarheit in die innere Gliederung des ganzen grossen städtischen Territoriums gebracht und es blieben nach wie vor territorial verschiedene Rechtsverhältnisse in Geltung*). Die Communalverwaltung ist daher unablässig bemüht gewesen, diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen.

Seit Einführung der neuen Stadtverfassung in Riga hat die Frage der Abgrenzung und Gliederung des Stadtgebiets auf der Tagesordnung gestanden, ohne bisher eine allseitig befriedigende Lösung gefunden zu haben. Eine im November 1878 von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte Commission übergab am 23. Februar 1881 dem Stadtamt einen Bericht, der zum Ziel hatte, die von den Grenzen des Stadtgebiets umschlossenen, in polizeilicher Beziehung bereits der Stadt zugetheilten Rittergüter (Wiebertsholm, Schlottmachersholm Friedrichshöfchen, Kojenholm, Lübecksholm, Lutzausholm, Hermelingshof, Möllershof, Vegesacksholm), sowie das Mühlgrabener Hafengebiet vollständig und in jeder Beziehung dem Stadtgebiet einzuverleiben, bezüglich des Patrimonialgebiets aber, einschliesslich derjenigen Gebiete, auf die die Agrargesetzgebung des flachen Landes Anwendung gefunden, von jeder Aenderung der Jurisdictionsverhältnisse abzusehen. In dieser Beziehung gelangte das Stadtamt in einem besonderen Gutachten zu anderen Resultaten: davon ausgehend, dass mit der Ausdehnung der Agrargesetze auf das Patrimonialgebiet die Trennung der ländlich organisirten Gemeindegebiete von der Stadt nur eine Frage der Zeit geworden sei und dass der Gesetzgeber, sowohl bei Einführung der neuen Stadtverfassung, wie der Friedensrichterinstitutionen, dieses Ziel bereits angebahnt habe, schlug das Stadtamt vor: der Ausscheidung der Landgüter- oder Landgemeindebezirke aus dem Stadtgebiet und

*) Siehe eine synoptische Uebersicht über die verschiedenen Rechtsverhältnisse im Verwaltungsbericht für das Jahr 1880 S. 340.

deren Einverleibung in den Rigaschen Kreis im Princip zuzustimmen, nach dieser Ausscheidung das Stadtgebiet in ein engeres und weiteres zu theilen, eine besondere Commission aber mit der Aufgabe zu betrauen, die Grenzlinien des engeren und weiteren Stadtgebiets zu projectiren derart, dass das engere Stadtgebiet mit der jeweiligen Grenze des Stadtplans zusammenfalle.

Sowohl der Commissionsbericht, wie das abweichende Votum des Stadtamts wurden den Stadtverordneten in einer Druckvorlage (1882 Nr. 3) zugestellt, die am 7. Juni 1882 in der Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung gelangte. Das Ergebniss der eingehenden Berathung war, dass die Majorität sich dem Commissionsgutachten anschloss, die vom Stadtamt befürwortete Ausscheidung der Landgemeinde- oder Güterbezirke aus dem Patrimonialgebiet ablehnte und eine zweite Commission damit betraute, neue Demarcationslinien zwischen dem engeren und weiteren Stadtgebiet (Stadtpolizeibezirk und Nummerbezirk), sowie zwischen dem weiteren Stadtgebiet und dem Güterbezirk des Patrimonialgebiets zu entwerfen.

Auch die Arbeit dieser Commission*) fand die Billigung der Stadtverordnetenversammlung, die am 3. Aug. 1887 den Beschluss fasste: bei der Staatsregierung um die Einverleibung der 9 Rittergüter und des Mühlgrabener Hafengebiets mit einer Flächenausdehnung von 909,62 Dessätinen = 993,79 ha. zu petitioniren. Auf diese Petition erwiderte der livländische Gouverneur, er sei nicht in der Lage, eine Vergrösserung des Stadtgebiets zu befürworten, so lange als die Abgrenzung des engeren Stadtgebiets nicht geregelt sei; die Regelung sei geboten durch die bevorstehende Justiz- und Polizeireform, sowie durch das Gesetz vom 14. März 1887, das Ausländern die Nutzung von Land ausserhalb der Städte in Livland verbiete; in Betracht zu ziehen sei auch, dass für das Patrimoialgebiet keine besonderen Polizeibehörden bestehen würden. Aus diesen Gründen forderte der Gouverneur die Stadtverordnetenversammlung zur Einsendung eines Projects für die Abgrenzung des Stadtgebiets auf. Die Stadtverordnetenversammlung entsprach dem Antrag am 9. November 1887 durch Aufstellung eines Entwurfs, demzufolge der Stadtpolizeibezirk um Nordeckshof, Atgasen, Fockenhof, Mühlgraben und die Fabrik von Kusnezow nebst Umgebung vergrössert werden sollte, so dass sein Umfang von 3664,50 Dessätinen auf 5123,12 Dessätinen stieg.

Ausser der Stadtverordnetenversammlung war auch der ältere Rigasche Polizeimeister zur Anfertigung eines solchen Projects aufgefordert worden; als sich nun erwies, dass dieses in allen wesentlichen Punkten mit dem Project der Stadtverwaltung übereinstimmte und nur in Einzelnheiten abwich, erklärte sich die Stadtverordnetenversammlung am 21. December 1887 auch mit diesen Modificationen, darunter namentlich mit der Einverleibung von Ruppertshof und der Cementfabrik Poderaa, einverstanden,

Auf das bezügliche Gesuch war noch keine Antwort ertheilt, als im September 1888 die baltische Polizeireform durchgeführt und die das Patrimonialgebiet Rigas beaufsichtigende Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts aufgehoben wurde, ohne dass indess an ihre Stelle eine andere Polizeiinstitution gesetzt worden wäre. Um diesem Mangel irgendwie abzuhelfen, dehnte der

*) Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung Nr. 8 vom Jahre 1887.

livländische Gouverneur die Competenz der Rigaschen Stadtpolizei am 15. September 1888 auf einen sehr grossen Theil des Patrimonialgebiets, sowie auf das Hafengebiet Mühlgraben aus. Hierdurch wurde das Thätigkeitsgebiet der Stadtpolizei von 45 □Werst = 4687,50 Dessätinen = 5121,27 ha auf 149 □Werst = 15520,83 Dessätinen = 16957,09 ha erweitert[1]). Diese Verordnung verschärfte eher die alten Missstände, da die Grenzen derjenigen Gebiete, auf die sich die Thätigkeit der Communalverwaltung erstreckte, nicht mit den Grenzen der Territorien übereinstimmten, in denen die Rigasche Stadtpolizei nunmehr zu fungiren hatte. Ungeachtet dessen ruhte die Frage der Abgrenzung des Stadtgebiets nicht weniger als 10 Jahre lang und zwar wohl zum Theil deshalb, weil in dieser Zeit Verhandlungen über die Verstärkung des Etats der Rigaschen Stadtpolizei gepflogen wurden[2]). Die Stadtverordnetenversammlung hatte erst Gelegenheit, sich in ihrer Sitzung vom 9. Februar 1898 wieder einmal mit der viel erwogenen Materie der Abgrenzung des Stadtgebiets zu beschäftigen. In Veranlassung dessen, dass der livländische Gouverneur verschiedene Auskünfte über die ehemals angeregte Frage der Gliederung des Stadtgebiets erbeten hatte, beantragte das Stadtamt, dem Gouverneur ein Project zu übergeben, das darauf hinauslief, die vielfach erwähnten 9 Rittergüter, das Hafengebiet Mühlgraben und auch das Rittergütchen Ruppertshof dem Stadtgebiet einzuverleiben. Das Stadtamt ging in seinen Vorschlägen aber noch weiter und proponirte die Bitte zu verlautbaren, dass sämmtliche Theile des Stadtpatrimonialgebiets, sofern sie nicht dem Stadtgebiet zu incorporiren seien, dem Rigaschen Kreise zugezählt werden mögen. Hiermit blieb das Stadtamt bei seinem, von Anbeginn der Behandlung dieser Frage eingenommenen Standpunkt und brachte ihn jetzt in der Stadtverordnetenversammlung zur Anerkennung, die einen dem Antrage des Stadtamts völlig entsprechenden Beschluss fasste.

Am 22. Juni 1898 beschäftigte sich die Stadtverordnetenversammlung abermals mit dieser Frage und beschloss bei Gelegenheit der Bestätigung des neuen Polizeietats bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass die vom Stadtamt projectirte, ein Gebiet von etwa 82 □Werst umfassende feste Grenze bestätigt und nicht nur die Thätigkeit der Communalverwaltung, sondern auch die Wirksamkeit der städtischen Polizei auf das von dieser Linie umschlossene Gebiet beschränkt werde[3]).

Die Petition der Stadtverwaltung wurde jedoch nur insofern von Erfolg gekrönt, als durch das Gesetz vom 25. Juni 1899 von den 9 im Weichbilde der Stadt belegenen Rittergütern blos 4 dem städtischen Territorium einverleibt wurden und zwar die Rittergüter: Schlottmachersholm, Friedrichshöfchen, Libets- oder Lübecksholm, Kojenholm und Wiebertsholm, ferner ein Theil des Hafengebiets Mühlgraben, ein Theil des privaten Patrimonialgutes Lindenruhe und das Rittergütchen Ruppertshof mit im Ganzen 306,81 Dessätinen oder 335,20 ha. Dagegen sind immer noch 4 Rittergüter als selbständige Enclaven erhalten geblieben und zwar:

---

[1]) Verwaltungsbericht 1889 S. 507.

[2]) Siehe unten S. 93.

[3]) Siehe unten S. 95.

Lutzausholm . . .	mit	121,64	Dessätinen
Hermelingshof . .	„	11,75	„
Möllershof	„	49,00	„
Vegesacksholm . .	„	190,00	„
Zusammen		372,39	Dessätinen = 406,85 ha.

Die Bewohner dieser städtisch besiedelten und als Theile der Stadt der städtischen Polizei unterstellten Gütchen haben in gleicher Weise, wie die anderen Bewohner Rigas, an den Auflagen für den Handels- und Gewerbebetrieb theilzunehmen, auch waren die dort belegenen Häuser und Gärten bis vor kurzer Zeit mit der städtischen Grund- und Gebäudesteuer belastet, doch ist es den Eigenthümern einiger dieser Rittergüter neuerdings gelungen, auf dem Wege des Rechtsstreits von der Entrichtung der städtischen Immobiliensteuer befreit zu werden, in Folge dessen ihnen der Genuss städtischer Wohlfahrtseinrichtungen mit Recht gekürzt worden ist.

Die geschilderten Zustände erklären zur Genüge die Thatsache, dass es schwierig ist, die Gesammtfläche des Weichbildes der Stadt Riga präcise zu beziffern. Das heutige sogen. engere Stadtgebiet, in das die landwirthschaftlich genutzten 7 Patrimonialgüter und andere namhafte Theile des Patrimonialgebiets nicht eingeschlossen sind, umfasst*): 4158 Dessätinen 808 □Faden = 4543,14 ha. Von diesem Gebiet gehören:

der Krone	43	Dess.	572	□Faden
Privateigenthümern	975	„	1772	„
der Stadt Riga . .	2933	„	648	„
den Eisenbahnen .	206	„	216	„
Zusammen	4158	Dess.	808	□Faden
Hierzu kommen als Areal d. 4 Rittergüter	372	„	—	„
	4530	Dess.	808	□Faden = 43,49 □Werst oder 4949,57 ha.

Der der Stadt Riga gehörige Theil dieses, 2933 Dess. 648 □Faden = 3204,70 ha. umfassenden Gebiets wird folgendermassen genutzt:

1)	Oeffentliche Plätze	15	Dessätinen	1512	□ Faden	= 17,07	ha.
2)	Oeffentliche Gärten und Parks.	38	„	2040	„	= 42,44	„
3)	Strassen	297	„	744	„	= 324,82	„
4)	Kirchhöfe	73	„	1032	„	= 80,23	„
5)	Uferplätze und Hafenanlagen .	41	„	2256	„	= 45,82	„
6)	Wasserflächen	755	„	984	„	= 825,32	„
7)	Mit Gebäuden bestanden . . .	77	„	120	„	= 84,18	„
8)	Freie Bauplätze	29	„	1080	„	= 32,17	„
9)	In Erbgrundzins vergebene städt. Grundplätze	1115	„	2040	„	= 1219,10	„
10)	Gärten	17	„	1560	„	= 19,28	„

*) Bericht des Oeconomieamts an das Stadtamt vom 29. October 1899 № 3496.

11) Wiesen und Weiden	276	Dessätinen	1704	□ Faden	=	302,32 ha.
12) Wald	40	„	480	„	=	43,92 „
13) Sand- und Kiesflächen	22	„	456	„	=	24,25 „
14) Unland	131	„	1440	„	=	143,78 „
Zusammen. .	2933	Dessätinen	648	□ Faden	=	3204,70 ha.

Das heutige, sogenannte engere Stadtgebiet mit seinen 43,5 □ Werst gehört jedoch voraussichtlich bald der Vergangenheit an, denn es darf gehofft werden, dass die vom Stadtamt projectirte, ein Gebiet von etwa 82 □ Werst umfassende feste Stadtgrenze in absehbarer Zeit die obrigkeitliche Bestätigung finde. Thatsächlich bildet dieses Territorium das Weichbild der Stadt und seit dem Jahre 1900 erstreckt sich auch die Thätigkeit der Stadtpolizei auf dieses Gebiet[1]). Soll also ein Bild von der Ausdehnung Rigas geboten werden, so ist mit einer Gesammtfläche von etwa 82 □ Werst oder 9332 ha. zu rechnen und wenn in der Folge von dem erweiterten Stadtgebiet oder dem heutigen Weichbilde der Stadt Riga und seiner Bevölkerung die Rede ist, so handelt es sich um dieses 82 □ Werst oder 9332 ha. umfassende Gebiet, dessen Bevölkerung als die Einwohnerschaft Rigas zu gelten hat.

Das Weichbild der Stadt Riga ist in der That ein sehr umfangsreiches, wie der nachfolgende Vergleich lehrt.

Es umfassten[2]):

St. Petersburg 1896:	89,99	□ Werst	=	10,241,40 ha.
Moskau 1898:	69	„	=	7,852,61 „

Rigas Flächenumfang übersteigt somit den Moskaus nicht unbeträchtlich, steht aber dem St. Petersburgs gegenüber zurück. Unter den Städten Deutschlands hat Köln den weitesten Umfang und lässt Riga erheblich hinter sich. Es umfassten[3]) im Jahre 1898/99:

Köln:	11,109 ha.
Frankfurt a/M.:	8,014 „
Strassburg:	7,829 „
Hamburg:	7,688 „
München:	6,848 „
Berlin:	6,340 „
Stettin:	6,099 „
Leipzig:	5,551 „
Breslau:	3,571 „

Die Bevölkerung.

1. Der Stand der Bevölkerung. Einen klaren Einblick in die historische Entwickelung der Bevölkerung Rigas zu gewinnen ist aus dem Grunde nicht möglich, weil Volkszählungen, die die factische oder ortsanwesende Be-

[1]) Siehe weiter unter Seite 95.

[2]) „Die Fläche und die Bevölkerung Moskaus" (russisch), Moskau 1896; „Die Städte des Deutschen Reichs" (russisch), im Band V. des „Сборникъ статей по вопросамъ относящимся къ жизни русскихъ и иностранныхъ городовъ". Moskau 1897. S. 120 ff.

[3]) Dr. M. Neefe: „Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte", 8. Jahrg. 1900 S. 1. ff.

völkerung festzustellen suchen, erst seit 1867 durchgeführt worden sind. In früheren Epochen pflegte man in Livland, ebenso wie im ganzen russischen Reiche, blos die rechtliche Bevölkerung, d. h. die in öffentlich-rechtlicher Beziehung zum Zählungsort gehörige, dort „angeschriebene" Bevölkerung zu ermitteln und zwar waren es meist steuerrechtliche Gesichtspunkte, die zu diesen „Bevölkerungsaufnahmen oder Revisionen" zwangen. Da nun aber blos ein Theil der Bevölkerung steuerpflichtig war[1]) und die Revisionen sich auf die Feststellung der Zahl steuerpflichtiger Personen beschränkten[2]), so haben die älteren Angaben über die Bevölkerungszahl der livländischen Städte wenig Werth. Zwar wurden auch die steuerfreien Personen oder „Exemten" gezählt, allein die bezüglichen Anschreibungen entbehrten der Zuverlässigkeit[3]) und zweifellos war die factische Einwohnerzahl, namentlich in der Hafenstadt Riga, grösser als die Zahl der „Angeschriebenen". Dieses Missverhältniss musste immer schärfer zu Tage treten, weil bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die bäuerliche Bevölkerung Livlands und Kurlands noch an die Scholle gebunden war. Wiewohl das Gesetz vom 25. August 1817 die Schollenpflichtigkeit in Kurland aufgehoben und die Bauerverordnung vom 26. März 1819 den livländischen Bauern von der Gebundenheit an den Boden gelöst hatte, so durfte die Freizügigkeit gesetzmässig nur nach und nach eintreten. Erst mit dem 23. April 1832 war es allen Bauern Livlands gestattet, sich in den Städten niederzulassen; in Kurland trat dieser Zeitpunkt 1833 ein[4]). Weit länger war bekanntlich die Landbevölkerung der polnisch-litthauischen Gouvernements, die zum Hinterlande Rigas gerechnet werden können, durch die unbedingte Leibeigenschaft gefesselt[5]) denn erst das Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 verlieh ihnen die persönliche Freiheit.

Ein erheblicher Zustrom Arbeitsuchender nach Riga ist daher kaum früher, als in den Jahren 1832 und 1833 zu Tage getreten; damals aber eilte die bäuerliche Bevölkerung der beiden, Riga umschliessenden Provinzen Liv- und Kurland, der Schollenpflichtigkeit entbunden, in Schaaren der Handelsstadt zu, von der eitlen Hoffnung getragen, hier goldene Berge zu finden[6]). Seit dieser Zeit differirt die rechtliche Bevölkerung Rigas von der wirklichen zweifellos in noch höherem Grade, als früher. Diese Erfahrung mag dazu geführt haben, die durch das Gesetz vom 16. Juni 1833 angeordnete VIII. allgemeine Revision besonders sorgfältig in Scene setzen zu lassen[7]); ihre Resultate sind um so beachtenswerther, als die in Livland giltige Vorschrift, den Revisionen alle Personen beiderlei Geschlechts, jeden Lebensalters und jeglichen Standes zu unterwerfen[8]),

---

1) Siehe weiter unter S. 245.

2) Ausführliches bei Burchard von Schrenck: „Zur Geschichte der Arealvermessung und der Bevölkerungsstatistik Livlands". Baltische Monatsschrift 37. Band 1890 S. 182 ff.

3) Schrenck a. a. O. S. 194 und 195 ff.

4) Alex. Tobien: „Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert". S. 372; Gesetzbuch für die Kurländischen Bauern vom 25. August 1817, § 1.

5) Prof. Dr. J. Engelmann: „Die Leibeigenschaft in Russland", Leipzig 1884, S. 232.

6) Tobien: „Das Armenwesen der Stadt Riga". S. 63 und 64.

7) Schrenck: a. a. O. S. 192.

8) Schrenck: a. a. O. S. 195.

bei ihrer Veranstaltung thatsächlich Beachtung gefunden zu haben scheint. Die VIII. Revision constatirte 56,377 zu Riga angeschriebene Civilpersonen; dass diese Zahl alle in Riga wohnenden Civilpersonen bezifferte, geht daraus hervor, dass eine von der Polizei um dieselbe Zeit veranstaltete Zählung die in Riga lebenden Civilpersonen auf 56,564 feststellte[1]), wozu noch 10,774 Militairpersonen kamen, so dass die gesammte Einwohnerzahl Rigas im Jahre 1836 67,338 betrug[2]).

Wir dürfen also zuversichtlich behaupten, dass Riga vor 65 Jahren von 67,378 Personen bewohnt wurde. Alle anderen, sowohl die aus früheren Epochen stammenden, wie auch die in späteren Perioden des 19. Jahrhunderts angeblich constatirten Bevölkerungszahlen[3]) verdienen nur geringen Glauben[4]).

Eine nach westeuropäischen Grundsätzen durchgeführte Volkszählung wurde in Riga erst dann veranstaltet, als es gelungen war, hier eine Pflegestätte wisssenschaftlicher Statistik zu begründen[5]).

Die erste, auf exacter Erhebung beruhende Bevölkerungsangabe stammt, wie gesagt, aus dem Jahre 1867 und ihr schliessen sich die Resultate der Volkszählung vom Jahre 1881 an. Die Ergebnisse der beiden, das gleiche Zählungsgebiet umfassenden Erhebungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen[6]):

	Civilbevölkerung		Militairbevölkerung		Zusammen	
	1867.	1881.	1867.	1881.	1867.	1881.
Innere Stadt	17,094	19,379	1,122	805	18,216	20,184
Petersburger Vorstadt.	24,493	43,021	2,662	3,146	27,155	46,167
Moskauer „	39,328	72,155	2,020	1,324	41,348	73,479
Mitauer „	14,894	27,941	977	1,443	15,871	29,384
Schiffsbevölkerung	—	115	—	—	—	115
	95,809	162,611	6,781	6,718	102,590	169,329

Actuelles Interesse erregen die Ergebnisse der neuesten Volkszählung vom 28. Januar 1897, die zwar leider nicht nach allen Richtungen hin verarbeitet worden sind[7]), aber doch in ihren Hauptzahlen vorliegen. Diese Erhebung erstreckte sich auf ein weiteres Gebiet, als die Volkszählung vom Jahre 1881, und um die Resultate der beiden neueren Aufnahmen in Vergleich setzen zu

1) „Inland“ 1836 Nr. 50.

2) Wenn C. Goldhammer im „Inlande“ 1836 Nr. 50 (vergl. auch „Inland“ 1836 Nr. 8) zum Beweise dessen, dass die VIII. Revision (1834/35) eine zu geringe Einwohnerzahl Rigas ergeben habe, die Ergebnisse der Polizeizählung vom Jahre 1836 den Resultaten der Revision gegenüberstellt und hierbei eine Differenz von 11,001 Personen (67,378 und 56,377) berechnet, so irrt er, weil die VIII. Revision gesetzlich nur die Civilpersonen zu berücksichtigen hatte, die Polizeizählung vom Jahre 1836 aber die Militairpersonen einschloss (vergl. auch Schrenck: a. a. O. S. 197 Anmerkung 1). Wird dieser Umstand in Betracht gezogen, so stimmen beide Zählungen in überraschender Weise überein.

3) Siehe die in den Jahren 1804—1857 von Zeit zu Zeit für Riga angegebenen Bevölkerungszahlen bei Schrenck: a. a. O. S. 199 und bei Alex. Tobien: „Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga“ I, Riga 1891, S. 73.

4) Vergl. hierüber R. Eckhardt: „Material zu einer allgemeinen Statistik Livlands und Oesels“, 4. Jahrg., Riga 1870, Vorwort.

5) Siehe weiter unter S. 177.

6) Näheres bei Alex. Tobien: „Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga“ I. Riga 1891. S. 74 ff.

7) Die Gründe dieser bedauernswerthen Thatsache sind weiter unten auf S. 173 auseinandergesetzt.

können, musste das durch die Zählung vom Jahre 1881 gewonnene Material mit Rücksicht auf das Volkszählungsgebiet von 1897 von neuem gesichtet und ergänzt werden. Hierdurch wurde die folgende Uebersicht gewonnen, die das Wachsthum der Bevölkerung Rigas von 1881 bis 1897 in den einzelnen Stadttheilen erkennen lässt.

Districte.	1. Volkszählungsresultate vom 29. Dec. 1881	2. Volkszählungsresultate vom 28. Januar 1897	3. Mittlerer jährlicher Bevölkerungszuwachs	4. Antheil der einzelnen Stadttheile am gesammten Bevölkerungszuwachs	5. Volkszählungsresultate vom 28. Januar 1897
	das gleiche Gebiet umfassend				erweitertes Stadtgebiet
	Personen.		in %	in %	Personen.
Innere Stadt:					
I. District	16,806	18,715	0_{72}	2_{19}	18,715
II. „ Anlagenring	7,555	14,637	4_{48}	8_{11}	14,637
zusammen..	24,361	33,352	2_{10}	10_{30}	33,352
Petersb. Stadttheil:					
I. District	15,497	20,793	1_{97}	6_{07}	20,793
II. „	17,372	25,003	2_{44}	8_{75}	27,059
III. „	11,459	16,668	2_{52}	5_{97}	16,668
zusammen..	44,328	62,464	2_{30}	20_{79}	64,520
Moskauer Stadttheil:					
I. District	23,699	29,692	1_{51}	6_{87}	29,692
II. „	17,777	23,917	1_{99}	7_{03}	23,917
III. „	16,425	27,776	3_{54}	13_{01}	32,361
IV. „	17,832	24,967	2_{26}	8_{18}	24,987
zusammen..	75,733	106,352	2_{28}	35_{09}	110,957
Mitauer Stadttheil:					
I. District	14,238	23,112	3_{26}	10_{17}	23,863
I. „	20,451	30,693	2_{73}	11_{74}	36,309
zusammen..	34,689	53,805	2_{95}	21_{91}	60,172
Stadtgebiet	179,111	255,973	2_{40}	88_{09}	269,001
Patrimonialgebiet:					
auf dem rechten Ufer der Düna	3,525	8,933	6_{36}	6_{20}	2,272
auf dem linken Ufer der Düna	11,248	16,230	2_{46}	5_{71}	9,863
zusammen..	14,773	25,163	3_{59}	11_{91}	12,135
Gesammtbevölkerung	193,884	281,136	2_{49}	100_{00}	281,136

Zur Erläuterung der vorausgeschickten Tabelle sei Folgendes bemerkt.

Der in der Columne 3 aufgeführte mittlere jährliche Bevölkerungszuwachs ist nach der von Professor Dr. Georg von Mayr empfohlenen Methode*) berechnet worden und macht die zwischen den beiden Volkszählungsjahren 1881 und 1897 durchschnittliche Jahresgestaltung des Bevölkerungsstandes der einzelnen Stadt-

*) Dr. Georg von Mayr: „Statistik und Gesellschaftsleben", 2. Band, 1897. S. 39 ff.

gebiete ersichtlich. In der Columne 4 ist dagegen der auf die einzelnen Stadttheile entfallende Antheil am Gesammtzuwachs, der im Zeitraum 1881—1897 zu Tage trat, nachgewiesen worden. Werden nun die in der Columne 3 dargebotenen Ziffern ins Auge gefasst, so ergiebt sich, dass, vom Patrimonialgebiet abgesehen, die Bewohnerschaft des Anlagenringes durchschnittlich jährlich am stärksten gewachsen ist, während der I. District der inneren Stadt die schwächste Bevölkerungszunahme erkennen lässt. Nächst dem Anlagenringe hat die Bevölkerung des III. Districts der Moskauer Vorstadt und des I. Districts der Mitauer Vorstadt am meisten zugenommen. Werden dagegen alle 4 Stadttheile als geschlossene Gebietseinheiten mit einander verglichen, so erfahren wir, dass die Bevölkerung des Mitauer Stadttheils am erheblichsten zugenommen hat. Das Patrimonialgebiet, in das die Patrimonialgüter Olai, Bebberbeck etc. eingeschlossen sind, wird auf dem rechten Dünaufer rascher besiedelt, als auf dem linken Dünaufer.

Die Columne 4 lehrt, dass von der gesammten Bevölkerungszunahme (87,252 Personen) auf den Moskauer Stadttheil der grösste Antheil entfällt, was nicht überraschen kann, da dieser Stadttheil, absolut genommen, die meisten Bewohner beherbergt. Ungeachtet dessen wächst hier die Bevölkerung jährlich langsamer an, als im Mitauer Stadttheil.

Die 5. Columne der oben mitgetheilten Tabelle bietet das Resultat einer Arbeit, die darauf gerichtet war, die Zahl der Bevölkerung des erweiterten Stadtgebiets, d. h. desjenigen Territoriums der Stadt festzustellen, das heute als das Weichbild Rigas zu gelten hat[1]). Die Bevölkerung dieses Gebiets umfasste am 28. Januar 1897 269,001 Personen, während im Patrimonialgebiet 12,135 Personen lebten, so dass Riga und sein gesammtes Patrimonialgebiet damals 281,136 Personen beherbergten.

2. Die Bevölkerungsbewegung. Wie sich die Bevölkerung des erweiterten Stadtgebiets, als des heutigen Weichbildes der Stadt Riga, seit dem Jahre 1881 entwickelt hat, erweist die nachfolgende Tabelle, zu deren Verständniss Folgendes gesagt sei.

Die Volkszählung vom Jahre 1881 stellte die Bevölkerung des engeren Stadtgebiets auf 169,329 Personen fest[2]); hierzu waren 16,194 Personen hinzuzuzählen, um die Einwohnerzahl für das erweiterte Stadtgebiet im Jahre 1881 zu gewinnen was 185,523 Personen ergab. Dieser Zahl stand die am 28. Januar 1897 constatirte Bevölkerungsziffer von 269,001 gegenüber und es galt nun, den Zwischenstand der Bevölkerung für die Jahre 1882—1897 zu berechnen. Da wir nur einen Theil der Momente kennen, die den Zwischenstand der Bevölkerung bedingen, nämlich den Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle, der für die gesammte Periode 1881—1896: 19,012 oder durchschnittlich jährlich 1267 Personen betrug, dagegen keine Kenntniss von dem Wanderungseffect besitzen, so musste der Wanderungscoefficient in Rechnung gebracht werden, der sich aus den Zählungsresultaten von 1881 und 1897, sowie aus der in dieser Periode erfolgten natürlichen Bevölkerungsbewegung ergiebt. Hierbei wurde die Berech-

[1]) Siehe oben S. XVII.
[2]) Siehe die kleine Tabelle oben S. XIX.

nungsweise Oesterreichs zum Vorbilde gewählt*), wonach der Wanderungseffect oder der gesammte, durch Wanderung gewonnene Zuwachs in der Periode Ende 1881 bis Ende 1896 64,466 Personen oder durchschnittlich jährlich 4298, der jährliche Wanderungscoefficient aber 2,1932 vom 100 der Bevölkerung betrug. Nach der gleichen Methode ist dann die Bevölkerung für den Zeitraum Ende 1897 bis Ende 1899 fortgeschrieben worden. Es lässt sich zwar nicht in Abrede stellen, dass die Anwendung des für die Periode 1881—1896 gefundenen Wanderungscoefficienten auf die nach der letzten Volkszählung fallenden Jahre 1897—1899 Bedenken erregen kann, weil dieser, aus einer früheren Periode stammende Factor für eine spätere verwandt wird, ohne die Gewähr dafür, dass sich die Wanderungsbewegung seit 1897 ebenso abgewickelt habe, wie 1881—1896. Allein, da für die Erkenntniss der Wanderungen in den Jahren nach der letzten Volkszählung keinerlei zuverlässige Anhaltspunkte geboten sind, bleibt nur die Annahme übrig, dass der für die Periode 1881—1896 rechnungsmässig gefundene Wanderungscoefficient auch für die späteren Jahre Giltigkeit habe.

Zu der folgenden Tabelle mag noch bemerkt werden, dass es nicht möglich war, die Bevölkerung auch für das Jahr 1900 zu berechnen, weil die Ausweise über die Bevölkerungsbewegung in diesem Jahre noch nicht zureichend vorliegen.

Jahre	Bevölkerung am Schluss des Jahres	Geborene			Gestorbene (ohne Todtgeb.)		Ueberschuss der Lebendgeborenen über die Gestorbenen	Eheschliessungen
		lebend	todt	ausserehelich	überhaupt	unter 1 Jahr		
1881	185,523	5,913	202	589	4,783		1,130	1,391
1882	190,709	6,056	191	605	4,963		1,093	1,485
1883	196,811	6,119	223	616	4,153	6,531 (1881–1885)	1,966	1,422
1884	202,322	5,939	148	596	4,593		1,346	1,457
1885	207,820	6,046	202	641	4,742		1,304	1,427
1886	213,198	6,004	167	628	4,845	1,368	1,159	1,392
1887	218,208	5,888	201	599	5,114	1,358	774	1,448
1888	224,025	6,151	230	609	4,604	1,205	1,547	1,536
1889	229,490	6,386	198	572	5,217	1,443	1,169	1,697
1890	235,268	6,366	215	600	4,916	1,396	1,450	1,624
1891	241,059	6,463	175	659	5,031	1,293	1,432	1,540
1892	246,503	5,918	170	558	4,857	1,306	1,061	1,518
1893	251,644	6,306	192	705	5,564	1,446	742	1,672
1894	257,796	6,296	205	655	4,580	1,241	1,716	1,837
1895	263,594	6,739	215	655	5,407	1,592	1,332	2,143
1896	269,001	7,277	249	665	6,356	1,808	921	2,280
1897	275,552	8,139	310	703	6,118	1,878	2,021	2,590
1898	283,363	8,831	318	743	5,621	1,796	3,210	2,803
1899	290,562	9,482	314	811	6,939	2,173	2,543	3,109

Die mitgetheilten absoluten Zahlen beweisen eine lebhafte Steigerung des Wachsthums der Bevölkerung, die namentlich in der sehr erheblichen Zunahme der Eheschliessungen und in dem zunehmenden Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen zu Tage tritt. Ganz besonders zeichnet sich das Jahr 1899

*) „Oesterreichische Statistik“, herausg. von der k. k. statistischen Centralcommission, V. Band, 1. Heft, Wien 1884, S. XXVII, und XIII. Band, 4. Heft, Wien 1887, S. XVII; vergl. auch Mayr: a. a. O. S. 40.

durch eine hohe Ehefrequenz und eine starke Geburtenzahl aus. Der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen wäre in diesem Jahre besonders gross gewesen, wenn nicht der Tod unter den Säuglingen in erheblichem Masse geherrscht hätte. Damals raffte die Diarrhoe zahlreiche Kinder unter einem Lebensjahr hinweg und im Jahre 1896 war es der Scharlach, der viele Opfer forderte.

In Zeiten wirthschaftlichen Aufschwunges sind Eheschliessungen relativ, d. h. im Verhältniss zur Gesammtbevölkerung, häufiger, als in Perioden ungünstiger wirthschaftlicher Conjuncturen. Wie nun in den Jahren 1896—1899 der durch das industrielle und auch commercielle Emporblühen Rigas bewirkte öconomische Aufschwung die Bevölkerungsbewegung günstig beeinflusst hat, tritt aus den nachfolgenden Relativberechnungen klar zu Tage.

Im Durchschnitt der Jahre	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung trafen jährlich: Geborene			Sterbefälle		Ueberschuss d. Geboren. über die Gestorb.	Eheschliessungen	Auf je 100 Geborene trafen ausserehelich Geborene	Auf je 100 Lebendgeborene trafen Sterbefälle aus dem 1. Lebensjahr.
	lebend	todt	zusamm.	die Todtgeboren. eingeschlossen.	die Todtgeboren. ausgeschlossen.				
1881—1885	30,94	0,99	31,93	24,90	23,90	7,04	7,39	9,82	21,72
1886—1890	27,83	0,92	28,75	23,23	22,32	5,51	6,96	9,46	21,98
1891—1895	25,45	0,77	26,22	21,18	20,41	5,04	6,99	9,89	21,68
1896	27,33	0,93	28,26	24,80	23,87	3,46	8,56	8,84	24,85
1897	29,89	1,14	31,03	23,61	22,47	7,42	9,51	8,32	23,07
1898	31,60	1,14	32,74	21,25	20,11	11,49	10,03	8,12	20,34
1899	33,04	1,10	34,14	25,28	24,18	8,86	10,83	8,28	22,92
1896—1899	30,52	1,08	31,60	23,73	22,66	7,87	9,76	8,37	22,70

Während in den beiden Pentaden 1886—1890 und 1891—1895 die relative Ehefrequenz annähernd 7 ‰ betrug, stieg sie im Quadriennium 1896—1899 auf 9,76. Dem Anwachsen der Ehehäufigkeit entspricht eine steigende Geburtenziffer, die im Jahrfünft 1891—1895 bis auf 26,22 gesunken war, in den Jahren 1896—1899 aber 31,60 erreichte. Wiewohl die Sterbefälle eher eine steigende Tendenz erkennen lassen, so ist der Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle, dank der zunehmenden Geburtenhäufigkeit, doch gewachsen, denn die Prosperitätsziffer betrug im Zeitraum 1891—1895 blos 5,04, dagegen in den letzten 4 Jahren durchschnittlich 7,87.

Mit anderen Städten Russlands Vergleiche anzustellen, sind wir leider nicht in der Lage, da aus neuester Zeit stammende, ausreichende Publicationen über die Bevölkerungsbewegung der grossen russischen Städte uns nicht zugänglich gemacht worden sind. Im gesammten russischen Reich ist bekanntlich die Geburtenhäufigkeit eine ausserordentlich hohe, wenngleich sich in neuerer Zeit ein Rückgang zeigt; freilich ist auch die Sterblichkeit dort sehr hoch, immerhin aber ergiebt sich ein sehr starker Geburtenüberschuss. Die Bevölkerungsbewegung Russlands gestaltete sich in den Jahren 1890—1896 folgendermassen*):

Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen:

---

*) „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“, Jahrg. 1901, 1. Heft, S. 199.

	Eheschliessungen.	Geborene.	Gestorbene.	Mehr Geborene als Gestorbene.
1890	8,2	48,2	35,7	12,5
1891	8,3	48,8	34,6	14,2
1892	9,2	47,2	42,1	5,1 (!)
1893	8,6	47,0	33,1	13,9
1894	9,4	48,7	34,0	14,7
1895	9,2	49,4	35,0	14,4
1896	8,7	49,7	32,8	16,9

Deutlich sind hier die menschenmordenden Folgen des Hungerjahres 1891 erkennbar.

Zum Vergleich der Bevölkerungsbewegung Rigas mit der einiger Städte Deutschlands dient die nachfolgende Tabelle[1]).

	Einwohner	Geburten (ohne Todtgeb.)				Sterbefälle (ohne Todtgeb.)				Ueberschuss der Geburten über die Sterbefälle				Auf 100 Lebendgeborene trafen Sterbefälle aus dem 1. Lebensjahr			
	1900	1896	1897	1898	1899	1896	1897	1898	1899	1896	1897	1898	1899	1896	1897	1898	1899
Dresden. . .	395,349	33,0	33,6	34,3	33,4	19,1	19,7	18,4	19,3	13,9	13,9	15,9	14,1	19,7	22,2	19,3	20,5
Köln	372,229	37,8	38,5	39,3	38,6	22,3	21,7	22,6	23,0	15,5	16,8	16,7	15,6	22,9	24,0	25,0	24,8
Frankfurt a./M.	288,489	29,1	29,6	30,1	29,2	15,5	16,6	15,6	16,6	13,6	13,0	14,5	12,6	13,7	16,2	15,7	15,4
Nürnberg . .	261,022	34,3	35,0	36,1	40,9	19,4	20,7	21,5	23,8	14,9	14,3	14,6	17,1	21,5	23,8	26,1	25,2
Stettin . . .	210,680	34,3	35,2	36,3	34,6	24,9	25,4	23,5	25,7	9,4	9,8	12,8	8,9	30,4	33,6	28,8	31,6
Königsberg .	187,897	31,4	30,8	32,0	31,2	27,5	25,1	22,7	24,0	3,9	5,7	9,3	7,2	30,7	28,0	23,8	24,5

Wir erkennen, dass die Geburtenziffer in diesen Städten, mit Ausnahme Frankfurts und Königsbergs, eine erheblich höhere ist, als in Riga, doch ist in Frankfurt die Zahl der Todesfälle so gering, dass die Prosperitätsziffer eine namhafte Höhe erreicht. Am günstigsten steht Dresden da, das sich einer hohen Geburtenziffer und einer niedrigen Sterbeziffer erfreut, günstiger als Köln, wo einer beträchtlicheren Geburtenhäufigkeit eine höhere Sterbeziffer gegenüber steht. Deutschland wird, was die Geburtenziffer anlangt (höchster Stand 1876 mit 42,61 ‰, dagegen 1899: 37,11 ‰) nur von Russland und Oesterreich-Ungarn übertroffen. Die Sterblichkeit Deutschlands hat sich sehr erheblich vermindert, sie fiel von 30,62 ‰ im Jahre 1872 auf 22,68 ‰ im Jahre 1899; daher steht Deutschland mit seinem Geburtenüberschuss nur wenig hinter Russland zurück und übertrifft, abgesehen von den Niederlanden, hierin alle übrigen Staaten[2]).

Wird Riga von den meisten Städten Deutschlands hinsichtlich der Geburtenhäufigkeit übertroffen, so gebührt unserer Stadt doch der Ruhm, im Vergleich mit westeuropäischen Städten eine sehr geringe illegitime Progenitur aufzuweisen. Auf 100 Geborene trafen in Riga unehelich Geborene:

1881—1885: 9,82
1886—1890: 9,46
1891—1895: 9,89
1896—1899: 8,37

dagegen in:

---

[1]) Entlehnt den „Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt München". XVI. Band, München 1898—1900 S. 370 und 371.

[2]) „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs etc.", S. 196 ff.

	1896	1897	1898	1899
Wien	35,2	34,3	33,7	32,7
München	29,3	28,9	28,6	27,0
Dresden	19,7	19,3	20,1	20,0
Königsberg	16,4	17,5	17,8	15,8
Berlin	15,3	15,7	15,8	15,3
Köln	10,9	11,4	11,3	12,1

Die Kindersterblichkeit ist in Riga, dank der geringen illegitimen Progenitur, keine hohe. Mit den oben aufgeführten Städten Deutschlands verglichen, hat Riga (vergl. die Tabelle oben) eine geringere Kindersterblichkeit, als Köln, Nürnberg, Stettin und Königsberg, während Dresden und namentlich Frankfurt in dieser Beziehung bessere Verhältnisse aufweisen, als Riga.

Die in den 4 Jahren 1896—1899 günstig verlaufene Bevölkerungsbewegung Rigas wurde 1900 durch eine schwere Typhusepidemie sehr erheblich gehemmt und da in jenem Jahr auch der wirthschaftliche Aufschwung einer Depression wich, so wird das letzte Jahr der Pentade 1896—1900 voraussichtlich, im Gegensatz zu seinen Vorgängern, eine sinkende Tendenz der Bevölkerungsbewegung wahrnehmen lassen. In vollem Umfange werden die Nachwirkungen des wirthschaftlichen Stillstandes auf populationistischem Gebiet freilich erst 1901 und später zu Tage treten.

Handel und Gewerbe.

Die historisch begründete Aufgabe Rigas auf wirthschaftlichem Gebiet ist seit 700 Jahren die gewesen, den Waarenaustausch zwischen dem östlichen und dem westlichen Europa zu vermitteln. So lange die Düna, die Mutter des Rigaschen Handels, die Hauptverkehrsstrasse unseres Hafens bildete, war es fast ausschliesslich der Exporthandel, der in Riga blühte, denn dieser grosse Strom ist der vielen Hindernisse wegen, die das Fahrwasser einengen, stromaufwärts kaum schiffbar und blos für die Thalfahrt geeignet. Wiewohl seit mehr als 100 Jahren die Schiffbarmachung der Düna geplant wird, so ist man doch über das Stadium der Projecte nicht hinausgekommen[1]) und noch heute sind die Düna und ihre Nebenflüsse blos einer Schifffahrt allerprimitivster Form zugänglich. Seit der Eröffnung des ersten Schienenweges, zu Beginn der 60er Jahre, der Riga mit dem Innern des russischen Reichs verband[2]), und durch den in den letzten 40 Jahren fortschreitenden Ausbau des Eisenbahnnetzes Russlands und den Anschluss Rigas an dieses, ist eine völlige Umwälzung in der Handelsgebahrung unserer alten Dünastadt hervorgerufen worden. Die neuerschlossenen Verkehrswege dienen sowohl dem Export-, wie dem Importhandel und erst die Eisenbahnen haben Riga die Möglichkeit geboten, seinen wirthschaftlichen Beruf: den Waarenaustausch zwischen dem Westen und Osten Europas zu vermitteln, voll zu erfüllen. Immer mehr und mehr haben sich die beiden Zweige unseres Aussenhandels, der Export und Import,

---

1) Näheres bei Alex. Tobien: „Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1866—1891", Riga, 1893, S. 7; derselbe: „Ergebnisse der Handelsstatistik Rigas aus den Jahren 1891—1898, Riga 1900, S. 4 ff.

2) Vergl. Bernhard Becker: „Aus der Bauthätigkeit Rigas und dessen Umgebung in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrh.", Riga 1898, S. 25 ff.

ihrer Bedeutung nach einander genähert und heute, da die alte Handelsstadt Riga zu einem namhaften Industriecentrum herangewachsen ist, steht der Werth der importirten Waaren dem der exportirten nur wenig nach. Es betrug der Werth des Aussenhandels zur See seit dem Jahre 1866, d. h. seit dem Zeitpunkt, da die Handelsstatistik Rigas sich einer systematischen Pflege erfreut[1]).

Im Mittel der Jahre	Werth des Imports	Werth des Exports
1866—1870:	14,419,305	31,024,129
1871—1875:	22,537,505	37,540,182
1876—1880:	32,609,535	55,072,441
1881—1885:	27,442,544	56,692,925
1886—1890:	21,139,757	53,213,961
1891—1895:	25,945,677	51,233,451
1896:	42,081,397	64,889,137
1897:	43,578,327	66,599,811
1898:	58,481,526	70,299,434
1899:	63,355,661	77,375,554
1900:	51,444,796	66,740,000[2])

Hiernach ist der Import, namentlich in den letzten Jahren, erheblich gestiegen, was neben dem Umstande, dass Riga als aufblühende Industriestadt in erhöhtem Masse der Einfuhr ausländischer Rohstoffe und Halbfabrikate bedarf, dem am 8./20. März 1894 in Kraft getretenen russisch-deutschen Handelsvertrage, sowie dem stabilisirten Stande der russischen Valuta zu danken ist.

Von dem Gesammtwerth der nach Riga zur See eingeführten Waaren entfielen auf:

	Grossbritannien %	Deutschland %	Belgien %
1866—1870:	58_{0}	18_{8}	4_{8}
1871—1875:	47_{8}	24_{3}	4_{3}
1876—1880:	43_{1}	28_{7}	8_{3}
1881—1885:	46_{0}	28_{8}	5_{8}
1886—1890:	41_{2}	30_{3}	7_{4}
1891—1895:	40_{6}	28_{1}	11_{7}
1896:	37_{5}	35_{6}	14_{7}
1897:	33_{0}	35_{8}	18_{8}
1898:	37_{8}	33_{1}	13_{5}
1899:	39_{8}	37_{6}	10_{9}

Wenn auch nach der vorangeschickten Tabelle Grossbritannien als der bedeutendste Waarenlieferant Rigas erscheint und hierin Deutschland überragt, so verhält sich das thatsächlich doch anders, da ein namhafter Theil der angeblich aus Holland und Belgien bezogenen Waaren in Wirklichkeit aus Deutschland stammt.

---

1) Näheres bei Alex. Tobien: „Ergebnisse der Rigaer Handelstatistik aus den Jahren 1866—1891", Einleitung.

2) Die Zahlen für das Jahr 1900 sind Ergebnisse vorläufiger Ermittelungen und dem „Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1900" („Rigaer Handelsarchiv". Jahrgang 1901) entnommen.

Die Mannigfaltigkeit der nach Riga eingeführten Waaren verbietet, hier die Gestaltung des Imports im Einzelnen darzulegen. Steinkohlen und Coaks, Eisen und Stahl, Gummi, Harz, Farbe- und Korkholz, Schwefel, Kreide, Salpeter und Glaubersalz sind die Artikel, die von den neuentstandenen Fabriken in namhaften Mengen bezogen werden. Ueberblicken wir die Verkehrsrichtung des Exports Rigas, so nimmt unter den Bestimmungsländern unserer Ausfuhrwaaren Grossbritannien unbestritten die erste Stellung ein, während Deutschlands Waarenbezug erheblich zurücktritt, wiewohl er thatsächlich umfangreicher ist, als die Handelsstatistik erscheinen lässt. Auch für den Export gilt das hinsichtlich des Imports Gesagte: die wahren Handelsbeziehungen zwischen Riga und Deutschland treten in der Statistik nicht klar zu Tage, weil ein Theil der für Deutschland bestimmten Waaren den Weg über Holland und Belgien nimmt und diese Länder in der Statistik als Empfänger registrirt werden. Von dem Gesammtwerth der aus Riga exportirten Waaren entfielen auf die Ausfuhr nach:

	Grossbritannien	Deutschland	Holland	Belgien	Frankreich
	%	%	%	%	%
1866—1870:	49_9	6_0	6_7	15_2	14_3
1871—1875:	46_0	10_8	8_7	12_3	11_7
1876—1880:	43_7	14_5	10_4	11_3	11_5
1881—1885:	46_7	13_0	8_2	11_6	12_1
1886—1890:	46_6	11_8	7_6	12_3	10_7
1891—1895:	45_2	15_2	6_5	15_0	11_4
1896:	39_3	18_0	7_9	16_2	12_2
1897:	41_0	16_8	10_0	15_6	10_5
1898:	38_4	17_0	10_6	15_1	10_6
1899:	42_7	14_9	6_7	15_1	15_2

Den sicheren Boden des Rigaschen Exporthandels bildet seit alter Zeit die Ausfuhr von Flachs, Leinsaat, Hanf und Holz, während die Getreideausfuhr nicht geeignet ist, dem Export als zuverlässiger Stützpunkt zu dienen, weil der im weiten Hinterlande Rigas betriebene Ackerbau bisher die nothwendige Vorbedingung gedeihlichen Getreidehandels nicht hat schaffen können: die Stetigkeit der Getreideproduction in quantitativer und qualitativer Beziehung *).

Riga hat unter den Häfen Russlands stets eine beherrschende Stellung im Flachshandel eingenommen, weil es an der Mündung der Düna liegt, die die Gouvernements Livland, Kurland und Witebsk, die drei ergiebigsten Anbaustätten von Flachs, durchströmt oder berührt. Es exportirten die Ostseehäfen und Archangelsk, das für die Flachsausfuhr wichtig ist, Flachs in Pud:

	Riga	Pernau	Reval und Baltischport	St. Petersburg	Archangelsk
1886—1890:	2,759,097	780,304	1,050,118	706,096	?
1891—1895:	3,366,243	819,721	1,249,917	1,038,801	119,807
1896:	4,516,915	910,827	1,855,506	881,949	123,306
1897:	3,401,170	993,077	2,532,009	848,697	125,305
1898:	5,295,176	1,048,229	1,889,758	821,675	115,976
1899:	6,262,330	925,924	1,554,566	833,939	86,748
1900:	2,822,034	635,344	1,290,632	446,142	57,000

---

*) Näheres bei Tobien: „Ergebnisse der Handelsstatistik Rigas aus den Jahren 1891 bis 1898“. Seite 80 ff.

Schlag- und Säeleinsaat, sowie Hanf und Holz wurden aus Riga in folgenden Quantitäten ausgeführt:

	Leinsaat	Hanf
1886—1890:	3,809,614 Pud	784,817 Pud
1891—1895:	2,545,028 „	461,254 „
1896:	3,612,208 „	434,156 „
1897:	4,613,554 „	310,210 „
1898:	2,253,475 „	440,935 „
1899:	2,356,361 „	489,892 „
1900:	2,603,972 „	391,057 „

	Holzwaaren
1886—1890:	36,590,000 engl. Cubikfuss.
1891—1895:	39,280,000 „ „
1896:	43,800,000 „ „
1897:	49,400,000 „ „
1898:	45,400,000 „ „
1899:	46,700,000 „ „
1900:	46,550,000 „ „

Die Getreideausfuhr Rigas betrug in Pud:

	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Zusammen
1886—1890:	5,010,838	3,021,269	7,176,010	1,122,572	16,330,689
1891—1895:	2,157,912	1,761,595	5,958,313	918,727	10,796,547
1896—1900:	3,747,911	1,340,933	1,786,276	3,573,183	10,448,303

Riga hat in seiner Stellung als Getreideexportplatz im Vergleich mit seinen Nachbarhäfen seit 1896 erheblich eingebüsst; es betrug der Export der vier Hauptgetreidearten in Millionen Pud:

	1896	1897	1898	1899	1900
St. Petersburg.	38,8	38,9	33,5	15,9	50,0
Libau	30,3	19,3	15,7	17,1	36,7
Reval.	14,8	17,6	13,7	5,2	15,5
Riga	12,4	12,7	9,3	6,6	11,3
Zusammen	96,3	88,5	72,2	44,8	113,5

Dem Werthe nach nimmt Getreide unter den alten Stapelartikeln Rigas die dritte Stelle ein, denn es entfielen von dem Gesammtwerth des Exports auf:

	1886—1890	1891—1895	1896	1897	1898
Flachs und Heede . .	20,1 %	23,9 %	26,4 %	18,0 %	25,0 %
Holz	20,3 %	24,0 %	24,3 %	24,7 %	21,7 %
Getreide	22,9 %	17,6 %	12,9 %	17,4 %	13,4 %
Hanf und Tors . . .	6,7 %	3,7 %	3,1 %	2,0 %	2,9 %
Lein- und Hanfsaat .	10,3 %	7,3 %	6,5 %	8,3 %	4,6 %
Verschiedene Waaren	19,7 %	23,5 %	26,8 %	29,6 %	32,4 %
	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

In neuerer Zeit und zwar seit 1895 hat die Ausfuhr von Eiern über Riga einen so gewaltigen Aufschwung genommen, dass Riga der wichtigste Eierexportplatz des Reiches geworden ist und dieser Artikel, dem Werthe nach bemessen, die Bedeutung des Getreides für den Ausfuhrhandel überragt.

Rigas Eierexport betrug:

1891—1895:	643,834 Pud.
1896:	1,487,193 „
1897:	1,877,928 „
1898:	2,012,430 „
1899:	2,047,998 „
1900:	1,941,397 „

Sonach spielen im Exporthandel vier Artikel die Hauptrolle: an erster Stelle steht Holz, dann folgt Flachs, weiter reihen sich Eier an und endlich kommt Getreide in Betracht.

Aus den mitgetheilten Zahlen ergiebt sich als Schlussergebniss, dass der Aussenhandel Rigas in namhafter Steigerung begriffen ist und zwar die Einfuhr weit mehr, als die Ausfuhr. Immer deutlicher tritt die Thatsache zu Tage, dass Riga auch den Character eines Importhafens anzunehmen beginnt, während es bisher weitaus in erster Linie der Ausfuhr gedient hat. Diese Erscheinung ist eine Folge des Emporblühens Rigas als Industriestadt, deren Bedarf an ausländischen Rohmaterialien und Halbfabrikaten beständig wächst. Ob und in wieweit jedoch die industrielle Thätigkeit Rigas die commercielle in den Hintergrund gedrängt hat, ist eine Frage, die ziffermässig nicht beantwortet werden kann. Das wirthschaftliche Leben ist so complicirter Natur, dass sich die Functionen auf den einzelnen Thätigkeitsgebieten nicht scharf abgrenzen lassen. Ständen die Ergebnisse einer allgemeinen Berufszählung zur Verfügung, so könnte wenigstens festgestellt werden, in welchem Masse sich die Bevölkerung Rigas einerseits der industriellen, andererseits der commerciellen Bethätigung zugewandt hat. Resultate einer systematischen Berufszählung liegen nun leider nicht vor, doch ist es wenigstens zum Theil möglich, den Umfang der gewerblichen Thätigkeit Rigas zur Darstellung zu bringen. Die Ergebnisse der Rigaer Gewerbezählung vom Jahre 1884*) lassen den Stand des Gewerbefleisses unserer Stadt zu einem Zeitpunkt erkennen, da die industrielle Entwickelung Rigas noch wenig fortgeschritten war. Um dagegen die offensichtlich zu Tage tretende Thatsache, dass Riga sich in neuester Zeit zu einer grossen Industriestadt heranzubilden bestrebt ist, ziffermässig beleuchten zu können, ist zu Beginn des Jahres 1901 eine statistische Untersuchung angestellt worden, der die vom Rigaschen Handels- und Gewerbeamt im Jahre 1900 anlässlich der Erhebung der Gewerbesteuer aufgenommenen Steuerprotocolle zu Grunde liegen. Als ergänzendes Urmaterial dienten Aufzeichnungen, die im Laufe des Jahres 1900 von der „Handelsdeputation“ gelegentlich der von ihr nach Anleitung des Gesetzes über die Reichsgewerbesteuer vom 8. Juni 1898, Art. 33 ff. zu vollziehenden Revision aller steuerpflichtigen Handels- und Gewerbebetriebe gemacht worden sind. Diese Unterlagen sind freilich insofern beschränkt, als sie nur die steuerpflichtigen Handels- und Gewerbebetriebe nachweisen. Allein die steuerfreien Betriebe sind zwar nummerisch nicht unbedeutend, jedoch für die Gewinnung eines Bildes von der industriellen Entwickelung Rigas nicht von so grosser Wichtigkeit, dass der fehlende Nachweis ihrer Verbreitung den Verzicht auf die Ausnutzung der Steuer-

*) Siehe weiter unten S. 178.

protocolle rechtfertigen würde. Als steuerfreie Betriebe haben von der Untersuchung namentlich diejenigen Betriebe nicht erfasst werden können, die ohne fremde Hilfe oder nur mit Hilfe der Familienglieder oder eines ständigen Mietharbeiters in Gang erhalten wurden*). Im Hinblick hierauf müssen, um die für das Jahr 1900 gewonnen Zahlen mit den Ergebnissen der Zählung vom Jahre 1884 vergleichen zu können, die 1884 constatirten Alleinbetriebe und Betriebe mit je einem Arbeiter ausser Betracht bleiben. Alsdann ergeben sich folgende vergleichende Uebersichten.

Gruppe I.	Zahl der Betriebe 1884	%	1900	%	Zahl der Arbeiter 1884	%	1900	%	Auf 1 Betrieb kamen Arb. 1884	1900
I. Nahrungs- u. Genussmittel	187	14.78	253	11.84	3,026	12.69	4,720	8.39	16	19
II. Bekleidung und Reinigung	330	26.09	695	32.54	2,265	9.50	3,610	6.42	7	5
III. Baugewerbe	186	14.70	240	11.24	3,826	16.04	4,869	8.66	20	20
IV. Holz-, Rohr- und Borstenindustrie	172	13.60	245	11.47	5,136	21.53	7,593	13.50	30	31
V. Metallverarbeitung	175	13.83	270	12.64	1,678	7.03	5,815	10.34	10	22
VI. Maschinen	11	0.87	25	1.17	1,706	7.15	4,109	7.30	155	164
VII. Feinmechanik	27	2.14	55	2.57	215	0.90	442	0.79	8	8
VIII. Verkehrsmittel	30	2.37	67	3.14	565	2.37	7,281	12.94	19	109
IX. Textilindustrie	32	2.53	69	3.23	1,718	7.20	5,739	10.20	55	83
X. Leder und Gummi	22	1.74	19	0.89	563	2.36	3,549	6.30	26	187
XI. Papier und Pappe	26	2.06	42	1.97	314	1.32	909	1.62	12	22
XII. Industrie d. Steine u. Erden	7	0.55	21	0.98	1,084	4.54	3,571	6.35	154	170
XIII. Chemische Industrie	32	2.53	89	4.17	1,219	5.11	3,054	5.43	38	34
XIV. Polygraphische Gewerbe	28	2.21	46	2.15	539	2.26	992	1.76	19	22
Zusammen	1,265	100%	2,136	100%	23,854	100%	56,253	100%	19	26

Von der Gesammtzahl der Betriebe beschäftigten:

	1884	%	1900	%
bis 50 Arbeiter	1,190	94.07	1,985	92.93
51—100 „	36	2.85	55	2.57
101—200 „	11	0.87	51	2.39
über 200 „	24	1.90	45	2.11
ohne Angabe der Arbeiter	4	0.31	—	—
	1,265	100%	2,136	100%

Aus den mitgetheilten Ziffern geht deutlich das Anwachsen der Grossbetriebe auf Kosten der Kleinbetriebe hervor. Immerhin aber herrschen auch noch in der Gegenwart die Kleinbetriebe bei Weitem vor, wie die folgende Tabelle für das Jahr 1900 ergiebt.

Kleinbetriebe bis zu 7 Arb.	%	Mittelbetriebe 8—50 Arbeiter	%	Grossbetriebe 51—200	201—1000 Arbeiter	über 1000 Arbeiter	%
1,446	67.70	539	25.23	106	40	5	7.07

Im Gegensatz zu der im Jahre 1884 ausgeführten Gewerbezählung, die die Vermittelung des Umtausches fertiger Waaren, also den gesammten Handel nicht umschloss, hat sich die Untersuchung im Jahre 1901 auch auf die Handelsbetriebe erstreckt. Diese ergab folgendes Resultat:

*) Art. 6 Punkt 27 des Gesetzes über die Reichsgewerbesteuer vom 8. Juni 1898.

A. Waaren- und Productenhandel in stehendem Betriebe:		Zahl der Arbeiter	%
Gruppe	I. Nahrungs- und Genussmittel	2,375	53,43
„	II. Bekleidungsgegenstände	597	13,43
„	III. Bedarfsartikel für das Bauwesen	40	0,90
„	IV. Holz-, Rohr- und Borstenwaaren	307	6,91
„	V. Metallwaaren	225	5,06
„	VI. Maschinen	20	0,45
„	VII. Erzeugnisse der Feinmechanik	16	0,36
„	VIII. Verkehrsmittel	10	0,22
„	IX. Textilwaaren	209	4,70
„	X. Leder- und Gummiwaaren	74	1,66
„	XI. Papier- und Pappewaaren	38	0,86
„	XII. Erzeugnisse der Stein- und Erdenindustrie	83	1,87
„	XIII. Erzeugnisse der chemischen Industrie	56	1,26
„	XIV. Polygraphische Bedarfsartikel	4	0,09
„	XV. Verschiedenes	41	0,92
B. Geld- und Credithandel		35	0,79
C. Spedition und Commission		246	5,53
D. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel		44	0,99
E. Technische Bureaus		14	0,32
F. Stellenvermittelung		11	0,25
	Zusammen	4,445	100,00

Hierzu kommen noch die weiteren Gruppen:

	Zahl der Betriebe.
Versicherungswesen	26
Verkehr	173
Beherbergung und Erquickung	1 335
überhaupt Handel und Verkehr	5 979

Demnach waren im Jahre 1900 vorhanden: 2136 Gewerbebetriebe und 5979 Handels- und Verkehrsbetriebe — im Ganzen 8115 steuerpflichtige Handels-, Verkehrs- und Gewerbebetriebe, die 174 juristischen und 6534 physischen Personen gehörten. Das gesammte Arbeitspersonal setzte sich zusammen aus:

6 266 Geschäftsleitern und höheren Bureau- und Comptoirarbeitern,
3 388 niederen Bureau- und Comptoirarbeitern,
58 988 Arbeitern,
68 642 Personen*) im Ganzen.

Wie viele von diesen Personen in Handels- und Verkehrsbetrieben, wie viele von ihnen dagegen in Gewerbebetrieben beschäftigt waren, ist eine Frage, die nur durch eine systematische Berufszählung entschieden werden könnte. Da mehrfach Handels- und Gewerbebetriebe von demselben Geschäftsführer geleitet und von denselben höheren Bureau- und Comptoirarbeitern bedient werden, so müssten, wenn eine klare Scheidung zwischen Handelstreibenden einerseits und Gewerbetreibenden andererseits beabsichtigt würde, die Begriffe Haupt- und

*) In diese Zahl sind die „Lehrlinge" nicht eingeschlossen.

Nebenbeschäftigung präcisirt und auseinander gehalten werden, was sich jedoch nur gelegentlich einer systematischen Berufszählung durchführen liesse.

Die Gliederung der Betriebsgruppen in Classen, die Vertheilung der Betriebe auf die Stadttheile Rigas (Standort), die Zahl des Arbeitspersonals, sowie dessen Gliederung und andere Einzelnheiten sind in der angeschlossenen Tabelle (siehe Anhang) nachgewiesen.

Die Verfassung[1]).

Die Verfassung der Stadt Riga, wie sie in ihren Hauptgrundlagen bereits im Laufe des 13. bis 16. Jahrhunderts nach dem Vorbilde norddeutscher Handelsstädte auf autonomem Wege sich entwickelt hatte und während der späteren wechselvollen Geschicke der Stadt von Herrschern zu Herrschern bestätigt worden war, beruhte auf dem Grundsatz, dass die Stadtgemeinde durch drei Stände, den Rath, die grosse und die kleine Gilde, vertreten wurde. Der Rath, aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Gliedern gebildet, handhabte als Stadtobrigkeit so Justiz, wie Verwaltung und bildete zugleich den ersten Stand, der die Communalangelegenheiten gemeinschaftlich mit den beiden anderen Ständen, der aus Kaufleuten, Literaten, Künstlern und Goldschmieden bestehenden grossen und der aus zünftigen Handwerksmeistern bestehenden kleinen Gilde, leitete[2]).

Schon im Jahre 1861 wurde von der grossen Gilde der Wunsch nach Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen. Die Uebelstände anerkennend, welche durch die Vereinigung beider Functionen im Rath mehr und mehr zu Tage traten, liess der letztere zu Beginn des Jahres 1862 ein Project zu Reformen in der städtischen Behördenverfassung und Rechtspflege (wodurch unter Anderem die Errichtung eines besonderen Collegiums für Justizsachen beim Rath, Vermehrung der Zahl der Rathsglieder, Anstellung von Assessoren bei einigen Untergerichten ins Auge gefasst wurden) ausarbeiten und übergab dasselbe zur Prüfung einer aus je fünf Gliedern jedes Standes gebildeten Commission. Es konnte jedoch dieses Project nicht genügen, weil in demselben die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht vollständig durchgeführt war, und wurde daher der Commission die Entwerfung eines neuen, weiteren Anforderungen Rechnung tragenden, auch die Organisation der Bürgerschaft umfassenden Projects übertragen. Das inzwischen zur Oeffentlichkeit gelangte Justizreformproject für das Reich wirkte auf die Arbeiten der Commission insofern ein, als die Begutachtung der Reformen in der Rechtspflege vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements einer besonderen, aus Vertretern der Provincialstände und der Universität Dorpat zusammengesetzten Commission übergeben wurde, sodass die Rigasche Commission ausschliesslich die nothwendigen Verfassungsreformen zu berathen hatte. Diese Arbeit wurde nun mit dem grössten

---

[1]) Nach dem Verwaltungsbericht des Stadtamts für das Jahr 1879.

[2]) Ueber die Verfassungsgeschichte Rigas vergl. C. Mettig: „Die Geschichte der Stadt Riga", Riga 1897; H. J. Böthführ: „Rigische Rathslinie", 2-te Auflage 1877 und „Der Rath der Stadt Riga", Riga 1855; Eugen Blumenbach: „Die Gemeinde der Stadt Riga", Riga 1901, Druck und Verlag von Ernst Plates; A. v. Bulmerincq: „Der Ursprung der Stadtverfassung Riga's", Leipzig 1894 und „Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt", Leipzig 1898.

Eifer betrieben: die Commission arbeitete zunächst Grundzüge für die Reorganisation der Gemeindeverfassung Rigas aus und darnach ein Detailproject, welches, da über einzelne wichtige Fragen eine Einigung der Stände nicht erzielt werden konnte, einer aus zehn Gliedern jedes Standes gebildeten, zum Abschluss des Verfassungsreformprojects autorisirten Commission übergeben wurde. Von dieser sogenannten Dreissigercommission wurde im Juni 1865 ein Project zur Reorganisation der Communalverfassung Rigas festgestellt und der Civiloberverwaltung des Gouvernements übergeben; die vom damaligen Generalgouverneur Graf Schuwalow gemachten Bemerkungen und Ausstellungen gaben den Anlass zu weiteren Berathungen und zur Redaction eines neuen, des sogenannten revidirten Entwurfs, der im Herbst desselben Jahres an die Civiloberverwaltung gelangte.

Letzteres Project, das sich in formeller Beziehung als Abänderung oder Ergänzung der auf die Verfassung der städtischen Behörden und die Organisation der Bürgerschaft bezüglichen Abschnitte des Provincialrechts darstellt, enthält schon alle diejenigen Grundsätze, an denen im Wesentlichen die Stände Rigas bis zum Abschluss der Verfassungsreform festgehalten haben. Die ständische Gliederung der Gemeinde hört auf; an deren Stelle tritt eine einheitliche Bürgerschaft. Die Erwerbung des Bürgerrechts ist nicht mehr an einen bestimmten Beruf gebunden, sondern steht jedem frei, der den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen Genüge leistet. Die Berathung und Beschlussfassung in Gemeindeangelegenheiten geht von der Gesammtheit der Bürgerschaft auf eine selbstgewählte Repräsentation, die Aeltestenbank, über. Aus der Wahl der letzteren geht der Rath hervor, dem der Character der Ortsobrigkeit und die Theilnahme am Berathen und Beschliessen in allen Gemeindeangelegenheiten gewahrt wird.

Im Februar 1868 wurde durch Vermittelung des Generalgouverneurs dem Rigaschen Rath ein im Ministerium des Innern ausgearbeitetes Project zu einer reorganisirten Verfassung Rigas nebst einem erläuternden Memorial zur Meinungsäusserung zugestellt. Das ministerielle Project bewegte sich im Wesentlichen auf der Basis des revidirten Entwurfs, dessen Tendenz, auf der seitherigen historischen Entwickelung der Stadt weiterzubauen, als berechtigt anerkannt und warm befürwortet wurde: die Verfassung Rigas sei als ein Ergebniss des gesammten geschichtlichen Lebens der Stadt anzusehen, der grösste Theil ihrer characteristischen Eigenthümlichkeiten trage das zweifellose Gepräge historisch bewährter Bedürfnisse des localen öffentlichen Lebens; das Bestreben, die localen Ordnungen in allen Stücken den für die Städte des Reichs geltenden allgemeinen Normen unterzuordnen, wäre kaum ein vernünftiges zu nennen, nur dasjenige Gesetz könne seinen Zweck vollständig erfüllen, das aus den wirklichen Bedürfnissen des Lebens, aus dessen organischer Entwickelung hervorgegangen sei; wo diese Bedingung fehle, bleibe das Gesetz entweder grösstentheils ein todter Buchstabe oder erdrücke sogar viele nützliche Bestrebungen, denen die entsprechende Aeusserung abgeschnitten sei, zum Schaden nicht nur für das locale, sondern indirect auch für das staatliche Gedeihen.

Die Verfassungsreform Rigas sollte jedoch auf dieser Grundlage nicht zu Ende geführt werden; das ministerielle Project wurde bei Seite gesetzt, da mittlerweile die Arbeiten zu einer radicalen Neugestaltung des Städtewesens im

Reich begonnen hatten. Am 16./28. Juni 1870 erschien die neue russische Städteordnung. Der dieselbe einführende Allerhöchste Befehl ordnete unter Anderem an, dass der Minister des Innern die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen in Gemeinschaft mit dem örtlichen Generalgouverneur in Verhandlung nehmen und seine hierauf bezüglichen Vorlagen zur Bestätigung auf legislativem Wege einbringen solle. Auf Aufforderung des Generalgouverneurs traten nun die Stände Rigas bez. die Dreissigercommission zu erneuten Berathungen zusammen, deren Ergebniss bereits zum Schluss des Jahres 1870 in der Gestalt eines selbständigen Entwurfs einer „Verordnung, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga" der Gouvernementsobrigkeit übergeben wurde. Dieser Entwurf, der sechste seit Aufnahme der Reformarbeiten, schloss sich sowohl in der Anordnung des Stoffes, wie auch in allen Bestimmungen über das Competenzgebiet der Stadtverwaltung und ihr Verhältniss zur Staatsregierung vollständig der Städteordnung an, acceptirte ferner im Wesentlichen das Wahlclassensystem, die Bestimmungen über den städtischen Wahldienst, die städtische Wohlfahrtspflege, die Verwaltung des städtischen Vermögens, die städtischen Steuern, die pflichtmässigen Ausgaben der Stadt, die Verantwortlichkeit der Stadtverwaltung. Abweichend von der Städteordnung hielt der Entwurf dagegen fest an der corporativen Organisation der Bürgerschaft und an derjenigen Stellung des Raths, wie sie der sogenannte revidirte Entwurf vom Jahre 1865 in Aussicht genommen und der ministerielle Entwurf vom Jahre 1868 zugestanden hatte.

Ausser Riga hatte auch die Stadt Reval Gelegenheit, ihre Wünsche und Anschauungen über die Reorganisation der Communalverfassung bez. die Einführung der Städteordnung in Gestalt eines besonderen Entwurfs der Staatsregierung vorzulegen. Von hier ab ist dann aber die Angelegenheit der Reform der Communalverfassung Rigas und der übrigen baltischen Städte von den Organen der Staatsregierung ohne wesentliche Betheiligung der städtischen Vertretungen weiter und zu Ende geführt worden.

Nachdem die Entwürfe Rigas und Revals zunächst im Ministerium des Innern verarbeitet worden, wurde durch Allerhöchsten Befehl eine besondere Commission niedergesetzt, bestehend unter dem Vorsitz des Ministers des Innern aus Beamten der 2. Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei, der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, dem Generalgouverneur und den Gouverneuren der Ostseeprovinzen, sowie endlich den wortführenden Bürgermeistern der Gouvernementsstädte Riga, Reval und Mitau. Diese Commission stellte zunächst ohne Betheiligung der Bürgermeister die Grundprincipien der Reform fest und setzte sodann zur Ausarbeitung des Details eine Subcommission nieder. Die Arbeiten der letzteren gelangten im Frühjahr 1875 an die Gouverneure der Ostseeprovinzen, welche in Riga, Reval und Mitau Versammlungen der Bürgermeister und anderer städtischer Einwohner zusammenriefen. Diese localen Berathungen, die sich nur auf die sogenannten Detailvorschläge der St. Petersburger Subcommission, nicht aber auf die Principien erstrecken durften, blieben wenigstens in Riga ohne nennenswerthen Erfolg und haben auf den weiteren Gang der Verhandlungen wohl ebensowenig Einfluss ausgeübt, wie die im Juni 1875 erfolgte

Einladung der wortführenden Bürgermeister von Riga, Reval und Mitau nach der Residenz. Sowohl in der Sitzung der St. Petersburger Commission vom 6. Juni 1875, wie in einer zweiten, zur Regulirung und Unterzeichnung des Protocolls anberaumten Schlusssitzung vom 9. December 1875 beschränkten sich die Bürgermeister, die schon aus äusseren Gründen an der mündlichen Verhandlung nur wenig Antheil nehmen konnten, wesentlich auf die Uebergabe zweier Memoriale, betreffend die Aufrechterhaltung der Bürgerschaftsinstitution und die besondere Stellung der Magistrate, sowie die Conservirung der den Provinzen gewährleisteten deutschen Amtssprache.

Im Herbst 1876 gelangten die Vorlagen der St. Petersburger Commission an den Reichsrath und am 26. März 1877 erschien das Gesetz über die Ausdehnung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 auf die Städte der Ostseeprovinzen, welches in 22 Artikeln diejenigen Abweichungen und besonderen Bestimmungen zusammenfasst, welche das allgemeine Reichsinteresse zu Gunsten der Eigenart der Ostseeprovinzen für zulässig befunden hatte: die corporativ organisirte Bürgerschaft war gefallen und durch die reichsrechtlichen „Wahlversammlungen", das heisst die Versammlungen der nach der Städteordnung zur Wahl der Stadtvertretung berechtigten städtischen Steuerzahler ersetzt worden; ebenso hatte der zur Theilnahme an den Gemeindebeschlüssen berufene und mit obrigkeitlichem Character ausgestattete „Magistrat" dem ausschliesslich zur Executive bestellten „Stadtamt" der Städteordnung weichen müssen; bezüglich der Amtssprache aber war festgestellt worden, dass in den Versammlungen und der Geschäftsführung der communalen Institutionen bis auf Weiteres, unabhängig von der russischen, auch der Gebrauch der deutschen Amtssprache gestattet werde.

Nach dem Allerhöchsten Befehl vom 26. März 1877 war die neue Stadtverfassung in den baltischen Städten successive nach Ermessen des Ministers des Innern einzuführen, dergestalt, dass die Magistrate und ständischen Institutionen bis auf Weiteres conservirt, aus ihrem Wirkungskreise aber diejenigen Angelegenheiten und Vermögensobjecte ausgeschieden würden, die nach der Städteordnung den neuen Verwaltungsorganen zuzutheilen seien. Auch diese Scheidung der Competenzen war nach dem Allerhöchsten Befehl vom 26. März 1877 unter die specielle Aufsicht des Ministers des Innern gestellt.

Durch diese Einführungsgesetze waren die vorbereitenden Massnahmen für die ersten Stadtverordnetenwahlen der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, die Leitung der Wahlversammlungen aber dem wortführenden Bürgermeister übertragen. Allem zuvor musste somit die Gouvernementsbehörde constituirt werden, die nach Art. 11 der Städteordnung und Art. 3 der für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen aus folgenden Personen zu bestehen hatte: dem Gouverneur als Präses, dem Vicegouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofs, dem Gouvernementsprocureur, einem Delegirten der Commission für Bauersachen und dem Stadthaupt.

Nachdem die Commission für Bauersachen die Wahl eines Delegirten vollzogen, der Gouverneur aber an Stelle des Stadthaupts den wortführenden Bürgermeister zur Theilnahme an den Verhandlungen berufen hatte, trat am 6. Juni 1877 die livländische Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten

zusammen und forderte, nach Erledigung einiger Vorfragen und Feststellung des Betrags der sogenannten Literatensteuer, den Rigaschen Rath auf, unverweilt zur Zusammenstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Einwohner zu schreiten. Mancherlei Zweifel und Streitfragen, die bei der Neuheit der Arbeit nicht ausbleiben konnten, zumal in den Einführungsgesetzen die Eigenthümlichkeiten der örtlichen Rechtsverhältnisse nicht vorgesehen waren, wurden von einer Specialcommission des Raths erledigt und die mühevolle und zeitraubende Arbeit der ersten Wählerliste am 31. August 1877 beendet. Die Bestätigung der Wählerliste erfolgte auf Grund eines Beschlusses der Gouvernementsbehörde durch den Gouverneur am 22. September 1877, die Veröffentlichung bez. Auslegung der gedruckten Liste am 26. November 1877. Ein Verzeichniss einzelner Zurechtstellungen und Abänderungen der Wählerliste, die in Folge der beim Rath bez. der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten eingereichten Beschwerden und Gesuche sich als nothwendig erwiesen, wurde nachträglich am 26. Januar 1878 publicirt. Die Wählerliste umfasste, vom Nachtragsregister abgesehen, im Ganzen 5212 Personen (Steuerzahler), davon in der ersten Classe 173 mit der Steuersumme von 72812 R. 55 K., in der zweiten Classe 629 mit der Steuersumme von 72585 R. 89 K. und in der dritten 4410 mit der Steuersumme von 72600 R. 16 K.

Gleichzeitig mit der Wählerliste hatte der Rath den Entwurf einer Wahlordnung nach dem Princip der Stimmzettelwahl ausgearbeitet, welche von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten mit einigen Abänderungen genehmigt und am 9. Januar 1878 publicirt wurde.

Hiernach sollten die Wahlen im Hause der grossen Gilde vollzogen werden und mit dem 6. Februar 1878 beginnen, nachdem zuvor während zweier Wochen den Wählern die Eintrittskarten zur Theilnahme am Wahlact, sowie die Stimmzettelblanquette ausgereicht worden. Die Prüfung der Identität der Wähler, wie überhaupt die gesammte Leitung der Wahlen lag dem wortführenden Bürgermeister ob, dem eine gewisse Zahl von den aus den Wahlversammlungen zu ernennenden Urkundspersonen zu assistiren hatte.

Neben diesen amtlichen Massnahmen ging eine nicht minder rege Vorbereitung der Wahlen durch die Wähler selbst her: es hatten sich Wahlcomités gebildet, welche Candidatenlisten für die Wahlen aufstellten und durch Versammlungen, wie durch die Presse eine lebhafte Wahlbewegung unterhielten. Die Wahlen selbst gingen, dank der mustergiltigen amtlichen Vorbereitung und Leitung ohne jegliche Störung von Statten; Nachwahlen waren nicht erforderlich, da in allen drei Classen gleich aus den ersten Wahlen je 24 Personen mit absoluter Mehrheit der Stimmen hervorgingen.

Am 10. März 1878 wurde das Verzeichniss der aus den Wahlen hervorgegangenen 72 Stadtverordneten publicirt. Nachdem eine von mehreren Wählern erhobene, die Giltigkeit der Wahlen anfechtende Beschwerde von der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten als unbegründet zurückgewiesen worden war, traten die Gewählten gemäss Art. 47 der Städteordnung in Function.

Am 27. und 29. März fand gemäss Art. 96 der Städteordnung die Vereidigung der Stadtverordneten nach dem Ritus ihrer Confession statt. Am 3. April

wurde auf Veranlassung des Gouverneurs durch den wortführenden Bürgermeister die erste Versammlung der Stadtverordneten im Saal der St. Johannisgilde zusammenberufen. Auf dieser vollzählig besuchten Versammlung, die von dem Stadtverordneten W. J. Taube als Alterspräsidenten geleitet wurde, fand nach Erledigung einiger Vorfragen die Wahl des Stadthaupts und dessen Collegen statt. Zum Stadthaupt wurde mit 60 gegen 12 Stimmen gewählt der Bürgermeister des Rigaschen Raths, Stadtverordneter Robert Buengner, zum Collegen mit 70 gegen 2 Stimmen der Aeltermann der grossen Gilde, Stadtverordneter Gustav Molien*). Nachdem die Bestätigung der Gewählten durch den Minister des Innern erfolgt und der Stadtverwaltung durch das Schreiben des livländischen Gouverneurs vom 28. April 1878 Nr. 3247 angezeigt worden war, berief das neugewählte Stadthaupt zum 5. Mai 1878 eine Sitzung zum Zweck der weiteren Organisation der Verwaltung. Diese von 69 Stadtverordneten besuchte Versammlung wurde vom Stadthaupt R. Buengner mit einer Rede eröffnet.

Die Artikel 3 und 4 des die Einführung der Städteordnung in den Ostseeprovinzen anordnenden Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 lauten (Art. 3): „Nach Einführung der Städteordnung sind die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich ausser den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf Weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen“; und (Art. 4): „Aus der Verwaltung der im Art. 3 bezeichneten Institutionen sind alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäss der Städteordnung und den besonderen Betimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereich der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zweck der Uebergabe an die letztere nach näherer Anweisung des Ministers des Innern auszuscheiden.“ Durch diese Bestimmungen war ein gewisser Dualismus in der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten unvermeidlich geworden; es war nicht möglich, die das städtische Gemeinwesen berührenden Angelegenheiten insgesammt vom Rath und den Gilden auf die neuen Verwaltungsorgane zu übertragen, sondern es musste eine Sichtung stattfinden nach Massgabe dessen, was in den Rahmen der Städteordnung hineinpasste oder nicht. Auf dieser Grundlage war bereits während des Winters 1878 seitens des Raths und der Gilden ein Entwurf ausgearbeitet und unter dem Titel „Gutachten über die Theilung der Competenzen zwischen den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu schaffenden neuen Verwaltungsinstitutionen“ durch den Druck vervielfältigt worden.

Die von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte, aus dem Stadthaupt, den Stadtverordneten E. v. Boetticher, C. v. Holst, L. W. Kerkovius, J. A. Schutow, J. C. Schwartz, W. J. Taube, M. v. Tunzelmann, C. Zander und dem

*) Leider hatte die Stadtverordnetenversammlung schon nach kurzer Zeit den Tod dieses, um das städtische Gemeinwesen hochverdienten Mannes zu beklagen. Während einer zur Kräftigung seiner Gesundheit unternommenen Reise fand Gustav Molien am 19. Juli 1878 auf der Fahrt von Berlin nach Magdeburg im Eisenbahnwaggon durch einen Schlaganfall ein jähes Ende. An seine Stelle wurde am 16. August 1878 der Rigasche Rathsherr Stadtverordneter Ludwig Kerkovius zum Stadthauptcollegen gewählt.

Stadtsecretair E. Alt als Schriftführer bestehende Commission (mit Ausnahme eines Mitgliedes) schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen jenes Gutachtens und namentlich den in der Einleitung entwickelten Principien an, die in folgenden Sätzen gipfelten:

1. die drei Stände der Stadt bleiben zunächst nicht blos als private Genossenschaften, sondern in einem gewissen Gebiet auch als Vertretung der Stadt bestehen. Sie haben keinen Antheil an der neuen Communalverwaltung, sie üben aber auch ferner die von der Thätigkeit der neugeschaffenen Organe ausgeschlossen seitherigen Verwaltungsfunctionen; und

2. die Präsumtion spricht dafür, dass das bisher von allen drei Ständen gemeinsam verwaltete Vermögen städtisches ist, der Gegenbeweis ist aber nicht ausgeschlossen. Vermögen, welches zweien Ständen oder nur einem derselben unterstellt ist, muss unbedingt als nicht der Stadtgemeinde gehörig gelten.

In der Sitzung vom 1. August 1878 stellte sich die Stadtverordnetenversammlung auf den Standpunkt der Commissionsmajorität und genehmigte demgemäss auch mit nur geringen Modificationen das von derselben zusammengestellte Verzeichniss der von den alten auf die neuen Organe zu übertragenden Vermögensobjecte und Verwaltungscompetenzen. Die Scheidung der Competenzen hat sich indessen nicht so leicht und schnell vollziehen lassen, als die alten und neuen Organe gehofft hatten. Dem Beginn der Verhandlungen folgten Berathungen auf Berathungen, Beschlüsse und langwierige Correspondenzen mit der Staatsregierung. Die Vertheilung der Mehrzahl der Competenzen wurde zwar in der ersten Hälfte der 80er Jahre vollzogen, das Armen- und Krankenwesen dagegen erst mit dem Jahre 1887 auf die neue Stadtverwaltung übertragen, während eine Reihe anderer Fragen erst im Jahre 1890 Erledigung fand, einige Fragen aber, wie z. B. die wegen des Eigenthumsrechts am Gas- und Wasserwerk und am Gütchen Duntenhof, auch im Jahre 1900 noch der definitiven richterlichen Entscheidung harrten. Das Wesen der neuen Städteordnung werden wir im Verlaufe der folgenden Darstellung näher kennen lernen.



Finanzen und Verwaltung.

Finanzen und Verwaltung.

A. Der Bedarf.

Wenn wir in unserer Darstellung des städtischen Haushalts von der Sitte abweichen, zuerst die Einnahmen und dann erst die Ausgaben zu betrachten, so geschieht es, weil nach unserer Anschauung die Ausgaben in diesem Falle der Zweck, die Einnahmen — Mittel zum Zweck sind. Wir werden im Verlaufe der Darstellung sehen, wie nach Massgabe der Entwickelung der Stadt es der Verwaltung immer schwerer geworden ist, den öffentlichen Bedarf innerhalb der engen Schranken zu decken, welche die limitirenden Steuerbestimmungen der Stadtverwaltung ziehen; wie die Stadtvertretung immer neue Einnahmequellen ausfindig zu machen sich genöthigt gesehen hat; wie sie zu diesem Behufe begierig nach communalen Unternehmungen gegriffen hat und nebenbei auch durch Contrahirung von Anleihen bestrebt gewesen ist, grosse, kostspielige Bedürfnisse auf einmal zu befriedigen, indem sie die Last solcher ausserordentlicher Ausgaben auf die Schultern kommender Geschlechter (Verzinsung und Amortisation der Anleihen) abzuwälzen suchte. In dem Abschnitte „B. Die Deckungsmittel des Bedarfs“ findet der Leser nähere Erörterungen über die Einnahmen der Stadt seit 1878.

Die Darstellung folgt im Allgemeinen der Eintheilung unserer Tabellen, wobei auch die Organisation und Thätigkeit der Stadtverwaltung Berücksichtigung erfahren soll.

§ I. Allgemeine Verwaltung.

1. Die Stadtverordnetenversammlung und das Stadtamt. Die Stadtverordnetenversammlung geht durch Wahl der städtischen Wähler hervor (siehe Wählerliste). Nach der im Jahre 1892 aufgehobenen Städteordnung vom Jahre 1870 hatte die Rigasche Stadtverordnetenversammlung aus 72 Stadtverordneten zu bestehen. Gegenwärtig besteht dieselbe aus 80 Stadtverordneten, zu denen noch 16 sog. Candidaten (Suppleanten) gewählt werden, die die durch freiwilliges Ausscheiden oder Tod entstehenden Lücken auszufüllen haben. Ausserdem geniesst ein Deputirter des griechisch-orthodoxen geistlichen Ressorts Sitz und Stimme in der Stadtverordnetenversammlung.

Ein Zweikammersystem kennt die russische Städteordnung nicht. Das Stadtamt ist bloss das Executivorgan der Stadtverordnetenversammlung. Es ist also eine Uebereinstimmung zwischen beiden Organen zum Zustandebringen eines Beschlusses nicht erforderlich; das Stadtamt hat vielmehr sich den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu fügen und diese Beschlüsse auszuführen, geniesst aber das Recht der Antragstellung und hat das Material für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten (Art. 95 d. St.-Ord. vom J. 1892).

Die Rigasche Stadtverordnetenversammlung hat sich eine temporäre Geschäftsordnung durch ihren Beschluss vom 7. Juli 1878 gegeben. In Folge der Einführung der Städteordnung vom 11. Juni 1892 wurde theilweise eine Umarbeitung dieser Geschäftsordnung nöthig. Diese neue Geschäftsordnung wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 10. Mai 1899 bestätigt und hat seitens der Obrigkeit keinen Widerspruch erfahren.

Laut Art. 63 der Städteordnung vom Jahre 1892 sind der Stadtverordnetenversammlung folgende Competenzen überlassen:

Der Stadtverordnetenversammlung competiren:

1) Die Wahl zu den in dieser Städteordnung erwähnten Aemtern, sowie auch zu Aemtern, deren Besetzung der Stadtgemeinde auf Grundlage der einschlägigen Reglements, Verordnungen und Verfügungen anheimgestellt ist.

2) Die Bestimmung der Gagennormen für die im Punkt 1 dieses Artikels genannten Aemter, wenn selbige nicht unvergütet auszuüben sind.

3) Die Festsetzung der Geschäftsordnung für die vollziehenden Organe der Communalverwaltung und die Ertheilung der für dieselben erforderlichen Instructionen.

Anmerkung. Die in diesem Punkte erwähnten Instructionen sind von der Stadtverordnetenversammlung im Laufe eines Jahres zu erlassen. Diese Frist ist für die Stadtämter vom Tage der Einführung dieser Städteordnung an zu rechnen, für die übrigen vollziehenden Organe aber — vom Tage ihrer Creirung.

4) Die Beprüfung der Budgets (der vorläufigen Anschläge der Einnahmen und Ausgaben).

5) Die Festsetzung der Höhe der vom Gesetze bestimmten örtlichen Steuern.

6) Die Umwandlung von Naturallandesprästanden der Bewohner in Geldzahlungen, mit Uebertragung dieser Leistungen auf die allgemeinen Mittel der städtischen Ansiedelung.

7) Die Uebertragung der Ausgaben: a) für die Unterhaltung des Strassenpflasters und der Trottoire, b) für die Bereinigung der Schornsteine, c) für den Unterhalt, zwecks Schutz gegen Feuersgefahr, von Nachtwächtern und d) für die Ausfuhr von Unrath aus der städtischen Ansiedelung und seine Entfernung mittelst Canalisation — auf die allgemeinen Stadtmittel oder nach Vereinbarung mit den Hausbesitzern — auf besondere Steuern, welche nach Massgabe des wirklichen Bedürfnisses von letzteren zu erheben sind.

Anmerkung. Die in diesem Punkte erwähnten Steuern sind ausschliesslich ihrer Bestimmung entsprechend zu verausgaben.

8) Der Erlass nicht beizutreibender (безнадежныхъ къ поступленію) oder ungerechtfertigter rückständiger städtischer Steuern.

9) Die Festsetzung von Regeln für die Verwaltung von Capitalien und anderen Vermögens der städtischen Ansiedelung, sowie der unter der Communalverwaltung stehenden Heil-, Wohlthätigkeits- und anderen gemeinnützigen Anstalten.

10) Die Erwerbung von unbeweglichem Vermögen.

11) Die Veräusserung unbeweglichen Eigenthums, sowie auch die Festsetzung von Regeln und Schätzungsbestimmungen für den Verkauf und Auskauf derjenigen Immobilien, welche laut eines bestätigten Planes zur Bebauung und Regulirung der städtischen Ansiedelung bestimmt sind.

12) Die Festsetzung von Taxen: a) für Brod und Fleisch; b) für die Benutzung von Fuhrmanns- und anderen öffentlichen Equipagen, sowie von Pferdeeisenbahnen und anderen auf örtliche Kosten verbesserten Communicationsmitteln und c) für die Arbeiten, welche an Hafenplätzen von den Wrakern, Wägern, Messern, Liggern, Ankerneeken u. s. w. geleistet werden.

13) Die Festsetzung der zu den städtischen Einnahmen fliessenden Zahlungen: a) für Benutzung der auf Kosten der Communalverwaltung gepflasterten Zufuhrwege, Ueberfahrten und Fähren, sowie der städtischen Schlachthäuser, Wasserleitungen und dergleichen Anlagen; b) für Grundstücke, welche einzelnen Personen oder Gesellschaften zu Dampfboot-Landungsplätzen oder Niederlagen für ein- und auszuladende Waaren angewiesen werden, mit Beobachtung jedoch der Regeln des Wegecommunicationsreglements über kostenfreie Benutzung von Leinpfaden, sowie der dieselben ersetzenden, der allgemeinen Benutzung freigegebenen Quais und Landungsplätze; c) für den Aufenthalt von Fahrzeugen in den durch städtisches Gebiet fliessenden Wasserwegen, wenn solcher die Zeit überschreitet, welche für die Beladung, Ausladung und Befriedigung anderer Bedürfnisse der Schiffahrt nöthig ist und d) für das Ueberwintern von Fahrzeugen in auf Kosten der städtischen Ansiedelung angelegten Buchten und Häfen.

14) Die Berathung über beabsichtigte Aufnahme von Anleihen und Uebernahme anderer Verpflichtungen Namens der städtischen Ansiedelung.
15) Die Annahme von Darbringungen zum Besten der städtischen Ansiedelung.
16) Die Theilnahme beim Erlass verbindlicher Verordnungen hinsichtlich der in dieser Städteordnung erwähnten Gegenstände.
17) Die Beprüfung beabsichtigter Abänderungen des Planes der städtischen Ansiedelung und der ausgearbeiteten neuen Pläne.
18) Die Controle der Thätigkeit und der Rechenschaftsberichte des Stadtamts und die Prüfung der gegen letzteres eingereichten Klagen.
19) Die Initiative in Sachen betreffend die Heranziehung zur Verantwortung von Beamten der Stadt-Communalverwaltung.
20) Die Aufsicht über den Getränke- und anderen Handel auf Grundlage des Reglements über Getränkesteuer und anderer Gesetzesbestimmungen.
21) Die Vorstellung von Petitionen in Betreff örtlicher Interessen und Bedürfnisse an die Staatsregierung durch Vermittelung des Gouverneurs.

In der Stadtverordnetenversammlung präsidirt, wenige Fälle ausgenommen, das Stadthaupt, im Behinderungsfalle der Stadthauptcollege (ein nur für St. Petersburg, Moskau, Odessa und Riga vorgesehenes Amt).

In ihren Beschlüssen ist die Stadtverordnetenversammlung durch die Städteordnung vom Jahre 1892 wesentlich beschränkt. Gewisse Beschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch den Gouverneur (Art. 78), andere Beschlüsse (Anleihen, Grundstückveräusserung) durch den Minister des Inneren (Art. 79). Wenn der Gouverneur die Bestätigung eines ihm vorgestellten Beschlusses nicht für möglich erachtet, so übergiebt er ihn zur Beprüfung der staatlichen Aufsichtsbehörde, der Gouvernementsbehörde für Städtesachen. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung dagegen, welche keiner Bestätigung bedürfen, werden vollzogen, wenn der Gouverneur in vierzehntägiger Frist deren Vollstreckung nicht beanstandet (Art. 82). Der Gouverneur kann nämlich die Ausführung eines solchen Beschlusses beanstanden (Art. 83): 1. wenn derselbe mit dem Gesetze nicht übereinstimmt, 2. wenn derselbe mit Ueberschreitung der Competenz, der Machtbefugnisse oder der Geschäftsordnung der Communalverwaltung gefasst ist, 3. wenn derselbe den allgemeinen Reichsinteressen nicht entspricht oder 4. offenbar die Interessen der localen Bevölkerung schädigt.

Es handelt sich also, im Gegensatze zu der Städteordnung vom Jahre 1870, um eine staatliche Beprüfung der Beschlüsse nicht allein auf deren Gesetzlichkeit, sondern auf deren Zweckmässigkeit.

Das Amt eines Stadtverordneten ist allenthalben ein unbesoldetes. Die Zahl der Glieder des Stadtamts, der Stadträthe, war früher unbeschränkt. Nach der Städteordnung von 1892 besteht das Stadtamt in der Regel aus dem Stadthaupt als Vorsitzendem (Art. 90) und zwei Gliedern. Die Zahl der Stadträthe, zu denen sich in Riga noch der College des Stadthaupts gesellt, kann aber in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern bis auf 4 und mit besonderer Genehmigung des Ministers des Inneren noch weiter erhöht werden. Riga hat gegenwärtig, ausser dem Stadthauptcollegen, 5 Stadträthe, wie auch von 1878 bis 1893. Jeder dieser Stadträthe präsidirt wiederum in je einer oder mehreren ständigen Commissionen: — den Unterorganen des Stadtamts. Des Näheren ist die Organisation der Stadtcommunalverwaltung aus dem folgenden Organisationsstatut ersichtlich, bestätigt durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oct. und 1. De-

cember 1878; dieses Organisationsstatut ist auch nach Einführung der Städteordnung vom J. 1892 im Wesentlichen erhalten geblieben. Das neue, modificirte Statut hat die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung am 13. April 1898 erfahren. Auf die nöthig gewordenen Abänderungen wird bei Besprechung der einzelnen Unterämter des Stadtamts eingegangen werden. Die Grundzüge der Organisation vom J. 1878 sind folgende:

§ 1. An der Spitze der Executive für den ganzen communalen Verwaltungsbezirk steht das Stadtamt mit seinem Präses, dem Stadthaupt. Das Stadtamt, in welchem sich alle Zweige der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege concentriren, handhabt die Geschäfte mit Hilfe der unter seiner Leitung und Aufsicht stehenden, theils nach sachlichen, theils nach territorialen Gesichtspunkten gegliederten Unterorgane. § 2. Die nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederten Unterorgane des Stadtamts sind: Die ständigen Executivcommissionen oder Aemter, welche ihre Wirksamkeit auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk erstrecken und innerhalb eines sachlich abgegrenzten Geschäftsgebiets bestimmte Objecte zu verwalten und eine fortlaufende Executive zu üben haben. Hierzu gehören: A. Das Oeconomieamt. B. Das Bauamt. C. Das Handelsamt. D. Das Quartieramt. Commissionen ohne unmittelbare Executive, deren Wirksamkeit sich gleichfalls auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk und innerhalb desselben auf sachlich abgegrenzte Geschäftsgebiete erstreckt, die aber keine bestimmten Objecte zu verwalten, vielmehr eine wesentlich vorbereitende und vorberathende Thätigkeit zu üben haben. Hierher gehören: A. Die Sanitätscommission. B. Die statistische Commission. Verwaltungen einzelner städtischer Vermögensobjecte und Anstalten, die wegen ihrer Eigenartigkeit und Bedeutung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung aus der allgemeinen städtischen Oeconomieverwaltung ausgeschieden und einem mit eigener Executive ausgestatteten Specialorgan, sei es einer Commission oder einem einzelnen Administrator, zugewiesen sind. Hierher gehören: A. Die Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten. B. Die Verwaltung der städtischen Gemäldegallerie. C. Die Verwaltung der Stadtbibliothek. § 3. Unabhängig von der Gliederung der Verwaltung nach sachlichen Gesichtspunkten wird eine Decentralisation in territorialer Beziehung angebahnt, um auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege eine gleichmässige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu fördern. Diesem Zwecke dienen: A. Die Bezirksvorsteher und die Bezirksvorsteherversammlungen. B. Die Lokalcommissionen für die Immobilienschätzung und deren Ausschuss, die Delegirtencommission. § 4. Die Glieder des Stadtamts und der Commissionen, desgleichen die mit einem Verwaltungszweige betrauten einzelnen Personen (Administratoren, Bezirksvorsteher) werden von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Jahre gewählt. Sowohl beim Stadtamt, wie bei den collegialisch organisirten Verwaltungsstellen scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Glieder aus, das erste Mal nach der Organisation durch das Loos, nachmals immer nach Ablauf der vierjährigen Dienstzeit. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. § 5. Die Glieder des Stadtamts erhalten eine feste Gage aus Stadtmitteln nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Etat und haben für ihre amtliche Thätigkeit keine Gebühren oder Nebeneinnahmen zu beziehen. Die Glieder gelehrten Standes werden unter der Bedingung angestellt, dass sie ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung neben dem Beruf eines Stadtamtsgliedes keinem anderen Berufe obliegen und kein anderes Amt bekleiden dürfen und erhalten eine von der Stadtverordnetenversammlung zu normirende Gagenzulage. § 6. Die Stellvertreter der Stadtamtsglieder (Städteordnung Art. 84) erhalten keine feste Gage, wol aber, wenn sie auf länger als vierzehn Tage in das Amt eintreten, Entschädigungsgelder, die bei einer fortlaufenden Vertretung bis zu drei Monaten der halben Gage und über drei Monate hinaus der ganzen Gage des Vertretenen gleichkommen. Die Entschädigungsgelder werden aus der Stadtcasse gezahlt und von der Gage des Vertretenen in Abzug gebracht, wenn die Stellvertretung durch von ihm abhängige Umstände bedingt ist oder wenn sie länger als sechs Monate andauert. § 7. Die Aemter der Commissionsglieder (Beisitzer), sowie der mit einem Verwaltungszweige betrauten einzelnen Personen (Administratoren, Bezirksvorsteher) sind unbesoldete Ehrenämter. § 8. Dem Stadtamt und seinen Unterorganen werden die in den nachfolgenden Titeln aufgeführten und die nach dem Bedürfnisse sonst noch erforderlichen Beamten und Dienstkräfte beigegeben. Dieselben werden vom Stadtamt angestellt, und zwar die Secretaire und die technischen Beamten mit berathender Stimme. Sie erhalten feste Gagen nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Etat und haben für ihre amtliche Thätigkeit keine Gebühren*) oder Nebeneinnahmen zu beziehen. § 9. Bestand und Pflichtenkreis des Stadtamts

*) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 1. December 1878 war in Aussicht genommen worden, eine Taxe für Canzleigebühren, die zum Besten der Stadtcasse erhoben werden sollen, zu entwerfen und zur Bestätigung auf legislativem Wege einzubringen. Hierzu ist es nicht gekommen. Neuerdings ist seitens der Regierung eine Gebührentaxe für Beprüfung von Bauplänen etc. in Aussicht genommen.

und seiner Unterorgane sind in den Titeln I — V festgestellt. Die Vertheilung der Geschäfte im Einzelnen unter die Glieder der collegialisch organisirten Verwaltungsstellen bleibt diesen selbst vorbehalten. Der Pflichtenkreis der Beamten wird durch vom Stadtamt zu ertheilende Instructionen bestimmt. § 10. Folgende Pflichten liegen allen Verwaltungsorganen gleichmässig ob: a. sie haben alljährlich für den der Stadtverordnetenversammlung vorzulegenden allgemeinen Verwaltungsbericht durch Specialberichte über die ihnen anvertrauten Verwaltungszweige das Material zu liefern; b. sie haben gleichfalls jährlich zur Aufmachung des Stadtbudgets ihre speciellen Ausgabebedürfnisse und die in ihrem Geschäftsgebiet zu erwartenden städtischen Einnahmen zusammenzustellen. § 11. Alle Unterorgane und Beamten des Stadtamts stehen unter dessen Aufsicht und Controle und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten; Beschwerden über dieselben sind beim Stadtamt anzubringen. Anmerkung. Zur Festsetzung der Beschwerdefrist ist nach Anleitung des Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877 Punkt VIb die Entscheidung des Ministers des Innern einzuholen. § 12. In den unter Titel II — IV aufgeführten collegialisch gegliederten Unterorganen des Stadtamts, sowie in der Delegirtencommission für die Immobilienschätzung (Titel V) führt ein Glied des Stadtamts den Vorsitz und übt die unmittelbare Aufsicht über das dem Organe zugewiesene Geschäftsgebiet und über die amtliche Thätigkeit der übrigen Glieder und der Beamten. § 13. Die Unterorgane des Stadtamts treten aus eigener Anregung oder auf Antrag des Stadtamts oder des Stadthaupts zu gemeinsamen Berathungen zusammen. § 14. Die Art der Geschäftsthätigkeit des Stadtamts wird durch die im Titel Ic enthaltene Geschäftsordnung geregelt; die Canzleiordnung des Stadtamts und die Geschäfts- und Canzleiordnungen der Unterorgane werden im Anschluss an diese Organisation und an die Geschäftsordnung des Stadtamts von dem letzteren unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

An Gehalt haben seit 1878 bis 1901 unverändert erhalten: Das Stadthaupt 10,000 Rbl. jährlich, der Stadthauptcollege 6000 Rbl., die Stadträthe mit academischer Bildung je 4000 Rbl., die Stadträthe mit kaufmännischer Bildung je 3000 Rbl., der Stadtsecretair (Schriftführer sowohl der Stadtverordnetenversammlung, als auch des Stadtamts) 6000 Rbl. Ausser diesen festen Gehältern werden keinerlei Gratificationen oder Emolumente gezahlt. Auch ist es den Stadträthen und dem Stadtsecretair untersagt, Nebenämter in oder ausserhalb des städtischen Dienstes zu bekleiden. Bei Berathung des Budgets pro 1900 kam ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Stande, wonach sämmtlichen contractlich angestellten Bureaubeamten alle 5 Jahre je 1/12 des Anfangsgehalts als Alterszulage, bis ein Drittel des Anfangsgehalts erreicht ist, zugebilligt wurde; die Stadträthe sollen nach diesem Beschlusse, der übrigens erst mit dem Jahre 1901 in Kraft getreten ist, im Falle ihrer Wiederwahl, d. h. nach vierjährigem Dienst, je 500 Rbl. und bei der zweiten Wiederwahl nochmals je 500 Rbl. Zulage erhalten.

Die Canzlei des Stadtamts besteht ausser dem Stadtsecretair aus 3 Secretairen, 2 Canzlisten und 2 Amtsboten. Relativ grosse Ausgaben erfordern, in Folge vieler Drucklegungsarbeiten, die Canzleimittel, für welche jährlich 5000 Rbl. und mehr ausgesetzt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung und das centrale Executivorgan derselben, das Stadtamt, haben beansprucht:

1879	53,456,18 Rbl.
1888	60,230,94 „
1898	58,186 „

Wie aus Tab. I ersichtlich, hat der Ausgabebetrag nur wenig geschwankt. — Die Vertretung der Stadt in Rechtssachen hat einen relativ sehr geringen Betrag beansprucht; er bewegte sich in unserer Berichtsperiode zwischen den Extremen 132,76 Rbl. im Jahre 1886 und 2124,58 Rbl. im Jahre 1893.

2. Die Stadtverordnetenwahlen und die Wählerliste erfordern naturgemäss nur periodisch, von 4 zu 4 Jahren, grössere Ausgaben (bis 4707,40 Rbl. im Jahre 1890).

Die Wählerliste muss, gesetzlicher Bestimmung gemäss, stets fortlaufend ergänzt und in Ordnung gehalten werden. Die erste Wählerliste wurde 1877 noch vom Rath angefertigt und zwar nach dem Individualkartensystem. Dieses System ist von der neuen Stadtverwaltung beibehalten worden.

Die Arbeiten an der Wählerliste concentriren sich im städtischen statistischen Bureau, wo hierzu ein Beamter (Nebenamt) mit 500 Rbl. jährlich und eine Dame angestellt sind.

Nach der ehemaligen, 1892 wesentlich abgeänderten Städteordnung, genoss das Wahlrecht jeder Einwohner der Stadt (Art. 17 und ff.), der russischer Unterthan, mindestens 25 Jahre alt war und, beim Vorhandensein dieser beiden Voraussetzungen, innerhalb des Stadtgebiets ein zum Besten der Stadt besteuertes Immobil als Eigenthümer besass, auf Grund eines Kaufmannsscheines eine Handels- oder Gewerbeanstalt inne hatte, oder wenn er vor der Wahlversammlung zwei Jahre hindurch, sei es auch mit zeitweiligen Unterbrechungen, in der Stadt gewohnt hatte, zum Besten der Stadt die festgesetzte Steuer von einem Kaufmannsschein, einem Kleinhandelsschein oder einem Commisschein resp. Gewerbebillet zahlte, endlich nicht mit städtischen Steuern im Rückstande war. Juristische Personen übten, sofern sie die bezeichneten Steuern entrichteten, das Wahlrecht durch Repräsentation aus (Art. 21). Bei gemeinsamem Immobilienbesitz galt jeder Theilhaber als Besitzer eines ideellen Antheils und konnte als solcher sein Stimmrecht ausüben. Jedem Wähler standen nicht mehr als 2 Stimmen zu: eine persönliche und eine Vollmachtstimme. Zur Vornahme der Wahlen wurden aus den Stimmberechtigten drei Wahlversammlungen (Dreiclassensystem) gebildet, von denen jede ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen hatte. Zur ersten Classe gehörten die in der Liste zuerst genannten, am höchsten besteuerten Wähler, welche zusammen ein Drittel der von sämmtlichen Wählern zu tragenden Steuersumme zahlten u. s. f.

Durch die revidirte Städteordnung vom Jahre 1892 sind die Wahlberechtigung sowohl wie der Wahlmodus wesentlich andere geworden.

In der offenkundigen Absicht einer Demokratisirung des Städtelebens, wie eine solche in den meisten Grossstädten des Westens sich breit macht, vorzubeugen, führte die Städteordnung von 1892 für die Wählerschaft einen Census ein. Das Recht der Theilnahme an der Wahl der Stadtverordneten geniessen (Art. 24) russische Unterthanen, sowie auch Wohlthätigkeits-, gelehrte und Lehranstalten und Regierungsinstitutionen, wenn diese Personen oder Institutionen mindestens ein Jahr innerhalb der Stadt ein zum Besten letzterer besteuertes Immobil besitzen oder in lebenslänglichem Niessbrauch haben, welches in Gouvernementsstädten von mehr als 100,000 Einwohnern einen Schätzwerth von mindestens 1500 Rbl. aufweist; ferner russische Unterthanen oder gewisse Gesellschaften, welche mindestens 1 Jahr innerhalb der Stadt ein Handels- oder Gewerbeunternehmen inne haben, das die Lösung (in allen Städten, ausser den Residenzen) eines Handelsscheines 1. oder 2. Gilde bedingt. — Eine Classenwahl kennt das neue Gesetz nicht. Sehr wesentlich ist ferner, dass, während die Städteordnung von 1870 neben dem Ballotement eine Zettelwahl und ein Scrutinium zuliess, die neueste Städteordnung in Rücksicht auf das häufige Vorkommen von Analphabeten unter den Wählern, das Ballotement vorschreibt und eine Stichwahl nicht kennt. Als gewählt gilt, wer mehr als die

Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In Riga sind nach der Städteordnung von 1892 — 80 Stadtverordnete zu wählen, ausserdem 16 sog. Candidaten, d. h. Ersatzmänner, die für die auf eigenen Wunsch oder durch Tod etc. ausgeschiedenen Stadtverordneten einzutreten haben. Endlich nimmt an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht ein Delegirter der griech.-orth. Geistlichkeit theil.

Im Gegensatz zu vielen anderen Städten haben in Riga die Wahlen stets unter lebhafter Betheiligung der Wählerschaft stattgefunden.

Zur Illustrirung des Wahlvorganges setzen wir die Wahlordnungen von 1886 (erste Städteordnung) und diejenige von 1897 hier nebeneinander her.

Wahlordnung für die Stadtverordnetenwahlen

in Riga 1886,
bestätigt von der Stadtverordnetenversammlung am 21. December 1885.

1) In der Zeit vom 27. Januar bis zum 1. Februar und vom 3. bis zum 6. Februar 1886 werden täglich von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags in den unteren Räumen des Hauses der grossen Gilde unter Leitung des stellvertretenden Stadthaupts Eintrittskarten und abgestempelte Wahlzettel zu den Wahlversammlungen ausgereicht werden.

2) Ohne Eintrittskarte werden die Wähler zur Wahlversammlung nicht zugelassen. Jeder Wähler erhält 2 Eintrittskarten und 2 Wahlzettel: eine Karte und einen Zettel für die erste Wahl, die zweite Karte und den zweiten Zettel für die etwa stattfindende Nachwahl.

3) Die Eintrittskarte enthält den Namen des Wählers, seine Nummer in der Wählerliste und das Datum der Wahltage; auf den Eintrittskarten für die in Vollmacht Stimmenden sind die Namen sowohl des Vollmachtgebers wie des Bevollmächtigten verzeichnet.

4) Die Unterschriften unter den Wahlvollmachten müssen in gesetzlicher Weise beglaubigt sein; in Riga kann die Beglaubigung ausser von den zuständigen Civiljustizbehörden auch von der Polizeiverwaltung, den Stadttheilsverwaltungen und den Quartaloffizieren vollzogen werden. Die Vollmachten werden bei Ausreichung der Eintrittskarten zurückbehalten.

5) Die Wahlen finden an folgenden Tagen statt:

Montag, den 10. Februar und Dienstag, den 11. Februar 1886, haben die Wähler 3. Classe Nr. 602 bis Nr. 2000,

Mittwoch, den 12. Februar, Donnerstag, den 13. Februar und Freitag, den 14. Februar 1886, die Wähler 3. Classe Nr. 2001 bis Nr. 4000,

Sonnabend, den 15. Februar, Montag, den 17. Februar und Dienstag, den 18. Februar 1886, die Wähler 3. Classe Nr. 4001 bis 5932 zu stimmen.

Wahlordnung für die Stadtverordnetenwahlen

in Riga 1897,
bestätigt von der Stadtverordnetenversammlung am 7. April 1897.

1) Am 28., 29. und 30. Mai 1897 werden täglich von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags im **unteren** Saal des Hauses der grossen Gilde unter Leitung des Stadthaupts den Wählern Eintrittskarten zu den Wahlversammlungen ausgereicht werden.

2) Jeder Wähler erhält 2 Eintrittskarten; eine Eintrittskarte für das Hauptballotement, die andere für eine etwaige Nachwahl, sowie ein Exemplar dieser Wahlordnung. Den Wählern steht es frei, sich einen der im § 1 bezeichneten Tage zum Abholen ihrer Eintrittskarten zu wählen. **Ohne Eintrittskarte wird kein Wähler zur Wahlversammlung zugelassen.**

3) Auf den Eintrittskarten, welche für jede der im § 9 dieser Wahlordnung bezeichneten Wählergruppen eine besondere Farbe haben, ist der Name des Wählers, seine Nummer nach der Wählerliste und das Datum des Wahltages verzeichnet; die Eintrittskarten für in Vollmacht stimmende Personen enthalten sowohl den Namen des Vollmachtgebers, als auch den Namen des Bevollmächtigten.

4) Wahlvollmachten sind bei der Ausreichung der Eintrittskarten vorzustellen, müssen in der in den Artikeln 29 und 40 der Städteordnung von 1892 festgesetzten Weise beglaubigt sein und werden bei Ausreichung der Eintrittskarten zurückbehalten und zu den Wahlacten genommen.

5) Um 3 Uhr Nachmittags eines jeden Tages werden die Thüren des Saales geschlossen und nunmehr erhalten nur noch diejenigen Wähler Eintrittskarten, welche sich um 3 Uhr bereits im Saale befanden. Am 30. Mai, nachdem alle im Saale anwesenden Wähler ihre Eintrittskarten erhalten, erklärt das Stadthaupt die Ausreichung der Eintrittskarten für beendet und werden alsdann die nicht abgeholten Eintrittskarten gezählt, verschlossen und versiegelt.

Anmerkung. Die im Nachtrag der Wählerliste aufgeführten Wähler, welche Nummern mit Buchstaben erhalten haben, stimmen an denselben Tagen mit den Wählern der betreffenden Nummern, z. B. der Wähler Nr. 622a an demselben Tage mit Nr. 622, die Wähler 1655a, 1655b, 1655c u. s. w. an demselben Tage mit Nr. 1655 u. s. w.

Mittwoch, den 19. Februar 1886, findet die Zusammenstellung der Wahlprotocolle der 3. Classe statt. Donnerstag, den 20. Februar 1886, erfolgt die Bekanntmachung und Unterzeichnung derselben.

Sind Nachwahlen in der 3. Classe erforderlich, so haben Donnerstag, den 27. Februar 1886, die Wähler Nr. 602 bis 2000, Freitag, den 28. Februar 1886, die Wähler Nr. 2001 bis 4000, Sonnabend, den 1. März 1886, die Wähler Nr. 4001 bis 5932 ihre Stimme abzugeben. Alsdann erfolgt

Montag, den 3. März 1886, die Zusammenstellung der Nachwahlprotocolle und an demselben Tage auch die Bekanntmachung und Unterzeichnung derselben,

Donnerstag, den 6. März 1886, haben die Wähler der 2. Classe ihre Stimme abzugeben.

Freitag, den 7. März 1886, erfolgt die Zusammenstellung des Wahlprotocolls der 2. Classe, die Bekanntmachung und Unterzeichnung desselben.

Montag, den 10. März 1886, haben die Wähler 2. Classe ihre Stimme zur Nachwahl abzugeben, wenn eine solche erforderlich ist. An demselben Tage findet die Zusammenstellung, Bekanntmachung und Unterzeichnung des Nachwahlprotocolls statt.

Mittwoch, den 12. März 1886, haben die Wähler 1. Classe zu stimmen. An demselben Tage findet die Zusammenstellung, Bekanntmachung und Unterzeichnung des Wahlprotocolls statt.

Freitag, den 14. März 1886, haben die Wähler 1. Classe ihre Stimme zur Nachwahl abzugeben, wenn eine solche erforderlich ist. An demselben Tage erfolgt die Zusammenstellung, Bekanntmachung und Unterzeichnung des Nachwahlprotocolls.

6) Die Wahlversammlungen werden im oberen Saal des Hauses der grossen Gilde in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags abgehalten. Um 3 Uhr Nachmittags werden die Thüren des Wahllocals geschlossen und nur noch die im Local bereits anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen.

7) Auf die zugleich mit den Eintrittskarten ausgereichten Wahlzettel (siehe Punkt 1 und 2) sind die vollständigen Namen der zu wählenden Personen mit ihrer Nummer in der Wählerliste zu schreiben. In jeder Classe sind im ersten Wahlgang 24 Stadtverordnete, bei der Nachwahl aber soviel Stadtverordnete zu wählen, als bei Bekannt-

6) Am 11. Juni 1897 findet von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags unter Vorsitz des Stadthaupts im unteren Saale des Hauses der grossen Gilde eine Versammlung der Wähler zur Aufstellung der Candidaten für die Stadtverordnetenwahlen statt. Zu dieser Versammlung hat jeder Wähler Zutritt, der seine Eintrittskarte abgeholt hat und sich durch Vorweisung derselben legitimirt. Als Candidat gilt jeder Wahlberechtigte, welcher sich entweder selbst proponirt hat, oder von mindestens 5 Wählern in Vorschlag gebracht worden ist (Art. 43 der Städteordnung von 1892).

7) Um 3 Uhr Nachmittags erklärt das Stadthaupt den Termin für die Benennung von Candidaten für geschlossen und dürfen alsdann unter keinen Umständen weitere Candidaten in die Candidatenliste aufgenommen werden. Die Namen der in Vorschlag gebrachten Candidaten werden sofort verlesen und hierauf wird die Candidatenliste vom Stadthaupt und den anwesenden Wählern unterschrieben.

Anmerkung. Zur Hilfe bei der Zusammenstellung der Candidatenliste kann das Stadthaupt eine beliebige Anzahl von Vertrauenspersonen aus den anwesenden Wählern heranziehen.

8) Die Namen der in die Candidatenliste aufgenommenen Candidaten werden, alphabetisch geordnet, in den örtlichen Zeitungen bekannt gemacht, wobei diejenigen Candidaten, welche nicht Willens sein sollten, eine Wahl zum Stadtverordneten anzunehmen, aufgefordert werden, solches gemäss Art. 43 der Städteordnung von 1892 dem Stadthaupt rechtzeitig anzuzeigen.

9) Die eigentliche Wahl oder das Ballotement über die aufgestellten Candidaten, mit Ausnahme derer, welche erklärt haben, dass sie eine Wahl zum Stadtverordneten nicht annehmen, findet sodann am 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Juni von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags im oberen Saale des Hauses der grossen Gilde statt, wobei zur Vermeidung von Störungen durch einen übermässigen Andrang zum Ballotement die Wähler in Gruppen zu ballotiren haben, für deren jede 2 Tage festgesetzt sind, und zwar haben zu stimmen:

am 16. und 17. Juni diejenigen Wähler, welche in der Wählerliste unter Nr. 1—1000 verzeichnet stehen (gelbe Eintrittskarten);

am 18. und 19. Juni die Wähler unter Nr. 1001—2000 der Wählerliste (grüne Eintrittskarten);

am 20. und 21. Juni die Wähler unter Nr. 2001 und ff. (graue Eintrittskarten).

Besondere Einladungen zur Wahlversammlung erfolgen nicht. Diejenigen Wähler, welche an den für sie bestimmten Tagen nicht zur Wahl erscheinen, werden an den folgenden Wahltagen nicht mehr zur Abgabe ihrer Stimmen zugelassen.

machung des Ergebnisses der ersten Wahl vom Präses der Wahlversammlung verkündigt wird; doch sind die Wähler berechtigt, auch mehr oder weniger Namen auf dem Wahlzettel zu verzeichnen.

In das Wahlprotocoll werden nur die Namen solcher Personen eingetragen, die nach Art. 35 der Städteordnung zu Stadtverordneten wählbar und nicht etwa in einer vorangegangenen Wahlversammlung bereits gewählt worden sind.

8) Beim Vortritt zur Wahlurne übergiebt der Wähler die auf seinen Namen lautende Eintrittskarte und legt seinen Wahlzettel, der zur Controle nochmals abgestempelt wird, in die Urne. Wer zwei Stimmen, eine für sich und eine in Vollmacht, ausübt, hat zwei Eintrittskarten zu übergeben und darf dann 2 Wahlzettel in die Urne legen. Die Eintrittskarte gilt nicht ohne weiteres als vollgiltiger Beweis der Identität des Wählers, vielmehr steht es dem Präses der Wahlversammlung frei, sich nach eigenem Ermessen über die Identität zu vergewissern.

9) Den Wahlversammlungen präsidirt das stellv. Stadthaupt, dem vor Beginn jeder Versammlung von den Wählern 2 bis 6 Assistenten zur Mithilfe beim Sammeln und Zählen der Stimmen beigegeben werden.

10) Für jeden Wahltag wird eine besondere Wahlurne aufgestellt und unmittelbar nach beendeter Stimmabgabe mit drei Schlüsseln verschlossen, von denen der Präses und zwei Assistenten je einen an sich nehmen. Vor der Zusammenstellung des Wahlprotocolls werden die entsprechenden Urnen successive im Beisein der Assistenten geöffnet. Bei Unterbrechung der Stimmenzählung müssen die Wahlzettel und Wahlprotocolle gleichfalls unter Verschluss gehalten werden, bis das Protocoll zusammengestellt, publicirt und unterzeichnet ist.

11) Beim Oeffnen der Urnen, der Zusammenstellung, Bekanntmachung und Unterzeichnung der Wahlprotocolle können die Wähler der betreffenden Classe zugegen sein, denen als Legitimation zum Eintritt die Nachwahlkarten bez. deren Coupons dienen.

12) Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlprotocolle im Original dem Stadtamt übergeben, welches daraus das Verzeichniss der gewählten Stadtverordneten zusammenstellt und publicirt.

10) Der Wahlversammlung präsidirt das Stadthaupt. Nach Eröffnung der Wahlversammlung werden die Art. Art. 24 und 33 der Städteordnung vom 11. Juni 1892, sowie Art. 1434 des Strafgesetzbuches verlesen. Das Ballotement wird eröffnet, sobald die Zahl der anwesenden Wähler die Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten und Suppleanten (кандидаты) übersteigt.

11) Die Anzahl der für Riga zu wählenden Stadtverordneten beträgt 80; Suppleanten sind in der Anzahl von mindestens 1/5 der Stadtverordneten, für Riga also mindestens 16, zu wählen, und beginnt somit das Ballotement, sobald die Anzahl der anwesenden Wähler 97 oder mehr beträgt (Art. 24 und 42 der Städteordnung).

12) Im Wahllocal ist für jeden Candidaten, welcher die Wahl nicht abgelehnt hat, je ein mit dem Siegel des Stadthaupts versiegeltes Wahlkästchen aufgestellt, welches in der Mitte durch eine feste Wand in zwei Hälften getheilt ist und an jeder Seite eine Oeffnung zum Hineinwerfen der Kugeln besitzt. Diese Oeffnungen sind mit einem Stück Zeug verhängt, welches die Hand des ballotirenden Wählers zu verdecken bestimmt ist. Die **rechte** Hälfte des Kästchens ist **weiss** und ist zur Aufnahme der Kugeln **für** die Wahl des betreffenden Candidaten bestimmt, während in die **linke schwarz**gestrichene Seite die Kugeln **gegen** die Wahl zu legen sind. Jedes Kästchen trägt ein Schild, welches unter der laufenden Nr. den Vor- und Familiennamen des Candidaten, sowie dessen Nr. nach der Wählerliste angiebt. Die Wahlkästchen sind in derselben Reihenfolge, wie die Namen der Candidaten in der Candidatenliste verzeichnet stehen, aufgestellt.

13) Der Präses wählt zunächst aus der Zahl der anwesenden Wähler, zur Hilfe beim Ballotement, sowie beim Zählen der Stimmen, die erforderliche Anzahl von Vertrauenspersonen (Art. 39 der Städteordnung) und zwar auf je 10 Wahlkasten mindestens einen Gehilfen. Vor Beginn des Ballotements weist der Präses den Gehilfen ihre Plätze bei den Wahlkasten an, und zwar so, dass je 10 oder eine geringere Anzahl Kasten der besonderen Aufsicht eines Vertrauensmannes unterstellt werden. Jeder der Gehilfen erhält einen Beutel mit Stimmkugeln, aus welchem er die Wähler mit den erforderlichen Kugeln zu versorgen hat.

Anmerkung. Für die schriftlichen Arbeiten und die sonstigen bei den Wahlen erforderlichen Dienstleistungen bestimmt das Stadthaupt das Personal aus der Zahl der Beamten der Stadtcommunalverwaltung.

14) Die Wahlen gehen in folgender Weise vor sich: die Wähler treten einer nach dem anderen an den Tisch des Präses heran und übergeben dem Präses ihre Eintrittskarten, welcher dieselben,

nachdem er sich von der Identität des Wählers überzeugt hat (Art. 40 der Städteordnung), in eine dazu bestimmte Urne legt und die Wähler zum Ballotement zulässt. Alsdann schreitet der Wähler, von Nr. 1 beginnend, von einem Wahlkästchen zum anderen und legt, je nachdem er den betreffenden Candidaten zu **wählen** oder **nicht zu wählen** wünscht, im ersten Falle seine Kugel in die **weisse**, im letzteren Falle aber in die **schwarze** Hälfte des Kästchens. Die Stimmkugeln werden dem Wähler vom Vertrauensmann bei jedem Kästchen einzeln gereicht. Sobald der Vertrauensmann den Wähler bis zu den Wahlkästchen des nächsten Vertrauensmannes begleitet hat, übernimmt letzterer die Führung des Wählers, und der erste Vertrauensmann begiebt sich auf seinen Platz zurück, um den nächsten Wähler zu empfangen und in der beschriebenen Weise von Wahlkasten zu Wahlkasten zu geleiten. Um 3 Uhr Nachmittags eines jeden Wahltages werden die Thüren des Wahllocals geschlossen und nur noch die im Saale bereits anwesenden Wähler zum Ballotement zugelassen.

15) Haben in der im § 14 angegebenen Weise alle bis 3 Uhr Nachmittags eines jeden Wahltages erschienenen Wähler und zuletzt auch die Vertrauensmänner selbst unter Leitung des Stadthaupts ihre Stimmen abgegeben, so werden die Thüren des Wahllocals verschlossen, und der Präses legt an die Thüren sein Siegel. An den folgenden Wahltagen wird das Ballotement in der beschriebenen Weise fortgesetzt. Nachdem am 21. Juni alle bis 3 Uhr erschienenen Wähler ballotirt haben, erklärt der Präses das Ballotement für geschlossen und alsdann darf Niemand mehr zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden.

16) Die Zählung der abgegebenen Stimmen findet sodann am 23. Juni von 10 Uhr Morgens an im Wahllocal statt, zu welchem jeder Wähler Zutritt hat, der sich durch Vorweisung seiner Eintrittskarte für die Nachwahl legitimirt. Die Zählung geschieht in folgender Weise: der Präses zählt in Gegenwart der von ihm erwählten Vertrauensmänner die in dem mit Nr. 1 bezeichneten Wahlkästchen befindlichen Stimmkugeln, verzeichnet die Zahl der sowohl pro als contra abgegebenen Stimmen, sowie die Summe beider auf einem Blatt Papier und verkündet das Resultat der vorgenommenen Zählung den anwesenden Wählern. Sodann lässt der Präses das Loos darüber entscheiden, ob der Inhalt der weiteren Wahlkasten in deren schwarzer oder weisser Hälfte gezählt werden soll, in der Voraussetzung, dass in der Hälfte, welche ungezählt bleibt, so viel Stimmkugeln vorhanden sein müssen, als die Differenz zwischen der im ersten Wahlkasten ermittelten Gesammtzahl der pro und contra abgegebenen Kugeln und den in den folgenden Kasten gezählten Kugeln der einen Hälfte ausmacht. Hierauf werden

die Stimmkugeln in der durch das Loos bestimmten Hälfte der Kasten unter Aufsicht des Stadthaupts von den Vertrauensmännern gezählt. Ist der Inhalt der einen Hälfte der Kasten gezählt, so vermerken die Vertrauensmänner das Resultat auf einem Blatt Papier, unter Angabe des Namens und der Nr. des Candidaten, und bekräftigen die Richtigkeit ihrer Zählung durch ihre Namensunterschrift. Die gezählten Kugeln werden sofort in die Kasten zurückgelegt.

17) Nach beendeter Zählung wird das Zählungsresultat auf Grund der Angaben auf den einzelnen, von den Vertrauensmännern unterschriebenen Blättern festgestellt, in einer besonderen Wahlliste verzeichnet und letztere sofort vom Stadthaupt verlesen und von ihm und den anwesenden Wählern unterschrieben. Die Wahlliste wird sodann innerhalb 24 Stunden im Original nebst den Wahlprotocollen dem Stadtamt übergeben, welches aus derselben das Verzeichniss der gewählten Stadtverordneten und Candidaten zusammenstellt und dasselbe gemäss Art. 48 der Städteordnung nebst der Wahlliste im Lauf von 48 Stunden dem Gouverneur vorstellt.

18) Etwa erforderliche Nachwahlen (Art. 46 der Städteordnung) finden in der obenangegebenen Ordnung am 26., 27. und 28. Juni statt, wobei
am 26. Juni die Wähler sub Nr. 1—1000 der Wählerliste (gelbe Eintrittskarten);
am 27. Juni die Wähler sub Nr. 1001—2000 (grüne Eintrittskarten);
am 28. Juni die Wähler sub Nr. 2001 und ff. (graue Eintrittskarten) ihre Stimmen abzugeben haben.

Die Zählung der Stimmen und die Zusammenstellung der Wahlliste erfolgt am 28. Juni unmittelbar nach Schluss des Ballotements.

3. Die Repräsentation und Vertretung der Stadt hat in der Regel nur einige Tausend, in manchen Jahren nur einige Hundert Rubel gekostet. Besondere Gelegenheiten, wie die Krönungen Ihrer Kaiserlichen Majestäten, fürstlicher Besuch und Aehnliches erforderten grössere Aufwendungen. Solche Gelegenheiten kennzeichnen in unserer Tabelle I die Jahre 1883, 1886, 1891 und 1896, in welchen die Stadt keine Ausgaben sparte, die Feste möglichst glanzvoll zu gestalten. Im Ganzen ist von der Stadt Riga für Repräsentation ausgegeben worden:

1879—1888	36,170,18 Rbl.	oder im Jahresdurchschnitt	3,617,02 Rbl.
1889—1898	39,204,56 „	„ „ „	3,920,46 „

4. Nicht unbeträchtliche Summen hat, gleich anderen Städten, Riga für Subventionirung staatlicher Institutionen verausgaben müssen (obligatorische Leistungen). Diese Ausgaben haben zwischen 5,417,49 und 7,460,57 Rbl. geschwankt. Wir begnügen uns mit der Aufzählung der noch gegenwärtig zu leistenden Ausgaben dieser Art:

1) Beisteuer zum Unterhalt der Centralinstitutionen des Ministeriums des Innern . . . . 2,130 Rbl.

2) Beitrag zum Unterhalt der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten . . . . 2,001,46 Rbl.

3) Beisteuer zur Möblirung der Kaiserlichen Gemächer und der Gouverneurswohnung im Schlosse . . . . 500 „

4) Beisteuer zur Beheizung der Gouverneurswohnung . . . . . 1,092 „

5) Zulagen zu den Gehältern des Gouverneurs, des Vice-Gouverneurs und des Secretairs der Gouvernementsregierung 1,900 „

Hierbei ist zu bemerken, dass diese nicht die einzigen obligatorisehen Beisteuern für staatliche Zwecke sind. Es sind vielmehr (worauf an anderen Stellen hingewiesen werden soll) noch bedeutende Summen zum Unterhalt der Gefängnisse, zum Gefangenentranspórt, für Fahrgelder an die Untersuchungsrichter, endlich zur Beschaffung von Quartieren für das Militär von der Stadt auszuwerfen. Endlich sei betont, dass der Unterhalt der nur zum Theil localen Bedürfnissen dienenden Polizei voll und ganz der Stadtcasse zufällt.

5. Die speciell der Verwaltung dienenden, theils der Stadt gehörenden, theils gemietheten Häuser haben einen relativ sehr geringen Kostenaufwand erfordert.

Bei Einführung der neuen Städteordnung wurde, da im Rathhause nicht der erforderliche Raum für die neue Stadtverwaltung vorhanden war, das nicht gerade geräumige ehemals Brandenburg'sche Haus an der gr. Königstrasse gemiethet. 1884 wurde dieses Haus, das noch jetzt die meisten städtischen Behörden beherbergt, angekauft und umgebaut. Ankauf und Umbau erforderten einen Kostenaufwand von 120,273,10 Rbl. (Der Ankauf erforderte 96,000 Rbl.). Als 1887 der neuen Stadtverwaltung von den ständischen Institutionen auch das Armenwesen übergeben werden sollte, wurde das in diesem Anlass neu creïrte Armenamt (früher Armendirectorium) in einem Miethlocal an der Weberstrasse untergebracht. Im Jahre 1893 siedelte diese Behörde, ebenso wie die statistische Commission, die bis zu der Zeit ebenfalls miethweise untergebracht gewesen war, in ein städtisches Gebäude über und zwar in die ehemalige Polizeikaserne neben der Johanniskirche, zwischen Scharren- und Schmiedestrasse, nachdem dieses Gebäude 1892 und 1893 einem Umbau unterzogen worden war, der 14,862,19 Rbl. beansprucht hatte. Die Stadtbehörde für die Wehrpflicht wurde am 1. Nov. 1888 in das für sie ausgebaute städtische Münstereihaus übergeführt.

Für alle speciell der Verwaltung dienenden Gebäude verausgabte die Stadt an Hausunkosten, Miethen, Feuerung, Licht und Aufsicht im Durchschnitt der Jahre:

1879—1888	6,298,52	Rbl.
1889—1898	4,804,07	„

Das sind gewiss gering zu nennende Beträge. Das im Jahre 1878 für die neue Stadtverwaltung gemiethete Local an der gr. Königstrasse wurde von Anbeginn indessen nur als ein Provisorium betrachtet und die Errichtung eines allen Bedürfnissen entsprechenden Stadthauses sofort in's Auge gefasst. Schwierigkeiten mannigfacher Art, namentlich die Wahl eines geeigneten Bauplatzes für diesen monumentalen Bau, haben die Verwirklichung dieses Gedankens immer wieder hinausgeschoben.

Ueber die Verhandlungen in dieser Angelegenheit geben die nachstehenden Daten Aufschluss:

Auf Antrag des Bauamts wurde am 13. December 1879 eine Vorberathungscommission vom Stadtamt niedergesetzt mit der Aufgabe, im Hinblick auf den im Jahre 1883 bevorstehenden Ablauf des Miethvertrags über das provisorische Stadthaus rechtzeitig Massnahmen vorzubereiten, welche zur Unterbringung aller Organe der Stadtverwaltung erforderlich sein werden und namentlich hierbei auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Bau eines eigenen Stadthauses zu empfehlen sei.

Die Commission erbat sich zunächst von allen Organen der Stadtverwaltung genaue Angaben über die für dieselben erforderlichen Räumlichkeiten, um danach das Gesammtbedürfniss festzustellen. Die von den städtischen Verwaltungsorganen aufgegebenen specificirten Raumbedürfnisse wurden von der Commission eingehender Revision unterzogen und, wo die Verhältnisse es gestatteten, reducirt. Als Resultat dieser Arbeit ergab sich ein Raumbedürfniss von zusammen 29,359 Quadratfuss innerer warmer nutzbarer Fläche ohne die Nebenräume.

Nachdem auf diese Weise die Grundlage für die Frage gewonnen war, in welcher Art künftig die städtischen Verwaltungsbehörden am zweckmässigsten untergebracht werden könnten, bemühte sich die Commission zunächst, von einem Neubau abzusehen und die Einrichtung eines definitiven Stadthauses in einem bereits vorhandenen, der Stadt gehörigen oder von der Stadt zu erwerbenden Hause zu prüfen. Es wurden in dieser Richtung folgende Projecte in Erwägung gezogen: 1. der Kauf und Ausbau des jetzigen provisorischen Stadthauses; 2. die Einrichtung des Rathhauses zum Verwaltungsgebäude; 3. die Benutzung des Rathhauses mit gleichzeitiger Benutzung des Polizeigebäudes oder des alten Wagehauses zu Verwaltungsgebäuden. Die Commission verwarf indessen diese Projecte als unzweckmässig, da eine den Bedürfnissen allseitig entsprechende Localbeschaffung und eine zweckmässige Raumdisposition im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reserveräumen für voraussichtlich künftig hinzukommende Bedürfnisse nach Ansicht der Commission nur bei einem Neubau erreicht werden könne und, wie die Commission nachwies, ein Neubau die Stadtcasse weniger belasten würde als die Ausführung eines Umbauprojects. Die Commission trat daher dafür ein, von einem Umbau des Rathhauses abzusehen und den Neubau eines Stadthauses in Aussicht zu nehmen.

Die Commission schloss ihren Bericht mit dem Antrag, das Stadtamt wolle bei der Stadtverordnetenversammlung beantragen, dass die Nothwendigkeit der baldigen Ausführung eines Stadthausbaues anerkannt, für diesen Bau im Zusammenhang mit einem künftigen Museumsbau der Cirkusplatz (jetzt eingenommen vom Bezirksgericht) bez. Heumarkt nach dem Entwurf des Stadtarchitecten Schmaeling bestimmt und darnach dem Stadtamt bezw. Bauamt die Ausarbeitung des detaillirten Plans und Kostenanschlags für das Stadthaus aufgegeben werde.

Der Bericht der Commission gelangte mit einer befürwortenden Aeusserung über seine Schlussanträge seitens des Stadtamts am 7. December 1881 zur Kenntniss der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung ging indessen auf die Discussion des Gegenstandes nicht ein, sie ernannte eine zweite Vorberathungscommission.

Diese Commission gelangte nach Prüfung der in Frage kommenden Plätze zu dem Resultat, dass nur der durch die Beseitigung des Basteibergs zu gewinnende Platz ein in jeder Beziehung geeigneter Bauplatz für das Stadthaus sein würde. Sie musste sich freilich sagen, dass durch den Bau des Stadthauses auf dem Basteibergplatz ein Theil der Anlagen verloren ginge; sie glaubte aber doch, dass es nicht viel Schwierigkeiten erfordern werde, für das eingebüsste Anlagenterrain an einer anderen Stelle Ersatz zu schaffen. Die Vorzüge des Basteibergplatzes mit den anderen discutirten Plätzen vergleichend, hob das Gutachten der Commission hervor, dass der Platz nicht so weit vom augenblicklichen Geschäftscentrum liege wie der Cirkusplatz oder der Paradeplatz, dass er nicht von hohen Häusern und schmalen Strassen eingeengt werde, wie der Platz an der Scheunenstrasse, sondern dass er nach allen Seiten frei gelegen, von Gartenanlagen umgeben, dem Stadthause in imposanter Stellung eine grossartige Wirkung geben werde.

Die Commission schloss ihr Gutachten mit den Anträgen:

1) die Stadtverordnetenversammlung wolle dem Vorschlag des Stadtamts vom 18. November 1881 Punkt 1 ihre Zustimmung ertheilen und die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erbauung des Stadthauses anerkennen;
2) die Stadtverordnetenversammlung wolle als Bauplatz für das Stadthaus das durch die Abtragung des Basteibergs zu gewinnende Terrain bestimmen.

Vor der Berathung der Stadthausvorlage in der Stadtverordnetenversammlung gelangte an das Stadtamt ein von mehreren hundert Einwohnern Rigas unterzeichnetes Gesuch, welches, für die Erhaltung des Basteibergs und der ihn umgebenden Anlagen in ihrem vollen Bestand eintretend, das Stadtamt ersuchte, diese ihre Meinung der Stadtverordnetenversammlung zu geneigter Berücksichtigung übermitteln zu wollen.

Am 27. Mai 1882 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, die Dringlichkeit des Stadthausbaues zwar anzuerkennen, zur Beleuchtung der Platzfrage aber nochmals eine Commission von 7 Gliedern niederzusetzen, der das gesammte seitherige Material zur Prüfung zuzuweisen sei.

Im Mai 1883 ging der Bericht der Commission in der Stadtamtscanzlei ein; er wurde als Vorlage Nr. 3 für die Stadtverordnetenversammlung gedruckt.

Der Bericht gelangte in der Stadtverordnetenversammlung am 5. September 1883 zur Verhandlung. Nach längerer Debatte beschloss die Stadtverordnetenversammlung, das Stadthaus auf dem Platz zwischen der Suworowstrasse, dem Theaterboulevard, der Marienstrasse und dem Canal, dem sog. Flachswageplatz, zu errichten. Anknüpfend an diesen Beschluss beauftragte das Stadtamt am 8. September 1883 den Stadthauptcollegen L. W. Kerkovius und die Stadträthe v. Oettingen und v. Holst mit der Ausarbeitung eines Programms für den Stadthausbau als Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung.

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 5. September 1883 den Flachswageplatz für das Stadthaus ausersehen hatte, wurde eine Commission des Stadtamts mit Aufstellung eines Bauprogramms betraut. Hierbei stellte sich bald heraus, dass der Bau einen Aufwand von 400,000 bis 500,000 Rbl. erheischen werde. Da nun zur Zeit für andere grössere Bauten, wie die Wiederherstellung des

Theaters und den Ausbau des Amtslocals der Polizeiverwaltung die städtischen Mittel in erster Reihe Verwendung finden mussten, beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 23. Juli 1884, der vom Stadtamt projectirten Einrichtung eines provisorischen Stadthauses im Allgemeinen zuzustimmen, hierzu einen Credit von 120,000 Rbl. aus dem allgemeinen Baufonds zu bewilligen, das Stadtamt aber zu autorisiren, das von der Stadtverwaltung miethweise benutzte O. v. Stryk'sche oder ein anderes geeignetes Haus für einen angemessenen Preis käuflich zu erwerben und für die Zwecke der Stadtverwaltung umzubauen und einzurichten. Auf Grund dieses Beschlusses kaufte das Stadtamt am 22. August 1884 das im 1. Quartier des 2. Stadttheils unter den Pol.-Nrn. 49 und 50 an der grossen Königstrasse belegene Immobil des Herrn Oscar v. Stryk für 96,000 Rbl.

Seit jener Zeit hat die Frage des Stadthausbaues bis 1898 geruht. Als im Jahre 1897 die Bauthätigkeit in Riga zu wachsen begann, hatte, auf Antrag des Stadthaupts L. Kerkovius, das Stadtamt beschlossen, gewisse unbebaute Plätze, u. A. den Flachswageplatz, den freien Platz am Basteiboulevard, den sog. kleinen Paradeplatz und die an der verlängerten Jacobstrasse (jetzt Puschkinboulevard) belegenen Grundstücke nicht an Private zu vergeben, sondern zu Bauplätzen für öffentliche Gebäude zu reserviren, da leicht ein Mangel an Raum für derartige Gebäude eintreten könne. Nachdem auf diese Weise Raum für das Stadthaus reservirt worden war, beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 9. Februar 1898, einem Antrage des Stadtamts gemäss, sich im Princip mit der Errichtung eines Stadthauses am Basteiboulevard bei Niederlegung der Jacobskaserne einverstanden zu erklären. Am 22. Juni 1898 beschloss sodann die Stadtverordnetenversammlung, den Stadtarchitecten Schmaeling zu beauftragen, ein Avantproject des Stadthauses anzufertigen, damit auf Grund dessen ein genaues Programm aufgestellt und die Frage entschieden werden könne, ob die definitive Projectirung des Baues auf dem Wege der Vergebung an einen Architecten oder durch Veranstaltung einer allgemeinen oder engeren Concurrenz vor sich gehen solle. Am 6. September 1899 legte das Stadtamt bereits das verlangte Avantproject, das übrigens fast einem definitiven Projecte gleichkam, der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese verwarf aber das Project in der Meinung, dass bei einem so wichtigen und kostspieligen Bau eine allgemeine Concurrenz geboten sei, und setzte eine Commission nieder, die auf Grund des Schmaeling'schen Projects ein Programm zu einer Concurrenz aufstellen sollte. Das sehr sorgfältig und minutiös ausgearbeitete Programm nebst Concurrenzbedingungen fand am 17. April 1900 die Bestätigung der Stadtverordnetenversammlung, die gleichzeitig eine Jury wählte und die Preise wie folgt festsetzte: einen 1. Preis 3000 Rbl., zwei zweite Preise à 2000 Rbl., zwei dritte Preise à 1000 Rbl. Als Bausumme wurden 1,200,000 Rbl. in Aussicht genommen. Am 1. Februar 1901 sollten die Concurrenzprojecte einlaufen. Die Unterlagen sind von 83 Concurrenten requirirt worden (Gebühr für Lieferung der Unterlagen 5 Rbl.).

Mittlerweile war, im Hinblick auf die nöthige Niederlegung der Jacobskaserne, eine neue Kaserne im sog. Berkholz'schen Garten an der Kosakenstrasse aus Stadtmitteln errichtet worden. Es fehlen z. Z. nur noch die Mittel zum Bau des Stadthauses. Diese sollten aus einer Anleihe im Betrage von 3 Mill. Rbl. zu ver-

schiedenen Zwecken, u. A. Pflasterungsarbeiten, Kasernenbauten, Schulhausbauten, beschafft werden. Ende 1900 ging jedoch der Stadtverwaltung die Mittheilung zu, dass das Ministerium des Innern Bedenken trage z. Z. der Stadt Riga eine Anleihe von 1 Million Rbl. für den Bau eines Stadthauses zu genehmigen, wenn nicht der Nachweis erbracht werde, dass nicht verschiedene anscheinend nothwendigere Bedürfnisse für Riga vorliegen, als gerade ein neues Stadthaus. Die Gegenvorstellungen der Stadtverwaltung blieben einstweilen ohne Erfolg und so wird denn wohl voraussichtlich eine geraume Zeit vergehen, bis in Riga ein neues Stadthaus wird gebaut werden können und damit die unhaltbaren Zustände im gegenwärtigen Stadthause, unter denen weniger die Beamten, als das Publicum zu leiden haben, ein Ende finden werden.

6. Das Telephon. Schon bald nach Erfindung des Telephons trat ein Vertreter einer Stockholmer Gesellschaft in Beziehung zur Stadtverwaltung wegen Anlage eines Telephonnetzes in Riga. Die Stadtverwaltung hatte dem Antrage bereits im Princip zugestimmt, in der Meinung, dass eine derartige Concession in der alleinigen Competenz der Stadtverwaltung liege, als am 3. März 1882 der livländische Gouverneur der Stadtverwaltung mittheilte, dass durch einen Allerhöchst bestätigten Ministercomitébeschluss vom 25. September 1881 die Anlage städtischer Telephonleitungen im Reich dergestalt gestattet worden sei, dass Privatpersonen die Anlage wie auch der Betrieb von Telephonleitungen auf Grund eines mit dem Telegraphendepartement abzuschliessenden Contracts durch den Minister des Inneren übertragen werden könne. Kraft dieser Ermächtigung hatte der Minister des Innern die Anlage und den Betrieb von Telephonleitungen in Riga dem St. Petersburger Kaufmann 1. Gilde W. O. v. Baranoff übertragen, der hierüber am 12. November 1881 mit dem Telegraphendepartement einen Contract abgeschlossen hatte. Dieser Contract, den Baranoff mit Genehmigung des Telegraphendepartements im April 1882 der internationalen Belltelephoncompagnie cedirte, ist im Anhang des Verwaltungsberichts für 1882 abgedruckt.

Am 2. Juni 1882 ersuchte die Belltelephoncompagnie das Stadtamt um die Genehmigung zur Errichtung von Strassenpfosten für die Telephonleitungen sowie von Dachständern auf einigen städtischen Gebäuden, dem Rathhaus, der Realschule, der Jacobskaserne, dem Steuerverwaltungsgebäude und dem ehemals Neulandschen Hause an der Carlsstrasse.

Die Errichtung der Strassenpfosten wurde in bestimmt bezeichneten Strassen unter gewissen Bedingungen gestattet (cf. Verw.-Ber. Th. II 1882 pag. 439).

Gemäss einer Vereinbarung mit der Belltelephoncompagnie geniesst die Stadtverwaltung für alle von ihr bestellten und bezahlten Apparate einen Rabatt von 20% gegenüber dem sonst üblichen Abonnementspreise, indem die Gesellschaft 20% der von der Stadt verlangten Apparate dieser gratis zur Verfügung stellt.

Die Stadt bezahlt auch sämmtliche im Dienste der Polizei und, seit den Arbeiterunruhen im Jahre 1899, auch des Militärs stehenden Apparate. In Folge des sehr hohen Abonnementspreises ist die Ausgabe der Stadt für das Telephon eine beträchtliche; sie betrug 1883 — 233 Rbl., 1884 — 1402,10 Rbl., 1898 — 3208,18 Rbl. und beläuft sich 1901 auf nahezu 4600 Rbl.

Am 1. November 1901 erlischt die der Belltelephoncompagnie ertheilte Concession und die Exploitation des vom neuen Unternehmer mit 114,000 Rbl. zu bezahlenden und auf Zweileitersystem umzubauenden Netzes geht an ein Rigaer Consortium über, welches bei der im November 1900 in St. Petersburg stattgehabten Submission mit dem Abonnementspreise von 57 Rbl. pr. Apparat den Sieg davongetragen hat. An der Concurrenz hat die Rig. Stadtverwaltung sich nicht betheiligt, weil, nach Ansicht der Stadtverordnetenversammlung, ein derartiges Unternehmen ein zu grosses Risico in sich schliesse; weil ferner zur Uebernahme und Umbau des Netzes die Stadt wiederum eine Anleihe hätte contrahiren müssen, was bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes inopportun erschien, und weil endlich die bekanntgegebenen Concessionsbedingungen mit ihrer Aufsicht und Controle durch besonders dazu angestellte Beamte der Stadtverwaltung nicht convenirten.

Es betrug in Riga 1888:

die Länge der Linien	40 Werst	100 Fad.
„ „ der Leitungen	659 „	25 „
„ Zahl der Abonnenten	447	

Zum 1. Januar 1899 betrug:

	die Abonnentenzahl	d. Länge d. Leitungen
in St. Petersburg	3321	9597,5 Werst
„ Moskau	2540	6211,1 „
„ Warschau	1465	2067,4 „
„ Odessa	1099	1670,9 „
„ Riga	1070	1938,3 „

§ II. Finanzverwaltung.

1. Schulden. Von den communalen Schulden ist am Ende des Abschnittes „Deckungsmittel des städtischen Bedarfs“ ausführlich die Rede. Hier kommen nur die Ausgaben für Tilgung und Verzinsung der städtischen Anleihen in Frage. Die Tilgung aller Schuldbeträge erfolgt planmässig, für gewöhnlich nach sog. Bankregeln im Verlaufe von 37 Jahren. Rentenwerthe, die bloss einer gelegentlichen Tilgung unterliegen, hat die Stadt nicht ausgegeben.

Die Stadt verausgabte:	1881*)		1898	
für Tilgung	37,233,52	Rbl.	111,970,22	Rbl.
„ Verzinsung	60,518,98	„	135,279,07	„
zusammen	97,752,50	„	247,249,29	„
d. s. in % aller Ausgaben	5,18	„	6,58	„
pr. Kopf d. Bevölkerung	0,53	„	0,87	„

Zu bemerken ist, dass ausser den hier gemeinten Zahlungen von der Verwaltung des Gas- und Wasserwerks namhafte Beträge zur Verrentung und Amortisation der speciell von ihr emittirten Obligationen verausgabt worden sind. Diese Zahlungen kommen hier nicht in Betracht, weil sie nicht aus allgemeinen Stadtmitteln geleistet werden. In den städtischen Budgets figurirt blos der Reingewinn der Gas- und Wasserwerke.

*) Das Jahr 1881 war das Jahr der 1. balt. Volkszählung.

2. Zuschläge zu den städtischen Zweckcapitalien. Die Tabelle VII orientirt über die Capitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören; Tabelle VIII über die Capitalien, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben sind. Ursprung und Zweck dieser Capitalien ist daselbst des Näheren angegeben. Soweit diese Capitalien auf die städtischen Budgets von Einfluss sind, kommen in der Tabelle I (Finanzverwaltung) die Zuschläge in Berücksichtigung, die zu diesen Capitalien gemacht worden sind.

Während die Zuschläge zu den nur in Verwaltung und Nutzung der Stadt befindlichen Capitalien, wie solche seit 1887 mit der Uebergabe des Armenwesens an die Stadtverwaltung in Rechnung kommen, relativ gering sind (einige Tausend Rubel im Jahr), sind die Zuschläge zu den der Stadt eigenthümlich gehörenden Capitalien durchaus bedeutend. Im Minimum betrugen dieselben 72,299,29 Rbl. im Jahre 1882 und 67,200,20 Rbl. im Jahre 1892, im Maximum (1898) 428,299,02 Rbl. Würden alle diese Capitalien intact bleiben, so wäre vermöge so bedeutender Zuschläge die Stadt seit 1878 in den Besitz eines nach vielen Millionen zählenden Baarvermögens gelangt. Es sind indessen nur wenige städtische Capitalien, welche zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben nie herangezogen worden sind, so z. B. der Pensionsfonds. Dieser ist von 166,090,93 Rbl. im Jahre 1879 auf 288,093,77 Rbl. im Jahre 1898 angewachsen. Der Gartenfonds betrug 1879—111,236,29 Rbl. und 1898—188,810,06 Rbl.; der Museumbaufonds, dem, ausser den Zinsen, auch noch das erblose Gut zufliesst, wuchs von 21,210,32 Rbl. im Jahre 1879 auf 204,223,59 Rbl. im Jahre 1898. Verschiedene andere Capitalien sind zum Theil verbaut, zum Theil, obrigkeitlichem Verlangen gemäss, an andere Institutionen überwiesen worden. Mehrere Capitalien endlich sind von durchaus fluctuirendem Bestande. Dieses gilt namentlich von dem ehemaligen allgemeinen Baufonds, mit dem im Jahre 1893 der Specialfonds zum Bau von Elementarschulen verschmolzen wurde, und welcher 1893 in das allgemeine Reservecapital der Stadt aufging. Zu letzterem fliessen, gesetzlicher Bestimmung gemäss, der Erlös aus dem Verkauf städtischen Immobiliarbesitzes und die etwaigen Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben*); es hat vornehmlich zur Deckung ausserordentlicher Bedürfnisse zu dienen. Vermöge dieses Capitals ist die Stadt in der Lage, kleinere ausserordentliche Ausgaben (für Hochbauten, Anlage von Märkten, Erweiterung bestehender Anlagen etc.) ohne Anleihen zu bestreiten. Ferner gehören hierher der Meliorationsfonds der Güterverwaltung, zu dem alle extraordinären Einnahmen namentlich aus der Forstwirthschaft fliessen, und der die Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse (Meliorationen) innerhalb der Stadtgüter und Forsten herzugeben hat. Schliesslich ist hier noch des Landkaufcapitals (jetzt Reservecapital B) zu erwähnen, das aus dem Verkauf von Grundparcellen, Bauergehöften etc. innerhalb der Güter gebildet wird und den Zweck hat, dem Ankauf neuer Güter zu dienen. Obgleich nun diesen letzteren Capitalien fortwährend bedeutende Beträge ent-

*) Diese Ueberschüsse sind jedoch in der Tab. I „Zuschläge zu den städt. Zweckcapitalien" nicht enthalten; sie bringen in der Tab. III als „Mehreinnahme" das Cassenresultat der städtischen Wirthschaftsführung zum Ausdruck.

nommen worden sind, hat sich der Gesammtbestand aller der Stadt gehörenden Zweckcapitalien dennoch vermehrt; er betrug 1879 — 1,045,276,71 Rbl. und 1898 (die Debetposten abgerechnet) 1,369,628,99 Rbl.

Was die übrigen, der Stadt nicht eigenthümlich gehörenden Capitalien anbetrifft, so ist zu bemerken, dass seit 1889 Fälle von Vermächtnissen, sowohl wie Ueberlassung von Nutzniessung von Vermögen an die Stadt seitens Privater leider seltener geworden sind.

3. Cassenwesen; Verwaltung des im Stadtgebiete belegenen Immobiliar- und Mobiliarbesitzes. — Dieses Verwaltungsgebiet ist speciell dem Oeconomieamt übertragen. Organisation und Competenzen des Oeconomieamts sind laut Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom Jahre 1878 folgende:

a. Bestand. § 55. Das Oeconomieamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und sechs Beisitzern. § 56. Die Schriftführung und die directe Leitung der Canzlei ist dem Secretair übertragen. § 57. Als technische Beamte sind dem Oeconomieamt der Stadtrevisor und dessen Gehilfe beigegeben. § 58. Für die Cassenverwaltung und Buchführung sind Rechnungsbeamte angestellt. b. Competenzen. § 59. Dem Oeconomieamt liegt im Allgemeinen die unmittelbare öconomische Verwaltung des gesammten Communalvermögens ob, sofern dasselbe nicht besonderen Organen zugewiesen ist. § 60. Im Oeconomieamt concentrirt sich die gesammte städtische Cassenverwaltung nach den näheren Bestimmungen der vom Stadtamt unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung zu erlassenden Cassenordnung; die Casse und Buchführung wird alljährlich seitens der Stadtverordnetenversammlung revidirt. § 61. Das Oeconomieamt hat die Erhebung und Einziehung der städtischen Steuern und sonstigen Einnahmen, sowie die Erfüllung der der Stadt obliegenden Zahlungen zu bewerkstelligen; die städtischen Capitalien nach den Weisungen des Stadtamts zu verwalten; die Stadtschulden planmässig zu verzinsen und zu tilgen.

Anmerkung. Im Zusammenhange mit der Erhebung der städtischen Immobiliensteuer ist dem Oeconomieamt auch die Erhebung der Kronimmobiliensteuer zugewiesen.

§ 62. Das Oeconomieamt hat den städtischen Grundbesitz mit Ausnahme der Stadtgüter und -Forsten zu verwalten; die auf den Grundbesitz bezüglichen Bücher zu führen; innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung städtische Grundstücke in Grundzins oder Pacht zu vergeben. § 63. Es hat den übrigen Immobiliarbesitz der Stadt (Gebäude und Anlagen) in öconomischer Beziehung zu verwalten und gemäss den Weisungen des Stadtamts nutzbar zu machen; es hat die öffentlichen Zwecken dienenden städtischen Gebäude und Locale, soweit solches der Stadt obliegt, mit allem zur Benutzung Erforderlichen zu versorgen. § 64. Es hat die städtischen Nutzungsrechte zu verwalten und innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung zu verpachten. § 65. Es hat das bewegliche Eigenthum der Stadt zu beaufsichtigen und zu verwalten. § 66. Das Oeconomieamt hat die finanziellen Interessen und Bedürfnisse der Stadt nach jeder Richtung zu prüfen, neue Einnahmequellen ansfindig zu machen, Ausgaben, die im Budget nicht namentlich vorgesehen sind, zu begutachten. § 67. Es hat die fortgesetzte unmittelbare Controle über die Einhaltung des Budgets zu führen und über Ansprüche an die Casse, die den Voranschlag übersteigen, dem Stadtamt sofort Anzeige zu machen. § 68. Es hat für das Stadtamt die Vorarbeiten zur Aufmachung des städtischen Budgets zu besorgen. § 69. Es hat für das Stadtamt den Abschluss vermögensrechtlicher Verträge und namentlich auch alle Ausbotsverhandlungen vorzubereiten.

Das weite Thätigkeitsgebiet des Oeconomieamts bedingt die relativ hohen Kosten seines Unterhalts. Das territoriale Wachsthum der Stadt brachte successive auch eine Erhöhung des ursprünglichen Etats mit sich.

An Gehältern, Fahrgeldern und Bureaukosten erforderte das Oeconomieamt (dessen Beisitzer, wohlgemerkt, ebenso wie die Beisitzer aller anderen Unterorgane des Stadtamts, nicht besoldet werden) im Jahre 1879 einen Aufwand von 25,112,95 Rbl., 1888 von 29,079,49 Rbl. und 1898 von

32,936,52 Rbl. Hierzu kommen aber noch Specialkosten der Steuer- und Gebührenerhebung:

1879	im Betrage	von	5,323,99	Rbl.
1888	„	„	„ 22,531,67	„
1898	„	„	„ 26,570,65	„

Diese Summen setzen sich aus nachstehenden Ausgaben zusammen: Ausgaben für Beitreibung rückständiger Einnahmen, wie z. B. an der Immobiliensteuer, für Beitreibung rückständiger Gelder für Verpflegung Kranker im Stadtkrankenhause, für Erhebung des Brückenzolls auf der Floss- resp. Pontonbrücke, Erhebung des Chausséegeldes an der Mitauer Chaussée, für Controle der Zahl der Pferde und Hunde und für Erhebung der Hunde- und Pferdesteuer, für Erhebung der Handelssteuern (ungerechnet den Beitrag zum Unterhalt des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben), Ausgaben für Remonte der verschiedenen Steuererhebungshäuschen und ähnliches.

Als Ausgaben im Bereiche des Cassenwesens characterisiren sich ferner Ausgaben für Erträge liefernde Gebäude und Plätze. Hierunter sind verstanden worden Ausgaben für Gebäude, die die Stadt ganz oder theilweise vermiethet, wie z. B. das Haus an der Scheunenstrasse Nr. 7 (Steuerverwaltung), das ehemalige Jacobischulhaus an der Jacobstrasse, das 1901 gegen die der Ritterschaft gehörigen ehemaligen Zollspeicher an derselben Strasse ausgetauscht werden soll zur Verbreiterung der Jacobstrasse, überhaupt die Nutzung von zu Strassenregulirungs- und anderen Zwecken angekauften Häusern bis zu ihrer zweckgemässen Verwendung; ferner, in neuerer Zeit das Rathhaus, die alte Stadtwaage am Rathhausplatz, die Feuerwehrscheune, die Ambaren, das Steuereinnehmerhäuschen an der Alexanderpforte, das ehemals Lorenz'sche Haus an der Jacobstrasse (unlängst niedergelegt) u. s. w. (cf. Tab. II, Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt, Punkt 5 und 6).

Die Ausgaben dieser Art haben betragen im Durchschnitt der Jahre:

1879—82	5,257,93	Rbl.
1883—86	6,381,82	„
1887—90	7,219,81	„
1891—94	17,209,57	„
1895—98	11,588,38	„

Unter den allgemeinen Ausgaben für Immobiliar- und Mobiliarbesitz sind folgende Ausgaben der Stadt zu verstehen: Unterhalt von Wächtern bei städtischen Gebäuden, Besichtigung der Feuerstellen in städtischen Gebäuden, Versicherung des städtischen Mobiliars und vor allem die Bereinigung der städtischen Gebäude, die bis vor Kurzem gegen eine Pauschalsumme von 10,000 Rbl. jährlich in Accord vergeben war. Mit einem Worte, es sind hier alle diejenigen Ausgaben für städtische Gebäude zusammengefasst worden, die sich nicht auf die einzelnen Gebäude vertheilen liessen.

Verausgabt wurden für obige Zwecke im Mittel der Jahre:

1879—82	9,209,02	Rbl.
1883—86	8,160,34	„

1887—90 11,544,10 Rbl.
1891—94 12,669,42 „
1895—98 13,583,42 „

In unserer Tabelle I sind ferner noch die Kosten der Herstellung eines neuen Katasters aufgeführt. Daher möge an dieser Stelle specielle Erwähnung geschehen einer in den 80er Jahren mit Erfolg geleisteten Arbeit, die nicht mit Unrecht als eine musterhafte angesehen wird; es war dieses die Herstellung neuer Grundbücher.

Schon 1879 wurde ein Missstand darin empfunden, dass ein zuverlässiger und erschöpfender Nachweis über das Areal des städtischen Grundbesitzes, seine Bestimmung und Verwendung, der Stadtverwaltung nicht zu Gebote stände. Es hatte sich herausgestellt, dass die städtischen Grundbücher nur Nachweise über die bereits auf Grundzins vergebenen Plätze, nicht aber auch über das noch disponible Areal enthielten und diese Auskünfte unübersichtlich und nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet darboten. So lange aber die Grundbücher der Stadt nicht einer durchgreifenden Revision und Umarbeitung unterzogen waren, konnte auch ein vollständig umfassender und zuverlässiger Bericht über den städtischen Grundbesitz nicht geliefert werden. Die Reorganisation der Grundbücher konnte aber füglich vor Vollendung der Neuvermessung der Stadt nicht in Angriff genommen werden. Nachdem letztere Arbeit im Jahr 1883 zum Abschluss gelangt war, säumte das Oeconomieamt nicht, eine Commission niederzusetzen, welcher die Ausarbeitung eines Projects zur Herstellung neuer Grundbücher übertragen wurde.

Diese Commission, bestehend aus dem Präses des Oeconomieamts L. W. Kerkovius, dem Vicepräses M. v. Tunzelmann, dem Stadtrevisor R. Stegmann und dem Notair A. Tobien als Schriftführer, begann ihre Thätigkeit im Juni 1883 und schloss dieselbe mit einem Bericht, welcher der Stadtverordnetenversammlung am 9. December 1883 vorgelegt wurde (Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung 1883 Nr. 8).

Jener Bericht erläutert des Näheren den Zweck der Grundbücher.

Das Grundbuch hat die Aufgabe, alle im Stadtgebiet belegenen Grundstücke, ob dieselben nun der Grundherrschaft der Stadt unterliegen oder einem anderen Grundherrn zinsen, zu umfassen und ihrer Belegenheit, Grösse und Zahlungspflicht nach aufzuführen. Die feste Umgrenzung des der Stadt gehörigen Grundbesitzes, die fortdauernde Controle über die Intactheit desselben ist nur erreichbar, sofern die gesammte städtisch besiedelte Grundfläche in den einzelnen, nach ihrer Belegenheit und ihrem Flächeninhalt specificirten Grundstücken im Grundbuch zusammengefasst wird. Die Erhebung der Grundzinsen und der Immobiliensteuer vermag ordnungsmässig nur gehandhabt zu werden, wenn ein zuverlässiges, die Identität der verschiedenen Grundstücke zweifellos feststellendes Grundbuch als Hilfsmittel zu Gebote steht.

Die bisher im Gebrauch befindlichen Grundbücher entsprachen nun weder nach der einen, noch nach der anderen Seite den an sie zu stellenden Anforderungen. Weder erwies sich die ziffermässige Bezeichnung der einzelnen Grundstücke durch die Polizeinummer als zuverlässig, noch waren die eingetragenen Besitztitel un-

zweifelhaft sicher, noch endlich stimmten die Angaben über den Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke mit den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen überein.

Eine Zurechtstellung und Ergänzung der im J. 1883 vorhandenen Grundbücher erschien der Commission nicht ausführbar, weil die Schematisirung dieser Grundbücher eine sehr unvollkommene war, andrerseits weil sich dieselben bereits so angefüllt zeigten, dass Zusätze und Umänderungen schwer anzubringen gewesen wären. Die Commission empfahl aus diesen Gründen die Anfertigung neuer Grundbücher für den neuvermessenen Stadtpolizeibezirk; das Stadtamt billigte den Entwurf für die Herstellung derselben, erkannte die Dringlichkeit der Arbeit an und beantragte bei der Stadtverordnetenversammlung die Genehmigung zur Herstellung neuer Grundbücher und die Bewilligung eines Credits von 10,000 Rbl., von welchen 5500 Rbl. in das Budget 1884 einzustellen seien. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 9. December 1883 den Antrag des Stadtamts an.

Nachdem in den Jahren 1884 und 1885 die Vorarbeiten zur Herstellung neuer Grundbücher soweit gefördert worden waren, dass nur noch das Concept für die Grundbücher des Patrimonialgebiets ausstand, konnten die Arbeiten der Hauptsache nach bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1886 abgeschlossen werden. Die für das Jahr 1886 in Aussicht genommenen Arbeiten umfassten: die Vollendung des Concepts der Grundbücher für das Patrimonialgebiet, die Reinschrift sämmtlicher Grundbücher, die Zusammenstellung eines Generalregisters, die Anfertigung von Concordancetabellen und eines Zettelkatalogs, endlich die Herstellung von Uebersichtsplänen. Am 1. Juli 1886 übergab der mit der Oberleitung aller für die Herstellung neuer Grundbücher nothwendigen Arbeiten betraute Stadtrevisor R. Stegmann die neuen Grundbücher, deren Anfertigung 2½ Jahre gedauert und 12,496,77 Rbl. gekostet hatte, dem Gebrauch.

Die neuen Grundbücher umfassen 80 in Leder gebundene Bände. Die Bände 1 bis 67 stellen das in 67 Gruppen getheilte engere Stadtgebiet dar, der Band 68 bezieht sich auf das Hafengebiet Mühlgraben, die Bände 69 bis 80 enthalten das in 12 Gruppen getheilte weitere Stadtgebiet. Die letztgenannten 13 Bände berücksichtigen jedoch nur die in den einzelnen Gruppen belegenen Grundstücke, soweit als die alten Grundbücher und ergänzende Mittheilungen der Rigaschen Landpolizei über dieselben Aufschluss gaben. Jedem einzelnen Bande, welcher eine bestimmte Gruppe von Grundstücken umschliesst, ist ein Plan beigefügt worden, der die in der betreffenden Gruppe zusammengefassten Grundstücke kartographisch zur Darstellung bringt.

4. Die Delegirtencommission für die Immobilienschätzung. Die auf die Einschätzung begründete Besteuerung der Immobilien ist sehr jungen Datums. Anfangs wurden die erforderlichen Mittel zum Unterhalt der Polizei, zur Einquartirung des Militärs, für die Wasserkunst in der inneren Stadt, und später auch für die Strassenbeleuchtung von den Immobilienbesitzern „nach billigem Ermessen" erhoben. Erst 1847 sind die Immobilien (963) der inneren Stadt und in dem darauf folgenden Jahre die der 3 Vorstädte (3260) einer allgemeinen Einschätzung zum Zweck der Besteuerung unterzogen worden; im Jahre 1849 konnten alsdann zum ersten Mal auf Grund der ausgeführten Schätzungen für jedes der vorgenannten communalen

Bedürfnisse gesonderte Steuern erhoben werden. Zu diesen kamen im Laufe der Zeit noch eine Pflastersteuer und eine ausserordentliche Procentsteuer hinzu, während die Erhebung für die Wasserkunst schon bald in Wegfall kam. Diese Zwecksteuern sind bis zur Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 üblich gewesen. Erst seit dem Jahre 1880 wird die Immobiliensteuer in einem Procentsatz für alle communalen Bedürfnisse zusammen von der Reineinnahme erhoben und erst seit jener Zeit wird auch das Patrimonialgebiet mit Ausnahme von Ländereien, die zu Bauergemeinden gehören, zur Besteuerung herangezogen.

Sowohl gemäss den ersten Schätzungsinstructionen vom 4. März 1847 für die innere Stadt und vom 26. Februar 1848 für die Vorstädte, als auch gemäss den darauf folgenden Instructionen vom 14. Mai 1863 und vom 25. Mai 1879 ist die Ermittelung der Einnahmen aller Immobilien zur Ermöglichung einer gleichmässigen Besteuerung — die den Schätzungscommissionen gestellte Aufgabe. Zur Lösung derselben sind in den ersten Instructionen von 1847/48 den Schätzungscommissionen nicht weit mehr als allgemeine Regeln zur Richtschnur gegeben worden. In der Instruction von 1863 ist das Bemühen, eingehendere Gesichtspunkte für eine billige und gerechte Einschätzung zur Geltung zu bringen, nicht zu verkennen, doch leiden die Bestimmungen an einer grossen Schwerfälligkeit, die ihre Umsetzung in die Praxis besonders schwierig gemacht haben mag. Erwähnt muss hier werden, dass für neue Abschätzungen die Bestimmung galt: die Mieth- oder Pachtbestände vom Jahre 1863 als Massstab anzunehmen, — was für neu entstehende Stadttheile wohl eine mindestens sehr schwer zu lösende Aufgabe gewesen sein mag. In der Instruction von 1879 ist mit Bezug hierauf dagegen gesagt: für die Berechnung der Bruttoeinnahme ist das Jahr der Schätzung massgebend. Die letzterwähnte Instruction ist auf Grund der in den Vorjahren gemachten Erfahrungen ausgearbeitet worden und zeichnet sich von ihren Vorgängerinnen besonders dadurch aus, dass sie, neben festen und guten Regeln für die Einschätzung, dem billigen Ermessen der Schätzungscommissionen freien Spielraum lässt. Allein die soeben angeführte Bestimmung musste im Laufe der Jahre nothwendig eine Ungleichmässigkeit in der Besteuerung herbeiführen, da, je nachdem die Miethpreise stiegen oder fielen, die seit dem Jahre 1879 nicht weiter umgeschätzten Immobilien entweder zu viel oder zu wenig Steuern im Vergleich zu den inzwischen eingeschätzten Immobilien zahlten. Eine unter diesem Gesichtspunkte im Jahre 1895 gemachte Ermittelung ergab, dass c. 50% aller Immobilien seit 1879 nicht mehr geschätzt waren. Offenbar, um eine solche Ungleichmässigkeit auszugleichen, war in der Instruction die Vornahme einer Generaleinschätzung vorgesehen. Die zur Ausführung dieser Massnahme erforderlichen, nicht unbedeutenden Kosten (c. 20,000 Rbl.), ferner die bei raschem Wachsen der Stadt sich ergebende Nothwendigkeit der baldigen Wiederholung derselben theuren Massnahme, sowie endlich die Ungleichmässigkeit in der Anwendung der Schätzungsregeln durch viele, von einander unabhängige und mit einander ohne inneren Zusammenhang wirkende Schätzungscommissionen, und die sich daraus ergebende Verschiedenartigkeit der Einschätzungen in den einzelnen Bezirken mussten darauf Bedacht nehmen lassen, auf einem anderen Wege als durch eine Generaleinschätzung, wenigstens annäherungsweise, eine Ausgleichung zu suchen.

Bei der im Jahre 1895 erfolgten Revision der Instruction wurde von der Massnahme der Generaleinschätzung ganz abgesehen, statt dessen aber die Bestimmung getroffen, dass zunächst die seit 1879 nicht weiter geschätzten Immobilien einer Umschätzung unterzogen werden sollten, und dass in Zukunft jedes Immobil wenigstens ein Mal im Laufe von 10 Jahren einer Revisionsschätzung zu unterziehen sei. In Folge dieser Massnahme allein beträgt bisher der jährliche Zuwachs der zu besteuernden Nettorevenue c. 1/4 Million. Die Zahl der Schätzungen ist seit jener Zeit von c. 400 auf 1500 jährlich gestiegen.

Die Schätzungen selbst wurden und werden noch jetzt durch aus der Mitte der Hausbesitzter gewählte Taxatoren vollzogen, und stellt damit diese Einrichtung eine aus gesundem Bürgersinn hervorgegangene Selbstbesteuerung dar. Das Amt eines Immobilientaxators ist in Riga ein unbesoldetes Ehrenamt. Von dem einzelnen Taxator wird im Verhältniss zur Gesammtarbeit ein mässiges, wenngleich auch ein durchaus anerkennenswerthes Opfer an Arbeit beansprucht, indem der einzelne Taxator jährlich 6—8 Mal auf 3—4 Stunden, in Ausnahmefällen bis auf 6 Stunden, am Tage beschäftigt ist, wobei jedoch einzelne Taxatoren, die sich besonders für die Sache interessiren, in dankenswerther Weise weit häufiger an den Schätzungen theilnehmen; giebt es doch hier Männer, die sich bis auf 40 Mal im Jahr betheiligen.

Den Schätzungscommissionen ist die Delegirtencommission für die Immobilienschätzung, früher Deputirtencommission genannt, vorgesetzt. Die letztere wurde 1847, den damaligen Rechtsanschauungen entsprechend: dass nur von einem Standesgenossen eine billige und sachliche Beurtheilung zu erwarten sei, von Personen aus den städtischen 3 Ständen und einem adligen Hausbesitzer gebildet.

Mit dem Wachsen der Stadt ist auch die Zahl der Schätzungscommissionen vermehrt worden. 1847 waren, entsprechend den 4 Stadttheilen, 4 Schätzungscommissionen thätig; 1863 functionirten schon, anlehnend an die 16 Quartale (Polizeireviere) der Stadt, 16 Schätzungscommissionen; 1879 kamen zu diesen — je eine Schätzungscommission im Patrimonialgebiet diesseits der Düna und jenseits der Düna hinzu, so dass 18 Schätzungscommissionen von je 3 Gliedern bestanden.

Bei der im Jahre 1895 vorgenommenen Reorganisation ergab sich aus der vorhergehenden Prüfung der einschlägigen Verhältnisse, dass einzelne Schätzungscommissionen ziemlich wenig jährlich zu thun hatten, andere dagegen ganz bedeutend überlastet waren; es wurden daher damals einzelne Schätzungscommissionen zu einer einzigen zusammengezogen, das Gebiet anderer wieder in mehrere Schätzungsbezirke getheilt. Bei der Eintheilung in neue Schätzungsbezirke wurde der muthmassliche jährliche Umfang der Arbeit, die gleichartige Bauart der Gebäude und die Gleichartigkeit der Miethpreise berücksichtigt. Es wurden damals zunächst 23 Schätzungsbezirke geschaffen, doch diese Zahl nicht als bindend für die Zukunft festgesetzt, da die zukünftige Gestaltung und das sich daraus ergebende Bedürfniss nicht vorausgesehen werden konnte. Die gegenwärtige Organisation des Amtes ist in den folgenden Paragraphen 124 und 125 des Organisationsstatuts enthalten:

§ 124. Die Localcommissionen bestehen aus einem Vorsitzer und zwei Beisitzern, die von der Stadtverordnetenversammlung aus den wahlberechtigten Hausbesitzern des Districts gewählt werden.
§ 125. Die Delegirtencommission wird unter dem Vorsitz eines Gliedes des Stadtamts in der Weise

gebildet, dass die Localcommissionen der inneren Stadt, des St. Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, sowie der beiden Landpolizeibezirke zusammentreten und je ein Glied, zusammen also sechs Glieder aus ihrer Mitte entsenden.

Die Erträge der Immobiliensteuer sind aus den im Abschnitte „Steuern" (§ V der Einnahmen) angeführten Daten ersichtlich.

Die Ausgaben für Immobilienschätzung haben betragen:

1879	12,315,54	Rbl.
1880	4,216,73	„
1881—95	2,309,77	„
1896	4,886,20	„
1897	5,063,34	„
1898	5,680,52	„

Bis 1895 lag die Geschäftsführung in den Händen eines Secretairs. Seitdem ist, bei gleichzeitiger Erhöhung des Secretairgehalts (auf 3000 Rbl.), dem Secretair ein Gehilfe beigegeben worden. Sonstige Kosten verursachen die Fahrten, Feldmesserarbeiten, Bureauausgaben und dergl.

5. Beitrag der Stadt zum Unterhalt des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben. Das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben oder das „Bewilligungscomptoir", wie sein älterer Name lautet, ist, wenn es nicht aus noch älterer Zeit stammt, zum mindesten auf die Rigasche Handelsordnung vom Jahre 1765 zurückzuführen.

Zur Deckung einer Schuldenlast, die der Stadt zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus starken Einquartierungen erwachsen war, beschloss die Kaufmannschaft eine Besteuerung des Imports und Exports zu ¼% des Werthes und erhielt hierzu unter dem 6. Februar 1804 die kaiserliche Genehmigung. Da auch diese Beisteuer zur Bestreitung der in Folge der Kriegszeiten immer mehr anwachsenden Quartierlast und sonstigen Bedürfnisse des städtischen Haushalts nicht ausreichte, beschloss die Kaufmannschaft die Verdoppelung der Bewilligungsgelder, wozu der damalige Generalgouverneur Marquis Paulucci die Allerhöchste Genehmigung erwirkte. Diese letztere Steuer wurde in der Folge allerdings laut Beschluss der Kaufmannschaft vom 16. Juli 1840 revocirt. Die Erhebung der Steuern wurde durch das Bewilligungscomptoir bewerkstelligt, das zunächst als Organ der Stadtverwaltung nur dieser unterstellt war. Als durch das Reichsrathsgutachten vom 10. April 1867 die Handels- und Schiffsabgaben revidirt und zum Theil auf neue Grundlagen gestellt wurden, und ein Theil der Abgaben dem Börsencomité zufiel, wurde durch eine Vereinbarung der Stadtverwaltung mit dem Börsencomité das Comptoir zur Erhebung der Steuern neu organisirt und die Unterhaltungskosten nach bestimmten Sätzen unter Stadt und Börsencomité getheilt.

Nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 theilte der livländ. Gouverneur der Stadtverwaltung im Schreiben vom 11. December 1880 Nr. 11332 mit, dass der Minister des Innern, auf Grund des Art. 4 des Einführungsgesetzes vom 26. März 1877, den Uebergang der Competenz zur Beschickung des Comptoirs von der alten auf die neue Stadtverwaltung genehmigt habe. Im Einvernehmen mit dem Börsencomité erfolgte hierauf eine Revision des geltenden Organisationsstatuts des Comptoirs, als deren Resultat das von der Stadtverordnetenversammlung am

27. November 1881 genehmigte neue Statut anzusehen ist. Gleichfalls als reformbedürftig erwies sich das vom Generalgouverneur im Jahre 1868 bestätigte Regulativ für die Entrichtung der Handels- und Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 27. November 1881 beschlossene neue Fassung wurde vom Finanzminister zufolge Schreibens an den livländischen Gouverneur vom 24. Juni 1882 Nr. 11186 genehmigt.

Das Comptoir wird von der Stadt und dem Börsencomité gemeinschaftlich unterhalten, und zwar betheiligen sich an den Unterhaltungskosten die Stadt mit einem Drittel und der Börsencomité mit zwei Dritteln. Das Comptoir ist dem Stadtamt untergeordnet. Der Verwaltungscomité besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Oberinspector, zwei Delegirten der Stadtverordnetenversammlung und vier Delegirten des Börsencomités.

Das Comptoir erhebt gegenwärtig folgende Steuern und Gebühren:

I. Für die Krone:

Die Schiffslastensteuer im Betrage von 5 Kop. von der Last bei einkommenden und 5 Kop. von der Last bei ausgehenden Schiffen (Gesetz vom 10. April 1867).

II. Für die Stadt:

1) Die Schiffslastensteuer im Betrage von 23 Kop. von der Last der einkommenden Schiffe (Gesetz vom 10. April 1867).
2) Die 1/8 Procentsteuer vom Werth der ein- und ausgeführten Waaren (Gesetz vom 10. April 1867).

Die Schiffslastensteuer sowie die Procentsteuer werden seit 1894 nicht nach dem vollen, durch das Gesetz vom 10. April 1867 festgesetzten Satz, sondern gemäss der Anm. 2 zum Art. 135 der Städteordnung vom Jahre 1892 in einem um 1/10 gekürzten Betrage erhoben, bis zu der noch ausstehenden Entscheidung der von der Stadtverwaltung an die Staatsregierung gerichteten Frage der Anwendbarkeit des erwähnten Art. der Städteordnung auf die städtische Lasten- und Procentsteuer.

3) Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Heringswrake im Betrage von 7 3/4 Kop. von der gewrakten Tonne (Art. 63 Pkt. 13 der Städteordnung, Vereinbarung zwischen der Stadt und der Kaufmannschaft vom Jahre 1881).
4) Die Zahlungen für die Benutzung des Zollquais, sog. Strafniederlagssteuer von Waaren, die über 14 Tage auf dem Zollquai lagern, im Betrage von 1/4 Kop. für den ersten Monat, 1/2 Kop. für den zweiten Monat und 3/4 Kop. für den dritten Monat vom Pud (Gesetz vom 10. April 1867).
5) Die Ballastlöschgelder im Betrage von 42 1/2 Kop. von der Ballastlast (Band XI, Thl. 2 der Reichsgesetze, Beilage zum Art. 242, Instruction des Generalgouverneurs vom Jahre 1860).

III. Für den Börsencomité:

1) Die Schiffslastensteuer im Betrage von 10 Kop. von der Last bei einkommenden und von 10 Kop. von der Last bei ausgehenden Schiffen zum Besten der Stromvertiefung (Gesetz vom 10. April 1867).

2) Die 1/6 Procentsteuer vom Werth der ein- und ausgeführten Waaren, zur Unterhaltung der Handelsinstitutionen (Gesetz vom 10. April 1867).

3) Die 1/6 Procentsteuer vom Werth der ein- und ausgeführten Waaren, zur Unterhaltung der Hafenbauten und zur Tilgung der Hafenbauanleihen (Gesetz vom 10. April 1867).

IV. Für andere Institutionen:

1) Die Steuer zum Besten der Matroseninnung im Betrage von 1 Kop. von der Last bei ein- und ausgehenden Schiffen weiter Fahrt und von 1/3 Kop. von der Last bei Cabotagefahrzeugen (Gesetz vom 10. April 1867 und 27. Januar 1869).

2) Die Lootsengebühren für das Lootsenamt (Reglement für das Rigasche Lootsenamt vom 24. November 1854).

3) Die Accidenzien der Zollbeamten (Anordnung des Departements der Zollgefälle vom 15. Februar 1877).

Das Regulativ für die Entrichtung der Handels- und Schiffsabgaben im Rigaschen Hafen enthält Bestimmungen über den Modus der Erhebung und Vertheilung der durch das Gesetz vom 10. April 1867 angeordneten Steuern, Strafbestimmungen für falsche und irreleitende Angaben der zu versteuernden Waaren, sowie für Versäumnisse bei der Einreichung dieser Angaben, endlich die Anweisung, dass die örtlichen Behörden der Verwaltung des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben jede erforderliche gesetzliche Assistenz zur Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Regulativs zu leisten haben.

Das Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben befindet sich im Gebäude des Rigaschen Zollamts. 1900 ist für dieses Comptoir für Rechnung von Stadt und Kaufmannschaft aus einem besonderen Fonds ein Anbau an das Zollhaus errichtet worden, nachdem einige Jahre vorher das Zollamt die Existenzberechtigung des Comptoirs innerhalb des Zollhauses plötzlich in Zweifel gezogen hatte.

Die Stadt Riga participirte am Unterhalt des Comptoirs 1880 mit 1000 Rbl., 1882 und 1883 mit je 2532 Rbl., seitdem mit 3168 Rbl. jährlich.

§ III. Bauwesen.

1. Das Bauamt nimmt schon insofern einen der wichtigsten Plätze im Gebiet der städtischen Verwaltung ein, als ihm die beschlussgemässe Verwendung relativ des grössten Theiles der städtischen Mittel zusteht. Die Organisation des Bauamts war auf die nachstehenden Bestimmungen der Stadtverordnetenversammlung vom Jahre 1878 basirt worden.

a. Bestand. § 70. Das Bauamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und sechs Beisitzern. § 71. Das Bauamt zerfällt in zwei Sectionen: I. Section für Baupolizei, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und zwei Beisitzern. II. Section für Communalbauten, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und vier Beisitzern. § 72. Die Schriftführung in beiden Sectionen des Bauamts und die directe Leitung der Canzlei ist dem Secretair übertragen. § 73. Dem Bauamt sind folgende technische Beamten beigeordnet: a. der Baurevident, der in der baupolizeilichen Section fungirt; b. der Stadtarchitect, der Stadtingenieur und dessen Gehilfe, die vorzugsweise in der II. Section thätig sind, nach Bedürfniss aber auch zu den Sitzungen der I. Section herangezogen werden. Der dem Oeconomieamt beigeordnete Stadtrevisor und dessen Gehilfe haben nach Bedürfniss beiden Sectionen des Bauamts ihre Dienste zu leisten. b. Competenzen. § 74. Der baupolizeilichen Sec-

tion liegt ob: die Baupolizei zu handhaben, für die Einhaltung des Stadtbauplanes zu sorgen, die Bauentwürfe gemäss den Bauvorschriften zu prüfen und zu genehmigen, die plan- und vorschriftmässige Ausführung der Bauten zu überwachen, Verletzungen der Bauvorschriften bei der competenten Untersuchungsinstanz zur Anzeige zu bringen, vorschriftwidrige Bauten unter Zuhilfenahme der Polizei zu hemmen und nöthigenfalls zu entfernen. § 75. Der Section für Communalbauten liegt ob: a. die städtischen Gebäude und baulichen Anlagen in technischer Beziehung zu beaufsichtigen, durch terminliche Umgänge oder auf Antrag des Oeconomieamts den baulichen Zustand und die nöthigen Reparaturen derselben festzustellen; b. zu allen für Rechnung der Stadt auszuführenden baulichen Anlagen sowohl des Architectur- wie des Ingenieurfaches, desgleichen zu Umbauten und Reparaturen die technischen Entwürfe und Kostenanschläge anzufertigen, oder, wenn sie von anderer Seite angefertigt worden, zu begutachten; c. die Ausführung der communalen Bauten in technischer Beziehung zu beaufsichtigen; d. die städtische Strassenpflasterung, die Beleuchtung und die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze anzuordnen und zu beaufsichtigen, in dieser Beziehung namentlich auch die Anträge der Bezirksvorsteher (Titel V) einzuholen und zu prüfen. § 76. Dem Plenum des Bauamts liegt ob, je ein Glied in die städtische Sanitätscommission und in die Vorstadtanlagencommission, so lange diese als besondere Organisation ausserhalb der Communalverwaltung besteht, zu entsenden. Ausserdem treten beide Sectionen auf Antrag des Präses oder des Stadtamts zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

Was die erste Section anbelangt, welcher die Ausübung der Baupolizei übertragen ist, so lag die vorbereitende Arbeit bis vor kurzem in den Händen eines einzigen technischen Beamten, des Baurevidenten, während die Controle über die plangemässe Ausführung der von der Section genehmigten Bauten 4 Baucontroleuren, d. h. technisch nicht vorgebildeten Unterbeamten übertragen war. Als gegen Ende der 90er Jahre Riga sich rapid zu entwickeln begann und die private Bauthätigkeit ungeahnte Dimensionen annahm, wurde der Wunsch, namentlich seitens des hiesigen Architectenvereins, nach einer besseren und zeitgemässeren Organisation der Baupolizei lebhaft empfunden. In Folge eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. März 1898 wurden 3 neue Baurevidentenämter creirt, so dass gegenwärtig je ein technisch gebildeter Baurevident (Architecten und Ingenieure) die Bauaufsicht in jedem der 4 Stadttheile Rigas führt. Gleichzeitig wurden die Aemter der Baucontroleure aufgehoben, die Räume des Bauamts erweitert und durch noch andere Massnahmen die berechtigten Bedürfnisse von Architecten und Bauherren vollauf befriedigt. Das Präsidium führte anfänglich sowohl in der 1., wie in der 2. Section ein Stadtrath. Mit dem Wachsthum der Bauthätigkeit begann die Ausübung dieser beiden Functionen die Kräfte eines Einzigen zu übersteigen. Daher wurde bei Gelegenheit der Bestätigung des neuen Organisationsstatuts von der Stadtverordnetenversammlung eine Theilung beschlossen, indem ein Stadtrath das Präsidium in der 2. Section beibehalten sollte, das Präsidium in der 1. Section dagegen mit dem neu zu creirenden Amte eines Bauinspectors, der von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sein werde, vereinigt werde (cf. § 77 und 78 des neuen Organisationsstatuts). Weil nun der zu erwählende Bauinspector zugleich die Wählerqualification besitzen und auch Fachmann sein sollte, hielt es schwer eine Persönlichkeit zu finden, die beiden Anforderungen entsprach. Im Jahre 1900 endlich erklärte sich der langjährige Beisitzer des Bauamts Merkuljew bereit, das neue Amt, obgleich er nicht Techniker ist, interimistisch auszuüben. Für das Amt des Bauinspectors ist ein Salair von 4000 Rbl. ausgesetzt.

Unabhängig vom Gesagten ist der Beamtenetat des Bauamts und die Organisation seines technischen Apparats einer wesentlichen Veränderung unterzogen worden.

Zur Disposition der Communalbautensection (der II. Section) des Bauamts standen bis vor kurzem ein Stadtarchitect und der Stadtoberingenieur nebst zwei sog. Abtheilungsingenieuren, sowie der Stadtmaschineningenieur. Eigene Constructionsbureaux hatte die Stadtverwaltung nicht. Auch erhielten diese Techniker in ihrem Gehalt kein volles Aequivalent für ihre Mühewaltung. Es war vielmehr dahin Bestimmung getroffen worden, dass die genannten technischen Beamten mit besonderer Erlaubniss Privatpraxis ausüben durften. Der Stadtarchitect erhielt dabei für alle von ihm ausgeführten Arbeiten (Scizzirung, Projectirung, Bauaufsicht, Bauleitung und Abnahme der Bauten) neben der festen Gage ein Honorar im halben Betrage der in der allgemeinen Honorartabelle der Architecten- und Ingenieurvereine fixirten Sätze. Aus diesem Honorar musste der Stadtarchitect die gesammten Kosten für Unterhalt seines Bureaus etc. bestreiten. Aehnlich verhielt es sich mit dem Stadtoberingenieur. Dieser war auskömmlicher gagirt als der Stadtarchitect; er erhielt daher die sog. Tantième, d. h. das im Verhältniss zum Werth der gelieferten Arbeiten normirte Extrahonorar erst bei grösseren Arbeiten, d. h. solchen, deren Werth die Summe von 100,000 Rbl. überschritt. Die Anfertigung des grossen Canalisationsprojects wurde s. Z. vom Stadtoberingenieur für eine Pauschalsumme übernommen.

Das geschilderte System der Salairirung war seit Beginn der 90er Jahre mit Unrecht vielen Angriffen ausgesetzt. Als im Jahre 1898 ein Personenwechsel eintreten sollte, bot sich Gelegenheit mit dem bisherigen System, obgleich es sich gut bewährt hatte, zu brechen. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen führten zur Gründung städtischer Constructionsbureaux, eines für das Ingenieurwesen, eines zweiten für den Stadtarchitecten. Ersparnisse gegen früher sind bei der Neuordnung sicherlich nicht gemacht worden. Der Stadtoberingenieur erhält seit 1899 ein festes Gehalt von 6000 Rbl. (früher 4000) und 600 Rbl. an Fahrgeldern. Das Constructionsbureau für das Ingenieurwesen, welches am 1. April 1899 in Function trat und in einem Miethlocale (gr. Jacobstrasse 16) untergebracht wurde, erforderte für die Zeit bis Ultimo 1899 einen Aufwand von 5319 Rbl. 84 Kop. Für das Jahr 1901 ist budgetmässig der Etat des Bureaus wie folgt veranschlagt:

Gehalt des Bureauchefs (Ingenieur)	2400	Rbl.
„ eines Zeichners	1200	„
„ eines Amtsboten	400	„
Schreib- und Zeichnenmaterial	400	„
Bücher, Zeitschriften und sonstiges Inventar	475	„
Localmiethe	600	„
für Extraarbeiten	800	„
im Ganzen:	6275	Rbl.

Der Stadtarchitect erhielt bis 1900 ein Jahresgehalt von 2000 Rbl., an Fahrgeldern 200 Rbl. und zum Unterhalt seines Bureaus 2000 Rbl. Das Constructionsbureau des Stadtarchitecten trat mit dem Jahre 1900 ins Leben. Gleichzeitig wurde dem Stadtarchitecten, der nunmehr ein festes Gehalt von 6000 Rbl. bei Verbot der Privatpraxis, und keinerlei Extrasalaire bezieht, ein Gehilfe beigegeben, dem unter den gleichen Bedingungen ein Gehalt von 3000 Rbl. ausgeworfen ist.

Für das Jahr 1901 sind zum Unterhalt des Constructionsbureaus des Stadtarchitecten budgetgemäss folgende Ausgaben vorgesehen:

Gehalt des Bureauvorstandes (Architect)	1800	Rbl.
„ „ 1. Zeichners	1400	„
„ „ 2. Zeichners	720	„
Fahrgelder, insgesammt	500	„
Schreib- und Zeichnenmaterial und Bibliothek	400	„
für Hilfskräfte bei Extraarbeiten	700	„
Localmiethe	500	„
Inventar	50	„
im Ganzen:	6070	Rbl.

Im Ganzen genommen hat der Aufwand der Stadt für das Bauamt und die ihm unterstellten zahlreichen Beamten (Remontemeister, Canalaufseher etc.) im Laufe der Jahre beträchtlich zugenommen, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich ist. Es wurden verausgabt an Gehältern, Fahrgeldern und Bureaukosten:

	1879	21,011,69	Rbl.
	1888	33,747,08	„
	1898	45,217,28	„
im Mittel	1879—1888	29,283,07	„
„ „	1889—1898	39,007,52	„

2. Neuvermessung des Stadtgebiets und der Stadtplan. Ein Plan der Stadt Riga nach Abtragung der Festungswerke ist unter dem 5. August 1861 Allerhöchst bestätigt und der Gesetzessammlung einverleibt worden. Dieser Plan konnte jedoch für die Bebauung der Stadt nicht lange massgebend bleiben, einmal, weil der Plan von der bald wiederaufgegebenen Voraussetzung fortificatorischer Anlagen um die Stadt ausging, sodann weil Riga in den zwei Jahrzehnten nach Abtragung der Festungswerke eine ganz ungeahnte Entwickelung nahm. Bald nach Einführung der Städteordnung, im Jahre 1879, machte sich das Bauamt an die Projectirung eines Bebauungsplanes. Sogleich aber machte sich der Mangel einer definitiven Abgrenzung des Bebauungsgebiets bemerkbar und es beschränkte sich das Bauamt auf die Projectirung eines Planes für die innere Stadt. Der im November 1880 fertiggestellte Entwurf bloss für das kleine zwischen der Düna und der Elisabethstrasse liegende Stadtgebiet wurde einer ebenso sorgsamen, wie vielseitigen Berathung unterzogen. Zunächst wurde der Entwurf sowohl dem technischen Verein, als auch dem Architectenverein zur Begutachtung überwiesen, wobei der erstere Verein die Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung auf practische Verkehrsbedürfnisse, der Architectenverein auf ästhetische und architectonische Rücksichten lenkte. Nach weiteren Berathungen im Bauamt und Stadtamt gerieth die Angelegenheit schon im Jahre 1882 ins Stocken, weil einzelne Fragen, so namentlich die eventuelle Umgestaltung des Basteiberges, von der Vorfrage, welche Plätze für das Stadthaus und andere öffentliche Gebäude bestimmt würden, abhängig waren. Mittlerweile machte sich immer mehr das Bedürfniss geltend, auch die weiteren Stadttheile einer Regulirung zu unterziehen; hierzu waren aber erst die Resultate der unterdessen in Angriff genommenen Nivellements und Neuvermessungsarbeiten abzuwarten.

Die letzte Vermessung der Stadt stammte aus den Jahren 1848—1858, also aus der Zeit vor Abtragung der Festungswerke und war unbrauchbar geworden. Im Jahre 1880 wurde zu einer totalen Neuvermessung und einem Generalnivellement des engeren Stadtgebiets (Stadtpolizeibezirks) die Summe von 10,000 Rbl. bewilligt, in der Folge auf 40,000 Rbl. erhöht. Die Arbeiten führte eine dazu eingesetzte Commission in Regie aus. Die ganze Triangulation, mit Ausschluss der Polygonzüge, wurde den Professoren am baltischen Polytechnikum Dr. Beck und Malcher übertragen; die Detailvermessung Geometern in Accord gegeben, unter Leitung des Ingenieurs N. Ozmidoff als Bureauvorstand. Die im Jahre 1882 nahezu vollendeten Arbeiten wurden auf der in demselben Jahre in Moskau veranstalteten allgemeinen Industrie- und Kunstausstellung ausgestellt und sind hier mit dem Diplom I. Classe bedacht worden.

Aus dem so gewonnenen Material wurden im Jahre 1886 zwei Transport- oder Uebersichtskarten hergestellt, eine grössere im Massstabe von 1 : 2100 (24 Blätter) und eine kleinere im Massstabe von 1 : 4200 (7 Blätter). Ausserdem wurden 1700 Exemplare des kleinen Stadtplanes angefertigt (bei Hofer und Büger in Zürich, Kosten: 1700 Rbl.).

Der Bebauungsplan sollte nunmehr wieder in Angriff genommen werden. Eine Commission sollte niedergesetzt, ihr Arbeitsplan aber vorher durch ein Programm geregelt werden. Letzteres wurde vom Oberingenieur A. Agthe und Stadtrevisor Stegmann entworfen und 1885 dem Bauamt vorgelegt (R. B. d. St. A. f. d. J. 1885 pag. 458 ff.). Zur Niedersetzung einer Commission in dieser Sache kam es nicht. Das Stadtamt beauftragte vielmehr das Bauamt und dieses wiederum sein technisches Bureau, ein fertiges Project vorzulegen. Wegen starker anderweitiger Inanspruchnahme der technischen Kräfte verzögerten sich seitdem die Arbeiten an einem Bebauungsplan mehr und mehr.

In neuerer Zeit ist die Frage eines neuen Bebauungsplanes hauptsächlich dadurch wiederum nicht in den Vordergrund des Interesses getreten, weil die Stadtverwaltung, die im Jahre 1899 bei Gelegenheit der Prüfung eines Entwurfs für die Reorganisation der Stadtpolizei eine feste Grenze des Stadtgebiets, auf welches sich sowohl die Thätigkeit der Stadtverwaltung, als auch diejenige der Stadtpolizei erstrecken sollte, genehmigt und der Staatsregierung zur Bestätigung unterbreitet hatte, erst die obrigkeitliche Bestätigung dieser Stadtgrenze abwarten wollte. Als mit dem 1. Januar 1900 der neue Polizeietat ins Leben trat, ohne dass eine Bestätigung der projectirten, ein Gebiet von ca. 82 □-Werst umfassenden Stadtgrenze erfolgt wäre, trat das Stadtamt aufs Neue an die Frage des Stadtplanes heran und stellte, in der Erwägung, dass ohne einen neuen Plan schlechterdings nicht mehr auszukommen sei, in das Budget pro 1901 die Summe von 10,000 Rbl. als erste Rate der etwa auf 35,000 Rbl. calculirten Gesammtkosten für Anfertigung eines neuen Planes der Stadt innerhalb der projectirten Grenzlinie ein. Die Arbeiten haben bereits begonnen. Ohne die Beendigung dieser, mit umfassenden Neuvermessungen verbundenen Arbeiten abwarten zu wollen, hat das Stadtamt die Herausgabe eines sog. kleinen Planes, der ebenfalls aber sich aufs ganze neu projectirte Stadtgebiet erstrecken soll, angeordnet. Dieser Plan soll Ende Juni 1901 im Handel erscheinen.

3. Strassen- und Wegebau (Unterhalt, Neubau und Regulirung). Die Nachrichten über Strassenbauten aus älterer Zeit sind äusserst dürftig. Was speciell die Pflasterung betrifft, so sollen 1413 der Rathhausplatz, die Strassen der Stadt und Vorstädte 1746 zum ersten Male gepflastert worden sein. Erst um die Mitte des XIX. Jahrhunderts beginnt eine systematische Verbesserung des Pflasters mittels sog. Kopfsteine.

Die technische Seite des Strassenbaues in Riga soll ausführlich in dem demnächst erscheinenden Werke „Riga und seine Bauten“ behandelt werden. Wir beschränken uns daher auf Erörterungen rechtlicher und finanzieller Natur. Die Calamität, welche das Fehlen einer festen Grenze des Stadtgebiets und eines Stadtbebauungsplanes mit sich bringt, offenbart sich auch bei Behandlung des vorliegenden Stoffes. Es ist nicht möglich die Gesammtlänge der Strassen Rigas anzugeben; nur die Länge der bereits bearbeiteten Strassen ist bekannt. Auch fehlen Angaben, welche von den vorhandenen, aber noch ungepflasterten Strassen zu pflastern der Stadt obliegt, und welche als Privatwege von Privaten zu unterhalten sind. Zur Erklärung der eigenthümlichen Verhältnisse, welche dieses Alles bedingen, mögen die nachstehenden Ausführungen dienen*).

Das städtische Besiedelungsgebiet ist umgeben von zahllosen, theils in uneingeschränktem Besitze, theils im Obereigenthum der Stadt befindlichen und in Nutzung an Private vergebenen Gütern, Gütchen und sog. Höfchen, deren Besitzer, sobald die rein städtische Besiedelung bis an ihre Grenzen heranreicht, ein Interesse daran haben, durch Parcellirung und Wegeanlage aus ihrem Grundbesitz grössere Revenuen zu machen als bisher. Derartige Besitzungen sind z. B. das ansehnliche Gut Schwartzenhof, ferner Sassenhof und Nordeckshof, welche zusammen einen beträchtlichen Theil des Mitauer Stadttheils ausmachen. Auf dem rechten Stromufer sind es namentlich die Gebiete von Schreyenbusch (das bereits vollständig parcellirt ist) und das Höfchen Monrepos (rechtlich noch immer einherrig), die in letzter Zeit bestrebt sind sich in Theile des städtischen Besiedelungsgebiets oder wenigstens in Vororte zu verwandeln.

Die Rigasche Communalverwaltung ist daher in jüngster Zeit wiederholt vor die Frage gestellt worden, wie sie sich zur Parcellirung im Privatbesitz befindlicher, im städtischen Verwaltungsbezirk belegener Grundstücke zu verhalten habe, wenn die Parcellirung nur vermöge neu anzulegender Wege ausführbar ist. Die Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage hat ihren Grund in dem bei derartiger Parcellirung eintretenden Widerstreit der Privatinteressen, welche die Stadtverwaltung nicht verletzen soll, und des öffentlichen Interesses, welches zu schützen sie berufen ist. Die Parcellirung ist für den Besitzer ein gewinnbringendes Unternehmen, die Vermehrung der Wege im Stadtgebiet, sofern ihre Erhaltung nicht dem Besitzer und dessen Rechtsnachfolgern obliegt, eine Last für den städtischen Haushalt. Ohnehin stehen in Riga die Strassenflächen in keinem richtigen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer, desgleichen die Kosten für Strassenbau in keinem richtigen Verhältnisse zu den Gesammtausgaben der Stadt. Hierzu wäre es nicht

---

*) Die nachstehenden Untersuchungen sind einem von Herrn Bürgermeister Emil von Boetticher stammenden und uns freundlichst zur Verfügung gestellten Memoire entnommen. N. C.

gekommen, wenn von Hause aus die Anlegung neuer Wege der Willkür einzelner Interessenten entzogen und von der Entscheidung der Stadtverwaltung abhängig gewesen wäre. So lange aber noch auf guten Zustand der Wege und gehörige Einrichtung der Strassen wenig Gewicht gelegt wurde und die Pflicht zur Erhaltung der Wege und Strassen ausschliesslich die Grundherren und die Anlieger traf, lag für die Stadtverwaltung kaum Veranlassung dazu vor, die Entscheidung über neue Wegeanlagen im Stadtgebiet für sich in Anspruch zu nehmen. Ehe noch die Fürsorge für richtige Entwickelung des städtischen Strassennetzes und für gehörige Einrichtung und Erhaltung der Strassen als eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtcommunalverwaltung anerkannt wurde (cfr. Städteordnung vom 11. Juni 1892, Allg. Best. § 2 Pkt. VII und IV), war Riga meist durch private Willkür zu einem ausgedehnten Strassennetz gelangt, und mit dieser Thatsache hatte man zu rechnen, als die Kosten für die Unterhaltung der vorhandenen städtischen Strassen auf die allgemeinen Stadtmittel übertragen wurden (cfr. Art. 63 Pkt. 7 der Städteordnung vom Jahre 1892).

Das alte, einst von Mauern umgürtete Riga ist sicherlich nicht nach einem zuvor bestimmten Plane erbaut. Auf den ihnen zugewiesenen Grundplätzen erbauten die Bürger ihre Häuser, wie es ihnen beliebte, und Verkehrslinien entstanden, wo zwischen den Grundplätzen und Häusern Raum dazu geblieben war. Noch weniger beeinflusst war die Anlage von Häusern auf den ausserhalb der Ringmauern gelegenen Plätzen, welche vorzugsweise Bürgern zur Anlegung von Gärten und Wohnhäusern verliehen wurden. Denn diese Plätze gehörten ursprünglich nicht zur Stadt, sondern zur Stadtmark (dem Patrimonialgebiet), sie wurden erst in späterer Zeit, nachdem sich die Anlagen auf ihnen längst zu Vorstädten entwickelt hatten, aus der Mark ausgeschieden und mit der Stadt administrativ verschmolzen (cfr. v. Bunge, die Stadt Riga, S. 73). — Die Ansiedelungen auf dem linken Dünaufer, welche in der Bauordnung vom Jahre 1819 nicht als Vorstadt, sondern als Polizeibezirk „jenseits der Düna" bezeichnet werden, galten noch lange als Landgebiet, als die diesseitigen Vorstädte bereits der Stadt einverleibt waren. Auf allen diesen Gebieten entstanden Strassen und Plätze, nicht, wie in modernen Städten, nach einem wohlüberlegten Plane, sondern so, wie das Bedürfniss der sich Anbauenden es mit sich führte. — Erst nachdem grosse Feuersbrünste einen Theil der ursprünglichen Anlagen vernichtet hatten, konnten neue Strassen nach einem Plane angelegt werden.

Insbesondere liess es sich die Livländische Gouvernementsobrigkeit nach dem Brande von 1812 angelegen sein, in den Vorstädten für die Regelmässigkeit und Einhaltung bestimmter Strassenlinien Sorge zu tragen, worauf, im Einfluss der Bauordnung vom Jahre 1819, von Seiten der Stadtverwaltung auch der Pflasterung der Strassen mehr Aufmerksamkeit zugewandt wurde; doch konnte viel nicht erreicht werden, solange es der Stadt an Mitteln gebrach, und der Strassenbau als Naturalprästande ganz den Anliegern anheimfiel. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wurde mittelst Allerhöchst am 4. Juni 1851 bestätigten Reichsrathsgutachtens (publicirt durch den Senatsukas vom 18. Juni 1851 Nr. 27795) eine Strassenpflastersteuer für Riga eingeführt. — Sie sollte von den Hausbesitzern im Betrage von 2% der Revenuen ihrer Häuser erhoben und nur zur Deckung von Ausgaben

für die Pflasterung verwandt werden; in Stadttheilen aber, welche nicht mit gepflasterten Strassen zu bedecken waren, wie Hagensberg und Sassenhof, sollte die Pflastersteuer (unter Umbenennung in eine Strassensteuer) zufolge Rescripts des Generalgouverneurs vom 21. December 1857 und 3. Februar 1858 NNr. 3777 und 937 — Mittel zur Chaussirung hergeben.

Selbst mit Hilfe dieser Steuer konnte nicht viel erreicht werden. Die Steuerkraft der vielfach geringwerthigen Immobilien entsprach durchaus nicht den grossen Kosten, welche die Befestigung und Erhaltung der zu ihnen führenden Wege in Anspruch nahm. Hatte sich die Stadtverwaltung ehemals zu wenig darum gekümmert, in welcher Weise die Besiedelung entlegener Gebiete auf den Grundstücken privater Besitzer grösseren Umfang gewann, so musste sie um so schwerer die Last empfinden, welche durch willkürliche Entwickelung des Strassennetzes von dem Momente ab ihren Haushalt traf, wo, nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870, unter Aufhebung der bisherigen Zwecksteuern, die Pflasterung und Chaussirung der Strassen im Stadtgebiet auf die allgemeinen Stadteinnahmen übertragen wurden (cfr. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. August 1879).

Ein hier nicht zu übersehender Umstand ist, dass die im Jahre 1877 erfolgte Einführung der Städteordnung eine Verwischung der Grenze mit sich führte, welche bis dahin die Stadt mit ihren Vorstädten von dem Patrimonialgebiet trennte. Es waren mit der Zeit auch im Patrimonialgebiet, im Anschluss an die Vorstädte, Besiedelungen entstanden, aber diese Vororte hatten, wie einstmals die Vorstädte, keinen Antheil an der städtischen Wohlfahrtspflege, sie zählten nicht zur Stadt, sondern galten als landische Gebiete. Als indessen durch die allgemeinen Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung von 1870 auf die Städte der Ostseegouvernements zur Anerkennung gelangte, dass der Wirkungskreis der Stadtcommunalverwaltung in den Ostseegouvernements sich nicht auf die Grenzen der Stadt beschränke, sondern sich auch auf die Patrimonialgebiete erstrecke, soweit sie nicht zum Areal selbständiger Bauergemeinden gehören, da konnte eine Sonderstellung desjenigen Theils des Patrimonialgebiets der Stadt Riga, welcher nicht zu den mit Bauern besiedelten Gütern gehört, der Rigaschen Communalverwaltung gegenüber nicht fortbestehen. Galt bisher die zuletzt im Jahre 1812 auf administrativem Wege bestimmte Grenze des Stadtpolizeibezirks als Grenze auch desjenigen Stadtgebiets, auf welches sich die städtische Wohlfahrtspflege erstrecken sollte, so war von nun ab das ganze ausgedehnte Gebiet von den Vorstädten bis zu den Grenzen der die Stadt umschliessenden Gutsgebiete als Stadtgebiet aufzufassen und zu behandeln. Hier konnte die Stadt ihre Steuern erheben, hier aber hatte sie auch Lasten zu übernehmen, und vor Allem fiel auf die Stadtverwaltung für dieses ausgedehnte Verwaltungsgebiet die Sorge für richtige Entwickelung des Strassennetzes und für Einrichtung und Erhaltung der Wege und Strassen.

Die Stadt Riga verdankt ihr unverhältnissmässig ausgedehntes Strassennetz und die unverhältnissmässig grossen Kosten, welche sie jetzt für Strassenbau zu tragen genöthigt ist, dem Umstande, dass in dem gegenwärtigen Stadtgebiete die Strassenanlage nicht planmässig von der Stadtverwaltung gehandhabt worden ist, sondern es vielfach der Willkür der einzelnen Grundbesitzer überlassen war, neue Wege für den öffentlichen Verkehr zu eröffnen. Wenn dieser Willkür nicht bei

Zeiten angemessene Schranken gesetzt werden, so wird bei den wachsenden Ansprüchen, welche an den Zustand der öffentlichen Wege gestellt werden, die Stadt an ihren Wegen finanziell Schaden erleiden müssen. Man kann nicht einwenden, dass Wege aus dem Grunde, weil sie von einer Privatperson geschaffen werden, Privatwege sind, um welche sich die Commune nicht zu kümmern braucht. So steht es nicht. Jeder Weg ist anfänglich nur ein für die örtliche Bewegung von Personen und Gegenständen benutzter Theil des Grund und Bodens; aus der Thatsache der Verkehrsbewegung wird indessen ein Rechtsbegriff, sobald für Jedermann das Recht zur Benutzung des in Frage kommenden Theils des Grund und Bodens irgendwie anerkannt ist. Für den Weg aber, für welchen ein öffentliches Recht in Anspruch genommen wird, muss auch, wenn nicht durch Vertrag oder Gesetz ein Anderes festgestellt ist, eine öffentliche Verpflichtung bestehen.

Wenn also ein Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden einen Weg anlegt und von Hause aus Jedem gestattet, den Weg zu benutzen, so wird dieser Weg, ungeachtet dessen, dass er aus dem Privateigenthum nicht ausgeschieden ist, doch die Natur eines öffentlichen Weges annehmen, nicht allein dann, wenn unvordenkliche Zeit seit der Eröffnung verstrichen ist, sondern auch in dem Falle, wenn dem Grundbesitzer, schon weit früher, durch vertragsmässig (etwa den Anliegern gegenüber) eingegangene Verpflichtung die Möglichkeit abgeschnitten ist, den Weg zu schliessen. Auch die von einem Privatbesitzer auf seinem Grundstücke nur thatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffneten Wege werden zu öffentlichen Wegen, sobald sie nicht mehr kraft des Privatrechts dem öffentlichen Verkehr entzogen werden können. Es bedarf also nicht eines förmlichen öffentlichen Actes, um einen neuen öffentlichen Weg entstehen zu lassen, auch nicht der Ausscheidung der Wegefläche aus dem Privateigenthum. Soweit eine Verpflichtung der Commune für Erhaltung und Pflege der öffentlichen Wege überhaupt besteht, muss diese Verpflichtung in gleicher Weise auf solche Wege bezogen werden, deren Fläche aus dem Privateigenthum nicht ausgeschieden ist, wie auf andere Wege, bei welchen der Grund und Boden der Commune gehört, vorausgesetzt, dass sie den Charakter öffentlicher Wege gewonnen haben und hinsichtlich ihrer Erhaltung und Pflege nicht im einzelnen Falle Abweichendes statuirt worden ist.

Je mehr die Bevölkerung zunimmt und je stärker die Nachfrage nach neuen Besiedelungsstätten wird, um so mehr macht sich bei denjenigen Privatbesitzern, welche innerhalb des Stadtgebiets über unbesiedelte, bisher nur landwirthschaftlich genutzte Ländereien zu verfügen haben, das Verlangen geltend, vermöge Parcellirung dieser Ländereien und deren Vergebung zur Besiedelung grösseren Gewinn zu ziehen, als er bei landwirthschaftlicher Nutzung möglich ist. Die Parcellirung ist aber in den meisten Fällen nur möglich, wenn zur Erreichung der einzelnen Parcellen Wege angelegt werden, und da letztere den Parcellenerwerbern nicht wieder entzogen werden dürfen, so müssen sie die Natur öffentlicher Wege annehmen.

Würde es sich bei der in neuerer Zeit sehr beliebten Parcellenvergebung um Gründung neuer werthvoller Steuerobjecte, etwa um Erbauung grosser Wohnhäuser oder Fabriken, handeln, von deren Belegung mit der Immobiliensteuer ein beachtenswerther Zuwachs zu den Einnahmen der Stadt zu erwarten stände, so wäre

es denkbar, dass durch solchen Zuwachs die Mehrausgaben aufgewogen würden, welche die Stadt für die Erhaltung der mit der Parcellirung zusammenhängenden neuen Wege, bei Uebernahme der bezüglichen Kosten auf die allgemeinen Stadtmittel, zu verwenden hätte. In der Regel entstehen aber durch derartige Parcellirungen Vororte mit armseligen Wohnhäusern und Gärten, und ihre Besitzer vermögen zu den allgemeinen Einnahmen der Stadt nur wenig beizusteuern.

Den Gewinn, welchen sie dem das Grundstück Parcellirenden zugeführt haben, muss schliesslich die Stadt bezahlen, es sei denn, dass bei Zeiten Fürsorge getroffen wäre, um die Kosten für Erhaltung der für die Parcellirung erforderlichen Wege von der Stadt abzuwehren.

Allgemeine Mittel sollen nur für allgemeine Zwecke, nicht im Einzelinteresse verwandt werden; Wege, an deren Anlegung die Stadt nicht interessirt ist und welche nur dem sie anlegenden Grundbesitzer Vortheil versprechen, dürfen der Stadt nicht zur Last fallen. Es ist daher Pflicht der Stadtverwaltung, die Genehmigung zur Eröffnung neuer, für die Parcellirung eines Grundstücks erforderlicher Wege nicht zu gestatten, solange nicht ausreichende Garantien dafür geboten sind, dass eine Inanspruchnahme der allgemeinen städtischen Mittel für den Bau und die Erhaltung dieser Wege nicht eintreten kann.

In den deutschen Staaten hat man längst erkannt, dass namentlich in den einer raschen Entwickelung entgegengehenden Städten die Herstellung und Erhaltung der Strassen zu einer unerträglichen Last für den städtischen Haushalt heranwachsen muss, wenn den Städten nicht die Möglichkeit geboten wird, die Kosten für Einrichtung und anfängliche Unterhaltung neuer Strassen auf diejenigen Personen oder Institutionen abzuwälzen, welche von der Anlegung der neuen Strassen Vortheil ziehen.

Ein im Jahre 1875 für die Städte der preussischen Monarchie erlassenes Gesetz räumt ihnen ein, durch Ortsstatuten anzuordnen, dass, wenn im Stadtbezirk eine neue Strasse angelegt wird, Niemand an dieser Strasse ein Gebäude errichten darf, bevor er nach dem Verhältnisse seiner die Strasse berührenden Grundstücksgrenze die Kosten für die Herstellung und in gewissem Umfange auch für die Unterhaltung der Strasse zu decken sich verpflichtet hat. In gleichem Umfange sind auch die Unternehmer einer Strasse die Kosten zu tragen verbunden. In dieser Weise ist in den meisten deutschen Städten durch Ortsstatut die Frage geregelt, wer die Kosten einer neu anzulegenden Strasse zu tragen habe*). Es ist daher nothwendig, auch in Riga dafür zu sorgen, dass nicht durch Eröffnung neuer Wege lediglich zum Nutzen Einzelner eine übermässige Belastung des städtischen Haushalts erwachse. Welche gesetzliche Handhabe bieten dazu die Gesetze?

Der Strassenbau ist in Riga, wie in anderen Städten des Reichs, Gegenstand einer Naturalprästande der städtischen Immobilienbesitzer. Bis zum Jahre 1852 wurde diese Prästande factisch ausgeübt; bis dahin hatte jeder Besitzer längs seiner Strassenflucht nicht allein für das Trottoir, sondern auch für die Strassenbrückung (bis zur halben Strassenbreite) zu sorgen. Durch das Allerhöchst bestätigte Reichs-

*) Nach Neefe, Statist. Jahrbuch deutscher Städte, entfielen 1897/98 von allen neuhergestellten Strassen auf solche, die von Privaten haben hergestellt werden müssen: in Berlin, Breslau und Stettin 15—17%, in Charlottenburg und Magdeburg 25—27%, in Dresden und Hannover 37%.

rathsgutachten vom 4. Juni 1851 (publicirt mittelst Senatsukas vom 18. Juni 1851 Nr. 27795) wurde die Naturalprästande nicht de jure aufgehoben, sondern nur zeitweilig de facto ausser Wirksamkeit gesetzt; durch Einführung der temporären Pflastersteuer wurde nur die Naturalprästation in eine Geldleistung convertirt (cfr. Schreiben des Rigaschen Raths an die Gouvernements-Regierung vom 24. August 1853 Nr. 6735 und vom 22. Februar 1860 Nr. 1271 in den Acten des Raths S. Nr. 424, Vol. III). Die temporäre Plastersteuer wurde im Jahre 1879 zum letzten Male erhoben und ergab damals 52,547 Rbl. 03 Kop.

Nach ihrer Aufhebung übernahm die Stadtverwaltung den Strassenbau auf die allgemeinen Mittel der Stadt; sie hätte mit demselben Recht auch wieder Ablösung der Naturalprästanden durch entsprechende Geldleistung einführen können, in welchem Falle die durch solche Geldleistungen eingehenden Summen ausschliesslich für den Strassenbau zu verwenden gewesen wären (cfr. Anm. 2 zum Art. 287 des Baurechts, Sw. Th. XII, Bd. I, Ausgabe vom Jahre 1857). Von jenem ihr im Art. 63 Pkt. 7 der Städteordnung vom Jahre 1892 ausdrücklich offen gelassenen Rechte hat sie auch später nicht Gebrauch gemacht. So ist denn bis auf den heutigen Tag die auf den städtischen Grundbesitzern ruhende Naturalleistung für den Wege- und Strassenbau gesetzlich nicht aufgehoben, thatsächlich aber insoweit ausser Uebung gesetzt, als es sich um die von der Stadt für allgemeine Stadtmittel auszuführende Plasterung und Chaussirung schon vorhandener Strassen und von der Stadtverwaltung selbst zu beschliessender neuer Strassen handelt (cfr. Städteordnung vom Jahre 1892, Allgem. Bestimmungen 2. IV. und Art. 63. Pkt. 17).

Von einer unbedingten Verpflichtung der Stadt, auch solche Strassen pflastern oder chaussiren zu lassen, welche bisher in das städtische Wegenetz nicht aufgenommen worden sind, kann gar nicht die Rede sein (cfr. Senatsukas vom 21. September 1888 und 5. Juni 1891 Nr. 5271 in den Erl. zur Städteordnung von Tscheglowitoff, Art. 63, 7).

Dagegen ist wohl zu beachten, dass die Eröffnung neuer Strassen innerhalb des Stadtgebiets ohne Zustimmung der Stadtverwaltung gar nicht erfolgen darf (Sw. d. R.-Ges., Bd. XII, Abth. 6, Art. 298 und 299). Ueber Projectirung neuer Stadtpläne nnd Abänderung schon vorhandener Stadtpläne hat die Stadtverordnetenversammlung zu beschliessen (St.-O. vom J. 1892, Art. 63 P. 17) und die Sorge für Einhaltung des Stadtplanes ist den Communalverwaltungen übertragen (Sw. d. R.-Ges., XII, I, Art. 299).

Demnach muss angenommen werden, dass, wo es sich um Eröffnung neuer Verkehrslinien handelt, welche die Stadtverordnetenversammlung in das städtische Strassennetz aufzunehmen nicht gesonnen ist, auch die allgemeinen Stadtmittel für Pflasterung und Chaussirung nicht in Anspruch genommen werden können, so dass also eine Verpflichtung, auf den in den Stadtplan nicht aufgenommenen neuen Verkehrslinien Wege anzulegen, zu befestigen und in Stand zu halten, nur als Naturalprästande der Grundbesitzer in Frage kommen kann.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse haben dazu geführt, dass die Stadtverwaltung gegenwärtig bestrebt ist, in das z. Z. noch in Arbeit befindliche neue Baureglement Bestimmungen aufzunehmen, welche den Zweck haben sollen, die

gerügten Mängel zu beseitigen und die Stadt vor Ausgaben im Interesse einzelner Privatbesitzer zu bewahren. Alsdann sollte die Stadtverwaltung kein Mittel unversucht lassen, auch eine allgemeine Regelung der Parcellirung und des Strassenbaues für alle Städte des Reichs auf gesetzgeberischem Wege zu erzielen. Jedenfalls sollte aber die Stadt, bei Vergebung ihr selbst gehörender Grundstücke, in den verlangten Kaufpreis sogleich auch die Kosten für die erstmalige Pflasterung des angrenzenden Strassenkörpers, für die Canalisation und die Legung des Wasser- und Gasrohrs mit hineinrechnen, will sie nicht dem Käufer auf Kosten der Commune ein nicht motivirbares Geschenk machen.

Die Regelung der soeben erörterten Frage auf gesetzgeberischen Wege ist von der grössten Bedeutung nicht allein für Riga, sondern wohl überhaupt für die meisten Städte des Reichs und so ist denn zu hoffen, dass auch von Seiten andrer Städte eine Action vorgenommen werden möge, die endgiltig in dieser Beziehung Wandel und Ordnung schafft.

Folgende Daten illustriren die Längen- und Flächenausdehnung der Strassen Rigas innerhalb der einzelnen Kategorien:

Strassenkategorie	Längenausd. in l. Faden	Flächenmass der Strassen und Plätze in □-Fad.	
	1883	1883	1900
Quadratsteinpflaster . . .	3,401	10,405	25,305
Kopfsteinpflaster	4,096	15,131,5	37,585
Rundsteinpflaster	36,848	157,732	218,183
Chaussée mit Packlage . .	915,7	5,391,6	9,189
„ ohne „ . .	11,854,8	29,233,8	23,631
Kiesweg	2,969	6,329	14,107
Zusammen:	60,084,5	224,222,9	328,000

Seit Anfang 1879 hat die Stadt im Jahresdurchschnitt verausgabt:

	1879/82	1883/86	1887/90	1891/94	1895/98
für Strassenunterhalt	92,002,12 R.	121,094,26 R.	126,165,88 R.	130,887,07 R.	163,110,19 R.
„ Strassenneubau	36,981,44 „	32,312,18 „	42,602,77 „	17,778,67 „	27,025,43 „

Im Jahre 1900 beschloss die Stadtverordnetenversammlung eine Anleihe im Betrage von 3,000,000 Rbl.; hiervon sind 1 Million Rbl. zu Strassenbau und Pflasterung bestimmt. Aus dieser letzteren Summe sollen vor Allem die sehr grossen Ausgaben bestritten werden, die der Bau der electrischen Strassenbahnen bedingt, so z. B. diejenigen für Erweiterung und Pflasterung des Weidendammes und Herstellung neuer, hochwasserfreier Verbindungswege von der Schoonerstrasse nach Thorensberg und Hagensberg.

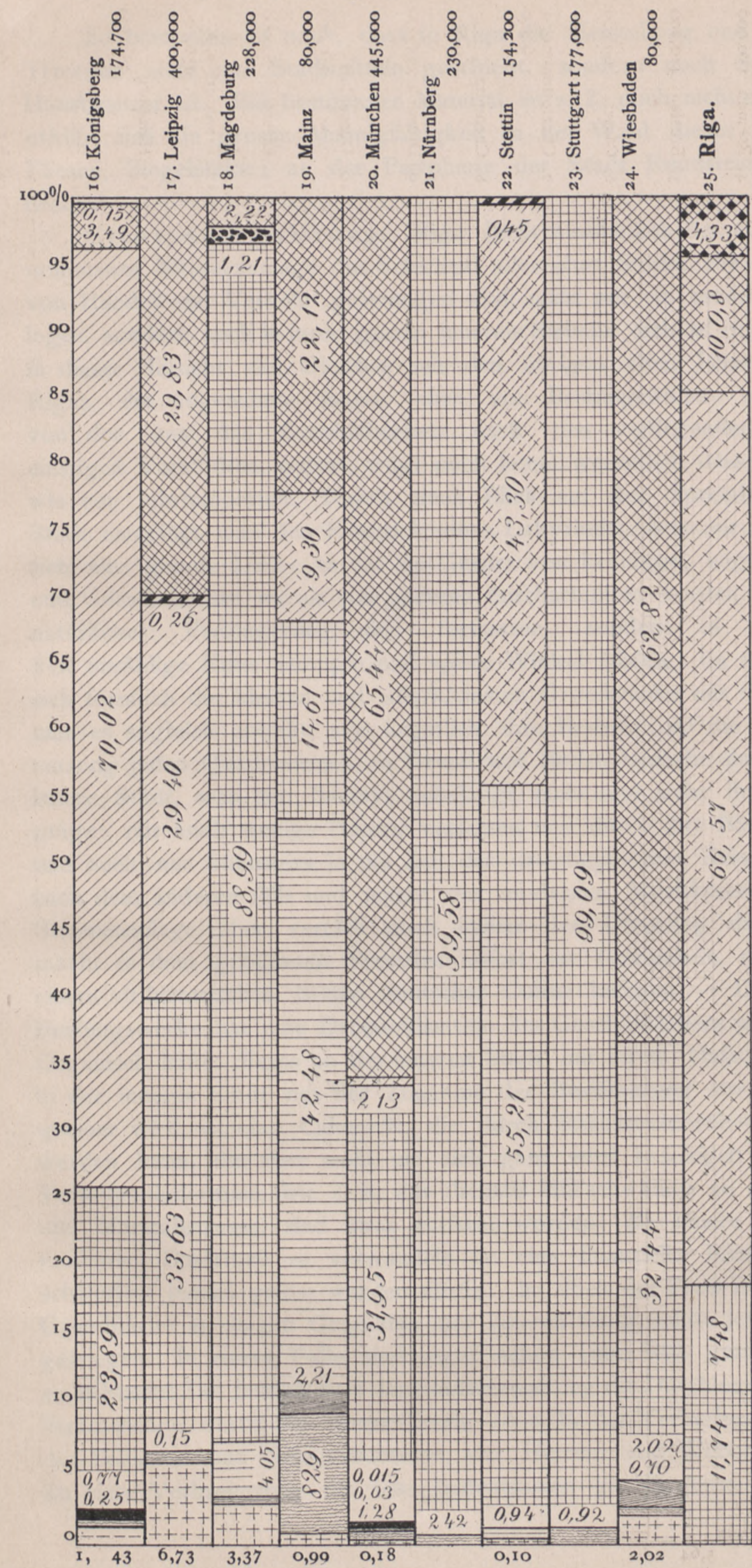
Zu Asphaltpflaster wird Riga allenfalls dann übergehen, wenn das Canalisationsproject zur Ausführung gelangt sein wird. Ob aber Asphalt überhaupt den örtlichen klimatischen Verhältnissen entspricht, wird erst auf Grund von Versuchen ermittelt werden müssen. Bisher hat das Quadratsteinpflaster (Wiener oder schwedisches Pflaster, im Inneren des Reiches „Rigaer Pflaster“ genannt) sich am besten bewährt. — Unterbau (Beton) ist in Riga nicht vorhanden; auch ohne einen solchen kommt der Quadratfaden Quadratsteinpflaster auf ca. 20—25 Rbl. zu stehen.

Vergleichende graphische Darstellung des Strassenbefestigungsmaterials für 25 Städte.

Befestigungsmaterial für Strassen 1900.

1. Barmen 137,000
2. Berlin 1,853,000
3. Braunschweig 126,000
4. Bremen 150,000
5. Breslau 410,200
6. Cassel 99,400
7. Charlottenburg 176,800
8. Chemnitz 180,800
9. Dresden 395,000
10. Düsseldorf 210,000
11. Erfurt 82,000
12. Frankfurt a./M. 250,000
13. Hamburg 685,800
14. Hannover 235,000
15. Köln 360,000

0,75% 25,64 0,14 5,64 23,71 3,79 1,27 3,09 3,42 12,26 1,75



Bemerkungen:

1) Rechteckig behauene Steine — nicht quadratische.
2) Macadam — Cementmacadam.
3) In Düsseldorf — 30,39% Kies- und Schlackenbefestigung.
4) In Hamburg 0,002% Eisenplatten.
5) In München 0,003% Kunststeine.
6) In Cassel 0,08 Cementplatten.

Erklärung.

- Kieswege.
- Chausséen.
- Macadam.
- Kleinsteinpflaster.
- Minderwerthiges Pflaster auf Kies.
- Kopfsteinpflaster.
- Quadratpflaster auf Kies.
- Quadratpflaster auf Beton.
- Klinkerpflaster.
- Schlackensteine.
- Holzpflaster.
- Asphalt, Stampf, Guss, Platten.

Rundsteine. Kopfsteine.

Zu bemerken ist noch, dass in Riga die Herstellung und Instandhaltung der Trottoirs nicht aus Stadtmitteln geschieht, sondern noch Sache der einzelnen Hausbesitzer ist. Ein bestimmtes Material ist z. Z. noch nicht obligatorisch; daher erklärt sich die grosse Mannigfaltigkeit in der Wahl dieses Materials (Asphalt, Fliesen, Ziegelsteine; an der Peripherie der Stadt Rundsteinpflaster und sogar Bretter).

Strassenregulirung. Riga theilt hinsichtlich der aus älterer Zeit übernommenen Strassenanlage das Schicksal aller alten Städte, die durch Entwickelung von Handel und Verkehr gezwungen sind, nicht nur ein modernes Gewand anzulegen, sondern auch in ihrer ganzen inneren Structur sich zu regeneriren. Riga hat in dieser Hinsicht viel Gleiches mit den übrigen alten Hansastädten. Das Herz Rigas, die sogenannte innere, einst von Festungswällen umschlossene Stadt, von der aus das Geschäftsleben nach den umliegenden Stadttheilen, den einstigen Vorstädten, pulsirt, trägt noch heute wesentlich dasselbe Bild zur Schau, wie vor Jahrhunderten. Durch einen Blick auf den Specialplan dieser inneren Stadt empfängt man den Eindruck eines Labyrinths, denn nur ausnahmsweise findet sich eine gerade Linie: es ist ein Gewirr von krummen, engen Strassen, Gassen und Gässchen, die, wo sie von anderen durchschnitten werden, am liebsten nicht in natürlicher Verlängerung sich fortsetzen, sondern in bunter Regellosigkeit unzählige Knie, stumpfe und spitze Winkel bilden. Im engen Raume stossen sich förmlich die kleinen und allerkleinsten Grundstücke mit ihren Häusern, denen man es sogleich ansieht, wie ängstlich ihre Besitzer auf die Erhaltung und Ausnutzung jeden Quadratfusses an Grund und Boden bedacht sind. Zwar verliert die innere Stadt, was den Baustyl anbelangt, mehr und mehr ihr altehrwürdiges Gepräge; nur noch wenige Häuser versetzen uns durch ihre Bauart in ältere Zeiten und auch nur frühestens in die Zeit des dreissigjährigen Krieges, ein Giebelhaus nach dem anderen fällt und macht der modernen Miethkaserne Platz. Die ganze Strassenanlage aber verräth noch immer den Ursprung dieses Stadttheils und macht es dem gebildeten Fremden sofort zur Gewissheit, dass er sich hier auf einem alt-historischen Boden deutscher Cultur befindet. — Die Niederlegung der Festungswerke hat eine Decentralisation des Geschäftslebens nicht bewirken können. Organisch haftet dieses an der inneren Stadt mit ihrem Hafen. Dass der Verkehr in der inneren Stadt mit der Zunahme der Bevölkerung stetig wächst und unbequemer wird, ist eine Calamität, die durch Strassenverbreiterung wohl gemildert werden kann, die aber wohl nie sich ganz wird beseitigen lassen. Wesentliche Verkehrshindernisse, wie z. B. das ehemals Hill'sche Haus an der Ecke der Weber- und Marstallstrasse, sind zwar entfernt worden; die innere Stadt aber in einen modernen Stadttheil zu verwandeln ist eine finanzielle Riesenaufgabe, die wohl schwerlich jemals gelöst werden dürfte. Ist doch der Preis für einen Quadratfaden Grundfläche in einigen Gegenden der inneren Stadt schon jetzt auf 200—500 Rbl. gestiegen. In einem Falle sind sogar schon 1000 Rbl. gezahlt worden. Als ein erreichbares Ziel jedoch darf der Stadtverwaltung die Durchlegung einiger frequenter Strassenzüge durch die innere Stadt, so z. B. die Verbreiterung der Kalkstrasse, der Scharren- und Scheunenstrasse, der Herren- und Weberstrasse vorschweben. Zu einer Verbreiterung der sehr bedeutsamen gr. Jacobstrasse soll bereits dem-

nächst geschritten werden. Auch wäre eine Freilegung des Domes und der Petrikirche zu wünschen. Projecte zu den nothwendigsten Strassenregulirungen in der inneren Stadt sind wiederholt angefertigt worden. Ein in jüngster Zeit aufgestelltes Regulirungsproject wird voraussichtlich baldigst der Staatsregierung zur Bestätigung vorgelegt werden; eine solche Bestätigung soll alsdann erforderlichen Falles die Erlangung der nöthigen gesetzgeberischen Acte zur Zwangsenteignung erleichtern. Ohne Zwangsenteignung dürfte es der Stadtverwaltung schwerlich gelingen, der Bewilligung exorbitanter Bodenpreise zu entgehen.

Hinsichtlich der übrigen Stadttheile, der ehemaligen Vorstädte, kann gesagt werden, dass hier die Strassen, abgesehen etwa von kleineren Partien des Mitauer Stadttheils, z. Z. noch im Allgemeinen eine genügende Breite besitzen, obwohl auch hier schon, wie dieses sich gelegentlich der Anlage electrischer Strassenbahnen zeigt, eine ungenügende Breite der Fahrbahn vielfach zu Tage tritt.

Bei der Vielseitigkeit ihrer Aufgaben und Ausgaben muss sich die gegenwärtige Stadtverwaltung, dem Nöthigsten vor dem Nöthigen den Vorrang gebend, darauf beschränken, gelegentliche Strassenregulirungen und -Verbreiterungen vorzunehmen, indem sie bei Niederlegung alter, die Strasse einengender Häuser und Wiederaufbau neuer Gebäude achtsam die Gelegenheit wahrnimmt, die zur Strassenverbreiterung nothwendigen Flächen zu erwerben. Namentlich in den letzten Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts ist in dieser Hinsicht relativ viel geschehen; die vielen Klagen darüber, dass die Stadt nach dieser Richtung nicht Genügendes leiste, rühren offenbar von Solchen her, die die finanzielle Lage der Stadt und ihre mannigfachen Pflichten nicht zu übersehen in der Lage sind. — Es würde zu weit führen hier die einzelnen Fälle von stattgehabtem Grunderwerb zwecks Strassenerweiterung aufzuführen; wir begnügen uns damit, die dafür verausgabten Summen namhaft zu machen. Zu bemerken ist noch, dass wiederholt auch solche Fälle zu verzeichnen gewesen sind, in denen Hausbesitzer sich freiwillig dazu verstanden haben, mit ihren Neubauten von der bestehenden Fluchtlinie abzurücken. Als Regel gilt neuerdings neuen Strassen eine Breite von 45—70′ inclusive Trottoirs zu geben, oder wenigstens die Möglichkeit einer solchen Verbreiterung der Strasse offen zu lassen, indem bei Vergebung städtischer Grundstücke dem Erwerbenden zur Pflicht gemacht wird, vor seinem Hause einen Vorgarten anzulegen, damit dieser seiner Zeit in den Strassenkörper einbezogen werden könne.

Für Strassenregulirung und Verbreiterung von Strassen hat die Stadt Riga verausgabt:

	1879/82	1883/86	1887/90	1891/94	1895/98
in Summa	78,587,71 R.	75,169,57 R.	3,415,25 R.	33,165,18 R.	13,900,14 R.
im Jahresdurchschn.	19,646,93 „	18,792,39 „	853,81 „	8,291,30 „	3,475,04 „

Namhafte Summen sind auch in den Jahren 1899 und 1900 für derartige Zwecke verausgabt worden.

4. Brücken. Die Dünaflossbrücke und die Pontonbrücke. Bis zum Jahre 1872 besass Riga nur eine einzige Brücke über seinen Strom: die Flossbrücke; diese vermittelte, sobald die Eisdecke geschwunden, den Verkehr zwischen beiden Stadttheilen bis zum 1. November, wo sie gewohnheitsgemäss zur Winterruhe befördert wurde. Die Flossbrücke erforderte riesige Summen an Unterhalt,

Ausgaben, die kaum durch den zum Besten der Stadt erhobenen Brückenzoll von Equipagen etc. gedeckt wurden, behinderte durch das umständliche Ausfahren ihrer „Klappe“ auch den Verkehr kleiner Fahrzeuge und gestattete bei Wellengang nicht einmal dem Fussgänger eine trockene Passage. In alter Zeit hatten Fähren bei Thorensberg, Hagenshof und Ilgezeem den Verkehr über die Düna vermittelt. Im Jahre 1701 liess Karl XII., um die bei der Spilwe stehenden feindlichen Truppen anzugreifen, eine Schiffbrücke bauen, musste jedoch vor Fertigstellung derselben übersetzen. Da die beim Brückenbau betheiligten Arbeiter und Kaufleute ihr Geld nicht bekamen, ging der Generalgouverneur auf den Vorschlag des Raths ein, ihm die Brücke zu überlassen und durch Erhebung einer Taxe den Gläubigern zu ihrem Gelde zu verhelfen. Die Kosten dieser Brücke, die aus verschiedenen, mit Ankern und Tauen befestigten Fahrzeugen zusammengesetzt war, hatten 5961 Thaler 88 Groschen betragen. Während der Belagerung von 1709—10 wurde sie zerstört. Erst im Jahre 1714 wurde dann eine Flossbrücke erbaut.

Die Brücke hatte von Bollwerk zu Bollwerk eine Länge von 2120 Fuss. Die Breite der Brückenfahrbahn betrug 26³/₄ Fuss; ausserdem war auf der stromaufwärts belegenen Seite der Brücke ein Fussgängersteg von 6¹/₄ Fuss Breite vorhanden. Die Breite des Brückenflosses betrug 42 Fuss. Die ganze Dünaflossbrücke bestand aus 13 einzelnen Theilen, unter denen drei Klappen und ein auf zwei eisernen Pontons ruhendes Brückenstück zum Durchlassen von Flössen und Böten sich befanden.

Bei Berathung des Budgets für 1885 wurde in der Stadtverordnetenversammlung die Frage aufgeworfen, ob es nicht an der Zeit sei die Vorarbeiten für den Bau einer beständigen Dünabrücke in Angriff zu nehmen, unter der Voraussetzung, dass die Staatsregierung eine den Baukosten entsprechende Brückentaxe für Fahrende und womöglich auch für Fussgänger zur Verzinsung und Tilgung der erforderlichen Anleihe genehmige.

Eine allseitige Beleuchtung erfuhr die angeregte Frage durch den Stadtoberingenieur Ad. Agthe in einer dem Bauamt überreichten Denkschrift „Die Verbindung der beiden Dünaufer im Rigaschen Stadtgebiet“ (abgedruckt im Rechenschaftsbericht des Stadtamts für 1887 Th. II pag. 586 ff.). Herr A. Agthe brachte in mehreren Varianten den Ersatz der Flossbrücke durch eine eiserne Pontonbrücke in Vorschlag, deren Kosten er auf 581,000 Rbl. veranschlagte. Eine solche Brücke, erklärte Herr Agthe, könne selbst im Winter bei fester Eisdecke den Verkehr vermitteln; sie werde erst einige Wochen vor Eintritt des Eisgangs ins Winterlager gebracht werden müssen.

Das Bauamt schloss sich der von A. Agthe befürworteten Idee an und beantragte, indem es vorschlug, die Verhandlungen wegen der Wahl eines zum Bau einer festen Brücke geeigneten Platzes nicht zu urgiren, die Flossbrücke durch eine eiserne Pontonbrücke, dem Vorschlage des Oberingenieurs Agthe gemäss, zu ersetzen. Diesem Antrage stimmte das Stadtamt am 14. Januar 1888 zu; zur Prüfung des Projects wurde eine Commission gewählt (Stadthauptcollege L. Kerkovius, die Stadträthe Bergengrün und Hausmann, die Stadtverordneten R. Kerkovius, O. v. Scheubner, R. Schleicher und J. C. Schwartz). Die Ausführung des Projects verzögerte sich aus mancherlei Gründen. Erst mit dem Budget für

1891 stellte das Stadtamt, veranlasst durch die Nothwendigkeit einen Theil der Flossbrücke zu erneuern, den Antrag, den zu renovirenden Theil durch eine Anzahl Pontonelemente zu ersetzen. Der Antrag wurde acceptirt und im Jahre 1892 wurden, vom rechten Dünaufer beginnend, eingestellt: 1 Uferelement, 2 Normalelemente und ein fahrbares Element. Als nun später das Stadtamt die zur Vollendung des Brückenbaues nöthigen Mittel beanspruchte, trat (zu Anfang des Jahres 1894) eine Gruppe von Stadtverordneten mit dem sehr energisch vertheidigten Antrage hervor, den Bau der Pontonbrücke aufzugeben und statt ihrer eine ständige Brücke zu erbauen. Die Verhandlungen über diese Frage zogen sich bis zum 23. Mai 1894 hin und characterisirten sich durch äusserst lebhafte Debatten in den Commissionen, im Stadtamt und in der Stadtverordnetenversammlung. Die Discussion über die Frage, ob Pontonbrücke oder feste Brücke, hätte fast zu ernsten Conflicten geführt, wenn sich nicht die Majorität der Stadtverordneten schliesslich hätte davon überzeugen lassen, dass dem Bau einer ständigen Brücke, die etwa 3 Mill. Rbl. gekostet hätte, Riga finanziell noch nicht gewachsen sei. Endlich wurde das Stadtamt ermächtigt, den Bau der Pontonbrücke fortzusetzen.

Die neue Brücke besteht aus 14 Normalelementen, 2 ausfahrbaren Oeffnungen zum Durchlassen von Schiffen und 2 Uferelementen, welche den Uebergang von dem Ufer auf die Pontonbrücke vermitteln. Der Dünastrom hat an der Brückenstelle zwischen den Brückenwiderlagern eine Breite von 524,13 M. Die Brücke hat zwischen den Geländern eine Breite von 13,96 M., von denen 3,2 M. auf 2 Fusssteige und 10,76 M. auf die Fahrbahn entfallen (vgl. Ad. Agthe: „Die Pontonbrücke über den Dünastrom bei Riga" in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure Band XXXIX und den Rigaschen Almanach für 1897).

Am 27. Mai 1896 wurde die Pontonbrücke als fertiges Ganzes dem Verkehr übergeben.

Ihre Herstellung hat im Ganzen 602,795 Rbl. 35 Kop. gekostet.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Ausgaben zum Unterhalt der Pontonbrücke und der Erträge aus dem Brückenzoll findet sich in dem Abschnitt „Gebühren".

Die Eisenbahnbrücke. Die von der Riga-Bolderaaer Eisenbahngesellschaft hergestellte, im Jahre 1871 dem Verkehr übergebene Eisenbahn- und Strassenbrücke verbindet, soweit dieselbe für den Strassenverkehr in Betracht kommt, den südlichen Theil der Altstadt mit Grossklüversholm. Die Brücke hat 8 Strom- und 3 Uferpfeiler. Von den durch diese Pfeiler begrenzten 10 Oeffnungen werden 2 durch eine gleichschenkliche Drehbrücke von 190 Fuss Trägerlänge, die übrigen durch Fachwerksträger überbrückt, welche je 2 Oeffnungen continuirlich überspannen. Die Gesammtlänge der eisernen Träger ohne die Drehbrücke beträgt 2261,8 Fuss. Der Strom hat an der Brückenstelle eine Breite von 2326 Fuss. Die lichte Weite der Brücke von Trägerwand zu Trägerwand beträgt 32 Fuss. An den Aussenseiten der Fachwerksträger sind auf jeder Seite Fussgängerstege von 5 Fuss lichter Weite auf Consolen angebracht. In der Mitte des Brückenquerschnitts befindet sich ein Eisenbahngeleise, welches im allgemeinen den Fuhrwerksverkehr nach den beiden Bewegungsrichtungen scheidet. Die Fahrbahn der Brücke liegt 14 bis 15 Fuss über der Carlsstrasse, 20,6 Fuss über der Steinstrasse

auf Grossklüversholm, 21 Fuss über dem Dünabollwerk und 30,4 Fuss über dem mittleren Sommerwasserstande von 4,5 Fuss am Carlsschleusenpegel. Die Herstellung der Brücke hat einen Kostenaufwand von 1,800,000 Rbl. Metall verursacht.

Vom Fussgängerverkehr werden auf der Brücke keine Abgaben erhoben. Aus der für den übrigen Verkehr festgesetzten Brückentaxe ist hervorzuheben, dass für leichte Equipagen für das Pferd 5 Kop., für Lastfuhrwerke im beladenen Zustande 20 Kop., im unbeladenen Zustande 10 Kop. für das Pferd erhoben werden.

Die Brückentaxe für den Fuhrwerksverkehr auf der Eisenbahnbrücke stimmt mit der am 14. März 1874 und am 10. Februar 1876 bestätigten Taxe für den Verkehr auf der Dünaflossbrücke überein.

Die Brücken über den Stadtcanal. Bis zum Fall der Wälle Rigas wurde die Verbindung der Stadt mit den Vorstädten lediglich durch drei äusserst schmale Brücken über den Festungsgraben vermittelt, von denen nur die eine, in der Gegend der gegenwärtigen Nicolaibrücke, beide Ufer direct verband, während die beiden anderen, bei der Sand- und bei der Carlspforte, vom Ufer zunächst auf eine Bastion und alsdann erst, mit Benutzung dieser, weiter zum gegenüberliegenden Ufer geleitet wurden. Die erstere entsprach in ihrer Lage der gegenwärtigen Alexanderbrücke, während die zuletzt erwähnte sich auf dem städtischen Ufer in ziemlich gerader Linie von der Ausfahrt der Stallhofstrasse zur betreffenden Bastion wandte und von dieser aus in der Richtung zur Moskauer Strasse geführt wurde. Als im Frühjahr 1858 mit dem Abbruch der Festungswälle begonnen wurde, gelangte der Bau dreier Brücken in Angriff, die nach eingeholter Erlaubniss Nicolai-, Alexander- und Suworowbrücke benannt wurden, indem die Stadt Riga damit seinen hochherzigen Herrschern und gleichzeitig dem Manne ein dankbar bleibendes Denkmal setzen wollte, der die Entwickelung derselben auf das Eifrigste gefördert hat und daher des Danks der kommenden Generationen durch stete Erinneruug an seinen Namen besonders würdig erschien. Diese Brücken tragen sämmtlich denselben Typus; das zu ihrer Herstellung verwandte Material ist, wie aus dem von den technischen Beamten der Wallabtragungs-Commission hergestellten Entwurf zu entnehmen, aus dem Abbruch der Festungswerke gewonnen. In gleichem Tempo mit der Abtragung des Walles nach der Vorstadtseite und mit der Verschüttung des alten Festungsgrabens wurden auch die Arbeiten an den Brücken gefördert, so dass diese bereits im Herbst 1858, gleichzeitig mit den zu ihnen führenden Strassen, gepflastert und dem Verkehr übergeben werden konnten. — Zu Beginn des Jahres 1859 wurde mit dem Bau der Marienbrücke begonnen, die ihren Namen zu Ehren Ihrer Majestät, der Gemahlin Kaiser Alexanders des Zweiten, erhielt. Etwas späteren Datums ist die Errichtung der Brücke über die Carlsschleuse, welche den Verkehr mit dem Gros der Moskauer Vorstadt zu vermitteln hat. Hier bestand bis zu der Zeit eine Zugbrücke, die einerseits baufällig geworden und andererseits so schmal und steil war, dass der an dieser Stelle sehr lebhafte Verkehr häufige Stockungen erlitt. Die Herstellung einer dem Bedürfniss entsprechenden Brücke war daher nothwendig, während andererseits die Construction derselben als Drehbrücke vorgeschrieben war, da der damalige Festungsgraben, das jetzige Carlsbassin, die einzige Zufluchtsstätte für die bei der Stadt in Winterlager gehenden Schiffe bildete. Tief-

gehenden Fahrzeugen konnte hier freilich keine Unterkunft geboten werden, da die Wassertiefe bisher nur 8 Fuss betrug, während sie nunmehr in Anlass des Brückenbaues fast auf das Doppelte, nämlich auf 15 Fuss, gebracht wurde, nachdem die im Festungsgraben belegene Carlsbastion gefallen war. Für die Anlage des Carlsbassins waren zwei Beweggründe vorhanden. Erhoffte man einerseits durch dasselbe einen directen Anschluss der Eisenbahn an die überseeische Schifffahrt zu bewerkstelligen, so wollte man andererseits hier einen Ladequai zur Entlastung des damals noch stark eingezwängten Dünaufers schaffen, indem insbesondere der Exporthandel mit Getreide, durch Vergebung der Ambarenviertel zum Erbauen von Speichern, ausschliesslich in diese Gegend gelenkt werden sollte. Die Fertigstellung dieser Brücke nahm einen bedeutend längeren Zeitraum als die der vorhin erwähnten, in Anspruch, da neben den Arbeiten zur Vertiefung des Bassins der Abbruch der äusseren Carlspforte, der Bastion und des Schleusenhauses erforderlich war und, in der Hand verschiedener Unternehmer ruhend, nicht gleichzeitig zum Abschluss gebracht werden konnte. Der hohe Wasserstand der Düna im Frühjahr 1862 gab ferner dem Unternehmer des Baues den Anlass von dem Contracte zurückzutreten, so dass die Commission genöthigt war, den Bau für eigene Rechnung auf öconomischem Wege herstellen zu lassen, wodurch derselbe erst im Jahre 1863 seine Vollendung fand. — Ein Verbindungsglied zwischen der Stadt und den Vorstädten bildete endlich noch die Jacobsbrücke bei der Citadelle, die etwas später als die übrigen Brücken erbaut wurde, da nach Abtragung der Wälle nach der Vorstadtseite und Herstellung der hier erforderlichen Verbindung sich die Aufmerksamkeit der Wallabtragungs-Commission zunächst dem Dünaufer zuwandte.

Fussgängerbrücken über den Stadtcanal besitzt Riga z. Z. drei.

a. Die älteste dieser Brücken ist eine Holzbrücke bei der Gasanstalt; sie ist der Benutzung durch das Personal der Gasanstalt reservirt.

b. 1883 wurde von einer Anzahl Hausbesitzer des Anlagenringes und der St. Petersburger Vorstadt die Errichtung einer öffentlichen Holzbrücke, ebenfalls bei der Gasanstalt, angeregt; sie sollte 2235 Rbl. kosten. An dem Bau einer vom Stadtoberingenieur A. Agthe auf 9500 Rbl. veranschlagten eisernen Brücke wollten die Hausbesitzer sich nicht betheiligen, und die Sache zerschlug sich. Erst 1891 regte eine Gruppe von Hausbesitzern der Umgegend die Frage auf's Neue an und brachte der Stadt die Summe von 1975 Rbl. unter der Bedingung zum Geschenk dar, dass die vom Stadtoberingenieur Agthe projectirte massive Brücke 1892 fertiggestellt werde. Die bequeme, in graziösem Bogen geschlagene Brücke bildet seitdem eine Zierde der Canalanlagen. 1898 wurde durch Hebung der Zugänge das Passiren der Brücke, welche bei Glatteis zuweilen Unzuträglichkeiten für die Fussgänger verursachte, wesentlich erleichtert. Die Herstellung der Brücke kostete 5679,98 Rbl.

c. Im Jahre 1897 brachte Frau Geheimrath Emilie v. Timm der Stadt 9000 Rbl. zur Errichtung einer Fussgängerbrücke über den Stadtcanal zwischen dem Polytechnicum und dem Stadttheater unter gewissen Bedingungen dar, — zur Ehrung ihres verstorbenen Gatten, des weiland Hofmalers und Professors Wilhelm von Timm. Zu der in diesem Anlasse er-

öffneten Concurrenz liefen 3 Projecte ein (Prämie: 300 Rbl.). Der Preis wurde, wegen Uneinigkeit der Preisrichter, schliesslich vom Stadtamt zuerkannt. Der dem preisgekrönten Project beigefügte Kostenanschlag erwies sich in der Folge als irreführend und die Brücke hat, statt der vorschriftmässigen 8700 Rbl. — 16,294,90 Rbl., ungerechnet die Umgestaltung der Anlagen, gekostet. Die Differenz wurde von der Stadt getragen. Die Timm-Brücke konnte 1900 dem Verkehr übergeben werden.

5. Wasserbau. Ein Hafen Rigas wird zuerst in einer Appellation des Erzbischofs Friedrich an den Papst vom Jahre 1305 erwähnt („unser nahe bei Riga belegener Hafen"). Unsere Nachrichten über die Hafenanlagen sind sehr dürftig. Aus der polnischen Zeit wird von mehreren Verträgen der Stadt mit Baumeistern berichtet, welche die die Schifffahrt hindernden Steine aus der Düna entfernen sollten, was denn auch schliesslich gelungen zu sein scheint. Bald darauf, am Anfange des 17. Jahrhunderts, begannen Klagen über das Versanden des Stromes. Um diese Zeit scheinen die ersten grösseren Holmbildungen in der Nähe der Stadt entstanden zu sein, denen man durch Dammbauten abzuhelfen suchte, die jedoch dem Frühjahrshochwasser keinen Widerstand leisteten. Im Jahre 1764 wurde ein Plan des Capitäns Gustav Emanuel von Weissmann genehmigt, der sich erbot, innerhalb 3 er Jahre die Ufer der Düna von Kengeragge und Katlakaln bis zur See in Dämme einzuschliessen. Die Ausführung sollte 200,000 Thaler kosten, kam aber nach zehn Jahren auf 600,000 zu stehen. Es wurden der Krüdeners-Damm und der Katharinendamm hergestellt mit einer Fortsetzung bis zum Schustersholm, jenseits der Düna ein Damm von Klüversholm bis Happaks-Graben. Aber auch diese Bauten hatten nicht die erforderliche Höhe und Breite und wurden vom Hochwasser beschädigt. Die Ausstellungen des Raths an den Arbeiten fanden keine Berücksichtigung. Durch Allerhöchsten Befehl vom 27. April 1775 wurde die Stadt gezwungen, die Bauten zu übernehmen, wobei ihr für den ferneren Unterhalt der Dämme „für einige Jahre" die Portoriengelder zugewiesen wurden. Schon im Jahre 1776 gab die Stadt 27,000 Thaler für Reparatur der durch einen Sturm arg verwüsteten Dämme aus. In einer Eingabe an den Generalgouverneur vom 29. December 1779 erklärt der Rath, dass die Bauten Weissmanns die beabsichtigten Wirkungen nicht erreicht hätten, Schiffe über 8 Fuss Tiefgang könnten den Strom nicht heraufkommen, es bildeten sich fortwährend neue Sandbänke und auf das Seegatt hätten die Bauten gar keinen Einfluss gehabt.

Durch Eisgänge sind die Weissmannschen Dämme im Laufe der Zeit zerstört worden. Mehr Erfolg hatten die von Generallieutenant Bauer und dem Obristen J. C. v. Gerhard ausgeführten Hafenbauten. Nach dem Tode Bauers führten Gerhard und seine Söhne den Bau weiter, und im Jahre 1788 war die aus Arensburgschen Quadern vom Fortcomet ins Meer hinausführende Mole in ihren Haupttheilen vollendet. In ein neues Stadium traten die Hafenbauten und Dünaregulirungsarbeiten, als 1816 der Börsencomité begründet wurde; den in seinem Auftrage ausgeführten Baggerungen ist es zu verdanken, dass Riga überhaupt als schiffbarer Hafen erhalten und die drohende Versandung der Flussmündung glücklich beseitigt worden ist. Nach ca. 30jährigen moralischen und materiellen Anstrengungen, die fast ausschliesslich auf den Börsencomité entfallen waren, kam

unter dem Vorsitze des Fürsten Suworow der Hafenbaucomité (1850) zu Stande. Dieser unter dem Vorsitze des Fürsten Suworow bestehenden Commission ist es zu danken, dass im Jahre 1861 unter der Leitung des Ingenieur-Obristlieutenants von Nolcken der Magnusholmsche Seedamm hergestellt wurde. Derweil war auch von der Staatsregierung erkannt worden, dass die Erhaltung des Rigaschen Hafens eine wichtige Staatsangelegenheit war.

Eine weitere bemerkenswerthe Arbeit war die systematisch ausgeführte Regulirung der Düna, die unter der Leitung des Obristen Napiersky und seines Nachfolgers v. Boetticher, dem Chef der Staatshafenbauverwaltung in Riga*), im Laufe der 70 er und 80 er Jahre begonnen und von dessen Nachfolgern Naghel und Konstantinow im abgelaufenen Jahrzehnt fortgesetzt worden ist.

Die Stromregulirung zwischen der Stadt und der Strommündung hat die Staatsregierung sich Millionen kosten lassen. Nach Massgabe der Fertigstellung der Dämme und Buhnen, wurden die meisten Regulirungswerke der Stadtverwaltung mit der Pflicht des Unterhalts aus den Mitteln der städtischen Lastensteuer übergeben. Die Unterhaltung des Zollquais hat die Stadt auf Grund einer Kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1878 übernommen; dafür hat sie das Recht, eine Lagermiethe für solche Waaren zu erheben, die innerhalb 2-er Wochen nicht abgeführt worden sind (siehe den Abschnitt „Gebühren"). Zum Unterhalt der ihr von der hohen Krone übergebenen, als auch der von der Stadt selbst angelegten Dämme und Bollwerke, einschliesslich die Ausgaben für Baggerarbeiten in den Nebenarmen der Düna (im Hauptstrom geschieht die Stromvertiefung durch den Börsencomité) hat Riga verausgabt:

in Summa:	1879—88	387,771,50 Rbl.
	1889—98	516,232,25 „

Grosse Ausgaben für Remonte an den Strombauten stehen für 1901 und die folgenden Jahre bevor. Hierbei ist zu beachten, dass je mehr die Vertiefung des Hafens fortschreitet, desto mehr namentlich die aus älterer Zeit stammenden Uferwerke mit ihren relativ kurzen Pfählen der Gefahr des Einsturzes preisgegeben sind.

Anlangend die von der Stadt selbst angelegten Uferwerke, ist Folgendes anzuführen:

Für Neuanlagen verausgabte die Stadt:

	in Summa	im Jahresmittel
1879—1888	334,253,43 Rbl.	33,425,34 Rbl.
1889—1898	609,683,79 „	60,968,38 „

Als bedeutender Neubau seitens der Stadt ist zu erwähnen der neue Quai am rechten Dünaufer. Die Baufälligkeit des ehemaligen, von der neuen Stadtverwaltung schon in schlechtem Zustande übernommenen Holzbollwerks zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Zollquai führte im Jahre 1886 dazu, der Stadtverordnetenversammlung ein Project des Stadtoberingenieurs Agthe vor-

*) Vergl. A. Agthe: Der Elevator des Rigaschen Hafens (1895); A. Pabst: Bericht über die in der Zeit vom Juli 1884 bis December 1886 ausgeführten Vorarbeiten für die Schiffbarmachung der Düna zwischen Witebsk und Riga (Rig. Hand.-Arch. 1887).

zulegen (cf. Druckvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung vom Jahre 1886 Nr. 11), welches die Anlage einer Ufermauer auf der bezeichneten Strecke zum Gegenstande hatte. Das Project wurde am 3. Februar 1887 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt.

Die Arbeiten am neuen Quai begannen am 15. Mai 1887 und wurden am 27. Juli 1891 beendet. Die Länge dieser Ufermauer beträgt 532,791 l. Faden; die Kosten des gesammten, in seinem oberen Theil aus behauenen Granitquadern hergestellten Baues betrugen 324,637,27 Rbl. (Die genaue Abrechnung ist im II. Theil des Verwaltungsberichts für 1891 wiedergegeben).

Der Umbau des Stromregulirungsdammes AB am linken Dünaufer ist ebenfalls ein Werk, das ausschliesslich aus den Mitteln der Stadt ausgeführt worden ist. Dieser Damm war in den 80er Jahren von der hohen Krone in einer Weise hergestellt worden, welche zwar den Zwecken der Stromregulirung, nicht aber den Intentionen der Stadtverwaltung entsprach; er engte den Strom vor der Mitauer Vorstadt ein, war aber nicht hochwasserfrei angelegt. Im Hinblick auf den bevorstehenden Ersatz der Flossbrücke durch eine eiserne Pontonbrücke wurde vom Projecteur der letzteren die Ausgestaltung des Pfahldammes AB zu einem hochwasserfreien, dem Handel dienlichen Damme, hinter dem auch die Pontonbrücke bei ihrer Einholung zur Zeit des Eisganges Schutz finden könne, warm befürwortet. Der Umbau des Dammes AB geschah unter Leitung des Bauamts, im Laufe der Jahre 1891—1894 inclusive. Angewiesen wurden zu diesem Zwecke 265,213 Rbl., ausgegeben, nach Abzug der vom Börsencomité übernommenen Auskarrkosten für Baggersand — 246,290,02 Rbl.

Die Lösung der Frage, wer in Zukunft die Ausgestaltung der Bollwerks- und Quaibauten in Riga in die Hand nehmen wird, die Stadt oder die hohe Krone, wird davon abhängen, ob der Stadt Riga das Recht überlassen bleiben wird, die sog. Hafensteuern (die Lastensteuer und die 1/8% Steuer vom Werth des Exports und Imports; siehe den Abschnitt Steuern) zu erheben.

Schon wiederholt ist seitens der Staatsregierung die Absicht kundgegeben worden, dieses Steuerrecht auf sich selbst zu übertragen. Die Verhandlungen, die in dieser Frage zuletzt in St. Petersburg in einer unter dem Präsidium des Herrn Kowalewsky aus Vertretern verschiedener Ressorts, des Rig. Börsencomités und der Stadt Riga zusammengesetzten Commission im April 1899 geführt worden sind, haben noch zu keinem definitiven Resultate geführt. Gelegentlich der Verhandlungen über die Rigaer Eisenbahnanlagen, den Centralgüterbahnhof auf der Stadtweide und die projectirten Geleisanlagen auf dem Andreasholm, hat die Stadtverwaltung in Aussicht genommen, eine gewisse Uferstrecke am Andreasholm mit einem neuen Bollwerk zu versehen, — eine Arbeit die sehr grosse Geldsummen verschlingen würde. Die Ausführung dieser Absicht wird wiederum davon abhängen, ob durch Forterhebung der städtischen Hafensteuern die Stadt in der Lage sein wird, diese nur durch eine Anleihe zu beschaffenden Summen gehörig zu verzinsen und zu amortisiren.

Was sonstige Uferbauten anlangt, so sind solche Sache des Calculs. Riga ist in Folge seiner zahlreichen Wasserwege in einer so glücklichen Lage, wie wenige andere Hafenstädte der Welt. Am linken Dünaufer ist es die zwischen dem

Festlande und dem davorgelagerten Kiepenholm (einer langen, noch wenig bebauten aber z. Th. tiefgelegenen Insel) strömende kleine Düna, die zu einer Befestigung und Nutzbarmachung ihrer Ufer einladet, wonach dieser Dünaarm durch Baggerung leicht auch Seeschiffen wird zugänglich gemacht werden können. Ferner bildet die Abschliessung des zwischen dem Festlande und dem Hasenholm sich hinziehenden Wasserlaufs oberhalb dieser Insel, nebst Uferbefestigung am Hasenholm, eine Frage der Zeit und des Geldes. Am rechten Dünaufer sind es die weit ins Land sich hinziehenden Wasserläufe der Rothen Düna und des Vegesacksholmschen Grabens, die durch Befestigung ihrer Ufer zu hohem Werth und Bedeutung gelangen können; vor allem aber ist es die enorme, zwar noch seichte, aber schon jetzt für kleinere Fahrzeuge zugängliche Wasserfläche des Stintsees, die der Umgestaltung in einen Hafen wartet. Hier liegt der Hafen der Zukunft. Weder durch Strom noch durch Eisgang gestört, liegt diese Wasserfläche in majestätischer Ruhe da und harrt geduldig und schweigend, ein Jahrzehnt um das andere, dass der Mensch komme und sie sich zu Nutze mache.

Private Bestrebungen sind bereits darauf gerichtet, am Stintsee Ladequais anzulegen und diese durch Baggerungen Schiffen zugänglich zu machen.

6. Reinigung und Entwässerung der Stadt. *a. Die Beseitigung der stagnirenden Gewässer.* Zur richtigen Beurtheilung der Arbeiten auf diesem Gebiet muss vorausgeschickt werden, dass Riga in früheren Jahren eine grosse Zahl theils ganz stehender, theils nur träge fliessender Gewässer besass, die sämmtlich zur Aufnahme der atmosphärischen Niederschläge und der Hausabwässer, gelegentlich auch zur Aufnahme fester Abfälle dienten und einen schweren sanitären Missstand bildeten, da durch die in ihnen enthaltenen grossen Massen faulender organischer Substanzen die fürchterlichsten Ausdünstungen verbreitet wurden.

Unter diesen Gewässern war das schlimmste der Stadt- od. Festungsgraben, der, oberhalb der Stadt beginnend, in vielen durch die Festungswerke bedingten Windungen die Stadt umkreiste und sich gleich unterhalb der Nicolaibrücke in zwei Arme theilte, von denen der eine ungefähr denselben Lauf hatte wie der heutige Canal und an seinem Ende durch einen Schleusencanal mit der Düna verbunden war, der andere aber von der Nicolaistrasse in verticaler Richtung zur Düna ging und zwischen Citadelle und Schloss blind endete, somit das Terrain einnahm, auf dem sich gegenwärtig das Alexandergymnasium, das Gebäude der livländischen Güter-Credit-Societät, die Zollgebäude, sowie die Nicolaistrasse von der Nicolaibrücke bis zur Düna befinden.

Dieser Graben hat nun schon in alten Zeiten beständig Veranlassung zu vielen Klagen über die von ihm entwickelten Ausdünstungen gegeben und höchst wahrscheinlich hat wohl auch der 1582 angelegte Sandmühlenbach hauptsächlich den Zweck gehabt, dem Graben frisches Wasser zuzuführen und dadurch seine Ausdünstungen zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern. Diesem Canal ist aber nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt geblieben, am Anfange des 18. Jahrhunderts war er bereits stark in Verfall gerathen, doch liess Peter der Grosse ihn nach dem Nystädter Frieden wiederherstellen*). Abermals verfallen,

*) Rigasche Stadtblätter 1859, pag. 213.

musste er 1756 »auf hohen Befehl« verschüttet, 1781/82 aber auf's Neue hergestellt werden, da der Stadtgraben nach der Verschüttung »versumpfte und durch seine luftverpestenden Ausdünstungen die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit befürchten liess«. Trotz dieser Erfahrung war der Canal aber am Anfange des 19. Jahrhunderts doch wieder in Verfall gerathen und wurde dann beim Wiederaufbau der Vorstädte 1813 endgültig verschüttet*).

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind die Verhältnisse des Stadtgrabens ganz unleidliche geworden. Der von dem Festungscommandanten, General-Major v. Freymann unternommene Versuch, dem Graben durch artesische Brunnen frisches Wasser zuzuführen, hatte keinen Erfolg, von allen Seiten strömten demselben Schmutzwässer zu (selbst der alte Risingkanal und der Rodenburger Graben hatten Ausmündungen hierher erhalten), sodass schliesslich eine wahre Jauche den Stadtgraben erfüllte. Erst die Arbeiten der Wallabtragungs-Commission brachten eine Besserung dieser schlimmen Zustände; von derselben wurden Theile des Grabens ganz verschüttet, die verbleibenden regulirt und bis auf den Boden ausgebaggert, die alten, den Graben mit der Düna verbindenden Schleusen neu hergestellt und der bisher blind endende Theil zwischen Citadelle und Schloss ebenfalls durch einen Schleusencanal mit der Düna verbunden. Zeitweilig waren dadurch nun wohl die geschilderten Zustände verbessert worden, die Masse der dem Stadtcanal nicht nur von der Stadt, sondern auch von den Vorstädten her durch die neuangelegten Canäle der Alexander-, Suworow- und Marienstrasse zufliessenden Schmutzwässer war aber bei der trägen Wasserbewegung im Canal eine zu grosse, als dass die alten Zustände sich nicht bald wieder eingestellt hätten. Als dann noch 1865 ein schwerer Eisgang die Schleusen stark beschädigte und die neue Schleuse beim Schloss ganz gesperrt werden musste, bedeckte sich die Oberfläche des Wassers bald mit einer dicken Schlammschicht, der unerträgliche Ausdünstungen entströmten.

Diese Zustände veranlassten die Sanitäts-Commission bald nach ihrer Begründung (1867), vor Allem die Verschüttung des zwischen der Citadelle und dem Schlosse belegenen Armes des Stadtcanals zu beantragen, ein Antrag, dem jedoch erst Folge gegeben werden konnte, nachdem auch die Citadellbefestigungswerke 1871 der Stadt übergeben worden waren. Mit dem bei der Niederlegung dieser Wälle erhaltenen Material wurde sodann in den Jahren 1871/73 die Verschüttung dieses Theiles des Stadtcanals ausgeführt und gleichzeitig auch, auf den Antrag der Sanitäts-Commission, verschiedene andere Massnahmen zur Verbesserung des Canals ergriffen, so die Anlage einer neuen Schleuse unterhalb der Citadelle, die Anlage von Schlammkasten an den Einmündungsstellen der aus den Vorstädten in den Canal geleiteten Entwässerungscanäle, das mehrfach in jedem Sommer wiederholte Abfischen der sich immer wieder im Canal bildenden Schlammdecke, das mit einem Handbagger vorgenommene Ausbaggern des auf dem Boden des Canals abgelagerten Schlammes u. s. w. Alle diese Massnahmen erwiesen sich aber doch nur als Palliativmittel, die der beständig zunehmenden Verschlammung des

*) Reste des letzten gemauerten Theiles dieses Canals finden sich noch gegenwärtig auf dem Grundstücke der Reimers'schen Augenheilanstalt; andere Theile desselben wurden in der Nicolaistrasse bei der Anlage des Entwässerungscanals daselbst gefunden und für diesen benutzt.

Canals und damit auch einer beständigen Zunahme der geschilderten Zustände auf die Dauer keinen Einhalt zu thun vermochten, so dass bereits ernstlich die Frage ventilirt wurde, ob es nicht am besten sein würde, den ganzen Stadtcanal vollständig zu verschütten. Die Sanitäts-Commission, gestützt auf das sehr eingehende Gutachten einer von ihr ernannten Special-Commission über die Ursachen dieser Zustände und der Mittel zu ihrer Abhilfe, verwarf in dem von ihr dem Rathe abgestatteten Gutachten*) unbedingt die Verschüttung des Canals, empfahl dagegen, da sie zur Zeit die Anlage von Parallelcanälen an den Ufern des Canals, die allein im Stande wären, den weiteren Zufluss der Schmutzwässer zu verhindern, für unmöglich hielt, die Anlage zweckentsprechender Steinthore an den beiden Schleusen, die Ausbaggerung der auf dem Boden des Canals abgelagerten Schlammmassen, die auf mindestens 3500 Cubikfaden berechnet waren, die Beseitigung aller Privetinhalt in den Stadtcanal führenden Canäle, sowie die Anlage zweckmässig construirter und genügend grosser Sammelschachte und deren häufige Reinigung.

Die Einführung der neuen Städteordnung in Riga und die in Folge derselben erforderlichen Arbeiten zur Organisation der neuen Verwaltungsorgane und deren Uebernahme der Geschäfte veranlassten zwar zunächst einen gewissen Stillstand in der vorliegenden Frage, bald aber wurden die betreffenden Arbeiten wieder aufgenommen und der grösste Theil der oben angeführten Vorschläge der Sanitäts-Commission zur Ausführung gebracht, namentlich wurden alle Hausentwässerungen in den Canal beseitigt, neue Schlammschachte angelegt und die den Boden des Canals bedeckenden Schlammmassen, ca. 4000 Cubikfaden, ausgebaggert. Von der Anlage des Radicalmittels zur Verbesserung der Verhältnisse des Stadtcanals, der Anlage eines Parallelcanals am vorstädtischen Canalufer zur Aufnahme und Ableitung der gesammten Schmutzwässer aus den Vorstädten, musste zunächst bis zur Vollendung eines das ganze Stadtgebiet umfassenden Planes zu einer systematischen Canalisation abgesehen werden. Nach Fertigstellung dieses Planes wurde die Ausführung des Canals dem Thronfolger-Boulevard entlang sogleich in Angriff genommen und im Jahre 1898 bis zum Bahnhofe fertig gestellt, so dass gegenwärtig keine Abwässer mehr in den Stadtcanal gelangen können und damit auch die Momente in Wegfall gekommen sind, welche in früheren Jahren die geschilderten Zustände des Stadtcanals hauptsächlich veranlasst haben.

Ganz andere Verhältnisse, als bei dem Stadtcanal, kommen bei den anderen offenen Gewässern in Betracht; bei dem ersteren galt es die Ursachen zu beseitigen, welche zu den ihm entströmenden Ausdünstungen geführt hatten, ihn selbst aber zu erhalten, da von ihm und den ihn umgebenden Baumanpflanzungen »nicht nur eine Verschönerung der Stadt und eine Annehmlichkeit für die Einwohnerschaft, sondern auch ein äusserst wohlthätiger Einfluss auf den Gesundheitszustand der Stadt« zu erwarten war**), bei den letzteren dagegen, sie vollständig zu beseitigen und zu ihrem Ersatz unterirdische Entwässerungscanäle anzulegen. Leider fehlte

*) Jahresbericht des Sanitäts-Comités pro 1878, pag. 8.

**) Motive der Wallabtragungs-Commission für die Erhaltung des Stadtcanals und die Anlage von Baumanpflanzungen in seiner Umgebung, a. a. O., pag. 7.

die Vorbedingung für derartige Anlagen, ein umfassendes Nivellement der Stadt, so dass in jedem einzelnen Falle erst ein Special-Nivellement der betr. Gegend angefertigt werden musste, dessen Anfertigung viel Zeit in Anspruch nahm und vielfach die Ausführung der Verschüttungen verzögert hat.

Unter diesen Gewässern hat die Verschüttung des sog. Thieme'schen Grabens am meisten Schwierigkeiten bereitet, da sich derselbe in einer Niederung befand, in der das Grundwasser bis nahe an die Oberfläche des Terrains herantrat. Bereits 1868 war mit der Verschüttung dieses Grabens begonnen worden, aber ohne dass vorher für eine anderweitige Ableitung des Wassers gesorgt war, so dass im Laufe der folgenden Jahre mehrere in der Nähe belegene Grundstücke vollständig versumpften. Erst im J. 1877 wurden die Arbeiten hier wieder aufgenommen, von einer Special-Commission die Verhältnisse der ganzen Umgegend festgestellt, ein Nivellement ausgeführt, sowie ein Plan zur Herstellung einer die ganze Gegend umfassenden Entwässerungsanlage entworfen, durch welche der Grundwasserstand derselben um 1,7 Fuss erniedrigt werden sollte. Dieser wurde in den Jahren 1879/80 ausgeführt und dann endlich in den Jahren 1880/83 der Graben vollständig verschüttet.

Weniger Schwierigkeiten bereitete der Rodenburger Graben, der sich in einer tiefen (in früheren Jahrhunderten »Gänseweide« und »Kellers Acker« genannten) Niederung zwischen der Mühlenstrasse einerseits und der Popow- und Romanowstrasse (früher Carlstrasse) andererseits befand und ein breites Gewässer bildete, welches sich, an der Kurmanowstrasse beginnend, zur Düna hinzog. In früheren Zeiten hatte dieser Graben einen directen Abfluss in die Düna gehabt, beim Bau des Johannisdammes (der jetzigen grossen Moskauer Strasse) aber war diese Mündung verschüttet und statt dessen durch Anlage eines Canals von der Kurmanowstrasse zum Festungsgraben ein Abfluss in letzteren geschaffen worden. Beim Bau der Riga-Dünaburger Eisenbahn war dieses Terrain und auch der Rodenburger Graben von dem Bahndamme durchschnitten, ohne dass in letzterem ein Durchlass zur Verbindung und, zum Abfluss des Wassers, ein Graben hergestellt worden wäre. Von der Wallabtragungs-Commission wurde nun einerseits ein gemauerter Canal angelegt, der die grosse Moskauer Strasse durchbrach und dem auf dieser Seite belegenen Theile des Rodenburger Grabens einen directen Abfluss in die Düna schaffte, andererseits der alte Canal zum Festungsgraben hin durch eine Thonrohrleitung ersetzt, der eigentliche Graben aber und seine breite Wasserfläche nicht weiter geändert. Erst in den Jahren 1867/68 wurde vom Cassa-Collegium in dieses Gewässer ein grosser Holzcanal gelegt und die zu beiden Seiten desselben verbleibenden grossen Wasserflächen der allmählichen Verschüttung durch Schutt und dergl. überlassen. Dass sich in Folge dessen hier höchst üble Ausdünstungen entwickelten, konnte nicht ausbleiben, woher denn die Sanitäts-Commission eine raschere Verschüttung und eine solche mit anderem reinem Materiale beantragte, die dann auch in den Jahren 1868—1873 erfolgte. Ebenso wurde auch in den zur Seite der Popowstrasse befindlichen Graben ein Holzcanal gelegt und der Graben verschüttet, einige Zeit später auch ein Durchstich durch den Eisenbahndamm ausgeführt und damit ein Abfluss des Wassers von hier in den jetzigen Rodenburger Canal ermöglicht.

Ausser den genannten Gewässern gelangten ferner auf die betr. Anträge der Sanitäts-Commission hin zur Verschüttung, nachdem zunächst für anderweitige Entwässerungsanlagen gesorgt war:

Die Wasseransammlungen beim Ranck'schen Damme, an der verlängerten Schulenstrasse (jetzt Schoonerstrasse) 1872/73;

die Gräben an den Seiten des 1. Weidendammes, der an der östlichen Seite desselben 1872/73, der an der westlichen Seite einige Jahre später;

der Graben an der Esplanadenstrasse, (jetzt Todleben-Boulevard) zwischen Nicolai- und Alexanderstrasse 1873;

die Gräben zu den Seiten der Alexander-Chaussée vom Alexanderplatz bis zum Alexanderthor 1880;

ein Theil des Teiches im Kaiserlichen Garten 1882;

der Hermelingshofsche Graben von der Peterholmstrasse bis zur Milchstrasse 1882;

der Graben an der Westseite des 2. Weidendammes von der Peterholmstrasse bis zur Rosenkranz'schen Fabrik 1887.

Auf dem linken Ufer der Düna waren es besonders die Gräben der 1621 von dem schwedischen Obrist Kobron angelegten und gegenwärtig im Besitze der Regierung befindlichen sogenannten Kobernschanze, welche sehr üble Ausdünstungen verbreiteten und die Sanitäts-Commission veranlassten, die Rigasche Ingenieur-Distanz, welcher dieses Terrain unterstellt war, um Massnahmen zur Verbesserung dieser Zustände zu ersuchen. Von der Ingenieur-Distanz ist darauf auch einer dieser Gräben verschüttet worden, die übrigen gereinigt und der Abfluss des Marienmühlenteiches in dieselben hineingeleitet worden, um in ihnen fliessendes Wasser zu erlangen. Die Stadtverwaltung aber wünschte die Verschüttung sämmtlicher Gräben und richtete 1883, um das zu ermöglichen, auf den Antrag der Sanitäts-Commission, eine Petition an die Staatsregierung um Uebergabe des ganzen Terrains in die Disposition der Stadt. Diese Petition wurde leider abschlägig beschieden, worauf die Stadtverwaltung auf Antrag der Sanitäts-Commission sich an die Ingenieur-Distanz mit dem Ersuchen wandte, sich dahin zu verwenden, dass der Stadt wenigstens gestattet werde, auf ihre Kosten die Wälle niederzulegen und mit dem Material derselben die Gräben zu verschütten. Nachdem die Genehmigung hierzu eingegangen war, wurde 1885 der ganze zwischen dem Mitauer Eisenbahndamm und der Steinstrasse, resp. der Mitauer Chaussée, belegene Theil dieser Gräben verschüttet.

Gleichzeitig ersuchte der Inspector der Riga-Mitauer, Riga-Bolderaaer und Riga-Tuckumer Eisenbahn das Stadtamt um eine Aeusserung zu dem Project, den Durchlass des Marienmühlenbaches durch den Bahndamm zu schliessen, und den Bach, statt wie bisher südlich vom Bahndamm in die Kobernschanzgräben und durch diese in den Kühleweinschen Graben, künftighin über den Stadtheuschlag nördlich vom Bahndamm durch den Ranck'schen Damm hindurch in den zwischen diesem und dem Grossklüversholm belegenen Dünaarm zu leiten, um darnach den Bahndamm zwischen den Kobernschanzen und der Station Thorensberg zum Schutz gegen Hochwasser zu erhöhen. Die Sanitäts-Commission, um ihr Gutachten in dieser Angelegenheit ersucht, äusserte sich zustimmend, worauf das Stadtamt seine Zustimmung zu dem Project erklärte.

Nach allen diesen Arbeiten sind gegenwärtig von den früher so zahlreichen offenen stagnirenden Gewässern, den Quellen grosser sanitärer Missstände, nur noch wenige nachgeblieben und es ist gegründete Aussicht vorhanden, dass auch diese, namentlich der Weidengrenzgraben, demnächst werden beseitigt werden können.

b. Die Canalisation der Stadt. In früheren Zeiten hat zur Ableitung der Tages- und Hauswässer ausschliesslich ein oberirdisches Entwässerungssystem gedient, durch das die erwähnten Wässer dem nächsten offenen Gewässer zugeführt wurden; daneben aber waren, namentlich in den Gegenden, in denen sich keine offenen Gewässer in der Nähe befanden, sog. Senkbrunnen in Gebrauch, in welche die Hauswässer geschüttet wurden, deren flüssige Bestandtheile dann im Boden versickerten und diesen, sowie das Grundwasser, mit faulenden organischen Stoffen erfüllten. So lange die Bebauung der Grundstücke eine geringe war und die Hofräume und Gärten derselben eine beträchtliche Grösse besassen, machten sich die hieraus nothwendig entstehenden Uebelstände nur in geringem Maasse geltend, mit zunehmender Bebauung aber nahmen auch sie beständig zu und machten sich daher auch in der enger bebauten inneren Stadt zuerst fühlbar. Hier wurde denn auch zuerst der Versuch zur Anlage eines geschlossenen Ableitungscanals gemacht, indem 1733/34 in den bis dahin ganz offen zwischen den Häusern an der kleinen und grossen Schmiedestrasse einerseits, und denen an der kleinen und grossen Königs- sowie der Riesingstrasse anderseits zur Düna hin verlaufenden Rigebach ein fester Holzcanal gelegt wurde. Diese versteckte Lage des Canals zwischen den genannten Häuserreihen und die theilweise Ueberbauung desselben machten aber die Beaufsichtigung und Bereinigung des Canals sehr schwierig, ja zum Theil ganz unmöglich; trotz aller Verbote wurden feste und flüssige Abfallstoffe hier abgelagert, welche durch ihre Fäulniss diese ganze Gegend verpesteten. 1773 wurde der allmählich auch in Verfall gerathene Canal zwar wieder erneuert, die Verhältnisse blieben aber — wie das auch bei der Lage des Canals nicht anders zu erwarten war — dieselben und es ist nur eine natürliche Folge derselben, dass die an dem Risingcanal belegenen Häuser in den Choleraepidemien von 1831, 1848 und 1851 die zahlreichsten Todesfälle geliefert haben. Eine Wandlung zum Bessern trat erst ein, als auf Initiative der Gouvernements-Regierung eine Special-Commission, aus Gliedern jener, der Wallabtragungs-Commission, der Inspection des Rising und Technikern bestehend, nach genauer Untersuchung und Erwägung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse die vollständige Verschüttung des alten Rising und die Anlage eines neuen unterirdischen gemauerten Canals in Vorschlag brachte, der, beim Pulverthurm beginnend, durch die kleine und grosse Schmiedestrasse, sowie die Münstereistrasse und den Dünamarkt zur Düna geführt werden sollte. Die Ausführung dieser Anlage wurde darnach vom Rathe, jedoch für Rechnung der Stadt, der Wallabtragungs-Commission übertragen, welche dieselbe im Jahre 1861 begann und auch vollendete. Die Wallabtragungs-Commission selbst legte dann für eigene Rechnung noch eine ganze Reihe neuer unterirdischer Canäle an und zwar einerseits von den Endpunkten sämmtlicher 7 auf den Dünamarkt ausmündenden Strassen der inneren Stadt zur Düna, andererseits von dem jetzt sog. kleinen Park an der Dorpater Strasse (früher Kalkstrasse) durch diese und die Alexanderstrasse, durch die Suworowstrasse von der Parkstrasse beginnend und

durch die Marienstrasse von der Mühlenstrasse beginnend, alle drei in den Stadtcanal ausmündend.

Damit war nun das bisherige oberirdische Entwässerungssystem endgiltig verlassen und zum unterirdischen übergegangen worden, das dann in den folgenden Jahren eine immer weitere Ausdehnung erlangte. Abgesehen von den durch private Initiative entstandenen Anlagen, sind von der Sanitäts-Commission fast alljährlich grössere und kleine Leitungen, besonders zum Ersatz der verschütteten Gräben und sonstiger offenen Gewässer, beantragt und auch ausgeführt worden, so dass zur Zeit fast das ganze Stadtgebiet von unterirdischen Entwässerungscanälen durchzogen ist, die bis zur Herstellung des Collectors über die Stadtweide und des Abfangcanals im Thronfolger-Boulevard die Haus- und Tageswässer theils der rothen Düna, theils dem Stadtcanal, theils durch den Rodenburger Canal und die Canäle aus der inneren Stadt direct dem Dünastrome zuführen. Auf dem linken Ufer der Düna münden die dort angelegten Canäle theils in die grosse, theils in die kleine Düna.

Dieses ganze Canalnetz ist aber, wie aus dem Früheren ersichtlich, nicht auf Grund eines generellen Planes angelegt, sondern auf Grund specieller, zur Befriedigung dringender localer Bedürfnisse in jedem einzelnen Falle besonders angefertigter Pläne, so dass wohl bei der Ausführung der systematischen Canalisation, wie sie jetzt in Angriff genommen worden ist, ein Theil dieser Canäle, namentlich der in den Jahren 1861—1882 angelegten, in denen noch kein Generalnivellement vorhanden war, sich nicht wird in das System einfügen lassen.

Die Nothwendigkeit eines generellen Planes für die Canalisirung der Stadt ist aber bereits von dem ständischen Sanitäts-Comité erkannt und von ihm denn auch schon 1869 die ungesäumte Vornahme der hierzu erforderlichen Vorarbeiten, namentlich eines General-Nivellements, in Anregung gebracht worden. 1874 wandte sich dann der Rath an den technischen Verein mit dem Gesuch um ein Gutachten über die Entwässerung der Vorstädte und über ein Generalnivellement, nach dessen Eingange von dem Rath bei den Gilden beantragt wurde, „es möge die Aufstellung eines Programmes für die Entwässerung der Stadt und Vorstädte nicht dem ad hoc zu erweiternden Sanitäts-Comité übergeben werden (wie die Referenten des Rathes in dieser Angelegenheit vorgeschlagen hatten), sondern einer besonderen aus je 2 Gliedern der 3 Stände zu bildenden Commission, der anheimzugeben wäre, Mitglieder des hiesigen technischen Vereins und der hiesigen ärztlichen Gesellschaft, sowie andere Kräfte, sei es als Glieder der Commission, sei es als zu remunerirende Sachverständige, hinzuzuziehen," ein Antrag, der am 28. Februar 1875 durch den Beitritt der kleinen Gilde zu demselben zum ständischen Beschlusse erhoben wurde.

Die Frucht der Thätigkeit dieser sowie einer am 8. November 1879 vom Stadtamt neu formirten Commission war das für die weiteren Arbeiten grundlegende Werk: „Bericht über die Vorarbeiten für die systematische Entwässerung und Reinigung der Stadt Riga." (Riga 1886).

In Folge eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Jan. 1891 wurde sodann die Ausarbeitung eines Canalisationsprojects (Schwemmcanalisation)

dem Stadtoberingenieur A. Agthe übertragen, der sich im October 1892 seiner Aufgabe entledigte. Das Project umfasst die innere Stadt, die Moskauer und den grössten Theil der Petersburger Vorstadt. Die am linken Dünaufer belegenen Theile der Stadt (die Mitauer Vorstadt), welche in Folge überaus ungünstiger Niveauverhältnisse eine Canalisation zu einer sehr schwierigen Aufgabe machen, ebenso die am Weidendamm und an der Rothen Düna belegenen Besiedelungsgebiete, sind einstweilen unberücksichtigt geblieben. Eine technische Beschreibung dieses Projects ist nicht Aufgabe dieses Werkes. Erwähnt sei hier nur, dass die Basis des Projects ein Collector bildet, der, dem Thronfolgerboulevard, dem Todlebenboulevard und dem 1. Weidendamm entlang laufend, die Abwässer sammelt und sie schliesslich beim Kaiserlichen Garten einem weiteren Collector übergiebt, der auf dem Andreasholm, unterhalb des Elevators, in die Düna mündet. Einstweilen leitet dieser Collector bloss das Meteor- und Hauswasser in den Strom. Wenn ihm einst, bei Durchführung des ganzen Projects, auch der Closetinhalt übergeben werden sollte, so entsteht die Frage, ob die Canalisation ihr Wasser etwa direct, ohne vorhergegangene Klärung und Desinfection, oder nach stattgehabter Klärung der Düna übergeben soll, oder endlich, ob der Inhalt der Collectoren an einem geeigneten Punkte abzufangen und durch Druck auf etwa anzulegende Rieselfelder zu befördern ist.*)

Wenn die Stadtverwaltung bisher sich nicht hat entschliessen wollen, das ganze Project einer systematischen Canalisation, deren Kosten vom Stadtoberingenieur Agthe auf 3,423,962 Rbl. (davon 670,000 Rbl. für Anlage von Rieselfeldern) veranschlagt worden sind, in Angriff zu nehmen, sondern sich darauf beschränkt hat, gewisse Theile dieses Projects ausführen zu lassen — was in den Jahren 1894—1898 geschehen ist — nämlich: 1) den Boulevardcollector, beginnend beim Dünaburger Bahnhof, endigend bei der Pumpstation an der Ecke des ersten Weidendammes und der Mühlenstrasse; 2) den Hauptcollector, der an letzterer Stelle beginnt und auf dem Andreasholm mündet; 3) den Holzcanal, welcher auf der Weide den Hospitalbach in sich aufnimmt und die Abwässer jener Gegend der obengenannten Pumpstation zuführt; 4) den Canal in der Theaterstrasse und 5) den Canal in der Nicolaistrasse, beginnend bei der Jacobstrasse und beim Zollquai in den Strom mündend, so erklärt sich diese Zurückhaltung der Stadtverwaltung aus folgenden Gründen:

Die zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals erforderlichen Geldsummen können, weil die Canalisation zunächst noch nicht allen Einwohnern zu Gute kommen wird, billigerweise nur als eine Gebühr für Benutzung der Canalisation aufgebracht werden. Nach einer approximativen Schätzung werden nun die Hausbesitzer, die sich der Canalisation anschliessen, etwa das Dreifache von dem auszugeben haben, was ihnen gegenwärtig die Abfuhr der Fäcalien kostet. Es ist fraglich, ob eine solche Vertheuerung der Fäcalienbeseitigung den Zeitverhältnissen entspricht. Zudem bietet eine gleichmässige und gerechte Vertheilung der Jahreskosten auf die einzelnen Immobilien die grössten Schwierigkeiten. Ferner ist, in Folge des rapiden territorialen Wachsthums der Stadt, die Anlage von Rieselfeldern in nicht allzu grosser Entfernung schwierig geworden. Noch verfügt die

*) Vergl. a. a. O. pag. 175—211 „Beschreibung der gegenwärtig angewendeten Systeme." Von Dr. med. E. v. Bochmann und A. Agthe.

Stadt über einige eigene Ländereien, die die Anlage von Rieselfeldern für einige Jahre wenigstens ermöglichen; in absehbarer Zeit aber müsste die Stadt, wahrscheinlich vermittelst ungeheurer Geldopfer, zur Anlage immer neuer Rieselfelder private Ländereien erwerben und damit dem Beispiele aller jener Städte folgen, welche schon gegenwärtig bedauern müssen, das Rieselfeldsystem adoptirt zu haben. Unter solchen Umständen erscheint es am nützlichsten, dass die Stadt Riga ein geeignetes Klärsystem im Auge behält, um einst ihren Cloakeninhalt, nach zweckmässiger Unschädlichmachung einfach in die wasserreiche Düna zu entsenden. Da gerade jetzt an verschiedenen Orten Versuche mit diversen Klärungs- und Desinfectionsmethoden gemacht werden, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass Riga sich bald für dieses oder jenes neuere System wird entscheiden können.

Zur Prüfung des nun schon seit Jahren fertig vorliegenden Canalisationsprojects des Stadtoberingenieurs A. Agthe ist seiner Zeit der Schöpfer der Berliner Canalisation, Stadtbaurath Hobrecht, nach Riga berufen worden. Auf die diesem berühmten Fachmanne vorgelegten Fragen hat Herr Hobrecht sich gutachtlich wie folgt geäussert:

1) *Ist die gemeinschaftliche Ableitung des Hauswassers incl. Closets mit dem Regenwasser zu empfehlen oder liessen sich Vortheile bei einer allgemein durchgeführten Trennung des Hauswassers von dem Regenwasser erwarten?*

Die Frage ist unbedingt zu bejahen! Eine Canalisation, welche nur das Regenwasser abführen soll, muss — wenigstens im Wesentlichen — die Grösse haben, welche eine Canalisation hat, die gleichzeitig die Excremente mit abführt. Zudem ist das Regenwasser stets stark verunreinigt, und dürfte kaum eine andere Behandlung zulassen, als diejenige ist, welche den Excrementen zu Theil wird. Man würde also bei einer Trennung des Hauswassers vom Regenwasser eigentlich eine doppelte Canalisation und damit die doppelten Kosten haben.

2) *Kann die für den am Stadtcanal belegenen Stadttheil im Project vom 15. October 1892 vorgesehene Trennung von Hauswasser incl. Closets und Regenwasser empfohlen werden?*

Ich glaube, dass es sich empfiehlt, diese Trennung vorzunehmen, da Nothauslässe angelegt werden, welche die directe Mischung des Abwassers mit den unreinen Stoffen der Closets verbieten würden.

3) *Ist die Ausmündung der Canalisation in den Dünastrom als an richtiger Stelle angeordnet zu betrachten?*

Ich glaube, dass die Stelle — der Andreasholm — eine durchaus günstige für die Mündung der Canalisation ist; sie ist unterhalb der Stadt belegen, frei von Umbauung, nicht zu fern der Stadt und am tiefsten Punkt der Düna, beziehungsweise des Terrains belegen.

4) *Sind die Sammelcanäle längs richtigen Tracen geführt oder dürften andere Tracen Vortheile gewähren und wenn, welche?*

Meines Erachtens liegen die Canäle in den richtigen Tracen; es würden Umleitungen und weitere Wege zur Abführung des Canalwassers erforderlich sein, wenn man andere Tracen für dieselben wählen wollte.

5) *Sind die Abflussquantitäten den hiesigen meteorologischen Verhältnissen entsprechend zutreffend angenommen worden?*

Ja! sie entsprechen den meteorologischen Verhältnissen im Allgemeinen, sie sind sogar höher.

Im Uebrigen decken sie sich mit den Verhältnissen, welche in unseren Breitengraden üblich sind.

6) *Sind die angewendeten Formeln für die Berechnung der Dimensionen der Canäle und der Thonrohrleitungen richtig?*

Die Formeln sind genau und richtig; sie gehen im Resultat etwas hinaus über die Resultate derjenigen Formeln, welche man in Berlin angewendet hat.

7) *Ist die Construction der Canäle eine richtige? Dürfte es sich nicht mit Rücksicht auf die Verringerung der Baukosten empfehlen, an Stelle von Ziegelcanälen Betoncanäle anzuwenden?*

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass man auch Betoncanäle anwenden kann; ob sie von gleicher Güte sind, als die gemauerten Canäle, entzieht sich eigentlich meiner Beurtheilung, da ich bis jetzt Betoncanäle nicht angewendet habe. Dasselbe betrifft auch die folgende Frage. Ist die Mischung eine gute, die Arbeit eine sorgfältige, so will mich bedünken, dass man mit dem Resultat wohl auch zufrieden sein kann; der Uebelstand ist darin zu suchen, dass man eben über das Mischungsverhältniss und die Güte der Ausführung stets im Zweifel bleibt.

Wenn man auch Untersuchungen derselben vornimmt, so wird dies doch immer nur bei einzelnen Exemplaren geschehen können.

8) *Dürfte es sich empfehlen, mit Rücksicht auf die Verringerung der Baukosten an Stelle von Thonröhren Cementröhren resp. Asphaltröhren zu verwenden?*

Ich habe in Berlin nirgend Cementröhren zur Anwendung gebracht, vielmehr immer Röhren aus glasirtem Thon verwendet, und halte diese wegen ihrer inneren Glätte für empfehlenswerth.

Bei Cementröhren steht man immer vor der offenen Frage und Unsicherheit, wie die Mischung gemacht sei.

9) *Ist das Mischungsverhältniss zwischen Hauswasser und Regenwasser, welches für das Infunctiontreten der Nothauslässe als Grundlage angenommen wurde, richtig gewählt?*

Ja! die Mischung von Haus und Regenwasser ist eine unendlich verschiedene, je nach der Heftigkeit und Dauer der verschiedenen Regen- und Schneefälle, wird also auch in den Canälen eine ebenso verschiedene sein. Je heftiger die Regenfälle sind, um so verdünnter ist das Gesammtresultat und es bietet namentlich keine Schwierigkeiten dar, insofern es durch die Nothauslässe beseitigt wird.

10) *Ist die gewählte Construction der Revisionsbrunnen und der Strassengullies eine richtige?*

Ja! sie entspricht den in Berlin gemachten Erfahrungen.

11) *Kann die Ableitung der Abwässer der Stadt in den Dünastrom ohne vorhergegangene Reinigung empfohlen werden?*

Nein! es ist aber auch in dem Erläuterungsbericht des Project-Aufstellers zugegeben worden, dass eine Reinigung vor dem Ablassen des Canalwassers in die Düna stattzufinden habe, und dass diese Reinigung am zweckmässigsten an dem Andreasholm — an der Ablassstelle — zu geschehen habe.

12) *Wenn eine Reinigung der Abwässer vor ihrem Eintritt in den Fluss vorgenommen werden soll, welche Methode würde dann zu empfehlen sein?*

Die Reinigung der Abwässer würde weitaus am besten durch Berieselung zu erfolgen haben; sie ist aber auch — unter Festhaltung des übrigen Projects — von dem Andreasholm aus in Vorschlag gebracht und empfohlen worden.

Berlin, März 1898. Hobrecht.

Die Wiedergabe dieser Aeusserungen einer Autorität wie Hobrecht mag dazu beitragen, die Bedenken zu zerstreuen, die noch immer hie und da von nichtfachmännischer Seite gegenüber dem Rigaer Canalisationsproject colportirt werden. Die Gesammtzahl der Canäle und Leitungen betrug bereits im Jahre 1885: 53,59 russ. Werst = 57,17 Kilometer = 187,583 russ. Fuss, davon entfielen

auf die gemauerten Canäle	10,041	russ. Fuss,
„ „ Thonrohrleitungen	130,015	„ „
„ „ offenen Holzcanäle	5,754	„ „
„ „ verdeckten Holzcanäle	41,773	„ „

Die Zahl der Hochwasserverschlüsse betrug 19, die Zahl der Reinigungsschächte 140, die Zahl der Schächte zur Aufnahme des Rinnsteinwassers 1,724. — Auch gegenwärtig sind noch eine Anzahl von verdeckten Holzcanälen vorhanden, die successive nach Maassgabe der Mittel durch Thonrohre ersetzt werden sollen.

Für Entwässerungsanlagen überhaupt verausgabte die Stadt Riga:

für Unterhaltung . . .	1879—88	91,878,13	Rbl.	1889—98	144,601,45 Rbl.
„ Neuanlagen. . . .	1879—88	109,761,59	„	1889—98	494,449,03 „

7. Oeffentliche Brunnen. Die Wasserversorgung der Stadt hat in den ersten Jahrhunderten nach der Begründung der Stadt zweifellos theils aus dem Flusse, theils aus auf den Grundstücken und auf den Strassen angelegten Grundwasserbrunnen stattgefunden, — noch in viel späterer Zeit, ja noch im 18. Jahrhundert werden die öffentlichen Brunnen auf den Strassen erwähnt, jedoch deren Wasser bereits als vollkommen ungeniessbar und nur zu Feuerlöschzwecken benutzbar bezeichnet; auch ist 1863 bei Gelegenheit von Ausgrabungen in der Altstadt in einer Tiefe von 18 Fuss eine Brunneneinfassung gefunden worden*).

In der Mitte des 16. Jahrhunderts bemühte sich aber der Rath bereits, für die Stadt eine andere Wasserversorgung zu schaffen und erhielt auch 1560 von dem Heermeister Gotthard Kettler das Privilegium zur Anlage einer Wasserleitung aus dem Jägelflusse. Dieses Unternehmen scheint aber nicht zur Ausführung gelangt

*) Stadtblätter 1863, pag. 277.

zu sein, denn 1571 verhandelte der Rath mit einem aus Braunschweig verschriebenen „Wasserleiter“ über die Anlage einer „Wasserkunst“, durch welche Wasser in die Stadt geleitet werden sollte. In Folge Widerspruchs des Aeltermannes grosser Gilde scheiterte jedoch auch dieses Project, worauf zu dem alten Plane zurückgegriffen und, nachdem König Stephan Bathory 1582 das Kettler'sche Privilegium erneuert hatte, auch ein Canal, der „Sandmühlenbach“, hergestellt worden ist, durch den das Wasser eines von Stubbensee herkommenden Baches, welcher sich durch sein „gesundes, reines Wasser“ auszeichnete, zur Stadt geleitet wurde, wo er, um den Kubsberg herum geführt, ungefähr gegenüber der ehemaligen Sandpforte am Ausgange der Sandstrasse in den Stadtgraben mündete*). Die Bedeutung dieses Canals ist allerdings nicht ganz sicher, denn während einerseits angegeben wird, dass er nur den Zweck gehabt habe, dem Festungsgraben frisches Wasser zuzuführen, wird andererseits behauptet, dass er vornehmlich zur Wasserversorgung der Stadt angelegt worden sei. Diesen Zweck scheint er aber jedenfalls nur in sehr unvollkommener Weise erreicht zu haben, denn 1629 sind wiederum Verhandlungen mit dem „Wasserkunstmeister Johann Albrecht von Moseberg“ wegen Anlage einer Wasserkunst geführt worden, die in einem Contracte ihren Abschluss fanden, der am 22. Juli 1629 verlesen und approbirt wurde. Demselben zu Folge sollten ihm die geforderten 8000 Mark zugesagt, „er mit 2—300 Mark fest gemacht und diese ihm auf die Hand gegeben werden, mit der Vertröstung, dass, wenn Gott Frieden giebt und wenn's E. E. Rathe gelegen, er alsdann soll vocirt werden.“ Zur Ausführung gelangt ist das Werk aber erst mehr als 30 Jahre später, und zwar wurde dasselbe unter der Leitung des Bürgermeister Melchior Fuchs und der Rathsherren Melchior Dreyling und Gotthardt Vegesack von dem „Wasserkunstmeister“ Jacob Gosten oder Jost aus Danzig in dem an der grossen Sünderstrasse, zwischen der Kunst- und kleinen Schwimmstrasse, belegenen Hause erbaut und 1663 der Benutzung übergeben. Zuerst mit 3 Pferden betrieben, erfuhr die Wasserkunst in der Folge mancherlei Verbesserungen und Erweiterungen (1823 wurde auch von einem hiesigen Bürger der Vorschlag gemacht, sie mit Dampf zu betreiben) und diente genau 200 Jahre ihrem Zwecke; nach Eröffnung des neuen Wasserwerkes wurde sie am 1. Juli 1863 geschlossen. Diese alte Wasserkunst war aber nur zur Versorgung der Bewohner der inneren Stadt mit Wasser bestimmt, selbst nach Eröffnung des neuen Wasserwerkes dehnte sich das Rohrnetz desselben in den Vorstädten nur sehr langsam aus, die Bewohner dieser letzteren waren zum grossen Theil nach wie vor, um ihr Wasserbedürfniss zu befriedigen, auf die Anlage von Grundwasserbrunnen (sog. Hausbrunnen) angewiesen, die ja auch, so lange die Bebauung der Vorstädte und die damit gleichen Schritt haltende Verschmutzung des Bodens und Grundwassers noch gering war, ein gutes reines, ja theilweise sogar ganz vorzügliches Wasser geliefert haben, so z. B. der öffentliche Brunnen auf dem Alexanderplatz, der lange Jahre hindurch selbst von weitab Wohnenden benutzt worden ist. Mit der Zunahme der Bevölkerung aber, der Anlage von immer neuen Senkgruben und durchlässigen Privetgruben, trat auch hier eine sich allmählich immer steigernde Verschmutzung des Bodens und des Grund-

*) Reste des letzten, gemauerten Theiles dieses Canals sind noch auf dem Grundstücke der Reimers'schen Augenheilanstalt vorhanden.

wassers ein, so dass die bereits in den sechsziger Jahren und später immer häufiger vorgenommenen Untersuchungen des Wassers aus solchen Brunnen, besonders in einigen Gegenden der Vorstädte, Resultate ergaben, welche eine Schliessung dieser Brunnen absolut nothwendig machten.

Die Bemühungen der Stadtverwaltung waren daher besonders darauf gerichtet, eine Erweiterung des Wasserrohrnetzes auch nach den entfernteren Theilen der Vorstädte und die Anlage von öffentlichen Brunnen zu erwirken, um so auch der ärmeren Bevölkerung die Möglichkeit zu schaffen, ein gutes Wasser zu erlangen. So wurde z. B. bereits 1870, nachdem den Bewohnern der sog. Vorburg und der umliegenden Gegend durch die Anlage des Andreasdammes die Möglichkeit genommen war, das erforderliche Wasser dem Dünastrome entnehmen zu können, von der Sanitäts-Commission beantragt, einen Rohrstrang am 1. Weidendamm bis zur Peterholmstrasse zu legen und dort einen öffentlichen Brunnen anzulegen, eine Anlage, die 1872 auch zur Ausführung gelangte und 1882 bis zum Hause Nr. 15 am 2. Weidendamm ausgedehnt wurde und auch hier mit einem öffentlichen Brunnen endete. In der Folge gelang es der Sanitäts-Commission, immer mehr solcher öffentlicher Brunnen zu erlangen, die dort, wo das Rohrnetz der Wasserleitung nicht hinreichte, aus artesischen Brunnen und an besonders gut geschützten Stellen auch aus Grundwasserbrunnen bestanden. Im Jahre 1890 waren 32 solcher öffentlicher Brunnen vorhanden, die über das ganze Stadtgebiet vertheilt waren, und zwar befanden sich in der inneren Stadt 8 (namentlich auf dem Dünamarkt), in der Petersburger Vorstadt 8, in der Moskauer Vorstadt 12 und in der Mitauer Vorstadt 4, welch letztere beim Auftreten der Cholera im Jahre 1892 um 6 artesische Brunnen vermehrt wurden.

Im Jahre 1894 war bei dem Stadtamte das Project eingegangen, durch ein über das ganze Stadtgebiet ausgebreitetes Netz von artesischen Brunnen die ganze Stadt mit Wasser zu versorgen, worauf zunächst, in den Jahren 1895—1897, 30 artesische Brunnen ausgeführt, denen 1898 2 weitere auf Hasenholm und 1900 4 weitere (auf dem Zollquai, im Wöhrmannschen Park, an der Ecke der Marien- und Revaler Strasse und an der Ecke der Hospital- und Friedensstrasse) hinzugefügt wurden, während für das Jahr 1901 von der Stadtverordnetenversammlung die Mittel zur Anlage von noch 10 solcher Brunnen bewilligt worden sind. Nach Ausführung derselben wird Riga 60 städtische artesische Brunnen besitzen, die so vertheilt sind, dass es jedem Einwohner Rigas möglich sein wird, in nicht zu grosser Entfernung Wasser aus artesischen Brunnen zu erlangen.

Diese Möglichkeit ist aber den Bewohnern der Stadt während der letzten Epidemien — der Choleraepidemie von 1892/94 und der Typhusepidemie von 1900 — dadurch in noch höherem Masse geboten worden, dass auf die Bitte der Sanitäts-Commission viele Besitzer privater artesischer Brunnen in bereitwilligster und dankenswerthester Weise die allgemeine Benutzung derselben gestatteten — ein Entgegenkommen, auf das wohl auch in Zukunft zu Zeiten von Nothständen im Interesse des Gemeinwohles gerechnet werden kann. Leider muss aber auch hier bemerkt werden, dass der Unverstand und die Zerstörungslust der niederen Volksclasse die Bestrebungen der Stadtverwaltung fortwährend vereitelt haben.

Zur Zeit befinden sich an artesischen Brunnen in öffentlicher Nutzung:

	städtische	private
in der inneren Stadt	9	3
„ „ Petersburger Vorstadt	10	33
„ „ Moskauer Vorstadt .	14	10
„ „ Mitauer Vorstadt . .	15	22
auf d. Hasenholm	2	—
In Summa	50	68 artesische Brunnen.

Die Stadt verausgabte (abgesehen von den in den letzten Jahren für Rechnung des Gas- und Wasserwerks erbohrten artesischen Brunnen) im Ganzen:

	1879—98	
für Unterhaltung öffentlicher Brunnen	17,924,29	Rbl.
„ Neuanlage solcher	12,042,66	„

8. Denkmäler. Zu den Pflichten der Stadt gehört auch die Instandhaltung etwa vorhandener Denkmäler. In den politischen Verhältnissen ist der Grund zu suchen, weshalb Riga so gut wie gar keine Denkmäler besitzt. Abgesehen von dem am 24. August 1864 von Privaten errichteten unscheinbaren Herderdenkmal, hat die Stadt nur noch für die zum Andenken an die Siege Kaiser Alexanders I. vor dem Schlosse am 15. September 1816 von der Kaufmannschaft errichtete Siegessäule zu sorgen. Dieselbe wurde in den Jahren 1882 und 1883 mit einem Kostenaufwand von ca. 2,200 Rbl. renovirt. Ferner pflegt die Stadt ohne viel Mühe den im Wöhrmann'schen Park befindlichen Gedenkstein, zur Erinnerung an die Stifterin dieses Gartens Frau Aeltester Wöhrmann, geb. Ebel, 1829 errichtet, und den mit dem Datum des Amtsantritts (23. October 1812) des ehemaligen, um Riga so verdienten Generalgouverneurs Marquis Paulucci versehenen Stein im kleinen Wöhrmann'schen Park. Dieser Stein wurde 1851 von der Kaufmannschaft errichtet.

Zu den von der Stadt zu unterhaltenden Baudenkmälern gehören die Alexanderpforte (geweiht durch den Einzug Kaiser Alexanders I. am 28. August 1818) und die Johannispforte.

Die Kosten der Stadt für Unterhalt der Denkmäler betrugen in der Regel nur wenige Rubel, selten einige Hundert Rubel; 1886 wurden 529,54, 1888—196,55, 1895—173,61, 1896—624,37 Rbl. verausgabt.

9. Inventar und Geräthe, soweit sie in der Disposition des Bauamts stehen, verursachen der Stadt einen relativ nur geringen Ausgabenbetrag, indem Riga Vieles nicht in eigener Regie betreibt, was anderwärts Sache der Commune ist, z. B. die Strassenreinigung und Strassenbesprengung.

Die Stadt hat verausgabt 1879—1898:

	im Ganzen		im Jahresmittel	
für Aufbewahrung, Remonte und Ergänzung des Inventars	162,802,25	Rbl.	8,140,11	Rbl.
„ Unterhalt und Neubau der Schuppen, Einrichtung der Depotplätze.	13,821,69	„	691,08	„

10. Bauordnung und Baupolizei. Die erste Bauordnung für Riga im 19. Jahrhundert wurde im Jahre 1819 vom General-Gouverneur Marquis Paulucci bestätigt, der wenige Monate nach der Niederbrennung der Rigaschen Vorstädte —

am 23. October 1812 — von Kaiser Alexander I. zu seinem hohen Amte berufen worden war. In hervorragender Weise hat sich dieser geniale Administrator, der einen für jene Zeit weiten Blick hatte, um den Wiederaufbau der Vorstädte verdient gemacht. Die neue Bauordnung gewährte Vergünstigungen für den Bau neuer Häuser. So sollte beispielsweise «Allen Denen, deren Häuser wegen nicht zu verbessernden Schadhaftigkeit eingerissen werden müssen» für den Fall, dass sie bis zum 1. Mai 1820 völlig neue Häuser an die Stelle der jetzt niederzureissenden wieder aufführen, als eine Vergütung des erlittenen Verlustes, die Befreiung von allen Einquartirungslasten auf 6 Jahre zugestanden werden. Sogar ein Erlass der Grundgelder und zwar bis zum 31. December 1823 wurde für Erbauung von Häusern in bestimmten Strassen zugestanden.

Gartenanlagen und Alleen, sowie die Gründung des Vorstadt-Anlagen-Comités, sie sind ein Werk jenes Mannes gewesen, der aus weiter Ferne nach Riga gekommen war und sich hier eifrig gemüht hat, die Spuren des Brandes zu verwischen.

Die Bauordnung, die im Jahre 1820 im Druck erschien*), hat die Bauvorschriften, die nach jener Schreckensnacht im Juli 1812 erlassen worden waren, mit den alten Verordnungen bei besondererer Berücksichtigung des Allerhöchst bestätigten Baureglements vom Jahre 1813 zu einem Ganzen zusammengefügt.

Die Bauordnung grenzte das Gebiet der Stadt Riga und ihrer Vorstädte räumlich ab. Die Bauten in der inneren Stadt unterlagen der Jurisdiction E. Edlen Kämmereigerichts, die Bauten in den Vorstädten der E. Edlen Landvogteigerichts. Der Gang der Verhandlungen war ziemlich umständlich. Zunächst prüfte das Gericht den Besitztitel, den Facadenriss, der vom Gouvernements-Architecten bereits geprüft war und den vom Stadtbaumeister geprüften Bauriss nebst Kostenanschlag. Auch der Amtsmeister, dem der Bau übertragen worden, musste genannt werden. Die eigentliche Bestätigung des Baus erfolgte durch die Gouvernementsregierung, nachdem dieser durch das Gericht ein Bauprotocoll zugesandt worden war. Für die vorstädtischen Bauten wurde noch ein Zeugniss des Ingenieurcommandos über die Zulässigkeit des Baues verlangt.

Bis in die Mitte der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte die Zahl der Neubauten in der inneren von Festungswällen umschlossenen Stadt naturgemäss nur sehr gering sein. Es handelte sich zumeist nur um Umbauten; Neubauten konnten nur nach Abbruch schon bestehender Gebäude errichtet werden, denn unbebaute Bauplätze gab es in der inneren Stadt garnicht. So war ein eigenthümliches Verhältniss entstanden. Die Vorstädte waren stark angewachsen und überragten an Bevölkerungszahl gar bald die alte Stadt. Diese war klein und eng geblieben. In einem weiten Umkreise um das Glacis, das die innere Stadt umgab, lagen zunächst weitausgedehnte Gemüse- und Obstgärten und erst mit der heutigen Elisabethstrasse begann der Baurayon.

---

*) Bauordnung der Stadt Riga und deren Vorstädte. Riga 1820 gedruckt und zu bekommen bei Wilhelm Ferdinand Häcker, privilegirtem Stadt-Buchdrucker. 8⁰. 59 Seiten nebst Beilage.

Die «erste Festungs-Distanz» bildete die Esplanade, wohl zu unterscheiden von der heutigen, die nur einen Theil der ursprünglichen bildet. Die heutige wird in dem Stadtplan von 1813 als «Exerzier-Platz für die Garnison» bezeichnet. In einem Halbkreise zog sich die ursprüngliche Esplanade um die von Festungsmauern umgürtete Stadt und zwar, wie es in der Bauordnung von 1820 heisst, «von der Krone des Glacis 80 Faden weit».

Die zweite «Festungs-Distanz» wiederum war 50 Faden breit und reichte bis zur Elisabethstrasse. Hier durften gleichfalls keine Bauten ausgeführt, sondern nur Gärten angelegt werden. Erst innerhalb der «dritten Festungsdistanz», von der Elisabethstrasse ab 320 Faden breit «bis zur Kernschussweite», durften Wohngebäude errichtet werden und zwar nur hölzerne und solche ohne Keller. Die Höhe des Fundaments war auf 1 Fuss über dem Strassenniveau beschränkt und das Haus musste einstöckig sein.....

Zum Glück nahm man es mit diesen Bestimmungen nicht allzu streng. Wohl die meisten Gebäude hatten Keller und ein höheres Fundament und waren nach den Höfen und Gärten zu oft zweistöckig.

Für die 4. Festungs-Distanz galten dieselben Bestimmungen und erst in der 5. Festungs-Distanz, an die sich die Palissaden-Linie anschloss, konnten auch steinerne Gebäude errichtet werden. Aehnliche Bestimmungen galten für den Mitauer Stadttheil.

Es verdient erwähnt zu werden, dass der äussere Anstrich der Häuser nur in einer von den 8 vorgeschriebenen Farben ausgeführt werden durfte. Diese Farben waren: weiss, gelb (in 2 Abstufungen), grau (in 3 Abstufungen), roth und grün. Andere Farben waren unzulässig.

Lagen schon die Vorstädte weit getrennt von der eigentlichen Stadt, so war ein weiterer Uebelstand: die schwierige Verbindung. Nur 4 Pforten und Brücken vermittelten den Verkehr zur Petersburger und Moskauer Vorstadt hin, von denen eigentlich blos 3 in Betracht kamen: die Carls-, die Sand- und die Jacobs-Pforte. Ausserdem gab es noch eine Citadellpforte.

So waren die Zustände bis in die Mitte der 50er Jahre. Wenig erfreulich lautet eine Schilderung aus dem Jahre 1857: «Die eigentliche Stadt ist gegenwärtig rundum mit einem Gürtel von Wällen und Mauern umgeben, hinter welchem Gräben, Verschanzungen und Glacis einen bedeutenden Flächenraum einnehmen. Die Uebelstände, welche diese Festungswerke mit sich gebracht haben, sind gar mannigfacher Art. Die Stadt, welche eine Erweiterung nicht zuliess, musste schon früh die innerhalb der Mauern nicht mehr zu beherbergende Bevölkerung aus ihren Thoren weisen und zur Errichtung von Vorstädten nöthigen. Diese Vorstädte, nach verschiedenen Richtungen um die Stadt angelegt und von derselben durch einen weiten Raum getrennt, mussten sich immer mehr von dem Mittelpunkte entfernen, je weiter sie sich ausdehnten. Die hierdurch dem grösseren Theile der Bevölkerung auferlegten Unbequemlichkeiten wurden noch dadurch gesteigert, dass nur drei Thore*) eine Verbindung mit der Stadt zuliessen, dass man daher in der Regel nur auf Umwegen in dieselbe gelangen konnte**)»....

*) Die Citadellpforte ist hier nicht in Betracht gezogen worden.

**) Extrabeilage zur Rigaschen Zeitung Nr. 267 vom 15. November 1857.

«Nicht minder gross waren die Unbequemlichkeiten, mit welchen die Bewohner der eigentlichen Stadt zu kämpfen hatten. Hier, in dem Mittelpunkte des Handels und Verkehrs, wurden alle öffentlichen Anstalten auf einen engen Raum zusammengedrängt. Hier suchte jedes Geschäft und jedes Gewerbe sein Unterkommen. Hier wollte Jedermann seine Wohnung haben. Ein Blick auf unsere Stadt, wie sie gegenwärtig dasteht, zeigt die üblen Folgen, welche die Beschränkung des Raumes mit sich gebracht hat. Enge, dunkle Strassen, feuchte, ungesunde Wohnungen, schädliche Luft, enge Räume für alle öffentlichen und privaten Anstalten, hohe Miethen und andere Uebelstände der verschiedensten Art. Ganz besonders aber wurde der Handel in seiner freien Entwickelung durch das Bestehen der Festungswerke behindert. Nicht nur, dass alle Anstalten sich mit dem engsten Raume begnügen, dass fast alle Waaren in der Stadt in engen Speichern und Kellern gestapelt werden und die Kosten der Aufbewahrung und des Umlegens daher eine ganz ausserordentliche Höhe erreichen mussten, sondern es war auch unmöglich, solche Einrichtungen zu treffen und solche Erfindungen sich zu Nutze zu machen, welche den Handelsverkehr sehr erleichtern und die Unkosten um ein Bedeutendes ermässigen. Je grösser die Entwickelung des Handels wurde, welche derselbe namentlich in den letzten Decennien erhalten, um so grösser musste auchdas Bedürfniss nach einer Raumerweiterung werden.....«

Der Rigasche Rath war wegen dieser die Entwickelung Rigas hemmenden Zustände schon lange darauf bedacht gewesen die Abtragung der veralteten Festungswerke zu erwirken, aber erst unter dem unvergessenen General-Gouverneur Fürsten Suworow wurde dieser langgehegte Wunsch erfüllt, nachdem auch die Autorität des Generals Todleben gegen die Erhaltung der nach Vaubanschen System erbauten Festung aufgetreten war.

Im Memorial zur Abtragung der Festungswerke, das durch den Fürsten Suworow dem Kaiser Alexander II. unterlegt wurde, heisst es:

.....»In Riga rechnet man gegenwärtig 75,000 Einwohner, von welchen nur 15,000 in der Festung selbst placirt sind und gegen 60,000 in den Vorstädten wohnen. Ungeachtet der Unverhältnissmässigkeit dieser Vertheilung ist die von dem Walle umgebene Räumlichkeit so dicht bebaut und bevölkert, dass jede Aufführung eines neuen Baues auf derselben die Abtragung bestehender Gebäude nothwendig macht und dass die Eingeschlossenheit der Luft auf die Gesundheit der Bevölkerung den schädlichsten Einfluss übt und zwar nicht nur zur Zeit von herrschenden Epidemien, sondern auch unter den gewöhnlichen Umständen, vorzugsweise im Sommer, wenn nach Ankunft der Wasserfahrzeuge die Bevölkerung von Riga sich auf hundertausend Seelen und darüber vermehrt« .....

Am 2. März 1856 erhielt der Rigasche Rath die officielle Mittheilung, dass das vom Fürsten Suworow unterlegte Memorial vom Kaiser Alexander II. bestätigt worden sei.

Dieses Ereigniss ist epochemachend geworden für die gesammte zukünftige Entwickelung und bauliche Ausgestaltung unserer Vaterstadt.

Die Rigaschen Festungswerke mit den dazu gehörigen Gebäuden und dem sie umgebenden Terrain waren gemäss der Capitulationsbedingungen vom Jahre 1710 im Eigenthum der Stadt Riga verblieben und von ihr verwaltet und in

Stand gehalten worden. Einem der Bürgermeister als Obermunsterherrn waren sie unmittelbar unterstellt. — Im Jahre 1811 jedoch, als Russland der Invasion Napoleon's I. entgegensah, hielt es die Regierung für nothwendig, die Festungswerke mit ihrem Zubehör der Verwaltung der Stadt zu entziehen und sie der Militairverwaltung zu unterstellen. Die Stadt Riga erhielt für die Abtretung keinerlei Entschädigung, dagegen setzte ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten fest: Es bleibt dem Magistrat vorbehalten, um Rückgabe der von den Festungswällen eingenommenen Plätze ordnungsmässig nachzusuchen zu der Zeit, wo die Regierung die Erhaltung der Festungswerke nicht mehr für nothwendig ansehen wird.

Gestützt auf dieses Reichsrathsgutachten petitionirte der Rigasche Rath um Rückgabe der Festungswerke an die Stadt. Am 26. August 1857 erfolgte der Allerhöchste Befehl zur Uebergabe und am 16. November 1857 that der Bürgermeister W. T. Grimm unter grossen Feierlichkeiten den ersten Spatenstich zur Abtragung der Festungswerke auf dem Wall der Sandpforte.

Die erste Versteigerung der neugewonnenen Bauplätze auf dem ehemaligen Festungsterrain fand im December 1859 statt. Pro Quadratfaden wurden 25—52 Rbl. gezahlt — ein für heute, wenn die Belegenheit berücksichtigt wird, verschwindend geringer Erstehungspreis.

Zugleich waren unter Förderung des Fürsten Suworow specielle Bauregeln für die neuen Grundplätze festgesetzt worden, da der vom Kämmereigericht ausgearbeitete Entwurf zu einer neuen Bauordnung — die bestehende vom Jahre 1820 war inzwischen völlig veraltet — wegen der erfolgten Abtragung der Festungswerke völlig verändert werden musste.

Der erste Bau auf dem ehemaligen Festungsterrain war der unter Leitung des Architecten Scheel im Jahre 1860 begonnene Neubau des Berent-, jetzt Buchardschen Hauses am Basteiboulevard.

Mit dem Jahre 1860 beginnt somit eine umfassende private Bauthätigkeit in Riga. Zahlreiche moderne Privatbauten sind seitdem auf den neuangelegten Boulevards der Stadt entstanden.

Im Jahre 1866 wurde vom Generalgouverneur Graf Baranow eine neue Bauordnung bestätigt, die bis zum Jahre 1881 in Kraft blieb.

Die Baubestätigung aller Privatbauten stand dieser Bauordnung gemäss dem Kämmerei- resp. dem Landvogtei-Gericht — als Bauamt selbständig zu. Eine Baudeputation, aus Technikern bestehend, war diesen Gerichten unterstellt. Nur die Bestätigung der öffentlichen Bauten blieb dem Generalgouverneur vorbehalten.

Eine wichtige Veränderung vollzog sich zu Ende der 70-er Jahre im Verfassungsleben unserer Stadt.

Am 26. März 1877 wurde unter Kaiser Alexander II. durch einen Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat die Russische Städteordnung vom Jahre 1870 auf die Ostseeprovinzen und damit auch auf Riga ausgedehnt und zwar mit einschränkenden Bestimmungen. Die schon, wenn auch in anderer Form geplante Scheidung der Administration von der Justiz gelangte jetzt allmählich zur Durchführung.

Am 5. März 1879 trat das neuerrichtete Rigasche Bauamt ins Leben, dessen I. Section die Baupolizei und die Bestätigung von Bauplänen zugewiesen wurde. Im Jahre 1880 wurde vom Minister des Innern eine neue Bauordnung bestätigt*). Ihr Entwurf war bereits vor Einführung der neuen Städteordnung der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt worden. Nicht unwesentliche, durch die neue Stadtverfassung bedingte Aenderungen griffen Platz.

Zahlreiche Ortsstatuten sind seitdem als Ergänzung erschienen. Am Einschneidensten wurde das von der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1885 erlassene Ortsstatut zur Beschränkung des Holzbaues zur Sicherung gegen Feuersgefahr, das den Holzbaurayon einschränkte und den Steinbaurayon bis zur Ritterstrasse u. s. w. erweiterte. Auch für den Mitauer Stadttheil wurde ein Steinbaurayon geschaffen. Ein im Jahre 1882 erlassenes äusserst rigoroses Ortsstatut, das empfindlich die Besitzer hölzerner Häuser schädigte, war nach einigen Monaten wieder aufgehoben worden.

Die umfassende Bauthätigkeit, die zu Anfang der 90er Jahre ihren Anfang nahm, — die Zahl der bestätigten Baupläne war im Jahre 1896 auf 1182 gestiegen und im Jahre 1897 gar auf 1353, d. h. auf die dreifache Anzahl der im Jahre 1879 bestätigten Baupläne — führte im Jahre 1898, um den erhöhten Anforderungen zu entsprechen, eine Erweiterung und Neuorganisation der I. Section des Rigaschen Bauamts herbei. Das Nähere hierüber haben wir aus dem ersten Abschnitt dieses § kennen gelernt. Es sei hier nur noch an Folgendes erinnert.

Die Anstellung eines Bauinspectors (Vice-Präses des Bauamts), dem das Präsidium in der I. Section übertragen werden sollte, wollte sich nicht verwirklichen lassen und so wurde der älteste Beisitzer der I. Section N. D. Merkuljew, unter dessen Vorsitz eine vom Gouverneur niedergesetzte Commission das Project einer neuen Bauordnung ausgearbeitet hatte, mit dem stellvertr. Präsidium der I. Section betraut.

Nach Durchsicht des Projects der Bauordnung im Sommer 1899 durch das Bauamt und darnach auch durch die Sanitätscommission ging das Project dem Stadtamt zu. Einen Abschluss haben die Arbeiten zur Zeit noch nicht gefunden.

Die ausgedehnte Bauthätigkeit machte eine verstärkte Controle der Neubauten nothwendig. Mit Erfolg konnte erst gegen die Uebertretung der Bauregeln eingeschritten werden durch Uebertragung der gerichtlichen Vertretung des Bauamts an einen Rechtsanwalt, was allerdings mit erheblichen Opfern verbunden ist, aber der soliden Bauausführung zu Gute kommt. Durch die Mitarbeit der Sanitätscommission, ohne deren Zustimmung kein neuerbautes Wohnhaus bezogen werden darf, wird die Controle der neuerbauten Wohnhäuser erheblich verschärft.

Neuerdings hat die baupolizeiliche Section des Bauamts ihr Augenmerk darauf gerichtet, dass das Format der Mauerziegel erheblich zurückgegangen ist.

---

*) Temporaire Bauregeln für Riga nebst Ergänzungen und Abänderungen auf Grund der von der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung erlassenen Orts- und Organisationsstatute. Riga 1881. 18 Seiten.

Um nun den Neubauten steinerner Wohnhäuser im obersten Stock die gesetzliche Mauerstärke zu sichern und ein Durchfrieren der Mauern unmöglich zu machen, hat das Bauamt festgesetzt, dass die Mauerstärke von 22 Zoll im obersten Stock in alle Baupläne einzutragen und der Berechnung zu Grunde zu legen ist. Die Mauerstärke von 2 Steinen ist nur dann als genügend anzusehen, wenn die Länge des Mauerziegels 10 $^{3}/_{8}$ Zoll beträgt. Auf solide Bauausführung, die zugleich die sanitären Erfordernisse nicht ausser Acht lässt, muss gegenwärtig, wo die Bauthätigkeit eine ungeahnte Höhe erreicht hat, ganz besonders gesehen werden im Interesse aller Einwohner unserer Stadt, um den guten Ruf, dessen sich Riga erfreut, auch für die Zukunft zu wahren.

Die Geschäftsthätigkeit des Rigaschen Bauamts ist am 5. März 1879 eröffnet worden. Seit dieser Zeit gelangten von der I. Section zur Bestätigung:

im Jahre	Neubauten	Umbauten	Façadenveränderungen	Gesammtzahl der bestätigten Pläne
1879	268	129	38	453
1880	368	134	42	544
1881	414	189	54	657
1882	417	181	31	629
1883	384	108	67	559
1884	209	254	72	535
1885	367	190	66	623
1886	287	197	78	562
1887	137	347	104	588
1888	118	328	129	575
1889	313	263	71	647
1890	257	314	163	734
1891	201	211	161	573
1892	243	340	127	710
1893	400	112	85	597
1894	281	296	210	787
1895	440	300	103	843
1896	952	134	96	1182
1897	1085	148	120	1353
1898	1289	180	118	1587
1899	1053	164	96	1313
1900	926	154	134	1214

Mit dem Jahre 1901 ist ein neues Bauregister eingerichtet worden, das fortan einen genauen statistischen Nachweis über die Zahl der jährlich zur Ausführung gelangenden steinernen und hölzernen Gebäude ermöglicht.

Sehr wünschenswerth und zeitgemäss dürfte eine Ausdehnung des Holzbauverbots auf einen möglichst grossen Rayon sein. Dieser könnte etwa bis zur Mühlgrabener Bahn und der Elevatorzweigbahn sich erstrecken. Eine solche Massregel würde viel zur Hebung des Characters der Stadt beitragen.

§ IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr.

1. Das Handelsamt (1894 reorganisirt zu einem Handels- und Gewerbeamt). Organisation und Aufgaben des Handelsamts characterisiren sich durch die folgenden Bestimmungen des Organisationsstatuts vom Jahre 1878:

a. Bestand. § 77. Das Handelsamt besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und sechs Beisitzern. § 78. Die Schriftführung und die directe Leitung der Canzlei ist dem Secretair übertragen. § 79. Für die einzelnen Handelsanstalten und -Einrichtungen sind besondere Beamten und Dienstkräfte angestellt. b. Competenzen. § 80. Das Handelsamt hat nach den näheren, gemäss Art. 111 und 112 der Städteordnung festzustellenden Instructionen die Handelspolizei zu handhaben und die Gesetzmässigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes zu beaufsichtigen; Verzeichnisse der Handel- und Gewerbetreibenden, namentlich auch die Firmenregister zu führen. § 81. Das Handelsamt hat das Interesse der Krone in Handelssachen, soweit solches gesetzlich der Communalverwaltung obliegt, wahrzunehmen. § 82. Das Handelsamt hat Anordnungen und Einrichtungen zur Förderung des Handels und der Schifffahrt zu beantragen und zu begutachten. § 83. Es hat die der Communalverwaltung unterstellten, dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen und Anstalten zu beaufsichtigen, darunter: a. den Lebensmittelmarkt und andere Märkte; b. Anstalten und Einrichtungen zur Feststellung von Quantität und Qualität der Waaren, wie Wage und Wrake, Mass und Gewicht; c. das Preisbureau, dem die Ermittelung von Waarenpreisen obliegt.

Anmerkung. Für diese Institute können vom Stadtamt unter Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung besondere Instructionen ertheilt werden.

§ 84. Dem Handelsamt liegt die Aufsicht über die Handels- und Schifffahrtsbeamten ob; es hat die Wahl und Anstellung bzw. Bestätigung von Handels- und Schifffahrtsbeamten, soweit solche nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Stadtamte vorbehalten ist, zu vollziehen. § 85. Das Handelsamt hat für die Erhebung folgender Steuern Sorge zu tragen und die Einzahlung bei der Stadtcasse, bzw. bei den Kronsteuern die Abführung an die Kroncasse anzuordnen und zu überwachen: a. der Handels- und Gewerbesteuern für die Krone, sowie der städtischen Zuschlagsteuern (Städteordnung Art. 132 und 133); b. der städtischen Steuern von Tracteuranstalten, Einfahrten und Victualienläden (Städteordnung Art. 134); c. der bei der Stempelung von Massen und Gewichten zum Besten der Stadt zu erhebenden Abgabe (Städteordnung Art. 136 b). § 86. Das Handelsamt hat innerhalb der gesetzlichen Schranken (Städteordnung Art. 115) und, sobald es angezeigt erscheint, nach Anhörung des Bauamts und der Sanitätscommission, industrielle und gewerbliche Anlagen zu genehmigen; es hat ferner die Eröffnung von Anstalten zum Kleinhandel mit Getränken zu genehmigen und die der Communalverwaltung rücksichtlich der Tracteur- und ähnlichen Anstalten zugewiesenen Obliegenheiten auszuüben, soweit solches nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten ist. § 87. Das Handelsamt hat je einen Delegirten in die städtische Sanitätscommission und in die Schifferexaminationscommission zu entsenden.

Schon die hier erwähnte Mannigfaltigkeit der Aufgaben des Handelsamts bedingt einen relativ hohen Aufwand zum Unterhalt dieser wichtigen Stadtbehörde. An Gehältern, Fahrgeldern und Bureaukosten des Handelsamts verausgabte die Stadt 1879 — 7,643,54 Rbl., seitdem bis 1894 — ca. 10,000 Rbl. jährlich. Nicht inbegriffen in diese Ausgaben sind die Aufwendungen für Bedienung und Unterhalt der Märkte, Wraken, Wagen, das Mass- und Gewichtswesen, von denen weiter unten die Rede ist. Das Bureaupersonal besteht z. Z. aus einem Secretair, dessen Gehilfen (Notair), dem Archivar, einem Beamten des Preisbureaus, einem Canzlisten und einem Amtsboten. Für die Zeit der Steuererhebung (December) werden alljährlich Hilfskräfte engagirt, um diese sehr anstrengende Arbeit zu bewältigen. Aus der sehr vielseitigen Thätigkeit des Handelsamts ist besonders hervorzuheben die Führung des Firmenregisters. Die hauptsächlichsten, den Handels- oder Gewerbebetrieb einer Person betreffenden Thatsachen zu registriren und zur Kenntniss weiterer Kreise zu bringen, ist im Interesse des kaufmännischen Verkehrs nicht nur, sondern auch aus allgemeinen Gesichtspunkten etwas durchaus Wünschenswerthes, ja Nothwendiges.

Eine Handelsregistratur, wie sie in auswärtigen Staaten zur Regelung der kaufmännischen Verkehrsverhältnisse schon lange besteht, ist dem russischen Recht einstweilen noch fremd. Das Bedürfniss nach einem Reichsgesetz, welches diese Lücke ausfüllt, macht sich mit der steigenden Entwickelung von Handel und Verkehr immer fühlbarer; es hat daher vor mehreren Jahren die Staatsregierung die Initiative zu einer Regelung der Handelsregistratur auf gesetzgeberischem Wege für das Reich ergriffen.

Im Jahre 1883 erhielt der Rigasche Börsencomité vom Departement des Finanzministeriums für Handel und Manufacturen den Entwurf zu einem Reglement für die Handelsregistratur, mit der Aufforderung, sich gutachtlich zu demselben zu äussern. Dieser Entwurf wurde vom Börsencomité, in Gemeinschaft mit dem Handelsamt einer Prüfung unterzogen. Von beiden Körperschaften wurde die Nothwendigkeit der Einführung einer officiellen Handelsregistratur betont und eine Reihe Abänderungsvorschläge formulirt, welche den heimischen Handelsverhältnissen entsprechend erschienen.

Leider hat der Entwurf bis hierzu Gesetzeskraft nicht erlangt.

Inzwischen führt das Handelsamt (was die Gildenunternehmungen anbetrifft, nur theilweise), unter Anwendung gewisser im Entwurf des Finanzministeriums enthaltener allgemeiner Gesichtspunkte, eine fortlaufende Registratur der steuerpflichtigen Handels- und Gewerbeunternehmungen, welche trotz ihres unvollkommenen Characters, den sie beim Mangel eines ausgebildeten Handelsrechts und jeglicher, eine Handelsregistratur ordnender Bestimmungen tragen muss, eines gewissen Nutzens für die hiesige Handelswelt nicht entbehrt und derselben in vielen Fällen werthvolles Auskunftsmaterial bietet. Ein Auszug aus dem Register der Gildenunternehmungen für das laufende Jahr, das Firmenregister, wird alljährlich vom Handelsamt durch den Druck veröffentlicht.

In hohem Masse hat Riga sich von Alters her die Pflege und Entwickelung des Handwerks angelegen sein lassen, das zu Zeiten zu hoher Blüthe gelangt ist. Ueber die Geschichte des Handwerks und Zunftwesens in Riga orientirt vor Allem das von Wilhelm Stieda und Constantin Mettig 1896 herausgegebene Werk: «Die Schragen der Gilden und Aemter der Stadt Riga bis 1621» und die in diesem Werk angegebene Litteratur.

In neuerer Zeit ist, trotz Entwickelung der Grossindustrie, ein neuer Aufschwung auf manchen Gebieten des Handwerks zu bemerken, hat auch die Neuzeit das Handwerk seines patriarchalichen Characters und erzieherischen Werths so gut wie entkleidet. Die Periode der localen «Reformen» brachte Verhältnisse mit sich, die zur Gründung des communalen Gewerbeamts führten.

Die Geltung der Russischen Gewerbeordnung (Band XI, Thl. 2 der Reichsgesetze) erstreckt sich nicht auf die Stadt Riga. In Folge dessen besteht in Riga auch kein Handwerkeramt der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Art. Die in Riga seit Alters her bestehenden Zünfte standen bis zum Jahre 1889 unter der Aufsicht des Rigaschen Raths, speciell seiner Unterbehörde, des Amtsgerichts, dessen Competenzen im Bd. I des Provincialrechts der Ostseegouvernements aufgeführt sind. Zur Competenz des Raths in Handwerkerangelegenheiten gehörte, abgesehen von dem allgemeinen Aufsichtsrecht, der Erlass von Handwerker-

schragen und die Aufhebung und Abänderung der bestehenden Schragen. Die vom Rath mit Genehmigung des früheren Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen seinerzeit erlassenen Schragen, die mit den durch das Gesetz vom 4. Juli 1866 bedingten Veränderungen noch gegenwärtig in Kraft sind, datiren aus den Jahren 1860 und 1861. Diese Schragen zerfallen in drei Theile, von denen der eine von den Meistern, der zweite von den Gesellen, der dritte von den Lehrlingen handelt.

Als im Jahre 1889 in Folge Durchführung der Gerichtsreform in den Ostseeprovinzen der Rigasche Rath aufgehoben wurde, blieben die Zünfte ohne Aufsichtsorgan. Die misslichen Verhältnisse, welche dadurch entstanden, und, die der Stadtverwaltung aus Handwerkerkreisen zugehenden Klagen über den Verfall des Handwerks, über das Schwinden der Disciplin in den Werkstätten und über die Schwierigkeiten, tüchtiges Hilfspersonal zu beschaffen, bewogen die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1892 an die Regierung das Gesuch zu richten, der Rigaschen Stadtverwaltung die Aufsicht über die Zünfte und das Handwerk in Riga in administrativer Hinsicht in dem Umfang zu übertragen, in dem sie früher der Rigasche Rath als oberstes Administrativorgan der Stadt auf Grund des Provincialrechts und der Handwerkerschragen ausgeübt hat.

In Folge dieses Gesuchs gestattete der Livländische Gouverneur Sinowjew im Jahre 1893 der Stadtverordnetenversammlung die Begründung eines besonderen Gewerbeamts zur Verwaltung der Angelegenheiten der Handwerkerzünfte, mit gewissen, in seinem Schreiben vom 18. December 1893 Nr. 238 aufgeführten Rechten und Pflichten.

Mit Freuden nahm die Stadtverwaltung von dieser Entscheidung des Gouverneurs Kenntniss und am 11. April 1894 begründete die Stadtverordnetenversammlung bei dem bereits bestehenden Handelsamt, unter Umbenennung des letzteren in das Handels- und Gewerbeamt, eine Abtheilung für Handwerkerangelegenheiten (das Gewerbeamt), bestehend aus einem Stadtrath als Vorsitzenden und sechs Gliedern, darunter vier zünftige Handwerksmeister. Nach Eröffnung seiner Thätigkeit wandte sich das Gewerbeamt vor allen Dingen der Revision der geltenden Schragen zu, die nach verschiedenen Richtungen einer Abänderung und Ergänzung bedurften, um die Rechte und Pflichten sowohl des Gewerbeamts, als auch insbesondere der Zünfte den neuen Verhältnissen entsprechend festzustellen.

Der Entwurf der neuen Schragen für die Rigaschen Handwerkerzünfte wurde von der Stadtverordnetenversammlung 1895 genehmigt und alsdann auf Grund der Anmerk. 2 zum Art. 285 der Gewerbeordnung (Band XI, Thl. 2 der Reichsgesetze, Ausg. v. J. 1893) dem Livländischen Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt. Soviel bekannt, hat letzterer den Entwurf dem Ministerium des Innern zum weiteren Verfügen übersandt. Die Bestätigung steht jedenfalls noch aus und es ist zur Zeit nicht officiell bekannt, in welchem Stadium sich die Angelegenheit befindet.

Allerdings ist zur Zeit der Wirkungskreis des Gewerbeamts noch ein äusserst beschränkter, da seine eigentliche Thätigkeit erst nach Bestätigung der von der Stadtverordnetenversammlung revidirten Schragen wird beginnen können. Immerhin ist aber die Begründung des Gewerbeamts von hohem Werthe, weil dadurch das Princip zum Ausdruck gekommen ist, dem Aufsichtsorgan über die Zünfte den Character eines Organs der Selbstverwaltung zu geben.

Die Competenzen des Gewerbeamts sind, laut dem von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Organisationsstatut, folgende: 1) Das Gewerbeamt beaufsichtigt die Handwerksämter gemäss den für die Amtsmeister, Gesellen und Lehrlinge geltenden Schragen; 2) es hat darüber zu wachen, dass die nichtzünftigen Handwerker sich nicht »Meister« nennen, keine Lehrlinge halten und keine den Amtsmeistern vorbehaltenen Schilder führen; 3) es begutachtet, auf Wunsch der betheiligten Parteien, vermittelst von ihm berufener Sachverständiger, von Handwerkern gelieferte Arbeiten, auch verhandelt und entscheidet es Streitsachen bezüglich des Preises und der Qualität der von Handwerkern gelieferten Arbeiten; 4) es stellt, im Bedarfsfalle, Erhebungen über die Zahl und Berufsart der in Riga thätigen zünftigen Handwerker an und registrirt dieselben; 5) es regt gehörigen Orts die Ergreifung von Massregeln zum Schutz der bei nichtzünftigen Handwerkern conditionirenden minderjährigen Arbeiter an, und hat darüber zu wachen, dass die Handwerker von ihren Lehrlingen resp. minderjährigen Arbeitern nicht Leistungen verlangen, die das gesetzlich zulässige Mass überschreiten; 6) endlich ist das Gewerbeamt competent, Massregeln zur Hebung des Handwerks zu ergreifen.

2. Die Märkte, Wrake, Wage, das Mass- und Gewichtswesen. Wir geben im Folgenden einige Notizen über die Entstehung und Entwickelung der Handelseinrichtungen, die zu der Stadtverwaltung, speciell zum Handelsamt in mehr oder weniger naher Beziehung stehen. In erster Linie sind zu nennen:

Die städtischen Märkte. Der älteste und bedeutendste Markt der Stadt ist der Dünamarkt, der Centralmarkt für den Lebensmittelhandel. Im Jahre 1571 ist vom neuen Markt an der Düna die Rede, der offenbar entstanden ist, um den alten Marktplatz im Herzen der Stadt, der das Centrum des geschäftlichen Lebens bildete, bei dem zunehmenden Wachsthum des Handelsverkehrs durch Verlegung des Lebensmittelhandels zu entlasten. In dem genannten Jahre entsteht eine Differenz zwischen dem Rath und der Bürgerschaft über die Anstellung des Marktvogts. Die Bürgerschaft beansprucht das Anstellungsrecht, wie es in dem im IV. Bande der Mon. Liv. ant. abgedruckten Buch der Aeltermänner grosser Gilde heisst: «de wyle dat nyge market by der Dune yst fundert van oelderlude und oeltesten, nycht vom rade» und protestirt im folgenden Jahre dagegen, dass vom Rath ein Marktvogt für diesen Markt aus dem Auslande verschrieben wird: «wy myt nycte weren bedacht denn nyen vorschreuen marketfoget anthonemen; wy hedden schamen (arme) boergers genoch, men doerffte keinen van huten landes vorschrynen».

Jahrhunderte lang bestand der Dünamarkt in primitivster Gestalt, auf unebenem Terrain, den Hochwasserfluten ausgesetzt, von den vorgeschobenen Festungswerken beengt.

Als am 15. November 1857 der erste Spatenstich zur Abtragung der Festungswälle erfolgt war, wandte sich die Fürsorge des Raths und seiner Mitstände auch dem Dünamarkt zu und dieser erhielt mit einem Kostenaufwand von über 100,000 Rbl. seine zum grössten Theil noch jetzt vorhandene Gestalt, die, so wenig sie auch den Anforderungen der Neuzeit entspricht, damals als eine durchaus moderne und hochentwickelte Errungenschaft angesehen und einer ehrenvollen

Anerkennung seitens der höchsten örtlichen Regierungsautorität gewürdigt wurde. Das Marktterrain wurde gehoben, geebnet und gepflastert, für gewisse Lebensmittelgruppen wurden offene Hallen errichtet, Freibrunnen angelegt und auf den durch Beseitigung der Wälle freigewordenen Flächen Budenreihen für den Kramhandel erbaut, — Einrichtungen, die mit geringen Aenderungen noch jetzt in voller Nutzung stehen.

Leider wurde dem Dünamarkt auch der Handel mit Trödelkram eingezwängt, der sich, über den Markt zerstreut, bald in unliebsamster Weise bemerkbar machte, weshalb für ihn ein besonderer freier Platz zwischen der Marstall- und Carlsausfahrt und, speciell für den Handel mit altem Eisen, ein Platz jenseits der Carlsschleuse gegenüber den alten Hanfambaren angewiesen wurden. Ungeachtet dessen störten die Unordnung und Unsauberkeit des Trödelhandels den Marktverkehr auf dem Dünamarkt, bis endlich der Rath sich entschloss, den Trödelhandel in besonderen Budenreihen auf dem durch Zuziehung des Wallterrains erweiterten Platz zwischen der Marstall- und Carlsausfahrt zu concentriren. Für den Bau dieser Budenreihen wurden im Jahre 1870 15,000 Rbl. bewilligt. Die Bauten wurden im Jahre 1871 vollendet, den Trödlern eingewiesen, brannten aber am 24. August desselben Jahres vollständig nieder. Da zur Wiederherstellung der zerstörten Budenreihen zunächst nicht geschritten wurde, setzten die Trödler ihren Handel einstweilen auf der geräumten Brandstätte unter freiem Himmel oder in elenden, von ihnen selbst errichteten Baracken fort.

Vor Abtragung der Festungswerke fand ein Handel mit Lebensmitteln, vorzugsweise von Bauerfuhren aus, auch vor dem Sandthore statt. Als die Wälle fielen, erwies es sich als nothwendig, auch diesem Markt eine bessere Gestalt zu geben, da ein Bedürfniss nach seiner Erhaltung für die Bewohner der Petersburger Vorstadt vorhanden war. Im Jahre 1867 wurde der an der Ecke der Elisabeth- und Alexanderstrasse belegene freie (Ravelin-) Platz zum Markthandel bestimmt, gepflastert, mit einem Polizeiwachthäuschen und einigen hölzernen Buden versehen und als Sandpforten- oder Ravelinmarkt dem Verkehr übergeben.

Inzwischen hatte eine vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements zur Regelung des Marktverkehrs und des Fleischhandels in Riga niedergesetzte Commission ihre Arbeiten beendet. Als Ergebniss derselben trat am 1. März 1865 mit Bestätigung des Generalgouverneurs die «Marktordnung für die Gouvernementsstadt Riga» in Kraft, die neben ordnenden Bestimmungen für den Marktverkehr eine Organisation der Marktpolizei und besondere Regeln für den Trödelhandel und den Fleischverkauf in Riga, sowie ein Regulativ der Standgelder für die Benutzung des Dünamarkts enthielt.

Durch diese Marktordnung wurden ausser den bereits genannten Märkten noch drei andere Plätze, auf denen sich im Laufe der Zeit ein Lebensmittelhandel entwickelt hatte, als öffentliche Marktplätze legalisirt. Der Platz der sog. Gorka in der Moskauer Vorstadt, der Platz bei der ehemaligen Saatwrake auf Gross-Klüversholm und der Platz beim ehemaligen Zaunekrug auf Hagensberg.

Von diesen Märkten ging der Markt auf Gross-Klüversholm, der ohnehin geringe Bedeutung hatte, ein, als nach Erbauung der Eisenbahnbrücke über die Düna, der Besuch des Dünamarkts den Bewohnern der Mitauer Vorstadt erleichtert

wurde. Allmählich verlor auch der Markt beim Zaunekrug seinen öffentlichen Character und erwarb ihn erst wieder in späterer Zeit und an anderer Stelle, wovon weiterhin die Rede sein wird.

Dagegen entstand ein neuer und bald sehr besuchter Markt an der Gabelung der Alexanderstrasse bei der sog. grossen Pumpe, einer seinerzeit wichtigen Wasserquelle für die Bewohner der Petersburger Vorstadt. Es entwickelte sich nämlich der Lebensmittelhandel auf dem Ravelinmarkt nur dürftig, da dieser Markt zu nahe dem Dünamarkt belegen war und die Händler es vielfach vorzogen, ihre Waaren dem letzteren zuzuführen, der ihnen einen besseren Absatz versprach. Die Petersburger Vorstadt aber wuchs beständig und da den Bewohnern der entlegeneren Theile derselben der Weg zum Dünamarkt zum Einkauf ihres Tagesbedarfs zu weit wurde, wandten sie sich im Jahre 1873 an den Rath, mit der dringenden Bitte um Begründung eines Lebensmittelmarkts im Centrum der Petersburger Vorstadt bei der grossen Pumpe. Der Bitte wurde entsprochen und nach Herrichtung des Marktplatzes der Markt am 1. Juli 1876 eröffnet.

Dieses waren die Märkte, welche nach Einführung der Städteordnung im Jahre 1878 von der neuen Stadtverwaltung übernommen wurden. Sie alle befanden sich in einem Zustande, der den modernen Ansprüchen, namentlich im Hinblick auf das hochentwickelte Marktwesen des Auslandes, nicht genügte. Ebenso stand auch ihre Anzahl in keinem Verhältniss zum rapiden Wachsthum der Stadt. Nach beiden Richtungen hatte mithin die Thätigkeit der neuen Verwaltungsorgane einzusetzen. Der Ungunst der Verhältnisse ist es zuzuschreiben, wenn ihre Bestrebungen nur langsam der Erfüllung entgegenreifen.

Der Natur der Sache nach wandte sich die Aufmerksamkeit der Verwaltung in erster Reihe dem Dünamarkt zu. Seine Erweiterung war dringendes Bedürfniss, die Entfernung des Trödelhandels eine unabweisbare Forderung, der Bau moderner Markthallen ein berechtigter Anspruch des Publicums. Ueberaus complicirt waren aber die Verhältnisse, unter denen diese Aufgaben an die Stadtverwaltung herantraten, denn der Dünamarkt liegt auf einem Terrain, das zwar für den Markthandel die günstigsten Bedingungen bietet, zugleich aber auch die schwierigsten Fragen für die künftige Regelung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs einerseits und des Eisenbahnverkehrs und Gütertransports andererseits aufrollte. Und so zeigen die Jahre nach 1878 ein buntes Bild mannigfachster Verhandlungen, in denen der Dünamarkt bald mehr, bald weniger in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Anträge der auf Allerhöchsten Befehl niedergesetzten Commission zur Erforschung der Verhältnisse im Riga-Zaryziner Eisenbahnrayon auf Erweiterung der Losch- und Ladeplätze und der Bahnanlagen am Dünaquai vor der Stadt, der Ausbau des Andreasholms und seine Verbindung mit der Eisenbahn, die Herstellung der neuen Quaimauer, der Elevatorbau, die Anlage des Centralgüterbahnhofs und manche andere wichtige Verkehrsfrage wirkten hemmend auf die planmässige Ausgestaltung des Dünamarkts, insbesondere auf den Bau von Markthallen, da es bei allen diesen Fragen zweifelhaft blieb, ob der Dünamarkt nicht wichtigeren Interessen und Anforderungen zu weichen und ganz oder zum Theil an anderer Stelle fortzubestehen habe.

Soweit aber Verbesserungen, ohne zukünftige Pläne zu stören, möglich waren, wurden sie durchgeführt. Der Trödelhandel verschwand. Am 1. December 1880 bewilligte die Stadtverordnetenversammlung 55,000 Rbl. zur Errichtung eines Trödelmarkts in der Moskauer Vorstadt an der jetzigen Turgenjewstrasse Nr. 4 und am 5. Juli 1882 weitere 5825 Rbl. zu Ergänzungsbauten. Nach den Plänen und Kostenanschlägen des Stadtarchitecten Schmaeling wurden im Jahre 1881 innerhalb einer den ganzen Platz umgebenden Steinmauer massive Budenreihen für den Trödelhandel nebst einem Restaurationsgebäude errichtet und in Verbindung mit dem Trödelmarkt ein ebenfalls von einer Steinmauer umgebener Platz für den Viehmarkt hergestellt, der bis dahin auf einem freien Platz in der Nähe der Bahnhofstrasse jenseits des Canals abgehalten wurde und auf seiner neuen Stelle verblieb, bis er nach Vollendung des communalen Schlachthauses im Jahre 1897 mit diesem vereinigt wurde. Am 1. März 1882 wurde der neue Trödelmarkt eröffnet und das vom Trödelhandel auf dem Dünamarkt eingenommene Terrain geräumt. Freilich kam der durch Verlegung des Trödelmarkts freigewordene Platz dem Dünamarkt nicht zu gute, da er theils zur Regulirung anliegender Strassen, theils zu Bauplätzen Verwendung finden musste.

Inzwischen fanden im Jahre 1881 lebhafte Verhandlungen über die Verlegung des Dünamarkts auf den Platz der ehemaligen Flachswage am Canal statt. Trotz vieler Vorzüge, die dieser Platz bot, entschloss man sich doch nicht zur Verlegung des Markts, da der Flachswageplatz für den Gemüse- und Fischhandel seiner Lage nach bei weitem ungünstiger als der Dünamarkt erschien, eine Verunreinigung des Stadtcanals befürchtet wurde, kein Raum zu künftiger Erweiterung vorhanden war und der als städtische Einnahmequelle wichtige Kramhandel des Dünamarkts nicht untergebracht werden konnte. Ebenso wenig Anklang fand ein Vorschlag zur Verlegung des Dünamarkts auf das ehem. Citadellterrain zwischen der Michaelstrasse und dem Stadtcanal.

Somit blieb der Dünamarkt an seiner alten Stelle. Im Laufe der folgenden Jahre wurde er durch Hinzuziehung der disponiblen Plätze zwischen den Ausfahrten der Neu- und Küterstrasse erweitert und gleichzeitig der Bau von Markthallen, zunächst für den Fleischhandel in Aussicht genommen. Am 7. Mai 1884 lag der Stadtverordnetenversammlung ein vom Stadtarchitecten Schmaeling entworfenes Project zum Bau solcher Hallen auf den Plätzen zwischen der Neu- und Küterstrasse vor. Die grossen Kosten der Anlage (sie waren annähernd auf 255,730 Rbl. veranschlagt worden) und die Bedenken, die sich beim Mangel eines einheitlichen Bebauungsplanes für den ganzen Dünaquai im Zusammenhang mit den sonstigen, noch im Stadium der Vorberathung befindlichen Projecten zu Hafenanlagen, namentlich unterhalb des Schlosses, gegen eine vorzeitige, endgültige und kostspielige Bebauung eines Theils des Uferraums zu Marktzwecken erhoben, veranlassten aber die Zurückstellung des Projects und hindern zum Theil auch noch jetzt die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Einstweilen wurde mit der nothwendigen Neupflasterung der Marktplätze der Anfang gemacht, wofür im Jahre 1899 — 299,888 Rbl. 78 Kop. verausgabt wurden, sowie zur Erleichterung des Verkehrs die Bremer- und Gutenbergstrasse zwischen der Neu- und Küterausfahrt her-

gestellt und durch Um- und Neubau von Bedürfnissanstalten sanitätspolizeilichen Anforderungen genügt.

Günstigere Resultate ergaben die Verhandlungen, die durch den Krasnajagorkamarkt hervorgerufen wurden. Dieser Markt, auf einem nur 260 Quadratfaden grossen Platz belegen, war in räumlicher und sanitärer Beziehung unhaltbar geworden; seine Vergrösserung durch Hinzuziehung benachbarter Grundstücke erwies sich als unausführbar. Daher entschloss sich die Stadtverwaltung zu einer Verlegung des Markts weiter zur Johannispforte hin. Zwei im Privatbesitze befindliche Grundstücke, an der Moskauer Strasse (Pol. Nr. 174, 175 und 175 a) einerseits und der Witebsker Strasse andererseits belegen, zusammen 1595 Quadratfaden gross, wurden, nachdem die Stadtverordnetenversammlung am 14. December 1887 ihre Genehmigung ertheilt hatte, für den Preis von 7975 Rbl. käuflich erworben und zu Marktzwecken hergestellt. Für den Kramhandel, dessen Zulassung auf diesem Markt wünschenswerth erschien, wurden massive Buden errichtet, ferner ein öffentliches Privet nebst Wächterwohnung und schliesslich eine Markthalle für Lebensmittel aufgeführt, die, in kleineren Dimensionen und einfacher Construction angelegt, als Versuch gelten sollte, um Anhaltspunkte für den etwaigen Bau weiterer Markthallen auf diesem Markt zu gewinnen. Die Herstellungskosten des neuen Markts, einschliesslich der Kosten des Grunderwerbs, beliefen sich auf 37,440 Rbl. 49 Kop. Der Markt wurde am 1. März 1890 eröffnet, der alte Marktplatz aber zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 1888 der Grebentschikowschen Wohlthätigkeitsanstalt zur Errichtung eines Kinderasyls geschenkt.

Während die Verlegung des Krasnajagorkamarkts durchgeführt wurde, fanden Verhandlungen über die Neugestaltung des Alexandermarkts statt. Der zunehmende Verkehr auf diesem Markt, begünstigt durch die Enstehung zahlreicher industrieller Unternehmungen in jener Gegend, überschritt schon wenige Jahre nach seiner Begründung die dem Markthandel ursprünglich angewiesenen Grenzen und dehnte sich störend über die angrenzenden Strassentheile aus.

Freie städtische Grundstücke zur Erweiterung des Markts fehlten. Der Ankauf von Privatgrundstücken zu diesem Zweck war der übermässigen Kosten wegen unausführbar. Eine Verlegung des Markts erschien anfänglich sehr schwierig. Aussicht hierzu bot sich erst, als das Militairressort sich willig zeigte, ein an der Ecke der Alexander- und Matthäistrasse eingenommenes, zum Theil bebautes städtisches Grundstück zu räumen, falls ihm ein entsprechender Ersatz geboten werde. Dieses Grundstück, das nach Hinzuziehung eines benachbarten städtischen, an der Matthäistrasse belegenen und als Gemüsegarten verpachteten Grundstücks den nöthigen Raum für einen grossen Markt bot, erschien als so günstiges Terrain für die Verlegung des Alexandermarkts, dass die Stadtverordnetenversammlung am 12. Juni 1897 zunächst im Princip diesem Project zustimmte und darauf am 31. Juli 1897 die Summe von 47,000 Rbl. zur Aufführung von Ersatzbauten für die an der Alexander- und Matthäistrasse untergebrachten Militairanstalten auf einem an der Friedensstrasse in der Nähe der Allerheiligenkirche belegenen Stadtgrunde anwies. Die Bauten wurden im Jahre 1900 beendet und dem Militairressort überwiesen. Inzwischen wurde ein Concurrenzprogramm

zur Projectirung von Markthallen für den neuen Alexandermarkt in Riga entworfen und von der Stadtverordnetenversammlung am 4. September 1900 genehmigt; die Absicht war, einheimische sowohl wie auswärtige Architecten zur Einreichung von Plänen anzuregen, um die Möglichkeit zu gewinnen, für Riga den ersten, den Zeitverhältnissen entsprechenden und dem Vorbild auswärtiger entwickelter Marktanlagen folgenden Lebensmittelmarkt zu erhalten.

Es liefen zum 1. Februar 1901 vier Entwürfe ein, von denen der mit dem 1. Preise (1,700 Rbl.) bedachte, vom Ingenieur Larionow und vom Architecten Gersdorf herrührende Entwurf voraussichtlich zur Ausführung gelangen wird.

Auf dem Ravelinmarkt ging der Handel mit Lebensmitteln, wie schon vorher angedeutet, immer mehr zurück. Der Markt erhielt sich nur noch für den Handel mit Heu, Stroh und Viehfutter und für den allerdings sehr lebhaften Herbsthandel mit Obst. Durch Aufführung der Bauten für das Bezirksgericht und das Friedensrichterplenum verlor er aber so sehr an Raum, dass der nachgebliebene Theil dem Bedarf nicht mehr genügte. Es wurde daher im Jahre 1890 ein Platz von 964 Quadratfaden neben der Carlswaage am Dünaufer als Marktplatz zum Handel mit Heu, Stroh, Viehfutter und anderen Erzeugnissen der Landwirthschaft, von Lebensmitteln jedoch abgesehen, hergerichtet und am 1. Januar 1891 als Carlsmarkt dem Verkehr übergeben. Der Ravelinmarkt aber wurde dem Handel mit Obst in der Zeit vom 1. August bis 31. December und mit Weihnachtsbäumen vor dem Weihnachtsfest vorbehalten.

Das rasche Anwachsen der Stadt forderte aber auch die Begründung neuer Märkte in entlegeneren Vorstadttheilen, deren Bewohnern der Besuch der bestehenden Märkte ihrer weiten Entfernung wegen zu beschwerlich war. Alexandershöhe, Hagensberg und Ilgezeem erhielten Märkte, durch welche der ungeregelte Handel mit Lebensmitteln, der sich in diesen Gegenden auf gewissen Plätzen und Strassen entwickelt hatte, zusammengefasst und unter Aufsicht gestellt wurde.

Den Anfang machte Ilgezeem. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 1891 wurde ein an der Dünamündeschen und Dampfbootstrasse belegenes, im Privatbesitz befindliches Grundstück von 870 Quadratfaden für den Preis von 3600 Rbl. erworben und ein Theil desselben durch Aufschüttung und Pflasterung für den Markthandel hergestellt. Die Eröffnung des Markts erfolgte am 1. Mai 1892 und der Handel entwickelte sich so lebhaft, dass schon im Jahre 1896 eine Erweiterung des Marktplatzes vorgenommen werden musste. Die Herstellung des Markts, einschliesslich der Kosten des Grunderwerbs beanspruchte 9433 Rbl. 21 Kop.

Es folgte der Markt auf Alexandershöhe, dessen Eröffnung am 1. December 1892 auf dem zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30. December 1891 für 5000 Rbl. von der Rigaschen Börsenbank angekauften 865 Quadratfaden umfassenden Grundstück an der Apotheker- und verlängerten Arbeiterstrasse stattfand. Auch hier wurde der Markt zunächst in kleinerem Massstabe angelegt, aber auch hier entwickelte sich der Handel so günstig, dass im Jahre 1897 eine Erweiterung durch Hinzuziehung eines Theils des reservirten

Terrains stattfinden musste. Die Marktanlage einschliesslich der Kosten des Grunderwerbs erforderten eine Ausgabe von 9563 Rbl. 77 Kop.

Den Beschluss machte der Markt auf Hagensberg (richtiger Gravenhof), in dem der ehemalige sog. Zaunemarkt als öffentlicher Markt wieder auflebte. Nach längeren Verhandlungen und nachdem am 23. Juli 1893 von der Stadtverordnetenversammlung eine besondere Commission zur Ermittelung eines geeigneten Grundstücks niedergesetzt worden war, beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 21. August 1895, den Vorschlägen dieser Commission gemäss, das an der Ecke der grossen Lager- und der Gesellenstrasse belegene Privatgrundstück von 4490 Quadratfaden, dessen Erwerb auch aus anderweitigen Gründen vortheilhaft erschien, für den Preis von 9000 Rbl. anzukaufen und auf einem Theil desselben einen Markt zu errichten. Zu Marktzwecken wurden zunächst 616 Quadratfaden abgetheilt. Der Markt wurde am 1. Januar 1898 eröffnet. Einschliesslich der Kosten des Grunderwerbs wurden für die Anlage dieses Markts 15,245 Rbl. 21 Kop. verausgabt.

Die Begründung neuer Märkte ist übrigens hiermit keineswegs zum Abschluss gekommen, da berechtigten Wünschen der Bevölkerung nach Eröffnung weiterer Märkte namentlich an der Peripherie der Stadt wohl in nächster Zeit Rechnung zu tragen sein wird. Das Hauptinteresse wendet sich aber im Augenblick der Neugestaltung des Alexandermarkts zu, die in nächster Zeit vor sich gehen wird, da der alte Platz bei der grossen Pumpe zum bevorstehenden Bau einer lutherischen Kirche bestimmt ist. Die Einrichtung des neuen Alexandermarkts soll eben die Erfahrungen und Fingerzeige liefern, die für die beabsichtigte Neugestaltung des Dünamarkts nöthig sind. Die Verwaltung wird daher mit besonderer Aufmerksamkeit den Gang der Arbeiten auf dem neuen Alexandermarkt verfolgen.

Für die Organisation des Marktwesens und die Regelung des Marktverkehrs gelten die Bestimmungen des am 13. März 1895 von der Stadtverordnetenversammlung entworfenen und am 26. Mai 1895 vom Livländischen Gouverneur bestätigten Ortsstatuts für die Rigaschen Märkte mit den in den folgenden Jahren erlassenen Ergänzungen.

Die sonstigen Handelseinrichtungen. a. Die Wrake*). Die Waarenwrake in Riga entsprang der Erkenntniss, dass zur Erwerbung eines festen Absatzgebietes und zur Erhaltung angeknüpfter Handelsbeziehungen eine genaue Controle der zu versendenden Waaren erforderlich sei. Dieser Controle diente die Wrake, die sich vermuthlich in gleichem Masse wie der Handel mit einzelnen Waaren entwickelte. 1490 und 1492 werden die Theer- und Aschenwrake, 1516 die Heringswrake, 1528 die Flachs- und Hanfwrake genannt. Ausser den genannten Wraken gab es noch die Talg-, Oel- und Thranwrake, die Masten-, Spieren- und Eichenholzwrake, die Tabakwrake und die Säeleinsaatwrake.

Die Wrake hatte einen öffentlichen und obligatorischen Character, wie aus den willkürlichen Gesetzen der Stadt Riga aus der Mitte des 17. Jahrhunderts,

*) Ausführliches über die Wrake, wie überhaupt über die verschiedenen städtischen Handelsinstitutionen findet sich in den vom Rigaschen Börsencomité herausgegebenen Sammelwerken: «Der Rigasche Börsencomité in den Jahren 1816—1866», «Der Rigasche Börsencomité in den Jahren 1866—1872» und im «Rigaer Handelsarchiv».

aus der schwedischen Wetteordnung von 1690 und aus der Rigaschen Handelsordnung von 1765 hervorgeht. Letztere insbesondere stellte allgemeine Grundsätze für die Wrake fest und machte dem Rath zur Pflicht, die Einzelnheiten durch Instructionen und Taxen zu regeln.

Von den alten Wrakinstitutionen Rigas haben sich nur noch wenige erhalten. Die Theerwrake hörte auf, als der Theerhandel Rigas seine Bedeutung verlor. Weiterhin führten handelspolitische Erwägungen, die es für nothwendig hielten, den Handel von Beschränkungen frei zu halten, zur Aufhebung des Wrakzwanges für eine Reihe von Waaren, die bisher der Wrake unterlagen. Im Jahre 1860 stellte ein Allerhöchster Befehl fest, dass in denjenigen Häfen des Reichs, wo der Wrakzwang besteht, der örtlichen Kaufmannschaft anheimgestellt bleiben soll, die Aufhebung der Wrakpflicht zu beantragen, sobald sie es für angemessen befindet. Im Jahre 1864 wurde hierauf durch Allerhöchsten Befehl vom 27. Juli die obligatorische Flachswrake in eine facultative umgewandelt, sodass die Verschiffung von Flachs in gewraktem oder ungewraktem Zustande fortan dem freiwilligen Uebereinkommen zwischen Käufer und Verkäufer anheimgestellt bleiben sollte. Die facultative Flachswrake erwies sich aber nicht als lebensfähig und hörte allmählig auf. Versuche, die zur Belebung der Flachswrake gemacht wurden, blieben ohne Erfolg. Da der nicht nur für Riga, sondern für weite Gebiete des Reiches wichtige Flachshandel aber mit der Zeit Wege einschlug, die den Absatz dieses Artikels und damit auch seinen Anbau zu schädigen drohten, kam es schliesslich zum Gesetz vom 12. April 1899, dessen Bestimmungen dem Zweck dienen sollen, eine bessere Behandlung des Flachses für den Versand herbeizuführen und Unredlichkeiten bei der Zusammenstellung der Sorten vorzubeugen.

Im Jahre 1869 wurde die öffentliche Wrake für Masten und Spieren aufgehoben und die obligatorische Wrake von Oel, Thran, Talg und Pottasche in eine facultative umgewandelt. Im Jahre 1873 erfolgte die Umwandlung der obligatorischen Wrake für Hanf, Eichenholz und Tabak in eine facultative und endlich wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 1888 die Tabak-, Oel- und Thranwrake ganz aufgehoben.

Von den facultativen Wraken, deren Aufhebung nicht förmlich erfolgt ist und die nominell daher noch bestehen, functionirt einzig und allein die Eichenholzwrake. Ihre Thätigkeit ist aber eine sehr unbedeutende, da die Verschiffung von Eichenholz aus Riga stark zurückgegangen ist. Für die Eichenholzwrake gilt die im Jahre 1873 vom Generalgouverneur bestätigte Instruction. Aus demselben Jahre stammt auch die Wraktaxe, die späterhin durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4. September 1878 und 25. Juni 1884 ergänzt worden ist.

Obligatorisch ist nur die Wrake für Säeleinsaat und Heringe geblieben.

Auch die obligatorische Säeleinsaatwrake sollte in eine facultative umgewandelt werden, doch unterblieb das, nachdem die Kaufmannschaft sich auf ihrer Generalversammlung vom 25. October 1871 für Aufrechterhaltung der obligatorischen Säeleinsaatwrake ausgesprochen hatte. Für die Säeleinsaatwrake gilt die am 3. December 1869 vom Generalgouverneur bestätigte Instruction, nebst den von der Stadtverordnetenversammlung am 6. September 1882 erlassenen und vom Gouverneur im Jahre 1887 bestätigten ergänzenden Bestimmungen über die

Masshaltigkeit und die Justirung der Säesaattonnen. Die Wraktaxe ist im Jahre 1872 vom Generalgouverneur bestätigt und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. September 1882 ergänzt.

Als Säeleinsaat, d. h. als Leinsaat, welche sich für den Flachsbau eignet, darf Leinsaat aus Riga nur verschifft werden, wenn sie den durch die Wrakregeln aufgestellten Erfordernissen genügt und in vorschriftmässiger Weise in Tonnen von bestimmter Grösse mit dem eingebrannten Wrakzeichen verpackt ist. Entspricht die Leinsaat diesen Bedingungen nicht, oder wird sie in anderer Verpackung versandt, so gilt sie als Leinsaat schlechtweg, oder als Schlagsaat und der Empfänger hat keinerlei Garantie dafür, dass die bezogene Waare zur Aussaat geeignet ist. Wandlungen in den Handelsbeziehungen und den Absatzgebieten Rigas haben es aber mit sich gebracht, dass neuerdings gewrakte Säeleinsaat fast garnicht mehr verschifft wird. Die öffentliche Säeleinsaatwrake ist mithin in den letzten Jahren so gut wie garnicht in Anspruch genommen worden.

Anders steht es mit der Heringswrake, die ihre alte Bedeutung bis zum heutigen Tage behalten hat. Im Jahre 1880 wurde allerdings die Frage in Erwägung gezogen, ob es nicht rathsam sei, die Heringswrake aufzuheben, da es den Anschein hatte, als ob die Beschränkungen der Wrake den Rigaschen Heringshandel ungünstig beeinflussen; die Börsenkaufmannschaft sprach sich jedoch für Beibehaltung der obligatorischen Wrake aus und beantragte nur gewisse Modificationen, insbesondere für die Wrake der feineren Heringssorten. Da sich das Reglement für die Heringswrake aus dem Jahre 1854 inzwischen ohnehin als veraltet und unzeitgemäss erwiesen hatte, kam es im Einvernehmen mit dem Börsencomité zu einer Revision des Reglements, deren Resultat das von der Stadtverordnetenversammlung am 3. August 1887 erlassene und vom Livländischen Gouverneur in demselben Jahre bestätigte neue Reglement für die Heringswrake in Riga war. In der Folge wurde dieses Reglement durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. December 1896 und 17. April 1900, die gleichfalls die Bestätigung des Gouverneurs erlangten, ergänzt. Am 23. Mai 1888 endlich erliess die Stadtverordnetenversammlung eine revidirte Gebührentaxe für den Heringswraker und die bei der Wrake beschäftigten Glieder der Messer- und Böttcherinnung.

Im Jahre 1893 fand die Ueberführung der Heringswrake in die auf dem Südwestende des Andreasholms belegenen Baulichkeiten statt, welche daselbst von der Stadtverwaltung an Stelle der früheren, auf Grossklüversholm belegenen, ungeeigneten und durch den Ausbau des Dammes AB für die Wrake unverwendbar gewordenen Gebäude neu aufgeführt worden sind.

b. Die Stadtwage. Bestimmungen für den Gebrauch von richtigem Mass und Gewicht finden sich schon im ältesten Rigaschen Stadtrecht aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts und eine öffentliche Wage zur Feststellung des Gewichts beim Ein- und Verkauf von Waaren wird es in Riga wohl schon sehr früh gegeben haben. 1432 wird der Stadtwage in den Erbebüchern des Raths Erwähnung gethan. Fraglos diente die Wage den Bedürfnissen aller Einwohner, besondere Bedeutung aber erlangte sie für den Handel durch den allmählich sich entwickelnden Wagezwang. So bestimmt der Art. 42 der willkürlichen

Gesetze und Rechte der Stadt: »Item es sollen keine Bürger und Gesellen sich unterstehen ihren Hanff ungewraket und ungewogen ussführen zu lassen....». Weitere Bestimmungen, den Wagezwang betreffend, enthält die schwedische Wettordnung von 1690 (Art. V) und schliesslich findet sich der Wagezwang durchgeführt in dem Art. 9 der Rigaschen Handelsordnung von 1765: »Alle Gewichtwaaren, welche zum Handel nach Riga geführet werden, so gross oder klein die Partien auch sein mögen, müssen die publique Stadtswage passiren». Gleichzeitig regelte die Handelsordnung die Wagegebühren, die zu den städtischen Einkünften flossen, die Gebühren der als Wäger functionirenden städtischen Beamten und die der als Handlanger bei den Wagen dienenden Glieder des Liggeramts.

So lange der Wagezwang und die obligatorische Wrake namentlich für Hanf und Flachs in Riga bestanden, war die Benutzung der städtischen Wagen eine lebhafte und dementsprechend auch der Ertrag der Wagegebühren, der sog. Kammergelder, ein beträchtlicher. Als öffentliche Wagen functionirten: die Hanfwage im Gebäudecomplex der ehemaligen Hanfambaren, die Flachswage, anfänglich auf dem Platz vor dem Rathhause, dann (seit 1862) am Canal am Ausgange der Weberstrasse, die Packenwage vor der ehemaligen Carlspforte und die Stückgutwage bei der Stiftspforte.

Der Wagezwang erhielt sich bis in die Neuzeit. Erst 1873 wurde er mit Genehmigung des Generalgouverneurs beseitigt, um die allzugrossen Platzkosten für den Handel herabzusetzen. Dieser Umstand, sowie die Aufhebung der obligatorischen Hanf- und Flachswrake hatten zur Folge, dass die Benutzung der öffentlichen Wagen beständig zurückging, bis schliesslich nach Schliessung der übrigen Wagen nur noch zwei: die jetzige Carlswage in der Nähe der Carlsschleuse und die Stückgutwage unweit der Stiftsausfahrt nachblieben.

Diese beiden städtischen Wagen werden von zwei Stadtwägern bedient, welche neben einem festen Gehalt Gebühren nach der vom Generalgouverneur mittels Rescripts vom 9. Januar 1871 Nr. 27 bestätigten Taxe beziehen. Handlangerdienste bei den Wagen leistet seit altersher das Liggeramt, das hierfür ebenfalls Gebühren auf Grund seiner vom Generalgouverneur im Jahre 1859 bestätigten und nachmals laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 1878 abgeänderten Taxe bezieht. Für jede Wägung endlich wird von den Wägern eine Gebühr zum Besten der städtischen Einkünfte erhoben, die nach Art. 135 Pkt. 3 der Städteordnung nicht mehr als 10 Kop. vom Berkowez betragen darf, um die Benutzung der Wagen zu befördern, aber nur im Betrage von $4^1/_2$ Kop. vom Berkowez erhoben wird. Die Buch- und Rechnungsführung über alle einkommenden Gebühren hat der städtische Wagenotair.

Eine städtische öffentliche Wage ist auch die auf dem Dünamarkt belegene Marktwage. Diese dient aber lediglich den Zwecken des Markthandels. Die Benutzung dieser Wage und ihre Bedienung sind durch ein Reglement geregelt, welches von der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1880 erlassen worden ist.

c. M a s s u n d G e w i c h t , d i e J u s t i r k a m m e r. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1842 (Nr. 15718 der vollständigen Sammlung der Reichsgesetze) wurden mit der Einführung einheitlicher Masse und Gewichte im ganzen russischen Reich die einheimischen Masse der Ostseeprovinzen mit dem 1. Januar 1845 auf-

gehoben. Als sich hieraus im Rigaschen Handel Schwierigkeiten ergaben, wurde durch Gesetz vom 29. Mai 1845 (Nr. 19,051 der vollständ. Sammlung der Reichsgesetze) der Gebrauch eines Getreidemasses von 20 Garnez in den Ostseeprovinzen gestattet. Die Bedeutung dieses Masses ist aber allmählich geschwunden, da Getreide gegenwärtig fast ausschliesslich nach Gewicht gehandelt wird. Im Kohlenhandel hat sich die Kohlentonne (= 192 Garnez) erhalten, die auf die Rigasche Handelsordnung von 1765 zurückzuführen ist. Sie wird als officielles Mass zum Messen von Steinkohlen benutzt. Die officiellen Steinkohlentonnen werden von der Stadt unterhalten und stehen in der Verwahrung des Messeramts, welches die Messungen, sobald solche verlangt werden, vornimmt. Als Entgelt für die Unterhaltung dieses Masses bezieht die Stadt auf Grund des Art. 135 Pkt. 3 der Städteordnung Gebühren im Betrage von 36 Kop. von der Last (= 288 Tschetwerik). Von diesem Satz werden aber auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. März 1888 16 Kop. von der Last dem Messeramt überlassen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Gebühren, die dieses Amt gemäss seiner Taxe vom J. 1873 für das Messen der Steinkohlen bezieht, zur Löhnung der beim Messen verwandten Arbeitskräfte nicht ausreichen.

Auf Grund des Gesetzes über die russischen Handelsmasse und Gewichte (Bd. XI, Thl. 2 der Reichsgesetze, Art. 651—708, Ausgabe von 1893) wurde die Verificirung und Stempelung der gesetzlichen Masse, Gewichte und Wagen in Riga der Stadtverwaltung übertragen. Die Verificirung und Stempelung findet in der städtischen Justirkammer gegen Erhebung bestimmter, durch das Gesetz normirter Gebühren statt. Die Organisation und der Etat der Justirkammer beruhen auf den von der Stadtverordnetenversammlung am 2. December 1885 erlassenen Regeln, welche an die Stelle des vom Rigaschen Rath im J. 1859 erlassenen veralteten Reglements getreten sind.

Am 1. Januar 1900 trat das neue Gesetz über Mass und Gewicht vom 4. Juni 1899 in Kraft, durch welches die Bestimmungen des alten Gesetzes, unter Aufrechthaltung des bisherigen Mass- und Gewichtsystems, zum Theil abgeändert, zum Theil durch präcise Regeln ersetzt werden, welche eine grössere Gewähr für die Anwendung richtiger Masse und Gewichte bieten sollen. Gleichzeitig wird der facultative Gebrauch des metrischen Systems gestattet. Die Verificirung und Stempelung von Mass und Gewicht soll in besonderen Regierungsanstalten erfolgen, deren Eröffnung in den verschiedenen Theilen des Reichs aber erst successive in Aussicht genommen ist. Wo die Eröffnung einer solchen Anstalt zunächst nicht erfolgt, wie in Riga, sollen die Stadtverwaltungen, denen bisher die Verificirung und Stempelung, sowie die Aufsicht über den Gebrauch von richtigem Mass und Gewicht übertragen waren, dieselben auch weiterhin ausführen, wobei sie an Stelle der Art. 37—40 und 45 des neuen Gesetzes die Art. 687—694 und 698—704 des alten Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen haben.

Einer besonderen Erwähnung bedarf die sog. holländische Kornwage.

Wie in vielen Handelsplätzen des In- und Auslandes wird auch in Riga beim Handel mit Getreide und Saat die holländische Kornwage allgemein gebraucht, um die Qualität der Waare zu bestimmen. Die Grundlage dieser Wage bildet das Gewicht eines holländischen Sackes von drei Scheffeln: die Kornwage zeigt immer

das Gewicht dieses Quantums Getreide oder Saat an und je höher dieses Gewicht ist, desto werthvoller ist die Waare.

Seit dem Jahre 1767 werden die in Riga benutzten holländischen Kornwagen von einem Beamten der Stadt verificirt und gestempelt. Durch den Art. 31 der Allerhöchst bestätigten Rigaschen Handelsordnung vom J. 1765 war vorgeschrieben worden: »Ebenfalls müssen Korn- und Saatgewichte nach einem vorher ausgefundenen Regulativ eingeführet und alsdann ajustiret gebraucht werden». Dem Rath waren somit zwei Aufgaben gestellt: die Feststellung des Regulativs und die Anordnung der Justirung. Zum Regulativ bestimmte der Rath am 5. April 1766 eine der bereits im Gebrauch befindlichen holländischen Kornwagen nebst den dazu gehörigen Gewichten, »weil man sich derselben in allen Handelsplätzen bediente und darnach die Preise einrichtete, auch die Pohlen, Russen und Curländer von jeher daran gewohnt wären», und der Generalgouverneur gab hierzu in einem Rescript vom 13. April 1766 seine Zustimmung. Die Ajustirung und Stempelung der Korn- und Saatgewichte und dazu gehörigen Schalen aber wurde dem Gürtlermeister Johann Philipp Kettermann übertragen und ihm dafür eine Gebühr von 15 Mark zugesprochen. In späterer Zeit trat an die Stelle des Gürtlermeisters ein Mechaniker. Als nach Einführung der Städteordnung das Handelsamt die einschlägigen Functionen des Raths übernahm, entstand die Frage, ob nicht der Mechaniker der Justirkammer mit dem Justiren und Stempeln der holländischen Kornwage gegen eine feste, zur Stadtcasse fliessende Gebühr zu betrauen wäre. Die Stadtverordnetenversammlung sprach sich dafür aus und erliess am 7. Juli 1886 eine Instruction für das Verificiren und Stempeln der holländischen Kornwagen, wobei dem Umstande Rechnung getragen wurde, dass die nach bisheriger Uebung obligatorische Verificirung und Stempelung der in Riga benutzten Kornwagen nicht mehr aufrecht zu halten war, da es an einer Strafbestimmung für die Benutzung ungestempelter Kornwagen fehlte und die Stadtverwaltung nicht competent erschien, diese Lücke durch ein Ortsstatut zu ergänzen.

Die Gebühr zum Besten der Stadt für das Verificiren und Stempeln einer holländischen Kornwage nebst Gewichten wurde auf 50 Kop. festgesetzt.

d. Die Schiffstaxatoren. Nach Art. 555 Pkt. 2 des I. Theils des Provincialrechts der Ostseegouvernements gehörte zur Competenz des Raths die Anstellung von Schiffstaxatoren, welche die Aufgabe hatten, Schiffe, die Havarie erlitten, zu besichtigen, den Schaden festzustellen und den Betrag desselben, sowie den Werth der Schiffe zu taxiren. Nach Einführung der Städteordnung ging diese Competenz auf die Organe der neuen Verwaltung über und wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. März 1880 dem Handelsamt zugewiesen.

Die Thätigkeit der Schiffstaxatoren ist durch das vom Generalgouverneur am 31. October 1867 bestätigte Reglement geregelt. Für ihre Mühewaltung beziehen sie Gebühren auf Grund der von der Stadtverordnetenversammlung am 22. Mai 1880 erlassenen Taxe.

e. Der Dispacheur, der Waterschout und der Seevolkverheurer. Der Dispacheur, der bei Schiffshavarien die Vertheilung des Schadens auf Schiff, Fracht und Ladung auszurechnen hat, der Seevolkverheurer und der Waterschout, die bei den Verdingungsverträgen der Schiffsmannschaft

mitwirken, gehören zu den Handels- und Schifffahrtsbeamten, deren Anstellung vor Einführung der Städteordnung dem Rigaschen Rathe zustand und nach Einführung derselben auf Grund der ministeriellen Vorschrift vom 11. Januar 1880 Nr. 212 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1885 von dieser als in den Wirkungskreis der neuen Organe fallend übernommen wurde. Sie üben ihre Thätigkeit unter der Aufsicht des Handelsamts auf Grund der ihnen seinerzeit vom Rath ertheilten Instructionen aus.

f. Handels- und Schifffahrtstermine. Zu den Competenzen, welche das Handelsamt bei seiner Constituirung vom Wettgericht übernahm, gehörte auch die alljährliche Feststellung der Termine „Eröffnung der Navigation", „erst offen Wasser" und „allgemeine Ankunft der Frühjahrsflösse".

Die Entstehung dieser Termine beruht auf altem Herkommen; ihre Feststellung erfolgt auf Grund der Angaben sachverständiger Personen im Einvernehmen mit Delegirten des Börsencomités.

Der Termin „Eröffnung der Navigation" gilt als eingetreten, wenn bei Domesnees, im Rigaschen Meerbusen, im Seegatt und in der Düna das Wasser offen und Schiffen zugänglich ist.

Der Termin „erst offen Wasser" ist der Zeitpunkt, an dem die Düna mit ihren Zu- und Nebenflüssen nach stattgehabtem Eisgang der Holzflössung wieder zugänglich geworden ist.

Der Termin „allgemeine Ankunft der Frühjahrsflösse" gilt als eingetreten, wenn nach Eintreffen der Strusen der grössere Theil der aus allen Hauptproductionsgebieten des Dünasystems erwarteten Hölzer hier angekommen ist.

g. Die Makler. Die Makler als öffentliche Beamte werden in alter Zeit, ebenso wie die übrigen Handelsbeamten, vom Rath allein ernannt worden sein. Erst die Rigasche Handelsordnung vom Jahre 1765 (Art. 39 P. 2) verordnete „damit . . . . der Mäckler Dienste allezeit mit unparteiischen, tüchtigen und unbescholtenen Leuten besetzt werden mögen, so muss die handelnde Bürgerschaft dergleichen Personen jedesmal dem Magistrat zur Wahl und Installirung präsentiren, welcher solche Dienste um so weniger anderergestalt zu besetzen hat, als der Bürgerschaft am allernächsten die Beurtheilung derjenigen Eigenschaften, welche zu solchen Diensten erforderlich sind, beiwohnet und bekannt ist." Da die handelnde Bürgerschaft zum grössten Theil in der grossen Gilde vertreten war, übte diese zunächst das Präsentationsrecht der Makler aus.

Nach Constituirung des Börsencomités war es naturgemäss, dass dieser als Organ der örtlichen Kaufmannschaft bestrebt war, die Competenzen der Gilde bei der Besetzung des Maklerpostens zu übernehmen. Den berechtigten Wünschen des Börsencomités wurde aber erst Rechnung getragen, als nach Einführung der Städteordnung die Competenz zur Anstellung der Handelsbeamten, darunter auch der Makler, im Jahre 1880 mit ministerieller Genehmigung auf die Organe der neuen Stadtverwaltung überging. Am 3. März 1880 nämlich beschloss die Stadtverodnetenversammlung hinsichtlich des Anstellungsmodus der Makler, dass fortan der Börsencomité aus der Zahl der beim Handelsamt gemeldeten Bewerber 3 Candidaten zu bezeichnen habe, von denen das Handelsamt einen zu wählen und dem Stadtamt zur Bestätigung vorzustellen habe.

Gegenwärtig giebt es 8 Makler, von denen zwei ausschliesslich als Schiffsmakler thätig sind und einer ausschliesslich als Waterschout am Rigaschen Hafen functionirt.

Die geltende Instruction für die Makler ist im Jahre 1858 vom Generalgouverneur der Ostseeprovinzen bestätigt worden. Die Taxe der Makler stammt aus dem Jahre 1869 und ist von der Stadtverordnetenversammlung am 1. August 1878 und 7. October 1891 abgeändert und ergänzt worden.

h. Handelsinnungen. Mit Einführung der Städteordnung in Riga übernahm die Stadtverwaltung von den Organen der alten Verwaltung unter Anderem auch die Aufsicht über die Handelsinnungen der Ligger, Messer und der russischen und polnischen Hanfbinder.

Die Liggerinnung, die älteste der genannten Innungen, ist eine Arbeitergenossenschaft, deren Entstehung weit zurückreicht. Der älteste Schragen der Ligger stammt aus dem Jahre 1463. Ihre wesentliche Thätigkeit bestand in Handlangerdiensten bei der öffentlichen Wage und Wrake.

Neben den Liggern waren die Hanfschwinger thätig, die zuerst 1593 erwähnt werden. Beim Binden des Hanfes bedienten sich diese bestimmter Hilfsarbeiter, die meist der russischen und polnischen Nationalität angehörten, sich ebenfalls als Innungen (der russischen und polnischen Hanfbinder) organisirten und als solche noch heute bestehen, während die Hanfschwinger mit dem Liggeramt verschmolzen wurden.

Aehnliche Functionen, wie das Liggeramt, hatte die Innung der Korn- und Salzmesser oder das Messeramt, das gleichzeitig auch Handlangerdienste bei der Heringswrake verrichtete. Der Ligger und Messer geschieht besondere Erwähnung in der Rigaschen Handelsordnung vom Jahre 1765, die eine Reihe von Bestimmungen zur Regelung ihrer Thätigkeit enthält.

Die Innungen der polnischen und russischen Hanfbinder bestehen zwar noch nominell, mussten aber ihre Thätigkeit, seitdem die Hanfwrake nicht mehr benutzt wird, einstellen. Die Ligger und Messer dagegen finden noch gegenwärtig Verwendung bei den städtischen Wagen, bei der Aufbewahrung, Verladung und beim Wiegen von Flachs, Getreide und Saat, bei der Wrake der Heringe und beim Messen von Steinkohlen. Beide Aemter wurden vom Rigaschen Rath auf Grund der Handelsordnung vom Jahre 1765 mit Instructionen und Taxen versehen, die in der Folge abgeändert und ergänzt wurden.

Gegenwärtig gilt für das Liggeramt die vom Generalgouverneur der Ostseeprovinzen im Jahre 1861 bestätigte Instruction und die von demselben im Jahre 1868 bestätigte und neuerdings durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 1878 abgeänderte Taxe, für das Messeramt die vom Generalgouverneur im Jahre 1853 bestätigte Instruction, sowie die von demselben im Jahre 1871 bestätigte und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. November 1878 abgeänderte und ergänzte Taxe.

i. Das Lotsenamt. Die Entstehung des Rigaschen Lotsenamts fällt in das 17. Jahrhundert. Durch die Rigasche Handelsordnung vom Jahre 1765 wurde die Fürsorge für die Piloterie zwar dem Rigaschen Rath empfohlen, gleichzeitig aber das Lotsenamt dem Portcapitain unterstellt. Die fehlerhafte Organisation

des Amtes und der Mangel einer einheitlichen Leitung machten sich von vornherein fühlbar, doch blieben die Bemühungen des Raths sowohl, wie auch späterhin die des Börsencomités, eine Revision der für das Lotsenamt geltenden Bestimmungen herbeizuführen, lange Zeit hindurch erfolglos; erst am 24. November 1854 erhielt ein neues Lotsenreglement die Allerhöchste Bestätigung, welches die Oberaufsicht in hafenpolizeilicher und dienstlicher Beziehung dem Verwaltenden des Hafens vorbehielt, das Amt in administrativer Hinsicht dem Landvogteigericht unterordnete und die Cassaverwaltung dem Börsencomité übertrug. Die unmittelbare Leitung des Amtes und seiner Thätigkeit wurde in die Hände eines besonderen Chefs, des Lotsencommandeurs gelegt.

Nach Einführung der Städteordnung übernahm die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 4. November 1885 auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 21. October 1882 die administrativen Competenzen des Landvogteigerichts als Aufsichtsbehörde des Lotsenamts. Dasselbe wurde dem Handelsamt unterstellt.

Die wichtigste Aufgabe, welche hiermit an die Stadtverwaltung herantrat, war die Revision des Lotsenreglements vom 24. November 1854, welches den vorgeschrittenen Bedürfnissen der Handelsschifffahrt bei weitem nicht genügte. Obgleich durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 15. Mai 1884 bestimmt worden war, die gesammte Gesetzgebung über das Lotsenwesen einer eingehenden Revision zu unterziehen, mit dem Zweck ein allgemeines Gesetz über das Lotsenwesen zu erlassen, glaubten sowohl die Stadtverwaltung wie auch der Börsencomité den Versuch nicht unterlassen zu dürfen, in einem Entwurf zu einem neuen Lotsenreglement die Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen, die den Verhältnissen des Rigaschen Hafens und dem derzeitigen Stand der Handelsschifffahrt entsprächen. Ein von beiden Körperschaften abgefasster Entwurf zu einem Reglement für den Lotsendienst im Rigaschen Hafen lag der Stadtverordnetenversammlung am 10. October 1888 vor, und sie beschloss, bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass das bestehende Statut des Rigaschen Lotsenamts durch den neuen Entwurf ersetzt werde.

Am 1. Mai 1890 erschien das Reichsgesetz über die Seelotsen, durch welches zunächst an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert wurde, da dasselbe das Lotsenreglement vom 24. November 1854 nicht aufhob. Wohl aber hatte das Gesetz vom 1. Mai zur Folge, dass der von der Stadtverwaltung und dem Börsencomité angenommene Entwurf zu einem neuen Lotsenreglement, um dessen Bestätigung die Staatsregierung ersucht worden war, vom Marineministerium, das den Entwurf vom Ministerium des Innern zur Prüfung erhalten hatte, als ganz und garnicht übereinstimmend mit dem allgemeinen Gesetz über die Seelotsen bezeichnet wurde und in Folge dessen an die Stadtverwaltung zur vollständigen Umarbeitung zurückgelangte.

Stadtverwaltung und Börsencomité verständigten sich hierauf über einen neuen Entwurf zu einem Lotsenreglement für den Rigaschen Hafen, der unter Wahrung der örtlichen Bedürfnisse nach Möglichkeit dem allgemeinen Gesetz über die Seelotsen angepasst war und nur Gewicht legte auf die als zweckmässig

anerkannte Erhaltung des der Stadtverwaltung zustehenden administrativen Aufsichtsrechts über das örtliche Lotsenamt.

Am 3. Februar 1882 wurde der revidirte Entwurf von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt und darauf der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt. Auch dieser Entwurf fand nicht die Zustimmung der betr. Regierungsorgane und es erhielt die Hydrographische Oberverwaltung des Marineministeriums den Auftrag, ein neues Project auszuarbeiten, das sich an die für St. Petersburg und Kronstadt erlassenen neuen Lotsenreglements anlehnen sollte.

Inzwischen wurde auf Anordnung des Verwaltenden des Marineministeriums vom Jahre 1893 (Nr. 521 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Staatsregierung) die Aufsicht über das Rigasche Lotsenamt zeitweilig bis zur Einführung der Hafenverwaltung in Riga dem Chef der Rigaschen Hafenbauten übertragen und ging, nach der am 8. Juni 1893 erfolgten Ausdehnung des Gesetzes über die Hafenpolizei vom 7. Mai 1891 auf Riga, auf den Hafencapitain über.

Zum Erlass eines neuen Reglements für das Rigasche Lotsenamt aber ist es bis hierzu noch nicht gekommen.

k. Das Ankerneekenamt. Bereits in einer Verhandlung des Landvogteigerichts vom 29. April 1654 findet sich eine Spur des Vorhandenseins des Ankerneekenamts, indem in dasselbe «keiner hinfüro ohne Bestätigung des Landvogteigerichts und ohne Bewilligung des Amtes aufgenommen werden soll.» Auf der Lade des Ankerneekenamts findet sich sogar die Jahreszahl 1610, sodass möglicherweise das Amt in diesem Jahre entstanden ist, deutlicher noch ergiebt sich die frühe Existenz des Amtes aus einer Verhandlung des Landvogteigerichts vom 1. Mai 1684, woselbst es heisst, dass „vor mehr als 60 Jahren ein Amt, die Holzflösser abzulassen, bestanden und gewisse Schragen gehabt, die jedoch in den betrübten Kriegs-, Pest- und Feuerzeiten abhanden gekommen". In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dieses Amt dem Kämmereigericht unterstellt.

Im Jahre 1767 wurde die erste Instruction für das Ankerneekenamt vom Generalgouverneur Graf Browne bestätigt und am 23. März 1778 von letzterem angeordnet, dass alle die Düna herabkommenden Strusen, Flösse und Skutjen ohne alle Ausnahme sich auf ihrer Fahrt von Kengeragge stromabwärts von Gliedern des Ankerneekenamts pilotiren lassen müssten. Eine ähnliche Verordnung, welche das ausschliessliche Recht der Ankerneeken, alle die Düna oberhalb der Flossbrücke herabkommenden Fahrzeuge zu lotsen, anerkannte, wurde vom Generalgouverneur Marquis Paulucci am 8. October 1829 erlassen.

Die im Jahre 1767 von dem Generalgouverneur Graf Browne bestätigte Instruction für das Rigasche Ankerneekenamt war mit der Zeit zum grossen Theil veraltet und ausser Gebrauch gekommen. Es nahm daher bereits die alte Stadtverwaltung eine Revision dieser Instruction in Angriff. Nach Einführung der Städteordnung gelangte der von einer aus Gliedern des Börsencomités und des Amtsgerichts zusammengesetzten Commission ausgearbeitete Entwurf zu einer Verordnung, Instruction und Gebührentaxe für das Rigasche Ankerneekenamt im Jahre 1879 an die Stadtverwaltung, auf welche die dem Rigaschen Rath zugestandenen Competenzen hinsichtlich dieses Amts überzugehen hatten und erhielt

zunächst das Handelsamt den Auftrag, den Entwurf zu prüfen. Während die Abänderung der Taxe ohne weitere Schwierigkeiten erfolgte und die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung (am 20. December 1879), ebenso wie die Zustimmung des Gouverneurs fand, rief die Berathung der für das Ankerneekenamt zu erlassenden neuen Verordnung längere Verhandlungen hervor und konnte dieselbe erst im Jahre 1881 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, welche sie auf ihrer Sitzung vom 25. Mai 1881 genehmigte. Gegen die Verordnung wurden jedoch vom Gouverneur Bedenken erhoben.

In Folge der im Jahre 1880 erfolgten ministeriellen Entscheidung, dass die Competenzen der alten Verwaltung hinsichtlich der Handels- und Schifffahrtsbeamten auf die neue Communalverwaltung zu übertragen seien, ohne dass hierbei die Frage der Flusspolizei berührt werde, war das Aufsichtsrecht über das Ankerneekenamt, als eine mit der Flusspolizei eng zusammenhängende Institution, vorläufig noch dem Rath verblieben. Der Gouverneur wies nun darauf hin, dass er vor der Hand die Verordnung für das Ankerneekenamt, als ein Organ der Flusspolizei, nicht zur Bestätigung an die Staatsregierung gelangen lassen könne, da der Art. 111 der Städteordnung der Stadtcommunalverwaltung nur die Competenz zur Regelung der Handelspolizei gewähre. Der Gouverneur äusserte sich gleichzeitig dahin, dass er den Entwurf für die bevorstehende Verhandlung über die Reorganisation der Polizei im Auge behalten werde und forderte die Stadtverwaltung auf, zunächst eine Instruction innerhalb der ihr dem Ankerneekenamt gegenüber schon gegenwärtig zustehenden Competenz der Aufsicht über die gehörige Ausübung der dem Amt obliegenden Functionen zu erlassen.

Mit dieser Antwort des Gouverneurs, die in das Jahr 1882 fällt, erhielten die Verhandlungen ihren vorläufigen Abschluss, da es der Stadtverwaltung unzweckmässig erschien, eine beschränkte Instruction zu entwerfen, die eine complicirte Competenztheilung hätte nach sich ziehen können.

Die Angelegenheit trat in ein neues Stadium, als im Jahre 1882 die Begründung eines Artells freier Ankerneeken angeregt wurde, welcher der hiesigen Ankerneekeninnung nachgebildet, die Flössung von Hölzern auf dem Stromgebiet der Düna bei Riga betreiben sollte.

Die Stadtverwaltung, um ihr Gutachten befragt, zog in Erwägung einerseits, dass die bisherige Monopolisirung des Flössungsgewerbes mit dem modernen Princip der Gewerbefreiheit kaum in Einklang gebracht werden könne, andererseits dass für die Ordnung des Stromverkehrs auf der Düna die grössten Inconvenienzen entstehen würden, wenn nach Aufhebung des dem Ankerneekenamt bisher zugesprochenen Monopols, neben dem Ankerneekenamt nicht nur der neue Artell, sondern jedermann, auch eine einzelne Privatperson, gewerbsmässig oder nicht gewerbsmässig, die Holzflössung auf der Düna betreiben könne. Um nun beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen und sowohl das Flössungsgewerbe freizugeben, als auch die Holzflössung im städtischen Wassergebiet den Verkehrsbedürfnissen gemäss zu regeln, schlug das Handelsamt in Uebereinstimmung mit dem Börsencomité vor, bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass nach dem Vorbilde mehrerer für einzelne Wasserwege des Reichs bereits erlassener Gesetze auch in Riga ein Amt der Flössungslotsen für die Holzflössung im Rigaschen Wassergebiet

gebildet werde, ähnlich dem Amt der Seelotsen, das für Riga auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reglements vom 24. November 1854 besteht. Zugleich hatte das Handelsamt ein Reglement entworfen, das die Normen über die Organisation und Thätigkeit des Flössungslotsenamts enthielt. Am 21. December 1885 beschloss die Stadtverordnetenversammlung um die Bestätigung dieses Reglements, dem sie in allen Stücken zustimmte, zu petitioniren und sich gleichzeitig dahin auszusprechen, dass ein Artell freier Ankerneeken der Stadtverwaltung nur in dem Fall unbedenklich erscheine, wenn gleichzeitig die Holzflössung im städtischen Wassergebiet durch die Errichtung des Flössungslotsenamts geregelt werden sollte.

Zur Begründung des Artells freier Ankerneeken kam es nicht, aber auch die Bestätigung des Flössungslotsenamts unterblieb.

Die Regelung des Ankerneekenwesens stand im Zusammenhang mit der künftigen Organisation der Flusspolizei in Riga. Da von der Staatsregierung ein allgemeines Reichsgesetz für die Hafenpolizei in den russischen Handelshäfen vorbereitet wurde, erklärt es sich, dass die von der Stadtverwaltung angeregten Verhandlungen, wie über die Neugestaltung des Ankerneekenamts, so über die Reorganisation der Flusspolizei überhaupt, ins Stocken geriethen. Die Flusspolizei, die auch nach Einführung der Städteordnung vom Rigaschen Rathe gehandhabt wurde, wurde am 17. September 1888 vom Gouverneur der Stadtpolizei übertragen. Zur interimistischen Regelung der Holzflössung im Stadtgebiet wurden dann in den Jahren 1890 und 1893 von der Stadtverordnetenversammlung Ortsstatute erlassen. Am 7. Mai 1891 erschien das Gesetz über die administrative Leitung der Handelsschifffahrt und über die Hafenpolizei in den Handelshäfen. Dieses Gesetz wurde am 8. Juni 1893 auf Riga ausgedehnt und damit gingen alle Functionen der Flusspolizei, gleichzeitig aber auch die Befugniss zur Regelung des Ankerneekenwesens auf den Hafencapitain und die besondere Session in Hafenangelegenheiten über und die von der Stadtverordnetenversammlung erlassenen Ortsstatute wurden durch die von den neuen Institutionen ausgearbeiteten Bestimmungen ersetzt. Für die Holzflössung insbesondere erschienen im Jahre 1898 die „Regeln für die Wohlfahrtseinrichtungen des Holzhafens und die Holzflössung im Rayon des Rigaschen Hafens".

Das Ankerneekenamt aber hatte hiermit seine alte Bedeutung verloren.

Verausgabt hat die Stadt im Durchschnitt der Jahre:

	1879/88	1889/98
für Bedienung und Unterhalt der erwähnten Handelseinrichtungen	25,417,23 Rbl.	25,923,41 Rbl.
für Neuanlagen, Neubauten u. Erwerbungen	7,656,78 „	14,398,32 „

3. Das Schlachthaus und die Fleischbeschau. Die Entstehung des communalen Schlachthauses ist im § IV des Abschnittes über die Einnahmen ausführlich dargelegt; daselbst sind auch die Betriebsresultate zu ersehen. An dieser Stelle erübrigt hervorzuheben, dass die Kosten für die Errichtung des Schlachthauses nebst Viehhof und Einrichtungen für die Fleischbeschau, einschliesslich der in den Jahren 1892 und 1893 ausgeführten Vorarbeiten, bis Ende 1899 betragen haben — 764,542,67 Rbl.

Die Betriebsausgaben des gegen Ende 1897 eröffneten Instituts beliefen sich:

1897 — auf 49,068,66 Rbl.
1898 — „ 104,595,30 „
1899 — „ 111,030 „
1900 — „ 123,218,81 „

Da die Einrichtungen des Schlachthauses durch das schnelle Wachsen der Einwohnerzahl Rigas augenscheinlich überholt sind, stehen für die nächste Zukunft weitere einmalige Ausgaben zur Erweiterung des Schlachthauses bevor.

4. Der Elevator und die Elevatorzweigbahn ist ausführlich im § IV des Abschnittes über die Einnahmen der Stadt behandelt. Es ist aber hier zu bemerken, dass die in unserer Tabelle I über die Anlagekosten dieser Einrichtungen mit 676,159,64 Rbl.*) für die Jahre 1890—1898 angegebenen Summen nicht den effectiven Kosten der Stadt gleichzusetzen sind, indem in dieser Summe auch die Ausgaben für den Erwerb der am Wasser gelegenen Grundstücke der Herren Grade und Lucht, und der bei Gelegenheit des Bahnbaues über das hierzu nöthige Terrain hinaus erworbenen Grundparcellen, ebenso wie auch die für den Börsencomité, der die Hälfte der Grunderwerbskosten trug, verauslagten, später von ihm refundirten Summen enthalten sind**).

5. Der Centralgüterbahnhof. Schon in den achtziger Jahren, als in Riga nur erst vier Bahnen (die Riga-Dünaburger-, die Mitauer, die Bolderaaer und die Tuckumer Bahn) einmündeten, ist der Plan aufgetaucht, hierselbst einen Centralbahnhof zu errichten. Im Jahre 1889, als diese Frage in einer ad hoc niedergesetzten Commission in St. Petersburg behandelt worden war, gerieth diese Angelegenheit ins Stocken, um erst 1895 wiederaufzuleben. Die Veranlassung zur Wiederaufnahme dieser Idee war durch die 1889 erfolgte Eröffnung der sogen. livländischen Bahn (Riga-Pleskau-Rybinsk, nebst Zweigbahn Walk-Dorpat), sowie durch die in Aussicht genommene Anlage einer directen Bahnverbindung zwischen Moskau und Riga, resp. Windau gegeben. Die bisherigen Rigaschen Geleisanlagen waren bereits überlastet; ausserdem verlangte die mittlerweile verstaatlichte Riga-Dwinsker (Dünaburger) Bahn dringend solcher Einrichtungen, die einen directen Verkehr zwischen Waggon und Schiff ermöglichten, Waarenspeicher am Ufer u. s. w. Die Gesichtspunkte für eine zeitgemässe Umgestaltung der Eisenbahnanlagen in Riga, in Verbindung mit neuen Hafenbauten für den Export, wurden zunächst durch eine unter dem Vorsitze des Mitgliedes der Staatseisenbahnverwaltung A. P. Dombrowsky niedergesetzten Commission festgestellt und der Stadtverwaltung übermittelt; diese sprach sich bedingt für die Anlage eines Centralgüterbahnhofs auf der Stadtweide (am II. Weidendamm, von der Peterholmstrasse bis zum Elevatorgeleise) aus und fixirte zunächst die Bedingungen für die Hergabe von Terrain auf dem Andreasholm zu Geleisanlagen. Als Vertreter des

*) In dieser Summe inbegriffen: 1895: 5568,71 Rbl. für Exploitation;
für Grundzinsen: 1894: 259,28 Rbl.
1895: 496,17 „
1896: 622,80 „
1897: 622,80 „
1898: 624,80 „.

**) Siehe die Beiträge des Börsencomités und der Eisenbahnverwaltung in der Tab. II „Beiträge und Ersatzzahlungen."

Eisenbahndepartements traf sodann im April 1896 Herr Ingenieur P. Götte in Riga ein und legte der Stadtverwaltung ein Project zur Begutachtung vor, welches die Stadtweide als Baustelle für den Centralgüterbahnhof verwarf und eine curvenförmige Anlage von Geleisbündeln, die, beginnend beim Schlachthause, über die dicht bebauten Gebiete der Privatgüter Hermelingshof und Möllershof sich hinstrecken sollten, in Vorschlag brachte. Da die Ausführung dieser Idee, die eine unentgeltliche Hergabe allen Terrains durch die Stadt zur Voraussetzung hatte, den Ankauf unzähliger Immobilien und also die Hergabe enormer Geldmittel erfordert hätte und ausserdem auch in technischer Beziehung nicht empfehlenswerth erschien, lehnte das Stadtamt dieses Project ab und jetzt entwickelte sich bald eine äussert lebhafte Discussion, an der auch der Börsencomité regen Antheil nahm, und die von allen am Handel und Verkehr interessirten Kreisen der Stadt mit Spannung verfolgt wurde. Mit grosser Energie trat in den zahlreichen Sitzungen der Stadtverordneten in dieser Sache das Stadtamt und namentlich Stadthaupt Kerkovius dafür ein, dass der Güterbahnhof auf der Stadtweide angelegt werde, dass, bei Anlage des neuen Exporthafens am Andreasholm durch die Krone, der Andreasholm selbst, auf dessen Ausbau die Stadt schon namhafte Geldbeträge verwandt hatte, im Eigenthum und in der Disposition der Stadt verbleibe, dass der Hauptcollector des Canalisationsnetzes auf dem Andreasholm nicht, wie Herr Ingenieur Götte es verlangte, »verlegt« werde, dass der Kaiserliche Garten und die dahinter liegende Baumschule der Stadt unberührt bleibe und der Andreashafen nicht völlig, wie dieses geplant war, verschüttet werde. Nach langwierigen Verhandlungen entschloss sich die Staatsregierung endlich, die Gegenanträge der Stadtverwaltung zu acceptiren, die Hafenanlagen am Andreasholm den Wünschen der Stadt gemäss ins Leben zu rufen, den Centralgüterbahnhof aber auf dem von der Stadt unentgeltlich offerirten Areal der Stadtweide, das einen Umfang von ca. 82 Dessätinen haben sollte, anzulegen.

Während ein detaillirtes Project für die Hafenanlagen beim Andreasholm, sowie über die Geleisanlagen auf dem Andreasholm und beim Kaiserlichen Garten z. Z. noch nicht bestätigt vorliegt, ist die Eisenbahnverwaltung bereits seit 1898 mit den Arbeiten am Weidenbahnhof beschäftigt. Das Entgegenkommen der Stadt in dieser Sache ist mit bedeutenden materiellen Opfern für die Stadt verbunden gewesen, die aber durch die immense Wichtigkeit der geplanten Anlagen für die weitere Entwickelung des Handels vollauf motivirt erscheinen. Der Werth des abgetretenen Weidenterrains beziffert sich auf etwa 2 Millionen Rbl. (den Quadratfaden zu 10 Rbl. gerechnet), ausserdem aber hat die Stadt bedeutende Baarmittel dazu verwenden müssen, um die in Pacht vergebenen Theile dieses enormen Terrains der Eisenbahn zur Verfügung stellen zu können. Es haben entschädigt werden müssen: der Gärtner Schoch für Hergabe seiner Baumschule, der Gartenbauverein für seinen wohlgepflegten umfangreichen Garten, der Rennverein. Eine Verständigung ist noch mit dem Trabrennverein herbeizuführen.

Der Bau eines Centralpersonenbahnhofs ist für Riga ebenfalls in Aussicht genommen, doch dürfte, zumal ein Project noch nicht vorliegt, diese Idee noch viele Jahre der Verwirklichung harren.

(Ueber die obenerwähnten Verhandlungen geben die Vorlagen für die St.-V.-V. vom Jahre 1897, wiedergegeben in der Düna-Zeitung NNr. 33, 34 und 35, nähere Auskunft).

6. Stegematerial und Ballastlöschung. Die Grundlagen für die auf der Stadt Riga ruhende Verpflichtung, den im Hafen anlangenden Schiffen die nöthigen Stege zu liefern, sind aus dem Abschnitt »Steuern« zu ersehen (Gesetz vom 10. April 1867 über die Hafensteuern in Riga).

Der nach Riga gelangende Schiffsballast ist Eigenthum der Stadt (Reglement über die Ordnung der Löschung, die Vertheilung und den Gebrauch des Ballastes, bestätigt vom Oberverwaltenden der Wegecommunication und öffentlichen Bauten im Jahre 1856 und die vom Generalgouverneur im Jahre 1860 bestätigte Instruction für die Verpachtung der Ballastlöschung im Rigaschen Hafen).

Die Menge des nach Riga gelangenden festen Ballastes ist, in Folge der steigenden Anzahl grosser Dampfer, die meist Wasserballast führen, in steter Abnahme begriffen. Die Vertheilung des massiven Ballastes auf die desselben bedürftigen Plätze geschieht durch eine alljährlich zusammentretende Commission, bestehend aus Delegirten der Hafenbauverwaltung, der Polizei, des Börsencomités und der Stadtverwaltung.

Die Ausgaben der Stadt für Lieferung der Schiffstege und die Ballastlöschung haben betragen (im Ganzen):

1879—88: 62,988 26 Rbl.
1889—98: 71,519 01 „

7. Die Pferdepost. Während an anderen Orten die Postverwaltung den Unterhalt von Pferdepoststationen, soweit solche noch erforderlich sind, aus eigenen Betriebsmitteln bestreitet, ist in Riga der Unterhalt der Pferdepost Sache der Stadt. Die Verpflichtung, eine Pferdepost zu unterhalten, musste die Stadt Riga auch bei Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 (Art. 18 der für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmung zur Städteordnung) auf sich nehmen, obgleich eine Pferdepost damals nur noch für die Strecke Riga-Rodenpois Bedeutung hatte, indem alle übrigen Riga berührenden Poststrassen durch Eisenbahnen ersetzt waren. Durch eine Anordnung der Hauptpost- und Telegraphenverwaltung ist im Jahre 1890 die Pferdepoststation als solche geschlossen worden, wobei jedoch der Stadt Riga zur Pflicht gemacht worden ist, auch fernerhin 8 Pferde nebst Mannschaft und Fahrpark »zur Beförderung von Briefschaften und Packeten zwischen dem Hauptpostamt und den Bahnhöfen zu unterhalten und dem Postamt zur Verfügung zu stellen«. Ueber die Requisition der letzteren Leistung hatte die Stadtverwaltung bereits im Jahre 1882 beim Senat Beschwerde geführt; diese Beschwerde hatte jedoch keinen Erfolg und wurde durch Senatsukas vom 8. November 1891 abschlägig beschieden, nachdem die Sache bis an die höchste Instanz gelangt war (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 15. Juli 1891). Gegenwärtig wird die Pferdepost (belegen auf einem städtischen Grundstück an der Säulenstrasse) nach wie vor von der Stadt einem Unternehmer zum Unterhalt gegen Zahlung übergeben. Der Unternehmer verleiht für eigene Rechnung Equipagen zu Fahrten in die Umgebung Rigas, hat aber die Pflicht, eine grosse Anzahl Leistungen ausschliesslich im Interesse der örtlichen Postanstalten für

Rechnung der Stadt Riga auf sich zu nehmen. Hierzu gehören: Die Stellung von Fuhrwerk 1. zum Entleeren der Briefkasten, 2. zum Verkehr zwischen den einzelnen Postämtern, 3. zur Beförderung von Drucksachen zur Censurbehörde, 4. zum Abholen von ausländischen Sendungen vom Zollamt, 5. zur Zustellung der officiellen Briefschaften an Behörden, — Alles Leistungen, die in anderen Städten des Reiches nicht Sache dieser Städte, sondern der Post selbst sind. Da das Mass dieser Leistungen stetig wächst und gesetzlich nirgends fixirt ist, hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. December 1900 beschlossen, bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass die Stadt Riga von sämmtlichen Leistungen im Interesse der örtlichen Postanstalten (Postprästanden) auf gesetzgeberischem Wege befreit werde, zumal diese Leistungen z. Z. einer materiell-rechtlichen Grundlage entbehren.

Die Ausgaben, welche der Stadt Riga durch Unterhalt der Pferdepost, resp. durch die obenangeführten Leistungen zum Besten des Postamts erwachsen, sind ziemlich beträchtliche. Riga zahlte dem Pferdeposthalter, abgesehen von der Ueberlassung der Postlocalitäten an denselben, (die neue Station kostete 28,289 71 Rbl.) in den Jahren:

1879—88: 72,800 Rbl.
1889—98: 50,269 „

8. Der städtische Dampferverkehr auf der Düna ist, weil er sich als eine Unternehmung der Stadt characterisirt, in dem entsprechenden Abschnitt der „Einnahmen“ der Stadt behandelt.

9. Ausstellungen. So oft in Riga Ausstellungen stattgefunden haben, hat auch die Stadtverwaltung es sich angelegen sein lassen, diese entweder direct zu subventioniren oder durch Uebernahme von gewissen Garantien zum Zustandekommen dieser Ausstellungen beizutragen. Seit 1879 hat die Stadt für solche Zwecke verausgabt 6,328 88 Rbl.

§ V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung.

Die Stadtpolizei. Bis Mitte 1888 bildete die gesetzliche Grundlage für die Unterhaltung der Stadtpolizei aus städtischen Mitteln der Allerhöchst bestätigte Etat vom 31. Mai 1850. Die Centralstelle der Polizei war eine collegialisch organisirte Behörde, in der u. A. auch die Stadtverwaltung vertreten war. Der Etat von 1850 hatte übrigens mehrmals, so z. B. 1865, 1867, 1871 und 1873 Ergänzungen und Erweiterungen durch budgetmässige Bewilligungen erfahren. Schon vor Einführung der neuen Städteordnung (1878) war eine Revision des längst als unzulänglich befundenen Polizeietats für nothwendig erkannt worden, die Ausführung dieser Revision konnte indessen nicht erledigt werden, weil mittlerweile eine Reorganisation der Polizei für das ganze Reich in Angriff genommen worden war. Nachdem endlich 1883 eine vom livländischen Gouverneur niedergesetzte Commission, zu der auch ein Delegirter der Stadtverordnetenversammlung gehörte, ein Project für die Reform der Rigaschen Stadtpolizei ausgearbeitet hatte, wurde der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Frage zu äussern. Am 24. Mai 1884 nahm die Stadtverordnetenversammlung nach längeren Verhandlungen ihre Stellung. Als Angelpunkt der Reform erschien ihr die Verbesserung des Einkommens und der Organisation des Executivpersonals. Sodann aber beklagte die Stadtverwaltung

mit dem Polizeimeister, dass es in der Polizei zuviel Vorgesetzte und zu wenig Vollstrecker gäbe, und schloss sich daher dem Vorschlage an, die 5 Pristaws, 16 Quartalofficiere und 18 Quartalofficiersgehilfen durch 11 Pristaws mit ebensoviel Gehilfen zu ersetzen, andererseits aber die Zahl der Schutzleute und Polizeiboten, sowie die der Revieraufseher, welche an die Stelle der Wachtmeister treten, beträchtlich zu vergrössern und endlich eine Detectivabtheilung von 8 Detectivs mit einem Pristaw an der Spitze beizufügen. Dagegen sollten nach dem Vorschlage der Stadtverordnetenversammlung Organisation und Competenzkreis der Polizeiverwaltung, d. h. der Polizeimeister und des Polizeicollegiums unverändert bleiben und die Reform der Canzlei der Polizeiverwaltung bis nach Einführung der Friedensrichterinstitutionen vorbehalten werden.

Am 9. Juni 1888 erhielten das Gesetz über die Polizeireform in den Ostseeprovinzen und der neue Etat der Stadtpolizei in Riga die Allerhöchste Bestätigung.

Das Gesetz hob das Rigasche Polizeiamt und die darauf bezüglichen Normen des Provincialrechts auf und bestimmte für Riga eine Stadtpolizeiverwaltung mit derjenigen Organisation, die im Reichsgesetzbuch angegeben ist, jedoch mit der Abweichung, dass städtische Polizeiassessoren, die auch nach dem Reichsrecht zur Polizeiverwaltung gehören, in Riga nicht existiren sollen. Ein Polizeicollegium gab es somit bei uns nicht mehr; die demselben im Reichsrecht vorbehaltenen Functionen wurden in Riga mit einer einzigen Ausnahme dem Polizeimeister übertragen. Während das Gesetz hierin von den Vorschlägen der Stadtverwaltung erheblich abwich, schloss der neue Etat sich denselben grösstentheils an. Die Pristaws, Quartalofficiere und Quartalofficiersgehilfen waren durch elf Pristaws und ebensoviel Gehilfen ersetzt, ebenso stimmten die Zahl der Revieraufseher, Schutzleute und Polizeiboten, die Organisation der Detectivabtheilung und die Gagensätze mit dem Entwurf der Stadtverordnetenversammlung überein. Der ganze Etat, der mit dem 1. September 1888 in Kraft trat, betrug 193210 Rbl. (etwa 65,000 Rbl. mehr als früher), abgesehen von der Beschaffung von Localen nebst Heizung und Beleuchtung für die Polizeiverwaltung und 5 Districtspristaws.

Es waren indessen kaum 10 Jahre verflossen, als der Polizeietat vom Jahre 1888 bereits als ungenügend empfunden wurde. Das rapide Wachsthum der Stadt erforderte dringend eine Verstärkung, namentlich der Zahl der Schutzleute. 1898 wurde ein von der Canzlei des livländischen Gouverneurs ausgearbeiteter Entwurf zu einem neuen Etat dem Stadtamt zur Begutachtung zugeschickt. Ein den Anträgen des Stadtamts gemäss modificirter Etatentwurf gelangte alsdann auf Antrag des Gouverneurs am 22. Juni 1898 zur Berathung an die Stadtverordnetenversammlung und erhielt fast ohne jede Abweichung die obrigkeitliche Genehmigung. Der durch Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 17. Januar 1900 festgestellte neue Polizeietat, der übrigens rückwirkend schon mit dem 1. Januar 1900 in Kraft trat, legte der Stadt eine obligatorische Leistung im Betrage von 280,924 Rbl. jährlich auf.

Folgende Uebersicht veranschaulicht den neuen Polizeietat gegenüber dem Etat vom Jahre 1888:

Der Etat der Rigaer Stadtpolizei.

		Nach dem Etat vom Jahre 1888.		Gegenwärtiger Etat.	
			Rubel.		Rubel.
	A. Polizeiverwaltung.				
1	Polizeimeister	1	5000	1	6000
2	1. Gehilfe des Polizeimeisters	1	3750	1	3750
3	2. Gehilfe des Polizeimeisters	—	—	1	3000
4	Secretair	1	2000	1	2000
5	Secretairsgehilfe	1	1200	1	1200
6	Tischvorsteher	5	5000	6	6000
7	Tischvorstehergehilfen	5	3000	6	3600
8	Rentmeister	1	1000	1	1000
9	Archivar	1	800	1	800
10	Journalist	1	800	1	800
11	Für Schreiber und Canzleiausgaben	—	8200	—	8200
12	„ ausserordentliche Ausgaben	—	—	—	2500
	B. Aeussere Polizei.				
13	Districtspristaws	11	22000	11	22000
14	Districtspristawsgehilfen	11	13750	11	13750
15	Districtsschriftführer	—	—	11	6600
16	Für die Unterhaltung der Pristawscanzleien	—	8800	—	16500
17	Für die Anmiethung von Wohnungen für die Pristaws: für 2 der inneren Stadt je 700 Rbl. und für 4 je 500 Rbl.	—	3400	—	3400
18	Detectivpristaw	1	2900	1	2900
19	Dessen Gehilfe	—	—	1	1550
20	Dem Pristaw für die Unterhaltung der Canzlei	—	500	—	500
21	Den Polizeiaufsehern	8	4800	8	4800
22	Dem Chef der Polizeireserve	1	1250	1	1250
23	Den Aufsehern der Siègengebäude	3	1500	3	2100
24	Revieraufseher	48	24000	66	36960
25	Schutzleute	282	67680	424	101760
26	Berittene Schutzleute	—	—	12	2880
27	Für die Unterhaltung der Pferde	—	—	—	3000
28	Für Erneuerung der Pferde	—	—	—	240
29	Reserveschutzleute	18	3240	24	4320
30	Polizeiamtsboten	48	8640	60	10800
	Zusammen	—	193210	—	274160
	C. Verwaltung des Vorortbezirks.				
31	Pristaw	—	—	1	1720
32	Schriftführer	—	—	1	800
33	Amtsbote	—	—	1	204
34	Für Canzleiausgaben	—	—	—	600
35	2 berittene Schutzleute	—	—	2	480
36	Für die Unterhaltung der Pferde und Remonte	—	—	—	560
37	Schutzleute	—	—	10	2400
	Zusammen	—	—	—	6764
	Im Ganzen	—	—	—	280924

Bedauerlicher Weise ist mit Genehmigung des neuen Polizeietats nicht auch die Bestätigung eines hochwichtigen Vorschlages der Stadtverordnetenversammlung erfolgt, der sich auf das Competenzgebiet der Stadtpolizei bezog. Bei Reorganisation der Polizei in den Ostseeprovinzen im Jahre 1888 war vergessen worden, die sog. Landpolizei für das Rigasche Patrimonialgebiet durch neue Institutionen zu ersetzen. Der ehemalige livländische Gouverneur Sinowjew theilte infolgedessen dieses Gebiet in der Weise auf, dass die mehr städtisch besiedelten Theile desselben, sogar ein Theil des Rigaschen Kreises (Mühlgrabener Hafengebiet) der Stadtpolizei (es waren ca. 149 Quadratwerst Flächenraum), der Rest des Patrimonialgebiets der Kreispolizei unterstellt wurden. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 1898 bei Gelegenheit der Bestätigung des neuen Polizeietats bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass eine vom Stadtamt projectirte, ein Gebiet von ca. 82 Quadratwerst umfassende feste Stadtgrenze bestätigt werde; auf das von dieser Linie umschlossene Gebiet sollte sich alsdann sowohl die Thätigkeit der städtischen Polizei, als auch die Thätigkeit der Stadtcommunalverwaltung erstrecken. Dieser Vorschlag fand bei Sanctionirung des neuen Polizeietats nicht die obrigkeitliche Genehmigung, einerseits weil die Fixirung einer solchen Stadtgrenze einer Auftheilung des Patrimonialgebiets zwischen Stadt und Kreis gleichkommen würde, — eine tief einschneidende Massregel, die nicht ohne voraufgegangene Berathung der dabei interessirten Körperschaften durchzuführen sei, andererseits weil das Thätigkeitsgebiet der Polizei vom örtlichen Gouverneur fixirt werden könne. Thatsächlich erstreckt sich seit 1900 die Thätigkeit der Stadtpolizei auf das von der projectirten Stadtgrenze umschlossene Gebiet.

Bemerkenswerth ist, dass, mit dem gegenwärtigen Polizeietat, neben den 11 städtischen Polizeibezirken ein sog. Vorortsbezirk (пригородный округъ) formirt worden ist; derselbe umfasst das ganze weite, erst zum Theil städtisch besiedelte Gebiet zwischen Alexanderpforte, Kaiserwald und Stintsee mit der Ansiedelung Schreyenbusch, einem vorherrschend von Fabrikarbeitern bewohnten Vorort.

Die Stadtpolizeiverwaltung befand sich vormals in einem städtischen Gebäude (sowie zum Theil in einem Miethgebäude) an der grossen Jungfernstrasse beim Rathhaus. Am 21. August 1889 beschloss die Stadtverordnetenversammlung für die Errichtung eines den Anforderungen der Zeit entsprechenden Polizeigebäudes auf dem ehemaligen Flachswageplatz, an der Ecke des Theaterboulevards und der Marienstrasse, 89,000 Rbl. auszuwerfen. Das gefällige und sehr geräumige dreistöckige Gebäude wurde 1891 fertig und kostete 86,400,71 Rbl. (incl. Mobiliar).

2 und 3. Landpolizei und Flusspolizei. Zu Zeiten des Raths übte dieser die Polizei im Patrimonialgebiet durch die „Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts“, die Flusspolizei durch eine besondere „Inspection“ aus. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Juni 1888 hatte der College des Ministers des Innern, welcher die Polizei verwaltet, dem livländischen Gouverneur unter dem 11. August 1888 gewisse Weisungen gegeben in Betreff des polizeilichen Schutzes im Rigaschen Patrimonialgebiet und in Bezug auf die Aufsicht über die Schifffahrt auf der Düna und ordnete an, dass die Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts mit dem 1. September 1888 eingehe und ihre Geschäfte der Rigaschen Kreispolizeiverwaltung

übertragen werden sollten, während das Patrimonialgebiet als Vorort Rigas der Rigaschen Stadtpolizei zu unterstellen sei und dieser letzteren die bisherigen Executivbeamten der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts untergeordnet sein würden. Ebenso sollte dem Rath die Aufsicht über die Schifffahrt auf der Düna entzogen und diese Competenz der Stadtpolizei überwiesen werden, der zugleich auch das bisherige Executivpersonal der Rigaschen Flusspolizeiinspection zu unterstellen sei.

An diese Verfügungen des Ministercollegen knüpfte der livländische Gouverneur im Schreiben vom 17. August 1888 den Antrag, die Stadtverwaltung möge die Mittel, die bisher zum Unterhalt der Land- und der Flusspolizei gezahlt wurden, vom 1. September 1888 ab dem Polizeimeister zur Verfügung stellen. Hierzu beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 24. August 1888:

1) Den Antrag des livländischen Gouverneurs vom 17. August 1888, dass vom 1. September an die nöthigen Summen zum Unterhalt der Leute und Pferde, desgleichen die übrigen für die Thätigkeit der Landpolizei und Flusspolizei erforderlichen Mittel und zwar in demselben Betrage, wie sie bisher angewiesen worden sind, zur Verfügung des älteren Polizeimeisters gestellt werden, abzulehnen, weil diese Forderung der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

2) Bei dem Minister des Innern darum zu petitioniren, dass das Rigasche Patrimonialgebiet der Rigaschen Kreispolizeiverwaltung unterstellt werde und nur die städtisch besiedelten Theile desselben ohne Erhöhung des neuen Polizeietats zum Landpolizeibezirk geschlagen werden, wie dieses in dem zwischen der Stadtverwaltung und dem Polizeimeister im Jahr 1887 vereinbarten Project näher angegeben ist; dass ferner die Aufsicht über die Navigation im Rigaschen Stromgebiet der Communalverwaltung und nicht dem Polizeimeister übertragen werde und dass drittens, bis diese Fragen auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt sind, der Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts und der Flusspolizeiinspection des Raths ihre Functionen nicht entzogen werden.

3) Zugleich, um die Beschwerdefrist nicht zu versäumen, über die der Stadtverwaltung im Schreiben des Gouverneurs vom 17. August 1888 eröffnete Verfügung des die Polizei verwaltenden Collegen des Ministers des Innern vom 11. August 1888 beim 1. Departement des dirigirenden Senats Beschwerde zu führen uud das Stadthaupt zur Erhebung und Durchführung dieser Beschwerde zu ermächtigen.

Den ersten dieser Beschlüsse übergab der livländische Gouverneur der Gouvernementsbehörde für Städtesachen, welche am 5. September 1888 denselben aufhob, soweit er eine Ablehnung der Forderung des Gouverneurs wegen Anweisung der für den Unterhalt der Flusspolizei erforderlichen Mittel enthielt. Als nun die Stadtverordnetenversammlung am 22. September 1888 einen gleichlautenden Antrag des Gouverneurs abermals ablehnte, beschloss die Gouvernementsbehörde für Städtesachen am 4. October 1888, den Gouverneur zu ermächtigen, die erforderlichen Mittel für den Unterhalt der Flusspolizei zwangsweise von der Stadtcasse beizutreiben.

Die am 24. August 1888 beschlossene Petition wurde von dem Collegen des Ministers des Innern abgelehnt. Ueber die an demselben Tage beschlossene

Beschwerde vom 26. October 1888 hat der Senat noch nicht definitiven Beschluss gefasst.

Thatsächlich haben sowohl die Flusspolizeiinspection des Rigaschen Raths, als auch die Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts im Herbst 1888 zu bestehen aufgehört und hat die Stadt seitdem für die Landpolizei keine Zahlung mehr geleistet, während die Mittel zum Unterhalt der Flusspolizei von der Polizei zwangsweise der Stadtcasse entnommen worden sind, bis endlich die nöthigen Summen in die Jahresbudgets unter Hinweis auf ein Rückforderungsrecht, wenn der Streitfall zu Gunsten der Stadt entschieden werden sollte, eingestellt wurden.

Gegenwärtig wird die Flusspolizei von der auf allgemeiner Grundlage in Riga eingeführten staatlichen Behörde für Hafenangelegenheiten, resp. vom Rigaschen Hafencapitain und dessen Beamten ausgeübt.

4. Das Feuerlöschwesen. Das Feuerlöschwesen Rigas stand in der älteren Zeit gleich dem Polizeiwesen unter unmittelbarer und alleiniger Leitung der Stadtverwaltung. Neben den Schornsteinfegern gab es eine bestimmte Anzahl vereidigter Brandmeister, die aus verschiedenen Berufs- und Erwerbsarten in dieses Amt eintraten. Zu ihren stehenden Verpflichtungen gehörte das Beziehen der Feuerwache in bestimmter Reihenfolge, die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Löschgeräthe und der Rettungsapparate, die Zurückschaffung derselben an ihren Aufbewahrungsort nach stattgehabtem Gebrauch, sowie die Hilfeleistung bei der Bestattung von Leichen zu Zeiten der Pest oder anderer gefährlicher Seuchen. Auf obige Verpflichtungen hin wurden am 20. März 1694 20 Brandmeister in Dienst und Eid genommen. Während der Jahre der Statthalterschaftsverfassung, von 1787 bis 1796, wurden für die diesseits der Düna gelegenen Vorstädte 2 besondere Cassen für den Unterhalt der Brandlösch- und der Erleuchtungsanstalten errichtet, die von den Stadttheilsältesten und von aus allen Classen der Einwohner gewählten Administratoren unter der Aufsicht des Stadtraths verwaltet wurden. Bei der Wiedereinführung der alten Stadtverfassung wurde diese Einrichtung mit der Veränderung beibehalten, dass die Wahl der Administratoren von den Gilden vollzogen wurde, während der Oberpolizeiherr die Aufsicht über die Anstalten führte. Für die Ambaren wurde im Jahre 1793 eine getrennte Feuer- und Sicherheitsanstalt begründet, deren Cassenverwaltung, in Folge einer Anordnung des derzeitigen Generalgouverneurs, Fürsten Repnin, einem Gliede des Stadtraths übertragen wurde. Als dann im Jahre 1812 die Municipalpolizei der Stadt Riga in eine Staatspolizei umgewandelt wurde, ging auch die Verwaltung des Feuerlöschwesens, mit Auschluss der Ambarenfeuerwache, auf diese über und es wurde zu einem militairisch organisirten Brandcommando umgewandelt, wie es in seinen wesentlichsten Einrichtungen noch heute besteht. Der zur Zeit in Geltung stehende Etat des Brandcommandos ist durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 31. Mai 1850 normirt und durch spätere Bewilligungen ergänzt worden. Die Entstehung zahlreicher Assecuranzgesellschaften legte bereits gegen das Ende der fünfziger Jahre der Staatsregierung den Gedanken nahe, bei der Erhebung der Prämienzahlung für Versicherungen, einen bestimmten Theil derselben den Städten zur Verbesserung des Feuerlöschwesens zu überweisen. Von dieser Erwägung ausgehend, bestimmte

eine Circulairvorschrift des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1860, dass das Feuerlöschwesen in den Städten, wegen des dabei betheiligten Interesses der städtischen Einwohner, von den Stadtgemeinden selbst zu verwalten sei. Daraufhin wurde von dem damaligen Generalgouverneur, dem Fürsten Suworow, unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs von Cube eine besondere Commission behufs Reorganisation des hiesigen Brandlöschwesens niedergesetzt, welche das von ihr ausgearbeitete Project den Ständen der Stadt zur Zustimmung vorlegte, worauf dasselbe mit einigen Abänderungen zu Beginn des Jahres 1862 der Staatsregierung zur Bestätigung unterbreitet wurde. (Das Nähere hierüber findet sich im Aprilheft der »Baltischen Monatsschrift« vom Jahre 1862). Die damals geplante Reorganisation des Feuerlöschwesens unterblieb und eine Commission, unter dem Präsidium des Bürgermeisters Arend von Berkholz, beschäftigte sich noch während einer längeren Reihe von Jahren mit der Lösung der Frage einer zeitgemässen Verbesserung des Feuerlöschwesens. Ein von dieser Commission ausgearbeiteter Entwurf einer Feuerlöschordnung, der mit einigen Abänderungen die Billigung der Stände erfuhr, wurde vom Livländischen Gouverneur dem Ministerium des Innern zur Bestätigung unterbreitet, ohne dass diese erfolgt wäre. Dieses war der Stand der Angelegenheit, als die Communalverwaltung ins Leben trat. Trotz der vielen Aufgaben, die ihrer namentlich in der ersten Zeit des Bestehens auf den verschiedensten Gebieten harrten, trat sie schon nach kurzer Thätigkeit der Frage einer Verbesserung des Feuerlöschwesens näher, indem sie bereits am 12. Mai 1880 eine Commission niedersetzte. Diese theilte ihre Arbeit derart, dass sie unter Vorbehalt des Projects einer communalen Berufsfeuerwehr zunächst als besonders dringend die Errichtung einer ständigen Feuerwache der freiwilligen Feuerwehr aus städtischen Mitteln in Vorschlag brachte. Die Aufgabe dieser Feuerwache sollte es sein, zwar mit kleiner Mannschaft, aber mit um so grösserer Schnelligkeit bei jeder Feuermeldung auszurücken und den Brand wenn möglich in den Anfängen zu bekämpfen. Sie musste daher mit Spritzen und sonstigen Geräthen und Ausrüstungsgegenständen von bewährter Güte versehen sein und eine der Dampfspritzen zu ihrer Verfügung haben. Die Station der Feuerwache sollte in dem von der Stadt angekauften Ambarenwachthause liegen, welches wegen seiner centralen Lage für den erwähnten Zweck besonders geeignet erscheinen musste. Hinsichtlich der dienstlichen Angelegenheiten wurde die Feuerwache dem Obercommando der freiwilligen Feuerwehr unterstellt und sollten auf sie die Bestimmungen der Dienstordnung derselben angewandt werden, soweit sie nicht durch Verfügungen des Obercommandos mit Rücksicht auf den besonderen Character der Feuerwache abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden. Die öconomische Verwaltung dagegen sollte von einem aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer, dem Hauptmann und einem Delegirten des Verwaltungsraths der freiwilligen Feuerwehr gebildeten Comité geführt werden. Diesem sollte zugleich die Anstellung des Brandmeisters und der übrigen Mannschaft anheimgegeben werden. Die Beziehungen zu den Chargen der freiwilligen Feuerwehr und namentlich diejenigen zur Polizei sollten nach dem Statut der freiwilligen Feuerwehr geregelt werden. Nachdem auf vorstehender Grundlage am 23. August 1882 ein Vertrag zwischen der Stadtverwaltung und der frei-

willigen Feuerwehr zu Stande gekommen war, trat der Verwaltungscomité sofort zusammen und bereits am 16. November 1882 konnte die neubegründete Feuerwehr zum ersten Brande ausrücken. Länger als 11 Jahre hat die Vereinbarung auf obiger Grundlage zwischen der Stadt und der freiwilligen Feuerwehr bestanden, bis das Verhältniss von Seiten der Letzteren zum 22. November 1893 gekündigt wurde, worauf die Functionen des Verwaltungscomités dem Rigaschen Oeconomieamt übertragen wurden. Die Feuerwache aber, oder wie sie im Volksmunde heisst »die fliegende Colonne«, dürfte während der 18 Jahre ihres Bestehens den vollgültigen Beweis dafür erbracht haben, dass sie einem dringend empfundenen Bedürfniss entspricht.

Das Project der Errichtung einer Communalfeuerwehr, welche die bisherigen Polizeibrandcommando's ersetzen sollte, hatte daneben aber keine Vernachlässigung erfahren. Schon im Jahre 1882 wurde der Brandmeister Fichtner aus Berlin auf Bitte des Rigaschen Stadtamts abgesandt, um in Gemeinschaft mit der Commission die Voranschläge für die Organisation der Communalfeuerwehr zu einem definitiven Abschluss zu bringen. Am 1. October 1882 stattete die Commission dem Stadtamt ihren Bericht ab, dem ein Organisationsprogramm, ein Entwurf für den Bau der Depôts und ein Etat und Statut der Rigaer Stadtfeuerwehr beigegeben waren. Am 1. November 1882 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung das Project der Rigaschen Communalfeuerwehr, welches alsdann durch den Livländischen Vicegouverneur dem Minister des Innern übersandt wurde.

Während die Stadtverwaltung nunmehr die Ueberzeugung hegte, dass die nächste Zukunft Riga die schon lange ersehnte Verbesserung des Löschwesens bescheren werde und in dieser Voraussicht bereits die erforderlichen Bauten zur Ausführung brachte*), stellten sich der Bestätigung des ganzen Projects Schwierigkeiten entgegen, die nur dann hätten beseitigt werden können, wenn die Stadt sich damit begnügt hätte, die erforderlichen Mittel für die neue Feuerwehr herzugeben, ohne einen wesentlichen Einfluss auf dieselbe auszuüben. Bei einem so bedeutenden Aufwand von Mitteln, wie ihn das Inslebentreten und der fortlaufende Unterhalt der projectirten Communalfeuerwehr erfordert hätten, auf eine stumme Rolle angewiesen zu werden, konnte um so weniger in den Intentionen der Stadtverwaltung liegen, da gerade die historische Entwickelung dieser Angelegenheit sie schon auf die vorgezeichnete Bahn der Communalfeuerwehr hingewiesen hatte, während die zum Project vorgeschlagenen Modificationen nicht eine solche, sondern ein direct der Polizei untergeordnetes Organ ergeben hätten.

Auf Grund des Vorstehenden befindet sich Riga in Hinsicht des Feuerlöschwesens im Vergleich zu anderen, verhältnissmässig weit weniger auf dem Gebiet der allgemeinen Entwickelung vorgeschrittenen Städten, in einem Stadium, welches dringend der Abhilfe bedarf. Eine solche könnte einerseits durch die Errichtung von Feuerwachen für die einzelnen Theile der Stadt, nach dem Muster der bestehenden, aber in geringerem Bestande, oder durch einen engeren Anschluss an die freiwilligen Feuerwehren erzielt werden, die, gegen die Zahlung einer

*) Erbaut wurden 4 Feuerwehrdepôts mit einem Kostenaufwand von 255,608,62 Rbl. Von diesen Depôts wurden 1890 zwei Depôts der Polizeifeuerwehr eingeräumt; in einem Depôt befindet sich die fliegende Colonne, ein anderes ist in ein Siechenhaus umgewandelt worden.

erhöhten Subvention, sich ohne Frage bereit finden liessen, ständige Dejouren einer geübten, kleinen Mannschaft in den Gegenden zu stellen, welche die bedeutendste Entfernung von den Stationen der Berufsfeuerwehr aufweisen. Riga ist eine räumlich weit ausgedehnte Stadt; nicht selten sind die Kräfte der Berufsfeuerwehr auf einem Punkte concentrirt, um dem Wüthen des verheerenden Elementes entgegenzutreten. Sehr wichtig erscheint es gerade in solchen Fällen, wenn in jedem Stadttheil neben der verstreut lebenden freiwilligen Feuerwehrmannschaft noch eine Elitetruppe vorhanden ist, die auf den ersten Ruf hin an der Brandstätte erscheinen kann. Bald 35 Jahre lang erfreut sich Riga einer freiwilligen Feuerwehr, die ihrem Wahlspruch «Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr» Ehre gemacht hat. Je nach den persönlichen Anschauungen der Polizeimeister hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, hat dieselbe bald eine bevorzugte Stellung eingenommen, bald aber auch, wie zur Zeit des Polizeimeisters Wlassowsky, eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. Bald nach ihrer Begründung wurde ihr durch ständischen Beschluss eine Subvention aus den Mitteln der ehemaligen Getränkesteuercasse im Betrage von 1000 Rbl. jährlich zu Theil, worauf im Jahre 1874 behufs Unterhalts des Feuerwehrtelegraphen eine weitere Subvention von 1500 Rbl. jährlich von den Ständen bewilligt wurde. Beide Subventionen wurden aus den gleichen Mitteln bis zum Schluss des Jahres 1879 gezahlt, während vom Jahre 1880 ab die Stadtverwaltung die Zahlung dieser Unterstützungen übernahm. Nachträglich ist sie auf die Gesammtsumme von 5000 Rbl. gesteigert, alsdann (1891) aber auf 2600 Rbl. ermässigt worden. Daneben beziehen pecuniäre Unterstützung aus städtischen Mitteln auch verschiedene Feuerwehren in den Vororten Rigas, die wiederholt Gelegenheit gefunden haben, sich im Ernstfalle auf das Beste practisch zu bewähren. Als Beweis für die Leistungsfähigkeit dieser Feuerwehren mag der Umstand angeführt werden, dass die Gegenden, in welchen derartige Dorffeuerwehren existiren, von den Assecuranzgesellschaften besser bewerthet werden, wie z. B. Alexandershöhe, welches sich dieser Einrichtung nicht erfreut.

Daneben aber hat die Stadt, welcher der Unterhalt des Polizeibrandcommandos obliegt, auch für dieses, um es mit den nöthigen Gebrauchsgegenständen auszurüsten, nicht die erforderlichen Kosten gescheut. Im Jahre 1872 wurde eine Feuerspritze aus Heidelberg mit einem Kostenaufwand von 1958 Rbl. 46 Kop. bezogen, während vor einigen Jahren eine Dampfspritze neuester Construction dem Brandcommando zur Verfügung gestellt wurde. Bemerkenswerth ist auch das Anwachsen der jährlichen Unterhaltssummen für das Brandkommando. Während das Budget für das Jahr 1862 noch 11,620 Rbl. aufweist, sind 1867 — 12,028 Rbl. 66 Kop., 1873 — 18,294 Rbl. 75 Kop. und 1877, vor Einführung der Communalverwaltung, bereits 22,082 Rbl. 52 Kop. vorausgabt, wogegen die späteren Aufwendungen für Feuerwehr überhaupt aus der folgenden Tabelle zu entnehmen sind.

Die Stadt verausgabte im Jahresdurchschnitt:

	1879/82 Rbl.	1883/86 Rbl.	1887/90 Rbl.	1891/94 Rbl.	1895/98 Rbl.
a. für das Brandcommando und die Feuerwache	24,114,16	35,848,55	42,684,54	40,643,01	41,404,37
b. Subventionen an freiw. Feuerwehrvereine	6,125	5,150	4,725	2,350	2,750

	1879/82 Rbl.	1883/86 Rbl.	1887/90 Rbl.	1891/94 Rbl.	1895/98 Rbl.
c. an Hausunkosten, Miethen, Licht etc.	2,311,39	2,884,14	21,450,68*)	8,424,89	9,323,40
d. für Neubauten und Ankauf von Gebäuden	7,829,81	27,134,17	37,743,97	398,43	—
e. für Unterhalt des Feuerwehr-telegraphen	1,125	2,625	3,000	3,135,29	3,000
Durchschnittlich pro Jahr:	41,505,36	73,641,86	109,604,19	54,951,62	56,477,77

5. Oeffentliche Bereinigung. Die Reinigung und Reinhaltung der Strassen, Höfe, öffentlichen Plätze und dergl. Die Bereinigung der an die einzelnen Grundstücke angrenzenden Strassen scheint von jeher zu den Pflichten der Grundbesitzer gehört zu haben, von ihnen aber nicht allzu willig erfüllt worden zu sein, denn fort und fort sind im 16. und 17. Jahrhundert vom Rath Verordnungen erlassen worden, die den Bürgern bei Strafandrohung die Reinigung der Strassen und Grundstücke anbefehlen. Darnach dürfte es denn auch wohl in jener Zeit mit der Reinheit der Strassen und der Grundstücke nicht zum Besten bestellt gewesen sein und wenn der Dr. med. Basilius Plinius 1595 in einem Lobgedichte auf Riga besonders die grosse Sauberkeit der Strassen hervorhebt, so wird das wohl kaum wörtlich zu nehmen sein. Zeitweilig sind auch, wie aus einer Verordnung vom Jahre 1502 hervorgeht, die Stadtbauern zur Bereinigung der Stadt herangezogen worden, dann wieder, nach der Bettelordnung von 1665, die aufgegriffenen Bettler zum «Karrenziehen», d. h. zum Fortschaffen des Unrathes aus der Stadt verurtheilt worden; immer wiederholen sich aber hauptsächlich die Verordnungen an die Bürger «fleissig fegen und allen Koth wegschaffen zu lassen». Ganz besonders schlimm scheint es aber in den Kriegsjahren 1701—1710 und in den darauf folgenden Jahren gewesen zu sein, denn auf den 1711 an den Rath ergangenen Befehl der Regierung, die Stadt innerhalb 14 Tagen zu reinigen, berichtet derselbe, dass das unmöglich sei, da sich während der Belagerung und der Pest der Unrath sehr gehäuft habe und «die schwedischen Officiere ganze Häuser hatten mit dem Miste ihrer Pferde anfüllen lassen». Selbst 1713 scheinen aber noch kaum bessere Zustände geschaffen worden zu sein, denn im August erfolgt abermals eine Vorschrift zur Reinigung der Stadt, «da die Gassen durchweg sehr unfläthig, einige aber mit Unrath dermassen angefüllt seien, dass man dieselben vor grossem Gestank nur mit der grössten Incommodité passiren könne und davon Krankheiten zu befürchten seien» und im December desselben Jahres eine weitere, in der es heisst: «Da bis dato noch im Geringsten nicht ein Effect des vorigen Rescriptes zu merken sei, so wird dem Rath ernstlich angesonnen, den Unrath wegzuführen und zwar weit weg, wo er keinen Schaden thun könne, falls das aber nicht geschehe, so würde ein Wohledler und Hochweiser Rath es sich denn auch nicht befremden lassen, wenn dessfalls ein nachdrückliches Einsehen erfolgen werde».

*) In die der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegte Summe sind eingeschlossen 49,600 Rbl., welche zwangsweise der Stadtcasse entnommen wurden, weil die alten städtischen Feuerwehrdepôts, trotz mehrfacher Remonte, für unbrauchbar erklärt worden waren.

Bei Creirung des Sanitätscomités lagen die Verhältnisse allerdings so schlimm nicht, namentlich in Betreff der Strassen und Plätze, deren Bereinigung theils den Hausbesitzern, theils der Stadtverwaltung oblag; auf den Höfen aber der einzelnen Grundstücke, besonders in einigen Gegenden der Vorstädte, sah es, bei dem Mangel gehöriger Ableitungsanlagen, den schlechten Anlagen von Müll- und Mistgruben u. s. w. allerdings recht schlimm aus und es hat sehr langer Zeit und Ausdauer bedurft, um hier allmählich bessere Zustände zu schaffen. Gerade auf diesem Gebiete aber haben der Sanitätscommission die Quartalcommissionen und später die Bezirksvorsteher sehr grosse Dienste geleistet, ihrem Eifer und ihrer Thätigkeit ist vornehmlich die Besserung dieser Verhältnisse zu danken. Vielfach machte sich hierbei aber der Mangel ganz bestimmter Vorschriften geltend und die Sanitätscommission entwarf daher gleich nach Einführung der neuen Stadtverwaltung im Jahre 1880 zwei Ortsstatute, das eine «über die Reinigung der Höfe» und das andere «über die Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze», die den Bezirksvorstehern bestimmte Handhaben für ihre Anforderungen bieten sollten. 1897 bei Einführung des Instituts der Bezirkscuratoren arbeitete die Sanitätscommission eine Instruction für dieselben aus, welche alle Bestimmungen der Ortsstatute zusammenfasste, auf welche die Bezirkscuratoren besonders achten sollten. Gleichzeitig entwarf die Sanitätscommission auf den Antrag des livl. Gouverneurs ein Ortsstatut über die Einführung von sog. Haussanitätsbüchern, d. h. Büchern in bestimmter Form, die in jedem Hause vorhanden sein mussten und in die die Sanitätscuratoren sowohl die von ihnen auf einem Grundstücke etwa wahrgenommenen Unordnungen, als auch die von ihnen zur Abstellung derselben getroffenen Anordnungen einzutragen haben.

Die Strassenreinigung ist in Riga Sache der Hausbesitzer. Jeder derselben hat für sein Trottoir und für Reinigung des vor seinem Grundstücke belegenen Strassenkörpers bis zu dessen Achse Sorge zu tragen (Ortsstatut der St.-V.-V. vom 4. August 1880). Nur soweit die Stadt selbst Haus- und Grundbesitzerin ist, ist die Strassenreinigung Sache der Stadtverwaltung.

Was die Haus- resp. Grundbesitzer in dieser Hinsicht zu prästiren haben, ist ziffernmässig auszudrücken unmöglich. Eine Enquête zur Werthschätzung dieser obligatorischen Leistung ist noch nie versucht worden. Soviel steht fest, dass sich diese Localprästande auf den Einzelnen, je nach Güte, Breite und Belegenheit des zu reinigenden Strassenkörpers, höchst ungleich vertheilt. Dennoch wäre es nicht angebracht, gegenwärtig einer Ablösung dieser Leistung durch Geld und einer Abwälzung auf die Stadtverwaltung das Wort reden zu wollen. Das gegenwärtige Verfahren entspricht durchaus den Verhältnissen und beruht auf einer durchaus zweckmässigen Arbeitstheilung. Die zu reinigenden relativ kleinen Strassenparcellen sind unter beständiger Aufsicht des mit der Reinigung betrauten Hausknechts resp. von dessen Familiengliedern, und versäumt der Hausknecht seine Pflicht, so ist es dem mit der Beaufsichtigung betrauten Polizeibeamten ein Leichtes, den Säumigen zu mahnen. Schwieriger für den einzelnen Hausbesitzer, als für eine Centralstelle, wie die Stadtverwaltung, ist allerdings die Schneeabfuhr in Riga, obgleich, im Gegensatze zu den Grossstädten des Westens, hier nur das Zuviel an Schnee abgeführt wird, dagegen eine Schneedecke zur Schlittenbahn zurückbehalten

wird. Bei starkem Schneefall hat es bisweilen der Hausbesitzer schwer, rechtzeitig die nöthigen Fuhrwerke zu beschaffen und muss oft hohe Preise bewilligen.

Trotzdem ist eine Ablösung der Strassenreinigungspflicht der Hausbesitzer nicht zu empfehlen, solange Riga bleibt, was es jetzt ist. Einst, wenn Riga gleichmässiger als gegenwärtig bis an die zu erstrebende Stadtgrenze besiedelt sein wird, wenn alle seine Strassen gepflastert oder asphaltirt sein werden, wird es an der Zeit sein, diese Ablösung vorzunehmen.

Für Reinigung der an städtische Immobilien angrenzenden Strassentheile und öffentlichen Plätze hat die Stadt verausgabt:

1879:	9,524,84 Rbl.	1886:	18,033,88 Rbl.	1893:	27,956,70 Rbl.
1880:	18,829,17 „	1887:	21,084,50 „	1894:	35,376,55 „
1881:	17,047,95 „	1888:	24,557,23 „	1895:	30,888,60 „
1882:	14,566,99 „	1889:	32,995,96 „	1896:	33,000 „
1883:	16,206,99 „	1890:	32,880,96 „	1897:	36,387,06 „
1884:	16,451,08 „	1891:	33,048,71 „	1898:	40,142,10 „
1885:	17,053,56 „	1892:	28,682,90 „	1899:	40,522,10 „

Die öffentlichen Bedürfnissanstalten. Nachdem in den Jahren 1847 und 1848 am Dünaufer und auf dem Sandpfortenmarkt (jetzigen Obstmarkt an der Ecke der Alexander- und Elisabethstrasse) öffentliche Privets — wahrscheinlich die ersten in Riga überhaupt — erbaut worden waren, ging im Jahre 1850 vom Commandanten von Riga, Generallieutenant Baron Wrangell, die Anregung zur Errichtung weiterer öffentlicher Bedürfnissanstalten aus, indem derselbe, unter Hinweis auf die beständigen Verunreinigungen, die besonders in der Gegend der Festungswälle sich in lästiger Weise bemerkbar machten, den Civilgouverneur von Essen um Massnahmen zur Anlage neuer öffentlicher Privets ersuchte. Noch in demselben Jahre wurde vom Generalgouverneur Fürst Suworow eine Commission niedergesetzt, welche über die Punkte, an denen neue Anlagen am meisten nöthig wären, sowie über die Construction solcher Anlagen, Vorschläge machen sollte. Nach längeren Verhandlungen zwischen den Regierungs- und städtischen Organen wurden vom Stadtcassacollegium, dem, als Unterbehörde des Raths, u. A. auch dieser Zweig der städtischen Verwaltung oblag, im Jahre 1852 fünf neue Bedürfnissanstalten und 1854 noch eine weitere erbaut. Sämmtliche Anlagen waren aus Holz und in einfachster Art ausgeführt, wie schon aus den nach heutigem Massstabe sehr geringen Erbauungskosten hervorgeht, die für jedes Privet nur 184 Rbl. und für jedes Pissoir sogar blos 40 Rbl. betrugen. 1858 wurde vom Stadtcassacollegium noch ein weiteres Volksprivet am Dünaufer und 1859 ein solches, in verbesserter Form, von der Commission zur Abtragung der Festungswerke gleichfalls am Dünaufer angelegt.

Gegenwärtig existiren in Riga 33 öffentliche Bedürfnissanstalten (und zwar 21, meist mit Pissoirs verbundene Privets und 12 Pissoirs), nicht gerechnet die dem Publicum gleichfalls zugänglichen Anstalten in den drei in Pacht vergebenen städtischen Gärten (Kaiserlicher Garten, Wöhrmannscher Park und Thorensberger Stadtpark) und in den beiden Wächterhäuschen der städtischen Anlagen.

Dass die Entwickelung der öffentlichen Bedürfnissanstalten hierorts so langsam vorgeschritten und der Stand dieser Sache auch jetzt noch kein befriedigender ist, erklärt sich hauptsächlich durch die grossen Schwierigkeiten, die bei dem leider noch unentwickelten Reinlichkeitssinn und der Zerstörungssucht der untersten

Bevölkerungsclassen sich einer ordnungsmässigen Instandhaltung dieser Anstalten entgegenstellen. Seit der Begründung derselben bis auf die heutige Zeit musste unausgesetzt gegen ihre beständige Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung angekämpft werden. Dem Unfug zu steuern, wurden verschiedene Wege eingeschlagen, bis im Jahre 1880 ein besonderer Aufsichtsbeamter angestellt ward, der in täglichen Rundgängen den Zustand der Anstalten zu überwachen und deren Desinfection und Desodorisation zu bewerkstelligen hat. Ausserdem sind 8 Personen angestellt, die beständig die ihnen unterstellten Anstalten abzupatrouilliren und die Reinhaltung derselben (die vormals, bis 1899, der Firma Guttschewsky & Jürgensohn — jedoch mit ungünstigem Erfolge — vergeben war) zu besorgen haben und in dieser ihrer Thätigkeit wiederum von dem erwähnten Aufsichtsbeamten überwacht werden. Trotz aller dieser, mit bedeutenden Kosten (rund 1300 Rbl. jährlich allein für das Aufsichtspersonal!) verbundenen Vorkehrungen ist es aus den angeführten Gründen nicht möglich, die Bedürfnissanstalten stets in der erwünschten Sauberkeit zu erhalten, was nur bei beständiger Ueberwachung jeder einzelnen Anstalt durch einen besonderen, Tag und Nacht anwesenden Wächter sich erreichen liesse — eine Organisation, die natürlich nicht ausführbar ist. — Es erhellt hieraus zur Genüge, mit welchen Schwierigkeiten und Kosten die Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnissanstalten unter den obwaltenden Verhältnissen verbunden ist.

Das Latrinenwesen. Der städtische Sanitätscomité und die im Jahre 1878 an dessen Stelle getretene Sanitätscommission haben naturgemäss auch der Latrinen- und Bereinigungsfrage ihre beständige Aufmerksamkeit zuzuwenden gehabt. Die Art der Latrinenanlage, wie sie in Riga — und so auch wohl in den meisten anderen Städten — von Alters her üblich war, bot in sanitärer Hinsicht ein geradezu trostloses Bild dar. Zwar bestanden in der inneren Stadt zum Theil gemauerte Gruben von grossen Dimensionen, die jedoch vielfach mit keinem festen Boden versehen waren, sogenannte «Schwindgruben», wie solche beim Abriss alter Häuser, ganz mit Unrath gefüllt, wiederholt zu Tage getreten sind. Die Mehrzahl jedoch der in der Stadt belegenen Häuser und ebenso die grösseren Häuser der Vorstädte besassen Gruben, in denen hölzerne Kasten mit oder ohne Boden eingelassen waren; vielfach aber, namentlich in den kleinen Häusern der Vorstädte, bestanden nur Privets der allerprimitivsten Art, zum Theil auch sog. „wandernde Privets“, d. h. solche, bei denen die Gruben, nach ihrer Anfüllung, zugeschüttet und nebenan neue angelegt wurden. Bei solcher Beschaffenheit der Latrinengruben musste natürlich, durch Versickern ihres flüssigen Inhalts, der Boden mit Fäkalstoffen imprägnirt und das Grundwasser verunreinigt werden, denn auch das Mauerwerk der ausgemauerten Gruben kann auf die Dauer der Einwirkung der faulenden Fäkalmassen nicht wiederstehen, es wird allmählich zerfressen und lässt dann die flüssigen Massen ebenso in den umgebenden Boden durchtreten, wie die Wände der hölzernen Kasten.

Da nun die radicale Abstellung so schwerwiegender sanitärer Uebel nur von der einstmaligen Einführung eines die Bodenverunreinigung ausschliessenden Systems der Abfallbeseitigung erhofft werden konnte, so musste, bis ein solches durchführbar wäre, wenigstens eine relative Besserung der Zustände erstrebt werden, und zwar einerseits durch rationellere Anlage der Latrinengruben, andererseits durch

häufigere und zweckmässigere Bereinigung derselben. In ersterer Hinsicht wurden in die Bauordnungen Bestimmungen aufgenommen, denen zufolge die Gruben aus undurchlässigem Material hergestellt werden sollten, in letzterer wurde am 3. März 1880 ein «Ortsstatut über die Reinigung der Abtritte und Senkgruben» (mit Ergänzungen vom 4. September 1880 und 17. April 1900) erlassen, durch welches vorgeschrieben ist, dass die Abtrittsgruben wenigstens einmal jährlich bis auf den Grund gereinigt, ausserdem aber auch vor Ablauf der Jahresfrist einer Reinigung unterzogen werden müssen, sobald ihr Inhalt bis auf 6 Zoll vom Rande der Grube gestiegen ist oder sobald, auch wenn dieses nicht der Fall, eine Reinigung aus sanitätspolizeilichen Gründen angeordnet wird. Durch das in demselben Ortsstatut der Stadt zugewiesene Recht der Zwangsbereinigung, mit nachheriger Beitreibung der Kosten von den säumigen Hausbesitzern, wurde ein wohl nicht unwirksam gebliebenes Mittel, einen Druck auf die Hausbesitzer auszuüben, geschaffen (die durchschnittliche jährliche Ausgabe der Stadt für die Zwangsbereinigung (1880—1893) betrug 830 Rbl.).

Im Modus der Abfuhr des Latrineninhalts datirt für Riga der Anfang einer Verbesserung aus der Mitte der sechsziger Jahre, wo an Stelle des alten, völlig sanitätswidrigen Systems der Abfuhr in offenen Kasten die Anwendung pneumatischer Apparate, und zwar zunächst der Schüttingerschen, mit Windöfen versehenen Latrinenpumpen, zu treten begann. Die Benutzung und regelrechte Handhabung dieser Apparate hat sich dann, wenn auch nur sehr allmählich, mehr und mehr Eingang verschafft. Bis zum Jahre 1880 war der Gebrauch pneumatischer Apparate soweit eingebürgert, dass durch das vorerwähnte Ortsstatut der Gebrauch von Kasten und gewöhnlichen Tonnen, die aber wasserdicht und mit fest schliessenden Deckeln versehen sein mussten, auf die Nachtzeit beschränkt werden konnte, während am Tage die Abfuhr des Latrineninhalts nur unter Anwendung von Latrinenpumpen, Gasverbrennungsöfen und luftdicht schliessenden Tonnen gestattet wurde.

Das pneumatische Bereinigungsverfahren ist seither in Riga in immer ausgedehntere Anwendung gekommen. Doch ist eine völlige Abschaffung der alten Bereinigungsweise mittelst Ausschöpfens der Gruben und Kastenabfuhr schon deshalb nicht möglich, weil die Gruben meist unzweckmässig construirt sind und nicht undurchlässige Wände und Böden besitzen.

Was den Verbleib des Latrineninhalts anlangt, so dienten zur Aufnahme desselben bis zum Jahre 1889 hauptsächlich die in den Sandbergen, am Ausgange der Sprenkstrasse, angewiesenen Plätze, wo die Massen anfänglich, ohne jede weitere Behandlung derselben, einfach ausgegossen wurden. An Stelle dieses primitiven und wegen der damit verbundenen Verunreinigung der Luft und des Bodens gesundheitsgefährlichen Verfahrens trat dann später auf Antrag der Sanitätscommission vom Jahre 1872 die Herstellung von Gruben, in welche der ausgeführte Latrineninhalt entleert und mit Torf, thonigen oder sandigen Massen vermischt und bedeckt wurde. (Näheres siehe in den Berichten des permanenten städt. Sanitätscomités für 1869, p. 9 ff und für 1872/73, p. 24 ff).

Um nun die Latrinenmasse, die bekanntlich ein werthvolles Düngemittel darstellt, nutzbar zu machen, wurde bereits 1845 von R. Hannemann eine Poudrettefabrik in den Sandbergen begründet, die 1846 durch Kauf an E. Friesendorff über-

ging und von letzterem rationeller eingerichtet wurde; das Fabrikat derselben erhielt auf der landwirthschaftlichen Ausstellung in St. Petersburg 1850 eine Bronzemedaille und wurde auf der landwirthschaftlichen Ausstellung der Livländischen Oeconomischen Societät 1855 als vorzügliches Düngemittel anerkannt (vergl. Livl. Gouv.-Ztg. 1857, Nr. 137 und Rig. Stadtblätter 1857, 28. November, Nr. 48). Diese Fabrik, die nachher wegen ungenügenden Absatzes ihrer Producte ihre Thätigkeit wieder einstellen musste, hat indessen, während ihres Bestehens, immer nur verhältnissmässig geringe Mengen der abgelagerten Massen verarbeiten können; das Hauptquantum derselben verblieb ungenutzt und verursachte eine Verunreinigung der Luft und des Bodens, die bei zunehmender Bebauung jener Gegend zu häufigen Klagen Anlass gab. Diese Verhältnisse veranlassten die Sanitätscommission, die in Betracht kommenden Fragen einer eingehenden Bearbeitung zu unterziehen und hierauf beim Stadtamt zu beantragen, den Betrieb der Latrinenausgussstellen, der bislang dem Unternehmer für die Bereinigung der städtischen Gebäude (s. den Abschnitt „Assainisationsanstalt") vergeben war, in eigene Regie zu nehmen und der Güterverwaltung zu übertragen, welche in den ihrer Verwaltung unterstellten Torfmooren das geeignetste Material zur Verarbeitung der Fäkalien zu Poudrette besitzt. Diese Anträge wurden angenommen und im Jahre 1888 in den Sandbergen zwischen den Ueberfahrten der Rumpenhofschen und Matthäistrasse an der Mühlgrabener Eisenbahn eine städtische Torfstreu- und Poudrettefabrik angelegt*), mit der Bestimmung, den abgeführten Latrineninhalt in verdeckte, mit Torf gefütterte Gruben aufzunehmen, um ihn sodann in geruchloser Weise zu Poudrette zu verarbeiten. Gleichzeitig mit der am 1. Februar 1889 erfolgten Eröffnung dieser Fabrik wurde die bereits überfüllte Latrinenausgussstelle am Ausgange der Sprenkstrasse geschlossen. Die Verwaltung der Torfstreu- und Poudrettefabrik wurde der Stadtgüterverwaltung und von dieser einer besonderen Subcommission übertragen. Im Jahre 1889 wurde ferner zur Abfuhr des Latrineninhalts (wie auch der Cadaver gefallener Thiere) noch ein zweiter Platz, im Bickernschen Walde, 3½ Werst von der Alexanderpforte belegen, eingewiesen, und auch der Betrieb dieses Platzes (d. h. die Anlage der Gruben zur Aufnahme der Fäkalmassen, das ordnungsmässige Verschütten derselben, die Anlage der Zufahrten zu den einzelnen Gruben, die Verwerthung der Abfallstoffe zu Culturzwecken und dergl. m.) von der Stadt in eigene Regie genommen und der Stadtgüterverwaltung übertragen.

Schon mehrere Jahre vorher waren auch für die Mitauer Vorstadt zwei besondere Latrinenausgussplätze eingerichtet worden, nämlich 1884 auf dem Grunde des Gütchens Annenhof an der Annenhofschen Strasse und 1885 in Lindenruhe unweit der Mitauer Chaussée, nach vorheriger Uebereinkunft mit den Besitzern dieser Güter, von denen die ordnungsmässige Instandhaltung der beiden Plätze besorgt wird.

Endlich ist im Jahre 1900, im Hinblick darauf, dass vom Terrain der städtischen Poudrettefabrik ein bedeutender Streifen für Zwecke des Eisenbahnressorts abgeschnitten werden muss, ein neuer Abfuhrplatz an der Grenze der Moskauer

*) Die Anlage kostete 30,102,65 Rbl.

Vorstadt, in Johannenhof, bei der Lubahnschen Strasse angelegt und im Januar 1901 auch schon in Nutzung genommen worden.

Ueber die Organisation der Bereinigung der der Stadt gehörigen Gebäude berichtet der folgende Abschnitt.

Die städtische Assainisationsanstalt. Die Bereinigung der Latrinengruben in den der Stadt gehörigen Gebäuden war bis zum Jahre 1863 dem Stadtscharf- und Nachrichter übertragen, dessen eigentliches Amt, nach einer von Alters her bestehenden Einrichtung, in der Vollziehung der von den städtischen Behörden über Verbrecher verhängten Strafen bestand. Zugleich war dem Scharf- und Nachrichter die ausschliessliche Berechtigung zur Privetbereinigung auch in den Privatgebäuden eingeräumt, und zwar bis zum Jahre 1858 für die ganze Stadt, von da ab aber nur noch für die innere Stadt und den ehemaligen Festungsrayon.

Als auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 17. April 1863 die öffentlichen Körperstrafen abgeschafft worden waren, trat mit dem 15. October 1863 die schon vorher vom Rath geplante Aufhebung des Scharf- und Nachrichteramtes ein und gleichzeitig auch die Freigebung des Privetbereinigungsgeschäfts, die der Rath, wegen der beim seitherigen Monopolbetriebe hervorgetretenen Uebelstände, ebenfalls schon vorher für durchaus wünschenswerth erachtet hatte. Sämmtlichen Hausbesitzern in der Stadt war es nun anheimgegeben, die Reinigung der Gruben in ihren Häusern, je nach Belieben, durch eigene oder gemiethete Leute bewerkstelligen zu lassen. Die Bereinigung der der Stadt gehörigen Gebäude aber und der öffentlichen Bedürfnissanstalten wurde, sammt der Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Strassen von Excrementen, gefallenen Thieren u. s. w., sowie dem Einfangen und Tödten herrenloser und toll gewordener Hunde, in öffentlichem Ausbot einem Unternehmer, zunächst auf drei Jahre, vergeben (für 1200 Rbl. im Jahr). Dieser Modus hat bis zum Jahre 1899 fortbestanden, wobei jedoch nochmals Contracte für eine längere Zeitdauer abgeschlossen wurden, so mit Kalman Berkowitz von 1876—1888 (prolongirt bis zum 1. Februar 1889) uud darauf mit der Firma Guttschewsky & Jürgensohn vom 1. Februar 1889 bis zum 1. Februar 1899 (prolongirt bis zum 1. Mai 1899)*).

Da indessen diese Privatunternehmer ihren Verpflichtungen nur ungenügend nachkamen und bei Ablauf des zuletzt geschlossenen Contracts eine bedeutende Erhöhung der von der Stadt zu leistenden Zahlung drohte, es auch überhaupt wünschenswerth erschien, die Stadt in dieser Beziehung von privaten Unternehmern unabhängig zu machen, so beantragte im Jahre 1898 die Sanitätscommission die Begründung einer eigenen städtischen Assainisationsanstalt, welche in erster Linie die Bereinigung der städtischen Gebäude besorgen, daneben aber auch, soweit es möglich sein würde, die Bereinigung von Privatgebäuden übernehmen sollte. Durch rationellen Betrieb und durch gute, prompte Bedienung des Publicums bei mässigen Preisen sollte die Anstalt auf eine allgemeine Hebung und Verbesserung des hiesigen Bereinigungswesens (besonders auch durch verstärkte Anwendung pneumatischer Apparate) und auf Herabsetzung der bisherigen, das Publicum belastenden hohen Preise für die Latrinenreinigung hinwirken.

---

*) Ueber die Kosten der Bereinigung der städtischen Gebäude vgl. pag. 20.

Am 21. September 1898 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Begründung einer städtischen Assainisationsanstalt beschlossen und zu deren Anlage, auf Grund der ausgearbeiteten Projecte und Kostenanschläge, die Summe von 32,067 Rbl. 40 Kop. aus dem Reservecapital der Stadt bewilligt.

Für die Anstalt wurde ein zwei Lofstellen grosser städtischer Grundplatz an der verlängerten Matthäistrasse, zwischen dem Matthäifriedhof und der städtischen Poudrettefabrik, bestimmt. Nachdem hier die erforderlichen Gebäude, nämlich ein für 22 Pferde berechneter Stall nebst Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Streu und Pferdefutter, ferner eine Remise für den Fuhrpark und ein Wohnhaus für die Beamten und Arbeiter, erbaut worden, wurde am 1. Mai 1899 die Anstalt eröffnet, und zwar mit folgendem Assainisationstrain: 18 Pferde, eine Dampfluftpumpe von $3^1/_2$ Pferdekräften mit 6 Atmosphären Druck (geliefert von der Maschinenfabrik Eugen Klotz in Stuttgart), 6 eiserne, hermetisch schliessbare Tonnen (jede mit einem Rauminhalt von ca. 40 Kubikfuss) nebst erforderlichem Zubehör, mehrere verdeckte hölzerne Kasten, sodann die nöthigen Wagen und Schlitten, darunter auch ein Wagen zum Transport der sog. Heidelberger Tonnen, wie solche in mehreren Häusern in Anwendung sind.

In der Folge erwies es sich, dass dieser Train nicht genügte, da durch das schlechte Pflaster der Vorstädte sowohl die Maschine, als die Tonnenwagen häufigen Beschädigungen ausgesetzt waren, was zeitweilig sogar einen völligen Stillstand der Arbeiten mit sich führte. Aus diesem Anlasse wurden im Jahre 1900 eine zweite Dampfluftpumpe (geliefert von der hiesigen Maschinenfabrik P. H. Rosenkranz & Co.), sowie zwei weitere eiserne Tonnen und mehrere Kasten nebst den dazu erforderlichen 4 Pferden und sonstigem Zubehör angeschafft und damit der Train auf eine solche Höhe gebracht, dass er jetzt den ihm gestellten Aufgaben wohl genügen kann.

Die Assainisationsanstalt wird von der Sanitätscommission verwaltet, welche die unmittelbare Leitung derselben einem besonderen Inspector übertragen hat. Das sonstige Personal der Anstalt besteht aus einem Maschinisten, einem Stallmeister, einem Gehilfen dieses letzteren, einem Wächter und der erforderlichen Arbeiterzahl, die, je nach Bedarf, zwischen 10 und 15 schwankt. Ein Theil der Arbeiter hat Kutscherdienste zu verrichten, die anderen sind Grubenarbeiter. Der Stallmeister, sein Gehilfe und die Arbeiter sind auf städtische Kosten gegen Unfälle versichert.

Die Zahl der der Stadt gehörigen Gebäude, deren Bereinigung die Hauptaufgabe der Assainisationsanstalt bildet, beträgt gegenwärtig 97, darunter 16 Armen- und Krankenhäuser, 12 Kasernen und sonstige, zum Ressort des Quartieramts gehörige Baulichkeiten, 9 Schulgebäude, 11 Polizei- und Brandcommandolocale, das Haus der Stadtverwaltung, das ehemalige Rathhaus, das Stadttheater, 20 der Sanitätscommission unterstellte öffentliche Bedürfnissanstalten und noch 26 andere, verschiedenen Zwecken dienende städtische Gebäude.

Ausserdem hat die Anstalt auch die Bereinigung der Gruben in einer Reihe von Privathäusern (vgl. die Tabelle weiter unten) ausgeführt. Die Zahlung, die für die Bereinigung von Privatgebäuden erhoben wird, ist dergestalt normirt, dass die Stadt in 7 Rayons getheilt ist, von denen der erste sich bis auf eine Werst von der Ausgussstelle, jeder folgende bis je um eine Werst weiter von derselben

erstreckt, wobei die Preise in der Weise berechnet werden, dass zu den der Anstalt erwachsenden Selbstkosten ein Zuschlag von 15—20% gemacht wird.

Die bisherigen Leistungen der Assainisationsanstalt drücken sich in folgenden Zahlen aus:

Es wurden abgeführt:

Im Jahre	Aus städtischen Gebäuden in				Aus Privatgebäuden in			
	Tonnen.	Kasten. Gross.	Kasten. Klein.	Heidelb. Tonnen.	Tonnen.	Kasten. Gross.	Kasten. Klein.	Heidelb. Tonnen.
1899(v.1.Maiab)	2085 1/2	735	469 1/2	2085	329 1/2	79 1/2	51 1/2	148
1900	4881 1/2	1686	617	3537	1419 1/4	367	125	383

Für obige Privataufträge wurden vereinnahmt: im Jahre 1899: 847 Rbl. 28 Kop. (wovon 24 Rbl. 75 Kop. im Rückstande verblieben), im Jahre 1900: 3494 Rbl. 86 Kop. (davon rückständig verblieben 119 Rbl. 42 Kop.).

Die für die Stadt selbst geleistete Arbeit würde, bei gleicher Preisberechnung, für die Anstalt eine Einnahme von 5877 Rbl. 80 Kop. im Jahre 1899, und 12,531 Rbl. 14 Kop. im Jahre 1900 bedeutet haben.

6. Die öffentliche Beleuchtung. Die ehemalige (ständische) Beleuchtungsexpedition hatte sich zum Programm gemacht, einerseits den Rayon der Gasbeleuchtung schrittweise und zwar möglichst geschlossen in concentrischen Kreisen zu erweitern, andererseits die entlegeneren Stadttheile, sofern dieselben noch ganz der öffentlichen Beleuchtung entbehrten, in den Rayon der Petroleumbeleuchtung hineinzuziehen. Dieses Programm hat sich auch das Bauamt, dem nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870, die Beleuchtungsangelegenheiten übertragen wurden, zu eigen gemacht. Der Gasconsum der öffentlichen Laternen wird von der Stadtcasse nicht voll bezahlt; es werden vielmehr dem Gas- und Wasserwerk von der Stadt blos 75% der Selbstkosten vergütet (Ständebeschl. v. 21. Sept. 1873).

Nachstehende Zahlenreihen veranschaulichen die Vermehrung der Gaslaternen und die von der Stadtcasse für die öffentliche Gasbeleuchtung verausgabten Summen:

	Zahl der Gaslaternen zu Anfang d. J.	Zahlung der Stadt f. d. Gasconsum u. neue Laternen.	Zahlung an das Gaswerk pro Laterne.
1879	1065	29,560,62 Rbl.	29,20 Rbl.
1880	1087	36,890,87 „	29,20 „
1881	1111	37,374,89 „	29,20 „
1882	1133	34,444,03 „	29,20 „
1883	1148	36,055,29 „	29,20 „
1884	1165	36,263,25 „	29,20 „
1885	1184	36,394,49 „	29,20 „
1886	1204	37,351,24 „	29,20 „
1887	1227	36,734,98 „	29,20 „
1888	1232	35,248,87 „	27,50 „
1889	1236	36,167,08 „	27,36 „
1890	1260	36,039,26 „	28,56 „
1891	1265	38,145,61 „	28,14 „

	Zahl der Gaslaternen zu Anfang d. J.	Zahlung der Stadt f. d. Gasconsum u. neue Laternen.	Zahlung an das Gaswerk pro Laterne.
1892	1290	37,181,24 Rbl.	27,55 Rbl.
1893	1305	38,704,79 „	28,60 „
1894	1321	38,994,18 „	28,40 „
1895	1471	42,918,74 „	26,20 „
1896	1498	43,344,71 „	26,79 „
1897	1501	48,062,25 „	27,93 „
1898	1580	48,862,57 „	30,34 „
1899	1591	46,242,01 „	29,06 „
1900	1653	43,883,63 „	26,56 „

Die allmähliche Erweiterung des Gasrayons geschah fast allein aus den Mitteln des Gas- und Wasserwerks, ohne Beihilfe der Stadt.

Dem allgemein empfundenen Bedürfniss nach einer Verstärkung der Strassenbeleuchtung entsprechend, beantragte das Stadtamt im Mai 1894 bei der Stadtverordnetenversammlung, in der inneren Stadt 95, in den übrigen Stadttheilen 45 neue Gaslaternen anbringen zu lassen und ausserdem 160 gewöhnliche Laternen mit Intensivbrennern zu versehen. Die Kosten dieser von der Stadtverordnetenversammlung gebilligten Massregel beliefen sich einmalig auf 17,954 Rbl., während die Intensivbrenner und die neu aufgestellten Laternen einen jährlichen Mehraufwand von 6,794 Rbl. erforderlich machten. In früheren Jahren galt es als Regel, jährlich 25 neue Laternen aufzustellen. Im Jahre 1896 gelangte der vom Stadtverordneten V. v. Zwingmann eingebrachte und von vielen anderen Stadtverordneten unterstützte Antrag zur Annahme, fortab die Zahl der Gaslaternen um 50 Stück jährlich zu vergrössern.

Auerbrenner (Gasglühlicht) gelangten in Riga relativ spät zur Einführung. Die ersten Versuche wurden im Februar des Jahres 1892 gemacht. Erst im Jahre 1898, als die Glühstrümpfe erheblich billiger zu erlangen waren, entschloss sich das Gas- und Wasserwerk, dieselben allgemein einzuführen*).

Die Petroleumbeleuchtung hat sich gleichfalls stetig, wenn auch nicht sehr intensiv entwickelt. Dieselbe wird auf 1 Jahr oder mehrere Jahre vom Stadtamt einem Unternehmer in Accord vergeben, welcher die Lieferung des Petroleums, sowie die Bedienung der Laternen für einen festen Preis pro Laterne zu übernehmen hat. Es betrugen:

	die Zahl der Laternen am Anfang des Jahres.	die Kosten in Summa	die Kosten pro Laterne.
1879	1343	34,765,02 Rbl.	19,90 Rbl.
1883	1654	29,877,79 „	16,75 „
1888	1975	27,336,23 „	12 „
1893	2154	29,397,65 „	13 „
1898	2518	38,459,32 „	14,50 „
1899	2619	40,780,34 „	14,50 „
1900	2659	35,933,59 „	12,85 „

Seit dem Jahre 1897 werden jährlich die Mittel zur Aufstellung von je 125 neuen Laternen bewilligt, wovon die Mehrzahl zum Ersatz vorhandener, aber

*) Näheres über die Gasanstalt siehe im Abschnitt »Erwerbseinkünfte«.

untauglich gewordener Laternen zu dienen hat. Die Beschaffung einer Laterne nebst Pfosten und Lampe betrug im Jahre 1899 8 Rbl. 50 Kop. Die Petroleumbeleuchtung umfasst nahezu die ganze Mitauer und den grössten Theil der Petersburger und Moskauer Vorstadt. Im Vergleich zu den Gaslaternen ist die Zahl der Petroleumlaternen eine sehr geringe; die letzteren vertheilen sich bei relativ grossen Abständen von einander auf ein Gebiet, welches an Flächeninhalt das mit Gas erleuchtete Terrain etwa 6 Mal übertrifft.

Für Illumination an hohen Festtagen (vor den städtischen Gebäuden) verausgabt die Stadt einige Hundert Rubel jährlich.

§ VI. Das städtische Medicinal- und Sanitätswesen.

Der erste Hinweis darauf, dass die Stadtverwaltung in ihre Sorge für das Gemeinwesen der Stadt auch das Medicinalwesen eingeschlossen hat, stammt bereits aus der ersten Zeit nach der Begründung Rigas, denn bereits um 1220, vielleicht auch noch etwas früher, ist von der Stadt eine Anstalt zur Aufnahme Armer und Kranker, der Convent zum heiligen Geist, errichtet worden, der bald noch mehrere andere folgten. Die Nachrichten aus jenen ältesten Zeiten fliessen aber nur sehr spärlich und so findet sich denn erst vom Jahre 1406 die weitere Mittheilung, dass die Stadt bereits einen eigenen Stadtwundarzt (Der Wunden Arste Meister Corde vor ein Jar Lon 3 Mark*) und ungefähr um dieselbe Zeit auch eine eigene Stadtapotheke**) besessen hat; die Stadtverwaltung hat also bereits damals für die Beschaffung guter Arzneimittel und für ärztliche Hilfe in Krankheitsfällen Sorge getragen. Besonders letzteres mag der Stadt wohl schwer genug gewesen sein, denn noch am Anfange des 16. Jahrhunderts wird über die Seltenheit der Aerzte in Riga und Livland geklagt. Am Ende dieses 16. Jahrhunderts aber scheint die Stadt bereits ein den damaligen Medicinalverhältnissen entsprechendes geordnetes Medicinalwesen gehabt zu haben, denn aus dieser Zeit sind bereits sichere Nachweise über das Vorhandensein eines obersten städtischen Medicinalbeamten, des Stadtphysikus, vorhanden. Zwar ist es nicht sicher, ob der in den Wirren der 60er — 80er Jahre politisch viel genannte Dr. med. Zacharias Stossius der Aeltere dieses Amt bekleidet hat, er wird theils als »Erzstiftischer Physikus«***) (er war zugleich Leibarzt des Erzbischofs Wilhelm, Markgrafen von Brandenburg) theils als »Stadtphysicus«†) bezeichnet, sicher dagegen, dass der 1585 aus Deutschland berufene Dr. med. Joannes Bavarus der Aeltere (gest. 1601) diese Stellung bekleidet hat und ebenso auch sein Sohn, der Dr. med. Joannes Bavarus der Jüngere (geb. 1575, stud. in Padua, gest. 1636††). Zur Zeit dieses letzteren, wahrscheinlich in den Jahren

*) Brotze in Hupel's N. nord. Misc. XI. XII. 442.

**) Monumenta Liv. antik. IV. pag. LXVIII.

***) Preussische Provincialblätter, III. Folge, V. Bd. 1860, pg. 97.

†) Vorrede von J. G. Arndt zu J. B. v. Fischer's Livl. Landwirthschaftsbuch. Erste Ausgabe Halle 1753.

††) Diese beiden Herren haben eine für die damalige Zeit grosse und werthvolle medicinische Bibliothek bessesen, wie das zahlreiche mit ihrem Namen bezeichnete und jetzt in der Bibliothek der Gesellschaft pract. Aerzte befindliche Bücher erkennen lassen.

zwischen 1601 und 1625, ist vom Rathe noch die Stellung eines 2. Stadtphysicus creirt worden, doch ist bisher nicht bekannt, wer diese Stellung bis zum Jahre 1636 bekleidet hat; von 1636 ab aber sind jetzt die Namen aller der Männer, welche die Stellungen des 1. und 2. Stadtphysicus inne gehabt haben, in fast ununterbrochener Reihenfolge festgestellt.

Diese Stadtphysici sind aber wohl bereits in jener Zeit nur die fachmännischen Glieder einer besonderen Medicinalbehörde, des sog. «Apothekengerichtes» gewesen, eines Untergerichtes des Raths, das bereits in sehr früher Zeit, spätestens wohl in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begründet worden ist, und im Namen des Raths das Medicinalwesen verwaltete. Der Rath war, wie in allen anderen, das Gemeinwesen betreffenden Verwaltungsangelegenheiten und in der Rechtspflege, so auch auf dem Gebiete des Medicinalwesens die oberste Instanz, er leitete dasselbe vollkommen selbständig und erliess die dasselbe betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, die, der damaligen Zeit entsprechend, sich hauptsächlich auf den Schutz der Bewohner Rigas vor Schaden durch die Praxis unberechtigter und unwissender Leute, Marktschreier, Quacksalber, alter Weiber u. dergl. m., auf die Rechte und Pflichten der Medicinalpersonen und auf den Betrieb der Apotheken, die Beschaffenheit der Arzeneiwaaren, ihre Preise u. s. w. bezogen. Diese Verordnungen waren zusammengefasst unter dem Namen «Apotheker-Ordnung und -Taxe», von denen die erste Ausgabe 1625*) veröffentlicht worden ist. Dieselbe war bis vor wenigen Jahren nicht zu erlangen gewesen, 1894 aber ist ein Manuscript gefunden worden,**) das mit grosser Wahrscheinlichkeit als eine Abschrift dieser ersten Apothekerordnung angesehen werden kann. Dieselbe bezieht sich fast ausschliesslich auf den Betrieb der Apotheken, während die späteren «erneuerten und vermehrten» Ausgaben von 1685, 1736 und 1740***) auch die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Medicinalpersonen, die Vereidigung der Apotheker, Hebammen u. s. w. enthalten. Die unmittelbare Leitung des Medicinalwesens aber war vom Rathe seinem Untergerichte, dem Apothekengerichte übertragen, das aus einem Bürgermeister (Ober-Apothekenherrn), einem Rathsherrn (Apothekenherrn), einem Secretair (Apothekengerichtssecretair) und den beiden Stadtphysici als fachmännischen Beiräthen bestand. Bei diesem Gerichte hatten sich alle Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die hier in Riga die Praxis ausüben wollten, zu melden, demselben ihre Diplome und sonstigen Zeugnisse vorzuweisen und sich einem Examen zu unterziehen, nach dessen glücklichem Bestehen sie erst vom Rathe die Erlaubniss zur Praxis erhielten und vereidigt wurden. Die Chirurgen, Barbiere und Hebammen dagegen wurden beim Vogteigerichte geprüft und vereidigt; dasselbe hatte die Aufsicht über alle Medicinalpersonen zu führen, besonders aber über die städtischen Medicinalbeamten, den Stadtwundarzt, die Stadthebamme, die Aerzte für die Stadtgüter (deren die Stadt in späterer Zeit 3 besass†), einen für Olai, Bebberbeck, Pinckenhof und Holmhof, einen für Uexküll, Pröbstingshof, Borkowitz, Kirchholm und Jungfernhof

*) Sonntag, Polizei, pg. 167.

**) Stadtblätter 1894, pag. 363.

***) In der Stadtbibliothek.

†) Sonntag a. a. o. pag. 175 u. Rathsbestallungshof.

und einen für Lemsal, Ladenhof und Wilckenhof), ferner die Revision sämmtlicher Apotheken, die mindestens ein Mal jährlich stattfinden musste, zu vollziehen, die beim Auftreten von Epidemien zu ergreifenden Massnahmen anzuordnen u. s. w.

Ausser über diese, damals allein dem Medicinalwesen angehörenden Gebiete verfügte die Stadtverwaltung ganz selbständig über alle damals mit dem Medicinalwesen in gar keiner Verbindung stehenden, gegenwärtig aber demselben bereits seit längerer Zeit zugewiesenen Gebiete der Medicinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege, so über die Wasserversorgung, die Ableitung der Schmutzwasser, die Bereinigung der Stadt, die Beschaffung guter, unverdorbener und unverfälschter Nahrungsmittel und dergl. m.

Diese Organisation des städtischen Medicinalwesens, die noch im Jahre 1735 durch einen Ukas der Kaiserin Anna vom 15. November speciell anerkannt und bestätigt worden war, blieb bis zur Einführnng der Statthalterschaftsverfassung im Jahre 1784 bestehen, dann aber wurde das Medicinalwesen der Stadt dem Reichsmedicinalcollegium unterstellt*) und damit zunächst die Selbständigkeit der Stadtverwaltung in der Leitung dieses Zweiges städtischer Verwaltung aufgehoben. Nach Organisation des Reichsmedicinalwesens und Einführung der neuen Gouvernements-Medicinalbehörde, der врачебная Управа 1797, wurde der Stadtverwaltung aber auch nahezu jede Bethätigung auf dem Gebiete des Medicinalwesens entzogen, indem der grösste Theil der bisher von dem Apothekengerichte und den Stadtphysici ausgeübten Functionen der neuen staatlichen Behörde übertragen wurde.

In Folge dessen beschloss der inzwischen nach Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung und Wiederherstellung der alten Verfassung 1796 neu constituirte Rath, zunächst die Stellung der 2 Stadtphysici aufzuheben und vollzog denn auch nach dem im Jahre 1828 erfolgten Tode des 1. Stadtphysikus, des Dr. med. Joachim Edler v. Ramm, keine Neuwahl weiter, wenngleich der Conseil des Ministeriums des Innern in demselben Jahre 1828 entschieden hatte, «dass die Wahl der Stadtphysiker in der bisher stattgehabten Ordnung verbleiben, dass aber dem ohngeachtet selbige nach den allgemeinen Grundsätzen für die freipractisirenden Aerzte verfahren und in gleichen Verhältnissen mit diesen zur Medicinalverwaltung stehen sollen». Hiernach behielt die Stadtverwaltung, abgesehen von dem niederen Medicinalpersonal und den Aerzten für die Stadtgüter, nur zwei höhere Medicinalbeamte in ihrem Dienst, den Stadtphysikus und den Stadtwundarzt.

Nach dem am Schlusse des 18. Jahrhunderts erfolgten Ausschlusse der Stadtverwaltung von jeder Thätigkeit auf dem rein medicinischen und medicinalpolizeilichen Gebiete des städtischen Medicinalwesens war der Stadtverwaltung auf diesem Gebiete nur noch die Fürsorge für das Armenkrankenwesen, für die ärztliche Behandlung des in ihren Diensten stehenden niederen Personals und für einen Theil der städtischen sanitären Angelegenheiten verblieben. Von diesen Gebieten wurde das des Armenkrankenwesens dem 1802 begründeten und Allerhöchst bestätigten Armendirectorium übertragen, die Arbeiten auf den beiden anderen Gebieten aber zunächst von den beiden noch verbliebenen städtischen Medicinalbeamten, dem

*) Sonntag Polizei a. a. o. pag. 167.

Stadtphysikus und dem Stadtwundarzte, nach dem Tode des ersteren aber und der darnach erfolgten Auflösung der betr. Stellung, von dem Stadtwundarzte allein geleistet. Inzwischen hatte sich jedoch die Stellung dieses letzteren wesentlich geändert, indem sich aus den Instructionen, welche den bei Neubesetzung dieser Stellung 1813 und 1822 erwähnten Dr. Carl Marnitz und Dr. Langenbeck ertheilt worden sind, ergiebt, dass diesen Herren auch die Functionen eines «Polizeiarztes», also eines staatlichen Gerichtsarztes auferlegt worden sind. In beiden Fällen lautet die officielle Bestallung zwar noch «Stelle des Stadtwundarztes», 1831 aber, als Dr. Langenbeck einen Adjuncten in der Person des Dr. Sodoffsky erhielt, lautet die Bestallung dieses «Adjunct des Stadt- und Polizeiarztes», eine Bezeichnung, die denn auch bei Neubesetzung der Stellung selbst im Jahre 1835 gebraucht worden ist; die Bezeichnung der Stellung als «Stadtwundarzt» war also auch officiell in die «Stadt- und Polizeiarzt» umgewandelt worden, wie sie allerdings auch durchaus der Vereinigung städtischer und staatlicher Functionen in derselben entsprach. Die Motive aber zu dieser auf den ersten Blick allerdings sehr sonderbar erscheinenden Vereinigung staatlicher und städtischer Obliegenheiten in einer Person dürften wohl rein practische, in den Verhältnissen der damaligen Zeit liegende gewesen sein; im Rathe waren Verwaltung und Rechtspflege vereinigt, sämmtliche Untergerichte des Raths hatten den gleichen Doppelcharacter und da musste es natürlich am einfachsten und bequemsten sein, alle Aufträge nur einer Person übertragen zu können, ohne erst abwägen zu müssen, ob dieselben das eine oder das andere Gebiet betrafen; nebenbei wurde damit auch am leichtesten etwaigen Collisionen mit den staatlichen Behörden vorgebeugt. Dieser, ursprünglich nur für städtische, später auch für staatliche Zwecke dienende Medicinalbeamte wurde, wie anfänglich, so auch weiterhin ausschliesslich von der Stadtverwaltung besoldet, dagegen wurde der, in Folge von Ueberlastung des Stadt- und Polizeiarztes mit staatlichen Geschäften, 1832 von der Regierung speciell für die Moskauer Vorstadt neu angestellte, nur für staatliche Zwecke bestimmte «Polizei- und Armenarzt» folgerichtig auch von der Regierung besoldet; von der Stadt empfing derselbe nur einen bestimmten Beitrag für Wohnung und Beheizung. Als dieser Beamte späterhin auch zu Leistungen für die Stadt herangezogen wurde, erhielt er denn auch von dieser eine Zulage zu seinem staatlichen Gehalt.

Auf dem Gebiete sanitärer Massnahmen und Einrichtungen ist auch in der Periode von Aufhebung der eigenen Leitung des gesammten Medicinalwesens bis zur Begründung des städtischen Sanitätscomités, d. h. von 1797—1867, stetig fortgearbeitet worden; es wurden in dieser Periode die Rettungsanstalten, das Armenkrankenhaus und die Entbindungsanstalt begründet, öffentliche Flussbadeanstalten zur unentgeltlichen Benutzung für die ärmere Bevölkerung angelegt, die Schutzblatternimpfung gefördert, das Ammenbureau errichtet, öffentliche Bedürfnissanstalten angelegt, auf dem neu eingerichteten Dünamarkte Markthallen erbaut, das Wasserwerk begründet u. s. w.

Dagegen ist die Leitung des gleichfalls in dieses Gebiet gehörenden Kampfes gegen die Epidemien von der Regierung stets besonderen Commissionen übertragen worden; die Stadtverwaltung war an denselben nur durch Delegirte

betheiligt, hat aber stets die für die nothwendigen Massnahmen erforderlichen Ausgaben getragen, die mehrfach sehr beträchtliche gewesen sind, so z. B. bei den grossen Choleraepidemien von 1831, 1848, 1852/53. Auch 1866, als die Cholera sich wiederum der Stadt in bedrohlicher Weise näherte, wurden von dem damaligen livl. Gouverneur A. von Oettingen 16 Quartalcommissionen, aus je einem Arzte als Präses und 4 Bürgern bestehend, ernannt, denen die Ueberwachung des sanitären Zustandes in den betreffenden Quartalen und der für dieselben angeordneten sanitären Massnahmen zur Aufgabe gemacht wurde. Nach kurzer Frist aber machte sich bereits der Mangel einer einheitlichen Leitung sehr empfindlich bemerkbar und es wurde daher ein aus den 16 ärztlichen Präsides der Quartalcommissionen bestehender Centralcomité gebildet, der dann den ganzen Kampf gegen die Epidemie leitete und später, nach Beendigung der glücklicher Weise keine grössere Ausdehnung gewinnenden Epidemie, die vielfachen, von ihm aufgedeckten sanitären Missstände, an denen die Stadt krankte, in zusammenfassender Weise in einer kleinen Schrift darlegte*).

Die Thätigkeit aller dieser, immer nur temporär wirkenden Commissionen hatte aber immer mehr und mehr zu der Erkenntniss geführt, dass dieselben nur einen sehr bedingten Nutzen bringen können, da eine grosse Reihe der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht in kurzer Frist, sondern nur durch Jahre lang fortgesetzte Arbeit geändert werden kann und ebenso andererseits, dass solche Commissionen, der Natur der Sache nach, vorzugsweise aus Personen bestehen müssen, die mit den localen und den Verwaltungsverhältnissen der Stadt sehr genau vertraut sind.

Dieses Erkenntniss veranlasste denn auch die Stände im December 1866, nach dem Erlöschen der Cholera, einen permanenten städtischen Sanitätscomité zu begründen, der von der Regierung (Rescript des livl. Gouverneurs an den Rath vom 9. August 1867) bestätigt wurde und am 29. August desselben Jahres zu seiner ersten Plenarsitzung zusammentrat. Derselbe, bestehend aus je 2 Gliedern aller 3 Stände, den beiden Aeltermännern, dem Stadtarzte, zwei weiteren Aerzten und einem Chemiker unter dem Präsidium eines der Rathsglieder*), sollte, seiner Instruction nach, ein berathendes und begutachtendes Organ in allen städtischen sanitären Angelegenheiten sein, die hier vorhandenen Mängel und Uebelstände im Bereiche der öffentlichen Gesundheitspflege erforschen und die geeigneten Mittel zur Beseitigung derselben erwägen und beantragen. Dieser ihm zugewiesenen Aufgabe entsprechend hat der Comité während der Dauer seines Bestehens bis zum 26. Februar 1879 fast auf allen Gebieten städtischer Sanitätspflege, so weit es eben die Verhältnisse gestatteten, zu wirken gesucht, Manches auf diesem Gebiete erreicht, Anderes vorbereitet, noch Anderes wenigstens in Anregung gebracht, dessen weitere Förderung und allendliche Ausführung dann der im J. 1878 eingeführten neuen Stadtverwaltung und deren Unterorgan in sanitären Angelegenheiten, der neuen städtischen Sanitätscommission, überlassen werden musste.

O r g a n i s a t i o n. Nach den Bestimmungen der 1878 auch in Riga eingeführten Städteordnung von 1870, wie auch nach denen der modificirten Städte-

*) Dr. N. Hess und Dr. E. v. Bochmann: Die öffentliche Gesundheitspflege und die Wirksamkeit des Sanitätscomités 1866.

ordnung von 1892 gehört zur Competenz der Stadtverwaltungen auch die Fürsorge für die Wohlfahrt der städtischen Bevölkerung, namentlich die Anordnung von Massnahmen zur Sicherung der Volksgesundheit und zur Verbesserung der örtlichen sanitären Verhältnisse. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde nach dem Organisationsstatut als Unterorgan des Stadtamts, somit als integrirender Theil der Stadtverwaltung, eine besondere Commission, die Sanitätscommission, gebildet, die unter dem Präsidium eines Gliedes des Stadtamts einerseits aus Delegirten der sehr häufig an der Lösung sanitärer Aufgaben mitbetheiligten Aemter, speciell des Bau- und Handelsamts, andererseits aus Personen, die in den verschiedenen Stadttheilen (innere Stadt, Petersburger, Moskauer, Mitauer Vorstadt, Landpolizeibezirke diesseits und jenseits der Düna) wohnend, mit den localen Verhältnissen und Bedürfnissen genau vertraut waren und endlich aus 2 Aerzten und einem Chemiker als fachmännische Glieder bestehen sollte. Als Hilfsorgane der Commission sollten besondere Bezirksvorsteher fungiren, die aus den Bewohnern der 55 Stadtbezirke, zu je einem aus jedem Bezirke, erwählt werden und besonders die Ausführung und Einhaltung der von der Stadtverwaltung in speciellen Ortsstatuten erlassenen Verordnungen überwachen sollten.

Auch bei dieser Organisation blieb die Sanitätscommission zwar nur ein berathendes und begutachtendes Organ, ohne unmittelbare Executive, aber ihr Thätigkeitsgebiet war ein bedeutend grösseres geworden und wurde noch dadurch erheblich erweitert, dass ihr die directe Leitung der zur Zeit vorhandenen und später auch die der in den folgenden Jahren neu begründeten sanitären Anstalten übertragen wurde. Diesen erweiterten Aufgaben entsprechend, wuchs auch beständig die von den Gliedern der Commission geforderte Arbeit, speciell die fachmännische Arbeit und diese erreichte bereits im ersten Jahre des Bestehens der neuen Commission einen solchen Umfang, erforderte einen solchen Aufwand an Zeit und Mühe, dass dieselbe von den unbesoldeten fachmännischen Gliedern der Commission, deren anderweitiger Beruf doch ihre ganze Zeit und Thätigkeit in Anspruch nahm, nicht mehr geleistet werden konnte, so dass die Anstellung eines besonderen technischen Beamten der Sanitätscommission erforderlich wurde, der alle fachmännischen Arbeiten, wenn erforderlich unter Mitwirkung der fachmännischen Glieder der Commission, ausführen sollte. Als solcher wurde 1880 Dr. med. R. Heerwagen angestellt.

Diese ursprüngliche Organisation erfuhr eine vollständige Aenderung, als der livl. Gouverneur auf den Vorschlag der Medicinalverwaltung bei der Stadtverwaltung 1883 in Folge der Ueberlastung der beiden vorhandenen Stadt- und Polizeiärzte beantragte, die Zahl dieser Aerzte um 2 zu vermehren und dieselben aus Stadtmitteln zu besolden, sowie auch den beiden anderen eine entsprechende Zulage zu ihren bisherigen Gehältern zu gewähren, wogegen denn alle 4 Aerzte verpflichtet werden sollten, ausser ihren gerichtsärztlichen und medicinal-polizeilichen, also den staatlichen Obliegenheiten, auch alle ihnen von der Sanitätscommission

---

*) In der Zeit von 1867—1879 haben diesem Sanitätscomité angehört die Präsides Rathsherr A. Berkholz 1867—1878 und Rathsherr W. Daudert 1878—1879, der Stadtarzt Dr. med. E. Haken 1867—1879, die Aerzt: Dr. med. E. v. Bochmann 1867—1879, Dr. med. N. Hess 1867—1873, Dr. med. J. Stavenhagen 1873—1879 und Chemiker Prof. F. Weber 1867—1879.

ertheilten Aufträge zu erfüllen. Bei derartiger Vertheilung der Arbeit ist jedem dieser 4 Stadtärzte ein Stadttheil zugewiesen worden, in dem derselbe alle staatlichen, sowohl als städtischen Arbeiten auszuführen haben würde. Die Stellung des technischen Beamten der Sanitätscommission sollte dann, als nicht mehr erforderlich, in Wegfall kommen und der Stadtverwaltung das Recht eingeräumt werden, von sich aus Candidaten für vacante Stadtarztstellen zu deren definitiver Bestätigung vorzustellen*). Gestützt auf ein eingehendes Commissionsgutachten beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 27. August 1884, dem Antrage des livl. Gouverneurs gemäss, die Zahl der Stadtärzte von 2 auf 4 zu erhöhen und zur Besoldung derselben 4570 Rbl. jährlich zu bewilligen, jedoch unter den Voraussetzungen, dass:

1) zwei dieser Stadtärzte speciell die gerichtsärztlichen, die beiden anderen die medicinal-polizeilichen und sanitären Functionen, einzelne einige besondere Arbeiten und alle 4 gemeinsam die Controle der Prostituirten ausüben sollen;
2) die für den Sanitätsdienst bestimmten beiden Stadtärzte vollständig und unbedingt als Sanitätsbeamte der Stadt und speciell als Organe der städtischen Sanitätscommission zu fungiren haben;
3) die Stadtverwaltung das Recht erhält, für vacante Stadtarztstellen dem Gouverneur Candidaten zur Bestätigung vorzustellen und
4) die betreffenden Autoritäten sich verbindlich machen, den genannten Voraussetzungen zu entsprechen, wobei die Stadtverwaltung sich aber noch ausdrücklich das Recht vorbehält, jederzeit, unter Verzichtleistung auf die speciellen Dienstleistungen der bezeichneten beiden Stadtärzte, wieder besondere städtische Sanitätsbeamte anzustellen.

Am 22. Januar 1885 theilte der Gouverneur dem Stadtamte mit, dass der Minister des Innern auf Grund der Art. 82 und 92 des Medicinalgesetzes Bd. XIII der Reichsgesetze, Ausgabe 1857, 2 neue Stadtarztstellen in Riga mit einer Gage von 765 Rbl. jährlich aus Mitteln der Stadt creirt habe und gab zugleich ein Referat über das Gutachten, welches das Medicinaldepartement dem Minister des Innern in dieser Angelegenheit abgestattet hatte. Demselben zu Folge stimmte das Departement im Allgemeinen den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung zu, wünschte aber einige Abänderungen in Bezug auf die Vertheilung der von der Stadtverordnetenversammlung für die Stadtärzte bewilligten Summe und machte die Frage über die Pensionirung der beiden neuen Stadtärzte von einer Verständigung des Gouverneurs mit der Stadtverwaltung abhängig.

Nachdem auch diese Fragen geordnet waren, trat die Vereinbarung zwischen der Regierung und der Stadtverwaltung in Kraft, das Stadtamt stellte die von ihm auf den Vorschlag der Sanitätscommission für die beiden neuen Stellungen erwählten Dr. Dr. R. Heerwagen und E. Wichert dem Gouverneur zur Bestätigung vor und dieser theilte nach kurzer Frist dem Stadtamte die vollzogene Bestätigung mit, wobei er demselben zugleich die gewünschten, von der Medicinalverwaltung auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. August 1887 entworfenen und von ihm bestätigten Instructionen über die Obliegenheiten und Amtspflichten der 4 Stadtärzte übersandte.

*) Jahresbericht der Sanitätscommission 1885 pag. 62 u. f.

Durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung war sowohl für die Regierung, als für die Stadtverwaltung ein überaus grosser Fortschritt erlangt worden, jeder der betr. Stadtärzte konnte sich jetzt dem einen ihm zugewiesenen Arbeitsgebiete widmen und brauchte nicht, wie bisher, seine Kräfte durch die Arbeit auf ganz heterogenen Gebieten zu zersplittern. Ganz besonders wichtig war das aber für die Sanitätscommission, denn der von Pappenheim*) bereits 1864 gethane Ausspruch »man kann nicht öffentlicher curativer Arzt, Arzt des Civil- oder Criminalprocesses, Arzt von Gefängnissen, Dirigent von Anstalten, klinischer Lehrer u. s. w. und Sanitätsbeamter, man kann dieses letztere, wenn man es gut sein will, nur allein sein« gilt in der Gegenwart in noch viel höherem Masse, als früher, da die öffentliche Gesundheitspflege in den letzten Jahrzehnten eine ganz ungeahnte Entwickelung erfahren hat und dementsprechend auch die Anforderungen an die Sanitätsbeamten ganz andere geworden sind. Diese Einrichtung hat sich denn auch im Laufe der 15 Jahre, die sie jetzt besteht, in vollstem Masse bewährt.

Das rapide Wachsthum der Bevölkerung Rigas in den folgenden Jahren, die damit verbundene immer weiter fortschreitende Ausdehnung des Stadtgebietes, die rasche Entwickelung der Industrie u. s. w. steigerten aber die Anforderungen an die Sanitätscommission in der nächsten Zeit so sehr, dass 2 Sanitätsärzte bald nicht mehr genügten, um diesen Anforderungen Genüge zu leisten, und 1891 wieder ein besonderer fachmännischer Beamter und, als sich auch das als nicht ausreichend erwies, 1893 noch 2 weitere für den Sanitätsdienst bestimmte Stadtärzte angestellt werden mussten.

Durch die erwähnte Vereinbarung mit der Regierung hatte die Organisation der Sanitätscommission insofern eine wesentliche Aenderung erfahren, als in Folge derselben die Stadtärzte die ausführenden Organe der Commission geworden waren. 1897 trat eine weitere bedeutsame Aenderung ein, als nach dem Rücktritte des bisherigen Präses der Sanitätscommission, des Stadtraths M. v. Haffner, und einer Trennung dieses Amtes von dem eines Präses des Armenamtes, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, die Leitung der Sanitätscommission einem Fachmann zu übertragen, wie das auch anderweit meist der Fall ist.

Endlich wurde im Jahre 1900 bei der Sanitätscommission noch eine besondere Veterinärabtheilung begründet, die aus dem Präses der Sanitätscommission, sämmtlichen Aerzten derselben, dem Stadtveterinärarzte und dem Director des Schlachthauses zusammengesetzt wurde und die Aufgabe erhielt, das Auftreten etwaiger Epizootien hier am Orte zu überwachen und erforderlichen Falles die gegen dieselben zu ergreifenden Massnahmen auszuarbeiten und zu beantragen.

Ein wichtiges Glied in der Organisation der Sanitätscommission haben gebildet und bilden auch gegenwärtig die Hilfsorgane derselben, denen speciell die Beaufsichtigung der Sauberkeit und Ordnung in den Stadtbezirken, die Controle über die Erfüllung der in den sanitären Ortsstatuten enthaltenen Vorschriften etc. anvertraut sind. Bei der Begründung der Sanitätscommission war diese Aufgabe vom Rathe Quartalcommissionen übertragen worden, die aus 4, aus den Bewohnern der betr. Quartale gewählten Gliedern bestanden, zur Zeit von Epidemien

*) Pappenheim: Handbuch der Sanitätspolizei 1864. Bd. III, pag. 237.

jedoch noch einen Arzt als Präses erhalten sollten. Von der neuen Communalverwaltung wurde dagegen das Institut der Bezirksvorsteher eingeführt, wodurch jeder der nach der damaligen polizeilichen Eintheilung vorhandenen 55 Bezirke der Stadt eine Einzelperson, den Bezirksvorsteher, als überwachendes Organ erhielt.

Zur Zeit des erneuten Auftretens der Cholera wurde diese Organisation zeitweilig abermals geändert, von der Regierungs-Executivcommission wurden wiederum für die Quartale der Stadt 11 Quartalcommissionen unter der Leitung von Aerzten gebildet, zu denen später noch 5 Abtheilungen besoldeter Desinfectoren zu je 2 Mann hinzukamen, die unter der speciellen Leitung des technischen Beamten der Sanitätscommission standen und von diesem täglich ihre Aufträge über die von ihnen zu vollziehenden Arbeiten erhielten. Von der städtischen Executivcommission wurden diese Quartalcommissionen 1893 zwar beibehalten, jedoch nur in einem Bestande von 2 Personen, einem Vorsteher und dessen Gehilfen, während die erforderlichen Desinfectionen von dem Personal der unterdessen errichteten Desinfectionsanstalt ausgeführt wurden.

Diese temporären Institutionen wurden 1897 wiederum durch beständige ersetzt, indem für jeden der damals vorhandenen 45*) Stadtbezirke von der Stadtverordnetenversammlung je ein Bezirkscurator mit einem Gehilfen erwählt wurde, die nach Uebereinkunft untereinander und nach Verständigung mit den Sanitätsärzten die Aufsicht über den sanitären Zustand in ihren Bezirken, resp. die Controle über die Befolgung der Vorschriften der sanitären Ortsstatute zu führen hatten. Zur Richtschnur für die Bezirkscuratoren war von der Sanitätscommission eine besondere Instruction ausgearbeitet worden, welche kurz zusammengefasst alle die Momente bezeichnete, auf welche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden war.

Gleichzeitig war auch noch von der Stadtverordnetenversammlung ein von der Sanitätscommission entworfenes Ortsstatut, «über Sanitätshausbücher» erlassen worden, dem zufolge jedes Haus ein solches Buch besitzen muss, in das der Sanitätscurator oder sein Gehilfe die bei ihren Besichtigungen vorgefundenen Missstände, sowie die von ihnen zur Beseitigung derselben getroffenen Anordnungen einzutragen hat.

Die Thätigkeit der Stadtverwaltung resp. der Sanitätscommission auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Es ist allgemein bekannt, dass im Mittelalter alle die Errungenschaften der hoch entwickelten römischen und griechischen Cultur, darunter auch die des Heilwesens und des bereits damals vollständig organisirten Sanitätswesens ganz verloren gegangen waren und dass es Jahrhunderte gedauert hat, bis das Medicinalwesen zu neuem Leben gebracht und auf den Universitäten wieder medicinische Wissenschaft gelehrt wurde, die sich zunächst allerdings nur auf das Heilwesen, auf die Behandlung der einzelnen Krankheitsfälle und die damit im Zusammenhange stehenden Wissenschaften bezog. Weitere Jahrhunderte aber hat es gedauert,

*) Nach der polizeilichen Eintheilung zerfielen damals von den 4 Stadttheilen die innere Stadt in 2, der Petersburger Stadttheil in 3, der Moskauer Stadttheil in 4, der Mitauer Stadttheil in 2 Quartale (участки), von denen jedes Quartal wiederum in kleinere Bezirke (околотки), im Ganzen 45 getheilt war. 1900 ist zu den damaligen 4 Stadttheilen noch ein 5. Vorstadttheil hinzugekommen, doch ist dessen weitere Eintheilung noch nicht vollständig abgeschlossen.

bis man erkannte, dass die Ausbreitung der Krankheiten, besonders der sog. ansteckenden oder Infectionskrankheiten durch eine ganze Reihe von Momenten gefördert wird, die sich vermeiden lassen, und bis das bewusste Streben eintrat, diese gesundheitsschädlichen Momente abzuwehren und damit die Lebens- und Gesundheitsbedingungen für die Gesammtheit einer Bevölkerungsgruppe zu verbessern. Zu dieser Erkenntniss aber gelangte man namentlich durch die Resultate der Untersuchungen, welche veranstaltet worden waren, um möglichst die Ursachen und die Verbreitungsweise der Cholera zu erforschen, die auf ihren ersten Zügen durch Europa so furchtbare Opfer an Menschenleben gefordert hatte. Aus dieser Zeit, etwa der Mitte des verflossenen Jahrhunderts, datirt somit eigentlich erst das Erstehen der öffentlichen Gesundheitspflege als einer Wissenschaft und damit auch das Streben, die Lehren dieser Wissenschaft auf das practische Leben zu übertragen und dadurch das Gemeinwohl zu fördern. Vielfach, besonders in grösseren Gemeinwesen, sieht man denn auch bereits in dieser Zeit besondere ständige Gesundheitscommissionen erstehen, denen die specielle Aufgabe ertheilt war, die localen, die Gesundheit der Einwohner bedrohenden Schädlichkeiten zu ermitteln und ihre Beseitigung resp. Unschädlichmachung anzustreben.

In Riga finden wir nun ein getreues Abbild dieser eben geschilderten Verhältnisse, die ersten, sich auf medicinische Angelegenheiten beziehenden Nachrichten betreffen ausschliesslich Krankenhäuser, Apotheken und Aerzte, und auch sämmtliche von dem Rathe resp. dem Apothekengerichte erlassenen Medicinalordnungen enthalten nur Bestimmungen über das Heilpersonal und die Apotheker. Daneben finden wir zwar auch das Streben, Anlagen zu schaffen, die gegenwärtig direct aus sanitären Gründen ins Leben gerufen werden, so z. B. die Anlage einer Wasserkunst (das Motiv dazu war aber damals ein anderes, das Wasser der städtischen Brunnen war allmählich in Folge der stetig zunehmenden Verschmutzung des Bodens ungeniessbar geworden). Aus der Mitte des verflossenen Jahrhunderts aber lässt sich bereits deutlich das Streben nach einer Verbesserung der sanitären Verhältnisse erkennen und 1867 wird denn auch hier ein parmanenter Sanitätscomité ernannt mit der directen Aufgabe, «Mängel und Uebelstände im Bereiche der öffentlichen Gesundheitspflege der Stadt Riga aufzudecken und Mittel zu ihrer Abhilfe vorzuschlagen».

Bessere sanitäre Zustände zu schaffen, gehört an sich schon zu den schwierigsten Aufgaben einer jeden Stadtverwaltung, hier war sie aber eine ganz besonders schwierige, da die sanitären Zustände der Stadt zu jener Zeit, durch das Zusammenwirken sehr verschiedener Momente bedingt, überaus ungünstige waren. In welchem Masse das der Fall war, lässt sich nur erkennen, wenn man sich das Bild der Stadt aus jener Zeit, also aus der Mitte der 60er Jahre, vergegenwärtigt und es soll daher, um das zu ermöglichen, in kurzen Zügen ein solches Bild entworfen werden, das wohl auch aus dem Grunde nicht ohne Interesse sein dürfte, als sich aus demselben die ganze Grösse der Umwandlung ermessen lässt, welche Riga im Verlaufe dieser letzten 35 Jahre erfahren hat.

Die Vorbedingung aber für diese Umwandlung geschaffen zu haben ist das unvergängliche Verdienst des Generalgouverneurs Fürst A. A. Suworow, denn er ist es gewesen, der 1856 die Allerhöchste Genehmigung dazu erwirkt hat,

dass der Stadt die ihr 1811 beim Herannahen des Napoleonischen Unwetters entzogenen Festungswerke mit allen dazu gehörigen Bauten, ausser der Citadelle, wieder zurückgegeben wurden und dass ihr zugleich gestattet wurde, diese Befestigungsanlagen zu schleifen.

Am 15. November 1857 wurde der erste Spatenstich zur Abtragung der Festungswälle gethan und am 21. November 1863 bereits übergab die mit diesen Arbeiten betraute Commission dem Cassacollegium das bisher von den Wällen und Mauern eingenommene Terrain mit allen den darauf ausgeführten neuen Anlagen: die neu angelegten und gepflasterten Strassen (Bastei- und Theaterboulevard, Nicolai-, Alexander-, Suworow- und Marienstrasse vom Canal bis zur Elisabethstrasse, Thronfolgerboulevard, Park- und Bahnhofstrasse), den zum Theil verschütteten, zum Theil in ein anderes Bett geleiteten und gereinigten Stadtcanal, die 4 über denselben neu erbauten Brücken, die zum Theil bereits bepflanzten Anlagen um den Stadtcanal, das regulirte Dünaufer, die in den neuen Strassen angelegten Entwässerungscanäle und die zahlreichen anderen kleineren und grösseren Bauten und Anlagen.

Durch alle diese Arbeiten waren nun zwar die äusseren Umrisse der zur Erweiterung und Umgestaltung der Stadt bestimmten Flächen festgestellt, aber diese Flächen selbst waren 1865 auf dem ganzen, von den früheren Wällen eingenommenen Terrain zwischen der Jacobskasernen-, Wall- und Carlstrasse einerseits und dem neuen Thronfolgerboulevard andererseits und ebenso auf dem zwischen diesem und der Elisabethstrasse belegenen, bisher der Bebauung entzogenen Terrain zum grössten Theil noch unbebaut*), zum Theil stark vertieft, mit Wasserlachen und Schmutzanhäufungen bedeckt; die Citadelle mit den sie umschliessenden Wällen war noch erhalten; auf dem Terrain zwischen Nicolaistrasse, Elisabethstrasse und Todlebenboulevard zum Weidendamm hin dehnten sich weite Kohlfelder aus; am 1. Weidendamm war die rechte Seite noch Wiese, die linke Seite von grossen Grundstücken mit einzelnen, meist in Gartenanlagen liegenden Gebäuden eingenommen; die Petersburger und Moskauer Vorstädte waren in ihrer Bebauung von der Revaler (damals Friedens- und Reeperstrasse), Färber-, Matthäi- (damals Pallisaden-), Wolmar'schen (damals Strasse an den Sandbergen), grossen und kleinen Berg- und der Dünaburger Strasse begrenzt, darüber hinaus erstreckten sich Wiesen und die ausgedehnten Sandberge (die sog. Griesenberge), selbst die Alexanderchausseé von dem jetzigen Alexandermarkte bis zum Alexanderthore wies nur vereinzelte, inmitten meist grösserer Grundstücke belegene Baulichkeiten auf.

Auf diesem so umgrenzten Gebiete befand sich eine auffallend grosse Zahl theils stehender, theils nur träge fliessender Gewässer (zum Theil die Ueberreste früherer natürlicher Wasserläufe, zum Theil künstlich ausgehobene Gräben), die sämmtlich zur Aufnahme und Ableitung der atmosphärischen Niederschläge und der ihnen durch die Rinnsteine zugeführten, mit organischen Abfallstoffen erfüllten

*) An dem Bastei- und Theaterboulevard waren nur die Eckhäuser an der Kalk- und Weberstrasse fertig, einige andere Gebäude im Bau, auf der ganzen grossen Fläche zwischen dem Thronfolgerboulevard und der Elisabethstrasse aber nur der Bahnhof und die Reimer'sche Augenheilanstalt beendet und das Polytechnicum im Bau.

Hauswässer dienten, so namentlich, abgesehen von dem Stadtcanal, der Thieme'sche Graben (auf dem Thieme'schen Grundstücke an der jetzigen Schützen- und Antonienstrasse) nebst dem mit ihm verbundenen, zur rothen Düna führenden Weidengrenzgraben, der Teich im Kaiserlichen Garten mit dem sich anschliessenden, zum Vegesacksholm'schen Graben führenden Graben, die Gräben zu beiden Seiten des Weidendammes, der Graben an der Esplanadenstrasse (jetzt Todlebenboulevard), die Gräben zu beiden Seiten der Alexanderchaussée, der Rodenburger Graben, der Hammer'sche Graben und zahlreiche andere, kleinere Gewässer.

Diese mit den ihnen seit Jahrzehnten zugeführten faulenden organischen Massen erfüllten stehenden Gewässer, denen in der wärmeren Jahreszeit starke Ausdünstungen entströmten, bildeten einen schweren sanitären Missstand, dem sich noch verschiedene andere anschlossen, unter denen die folgenden besonders hervorzuheben sind: die überaus schlechten Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerungsclasse, die meist in dumpfen, engen Kellerwohnungen zusammengedrängt lebte; die in zweckwidrigster Weise angelegten Abortgruben, die, wenn sie nicht direct als sog. Schwindgruben, d. h. ohne festen Boden angelegt waren, alle mehr oder weniger durchlässige Wände und Böden hatten, so dass der Erdboden in weitem Umkreise und in grosser Tiefe mit Abfallstoffen durchsetzt war, die sich wiederum dem Grundwasser mittheilten, dem durch die auf fast allen Grundstücken der Vorstädte befindlichen Brunnen das Gebrauchswasser entnommen wurde; der Mangel an öffentlichen Bedürfnissanstalten, der eine beständige Verschmutzung der Strassen und Plätze zur Folge hatte; der von dem Unternehmer gänzlich vernachlässigte Zustand der Latrinenausgussstelle und die primitive Entfernung der Latrinenmassen in offenen Kasten; die von verschiedenen Fabriken und gewerblichen Etablissements veranlassten sanitären Schädlichkeiten u. dergl. m.

Die Gesammtheit aller dieser sanitären Uebelstände musste natürlich in nachtheiligster Weise auf den Gesundheitszustand der Bewohner einwirken, und hatte denn auch die so sehr hohe Mortalität jener Zeit die schweren Verluste an Menschenleben bei jeder Epidemie zur unausbleiblichen Folge.

Das waren nun in grossen Umrissen die Zustände der Stadt, in denen soweit als möglich Wandel zu schaffen, die Sanitätscommission berufen wurde. Wenn ihr, die ja nur als berathendes und begutachtendes Organ zu fungiren hatte, dieses wenigstens in einigen Beziehungen gelungen ist, so ist sie sich dessen aber auch voll bewusst, dass das nicht ihr alleiniges Verdienst ist; es haben mancherlei fördernde Momente hilfreich mitgewirkt, so namentlich einerseits die erwachte Baulust, welche in verhältnissmässig kurzer Frist die wüsten und schmutzigen Plätze und Kohlfelder in schöne Gebäudecomplexe mit guten, gesunden Wohnungen umwandelte, andererseits die stetig wachsende Erkenntniss von der Bedeutung und der Nothwendigkeit sanitärer Einrichtungen, die die Commission sowohl bei den betreffenden Behörden, als auch bei dem gebildeteren Publicum ein willigeres Eingehen auf ihre Anforderungen finden liess. Im Betreff des Verhaltens eines grossen Theiles der niederen Bevölkerungsclasse muss leider das gerade Gegentheil constatirt werden; die grosse Zerstörungssucht und der auffallend schwach entwickelte Sinn für Ordnung und Reinlichkeit desselben haben der Sanitätscommission im Laufe der Jahre überaus grosse Schwierigkeiten bereitet und

werden sich wohl auch in Zukunft noch lange nicht überwinden lassen. Es konnte das hier nicht unerwähnt bleiben, da hierin der Grund liegt, dass mancherlei Einrichtungen, wie z. B. die öffentlichen Bedürfnissanstalten, die artesischen Brunnen etc. in keiner Weise in der erforderlichen Sauberkeit und Ordnung zu erhalten sind.

Der Sanitätscommission unterstellte Anstalten: Die städtische Desinfectionsanstalt. Die in das Jahr 1893 fallende Gründung der städtischen Desinfectionsanstalt entsprach einem längst empfundenen Bedürfniss, das durch die im Jahre 1892 aufgetretene Cholera, von der Riga auch in den beiden darauf folgenden Jahren wieder heimgesucht wurde, besonders fühlbar geworden war. Bis 1893 bestand blos die kleine Desinfectionskammer im Stadtkrankenhause, die, dem damaligen Stande der Wissenschaft entsprechend, die Desinfection mittelst erhitzter Luft ausführte und nur den Bedürfnissen des Krankenhauses diente, wobei blos ausnahmsweise auch Sachen von Privatpersonen zur Desinfection angenommen wurden.

Die städtische Desinfectionsanstalt, deren Anlage von der Stadtverordnetenversammlung am 7. December 1892 beschlossen worden war, wurde mit einem Kostenaufwande von 5295 Rbl. 31 Kop. im ehemaligen Local des Polizeibrandcommandos an der gr. Moskauer Str. Nr. 72 eingerichtet und am 21. Juni 1893 eröffnet. Sie ist der Sanitätscommission unterstellt und ihre Beaufsichtigung im Speciellen dem Arzte der Sanitätscommission übertragen.

Zwar nur in kleinem Massstabe angelegt, ist die Desinfectionsanstalt doch nach dem Muster der in den grösseren Städten Deutschlands allenthalben bestehenden Einrichtungen dieser Art und speciell in Anlehnung an die Berliner Desinfectionsanstalt hergerichtet.

Die Anstalt selbst besteht — abgesehen vom Badezimmer, der Maschinistenwohnung und dem Comptoirraum — aus drei durch Steinwände von einander getrennten Räumen. Im ersten derselben hat der von der hiesigen Maschinenfabrik Richard Pohle angefertigte Dampfkessel (mit einer Heizfläche von 88 Quadr.-Fuss) Aufstellung gefunden. Der zweite Raum ist für die inficirten, der dritte für die desinficirten Sachen bestimmt. In die diese beiden letzteren Räume von einander trennende Wand ist der Desinfectionsapparat eingemauert. Dieser von der Firma Oscar Schimmel & Co. in Chemnitz gelieferte cylinderförmige Apparat, der einen Nutzraum von 5 Cubikmetern hat, besitzt nach jedem der beiden erwähnten Räume, in die er hineinragt, eine hermetisch verschliessbare Oeffnung. Von der einen Seite, nämlich aus dem für die inficirten Sachen bestimmten Raum, werden die zu desinficirenden Gegenstände auf einem Gestell in den Apparat hineingeschoben, um nach vollendeter Desinfection von der anderen Seite, d. h. in dem für die desinficirten Sachen bestimmten Zimmer wieder herausgenommen zu werden. Auf solche Weise wird jede Berührung der bereits desinficirten Sachen mit den noch nicht desinficirten vermieden. Die Desinfection im Apparat vollzieht sich mittels des in denselben durch ein Rohr aus dem Dampfkessel einströmenden Dampfes, der eine Temperatur von 100—105^{0} Celsius hat und dessen Einwirkung die Sachen durchschnittlich etwa eine Stunde lang ausgesetzt werden.

Bald nach Begründung der Anstalt, im Herbst 1893, wurde derselben ein eigens dazu construirter Wagen für den Transport inficirter Sachen zur Verfügung

gestellt, wodurch sie in den Stand gesetzt ward, die zu desinficirenden Sachen aus den Wohnungen der Besteller abholen zu lassen.

Neben der Desinfection im Apparat hat die Anstalt von Anfang an auch die Desinfection von Wohnungen ausgeführt. Das etatmässige Personal der Anstalt besteht aus drei Desinfectoren, von denen einer gleichzeitig Maschinist, ein anderer mit der Buchführung betraut ist. Ausserdem werden, je nach Bedürfniss, temporäre Desinfectoren, so namentlich in Epidemiezeiten, angestellt, die ihre Arbeit unter Aufsicht der ständig angestellten Desinfectoren verrichten. Letztere sind auf städtische Kosten gegen Unfälle versichert.

Die Gebühren, welche die Anstalt erhebt, sind sehr mässig bemessen; sie betragen bei der Desinfection von Sachen 50 Kop. für jeden halben Cubikmeter des im Apparat eingenommenen Raumes, bei Inanspruchnahme des ganzen Apparates aber (5 Cubikmeter) 4 Rubel; bei der Desinfection von Wohnungen werden die verwandten Desinfectionsmittel je nach ihrem Werthe (jedoch im Minimum mit 50 Kop.) in Rechnung gestellt, ausserdem wird jede Viertelarbeitsstunde eines Desinfectors mit 10 Kop. berechnet. Bei grösseren Bestellungen kann, nach Ermessen der Anstaltsleitung, ein Rabatt bis zu 1/3 der Zahlung gewährt werden. Unbemittelte geniessen, auf Bescheinigung der Sanitätsärzte oder der Armenärzte, die Wohlthat unentgeltlicher Desinfection.

Die seit Begründung der Desinfectionsanstalt von derselben entwickelte Thätigkeit wird durch folgende Zahlen illustrirt:

Die Zahl der ausgeführten Desinfectionen betrug:

	im Apparat			von Wohnungen		
Jahr	Gegen Zahlung	unentgeltlich	zusammen	Gegen Zahlung	unentgeltlich	zusammen.
1893: (v. 21. Juni ab.)	74	11	85	4	81	85
1894:	140	19	159	34	271	305
1895:	192	10	202	39	28	67
1896:	325	22	347	78	32	110
1897:	334	19	353	70	28	98
1898:	213	29	242	31	53	84
1899:	287	39	326	84	101	185
1900:	386	225	611	147	672	819

Repräsentiren diese Ziffern an sich zwar eine nicht unansehnliche Arbeitsleistung, so sind sie doch ganz erstaunlich gering im Vergleich zu der Zahl aller Fälle von Infectionskrankheiten, die im Verlaufe derselben Zeit zur Registrirung gelangten. Nach den in der statistischen Commission eingelaufenen ärztlichen Meldungen stellt sich nämlich die Zahl der Fälle von Infectionskrankheiten in Riga für die Zeit vom 21. Juni 1893 bis zum Schluss des Jahres 1899 folgendermassen dar:

Jahr	Cholera	Typhus	Ruhr	Scharlach	Masern	Diphtherie	Pocken	Keuchhusten	Lungenentzündung	Andere Infectionskrankh.	Im Ganzen.
1893: (v. 21. Juni ab.)	64	96	307	95	1053	83	72	106	81	21	1978
1894:	282	205	97	215	387	153	41	114	211	59	1764

Jahr	Cholera	Typhus	Ruhr	Scharlach	Masern	Diphtherie	Pocken	Keuchhusten	Lungenentzündung	Andere Infectionskrankh.	Im Ganzen.
1895:	—	337	1251	382	308	166	41	113	181	3	2782
1896:	—	660	1300	1566	1078	256	36	237	177	212	5522
1897:	—	538	704	507	1805	178	31	271	188	87	4309
1898:	—	275	368	141	146	193	170	159	221	228	1901
1899:	—	472	476	279	1690	193	716	57	221	137	4241

Der grosse Abstand zwischen den Zahlen dieser beiden Tabellen springt ohne jede weitere Erläuterung sofort in's Auge. Mit Bedauern muss constatirt werden, dass das Publicum die durch Einrichtung der Desinfectionsanstalt ihm gebotene Wohlthat verhältnissmässig wenig ausgenutzt hat. Es erübrigt nur zu hoffen, dass in Zukunft immer mehr die richtige Einsicht Platz greife, ein wie wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel die Desinfection im Kampfe gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten ist.

Die städtische Sectionsanstalt. Seit dem Jahre 1884 besitzt Riga eine Sectionsanstalt, welche speciell für diesen Zweck erbaut und eingerichtet ist. Früher hatten beide Gerichtsärzte die ihnen obliegenden Sectionen in einem dazu angewiesenen, aller erforderlichen Einrichtungen entbehrenden Zimmer des Stadtgefängnisses vorgenommen. Da dieser Raum aber allmählich zur Aufnahme und Section aller gerichtsärztlich zu obducirenden Leichen nicht mehr ausreichte, so wurden später die Leichen aus dem Petersburger und Moskauer Stadttheil zur Section in die Rettungsanstalt des Moskauer Stadttheils gebracht. Hier hat der Gerichtsarzt für den Petersburger und Moskauer Stadttheil eine Reihe von Jahren hindurch die ihm obliegenden Sectionen ausgeführt, während die Benutzung des erwähnten Zimmers im Stadtgefängnisse, für die Section der Leichen aus der inneren Stadt, dem Mitauer Stadttheil und dem Patrimonialgebiet fortdauerte. Diesen Zustand der Dinge fand die Sanitätscommission vor, als sie am 21. December 1878 ihre Wirksamkeit begann. Im Jahre 1879 musste die Sanitätscommission in Uebereinstimmung mit der Inspection des Stadtgefängnisses die Entfernung des Sectionslocals aus dem Stadtgefängnisse für nothwendig erklären und beantragte im Jahre 1880 die Erbauung eines besonderen städtischen Sectionslocals.

Nach mehrjährigen Verhandlungen in Betreff des Baues, die sich besonders deshalb in die Länge zogen, weil es sehr schwer war, einen geeigneten Bauplatz ausfindig zu machen, wurde endlich im Herbst 1883 auf einem Theil des Grundplatzes des alten Polizeilocals an der grossen Moskauer Strasse der Bau eines massiven Hauses begonnen, welches die Rettungsanstalt für den Moskauer Stadttheil und die Sectionsanstalt aufnehmen sollte. Im Herbst 1884 war der Bau vollendet. Der an der Strasse belegene Theil des Hauses dient der Rettungsanstalt; der auf dem Hof belegene Flügel ist für die Sectionsanstalt eingerichtet und enthält zu ebener Erde das Zimmer der Aerzte, das Sectionszimmer und das Leichenzimmer, während im Kellergeschoss sehr ausgedehnte Kellerräume vorhanden sind.

Die Localitäten sind entsprechend allen sanitären Anforderungen, die an eine solche Anstalt gestellt werden müssen, ausgestattet, mit Gas- und Wasserleitung und gehöriger Ventilation versehen. Sectionszimmer, wie Leichenzimmer haben

Fussböden und Wände von undurchlässigem Material. In ersterem befinden sich 2 Sectionstische aus estländischem Marmor, in letzterem acht Leichenbahren, welche mit Deckeln aus Zink versehen sind. Dem Leichenzimmer kann in warmer Jahreszeit kühle Luft aus dem unmittelbar unter demselben belegenen Eiskeller zugeführt werden.

Die Verwaltung der Sectionsanstalt wurde vom Stadtamt der Sanitätscommission übertragen. Diese arbeitete ein Statut für die Verwaltung der Anstalt und eine Instruction für den bei derselben angestellten Discipel aus, welche vom Stadtamt am 20. September 1884 bestätigt wurden. Ausserdem stellte die Sanitätscommission eine Dienstanweisung für den Leichenwärter fest. Beide genannten Beamten sind auf städtische Kosten gegen Unfälle versichert.

Die Sectionsanstalt steht, gleich den übrigen der Sanitätscommission unterstellten Anstalten, unter der Leitung des Arztes der Sanitätscommission.

Mit dem livländischen Landrathscollegium wurde im Februar 1885 eine Vereinbarung getroffen, durch welche die Sanitätscommission dem Rigaschen Ordnungsgericht unter bestimmter Bedingung das Recht der Mitbenutzung der städtischen Sectionsanstalt einräumte. Für jede aus dem Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirk in die Sectionsanstalt eingelieferte Leiche war eine Gebühr von 5 Rubeln zu entrichten.

Nach erfolgter Aufhebung des Ordnungsgerichts wurde im December 1888 eine analoge, auch zur Zeit noch bestehende Vereinbarung mit der Rigaschen Kreispolizeiverwaltung in Bezug auf die Aufnahme von Leichen aus dem Rigaschen Kreise in die städtische Sectionsanstalt getroffen.

Seit der am 18. October 1884 stattgehabten Eröffnung der Sectionsanstalt sind daselbst eingeliefert worden:

1884 — 28 Leichen.	1890 — 175 Leichen.	1895 — 231 Leichen.
1885 — 149 „	1891 — 221 „	1896 — 222 „
1886 — 119 „	1892 — 161 „	1897 — 266 „
1887 — 168 „	1893 — 197 „	1898 — 293 „
1888 — 155 „	1894 — 199 „	1899 — 323 „
1889 — 181 „		

Die städtische Impfanstalt. In den letzten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts hatte Dr. Edward Jenner, Arzt zu Berkeley in der englischen Grafschaft Glocester, die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung festgestellt und zum ersten Mal in grösserem Umfange Impfungen mit Kuhpockenlymphe ausgeführt, worauf 1799 in London das erste öffentliche Impfinstitut begründet worden war. Bald hierauf gelangte auch in Riga die Impfung mit Kuhpockenlymphe zur Anwendung, und zwar hat Riga den Ruhm, dass hier die erste Kuhpockenimpfung im Russischen Reiche ausgeführt worden ist. Sie wurde am 27. November 1800 von Dr. Otto v. Huhn vollzogen, mit Lymphe, die er an demselben Tage aus dem Londoner Kuhpockeninstitute erhalten hatte. Im Jahre 1803 errichtete sodann Dr. v. Huhn in Gemeinschaft mit Dr. v. Ramm in Riga ein Impfinstitut, in welchem an bestimmten Tagen unentgeltlich geimpft wurde, und das die Aufgabe verfolgte, »die Kinder vor den Kinderpocken zu schützen und beständig frische und echte Schutzpockenlymphe in der Stadt und auf dem Lande unentgeltlich

zu vertheilen«. Nach dem von Dr. v. Huhn zu Anfang März 1804 herausgegebenen Bericht über die Thätigkeit seines Impfinstituts, sind in letzterem vom 10. October 1803 bis zum 6. März 1804 bereits 444 Kinder und Erwachsene geimpft worden; ausserdem war vom Institute »nach mehr als 30 Gegenden Lief-, Ehst- und Kurlands bis an die preussische Grenze, auch nach Litthauen und Weissreussen« unentgeltlich Lymphe versandt worden. Auch versandte Dr. v. Huhn, einem uns erhaltenen Bericht des Generalsuperintendenten Sonntag zufolge, im Jahre 1803 »an alle Prediger des Gouvernements eine populäre Belehrung über diesen Gegenstand (von Dr. Perlemann), frische Lymphe und Impfnadeln, mit der Bitte, selbst oder durch Andere in ihrem Kreise sich für die Sache zu interessiren, und fand überall willige und werkthätige Aufnahme«. Eine besonders rege Thätigkeit entwickelte auf diesem Gebiete u. and. Pastor Gustav v. Bergmann in Rujen.

So ist in der Bekämpfung der Pocken, dieser schon von alters her als »Geissel der Menschheit« bezeichneten, verheerenden Krankheit, Riga hier zu Lande bahnbrechend vorangegangen und hat die wohlthätigsten Anregungen über ganz Livland und weit über dessen Grenzen hinaus verbreitet. Nach einer erhaltenen Uebersicht über die im Russischen Reiche von 1804—1810 vollzogenen Impfungen sind während dieser Zeitperiode in Livland 23,468 Personen geimpft worden*).

Nachdem sich die Schutzpockenimpfung in Riga eingebürgert hatte, ist sie dann späterhin in den Arbeitsbereich der hiesigen Rettungsanstalten mit aufgenommen worden, deren je eine für jeden Stadttheil begründet wurde (siehe den Abschnitt »Rettungsanstalten«), und deren Vorsteher auch auf dem Gebiete des Impfwesens eine rege Thätigkeit entfaltet haben. In älterer Zeit sind ferner auch vom leitenden Arzt des Stadtkrankenhauses, theils in letzterem, theils im Georgenhospital, unentgeltliche Impfungen vollzogen worden.

Mit der Uebernahme des Sanitätswesens durch die neue Stadtcommunalverwaltung ging auf letztere auch das Impfwesen über. Die Sanitätscommission, der dasselbe zugewiesen ward, errichtete im Jahre 1881 die sog. temporäre Impfanstalt. Diese verfolgte, nach ihrem, vom Gliede der Sanitätscommission Dr. v. Holst entworfenen Programm, den Zweck, allen Bewohnern Rigas die Möglichkeit zu bieten, sich mit Schutzpocken vacciniren oder revacciniren zu lassen, und zwar sollte diese Aufgabe auf zweierlei Weise erfüllt werden: in erster Reihe sollte dafür gesorgt werden, dass an gewissen Tagen und zu festgesetzten Stunden in der Anstalt Impfungen direct vom Kalbe auf den Arm des Impflings vorgenommen werden könnten (animale Lymphe), und in zweiter Reihe sollte von der Anstalt, soweit es nach dem Ermessen des Anstaltsarztes möglich wäre, auch sogenannte regenerirte oder humanisirte Lymphe, d. h. solche, welche vom Kalbe entnommen und dann nur durch den Körper eines Kindes gegangen ist, in

*) Ueber die Anfänge des Impfwesens in Riga und Livland vgl. Dr. K. G. Sonntag: Die Polizei für Livland v. d. ältesten Zeit bis 1820. Erste Hälfte. Riga 1821, p. 22 ff., 195 ff. Dr. med. E. v. Bochmann: Ueber Pocken und Impfung (Veröffentlichungen des Sanitätscomités in Riga, 1877). Arend v. Berkholz: Die erste Schutzblattern-Impfung in Riga am 27. November 1800 (Rigaer Tageblatt, 28. Nov. 1900 Nr. 268). Vorstehende Schriften geben u. and. auch Nachricht über die schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Livland ausgeführten Inoculationen des menschlichen Pockengiftes.

Capillarröhrchen zum Verkauf gebracht und somit frische Lymphe in Circulation gesetzt werden. Am 21. April 1881 wurde die temporäre Impfanstalt im Local des Museums eröffnet, woselbst mehrmals in der Woche die Impfungen vollzogen wurden. Für die Impfung in der Anstalt wurde 1 Rbl. pro Person erhoben. Unbemittelte wurden unentgeltlich geimpft. Regenerirte Lymphe wurde zum Preise von 50 Kop. pro Röhrchen verkauft.

Die temporäre Impfanstalt war fortan alljährlich etwa zwei Monate, April bis Juni, mitunter aber auch noch längere Zeit hindurch, in Thätigkeit. Als Impfarzt fungirte in den Jahren 1881 und 1882 Dr. F. Lange, im Jahre 1883 Dr. A. Worms und vom Jahre 1884 an Dr. R. Heerwagen. Die Obliegenheiten des Veterinairarztes waren dem Veterinairarzt P. Mey übertragen.

Im Jahre 1884 wurde von der Impfanstalt auch animale, und zwar durch eine bestimmte Zubereitung haltbarer gemachte Lymphe in grösserem Masstabe in Umlauf gesetzt; das Röhrchen davon wurde und wird noch jetzt für 30 Kop. verkauft. Da mit dieser so zubereiteten Lymphe die Möglichkeit geboten war, zu jeder Zeit Impfungen vollziehen zu können, der Besuch der Impfanstalt aber überhaupt nachgelassen hatte, so wurde vom Jahre 1886 ab von der Eröffnung einer besonderen temporären Impfanstalt Abstand genommen. Dagegen wurden genügende Mengen animaler Lymphe beschafft und mit dieser unbemittelte Personen in den vier Rettungsanstalten, auf einigen Polizeistationen und in hierzu von Privaten und Vereinen in dankenswerther Weise eingeräumten Localen unentgeltlich geimpft. Armen- und Wohlthätigkeitsvereinen wurde Lymphe kostenfrei abgelassen. Da diese Organisation des Impfwesens sich als zweckmässig bewährte, wurde sie auch in der Folge beibehalten und besteht in dieser Weise auch gegenwärtig, dergestalt, dass in den vier Rettungsanstalten das ganze Jahr hindurch (so bereits seit 1887) unentgeltlich geimpft wird, während der warmen Jahreszeit aber, in den Monaten Mai bis September incl., ausserdem in einer Reihe (gegenwärtig 8) temporärer Stationen unentgeltliche Impfungen Unbemittelter ausgeführt werden, worüber das Nähere in den Tagesblättern, auch wohl durch besondere Anschläge, publicirt wird. Die directe Leitung des Impfwesens ist dem Arzte der Sanitätscommission, durch den auch die Präparation der Lymphe besorgt wird, übertragen, wobei seit der (i. J. 1897 erfolgten) Eröffnung des Stadtschlachthauses die Kälber in letzterem geimpft und daselbst unter Leitung des Schlachthausdirectors gehalten und verpflegt werden. — Als Impfer fungiren die Vorsteher der Rettungsanstalten; in Mühlgraben ist ein besonderer Impfer thätig. Der Verkauf der hergestellten animalen Lymphe findet in der Schwanapotheke zum Preise von 30 Kop. pro Röhrchen statt.

In den letzten Jahren, in denen die Pocken wiederum zahlreicher aufgetreten sind, wurden nicht nur auf den Impfstationen, sondern auch in vielen Häusern, wo sich die Krankheit gezeigt hatte, von den städtischen Impfern Impfungen vorgenommen.

Den Umfang der auf dem Gebiete des städtischen Impfwesens, seit Uebernahme desselben durch die Sanitätscommission, entfalteten Thätigkeit möge die nachstehende Tabelle veranschaulichen.

Jahr	Zahl der Vaccinationen	Revaccinationen	Zusammen	verkauften Röhrchen mit Lymphe
1881	265	177	442	375
1882	375	45	420	308
1883	345	57	402	198
1884	183	1311	1494	567
1885	516	43	559	1749
1886	2101	85	2186	1788
1887	3403	4785	8188	11052
1888	2155	378	2533	3552
1889	2219	218	2437	1733
1890	3018	113	3131	2466
1891	3025	239	3264	2255
1892	3413	1254	4667	5964*)
1893	4882	8635	13517	5243
1894	1787	399	2186	2189
1895	2352	433	2785	1523
1896	2719	429	3148	1600
1897	2804	423	3227	2100*)
1898	3559	715	4274	5084*)
1899	5168	7127	12295	4325
1900	4508	3569	8077	4866

Obige Zahlen, die im Verhältniss zur Bevölkerungszahl Rigas keineswegs hoch genannt werden können, zeigen leider, dass von der der unbemittelten Stadtbevölkerung gebotenen Wohlthat unentgeltlicher Impfung noch immer bei Weitem kein genügender Gebrauch gemacht wird, wofür auch die bisweilen noch stark ansteigende Zahl der Pockenerkrankungen ein Beweis ist (vgl. die Erkrankungsziffern im Abschnitt «die städtische Desinfectionsanstalt«). Radicale Abhilfe wäre nur von der Einführung des in Russland noch nicht bestehenden allgemeinen Impfzwanges zu erhoffen, also von einer ausserhalb der Machtsphäre der Stadtverwaltung liegenden legislatorischen Massnahme.

Die städtischen Rettungsanstalten. Riga besitzt gegenwärtig vier Rettungsanstalten — je eine in jedem Stadttheil — welche den Zweck haben, den auf der Strasse, an öffentlichen Orten oder im Flusse Verunglückten, plötzlich Erkrankten oder von einer Körperverletzung Betroffenen einen Zufluchtsort und die erste Hilfe darzubieten. Die Begründung dieser Rettungsanstalten fällt in das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts.

In früherer Zeit lag die jetzt den Rettungsanstalten zufallende Aufgabe den Barbieren oder sog. Badern ob**), die zugleich als Chirurgen fungirten und sich als solche mit der Wundarzneikunst befassten, wie denn überhaupt die mittelalterliche Medicin vielfach als Handwerk betrieben wurde. Die Chirurgen in Riga bildeten,

*) Ausserdem einige grössere Gefässe mit Lymphe.

**) 1582 geschieht bereits eines Stadtbarbiers Erwähnung.

zugleich auch als Barbierherren, eine eigene, geschlossene Zunft mit einem Schragen, der am 19. September 1626 erneuert und am 3. September 1681 vom Könige von Schweden bestätigt war. Es waren ihrer fünf Meister innerhalb der Stadt, deren Amt ausserhalb der Mauern einen Gesellen für dort etwa sich ereignende Unglücksfälle halten musste. Mit der Einführung der Statthalterschaftsverfassung wurde diese Zunft aufgelöst, im Jahre 1821 aber wiederhergestellt. Nach dem am 30. Juni 1821 vom Generalgouverneur Marquis Paulucci erlassenen «Reglement für das Amt der Bader» sollte letzteres, «eine Mittelstelle zwischen eigentlichen Krankenwärtern und Aerzten» einnehmend, neben dem Barbiergeschäft im engeren Sinne, verschiedene kleine chirurgische Operationen verrichten, hauptsächlich auch den auf der Strasse oder an öffentlichen Plätzen Verunglückten den ersten Zufluchtsort und die erste Hilfe in den Barbierstuben verschaffen, welche zu diesem Zwecke mit allen erforderlichen Apparaten und Heilmitteln versehen sein mussten. Nach dem Reglement von 1821 war die Zahl der Baderherren auf 7 festgesetzt.

Im Jahre 1863 wurde die bisherige Geschlossenheit des Baderamtes aufgehoben, womit gleichzeitig auch die Verpflichtung desselben zur Unterhaltung öffentlicher Rettungsanstalten auf die Stadt überging («Livl. Gouv.-Ztg.» 1863, Nr. 76). Schon lange vorher hatte jedoch Ein Wohledler Rath Veranlassung genommen, städtische Rettungsanstalten zu errichten, deren ursprünglicher Zweck es war, den im Wasser Verunglückenden Hilfe zu leisten, woraus sich denn auch die Belegenheit dieser Anstalten in der Nähe des Flusses erklärt. Im Jahre 1792 war die Rettungsanstalt in der inneren Stadt, in einem eigenen Gebäude an der Düna, begründet worden. Im Jahre 1812 wurden darauf Einrichtungen zur Rettung ins Wasser Gefallener in den Polizeihäusern der Moskauer und der Mitauer Vorstadt angelegt, die dann im Jahre 1818 zweckmässiger ausgestattet wurden. Zugleich wurde 1818 noch eine vierte Rettungsanstalt, und zwar auf dem Katharinendamm begründet. Die Rettungsanstalt der inneren Stadt wurde 1816 der Litterärisch-practischen Bürgerverbindung, auf deren Ansuchen, zur Verwaltung übergeben und von derselben vollkommener ausgestaltet*), wie denn die Bürgerverbindung sich überhaupt um die Förderung des Rettungswesens in Riga verdient gamacht hat**).

Als nach Einführung der Städteordnung in Riga die neue Communalverwaltung im Jahre 1880 auch die Rettungsanstalten übernahm, wurde mit deren Verwaltung die Sanitätscommission betraut und die von dieser ausgearbeitete Instruction für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten am 7. Januar 1880 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Die Oberaufsicht über die Anstalten wurde von der Sanitätscommission einem Inspector aus der Zahl ihrer Glieder, die unmittelbare Leitung derselben aber dem Arzte der Sanitätscommission übertragen. Bei jeder Rettungsanstalt ist ein entsprechend vorgebildeter Vorsteher angestellt, dem in der Anstalt freie Wohnung mit Beheizung (bei der Anstalt der

*) Vgl. C. Mettig: Zur Geschichte der Rigaschen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. Riga 1883, p. 16 und 17.

Dr. K. G. Sonntag: Die Polizei für Livland von der ältesten Zeit bis 1820. Erste Hälfte. Riga 1821, p. 178, 179, 190, 191.

**) Vgl. Aug. Bulmerincq: Geschichte der Litterärisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga. Riga, 1852, p. 23, 24.

inneren Stadt durch ein Quartiergeld abgelöst), sowie ein Barbierlocal eingeräumt ist; dem Vorsteher gehen, bei Ausübung seiner Thätigkeit, seine Discipel zur Hand. Die Vorsteher der Rettungsanstalten fungiren zugleich auch als Impfer (siehe den Abschnitt über die «städtische Impfanstalt»). Sie sind von der Sanitätscommission gegen Unfälle versichert.

Von den bestehenden vier Rettungsanstalten sind zwei bis zum heutigen Zeitpunkt in den Localen verblieben, in welchen sie sich bei ihrer Uebernahme durch die neue Communalverwaltung befanden: die Rettungsanstalt der inneren Stadt in dem städtischen Hause Kämmereistrasse Nr. 2 am Dünamarkt, jedoch mit wesentlicher Erweiterung und Verbesserung des Locals im Jahre 1884, und die Rettungsanstalt der Petersburger Vorstadt im Miethhause Beneffsky an der Peterholmstrasse Nr. 15. Was die beiden anderen Rettungsanstalten anlangt, so wurde die der Moskauer Vorstadt, welche im Jahre 1879 sich in dem städtischen Hause an der grossen Moskauer Strasse Nr. 25 befunden hatte, von dort am 9. November 1884 in das neue, zweckentsprechendere Haus verlegt, das an derselben Strasse Nr. 74 auf einem Theil des Grundstücks der alten Moskauer Siège erbaut worden war, um die Rettungsanstalt und die Sectionsanstalt in sich aufzunehmen; für letztere wurde der in den Hof hineingehende Flügel bestimmt, ersterer die an der Strasse belegenen Räume des Gebäudes zugewiesen. Die Rettungsanstalt der Mitauer Vorstadt endlich, die sich früher in der Dünauferstrasse Polizei-Nr. 31 im Hause Schuchardt befand, wurde im Jahre 1880 in der neu erbauten Siège auf Grossklüversholm, an der Ecke der Schiffs- und grossen Trinitatisstrasse, zweckentsprechend untergebracht. Im Jahre 1881 wurden die bei Uebernahme der Rettungsanstalten daselbst vorgefundenen Apparate, Instrumente und sonstigen Hilfsmittel gründlich in Stand gesetzt und durch verschiedentliche Neuanschaffungen completirt.

Vielleicht schon in baldiger Zukunft dürfte, namentlich im Hinblick auf das Wachsthum der Fabrikbevölkerung, eine Vermehrung der Rettungsanstalten sich als nothwendig erweisen.

Zur Illustration des wachsenden Umfangs der Thätigkeit der Rettungsanstalten mögen folgende Ziffern dienen, welche die Zahl der Personen angeben, die in den betreffenden Jahren die Hilfe der Anstalten in Anspruch nahmen:

Jahr	Rettungsanstalt der inneren Stadt	der Petersburger Vorstadt	der Moskauer Vorstadt	der Mitauer Vorstadt	Zusammen
1880	462	148	291	200	1101
1881	574	194	358	168	1294
1882	556	264	550	196	1566
1883	659	320	681	169	1829
1884	626	277	622	174	1699
1885	603	331	393	184	1511
1886	613	282	480	204	1579
1887	702	291	590	189	1772
1888	753	391	675	195	2014

Jahr	Rettungsanstalt der inneren Stadt	der Petersburger Vorstadt	der Moskauer Vorstadt	der Mitauer Vorstadt	Zusammen
1889	741	439	633	258	2071
1890	711	475	655	168	2009
1891	705	303	663	247	1918
1892	722	432	897	272	2323
1893	740	466	1042	232	2480
1894	1011	486	1137	280	2914
1895	891	565	1270	330	3056
1896	864	571	1437	418	3290
1897	1151	562	1354	198	3265
1898	1247	513	1466	252	3478
1899	1452	619	1904	507	4482
1900	1569	566	2530	494	5159

Massnahmen der Sanitätscommission. Die Massnahmen gegen Epizootien. Die Massnahmen zur Bekämpfung von Epizootien wurden zwar im Allgemeinen von der Staatsregierung angeordnet, die Stadtverwaltung aber ist nach der Städteordnung competent, die ihr für die localen Verhältnisse nothwendig erscheinenden Bestimmungen zu erlassen; sie ist denn auch wiederholt bei dem Auftreten solcher Thierkrankheiten (Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Tollwuth) genöthigt gewesen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. So wurde 1881 von dem livl. Gouverneur der Stadtverwaltung ein von der livl. Gouvernementsregierung ausgearbeitetes und von dem Minister des Innern bestätigtes «Reglement zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest in den Kreisen des livl. Gouvernements» mit dem Ersuchen zugesandt, sich über die Anwendbarkeit desselben auf die Verhältnisse des Rigaschen Stadtgebietes zu äussern, da auch für die Städte Livlands ein ähnliches Reglement ausgearbeitet werden müsse. Die Sanitätscommission, zu einem Gutachten hierüber aufgefordert, bezeichnete in demselben einerseits die Punkte des Reglements, die auf Riga unverändert angewandt werden könnten, während sie andererseits für die auf Riga nicht anwendbaren Bestimmungen andere ausarbeitete und in Vorschlag brachte. Ziemlich gleichzeitig hatte sich die Sanitätscommission auch gutachtlich zu äussern über eine von dem livl. Landrathscollegium an das Stadtamt gerichtete Anfrage, ob die Stadtverwaltung geneigt wäre, gemeinsam mit der Ritterschaft an die Staatsregierung den Antrag zu richten, dass für Livland der Eintritt von Wanderheerden des Steppenreiches nur in Neuhausen, Stockmannshof und Olai gestattet sein und an jedem dieser Orte eine Quarantainestation errichtet werden solle. Die Sanitätscommission, welche in der Errichtung von Quarantainestationen an der Grenze das sicherste Mittel sah, um die Einschleppung der Rinderpest in Riga zu verhüten, empfahl daher den Antrag des Landrathscollegiums zu unterstützen und die Errichtung der Quarantainestation in Olai seitens der Stadt Riga zu übernehmen. In beiden Fällen hat sich das Stadtamt dem Gutachten der Sanitätscommission angeschlossen.

Am häufigsten aber hat sich die Sanitätscommission mit den Massnahmen zur Unterdrückung der Tollwuth bei Hunden beschäftigen müssen, da diese Seuche immer wieder von Zeit zu Zeit auftrat und wiederholt auch Menschen derselben zum Opfer gefallen sind, nachdem sie von kranken Hunden gebissen waren, so z. B. im Jahre 1884 allein — 3 Personen. Schon 1853 hatte die livl. Gouvernementsregierung es für nothwendig erachtet, eine Verordnung zu erlassen (livl. Gouvernements-Zeitung vom 23. December 1853), durch welche die Besitzer von Hunden verpflichtet wurden, letztere mit Maulkörben zu versehen, aber diese Verordnung war in Vergessenheit gerathen und die Sanitätscommission arbeitete daher 1884, als die Tollwuth aufs Neue auftrat und eine grosse Verbreitung erlangte, ein Ortsstatut «zum Schutz gegen Hunde» aus, das von der Stadtverordnetenversammlung 1885 angenommen, 1888 aber in einigen Punkten abgeändert wurde. Einige weitere Abänderungen erfuhr dasselbe 1900 in Anlass einer aufs Neue ausgebrochenen Epizootie, die allmählich solche Dimensionen angenommen hatte, dass die Zahl der officiell bekannt gewordenen Fälle sich im Jahre 1898 auf 31, im Jahre 1899 aber auf 171 belief. Wieviel Menschen von diesen Thieren gebissen worden sind, ist nicht festgestellt; nach den aus dem Pasteurschen Institut in St. Petersburg erhaltenen Mittheilungen sind daselbst im Jahre 1898 — 49, im Jahre 1899 — 96 Personen aus Riga in Behandlung gewesen, von denen ein nicht geringer Theil armer Leute auf Kosten der Stadt hingeschickt worden ist.

Von der Sanitätscommission sind auch noch Ortsstatute «zur Verhütung einer Einschleppung der Rinderpest nach Riga» (1886) und «zur Verhütung und Bekämpfung des Rotzes bei Pferden» (1887) ausgearbeitet worden, die von der Stadtverordnetenversammlung angenommen wurden und noch gegenwärtig in Kraft sind.

Alle diese Ortsstatute sind natürlich unter Hinzuziehung des Stadtveterinärarztes*) ausgearbeitet worden; um jedoch auch diesem Zweige der Sanitätspflege eine feste Organisation zu geben, wurde im Jahre 1900 von dem Stadtamt bei der Sanitätscommission eine besondere Veterinärabtheilung begründet, die, unter dem Vorsitze des Präses der Sanitätscommission, aus den fachmännischen Beamten derselben, dem Stadtveterinärarzte und dem Director des Schlachthauses bestehen und alle in dieses Gebiet fallenden Fragen, so weit dieselben in das Competenzgebiet der Stadtverwaltung fallen, bearbeiten und regeln soll.

S o r g e f ü r V e r b e s s e r u n g d e r W o h n u n g s v e r h ä l t n i s s e. Erst in neuerer Zeit hat man erkannt, dass gute, gesunde Wohnungsverhältnisse keineswegs von der Bauart und der Beschaffenheit der Häuser allein abhängen, sondern dass auf dieselben auch eine ganze Menge anderer Momente Einfluss haben, so z. B. die Beschaffenheit des Bodens, die Strassenanlagen (Lage, Richtung, Breite derselben im Verhältniss zur Höhe der anliegenden Häuser, Pflasterung), freie Plätze, Baumanlagen, Entwässerung u. s. w. Auf alle diese Verhältnisse ist in früheren Zeiten wenig oder keine Rücksicht genommen und daher Vieles unterlassen worden, was gegenwärtig theils gar nicht, theils nur mit grossen Opfern geändert werden kann. Auch die alten Bauordnungen haben fast nur die Sicherheit des Baues, die Feuersicherheit und den Verkehr berücksichtigt,

*) Dieses Amt war bereits 1870 von dem Cassacollegium creirt worden.

woher denn überall neue Bauordnungen nothwendig geworden und erlassen worden sind, die auf die neuen, weitergehenden, speciell auch auf die sanitären Anforderungen Rücksicht nehmen. Auch hier wird denn gegenwärtig an einer neuen Bauordnung gearbeitet, welche den veränderten Verhältnissen und den neuen Anforderungen in vollem Masse Rechnung tragen soll.

Mit dem Fall der Wälle ist für Riga auch nach dieser Richtung hin eine neue, bessere Zeit angebrochen, denn abgesehen davon, dass durch die Niederlegung der Wälle an sich ein ungeheurer Fortschritt erlangt war, indem für die Strassen und Wohnungen erst dadurch ein freier Luftzutritt möglich wurde, so ist auch von den Stadtverwaltungen Vieles geschehen, zum Theil mit grossen materiellen Opfern, um alte Unterlassungen zu bessern und neue Einrichtungen zu schaffen, die im Allgemeinen, speciell aber auch für die Wohnungsverhältnisse von hoher Bedeutung sind. Vor Allem ist hier auf das Bestreben der Stadtverwaltung hinzuweisen, in allen Stadttheilen öffentliche Parkanlagen zu errichten, denen gegenwärtig ein hoher sanitärer Werth beigemessen wird als grosser Reservoire für gute, frische Luft, woher sie denn auch nicht mit Unrecht als die «Lungen einer Stadt» bezeichnet werden. Die ersten Anlagen dieser Art fielen der Stadt als Geschenke zu, der Kaiserliche Garten durch Kaiser Peter den Grossen c. 1711, der Wöhrmann'sche Park durch Frau v. Wöhrmann 1817; doch hat die Stadtverwaltung in der Folge für die gute Erhaltung derselben gesorgt und den letzteren auch bedeutend erweitert, zuerst 1830 bei Errichtung der Mineralwasseranstalt und dann bei der Wallabtragung 1860/63 durch Abtretung von 3613 Quadratfaden für denselben. Gleichzeitig wurden bekanntlich auch die Anlagen und Anpflanzungen am Stadtcanal geschaffen, ferner 1897 der Thorensberger Park angekauft und zu einem öffentlichen Stadtpark gemacht, in den Sandbergen ein grosser, hügeliger Platz hinter der Paulskirche für einen Park reservirt, 1900 der auf den Lämmerbergen noch vorhandene Waldstreifen zu einem Parke hergerichtet und endlich im sog. Kaiserwalde die Anlage eines Stadtparkes in grossem Styl in Aussicht genommen.

Eines der Ziele, welche durch die Anlage von Parks für grosse, weite Stadtgebiete erreicht wurden, eine Verbesserung der Luft, wurde für kleinere, begrenzte Gebiete auf anderem Wege erreicht, nämlich durch den Abbruch grösserer Gebäude. So wurden auf den Antrag der Sanitätscommission 1879 die Carlskaserne und 1880 die alte Poststation in der Altstadt abgerissen, die beide nicht nur den umgebenden Gebäuden Luft und Licht benommen, sondern auch durch die von ihnen ausströmenden üblen Ausdünstungen die Luft der ganzen Umgebung in hohem Masse verdorben hatten. An Stelle des letzteren Gebäudes wurde ein kleiner Square, der Albert-Square, angelegt. Die weiteren, zu demselben Zwecke 1879 von der Sanitätscommission gestellten Anträge auf Verlegung der 1826 erbauten Heringskaje auf Grossklüversholm und der Jacobskaserne wurden zwar zunächst von der Stadtverwaltung nicht angenommen, doch wurde namentlich in Betreff der ersteren insofern eine bedeutende Verbesserung der Verhältnisse erlangt, als der bis auf eine grosse Tiefe verschmutzte und sehr starke Ausdünstungen verbreitende Boden ausgehoben, durch reines Material ersetzt und das ganze Gebäude fortab alljährlich einer gründlichen Reinigung und Ausspülung unterzogen wurde, bis dann endlich im Jahre 1893 nach erfolgter

Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und dem Börsencomité über die Platzfrage, die Anstalt nach dem Andreasholm verlegt wurde. Für die Umgebung der Jacobskaserne wurde eine Besserung durch Umänderung der Privetanlagen erreicht, gegenwärtig aber, nach Vollendung der im Bau begriffenen neuen Kaserne an der Kosakenstrasse, wird auch dieses Jahrhunderte alte Gebäude abgebrochen werden.

Während die angeführten Massnahmen in indirecter Weise eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse erstrebten, verfolgten andere dieses Ziel in directer Weise. Dieselben betrafen namentlich die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsclasse, die bei jeder Epidemie einen Hauptheerd für die Verbreitung derselben gebildet hatten und daher auch den Quartalcommissionen sogleich bei ihrer Begründung 1867 zur besonderen Beachtung empfohlen wurden. Alljährlich wurden denn auch solche Wohnungen, besonders Kellerwohnungen, zur Anzeige gebracht, die selbst den auf das geringste Mass herabgesetzten Anforderungen an menschliche Wohnungen nicht entsprachen und daher geschlossen werden mussten. Vielfach erwiesen sich dabei diese Wohnungen als durch grobe Verletzung der Bauregeln entstanden; ursprünglich zu Kellerräumen für Holz, Gemüse und dergl. bestimmt und auch so auf den zur Genehmigung vorgestellten Bauplänen dargestellt, waren sie später durch das Hineinstellen von Wänden, Oefen etc. in Wohnräume umgewandelt worden. Im Anfange der 80er Jahre mehrten sich die Anzeigen über derartige Wohnungen in solchem Masse, dass die Sanitätscommission 1885 und 1886 die Bezirksvorsteher ersuchte, mit Hilfe der Polizei in ihren Bezirken alle Kellerwohnungen zu besichtigen und diejenigen, die besonders schlechte Zustände aufwiesen, aufzugeben. Die Resultate dieser Enquête waren erschreckende; es wurden Wohnungen gefunden, in denen die Dielen bei geringem Steigen des Grundwassers im Wasser lagen, bei denen das Wasser von den Strassen durch die Fundamentmauern hindurch in die Zimmer drang, die Fenster im Winter nicht zu öffnen waren und kaum über das Niveau des anliegenden Trottoirs hinausragten, so dass nur wenig Tageslicht in die Wohnung dringen konnte, und in denen trotz alledem jeder nur irgend nutzbar zu machende Raum zu einer Schlafstelle hergerichtet und besetzt war. Von den 122 namhaft gemachten derartigen Wohnungen wurden bei der Controlebesichtigung durch die Sanitätsärzte 19 ausgeschieden, da diese durch gründliche Reparaturen bewohnbar gemacht werden konnten und die betreffenden Hausbesitzer sich zur Ausführung dieser Reparaturen verpflichteten, die anderen 103 aber, von denen 67 auf den Moskauer Stadttheil entfielen, definitiv geschlossen.

Bei Anordnung dieser Massnahmen war die Sanitätscommission sich dessen voll bewusst, dass durch die Ausführung derselben nur die schlimmsten Auswüchse dieser Wohnungsverhältnisse beseitigt würden, eine radicale Besserung derselben aber nicht einmal angebahnt werde. Um eine solche zu erreichen, müsste zunächst in den betreffenden Bevölkerungsschichten selbst das Bedürfniss nach besseren Wohnungen vorhanden sein, das jedoch wohl erst nach einer Besserung der socialen Zustände dieses Theiles der Bevölkerung wach werden dürfte. Hierauf ist aber noch für längere Zeit hinaus nicht zu rechnen und man wird sich daher zur Zeit darauf beschränken müssen, durch strengere Vor-

schriften in Bezug auf die Kellerwohnungen und durch eine strenge Controle derselben solche Wohnungszustände, wie die geschilderten, unmöglich zu machen.

Auch einer anderen Kategorie von Wohnungen, über die wiederholt von den Bezirksvorstehern und den Sanitätsärzten geklagt worden war, nämlich den Nachtherbergen, Einfahrten und sog. Artellwohnungen, d. h. Massenwohnungen für die zu einem Verbande (Artell) gehörenden Arbeiter, wandte die Sanitätscommission ihre Aufmerksamkeit zu. Wiederholte Besichtigungen dieser Locale ergaben zwar auch hier wenig befriedigende Zustände, doch erwiesen sich nur wenige als so schlimm, dass sie geschlossen werden mussten, die meisten waren durch geeignete Abänderungen und Reparaturen in einen brauchbaren Zustand zu bringen. Für alle diese Locale entwarf die Sanitätscommission ein Ortsstatut, in dem die Bedingungen enthalten waren, welchen diese Locale entsprechen müssen, und in das, um deren gewöhnlicher Ueberfüllung vorzubeugen, eine Bestimmung über den Luftraum aufgenommen war, der für jede Person vorhanden sein muss.

In neuester Zeit hat sich denn noch ein neuer sanitärer Uebelstand in den Wohnungsverhältnissen bemerkbar gemacht und zwar in so zahlreichen Fällen, dass die Sanitätscommission nothwendig einschreiten musste. Es betraf derselbe das Vermiethen und Beziehen von Wohnungen in eben erst vollendeten steinernen Gebäuden, deren Wände noch ganz feucht, ja vielfach nass waren. Bei dem bekannten, höchst nachtheiligen Einfluss solcher feuchten Wohnungen auf die Gesundheit der Bewohner, besonders der kindlichen Organismen, und der grossen Zahl derartiger Fälle, erwuchs hieraus für einen nicht geringen Theil gerade der besser situirten Bevölkerungsclasse eine schwere Gefahr, der nothwendig vorgebeugt werden musste. Die Sanitätscommission entwarf daher ein Ortsstatut, dem zu Folge Wohnungen in neu erbauten steinernen Häusern nur bezogen werden dürfen, nachdem dieselben von der Sanitätscommission besichtigt und für genügend ausgetrocknet erklärt worden sind; dasselbe wurde angenommen und von dem livl. Gouverneur 1897 veröffentlicht, im folgenden Jahre jedoch von ihm abgeändert und am 16., 18. und 20. August 1898 veröffentlicht, in welcher Form es gegenwärtig in Kraft ist.

Welche Summe von Arbeit der Sanitätscommission aus den durch dieses Ortsstatut erforderlich gewordenen Besichtigungen der Neubauten erwächst und wie häufig gegen die, doch nur zum Schutze der Einwohner erlassenen Bestimmungen dieses Ortsstatuts gehandelt wird, ergiebt sich aus der folgenden kleinen Tabelle.

Es sind besichtigt worden	Steinhäuser	Holzhäuser	in Summa
1899	108	128	236
1900	117	275	396

Von den Besitzern derselben sind zur gerichtlichen Verantwortung gezogen worden:

1899 — 60, darunter 33 } bei denen Exmission aus den betreffenden Häusern
1900 — 95, „ 5 } beantragt wurde.

Massnahmen gegen die durch Fabriken und gewerbliche Etablissements veranlassten sanitären Schädlichkeiten. Verhältnissmässig früh sind in Riga bereits Fabriken*) errichtet worden, doch blieb ihre Zahl in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts eine kleine und sie waren meist in entlegenen, wenig besiedelten Gegenden belegen, so dass durch sie kaum Belästigungen oder Schädigungen ihrer Umgebung veranlasst wurden. Ganz anders gestalteten sich jedoch die Verhältnisse in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, als die Besiedelung immer näher an die bestehenden Fabriken heranrückte und zugleich immer neue Fabriken entstanden, die Riga namentlich in den letzten Jahrzehnten zu einem bedeutenden Fabrikcentrum gemacht haben. Damit begannen denn auch die Klagen über diese Fabriken und gewerblichen Etablissements, die theils durch den von ihnen entwickelten Rauch, theils durch die von ihnen ausgehenden schädlichen Gase, theils durch ihre Abwässer, festen Abfälle und dergl. mehr ihre nähere und weitere Umgebung belästigten und schädigten. Durch diese Klagen und durch die Verhandlungen über die zur Verminderung oder Beseitigung der aufgetretenen Uebelstände zu ergreifenden Massnahmen ist denn auch die Thätigkeit der Sanitätscommission alljährlich in hohem Masse in Anspruch genommen worden, nur waren die Momente, welche dabei in Betracht kamen, in früheren Jahren wesentlich andere, als gegenwärtig. Früher waren es besonders die vielen privaten Schlächtereien und die mit der Verarbeitung der beim Schlachten gewonnenen Nebenproducte und Abfälle beschäftigten Fabriken, wie die Felltrockenböden, die Knochenmühlen, die Darmschlemmereien, die Gerbereien, die Licht- und Seifenfabriken u. s. w., die sämmtlich durch die von ihnen verbreiteten, höchst üblen Ausdünstungen Veranlassung zu beständigen Klagen gaben; gegenwärtig sind es dagegen vorzugsweise die grossen Fabrikanlagen, die theils durch ihre starke Rauchentwickelung, theils durch die von ihnen ausgehenden direct schädigenden Gase, wie z. B. bei manchen chemischen Fabriken, theils durch ihre mit organischen oder scharf wirkenden Stoffen erfüllten Abwässer einen direct und indirect gesundheitsschädigenden Einfluss ausüben. Wirksame Massnahmen gegen diese zum Theil complicirten Verhältnisse zu ergreifen, ist eine schwierige Aufgabe, da dieselben doch auch wieder die betreffenden Industrien nicht schädigen sollen; sie müssen sich daher bei dem Mangel einer staatlichen Regelung dieser Frage darauf beschränken, bestimmte Bedingungen bei der Concessionsertheilung aufzustellen und die Erfüllung dieser streng zu überwachen.

Früher wurden die Concessionen zur Anlage von Fabriken und gewerblichen Etablissements von verschiedenen Unterorganen des Raths ertheilt, nach Einführung

*) 1784 wurde bereits auf Anregung des Aeltermanns grosser Gilde, späteren Bürgermeisters Raawe, von einer Actiengesellschaft eine Zuckerfabrik begründet, der später mehrere andere folgten, so dass sich hier im Anfange des verflossenen Jahrhunderts eine ganz blühende Zuckerindustrie entwickelt hatte. Durch die bald darnach aber sich entwickelnde Fabrikation des Zuckers aus Rüben und den dieser Industrie von der Regierung gewährten Schutz verminderte sich die Zahl dieser Fabriken wieder und 1854 wurde die letzte Zuckerfabrik in Riga geschlossen.

Inzwischen waren aber hier verschiedene neue Fabriken begründet worden, von denen die nachstehend genannten meist die ersten ihrer Art hier am Orte waren: 1810 wurde von dem Collegium allgemeiner Fürsorge eine Tuchfabrik in Sassenhof (die spätere Thilosche Fabrik) angelegt, 1816 von J. H. Hollander eine Tabaksfabrik, 1827 von Th. Pychlau die Baumwollenspinnerei in Strasdenhof, 1833 von J. Ch. Wöhrmann die erste Eisengiesserei in Riga begründet u. s. w.

der Städteordnung unterliegen der Competenz der Stadtverwaltung in dieser Beziehung nur öffentliche Bade-, Fabrik- und Gewerbeanstalten, die wegen ihrer Gefahrlosigkeit überall angelegt werden können (Städteordnung von 1870, Art. 115; Städteordnung von 1892, Art. 97). Die Concessionirung aller übrigen Anstalten liegt der Regierung ob (Gewerbeordnung, Art. 12 und 69), die jedoch nach einer Circulairvorschrift des Ministers des Innern, d. d. 10. October 1872, vorher ein Gutachten der Stadtverwaltung für jeden einzelnen Fall einzuholen hat, in dem dieselbe dann alle die Bedingungen aussprechen kann, welche ihrer Ansicht nach aus allgemeinen, baulichen, sanitären oder localen Gründen an die Concessionsertheilung zu knüpfen sind, um den Betrieb der betr. Fabrik zu einem möglichst gefahrlosen zu gestalten. Nach dem Organisationsstatut ist diese Begutachtung den speciell hierbei interessirten Aemtern, dem Handelsamte, dem Bauamte und der Sanitätscommission zugewiesen, später jedoch zur Vereinfachung der geschäftlichen Behandlung dieser Fragen einer aus Delegirten der genannten Aemter gebildeten Commission übertragen worden, die nur in besonders wichtigen oder complicirten Fällen den Beschluss eines oder mehrerer der betr. Aemter selbst veranlasst.

Im Jahre 1892 wurde auf Verfügung des Ministers des Innern vom livl. Gouverneur der Stadtverwaltung, sowie dem Börsencomité und der Verwaltung des Polytechnicums ein im Ministerium ausgearbeitetes Project über die Eintheilung der Städte in Fabrikrayons zur Begutachtung überwiesen, das dann in einer speciell für diesen Zweck gebildeten Commission eine sehr eingehende Bearbeitung fand.

Nach Annahme des von der Commission erstatteten Gutachtens durch das Stadtamt und die Stadtverordnetenversammlung, wurde es noch in demselben Jahre dem Gouverneur übergeben; bis zur Zeit ist aber eine gesetzliche Regelung der Frage noch nicht erfolgt. Da jedoch die hiesigen Verhältnisse immer dringlicher, sowohl im Interesse der Einwohner, als auch der Fabrikbesitzer selbst, eine Regelung der so wichtigen Angelegenheit erfordern, so ist auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Commission ernannt worden mit der Aufgabe, Vorschläge zu einer localen Regelung der Frage zu machen. — Die Arbeiten derselben sind jedoch bisher noch nicht zum völligen Abschluss gebracht worden. Ebenso wird zur Zeit auch noch von einer besonderen, aus Gliedern der Sanitätscommission und Delegirten des technischen Vereins bestehenden Commission an der Frage gearbeitet, wie die hier am Orte immer stärkere Dimensionen annehmende Rauchplage vermindert werden könnte.

Die Sorge für das Ammen- und Hebammenwesen. Zu dem Zwecke, dem Publicum gesunde Ammen nachzuweisen, wurde von der Stadt im Jahre 1828 ein Ammenbureau begründet, das zuerst in der kleinen Schlossstrasse eingerichtet, späterhin (1838) in die kleine Königsstrasse verlegt wurde. Die innere Einrichtung des Bureaus wurde durch Publication der Gouvernementsregierung vom 2. November 1827 sub Nr. 5556 bekannt gemacht (vgl. «Rig. Stadtblätter» v. 22. Februar 1828 Nr. 8). Im Jahre 1838 wurde das Ammenwesen reorganisirt, die Beaufsichtigung desselben verstärkt und hierdurch die Wirksamkeit des Ammenbureaus auf sichere Grundlage gestellt; es wurde vor-

geschrieben, dass jede in Ammendienste tretende Person zuvor vom Ammenbureau besichtigt und attestirt werde, wobei von Unbemittelten keine Gebühr für das Attest erhoben wurde (vgl. die Publication der Gouvernementsreg. im Amtsblatt vom 29. Sept. 1838 Nr. 78 — woselbst auch das Reglement des Bureaus abgedruckt ist — und der Polizeiverwaltung in den «Rig. Anzeigen» vom 24. Oct. 1838, St. 43, sowie den Aufruf des Directors des Bureaus, Stadtarzt Dr. B. Fr. Bärens, an das Publicum in den «Rig. Stadtblättern» v. 26. Oct. 1838 Nr. 43). Als dessenungeachtet das Institut seine Wirksamkeit immer wieder durch anderweitige Concurrenz in der Ammenbeschaffung, sowohl seitens der Hebammen und Dienstbotenschafferinnen, wie auch des Erkundigungsbureaus, beeinträchtigt sah, wurde diesem Uebelstande im Jahre 1854 durch eine Umarbeitung des Reglements für das Ammenbureau zu steuern gesucht (vgl. «Rig. Stadtblätter» v. 1. April 1854 Nr. 13). Zugleich wurden Mittel zur zeitweiligen Unterbringung der zur Stadt kommenden Ammen und deren Säuglinge bewilligt.

Das Ammenbureau stand unter der Aufsicht eines Arztes und wurde von einer Hebamme als Vorsteherin geleitet (Luise Brieskorn, geb. Bruhns 1838—1862, deren Plegetochter Meyer 1862—1876, darauf Caroline Molloth). Die Gebühr für Vermittelung einer Amme wurde 1838 auf 1 Rbl., 1854 auf 1 Rbl. 50 Kop. festgesetzt.

Die Zahl der durch das Bureau nachgewiesenen Ammen scheint grossen Schwankungen unterworfen gewesen zu sein. In der Zeit von 1838—1847 sind, zufolge Bericht der Vorsteherin Brieskorn an die livl. Medicinalverwaltung vom 1. Februar 1850, jährlich etwa 30 Ammen, in den Jahren 1847—1849 nur noch 9 Ammen besorgt worden. 1863 sollen 150, 1878 blos 27 Ammen nachgewiesen worden sein. Jedenfalls hat das Institut, wie erwähnt, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, zu deren Behebung immer wieder neue Versuche gemacht worden sind. Auch in den siebziger Jahren wurden wiederum Verhandlungen über eine Reorganisation des Ammenbureaus geführt. 1878 beschäftigte sich auf Anregung des Dr. med. V. v. Holst auch die Litterärisch-practische Bürgerverbindung mit dem Plane der Begründung eines neuen, den Anforderungen moderner Hygiene entsprechenden Ammeninstituts, verbunden mit Ammenkinderasyl, und ebenso hat die Gesellschaft practischer Aerzte in Riga diese Frage in den Bereich ihrer Arbeiten gezogen.

Bald nach Uebernahme des Sanitätswesens durch die neue Stadtcommunalverwaltung kam die nothwendig gewordene Reorganisation des Ammenbureaus zu Stande, indem auf Antrag der Sanitätscommission v. Jahre 1879 das bisherige, seinem Zweck nicht mehr genügende Bureau geschlossen und auf Grund der von der Sanitätscommission ausgearbeiteten, am 5. Mai 1880 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Instruction am 16. Mai 1881 ein neues städtisches Ammenbureau eröffnet wurde. Es wurde der Sanitätscommission unterstellt, welche die Inspection desselben ihrem Mitgliede Dr. med. V. v. Holst übertrug. Als Arzt wurde Dr. F. Lange, als Vorsteherin die concessionirte Hebamme Frau Pauline Petsch angestellt. Das Local des Bureaus befand sich in der Mühlenstrasse Nr. 6. Der Preis für Vermittelung einer Amme

wurde auf 5 Rbl. im Falle des Engagements im Bureau selbst, auf 6 Rbl. bei Zuführung der Amme in das Haus der Dienstherrschaft festgesetzt, wovon 2 Rbl. resp. 3 Rbl. der Vorsteherin (die ausserdem freie Wohnung im Local erhielt) zufallen sollten, während vom Reste 2½ Rbl. in die Stadtcasse und ½ Rbl. in die Bureaucasse flossen.

Leider hat die Stadt mit diesem neubegründeten Ammenbureau dieselben traurigen Erfahrungen machen müssen, unter welchen schon die Thätigkeit des früheren Institutes zu leiden gehabt hatte. Die Dienste des Bureaus wurden vom Publicum bei Weitem nicht in dem Masse in Anspruch genommen, wie man billigerweise hätte erwarten sollen. Nach den Erfahrungen der Aerzte über die Zahl der in Riga jährlich stattfindenden Ammenengagements war angenommen worden, dass durch das Bureau etwa für 200 Ammen im Jahr Stellen vermittelt werden würden. Statt dessen

	1881	1882	1883
meldeten sich zur Besichtigung .	91	120	153
wurden für tauglich befunden . .	60 (=65,9 %)	88 (=73,3 %)	88 (=57,5 %)
erhielten Stellen durch das Bureau	?	73	56

Es waren somit im Jahre 1882 nur 36,5 %, 1883 sogar nur 28 % der Anzahl von Engagements durch das Bureau vermittelt worden, welche bei dessen Begründung als wahrscheinlich angenommen worden war.

Hauptursache dieser geringen Benutzung des Bureaus war einerseits die lebhafte Concurrenz, die demselben von den privaten sogenannten «Schafferinnen» bereitet wurde, welche sich für die Vermittelung eines Ammenengagements weniger zahlen liessen, als das Bureau zu fordern genöthigt war, andererseits die einer so wichtigen Sache gegenüber unbegreifliche Gleichgültigkeit des Publikums, das leider in der Mehrzahl der Fälle vorzog, einige Rubel zu ersparen und sich mit einer entweder garnicht oder doch nur ungenügend untersuchten Amme zu begnügen. Wie sehr aber eine genaue und gründliche Untersuchung der Ammen noth thut, das geht ebenfalls deutlich genug aus den oben mitgetheilten Zahlen hervor, nach denen im Jahre 1881—34,1 %, 1882—26,7 % und 1883 sogar 42,5 % der untersuchten Ammen als untauglich zurückgewiesen werden mussten. Wie viele dieser für untauglich Befundenen mögen später durch Vermittelung der privaten Schafferinnen doch engagirt worden und welche Gefahren für Leben und Gesundheit der Säuglinge daraus erwachsen sein!?

Die geschilderten ungünstigen Erfahrungen veranlassten die Sanitätscommission, im Jahre 1883 die Schliessung des Ammenbureaus zu beantragen, welchem Vorschlage die Stadtverordnetenversammlung am 28. November 1883 zustimmte. Mit Rücksicht auf die Kündigungsfrist für das Local wurde jedoch die thatsächliche Schliessung des Bureaus noch etwas hinausgeschoben. Im Jahre 1884 meldeten sich dann bis zum 7. April zum Ammendienst noch 21 Personen, von denen 10 für tauglich befunden und von letzteren 4 durch Vermittelung des Bureaus engagirt wurden.

Am 7. April 1884 wurde das Ammenbureau geschlossen und ist seither nicht wieder eröffnet worden. So ist diese Einrichtung, die grossen Nutzen und Segen hätte stiften können, am mangelnden Verständniss und an der unrechten Orts angewandten Sparsamkeit des Publicums gescheitert.

Die Beaufsichtigung des Hebammenwesens gehört, neben der Aufsicht über die Aerzte und Apotheken, zu denjenigen Aufgaben, die am frühesten in den Thätigkeitsbereich der Medicinalbehörden unserer Stadt gezogen worden sind. Sowohl die einstige Medicinalbehörde beim Rath, als auch nachher die Medicinalabtheilung der livländischen Gouvernementsregierung haben das Hebammenwesen überwacht und verschiedentlichste Verordnungen für dasselbe erlassen. Auch gegenwärtig sind die Hebammen, gleich den Aerzten und Apothekern, der Medicinalverwaltung des Gouvernements unterstellt, und was der Stadt auf diesem Gebiete an Aufgaben zufällt, beschränkt sich auf gewisse Leistungen zum Unterhalt der Stadtarmenhebammen, sowie zur Subventionirung der Kreishebammen.

In Riga bestehen drei Posten von Stadtarmenhebammen, nämlich je einer für die Petersburger und Mitauer Vorstadt und einer für die Gegend des Katharinendammes. Aufgabe dieser Hebammen ist die unentgeltliche Hilfeleistung bei der Entbindung unbemittelter Frauen, während den Kreishebammen die Leitung der Entbindung inhaftirter Frauen und die Untersuchung der der Haft unterzogenen oder mit Entziehung der Freiheit bedrohten Frauen auf angebliche Schwangerschaft auferlegt ist.

Die beiden Stadthebammenstellen für die Petersburger und Mitauer Vorstadt wurden, auf diesbezügliche Unterlegung des Generalgouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Baron von der Pahlen, an den Herrn Minister des Innern, durch den am 15. Juni 1837 Allerhöchst bestätigten Ministercomitébeschluss creirt und zwar mit einem Gehalt von je 150 Rbl. Bco. jährlich aus Stadtmitteln, d. h. einer Summe, die 42 Rbl. 85 Kop. Silber ausmacht. Durch Auftrag des Civilgouverneurs wurde der Medicinalverwaltung die Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten übertragen, mit der Vorschrift, darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Gewählten aus Riga gebürtig seien und dass die Rigasche Gemeinde ihrer Wahl beistimme. In der Folge ist dann das Gehalt dieser beiden Hebammen seitens der Stadt erhöht worden, indem ihnen Quartier-, Holz- und Lichtgelder im Betrage von 25 Rbl. jährlich für jede bewilligt wurden, und zwar der Hebamme für die Petersburger Vorstadt durch Rathsprotocoll vom 18. Juni 1843 und der Hebamme für die Mitauer Vorstadt durch Budgetbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. December 1894.

Die Stelle der Stadtarmenhebamme für die Katharinendammgegend wurde begründet auf einen im Jahre 1862 an den Rath ergangenen Antrag der livl. Medicinalverwaltung, die darauf hingewiesen hatte, dass in jener Stadtgegend, wegen Mangels examinirter Hebammen, Unglücksfälle bei Entbindungen armer Wöchnerinnen vorgekommen seien. Dieser Hebamme, die im Jahre 1863 ihre Thätigkeit angetreten hatte, wurde durch Beschluss des extraordinären Stadtcassacollegiums vom 13. Februar 1864 ein Gehalt und Quartiergeld von 50 Rbl. jährlich bewilligt, welches durch Budgetbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Januar 1889 auf 100 Rbl. jährlich erhöht wurde.

Die Anstellung der Stadtarmenhebammen erfolgt durch die Medicinalverwaltung, wobei die Stadt das Recht der Vorschlagswahl hat.

Die Zahlungspflicht der Stadt für die ältere und die jüngere Kreishebamme beruht auf dem Allerhöchsten Befehl vom 17. Juni 1836. Das durch letzteren auf

je 22 Rbl. 86 Kop. (= 80 Rbl. Bco.) jährlich normirte etatmässige Quartiergeld der beiden Kreishebammen wurde in der Folge seitens der Stadt auf je 50 Rbl. erhöht, und zwar für die ältere Kreishebamme durch Beschluss des extraordinären Stadtcassacollegiums vom 12. October 1861 und für die jüngere Kreishebamme durch Beschluss derselben Behörde vom 1. September 1870.

Zur Rettung Ertrinkender bewilligte das extraordinäre Cassacollegium am 2. Mai 1878 einen Beitrag an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Dieser Beitrag wird auch noch heute geleistet.

Zur Sicherstellung des Verkehrs auf dem Eise der Düna beschloss das Stadtamt am 27. October 1880 die Errichtung von 6 Rettungsstationen, von denen 2 am rechten Dünaufer (in der Rettungsanstalt der Moskauer Vorstadt und im Flusspolizeihause), eine auf Hasenholm und 3 am linken Dünaufer (auf Muckenholm, Grossklüversholm und beim Durchbruch an der Spitze des Kiepenholms) errichtet wurden. Für die Aufbewahrung der Rettungsapparate in drei, seit 1886 aber in 2 Stationen wird vereinbarungsgemäss eine Remuneration von 25 Rbl. für jede Station gezahlt, ausserdem 25 Rbl. für Ergänzung der Geräthe.

Diese Rettungsstationen bestanden bis 1893. Am 1. April 1893 beschloss das Stadtamt, an einer grossen Anzahl Stellen des Dünaufers und an den Ufern des Stadtcanals Rettungsapparate zu etabliren. Die Aufsicht dieser dem Schutze des Publicums anempfohlenen Geräthe übernahm die livländische Bezirksdirection der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, welche sich auch an den Anschaffungskosten mit 200 Rbl. betheiligte. Seitdem die Rettungsleinen durch besondere Farbencombination kenntlich gemacht worden und Fälle von Diebstahl von den Friedensrichtern strengstens geahndet werden, sind seit mehreren Jahren diese Geräthschaften der Böswilligkeit, dem Unverstand oder der Begehrlichkeit nicht mehr zum Opfer gefallen.

Sorge für öffentliche Badeanstalten. Die vielen Unglücksfälle, welche sich alljährlich beim Baden im Flusse ereigneten, veranlassten schon 1793 den damaligen sechsstimmigen Stadtrath sichere Badeplätze ermitteln und herstellen zu lassen, deren Lage dann von der Polizei bekannt gemacht wurde. Diese Einrichtung ist auch später beibehalten worden, denn wiederholt finden sich aus späteren Jahren die Veröffentlichungen über solche Badeplätze, deren Zahl, die ursprünglich 3 betrug, allmählich etwas vermehrt worden ist. Ursprünglich nur für Männer errichtet, wurden 1879 auf den Antrag der Sanitätscommission solche Badeanstalten auch für Frauen hergestellt und ihre Zahl im Laufe der folgenden Jahre vermehrt, so dass im Jahre 1900 — 10 solcher Anstalten, 7 für Männer und 3 für Frauen, errichtet waren, namentlich in solchen Gegenden, wo eine grössere Zahl von Arbeitern beschäftigt ist. Wenn auch nur in ganz primitiver Weise, durch eine einfache Umzäunung der von der Flusspolizei als sicher bezeichneten Plätze, hergestellt, erfüllen sie doch durchaus ihren Zweck, den Badenden Sicherheit zu bieten und das Anstandsgefühl Vorübergehender zu schonen.

Die Errichtung solcher Flussbadeanstalten für das zahlende Publicum ist immer der privaten Initiative überlassen worden, doch hatte die Stadtverwaltung stets vorher ihre Genehmigung zur Anlage zu ertheilen. Bereits in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts ist von Dr. v. Huhn eine solche Anstalt

errichtet worden, der in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts eine weitere folgte, die von einem Herrn Busch auf dem damals vom Festlande ganz getrennten Andreasholm eingerichtet wurde. 1847 erhielten darauf die Herren Sommer und Franz von der Stadtverwaltung die Concession zur Anlage einer solchen Anstalt an der Flossbrücke, die darnach 1853 in den Besitz des Herrn Werner-Rosenbach überging und noch gegenwärtig von seinem Sohne geleitet wird. 1854 wurde bei derselben ein Freibad eröffnet, namentlich für Handwerkslehrlinge, die dort täglich in den Abendstunden, Sonntags auch zur Mittagszeit, unentgeltlich baden konnten. 1899 ist die Anstalt nach den vom Stadtamt auf den Antrag der Sanitätscommission gestellten Bedingungen bedeutend erweitert und mit verschiedenen besseren Einrichtungen versehen worden.

Auch die Errichtung von Badestuben dürfte wohl stets privater Initiative überlassen gewesen sein, denn wenngleich aus der Zeit um 1413 berichtet wird, dass sich in Riga damals eine Badestube befand, «die dem Gemeinwesen gehörte», so finden sich weiterhin doch keine Angaben über derartige städtische Anstalten, dagegen aber mehrfach Vorschriften des Raths, die sich auf die Concessionirung, die daselbst zu beobachtende Sauberkeit und dergleichen beziehen. So ist z. B. 1667 jedem Supplicanten gestattet worden, gegen eine Abgabe von 4 Reichsthalern jährlich, eine Badestube in der Vorstadt zu halten, im folgenden Jahre 1668 aber angeordnet worden, dass nur 10 «Undeutsche» in der Vorstadt Badestuben halten dürfen, wobei zugleich, bei Strafe des Verlustes des beneficii, anbefohlen ist, Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von der Anstalt fern zu halten.

Die Zahl solcher Anstalten ist im verflossenen Jahrhundert, besonders in der 2. Hälfte desselben, beständig gewachsen und beträgt gegenwärtig 26, von denen auf die innere Stadt eine, auf den Petersburger Stadttheil 8, auf den Moskauer Stadttheil 11 und auf den Mitauer Stadttheil 6 entfallen; sämmtliche werden von den Sanitätsärzten häufig besichtigt, doch hat die Sanitätscommission 1900 ein besonderes Ortsstatut über «den Bau und den Betrieb der Badestuben» entworfen, das vom Stadtamte und der Stadtverordnetenversammlung angenommen worden ist, um alle die Anforderungen, welche im Interesse des Publicums an solche Anstalten gestellt werden müssen, genau festzustellen.

Sorge für das städtische Schulwesen. Die Sorge für das städtische Schulwesen war und ist auch gegenwärtig noch, soweit sie im Competenzgebiete der Stadtverwaltung liegt, einem besonderen Organe, dem Schulcollegium, übertragen, in sanitären Fragen ist jedoch die Sanitätscommission wiederholt um gutachtliche Aeusserungen ersucht worden. Unter diesen Gutachten sind namentlich hervorzuheben:

1) 1879 ein Gutachten über den für die Stadttöchterschule in Aussicht genommenen Bauplatz an der Nicolaistrasse, bei der Nicolaibrücke, gegen den wegen der Nähe der Gasanstalt Bedenken erhoben waren;
2) 1880 ein Gutachten über den für den Bau einer Elementarschule in der Moskauer Vorstadt an der kleinen Mühlenstrasse in Aussicht genommenen Platz. Derselbe wurde von der Sanitätscommission als zwar nicht absolut unzulässig, aber doch als durchaus nicht empfehlenswerth bezeichnet,

trotzdem aber doch beibehalten. Als jedoch 1884 zum Bau geschritten werden sollte, erklärte das Bauamt, dass der Platz in bautechnischer Beziehung ganz ungeeignet sei, worauf eine aus Gliedern des Bauamts und der Sanitätscommission gebildete Commission den Auftrag erhielt, einen anderen Platz in Vorschlag zu bringen, ein Auftrag, der bereits nach kurzer Frist erledigt wurde;

3) 1883 ein Gutachten über die Frage der Einführung einer sogenannten Schulquarantaine beim Ausbruch epidemischer Krankheiten in den Familien der Schüler;

4) 1899 ein Gutachten, betreffend das Project zu einer Elementarschule in Hagensberg, an der Olgastrasse. Da die Sanitätscommission sich mit dem vorgestellten Projecte nicht einverstanden erklären konnte, so wurde dasselbe dem Bauamt zur Bearbeitung in Gemeinschaft mit der Sanitätscommission überwiesen und von diesen gemeinsam ein Project entworfen, das wohl ziemlich allen von der neuen Schulhygiene aufgestellten Regeln für Schulbauten entspricht. Besonders hervorzuheben ist bei demselben, dass die Schulräume und die Wohnräume für die Lehrer in 2 verschiedene Gebäude verlegt sind, da die grundverschiedenen Anforderungen an jede Art dieser Räume es nicht möglich machen, dieselben in einem Gebäude zu vereinigen, ohne die einen oder die anderen unzweckmässig, ja selbst sanitätswidrig zu gestalten; dass die Schulräume in ihren Grössenverhältnissen den durch die Seh- und Hörweite der Schüler, die Uebersichtlichkeit für die Lehrer etc. bedingten Anforderungen entsprechend dimensionirt sind; dass Wasch- und Badeeinrichtungen vorgesehen sind und dergl. mehr. Da sich die Baukosten zugleich mindestens nicht höher stellen, als bei dem Bau eines Gebäudes nach altem Typus, so kann wohl angenommen werden, dass diese Anstalt das Muster für weitere Schulbauten bilden wird.

Die Aufwendungen der Stadt für Medicinalpolizei und Sanitätswesen veranschaulichen die nachstehenden Ziffern:

		in Summa			im Jahresdurchschnitt	
Medicinalpolizei	1879—1898:	112,415,09	Rbl.	1879—1888:	3,553,19	Rbl.
				1889—1898:	7,688,32	„
Sanitätscommission:						
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten .	1879—1898:	58,120,62	„	1879—1888:	1,500,81	„
				1889—1898:	4,311,20	„
Wissenschaftl. Untersuchungen und verschiedene Ausgaben	1881—1898:	5,036,08	„	1881—1888:	155,21	„
				1889—1898:	379,44	„
Der Sanitätscommission unterstellte Anstalten:						
Rettungsanstalten . .	1879—1898:	29,228,64	„	1879—1888:	1,320,83	„
				1889—1898:	1,602,04	„
Ammenbureau . . .	1881—1884:	3,138,04	„	1881—1884:	780,90	„

		in Summa		im Jahresdurchschnitt
Impfanstalt	1881—1898:	13,455,56 Rbl.	1881—1888:	1,108,93 Rbl.
			1889—1898:	458,41 „
Desinfectionsanstalt .	1893—1898:	11,098,27 „	1893—1898:	1,849,71 „
Sectionsanstalt . . .	1884—1898:	12,686,99 „	1884—1898:	845,80 „
Neubauten und Neueinrichtungen . . .	1879—1898:	26,432,86 „	1879—1898:	1,321,64 „
Rettungsstationen für Ertrinkende u. Subvention an d. livl. Ges. zur Rettung auf dem Wasser	1879—1898:	12,811,88 „	1879—1888:	610,04 „
			1889—1898:	671,15 „
Massnahmen zur Abwehr der Cholera u. Pest .	1879—1898:	39,317,76 „	1879—1888:	67,56 „
			1889—1898:	3,864,22 „
Badeanstalten	1879—1898:	11,368,81 „	1879—1888:	496,01 „
			1889—1898:	640,87 „

§ VII. Rechtspflege.

1) Der Rath mit seinen Unterorganen hat am 1. December 1889 zu existiren aufgehört. Obgleich der Rath mit seinen Unterorganen der alleinige Gerichtsstand für das bürgerliche Riga und Patrimonialgebiet war, erforderte der Unterhalt dieser städtischen Gerichtsbehörden dennoch relativ nicht viel. Im Jahre 1879 z. B verausgabte die Stadt zum Unterhalt des Raths nebst Unterorganen (Land- und Flusspolizei ausgenommen) nur 96,844,63 Rbl. (die Kosten zum Unterhalt des Rathhauses nicht mitinbegriffen — 6,659,07 Rbl.); 1888 — 131,448,01 Rbl. Dieses ist daraus zu erklären, dass sich das Gehalt der meisten Rathsbeamten zum grossen Theil aus diversen Gebühren zusammensetzte, welche für Benutzung der städtischen Gerichtsbehörden erhoben wurden. — Den bei Aufhebung des Raths ausser Etat gesetzten Angestellten musste, dem Gesetze gemäss, ein Wartegehalt gezahlt werden, was im Jahre 1890 einen Aufwand von 71,556,18 Rbl., im Jahre 1891 einen solchen von 4,167,37 Rbl. erforderte.

Mit der Justizreform aber ist die Stadt Riga dennoch nicht von allen Ausgaben für Rechtspflege befreit worden.

2) An Stelle des alten Stadtwaisengerichts, welches dem Rath unterstellt gewesen war, trat mit der Justizreform eine neue Behörde gleichen Namens. Das Waisengericht besteht aus dem Stadthaupt als Vorsitzenden*) und drei Beisitzern. Der Etat ist von der Stadt zu bestreiten und wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 16. October 1889 auf 13,400 Rbl. festgesetzt Durch Gagenzulagen etc. waren die Ausgaben der Stadt zum Unterhalt des Waisengerichts im Jahre 1898 auf 13,865,58 Rbl. angewachsen.

Der Geschäftsumfang des Waisengerichts ist ein sehr grosser und nimmt ständig zu. Am 28. November 1889 hatte das ehemalige Stadtwaisengericht

*) Das Stadthaupt lässt sich gegenwärtig, wegen Ueberbürdung mit Amtsgeschäften, im Waisengericht durch ein Glied des letzteren vertreten.

Vermögen im Werthe von 8,635,892 Rbl. zu verwalten, am 1. Januar 1899 verwaltete das neue Waisengericht 10,953,395 Rbl. und stand in 2258 Vormundschaftssachen und ähnlichen Sachen in Verhandlung. Der Gesammtwerth der Capitalien, mit denen das Stadtwaisengericht es zu thun hat, betrug am 1. Januar 1899 — 18,390,552 Rbl. 54 Kop. und zwar:

Vermögen Minderjähriger	2,420,722 Rbl.	—	Kop.
„ Entmündigter.	817,692 „	99	„
„ Verst. (Nachlasssachen) .	4,834,983 „	93	„
„ von Legaten u. Stiftungen	6,139,477 „	68	„
Andere Vermögen in Aufbewahrung	4,177,675 „	94	„

3) Für Unterhalt des Rathhauses und der dazugemietheten Amtslocale, an Hausunkosten, Miethe, Feuerung, Licht und Aufsicht verausgabte die Stadt:

im Jahre 1879 — 6,659,07 Rbl.
„ „ 1883 — 14,876,39 „
„ „ 1888 — 5,256,77 „

Die Ausgaben in den übrigen Jahren sind aus der Tabelle I (Rechtspflege) zu ersehen.

4) Zum Unterhalt der neuen Gerichtsinstitutionen wird die Stadtcasse auch insofern herangezogen, als ihr durch das Gesetz über die Justizreform und in Grundlage des Art. 3, § III, P. 3 und 4 des Landesprästandenreglements, Fortsetzung vom Jahre 1886, zur Pflicht gemacht worden ist, zu den Quartier- und Fahrgeldern der Untersuchungsrichter beizusteuern. Die Gesammtsumme wird zu $^2/_3$ auf das flache Land und zu $^1/_3$ auf die Städte Livlands vertheilt; von letzterem Drittel trägt die Stadt Riga 88%. Die auf Riga entfallende Quote betrug 1890 — 4,356 Rbl. Seit 1896 hat Riga für obige Zwecke 6,242,11 Rbl. jährlich zu entrichten.

5) Stadtgefängnisswesen. Bei der Competenzenscheidung wurde festgesetzt, dass die Aufsicht über die öconomische Verwaltung der Stadtgefängnisse, soweit es sich um die Verwendung städtischer Mittel handelte, auf die neuen Organe übergehe, während im Uebrigen die Leitung und Beaufsichtigung des Gefängnisswesens bei der dem Rigaschen Rath unterstellten Inspection der Stadtgefängnisse und dem neben letzterer gesetzlich bestehenden Stadtgefängnisscomité verblieb.

Die örtlichen Gefängnisse sind grösstentheils in städtischen Gebäuden untergebracht. Für die Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts war ausserdem an der Mitauer Chaussee auf Bürgelshof ein kleines provisorisches Haftlocal gemiethet und eingerichtet worden. Im November 1879 wurde das Polizei- und Untersuchungsgefängniss in dem für Rechnung der Stadt neuerbauten Polizeigebäude auf Grossklüversholm, enthaltend 7 Zellen zur Placirung von etwa 40 Gefangenen, eröffnet und das provisorisch in einem Miethlocal eingerichtete, überaus mangelhafte Polizeigefängniss geschlossen. Der Stadt gehören z. Z. das Untersuchungsgefängniss an der Neustrasse und das Frauengefängniss an der Wallstrasse.

Ausser der Beschaffung und Unterhaltung der Gefängnisslocale werden aus städtischen Mitteln bestritten die Beheizung und Beleuchtung, das Gefängnissinventar, die Utensilien zur Reinigung der Gefängnisse, verschiedene öconomische und sanitäre Bedürfnisse der Gefangenen (ausschliesslich der Beköstigung), Wege-

gelder für die nach Sibirien versandten Arrestanten, endlich die Gagen der Gefängnissbeamten. Nach einer Zusammenstellung der Gefängnissinspection beliefen sich die Leistungen der Stadt auf diesem Gebiet im Jahre 1880 auf über 32,000 Rbl., ungerechnet den in den städtischen Gebäuden steckenden Nutzwerth. Als Entschädigung für die seit 1871 eingezogenen Militärwachtposten im Innern der Gefängnisse zahlt der livländische Gouvernementsgefängnisscomité einen Beitrag von 1080 Rbl. jährlich.

Unter dem 17. Juli 1883 Nr. 6212 wurde vom Minister des Innern dem livl. Gouverneur Folgendes mitgetheilt: «Der Herr und Kaiser hat auf meine allerunterthänigste Vorlage am 14. Juli 1883 die Aufhebung der Rig. städt. Abtheilung der Gesellschaft zur Fürsorge für das Gefängnisswesen Allerhöchst zu befehlen geruht, mit der Massgabe, dass deren sämmtliche Verhandlungen und Capitalien dem livl. Gouvernementsgefängnisscomité als dahin gehörig übergeben werden».

Im Schreiben vom 28. October 1883 Nr. 121 theilte das Stadtgefängnisscomité dem Stadtamt mit, dass es mit diesem Tage seine Thätigkeit einstelle, worauf seine Functionen vom livländischen Gouvernementsgefängnisscomité fortzuführen seien. In der Folge hat sich folgender Vorgang abgespielt.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 1. December 1886 das Stadtamt beauftragt, von den bisherigen Leistungen für das Gefängnisswesen nur diejenigen in den Budgetentwurf für das Jahr 1887 aufzunehmen, die nach dem Gesetz eine obligatorische Ausgabe der Stadt bilden. Das Stadtamt erfüllte den Auftrag und die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Budgetentwurf bei. Der Gouverneur fand indessen, dass das Budget obligatorische Ausgaben für das Gefängnisswesen im Betrage von 8759 Rbl. 12 Kop. übergangen habe und forderte mit Zustimmung der livländischen Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten die Zahlung dieser Summe. Die Stadtverordnetenversammlung konnte diese Forderung mit Ausnahme eines Postens von 192 Rbl. nicht als begründet anerkennen und beschloss, hierüber beim Senat Beschwerde zu führen. Inzwischen war aber durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 15. Juni 1887 der Conflict für die Zukunft zum Theil dadurch gegenstandslos geworden, dass der gesammte Unterhalt der Gefängnissbeamten vom Reich übernommen, der Ritterschaft und den Städten Livlands aber die Zahlung einer Beisteuer zum Reichsschatz von 33,300 Rbl. jährlich für diesen Zweck auferlegt worden war. Nicht berührt wurden jedoch durch dieses Gesetz die von der Stadt bestrittenen Forderungen des Gouverneurs von 2000 Rbl. für das Inventar der Stadtgefängnisse und von 2180 Rbl. für verschiedene sanitäre, öconomische und andere nicht vorhergesehene Bedürfnisse der Gefangenen. Diese Summen waren daher auch in das Budget nicht aufgenommen worden. Auf Grund der Journäle der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten vom 19. März und 30. Juni 1888 forderte aber der Gouverneur die von der Stadtverwaltung weder als eine obligatorische Leistung der Stadt anerkannten, noch freiwillig gewährten Summen von 696 Rbl. 66 Kop. und 3483 Rbl. 34 Kop., zusammen 4180 Rbl., für das Inventar der Gefängnisse und für verschiedene öconomische, sanitäre und andere Bedürfnisse der Gefangenen. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 11. April und 25. Juli 1888, die Zahlungen zu leisten und ihre Deckung dem allgemeinen Dispositionsquantum zu

entnehmen, wobei sie sich vorbehielt, vom livländischen Gouvernementsgefängnisscomité die Rückzahlung dieser Summen zu fordern, wenn die gleichzeitig erhobene Beschwerde vom Dirigirenden Senat zu Gunsten der Stadt entschieden werde.

Die Beschwerde der Stadt vom Jahre 1888 fand ihre Erledigung durch das Erkenntniss des Senats vom 16. Februar 1896 Nr. 1733 und zwar wurde die Streitfrage zu Gunsten der Stadt entschieden. Am 4. Juni 1898 wurden endlich gemäss dieser Senatsentscheidung die von der Stadt im Laufe der Jahre requirirten Gelder im Gesammtbetrage von 41,800 Rbl. aus den Mitteln des Gefängnisscomités zurückerstattet.

In der Folge beschloss die Stadtverordnetenversammlung, von dem obigen Capital die Summe von 17,000 Rbl. zur Erweiterung des städtischen Armenasyls, speciell auch der Arbeitsräume dieser Anstalt, den Rest aber im Betrage von 24,800 Rbl. zur Errichtung einer durchaus eigenartigen Anstalt: einer Arbeitsstätte für sittlich gefährdete halbwüchsige Knaben zu verwenden, um diese durch Gewöhnung an Arbeit vor dem Vagiren zu bewahren. Die Anstalt ist für das Vielen gefährliche Alter von 12—16 Jahren bestimmt, wo der Knabe nach Beendigung der Elementarschule vielfach noch nicht physisch genug entwickelt ist, um bei einem Handwerksmeister als Lehrling oder in der Fabrik als minderjähriger Arbeiter Aufnahme zu finden. Die Anstalt wird gegenwärtig inmitten der Moskauer Vorstadt, auf einem Stadtgrundstück an der Rothen Strasse erbaut. Vorgesehen sind 4 Werkstätten (Tischlerei, Schlosserei, Schuhmacherei und Schneiderei) und Raum für vorläufig 30 Knaben; von ihnen sollen 10 beständig in der Anstalt wohnen und voll beköstigt und gekleidet werden. Der Unterhalt der Anstalt wird der Stadt über 4000 Rbl. jährlich kosten.

Die Ausgaben der Stadt für das Gefängnisswesen beliefen sich im Mittel:

	1879/88	1889/98
a. für Verwaltung, Wache, Inventar und diverse Bedürfnisse der Arrestanten	auf 14,082,95 Rbl.	auf 13,605,60 Rbl.
b. für Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht.	„ 9,525,56 „	„ 8,333,32 „

Die Gesammtausgabe der Stadt für Rechtspflege (incl. Gefängnisswesen) belief sich im Jahre 1879 auf 125,195,84 Rbl., im Jahre 1888 auf 156,881,23 Rbl. Gegenwärtig hat die Stadt, trotz Einführung der staatlichen Gerichtsinstitutionen, für Rechtspflege und Gefängnisswesen immer noch 40,444,09 Rbl. jährlich zu entrichten.

Wiederholt ist schon von der Errichtung eines Centralgefängnisses in Riga die Rede gewesen. Die Pläne der Staatsregierung haben sich aber jedesmal zerschlagen, weil dieselbe für den erwähnten Fall nicht nur die unentgeltliche Hergabe des Bauplatzes, sondern auch für unentgeltliche Ueberlassung der gegenwärtigen städtischen*) Gefängnisse, eine Zahlung an die Krone zur Bedingung machte. — Bei Gelegenheit einer Revision der Prästandenordnung sollte die Stadtverwaltung darauf bedacht sein, eine Befreiung von jedweden Beisteuern zum Unterhalt der Gefängnisse zu erlangen.

*) Danach gehörten die Gefängnissgebäude der Krone, und nicht der Stadt.

§ VIII. Kirchenwesen.

Zur Zeit der ständischen Verfassung stand die evangelische Kirche in Riga in enger Beziehung zum Rath. Dieser besass (Art. 458 des I. Th. d. Provincialrechts, P. 11) die Competenz: «der Vorstellung über die Ernennung besonderer Mitglieder im Stadtconsistorium, nach den Bestimmungen des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Russland», ferner der Ernennung der Prediger an allen Kirchen der Stadt (ausgenommen an der von St. Jacob), in den Vorstädten und im Patrimonialgebiet und der Ausübung des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts, endlich der Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, sowie über die Kirchenpolizei und hatte somit das Recht, polizeiliche Anordnungen bei Begräbnissen, Taufen, Hochzeiten etc. zu treffen und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen (vergl. auch a. a. o. Art. 588 — 593).

Das Stadtconsistorium, das auch eine Abtheilung für Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche besass, führte seine Geschäfte (Art. 295 d. Ges. f. d. ev.-luth. Kirche) mit Hilfe der Rathsbeamten, denen der Rath neben den gesetzlichen Canzleigebühren kleine Remunerationen zahlte (der Secretair bezog 400 Rbl., der Notair 300, der Translateur 200 und der Amtsbote 50 Rbl. jährlich); die Kosten der Miethe, Beheizung und Beleuchtung des Locals trug ebenfalls der Rath. Alle diese Ausgaben wurden nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 von der neuen Stadtverwaltung übernommen. Sie betrugen in den Jahren 1879—1889 incl. — 16,781,45 Rbl.; nachdem wurden noch 1070,29 Rbl. Wartegehalt für die ausser Etat gesetzten Beamten und an bisherigen Unkosten verausgabt. — Im Jahre 1888 wurde vom ehemaligen livl. Gouverneur Sinowjew bei Prüfung des Stadtbudgets die Frage aufgeworfen, ob die Stadt das Recht habe, derartige Ausgaben zu machen, — eine Frage, die von der Gouvernementsbehörde für Städtesachen bejaht, vom Gouverneur aber verneint und daher zur Entscheidung des Senats gebracht wurde. Die Entscheidung des Senats (vom 23. Februar 1891 Nr. 2599) lautete der Auffassung des Gouverneurs günstig, war aber gegenstandslos, weil inzwischen das Rigasche Stadtconsistorium durch ein Specialgesetz vom 13. Februar 1890, zugleich mit dem Oeselschen Consistorium, aufgehoben worden war. Infolge dieses Gesetzes gingen die Geschäfte des Stadtconsistoriums auf das livländische Consistorium über. Das Predigervocationsrecht innerhalb der Stadt und des Patrimonialgebiets behielt der Rath bis zu seiner im Jahre 1889 erfolgten Auflösung; in der Folge ist dieses Recht gleichfalls, in Bezug auf die innerhalb der Stadt belegenen Kirchen, auf das livländische Consistorium übergegangen.

Nach längeren Verhandlungen über die Frage, wem nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 in Riga das Predigerwahlrecht für die auf den Stadtgütern belegenen Kirchen zustehe, dem Rath oder der neuen Stadtverwaltung, wurde von der Staatsregierung dieses Recht der Stadt, die als Gutsbesitzerin das Patronatsrecht auszuüben berechtigt sei, zugesprochen*). Gegenwärtig werden die Prediger an den Stadtgüterkirchen durch die Stadtgüterverwaltung vocirt**).

*) Senatsukas vom 19. December 1895 Nr. 12793.

**) Organisationsstatut vom Jahre 1897 § 143.

Ueber die Berechtigung der Stadt als Gutsbesitzerin, zum Besten der Kirchen und Prediger im Patrimonialgebiet Mittel anzuweisen, finden sich Notizen im Abschnitt «Güter und Forsten». Das Recht der Stadt als solcher, der Kirche irgend welche Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln zu machen, ist ihr vom Senat durch Ukas vom 23. Februar 1891 Nr. 2599 aberkannt worden, weil zu diesen Mitteln u. A. die Steuern fliessen, die von Personen verschiedener Confessionen aufgebracht werden, wie denn überhaupt eine Fürsorge der Stadt für confessionelle Bedürfnisse der Einwohnerschaft in der Städteordnung vom J. 1870 nicht vorgesehen sei.

Etwa ein Jahr nach Bekanntgabe dieser Senatsentscheidung erfolgte die Promulgation der neuen Städteordnung vom Jahre 1892. Nach Art. 4 dieses Gesetzes ist der Communalverwaltung die Fürsorge für die Errichtung, Instandhaltung und Ausschmückung griechisch-orthodoxer Kirchen anheimgestellt, sowie auch die Förderung von Institutionen, die sich die Stärkung des religiösen Gefühls und die Hebung der Sittlichkeit der Stadtbevölkerung zur Aufgabe machen.

§ IX. Schulwesen.

Dem Schulwesen hat die Stadt Riga, so lange der Stadtverwaltung rechtlich ein Einfluss auf dasselbe zugesichert war, besonderes Interesse angedeihen lassen. Das städtische Verwaltungsorgan für das Schulwesen war das Schulcollegium.

Bald nach Erbauung der Stadt wurden Schulen zur Ausbildung von Geistlichen errichtet, und bereits im Jahre 1226 wird vom Legaten Wilhelm von Modena den Brüdern an der Georgskirche die Erlaubniss ertheilt, Schule und Schüler in der Kirche und in den Häusern ohne jemandes Widerspruch zu halten. Neben den geistlichen Schulen begründete der 1226 an die Spitze der Stadtverwaltung tretende Rath auch weltliche Schulen. Nachweisbar ist eine solche seit dem Jahre 1335 unter dem Namen Peters-, später Moritzschule, welche 550 Jahre in der Nähe der Petrikirche bestand und 1885 in das Schulhaus am Todlebenboulevard übergeführt wurde. Wie sich der Rath das Patronat über diese Schule nicht nehmen liess, so hat er später bei Einführung der Reformation, neben dem Patronat über die Kirchen, auch die Oberleitung des ganzen Schulwesens in seine Hand genommen und sich dieses Recht der Selbstverwaltung bei der Unterwerfung unter die Herrschaft Polens, Schwedens und Russlands stets ausdrücklich bestätigen lassen (Privil. Stephani vom 16. November 1582 § 2, Privil. Gustavi Adolphi vom 25. September 1621 und Accordpunkte der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 § 1).

Anfangs wurde für jede Schule ein Rathsglied als Inspector oder Scholarch ernannt und für die Dom- oder lateinische Schule ein Bürgermeister als Oberscholarch. Diesen war ein Geistlicher als Assistent beigegeben, wie denn auch der Geistlichkeit, dem sog. Ministerium, die Prüfung der neu anzustellenden Lehrer übertragen war. Ueber den Erfolg der Schulrevisionen oder über sonstige Bedürfnisse der Schulen wurde anfangs in der Rathsversammlung berichtet und Beschluss gefasst. Später bildete sich als Zwischeninstanz das Schulcollegium oder Collegium scholarchale aus, von dem das älteste Protocoll vom 29. Mai 1689 erhalten ist. Dieses Schulcollegium bestand anfangs aus dem königl. Burggrafen, zwei anderen Rathsgliedern und dem geistlichen Inspector der Domschule,

zu dem später noch der Oberpastor von St. Peter kommt, wenn dieser nicht in der angeführten Sitzung vom 29. Mai nur zufällig gefehlt hat.

So bleibt es noch volle 100 Jahre, auch nach der Unterwerfung unter die russische Herrschaft, bis Catharina II., durch Verordnungen zur Hebung der Volksbildung ihres grossen Reiches, auch in Riga ein Collegium der allgemeinen Fürsorge einsetzt. In Riga kommt es erst am 21. Mai 1789 zur Aufhebung des alten Collegium scholarchale, worauf die Elementarschulen einem dem Collegium der allgemeinen Fürsorge unterstellten Stadtschulendirector überwiesen werden, welches Amt dem Oberpastor Anton Bärnhoff von der Petrikirche übertragen wird. Mit der Domschule scheint er nichts zu thun gehabt zu haben.

Dieses erste Stadtschulendirectorat hatte nur eine sehr kurze Dauer, denn bereits am 21. October 1793 wird ein neues Stadtschulcollegium errichtet, welches wegen der nunmehr herrschenden Statthalterschaftsverfassung aus dem Stadthaupt, einem Gliede und dem Secretair des Stadtrathes und dem Rector der Domschule besteht. Auch dieses Collegium hatte weder Bedeutung noch Bestand, da mit dem Regierungsantritt des Kaisers Paul die alte Verfassung der Stadt und das alte Schulcollegium wiederhergestellt wurden, nur mit der Veränderung, dass ein Rathsglied durch den Obersecretair des Raths ersetzt wurde, und dass an Stelle des Inspectors der Rector der Domschule trat, was aber bedeutungslos war, da beide Aemter in einer Person vereinigt blieben, bis im Jahre 1804 mit Umwandlung der Domschule in eine Kreisschule an Stelle des nicht mehr vorhandenen Rectors wieder ein zweites Rathsglied trat.

Weit wichtiger aber, als die Zusammensetzung des Schulcollegiums, sind die Veränderungen in der Machtvollkommenheit desselben. Diese erlitt eine empfindliche Einschränkung erst, als nach der Errichtung eines Ministeriums der Volksaufklärung am 8. September 1802 und Ernennung des Generalmajors von Klinger zum Curator des Dorpater Lehrbezirks, am 2. September 1804 der bisherige Rector der Domschule Albanus dieses Amt mit dem eines Rigaschen Gouvernementsschulendirectors vertauschte und ihm das ganze Schulwesen Rigas unterstellt wurde. Riga, das bis vor Kurzem sein Schulwesen ganz selbständig verwaltet hatte, war jetzt durch eine lange Reihe von Instanzen von der Oberleitung getrennt. Zunächst waren die städtischen Schulen dem Schulinspector des Rigaschen Kreises (1804—1820) unterstellt, dieser dem Gouvernementsschulendirector, dieser der Dorpater Schulcommission (31. December 1836), diese dem Curator und dieser dem Minister der Volksaufklärung. Es blieb dem Schulcollegium nur die Fürsorge für die öconomischen Bedürfnisse der Schulen und das Wahlrecht der Lehrer, welche durch den Gouvernementsschulendirector zu weiterer Bestätigung vorzustellen waren.

Eine grössere Freiheit und Selbstbestimmung in der Verwaltung der städtischen Schulen erlangten die Stadt und das Stadtschulcollegium erst, als es den langjährigen Bemühungen zur Wiedererlangung eines eigenen Gymnasiums endlich gelang, für die Domschule zunächst die Organisation eines Realgymnasiums zu erwirken. Damit wurde zugleich wieder ein Stadtschulendirectorat geschaffen (1860—1888), indem dem Director des Realgymnasiums, noch vor Eröffnung des letzteren, auch die Leitung sämmtlicher von der Stadt unterhaltenen und einiger aus Stiftungen

fundirter Schulen übertragen wurde. Der Stadtschulendirector war dem Gouvernementsschulendirector coordinirt.

Die Begründung eines eigenen Stadtschulendirectorats für Rigas Schulwesen war von doppelter Bedeutung. Erstens konnte der Stadtschulendirector sich weit intensiver um das Gedeihen und die Bedürfnisse der an einem Ort vereinigten Schulen bekümmern, als dieses dem mit der Fürsorge für sehr viele, über einen weiten Bezirk zerstreute Schulen überlasteten Gouvernementsschulendirector möglich gewesen war, dem es auch schwer fiel, für einen Theil der Schulen günstigere Lebensbedingungen zu schaffen, die er dem anderen Theil nicht bieten konnte. Von noch grösserer Bedeutung war dieses aber für die Stellung des Stadtschulcollegiums. Der vom Schulcollegium erwählte Stadtschulendirector konnte demselben nicht übergeordnet sein und so fiel die hemmende Zwischeninstanz des Gouvernementsschulendirectors fort und das Schulcollegium trat in unmittelbaren Verkehr mit dem Curator, beschränkte sich auch nicht mehr blos auf die Lehrerwahlen, sondern übernahm auch einen Theil der technischen Leitung, indem es Lehrpläne und Statuten für neuzubegründende oder umzugestaltende Schulen beprüfte, sie zu höherer Bestätigung vorstellte und über etwaige Aenderungen mit dem Curator verhandelte.

Diese der Stadt zugestandene Theilnahme an der Leitung und Ausgestaltung des Schulwesens ermunterte zu reger Bethätigung und erleichterte diese bedeutend; das zeigte sich bald in mehrfacher Richtung. Das Realgymnasium mit seiner recht mangelhaften provisorischen Lehrverfassung wurde in das Stadtgymnasium umgewandelt, in welchem, aus einem gemeinsamen Unterbau in den unteren Classen, eine altclassische und eine Realabtheilung hervorwuchsen; es wurde die Realbürgerschule neu begründet und bald zu einer vollständigen, in zahlreichen Parallelclassen immer mehr anwachsenden Realschule mit einer Handelsabtheilung entwickelt; die Stadttöchterschule wurde zu einer sechsclassigen Anstalt mit dem Cursus eines weiblichen Gymnasiums ausgestaltet. Die Zahl der Elementarschulen vergrösserte sich bedeutend; sie wurden für Knaben und Mädchen getrennt und zum Theil zu zweiclassigen gemacht. Die geplante Begründung einiger Kreisschulen und mehrclassiger Elementarschulen stiess freilich auf Hindernisse, da der erstgenannte Typus von Lehranstalten überhaupt aufhörte, und auch sonst die Verhältnisse sich sehr verändert hatten.

Es wurden ferner neue grosse Schulhäuser erbaut und den Schulen übergeben: 1868 für das Stadtgymnasium, 1869 für die Harrasschulen auf Alexandershöhe, 1879 für die Realschule, 1884 für die Stadttöchterschule. 1885 entstanden die beiden Schulhäuser am Todlebenboulevard und an der Suworowstrasse; weitere grosse Bauten waren in Aussicht genommen.

Für alle Lehranstalten wurden schliesslich neue auskömmliche Etats mit Alterszulagen und Pensionen entworfen und ihre Bestätigung erwirkt.

Doch nun traten Ereignisse ein, welche nicht nur die Zusammensetzung, sondern auch das Wirkungsgebiet des Schulcollegiums wesentlich änderten. Am 14. Juni 1879 traten in das Schulcollegium an Stelle der Glieder des Raths das Stadthaupt und 2 Delegirte der Stadtverordnetenversammlung, und als 1888 mit Aufhebung des Gouvernementsschulendirectorats auch das Stadtschulendirectorat aufhörte und die

städtischen Elementarschulen unter die Leitung des neueingesetzten Volksschuldirectors und eines ihm unterstellten Volksschulinspectors kamen, wurde das Schulcollegium in Sachen der Elementarschulen noch um 2 Delegirte des Curators und einen orthodoxen Geistlichen verstärkt. Durch Verfügung des Ministers der Volksaufklärung wurde am 20. August 1892 die besondere Verwaltung der Peter-, Alexander- und Marienschulen aufgehoben und wurden auch diese 5 Schulen dem Stadtschulcollegium unterstellt.

Ausserdem wurden 1891 die Stadtrealschule und 1896 das Stadtgymnasium dem Einfluss des Schulcollegiums entzogen und für beide Anstalten besondere Oeconomiecollegien errichtet. Für die Stadtrealschule besteht dasselbe unter Vorsitz des Stadthauptes aus 3 Delegirten der Stadtverordnetenversammlung, dem Director und 2 vom Curator ernannten Lehrern der Anstalt, für das Stadtgymnasium unter Vorsitz des Directors aus 2 Delegirten der Stadtverordnetenversammlung und 2 vom Curator ernannten Lehrern der Anstalt.

Es bleibt somit unter der Verwaltung des Schulcollegiums auf früherer Grundlage nur noch die Stadttöchterschule, deren Inspector unmittelbar dem Curator unterstellt ist.

Das Baltische Polytechnicum (polytechnisches Institut). Dieses in überraschender Weise aus kleinen Anfängen zu bedeutendem Umfange herangewachsene Institut verdankt seine Entstehung der unermüdlichen Thatkraft einiger weniger, von der Bedeutung und Nothwendigkeit desselben durchdrungener Männer unter Führung des Bürgermeisters Otto Müller. Ohne dass eine bestimmte Körperschaft die Initiative und die Garantie für das Unternehmen übernahm, waren es vorzugsweise Glieder des Raths und der Kaufmannschaft, welche sich zu einem Verwaltungsrath constituirten und, allmählich durch Aufnahme von Vertretern anderer baltischer Körperschaften verstärkt, die Anstalt ins Leben riefen. Der Aufruf des Verwaltungsraths fand lebhaften Wiederhall im Lande. Die Stadt Riga bot einen freien Grundplatz, 100,000 Rbl. einmalig und jährlich anfangs 3,000, später 10,000 Rbl., der Börsencomité anfangs 5,000, bald 10,000 Rbl. jährlich; auch die Ritterschaften und sogar die kleinen Städte schlossen sich mit grösseren und kleineren jährlichen Beiträgen an. 1861 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung der vorläufigen Organisation und am 2. October 1862 wurde zunächst die Vorschule im Kaullschen Hause an der Suworowstrasse eröffnet. 1869 bezog die Anstalt das stattliche, später durch wiederholte Ergänzungsbauten erweiterte eigene Gebäude am Thronfolgerboulevard.

Die Rigasche Kaufmannschaft bethätigte ihr fortdauerndes Interesse für das Polytechnicum 1875 durch Darbringung eines Capitals von 10,000 Rbl., welches unter dem Namen «Suworowstiftung» den Grundstein für eine Casse zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Docenten bilden sollte. In demselben Jahre bewilligte auch die Staatsregierung in Anerkennung der Leistungen der Anstalt eine Jahressubvention von 10,000 Rbl. und übergab ihr 1877 auf 24 Jahre das Gut Peterhof zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Farm.

Nachdem die Anstalt anfangs dem Finanzministerium unterstellt gewesen war und zum Curator den derzeitigen Generalgouverneur, nach Aufhebung dieses Amtes aber den livländischen Gouverneur gehabt hatte, wurde sie durch Kaiserlichen

Befehl vom 17. April 1881 dem Ministerium der Volksaufklärung zugewiesen. Gleich anfangs hatte sich die Anstalt in die Abtheilungen für Architecten, Ingenieure, Mechaniker, Chemiker, Landwirthe und Kaufleute gegliedert, und diese Gliederung ist auch in dem am 6. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten neuen Statut beibehalten, nach welchem den Lehrenden die Rechte des Staatsdienstes mit Pensionen aus dem Reichsschatz und den Absolventen der einzelnen Fachabtheilungen ansehnliche Vorrechte gewährt werden.

Bei Gelegenheit dieser Reform hat sich die Stadt Riga von einer weiteren Subventionirung des Instituts nicht, wie dieses einige andere baltische Standschaften thaten, zurückgezogen und gedenkt einstweilen nicht, dem Institut die bis zum Jahre 1906 verbindliche Jahressubvention von 10,000 Rbl. zu entziehen.

Da für die immer mehr anwachsende Anstalt auch die wiederholten Zubauten auf dem Grundplatz des Hauptgebäudes nicht ausreichten, gelang es dem Verwaltungsrath die Mittel zu einem grossen Neubau zu schaffen, welcher jetzt am Stadtcanal gegenüber der Turnhalle vollendet und vorzugsweise für die naturwissenschaftlichen Fächer: Physik, Chemie, Mineralogie u. s. w. bestimmt ist. Das Finanzministerium hat zu diesem Bau 400,000 Rbl. hergegeben. — Den Bauplatz überliess die Stadt Riga unentgeltlich.

Das Polytechnicum hatte 1887 bei der Jubelfeier seines 25 jährigen Bestehens einen Lehrkörper von 46 Personen, darunter 17 Professoren, und zählte 798 Studirende und 98 Schüler in der Vorschule.

Am Schlusse des 19. Jahrhunderts bestand das Polytechnicum aus 14 Professoren, 15 Adjunctprofessoren, 24 Docenten, 16 Assistenten und 9 Hilfsassistenten, hatte also einen Lehrkörper von 78 Personen, während die Zahl der Studirenden 1770 betrug.

Die neuerdings erfolgte Eröffnung ähnlicher Lehranstalten in mehreren anderen Städten des russischen Reichs scheint der Frequenz des Rigaer polytechnischen Instituts, dessen Studirende zum überwiegenden Theile dem Zarthum Polen, sowie den innerrussischen Gouvernements entstammen, einstweilen keinen Abbruch zu thun.

Das Stadtgymnasium. Riga besitzt 3 Gymnasien, zwei vom Staat unterhaltene und ein städtisches Gymnasium. Ueber die Geschichte des letzteren mögen folgende Notizen orientiren.

Als nach Einführung der Reformation in Riga die Räume der ehemaligen Klosterschule im Dom frei wurden, da begründete hier 1528 der Rath der Stadt eine 3-classige lateinische Schule und setzte an ihre Spitze als Rector den von Luther empfohlenen Jacobus Battus, welcher auch beauftragt wurde, junge Leute zum Studium der Theologie vorzubereiten. 1594 wird diese Domschule durch den nach Riga berufenen Johannes Rivius zu einem 5-classigen Gymnasium erweitert und mit grosser Feierlichkeit eröffnet, wobei Bürgermeister, Syndicus und Inspector Rivius lateinische Reden halten, die noch vorhanden sind.

1631 wurde mit der Domschule sogar ein academisches Gymnasium verbunden, welches für Theologen und Juristen die Universität ersetzen sollte und sich, mit einer Unterbrechung nach der schweren Belagerung von 1656 durch die Russen, bis 1710 erhalten hat, wo es während der abermaligen Belagerung durch die Russen einging.

Die Domschule selbst nahm ihre Thätigkeit bald wieder auf und erlangte als Gymnasium, besonders unter den Rectoren Lindner, Schlegel und Albanus, solches Ansehen, dass dagegen das zweite Gymnasium Rigas, welches 1675 von Carl XI. als Schola Carolina begründet und später als Lyceum erneuert wurde, nur ein bescheidenes Dasein fristete.

Beide Anstalten wurden 1790 nach einer für das ganze Reich erlassenen Verordnung in sog. Hauptvolksschulen umgestaltet, was aber hier keinen wesentlichen Einfluss hatte. Verhängnissvoller für die Domschule wurde die mit der Errichtung des Ministeriums der Volksaufklärung erlassene Anordnung, dass jede Gouvernementsstadt ein Gymnasium haben müsse; Riga hatte aber zwei Gymnasien. Nun wurde aus dem Lyceum das zunächst 3-classige Gouvernementsgymnasium, und die Schüler der oberen Classen der Domschule wurden in dasselbe übergeführt; die Domschule aber wurde zu einer 3-classigen Kreisschule degradirt, in welcher auch die Schüler der unteren Lyceumsclassen Aufnahme fanden. Die Domschule erhielt also die Doppelaufgabe, die unteren Classen des Gymnasiums zu ersetzen und zugleich einen anderen Theil ihrer Schüler für das practische Leben auszubilden.

Nie ruhte der Wunsch nach Wiederherstellung des städtischen Gymnasiums, doch kam es erst im Januar 1861 dazu, dass die Domschule zunächst in ein Realgymnasium umgestaltet wurde, das in den unteren Classen gründlichen Unterricht im Latein hatte, während in den beiden oberen Classen Naturwissenschaften, Mathematik und neue Sprachen vorherrschten. Die Abiturienten der Anstalt wurden in die physico-mathematische Facultät der Universitäten aufgenommen.

Von 1861 bis zum Schluss des J. 1867 befanden sich die oberste und die beiden untersten Classen in einem Miethhause an der Marstallstrasse, während die beiden anderen Classen, sowie Bibliothek und physicalisches Cabinet in den alten Schulräumen am Domgange untergebracht waren. Im Januar 1868 siedelte die Anstalt in das neuerbaute Gebäude am Thronfolgerboulevard über und im August 1873 trat eine neue Lehrverfassung ins Leben, nach welcher, bei einem gemeinsamen Unterbau, erst in der vierten Classe Griechisch und Französisch neben einander unterrichtet wurden, für die drei oberen Classen aber eine vollständige Trennung in ein classisches Gymnasium und eine Realabtheilung eintrat. Die Bestätigung der neuen Organisation erfolgte erst im Februar 1874. Der damit verbundene unzureichende Etat wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. März 1882 durch einen neuen ersetzt, nach welchem, bei Einziehung des Schulgeldes zur Stadtcasse, den Lehrenden und Schulbeamten erhöhte feste Gagen ausgesetzt wurden, mit Alterszulagen von 5 zu 5 Jahren im Betrage von 1/5 des Gehalts im engeren Sinne. — Mit den Gagen wurden zugleich die Pensionsbeträge erhöht.

Als 1891 für Realschulen und Gymnasien im ganzen Reiche neue Lehrpläne eingeführt wurden, nach denen der Unterricht von der untersten Classe an in beiderlei Anstalten ganz verschieden angelegt war, mussten die einzelnen Classen der Realabtheilung, von unten beginnend, allmählich geschlossen werden, so dass die Realabtheilung im Juni 1894 aufhörte, nachdem in ihr und in dem früheren Realgymnasium im ganzen 423 Schüler Maturitätszeugnisse erworben hatten.

In der Gymnasialabtheilung wurden in der kurzen Zeit von 1876 bis 1896 825 Schüler mit dem Reifezeugniss entlassen.

Unterdessen war auf Grund des am 17. Mai 1887 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomités 1889 mit der Einführung der russischen Unterrichtssprache begonnen und solche bis zum Juni 1893 durchgeführt worden.

Das Stadtgymnasium, welches, bald nach seiner Uebersiedelung in das eigene Schulhaus, zur Eröffnung von Parallelclassen geschritten war, hatte nach Eingang der Realabtheilung 8 aufsteigende Classen mit ebenso vielen Parallelclassen, wozu später noch 2 Vorbereitungsclassen gekommen sind.

Am 1. Juli 1896 wurde das bisherige Sonderstatut des Stadtgymnasiums aufgehoben und auf letzteres das allgemeine Statut der Gymnasien des Reiches angewandt. Das Gymnasium schied aus der Verwaltung des Schulcollegiums und die Krone übernahm die Pensionirung der Lehrkräfte. — Die öconomische Verwaltung des Gymnasiums ging in Folge des Gesetzes vom 26. Januar 1896, das diese Reform herbeiführte, in die Hände eines ad hoc creirten Collegiums über; diesem gehören u. A. zwei Delegirte der Stadtverordnetenversammlung an. Wirthschaftlich trat für die Stadt mit obigem Zeitpunkt insofern eine Veränderung ein, als sie nunmehr des Rechts auf Erhebung des Schulgeldes verlustig ging. Dieses fliesst seit dem 1. Juli 1896 zu den Specialmitteln des Gymnasiums. Dagegen beschränkt sich die Pflicht der Stadt auf die Anweisung einer obligatorischen, etatmässigen Jahreszahlung von 19,450 Rbl. Da aber diese Zahlung nebst den Schulgeldern zum Unterhalt der Parallelclassen nicht ausreicht, hat sich die Stadt bedingungsweise verpflichtet, weitere 6,975 Rbl. jährlich herzugeben, solange die Zahl der Parallelclassen nicht reducirt wird; auch zahlt sie Zulagegagen an die vor der Reform angestellten Lehrer, 5,225 Rbl., und 240 Rbl. jährlich für Unterricht im Hebräischen an Primaner, die Theologie zu studiren beabsichtigen.

Die Stadttöchterschule. Dieselbe wurde am 5. September 1805 unter dem stolzen Namen «Grosse Stadttöchterschule» eröffnet, obgleich sie nur aus 2 Classen bestand. Dieses wird verständlich, wenn man berücksichtigt, dass auch das soeben erst eröffnete Gouvernementsgymnasium mehrere Jahre lang nur 3 Classen hatte und dass zum Eintritt in die Stadttöchterschule die Absolvirung des Elementarunterrichts vorausgesetzt wurde. 1861 wurde die Anstalt 3-classig und ist seit 1875 eine sechsclassige Schule erster Ordnung mit dem Cursus eines weiblichen Gymnasiums. Indessen noch bis zum Jahre 1884 blieb sie in einem unzureichenden Miethlocale untergebracht, dann erst konnte sie in das nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten eigens für sie erbaute Schulhaus am Nicolaiboulevard übergeführt werden, wo bald noch 2 Vorbereitungsclassen und Parallelclassen zu allen Classen, mit Ausnahme der untersten Vorbereitungsclasse, hinzukamen, so dass die Schule am Schlusse des Jahrhunderts von 452 Schülerinnen besucht werden konnte, welche sich auf 15 Classen vertheilten.

Seit dem 1. Januar 1884 gilt an der Anstalt ein neuer Etat mit festen Gagen und Alterszulagen für alle Lehrenden, der später Allerhöchst bestätigt wurde.

Seit Aufhebung des Stadtschulendirectorats im Jahre 1888 ist der Inspector der Töchterschule unmittelbar dem Curator unterstellt.

Im Jahre 1891 wurde auch in der Stadttöchterschule die russische Unter-

richtssprache eingeführt. — Seitdem ist es das Bestreben des Ministeriums der Volksaufklärung gewesen, diese Schule unter Aufhebung ihres Statuts in ein Mädchengymnasium nach dem Muster der im Reichsinnern bestehenden zu verwandeln. Dreimal hat der nunmehr verstorbene Curator des Rigaschen Lehrbezirks bei der Stadtverordnetenversammlung den Antrag gestellt, die Stadt wolle um die intendirte Reform petitioniren (diese liess sich ohne weiteres deshalb nicht durchführen, weil das Statut der Töchterschule ein Allerhöchst bestätigtes Statut ist) und dreimal hat die Stadtverordnetenversammlung (u. A. am 17. Juni 1896 u. 9. März 1898) eine solche Neuerung erfolgreich abgelehnt.

Im Jahre 1900 schied der langjährige verdienstvolle Leiter dieser Anstalt, Inspector Pastor Werbatus, aus dem Dienst. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Oberlehrer der Mathematik an der Stadtrealschule, Th. Anders, vom Stadtschulcollegium berufen und vom Curator Schwarz bestätigt worden.

Neben einer vom Staate unterhaltenen, erst unlängst gegründeten Realschule (Realschule Kaiser Peters I.) besitzt Riga eine Stadtrealschule.

Als es dem Schulcollegium nach vielfachen vergeblichen Bemühungen endlich gelungen war, die alte Domschule durch das Uebergangsstadium eines Realgymnasiums wieder zu einem classischen Stadtgymnasium mit einer Realabtheilung zu gestalten, wurde auch dem Bedürfnisse nach einer rein realen Bildungsanstalt Rechnung getragen und unter Beisteuer von Seiten des Börsencomités zunächst eine vierclassige Realbürgerschule begründet, welche im August 1873 in einem Miethlocal gegenüber dem Pulverthurm ins Leben trat und die Aufgabe hatte, einerseits den in das practische Leben Uebergehenden eine abschliessende Bildung zu geben, während andererseits die Absolventen derselben zu weiterer Ausbildung ohne Examen in die Realabtheilung des Stadtgymnasiums übergehen konnten. Der grosse Zudrang zu dieser Schule drängte zur Beschaffung eines eigenen geräumigen Schulhauses, wie auch zur weiteren Ausgestaltung derselben zu einer vollständigen Realschule. Beides folgte schnell hintereinander. Am 21. Januar 1879 vollzog sich die feierliche Einweihung des neuen schönen Schulhauses am Nicolaiboulevard, und durch Allerhöchsten Befehl vom 30. Juni 1880 wurde die Anstalt zu einer siebenclassigen Realschule mit einer Handelsabtheilung erhoben. Während der Inspector der Realbürgerschule dem Stadtschulendirector untergeordnet gewesen war, wurde der Director der Realschule unmittelbar dem Curator unterstellt.

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. September 1884 erhielt auch die Stadtrealschule einen neuen Etat, nach dem Muster des Stadtgymnasiums mit festen Gagen und Alterszulagen.

Im August 1889 wurde in der Stadtrealschule mit der Einführung der russischen Unterrichtssprache begonnen und diese bis zum August 1892 durchgeführt.

Vom Juli 1891 ab wurde in der Stadtrealschule das allg. Statut der russischen Realschulen vom Jahre 1888 eingeführt, wodurch dieselbe aus dem Bestande des Stadtschulcollegiums ausschied. Sie erhielt ein eigenes Schulcollegium, welches unter dem Vorsitz des Stadthauptes noch 3 Stadtverordnete, den Director und 2 Lehrer der Anstalt zu Gliedern hat. In demselben Jahre wurde auch die Schüleruniform eingeführt.

Dem bedeutenden Zudrange Rechnung tragend, hat die Stadt im Jahre 1900 mit einem Kostenaufwand von ca. 90,000 Rbl. dem Schulhause noch 2 Flügel hinzugefügt. Die Anstalt zählte am Schluss dieses Jahres 804 Schüler, welche sich auf 19 Classen vertheilen. Die meisten Classen sind also dreifach besetzt.

In Folge der Reform vom Jahre 1891 beschränkt sich gegenwärtig die obligatorische Zahlung der Stadt auf 23,258 Rbl. jährlich; das Schulgeld fliesst nicht mehr zur Stadtcasse, sondern zu den speciellen Mitteln der Anstalt und die Stadt zahlt jährlich zum Unterhalt der Schule namhafte Summen zu. Zur Zeit verausgabt die Stadt zum Unterhalt der Realschule im Ganzen 33,270 Rbl. jährlich.

Das Lomonossowgymnasium. Eine zweite weibliche mittlere Lehranstalt hat Riga im Lomonossowgymnasium, das von der Stadt zwar nicht unterhalten, aber von Anfang an subventionirt wird. Auf einem Festmahl zum Gedächtniss an Lomonossows Todestag vor 100 Jahren wurde der Gedanke, zum Andenken an diesen hervorragenden Dichter und Gelehrten eine Lehranstalt in Riga zu begründen, zuerst ausgesprochen, worauf eine Collecte sogleich einige Tausend Rbl. ergab. Schon am 13. October 1868 konnte der Unterricht in einem Miethlocale beginnen, und im Januar 1871 bezog die Anstalt ihr eigenes Schulhaus am Thronfolgerboulevard. Die Schule hat 7 aufsteigende Classen und eine Vorbereitungsclasse und steht unter der Leitung einer Inspectrice, welche dem vom Curator ernannten Director eines Knabengymnasiums unterstellt ist. Die Zahl der Schülerinnen betrug am Ende des Schuljahres 1899/1900 392. — Am Unterhalt dieser Anstalt betheiligt sich die Stadt mit einer Jahressubvention von 2500 Rbl., die von 3 zu 3 Jahren bewilligt wird.

Die zweite Kreis- und Handelsschule. Zu den von der Stadt wenigstens zeitweilig subventionirten Schulen gehörte früher die zweite Kreis- und Handelsschule. Die bereits 1794 von der Regierung begründete Navigationsschule wurde 1805 mit der neubegründeten zweiten Kreisschule zu einer dreiclassigen Anstalt verbunden und in dem ehemaligen Palais Peters des Grossen an der Neupforte untergebracht. Da es aber an Schülern für die Schifffahrtsabtheilung mangelte, wurde dieselbe 1820 geschlossen. Seitdem führte die Anstalt die oben angegebene Benennung. 1862 wurde die erste Parallelclasse eröffnet, und bald erweiterte sich die Schule mit den Vorbereitungsclassen zu einer sechsclassigen Anstalt.

Als nun im Juni 1886 diese Kreisschule geschlossen wurde und an ihre Stelle die Peterrealschule trat, anfangs in demselben Hause, bis ihr ein eigenes Heim an dem gegenwärtigen Puschkinboulevard erbaut wurde, da blieben die beiden oberen Classen der alten Kreisschule unter Leitung des früheren Inspectors und der früheren Lehrer im alten Schulhause noch so lange bestehen, bis die vorhandenen Schüler den Cursus derselben beendeten. Die Stadt Riga bewilligte dazu eine jährliche Subvention von 1500 Rbl.

Die städtischen Elementarschulen. a. Schulen in der inneren Stadt (Schulhaus am Todlebenboulevard). Hier sind seit 1885 vereinigt die ehemaligen Moritz-, Jacobi-, Alexander- und Marcus-Knabenschulen und die Johannis- und Annen-Mädchenschulen.

Von diesen kann als älteste Schule Rigas auf die längste Vergangenheit

zurückblicken die Moritzschule. Sie wurde im Gegensatz zu den kirchlichen Zwecken dienenden, katholischen Klosterschulen als Rechen- und Schreibschule begründet und findet sich in Urkunden erwähnt bereits seit dem Jahre 1353. Weitere Nachrichten über sie hat man aus den Jahren 1391, 1412, 1420, 1423; vom Jahre 1499 ist sogar der Name des damaligen Lehrers Joachim Klone erhalten. Sie hiess anfangs Peterschule, doch wurde dieser Name allmählich verdrängt durch die Benennung Mauritz- oder Moritzschule, wahrscheinlich nach einem Lehrer Mauritius Lange, welcher um 1650 an dieser Schule wirkte und für dieselbe ein Rechenbuch und einen Catechismus herausgab. Die Schule befand sich mehr als ein halbes Jahrtausend an der Scharrenstrasse in einem jetzt Dr. Plates gehörigen Hause und wurde erst im Jahre 1885 in das oben erwähnte Schulhaus übergeführt. Während der Belagerung von 1710 fielen zweimal Bomben auf den Schulhof und flogen Stücke derselben in das Schulhaus. Der Lehrer der Moritzschule erhielt früher ein geringeres Gehalt als die übrigen städtischen Elementarlehrer; dennoch war diese Schule das ersehnte Ziel derselben, denn zu ihr gehörten verschiedene Räumlichkeiten, welche der Lehrer vortheilhaft vermiethen konnte.

Die nächstälteste Elementarschule der Stadt ist die Jacobischule, welche wohl anfangs Beziehungen zur Jacobikirche hatte und auch in deren Nähe gelegen war; Kunde von ihr besitzt man erst seit 1623. Sie hatte namentlich hervorragende Rechenlehrer, wie Wedemeyer und Pommergardt im 17., Flor im 18., Müller, Masing und Wilh. Fromm im 19. Jahrhundert, von denen die 4 ersten Rechenbücher herausgaben, die sich mehrfacher Auflagen erfreuten.

Noch 2 Elementarschulen stammen bereits aus dem 17. Jahrhundert: die Waisenhausschule, welche 1890 mit dem Waisenhause an das jenseitige Ufer der Düna verlegt wurde, und die Johannisschule, welche anfangs für Letten bestimmt war, sich aber trotz wiederholt dagegen ergriffener Massregeln allmählich in eine Schule mit deutscher Unterrichtssprache umwandelte. Anfangs für Knaben und Mädchen bestimmt, wurde sie 1823 zu einer Mädchenschule.

Nachdem Jahrhunderte lang die vorgenannten Schulen dem Schulbedürfniss der inneren Stadt genügt hatten, wurde 1826 zum Andenken an den verstorbenen Kaiser Alexander I., zunächst durch eine Collecte, ein Capital von 5000 Rbl. zusammengebracht und aus diesen Mitteln in demselben Jahr die Alexanderschule als Freischule eröffnet und von der Stadt übernommen.

Am 13. September 1871 endlich wurden die Marcusschule für Knaben und die Annenschule für Mädchen auf Antrag des Schulcollegiums von der Stadt begründet und gleichzeitig eröffnet.

Obgleich die älteren Schulen zunächst für Knaben angelegt waren, so fanden doch auch einige Mädchen in denselben Aufnahme. Erst 1805 werden auf Verlangen der Dorpater Schulcommission 3 Schulen allein für Mädchen begründet: die grosse Stadttöchterschule, die Gertrudmädchenschule in der Petersburger Vorstadt und die Hagenshofsche Mädchenschule jenseits der Düna. Die innere Stadt erhielt eine Mädchenelementarschule erst 1823 in der Johannisschule. Seit 1871 aber wird mit der Begründung mehrerer Mädchenschulen eine vollständige Trennung der Geschlechter in den städtischen Elementarschulen durchgeführt.

Alle diese Schulen waren einclassig, zerfielen aber in 3 Abtheilungen, in denen vom Lehrer zum Theil gleichzeitig, zum Theil abwechselnd unterrichtet wurde, während in früherer Zeit besondere Gehilfen, später die älteren Schüler dazu benutzt worden waren, die jüngeren Abtheilungen zu überhören.

Die vielfachen Bestrebungen, die Schulen mehrclassig zu gestalten, stiessen immer wieder auf Schwierigkeiten, und erst 1885 gelang es, einen Theil wenigstens in zweiclassige umzuwandeln. Zugleich war aber auch erreicht worden, dass für dieselben zwei grosse Schulhäuser erbaut wurden mit je 12 grossen Classenräumen. Hier hielten die vereinigten Schulen im Januar 1885 ihren Einzug, und der Feier dieses Ereignisses widmete der damalige Stadtschulendirector eine Festschrift «Nachrichten über die öffentlichen Rigaschen Elementarschulen mit deutscher Unterrichtssprache».

Die im Schulhause am Todlebenboulevard placirten Schulen waren dem Namen nach zweiclassige Schulen. Da es aber undenkbar war, dass man hier wieder in jeder Classe in getrennten Abtheilungen arbeitete, so wurden die Schulen paarweise zu vierclassigen Schulen verbunden, so dass die beiden Classen der Alexander- und Marcusschule die Schüler der beiden jüngsten Jahrescurse enthielten, nach deren Absolvirung sie in die beiden Classen der Moritz- und Jacobischule übergingen, wo sie der Curse des dritten und vierten Schuljahres theilhaftig wurden. Ebenso bildeten die Johannis- und Annenschule in Wirklichkeit eine vierclassige Mädchenschule.

Zweiclassig waren diese Schulen also nur dem Namen nach und in den vorschriftsmässigen Berichten. Die Zweckmässigkeit dieser Anordnung war so einleuchtend, dass man auch nach Aufhebung des Stadtschulendirectorats diese Einrichtung hat bestehen lassen. Obgleich in diesen Schulen im Allgemeinen das Princip der Classenlehrer besteht, so liegt darin nichts streng Bindendes, sondern es können die Lehrer nach ihren Fähigkeiten auch in anderen Classen Verwendung finden, wie auch die Schüler zur gleichmässigeren Vertheilung aus einer Schule in die andere übergeführt werden können. Um dem ganzen Organismus Einheitlichkeit zu geben, ist jedes Schulhaus einem besonderen Inspector unterstellt, der zugleich Lehrer ist.

Nach einem vom Schulcollegium entworfenen und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten Plane sollte in jedem dieser grossen Schulhäuser eine Schule nach dem Typus der damaligen deutschen Kreisschulen organisirt werden, dazu war aber die höhere Genehmigung nicht mehr zu erlangen. Auf den Vorschlag des Curators hingegen, dieser Art Schule die Organisation der neuen russischen Stadtschulen mit mehreren facultativen deutschen Stunden zu geben, gingen wiederum die Vertreter der Stadt nicht ein. So kam man eben über die zweiclassige Elementarschule nicht hinaus.

Zugleich mit der Erweiterung und Dislocirung dieser Schulen trat 1885 ein neuer Gagenetat in Kraft, nach dem für jedes Amt erhöhte feste Gagen und Alterszulagen festgesetzt waren, wodurch sich insbesondere auch die dereinstigen Pensionsansprüche wesentlich verbesserten.

Im August 1889 wurde die russische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt, wobei diejenigen Lehrer, die solchen Unterricht nicht übernahmen, entlassen wurden.

b. Schulen der Petersburger Vorstadt. Schulhaus an der Suworowstrasse. Ebenso wie im Schulhause am Todlebenboulevard, sind in dem ebenfalls 1885 nach demselben Plane gebauten und gleichzeitig eröffneten grossen Schulhause an der Suworowstrasse 6 zweiclassige Schulen vereinigt: die Alexander-Maria-, die Albert-, die Gertrud- und Andreas-Knabenschulen und die Gertrud- und Andreas-Mädchenschulen. In Wirklichkeit sind es auch hier 2 vierclassige Knaben- und eine vierclassige Mädchenschule.

Die älteste dieser Schulen ist wohl die Gertrudknabenschule, welche vermuthlich die Schicksale der Gertrudkirche getheilt haben wird, d. h. bald wurde sie mit dieser erbaut und eingeweiht, bald wieder zerstört und verbrannt, so zuletzt in der Schreckensnacht vom 11. zum 12. Juli 1812. Die älteste Nachricht geht auf das Jahr 1667 zurück; 1681 heisst es von ihr: Die Schule hat 50 Kinder und wird gut befunden.

1805 wird die Gertrudmädchenschule als erste städtische Schule blos für Mädchen in einem eigenen Schulhause eingerichtet, das aber 1812 ebenfalls in Flammen aufgeht.

Als zur Saecularfeier der Handlungscasse im Jahre 1840 die Kinderbewahranstalt gegründet war, wurde mit dieser 1844 auch eine Knabenschule verbunden, welche 1866 dem Stadtschulendirector unterstellt und 1879 ganz von der Stadt übernommen wurde. Unter dem Namen Albertschule wurde sie 1885 in das neue Schulhaus aufgenommen, nachdem sie bis dahin in dem Hause der Kinderbewahranstalt an der Suworowstrasse untergebracht gewesen war.

Die Andreasknabenschule und die Andreasmädchenschule treten im Jahre 1870 ins Leben und waren früher einclassige Schulen in Miethlocalen.

Als erste zweiclassige städtische Elementarschule wurde im August 1872 die Alexander-Mariaschule für Knaben eröffnet, deren Begründung bereits am 24. October 1866 in Anlass der Vermählung des Grossfürsten Alexander mit der Grossfürstin Marie (Dagmar von Dänemark) beschlossen war.

Im Uebrigen gilt von diesen Schulen das bei Besprechung des Schulhauses am Todlebenboulevard Gesagte.

Katharinendamm-Knabenschule. Diese Schule wurde auf Anregung des Pastors Sehdens II 1780 auf dem Weidendamm begründet und hiess anfangs Weidendammschule. Später wurde sie in die Peterholmsche Strasse verlegt und hat auf dem Katharinendamm bereits ihr zweites Miethlocal.

Katharinendamm-Mädchenschule. Die Schule wurde im Januar 1872 eröffnet in einem besonders für sie gebauten Miethhause hinter dem Kaiserlichen Garten, wo sie sich noch befindet.

Die Harrasschulen auf Alexandershöhe. Aus dem Vermächtniss des ehemaligen Musiklehrers Harras wurden diese Schulen, sowie eine Mädchenschule jenseits der Düna begründet und dem Schulcollegium unterstellt. Die Stadt übernahm die Verwaltung der Schulen und ihres Capitals, sowie die Besoldung und Pensionirung der Lehrer. Nach Erbauung eines hölzernen Schulhauses mit 2 geräumigen Classen und 2 Lehrerwohnungen, zu denen auch ein Garten gehört,

wurden hier im August 1869 die Harrasknabenschule und im April 1872 die Harrasmädchenschule eröffnet.

Ehemals lettische Knabenschule (Georgsschule). Begründet durch den Beschluss der Stadtverordneten vom 18. Juni 1884, wurde diese fast nur von Letten besuchte Schule mit lettischer Unterrichtssprache im August in einem früher von der Andreasknabenschule benutzten und für jene Schule erbauten Miethlocal an der Wendenschen Strasse eröffnet. Am 1. August 1889 wurde auch hier die russische Unterrichtssprache eingeführt.

c. Schulen der Moskauer Vorstadt. Jesusknabenschule. In der Moskauer Vorstadt scheint die erste städtische Schule erst 1681 begründet zu sein. Sie stand in Verbindung mit der Jesuskirche, an welcher der Lehrer die Organisten- oder Küsterstelle bekleidete; auch hatte der Lehrer mit seinen Schülern die Leichen zu begleiten. Diese Beziehungen, die bis zum Jahre 1833 dauerten, erklären auch den Namen der Schule. Bei den wiederholten Belagerungen und dem Niederbrennen der Vorstädte hatte auch die Jesusschule zu leiden. Einige Mal wurde sie bei solchen Gelegenheiten zeitweilig in die Stadt verlegt. 1812 brannten Jesuskirche und Jesusschule ebenfalls nieder.

Matthäiknabenschule. Eröffnet am 7. Januar 1871.

Marthamädchenschule. Diese am 6. September 1871 eröffnete, anfangs einclassige Schule wurde im Januar 1898 zu einer zweiclassigen Schule erweitert.

Die vier folgenden, sogleich mit russischer Unterrichtssprache begründeten Schulen hatten anfangs eine besondere Administration unter Vorsitz eines Stadtrathes, wurden aber durch Verfügung des Ministers der Volksaufklärung vom 20. August 1892 ebenfalls dem Stadtschulcollegium unterstellt.

Peterknabenschule. Diese und die folgende Schule wurden auf Beschluss der Stände vom 17. November 1872 zum Gedächtniss an die Geburt Peters des Grossen vor 200 Jahren begründet; die Bestätigung des Statuts erfolgte am 10. Januar 1874. 1883 wurde der Etat der Alexanderschulen mit festen Gagen für die Lehrenden auch auf die Peterschulen angewandt. 1885 wurden den Lehrenden Alterszulagen bewilligt. Im August 1886 wurde die Schule zweiclassig.

Petermädchenschule. Für diese Schule gilt das oben Gesagte; nur die Umwandlung in eine zweiclassige Schule erfolgte hier erst 1892.

Alexanderknabenschule. Begründet durch Beschluss der Stadtverordneten vom 22. Mai 1880 zur Erinnerung an den Kaiser Alexander II., wurde diese Schule 1881 eröffnet.

Mariamädchenschule. Nachdem die Begründung dieser Schule zur Erinnerung an die Krönung Ihrer Majestäten des Kaisers Alexander III und der Kaiserin Maria Fedorowna am 10. Mai 1883 beschlossen und ihr Statut 1884 bestätigt war, wurde sie im August 1885 mit 2 Classen eröffnet, wozu 1886 noch die dritte und 1887 auch die vierte Classe hinzugefügt wurden.

Ehemals lettische Mädchenschule. Obgleich in der Jesusschule die Kinder lettischer Nationalität zeitweilig nebenbei auch in lettischer Sprache unterrichtet wurden und im 18. Jahrhundert einige Mal sogar eine besondere lettische Jesusschule erwähnt wird, so findet die Eröffnung einer städtischen Elementarschule mit lettischer Unterrichtssprache in der Moskauer Vorstadt doch erst statt auf

Beschluss der Stadtverordneten vom 18. Juni 1884. Sie wird im August 1885 in dem der Stadt gehörigen Hause der Kinderbewahranstalt an der Suworowstrasse eröffnet.

Puschkinschulen. In einem zu diesem Zweck angekauften und ausgebauten Hause in der Nähe der Johannispforte wurden 1898 eine Knaben- und eine Mädchenschule eröffnet, welche zur Säcularfeier der Geburt Puschkins in Folge eines Antrages des Gouverneurs Surowzow den Namen Puschkinschulen erhielten. Seit dem 1. Januar 1900 sind beide Schulen zweiclassig.

d. Schulen der Mitauer Vorstadt. Die ältesten Nachrichten über städtische Schulen in der Mitauer Vorstadt gehen nicht über die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück. Dann aber bestanden solche auf Thorensberg, Klüversholm, Hagensberg und in der Sunde. Sie hatten zeitweilig oder theilweise auch lettische Unterrichtssprache, welche aber nach dem Wunsche der Lernenden oder ihrer Eltern immer wieder durch die deutsche ersetzt wird, bis mit dem August 1889 auch hier die russische Unterrichtssprache Platz griff.

Thorensbergsche Knabenschule. Die Schule wird zuerst erwähnt 1684. Im Januar 1898 wird die Schule zweiclassig und erhält gleich den anderen derzeitig reorganisirten Schulen den Etat mit festem Gehalt und Alterszulagen, wie er bereits 1884 von der Stadtverordnetenversammlung für den Fall der Erweiterung genehmigt war.

Thorensbergsche Mädchenschule. Eröffnet im Januar 1872; zu einer zweiclassigen Schule erweitert im Januar 1898.

Grossklüversholmsche Knabenschule. Diese im Jahre 1681 gegründete Schule war bis zum 1. Januar 1900 einclassig, von dann ab zweiclassig.

Harrasmädchenschule auf Klüversholm. Gegründet aus dem Nachlass des Musiklehrers Harras, wurde diese Schule am 2. September 1868 eröffnet und von der Stadt übernommen.

Hagenshofsche Knabenschule. Nachdem die älteren Schulen auf Hagensberg aus dem 17. Jahrhundert eingegangen waren, ist die gegenwärtige Schule 1778 auf Antrag des Pastors Sehdens II von der Stadt begründet und in einem eigenen Schulhause untergebracht. Seit dem Januar 1898 ist sie zweiclassig.

Hagenshofsche Mädchenschule. Eröffnet am 6. September 1805.

Lucasknabenschule. Eröffnet im Januar 1872.

Ilgezeemsche Knabenschule. Anfangs von Fabrikanten der Umgegend subventionirt, wird diese Schule am 16. August 1865 eröffnet und im Januar 1898 zu einer zweiclassigen Schule umgewandelt.

Ilgezeemsche Mädchenschule. Ebenfalls am 16. August 1865 eröffnet und seit dem Januar 1898 zweiclassig.

Alexanderknabenschule. Diese durch Beschluss der Stadtverordneten vom 22. Mai 1880 zur Erinnerung an Kaiser Alexander II. begründete und 1881 eröffnete Schule mit russischer Unterrichtssprache stand anfangs unter einer besonderen Administration, wurde aber 1892 dem Schulcollegium unterstellt, nachdem sie bereits 1888 zu einer zweiclassigen Schule erweitert worden war.

Die Schulgelder aller zweiclassigen Stadtelementarschulen fliessen zur Stadtcasse; nur die Schulgelder der noch nicht reorganisirten, d. h. einclassigen Schulen bilden eine pars solari des betreffenden Schulvorstehers.

e. Handwerkerabendschulen. Während die bisher genannten Schulen Tagesschulen sind und vielleicht — wenigstens für die jüngeren Schüler — mit zuviel Unterrichtsstunden bedacht sind, haben wir in den Abendschulen einen Typus von Lehranstalten mit möglichst beschränkter Stundenzahl, um Lehrlingen und Arbeitern nach Vollendung ihres Tagewerks noch einen ergänzenden und fortbildenden Unterricht zu geben. Im Lehrplan schliessen sich diese Schulen an den der unteren Classen der Gewerbeschule an und besteht ihre Aufgabe darin, einerseits die überfüllte Gewerbeschule zu entlasten und andererseits den weiter vom Centrum der Stadt gelegenen Stadtgebieten nähere, leichter zu erreichende Schulen zu bieten. Sie wurden in nachstehender Reihenfolge eröffnet:

Handwerkerabendschule auf Hagenshof, eröffnet im Herbst 1882 im Local der Lucasschule an der Lagerstrasse.

Handwerkerabendschule auf dem Katharinendamm, eröffnet im Januar 1884 im Local der dortigen Knabenschule.

Handwerkerabendschule auf Thorensberg. Diese namentlich in der ersten Zeit von den umliegenden Fabriken subventionirte Schule wurde im Januar 1886 im Local der Thorensbergschen Knabenschule eröffnet.

f. Subventionirte Schulen. Ausser dem Polytechnicum, Lomonossow-gymnasium, der ehemaligen Kreisschule und den Gewerbeschulen, die an anderer Stelle aufgeführt sind, subventionirte die Stadt noch folgende Elementarschulen:

Olgafreischule für Mädchen. Aus einer Privatfreischule der Frau Kath. Paul, geb. Kählbrandt, hervorgegangen, wurde diese Schule 1846 in Anlass der Vermählung der Grossfürstin Olga Nikolajewna mit dem Kronprinzen von Württemberg durch ein Geschenk des Börsencomités sicher gestellt. Auch die Stadt übernahm einen Beitrag von 300 Rbl. jährlich. Die Schule ist zweiclassig.

Elementarschule der eingläubigen Gemeinde. Seit 1885 hat die Stadtverordnetenversammlung einen Jahresbeitrag von 300 Rbl. bewilligt und diesen 1891 auf 350 Rbl. erhöht.

Schule des Damen-Gefängnisscomités. Zur Erziehung von Arrestantenkindern hat die Stadtverordnetenversammlung eine Unterstützung von 250 Rbl. jährlich bewilligt.

Russische Elementarschule an der Jaroslawschen Strasse. Der 1893 bewilligte Beitrag von 400 Rbl. ist seit 1896 auf 600 Rbl. erhöht worden.

Parochialschule der Allerheiligenkirche. Der 1894 bewilligte Beitrag von 400 Rbl. ist 1897 auf 800 Rbl. erhöht worden.

Zur Eruirung des Betrages, den die Stadtverwaltung im Laufe der Berichtsperiode dem Elementarschulwesen dargebracht hat, führt folgende Rechnung:

In den Jahren 1879—1898 verausgabte die Stadt zum Unterhalt sämmtlicher Elementarschulen	1,215,847,20	Rbl.
davon flossen an Schulgeldern etc. zur Stadtcasse zurück, im Ganzen	195,462,90	„
sodass netto die Stadt verausgabte	1,020,384,30	Rbl.

Nicht mit inbegriffen sind die einmaligen Ausgaben der Stadt für die Errichtung von Schulhäusern.

Schulen im weiteren Stadtgebiet. Als solche werden bereits in einem Bericht vom Jahre 1696 genannt: auf dem rechten Dünaufer die Schulen zu Kirchholm, Bickern und Neuermühlen und auf dem linken Dünaufer die zu Holmhof, Pinkenhof, Jürgenshof, Olai und Katlakaln. Gegenwärtig hat dieses Gebiet eine nicht unbedeutende Zahl von Schulen, welche aber zur Stadtverwaltung nicht unmittelbar in Beziehung stehen. Für Begründung und Unterhalt einiger derselben ist aber doch die Stadtcasse in Anspruch genommen.

Die Strasdenhofsche Schule. Diese Schule ist 1840 von der Stadt in Gemeinschaft mit dem Manufacturrath Pychlau und dem Aeltesten Holst gegründet und befindet sich in einem der Stadt gehörigen Schulhause an der Petersburger Chaussée. Seit 1881 zahlt die Stadt 645 Rbl. jährlich.

Die Kengeraggesche Elementarschule. Eröffnet 1871. Die Stadt zahlte anfangs 200 Rbl., seit 1880 jährlich 600 Rbl.

Die Katlakalnsche Elementarschule, 1868 begründet und von der Stadt seit 1880 subventionirt, seit 1890 mit 1650 Rbl. jährlich.

Die Katlakalnsche Sonntagsschule wird seit 1877 von der Stadt mit 50 Rbl. jährlich unterstützt.

Die Elementarschule auf Schwarzeckshof. Mit Unterstützung der Herren Prozell und Minus wurde diese Schule auf städtischem Grunde errichtet, indem die Stadt einmalig 800 Rbl. und jährlich 400 Rbl. bewilligte.

Endlich zahlt die Stadt einer privaten, an der Petersburger Chaussée belegenen vom Schulvorsteher Krasting unterhaltenen Elementarschule eine Subvention von 300 Rbl. jährlich.

Gewerbeschulen. Gewerbeschule des Gewerbevereins. — Als 1865 der Gewerbeverein ins Leben trat, begann er schon im nächsten Jahre Unterrichtscurse einzurichten; doch erst das Jahr 1872, als solche Curse mit der seit 1817 bestehenden Lutherschule unter Leitung des Directors Oscar Poelchau verbunden wurden, kann als Gründungsjahr der Schule angesehen werden. 1875 wurde sie als selbständige Anstalt bestätigt und dem Finanzministerium unterstellt. Nachdem ihr 1880 die Ertheilung von Wehrpflichtsvergünstigungen zuerkannt war kam sie 1886 unter das Ministerium der Volksaufklärung.

Schon 1872 bewilligte die Stadt eine Subvention von 1,000 Rbl., welche 1879 auf 3,000 Rbl., 1882 auf 5,000 und 1886 auf 8,000 Rbl. erhöht wurde.

1877 bezog die Schule das für sie erbaute Schulhaus, aber die steigende Frequenz nöthigte dazu, mehrere der unteren Classen seit 1895 in dem von der Stadt dazu eingeräumten Schulhause am Todlebenboulevard unterzubringen. Die Schule hatte 1900 7 aufsteigende Classen und 10 Parallelclassen und wurde von 838 Schülern besucht. Eine seit Jahren geplante Theilung dieser segensreich wirkenden und einer grossen Beliebtheit sich erfreuenden Schule in 4 getrennte Anstalten (je eine für jeden Stadttheil) hat bisher wegen Mangels an Geldmitteln nicht durchgeführt werden können. Näheres über die Wirksamkeit der Gewerbeschule, Frequenz und Unterhaltskosten findet sich in den Jahresberichten des Gewerbevereins.

Suworowgewerbeschule. Zur Bildung einer communalen Gewerbeschule auf den Namen des Fürsten Suworow sind durch ständischen Beschluss vom 12. November 1872 auf 10 Jahre je 1,000 Rbl. bewilligt. Sie sind in den Jahren

1877—86 eingezahlt worden, und beträgt das Capital gegenwärtig (1. Januar 1901) ca. 24,000 Rbl.

Mädchengewerbeschule des Jungfrauenvereins. Der 1842 begründete und seit 1877 unter dem Protectorat der Kaiserin Maria Feodorowna stehende Jungfrauenverein begründete 1876 eine aus mehrenen Fachabtheilungen bestehende Gewerbeschule und verband mit dieser 1883 eine anfangs 4-, jetzt 6-classige Vorschule.

Die Stadt bewilligte ihr 1880 eine Jahresunterstützung von 300 Rbl., welche 1881 auf 500 Rbl. und 1890 auf 1500 Rbl. erhöht wurde. Ausserdem gab sie ihr unentgeltlich einen Bauplatz am Puschkinboulevard, auf dem der Verein ein stattliches vierstöckiges Schulhaus aufgeführt hat, dessen Richtfest noch 1900 gefeiert werden konnte. — Die Mittel zum Schulhausbau sind zum Theil seitens privater Wohlthäter der Anstalt zum Geschenk dargebracht, zum Theil gegen Vergütung von 4 % Jahreszinsen (Antheile à 500 Rbl.) seitens einer grossen Anzahl hiesiger und auswärtiger Privater, die für die Anstalt Interesse haben, dargeliehen worden.

Schulen der litterärisch-practischen Bürgerverbindung. Durch Beschluss der Stände vom 2. Oct. 1872 wurde für diese Schulen eine Zahlung von 3000 Rbl. jährlich bewilligt; da aber mehrere dieser Schulen später eingingen, wurde die Subvention 1893 auf 1000 Rbl. herabgesetzt. Zur Zeit unterhält die Bürgerverbindung insbesondere auch die 1817 begründete Lutherschule, welche als zweiclassige Abendschule zur Vorbereitung für die Gewerbeschule im Local der Marthaschule untergebracht ist. Sie unterhält auch die Waisenschulen für Knaben und Mädchen in Eichenheim.

Schulen für gebrechliche Kinder und die Kleinkinderbewahranstalt. Kleinkinderbewahranstalt. Die bei Gelegenheit der Säcularfeier der Handlungscasse 1840 gegründete und in einem eigenen Hause an der Suworowstrasse untergebrachte Kleinkinderbewahranstalt erhält gemäss einer Bewilligung durch den ehemaligen Rath seit 1862 eine Jahresbeisteuer von 200 Rbl. aus der Stadtcasse.

Taubstummenschule der litterärisch-practischen Bürgerverbindung. Begründet 1839. Die seit 1845 von der Stadt gezahlte Subvention von 200 Rbl. jährlich ist auch von der Stadtverordnetenversammlung übernommen worden.

Taubstummenanstalt bei Karolinenhof in Mitau. Diese für Letten bestimmte Anstalt erhält alljährlich auf jedesmaliges Ansuchen eine Beisteuer von 100 Rbl.

Idiotenanstalt von Frau Platz. Diese in Sassenhof bei Riga bestehende Anstalt erhält von der Stadt seit 1853 einen Jahresbeitrag von 200 Rbl., der 1888 auf 400 Rbl. erhöht wurde.

Der Schule von Frl. Pfeiffer für gebrechliche Kinder wird seit 1882 eine jährliche Subvention von 300 Rbl. gezahlt.

Blindeninstitut. Zum Unterhalt von 2—3 Freistellen werden seit 1884 jährlich 400 Rbl. gezahlt.

Abgesehen von den hier aufgeführten regelmässigen Ausgaben für das Schulwesen hat die Stadtverwaltung namhafte Beträge ausgeworfen für Neubauten

und Neueinrichtungen. Im Interesse der Mittelschulen sind derartige Ausgaben gemacht worden in den Jahren 1879 bis 1886 inclusive im Betrage von 141,819,02 Rbl.; im Interesse der städtischen Elementarschulen, in den Jahren 1880 bis 1887 inclusive und 1898, im Betrage von 188,315,91 Rbl. Seit 1884 ist in dem Bau neuer centraler Elementarschulgebäude nach dem Muster der vortrefflichen Berliner Gemeindeschulgebäude eine Pause eingetreten. In neuester Zeit hat die Stadtverwaltung indessen den alten Plan der Centralisation städtischer Elementarschulen wieder aufgenommen. In das Budget für das Jahr 1901 ist der Betrag von 87,000 Rbl. zum Bau eines solchen Schulhauses in Schwartzenhof (an der Olgastrasse, auf einem schon vor vielen Jahren von der Stadt hierzu angekauften Grundstück) eingestellt worden. Die Kosten sollen aus der für 1901 geplanten neuen Anleihe bestritten werden. In Aussicht genommen ist ferner der Bau eines centralen Elementarschulgebäudes an einer dazu geeigneten Stelle des Moskauer Stadttheils. — Im Interesse der Schulen im weiteren Stadtgebiet sind im Jahre 1885 — 800 Rbl., im Jahre 1891 — 400 Rbl. einmalig hergegeben worden.

Von einem russischen litterärischen Cirkel geht neuerdings das Bestreben aus, in Riga unentgeltliche Volksbibliotheken (russische) ins Leben zu rufen. Auf Bitte der Gründer dieses Unternehmens hat die Stadt im Jahre 1895 — 300 Rbl., im Jahre 1898 — 100 Rbl. als Subventionen für dieses Unternehmen hergegeben.

Eine Summation aller in diesem Paragraphen namhaft gemachten Ausgaben der Stadt für Unterrichts- und Bildungszwecke ergiebt, dass ausgegeben worden sind (Summe des § IX in der Tabelle I):

In den Jahren 1879—1898	4,165,583,54	Rbl.
davon entfallen auf Neubauten und Einrichtungen	331,334,93	„
verbleiben ordinaire Ausgaben. . . .	3,834,248,61	„
von diesen flossen als Schulgeld etc. zur Stadtcasse zurück	895,458,53	„
verbleibt eine Nettoausgabe von . . .	2,938,790,08	Rbl. (ohne Neub. u. Einricht.).
oder im Jahresdurchschnitt von. . . .	146,939,50	„ „ „ „ „

Es liegt die Frage nahe, wieviel die Stadt Riga im Vergleiche mit anderen Grossstädten des russischen Reichs für Unterrichtszwecke verausgabt. Derartige Vergleiche schliessen immer die grosse Gefahr in sich, Ungleiches mit einander zu vergleichen. Ein zutreffender Vergleich könnte nur auf Grund der detaillirtesten Angaben der realisirten Budgets angestellt werden. Da diese uns nicht zugänglich sind, so beschränken wir uns darauf, unter aller Reserve folgende Daten über die entsprechenden Ausgaben der 5 grössten Städte Russlands mit den Daten für Riga wiederzugeben; sie sind dem vom Oeconomiedepartement des Ministeriums des Innern für das Jahr 1897 herausgegebenen Werk: «Отчетъ о денежныхъ оборотахъ городскихъ кассъ за 1897 годъ. Изданіе Хозяйственнаго Департамента Министерства Внутр. Дѣлъ. С.-Петербургъ 1900» entnommen. Die textlosen Tabellen lassen nicht einmal erkennen, ob in den Ziffern für Unterrichtsausgaben die extraordinären Ausgaben z. B. für Schulgebäude und dergl. mit enthalten sind oder nicht. Unter der Voraussetzung, dass dieses nicht der Fall ist, ergiebt sich Folgendes:

Es betrugen die Ausgaben für Unterrichtswesen im Jahre 1897:

	Einwohnerzahl*)	im Ganzen	in % aller städt. Ausgaben	pro Kopf der Bevölkerung
in St. Petersburg	1,267,023	885,529 Rbl.	7,01	0,70 Rbl.
„ Moskau	1,035,664	734,252 „	5,45	0,71 „
„ Warschau	638,208	156,280 „	2,54	0,24 „
„ Odessa	405,041	345,678 „	7,34	0,85 „
„ Kiew	247,432	131,178 „	6,51	0,53 „
„ Riga	269,001	202,163,67 „	6,28	0,75 „

Zusammenfassend, müssen wir sagen: Riga ist für das Unterrichtswesen relativ stärker als andere Städte dadurch belastet, dass es eine Anzahl Mittelschulen (Stadtgymnasium, Stadtrealschule, Stadttöchterschule) zu unterhalten hat, was in anderen Städten nicht der Fall ist. Dieser Zustand hindert die Vermehrung der Elementarschulen. In Riga fehlt es an Schulen, die zwischen der zweiclassigen Elementarschule und dem Gymnasium resp. der Realschule die Mitte halten, was zahlreiche Knaben, die nach Absolvirung der Elementarschule noch nicht befähigt sind, Lehrling oder Arbeiter zu werden, in ihrer geistigen und moralischen Entwickelung behindert. Die Anlage solcher Schulen wäre Sache des Staats. Die Gründung möglichst viel neuer, sei es öffentlicher oder privater Schulen und Lehranstalten überhaupt, liegt in gleichem Masse im Interesse der Einwohnerschaft, wie des Stadtsäckels, der dadurch einen indirecten Vortheil geniessen würde. Insbesondere ist auch die Gründung von Fachschulen (Handelsschulen, Gewerbeschulen und eines Technicums) erstrebenswerth.

Was den Elementarunterricht anlangt, so ist es fraglich, ob nicht unter den obwaltenden Verhältnissen die Stadt es vorziehen sollte, die in Riga vorhandenen, sehr zahlreichen privaten Elementarschulen soweit erforderlich zu subventioniren, statt in der Gründung neuer städtischer Elementarschulen oder in der Erweiterung solcher Schulen fortzufahren.

Ueber die Frequenz der städtischen Schulen giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Art der Lehranstalt	Jahr	Anzahl der Lehranstalten	Lehrende			Lernende					
			Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen	Knaben		Mädchen		Zusammen	
						1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
Mittelschulen	1880	3	55	5	60	911	891	294	276	1 205	1 167
	1889	3	74	14	88	1 210	1 172	526	525	1 736	1 697
	1899	3	80	14	94	1 174	1 301	397	424	1 572	1 725
Elementarschulen	1880	30	38	12	50	1 306	1 289	757	770	2 063	2 059
	1889	38	64	20	84	1 713	1 535	999	910	2 712	2 445
	1899	40	66	21	87	1 922	2 233	1 292	1 325	3 214	3 585

*) „Населеніе городовъ по переписи 28-го Января 1897 года". Выпускъ II. Изданіе Центральнаго Стат. Комитета Министерства Внутр. Дѣлъ. С.-Петербургъ 1897.

§ X. Wissenschaft und Kunst.

Die statistische Commission. Geschichte. Um dieselbe Zeit (1860—1870), da die Communalstatistik in den Städten Westeuropas erstand*), wurde auch in Riga, dank der Initiative Friedrich von Jung-Stillings, ein selbständiges statistisches Bureau oder richtiger ein statistisches Amt**) begründet. Jung-Stilling, damals Secretair des livländischen statistischen Gouvernementscomités, hatte sich mit seinem Plan, eine Rigasche Communalstatistik in's Leben zu rufen, an die seit dem Jahre 1802 in Riga wirkende «litterärisch-practische Bürgerverbindung» gewandt, die mit altbewährter Einsicht und Thatkraft das vom Antragsteller ausgearbeitete «Project zur Reorganisation der Statistik in Riga» dem Rigaschen Rathe zur Entscheidung überreichte***). Der Rath nahm diesen Plan günstig auf und namentlich war es der unvergessliche Bürgermeister Otto Mueller, der die Vorschläge Jung-Stillings kraftvoll unterstützte. Das zu begründende statistische Verwaltungsorgan sollte nicht nur den Zwecken der städtischen Administration, sondern auch den specifischen Interessen der Kaufmannschaft auf dem Gebiete des Handels dienen und daher gleichzeitig die Handelsstatistik pflegen. Durch den ständischen Beschluss vom 1. Juni 1866 wurden der Rigasche städtische statistische Comité und seine handelsstatistische Section aus 2 Gliedern des Raths, von denen der eine als Präses fungirte, aus 2 von der Bürgerschaft der grossen und kleinen Gilde gewählten Gliedern und 3 vom Börsencomité erwählten Kaufleuten gebildet. Mit der technischen Leitung der Arbeiten wurde ein «Secretair» betraut, dem 2 «Rechner» und 1 «Schreiber» zur Seite standen. Zum Unterhalt des statistischen Comités bewilligten die Stände Rigas 2150 Rbl. jährlich, wovon 1550 Rbl. zur Deckung des Personalbedarfs und 600 Rbl. zur Bestreitung des Sachbedarfs bestimmt waren. Der Börsencomité gab 500 Rbl. zu Besoldungen her und verpflichtete sich, den Sachbedarf seiner statistischen Section nach Erforderniss zu begleichen†). Am 1. Juli 1866 fand die erste Sitzung des statistischen Comités statt, in der das Amt des Secretairs Friedrich von Jung-Stilling übertragen wurde. Die erste der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit des jungen Instituts bildete ein «Beitrag zur Gebäudestatistik für das Jahr 1866»††), dem das aus Taxationsprotocollen der ständischen Commissionen für Abschätzung städtischer Immobilien entnommene Material zu Grunde lag. Diese erste Publication fand eine eingehende wissenschaftliche Würdigung†††), die zu neuen Arbeiten ermuthigte. Als wichtigste Aufgabe erkannte der statistische Comité die Veranstaltung einer systematischen Zählung der Einwohnerschaft Rigas, um die unerlässliche Basis ihrer weiteren Thätigkeit zu

*) Prof. Dr. Ernst Mischler: «Allgemeine Grundlagen der Verwaltungsstatistik», Stuttgart 1892, S. 252 ff.; M. Neefe: «Die städtischen statistischen Aemter in einzelnen Staaten», Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 6. Band 1894, S. 46 ff.

**) Mischler: a. a. O. S. 107.

***) Alex. Tobien: «Friedrich von Jung-Stilling, Begründer der livl. Communalstatistik und seine Vorgänger», «Statist. Jahrbuch der Stadt Riga» I., Riga, 1891 S. 24.

†) «Verordnung für den Rigaschen städtischen statistischen Comité und die handelsstatistische Section desselben», in «Acta des statistischen Comités der Stadt Riga, betreffend die Statuten der Statistik« Nr. 5.

††) Leipzig, Druck von B. G. Teubner, 1868.

†††) Prof. Dr. Laspeyres: «Statistische Studien zur Wohnungsfrage» I. «Die Wohnungen Rigas». Baltische Monatsschrift 18. Band 1869, S. 1.

gewinnen. Nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die diesem Unternehmen entgegentraten, wurde am 3. März 1867 in Riga, ebenso wie in den 9 Städten des livländischen Festlandes, die Zählung durchgeführt. Sie umfasste sowohl die factische, wie die ansässige Bevölkerung und bediente sich der damals noch allgemein üblichen Methode der Haushaltungslisten und Strichbogen. Ihre Resultate wurden im Jahre 1870 veröffentlicht*) und in Gelehrtenkreisen mehrfach kritisirt**).

Es folgte nunmehr das Sammelwerk: «Riga in den Jahren 1866—1870»***), das alles verfügbare Material zusammenfasste und namentlich den Bevölkerungsstand, die Bevölkerungsbewegung, Verbrechen und Vergehen, sowie die Armenpflege in gedrängter Uebersicht statistisch behandelte. Dieser Publication schloss sich im Jahre 1877 eine finanzstatistische Studie: «Die Einnahmen und Ausgaben Rigas im Jahre 1874» an†), der als letzte Arbeit des dem Rigaschen Rathe unterstellten «statistischen Comités» ein Beitrag zur Criminalstatistik Rigas von Friedr. von Jung-Stilling folgte††). Als die alte, ständisch-corporativ organisirte Communalverwaltung Rigas durch die Einführung der russischen Städteordnung beseitigt worden war und der mit obrigkeitlichem Charakter ausgestattete «Magistrat» dem Stadtamt weichen musste, wurde auch der statistische Comité des Raths aufgehoben und durch die dem Stadtamt untergeordnete «statistische Commission» ersetzt, die heute noch in Wirksamkeit ist.

Organisation. Die statistische Commission besteht laut dem am 24. October 1879 von der Stadtverordnetenversammlung erlassenen Organisationsstatut aus einem Gliede des Stadtamts, dem der Vorsitz übertragen ist, und zwei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Beisitzern. Die wissenschaftlich-technische Leitung der Arbeiten ist dem Director†††) anvertraut, der in der Commission eine berathende Stimme hat. Wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter ermangelt der Director, dem lediglich drei ständige Calculatoren beigegeben sind, als welche seit Begründung der statistischen Commission mit dem besten Erfolge weibliche Personen verwandt werden.

Der «statistischen Commission» ist, abgesehen von der Ausführung rein statistischer Arbeiten, auch die Führung der Wählerliste, d. h. die Registratur der zur Wahl der Stadtverordneten berechtigten Personen übertragen, die einem besonderen Beamten obliegt. Ihm ist eine ständige Hilfskraft beigegeben, die, ebensowenig wie er selbst, irgend welche Verwendung bei statistischen Arbeiten finden darf. Die völlig unsachliche Verbindung des statistischen Bureaus mit der die Wählerliste führenden amtlichen Stelle lässt es begreiflich erscheinen, wenn

*) Fr. v. Jung-Stilling: «Die Resultate der am 3. März 1867 in der Stadt Riga ausgeführten Zählung». Druck von B. G. Teubner in Leipzig (ohne Jahreszahl).

**) Dr. O. Brasche: «Die Rigaer Volkszählung vom 3. März 1867» »Baltische Monatsschrift« 19. Band 1870; Professor E. Laspeyres: «Die Rigasche Volkszählung», ebenda, 20. und 21. Band 1871 und 1872; «Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik», 16. Band, 1871. S. 236.

***) Verlag von J. Deubner (1873).

†) Müllersche Druckerei, Riga 1877.

††) Veröffentlicht in der «Baltischen Monatsschrift» 36. Band, 1878.

†††) Als solcher fungirte seit Begründung des alten «statistischen Comités» vom Juni 1866 bis zum 2. December 1888 Friedrich von Jung-Stilling, vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Januar 1890 Nicolai Carlberg, von da ab bis heute Alexander Tobien.

von dieser hier nicht mehr die Rede ist und namentlich ihr Etat aus dem der statistischen Commission ausgeschieden wird.

Aufgaben. Die Aufgaben der statistischen Commission sind in dem, von der Stadtverordnetenversammlung am 24. October 1879 bestätigten Organisationsstatut präcisirt. Danach (§ 5) hat die Commission ihr hauptsächlichstes Augenmerk zu richten auf: 1) Die Organisation periodisch wiederkehrender Volkszählungen und die Bearbeitung ihrer Resultate; 2) die Bewegung der Bevölkerung; 3) das Vorkommen epidemischer Krankheiten; 4) Handel und Gewerbe; 5) die Entwickelung der Steuerverhältnisse; 6) die Armenpflege; 7) das Schulwesen; 8) die Criminalstatistik. Wieweit diese Aufgaben Erfüllung gefunden haben, geht aus der folgenden Uebersicht hervor.

1) Die Organisation periodisch wiederkehrender Volkszählungen. Nachdem die Zählung des Jahres 1867 ausgeführt worden war, erschien die Hoffnung berechtigt, dass nunmehr Zählungen der Bevölkerung Rigas in regelmässigen Perioden vollzogen werden könnten, allein diese Hoffnung wurde vereitelt. Die für das Jahr 1872 ins Auge gefasste Zählung musste im Interesse der auf das Jahr 1875 angesetzten allgemeinen Reichszählung verschoben werden und nachdem diese zunächst fallen gelassen worden war*), stellte die Staatsregierung die Genehmigung einer speciellen Rigaschen Zählung nicht früher in Aussicht, als bis die neue Stadtverfassung eingeführt sein würde. Daher war erst die von der neuen Stadtverwaltung ins Leben gerufene statistische Commission in der Lage, den Zählungsplan wieder aufzunehmen und durchzuführen**). Die Zählung wurde in Riga, zugleich mit der Aufnahme der Bevölkerung des flachen Landes und der anderen Städte Livlands, am 29. December 1881 ins Werk gesetzt und an demselben Tage nach dem gleichen Organisationsplan die Bevölkerung Est- und Kurlands gezählt. Die Zählung Rigas im Jahre 1881 bildete sonach einen Theil der ersten allgemeinen baltischen Volkszählung, der ersten in Russland systematisch durchgeführten Ermittelung des Bevölkerungsstandes eines grösseren Gebiets***). Die nach dem System der Individualzählkarte angeordnete Zählung†) gründete sich auf die Erfassung der ortsanwesenden Bevölkerung, wobei jedoch sowohl die Elemente der Wohnbevölkerung (Ansässigkeit), wie auch die der rechtlichen Bevölkerung (Hingehörigkeit) gesammelt wurden. Ein besonderes Gewicht legten der Plan und die Aufarbeitung der Familienstructur bei, soweit solche sich aus den auch zu Controlezwecken dienenden Nachweisen über die Stellung in der Haushaltung ergaben††). Die Nationalität und die übliche Umgangssprache galten als besonders bemerkenswerthe Erhebungsmomente und die Ermittelung somatischer Defecte wurde nicht ausser Acht gelassen.

*) J. Janson: «Theorie der Statistik», 2. Aufl. St. Petersburg 1887. S. 262 (russisch); L. W. Chodski: «Die Grundlagen der Theorie und Technik der Statistik», St. Petersburg 1896. S. 118 (russisch).

**) Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders: «Ergebnisse der livländischen Volkszählung» 1. Band. «Die Zählung in Riga und im Rigaschen Patrimonialgebiet». Lieferung III, 1885, Einleitung.

***) Chodski a. a. O. S. 122.

†) Vergl. «Livländische oder baltische Volkszählung», «Baltische Monatsschrift» 27. Bd. 1880, S. 172 ff; Wilh. Stieda: «Zur bevorstehenden Volkszählung», ebenda, 28. Band, 1881, S. 141 ff.; V. J. Wittschewsky: «Die baltische Volkszählung vom Jahre 1881», ebenda, S. 407 ff; «Zur baltischen Volkszählung», ebendort S. 680.

††) «Ergebnisse» etc. 1. Band, Lieferung III. Einleitung.

Die Zählung Rigas und die Bearbeitung der Ergebnisse erforderten einen Aufwand von insgesammt 10,005 Rbl. 5 Kop.*), der relativ so gering war, weil der weitaus grösste Theil der Zählungsoperation durch freiwillige und unentgeltliche Mitarbeit der Bewohner Rigas geleistet wurde. Die Ergebnisse der Zählung wurden in den Jahren 1883 und 1885 von Fr. von Jung-Stilling und W. Anders**) in einem umfangreichen Tabellenwerk veröffentlicht, das als I. Band der «Ergebnisse der livländischen Volkszählung vom 29. December 1881» erschien***).

Nach Abschluss der Verarbeitung der Ergebnisse der Zählung im Jahre 1881 erschien es geboten, die Perioden festzustellen, in denen Zählungen zu wiederholen wären, wobei im Interesse des Vergleichs der Resultate der einzelnen Zählungen möglichst gleichlange Zeiträume zu fixiren waren. Entsprechend den in Westeuropa gemachten Erfahrungen****) erschien es hinreichend, eine Periodicität von 10 Jahren in Aussicht zu nehmen. Um jedoch die Vergleichbarkeit der gewonnenen Resultate mit den Ergebnissen westeuropäischer Zählungen zu erhöhen, fasste die statistische Commission im Jahre 1885 den Beschluss†), Zählungen in den die einzelnen Decaden des Jahrhunderts abschliessenden Jahren auszuführen. Hiernach hätte die nächste Zählung im Jahre 1890, also zunächst nach Ablauf von 9 Jahren, erfolgen müssen, damit der Anschluss an regelmässige, 10 Jahre umfassende Zählungsperioden erreicht werde. Zur Zählung im Jahre 1890 kam es jedoch nicht, weil wiederum der Plan einer allgemeinen Reichszählung hindernd dazwischen trat.

Das Project einer allgemeinen Reichszählung, durch den Kaiserlichen Befehl vom 1. Februar 1874 angeregt, beschäftigte 20 Jahre lang die Ministerien††), bis es endlich durch das Gesetz vom 5. Juni 1895 feste Gestalt gewann. Auf Grund dieses Gesetzes†††) wurde eine eintägige Zählung in der Nacht vom 28. auf den 29. Januar 1897 nach dem Listensystem in der ganzen Monarchie durchgeführt. Die für jede Person zu ermittelnden Personalangaben waren nicht nur auf die körperlichen Eigenschaften und die Altersverhältnisse des Individuums erstreckt, sondern auch auf die gesellschaftlichen Merkmale ausgedehnt, wobei den Ständeverhältnissen grosses Gewicht beigelegt wurde. Bei der ausserordentlichen Complicirtheit und Unklarheit der ständerechtlichen Normen Russlands††††) erschwerte diese Seite der Aufgabe die Zählungsoperation sehr wesentlich. Wenn dennoch

---

*) «Ergebnisse» etc. 1. Band, Lieferung III. Einleitung.

**) Secretair des livländischen Gouvernements-statistischen Comités.

***) «Ergebnisse der livländischen Volkszählung vom 29. December 1881», I. Band: «Die Zählung in Riga und im Rigaschen Patrimonialgebiet». Lieferung I, mit einer kartographischen Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit 1883; Lieferung II, 1883; Lieferung III, 1885.

****) Professor Dr. E. Wappäus: «Einleitung in das Studium der Statistik», herausgegeben von Dr. O. Gandil, Leipzig, 1881, S. 143; H. v. Scheel: «Die Statistik als Theil der Verwaltung» in Schönbergs Handbuch der Polit. Oeconomie, 4. Aufl. Tübingen, 1898, S. 224.

†) «Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga für 1885», S. 541.

††) Chodski: a. a. O. S. 118 ff.

†††) Abgedruckt im «Allgem. Statistischen Archiv», herausg. von Dr. G. von Mayr, 4. Jahrg., Tübingen, 1896, S. 674 ff. Eine Kritik des Gesetzes findet sich bei Chodski a. a. O. S. 122; vergl. auch: «Statistische Monatsschrift», herausg. von der K. K. Statistischen Central-Commission. Neue Folge. I. Jahrgang. Wien, 1896. S. 327.

††††) Vergl. Eugen Blumenbach: «Der bürgerliche Stand in Russland, seine Rechte und Pflichten», Riga 1899.

die Bevölkerungsaufnahme in Riga mit relativ sehr gutem Erfolge durchgeführt werden konnte, so ist diese Thatsache vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Erhebungsformulare auch in deutscher und lettischer Sprache abgefasst werden durften und daher die grosse Menge der Einwohnerschaft Rigas zur Mitwirkung angeregt wurde, was sich namentlich in der Bereitwilligkeit zahlreicher Personen zur freiwilligen und unentgeltlichen Uebernahme der Zählarbeiten zeigte. Die Kosten der Zähloperation hatte zwar die Staatsregierung zu tragen, doch verausgabte die Stadtverwaltung immerhin 457 Rbl. 80 Kop. für diesen Zweck.

Das gesammte Zählmaterial wurde in doppelten Exemplaren angefertigt, von denen das eine Exemplar der Centralstelle in St. Petersburg zur Verarbeitung übersandt werden musste, während das andere Exemplar im statistischen Bureau der Stadt Riga aufbewahrt wird, ohne indess irgend welche Verwendung finden zu dürfen. Nach Art. 40 und 41 des Gesetzes vom 5. Juni 1895 ist nämlich die Verarbeitung der Zählungsresultate durchaus centralistisch organisirt und locale Verarbeitungen sind von der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers des Innern abhängig gemacht. Weil jedoch die centralistische Verarbeitung eine Detaillirung der Resultate nach den localen Bedürfnissen nicht erhoffen liess, andererseits aber die Gliederung der Bevölkerung Rigas nach kleinen territorialen Einheiten allein die Nutzbarmachung der Ergebnisse für Verwaltungszwecke ermöglicht, wandte sich das Stadthaupt von Riga auf die Bitte der statistischen Commission bereits im März 1897 an den livländischen Gouverneur mit dem Ersuchen: die Genehmigung des Ministers zur localen Verarbeitung der in Riga aufbewahrten Duplicate erwirken zu wollen*). Erst fast ein Jahr später, im Februar 1898, wurde dem Stadthaupt durch den Gouverneur die ministerielle Resolution des Inhalts eröffnet**), dass die locale Verarbeitung, weil «verfrüht», nicht gestattet werden könne. Gleichzeitig wurde das an die Gouvernements-statistischen Comités erlassene Circulär des centralstatistischen Comités in St. Petersburg vom 4. Februar 1898 Nr. 305 bekannt, wonach die Duplicate unbedingt localer Benutzung entzogen bleiben sollten. Weitere, durch einflussreiche Persönlichkeiten in der Residenz angestrengte Bemühungen um die Erlangung der ministeriellen Genehmigung blieben ebenso erfolglos, und Riga muss sich an den Gedanken gewöhnen, die Früchte der grossen Arbeit vom 28. Januar 1897 verspätet und dann noch in verkümmerter Gestalt aus St. Petersburg dargeboten zu sehen. Bisher beschränken sich denn auch die von der Centralstelle publicirten, Riga betreffenden Resultate der Zählung lediglich auf eine vorläufige Mittheilung der blos nach dem Geschlecht gegliederten Gesammtbevölkerung der Stadt und des Patrimonialgebiets***), eine Mittheilung, die zu alledem noch durch Druckfehler entstellt ist. Wann genauere Daten erhältlich sein werden, kann zur Zeit nicht mit irgend welcher Bestimmtheit vorausgesagt werden; ebensowenig lässt sich die Brauchbarkeit der allendlich zugänglich gemachten Ergebnisse beurtheilen. Eine wenig tröstliche Thatsache ist, dass selbst officielle Kreise der vom centralstatistischen Comité in St. Petersburg ausge-

---

*) Schreiben des Rigaschen Stadthaupts an den livländischen Gouverneur vom 4. März 1897, Nr. 810.

**) Zuschrift des livl. Gouverneurs an das Stadthaupt vom 12. Februar 1898, Nr. 311.

***) «Die Bevölkerung der Städte nach der Zählung vom 28. Januar 1897». Edition des centralstatist. Comités des Ministeriums des Innern, Heft 2. St. Petersburg 1897 (russisch).

führten Verarbeitung wenig Vertrauen entgegenbringen, ja sie überaus ungünstig beurtheilen*).

So ist denn wenig Hoffnung vorhanden, dass Riga seine Mitarbeit an der endlich zu Stande gekommenen Reichszählung durch den Gewinn hinreichender Ausweise über den Bestand seiner Einwohnerschaft gelohnt sieht. Die fast 25 Jahre umfassenden Erwägungen, Verhandlungen und Vorbereitungen, die der I. allgemeinen Reichszählung vorangingen und die unzulängliche Organisation der Ausbeutungen des endlich zusammengebrachten, riesigen und vielsprachigen Zählungsmaterials lehren, dass in Russland die centralisirte Ausbeutungsthätigkeit, die in Westeuropa anwendbar erscheint**), nicht zum Ziele führt. Daher wird die statistische Commission Rigas darauf Bedacht nehmen müssen, ebenso wie 1867 und 1881 Bevölkerungsaufnahmen selbständig zu veranstalten und die Frage zu lösen, wie sie in Zukunft die Periodicität unserer Volkszählungen sichern könne, ohne an die Pläne der St. Petersburger Centralstelle gebunden zu sein. Denn periodisch wiederkehrende Volkszählungen bilden die unerlässliche Grundlage jeder wohlorganisirten Communalstatistik***), deren eine geordnete Verwaltungsthätigkeit nicht entbehren kann.

2) Die Bewegung der Bevölkerung. Bietet die Bewegung eines jeden grösseren Gemeinwesens an sich schon ein besonderes Interesse, so erheischt das Werden und Vergehen der Bevölkerung Rigas um so grössere Beachtung, als in dieser mittelgrossen Stadt sechs verschiedene Religionsgemeinschaften (Griechisch-Orthodoxe, Protestanten, Altgläubige, Katholiken, Juden und Baptisten) bei einander leben. Daher ist der Bevölkerungswechsel Rigas nach sechs Confessionsgruppen zu registriren, was mit Ausnahme St. Petersburgs und Odessas wohl kaum in einer anderen Stadt Europas geschieht.

Je complicirter demnach die zu verfolgenden Bevölkerungsverhältnisse sind, um so bedauerlicher ist, dass die Unterlagen der Registraturen durchaus reformbedürftig erscheinen, weil sie nicht einheitlich, sondern vielgestaltig sind. Im wesentlichen sind es noch heute Kirchenbücher, denen die Nachweise über die Bevölkerungsbewegung, wie im gesammten Russland, so auch in Riga, entnommen werden. Neben den Kirchenbüchern verschiedener Form der griechisch-orthodoxen evangelisch-lutherischen, und ebräischen Confessionen, bilden, soweit die sogenannten «Altgläubigen» (eine staatlich geduldete Secte der griechisch-orthodoxen Confession) und die Baptisten in Frage kommen, administrativ geführte Register die Grundlage unserer Kenntniss von dem Werden und Vergehen der Bevölkerung Rigas****). Um aus diesen ungleichen Quellen möglichst gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, wurde 1881 im Verein mit den Geistlichen aller Confessionen die Erhebung der

---

*) Vergl. das officiöse Organ des Finanzministeriums «Русское Экономическое Обозрѣніе» (Russische Oeconomische Rundschau). Jahrg. 1900, Nr. 5, S. 51 ff.; Dr. A. Stellmacher: «Von der ersten russischen Volkszählung» in den «Jahrb. für Nationalöconomie und Statistik», 21. Bd., 1901, S. 227 ff.

**) Vergl. Dr. Georg von Mayr: «Statistik und Gesellschaftslehre», 1. Band, 1895, S. 81.

***) Vergl. Friedrich Zahn: «Die practische Bedeutung der deutschen Volkszählung», «Jahrbücher für Nationalöconomie und Statistik», III. Folge, 20. Band, 1900. S. 577, ff.

****) Siehe Näheres im «Statistischen Jahrbuch der Stadt Riga», herausg. von Alex. Tobien, II. Band. Riga 1892, S. 1, ff.

Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle neu organisirt*). Die wesentlichsten Grundzüge dieser Neueinrichtung bestanden darin, dass von sämmtlichen Geistlichen für jede einzelne geschlossene Ehe, für jede Geburt und jeden Sterbefall eine Zählkarte auszufüllen und der statistischen Commission zu übermitteln war**). Hierbei ist es bis heute geblieben, denn der Versuch, das in Westeuropa erprobte System der Civilstandsregister zu statistischen Zwecken in Riga einzuführen, scheiterte an der Unmöglichkeit, von der Regierung die nothwendigen gesetzlichen Befugnisse zur zwangsmässigen Durchführung dieses Systems zu erlangen***), wiewohl es keinem Zweifel unterliegt, dass nicht nur im Interesse der Statistik, sondern auch aus Rücksichten auf die Bedürfnisse der Verwaltung und der Rechtspflege in Russland die Beurkundung des Personenstandes den Geistlichen abgenommen und staatlichen Beamten übertragen werden müsste****).

So wenig vollkommen auch die Grundlagen sind, auf denen die Registratur der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle bei uns aufgebaut ist, so wird doch das, was in Riga für die Entwickelung dieses Zweiges der Bevölkerungsstatistik bisher geschah, billig anerkannt werden müssen, da eben die Grenzen des in dieser Hinsicht Erreichbaren eng gezogen sind und zwar um so enger, als auch der Massstab, an dem die Bewegung der Bevölkerung allein gemessen werden kann, der Bevölkerungsstand, ein unvollkommener ist, wie bereits dargelegt wurde†). Ungeachtet aller dieser Mängel hat die statistische Commission doch stetig die Bevölkerungsbewegung darzustellen versucht. Die für die Decade 1871—1880 gewonnenen Zahlen veröffentlichte Fr. von Jung-Stilling in einer «Kurzen Uebersicht über die Bewegung der Bevölkerung und die geschlossenen Ehen Rigas in den Jahren 1871—1880», Rigasche Stadtblätter 1882, Nr. 12††). Für die Jahre 1881—1885 wurden die absoluten Zahlen über die geschlossenen Ehen, Geburten und Sterbefälle von Fr. von Jung-Stilling in dem Tabellenwerk: «Material zur Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen der Stadt Riga in den Jahren 1881 bis 1885» (Riga, Müllersche Buchdruckerei 1887) veröffentlicht. Für die folgende Pentade 1886—1890 publicirte Alex. Tobien die bezüglichen Daten im «Jahrbuch der Stadt Riga», II. Band (Riga, Buchdruckerei von R. Ruetz, 1892), wobei er die für das Jahrfünft 1881—1885 gefundenen Ziffern mehrfach ergänzte, um einen Vergleich mit den früher beobachteten Thatsachen zu gewinnen†††). Die Bevölkerungsbewegung Rigas im folgenden Quinquennium 1891—1895 ist bereits vor 2 Jahren tabellarisch zur Darstellung gebracht, allein bisher noch nicht der Oeffentlichkeit übergeben worden, weil es unerlässlich schien, die Publication der durch die Volkszählung vom 28. Januar 1897 gewonnenen Ergebnisse, zumal die Ausweise über die confessionelle Gliederung der Einwohnerschaft Rigas, abzuwarten. Ohne

*) «Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga für 1881», S. 515.

**) Eingehender: Tobien: a. a. O. S. 9, ff.

***) «Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga» 1886, S. 542. 1887, S. 785.

****) Janson: a. a. O. S. 357, ff.

†) Siehe oben Seite 272, ff.

††) Eine Kritik dieser Schrift von Alex. Tobien findet sich im «Statistischen Jahrbuch der Stadt Riga» I, 1891, S. 31, ff.

†††) Diese Arbeit kritisirte Paul Jordan: «Die Statistischen Jahrbücher der Stadt Riga», «Baltische Monatsschrift», 40. Band, 1893, S. 437, ff.

Kenntniss von dem Antheil der einzelnen Confessionen an dem Gesammtbestande der Bevölkerung liesse sich zwar der allgemeine Gang der Bevölkerungsbewegung darstellen, aber nicht die Eigenart der specifisch Rigaschen Bevölkerungsverhältnisse zur Anschauung bringen. Ueberdies enthalten die bisher von der St. Petersburger Centralstelle veröffentlichen Ergebnisse der Zählung in Riga noch den Character vorläufiger Mittheilung, so dass sich schon aus diesem Grunde die Basirung einer eingehenden Untersuchung der Bevölkerungsbewegung auf diese Resultate von selbst verbot.

3) Das Vorkommen epidemischer Krankheiten. Schon im Jahre 1870 hatte sich der alte statistische Comité an die Gesellschaft practischer Aerzte in Riga mit der Bitte gewandt, ihn bei der Organisation einer Morbiditätsstatistik zu unterstützen und liebenswürdiges Entgegenkommen gefunden, so dass durch die freiwillige Mitarbeit der Aerzte eine Registratur der Krankheitsfälle ermöglicht wurde. Allein die auf diesem Wege gewonnenen Nachweise genügten so wenig, dass auf eine obligatorische Berichterstattung der Aerzte Bedacht genommen werden musste*). Zwar boten die Gesetze keine Handhabe dazu, die Aerzte direct zu verpflichten, der statistischen Commission Krankheitsberichte einzusenden, aber dennoch gelang es, auf dem Verordnungswege, eine leidliche Organisation durchzuführen. Den Aerzten liegt es nämlich gesetzlich ob, alle in ihrer Praxis vorgekommenen Infectionskrankheiten der örtlichen Medicinalbehörde schriftlich zur Anzeige zu bringen**) und diese Anzeigepflicht wurde nach einer Vereinbarung zwischen der statistischen Commission und der staatlichen Medicinalverwaltung dahin modificirt, dass obrigkeitlich den Aerzten Rigas freigestellt wurde, ihre Berichte entweder durch Vermittelung der statistischen Commission in der von dieser gewünschten Form, oder direct an die Medicinalverwaltung zu richten. Nachdem Art und Weise der Meldung von der statistischen Commission mit der «Gesellschaft practischer Aerzte in Riga» vereinbart und sämmtliche Aerzte Rigas ersucht worden waren, sich der Vermittelung dieser Commission im Interesse einer möglichst exacten Morbiditätsstatistik zu bedienen, war das erreicht worden, was sich unter den gegebenen Umständen überhaupt erreichen liess. Diese wohl allerseits als verbindlich anerkannte Ordnung findet darin eine zweckmässige Ergänzung, dass die livländische Medicinalverwaltung, der jeder Arzt die Eröffnung seiner Praxis obligatorisch zur Anzeige zu bringen hat, die statistische Commission über die erfolgte Niederlassung eines Arztes in Riga sofort in Kenntniss setzt. Während somit die Ermittelung der Fälle von Infectionskrankheiten auf eine genügende Grundlage gestellt worden ist, lassen doch die Ergebnisse der Erhebung noch viel zu wünschen übrig. Von einer Controle der ärztlichen Berichterstattung kann natürlich nicht die Rede sein. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, dass in den Stadttheilen mit vorwiegend unbemittelter und ungebildeter Bevölkerung das Vorkommen von Infectionskrankheiten, zumal von solchen leichterer Art, der ärztlichen Kenntniss entgeht, weil auf den Beistand des Arztes trotz des wohlthätigen Instituts der kostenlos amtirenden Armenärzte vielfach verzichtet wird.

*) Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga für das Jahr 1880. S. 485, 1881 S. 517, 1882 S. 507 und 1887 S. 784.

**) Reichsgesetzbuch XIII. Band, Medicinalgesetz, Ausg. vom Jahre 1892, Art. 731 und 732.

Dieses sind nun freilich Thatsachen, die einer genaueren Ermittelung der Fälle von Infectionskrankheiten nicht nur in Riga, sondern überall entgegentreten*). Dagegen sollte es unter allen Umständen ermöglicht werden, die Zahl der an infectiösen Krankheiten Verstorbenen feststellen zu können, aber diese wichtigste Vorbedingung einer zuverlässigen Sanitätsstatistik ist in Riga noch immer unerfüllt, denn einer obligatorischen Leichenschau, wie sie etwa in Deutschland besteht**) oder wie sie seit längerer Zeit in Warschau üblich ist***), entbehrt Riga noch immer. Dass beim Fehlen dieser Einrichtung eine zuverlässige Medicinalstatistik und damit ein sehr wesentlicher Zweig des Sanitätswesens auf äusserst mangelhafter Grundlage ruht, braucht nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Zwar wird in den Notizen, die von den Geistlichen bei der Registratur der Sterbefälle über die Todesursachen gemacht werden, ein Nothbehelf in dieser Hinsicht erblickt, allein es bedarf kaum einer Hervorhebung dessen, dass diese Notizen keinen irgendwie zureichenden Einblick in die Todesursachen gewähren, da sie vielfach auf die kritiklosen Mittheilungen der Angehörigen der Verstorbenen gestützt sind.

Ist die Statistik der Krankheitserscheinungen schon durch unsere mangelnde Kenntniss von den Todesursachen nahezu illusorisch gemacht, so wird sie es noch in höherem Grade durch den Umstand, dass wir nur sehr unvollkommen über den Bestand der Bevölkerung Rigas unterrichtet sind†). Hier macht sich die Entbehrung regelmässig wiederkehrender Volkszählungen schmerzlicher fühlbar, als in irgend einem anderen Zweige der Bevölkerungsstatistik††).

Die Ergebnisse der seit dem Jahre 1883 ungeachtet aller Mängel der Unterlagen fortlaufend geführten Statistik der Infectionskrankheiten sind veröffentlicht worden von N. Carlberg unter dem Titel: «Statistik der Infectionskrankheiten in Riga für die Jahre 1883—1887» Riga 1889†††) und von Alex. Tobien in dem «Statistischen Jahrbuch der Stadt Riga» II. Theil, wo sich die Abhandlung findet: «Die an Infectionskrankheiten Erkrankten und Gestorbenen in den Jahren 1888—1890». Weitere tabellarische Uebersichten für 1891—1895 sind der Oeffentlichkeit noch nicht übergeben worden (siehe Seite 175).

4) Handel und Gewerbe. Zugleich mit der Begründung des alten statistischen Comités der Stadt Riga wurde, wie oben erwähnt, im Jahre 1866 «die Section des Rigaer Börsencomités für Handelsstatistik» geschaffen. Beide Institute waren bis zum 1. Juli 1897 nicht nur ein und derselben technischen Leitung unterstellt, sondern auch räumlich verbunden. Je mehr die Handelsstatistik an Umfang und Bedeutung gewann, um so mehr trat jedoch die Nothwendigkeit hervor, die handelsstatistische Section in möglichst nahe Beziehung zum Börsencomité zu bringen und daher die räumliche Trennung zu beseitigen. Eine dahingehende Aenderung erschien um so unabweislicher, als sich daraus Unzuträglich-

*) Mayr: «Statistik und Gesellschaftslehre» S. 424 ff.

**) Mayr: a. a. O. S. 311 ff. Rahts: «Leichenschau» im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften». 2. Aufl. 5. Band, 1900, S. 598 ff.

***) Medicinalgesetz Art. 722 ff.

†) Siehe oben S. 171 ff.

††) Näheres siehe bei Tobien: «Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga» II. 1892, S. 70 ff.

†††) Eine anonyme Kritik dieses Buches findet sich in der «Baltischen Monatsschrift» 36. Band 1889, S. 421 ff.

keiten ergaben, dass die vielfach ineinander greifenden Arbeiten des Leiters der handelsstatistischen Section und des Redacteurs der «Rigaschen Börsen- und Handels-Zeitung» nicht mehr wie früher in einer Hand vereinigt waren*). So war denn die Trennung der beiden 30 Jahre lang vereint gewesenen Institute unvermeidlich, die nach und nach vollzogen wurde**) und am 1. Juli 1900 ihren Abschluss fand.

Die Organisation der handelsstatistischen Section, ihre Aufgaben und Leistungen hier auseinanderzusetzen, ist nicht der Ort, da die Beschreibung der Thätigkeit einer mit dem statistischen Amt der Stadt Riga lediglich durch Personalunion in der Leitung verbundenen, nicht städtischen Verwaltungsstelle den Rahmen unserer Erörterungen überschreiten würde. Es sei nur hervorgehoben, dass die handelsstatistische Section des Börsencomités, mit 1867 beginnend, bisher 33 Jahre des Rigaschen Handels so eingehend dargestellt hat***), dass der statistischen Commission auf handelsstatistischem Gebiet nichts zu thun übrig blieb. Anders dagegen hatte sich die statistische Commission zur Pflege der Gewerbestatistik zu verhalten, die ihr allein zufiel und zufällt.

Nachdem die Volkszählung im Jahre 1881 durchgeführt worden war, wandte sich die Commission der Frage zu, wie eine gewerbestatistische Erhebung ins Werk zu setzen sei. Erfahrungsmässig stellen sich der ziffermässigen Darstellung und Umschreibung des Gewerbes und der Industrie besondere Schwierigkeiten entgegen, weil die Gewerbetreibenden mit Rücksicht auf die Concurrenz ihrer Fachgenossen und aus Furcht vor stärkerer Besteuerung ungern Blicke in ihren Betrieb gestatten und weil andererseits rein äusserlich wahrnehmbare Merkmale der einzelnen Betriebsarten sich nicht mit unzweideutiger Klarheit feststellen lassen. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten wagte die statistische Commission doch die Durchführung einer gewerbestatistischen Enquête, die nach umsichtigen Vorarbeiten am 11. April 1884 begonnen und am 18. April desselben Jahres abgeschlossen wurde. Vorbereitung, Ausführung und Ergebnisse dieser Enquête, die von Fr. von Jung-Stilling angeregt und geleitet worden war, sind nach dem am 2. December 1888 erfolgten Tode Jung-Stillings von dessen Amtsnachfolger N. Carlberg unter dem Titel: «Ergebnisse der Rigaer Gewerbezählung» im Jahre 1889 herausgegeben worden. Seitdem ist eine zweite Gewerbezählung unterblieben, weil andere Aufgaben, wie namentlich die Volkszählung vom Jahre 1897, die statistische Commission in Anspruch nahmen. Aber auch aus einem zweiten Grunde wäre im Jahrzehnt 1890—1900 eine Gewerbezählung nicht wohl ausführbar gewesen. Es stand in diesem Zeitraum eine durchgreifende Reform der Reichsgewerbesteuer bevor, die auch thatsächlich durch das Gesetz vom 8. Juni 1898 zum Abschluss gelangt ist. Während der Zeit, da die Umwandlung der geltenden Steuergesetze erwartet wurde, eine Gewerbezählung veranstalten zu wollen, wäre unklug gewesen, da aus den oben angeführten Gründen ein Misserfolg sich voraussehen liess. So wurde

*) «Rigaer Handels-Archiv» 1896, 1. Heft, S. 187.

**) Rigaer Handels-Archiv 1897, Heft I., S. 188.

***) Vergl. Alex. Tobien: «Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1866—1891 mit besonderer Berücksichtigung der Pentade 1886—1890», Riga 1893, Einleitung. Derselbe: Ergebnisse der Handelsstatistik Rigas aus den Jahren 1891—1898 mit besonderer Berücksichtigung der Pentade 1891—1895, Riga 1900.

von einer Gewerbezählung abgesehen. Um aber die Thatsache, dass Riga in neuester Zeit sich immer offensichtlicher zu einer grossen Industriestadt entwickelt, ziffermässig beleuchten zu können, beschloss die statistische Commission im November 1900, die vom Rigaschen Handels- und Gewerbeamt im Jahre 1900, anlässlich der Steuererhebung, über den Bestand eines jeden einzelnen Handels- oder Gewerbebetriebes aufgenommenen Protocolle für eine Gewerbestatistik zu verwerthen. Als ergänzendes Urmaterial dienten Aufzeichnungen, die im Laufe des Jahres 1900 von der sogenannten «Handelsdeputation»*) gelegentlich der von ihr zu vollziehenden Revision aller steuerpflichtigen Handels- und Gewerbebetriebe ex officio gemacht worden sind. Diese Unterlagen sind zwar inhaltlich beschränkt und gewähren daher nicht die Möglichkeit, ein detaillirtes Bild der gesammten Gewerbethätigkeit Rigas zu entrollen, haben aber den Vorzug der Zuverlässigkeit. Die Ergebnisse der so gearteten Arbeit sind in dem einleitenden Theil des vorliegenden Buches, dort wo von der industriellen Entfaltung Rigas die Rede ist, verwerthet.

5) Die Entwickelung der Steuerverhältnisse. Finanzstatistische Untersuchungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie einen längeren Zeitraum umfassen. Von diesem Erfahrungssatz geleitet, hat die statistische Commission erst neuerdings die Finanzstatistik in ihren Arbeitskreis gezogen, wobei sie jedoch nicht nur die Steuerverhältnisse darstellte, sondern die gesammte, durch die Einführung der russischen Städteordnung bedingte Finanzgebahrung Rigas von 1879 bis 1898 in tabellarischen Uebersichten systematisch zur Anschauung brachte. Diese Uebersichten sind in dem vorliegenden Druckwerk verwerthet und als Anlage publicirt worden.

6) Die Armenpflege. In besonderem Masse hat die statistische Commission in neuerer Zeit ihre Aufmerksamkeit dem Armenwesen zugewandt, weil sich auf diesem Gebiet, je mehr Riga zu einer grossen Industriestadt heranwächst, sociale Probleme ergeben, deren Lösung zu den schwierigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben der Gegenwart gehört. Die complicirten Beziehungen der communalen Armenverwaltung zu der «Rigaschen Steuergemeinde» und die mannigfaltige Thätigkeit der die öffentliche Armenpflege ergänzenden Vereine liessen es vollends geboten erscheinen, die eigenartige Organisation des Armen- und Krankenwesens Rigas, ihre Wirkung und Erfolge eingehend zu untersuchen. Hierbei wurde zunächst von der Veranstaltung irgend welcher statistischer Erhebungen abgesehen, dagegen ein anderer, zwar mühevollerer, aber sicherer zum Ziele führender Weg gewählt: die Durcharbeitung aller Berichte und Jahresabschlüsse, die von der communalen Armenverwaltung und den nach irgend einer Richtung hin der Wohlthätigkeit dienenden Corporationen, Gesellschaften und Vereinen jemals publicirt worden waren oder actenmässig zur Verfügung standen. Nicht weniger als 639 Jahresberichte von 95 Organen der Armenpflege konnten verwerthet werden, so dass es galt, ein sehr umfassendes und dabei ungleichartiges Material systematisch zu verarbeiten, was in $2^1/_2$ Jahren gelang. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden von Alex. Tobien unter dem Titel: «Das Armenwesen der Stadt Riga, eine

*) Art. 33 ff des Gesetzes über die Reichsgewerbesteuer vom 8. Juni 1898.

historisch-statistische Studie» 1895 veröffentlicht*). War hier einerseits die historische Entwickelung, andererseits die finanzielle Seite des Armenwesens Rigas in den Vordergrund der Untersuchung gerückt, eine Statistik der Unterstützten dagegen nur unvollkommen dargeboten, so wird die Fortsetzung oder Ergänzung des erwähnten Werkes, mit der das statistische Bureau zur Zeit beschäftigt ist, die Personalstatistik der Unterstützten und Verpflegten besonders berücksichtigen. Das hierzu nothwendige Material wurde durch eine im Jahre 1898 veranstaltete Erhebung, die sich nicht nur auf die communale Armenpflege, sondern auch auf die städtische und die private erstreckte, beschafft.

7) Das Schulwesen. Eine schulstatistische Enquête wurde am 17. Februar 1883 von der statistischen Commission nach einem Plan ins Werk gesetzt, wie er in gleicher Detaillirung bis dahin wohl nirgends zur Anwendung gelangt war. Die Ergebnisse der Umfrage veröffentlichte Fr. von Jung-Stilling im Jahre 1884 unter dem Titel: «Resultate der am 17. Februar 1883 ausgeführten schulstatistischen Enquête in Riga», (als Manuscript gedruckt**). Fünf Jahre später liess N. Carlberg in der «Baltischen Monatsschrift»***) eine Fortsetzung erscheinen, in der jedoch nur schulstatistisches Material für das Jahr 1888 geboten wurde. Seitdem sind keine Arbeiten dieser Art publicirt worden, wiewohl die statistische Commission auch weiterhin Veranlassung fand, sich mit schulstatistischen Untersuchungen zu befassen. So wurde sie am 1. November 1894 von der Kaiserlichen freien öconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg gebeten, eingehende Daten über die Schülerfrequenz, den Lehrerbestand, den Geldetat etc. der städtischen Elementarschulen nach Anleitung sehr in das Einzelne gehender Fragebogen zu liefern. Diese Daten wurden am 13. Juni 1895 der freien öconomischen Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Von der Veröffentlichung dieser Arbeit seitens der statistischen Commission durfte nicht die Rede sein, da die freie öconomische Gesellschaft sich die Publication vorbehalten hatte. Aus eigener Initiative das Gebiet der Schulstatistik zu bearbeiten, fand die statistische Commission keine Veranlassung, da das Gesetz vom 10. April 1887†) das Wesen der Mittelschulen Rigas von Grund aus verändert hat und eine objectiv wissenschaftlich-statistische Beleuchtung der heutigen Schulzustände seitdem nicht wohl möglich ist.

---

*) Kritiken dieses Werkes veröffentlichten: Pastor Oscar Schabert: «Das Armenwesen der Stadt Riga» in der «Baltischen Monatsschrift», 44. Band, 1897, S. 13ff.; Dr. jur. Otto Müller: »Das Armenwesen» etc. in Schmollers «Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich», 20. Jahrg. 1896, S. 323ff.; Emil Münsterberg: «Das Armenwesen» etc. in den «Jahrbüchern für Nationalöconomie und Statistik», 3. Folge, 12. Band, 1896, S. 935 ff.; die statistische Abtheilung des Moskauschen Stadtamts in ihrem Sammelwerk: Behandlung von Fragen, die das Leben in russischen und ausländischen Städten betreffen, Heft IV, Moskau 1897, S. 111 ff (russisch).

**) Eine sehr eingehende Kritik dieser Aufsehen erregenden Arbeit veröffentlichte Ph. Gerstfeldt unter dem Titel: «Zur Schulfrage in Riga», «Baltische Monatsschrift» 32. Band, 1885, S. 293 ff. und 515 ff. Eine anonyme Kritik findet sich in den «Jahrbüchern für Nationalöconomie und Statistik», Neue Folge, XI. Band, Jena, 1885, S. 566.

***) 36. Band, 1889, S. 612 ff.

†) Siehe den Inhalt dieses Gesetzes im Bericht über den Haushalt und die Verw. der Stadt Riga für 1887, S. 818 ff.

8) Die Crimialstatistik. Nachdem zur Zeit des alten statistischen Comités der Versuch gemacht worden war, die Criminalstatistik wissenschaftlich zu behandeln*), glaubte die statistische Commission, ihrem Programm entsprechend, auf diesem Wege fortfahren zu sollen und wandte sich wegen Beschaffung des hierzu nothwendigen Urmaterials zu Beginn des Jahres 1889 an die Criminaldeputation des Rigaschen Raths. Wegen Ueberhäufung dieser Behörde mit amtlichen Arbeiten konnten jedoch brauchbare Unterlagen zunächst blos für ein Jahr (1884) beschafft werden**). Da nun zeitlich so beschränkte Daten kein ausreichendes Bild vom Stande der Criminalität zu geben vermögen, nahm die statistische Commission auf eine Ergänzung des erlangten Materials Bedacht, wurde jedoch hieran durch das Gesetzt vom 9. Juli 1889 gehindert, das den Rigaschen Rath mit allen seinen Unterbehörden, somit auch die Criminaldeputation beseitigte. Mit den neuen Justizbehörden steht die statistische Commission in gar keiner Verbindung und fühlt auch keinen Drang, etwa im Interesse der Criminalstatistik, einen Connex herbeizuführen, da der Wirkungskreis der obersten Criminalbehörde, der strafrechtlichen Abtheilung des Bezirksgerichts, auf die gesammte Provinz Livland ausgedehnt ist und aus diesem Grunde die lediglich in Riga verübten Verbrechen aus dem gewaltigen Actenmaterial dieses Gerichts garnicht oder nur mit einem Aufwande von Zeit, Mühe und Geld entnommen werden könnten, der in keinem Verhältniss zu den Ergebnissen der schwierigen und kostspieligen Arbeit stände.

Neben den aufgezählten programmmässigen Arbeiten hat die statistische Commission zahlreiche kleinere und grössere Aufgaben zu lösen gehabt, deren Erwähnung hier zu weit führen würde.

Etat. Der Unterhalt der statistischen Commission erforderte, abgesehen von dem auf die Führung der Wählerliste entfallenden Theil***), durchschnittlich jährlich:

1880—1884:	5,616,38 Rbl.
1885—1889:	4,726,07 „
1890—1894:	4,630,15 „
1895—1899:	4,973,48 „

Ein deutlicheres Bild von den Unkosten, die dieses Institut regelmässig verursacht hat, gewinnen wir, wenn aus der Gesammtsumme des realisirten Bedarfs der ausserordentliche, durch die beiden Volkszählungen von 1881 und 1897 hervorgerufene Aufwand†) ausgeschieden wird; alsdann erhalten wir folgende Uebersicht:

im Durchschnitt d. Jahre:	Personalbedarf	Sachbedarf	Ueberhaupt
1880—1884	2918,80 Rbl.	854,43 Rbl.	3773,23 Rbl.
1885—1889	3732,91 „	863,63 „	4596,54 „
1890—1894	3750 „	880,15 „	4630,15 „

*) Siehe oben S. 270.

**) Verwaltungsbericht des Rigaschen Stadtamts für das Jahr 1889, S. 635.

***) Siehe oben S. 171.

†) Dieser betrug für die Volkszählung vom Jahre 1881: 9863 Rbl. 39 Kop. und fiel den Jahren 1881—1885 zur Last; für die Volkszählung vom Jahre 1897 wurden seitens der Stadtverwaltung blos 457 Rbl. 80 Kop. verausgabt.

im Durchschnitt d. Jahre:	Personalbedarf	Sachbedarf	Ueberhaupt
1895—1899	3798 Rbl.	1083,87 Rbl.	4881,87 Rbl.
1895	3750 „	1548,91 „	5298,91 „
1896	3750 „	966,11 „	4716,11 „
1897	3750 „	886,33 „	4636,33 „
1898	3870 „	498,15 „	4368,15 „
1899	3870 „	1519,86 „	5389,86 „

In der Rubrik «Personalbedarf» sind die Gehälter des Directors, der drei ständigen Hilfsarbeiterinnen und des Bureaudieners eingeschlossen, während der Sachbedarf Bureaubedürfnisse und Druckkosten umfasst. Zum Vergleich seien die Etats einiger Städte Deutschlands für das Jahr 1898 angeführt*).

Städte	Einwohnerzahl (1895)	Personalbedarf	Sachbedarf	Zusammen
			in Mark	
Mannheim. . .	97,780	8,260	9650	17,910
Strassburg . .	135,608	8,550	1000	9,550
Frankfurt . . .	229,279	28,300	9300	37,600
Riga	263,594	8,413	1083	9,496
Dresden . . .	336,440	19,920	5800	25,720
Breslau. . . .	373,169	27,965	7820	35,785
Leipzig. . . .	399,963	19,760	2350	22,110

Hiernach verwandte Riga für sein statistisches Bureau im Jahre 1898 ebensoviel, wie das halb so grosse Strassburg, und verausgabte im Jahre 1899, wenngleich in diesem Jahre der Etat Rigas in Folge vermehrter Zuwendung für den Sachbedarf (3304 Mark) auf 11,717 Mark stieg, immerhin blos die Hälfte von dem, was Dresden und Leipzig für denselben Zweck hergaben und nur den dritten Theil der von Frankfurt und Breslau ihren statistischen Aemtern dargebotenen Summen. Diese Thatsache findet eine hinreichende Erklärung in dem geringen Personalbestande des Rigaschen statistischen Bureaus, der in keinem richtigen Verhältniss zur Grösse der Stadt steht.

Das Stadtarchiv. Im Archiv sind verschiedene Abtheilungen unter einheitlicher Leitung vereinigt, die früher getrennt waren und gesondert verwaltet wurden. Zunächst kommt das sogenannte Innere Rathsarchiv in Betracht, das sich wohl immer in einem feuersicheren Gewölbe des Rathhauses befunden hat, jedenfalls, in einem solchen des zweiten Rathhauses, das vom Anfange des 14. Jahrhunderts bis 1749 an der Stelle des jetzigen gestanden hat; daselbst wurden die Stadtprivilegien in einem «camera secretior» genannten Gewölbe an der Ostseite des Gebäudes (gegenüber dem heutigen Kamarinschen Hause) aufbewahrt (Mittheilungen aus der livländischen Geschichte 15 S. 210). Im dritten, 1765 vollendeten Rathhausgebäude wurde das genannte Archiv in dem neben dem Conferenzzimmer des Raths befindlichen Gewölbe untergebracht, in dem es auch nach Aufhebung der Rathsverfassung im Jahre 1889 und nach der im Jahre 1891 stattgefundenen Ueberführung der Stadtbibliothek aus den über dem Capitelsaal und dem Ostflügel des Kreuzganges der Domkirche errichteten Räumen in das Rathhaus bis heute verblieben ist. In ihm sind einerseits enthalten die Stadt-

*) Mayr: «Allgemeines Statistisches Archiv», 5. Band, 1. Halbband, 1898, S. 313 ff.

privilegien, die Verträge mit den Erzbischöfen von Riga, den Ordensmeistern von Livland, auswärtigen Fürsten und Städten, wie einige Prozesssachen, andererseits die auf den Grundbesitz der Stadt bezüglichen Urkunden vom Jahre 1220 bis auf die neueste Zeit, meistentheils auf Pergament geschriebene Originale, im Ganzen gegen 900 Schriftstücke. Sie werden in Blechkasten aufbewahrt, über die ein noch jetzt im Gebrauch befindliches Register orientirt, das von dem Bürgermeister Melchior von Wiedau († 1787) verfasst und dem Rath am 15. April 1775 zum Gebrauch für das Innere Archiv übergeben worden ist. Der erste Band enthält in chronologischer Reihenfolge Regesten der Privilegien, Verträge u. s. w., der zweite verzeichnet die Urkunden, die den Grundbesitz der Stadt betreffen. Hier sind einzelne Abtheilungen unterschieden, innerhalb deren die chronologische Reihenfolge beobachtet ist, z. B. Dom-, Kirchen- und Schulgebäude, Uexküllsches und Kirchholmsches Gebiet. Jedem Band ist ein alphabetisches Register beigegeben, das die wichtigsten Sachen mit Angabe der Seitenzahl, wo sie zu finden, hervorhebt.

Ferner befinden sich im Inneren Archiv eine Reihe älterer Stadtrechte und Stadtbücher, darunter das Rigische Schuldbuch von 1286—1352, die Libri redituum, Erbe- und Rentebücher, Kämmereirechnungen, Schragen der Handwerksämter, Urkunden und Statuten verschiedener Stiftungen u. s. w. Darüber giebt Auskunft ein im Jahre 1885 vom dim. Rathsherrn L. v. Napiersky angefertigtes Register, das in 5 Abtheilungen zerfällt: 1) Alte Stadtrechte, Stadtbücher und Rechnungen, Collectaneen, Urkundensammlungen, Archivregister; 2) Handschriften und Acten vermischten Inhalts; 3) Schragen; 4) Drucksachen; 5) Stiftungen. Die 4 ersten Abtheilungen umfassen in fortlaufender Reihenfolge ca. 500 NNr., die Abtheilung der Stiftungen ist nach Buchstabenrubriken geordnet, wobei bei jedem Buchstaben eine neue Zählung beginnt.

Zum Inneren Archiv gehört auch eine Anzahl von Normalmassen, Normalgewichten und Siegelstempeln aus dem 13. bis ins 19. Jahrhundert, die über 300 NNr. betragen und fast alle der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zur Aufbewahrung in ihrem Museum übergeben worden sind.

Die Obhut über dieses Archiv lag bis 1889 einem Rathsgliede ob, worauf es im folgenden Jahre unter die Verwaltung des Stadtarchivars kam, dessen Amt im Jahre 1882 von der Stadtverwaltung creirt worden war.

Die Existenz des sogenannten Aeusseren Rathsarchivs lässt sich bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. Es hat seinen Namen erhalten, weil es ausserhalb des Innern seinen Platz hatte und zwar in der Obercanzlei des Raths. Ein von Johann Witte (Archivsecretair seit 1648, † 1657 als Rathsherr) verfasstes Register dieses Archivs ist betitelt: «Summarius index fasciculorum oder derer in den verschlossenen Schubladen beym langen Cantzley-Tisch vorhandenen Sachen», was später von ihm corrigirt ist in . . . . «denen in den absonderlich registrirten Schubladen der obern Cantzley vorhandenen Sachen». Der Name Aeusseres Archiv findet sich zuerst in der Ueberschrift des von dem schon erwähnten Melchior von Wiedau (1741) angefertigten Registers: «Die in alphabetischer Ordnung über die im euserem Cantzelley-Archiv der Kays. Stadt Riga asservirte Documenta aufs neue eingerichtete und angefertigte Registratur». In den dreissiger

oder vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist für das Archiv ein grosser, aus 5 Theilen bestehender Eschenschrank angefertigt worden, der die ganze Wandseite des Conferenzzimmers des Raths, die an das das Innere Archiv beherbergende Gewölbe stösst, ausfüllte; eine Thür in der unteren Hälfte des Schrankes führte zur eisernen Doppelthür, die den Zugang zum Gewölbe eröffnete. Erst wenige Jahre vor Aufhebung der Rathsverfassung ist der Schrank in Anlass der Renovirung des Conferenzzimmers in das Untergeschoss des Rathhauses und zwar in das Zimmer der Translateure geschafft worden, worauf er mit seinem Inhalt im Jahre 1890 in das neue Local des Stadtarchivs im sogenannten Dommuseum übergeführt wurde.

Die Verwaltung dieses Archivs lag in den Händen der aus dem Juristenstande genommenen Archivare der Obercanzlei des Raths, in früherer Zeit Archivsecretaire, späterhin Archivnotaire genannt, und zwar unter Oberaufsicht des Rathsgliedes, dem die Obhut des Inneren Archivs anvertraut war; im Jahre 1882 wurde sie dem neuerwählten Stadtarchivar, der ein fachmännisch gebildeter Historiker sein musste, übertragen.

Der Inhalt des Archivs zerfällt in zwei Abtheilungen, über die ein aus zwei Bänden bestehendes Register, das sich theilweise an die früheren Verzeichnisse, besonders das Wiedausche, anlehnt, Auskunft giebt. Der erste Theil hat zum Verfasser Woldemar von Petersen (1834 Archivar, 1848 Rathsherr, † 1859), den zweiten hat Leonhard von Napiersky (1853 in den Dienst des Raths getreten, 1867 Rathsherr, † 1890) 1855 vollendet, indem er zugleich den ersten einer Revision unterzog. Die erste Abtheilung umfasst im Allgemeinen die Materialien, die die inneren städtischen Verhältnisse und Institute betreffen. Sie sind nach Stichworten, die den Hauptgegenstand der einzelnen Schriftstücke zu erfassen versuchen, auf Buchstabenrubriken vertheilt, innerhalb deren die Stücke chronologisch auf einander folgen. Die zweite Abtheilung enthält in der Hauptsache die Materialien zur äusseren Geschichte der Stadt und zerfällt in eine Anzahl von Unterabtheilungen, die nach örtlichen und sachlichen Gesichtspunkten gebildet sind, wie Aulico-Polonica, Polonica, Suetica, Curlandica, Moscowitica und Ruthenica, Lemsaliana, Uexkulliana, ferner Bestallungen, Jesuitica, Monetaria, Literae, Landschaftssachen, Deputationen u. s. w.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist dem Aeusseren Archiv eine bedeutende Anzahl von Materialien entfremdet worden, die schliesslich, wenigstens theilweise, in den Besitz der Stadtbibliothek und der Bibliotheken der livländischen Ritterschaft und der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde übergegangen sind. In der vom 15. December 1881 datirten Eingabe des Directoriums der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde an das Stadtamt, in der um die Anstellung eines fachmännisch gebildeten Stadtarchivars petitionirt wurde, war die zu erstrebende Restituirung dieser fehlenden Stücke an das Stadtarchiv besonders hervorgehoben worden, wobei sich das Directorium verpflichtete, nach Creirung des erbetenen Postens alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen ehemaligen Rathsarchivalien zurückzuliefern. Dem ist auch Folge geleistet worden, und ebenso ist dem Archiv von der Rigischen Stadtbibliothek ein grosser und bedeutsamer Theil von Archivalien, dem noch andere folgen werden, übergeben worden. Als ein Act ganz besonderer Liberalität muss hervorgehoben werden, dass auch von der

livländischen Ritterschaft die in ihrem Besitz befindlichen städtischen Archivbestandtheile restituirt worden sind.

Die Materialien des Aeusseren Archivs sind von ausserordentlichem Werth für die Geschichte der polnischen, schwedischen und russischen Periode der Stadt; aus der früheren Zeit, die mit dem Untergang der Ordensherrschaft ihr Ende erreichte, ist nur Weniges vorhanden. Wo ist die grosse Menge eingegangener Schreiben aus diesen früheren Jahrhunderten geblieben? Vergleicht man die jetzt vorhandenen Urkunden, die, mit Ausnahme der in der Abtheilung Moscowitica und Ruthenica befindlichen, der bequemeren Uebersicht wegen vor einigen Jahren aus den verschiedenen Convoluten jüngeren Datums, in denen sie untergebracht waren, herausgenommen und in einer besonderen Abtheilung in chronologischer Reihenfolge vereinigt worden sind, mit der Anzahl, die existiren müsste, so zeigt sich deutlich, dass nur ein verschwindend kleiner Bruchtheil erhalten ist. Das Vorhandene betrifft ganz bestimmte Gebiete. Am zahlreichsten sind die Archivalien, die zur Abtheilung Moscowitica und Ruthenica gehören. Hier scheint uns in der That die Hauptmasse der Urkunden von der ältesten Zeit an erhalten zu sein. Dasselbe dürfte zutreffen für die Briefschaften aus den Jahren 1555—1562. In reichlicherem Masse finden sie sich dann noch in den Abtheilungen Curlandica und Monetaria, sonst sind nur vereinzelt Urkunden älteren Datums anzutreffen. In dem ältesten uns erhaltenen Register von Johann Witte, wie in den mit Sachkenntniss verfertigten Regesten zahlreicher Urkunden verschiedener Abtheilungen des Aeusseren Archivs von Johann Scheibe, der 1634 Canzleibeamter des Raths wurde († 1647), ist im Wesentlichen nur der Bestand älterer Urkunden vertreten, der noch jetzt vorhanden ist. Man kann annehmen, dass von den Documenten älteren Datums nur die einer bestimmten Gattung, die von practischer Bedeutung zu sein oder ein besonderes historisches Interesse zu beanspruchen schienen, in ihrer Gesammtheit, von anderen Categorien nur einige wenige dem Aeusseren Archiv einverleibt worden sind, das wesentlich den Zweck hatte, der Obercanzlei des Raths für ihre zunächst liegenden Aufgaben jederzeit zur Hand zu sein. Die grosse Masse der übrigen älteren Urkunden wird dann bei Seite gestellt worden und durch den noch zu erwähnenden Brand im Jahre 1674 untergegangen sein. Anderenfalls müsste man annehmen, dass dieser Theil der Urkunden absichtlich, etwa der Raumersparniss wegen, vernichtet worden sei, welche pietätlose Nichtachtung der aus älterer Zeit erhaltenen Archivalien aber ohne zwingende Beweisgründe nicht angenommen werden kann.

Ein bedeutender Zuwachs von Materialien ist dem Stadtarchiv im Jahre 1890, nach Aufhebung der Rathsverfassung, durch das bis dahin vom Archivnotair verwaltete Archiv der Obercanzlei des Raths zu Theil geworden, ferner durch die Archive der Unterbehörden, soweit es sich um Verwaltungssachen handelte, während die juridischen dem Rigischen Bezirksgericht übergeben worden sind. Zu erwähnen sind: die Rathsprotocolle (Publica) in 385 Bänden, ein Band die Jahre 1603—1605 umfassend, dann in fast ganz geschlossener Reihe von 1643 bis 1889 reichend; Aulica und Missiva, Copien der an die Regierungsbehörden ergangenen und sonst erlassenen Schreiben von 1644 bis 1889, in 316 Bänden, von denen ebenfalls nur wenige Jahrgänge fehlen; dazu eine Anzahl von Convoluten, Original-

concepte enthaltend; ferner die Originale der von Regierungen, Behörden und Privatpersonen eingegangenen Rescripte und Schreiben von 1621 bis 1878, in 350 Bänden; schliesslich die Verwaltungsacten des Raths, die erst seit den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts gebildet worden sind, theilweise aber dem Inhalt nach auch eine Reihe von älteren Jahrzehnten umfassen. Sehr umfangreich ist auch das Archiv der alten Stadtkämmerei und des Stadtcassacollegiums mit den dazu gehörigen Materialien, die sich auf die Gütergeschichte der Stadt beziehen.

Wie aus den angeführten Jahreszahlen, die der Hauptsache nach auch für die nicht namhaft gemachten Abtheilungen massgebend sind, hervorgeht, beginnt der Reichthum an Materialien erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Das Schicksal der früheren Jahrgänge ergiebt sich aus einer Notiz des späteren Aeltermannes der Grossen Gilde Georg Plönnies über den Brand in der Canzlei vom 9. Februar 1674. Er berichtet, dass der Saal über der Canzlei abgebrannt sei, in dem «alle alte Protocollen von viel hundert Jahren her bisz datto nebst andern Brieffen und Uhrkunden verwahret gewesen, und haben dieselben rundt umb dem gemache in Reolen wie in einer Bibliothec gebrauchlichen gestanden, denn in der ordinar Cantzeley werden gantz keine andre Protocollen und Documenten gehalten, alsz die man täglich gebrauchet» (Mittheil. aus der livl. Geschichte 15 S. 190). Wir haben hier einen unersetzlichen Verlust zu beklagen, denn in wie unvergleichlich hellerer Beleuchtung würde sich uns unsere ältere Stadtgeschichte darstellen, wenn uns die früheren Rathsprotocolle und die Missivbände, in denen die Concepte oder Copien der ausgegangenen Schreiben aufgezeichnet wurden, erhalten wären. Unter den mitverbrannten «Brieffen und Uhrkunden» könnte die Masse der eingegangenen Schriftstücke älteren Datums, die nicht im Aeusseren Archiv Aufnahme gefunden hatten, zu verstehen sein.

Mit Ausnahme des Inneren Archivs, das, wie erwähnt, an der alten Stelle im Gewölbe des Rathhauses verblieben ist, sind jetzt alle Rathsarchivalien im neuen Local des Stadtarchivs im Dommuseum vereinigt. Es befindet sich im zweiten Stock und besteht aus einer Reihe stattlicher Räume, zu deren innerer Ausstattung bedeutende Summen von der Stadtverwaltung bewilligt worden sind. An das geräumige Arbeitszimmer des Stadtarchivars, in dem der das Aeussere Archiv beherbergende Schrank seinen Platz gefunden hat, schliessen sich zwei kleinere Zimmer, worauf man in den grossen Archivsaal, der die ganze Länge über dem Westflügel des Kreuzganges einnimmt, gelangt. Als sich die Räumlichkeiten noch als nicht genügend erwiesen, ist im Jahre 1899 etwa die Hälfte des Raumes über dem Südflügel des Kreuzganges hinzugefügt worden. Abgesehen vom Schrank des Aeusseren Archivs haben die Archivalien in 116 grösseren und kleineren, offenen und verschliessbaren Schränken und Regalen Unterkunft gefunden.

Ueber die seit Einführung des Stadtarchivariats in den einzelnen Jahren durchgeführten Ordnungsarbeiten zu referiren, verbietet der zur Verfügung stehende Raum; es orientiren darüber die vom ersten Stadtarchivar Dr. Hermann Hildebrand seit 1882 und von dessen Nachfolger Dr. Philipp Schwartz, der, 1890 ernannt, noch jetzt fungirt, verfassten Berichte, die in den «Berichten über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga» und auch in den «Rigaschen Stadtblättern» zum Abdruck gelangt sind. Nur ganz allgemein sei gesagt, dass das

Archiv jetzt so weit geordnet ist, dass es im Grossen und Ganzen der Benutzung und Forschung zugänglich ist.

Die Ausgaben für das Stadtarchiv haben in den Jahren 1882—1898 20,644,55 Rbl. betragen, demnach durchschnittlich jährlich 1214,39 Rbl.

Capital des ehemaligen Himselschen Museums. Vor Errichtung des «Museums» im Jahre 1857 im neuerrichteten Gebäude der Steuerverwaltung, dem Vorgänger des 1890 eingeweihten sogenannten «Dommuseums»*), gab es in Riga bereits ein Museum, das den Namen Himselsches Museum führte und über dessen Geschichte sich kurz Folgendes sagen lässt**).

Im Jahre 1773 schenkte die Doctorin Catharina Christine v. Himsel, geb. Martini, das von ihrem im Jahre 1764 verstorbenen Sohne, dem Dr. med. Nicolaus von Himsel***), hinterlassene Naturaliencabinet der Stadt Riga unter der Bedingung, dass es öffentlicher Nutzung zugänglich gemacht und zu diesem Zwecke auf dem «Theatro anatomico» aufgestellt werden sollte. Zur Bestreitung der Kosten, welche die Aufstellung der Sammlungen in dem anatomischen Theater im Gebäude des Nyenstedtschen Wittwenconvents an der grossen Schmiedestrasse (jetzt Adresse Nr. 36, früher 34) verursachen würde, setzte Frau Dr. v. Himsel 200 Thlr. aus. In ihrem im Jahre 1775 publicirten Testamente bedachte sie ferner das von ihr begründete Museum mit einem Capital von 1000 Thlr. Alb., aus dessen Renten die Kosten für Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen bestritten werden sollten. Bis zum Jahre 1791 verblieb das Himselsche Museum, das von der Administration des von der Erblasserin gleichfalls gestifteten Himselschen Familienlegats verwaltet wurde, im Gebäude des Nyenstedtschen Convents, in diesem Jahre aber wurde es in das 1778 ausgebaute und erweiterte Local der Stadtbibliothek über dem östlichen Theil des Domkreuzganges übergeführt, weil die Vorsteher des Nyenstedtschen Convents wegen Raummangels das Museumslocal gekündigt hatten. Im Local der Stadtbibliothek verblieb die naturwissenschaftliche Abtheilung des Himselschen Museums nebst der dazu gehörigen Bibliothek bis zum Jahre 1860, in welchem sie auf Beschluss des Rigaschen Raths dem Naturforscherverein, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts der Stadt, zur Aufstellung im neuen Museumslocal im Hause der Steuerverwaltung übergeben wurde. Die übrigen Abtheilungen des Himselschen Museums, dessen unmittelbare Verwaltung nebst der Verwaltung des Museumscapitals gemäss Rathsbeschluss vom 2. März 1859 der Administration des Himselschen Familienlegats auf ihren Wunsch abgenommen wurde, verblieben bis auf Weiteres noch in der Stadtbibliothek unter der Aufsicht des Inspectors derselben, wurden aber nach und nach an andere öffentliche Institutionen vertheilt.

Die Stifterin des Museums hatte zwar nur die Gründung und Unterhaltung eines naturwissenschaftlichen Museums im Auge, unter mancherlei Einflüssen befand jedoch die Verwaltung der Stiftung für gut, den Umfang des Museums zu erweitern. Neben dem Naturaliencabinet wurde bereits im letzten Jahrzehnt

---

*) Siehe darüber den Abschnitt «Das Museum», von Dr. E. v. Bochmann.

**) Auf Grund des Berichts von Anton Buchholtz in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands vom Jahre 1875.

***) Recke und Napiersky, Schriftstellerlexicon, Band 2, S. 310.

des 18. Jahrhunderts — dieses geht aus den Rechnungsbüchern der Stiftung*) hervor — der Grund zu einem allgemeinen Museum gelegt, in welchem alles Aufnahme fand, was nur einigermassen merkwürdig und daher werth der Aufbewahrung erschien: Gemälde, Münzen, Grabalterthümer, ethnologische Gegenstände u. s. w. Den werthvollsten Bestandtheil bildet die Münzsammlung, über die im Abschnitte über das Stadtmünzcabinet berichtet werden soll. Die Gemälde, soweit sie einen Kunstwerth hatten, wurden der im Jahre 1868 begründeten Stadtgemäldegallerie, der Rest der Sammlungen aber im Jahre 1889 der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zur Aufbewahrung im neuerbauten «Dommuseum» überwiesen.

Die Verwaltung des Capitals des Himselschen Museums wurde im Jahre 1880 von der neuen Stadtverwaltung übernommen. Am Schlusse des Jahres 1880 betrug das Capital 3851 Rbl. 67 Kop. und ist 1898 auf 4365 Rbl. angewachsen.

Aus den Zinsen wurde in den Jahren 1880 und 1881 auf Grund eines Beschlusses der ehemaligen Museumsverwaltung, an den emeritirten Kustos des Himselschen Museums, Apotheker E. L. Seezen, eine Pension von 40 Rbl. jährlich gezahlt. Zufolge Protocolls des Stadtamts vom 4. December 1880 Nr. 587 und des Budgetbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Januar 1881, der seit der Zeit alljährlich erneuert worden ist, wurden aus den Zinsen jährlich 100 Rbl. an den Naturforscherverein zum Unterhalt des ihm überwiesenen Naturaliencabinets und dessen Completirung überwiesen. Der Zinsenrest wurde zur Completirung des Münzcabinets bestimmt.

Das Museum. Unter den zahlreichen, in der ersten Hälfte des verflossenen 19. Jahrhunderts in Riga begründeten Vereinen und Gesellschaften befanden sich vier: die litterärisch-practische Bürgerverbindung**), die Gesellschaft practischer Aerzte***), die Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands†) und der Naturforscherverein††), die bei aller Verschiedenartigkeit ihrer speciellen gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecke doch das gemeinsame Ziel verfolgten, das Gemeinwohl von Stadt und Land, sowie deren Kenntniss in Vergangenheit und Gegenwart zu fördern.

Um diese Ziele zu erreichen, bedurfte es aber, ausser der in uneigennützigster Weise von den Gliedern der Gesellschaften geleisteten Arbeit, auch der Anlage verschiedener Sammlungen, namentlich von Büchern, Naturalien und Antiquitäten, — diese aber erforderten nicht unbeträchtliche Geldmittel, die den nur auf die Beiträge ihrer Mitglieder und etwaige Darbringungen angewiesenen Gesellschaften leider nicht in dem erforderlichen Masse zu Gebote standen. Aber selbst diese an und für sich schon beschränkten Mittel konnten nicht einmal voll für die Zwecke der Gesellschaften verwendet werden, da mit dem Anwachsen der Sammlungen auch immer grössere Räumlichkeiten zum Aufstellen derselben nothwendig wurden

*) Aufbewahrt auf der Stadtbibliothek im Archivschrank.

**) Begründet 1802 von dem Oberpastor L. v. Bergmann, Generalsuperintendent K. G. Sonntag und Pastor A. Albanus.

***) Begründet 1822 von den DDr. B. Fr. Baerens, J. v. Mebes, C. L. v. Mercklin und C. v. Wilpert.

†) Begründet 1834 v. Pastor G. R. Taubenheim, Dr. C. E. v. Napiersky, C. v. Tiesenhausen, A. G. v. Löwis und G. v. Rennenkampff.

††) Begründet 1845 v. Oberlehrer B. A. Gimmerthal und Dr. med. W. v. Sodoffsky.

und diese schliesslich Miethzahlungen erforderten, welche die Mittel der Gesellschaften bei Weitem überstiegen. In dieser Nothlage wandten sich denn zunächst die Gesellschaft pract. Aerzte und der Naturforscherverein, die seit dem J. 1846 gemeinsam ein grösseres Local gemiethet hatten, dann aber auch die beiden anderen erwähnten Vereine 1854 an die Stadtverwaltung mit der Bitte, ihnen in Berücksichtigung ihrer gemeinnützigen Bestrebungen in dem für die Steuerverwaltung projectirten Neubau unentgeltlich Räumlichkeiten zu ihren Versammlungen und zum Aufstellen ihrer Sammlungen einzuräumen.

In gerechter Anerkennung des Nutzens, welchen das gemeinnützige Wirken der genannten Gesellschaften der gesammten Einwohnerschaft der Stadt gebracht, und in Berücksichtigung dessen, dass ein Theil der Sammlungen bereits volles Eigenthum der Stadt*) war und ein anderer Theil derselben ihr im Falle der Auflösung der Gesellschaft zufallen sollte, kam die Stadtverwaltung dem Gesuche der Gesellschaften in bereitwilligster Weise entgegen und übergab ihnen nach dem Vertrage vom 1. December 1856 in dem eben vollendeten Neubau die ganze 2. Etage und einige Räume der 3. Etage, Räume, die den Namen «Museum» erhielten, während die vier hier vereinigten Gesellschaften fortab als «Museumsgesellschaften» bezeichnet wurden. Die in den neuen Räumen ermöglichte zweckmässige und vollständige Aufstellung aller Sammlungen der Vereine**) förderte wiederum die Zwecke derselben in wirksamster Weise, das Interesse des Publicums nahm stetig zu, der Besuch des Museums steigerte sich von Jahr zu Jahr und, da die Gesellschaften jetzt auch über die früher für die Miethe verwendeten Mittel frei verfügen konnten, wuchsen die Sammlungen rasch an, und zwar in solchem Masse, dass bereits zwei Decennien später die ursprünglich so ausreichend erschienenen Räumlichkeiten nicht mehr zu genügen begannen. Dieser so erfolgreichen Entwickelung der Sammlungen und Arbeiten der Vereine drohte aber gerade in dieser Zeit der härteste Schlag, der sie hätte treffen können, nämlich die Entziehung der ihr von der Stadtverwaltung übergebenen Räume. In Folge von grossem Raummangel hatte die Steuerverwaltung beim Rathe beantragt, ihr diese Räume zuzuweisen und sie den Gesellschaften zu entziehen, event. diese in anderen Räumen unterzubringen. Die Nothwendigkeit, dem Nothstande der Steuerverwaltung durch Erweiterung seiner Räume abzuhelfen, wurde zwar von der Stadtverwaltung durchaus anerkannt, aber gleichzeitig äusserte sich auch das Cassacollegium in seinem Gutachten an den Rath vom 30. Januar 1875 Nr. 173

*) Nach dem Tode des Dr. C. v. Wilpert hatte die Stadtverwaltung auf die Bitte der Gesellschaft pract. Aerzte dessen werthvolle Bibliothek gegen je seinen Erben zu zahlende Leibrente von 80 Rbl. jährlich (dieselbe ist gezahlt worden von 1840—1892) angekauft und den naturhistorischen Theil dem Naturforscherverein, den medicinischen dagegen der Gesellschaft pract. Aerzte zur Nutzung übergeben mit der Bedingung, für die Aufstellung und fernere Completirung aus Mitteln der Gesellschaft zu sorgen.

1851 hatte die Stadtverwaltung ferner mit der Gesellschaft pract. Aerzte gemeinsam die Bibliothek des in Wolmar verstorbenen Dr. Girgensohn gegen eine von beiden Theilen zur Hälfte zu zahlende Leibrente von 50 Rbl. jährlich (diese wurde gezahlt von 1852—1877) gekauft und der Gesellschaft unter denselben Bedingungen, wie die frühere, übergeben.

Durch die alljährlich fortgesetzte Completirung dieser medicinischen Bibliothek ist dieselbe zum 1. Januar 1901 auf die Zahl von 18579 Bänden angewachsen.

**) Dem Naturforscherverein wurden im J. 1860 auch die Objecte des Himsel'schen Museums zur Verwaltung übergeben (Näheres darüber siehe auf Seite 187).

über das Verhältniss der Stadt zu den Gesellschaften wie folgt: Die Einsichtnahme in die vor nahezu 20 Jahren geschlossene Vereinbarung (mit den Gesellschaften) hat nichts an der Auffassung ändern können, dass das Verhältniss der Stadt zu den Gesellschaften und Vereinen ein unauflösliches, ein die Stadt für ewig verpflichtendes sei, «weil es sich hier um Gesellschaften und Vereine handelt, welche, als eigenste Schöpfungen dieser Stadt gegründet, gepflegt und erhalten von den Angehörigen, Gliedern und Bürgern derselben, uneigennützig für die Bereicherung der Stadt an Kenntnissen in Wissenschaft und Geschichte, an nützlichen und wohlthätigen, dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen eifrig und emsig wirken und schaffen, — deren Sammlungen an wissenschaftlichen Werken, historischen Denkwürdigkeiten, Münzen, Naturalien, zum Theil bereits bleibendes Eigenthum der Stadt sind, oder doch durch ihr Vorhandensein am hiesigen Orte und dadurch, dass diese Sammlungen allen Stadtbewohnern zugänglich sind, den Character eines der Stadt gehörigen Eigenthums an sich tragen. — Da es nun zu der vornehmlichsten Verpflichtung der Stadtverwaltung gehört, das der Stadt gehörige Vermögen zu conserviren und zu vermehren, und wissenschaftliche und künstlerische Gegenstände nicht zu dem schlechtesten Theil eines Vermögens gehören, sondern fast zum besten, weil sie die Sinnesart, die Geistesrichtung und die Gemüthsverfassung des Eigenthümers am beredtesten documentiren, so wird die Rigasche Stadtverwaltung sich freiwillig von solchem Besitz nicht lossagen wollen und Sammlungen von nicht hoch genug zu veranschlagendem Werthe, sowie deren Hüter und Pfleger, die dieselben schützenden und bewahrenden Vereine und Gesellschaften, nicht unbedacht, nach glücklich herbeigeführter Vereinigung, wiederum dem Zerstreutwerden preisgeben dürfen».

Mit dieser, die Gesellschaften und die damaligen Glieder des Cassacollegiums in gleicher Weise ehrenden Darlegung begründete das Letztere den Antrag, für die Gesellschaften und die städtische Gemäldegallerie gemeinsam «ein bleibendes Haus zu schaffen», der dann die Begründung des Museumsbaufonds und das Ausschreiben einer Concurrenz für ein Museumsgebäude zur Folge hatte. Trotz der hierauf eingegangenen Pläne, gerieth die ganze Angelegenheit in Folge der bald darnach erfolgten Einführung der neuen Stadtverwaltung in's Stocken, bis die Vereine sich auf Anregung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde im Jahre 1887 wiederum an die Stadtverwaltung mit der Bitte um Zuweisung grösserer Räumlichkeiten wandten, da neue Erwerbungen für die Sammlungen schon lange nicht mehr aufgestellt werden konnten, sondern in Schränken, Kisten und Kasten verpackt stehen bleiben oder einzelnen Mitgliedern zur Aufbewahrung gegeben werden mussten. Nachdem die Stadtverwaltung sich von dieser Nothlage der Gesellschaften überzeugt hatte, trat sie mit der Administration der Domkirche in Verhandlung, welche vorgeschlagen hatte, die Räumlichkeiten, welche sich an und über dem westlichen und südlichen Flügel des Kreuzganges der Domkirche befanden und bisher von dem Stadtconsistorium, der Domschule und der Häckerschen Buchdruckerei eingenommen waren, für die Zwecke der Gesellschaften um- und ausbauen zu lassen und der Stadtverwaltung zu vermiethen. Die Verhandlungen führten zu einem glücklichen Abschlusse, die Stadtverwaltung gewährte der Kirchenadministration ein Darlehen von 50,000 Rbl. aus dem Museumsbaufond

zum Bau, miethete die betr. Räume vorläufig bis zum 1. October 1925 gegen eine Miethzahlung von 4000 Rbl. jährlich und übergab nach Vollendung des Baues am 1. März 1900 den grössten Theil der neuen Räume den vier Museumsgesellschaften, während sie sich den Rest zur Aufstellung des alten Stadtarchivs und für das städtische Münzcabinet, das der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zur Verwaltung übergeben war, vorbehielt.

Mit diesem Act documentirte die neue Stadtverwaltung in klarer Weise, dass auch sie, ganz im Geiste der alten, die Pflege und Förderung von Kunst, Wissenschaft und gemeinnützigen Bestrebungen für eine wichtige Aufgabe communaler Selbstverwaltung halte und denselben thatkräftige Unterstützung zu Theil werden lassen wolle, um das, was in dieser Beziehung in mehr als halbhundertjähriger, unausgesetzter, mühevoller Arbeit durch das Zusammenwirken Vieler errungen war, vereint zu erhalten — die Gesellschaften aber erhielten damit endlich eine gesicherte Heimstätte, in der sie ihre, unterdessen immer reichhaltiger und werthvoller gewordenen Sammlungen in systematischer Ordnung und übersichtlicher Aufstellung unterbringen und diese damit erst vollständig ihrem eigentlichen Zwecke — weitgehendster Belehrung auf den betreffenden Gebieten — dienstbar machen konnten. Als eine unmittelbare Folge dieser, erst durch die Liberalität der Stadtverwaltung ermöglichten Aufstellung aller Sammlungen und ihrer leichten Zugänglichkeit muss es angesehen werden, dass seit dieser Zeit das Interesse an den Bestrebungen und Sammlungen der Vereine in immer weitere Kreise drang und denselben, ganz besonders aber der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde, von allen Seiten so reiche Darbringungen, theils zu eigenem Besitze, theils als Darlehen zugingen, dass schon nach wenigen Jahren die anfänglich so ausgedehnt erschienenen Räume wiederum vollständig gefüllt waren und eine abermalige Erweiterung derselben zu einem dringenden Bedürfniss wurde. Dasselbe Bedürfniss war aber zugleich auch für das alte Stadtarchiv eingetreten; die demselben überwiesenen Räume hatten sich als so wenig ausreichend erwiesen, dass ein nicht geringer Theil der Archivalien nicht mehr in Schränken und Regalen aufgestellt werden konnte und in Folge dessen auf den Fussboden gestapelt werden musste.

Abermals wandten sich daher die Gesellschaften an die Stadtverwaltung mit der Bitte um Erweiterung der Räume für die Gesellschaften und des Stadtarchivs, insbesondere um Annahme des Vorschlages der Administration der Domkirche, auch die in dem östlichen Flügel des Kreuzganges belegenen und gerade frei gewordenen Räume in einer den Zwecken der Gesellschaften entsprechenden Weise um- und ausbauen zu wollen, wenn die Stadtverwaltung diese Räume für die Gesellschaften miethen würde (1896).

Die Stadtverwaltung kam auch diesen Wünschen in bereitwilligster Weise entgegen, namentlich auch in Anbetracht dessen, dass bereits seit längerer Zeit von der früheren Absicht, die Gesellschaften mit ihren Sammlungen und die städtische Gemäldegallerie vereint in einem Gebäude unterzubringen, Abstand genommen und es in Folge dessen nothwendig geworden war, den Sammlungen der Gesellschaften, die bereits längst den Charakter eines städtischen Museums angenommen hatten, eine besondere und bleibende Stätte anzuweisen — sie miethete

auch die von der Kirchenadministration in dem östlichen Flügel des Kreuzganges hergestellten Räume für den Preis von 1500 Rbl. zunächst jährlich, auf die Zeit bis zum 1. October 1925, und übergab sie den Gesellschaften und dem Stadtarchiv, welche die neuen Räume im Frühjahr 1899 bezogen.

Damit hatten denn die Gesellschaften endlich, dank der Fürsorge und Antheilnahme der Stadtverwaltung an deren gemeinnützigen Bestrebungen, eine bleibende Stätte erlangt, deren Grösse (die Räume enthalten zusammen eine Grundfläche von ca. 25300 Quadratfuss) genügend erscheint, um die Sammlungen, auch bei weiterem Wachsthum auf eine längere Reihe von Jahren hinaus in der gegenwärtigen übersichtlichen Anordnung und Aufstellung erhalten zu können und so in immer weiteren Kreisen das Interesse für dieselben zu wecken. Generationen haben in gemeinnütziger Arbeit zusammen gewirkt, um das, was gegenwärtig vorhanden, zum Nutzen und Frommen der gesammten Einwohnerschaft zusammenzutragen, mögen spätere Generationen in gleichem Geiste an dem Vorhandenen weiter arbeiten und mögen sie sich hierbei der gleichen Fürsorge und Förderung der Stadtverwaltung zu erfreuen haben wie bisher.

Stadtmünzcabinet. Auf Antrag der Administration des Himselschen Familienlegats beschloss der Rigasche Rath am 2. März 1859, die Aufsicht über das von ihr bisher verwaltete Himselsche Museum der Inspection der Stadtbibliothek zu übertragen*). Den, nach Ausscheidung des Naturaliencabinets, werthvollsten Bestandtheil dieses Museums bildete die Münzsammlung. Sie wurde im Jahre 1795 seitens der Verwaltung des von der Doctorin v. Himsel gestifteten Museumscapitals vom Oberpastor Liborius v. Bergmann für den Preis von 500 Thlr. Alb., die in zehn Jahren ratenweise abgezahlt wurden, angekauft, ein Preis, der den Metallwerth der Sammlung kaum um einige Thaler überstieg. Mit seltenem Glück hatte der ehemalige Eigenthümer diese Sammlung in einer langen Reihe von Jahren zusammenzubringen vermocht. Sie umfasst neben dem Hauptbestandtheil, den liv-, est- und kurländischen Münzen, noch eine Sammlung von Münzen und Medaillen russischer Herrscher, die, obwohl sie auf keine Vollständigkeit Anspruch machen darf, sich doch durch manches seltene und werthvolle Stück auszeichnet. Bedeutend dagegen ist die Sammlung der Münzen und Medaillen der Ostseeprovinzen, was vor allem dem Eifer zu danken ist, mit welchem der Oberpastor Bergmann um die Vervollständigung seiner Sammlung bemüht war.

Für die Münzsammlung wurde in den ersten Jahrzehnten, nachdem sie in den Besitz des Himselschen Museums gelangt war, hin und wieder etwas, wie es scheint, nur bei zufällig sich darbietender Gelegenheit verausgabt. Einmal nur fand eine grössere Ausgabe dafür statt, als auf Antrag des Administrators Carl v. Bergmann eine nahezu vollständige Sammlung der unter Kaiser Alexander I. in der St. Petersburger Münze geschlagenen silbernen Medaillen von dort aus hergelangte. Im Jahre 1842 erhielt die Münzsammlung einen Conservator in der Person des Dr. August Buchholtz; es wurde zugleich aus der Stiftungscasse ein jährliches Fixum von 25 Rbl. zur Vermehrung des Münzschatzes angewiesen, ein Beitrag, der auch bis zum Ende der fünfziger Jahre immer erhoben und verausgabt worden ist. Wie ansehnlich aber derselbe im Verhältniss zu der Rentensumme des Stiftungs-

*) Siehe über das Himselsche Museum den besonderen darüber handelnden Abschnitt. S. 187 u. 188.

capitals und der in erster Linie für das naturwissenschaftliche Museum zu machenden Ausgabe auch genannt werden kann, so lässt sich doch leicht verstehen, dass mit dieser geringen Summe nicht viel erreicht werden konnte, zumal gerade mit den vierziger Jahren die Concurrenz auf diesem Gebiet ihren für gering bemittelte Sammler lähmenden Einfluss geltend zu machen begann. Auf manchen günstigen Ankauf hat man demnach aus Mangel an Mitteln nicht reflectiren können, in den letzten zwanzig Jahren aber auf die fortdauernde Vermehrung der Sammlung gänzlich verzichten müssen. Dieser langjährige Stillstand der Sammlung wurde im Jahre 1874 durch einen ihr gewordenen ausserordentlichen Zuwachs in erfreulichster Weise unterbrochen. Die Gelegenheit zu dieser bedeutenden Vermehrung, durch welche die Sammlung dem schwer erreichbaren Ziel absoluter Vollständigkeit um ein bedeutendes näher gebracht wurde, bot eine in Wien im November 1874 stattgehabte Auction von baltischen Münzen, die von den Antiquitäten- und Münzhändlern Brüdern Egger veranstaltet worden war. In ihren Besitz waren durch Ankauf gelangt die Sammlungen von Gotthard Minus in Riga und Adolf Preiss in St. Petersburg. Die Minus'sche Sammlung umfasste in ihrem grösseren Theile den Bestand der Sammlung des verstorbenen Rigaschen Bürgermeisters Germann, nach dessen Tode sie durch Kauf in den Besitz des Kaufmanns Minus überging. Den werthvollsten Grundstock der von Germann vereinigten livländischen Münzsammlung bildeten aber ehemals die Sammlungen des Bürgermeisters G. C. Andreae und des Consistorialassessors Gotthard von Vegesack. Sollte nun dieser Münzschatz, dessen wechselnde Besitzer sich während eines Jahrhunderts in unserer Stadt nachweisen lassen, nicht für immer der Stadt und dem Lande verloren gehen, so galt es, die Mittel zu beschaffen, um bei der stattfindenden Auction alles das erstehen zu können, was den beiden hiesigen öffentlichen Münzsammlungen, der Sammlung des Himselschen Museums und der der alterthumsforschenden Gesellschaft, noch fehlte. Ein in der «Rigaschen Zeitung» mit Hinweis auf das bevorstehende Ereigniss erlassener Aufruf hatte alsbald den erfreulichen und dankenswerthen Erfolg, dass ein Bürger unserer Stadt, der nunmehr verstorbene Kaufmann und Stadtverordnete A. Kennert, die Summe von 1,500 Rbl. für den angegebenen Zweck aussetzte. Die Verwaltung des Museumsfonds bewilligte einen Zuschuss für die Bestreitung der Reisekosten für den von der Inspection des Himselschen Museums zur Theilnahme an der Auction nach Wien delegirten Notair des Raths Anton Buchholtz. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln wurden für das Stadtmünzcabinet 7 goldene, 169 silberne und 7 broncene Münzen und Medaillen auf der Wiener Auction erworben.

Nach dieser Erwerbung bestand das Stadtmünzcabinet im Jahre 1874 aus einem Münzschrank mit 1967 Münzen und Medaillen, und zwar aus 80 in Gold, 1635 in Silber und 252 in anderem Metall (siehe die Tabelle im Rechenschaftsbericht des Stadtamts für 1879, S. 120). Dazu kam noch die zufolge ständischen Beschlusses im Jahre 1873 angekaufte Münzsammlung des Dr. August Buchholtz, die etwa 1,500 russische und etwa 12,000 ausländische, in 5 Schränken aufbewahrte Münzen und Medaillen umfasst.

Für das der Inspection der Stadtbibliothek unterstellte Stadtmünzcabinet wurde am 16. Februar 1881 vom Stadtamt ein besonderer Conservator, der

damalige Secretair des Vogteigerichts Anton Buchholtz erwählt. Auch war von der Stadtverwaltung bereits 1880 beschlossen worden, die Zinsen des Capitals des Himselschen Museums (siehe S. 188), nach Abzug einer Subvention von 100 Rbl. für den Naturforscherverein, zur Completirung des Münzcabinets zu verwenden. Aus diesen Zinsen, die etwa 100 Rbl. jährlich ausgemacht haben, wurden für diesen Zweck verausgabt:

1881 —	65	Rbl.	—	Kop.
1882 —	100	"	—	"
1883 —	133	"	50	"
1886 —	180	"	—	"
1890 —	647	"	93	"
1891 —	102	"	07	"
1896 —	274	"	63	"
1897 —	40	"	41	"
Zusammen	1,543	Rbl.	54	Kop.

Für diese Summen wurden angekauft 6 goldene, 14 silberne und 2 broncene Münzen und Medaillen, darunter eine goldene Medaille auf die Gründung des Mitauschen Gymnasiums aus dem Jahre 1775 für 65 Rbl., ein in Würzenberg im Jahre 1882 gefundener Silberbarren für 15 Rbl., eine grosse Broncemedaille auf die Krönung der Königin Christina (non aliunde) für 28 Rbl., eine silberne Medaille auf die Schlacht bei Narva 1700 (Manifesto numine) für 28 Rbl., ein Doppelducaten von 1646, geprägt auf dem Münzwerk der schwedischen Regierung in Riga, für 61 Rbl. 60 Kop., ein Thaler des Herzogs Christoph von Mecklenburg, ehemals Coadjutor des Rigaschen Erzbischofs, aus dem Jahre 1581 für 61 Rbl. 90 Kop., ein Rigascher Ducaten von 1588, von dem nur noch ein Exemplar bekannt ist, für 180 Rbl., ein Rigasches Zehnducatenstück von 1586, von dem nur noch zwei Exemplare bekannt sind, für 750 Rbl., drei Rigasche Thaler von 1629, 1630 und 1631 für 153 Rbl. 63 Kop., eine livländische Mark von 1573 für 40 Rbl. 41 Kop., ein Ducaten des Herzogs Friedrich Casimir von Kurland für 50 Rbl., ein Revalscher Ducaten von 1650 für 50 Rbl. u. s. w. — Als Ausgaberückstand verblieb zum 1. Januar 1901 der Betrag von 629 Rbl. 71 Kop., die, wenn sich günstige Gelegenheit zum Erwerbe von Münzen oder Medaillen bieten sollte, verwendet werden sollen.

Seit dem Jahre 1880 sind Geschenke für das Stadtmünzcabinet von nachfolgenden Herren eingegangen: Stadtverordneter Jul. Burchard, Dr. jur. J. C. Schwartz, Rathsherr Eug. Barclay de Tolly, Wilh. Häcker, Aeltermann C. Zander, Dr. med. Otto Buengner, Dr. jur. O. v. Veh, Staatsrath Jul. Iversen, Oberlehrer Th. v. Rieckhoff, Advocat Conr. Bornhaupt, Baron Th. Funck und Hofrath Otto v. Ratzky. Die Geschenke bestanden in 157 Münzen und Medaillen, darunter 6 aus Gold, 92 aus Silber und 59 aus anderem Metall.

Das Stadtmünzcabinet wurde früher in einem mit einer Eisenthür versehenen kleinen Zimmer der Stadtbibliothek und im inneren Rathsarchiv im Rathhause aufbewahrt, seit Errichtung des Dommuseums (1890) aber wird es in einem dort erbauten feuersicheren Gewölbe aufbewahrt, und zwar die werthvolle livländische Abtheilung in einem 1890 gekauften eisernen Schrank.

Die Stadtbibliothek. Die Anfänge der Stadtbibliothek gehen auf die Zeit der Einführung der Reformation in Riga zurück (1522 und ff.). Als die immer stärker anschwellende lutherische Bewegung sich in Bilderstürmen Luft machte, sollen nach einer Tradition «die allmählich aus der Stadt entwichenen Münche hier und da in den Klöstern einige Bücher an München-Schrift und München-Druck nachgelassen haben, welche das publicum aufheben und verwahren lassen». Thatsächlich bildeten die noch heute erhaltenen Messbücher und Kettenfolianten der aufgehobenen Klöster und des Rigaschen Domcapitels den Grundstock der Stadtbibliothek. Dazu kamen sehr früh schon Vermächtnisse und Schenkungen an Büchern, wie denn seitdem durch alle Jahrhunderte hindurch die Stadtbibliothek weit mehr durch derartige Schenkungen, als durch regelmässige Anschaffungen aus den allezeit spärlichen Mitteln gewachsen ist. Als erster Donator wird zum Jahre 1545 Hinrick Stulbers genannt, «ein wollgelerder mahn... he hefft sine boke gegewen tho der liberie». Durch Beschluss des Raths vom 15. November 1553 wird für die «liberie» der Saal am Domesgange eingerichtet; in diesem altehrwürdigen Raum, dessen Fundamente den frühesten Zeiten Rigas angehören, hat die Stadtbibliothek ununterbrochen fast 340 Jahre (bis 1891) ihr stilles Heim gehabt. Bedeutsam für ihre Entwickelung war noch im 16. Jahrhundert die Gründung der Stadtbuchdruckerei durch den ausgezeichneten Obersecretair des Raths und späteren Syndicus David Hilchen, der im Jahre 1588 Niclas Mollyn als ersten Buchdrucker nach Riga berief. Eine enge Verbindung bestand auch zwischen der Stadtbibliothek und der alten Domschule, die gleichfalls am Domesgange untergebracht war und deren Rectoren, Conrectoren und Lehrer bis in das 19. Jahrhundert fast ausschliesslich als Bibliothekare der Stadtbibliothek fungirten.

Für das 17. Jahrhundert sind aus der Zeit des schwedischen Riga an werthvollen Schenkungen hervorzuheben: das Vermächtniss des Stadtphysicus Dr. Johannes Bavarus (Bauerus), der einen «nach damahliger Bewandniss der Gelehrsahmkeit ausserlesenen Vorraht an Physicalischen, Philosophischen und Philologischen Büchern» in schönen Einbänden schenkte, und die Bibliothek des Generalsuperintendenten Herm. Samson, dargebracht von seinem Sohn, dem Bürgermeister H. Samson von Himmelstiern. Zum Jahr 1653 wird ein Michael Brauer als Stadtbibliothekar genannt. Ein Zeichen seiner Sorge um das Gedeihen der Stadtbibliothek gab der Rath auch 1659 durch einen Beschluss, wonach jeder auswärtige Buchführer, der zum Jahrmarkt kam, je ein Buch in die Bibliothek stiften musste. Im Jahr 1664 wurde bei der Restaurirung der Stadtbibliothek auf Anordnung des Bürgermeisters Melchior Fuchs und des Secretairs Nicolaus Brauer ein noch gegenwärtig aufbewahrtes grosses Album gestiftet, in welches die Namen aller Donatoren eingetragen werden sollten und welches für die spätere Zeit werthvolle Nachrichten enthält.

Damals war der Subrector der Domschule Georg Guntecke (Guntke) Bibliothekar (seit 1662), von dessen Hand wohl die ersten Eintragungen im Album stammen und der 1698 starb. Ihm folgte nach einer vierjährigen Vacanz 1702 der Professor Dan. Eberhard (Eberhardi), Inspector der Domschule, der 1710 von der Pest hingerafft wurde.

Während des grossen nordischen Krieges und speciell bei der Belagerung

und Einnahme Rigas durch Peter den Grossen 1710 (die Bombe Peters des Grossen in der Stadtbibliothek!), sowie in den darauf folgenden schweren Pest- und Kriegsjahren war der Bibliotheksaal beschädigt worden und der Bücherbestand in Unordnung gerathen. Das von einer Bombe in die Decke geschlagene Loch war noch 1715 nicht reparirt und die Fenster zerschlagen, so dass, wie vor dem Rath geklagt wurde, Hunde und Katzen ihr Wesen im Saal trieben. Erst 1723 liess der damalige Inspector der Stadtbibliothek, Obersecretair Melchior v. Caspari, den Saal wieder repariren und einen Catalog durch Anton Bärnhoff, Pastor zu Kattlakaln und Olai, anfertigen. Hierzu hatte eine Anfrage des heil. Synod aus St. Petersburg Anlass gegeben, der 1721 um ein Verzeichniss der alten lateinischen, griechischen und hebräischen Bücher der Stadtbibliothek ersuchte. Für seinen Catalog erhielt Pastor Bärnhoff vom Rath 30 Thaler Albertus und ein Pferd aus dem städtischen Marstall.

Von 1724 an war der Rector der Domschule, Professor Adam Gottfr. Hörnick, Bibliothekar und es treten nun geordnetere Zustände ein. Aus dieser Zeit (1725) stammt auch ein Beschluss des Raths, wonach jedes Rathsmitglied, das noch kein Andenken zur Bibliothek gegeben, 10 Thaler Albertus zahlen soll.

Im Jahre 1735 beschloss die Kaiserl. Academie der Wissenschaften zu St. Petersburg, von allen ihren Editionen ein Exemplar, in Franz gebunden, der Rigaschen Stadtbibliothek zu überweisen. Diesem hochherzigen Beschluss verdankt die Bibliothek eine nahezu vollständige Sammlung aller Memoiren, Bulletins, Sitzungsberichte u. s. w. der Academie, sowie eine grosse Zahl anderer werthvoller Werke. Diese Darbringungen sind bis zum heutigen Tage, also mit geringen Unterbrechungen 165 Jahre hindurch, fortgesetzt worden, so dass unter den Gönnern der Rigaschen Stadtbibliothek die St. Petersburger Academie der Wissenschaften dankbar in erster Linie genannt werden muss. Aus dem Jahre 1735 stammt auch die erste genauere Angabe über die Anzahl der Bücher in der Stadtbibliothek: «der gantze numerus bestehet anjetzo in circa 5,000 Bänden».

Dem Rector Hörnick folgte 1737 als Bibliothekar der Conrector der Domschule Friedr. Willisch, der im Jahre 1743 eine in schwülstiger Sprache abgefasste, gelehrte Schrift über die Stadtbibliothek drucken liess, unter dem pompösen Titel: «Die bisshero unbekannt und verborgen gewesene Bibliotheque der ehemals Königlichen, nunmehro Kayserl. Kauf- und Handels-Stadt Riga u. s. w., u. s. w.». Er zeigt zugleich an, dass die Bibliothek alle Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr Nachmittags offen stehen werde.

Gleichfalls Conrector der Domschule war sein Nachfolger Joh. Gottfr. Ageluth (1762—1796), dessen treue und liebevolle Arbeit an der Bibliothek rühmend erwähnt wird. Wie die von ihm ausgearbeiteten, zwar nicht streng systematischen, aber für die damalige Zeit gewiss brauchbaren Cataloge ausweisen, sind die Bestände der Bibliothek in den 30 Jahren seiner Amtsführung ausserordentlich stark gewachsen. Er fand ca. 8,000 Bände vor, musste aber so viele Doubletten und defecte Bände aussondern, dass diese Zahl wohl auf 6,000 herabgemindert werden muss. In Ageluths letztem Jahr bestand die Bibliothek schon aus 11,515 Bänden.

Die grösste Schenkung dieser Zeit war das Himselsche Legat.

Laut Testament vom Jahre 1765 vermachte die Frau Doctorin C. C. v. Himsel, geb. Martini, in ihres verstorbenen Sohnes, des Dr. Nic. v. Himsel, Namen der Stadt dessen hinterlassene reiche Naturaliensammlungen, Bücher, Kupferstiche u. s. w., sowie ein Capital zur Unterhaltung und Vermehrung dieser Sammlungen. Das Naturaliencabinet wurde zunächst im «anatomischen Theater» im Nyenstaedtschen Convent untergebracht, später im Jahre 1791 in die Räume der Stadtbibliothek übergeführt, wo es als «Himselsches Museum» bis 1860 verblieb. Die der Stadtbibliothek im Jahre 1787 übergebene Büchersammlung Himsels umfasste nicht weniger als 3,400 Bände medicinischen, historischen und mathematischen Inhalts. Einen weiteren Zuwachs erhielt die Bibliothek im Jahre 1788 durch die vom Oberpastor v. Reusner geschenkten 934 Bände, hauptsächlich theologische und historische Werke. Die Stadtbibliothek hatte damals das Glück, eine der ausgezeichnetsten und glänzendsten Erscheinungen der Rigaschen Gesellschaft, den hochgebildeten Oberwettherrn Joh. Christoph Berens als Inspector an ihrer Spitze zu sehen. Dasselbe edle Interesse, durch welches seine Persönlichkeit zum Mittelpunkt des geistigen Lebens in Riga wurde, kam auch der Bibliothek zu Gute. Auf sein Betreiben liess der Rath den gänzlich baufälligen und schon mit dem Einsturz drohenden Saal der Bibliothek im Laufe von 9 Jahren (1778 u. ff.) mit einem Aufwande von mehreren tausend Thalern ganz neu erbauen. Bei dieser Gelegenheit veröffentlichte J. C. Berens die für ihn und die humanen Ideale der damaligen Gesellschaft characteristische Schrift «Bonhomien. Geschrieben bei Eröffnung der neuerbauten Rigischen Stadtbibliothek. Mitau 1792». Hier ist der Platz, eines berühmteren Zeitgenossen zu erwähnen, dessen Andenken in Riga das Denkmal auf dem Domplatz wach erhält und den, wenn auch nur kurze Zeit, zu ihren Mitarbeitern gezählt zu haben der Rigaschen Stadtbibliothek stets zu besonderem Stolze gereichen wird — unseres grossen Classikers Herder. «Anno 1765 mense Januario», so lautet die Notiz Ageluth's in der handschriftlichen Chronik der Bibliothek, «trat der Herr Collaborator (an der Domschule) Joh. Gottfried Herder, der bey der Bibliothek zugeordnet war, seinen Posten an und übernahm die juristischen, philosophischen und philologischen Bücher, die noch in Ordnung zu bringen und einem neuen Catalogo einzuverleiben sind». Aber schon zum Jahre 1769 heisst es: «Mense Majo dieses Jahres verliess Herr J. Gottfried Herder Riga und ward dadurch die adjunctur bey der Bibliothec erledigt». Einer seiner nächsten und aufopferndsten Freunde war der gleichfalls dem Berens'schen Kreise angehörende, um die literärische Bildung Rigas hochverdiente Rigasche Buchhändler Joh. Friedr. Hartknoch, mit dessen Erscheinen in Riga, wie Jul. Eckardt sich in einem ihm gewidmeten Aufsatz ausdrückt, eine neue Aera für das geistige Leben der drei Ostseeprovinzen begann. Kein Wunder, dass auch die Stadtbibliothek von der unermüdlichen Thätigkeit und Freigebigkeit dieses in seiner Art bei uns einzigen Gelehrten und Geschäftsmannes grossen Vortheil zog. Ihre Cataloge bezeugen, eine wie grosse Anzahl seiner Verlagsartikel und sonstigen Bücher er in jahrelang fortgesetzten Zusendungen der Bibliothek darbrachte.

Mit dem Jahre 1796, wo Ageluth sein Amt als Bibliothekar niederlegte, beginnt eine Periode des Verfalles für die Bibliothek. Nur kurze Zeit versah dieses Amt der Rector der Domschule Dr. Aug. Albanus; ihm folgten: 1798 der

Conrector Joh. Georg Rievethal, 1803 der Rath und Collaborator Ernst Schuderoff und 1804 der Oberlehrer C. H. Bencken. Der schnelle Wechsel musste ungünstig auf die Ordnung der Bibliothek wirken.

Unter der nun folgenden fast 40jährigen Amtsführung des Lehrers der Domschule Gotth. Tielemann, der 1805 Bibliothekar wurde und sich namentlich als Dichter und Herausgeber poetischer Almanache bekannt gemacht hat, erfuhr die Bibliothek durch grosse Schenkungen und Ankäufe einen ausserordentlichen Zuwachs. So schenkte der Bürgermeister Joh. Christoph Schwartz 1805 eine Sammlung von 500 Büchern und Manuscripten, hauptsächlich Livonica. Noch wichtiger war der im Jahre 1823 vollzogene Ankauf der Bibliothek des unermüdlichen Alterthumsforschers und Sammlers, Oberlehrers Joh. Christoph Brotze (im Ganzen 582 Bände), dessen zahlreiche Manuscriptbände, Zeugnisse eines bewunderungswürdigen Fleisses, noch heute der Stolz der Stadtbibliothek sind und für Alle, die sich mit der Geschichte, den Alterthümern und der Genealogie unserer Heimath beschäftigen, eine fast unerschöpfliche Fundgrube bilden. Im Jahre 1830 wurde von der Stadt die Bibliothek des Generalgouverneurs Marquis Paulucci angekauft (649 Bände), 1831 schenkte der Literat Gottfried Berens 611 Bände, 1835 Graf L. A. Mellin 710 Bände.

Im Jahre 1840 überwies die Gesellschaft Ressource der Stadtbibliothek ihre abgelegten Zeitschriften (811 Bde.). In demselben Jahre wurde von der Stadt die medicinisch-naturhistorische Bibliothek des weil. Dr. Carl v. Wilpert angekauft (nach dem Protocoll des Raths 6000 Bde.) und der Gesellschaft practischer Aerzte in Riga unter der Bedingung übergeben, dass diese Bibliothek mit der damaligen Büchersammlung der Gesellschaft vereinigt werde und beide Bibliotheken sammt allen aus den eigenen Mitteln erwähnter Gesellschaft ihr zufliessenden künftigen Vermehrungen eine unter der besonderen Verwaltung der Gesellschaft stehende Section der Stadtbibliothek bilden sollen, über deren Bestand und Zuwachs dem Inspector der Stadtbibliothek alljährlich zu berichten ist. Dieser medicinischen Section wurde später auf Beschluss des Stadtamts vom Jahre 1881 auch noch der ganze medicinische Bücherbestand der Stadtbibliothek (ca. 1500 Bde.) zugewiesen. Die Ordnung und Aufstellung dieser Specialbibliothek wurde sofort energisch von dem Secretair der Gesellschaft practischer Aerzte, Dr. med. Wilhelm Sodoffsky, in Angriff genommen und in Kürze vollendet.

Hierbei war er auf den ungenügenden Zustand der Stadtbibliothek aufmerksam geworden, die theils durch die Kränklichkeit und Altersschwäche des Bibliothekars, theils durch Einräumung des Locals zu einer Gewerbeausstellung (1840) in grosse Unordnung gerathen war. Er bot dem Rath seine Hilfe an und wurde 1842 Tielemann's Nachfolger. Seiner Energie und ausserordentlichen Arbeitskraft hat die Stadtbibliothek es zu verdanken, dass sie zu einer in modernem Sinne systematisch geordneten, übersichtlichen und dem Publicum zugänglichen Bibliothek wurde. Er musste zunächst, wie er selbst ausführlich berichtet, die Ueberbleibsel der Ausstellung, «alles alte Gerülle», fortschaffen, Thüren und Fenster repariren lassen, die hoch aufgeschichteten Bücherhaufen auseinandernehmen, die Bücher einzeln von Schutt und Staub reinigen. Dann ging es an die Aufstellung und Catalogisirung. In zwei Jahren (1842—1844) hatte Dr.

Sodoffsky den ganzen damaligen Bücherbestand (rund 20,000 Bde.) in 7 eigenhändig geschriebenen Catalogbänden (1850 Folioseiten!) aufgenommen und für alle von ihm geschaffenen 17 Hauptabtheilungen alphabetische «Nomenclatoren» hergestellt. Diese Cataloge, wenn auch durch das spätere starke Wachsthum der Bibliothek weit überholt, sind zum Theil noch heute im Gebrauch und werden durch Zettelcataloge fortgesetzt. Im Jahre 1845 wurde dann noch ein vom Rath genehmigtes «Reglement für den Besuch und die Benutzung der Rigischen Stadtbibliothek» gedruckt. Die Zahl der ausgeliehenen Bände stieg von 83 im Jahre 1842 auf über 1000 im Jahre 1846.

Um dieselbe Zeit wurden der Bibliothek von einem patriotischen Mäcen, dem Literaten Reinh. Phil. Schilling, nicht weniger als 1654 Bände und eine Kupferstichsammlung geschenkt, für welch letztere der Besitzer 3000 Rbl. bezahlt hatte; diese Sammlung wurde später (1879) der Rigaschen Gemäldegallerie überwiesen. Ferner sind an grösseren Darbringungen hervorzuheben: im Jahre 1845 von der Pastorin Berkholz, geb. v. Bretschneider, aus dem Nachlass ihres Mannes, des Pastors an St. Gertrud Dr. Martin B. Berkholz, 1174 Bde. und im Jahre 1846 von der Rathsherrin Joh. Essen, geb. Berens, aus dem Nachlass ihres Bruders, des Literaten Gottfried Berens (der selbst schon früher der Bibliothek eine grosse Anzahl Bücher überwiesen und 1000 Rbl. vermacht hatte) 1330 Bde. Als Dr. Sodoffsky im Jahre 1858 seinen Abschied nahm (er starb noch in demselben Jahre), bestand die Stadtbibliothek nach seiner Angabe aus 36,768 Bänden, wobei die medicinische Section mit einbegriffen ist.

Seine Arbeit übernahm zunächst provisorisch der Notair Alex. Lasch, der vom Rath im Jahre 1859 definitiv zum Bibliothekar ernannt wurde. In diese Zeit fällt eine Reform der Stadtbibliothek, durch welche sie auf neue Grundlagen gestellt und nun erst einer bequemeren und fruchtbareren Benutzung seitens der Gelehrten, wie des Publicums zugänglich wurde. Zunächst wurde auf Betreiben des damaligen Inspectors, Rathsherrn (später Bürgermeister) Heinr. Jul. Böthführ, der Bibliotheksaal, der bis dahin den ganzen Winter über so gut wie unbenutzbar gewesen war, durch einen Umbau heizbar gemacht und mehr Licht geschafft. Bei dieser Gelegenheit wurden 1860 die naturhistorischen Sammlungen des Himselschen Museums aus dem Local der Stadtbibliothek, die dadurch bedeutend an Raum gewann, entfernt und dem Rigaschen Naturforscherverein (damals im Gebäude der Steuerverwaltung, heute im Dommuseum) überwiesen. Ferner wurde die Bestimmung getroffen, dass die Bibliothek, statt zweimal wöchentlich, täglich geöffnet sein sollte, und ein neues, im Jahre 1862 vom Rath genehmigtes «Reglement für den Besuch und die Benutzung der Rigaschen Stadtbibliothek» erlassen. Endlich wurde, den veränderten Bedingungen entsprechend, die Gage des Bibliothekars, für welchen Posten eine fachmännische Kraft gewonnen werden sollte, von 133⅓ Rbl. auf 1000 Rbl. erhöht. Zum neuen Bibliothekar wurde an Stelle des Notairs Lasch, der eine andere Anstellung gefunden hatte, im Jahre 1861 der Bibliothekar an der Kaiserl. öffentlichen Bibliothek in St. Petersburg, Georg Berkholz, erwählt. Mit ihm, dem hochgebildeten, literaturkundigen, patriotischen und mit allen Quellen baltischer Gelehrsamkeit völlig vertrauten Mann, zog der Geist der Wissenschaft in die Stadtbibliothek ein,

von der nun für die Rigaschen Literatenkreise und weit darüber hinaus eine Fülle von Anregung ausging. Auch die Petersburger Verbindungen Berkholz's kamen der Bibliothek zu Gute und selbst in den stillen, vom grossen Verkehr abseits liegenden Räumen am Domesgang machte sich der materielle und geistige Aufschwung geltend, der jene hoffnungsfreudige Zeit characterisirt und der in der Schleifung der Rigaschen Festungswerke, in dem Bau der Riga-Dünaburger Eisenbahn, der Errichtung des Polytechnicums, der Gründung der «Baltischen Monatsschrift» (die mit von Berkholz redigirt wurde), sowie zahlreicher Vereine in Riga seinen Ausdruck fand.

Die folgenden Jahre brachten der Stadtbibliothek eine Reihe von Acquisitionen, durch die sie ausserordentlich an Werth gewann. So wurde 1862 von den Erben des Superintendenten D. G. Bergmann durch Vermittelung der Stadtprediger eine Bibliothek von 1264 Bänden geschenkt. In demselben Jahre noch gingen der Stadtbibliothek ca. 800 Bände durch den oben bereits erwähnten Gönner, den Literaten R. Schilling zu, der von nun an bis in die siebziger Jahre hinein durch immer neue Zuwendungen sein lebendiges Interesse an dem unter Berkholz's Leitung stehenden Institut bethätigte. Der grösste Zuwachs aber war die von der Stadt 1862 angekaufte Bibliothek des Gouvernementsschuldirectors Dr. C. E. Napiersky, des gelehrten Historikers und Herausgebers des allgemeinen baltischen Schriftstellerlexicons, des Index corporis historico-diplomatici Livoniae, der Monumenta Livoniae antiquae u. s. w. Durch diesen Ankauf allein vermehrte sich die Stadtbibliothek um 4142 Bände, zu denen im J. 1865 nach dem Tode Napiersky's noch ein Rest von 903 Bänden kam. Mehr oder weniger regelmässige Zusendungen gingen der Bibliothek zu: vom juristischen Leseverein, der von den sechziger Jahren an bis zum J. 1890 seine abgelegten Zeitschriften und Monographien schenkte, eine sehr werthvolle Acquisition, die sich im Ganzen auf viele Hunderte von Bänden belief; vom theologischen Journalcirkel, der von 1862 an bis in die neueste Zeit die von seinen Mitgliedern gelesenen periodischen Schriften der Bibliothek überwies, und endlich vom Directorium der Universität Dorpat, welches Jahr aus Jahr ein bis zum heutigen Tage alle Dissertationen und sonstigen Universitätsschriften einsandte. Auch der bekannte Syndicus der alten Universität Dorpat, Dr. Th. Beise, ist mit einer 1865 geschenkten Sammlung von 341 Bänden vertreten. Mit einem Specialverzeichniss überwies im J. 1867 die literärisch-practische Bürgerverbindung eine Sammlung von 646 Bänden. Von besonderem provinciellen und literärischen Interesse ist die vermittelst einer Subscription im Jahre 1870 von der Tochter des weil. Dr. G. Fr. Dumpf in Fellin angekaufte und der Stadtbibliothek einverleibte handschriftliche Sammlung von Lenziana aus Dumpf's Nachlass: eine Sammlung von Briefen an und von Lenz, von seinen Entwürfen und Erinnerungsblättern und verschiedenen anderen ihn betreffenden Papieren, nebst einem 232 Quartseiten starken Commentar dazu von W. v. Bock, geschrieben 1862—63. Es ist seitdem wohl kaum ein inländischer oder ausländischer Lenzforscher aufgetreten, der diese Sammlung nicht zu Rathe gezogen hätte.

An Darbringungen aus dem Jahre 1872 wären zu erwähnen: vom livl. Vicegouverneur v. Cube ca. 300 Bände und vom Academiker W. Timm gleichfalls 300 Bände.

Von ganz hervorragender Bedeutung für die Stadtbibliothek war das Jahr 1874. Dieses Jahr steht unter dem Zeichen eines seltenen Mannes, dem noch mancher unter den Jetztlebenden ein lebendiges und dankbares Andenken bewahrt, eines der ersten, wenn nicht des ersten unter den grossen Sammlern unserer Heimath, des Dr. phil. August Buchholtz*). Neben der Leitung seiner eigenen grossen Schule und Pension, neben den Arbeiten für die alterthumsforschende Gesellschaft, deren Mitstifter, Bibliothekar und Präsident er war, für die lettisch-literärische Gesellschaft, die Bibliothek der livländischen Ritterschaft, die literärisch-practische Bürgerverbindung und eine grosse Reihe anderer gemeinnütziger und communaler Institute, machte es ihm seine erstaunliche Arbeitskraft immer noch möglich, in ihrer Art unschätzbare wissenschaftliche Sammlungen zusammenzubringen, die denn auch das Hauptwerk und die Freude seines Lebens wurden. Diese Sammlungen, 1873 von den Ständen der Stadt Riga angekauft und im Jahre 1874 der Stadtbibliothek übergeben, bestanden aus: einer Münzsammlung in 5 Schränken, ca. 1500 russische und 12000 ausländische Münzen und Medaillen umfassend; einer Siegelsammlung in 2 Schränken, enthaltend die Siegel baltischer Städte, Corporationen, Behörden und Adelsfamilien unseres Landes; einer alle Länder und Zeiten umfassenden Portraitsammlung in 185 Pappschachteln und 5 Holzkisten, zusammen gegen 70,000 Blätter; einer numismatisch-heraldischen Bibliothek von 821 Bänden nebst zugehörigem Zettelcatalog; endlich den «Materialien zur Personenkunde Rigas und der baltischen Provinzen», einem biographisch-genealogischen Notizenwerk in 68 Quartbänden und 96 Quartfascikeln nebst einem alphabetischen Index und den «Beilagen» dazu in ca. 100 Folioschachteln und Convoluten. Namentlich diese letzteren «Buchholtz'schen Materialien», ein monumentum aere perennius, bilden seitdem einen der Hauptanziehungspunkte der Rigaschen Stadtbibliothek, eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Genealogen und Forscher zur heimischen Familiengeschichte. Neben diesem grossen Ankauf wurden der Stadtbibliothek als Geschenk von Dr. A. Buchholtz noch bei seinen Lebzeiten 801 Bände überwiesen, zu denen 1875 aus seinem Nachlass noch 327 Bände kamen.

Das Jahr 1874 brachte der Stadtbibliothek noch ein wissenschaftlich sehr werthvolles Geschenk in der juristischen Bibliothek des Präsidenten des livl. Hofgerichts, E. v. Sievers, (im Ganzen 1525 Bde.); in dasselbe Jahr fällt eine Stiftung des Prof. Dr. Aug. v. Bulmerincq, der zu Anschaffungen speciell auf dem Gebiete des Privat-, Handels-, See- und Wechselrechts einen jährlichen Beitrag von 200 Rbl. zusagte. Dieser sehr dankenswerthe Beitrag ist bis zum Jahr 1889 gezahlt worden.

Aus dem Jahr 1876 ist eine Darbringung der Frau von Klot, geb. von Holst, hervorzuheben (350 Bde.).

Epochemachend auch für die Geschichte der Stadtbibliothek war, wie begreiflich, die Einführung der russischen Städteordnung in Riga: mit den anderen städtischen Vermögensobjecten und Competenzen ging auch die Stadtbibliothek im

*) Necrolog (von G. Berkholz) im Rigaer Almanach für 1877.

Jahre 1878 von der Verwaltung des Rigaschen Raths an die neue Communalverwaltung über. Die Bibliothek bestand damals aus 61,582 Bdn. oder, wenn man die mit 7077 Bdn. angegebene medicinische Section abrechnet, aus 54,505 Bdn. (und ca. 3000 Doubletten). Dazu kommen die oben aufgezählten werthvollen Sammlungen und das aus Vermächtnissen, Geschenken und Etatersparnissen angesammelte Capital der Bibliothek, welches sich bei der Uebergabe im Jahre 1879 auf 4500 Rbl. in Werthpapieren und 316 Rbl. 54 Kop. in baar belief und aus dessen Zinsen ein Theil des Unterhalts der Bibliothek bestritten wird. Das von der Stadtverordnetenversammlung am 17. October 1878 bestätigte Organisationsstatut stellte an die Spitze der Verwaltung der Stadtbibliothek einen von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Administrator, dem als fachmännischer Beamter ein vom Stadtamt anzustellender Stadtbibliothekar beigegeben wird, dazu ein Bibliothekargehilfe und ein Bibliothekdiener. Am 22. November 1879 wird eine neue, noch heute in Kraft stehende «Bibliothekordnung» erlassen. In ihrem § 1 stellt dieselbe den besonderen historisch-juridischen Charakter der Stadtbibliothek fest. Darnach umfasst diese — abgesehen von der sog. medicinischen Section, die unter Vorbehalt des Eigenthums der Stadt am Bestande wie am Zuwachs der Gesellschaft practischer Aerzte in Riga zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben ist — «Werke aus allen wissenschaftlichen Fächern unter besonderer Berücksichtigung der über die Ostseeprovinzen und in denselben erschienenen Werke, sowie der Rechts- und Staatswissenschaften». Gleichfalls am 22. November 1879 wurde der neue Etat der Stadtbibliothek bestätigt. Er enthält die Posten: Bibliothekar 1000 Rbl., Bibliothekargehilfe 500 Rbl., Bibliothekdiener 200 Rbl (seit 1892 auf 300 Rbl. erhöht), für Neuanschaffungen, Einbände, Schreibmaterialien und kleinere öconomische Bedürfnisse 1200 Rbl. (seit 1886 auf 1400 Rbl. erhöht). Ausserordentliche Ausgaben für Inventar (Schränke, Repositorien etc.), für Cataloge, für extraordinäre Bücherankäufe u. s. w. sind von der jedesmaligen besonderen Bewilligung des Stadtamts abhängig. Nicht berücksichtigt im Etat sind auch gewisse regelmässige (heute erloschene) Jahreszahlungen für frühere Ankäufe (Dr. Wilpert's Erben, Dr. Buchholtz's Erben), sowie die Zahlung für die Miethe des Locals der Stadtbibliothek am Domesgange (an die Administration der Domkirche, seit 1859 jährlich 400 Rbl., von 1886—1891 jährlich 800 Rbl.) und die Ausgabe für die Beheizung des Locals. Zum Administrator der Bibliothek wurde 1879 der bisherige Inspector der Stadtbibliothek, Bürgermeister H. J. Böthführ gewählt, zum Stadtbibliothekar noch in demselben Jahre der bisherige Bibliothekar G. Berkholz. Als Bibliothekargehilfen wurden angestellt: 1880 zuerst provisorisch cand. jur. Jacob Berens, dann cand. hist. Arend Buchholtz, seit dem 1. Januar 1881 der Oberlehrer Dr. Arthur Poelchau, welcher diese Stelle noch heute bekleidet.

In Berkholz's Zeit fällt die Abfassung und Herausgabe des ersten und einzigen gedruckten Catalogs der Stadtbibliothek für die juristische Abtheilung, der 1874 erschien und im Jahre 1882 eine gedruckte Fortsetzung erhielt. Von den anderen Fächern erhielten zwei, die Staatswissenschaft und die Mathematik, neue systematische Buchcataloge nebst alphabetischem Zettelcatalog, und in weiteren drei Abtheilungen, für Geschichte, Russica und Livonica, wurde der gesammte

Bestand aufgenommen und die Titelcopien vorläufig alphabetisch geordnet. Im Jahre 1883 betheiligte sich die Stadtbibliothek an zwei Ausstellungen, die damals in Riga veranstaltet wurden, der culturhistorischen und der Luther-Ausstellung; die von der Bibliothek hergegebenen Schätze und Merkwürdigkeiten an Büchern, Handschriften, Bildern, Flugblättern etc. haben nicht wenig zu dem Erfolge dieser Ausstellungen beigetragen, wovon namentlich der vortreffliche gedruckte Catalog der culturhistorischen Ausstellung Zeugniss ablegt. Im Jahre 1885 wurde der Restbestand an medicinischen Büchern ausgeschieden und in die medicinische Section übergeführt.

Im December desselben Jahres starb Georg Berkholz fern von der Heimath in Meran, wo er vergeblich Heilung von seinem Lungenleiden gesucht hatte*). Der Tod eines Mannes, der durch seine Gaben, seine Studien und seine nahezu fünfundzwanzigjährige Arbeit an der Bibliothek völlig mit ihr verwachsen war, muss als ein unersetzlicher Verlust für die Stadtbibliothek bezeichnet werden. Sein Andenken wird in der Bibliothek lebendig erhalten durch ein von seiner Wittwe Annette, geb. van der Vliet, gestiftetes photographisches Portrait, sowie seine gleichfalls von der Wittwe dargebrachte Büchersammlung, von der ein hervorragender Theil, das von dem Verstorbenen mit Vorliebe gepflegte Fach der lettisch-lithauischen Sprache und Mythologie umfassend, nebst einem besonderen Catalog dazu, in einem eigenen, mit Berkholz's Namen versehenen Schrank aufbewahrt wird.

An seine Stelle trat mit dem März 1886 der baltische Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, Redacteur der «Baltischen Monatsschrift», Oberlehrer Dr. Friedr. Bienemann. Nur kurze Zeit kam seine Arbeit der Bibliothek zu Gute, da er bereits 1887 seine Entlassung nahm, um in einen grösseren Wirkungskreis in Leipzig einzutreten. Doch konnte von ihm noch die systematische Neuordnung und Umstellung der historischen Abtheilung durchgeführt werden, so dass diese grosse Abtheilung seitdem einen vollständigen, wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden, systematischen und alphabetischen Zettelcatalog besitzt. Eine werthvolle Bereicherung erfuhr die Bibliothek im Jahre 1886 durch das Vermächtniss des wirkl. Staatsraths James v. Doppelmair: eine auserwählte Büchersammlung von 549 meist reich gebundenen Bänden, vorwiegend der Geschichte und schönen Literatur angehörend, darunter viele französische Ausgaben.

Seit dem 1. October 1887 bekleidet der frühere Bibliothekargehilfe der Kais. Academie der Wissenschaften und zugleich Bibliothekar des hist.-philologischen Instituts in St. Petersburg, Arthur v. Boehlendorff, das Amt des Stadtbibliothekars. Noch in demselben Jahre wurde mit der Rigaschen städtischen Predigersynode eine Uebereinkunft zur Begründung einer besonderen Abtheilung für Missionsschriften derart geschlossen, dass seitens der Herren Prediger jährlich eine Anzahl einschlagender Schriften der Stadtbibliothek zum Eigenthum übergeben wird, diese aber die Catalogisirung, Aufstellung und Verwaltung über-

*) Necrolog (von Heinrich Diederichs) im Rigaschen Almanach für 1887.

nimmt. Zu dieser gesondert aufgestellten Abtheilung wurden zunächst 268 Bände eingeliefert. Im Jahre 1888 starb der langjährige Administrator der Stadtbibliothek (seit 1850), dim. Bürgermeister H. J. Böthführ; an seiner Stelle wurde der dim. Rathsherr J. G. L. v. Napiersky zum Administrator gewählt. Aus dem Nachlass des Verstorbenen fiel der Stadtbibliothek seine grosse Büchersammlung, 1702 Bände umfassend, zu, hauptsächlich Werke über allgemeine und baltische Geschichte und Alterthumskunde, speciell Rigas Geschichte und Verwaltung, und ältere juristische Werke. Ausserdem schenkte in demselben Jahr Herr Georg v. Stein eine Sammlung älterer Werke meist historischen und staatswissenschaftlichen Inhalts in 554 Bänden.

Einen Markstein in der Geschichte Rigas bildet das Jahr 1889, in welchem der Rigasche Rath aufgehoben, die russischen Gerichtsinstitutionen eingeführt und die russische Geschäftssprache allen Organen der städtischen Communalverwaltung vorgeschrieben wurde. Diese tief einschneidenden Veränderungen konnten nicht ohne wichtige Folgen auch für die Stadtbibliothek bleiben. Der Rathsherr Napiersky legte sein Amt als Administrator nieder. Der Rigasche Advocatenverein löste sich auf und überwies der Stadtbibliothek als ausserordentlich werthvolles Geschenk seine ganze, in vielen Jahren angesammelte Bibliothek, 2068 Bände, die besten älteren und neueren Werke der deutschen juridischen Literatur umfassend, nebst den dazu gehörigen Catalogen und 8 Bücherschränken. Diese grosse Acquisition konnte aus Mangel an Raum schon nicht mehr in die Stadtbibliothek übergeführt werden. Denn es waren ihr in demselben Jahre schon eine grosse Reihe anderer Darbringungen vorausgegangen, wie sie in dieser Fülle noch niemals der Stadtbibliothek zugefallen waren: die bereits oben erwähnte Bibliothek des verstorbenen Stadtbibliothekars Georg Berkholz, 839 Bde.; eine Büchersammlung des verst. Directors der städt. statistischen Commission, Fr. v. Jung-Stilling; eine desgl. aus dem Nachlass des weil. Secretairs des livl. adeligen Creditvereins, Baron v. Tiesenhausen, 230 Bde.; die grosse theologische Bibliothek des weil. Oberpastors Dr. theol. Christ. Aug. Berkholz, 1717 Bde.; vom Redacteur Alex. Buchholtz 529 Bde.; vom früheren Secretair des Rig. Raths Ed. Hollander eine grössere Anzahl juristischer Werke; aus dem Nachlass des weil. Kammerherrn Baron Nic. v. Mengden eine Bibliothek von 709 Bänden; aus dem Nachlass des weil. Aeltesten der Schwarzhäupter H. A. Hollander 370 Bde.; vom früheren Notair des Rig. Stadtamts Arend Buchholtz 62 Bde.; im Ganzen mit den im Vorjahr geschenkten Bibliotheken über 10,000 Bände in blos 2 Jahren! In den Wellen dieses Büchermeeres gingen der Stadtbibliothekar und sein Gehilfe völlig unter, um erst nach Jahren allmählich wieder daraus aufzutauchen. Zu ihrer Erleichterung wurde vom Stadtamt die Anstellung eines temporären Hilfsarbeiters mit einem Gehalt von 400 Rbl. beschlossen.

Aber auch das überfüllte Local der Stadtbibliothek konnte solche Büchermassen nicht mehr bewältigen. Wiederholt waren im Laufe der Jahre die vielfachen Mängel dieses Locals zur Sprache gekommen: die Feuergefährlichkeit wegen der zu grossen Nähe des Brunstermann'schen Hauses, das dem Bibliotheksaal zudem das meiste Licht entzog; die Anlage nur eines engen Zugangs zur

Bibliothek; endlich die den wachsenden Bedürfnissen längst nicht mehr genügenden Räumlichkeiten, deren Erweiterung nicht angängig war. Dazu war in letzter Zeit der bedenkliche Umstand gekommen, dass die alten Gewölbe, auf denen die Bibliothek ruhte, starke Risse zeigten und die Seitenmauern ausgewichen waren, so dass schon aus diesem Grunde eine weitere Belastung ausgeschlossen war. Da nun durch die Aufhebung des Raths die weiten Räumlichkeiten des Rathhauses frei wurden, so beschloss das Rigasche Stadtamt am 9. April 1890, auf Antrag des im Januar neuerwählten Administrators, Stadthauptcollegen C. v. Pickardt, die Stadtbibliothek in das Rathhaus überzuführen. Zunächst wurden auf Verfügung des Stadtamts die noch in der Bibliothek befindlichen Reste des Himselschen Museums (Portraits und andere Bilder, verschiedene Alterthümer und Raritäten), sowie eine Reihe von Gegenständen, die nur vorläufig bis zur Errichtung eines städtischen Museums der Bibliothek waren übergeben worden, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde zur Aufbewahrung in dem eben im Bau vollendeten Dommuseum überwiesen, unter Vorbehalt des Eigenthums der Stadt*). Die Ueberführung der Bibliothek selbst konnte erst 1891 vorgenommen werden, nachdem inzwischen das Rathhaus einer Remonte unterzogen worden war. Mit den ersten Tagen des April zog die Stadtbibliothek aus den altehrwürdigen Räumen, in denen sie über 300 Jahre ihr Heim gehabt hatte, aus und im Laufe der Monate April, Mai und Juni wurden alle ihre angehäuften Sammlungen und Bücher, Schränke und Repositorien in das neue Local hinübertransportirt und dort geordnet aufgestellt. Wenn denn schon an die Errichtung eines eigenen Bibliothekgebäudes nicht zu denken war, so konnten für die Stadtbibliothek keine besseren und durch ihre historische Würde geeigneteren Räume gefunden werden, als die im alten Rathhause. Der grosse Rathssaal wurde unter möglichster Schonung seiner alten Einrichtung zum Lesesaal eingeräumt und in den 26 übrigen, hellen und hohen Zimmern des zweiten und dritten Stockwerks (ungerechnet die Vorzimmer und Corridore) konnte die ganze Bibliothek bequem untergebracht werden und wird hier auch für die späteren Erwerbungen voraussichtlich noch auf lange Jahre hin Platz finden.

Bereits im Jahre 1890 waren an umfangreicheren Darbringungen eingegangen: von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde aus dem Nachlass des weil. Rathsherrn R. v. Wilm 1071 Bände und von dem früheren Secretair des Waisengerichts Anton Buchholtz 533 Bände. Dazu kamen im Jahre 1893: von dem früheren Secretair des Rigaschen Stadtconsistoriums J. Chr. Berens 593 Bände, von Dr. jur. Rob. Büngner aus dem Nachlass seines Vaters, des Bürgermeisters und ersten Rigaschen Stadthaupts, 214 Bände und aus dem Nachlass des Oberpastors Harald Poelchau ca. 200 Bände. Im März 1894 starb der Administrator C. v. Pickardt; an seiner Stelle wurde im December der Stadthauptcollege, dim. Bürgermeister E. v. Bötticher, zum Administrator gewählt. Auch in den folgenden Jahren wurde die Stadtbibliothek durch werthvolle Geschenke und neue Erwerbungen in ungewöhnlichem Masse bereichert, so im Jahre 1895 durch die

---

*) Das Verzeichniss der übergebenen Sachen, 156 Nummern enthaltend, liegt bei den Acten des Stadtamts.

Bibliothek des vormaligen wortführenden Bürgermeisters Ed. Hollander (645 Bände, wozu später im Jahre 1898 aus seinem Nachlass noch 165 Bände kamen) und eine Büchersammlung von Pastor Alex. Haken (Tambow) in ca. 200 Bänden. Das Jahr 1896 gehört ganz der Theologie. Zunächst wurde in den Bestand der Stadtbibliothek die hinterlassene Bibliothek des weil. Oberpastors Johannes Lütkens (1294 Bände) aufgenommen, deren Ankauf im Vorjahre in der Weise zu Stande gekommen war, dass die Rigasche Stadtbibliothek und die Rigaschen Pastoren je die Hälfte des Kaufpreises hergaben. Dazu kam dann die hinterlassene, gleichfalls überwiegend theologische Bibliothek des weil. Oberlehrers und Redacteurs der «Mittheilungen und Nachrichten für die evang. Kirche» John Helmsing (587 Bände), die von der Wittwe des Verstorbenen, Frau M. Helmsing, geb. Kühn, als sehr dankenswerthes Geschenk der Stadtbibliothek dargebracht wurde. Nimmt man noch die bald darauf (im J. 1898) von dem Oberlehrer Dr. Arthur Poelchau geschenkten Bücher aus dem Nachlass seines Vaters, des Bischofs Peter Poelchau, (289 Bände) hinzu, sowie die bereits zum J. 1889 aufgeführte grosse Bibliothek des Oberpastors Berkholz, so ergiebt sich ein so ausserordentlicher Zuwachs zur theologischen Abtheilung, die auch bisher schon namentlich an älteren Werken reich gewesen war, dass dieselbe nunmehr zu den am stärksten und besten vertretenen Abtheilungen der Stadtbibliothek gehört.

Von den weiter bis zum Schluss des Jahres 1900 eingegangenen Geschenken müssen hervorgehoben werden: im J. 1896 von Dr. W. v. Gutzeit 217 Bände und von unserem berühmten Landsmann, dem Afrikaforscher G. Schweinfurth, eine vollständige Sammlung seiner sonst zerstreuten kleineren Schriften; im J. 1898 von der Gesellschaft der Musse eine Sammlung von älteren Werken in nicht weniger als 3329 Bänden, hauptsächlich geographische Werke, Zeitschriften und Russica; endlich im J. 1900 die von Frl. Marie Liss dargebrachte kunstgeschichtliche Bibliothek ihres verst. Bruders, des weil. Assessors Ed. Liss (200 Bände). Insgesammt umfasste die Rigasche Stadtbibliothek am Schluss des Jahres 1900: 84,180 Bände (und ca. 6000 Doubletten). Das bereits oben erwähnte Capital der Stadtbibliothek war Ende 1900 auf 6740 Rbl. in Werthpapieren und 22 Rbl. 67 Kop. in baar angewachsen.

Die unter der besonderen Verwaltung der ärztlichen Gesellschaft stehende medicinische Section der Stadtbibliothek, die gegenwärtig im Local der Gesellschaft im Dommuseum untergebracht ist, hatte Ende 1900 einen Bücherbestand von 18,579 Bänden. Sie besitzt einen von Dr. med. E. v. Bochmann ausgearbeiteten gedruckten Catalog, der unter dem Titel: «Bibliotheca Rigensis Sectio medica» im J. 1891 erschien und in dessen Einleitung der Verfasser über die Entstehung und Entwickelung dieser Specialbibliothek genauere Mittheilungen bringt.

Zum Schluss seien hier noch die Daten über die Frequenz, den Bücherbestand und die jährlichen Ausgaben (mit Ausnahme der für Localremonte) der Stadtbibliothek für die ganze Zeit der communalen Verwaltung in einer Uebersicht zusammengestellt.

Jahr	Zahl der Besucher	Zahl der ausgeliehenen Bände	Bücherbestand am Schluss des Jahres		Ausgaben der Stadt-bibliothek
			Stadt-bibliothek	Medicinische Section	Rbl.
1878	—	—	54505[3]	7077	—
1879	402[1]	1183	55232	—	1681,48
1880	558	1691	56031	—	3818,76
1881	975	2269	56989	—	4552,43
1882	909	2096	57564	—	3982,78
1883	881	2226	58176	—	4025,05
1884	860	2231	58869	—	3458,86
1885	891	2110	59378	—	3591,44
1886	1005	2565	60524	—	4362,91
1887	1727	3274	61440	—	4077,95
1888	2396	3841	63378	—	4233,44
1889	2162	4013	68450	—	4098,42
1890	2066	3425	70526	15408	4979,11[4]
1891	1820[2]	2558	71607	15765	5225,27[5]
1892	2180	3483	72301	17099	3680
1893	2266	3986	73402	18062	3583,33
1894	2241	3798	74979	18118	3599,94
1895	2059	4091	75873	18169	3600,58
1896	1878	3600	78333	18206	3600
1897	1865	3643	78950	18286	2479,53
1898	1890	3815	82624	18323	4720,47
1899	2074	4037	83263	18382	3900
1900	2127	4228	84180	18579	3599,91

Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Als der um die Geschichte der Ostseeprovinzen und des ostseeprovinciellen Rechts so verdienstvolle Dr. Friedrich Georg v. Bunge die Herausgabe des Urkundenbuchs, zu dem er 1828 den Grund gelegt hatte und von dem er in den Jahren 1853 bis 1873 sechs Bände mit den Urkunden bis zum Jahre 1413 erscheinen liess, wegen seines hohen Alters niederlegte, da konnte er mit Freude erklären, dass ihm die schönste und genugthuendste Anerkennung seiner Bestrebungen die Nachricht gewährt hätte, dass die vier Ritterschaften der Ostseeprovinzen und die Städte Riga und

1) Diese Zahl, wie die folgenden bis zum Jahr 1886 incl. umfassen nur diejenigen Personen, die Bücher aus der Bibliothek entliehen; erst vom Jahre 1887 an wurden ausserdem auch noch diejenigen Personen regelmässig verzeichnet, die nur in der Bibliothek selbst die Bücher und Sammlungen derselben benutzten.

2) Die Bibliothek war wegen des Umzugs in ihr neues Local im Jahre 1891 drei Monate hindurch geschlossen.

3) In den Zahlen dieser Rubrik sind die Doubletten nicht mitgezählt.

4) Darunter 500 Rbl. an die Gesellschaft pract. Aerzte in Riga als Beisteuer zu den Druckkosten des Catalogs der medicinischen Section.

5) Darunter 1186 Rbl. 67 Kop. als Kosten der Ueberführung der Stadtbibliothek in das Rathhaus.

Reval sich vereinigt hätten, durch Bewilligung der erforderlichen Mittel die Fortsetzung des Werks zu sichern. Auf Anregung des Revalschen Raths hatten nämlich die genannten ständischen Institutionen, denen sich im Laufe der Jahre auch noch die anderen grösseren Städte der Ostseeprovinzen anschlossen, im Jahre 1872 beschlossen, zunächst auf 6 Jahre, vom 1. Juli 1872 bis zum Jahre 1878, eine gewisse Summe zu bewilligen, um das Honorar für einen Historiker als Herausgeber und die Kosten des Druckes der Urkunden vom Jahre 1414 ab zu bestreiten. Die Stände der Stadt Riga hatten sich zunächst zu einer jährlichen Zahlung von 390 Rbl. auf 6 Jahre verpflichtet und in der Folge diese Bewilligung auf weitere 6 Jahre vom 1. Juli 1878 ab verlängert. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 1879 wurde dieser von den Ständen auf die Handlungscasse angewiesene Beitrag von 390 Rbl. auf die Stadtcasse übernommen und seit dem Jahre 1880 alljährlich für Rechnung der Stadt geleistet. Zum Herausgeber wurde 1872 Dr. Hermann Hildebrand und nach dessen Tode Dr. Philipp Schwartz (seit 1890) gewählt. Die von den Ständen bewilligten Beiträge wurden bis zum November 1889 von einer Commission des Revalschen Raths verwaltet; nach dessen Auflösung aber wurde von den contribuirenden Ständen im Jahre 1890 die Verwaltung der Beiträge der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands übertragen. Ausser den erwähnten Beiträgen sind aber noch andere Beiträge für denselben Zweck geleistet worden. In Folge eines Gesuchs der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 21. Januar 1893, zur schleunigeren Beendigung des Urkundenbuchs, eine weitere Subvention von 390 Rbl. jährlich zu bewilligen. Mit Hilfe dieser Subvention und der von den übrigen Ständen gleichfalls beschlossenen Verdoppelung der bisherigen Subventionen war es möglich, die Herausgabe einer zweiten Abtheilung des Urkundenbuchs für die Zeit vom Regierungsantritte des Ordensmeisters Wolter v. Plettenberg (1494) ab zu beschliessen, zu deren Redacteur Leonid Arbusow erwählt wurde. Es hat also die Stadt Riga seit 1894 jährlich nicht wie früher 390 Rbl., sondern 780 Rbl. für das Urkundenbuch gezahlt. Endlich wäre noch zu bemerken, dass die Stadt auf Anregung der genannten Gesellschaft in den Jahren 1895, 1896 und 1897 je 330 Rbl., zus. 990 Rbl. zur Herausgabe der Recesse der livländischen Land- und Städtetage durch den Oberlehrer Oscar Stavenhagen beigetragen hat, wodurch das Urkundenbuch in nicht geringer Weise entlastet werden sollte.

Meteorologische Station des Rigaschen Naturforschervereins. Durch Beschluss des ehemaligen Stadtcassacollegiums vom 3. Mai 1873 wurde die bis dahin dem Stegemeister für Pegelbeobachtungen gezahlte Summe von 50 Rbl. jährlich dem Rigaschen Naturforscherverein für seine meteorologische Station, die auch die Wasserstandsbeobachtungen ausführt, überwiesen. Diese Subvention wurde auch von der neuen Stadtverwaltung seit 1879 fortlaufend alle Jahre in unverändertem Betrage an den Naturforscherverein ausgezahlt.

Rigasche Stadtblätter. Das seit dem Jahre 1810 von der litterärisch-practischen Bürgerverbindung herausgegebene Wochenblatt unter dem Titel «Rigasche Stadtblätter», das seit dem Aufhören der «Rigaschen Zeitung»

im Anfange April 1889 die älteste in Riga erscheinende Zeitung ist, ist für die Rigasche Localgeschichte aus dem Grunde besonders werthvoll, weil darin eine Fülle von Artikeln und Notizen zur Geschichte der Stadt enthalten ist. Da der Leserkreis jedoch gering war, so hat das Blatt nur in seltenen Jahren sich selbst erhalten können, es bedurfte vielmehr häufiger, mitunter verhältnissmässig bedeutender Zuschüsse seitens der Eigenthümerin und Herausgeberin, der litterärisch - practischen Bürgerverbindung. Als die neue Communalverwaltung ins Leben gerufen wurde, entstand der Gedanke, dieses Blatt den Interessen der Communalverwaltung in höherem Masse als bisher und in einer geregelten Weise nutzbar zu machen. Es wurde, behufs Berathung dieser Angelegenheit, im Jahre 1879 eine Commission niedergesetzt, die aus Delegirten des Stadtamts und der Bürgerverbindung bestand und die den Beschluss fasste, die Fortführung der Rigaschen Stadtblätter durch Erwirkung einer städtischen Subvention von 600 Rbl. jährlich sicherzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung bewilligte am 24. October 1879 diesen Betrag zunächst für das Jahr 1880 und hat ihn in der Folge fortlaufend in das jährliche Budget aufgenommen.

Die Stadtgemäldegallerie. Am 4. Juli 1866 fassten die 3 verfassungsmässigen Stände Rigas den Beschluss, die Gemäldesammlung des Malers Dominico de Robiani, welche 46 Nummern umfasste, für die Stadt Riga zu erwerben, wobei das Uebereinkommen getroffen wurde, dass die Zahlung in Form einer jährlichen Leibrente im Betrage von 600 Rbl. aus den Ueberschüssen der Stadtdiscontobank geleistet werden sollte. Mit dieser Sammlung wurden alsdann die in früherer Zeit dem Himselschen Museum und der Stadtbibliothek dargebrachten Gemälde vereinigt, welche theils Geschenke lebender Personen waren, theils aus Vermächtnissen herrührten. Unter den Darbringern begegnen wir den Namen Liborius Bergmann, Maler Bard und Maler Bosse. Naturgemäss wandte sich das Interesse in den nächsten Jahren der neuen Schöpfung zu, welche dadurch einen recht bedeutenden Zuwachs durch Schenkungen erfuhr. Unter den Spendern sind Rathsherr A. H. Hollander, Rathsherr Stephany, Dr. Brutzer, Literat R. Ph. Schilling, Bürgermeister Ed. Hollander und dessen Miterben, Heinrich Satow, Maler D. de Robiani, Fräulein Amalie Gross und Andere zu nennen. Im Jahre 1879 erfuhr die Sammlung ferner einen dankenswerthen Zuwachs durch die ihr zur Aufbewahrung übergebenen, früher der Stadtbibliothek vom Literaten R. Ph. Schilling geschenkten Kupferstiche.

Bei der Uebernahme der Gemäldegallerie durch die neue Stadtverwaltung am 14. December 1879 ging laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 1879 die Verpflichtung zur Zahlung der Leibrente an D. de Robiani von der Discontobank auf die Stadtcasse über und ist bis zu ihrem Erlöschen noch etwa 10 weitere Jahre von dieser getragen worden. Die Gallerie enthielt damals 155 Oelgemälde und die von R. Ph. Schilling geschenkte Sammlung von Kupferstichen.

Die Verwaltung besteht aus einem Stadtrath und zwei Beisitzern. Seit 1879 befindet sich die Gallerie ununterbrochen im Hause des Stadthauptes L. W. Kerkovius, Todlebenboulevard Nr. 4. Das Local dient zugleich den Versammlungen

des Kunstvereins, welcher auch die ihm gehörigen Gemälde in den Räumen der Stadtgemäldegallerie aufbewahrt. Zum Unterhalt der Gallerie verausgabt die Stadt Riga jährlich:

für das Local nebst Beheizung	2000	Rbl.
an Gehalt des Conservators.	100	„
für Bedienung	144	„
„ Versicherung.	200	„
„ Ankauf neuer Gemälde	300	„
Summa	2744	Rbl.

Im Bestande der Gallerie trat eine nennenswerthe Veränderung im Jahre 1885 ein. Die Kaiserliche Academie der Künste in St. Petersburg hatte eine Vertheilung von Gemälden und anderen Kunstgegenständen an einzelne Gouvernementsstädte beschlossen. Auf Riga entfielen dabei 26 Gemälde in- und ausländischer Meister. Diese wurden im März 1885 in der städtischen Gallerie aufgestellt.

Ende 1885 wurde ferner die aus 50 Gemälden bestehende Sammlung des Rathsherrn A. H. Hollander angekauft.

Der Bestand betrug Ende 1886 — 235 Gemälde
„ „ „ „ 1899 — 271 „

abgesehen von den dem Kunstverein gehörigen Gemälden.

Im Jahre 1886 erschien ein neuer Catalog der Gemälde der städtischen Gemäldegallerie und des Kunstvereins.

Als Conservator der Sammlung fungirte in früherer Zeit der der älteren Generation wohlbekannte Maler Carl August Poorten, nach dessen Tode im Jahre 1880 der Maler Oscar Felsko gewählt wurde, der diese Stellung nur während eines Zeitraums von 1½ Jahren bekleidete; seitdem ist die Pflege und Erhaltung dieser städtischen Kunstschätze dem Maler Eduard Rizzoni übertragen.

Das Local, welches Gallerie und Kunstverein mit einander theilen, beginnt zu eng zu werden. Dieser Umstand, sowie die Unbequemlichkeiten, welche allemal aufzutreten pflegen, so oft zwei Herren unter einem Dache gebieten, haben neuerdings den Wunsch gezeitigt, die Stadt Riga, die schon längst ein zum Bau eines Museums bestimmtes, aus erblosem Gut gebildetes Capital besitzt, möge nunmehr zum Bau eines Museums und zwar eines Kunstmuseums schreiten. Im J. 1897 wurde zur Erlangung von Bauprojecten eine Concurrenz ausgeschrieben, zu welcher 18 Projecte einliefen. Den ersten Preis (800 Rbl.) erhielt Architect Max Kittner in St. Petersburg, den zweiten (500 Rbl.) Regierungsbaumeister Carl Winter in Strassburg, den dritten Preis (300 Rbl.) stud. arch. Carl Jankowsky in Riga.

Zum Bauplatz hatte die Stadtverordnetenversammlung am 19. Mai 1897 den Platz an der Nordostecke des Puschkinboulevards und der Nicolaistrasse bestimmt. Dieser Platz musste jedoch, nachdem die Concurrenz schon ausgeschrieben war, aufgegeben werden, nachdem der livländische Gouverneur Surowzow die Reservirung dieses Platzes für das zweite (sog. russische) Stadttheater dringend beansprucht hatte. Als Bauplatz für das Museum wurde nunmehr das in nördlicher Richtung neben dem erstgenannten Platz am Puschkinboulevard belegene Grundstück designirt, wovon die Architecten, welche das Concurrenzprogramm requirirt hatten, sofort verständigt wurden. Nach stattgehabter Preisvertheilung jedoch

trug die Stadtverordnetenversammlung Bedenken, das Kunstmuseum an dieser Stelle erbauen zu lassen und setzte am 26. März 1898 eine Commission nieder, die einen geeigneten Bauplatz ausfindig machen sollte. Diese Commission endlich brachte in Vorschlag, das Museum auf der Esplanade zu errichten. Dieses war aber nicht ohne Allerhöchste Genehmigung möglich. Als nämlich im Jahre 1875 die hohe Krone beschlossen hatte, in Riga eine griechisch-orthodoxe Kathedrale zu erbauen, wurde die damalige Stadtverwaltung gefragt, ob sie bereit sei, das zum Bau der Kathedrale nöthige Esplanadengrundstück in der Grösse von 1732 Quadratfaden herzugeben. Die Stadtverwaltung stimmte unter der Bedingung zu, dass es ihr unbenommen bleibe, die zu beiden Seiten des Bauplatzes liegenden Grundstücke zu Privatbauten zu vergeben. Im Januar 1876 wurde alsdann der Stadtverwaltung eröffnet, dass Se. Majestät der Kaiser (Alexander II.) den Bau der Kathedrale auf dem erwähnten Grundstück zu genehmigen geruht habe, jedoch unter der Bedingung, dass ausser der Kathedrale auf der Rigaschen Esplanade keine anderen Gebäude mehr erbaut werden dürfen.

Im Jahre 1899 kam der Stadtverwaltung bei ihren Bemühungen um Aufhebung dieses Bebauungsverbots der Wunsch des Börsencomités zu statten, ebenfalls auf der Esplanade die von ihm zu begründende Commerzschule errichten zu dürfen. Erfolgt zu beiden Plänen die Genehmigung, so soll der noch übrigbleibende Theil der Esplanade von der Stadt in einen Park verwandelt und dem Militair ein Exercirplatz an der Petersburger Chaussée eingewiesen werden. Bleiben die Bemühungen der Stadt und der Kaufmannschaft ohne Erfolg, so soll die Commerzschule am Puschkinboulevard, neben dem zweiten Stadttheater erbaut werden, während das Kunstmuseum voraussichtlich an der Nicolaistrasse, zwischen der Töchterschule und dem Thronfolgerboulevard, mit Benutzung eines Theils des Terrains der Gasanstalt, erbaut werden wird.

Theater. a. Das Stadttheater. Verbürgten Nachrichten zufolge hat schon in den Jahren 1768—1780 in Riga auf dem Paradeplatz an der Jacobsstrasse ein bald von ständigen, bald von durchreisenden Schauspielertruppen benutztes deutsches Theater bestanden. Alsdann wurde von dem Geheimrath Baron Vietinghof ein Theatergebäude an der gr. Königsstrasse erbaut, das am 15 Sept. 1782 mit «Emilia Galotti» eröffnet wurde. 1829 fassten die Stände den Beschluss, aus den Ueberschüssen des Reservekornmagazins einen Fonds zum Bau eines neuen Theaters zu sammeln. Der Mangel an Raum in der von Festungswällen umschlossenen Stadt, der die Niederlegung von Gebäuden erforderlich gemacht hätte, vereitelte indessen immer wieder die Verwirklichung dieser Idee und erst nach Abtragung der Festungswerke kam der Plan zur Ausführung. In den Jahren 1860—1863 enstand auf dem durch Abtragung der Pfannkuchenbastion gewonnenen Terrain das neue, vom St. Petersburger Academiker L. Bohnstedt projectirte Stadttheater am Stadtcanal. Es wurde am 29. August 1863 eröffnet.

Am 14. Juni 1882 brannte das Stadttheater nieder. Noch in demselbem Sommer wurde auf dem Platz der damaligen Flachswage ein Interimstheater errichtet und im Herbst eröffnet. Bis zum Sommer 1887 hat dieses nach dem Plane des Architecten H. v. Scheel errichtete Provisorium für Oper und Schauspiel gedient.

Schon bald nach dem Theaterbrande liess sich die Stadtverwaltung angelegen sein, der darstellenden Kunst wiederum eine bleibende Heimstätte zu schaffen. Die vorläufigen Verhandlungen über die Wiederherstellung des Stadttheaters (Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung Nr. 7 vom Jahre 1885) fanden ihren Abschluss in dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 1885, durch welchen für den Wiederaufbau des Theaters, auf Grund eines vom Stadtarchitecten Schmaeling ausgearbeiteten Projects, die Summe von 400,000 Rbl. bewilligt wurde.

Das Stadtamt setzte am 22. Mai 1885 eine Commission nieder aus je zwei Delegirten des Stadtamts und des Bauamts, einem Delegirten des Theatercomités und zwei Technikern. Die Aufgabe derselben sollte darin bestehen, das Project zum Wiederaufbau des Stadttheaters in allen seinen Theilen festzustellen, dem Stadtamt zur Genehmigung vorzulegen und darnach die Ausführung zu leiten und zu überwachen. Das Stadtamt entsandte in die Commission den Stadthauptcollegen Kerkovius und den Stadtrath Hausmann, das Bauamt seine Beisitzer Pander und Brunstermann, der Theaterverwaltungscomité den Bürgermeister E. Barclay de Tolly. Zu technischen Gliedern der Commission erwählte das Stadtamt den Gouvernementsarchitecten J. v. Hagen uud den Professor H. Koch. Der Commission wurden zur Seite gestellt der Stadtarchitect Academiker R. Schmaeling, welcher zugleich, mit Ausschluss der Installation der electrischen Beleuchtung und der Bühnenmaschinerie, mit der Bauleitung sämmtlicher Arbeiten betraut wurde, und der Oberingenieur der Stadtverwaltung A. Agthe, dem die Ausarbeitung der Bestimmungen für die Eröffnung einer Concurrenz über die Ausführung der electrischen Beleuchtungsanlage, sowie die Beaufsichtigung der Installation derselben übertragen wurden.

Die Reconstruction des Stadttheaters gestaltete sich, dank dem Interesse, das alle mit dieser Aufgabe betrauten Personen deren Lösung entgegenbrachten, zu einer anerkannt tüchtigen Leistung*).

Im August des Jahres 1887 war das Stadttheater wieder aufgebaut und konnte der Grossen Gilde übergeben werden.

Bei Wiederherstellung des Theaters sind verausgabt worden für den Wiederaufbau im engeren Sinne:

archit. Arbeiten	167,632	Rbl.	22	Kop.
das Maschinen- und Kesselhaus	27,647	„	71	„
die Heizung und Ventilation	40,081	„	77	„
die electrische Beleuchtung	86,908	„	4	„
die Wasserversorgung	37,817	„	91	„
die Bühneneinrichtung	39,855	„	13	„
die Möblirung und Ausstattung des Theaters	10,651	„	9	„
die Extrahonorare der Techniker	6,285	„	—	„
die Ausgaben vor Niedersetzung der Theaterbaucommission	6,820	„	61	„
zusammen	423,699	Rbl.	48	Kop.

*) Vergl. den ausführlichen Bericht über die Arbeiten der erwähnten Commission im Verwaltungsbericht des Stadtamts für das Jahr 1887, pg. 851 u. ff.

Ueber die Nutzung des Stadttheaters zum Zweck des Theaterbetriebs wurde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Februar 1887 folgende Vereinbarung mit der Grossen Gilde geschlossen:

Die Stadt Riga überträgt der Corporation der Grossen Gilde zu Riga die Nutzung des Stadttheaters zum Zweck des Theaterbetriebs für die Zeit vom 1. August 1887 bis zum 1. Juli 1896 unter folgenden näheren Bestimmungen.

1) Die Stadtverwaltung übergiebt am 1. August 1887 der Grossen Gilde das Hauptgebäude des Theaters mit vollständiger Möblirung und Ausstattung des Logenhauses und aller Nebenräume, sowie mit der zum Betrieb erforderlichen Bühneneinrichtung. Durch Feststellung dieses Termins soll die Stadtverwaltung nicht daran behindert werden, einige ergänzende Arbeiten auch noch nach dem 1. August herzustellen, doch müssen die zur Aufstelluug der Decorationen, der Garderobe, Bibliothek, Requisiten u. s. w., sowie zur Abhaltung der Proben erforderlichen Räume spätestens am 15. August, alle übrigen Räume spätestens am 25. August der Grossen Gilde übergeben werden.

2) Die Bühnendecorationen werden von der Grossen Gilde für Rechnung der Stadt spätestens zum 25. August 1887 geliefert, und zwar auf Grund eines von dem Decorationsmaler Hellwig aufgestellten, beiderseits angenommenen Verzeichnisses. Der von der Stadt zu vergütende Preis soll 28,000 Rbl. nicht übersteigen. Hiervon sollen höchstens 10,000 Rbl. für den noch abzuschätzenden Gebrauchswerth der aus dem alten Theater geretteten und der für das Interimstheater angefertigen Decorationen gezahlt werden, während nicht mehr als 18,000 Rbl. für die Restaurirung und Ergänzung dieser alten Decorationsstücke und für die nothwendigen neuen Decorationen gegen Rechnungslegung zu verwenden sind.

Diese Decorationen, sowie alle im Laufe der Vertragszeit seitens der Grossen Gilde angeschafften neuen Decorationsstücke werden Eigenthum der Stadt Riga, wofür eine weitere Entschädigung nicht zu zahlen ist.

3) Alles, was sonst zum Betriebe erforderlich ist, namentlich Bibliothek, Garderobe, Rüstzeug, Bühnenmobiliar und sonstige Requisiten, ist von der Grossen Gilde zu beschaffen und verbleibt nebst allen Neuanschaffungen Eigenthum derselben.

4) Die Kosten der Feuerversicherung des Theaters und die Betriebs- und Remontekosten der electrischen Beleuchtung, der Heizung, Ventilation und Wasserversorgung werden zur Hälfte von der Stadt und zur Hälfte von der Grossen Gilde getragen.

Die Remonte und die Reinigung im Innern des Theatergebäudes, mit Einschluss der Remonte der Einrichtungsgegenstände, werden von der Grossen Gilde für eigene Rechnung ausgeführt, während die sogenannte äussere Remonte des Theatergebäudes, die Dach- und Strassenreinigung und die Remonte des Maschinenhauses von aussen und innen von der Stadt für ihre Rechnung besorgt werden.

5) Zur Sicherung gegen Feuersgefahr stellt die Stadtverwaltung für eigene Rechnung zu jeder Theatervorstellung eine Feuerwache, welche eine Stunde vor Beginn der Vorstellung sich einzufinden und erst eine Stunde nach Schluss der Vorstellung das Theater zu verlassen hat.

6) Die Grosse Gilde hat Kenntniss genommen von dem seitens der Stadt-

verwaltung mit der Firma Ganz & Co. über den Betrieb der electrischen Beleuchtung am 15. März 1886 abgeschlossenen Vertrag. Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, die auf Grund dieses Vertrags von der Firma Ganz & Co. in Folge von Betriebsstörungen gezahlten Conventionalstrafen ungekürzt der Grossen Gilde auszukehren, sowie auch bei allen sonstigen aus dem Vertrage sich ergebenden Ansprüchen an die Firma Ganz & Co. das Interesse der Grossen Gilde auf Schadloshaltung bestens wahrzunehmen.

7) Die Grosse Gilde hat das Recht, diesen Vertrag jährlich, jedoch nicht später als am 1. Januar zum darauf folgenden 1. Juli zu kündigen. Sowohl im Fall der Kündigung, als nach Ablauf der Vertragszeit hat die Grosse Gilde das ihr gemäss § 1 und 2 zur Nutzung übergebene Gebäude und Inventar, insbesondere auch alle Decorationen in betriebsfähigem Zustande der Stadtverwaltung am 1. Juli zurückzugeben, während die im § 3 aufgeführten Gegenstände der Grossen Gilde verbleiben.

8) Die Grosse Gilde hat aus den etwaigen Betriebsüberschüssen ein Reservecapital zu bilden, welches zur Deckung von Betriebsverlusten zu dienen hat. Da jedoch die Grosse Gilde diesen Vertrag nur hat eingehen können, nachdem ihr von Privatpersonen beträchtliche Garantiesummen zugesichert worden sind, so soll das Reservecapital insbesondere auch zum Ersatz der von den Garanten etwa eingezahlten Beträge dienen. Wenn nach Einstellung des Betriebs durch die Grosse Gilde die Garanten für ihre etwaigen Ansprüche voll befriedigt sind und auch die Grosse Gilde ihre Zuschüsse zur Deckung von Betriebsverlusten zurückerhalten hat und dann noch im Reservecapital ein Ueberschuss verbleibt, so ist dieser Ueberschuss der Stadt Riga zum Eigenthum zu übergeben, sodass der Grossen Gilde keinerlei Gewinn aus diesem Vertrag enstehen kann.

Dieser Vertrag ist im Jahre 1896 mit geringen Aenderungen auf 9 Jahre erneuert worden.

Die Betriebsresultate des Stadttheaters, das übrigens seine Existenz auf der ihm eigenthümlichen Höhe hauptsächlich der Opferwilligkeit eines grossen Kreises von sowohl in der Stadt Riga, als auf dem Lande ansässigen Garanten verdankt, sind aus den folgenden Zahlenreihen zu ersehen.

Die Gesammtzahl der Theaterbesucher stellt sich ungefähr wie folgt heraus:

	1887/94 durchschnittlich	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
	Personen						
Gesammtzahl der ganzen Tagesbillete	130,354	108,066	130,611	138,133	148,758	145,985	145,539
Gesammtzahl der halben Tagesbillete	1,617	2,610	2,674	2,545	2,206	1,937	2,385
Checkbücherbillete	17,581	23,884	31,105	35,922	29,999	34,436	36,314
Schülerbillete	1,542*)	6,878	8,151	7,624	8,910	10,336	12,169
Abonnementsbillete	7,853	6,410	7,057	8,473	8,541	8,395	9,400
	158,947	147,848	179,598	192,697	198,414	201,089	205,807

mithin im Durchschnitte der 13 Jahre 183,486 Personen.

Die Gesammteinnahmesumme aus dem Verkauf von Plätzen, abgesehen von der Abgabe von Freibilleten, betrug:

*) 4957 Billete im Jahre 1892/93 und 5836 Billete im Jahre 1893/94.

	1887/94 durchschnittlich		1894/95		1895/96		1896/97		1897/98		1898/99		1899/1900	
	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
Tagesbillete	135,119	47	119,612	35	143,048	75	152,188	—	165,416	75	160,851	30	160,190	15
Pacht für Concerte	542	86[1])	—	—	—	—	—	—	1,600	—	—	—	—	—
Checkbücher	20,072	30	29,313	06	38,199	52	43,998	05	36,767	11	43,154	15	45,994	95
Schülerbillete	991	76[2])	4,379	40	5,229	80	4,843	30	5,701	80	6,876	70	8,136	05
Abonnement	6,937	98	6,303	50	7,209	—	8,724	90	8,831	—	8,649	50	9,816	—
	163,664	37	159,608	31	193,687	07	209,754	25	218,316	66	219,531	65	224,137	15
abzüglich Billetsteuer	2,858	26[3])	10,323	72	12,524	29	13,905	20	13,098	87	13,613	29	14,215	07
	160,806	11	149,284	59	181,162	78	195,849	05	205,217	79	205,918	36	209,922	08

Schliesslich sei noch erwähnt, dass mit dem Wiederaufbau des Stadttheaters die erste Einführung electrischer Beleuchtung in Riga zusammenhängt. Um die Kosten der electrischen Beleuchtung des Stadttheaters zu verbilligen, wurde im Jahre 1891 die Leistungsfähigkeit der electrischen Station des Theaters durch Aufstellung eines Khotinski-Accumulators derart erhöht, dass seitdem in einem Umkreise von ca. 300 Metern 775 Glühlampen zu 16 Normalkerzen in Privathäusern angebracht und mit Strom versorgt werden konnten.

Die Ausgaben der Stadt für Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Versicherung und Remonte des Theatergebäudes sind aus der Tabelle I zu ersehen.

Im Jahre 1900 wurde neben der electrischen Station des Stadttheaters von der Stadt ein Decorationsdepôt nebst Tischlerei mit einem Kostenaufwand von ca. 16,000 Rbl. errichtet, nachdem das alte Flachswagegebäude, worin bisher die Decorationen aufbewahrt wurden, in Rücksicht auf den bevorstehenden Bau des neuen Postgebäudes hat niedergelegt werden müssen.

b. Das russische Theater. Seit geraumer Zeit finden in Riga, im Saale des russischen Geselligkeitsvereins «Ulei» (Bienenstock), während der Wintersaison an mehreren Tagen der Woche russische Theatervorstellungen statt (dazwischen auch Opern). Auf Antrag des Stadtamts beschloss am 3. November 1886 die Stadtverordnetenversammlung, einem Gesuch des Verwaltungscomités des russischen Theaters um Bewilligung einer Subvention im Betrage von 5000 Rbl. zu willfahren. Seitdem ist eine solche Subvention alljährlich bewilligt worden. Für das Jahr 1892 wurde der Betrag auf 6700 Rbl., am 1. März 1893 auf 8000 Rbl. erhöht. Abgesehen hiervon sind von der Stadt von Zeit zu Zeit kleinere Fehlbeträge gedeckt worden. Das Fehlen eines Theatergebäudes für Vorstellungen in russischer Sprache, sowie die Feuergefährlichkeit des oben erwähnten Vereinslocals, wo z. Z. diese Vorstellungen stattfinden, veranlassten den weiland livländischen Gouverneur Surowzow, bei der Stadtverwaltung den Antrag auf Errichtung eines russischen Theaters zu stellen. Diesem Antrag stimmte die Stadtverordnetenversammlung am 19. Mai 1897 unter der Bedingung zu, dass das neue Theater (officiell das zweite Stadttheater genannt) ausserhalb der Spielzeit der russischen Truppen in der Disposition der Stadtverwaltung verbleibe zu Vermiethungen für beliebige andere Zwecke.

[1]) je 1900 R. in den Jahren 1888/89 und 1893/94. [2]) 3193 R. 95 K. im Jahre 1892/93 und 3748 R 35 K. im Jahre 1893/94. [3]) 9580 R. 63 K. im Jahre 1892/93 und 10,427 R. 16 K. im Jahre 1893/94.

Zur Erlangung von Bauprojecten wurde eine Concurrenz ausgeschrieben, zu der 6 Projecte einliefen. Den 1. Preis (800 Rbl.) erhielt der Architect August Reinberg in St. Petersburg. Der im Barockstyl gehaltene Bau wird auf dem an der Ecke der Nicolaistrasse und des Puschkinboulevards belegenen Platze ausgeführt und ist, inclusive innere Einrichtung, auf ca. 315,000 Rbl. veranschlagt. Die Kosten werden aus dem städtischen Reservecapital gedeckt.

c. Das lettische Theater. Regelmässige Theatervorstellungen in lettischer Sprache finden in den Räumen des lettischen Vereins (an der Paulucci-strasse) statt. Dieser Verein erhält zur Veranstaltung solcher Vorstellungen seit dem 14. Januar 1887 eine Subvention aus Stadtmitteln; sie betrug anfangs 5000 Rbl. und beträgt jetzt 6000 Rbl. für das Jahr.

§ XI. Pensionen und einmalige Unterstützungen.

Der Rath besass bereits ein Pensionsstatut für seine Glieder und Beamten. Nachdem die neue Stadtverwaltung in Function getreten war, wurde für sämmtliche Angestellte der Stadt (auch Lehrer und Aerzte) nach längeren Verhandlungen ein städtisches Pensionsstatut ausgearbeitet und am 2. Juli 1879 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Dieses ist noch heute unverändert in Kraft; es lautet:

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Die Zahlung der durch dieses Statut angeordneten Pensionen und einmaligen Unterstützungen ist eine Verbindlichkeit der Stadtcasse. § 2. Der bei der Stadtcasse bestehende besondere Pensionsfonds ist ein unantastbares Capital der Stadt. Die Renten dieses Capitals dürfen nur insoweit zu den Einnahmen der Stadtcasse gezogen werden, als die Verpflichtung der Stadtcasse zur Zahlung von Pensionen und Unterstützungen reicht. § 3. Alle pensionsfähigen Beamten haben fortlaufend 2% ihres Gehalts zum Pensionsfonds zu zahlen. Diese Zahlungen werden durch Abzug vom Gehalt erhoben und zum Capital geschlagen. § 4. Bei der Berechnung des Gehalts kommen unter besonderen Bezeichnungen gezahlte Zuschüsse, wie Quartiergelder, Tischgelder, Fahrgelder und andere Entschädigungssummen nicht in Betracht. Bekleidet ein Beamter gleichzeitig mehrere Aemter, welche auf Grund dieses Statuts einen Pensionsanspruch begründen, so hat er die Pensionsabzüge nur vom höchstbesoldeten Amt zu leisten. § 5. Die Pensionen werden vierteljährlich nachgezahlt; Anfangstermin des Bezuges ist für den Beamten selbst der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst, für die Hinterbliebenen aber, wenn der Verstorbene bereits in Pension gestanden hatte, der Ablauf des Kalendervierteljahres, in welches der Tod fällt (Sterbequartal); im anderen Falle der Ablauf des auf das Sterbequartal folgenden Kalendervierteljahres (vgl. § 13).

Anmerkung. Wo in diesem Statut zwischen Pensionen und einmaligen Unterstützungen nicht unterschieden wird, beziehen sich die für Pensionen gegebenen Bestimmungen auch auf Unterstützungen.

II. Pensionsfähigkeit. § 6. Pensionsfähig sind unter der Voraussetzung, dass sie aus der Stadtcasse ein festes Gehalt beziehen: a. alle Beamten der Communalverwaltung, welche von der Stadtverordnetenversammlung gewählt oder vom Stadtamt vertragsmässig angestellt sind; b. alle Beamten des Rigaschen Raths und seiner Unterorgane; c. die Lehrer und Lehrerinnen der aus Stadtmitteln unterhaltenen Schulanstalten; d. die Handels- und Schifffahrtsbeamten, auch wenn sie nicht seitens der Communalverwaltung angestellt sind; und unabhängig von der im Eingange erwähnten Voraussetzung: e. die Lehrer und Lehrerinnen der Harraselementarschulen und der Schule der Kleinkinderbewahranstalt, sowie f. die Wittwen und die nachbleibenden unmündigen Kinder der unter a—e aufgeführten Beamten.

Anmerkung. Die Wittwe, welche erst nach Pensionirung des Beamten die Ehe mit ihm geschlossen hat, ist nicht pensionsfähig.

III. Pensionsberechtigung. § 7. Der pensionsfähige Beamte erwirbt für sich, beziehungsweise für seine Wittwe und seine nachbleibenden unmündigen Kinder den Anspruch auf Pension nur unter folgenden Voraussetzungen: a. dass er eine gewisse Zeit im Dienst gestanden hat (siehe

Abschnitt IV); b. dass er die vorgeschriebenen Beiträge zum Pensionsfonds für die ganze Dauer der in Anrechnung kommenden Dienstzeit geleistet hat; c. dass er nicht weiter ein den Pensionsanspruch begründendes Amt bekleidet; d. dass er nicht wegen eines mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohten Verbrechens oder wegen eines der im Friedensrichterstrafgesetz Art. 169 bis 177 aufgeführten Vergehen verurtheilt worden ist. § 8. Der Bezug der Pension hört auf: a. wenn die berechtigte Person stirbt; b. wenn die berechtigte Person wegen eines der im § 7 d bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird; c. wenn die Wittwe des Beamten eine neue Ehe eingeht; d. wenn die Kinder des Beamten mündig werden oder heirathen.

Anmerkung. In dem unter b angegebenen Falle wird die Pension einbehalten, sobald die berechtigte Person in Anklagezustand versetzt oder der gerichtlichen Specialuntersuchung unterzogen wird. Erfolgt die Verurtheilung, so gilt die Pension als im Zeitpunkte der Einbehaltung erloschen; im anderen Falle wird die einbehaltene Summe nachträglich dem Pensionär, beziehungsweise dessen Erben ausgezahlt.

Im Falle der Verurtheilung haben die Frau und die unmündigen Kinder des Beamten den gleichen Anspruch auf Pension, als wenn derselbe gestorben wäre.

§ 9. Der Bezug der Pension ruht, wenn die berechtigte Person wieder in ein den Pensionsanspruch begründendes Amt eintritt.

IV. Dienstzeit. § 10. Nach der Dienstdauer werden die Beamten in sechs Classen getheilt: a. die erste Classe umfasst die Dienstzeit vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Jahre; b. die zweite Classe umfasst die Dienstzeit vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Jahre; c. die dritte Classe umfasst die Dienstzeit vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Jahre; d. die vierte Classe umfasst die Dienstzeit vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Jahre; e. die fünfte Classe umfasst die Dienstzeit vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 30. Jahre; f. die sechste Classe umfasst die Dienstzeit über 30 Jahre.

Anmerkung. Für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Beamten wird das begonnene Dienstjahr für vollendet gerechnet.

§ 11. Beamten, welche vor Eintritt in ein die Pensionsfähigkeit begründendes Amt im Staatsdienst gestanden haben, wird die Hälfte der im Staatsdienst verbrachten Zeit angerechnet, wenn sie bei Eintritt in das Amt nach dem Massstabe des mit demselben verbundenen Gehalts die Pensionsabzüge für die angerechnete Dienstzeit entrichten und mindestens fünf Jahre ein die Pensionsfähigkeit begründendes Amt bekleiden. § 12. Zeitweilige Unterbrechungen des Dienstes auf Grund ordnungsmässig ertheilten Urlaubs bleiben bei Berechnung der Dienstzeit unberücksichtigt; dagegen wird bei völligem Ausscheiden aus dem Dienst und nachmaligem Wiedereintritt die dienstlose Zeit nicht angerechnet.

Anmerkung. Hatte der aus dem Dienst Ausgeschiedene und nachmals wieder Eingetretene bereits eine einmalige Unterstützung bezogen, so muss er entweder dieselbe zurückzahlen oder es werden ihm die früheren Dienstjahre nicht mehr angerechnet.

§ 13. Unabhängig von der Dienstzeit wird der Wittwe, beziehungsweise den unmündigen Kindern des im Dienst verstorbenen Beamten dessen Gehalt für das Sterbequartal und das nächstfolgende Kalendervierteljahr als Unterstützung voll ausgezahlt, während die Hinterbliebenen des bereits pensionirten Beamten nur die demselben für das Sterbequartal zuständige Pensionsquote als Unterstützung erhalten (vgl. § 5).

V. Betrag der Pension. § 14. Die volle Pension des Beamten wird in Procentsätzen des Gehalts derart festgestellt, dass das Gehalt in Einheiten von 500 Rbl. zerlegt wird und für jede Einheit bzw., wenn dieselbe in das Gehalt nicht gerade aufgeht, für den Bruchtheil die Procente nach der untenstehenden Scala besonders berechnet und sodann summirt werden.

Gehalt	bis	500	Rbl.	80% des Gehalts		Pension	bis	400	Rbl.
„	„	1000	„	70% Zuschlag	(400+350)	„	„	750	„
„	„	1500	„	60% „	(750+300)	„	„	1050	„
„	„	2000	„	50% „	(1050+250)	„	„	1300	„
„	„	2500	„	40% „	(1300+200)	„	„	1500	„
„	„	3000	„	30% „	(1500+150)	„	„	1650	„
„	„	3500	„	25% „	(1650+125)	„	„	1775	„
„	„	4000	„	20% „	(1775+100)	„	„	1875	„
„	„	4500	„	15% „	(1875+75)	„	„	1950	„
„	„	5000	„	10% „	(1950+50)	„	„	2000	„

Für höhere Gehaltsätze tritt kein weiterer Zuschlag ein. § 15. Der Pensionsberechnung wird in der Regel dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt, welches der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst

bezog; wenn der Beamte aber aus einem geringer besoldeten in ein höher besoldetes Amt einrückt, so bleibt noch drei Jahre nach dem Wechsel das niedrigere Gehalt der Massstab für die Pension. Hat ein Beamter gleichzeitig mehrere besoldete Aemter bekleidet, so richtet sich die Pension nur nach dem Gehalt des höchstbesoldeten Amtes (§ 4). § 16. Der Beamte der 1. Classe hat, falls er aus von ihm unabhängigen Gründen, namentlich wegen Krankheit den Dienst verlassen muss oder zu einem Wahlamt nicht wiedergewählt wird, Anspruch auf eine einmalige Unterstützung im Betrage der Hälfte der vollen Pension. Den gleichen Anspruch haben die Wittwe, beziehungsweise die unmündigen Kinder des während des Dienstes in der 1. Classe verstorbenen Beamten. Der Beamte der 2. Classe, beziehungsweise dessen Hinterbliebene haben unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine einmalige Unterstützung im Betrage der vollen Pension. § 17. Die 3. Classe gewährt den Anspruch auf fortlaufende Auszahlung eines Drittheils der vollen Pension, die 4. Classe auf die Hälfte, die 5. Classe auf $^3/_4$ der vollen Pension, die 6. Classe endlich auf die volle Pension (§ 14). § 18. Die Pension der Wittwe ist gleich der Hälfte der ihrem verstorbenen Manne zuständigen Pension. § 19. Die Pension der unmündigen Kinder ist für jedes derselben gleich einem Sechstheil, für alle zusammen aber nicht mehr als die Hälfte der ihrem verstorbenen Vater zuständigen Pension.

VI. Verfahren bei der Pensionirung. § 20. Die Gesuche um Pensionirung oder einmalige Unterstützung sind beim Stadtamt anzubringen und werden von demselben auf Grund dieses Statuts erledigt.

Anmerkung 1. Die bei Erlass dieses Statuts im Dienst stehenden Personen, welche nach den von den Ständen der Stadt seither eingehaltenen Grundsätzen als pensionsfähig galten, können durch das vorliegende Statut in ihren Rechten nicht gekürzt werden; für dieselben sind demnach vom Stadtamt an Stelle dieses Statuts die Bestimmungen des von dem Rigaschen Rath bei dem Schreiben vom 2. März 1879, Nr. 1574, dem Stadtamt übersandten «Projects zu einem Reglement über Pensionen und einmalige Unterstützungen für Stadtbeamte, deren Wittwen und Kinder» zur Richtschnur zu nehmen, sofern in dem Pensionsgesuch solches verlangt wird. Das gleiche Recht steht den Beamten zu, die bei Erlass dieses Statuts aus dem Dienst der alten Verwaltung, beziehungsweise des Raths in den Dienst der neuen Organe übergetreten waren, dergestalt jedoch, dass für sie die Anwendung der alten Pensionsbestimmungen zugleich die Folge hat, dass nicht das Gehalt des neuen Amts, sondern das Gehalt des in der alten Verwaltung zuletzt bekleideten Amts zur Grundlage der Pensionsbewilligung zu nehmen ist.

Anmerkung 2. Ein durch Gesetz oder Vertrag begründeter höherer Pensionsanspruch kann durch dieses Statut ebenfalls nicht gekürzt werden.

Auf Grund dieses Pensionsstatuts, resp. in einzelnen Fällen auf Grund des früheren Pensionsstatuts, sind an Pensionen resp. einmaligen Unterstützungen zur Auszahlung gelangt im Jahresdurchschnitt:

	1879/82	1883/86	1887/90	1891/94	1895/98
an Pensionen	28,073,79 R.	35,274,58 R.	40,880,24 R.	65,232,59 R.	67,766,59 R.
an einmal. Unterst. .	1,937,63 „	1,947,36 „	4,542,17 „	4,114,54 „	2,456,58 „

Bei Auflösung des Raths wurde den Rathsherren und Angestellten, gesetzlicher Bestimmung gemäss, für ein Jahr Wartegehalt bewilligt. Darnach trat für die Berechtigten und nicht etwa im Dienst des Staats oder der Stadt wieder Angestellten Pensionsgenuss ein. Dieses hatte zur Folge, dass die Summe der von der Stadt an Pensionen zu zahlenden Beträge von 41,514,49 Rbl. im Jahre 1889 auf 66,214,08 Rbl. im Jahre 1891 stieg; die Summe der einmaligen Unterstützungen stieg im Jahre 1888 von 944,16 Rbl. auf 11,142,11 Rbl. im Jahre 1891. Seitdem schwanken diese Ausgabebeträge wenig, indem in den letzten Jahren etwa 67,000 Rbl. an Pensionen und 2000—3000 Rbl. im Jahr an einmaligen Unterstützungen verausgabt worden sind.

§ XII. Das Armen- und Krankenwesen.

Die Organisation. Wie in den Städten Westeuropas die organisirte Gemeindearmenpflege ein Ergebniss neuzeitlicher Entwickelung ist, so auch in

Riga. Zwar gab es im Mittelalter hier ebenso wie in anderen deutschen Städten Anstalten der Barmherzigkeit verschiedener Art*), allein zu einer irgend organisirten Armenpflege, die das Ziel verfolgte, alle wirklichen Armen zu versorgen, kam es nicht. Der Hauptzweck der vielen mildthätigen Stiftungen war der, sich die Gnade Gottes durch Liebesthätigkeit zu erwerben, nicht aber der, die Armuth zu bekämpfen und zu lindern**). Wiewohl die Reformation eine Umwandlung der religiös-sittlichen Anschauungen des Mittelalters schuf und an die Stelle des egoistischen Motives, durch Almosengeben sein Seelenheil zu fördern, den altruistischen Beweggrund der Nächstenliebe setzte und wenngleich die gesunden Grundsätze der evangelischen Armenpflege sich Geltung zu verschaffen suchten, so ist in der Zeit vom Ende des 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts doch wenig auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge erreicht worden. Die Wiederherstellung der geschlossenen Armenpflege in den mittelalterlichen Anstalten, die ihrem Zweck entfremdet worden waren, die Trennung der Kirchenfonds von den Armenfonds und die Einsetzung von öffentlichen Armenpflegern waren im Wesentlichen die Früchte der reformatorischen Bewegung, die dem Armenwesen Rigas zu Gute kamen. Der verheerende nordische Krieg und seine Begleiterin, die furchtbare Pest***), vernichteten die im 16. und 17. Jahrhundert geschaffenen Ansätze zu einer bürgerlichen Armenpflege und das 18. Jahrhundert, das von den Folgen der Kriegsjahre erfüllt war, hatte einen schweren Kampf mit der Bettelplage zu kämpfen†). Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts brachte die Zeit der Aufklärung eine wesentliche Fortentwickelung der Armenpflege, indem 1793 eine Armenadministration, das «Almosen-Institut», gegründet wurde; doch gelangte diese Schöpfung der ephemeren «Statthalterschaftszeit»††) zu keiner gedeihlichen Ausbildung. Erst die Regierungsepoche Alexanders I., die für Livlands Cultur von hoher Bedeutung gewesen ist, rief eine dauernde Ordnung in's Leben. Auf persönliche Initiative des aufgeklärten Monarchen wurde im Jahre 1802 das Armendirectorium begründet†††). Die Organisation dieses Centralorgans der öffentlichen Armenpflege Rigas blieb während der Zeit seiner Wirksamkeit von 1803 bis zum Schluss des Jahres 1886 die gleiche. Der Controle des Magistrats unterstellt, von einem der vier Bürgermeister geleitet und collegialisch functionirend, cooptirte das Armendirectorium seine ehrenamtlich

---

*) Näheres bei Alex. Tobien: «Das Armenwesen der Stadt Riga», Riga 1895, S. 13, ff.

**) G. Uhlhorn: «Geschichte der öffentlichen Armenpflege», Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, 1. Band 1898, S. 1059 ff.; Pastor Oscar Schabert: «Die Innere Mission und die ihr verwandten Bestrebungen in Riga», in den «Studien und Skizzen aus der Inneren Mission und ihren Grenzgebieten», 1. Heft, Riga 1899, S. 71 ff.

***) Dr. Anton Buchholtz: «Zur Geschichte der Belagerung und Capitulation der Stadt Riga 1709—1710», «Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands». Herausg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, 15. Band, Riga 1893 S. 328 ff.; C. Mettig: «Ueber zwei Einwohnerverzeichnisse der Stadt Riga aus dem 18. Jahrhundert», «Rigasche Stadtblätter» 1897 Nr. 27.

†) Tobien: a. a. O. S. 26.

††) Vergl. über diese: Dr. Friedrich Bienemann: «Die Statthalterschaftszeit in Livnnd Estland», Leipzig 1886.

†††) Gesetz vom 14. November 1802, Band 13 der Reichsgesetze, Verordnung über die allgemeine Fürsorge, Ausgabe vom Jahre 1857, Art. 1168—1170.

wirkenden Glieder aus der Bürgerschaft*). Pflicht des Armendirectoriums war es, der gesammten Einwohnerschaft Rigas, der Gemeinde im weitesten Sinn, dienlich zu sein, allein wegen mangelnden Rechtes zur Erhebung allgemeiner Zwangsbeiträge war das Armendirectorium genöthigt, seiner Fürsorge nach und nach enge Grenzen zu setzen und seine Thätigkeit lediglich auf die Glieder der sogen. «Rigaschen Steuergemeinde» zu beschränken, deren Wesen und Bedeutung später darzulegen sein wird.

Als die allgemeine russische Städteordnung vom Jahre 1870 durch das Gesetz vom 26. März 1877 auf Riga ausgedehnt worden war, lebte das Armendirectorium zunächst noch weiter fort, weil die Rechtsanschauung Billigung fand, dass diese Institution als eine durch Kaiserliches Specialgesetz in's Leben gerufene, einem besonderen Zweige der alten ständischen Verwaltung gewidmete Behörde dem Rahmen der neuen städtischen Selbstverwaltung nicht einzufügen sei, zumal ihre Fortexistenz einerseits durch stiftungsmässige Einnahmen, andererseits durch Beiträge der «Rigaschen Steuergemeinde», mithin durch Specialmittel gesichert erscheine. War auch die Reorganisation der Steuergemeinde in's Auge gefasst worden, so blieb sie doch der Zukunft vorbehalten und die Steuergemeinde zunächst als eine Körperschaft für sich bestehen. So wirkte das Armendirectorium als Organ der Steuergemeinde weiter, während es nach der damals giltigen Rechtsanschauung Sache der neuen Stadtverwaltung war, aus allgemeinen Mitteln eine eigene communale Armenpflege zu schaffen. In der Folge pflichtete jedoch die Staatsregierung dieser Ansicht nicht bei, sondern bestimmte, dass das Armendirectorium aufzulösen sei und die von ihm in's Leben gerufenen Wohlthätigkeitsanstalten in die Verwaltung der neugebildeten Commune überzugehen hätten. Hierbei ergab sich naturgemäss die Frage, wie die Abwickelung mit der Steuergemeinde zu vollziehen wäre, die, namentlich in den letzten Jahren, im Wesentlichen aus ihren Mitteln die Armenanstalten errichtet und unterhalten hatte. Die Stadtverordnetenversammlung erkannte denn auch eine Ersatzpflicht an und beschloss, nach Massgabe der für die Stadt durch Uebergabe der Anstalten eintretenden Bereicherung, die Steuergemeinde zu entschädigen. Allein auch diese Auffassung fand nicht die ministerielle Billigung, vielmehr wurde die Abfindung der Steuergemeinde um so weniger zugestanden, als den Gliedern der Steuergemeinde das Vorrecht auf die Benutzung der Armenanstalten gesichert bleiben sollte. In diesem Sinne wurden die bezüglichen Verhandlungen zu Ende 1886 abgeschlossen und mit dem Beginn des Jahres 1887 ging das bisher von dem Armendirectorium geleitete Armen- und Krankenwesen auf die Rigasche Stadtverwaltung über. Am 7. März 1887 hielt das Armendirectorium seine letzte Sitzung ab und stellte nach 84-jähriger Wirksamkeit jede Thätigkeit ein. Mit 260 Plätzen in drei Verpflegungsanstalten hatte es seine Wirksamkeit 1803 begonnen und als es nun aufgelöst wurde, vermochte es, trotz einer langen Periode steten Kampfes gegen die Unzulänglichkeit pecuniärer Grundlagen, seinem Rechtsnachfolger, dem Armenamt, 5 Verpflegungsanstalten für Erwachsene, 3 Erziehungs- und Pflegeanstalten für Kinder, 2 Krankenhäuser und

*) Tobien: a. a. O. S. 30 ff.

eine Correctionsanstalt, im Ganzen 11 Anstalten mit 1893 Plätzen zu übergeben. Ausser diesen 11 geschlossenen Anstalten hinterliess das Armendirectorium die organisirte offene Armenpflege und die ausgebildete Hausarmenkrankenpflege, überdies ein Geldcapital im Betrage von 445,973 Rbl. 46 Kop., dem eine Schuldenlast von etwa 219,000 Rbl. entgegenstand.

Schon zur Zeit der Wirksamkeit des Armendirectoriums litt die sociale Fürsorge Rigas unter dem Mangel armenrechtlicher Normen, die Rechte und Pflichten des Magistrats klar umgrenzten. Als im Jahre 1845 das «Provincialrecht der Ostseegouvernements» codificirt wurde, war weder das Armendirectorium in den Bestand der Selbstverwaltungsbehörden Rigas eingegliedert, noch ein neues Armenamt geschaffen worden, sondern es wurde nur unter den anderen Pflichten des Magistrats auch die «für Verpflegung der Armen zu sorgen» aufgezählt und der Bildung eines Armenfonds gedacht*). Die Städteordnung vom Jahre 1870 brachte noch weit freiere Grundsätze zum Ausdruck, denn sie stipulirte nicht einmal im Allgemeinen eine Pflicht der Communalverwaltung zur Armenfürsorge, sondern ertheilte dieser nur das Recht, «Massnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei zu treffen»**), «Subventionen für Wohlthätigkeitsanstalten» zu bewilligen und Einrichtungen für die Gesundheitspflege zu beschliessen***). Die Stadtverwaltung hatte daher in der Organisation ihrer Armenpflege völlig freie Hand und zwar umsomehr, als die Bestreitung der Kosten für die sociale Fürsorge gesetzlich keinen integrirenden Theil des städtischen Haushaltes bildete†). Es fragte sich nun aber, auf welchen Kreis Berechtigter die zu organisirende Armenpflege zu erstrecken sei. Die Städteordnung von 1870 hatte die corporativ organisirte Bürgerschaft beseitigt und durch die reichsrechtlichen «Wahlversammlungen» ersetzt, die aus allen denjenigen factischen Einwohnern der Stadt gebildet wurden, die gewisse Steuern zum Besten der Stadtcasse entrichteten. Die Städteordnung kannte kein Bürgerrecht, sie bestimmte nicht, wer als Einwohner der Stadt zu gelten habe, sondern handelte nur von «Wählern»; sie schuf nicht als Ersatz der alten Bürgergemeinde eine neue, festgegliederte Stadtgemeinde, sondern rief eine Art Einwohnergemeinde in's Leben, ein Conglomerat von Personen, die ständerechtlich zu verschiedenen Gemeinschaften gehörten. Daneben blieb die «Steuergemeinde» als Rest der alten ständischen Stadtverfassung bestehen und, wiewohl diese auf einem Boden erwachsen war, dessen wesentliche Bestandtheile der längst vergangenen Zeit der Kopfsteuer und der Rekrutenpflicht entstammten, stellte sie doch, abgesehen von den rein corporativen Verbänden (Gilden), das einzige geschlossene Gemeinwesen dar, das die Auflösung des bisherigen städtischen Organismus überdauerte. Unter solchen Umständen erschien es natürlich, dass die neue Communalverwaltung nach Möglichkeit die Continuität der Entwickelung zu wahren und namentlich eine Zersplitterung auf dem Gebiet des Armenwesens zu verhüten suchte. Sie bemühte sich daher, geregelte

*) «Provincialrecht der Ostseegouvernements» Theil I, Art. 458, Punkt 34 und Art. 601.

**) Besondere Bestimmungen über die Ausdehnung der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen vom 26. März 1877, Art. 1 Punkt c.

***) Städteordnung vom Jahre 1870, Art. 103 Punkt c und Art. 139 Punkt d.

†) Städteordnung von 1870, Art. 139.

Beziehungen zur Steuergemeinde herzustellen, was um so gebotener erschien, als ja diese Gemeinschaft, vornehmlich in den letzten Jahren, die wichtigsten der vorhandenen Armenanstalten aus ihren Mitteln errichtet und erhalten hatte und nunmehr durch die Staatsregierung gezwungen wurde, ihre Vermögensobjecte der neuen Communalverwaltung ersatzlos zu übergeben. Drängte so die Lage der Dinge die Communalverwaltung naturgemäss auf eine Vereinbarung mit der Steuergemeinde hin, so sah sich die Stadtverordnetenversammlung noch aus einem anderen zwingenden Grunde genöthigt, die Organisation ihres Armenwesens in der Hauptsache durch ein Abkommen mit der Steuergemeinde zu sichern.

Die völlig unzureichenden reichsrechtlichen Normen auf dem Gebiet des Armenwesens liessen geregelte Beziehungen der die Armenpflege ausübenden Verwaltungskörper zu einander völlig vermissen. Wenn nun die Communalverwaltung ihre Armenpflege schlechtweg auf alle factischen Einwohner Rigas ausgedehnt hätte, so wären in den Kreis ihrer Fürsorge Personen einbezogen worden, die ständerechtlich fremden Gemeinwesen angehörten, von denen ein Ersatz der Pflegekosten niemals erwartet werden durfte. Auf eine Vergütung der für die Verpflegung Rigascher Steuergemeindeglieder verauslagten Summen konnte jedoch, eine Vereinbarung vorausgesetzt, mit Sicherheit gerechnet werden. So einigte sich denn die Communalverwaltung mit der Rigaschen Steuergemeinde auf Grund folgender Abmachung: Die zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichneten Armen und Kranken werden nach wie vor in den bisher vom Armendirectorium verwalteten Anstalten verpflegt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Steuergemeinde nicht mehr für die Deckung des Budgets der Armenfürsorge im Allgemeinen einzustehen, sondern nur diejenigen Kosten aufzubringen hat, die aus der Versorgung ihrer armen und kranken Glieder entstehen. Die Feststellung der Höhe und der Modus der der Steuergemeinde obliegenden Kostenerstattung bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Die Grundzüge der Neuordnung wurden in dem am 15. December 1886 von der Stadtverordnetenversammlung angenommenen Organisationsstatut für das communale Armenwesen festgelegt*), dessen § 1 wie folgt lautet: «Die communale Armenpflege Rigas erstreckt sich auf das Stadtgebiet und gewährt solchen Hilfsbedürftigen, zu deren Versorgung gewisse Personen, Corporationen oder Institutionen gesetzlich verpflichtet sind, die erforderlichen Unterstützungen für Rechnung der Verpflichteten». Hiermit übernahm zwar die Rigasche Communalverwaltung die Pflicht, nicht nur die hilfsbedürftigen Glieder der Rigaschen Steuergemeinde zu unterstützen, sondern auch für solche in Riga lebende Arme zu sorgen, die gesetzlich von gewissen Institutionen zu verpflegen sind; allein da nur die Rigasche Steuergemeinde die Erstattung der Auslagen garantirte, wurde die communale Armenpflege zunächst thatsächlich «vorzugsweise und fast ausschliesslich auf die Angehörigen der Rigaschen Steuergemeinde» beschränkt. Hierbei ist es bis heute geblieben und nur die Krankenpflege ist freier organisirt. Die Stadtverwaltung bietet in der Hausarmenkrankenpflege durch ihre Armenärzte jeglichen mittellosen Kranken unentgeltliche Behandlung und Arznei. In das Stadtkrankenhaus wird jeder Pflegeverlangende aufgenommen, er gehöre zur Rigaschen Steuergemeinde oder nicht. Die Stadtcasse bestreitet die verursachten Pflegekosten, lässt sich diese aber vom

*) Siehe den Wortlaut dieses Organisationsstatuts bei Tobien: a. a. O. S. 48 ff.

Patienten oder von der Gemeinde, der der Patient angehört, nach einer fixirten Norm ersetzen*) und trägt die nicht geringe Differenz zwischen den thatsächlichen und den taxmässigen Kurkosten. Mittellose Patienten, die weder der Rigaschen Steuergemeinde, noch einer auswärtigen, die Kurkosten deckenden Gemeinde angehören, werden nur dann im Krankenhause für Rechnung der Stadt behandelt, wenn sie ihres lebensgefährlichen Zustandes oder einer ansteckenden Krankheit wegen aufgenommen werden müssen.

Die communale Armenpflege existirt sonach noch heute nur für die im Sinne des russischen Ständerechts gebildete, in der «Steuergemeinde» verkörperte Gesammtheit der zu Riga «angeschriebenen», d. h. hier berechtigten Personen christlichen Glaubens. Zu diesem Verbande gehört jedoch nur ein Bruchtheil der ständigen Einwohnerschaft Rigas, denn gewisse numerisch bedeutende Categorien der Bevölkerung dürfen ihr rechtlich garnicht angehören, wie z. B. Edelleute, Geistliche, Vertreter der sogenannten liberalen Berufsarten, die eine academische Bildung zur Voraussetzung haben, «Ehrenbürger und Exemte»**). Auch die zahlreiche Bevölkerungsclasse der Ebräer ist, soweit sie nicht der Rigaschen Kaufmannschaft angehört, von der Zugehörigkeit zur Steuergemeinde ausgeschlossen, bildet jedoch, ähnlich wie in Schweden***), einen besonderen Armenverband. Erstreckt sich mithin die sog. communale Armenpflege schon bei weitem nicht auf alle in Riga heimathberechtigten Personen, so sind die an einem anderen Ort Heimathberechtigten, ob sie dauernd oder vorübergehend in Riga leben, vollends von der öffentlichen Fürsorge ausgeschlossen. Alle diese zahlreichen Einwohnerclassen, es mögen sich auch unter ihnen Personen befinden, die seit Generationen in Riga Grundeigenthum besessen, communale Steuern präcise entrichtet, bedeutende Dienste dem Rigaschen Gemeinwesen geleistet haben, sie oder ihre Angehörigen fallen bei eintretender Erwerbsunfähigkeit der privaten Wohlthätigkeit zur Last. Je mehr Riga sich zu einer grossen Industriestadt entwickelt und Arbeitskräfte vom flachen Lande und aus den kleinen Städten an sich zieht, um so grösser wird die Zahl derjenigen, die im Fall der Mittellosigkeit auf private Hilfe angewiesen sind.

In welchem Zahlenverhältniss diejenigen Einwohner Rigas, die Anspruch auf communale Unterstützung zu erheben berechtigt sind, zu denjenigen stehen, die gar kein Recht auf Unterstützung haben, lässt sich leider nicht mit Sicherheit berechnen. Der mangelhaften Unterlagen unserer Bevölkerungsstatistik wurde bereits an anderer Stelle gedacht†), ebenso ist das erhebliche Anwachsen der Einwohnerschaft Rigas, hervorgerufen durch den Zuzug vom flachen Lande, bereits geschildert worden††). Diesem raschen Wachsthum der Einwohnerzahl Rigas steht nun eine sehr geringe numerische Entwickelung der Rigaschen Steuergemeinde gegenüber. Sie umfasste†††):

*) In Analogie des Art. 200 des «Gesetzes über die allgemeine Fürsorge», Band 13 des Reichsgesetzbuches, Ausgabe vom Jahre 1892.

**) Näheres bei Tobien: a. a. o. S. 36 ff und 58 ff.

***) Bredo Morgenstierne: «Armengesetzgebung in Schweden und Norwegen,» Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, 1. Band, 1898 S. 1163.

†) Siehe oben S. 171 und S. 174.

††) Siehe oben den einleitenden Theil.

†††) Tobien: a. a. O. S. 202; die Zahlen für 1896 und 1899 sind von der Rigaschen Steuerverwaltung dargeboten worden.

	1887	1896	1899
männliche Personen jeglichen Alters	35,752	37,854	39,183
weibliche Personen jeglichen Alters	49,515	55,501	58,055
	85,267	93,355	97,238

Um nun die Zahl derjenigen, auf die sich die öffentliche Armenpflege Rigas erstreckt, festzustellen, müssen wir auch die jüdische Bevölkerung, deren Armenwesen besonders organisirt ist, zu der Zahl der Steuergemeindeglieder hinzurechnen. Weil aber die Ergebnisse der Volkszählung vom 28. Januar 1897 noch nicht vorliegen, sind wir ausser Stande, die jüdische Bevölkerung exact beziffern zu können und daher gezwungen, uns mit einer annähernden Berechnung zu begnügen. Die Volkszählung vom Jahre 1881 constatirte die Anwesenheit von 20,004 Juden (das Militär ausgeschlossen). Seit der Zeit bis Ende 1896 ist die Bevölkerung insgesammt um 42,91 % gewachsen. Nehmen wir an, dass die Juden um 50 % zugenommen haben, so wäre der Bestand der jüdischen Bevölkerung am Ende des Jahres 1896 rund 30,000 und somit die Zahl der Unterstützungsberechtigten 123,355, während der Rest der Gesammtbevölkerung*), d. h. nicht weniger als 132,618 Bewohner oder 51,81 % eines Anrechtes auf öffentliche Hilfe völlig beraubt waren (im Jahre 1896).

Der Zug der Landbevölkerung zur Grossstadt verschärft dieses Missverhältniss in geometrischer Progression. Daher spielt die private Wohlthätigkeit in Riga eine so grosse Rolle und nimmt hier eine Stellung ein, die sie in den Städten Westeuropas nicht hat. Sie ergänzt die unzureichende öffentliche Armenpflege in dem Sinne, dass sie auch dort wirksam ist, wo jene unbedingt einzugreifen hätte und gewiss auch thätig sein würde, wenn ihr ein einigermassen ausgebildetes Armenrecht zur Seite stände. Während die freie Liebesthätigkeit in den Gemeinwesen, wo die gesetzliche Armenpflege**) zu Recht besteht, sich dem weiten Gebiet der vorbeugenden Fürsorge zuwenden kann, ist sie in Riga gezwungen, bereits hereingebrochener Noth zu steuern, weil eben nur ein Bruchtheil der Bevölkerung Anspruch auf die öffentliche Armenpflege zu erheben berechtigt ist. Diese unhaltbaren Verhältnisse werden so lange eine immer schärfere Gestalt annehmen, als die Armenzuständigkeit lediglich an die Steuergemeinde geknüpft bleibt. Eine ausreichende Organisation des Armenwesens wäre nur dann möglich, wenn einerseits der lose Begriff der «Wählerschaft»***) durch das höhere Princip der geschlossenen Stadtgemeinde ersetzt würde, damit die ständerechtlich nicht zur Rigaschen Steuergemeinde gehörigen Bewohner Rigas zu einem Armenverbande vereinigt werden könnten und wenn andererseits die Ersatzpflicht fremder Gemeinden rechtlich fixirt würde. Hierzu fehlen aber zur Zeit die gesetzlichen Voraussetzungen noch vollkommen. Die Reformbedürftigkeit der Armengesetzgebung des Reichs ist zwar längst obrigkeitlich anerkannt worden, doch schreckt die Staatsregierung vor den finanziellen Consequenzen der Umgestaltung zurück†).

*) Diese ist für das Stadtgebiet Rigas auf 255,973 calculirt worden; siehe oben S.

**) Vergl. Wilhelm Roscher: «System d. Armenpflege u. Armenpolitik». 2. Aufl. 1891 S. 89 ff.

***) Siehe oben S. 221.

†) Näheres bei Dr. A. Stellmacher: «Eine Reform des russischen Armenwesens, dargestellt nach officiellen Quellen.» Riga 1898, Separatabdruck aus dem «Rigaer Tageblatt». Speranski: «Das Project zur Reform der allgemeinen Fürsorge in Russland», in der Zeitschrift «Die Arbeitshilfe», russisch, Mai-Heft 1898. S. 26 ff.

Die Handhabung. Die allgemeine offene Armenpflege. Die communale offene Armenpflege*) erstreckt sich:

1) auf die im Stadtgebiet wohnenden hilfsbedürftigen Glieder der Rigaschen Steuergemeinde;
2) auf die Leitung der durch einen Damenkreis ausgeübten Versorgung von Waisen und Findlingen;
3) auf die Mitwirkung bei der Fürsorge für nicht zur Rigaschen Steuergemeinde gehörige, hilfsbedürftige Personen auf Grund einer zwischen der Stadtverwaltung und dem Rigaschen Verein gegen den Bettel getroffenen Vereinbarung.

Die dem Armenamt übertragene Centralverwaltung der offenen Armenpflege besteht aus dem Präses des Armenamts, als dem Vorsitzenden, aus fünf ehrenamtlich fungirenden Beisitzern und einem besoldeten Armeninspector; ihre Organe bilden Bezirksverwaltungen und der Damenkreis für die Waisen- und Findlingspflege. Die Stadt zerfällt in fünf Armenbezirke und ein jeder der Bezirke ist einer Bezirksverwaltung unterstellt, die aus einem Beisitzer der Centralverwaltung, als dem Bezirksdirector, dem Armeninspector und einem besoldeten Armencontroleur besteht. Alle Gesuche um eine Hilfeleistung, ausgenommen die Bitten um Aufnahme in das Stadtkrankenhaus, um Verpflegung eines Geisteskranken und um armenärztliche Behandlung, sind bei der Bezirksverwaltung desjenigen Armenbezirks anzubringen, in dem der Hilfsbedürftige wohnt. Die Bezirksverwaltungen untersuchen mit Hilfe der besoldeten Armencontroleure oder durch die sich der Findlings- und Waisenpflege widmenden Damen die Verhältnisse der Bittsteller nach Anleitung eines detaillirten Fragebogens**). Die Bezirksverwaltungen entscheiden entweder selbst über die Erledigung der Unterstützungsgesuche unter Berichterstattung an die Centralverwaltung oder stellen ihre Anträge bei dieser, und zwar immer dann, wenn es sich um die Aufnahme in eine Armenanstalt handelt.

Die mit dem Rigaschen Verein gegen den Bettel hinsichtlich der Unterstützung nicht zur Rigaschen Steuergemeinde gehöriger Hilfsbedürftiger getroffene Vereinbarung besteht darin, dass er die Fürsorge für alle ihm vom Armenamt zugewiesenen Personen dieser Art übernimmt, wofür er aus der Stadtcasse eine Pauschalsumme empfängt, die von 2400 Rbl. jährlich im Jahre 1887 nach und nach auf 10,000 Rbl. im Jahre 1898 gestiegen ist.

Die Unterstützungen, die das Armenamt den Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde in fortlaufenden oder einmaligen Geldunterstützungen, sowie in Naturalunterstützungen gewährt, sind in Folge steigender Arbeitslosigkeit zwar gewachsen, aber doch nicht so erheblich, wie befürchtet werden musste.

Es wurden unterstützt***):

1887—1892:	1843	Parteien	mit	47,250	Rbl.
1893:	1859	„	„	51,250	„
1894:	2080	„	„	52,550	„
1895:	2131	„	„	52,846	„

*) Ueber die Geschichte der offenen Armenpflege vergl. Tobien: «Das Armenwesen» etc. S. 61, ff.
**) Siehe diesen bei Tobien: a. a. O. S. 84.
***) Für die früheren Jahre vergl. Tobien: a. a. O. S. 82.

1896:	1980 Parteien mit	53,050 Rbl.	
1897:	2040 „ „	56,700 „	
1898:	2184 „ „	61,300 „	

Der auf einen Nothleidenden entfallende durchschnittliche Monatsbetrag ist seit 1893 von 3,32 auf 3,99 Rbl. im Jahre 1898 gestiegen. Erheblich weniger, als die Geldunterstützungen ausmachen, bedeuten die den Armen dargebotenen Naturalunterstützungen, die in mannigfacher Form verabreicht werden. So erhalten die in der Nähe des Armenasyls im Moskauer Stadttheil wohnenden Hilfsbedürftigen von dieser Stelle aus Brot und Suppe; ferner wird Nothleidenden Brennholz, meist in natura, gespendet, dessen Ankauf zum Theil aus einer Summe bestritten wird, die alljährlich der Rigaer Börsencomité dem Armenamt zur Verfügung stellt; endlich empfangen Eltern schulpflichtiger Kinder Schulutensilien (Bücher und Hefte) und geniessen die Möglichkeit, ihre Kinder kostenlos in städtischen Schulen unterzubringen, indem ihnen Schulgeldquittungen eingehändigt werden, die das Armenamt bezahlt.

Die Geldunterstützungen, die nahezu 75% der für die offene Armenpflege verausgabten Summe ausmachen, überwiegen in Riga weit die Naturalunterstützungen. Ueber die Vorzüge von Geld- im Gegensatz zu Naturalunterstützungen ist seit lange hin und her gestritten worden; beide Arten der Unterstützungen haben warme Fürsprecher und entschiedene grundsätzliche Gegner, wobei freilich von keiner Seite die ausschliessliche Anwendung der einen oder anderen Art gefordert, vielmehr anerkannt wird, dass für gewisse Fälle eben auch die andere Art zweckmässig sei. Die neuerdings im deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit über diese Frage gepflogenen Verhandlungen führten zur Ueberzeugung, dass für die offene Armenpflege grösserer Städte im allgemeinen als Grundlage die Geldunterstützung zweckmässiger erscheine, jedoch mit sachgemässer Ergänzung durch die Naturalunterstützung*). Das in Riga übliche System der offenen Armenpflege entspricht also der in den grösseren Städten Deutschlands gemachten Erfahrung.

Kosten der offenen Armenpflege.	Im Durchschnitt der Jahre: 1887—1892 Rbl.	K.	%	1893—1898 Rbl.	K.	%
In baarem Gelde verabreichte Unterst. fortlaufend ..	38,269	37	80,99	40,947	07	74,97
In baarem Gelde verabreichte Unterst. einmalig	1,172	10	2,48	1,984	41	3,63
In Naturalien verabreichte Unterstützung:						
Beköstigung	3,587	81	7,59	4,744	77	8,69
Bekleidung und Schuhwerk	1,437	13	3,04	3,142	62	5,76
Schulgeld und Schulutensilien	2,100	78	4,45	2,583	30	4,73
Holz und Holzgeld	479	—	1,02	830	59	1,52
Bandagen und chirurg. Apparate	136	—	0,29	273	97	0,50
Verschiedenes	67	77	0,14	109	20	0,20
	47,249	96	100,00	54,615	93	100,00
Anderweitige Leistungen im Interesse der offenen Armenpflege	2,075	50		2,862	90	
Verwaltungskosten, Fahrgelder etc.	4,270	53		4,472	89	
Unterstützung nicht z. Rig. Steuergemeinde geh. Personen	3,835	58		7,210	—	
zusammen.....	57,431	57		69,161	72	

*) Dr. Kayser und Stadtrath Martius: «Natural- und Geldunterstützung» 42. Heft, der »Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit«, Leipzig 1899; Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über Natural- und Geldunterstützung, 46. Heft der Vereinsschriften 1900, S. 68, ff.; Dr. jur. E. Münsterberg: «Die Armenpflege», Berlin 1897. S. 95, ff.

Die offene Kinderpflege. Die Findlinge, verlassenen Kinder und Waisen werden theils in Anstalten erzogen, theils in Familien untergebracht. Ebenso umstritten, wie die Frage des Verhältnisses der Geldunterstützungen zu den Naturalunterstützungen, ist die Frage, ob bei der vollständigen Fürsorge für Kinder der Anstalts- oder der Familienpflege der Vorzug zu geben sei*). Die Freunde des Anstaltsprincips meinen, dass ein Kind in einer Anstalt sorgfältiger überwacht, besser erzogen und unterrichtet werden könne, während Familien, die ein Kind in Pflege nehmen, es meist nur des Erwerbes wegen thäten und das Kind daher leicht verkomme. Dagegen behaupten die Anhänger der Familienpflege, dass diese sehr viel billiger sei, ohne schlechter sein zu müssen, vor allem aber, dass durch die Familienpflege das Kind in natürliche Verhältnisse gebracht werde und Ersatz für das Elternhaus finde. Der Gesichtspunkt, dass die Familie die Grundlage des Volkslebens bilde, ist denn auch in Deutschland immer mehr zur Anerkennung gelangt und daher der Grundsatz vorherrschend befolgt worden, dass in erster Linie die Familienpflege angestrebt werden müsse, wobei jedoch darauf grosses Gewicht gelegt wird, dass die Familienpflege einer Aufsicht unterstellt sei. In dieser Hinsicht hat sich weibliche Thätigkeit vortrefflich bewährt.

In Riga herrscht im Gegensatz zu den Verhältnissen in Deutschland die Tendenz vor, Pflegekinder lieber in Anstalten, als in Familien unterzubringen, wiewohl ein Damenkreis sich der Mühewaltung unterzieht, die Aufsicht über die Kostkinder zu führen. Bei dem niederen Stande der Volksbildung fällt es in der That schwer, Familien in der Stadt ausfindig zu machen, die nicht allein körperliche, sondern auch geistige Pflege den ihnen anvertrauten Kindern zu bieten vermögen. Die Unterbringung der Kinder auf dem Lande ist nicht durchführbar, weil das Landvolk in Einzelhöfen lebt und daher die Beaufsichtigung der Kinder unmöglich wäre.

Dem seit dem Jahre 1879 wirkenden Damenkreise**) sind ungeachtet dessen, dass die Anstaltspflege vorgezogen wird, doch in steigendem Masse Kinder zur Unterbringung in Familienpflege überwiesen worden. Während in der Pentade 1888—1892 77 Kinder in Familien verpflegt wurden, ist die Zahl der Pfleglinge nach und nach auf 149 im Jahre 1898 gestiegen. Hierzu kamen noch alljährlich 6—10 kränkliche Kinder, die für Rechnung eines von der Gesellschaft der Schwarzen Häupter in Riga gestifteten Capitals (3000 Rbl.) auf dem Lande oder in Bädern Kräftigung ihrer geschwächten Gesundheit fanden. Es wurden in der offenen Findlings- und Waisenpflege durchschnittlich jährlich unterstützt:

	1887—1892	1893—1898		1887—1892	1893—1898
Kinder	75	123	mit	4,085 Rbl.	6,927 Rbl.

Die geschlossene Armenpflege. a. Die geschlossene Armenpflege in Verpflegungsanstalten für Erwachsene. Fast mit der Begründung Rigas fällt die Schöpfung der ersten öffentlichen Anstalt zur Versorgung Armer zeitlich zusammen. Der grosse Gründer Rigas Bischof Albert rief muthmasslich

*) Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 46. Heft der Vereinsschriften S. 46 ff.; Münsterberg: «Die Armenpflege» etc. S. 140 ff.; Derselbe: Art. «Kinderfürsorge» im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, 5. Band, Jena 1900 S. 64 ff.

**) Näheres bei Tobien: a. a. O. S. 93 ff.

im Jahre 1220 das Georgenhospital ins Leben*), eine Anstalt der Barmherzigkeit, die das wechselvolle Schicksal unserer Stadt bis heute überdauert hat und seinem Stiftungszweck, Versorgungsanstalt für Gebrechliche zu sein, erhalten geblieben ist. Wie bei allen Hospitälern, deren Stiftung in das frühe Mittelalter zurückreicht, war die Aufnahme in das Georgenhospital zunächst und während noch langer Zeit in keiner Weise beschränkt. Erst zu Ende des 16. Jahrhunderts gewann die Anschauung Geltung, Fremden nur vorübergehende Unterkunft zu gewähren, bis dann 50 Jahre später Zugewanderte gänzlich von der Aufnahme ausgeschlossen wurden und mehrjährige Ansässigkeit in der Stadt als erste Bedingung der Aufnahmefähigkeit galt. Während bis zur Reformation das katholische, nach ihr das protestantische Bekenntniss der Niesslinge als selbstverständliche Voraussetzung des Eintritts angesehen worden war, wurde in der Instruction vom Jahre 1789 das protestantische Bekenntniss als unerlässliches Erforderniss hingestellt. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist dann der Kreis der Berechtigten weiter eingeschränkt worden. Nach 1802 war das Georgenhospital eine allen ortsansässigen protestantischen Einwohnern zugängliche Wohlthätigkeitsanstalt, nach und nach jedoch wurde sie nur Bürgern der grossen Gilde (Gilde der Kaufleute) und der St. Johannisgilde (Gilde der Handwerker) geöffnet und das Reglement vom 1. Januar 1856 legalisirte diese Beschränkung. An den Bestimmungen über die Qualität der Hospitaliten ist seitdem nichts geändert worden und auch nach Uebergabe der Verwaltung des Georgenhospitals an die Commune im Jahre 1887 ist die besondere Zweckbestimmung erhalten geblieben**).

Im Gegensatz zum Georgenhospital, das zweifellos eine Anstalt öffentlichen Ursprunges ist, stehen alle anderen Anstalten für Erwachsene, über die heute die communale Armenpflege verfügt, denn ihre Gründung und materielle Sicherstellung hat Riga Privatpersonen zu verdanken. So ist die bis in unsere Tage erhaltene Versorgungsanstalt «Campenhausens Elend» im Jahre 1492 von dem damaligen Rathmann und späteren Erzvogt Johann Camphusen ins Leben gerufen worden. Sie besteht gegenwärtig als einzige von den acht «Elende» genannten Pflegeanstalten, die Riga in früheren Jahren besass***), und beherbergt in ihrem oberen Stockwerk verarmte Töchter von Brüdern der grossen Gilde, während im unteren Stockwerk Frauen lutherischer Confession verpflegt werden, die dem Dienstbotenstande angehören und zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichnet sind.

Etwa hundert Jahre jünger ist das im Jahre 1594 vom Bürgermeister Franz

---

*) Tobien: a. a. O. S. 95 ff.

**) Kaum jüngeren Ursprunges als das Hospital zu St. Georg ist der «Convent zum heiligen Geist», eine Anstalt, die heute noch, wenn auch nicht vollständig, ihrem ursprünglichen Zwecke dient. Wenn die Unechtheit der Stiftungsurkunde des Georgenhospitals vom Jahre 1220, über die viel gestritten ist, sich bewahrheitet, so ist der «Convent zum heiligen Geist», der 1225 zum ersten Mal in einer Entscheidung des Legaten Wilhelm von Modena erwähnt wird, die älteste Wohlthätigkeitsanstalt Rigas (vergl. C. Mettig: in den «Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen. 1874 S. 174 und Dr. Anton Buchholtz: «Zur Geschichte des Convents des heiligen Geistes», ebenda 1898 S. 62 ff.). Diese Anstalt, die seit 1725 nur Bürgerwittwen der grossen Gilde aufnimmt, wird heute von der grossen Gilde verwaltet und gehört daher nicht in den Kreis der uns hier beschäftigenden communalen Anstalten.

***) Tobien: a. a. O. S. 107 ff; Dr. Anton Buchholtz: «Zur Geschichte von Campenhausens Elend», in den «Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte etc. 1898 S. 55 ff.

Nyenstedt begründete «Nyenstedts Wittwenconvent*),» in dem Wittwen von Gliedern der grossen und kleinen Gilde Aufnahme finden.

Fast zweihundert Jahre später entstand das russische Armenhaus**), das auf Anregung des Rigaschen Commandanten Generalmajors Begitschew im Jahre 1777 von der russischen Kaufmannschaft mit der Bestimmung gegründet wurde, arbeitsunfähigen armen Soldaten, sowie Soldatenwittwen und -Töchtern Aufnahme zu gewähren. Gegenwärtig haben ausschliesslich Glieder der Rigaschen Steuergemeinde griechisch-orthodoxer oder «eingläubiger» Confession Anspruch auf Verpflegung in dieser Anstalt.

Allgemeineren Zwecken, als die bisher genannten Anstalten, sollte ursprünglich das Nicolaiarmenhaus»***) dienen. Diese zur Zeit der Statthalterschaftsverfassung vom damaligen Stadthaupt A. G. Sengbusch 1794 ins Leben gerufene Anstalt bildete ursprünglich das allgemeinste und umfassendste Armeninstitut, denn es sollte die dreifache Bestimmung erfüllen: ein Verpflegungshaus für Altersschwache, ein Arbeitshaus für Bettler und ein allgemeines Krankenhaus zu sein. Der Aufgabe, Krankenhaus zu sein, wurde das Nicolaiarmen- und Arbeitshaus im Jahre 1803 durch Gründung des neuen Krankenhauses entbunden und fortan bildete es ein «Verpflegungshaus zweiter Classe». Eine allmälig in Gebrauch gekommene Beschränkung in Betreff der Qualität der Niesslinge setzte das Reglement von 1851 fest, indem es nur die Aufnahme von altersschwachen und erwerbsunfähigen Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde evangelischen und römisch-katholischen Bekenntnisses gestattete. Diese Beschränkung ist noch heute wirksam.

In die neueste Zeit fällt die Gründung des Armenasyls, das 1878 vom Armendirectorium ins Leben gerufen und alsbald durch zwei Filialen ergänzt wurde. Es beherbergt nicht nur erwerbsunfähige Arme beiderlei Geschlechts zu dauernder Verpflegung, sondern auch zeitweilig erwerbs- und obdachlose Personen, sowie polizeilich aufgegriffene Bettler für kürzere Zeit†). Während das Armenasyl auch Personen, die ausserhalb der Rigaschen Steuergemeinde stehen, Raum gewährt, ist das 1878 begründete Siechenhaus††) für Blinde, Gelähmte, Epileptiker etc. bestimmt, die der Rigaschen Steuergemeinde angehören. Von allen sieben vorhandenen Verpflegungsanstalten für Erwachsene sind sonach fünf ausschliesslich Angehörigen der Rigaschen Steuergemeinde zugänglich; die Aufnahme in das Georgenhospital ist auf Bürger der grossen und der kleinen oder St. Johannis-Gilde, mithin auf einen noch kleineren Kreis Berechtigter beschränkt und nur das Armenasyl gewährt auch Personen, die ausserhalb der Gilden und der Steuergemeinde stehen, Raum.

Begnügte sich die ältere Gesetzgebung damit, Bettel und Landstreicherei mit harten Strafen zu bedrohen, ohne gleichzeitig eine angemessene Fürsorge für wirklich Bedürftige zu schaffen, so erkennt die neuere Gesetzgebung die Nothwendigkeit an, neben der reinen Armenpflege auch Anstalten ins Leben zu rufen,

*) Tobien: a. a. O. S. 109 ff.
**) Derselbe: a. a. O. S. 115 ff.
***) Derselbe: a. a. O. S. 110 ff.
†) Derselbe: a. a. O. S. 120, ff.
††) Derselbe: a. a. O. S. 125, ff.

in denen Bedürftige, aber Arbeitsfähige, die zur Arbeit gezwungen werden, wenn sie sich als arbeitsscheu erweisen, Aufnahme finden. Der Gedanke, auch in Riga ein Zwangsarbeitshaus zu begründen, in dem sich Armenhilfe und Arbeitszwang berühren, ging von der literärisch-practischen Bürgerverbindung aus. Im Verein mit dem Armendirectorium schaffte die Bürgerverbindung die Mittel und im Januar 1869 konnte die neue Anstalt eröffnet werden*). Das Zwangsarbeitshaus ist seinen Statuten gemäss in erster Reihe zur Aufnahme von Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde bestimmt, doch dürfen auch Angehörige fremder Gemeinden gegen Zahlung in der Anstalt untergebracht werden. Dieser Fall ist jedoch selten eingetreten; dagegen hat das Zwangsarbeitshaus Jahr für Jahr neben Angehörigen der Rigaschen Steuergemeinde einer beträchlichen Anzahl von beurlaubten und verabschiedeten Soldaten oder deren Angehörigen Aufnahme gewährt.

In allen 8 Anstalten, die zur Aufnahme Erwachsener bereit stehen, waren durchschnittlich jährlich untergebracht (siehe die Tabelle weiter unten):

1887—1892	1893—1898
1,312 Personen.	1,401 Personen.

Die Unterhaltungskosten betrugen:

1887—1892		1893—1898	
ordentl. Rbl.	ausserordentl. Rbl.	ordentl. Rbl.	ausserordentl. Rbl.
86,326	3,947	93,013	168

b. Die geschlossene Kinderpflege. Unter den 3 der Kinderpflege gewidmeten geschlossenen Anstalten ist das Waisenhaus das älteste. Auf Anregung dreier Bürger grosser Gilde, Klaus Kempe, Philipp Karstens und Andreas Zarte, wurde im Jahre 1651 das Waisenhaus durch freiwillige Gaben ins Leben gerufen**). Diese Anstalt, die seit 1890 ein ausserhalb der engen Stadt belegenes Gebäude inne hat, ist ein Internat, in dem Waisen Rigascher Einwohner evangelischen Bekenntnisses, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen der Rigaschen Bürgerschaft, erzogen werden.

Die mit der offenen Kinderpflege in Riga gemachten Erfahrungen drängten, wie dargelegt wurde***), zu der Auffassung, dass hier die Anstaltspflege der Familienpflege vorzuziehen sei. Diese wohlbegründete Ansicbt machte die Beschaffung von Kinderasylen zur Nothwendigkeit. Das Armendirectorium eröffnete daher im Jahre 1870 eine Pflegeanstalt für Kinder Rigascher Steuergemeindeglieder, das I. Kinderasyl, dem 1879 die Kinderbewahranstalt folgte. In diese Anstalt für noch nicht in schulfähigem Alter stehende Kinder wurden anfänglich nur Kinder Rigascher Steuergemeindeglieder aufgenommen, doch traf die Stadtverwaltung 1887 die Bestimmung, dass 1/3 der Plätze auch von ausserhalb der Steuergemeinde Stehenden eingenommen werden dürfe.

Die Resultate, die mit dem I. Kinderasyl als Bildungsstätte für Handwerkslehrlinge und Dienstboten erzielt wurden, waren so günstige, dass das Armendirectorium den Bau einer zweiten derartigen Anstalt ins Auge fasste†) und

*) Tobien: a. a. O. Seite 140.
**) Derselbe: a. a. O. S. 127 ff.
***) Siehe oben S. 227.
†) Tobien: a. a. O. S. 135.

durchführte. Auch das II. Kinderasyl ist für Glieder der Steuergemeinde reservirt. In den vier Verpflegungsanstalten für Kinder befanden sich durchschnittlich jährlich: 1887—1892: 386 Kinder, 1893—1898: 422 Kinder; die Kosten betrugen:

1887—1892		1893—1898	
ordentl.	ausserordentl.	ordentl.	ausserordentl.
Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
47,857	22,132	52,724	701

Das Krankenwesen. a. Die Hausarmenkrankenpflege. Einen besonderen Zweig der Krankenpflege, der in gewissem Sinne der offenen Armenpflege zugezählt werden kann, bildet die Hausarmenkrankenpflege. Sie wurde schon im Jahre 1803 von dem Armendirectorium unter dem Namen «Krankenbesuchsanstalt» ins Leben gerufen und einer bestimmten Organisation unterworfen*).

Das zur Zeit giltige Organisationsstatut für das communale Armenwesen vom 15. December 1886 formulirt als Aufgaben dieses Zweiges der offenen Armenpflege: die unentgeltliche Behandlung durch die von der Stadt angestellten und besoldeten Armenärzte und Gewährung von Arznei, entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Zahlung. Die von 11 Armenärzten besorgte Hausarmenkrankenpflege kommt in erster Reihe Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde zugut, weshalb die Steuergemeinde eine bestimmte Zahlung zum Besten dieses Zweiges der Armenpflege leistet. In dringlichen Fällen werden aber auch andere mittellose, in Riga wohnhafte Personen von den Armenärzten unentgeltlich behandelt und aus den Armenapotheken mit Arzneien versehen.

Die Hausarmenkrankenpflege beschränkt sich jedoch nicht auf die Bereitstellung armenärztlicher Thätigkeit, sondern geht insofern weiter, als sie in besonders dringenden Fällen die Behandlung Mittelloser in Specialanstalten ermöglicht. So werden mit Augenleiden behaftete Patienten in der Reimersschen Augenheilanstalt zu Riga auf Kosten der öffentlichen Armenpflege behandelt und auch im Marienhospiz des Schwefelbades Kemmern bei Riga werden Kranke für Rechnung des Armenamts behandelt.

Die Hausarmenkrankenpflege hat einen sehr bedeutenden Umfang gewonnen. Es wurden behandelt durchschnittlich jährlich Personen:

	1887—1892	1893—1898
im Hause	1,729	2,910
ambulatorisch	6,657	14,626
in der Ambulanz d. Stadtkrankenhauses	2,191	3,210
in der Reimersschen Augenheilanstalt	60	68
im Schwefelbade Kemmern	30	35
Zusammen	10,667	20,849

Die Kosten betrugen, abgesehen von dem Aufwande, den die in der Ambulanz des Stadtkrankenhauses Behandelten verursachten:

1887—1892	1893—1898
10,674 Rbl. 54 Kop.	14,297 Rbl. 97 Kop.

b. Das Stadtkrankenhaus. Das Nicolaiarmen- und Arbeitshaus vereinigte zu Beginn des 19. Jahrhunderts in seinen beschränkten Räumen ein

*) Tobien: a. a. O. S. 146 ff.

Krankenhaus, ein Siechenhaus und ein Arbeitshaus für Bettler. Die dort verpflegten Kranken von den Gesunden zu sondern, war das Armendirectorium gleich nach seiner Gründung bemüht. Im Februar 1803 gelang es dem Armendirectorium, von der Staatsregierung den in der Petersburger Vorstadt «hoch und frei» belegenen botanischen Garten kostenfrei zu erlangen. Nach käuflicher Erwerbung eines angrenzenden, mit Gebäuden bestandenen Platzes und Herstellung der dort vorfindlichen Baulichkeiten konnte das «Armenkrankenhaus» im Jahre 1804 mit 137 Betten eröffnet werden. Aus dieser bescheidenen Anstalt ist im Laufe von nahezu 100 Jahren durch beständige Erweiterungen nach und nach das «Stadtkrankenhaus» entstanden*), das heute ein grosses Carré einnimmt und einen Bestand von 700 Betten im Jahre 1898 aufwies. Diese Zahl der Betten vertheilte sich folgendermassen:

I. Therapeutische Abtheilung:	240 Betten.
II. Chirurgische Abtheilung:	145 „
III. Nervenabtheilung:	64 „
IV. Entbindungsanstalt:	30 „
V. Infectionsabtheilung:	148 „
VI. Abtheilung für Syphilis:	73 „
zusammen	700 Betten.

Frequenz und Aufwand des Stadtkrankenhauses macht die folgende Tabelle ersichtlich:

	Im Durchschnitt der Jahre: 1887—1892	1893—1898
	Personen	Personen
Für eigene Rechnung Verpflegte	850	1,418
Für Rechnung d. Steuergemeinde verpfl. Rig. Gemeindeglieder	1,840	1,776
Für Rechnung auswärtiger Gemeinden verpfl. auswärtige Gemeindeglieder	1,474	1,709
Für Rechnung des Polizeicommandos verpfl. Untermilitairs	3	—
„ „ „ Armenamts Verpflegte	49	54
„ „ städtischer Freibetten Verpflegte	58	138
zusammen	4,274	5,095
Grösste Zahl der an einem Tage verpflegten Kranken	434	399
Durchschn. „ „ „ „ „ „ „	318	315
	Pflegetage	Pflegetage
Jahreszahl der Verpflegungstage	116,275	115,050
Durchschn. Verpflegungszeit des einzelnen Kranken	27	23
	Rbl.	Rbl.
Einnahmen des Stadtkrankenhauses	94,543 20	97,484 18
Capitalentnahme aus dem Armenfonds	37,196 90	—
„ „ „ Krankenhauscapital	529 51	—
Zuschuss der Stadtcasse	33,075 75	48,111 89
zusammen	165,345 36	145,596 07

*) Siehe die Geschichte des Stadtkrankenhauses bei Tobien: a. a. O. S. 151 ff. und «Aerztlicher Bericht des Rigaschen Stadtkrankenhauses für die 10 Jahre von 1886 bis 1896» Riga, N. Kymmel, 1897.

	1887—1892 Rbl.	1893—1898 Rbl.
Ausgaben, ordentliche	115,984 47	141,562 36
„ ausserordentliche, incl. Schuldentilgung	49,334 62	4,017 04
	165,319 09	145,579 40
Capitalisirte Geschenke und Legate	26 27	16 67
zusammen	165,345 36	145,596 07

c. Das Leprosorium. Wie in ganz Europa, so ist die Lepra, der Aussatz, auch in Livland und speciell in Riga im Mittelalter stark verbreitet gewesen und besondere Hospitäler waren auch hier zur Aufnahme der von dieser Krankheit Befallenen erbaut worden. «Das Leprosorium im Erlenbruch», das «domus leprosorum» werden vielfach erwähnt. Im 17. Jahrhundert nahm die Krankheit auch hier stark ab und verschwand im 18. völlig, so dass sie im verflossenen Jahrhundert in Vergessenheit gerathen zu sein schien. Plötzlich wurden in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts aufs Neue Fälle dieser Krankheit festgestellt und als man näher nachforschte, wurden immer neue Herde der Krankheit aufgefunden. Infolge dieser Wahrnehmungen erhielt die Sanitätscommission 1887 den Auftrag, dem Stadtamt einen Bericht über den Stand der Lepra in Riga und zugleich ein Gutachten über die zur Bekämpfung dieser Krankheit zu ergreifenden Massnahmen abzustatten. In dem noch in demselben Jahre abgestatteten Berichte wies die Sanitätscommission auf Grund einer von ihr veranstalteten Enquête nach, dass zur Zeit 57 Fälle von Lepra bekannt wären, davon 36 in Riga selbst und 21 auf dem Stadtgute Holmhof, sowie in den Strandorten bei Riga. Die Sanitätscommission empfahl auf das dringendste die Errichtung eines Leprosoriums in der Nähe der Stadt, um die Kranken daselbst unterbringen und isoliren zu können. Leider gelang es aber, trotz aller Bemühungen der Sanitätscommission, nicht, diese dringliche Angelegenheit in kurzer Frist zu einem günstigen Abschlusse zu bringen*); namentlich die Platzfrage bereitete grosse Schwierigkeiten, mehrfache, in dieser Beziehung angeknüpfte Verhandlungen zerschlugen sich immer wieder, bis dann endlich im Jahre 1890 ein geeignetes Grundstück im Dreylingsbusch'schen Walde gefunden und vom Stadtamt und der Stadtverordnetenversammlung zu dem genannten Zwecke bestimmt wurde. Im folgenden Jahre 1891 wurde dann sofort mit dem auf 40 Betten berechneten Bau begonnen und dieser so gefördert, dass die Anstalt noch im Herbste desselben Jahres eröffnet werden konnte. Nach wenigen Jahren aber genügte die Zahl von 40 Betten nicht mehr, 1894 musste die Anstalt durch einen Neubau um weitere 40 Betten vergrössert werden und besteht denn auch gegenwärtig in diesem Umfange.

Aufnahme in das Leprosorium finden nicht nur Glieder der Rigaschen Steuergemeinde, sondern gegen eine entsprechende Zahlung auch ausserhalb dieser Gemeinschaft stehende Personen**).

---

*) Näheres bei Tobien: a. a. O. Seite 164 ff.

**) Tobien: a. a. O. S. 166.

	Im Durchschnitt der Jahre: 1891—1892	1893—1898
	Personen	Personen
Zahl der im Leprosorium verpflegten Personen	31	88
	Rbl.	Rbl.
Einnahmen des Leprosoriums	2,092 81	5,379 64
Zuschuss der Stadtcasse	32,830 62	11,836 22
zusammen	34,923 43	17,215 86
Ausgaben, ordentliche	6,358 39	13,303 14
Ausgaben, ausserordentliche, incl. Neubau	27,681 13	3,895 98
	34,039 52	17,199 12
capitalisirte Geschenke und Vermächtnisse.	883 91	16 74
zusammen	34,923 43	17,215 86

d. Das Armitsteadsche Kinderhospital*). Der am 10. October 1879 verstorbene Kaufmann James Armitstead hatte testamentarisch der Stadt Riga ein Capital von 200,000 Rbl. vermacht «zum Besten einer bestehenden bezw. neu zu gründenden gemeinnützigen Anstalt». Im Jahre 1890 beschloss die Stadtverordnetenversammlung das mittlerweile auf 315,000 Rbl. angewachsene Capital zur Begründung eines Kinderhospitals zu verwenden, wodurch gleichzeitig die Möglichkeit gegeben wurde, ein von Freunden des verdienten Dr. med. J. C. Schwartz nach dessen Tode gesammeltes kleines Capital, woraus ein Kinderhospital zum Gedächtniss dieses beliebten Arztes hatte erbaut werden sollen, bestimmungsgemäss zu verwenden.

Ursprünglich war die Errichtung eines kleinen Kinderkrankenhauses geplant, das sich aus dem Rest des Stiftungscapitals selbst, ohne Zuschuss von Stadtmitteln, erhalten sollte.

Im Jahre 1893 wurde eine Concurrenz für Bauprojecte ausgeschrieben, bei der drei Projecte je 1/3 der confundirten drei Preise erhielten. Es war aber nicht ohne Weiteres ausführbar und wurde vom Stadtarchitecten Schmaeling einer wesentlichen Umarbeitung unterworfen. Als im Herbst 1894 zum folgenden Jahre eine Steigerung der Ziegelpreise befürchtet wurde, beschloss das Stadtamt, grössere Mengen Ziegel zum Bau des Schlachthauses, zu Canalisationsanlagen und zum Bau des Kinderhospitals zu erwerben, wodurch an Preisdifferenz allein 16,000 Rbl. erspart wurden. Es waren im Concurrenzprogramm vorgesehen: für den Bau 140,000 Rbl., für die innere Einrichtung und Inventar 70,000 Rbl. Obgleich eine genauere Calculation der Einrichtungskosten noch nicht vorlag, schritt man, nachdem die Stadtverordnetenversammlung einen sehr geräumigen Bauplatz und Gartenterrain an der Mitauer Chaussée (15,980 Quadratfaden) hergegeben hatte, zum Rohbau. Die Baucommission bestand unter dem Vorsitz des Stadtraths M. v. Haffner aus dem Stadtbaurath Stapprani und Dr. med. E. v. Bochmann (zuerst Pander und Dr. Girgensohn). Sehr bald stellte sich heraus, dass an eine Einhaltung der veranschlagten Bausumme nicht zu denken sei und so sind denn, statt der veranschlagten

*) Die Frequenz und der Aufwand des Kinderhospitals sind in den Uebersichtstabellen nicht einbegriffen, weil das Hospital im Jahre 1900 eröffnet wurde, die Tabellen aber mit dem Jahre 1898 abschliessen.

210,000 Rbl., im Ganzen 421,656,46 Rbl. für Errichtung des Kinderhospitals ausgegeben worden. Es haben die Baukosten betragen:

1. Bau (excl. Reservebaracke)	195,363,78 Rbl.
2. Centralheizung und Ventilation	77,224,25 „
3. Brunnen	8,728,52 „
4. Wasserleitung	10,748,66 „
5. Wasserableitung	6,102,94 „
6. Electrische Beleuchtungsanlage	15,825,61 „
7. Innere Einrichtung	54,931,24 „
8. Honorar des Architecten	4,829,39 „
9. „ „ Ingenieurs	3,200,98 „
10. Planirung und Gartenarbeiten	13,555,72 „
11. Betriebsunkosten vor Eröffnung d. Kinderhospitals	9,623,86 „
12. Bau und Einrichtung der Reservebaracke	21,521,71 „
Summa	421,656,66 Rbl.

Rest des Capitals zum 1. Juli 1899 ca.	115,000 Rbl.
Budget pro 1900	54,100 „
„ „ 1901	65,137 „
davon hat die Stadt zuzuzahlen	46,897 „

Das Kinderhospital ist imposant ausgestattet und eine Sehenswürdigkeit für den Fachmann. Es gewährt Raum für ca. 120 Betten; davon sind 15 von der Stadt gestiftete Freibetten. Das Kinderhospital enthält eine chirurgische, eine therapeutische und eine Abtheilung für Infectionskrankheiten (Scharlach, Diphtherie, Windpocken, Masern u. s. w.) und besitzt ein Ambulatorium.

Im Jahre 1900 wurden verpflegt: 484 Knaben und 369 Mädchen. Von den Verpflegten entfielen auf die chirurgische Abtheilung 298, therapeutische Abtheilung 319, Abtheilung für Infectionskrankheiten 236; das Ambulatorium besuchten 456 Kinder.

Die Kurkosten entsprechen der für das allgemeine Krankenhaus geltenden Gebührentaxe, d. h. betragen 75 Kop. pro Person und Tag in der allgemeinen Classe. Die Calculation der Raumverhältnisse erweist sich insofern als nicht ganz zutreffend, als die chirurgische und therapeutische Abtheilung schon jetzt zuweilen an Ueberfüllung leiden, während die Infectionsabtheilung relativ sehr schwach besucht ist. Für die Stadt bedeutet die Gründung des Kinderhospitals ein Opfer, das financiell einer einmaligen Ausgabe von etwa 1 Million Rubel gleichkommt (insofern die Stadt etwa 46,000 Rbl. jährlich zuzuzahlen hat).

e. Die Irrenanstalt Rothenberg. Die Irrenanstalt Rothenberg wurde im Jahre 1862 als privates Institut von dem verstorbenen Dr. med. Gregor Brutzer ins Leben gerufen und am 21. Juli 1872 von der Stadt Riga käuflich erworben. Seitdem ist die Anstalt beständig erweitert worden*) und dient zunächst der Verpflegung mittelloser Rigascher Gemeindeglieder, nimmt aber zahlende Patienten in erheblichem Masse auf. Die Zahl der vorhandenen Verpflegungsplätze betrug am Ende des Jahres 1898 — 374.

*) Tobien: a. a. O. S. 167 ff. und «Festschrift zum 75jährigen Jubiläum der Gesellschaft practischer Aerzte zu Riga von der städtischen Irrenheil- und Pflegeanstalt Rothenberg», Riga 1897.

Mit dieser Anstalt ist das 1881 begründete Asyl «Waldheim» organisch verbunden, in dem unheilbare Freikranke verpflegt werden. Neben der Irrenheil- und Pflegeanstalt Rothenberg besteht seit dem Ende des Jahres 1888 die «Zwischenstation für Geisteskranke». In ihr werden die der Anstalt polizeilich überwiesenen Geisteskranken bis zur Feststellung der Hingehörigkeit und Entscheidung dessen, was mit ihnen zu geschehen habe, internirt. Frequenz und Aufwand der Irrenanstalt Rothenberg nebst dem Asyl Waldheim und der Zwischenstation erläutert die folgende Tabelle:

	Im Durchschnitt der Jahre: 1887—1892	1893—1898
	Personen	Personen
Für eigene Rechnung Verpflegte	211	272
Für Rechnung der Rig. Steuergemeinde verpfl. Gemeindeglieder	210	241
Freikranke	13	17
In der Zwischenstation für Geisteskranke Verpflegte	44	46
zusammen	478	576
	Pflegetage	Pflegetage
Jahreszahl der Pflegetage	101,313	123,396
	Rbl.	Rbl.
Einnahmen der Irrenanstalt	108,119 31	128,137 81
Anleihen für Ankauf und Erweiterung	40,332 70	—
Zuschuss der Stadtcasse	3,318 55	756 17
zusammen	151,770 56	128,893 98
Ausgaben, ordentliche	95,182 14	109,374 14
„ ausserordentliche, incl. Zinsenzahl. und Schuldentilgung	51,296 85	17,207 50
	146,478 99	126,581 64
Capitalisirte Zinsen und Legate	104 89	91 24
Ueberschuss zu Gunsten der Stadtcasse	5,186 68	2,221 10
zusammen	151,770 56	128,893 98

f. Die Irrenpflege in anderen Anstalten und in Familien. Das Suchen nach Mitteln, den psychisch Kranken möglichste Freiheit und Behaglichkeit zu gewähren, hat im Zusammenhang mit der Nothwendigkeit, immer zahlreicheren Kranken Unterkunft zu verschaffen, neben den Anstalten zwei Verpflegungsformen ins Leben gerufen: die landwirthschaftliche Colonie und die familiäre Verpflegung*). Die Gründung einer landwirthschaftlichen Colonie, die als Annex der Irrenanstalt Rothenberg um so denkbarer wäre, als die Stadt Riga in der Umgebung ihres Weichbildes umfangreiche Landgüter besitzt, ist, wie es scheint, nicht einmal ins Auge gefasst worden, dagegen hat die seit geraumer Zeit hier übliche familiäre Verpflegung an Bedeutung stetig gewonnen. Es wurden der Familienpflege durchschnittlich jährlich übergeben: 1887—1892: 37, dagegen in den Jahren 1893—1898: 87 Glieder der Rigaschen Steuergemeinde. Eine private Anstalt, deren Räume für unheilbare Geisteskranke in Anspruch genommen

*) Hans Laehr: «Irrenwesen» im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, 4. Band, Jena 1900. S. 1383.

worden, ist die Idiotenanstalt der Frau Therese Platz; in ihr wurden jährlich 8—9 Kranke untergebracht.

Die Kosten der Irrenpflege in anderen Anstalten und in Familien betrugen durchschnittlich jährlich:

1887—1892	1893—1898
5,127 Rbl. 15 Kop.	10,185 Rbl. 05 Kop.

Generalübersicht über die durchschnittlich jährliche Frequenz und die Kosten der geschlossenen Armen- und Krankenpflege.

	Zahl der verpflegten Personen.		Unterhaltungskosten			
			ordentl.	ausserordentl.	ordentl.	ausserordentl.
I. Verpflegungsanstalten für Erwachsene.	1887—92	1893—98	1887—1892 Rbl.		1893—1898 Rbl.	
Georgenhospital	114	116	16,267 68	783 30	17,967 68	—
Campenhausens Elend (1888)	33	34	1,869 84	—	2,177 46	—
Nyenstedts Wittwenconvent (1888)	20	20	1,546 39	—	1,814 84	—
Nicolaiarmenhaus.........	339	341	21,449 19	—	20,179 72	—
Russisches Armenhaus	160	164	9,430 10	364 30	9,378 92	167 95
Armenasyl..............	280	311	12,176 44	—	13,325	—
Siechenhaus	132	193	9,581 97	1,166 60	13,985 54	—
Zwangsarbeitshaus	234	222	14,004 76	1,633 03	14,183 49	—
zusammen	1,312	1,401	86,326 37	3,947 23	93,012 65	167 95
II. Verpflegungsanstalten für Kinder.						
Waisenhaus	103	120	24,668 96	22,132 13	27,780 58	—
I. Kinderasyl	85	88	8,711 16	—	9,567 37	—
II. Kinderasyl...........	118	119	12,335 96	—	13,335 14	—
Kinderbewahranstalt	80	95	2,140 91	—	2,040 90	701 39
zusammen	386	422	47,856 99	22,132 13	52,723 99	701 39
Summe von I und II	1,698	1,823	134,183 36	26,079 36	145,736 64	869 34
III. Kranken- und Irrenanstalten.						
Stadtkrankenhaus	*3,424	*3,677	115,984 47	49,334 62	141,562 36	4,017 04
Leprosorium (seit 1891) ..	31	88	6,358 39	27,681 13	13,303 14	3,895 98
Irrenanstalt Rothenberg...	*267	*304	95,182 14	51,296 85	109,374 14	17,207 50
zusammen	3,722	4,069	217,525	128,312 60	264,239 64	25,120 52
In geschlossenen Anstalten überhaupt: I. II. III	5,420	5,892	351,708 36	154,391 96	409,976 28	25,989 86
*) abzüglich der zahlenden Privatkranken, diese betrugen:						
im Stadtkrankenhaus	850	1,418				
in d. Irrenanstalt Rothenberg	211	272				

Das Armen- und Krankenwesen der Ebräer. Bis zum Jahre 1893 bildeten die in Riga wohnenden Ebräer einen besonderen Gemeindeverband, an dessen Spitze der Kahal stand, der die inneren Gemeindeangelegenheiten zu

leiten und zu überwachen, sowie das Armen- und Krankenwesen zu verwalten hatte*). Auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1893 wurde jedoch das Kahalsamt aufgehoben und damit der Ebräergemeinde die ihr bisher eingeräumten communalen Befugnisse entzogen, wobei der Staat die Fürsorge für die armen und kranken Ebräer der Stadtverwaltung übertrug. Die Ausgaben hierfür sollten wie bisher aus der allgemeinen Korobkasteuer, d. h. der Steuer, die von dem Fleisch erhoben wird, das die Juden ihrem Ritus gemäss geniessen dürfen, bestritten werden. Die Verpflegung armer und kranker Ebräer ist seitdem folgendermassen geregelt worden. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Glieder der Rigaschen Ebräergemeinde wird durch das Armenamt besorgt, während, auf Grund einer besonderen Vereinbarung und gegen Zahlung von 11,000 Rbl. jährlich, der Verein gegen den Bettel bezw. das von diesem gebildete Ebräercuratorium, übernommen hat:

a) die Fürsorge für die fremdstädtischen Ebräer, die in Riga leben dürfen,
b) die Vertheilung von Brot und Holz an die nothleidende jüdische Bevölkerung,
c) die Erziehung von Waisen und Findlingen,
d) die Vertheilung von Osterbrot an die ebräischen Armen und ebräischen Arrestanten.

Alle unbemittelten kranken Ebräer geniessen, gleich den anderen hilfsbedürftigen Stadtbewohnern, die kostenlose Hilfe der städtischen Armenärzte und freie Medicin. Die unbemittelten kranken Glieder der Rigaschen Ebräergemeinde, die der Anstaltspflege bedürfen, werden gegen Bestreitung der Kosten aus den Erträgen der Korobkasteuer in die städtischen Krankenhäuser, in die Irrenanstalt Rothenberg und die Reimers'sche Augenheilanstalt aufgenommen.

Die Gesammtkosten aller Einrichtungen zur Verpflegung der nothleidenden jüdischen Bevölkerung Rigas waren laut obrigkeitlicher Bestimmung auf ca. 20,000 Rbl. jährlich veranschlagt worden. Von diesem Gelde verblieben jedoch dem Armenamt, nach Abzug der an den Verein gegen den Bettel für seine Bemühungen um arme Ebräer zu zahlenden 11,000 Rbl., nur 9,000 Rbl. übrig, die für die gesammte offene Armenpflege und die Krankenpflege ausreichen sollten**). Um nun den von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüchen der unterstützungsbedürftigen Ebräer genügen zu können, wurde ein erhöhter Credit aus den Summen der Korobkasteuer nothwendig.

Es betrug die Zahl der in offener Armenpflege unterstützten Hausstände:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
83	105	117	114	132	139

und die Summe der dafür verausgabten Gelder:

in Rubeln

	1893	1894	1895	1896	1897	1898
f. d. offene Armenpflege	3,875	4,954 81	5,845 19	6,700	8,565	8,700
für die Krankenpflege	4,315 32	3,482 50	5,118 49	5,608 65	5,937 02	5,874 38
	8,190 32	8,437 31	10,963 68	12,308 65	14,502 02	14,574 38

*) Tobien: a. a. O. Seite 219.

**) Asyle für Altersschwache oder Kinder stehen dem Armenamt für die Glieder der Rigaschen Ebräergemeinde nicht zur Verfügung; die seiner Fürsorge anheimfallenden Waisen werden gegen Zahlung in dem Waisenhause des Ebräercuratoriums des Vereins gegen den Bettel untergebracht.

Ausserdem erhielten die Glieder der Rigaschen Ebräergemeinde durch Vermittelung des bei dem Verein gegen den Bettel bestehenden Ebräercuratoriums Brot und Holz im Betrage von:

1893	1894	1895	1896	1897	1898
250 Rbl.	600 Rbl.	900 Rbl.	995 55 Rbl.	1,284 80 Rbl.	1,200 Rbl.

Generalübersicht über die Zahl der von der gesammten öffentlichen Armenpflege unterstützten und verpflegten Personen.

	Im Durchschnitt der Jahre: 1887—1892	1893—1898
Offene Armenpflege, Personen bezw. Parteien	1,843	2,046
Offene Findlings- und Waisenpflege, Kinder	75	123
	1,918	2,169
Geschlossene Armenpflege für Erwachsene, Personen. .	1,312	1,401
„ „ „ Kinder „ . .	386	422
	1,698	1,823
„ Krankenpflege, Personen	3,455	3,765
„ Irrenpflege, „	267	304
	3,722*)	4,069*)
Hausarmenkrankenpflege, im Hause behandelte Personen	1,729	2,910
„ „ ambulatorisch „ „	6,657	14,626
In der Ambulanz des Stadtkrankenhauses „ „	2,191	3,210
In der Reimers'schen Augenheilanstalt „ „	60	68
Im Schwefelbade Kemmern behandelte Personen. . . .	30	35
In der Idiotenanstalt Platz } behandelte Geisteskranke	8	9
In Familienpflege } oder Idioten	37	84
	10,712**)	20,942
	18,050	29,003
Offene Armenpflege der Rigaer Ebräergemeinde, Parteien	—	115
zusammen	18,050	29,118

Das Leichenwesen. Wie im Mittelalter allgemein, so wurden auch in Riga die Leichen in den Kirchen und Klöstern oder auf den geweihten Plätzen um diese bestattet und zwar fanden die Glieder der bevorrechtigten Stände in den Grabgewölben der Kirche selbst, die der anderen Stände aber auf den Plätzen ihre letzte Ruhestätte. Mit der Zunahme der Bevölkerung und der Aufhebung der Klöster und deren Friedhöfe genügten aber diese Begräbnissstätten nicht mehr,

*) abzüglich der zahlenden Privatkranken, diese betrugen durchschnittlich jährlich:

	1887—1892	1893—1898
im Stadtkrankenhaus	850 Personen	1,418 Personen
in der Irrenanstalt Rothenberg	211 „	272 „

**) Im Jahre 1887 und 1888 sind ausserdem durchschnittlich 66 Personen in der provisorischen Zwischenstation für Geisteskranke und in der Irrenanstalt zu Alexandershöhe verpflegt worden.

ganz besonders aber zu Zeiten von Seuchen, Hungersnöthen und dergl. und es wurden daher namentlich für die niedere Bevölkerung Gottesäcker ausserhalb der Stadt in den Sandbergen eingerichtet. Schon 1571, zur Zeit einer Hungersnoth, wurden von den vom Lande nach Riga gekommenen armen Leuten, meist Bauern, gegen 913 auf einem solchen Friedhofe auf dem Sandberge bei Kellers Acker bestattet und ebenso während der Hungersnoth von 1601, der sich 1602 die Pest anschloss. In diesen Jahren waren grosse Volksmassen nach Riga geströmt und in der Gegend des Kubsberges untergebracht worden, wo sie auch, mitunter zu 3—4000 Menschen, gespeist wurden. In Folge von Hunger, Kälte und Pest starben diese Leute aber in Massen, so dass im Laufe von 3/4 Jahren auf dem «bei der Jürgensmühle gegenüber Jürgenshof» angelegten Friedhofe 12,784 Leichen bestattet worden sind, während andere «Undeutsche und gemeine Leute» in der Vorstadt zu St. Gertrud, ausserhalb der Sandpforte, beerdigt wurden. Auch die Reformirten, die in jener Zeit fast als Ketzer angesehen wurden, erhielten 1627 bei der Jürgensmühle eine Begräbnissstätte angewiesen.

Alle diese Gottesäcker sind jetzt längst verschwunden, lange schon fluthet das Leben wieder über sie hin und nichts giebt mehr Kunde von den Stätten, von denen es im Buche der Aeltermänner beim Jahre 1602 heisst*): «so by uns in der vorstadt begraven sein worden zu sankt gerdruden buaten (ausserhalb) der sandpforten: sein auch etliche viel tausend gewesen». Nur gelegentlich, beim Aufgraben des Bodens, haben grosse Knochenfunde wieder erkennen lassen, wo sich diese Begräbnissstätten befunden haben, so bei der Abtragung des Kubsberges, bei Grabungen in der Gegend der Mühlenstrasse, zwischen der Dorpater und Marienstrasse u. s. w.

Ganz ähnlich ist es auch mit den im Jahre 1831 für die in den Hospitälern an der Cholera Verstorbenen angelegten 4 Freibegräbnissen gegangen, deren Lage in den Stadtblättern von 1831**) folgendermassen angegeben ist: «für den ersten (Petersburger) Vorstadttheil unweit des ehemaligen Griesenbergischen Höfchens, in den Sandbergen; für den 2. (Moskauer) Vorstadttheil, insbesondere für die Gestorbenen griechischer Confession, diesseits des Griesenbergischen Höfchens, in der Nähe der Moskauischen Vorstadt, unweit des Begräbnissplatzes der Altgläubigen, am Ausgange der Schmiedegasse, gleichfalls in den Sandbergen. Die katholische Gemeinde hat in der Nähe derselben eine besondere Stelle auf ihrem alten Kirchhofe zu dem Begräbnissplatze für die in dieser Zeit am genannten Uebel Gestorbenen angewiesen; für den 3. (Mitauer) Vorstadttheil hinter Sassenhof, in der Nähe des Sonntagischen Höfchens im Walde und für den Landpolizeibezirk auf den Seifenbergen an der Bauskischen Strasse». Auch bei diesen Plätzen sind die Umzäunungen allmählich verschwunden und die genaue Lage derselben ist nicht mehr bekannt.

Dagegen haben sich andere Kirchhöfe, trotzdem, dass ihr Alter wohl mindestens bis tief in das 18. Jahrhundert, wahrscheinlich aber wohl in das 17. Jahrhundert hineinreicht (der Murrer'sche Plan von Riga vom Jahre 1650 weist in dieser Gegend bereits einen Begräbnissplatz auf), bis auf die Gegenwart erhalten: der katholische,

*) S. 252.

**) S. 190.

Altgläubigen- und griechisch-orthodoxe Allerheiligen-Kirchhof, alle an der katholischen Strasse belegen. Alle diese Kirchhöfe sind wohl ursprünglich weit ausserhalb in den Sandbergen für diejenigen Gemeinden, die keine eigenen Kirchen besassen*) oder sehr klein waren, angelegt worden und fortgesetzt in Nutzung geblieben, trotzdem, dass die in dieser Gegend allmählich immer fortschreitende Bebauung sie schliesslich ganz umschloss. Da in Folge dessen eine Erweiterung dieser Friedhöfe nicht möglich war, sie aber fortgesetzt und mit der Zunahme der Bevölkerung sogar in immer steigendem Masse benutzt wurden, so trat allmählich eine Ueberfüllung derselben ein, die immer lauter werdende Klagen über üble Ausdünstungen veranlasste. Die Sanitätscommission unterzog in Folge dessen die 3 erwähnten, sowie den 1773 ebenfalls hier angelegten Armenkirchhof in den Jahren 1868 – 1870 einer genauen Untersuchung**) und beantragte in Folge der dabei vorgefundenen Ueberfüllung, den Armenkirchhof, sowie den der Altgläubigen sofort zu schliessen, für den Allerheiligen- aber und den katholischen Kirchhof bereits die demnächstige Schliessung vorzusehen, da sie ebenfalls bald nothwendig werden würde. Die Schliessung der beiden ersterwähnten Friedhöfe erfolgte danach 1874, die des Allerheiligen-Kirchhofs 1880 und die des katholischen Kirchhofs 1882. Auf dem vorderen Theile dieses letzteren ist in den Jahren 1889—1892 die katholische Franziskuskirche erbaut worden, doch hat die Stadtverordnetenversammlung an die Genehmigung des Baues (1889) die Bedingung geknüpft, dass der hintere, 650 Quadratfaden grosse Theil des Kirchhofs weder bebaut noch veräussert werden dürfe. Die gleiche Bestimmung wäre auch für die anderen hier belegenen Friedhöfe geboten, um in diesem ausgedehnten und eng besiedelten Stadttheile eine in sanitärem Interesse dringend erforderliche, grössere Parkanlage zu erlangen.

Alle die bisher erwähnten, in früheren Jahrhunderten «in den Sandbergen» angelegten Friedhöfe haben aber ursprünglich wohl ausnahmslos als Begräbnissstätten für die niedere Bevölkerung gedient; die Glieder der bevorrechtigten Stände fanden, wie bereits erwähnt, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein ihre letzte Ruhestätte in den Kirchen oder um dieselben, wenn das auch mitunter zu unerträglichen Uebelständen führte. So waren z. B. in dem schweren Pestjahre 1657 die Kirchen schliesslich derartig mit Leichenausdünstungen erfüllt, dass in ihnen kein Gottesdienst mehr abgehalten werden konnte und dieser in der Zeit vom 28. Juli bis zum 27. September in der grossen Gildstube stattfinden musste.

Erst 1773 wurde diesem alten Gebrauche durch den Senatsukas vom 19. December 1772, der das bereits vom 10. November 1772***) erlassene Verbot, «die Todten innerhalb der Städte zu begraben», auch auf die Ostseeprovinzen ausdehnte, ein Ende gemacht und in Folge desselben vom Rathe «weit ausserhalb der Rauenpforte, in die den äussersten Umkreis der Pallisaden umgürtenden Sandberge hinein» für die Gemeinden der Petri-, Dom-, Johannis-, Jesus-, Gertrud- und der reformirten Kirche der grosse Stadtkirchhof, für die Gemeinde der Jacobikirche

---

*) Die katholische Gemeinde z. B. errichtete erst 1761 am damaligen Schlossgraben in der Nähe der Citadelle ein Bethaus, das aber 1783 der Feuersgefahr wegen abgerissen werden musste, worauf der Bau der steinernen Kirche auf ihrem jetzigen Platze sogleich begonnen und 1785 beendet wurde.

**) Jahresbericht der Sanitätscommission von 1870, S. 12.

***) Sonntag, Polizei für Livland, S. 15 und 191.

der Jacobikirchhof, für die der griechisch-rechtgläubigen Kirche der Pokrowkirchhof, für die Armen der verschiedenen Kirchengemeinden der Armenkirchhof an der katholischen Strasse und für die Ebräer der Kirchhof an der jetzigen Ebräerstrasse angelegt, auf denen dann vom 1. Mai 1773 ab die Leichen der Verstorbenen beerdigt werden mussten.

Ein halbes Jahrhundert hindurch haben diese Kirchhöfe der Stadt Riga zur Bestattung ihrer Todten genügt, dann aber musste zunächst der grosse Stadtfriedhof (1825) erweitert und in der Folge, der stetigen Zunahme der Bevölkerung entsprechend, auch eine Vergrösserung der anderen, sowie die Anlage zahlreicher neuer Kirchhöfe ausgeführt werden. Welch bedeutende Landflächen aber im verflossenen 19. Jahrhundert für diesen Zweck erforderlich gewesen und von der Stadtverwaltung hergegeben und eingerichtet worden sind, ergiebt die nachfolgende Zusammenstellung:

Geschlossene Kirchhöfe:

Namen der Kirchhöfe	Errichtet im Jahre	Areal □ Faden	Geschlossen
Friedhof der Katholiken an der kathol. Strasse.	?	3513	1882
Friedhof der Griechisch-Rechtgläubigen	?	7337	1880
Friedhof der Altgläubigen	?	3890	1874
Armenfriedhof	1773	6643	1874
4 Cholerafriedhöfe	1831	?	?

Noch in Benutzung befindliche Kirchhöfe:

1. Der grosse Stadtfriedhof	Jahre	Petri- und Domkirche. □ Faden	Johanniskirche. □ Faden	Gertrudkirche. □ Faden	Jesuskirche. □ Faden	Reform. Kirche. □ Faden	Summa. □ Faden
eröffnet. . .	1773	2506	838	1246	1066	444	6100
erweitert. .	1825	1879	790	1078	1089	480	5316
„ . .	1850	2188	—	1580	—	—	3768
„ . .	1869	15648	964	731	964	1200	19507
„ . .	1876/78	—	6125	3617	7758	—	17500
„ . .	1887	—	—	3061	—	—	3061
	Summa	22221	8717	11313	10877	2124	55252

	Eröffnet im Jahre	Erweitert im Jahre	Mit einem Areal von □ Faden	Gesammtfläche in □ Faden
2. Jacobi-Friedhof	1773	—	1668	
		1846	1470	
		1867	4198	
		1891	311	7647
Transport	. . . .	. . . .	. . . .	62899

Namen der Kirchhöfe	Eröffnet im Jahre	Erweitert im Jahre	Mit einem Areal von □ Faden	Gesammtfläche in □ Faden
Transport				62899
3. Pokrow-Friedhof	1773	—	4560	
		?	4417	
		1862	2753	
		1892	3947	15677
4. Ebräer-Friedhof	1773	—	2577	
		1869	1339	
		1896	900	4816
5. Militairfriedhof beim Kriegshospital	?	—	7200	
		1887	5000	12200
6. Kirchhof der Anstalten von Alexandershöhe	?	—	1182	
		1866	2411	3593
7. Hagenshofscher Friedhof der Johanniskirche	?	—	5484	5484
8. Thorensbergscher Friedhof der Johanniskirche	?	—	2620	
		nach 1858	2770	5390
9. Ilgezeemscher Armenfriedhof auf dem Lämmerberge	1844	—	1545	
		1866	3599	5144
10. Griechisch-rechtgl. Iwanow-Friedhof a. d. gr. Bergstr.	?	—	6405	
		1874	5745	12150
11. Friedhof der Altgläubigen an der gr. Bergstrasse	?	—	9630	
		1871	4300	
		1872	5000	
		1895	5850	24780
12. Griech.-rechtgl. Trinitatis-Kirchhof in Thorensberg an der Mitauer Chaussée	1861	—	2480	
		1892	103	2583
Transport				154716

Namen der Kirchhöfe	Eröffnet im Jahre	Erweitert im Jahre	Mit einem Areal von □ Faden	Gesammtfläche in □ Faden
Transport	....	....	....	154716
13. Trinitatis-Friedhof in Alexandershöhe	1870	—	1632	
		1875	2250	
		1900	923	4805
14. Matthäi-Armenfriedhof, Mosk. Vorst., Ende der Matthäistr. .	1871	—	7413	
		1880	1632	
		1886	2130	
		1889	1360	12535
15. Marcus-Armenfriedhof an d. Stintseestr. (bis 1888 Pauli-Armenfriedhof genannt) . .	1871	—	6450	
		1899	2450	8900
16. Römisch-kathol. Friedhof an der Stintseestrasse.	1879	—	6942	
		1900	2450	9392
17. Martinskirchhof, Mit. Vorst. an der Kalnezeemschen Str. bei Pleskodahl	1881	—	7894	7894
18. Muhamedanischer Kirchhof an der Stintseestrasse . . .	1890	—	100	100
19. Johanniskirchhof, Mit. Vorst., zwischen Seifenberg und Ebelshof	1891	—	4900	4900
20. Lutherkirchhof, Mit. Vorst., zwischen Seifenberg und Ebelshof	1891	—	6534	6534
21. Preobraschensky - Kirchhof auf Alexandershöhe	1891	—	2400	2400
22. Kirchhof d. Karaimen, Ptbg. Vorst., an der Stintseestr. .	1892	—	100	100
23. Paulskirchhof beim Matthäikirchhof	1892	—	5932	5932 Noch nicht eröffnet.
Transport	....	....	....	218208

Namen der Kirchhöfe	Errichtet im Jahre	Erweitert im Jahre	Mit einem Areal von □ Faden	Gesammtfläche in □ Faden
Transport	....	....	....	218208
24. Martins-Armenkirchhof an der Bullenschen Strasse . .	1895	—	4898	4898
25. Römisch-kathol. Kirchhof in Thorensberg zwischen Seifenberg und Ebelshof . .	1897	—	3267	3267
26. Neuer Trinitatis-Friedhof . .	1900	—	4082	4082
Summa	....	....	....	□ Fad. 230455 = 282,17 Lofstellen = circa 96,00 Dessät.

Die Beaufsichtigung und Instandhaltung der unter diesen 26 Friedhöfen befindlichen Armenkirchhöfe kosteten durchschnittlich jährlich der Stadtverwaltung:

1879—1883	1884—1888	1889—1893	1894—1898
Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1408 35	1401 88	1118 38	1429 08

Der Haushalt des communalen Armenwesens. Der heute noch massgebende Grundsatz, dass die öffentliche Fürsorge Rigas, von der Krankenpflege abgesehen, «vorzugsweise und fast ausschliesslich auf die Angehörigen der Rigaschen Steuergemeinde für Rechnung der letzteren» zu erstrecken sei, verleiht dem Haushalt der communalen Armenpflege seine eigenartige Gestalt. Die wesentlichste Einnahmequelle bildet die von den Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde aufgebrachte Armensteuer.

Die Geschichte und das Wesen der seit dem Jahre 1880 nach dem Classensystem erhobenen Armensteuer haben wir bereits früher so eingehend dargelegt*), dass der Hinweis auf das Mitgetheilte genügt. Es mag nur kurz recapitulirt werden, dass zu dieser Steuer die vier Classen der Steuergemeinde im engeren Sinne, die zu Riga verzeichneten Handwerker, Kleinbürger, Dienstleute und Arbeiter, ferner die dem Rigaschen Kaufmannsstande angehörigen Kaufleute und Industriellen nach ihrem reinen Einkommen herangezogen werden. Die Steuerpflichtigen zerfallen in zwei Gruppen und zwar gehören zur ersten Gruppe die Kaufleute und die Industriellen, zur zweiten die vier erwähnten Classen der Steuergemeinde. Die Censiten werden innerhalb einer jeden der beiden Gruppen nach ihrem reinen Einkommen in Steuerclassen eingeordnet. Die Grundsätze und das Verfahren der Einschätzung sind seit 1880 unverändert dieselben geblieben und sollen hier nicht wiederholt werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Steuerclassen durch die am 9. Juli 1896 von der livländischen Gouvernementsregierung bestätigte Instruction zweckmässiger angeordnet worden sind. Während früher die I. Steuerclasse die höchste war, der sich die weiteren Abstufungen

*) Tobien: «Das Armenwesen der Stadt Riga», S. 196 ff.

nach unten anschlossen, umfasst jetzt die I. Steuerclasse die mit der niedrigsten Steuerquote zu belastenden Censiten und ihr folgen die höheren Stufen. Wesentlicher ist dagegen, dass sich der Kreis der Steuerpflichtigen gegen früher erheblich verringert hat, was auf die folgenden beiden Gründe zurückzuführen ist.

Die vielfach behandelte Rechtsfrage, wer von den in Riga ansässigen Kaufleuten und Industriellen dem Rigaschen Kaufmannsstande angehöre und demgemäss zur Zahlung der Armensteuer verpflichtet sei*), ist durch das Gesetz über die Reichsgewerbesteuer vom 8. Juni 1898, Punkt IV, dahin endgiltig entschieden worden, dass Ausländer, sowie Edelleute und andere Glieder der sogenannten privilegirten Stände, keinesfalls dem Kaufmannsstande zugezählt werden dürfen. In Folge dieser Entscheidung treiben zahlreiche Personen in Riga Handel und Industrie und bedienen sich der ihnen hier gebotenen Vortheile, ohne indess, wie ihre zur Rigaschen Kaufmannschaft gehörigen Berufsgenossen, der Armensteuer unterworfen zu sein. Solcher Personen gab es im Jahre 1899 nicht weniger als 1291, die etwa 135,555 Rbl. jährlich zur Armensteuer hätten beitragen müssen**), wenn es rechtlich möglich gewesen wäre, ihnen die Zahlung dieser Steuer auferlegen zu dürfen.

In der numerisch stärkeren zweiten Gruppe der Censiten, die von den Handwerkern etc. gebildet wird, ist die Zahl der Steuerpflichtigen ebenfalls gegen früher erheblich zurückgegangen. Der namhaft wachsende Steuerausfall, der in dieser Gruppe zu Tage trat***), liess es nothwendig erscheinen, die Registratur einer Revision zu unterziehen und hierbei zeigte es sich, dass das Personalcataster eine grosse Zahl angeblich Steuerpflichtiger aufwies, die thatsächlich gar keine Beziehung mehr zur Rigaschen Steuergemeinde unterhielt und nur gewohnheitsmässig zum Bestande der Steuergemeinde gerechnet worden war. Nach Ausscheidung dieser Personen sank in der 2. Gruppe die Zahl der Censiten, die im Jahre 1892 noch 17,064 betragen hatte****), auf 14,907 im Jahre 1893.

Mit der Beschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen einerseits, mit dem Steigen der zu deckenden Finanzbedürfnisse andererseits sind die Sätze der Armensteuer, die den Character einer Repartitionssteuer trägt, naturgemäss erheblich gewachsen. Es betrug der auf die I. Classe der 1. Gruppe Steuerpflichtiger (Kaufleute und Industrielle) entfallende Steuersatz†) im Jahre 1886 blos 23 Rbl. 44 Kop.††) und erreichte im Jahre 1895 — 42 Rbl., um dann auf 40 Rbl. zu sinken und auf dieser Höhe stehen zu bleiben. Die 2. Gruppe der Steuer pflichtigen (Handwerker etc.) hatte in der I. Classe†††) im Jahre 1886 — 4 Rbl. 46 Kop. zu zahlen, wird seit 1891 aber mit 5 Rbl. 50 Kop. belastet††††). Das massgebende Steuertableau ist seit 1896 das folgende†††††):

*) Tobien: a. a. O. S. 201 ff.

**) Memorial der Rigaschen Steuerverwaltung vom 20. Mai 1900 Nr. 4191 (russisch), S. 3, 7 u. 14.

***) Tobien: a. a. O. S. 205.

****) Derselbe: a. a. O. S. 203.

†) Der I. Classe entsprach früher in der Gruppe der Kaufleute und Industriellen die X. Classe.

††) Tobien: a. a. O. S. 203 und 420.

†††) Der früher die XIII. Classe entsprach.

††††) Tobien: a. a. O. Seite 203 und 422.

†††††) Die Repartition der Steuer auf die beiden Gruppen der Steuerpflichtigen und innerhalb dieser auf die einzelnen Classen der Censiten wird folgendermassen angestellt:

Von dem für das Rechnungsjahr aufzubringenden Gesammtbetrage der Steuer hat die 1. Gruppe die eine Hälfte, die 2. Gruppe die andere Hälfte zu tragen. Ist die Summe der Steuereinheiten einer dieser beiden Gruppen etwa 20,000 und der auf sie entfallende Steuerbetrag etwa 100,000 Rbl., so hat die I. Classe der Censiten 5 Rbl. zu zahlen, die II. Classe $5 \times 1^1/_2 = 7$ R. 50 Kop., die III. Classe $5 \times 1^2/_3 = 8$ R. 33 Kop. und so fort (Art. 9 der Instruction vom 9. Juli 1896).

Steuer-classe	1. Gruppe der Steuerzahler: Reineinkommen	Steuer-einheit	Steuersatz	2. Gruppe der Steuerzahler: Reineinkommen	Steuer-einheit	Steuersatz
I	bis 1,000 Rbl.	1	40 Rbl.	100—200 Rbl.	1	5 Rbl. 50 Kop.
II	1,000—2,000 „	1 1/2	60 „	200—250 „	1 1/2	8 „ 25 „
III	2,000—3,000 „	2	80 „	250—300 „	1 2/3	9 „ 20 „
IV	3,000—4,000 „	2 1/2	100 „	300—400 „	2	11 „ — „
V	4,000—5,000 „	3	120 „	400—500 „	2 1/2	13 „ 75 „
VI	5,000—6,000 „	3 1/2	140 „	500—700 „	3	16 „ 50 „
VII	6,000—7,000 „	4	160 „	700—1,000 „	4	22 „ — „
VIII	7,000—8,000 „	5	200 „	1,000—1,500 „	5	27 „ 50 „
IX	8,000—9,000 „	6	240 „	1,500—2,000 „	6	33 „ — „
X	9,000—10,000 „	7	280 „	2,000—2,500 „	7	38 „ 50 „
XI	10,000—12,000 „	8	320 „	2,500—3,000 „	8	44 „ — „
XII	12,000—14,000 „	9	360 „	3,000—3,500 „	9	49 „ 50 „
XIII	14,000—16,000 „	10	400 „	3,500—4,000 „	10	55 „ — „
XIV	16,000—18,000 „	11	440 „	4,000—5,000 „	12	66 „ — „
XV	18,000—20,000 „	12	480 „	5,000—6,000 „	14	77 „ — „
XVI	20,000—22,000 „	13	520 „	6,000—7,000 „	16	88 „ — „

Obgleich zur Zahlung der Armensteuer nicht verpflichtet, haben dennoch namentlich Inhaber grosser Handlungshäuser und Directionen von Actiengesellschaften und Bankinstituten an der Aufbringung der Armensteuer theilgenommen.

	Es zahlten die Steuer thatsächlich: Verpflichtete	Nichtverpflichtete	das Steuersoll betrug	der Steuereingang betrug
1893	568	32	88,983	78,246
1894	648	40	83,664	80,650
1895	823	44	86,652	92,617
1896	806	31	80,360	86,723
1897	848	38	89,660	92,618
1898	862	36	81,800	93,220
1899	897	34	89,660	98,715

Im Vergleich mit dem Zeitraum 1887–1892*) ist die Zahl derjenigen, die als Verpflichtete die Steuer entrichteten, erheblich gestiegen, die Zahl der Nichtverpflichteten, aber doch Beitragenden, dagegen namhaft gesunken.

Wenngleich, wie wir sahen, die Zahl der Steuerpflichtigen der 2. Gruppe einer Revision unterzogen worden ist und daher die Hoffnung berechtigt war, dass der Steuerausfall sich wesentlich mindern würde, so ist diese Erwartung nicht erfüllt worden.

Es betrug in der Gruppe der Handwerker etc.:

	die Zahl der Steuerpflichtigen	das Steuersoll	der Steuer-eingang	der Steuerausfall in % des Steuersolls
1893	14,909	150,517	100,319	33,4
1894	15,473	152,384	97,332	36,1
1895	14,910	145,604	93,194	36,0

*) Tobien: a. a. O. S. 203.

	die Zahl der Steuerpflichtigen	das Steuersoll	der Steuereingang	der Steuerausfall in % des Steuersolls
1896	15,300	146,656	90,779	38,1
1897	15,446	144,874	87,429	39,7
1898	15,620	147,674	90,990	38,4
1899	14,597	138,694	94,488	31,9

In den Jahren 1887—1892 stieg der Steuerausfall von 29,03 Procent des Steuersolls stetig auf 40,05 Procent*), sank dann allerdings bedeutend, hob sich aber in den Jahren 1896—1898 wieder auf fast 40 Procent.

Aus den Erträgen der Classensteuer wird der Etat der Steuerverwaltung mit etwa 26,000 Rbl. jährlich gedeckt, ferner die Verpflegung ausserhalb Rigas wohnender Glieder der Steuergemeinde (1899: 6486 Rbl. 6 Kop.) bestritten, die Armenpflege der Rigaschen Ebräer unterstützt (4000 Rbl. jährlich**), in der Hauptsache aber der Bedarf des sogenannten communalen Armen- und Krankenwesens Rigas zu einem erheblichen Theil gedeckt.

Es sind aus den Erträgen der Armensteuer dem Rigaschen Stadtamt zugewandt worden***):

1887—1892:	179,898 Rbl.
1893:	191,376 „
1894:	190,000 „
1895:	190,000 „
1896:	191,110 „
1897:	193,063 „
1898:	196,000 „
1899:	197,937 „

Da die Rigasche Communalverwaltung in erster Reihe die armen und kranken Glieder der Rigaschen Steuergemeinde gegen Zahlung der Armensteuer versorgt und verpflegt, bildet diese Steuer den wichtigsten Einnahmeposten des communalen Armenwesens (etwa 35 % der Gesammteinnahmen). Die zweite namhafte Einnahmequelle ist in den Gebühren gegeben, die von den in den Krankenhäusern verpflegten, nicht zur Rigaschen Steuergemeinde gehörigen Personen erhoben wird†) etwa 27% der Gesammteinnahmen). Wenngleich dem communalen Armen- und Krankenwesen, wie wir wissen, das Princip der Leistung und Gegenleistung zu Grunde gelegt ist, so lässt sich dieser Gesichtspunkt doch nicht in allen Stücken aufrechterhalten. Einmal vermag die Rigasche Steuergemeinde nicht mehr zu zahlen, als die Armensteuer ergiebt, dann aber reichen die für die Verpflegung von Gliedern fremder Gemeinden erhobenen Gebühren zur Deckung des thatsächlichen Aufwandes nicht hin. Die Communalverwaltung muss daher zum Unterhalt fast aller Zweige des Armen- und Krankenwesens aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse leisten, die beständig wachsen und etwa 26% der Gesammteinnahmen bilden, wie die folgende Uebersicht erweist.

*) Tobien: a. a. O. S. 205.

**) Memorial der Rigaschen Steuerverwaltung vom 20. Mai 1900, Nr. 4191, S. 12 und 21.

***) Hinsichtlich der Jahre 1867—1892 vergl. Tobien: a. a. O. S. 205.

†) Tobien: a. a. O. S. 161.

Einnahmen.

I. Die communale Armenpflege.	Im Durchschnitt der Jahre							
	1887—1889		1890—1892		1893—1895		1896—1898	
Ordentl. Einnahmen.	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%
1) Zinsen des Armenfonds und der Specialcapitalien d. Anstalten	37,336 28	6,09	29,827 46	5,51	32,832 74	6,15	34,547 33	6,02
2) Armensteuer d. Rigaschen Steuergemeinde	178,574 82	29,11	181,222 21	33,47	190,458 77	35,66	193,390 71	33,66
3) Gebühren von Personen, die nicht d. Steuergemeinde angehören, für Krankenpflege	125,349 84	20,43	134,564 17	24,86	149,790 10	28,05	158,715 94	27,63
4) Beisteuern, Collecten, Schenkungen etc.	23,634 84	3,85	19,798 40	3,66	17,081 61	3,20	14,826 64	2,58
5) Verschiedene Einnahmen	11,036 37	1,80	11,077 50	2,05	13,654 79	2,55	16,104 15	2,80
Summe der ordentl. Einnahmen	375,932 15	61,28	376,489 74	69 55	403,818 01	75,61	417,584 77	72,69
Ausserordentl. Einnahmen.								
1) Capitalentnahme	100,814 23	16,43	20,469 44	3,78	—	—	—	—
2) Durch Anleihen gedeckt	72,915 92	11,88	7,749 48	1,43	—	—	—	—
3) Zuschuss der Stadtcasse	63,857 01	10,41	136,654 29	25,24	130,240 25	24,39	156,895 85	27,31
Summe der ausserordentl. Einnahmen	237,587 16	38,72	164,873 21	30,45	130,240 25	24,39	156,895 85	27,31
Zusammen	613,519 31	100,00	541,362 95	100,00	534,058 26	100,00	574,480 62	100,00
II. Die Armenpflege der Ebräergemeinde.								
Zahlung aus der Korobkasteuer für die offene Armenpflege	—	—	—	—	4,891 67	63,98	7,988 33	69,95
Für die offene Krankenpflege	—	—	—	—	2,753 40	36,02	3,431 65	30,05
Zusammen	—	—	—	—	7,645 07	100,00	11,419 98	100,00
Summa von I und II	613,519 31	—	541,362 95	—	541,703 33	—	585,900 60	—

Unter den Ausgaben tritt der Aufwand für das Krankenwesen in den Vordergrund, weil die Armenpflege fast ausschliesslich auf die Glieder der Rigaschen Steuergemeinde, d. h. auf einen Bruchtheil der Einwohnerschaft Rigas beschränkt ist, die Krankenpflege dagegen sich auch auf andere Personen erstreckt. So entfielen von den Gesammtausgaben der communalen Fürsorge (die Armenpflege der Ebräergemeinde ausgeschlossen) im letzten Triennium auf das Krankenwesen 56%, während für die Armenpflege nur 40% verwandt wurden, wie aus der folgenden Uebersicht ersichtlich ist.

Ausgaben.

	nach Ausschluss der ausserordentlichen Ausgaben für Bauten und Erweiterungen, Zinseszahlung und Schuldentilgung								mit Einschluss der ausserordentlichen Ausgaben für Bauten und Erweiterungen, Zinseszahlung und Schuldentilgung							
	im Durchschnitt der Jahre								im Durchschnitt der Jahre							
I. Die communale Armenpflege:	1887—1889		1890—1892		1893—1895		1896—1898		1887—1889		1890—1892		1893—1895		1896—1898	
	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%
offene Armenpflege	57,675 92	13,94	65,356 76	13,93	70,361 08	13,92	81,815 59	14,85	57,675 92	9,40	65,356 76	12,07	70,361 08	13,18	81,815 59	14,24
geschlossene Armenpflege .	123,800 53	29,92	143,427 43	30,56	143,717 14	28,43	147,756 11	26,81	167,262 55	27,26	152,124 12	28,10	145,119 93	27,17	148,092 01	25,78
Armenpflege überhaupt ...	181,476 45	43,86	208,784 19	44,49	214,078 22	42,35	229,571 70	41,66	224,938 47	36,66	217,480 88	40,17	215,481 01	40,35	229,907 60	40,02
offene Kranken- u. Irrenpfl.	15,691 47	3,79	15,911 90	3,39	21,994 22	4,35	26,971 82	4,89	15,691 47	2,56	15,911 90	2,94	21,994 22	4,12	26,971 82	4,70
geschlossene Krankenpflege	109,394 55	26,44	126,813 33	27,02	144,574 15	28,60	165,156 85	29,97	125,939 10	20,53	163,392 10	30,18	154,112 36	28,86	171,444 68	29,84
geschlossene Irrenpflege ..	88,929 90	21,50	101,434 37	21,62	107,745 98	21,32	111,002 30	20,14	163,454 16	26,64	120,948 60	22,34	125,414 73	23,48	127,748 55	22,24
Krankenpflege überhaupt .	214,015 92	51,73	244,159 60	52,03	274,314 35	54,27	303,130 97	55,00	305,084 73	49,73	300,252 60	55,46	301,521 31	56,46	326,165 05	56,78
Verwalt. u. versch. Zwecke	11,476 96	2,78	11,434 69	2,44	14,699 78	2,91	15,677 61	2,84	76,735 68	12,51	18,731 20	3,46	14,699 78	2,75	15,677 61	2,73
Zuschläge zu den Capitalien	6,760 43	1,63	4,898,27	1,04	2,356 16	0,47	2,730 36	0,50	6,760,43	1,10	4,898 27	0,91	2,356 16	0,44	2,730 36	0,47
zusammen	413,729 76	100,00	469,276 75	100,00	505,448 51	100,00	551,110 64	100,00	613,519 31	100,00	541,362 95	100,00	534,058 26	100,00	574,480 62	100,00
II. Die Armenpflege der Ebräergemeinde:																
offene Armenpflege	—	—	—	—	4,891 67	63,98	7,988 33	69,95	—	—	—	—	4,891 67	63,98	7,988 33	69,95
offene Krankenpflege.....	—	—	—	—	2,753 40	36,02	3,431 65	30,05	—	—	—	—	2,753 40	36,02	3,431 65	30,05
zusammen	—	—	—	—	7,645 07	100,00	11,419 98	100,00	—	—	—	—	7,645 07	100,00	11,419 98	100,00
Summe von I. und II. ...	413,729 76	—	469,276 75	—	513,093 58	—	562,530 62	—	613,519 31	—	541,362 95	—	541,703 33	—	585,900 60	—

Die vorausgeschickte Uebersicht ist einer Specialarbeit der statistischen Commission entlehnt, die das im Jahre 1895 veröffentlichte Werk: «Das Armenwesen der Stadt Riga» von Alex. Tobien fortzusetzen bestimmt ist und demnächst als selbständige Publication erscheinen wird. Diese Monographie verfolgt den Zweck, den gesammten Aufwand der Stadt Riga für das Armen- und Krankenwesen in zusammenfassender Darstellung zur Anschauung zu bringen und berücksichtigt daher alle auf dem Gebiet des öffentlichen Armen- und Krankenwesens effectuirten Ausgaben, gleichviel welchem Budgetposten des städtischen Haushalts sie zur Last geschrieben worden sind. Das hier vorliegende, die gesammte communale Finanzverwaltung Rigas umfassende Druckwerk geht dagegen von anderen Gesichtspunkten aus und stellt Bedarf und Deckungsmittel nach mehr generellen Grundsätzen einander gegenüber. Hieraus ergeben sich naturgemäss Differenzen in den Abrechnungen, die sich nicht vermeiden liessen. So sind in der vorausgeschickten Specialübersicht die Ausgaben, die durch Verzinsung und Tilgung der auf den Armen- und Krankenanstalten ruhenden Schulden hervorgerufen wurden, enthalten, während sie in dem vorliegenden Sammelwerk in das Kapitel «Finanzverwaltung», das principiell die Schuldenlast behandelt, eingeschlossen sind. Ferner sind die Kosten der Anmiethung und des Unterhalts der Amtslocale, die der Armenverwaltung dienen, aus dem generellen Capitel «Allgemeine Verwaltung, Verwaltungshäuser» etc. herausgehoben und den Verwaltungskosten der communalen Armenpflege beigezählt worden. Hätte man etwa diese rechnerischen Manipulationen unterlassen, so wäre der Bedarf des Armen- und Krankenwesens zu gering erschienen. Um den thatsächlichen Aufwand dieses wichtigen Verwaltungszweiges zur Anschauung zu bringen, ist in die vorangeschickte Specialübersicht auch der von der Ebräergemeinde gedeckte Bedarf ihres ausserhalb des städtischen Haushalts gesondert organisirten Armenwesens eingestellt worden, weil anderen Falles die Gesammtkosten des öffentlichen Armen- und Krankenwesens nicht zu Tage getreten wären. Aus diesen Gründen ist in der vorangeschickten Specialübersicht der Gesammtaufwand des öffentlichen Armen- und Krankenwesens höher beziffert, als in der dem vorliegenden Sammelwerk beigefügten Abrechnung (siehe Tab. 1, XII), was jedoch durchaus der Sachlage entspricht.

Andererseits haben, um den Anschluss der erwähnten armenstatistischen Monographie an die Studie: «Das Armenwesen der Stadt Riga» zu ermöglichen, Rubricirungen festgehalten werden müssen, die in der hier dargebotenen Publication abgeändert worden sind. So ist in den Specialarbeiten über das Armenwesen das Zwangsarbeitshaus als ein Institut der geschlossenen Armenpflege behandelt worden, während es in dem vorliegenden Finanzwerk dem Begriff «Besserungsanstalten» subsumirt wurde. Verschiebungen geringerer Bedeutung mögen hier unerwähnt bleiben.

Riga verausgabt nach der vorausgeschickten Specialübersicht für seine gesammte öffentliche Armen- und Krankenpflege durchschnittlich jährlich 585,900 Rbl. und unterstützt damit etwa 29,000 Personen (Selbstunterstützte) in irgend einer Form. Die Hälfte dieser ansehnlichen Zahl Unterstützter gehört

freilich zu derjenigen Gruppe, die lediglich freie Arznei empfängt. Ob nun diese Leistung im Vergleich mit dem Umfange der öffentlichen Fürsorge westeuropäischer Städte beträchtlich genannt werden darf oder nicht, ist zwar eine interessante, aber nicht zu entscheidende Frage. Sind auch neuerdings bemerkenswerthe Fortschritte in Bezug auf die genaue und umfassende Feststellung der Thatsachen durch Individualermittelungen der Unterstützten erzielt worden, so bestehen doch nach wie vor auf dem Gebiet der Armenstatistik so grosse Verschiedenheiten unter den einzelnen Städten, dass ein zuverlässiger und nutzbringender Vergleich unmöglich ist*). Noch schlimmer steht es hierin mit der Einheitlichkeit der Armen-Finanzstatistik, denn die grosse Verschiedenheit der Rechnungsführung in den einzelnen Stadtgemeinden verhindert die Gewinnung vergleichbarer Daten**).

§ XIII. Die städtischen Gartenanlagen.

Die älteste städtische Gartenanlage ist der Kaiserliche Garten, den Peter der Grosse 1721 während seiner Anwesenheit in Riga persönlich auf dem «Gustavsholm», dem Platz, wo der Garten heute steht, anlegte***).

Durch den Allerhöchsten Befehl vom 16. December 1841 wurde der Garten nebst den zu demselben gehörigen Ländereien und Gebäuden der Stadt Riga übergeben und die Stadt verpflichtet, den Garten «zur Belustigung der hiesigen Einwohner» in gehörigem Zustande zu erhalten. Durch denselben Allerhöchsten Befehl wurde bestimmt: zur Unterhaltung des Gartens, ausser den Revenuen desselben, von Seiten der Krone auf der früheren Grundlage die zu solchem Behufe angewiesene Summe zu verabfolgen. Diese 1167 Rbl. jährlich betragende Summe bezog die Stadt bis zum Jahre 1851 incl. aus dem Reichsschatz; sie wurde ihr durch das Allerhöchst am 15. Januar 1852 bestätigte Journalverfügen des Oeconomiedepartements des Reichsraths entzogen, mit der gleichzeitigen Bestimmung, dass die Ausgaben zur Unterhaltung des Gartens, welcher der Stadt zum Besten der hiesigen Einwohnerschaft gehöre, auf die städtischen Mittel zu nehmen seien.

Als mit dem 1. Januar 1876 die auf längere Zeit abgeschlossenen Pachtverhältnisse betreffs des öffentlichen Gartens, der vorhandenen Wohngebäude und des zugehörigen Obst- und Gemüsegartenlandes abliefen, schritt die Stadtverwaltung zu einer Umgestaltung des Gartens in einen zeitgemässen Vergnügungsort.

---

*) Kollmann; «Armenstatistik» im «Handwörterbuch der Staatswissenschaften», 2. Auflage, 1. Band, S. 1210 ff.; Dr. M. Neefe: «Statistisches Jahrbuch deutscher Städte», VI. Jahrg., Breslau 1897, S. 203; R. Böckh: «Statist. Jahrbuch der Stadt Berlin», 25. Jahrg., 1900, S. 351.

**) Dr. Buehl: «Die einheitliche Gestaltung der Armen-Finanzstatistik», 48. und 51. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Leipzig 1900 und 1901.

***) Näheres bei Dr. Anton Bucholtz: «Die von Peter dem Grossen in Riga angelegten Gärten», «Sitzungsberichte der Gesellsch. für Gesch. u. Alterthumsk. der Ostseeprovinzen» aus dem Jahre 1899 S. 35 ff.

Die sonstigen städtischen Gartenanlagen, die, halbkreisförmig die innere Stadt umschliessend, die Hauptzierde Rigas bilden, sind hauptsächlich nach Abtragung der Festungswälle entstanden und speciell unter der Leitung des Vorstadtanlagencomités ins Leben gerufen und sorgsam gepflegt worden. Der Vorstadtanlagencomité war 1813 vom damaligen Generalgouverneur der Ostseeprovinzen Marquis Paulucci begründet worden; er verwaltete ein besonderes, durch Sammlungen und Schenkungen gebildetes Stiftungscapital zum Zweck der Verschönerung der Vorstädte durch Errichtung und Unterhaltung von Anlagen. Nach seinem am 1. Juli 1815 publicirten, vom Marquis Paulucci bestätigten Statut bestand er, unter der Oberaufsicht des Generalgouverneurs und unter der Direction des Civilgouverneurs, aus dem jeweiligen Präses des Stadtcassacollegiums als Vicedirector, den beiden Stadtältermännern und drei aus «anderen Classen» der Einwohner gewählten Personen.

Dieser Comité hat bis nach Einführung der allgemeinen russischen Städteordnung in Riga, d. h. bis in das Jahr 1879, seines Amtes gewaltet.

Bald nach Uebergang der städtischen Verwaltung an die neue Stadtverwaltung wurde mit der Aufhebung des Vorstadtanlagencomités begonnen, die im August 1879 zum Abschluss gelangte, indem der Minister des Innern auf Grund des Art. 26 der Städteordnung die Aufhebung des erwähnten Comités und den Uebergang seiner Competenzen, sowie des von ihm verwalteten Vermögens, unter Aufrechterhaltung seiner besonderen Zweckbestimmung, an die Stadtverwaltung genehmigte. Das Stadtamt arbeitete nun ungesäumt einen Organisationsentwurf für die neue Executivcommission aus, welcher am 3. September 1879 die Billigung der Stadtverordnetenversammlung fand. Demselben zufolge besteht die Gartenverwaltung aus dem Präses des Bauamts als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern, denen als technischer Beamter der Stadtgärtner beigegeben ist. Der Verwaltung liegt die Pflege und Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der städtischen Gartenanlagen und Anpflanzungen ob, sie hat Entwürfe und Kostenanschläge zu neuen Anlagen oder Umgestaltungen anzufertigen und zu begutachten, die Arbeiten zu leiten und zu beaufsichtigen und bei Aufstellung oder Abänderung des städtischen Bebauungsplanes mitzuwirken. In die Commission traten als Präses und Vicepräses der Vorsitzende des Bauamts, Stadtrath C. von Holst und dessen Stellvertreter, Rathsherr Aug. von Knieriem, zu Beisitzern wurden damals gewählt Stadtverordneter E. Tode, Kunst- und Handelsgärtner F. Wagner und Consulent Th. Germann. Von den genannten Herren gehört zur Zeit keiner mehr dem Bestande der Gartenverwaltung an. Als Stadtgärtner fand Herr Georg Kuphaldt aus Ploen in Holstein Anstellung, welcher seine Functionen am 1. Januar 1880 übernahm. Die Thätigkeit der Commission begann mit der Uebernahme der vom Vorstadtanlagencomité verwalteten Vermögensobjecte und mit der Feststellung des für die städtischen Gartenanlagen zu constituirenden Zweckvermögens, indem gleichzeitig damit auch die Auseinandersetzung mit dem Oeconomieamt wegen der von diesem zu übergebenden und dagegen zu empfangenden Vermögensobjecte stattfand. Von dem Vorstadtanlagencomité wurden der Gartenverwaltung der grosse und der kleine Wöhrmannsche Park übergeben; ebenso gingen die städtischen Gartenanlagen des Kaiserlichen Gartens nebst dem sich

daran schliessenden Obst- und Gemüsegarten, sowie der Kojenholmsche Garten aus der Verwaltung des Oeconomieamts in diejenige der neugegründeten Institution über. Die übrigen von dem Vorstadtanlagencomité übergebenen Werthobjecte wurden dem Oeconomieamt unterstellt, nachdem eine genaue Schätzung derselben stattgefunden hatte. Diese Liegenschaften bestanden: aus drei Grundstücken an der Kaisergartenstrasse, zusammen 3869 Q.-Faden gross, dem sog. Schaubuden- oder Circusplatz, auf welchem sich gegenwärtig die Gebäude des Bezirksgerichts und des Friedensrichterplenums erheben, der an der grossen Moskauer Strasse bei den rothen Speichern belegenen Ambarenschenke, einem im Obereigenthum der Jesuskirche stehenden Grundplatz an der Ecke der grossen Moskauer und der Elisabethstrasse, gross 2729 Q.-Faden, und den bereits auf Grundzins vergebenen Bauplätzen zwischen den beiden Parkstrassen, der Suworow- und der Marienstrasse. Auf Grundlage der vorgenommenen Schätzung wurde alsdann eine feste Jahreszahlung der Stadtcasse an die Gartenverwaltung für die oben angeführten Liegenschaften im Betrage von 4247 Rbl. 85 Kop. vereinbart, der ersteren aber die Einnahme aus der Pacht der Restaurationsräume im Wöhrmannschen Park und im Kaiserlichen Garten überwiesen; das Zweckvermögen, welches gleichzeitig von dem Vorstadtanlagencomité übergeben wurde, sollte mit 5% jährlich aus der Stadtcasse verzinst werden. Durch günstigen Verkauf der Actien der Mineralwasseranstalt erreichte das Zweckcapital schon im Jahre 1880 die Höhe von 185,803 Rbl. 49 Kop., während es zum Schluss des Jahres 1898 mit 188,810 Rbl. 6 Kop. zu Buch stand.

Die eigentliche Verwaltungsthätigkeit der Gartenverwaltung begann erst im Jahre 1880, nachdem der neuerwählte Stadtgärtner sein Amt angetreten hatte. Während der Vorstadtanlagencomité die seiner Pflege anvertrauten Anlagen durch verschiedene Unternehmer hatte bearbeiten lassen und die Baumpflanzungen an einzelnen Strassen der Vorstädte und der Kaiserliche Garten keinerlei besondere technische Pflege genossen hatten, wurde nunmehr das Princip festgestellt, die Pflege der Anlagen in einheitlicher Weise durch städtische Beamte und ein ständiges technisch herangebildetes Personal zu bewerkstelligen. Der mangelhafte Zustand der städtischen Alléen nahm bereits im Frühjahr die Aufmerksamkeit der Gartenverwaltung in Anspruch, doch konnte erst im Herbst mit der Restaurirung derselben begonnen werden, da Allem zuvor eine Aufnahme der gesammten städtischen Strassenalléen stattfinden musste, wobei sich eine Längenausdehnung von 24 Werst ergab, auf welcher ein Bestand von 10,000 Stämmen vorhanden war, von denen 1319 eines Ersatzes bedurfen. Die Thätigkeit der Jahre 1884, 1885 und 1886 umfasste die Erhaltung der bisherigen Anlagen, die Umarbeitung verschiedener Rasenplätze, die Chaussirung von Promenadenwegen und die Ergänzung und Neuanlage der Baumreihen an verschiedenen Strassen.

Die grösste und schwierigste Aufgabe aber, an welche die Gartenverwaltung damals herantrat, war die völlige Umgestaltung des Basteiberges, dessen bisher vernachlässigter Zustand einerseits in der Ungewissheit über die möglicher Weise bevorstehende Abtragung desselben und die Verwendung des Grundplatzes zum Bau eines Stadthauses, andererseits aber in den fortlaufenden Verhandlungen hinsichtlich der Errichtung einer Fussgängerbrücke über den Stadtcanal begründet war. Die

Terrainschwierigkeiten, welche ihren Grund in der eigenartigen Wegeanlage hatten, die, in gerader Linie von dem Fuss nach der Bergspitze führend, durch jeden stärkeren Regen erheblich beschädigt wurde, erforderten die Anfertigung eines Planes, der den thatsächlichen Terrainbewegungen Rechnung trug, sämmtliche steilen Aufgänge vermied und dem Fussgänger gestattete, sowohl auf spiralförmigen Wegen mit sanfter Steigung, als auch auf schlangenförmigen mit steilerem Aufgange den Berggipfel von drei Seiten zu ersteigen. Im Jahre 1887 fanden die hier geschaffenen Anlagen einen erwünschten Abschluss durch die Errichtung des aus Stein und Eisen errichteten Pavillons, den Otto Daugau auf eigene Kosten mit der Berechtigung erbaute, ihn innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren pachtfrei zu einem Café zu benutzen, um ihn alsdann unentgeltlich in den Besitz der Stadt Riga übergehen zu lassen.

Nicht unerwähnt kann hier bleiben, dass im Juni 1886 der Rig. Gartenbauverein sich an das Stadtamt mit dem Gesuche wandte, ihm den von der Alexander-, Dorpater und Elisabethstrasse begrenzten Platz, soweit er nicht für das projectirte Stadtmuseum in Anspruch genommen werde, zur Anlage eines dendrologischen Gartens zu überlassen, der dem projectirten Gebäude zur Zierde gereichen müsste. Trotz der sympathischen Aufnahme, die dieses Gesuch bei der Gartenverwaltung fand, konnte es nicht realisirt werden, da die Stadtverwaltung bei dem bereits fühlbaren Mangel an Plätzen zur Errichtung öffentlicher Gebäude dieses Grundes sich nicht entäussern zu dürfen glaubte, um so weniger, als die Rückgabe des bezeichneten Platzes in einer späteren Zeit schwer durchführbar sein werde, nachdem eine der Stadt zur Zierde gereichende Anlage mit bedeutenden Opfern hergestellt sein würde. Wie wohl begründet diese Absage war, hat die Zukunft gezeigt. Hat doch der in weiter Entfernung vom Centrum der Stadt vom Gartenbauverein auf der Stadtweide angelegte Garten schon nach kurzer Existenz den Anforderungen der Neuzeit weichen und sich eine neue Basis für sein weiteres Bestehen unter namhaften Opfern gründen müssen! — Gründe verschiedener Art hatten die Gartenverwaltung bisher veranlasst, sich hinsichtlich des Wöhrmannschen Parks mit unwesentlichen Veränderungen zu begnügen, während es ihr gelungen war, den Kaiserlichen Garten, den sie seinerzeit in recht verwildertem Zustande übernommen hatte, nach Massgabe der für diesen Zweck erforderlichen Mittel im Verlaufe mehrerer Jahre umzugestalten. Im Herbst des Jahres 1886 bot sich nun bei Erneuerung des Pachtvertrages hinsichtlich des Wöhrmannschen Parks die Gelegenheit, dem Pächter gegen die Gestattung der Einrichtung eines Wintergartens verschiedene Verpflichtungen baulicher Natur aufzuerlegen, die mit der decorativen Ausgestaltung des Gartens in engstem Zusammenhang standen. Nach der Dorpater Strasse hin wurde der Haupteingang in die Achse des Restaurationsgebäudes verlegt und den Besuchern des Gartens von dieser Seite her durch reiche Rosenanlagen ein das Auge erfreuender Anblick geboten. Durch Verschiebung der Wegezüge, Verlegung der Eingänge, Herstellung grösserer Rasenplätze und Eröffnung von Fernsichten, soweit dieses bei den beschränkten Raumverhältnissen möglich war, erhielt der Park in dieser Zeit eine äusserst vortheilhafte Umgestaltung.

Aber auch auf anderen Gebieten ruhte währenddessen die Thätigkeit der Gartenverwaltung nicht. So lag derselben im Jahre 1887 das Project des Stadt-

gärtners zur Umwandlung der Stadtweide in einen Stadtpark vor, welcher entweder nach der Art des Thiergartens bei Berlin oder des englischen Gartens bei München in Aussicht genommen war. Trotz der grossen Annehmlichkeit, die diese auf breite Basis gestellte Anlage versprach, konnte die Vorlage keine weitere Förderung finden, da die über die Stadtweide zum Elevator projectirte Eisenbahnlinie hinsichtlich ihrer Richtung noch nicht definitiv abgegrenzt war und die Verwaltung andererseits nicht über ausreichende Geldmittel verfügte, um die Durchführung dieser grossartigen Anlage ermöglichen zu können. Die Grundlage für die hier projectirten Anlagen sollte das von der Stadtverwaltung dem Rigaschen Gartenbauverein im Jahre 1888 abgetretene, etwa 10 Lofstellen umfassende Grundstück am Weidendamm bilden, welches dem genannten Verein zur Anlage eines pomologischen und dendrologischen Gartens in Pacht vergeben war, doch leider nur während eines kurzen Zeitraumes seinem idealen Zweck hat dienen können. — Eine nicht geringe Aufgabe der Jahre 1887 und 1888 war ferner die Durchführung und Veränderung der Anlagen vor der Hauptfaçade des Stadttheaters und die Herstellung einer harmonischen Verbindung zwischen dem Theater, dem Maschinenhause und dem Stadtcanal. Wer heute diese Gegend unserer Anlagen betritt, muss die Geschicklichkeit bewundern, mit der diese schwierige Aufgabe gelöst ist, wenn er sich vergegenwärtigt, wie die äussere Umgebung des Stadttheaters früher beschaffen war. Eine Arbeit, welche bedeutende Schwierigkeiten bot, war ferner die im Jahre 1887 vorgenommene Verwandlung des wüsten Circusplatzes in eine Gartenanlage. Die Freude über die Verschönerung desselben war aber nur eine kurze, da die Krone behufs Errichtung des Bezirksgerichtsgebäudes den Platz bereits wenige Monate nach seiner Bepflanzung beanspruchte, sodass ein Theil der Gehölze schon im Herbst wieder entfernt werden musste. Eine andere Neuschöpfung dieser Zeit ist das Gärtchen auf dem Terrain der ehemaligen Poststation, an der grossen Schmiedestrasse, welches im Jahre 1889 angelegt wurde und, zur Erinnerung an den Begründer der Stadt Riga, den Namen Albertussquare erhielt.

Während die Anlagen zu beiden Seiten des Stadtcanals sich fortlaufend einer liebevollen Fürsorge zu erfreuen hatten und unter der sachkundigen Leitung des Stadtgartendirectors ein prächtiges Gedeihen aufwiesen, waren die Ufer des Canals zwischen der Suworow- und der Marienbrücke bis zum Herbst des Jahres 1890 ausserhalb des Wirkungskreises der Gartenverwaltung geblieben, indem sie als Anfuhr- und Stapelplätze für Brennholz und Baumaterialien zu dienen bestimmt waren. Nach der Verlegung des hier bisher betriebenen Handels zum Carlsbassin trat an die Gartenverwaltung die Aufgabe heran, nunmehr auch hier eine würdige Umgestaltung in die Hand zu nehmen. Ein durch Sammlung aufgebrachtes Capital von 500 Rbl. ermöglichte schon 1890 die Inangriffnahme der vorbereitenden Arbeiten, während die Hauptthätigkeit auf diesem Gebiet in das Jahr 1891 fällt. Die zu leistende Arbeit wurde wesentlich durch den steinigen Untergrund erschwert, doch lieferte andererseits das zu Tage geförderte und verkaufte Steinmaterial einen wesentlichen Beitrag zu den recht erheblichen Anlagekosten. Zuerst wurde das rechte Ufer in Angriff genommen und noch im Jahre 1891 gänzlich fertiggestellt, während die Bepflanzung des linken Ufers erst

im Frühjahr des kommenden Jahres sich bewerkstelligen liess. Durch die Errichtung eines Spielplatzes sollte der am Fusse des Basteiberges belegene, bisher allein diesem Zweck dienende Platz etwas von seiner starken Frequenz entlastet werden und durch die Erbauung eines Wächterhauses eine bessere Beaufsichtigung der von Jahr zu Jahr sich weiter ausdehnenden Anlagen beschafft werden. An die Neuschöpfungen in dieser Gegend schloss sich dann im Jahre 1892 das mit einem eisernen Zaun umgebene, mit blühenden Pflanzen bestandene Plätzchen vor dem Hotel Bellevue, welches den mit der Eisenbahn angelangten Fremden ein Bild davon bietet, mit welcher Sorgfalt sich unsere Gartenverwaltung auch die Pflege geringfügiger Felder ihrer Thätigkeit angelegen sein lässt.

Ein freundliches Entgegenkommen bei den für den Wöhrmannschen Park zur Durchführung gelangenden Verbesserungen und Neuerungen fand die Verwaltung bei dem Pächter des Gartens, A. Poltzien, der auch seinerseits keine materiellen Opfer scheute, um den Besuchern grössere Bequemlichkeiten als bisher zu bieten. Die Erweiterung der Terrasse, mit welcher die Umgestaltung der Umgebung des Springbrunnens im Zusammenhange steht, ist seiner Initiative zu danken. In das Jahr 1892 fällt der Abschluss des Vertrages mit dem I. Rigaer Velocipedistenverein behufs Erweiterung der Bahn im Kaiserlichen Garten und Errichtung eines Clubhauses, welches nach Ablauf der Pachtzeit ohne Entschädigung in den Besitz der Stadt überzugehen hat. — Dem gleichen Jahre gehört auch die Errichtung der Fussgängerbrücke beim Basteiberge an, welche einem schon lange empfundenen Bedürfniss Rechnung trug und ihre Existenz durch die lebhafte Frequenz des Publicums vollauf gerechtfertigt hat. Die von den Interessenten dargebrachte Summe von 1975 Rbl. konnte freilich nicht die Inangriffnahme des Baues ermöglichen, umsoweniger, als die eingereichten Projecte in keinem Verhältniss zu der für diesen Zweck von der Stadtverwaltung in Aussicht genommenen Bausumme standen, wohl aber gelang es dem damaligen Stadtoberingenieur, Ad. Agthe, die Aufgabe mit Berücksichtigung der für diesen Zweck disponiblen Mittel zu lösen, indem er eine steinerne Bogenbrücke mit einem Kostenaufwand von 5679,98 Rbl. herstellte. Schon im Herbst konnte die erwähnte Brücke dem Verkehr übergeben werden, während die Umgestaltung der Umgebung derselben in das Jahr 1893 fällt. Mehr oder weniger mit der Erbauung dieser Brücke, welche im Mittelpunkt des Interesses weiterer Kreise stand, hängt die Schenkung des Schwanenhäuschens und seiner Bewohner zusammen. Im Jahre 1893 machte der hiesige Geflügelzuchtverein der Stadtgartenverwaltung das Anerbieten, derselben zwei Paar Schwäne und ein vom Architecten H. von Scheel in japanischem Styl entworfenes Schwanenhaus unentgeltlich zu überlassen und den Bestand innerhalb der ersten drei Jahre zu ergänzen.

Durch das Auftreten der Cholera in Riga während der Jahre 1892, 1893 und 1894 trat die Trinkwasserfrage in den Vordergrund des allgemeinen Interesses und bot zunächst die Veranlassung zur Veranstaltung privater Sammlungen behufs Erbohrung artesischer Brunnen. Das für den Brunnen beim Herderdenkmal gesammelte Capital erreichte die Höhe von 1000 Rbl., sodass sich die Inangriffnahme der Arbeit mit Beihilfe der Stadt ermöglichen liess. Bei dieser Gelegenheit wandte sich die Aufmerksamkeit der Gartenverwaltung der Herdereiche zu, welche

in den letzten Jahren einen recht verkümmerten Eindruck hervorrief. Um der Ursache dieser Erscheinung auf den Grund zu gehen, wurde die Umgebung des Baumes umgegraben, wobei sich herausstellte, dass derselbe seinerzeit in eine gemauerte Grube gesetzt war, die nunmehr seine weitere Entwickelung beeinträchtigte. Nach Beseitigung dieses Uebelstandes wurde die nächste Umgebung des Brunnens mit einer kleinen Gartenanlage ausgestattet, die fraglos eine Zierde dieser Gegend bildet. — Einer recht geringen Pflege hatte sich bis zum Jahre 1895 der kleine Wöhrmannsche Park zu erfreuen, der nach dem Tode A. Poltzien's in die Hände von C. Rall übergegangen war. Dieser stellte bei der Gartenverwaltung den Antrag, ihm, nach Ablauf des Pachtverhältnisses mit dem 31. December 1896, den Garten auf weitere 10 Jahre gegen eine Jahrespacht von 300 Rbl. in Nutzung zu geben, wogegen er sich verpflichtete, ein neues Restaurationsgebäude nach dem von ihm vorgestellten Plan auf eigene Kosten zu errichten, den Garten mit einem fünf Fuss hohen Zaun zu umgeben und ihn ohne Entrée dem Publicum zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Pachtzeit sollten alle von dem Pächter errichteten Bauten und die sonst von ihm vorgenommenen Verbesserungen unentgeltlich in den Besitz der Stadt übergehen. Dieses Anerbieten fand die Billigung des Stadtamts und in Grundlage desselben wurde alsdann der Vertrag abgeschlossen, der die Stadt mit dem 1. Januar 1907 in den Besitz eines neuen Vermögensobjectes setzt.

Ueberblickt man das Gesammtresultat der Thätigkeit der Stadtgartenverwaltung in den ersten fünfzehn Jahren ihrer Wirksamkeit, so kann man sich nicht der Ueberzeugung verschliessen, dass dieselbe in diesem Zeitraum auf den verschiedensten Gebieten eine äusserst erfolgreiche Thätigkeit gezeigt hat. Nicht nur hinsichtlich der in rascher Reihenfolge geschaffenen Anlagen hat sie nach Massgabe der ihr zu Gebote stehenden Mittel Bedeutendes geleistet, sondern auch nach anderer Richtung hin hat sie durch Acclimatisation hier bisher nicht cultivirter Bäume und Pflanzen der Wissenschaft gute Dienste geleistet, die von berufener Seite jederzeit die ihnen gebührende Schätzung finden müssen.

Auch in neuester Zeit hat sich der Gartenverwaltung, resp. ihrem Gartendirector Kuphaldt Gelegenheit geboten, manches Neue und Treffliche zu schaffen. Während z. B. bis zum Jahre 1896 für die Bewohner des jenseits der Düna belegenen Stadttheils keine öffentliche städtische Gartenanlage vorhanden war, ist neuerdings für die Bewohner Thorensbergs, Grossklüversholms und der angrenzenden Gebiete durch den Thorensberger Stadtpark gesorgt, der von der Stadt mit einem Kostenaufwand von 26,446 Rbl. 28 Kop. im Jahre 1896 erworben wurde. Rechnet man hierzu die aufgewandten 13,048 Rbl. 33 Kop. für die Instandsetzung der theils in recht verfallenem Zustande übernommenen Gebäude, so ergiebt sich, dass dieser Besitz der Stadt annähernd 39,500 Rbl. gekostet hat. Für die Instandsetzung des Gartens hat alsdann die Gartenverwaltung im Jahre 1898 noch etwa 1500 Rbl. verwandt, um in der Lage zu sein, dem Pächter des Parkes, der Brauerei Waldschlösschen, die Anlage in angemessenem Zustande übergeben zu können. Die jährliche Pachtsumme beträgt während der Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 31. December 1902 — 1500 Rbl.; doch stehen derselben grosse Ausgaben gegenüber, da die räumliche Ausdehnung des Gartens, ausser

dem ständigen Gärtner, ein verhältnissmässig zahlreiches Personal für Pflege und Reinhaltung der Anlagen erfordert.

Um auch der zahlreichen Bevölkerung Ilgezeems die Segnungen einer gepflegten Gartenanlage zu bieten, ist sodann auf Veranlassung der Stadtverwaltung mit Anpflanzungen auf dem Kuckucks- oder Lämmerberge begonnen worden, welches Vorgehen auch die Besitzer eines Theils der in der Nähe dieser Gegend belegenen Fabriken dazu veranlasst hat, ihrerseits zur Förderung dieses Zwecks zunächst die Summe von 430 Rbl. darzubringen, wodurch die Möglichkeit geboten wurde, über den Rahmen der für das laufende Jahr projectirten Arbeiten hinauszugehen. Von grösseren Arbeiten der letzten Jahre ist hier die Anlage längs dem Puschkinboulevard zwischen der Nicolai- und Jacobsbrücke zu erwähnen, welche in den Jahren 1895 und 1896 mit erheblichen Kosten geschaffen wurde, um bereits im Jahre 1898 geopfert zu werden, da mittlerweile das Bedürfniss nach Bauplätzen für öffentliche Gebäude practische Erwägungen über Gründe der Annehmlichkeit siegen liess. Während im Jahre 1897 die Kette der Anlagen längs dem Stadtcanal mit dieser Schöpfung als abgeschlossen gelten konnte, erlitt sie in der nächsten Zeit nicht nur an der eben erwähnten Stelle, sondern auch anderweitig eine Unterbrechung. Die Herstellung der Timmbrücke, welche eine ungewöhnlich lange Zeit beanspruchte und die in diesem Sommer erfolgte Errichtung eines Coulissenmagazins für das Stadttheater machten vielfache gärtnerische Umgestaltungen erforderlich, die ihrem Schöpfer, dem Stadtgartendirector G. Kuphaldt, ein rühmendes Zeugniss seines künstlerischen Könnens ausstellen, das sich hier unter den schwierigsten Umständen wieder glänzend bewährt hat. Eine weitere Verschönerung hat im Jahre 1898 der Basteiberg durch die Anlage der Cascade erfahren, die wesentlich zur Belebung des hübschen landschaftlichen Bildes, welches sich hier bietet, beiträgt. Erwähnung verdient ferner die Anlage des kleinen Square auf dem Basteiplatz, dessen Entstehung ebenfalls der hier betrachteten Periode angehört. Zum Schlusse sei auch der electrischen Beleuchtung, welcher sich das Restaurationsgebäude und dessen Umgebung im Wöhrmannschen Park erfreut, gedacht. Mit Ablauf der Pachtzeit geht diese Anlage, die von der Pächterin auf eigene Kosten hergestellt ist, unentgeltlich in den Besitz der Stadt Riga über. Bei Erwähnung des Parks sei des Umstandes gedacht, dass diesem eine bedeutende Entlastung von den hier keineswegs gern gesehenen Elementen zu Theil werden würde, wenn für die Bevölkerung der Moskauer Vorstadt durch öffentliche Gartenanlagen besser gesorgt wäre. Ist auch anzunehmen, dass der Kojenholmsche Garten in den Händen der Actienbrauerei «Livonia» seinen Besuchern mehr als in den letzten Jahren bieten wird, so ist doch nicht zu übersehen, dass derselbe, wegen seiner Lage an der Peripherie des erwähnten Stadttheils, nur einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung dienen kann. Dagegen scheint aber der Griesenberg mit seiner Umgebung für eine öffentliche Gartenanlage wie geschaffen, umsomehr, da derselbe schon jetzt auch weiter abliegenden Gegenden durch die Pferdebahn nahegerückt ist. Da die Umgebung der Paulskirche zu den Gebieten gehört, die von Jahr zu Jahr eine stärkere Besiedelung und eine weitere räumliche Ausdehnung zu erwarten haben, kann der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, welcher den Griesenberg, geschmückt mit Bäumen, Sträuchern und Zierpflanzen und belebt

von einer fröhlichen Volksmenge, unseren bisherigen Volksgärten würdig an die Seite stellt.

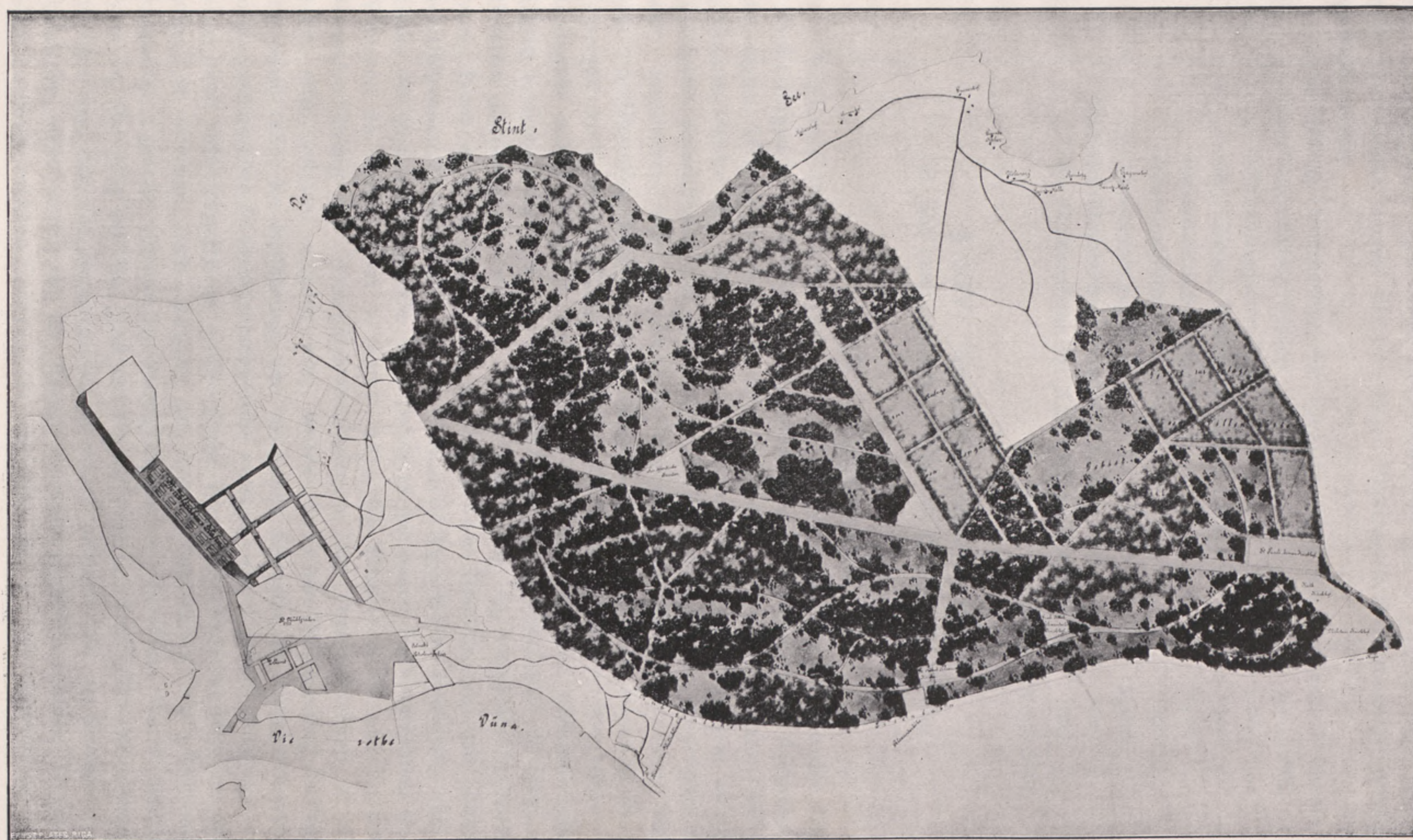
Die bedeutendste Leistung auf dem Gebiete der Gartenanlagen bleibt der Zukunft vorbehalten: die allmähliche Umwandlung des Kaiserwaldes in einen Stadtpark.

Der Kaiserwald ist ein Kieferngehölz, das ein zwischen der Mühlgrabener Eisenbahn, dem Stintsee und der Stintseestrasse belegenes, etwa 5 Quadratwerst umfassendes, hügeliges Terrain bedeckt und durch seine Lage sich vortrefflich zu Parkanlagen und zur Villencolonie eignet. Erst vor wenigen Jahren, d. h. 1898, tauchte in Riga der Plan auf, jenes z. Th. malerisch am Stintsee belegene Waldterrain zu besiedeln. Die Idee, hier ein Luftreservoir für die Bevölkerung der Grossstadt zu schaffen, fiel auf fruchtbaren Boden, umsomehr als man sich sagen musste, dass bei Aufwendung von 200,000 — 500,000 Rbl. für Wegeanlagen im Kaiserwalde sich Aussicht bieten müsse, aus diesem höchst werthvollen Areal durch Parcellirung bedeutende Einnahmen für die Stadt zu schaffen.

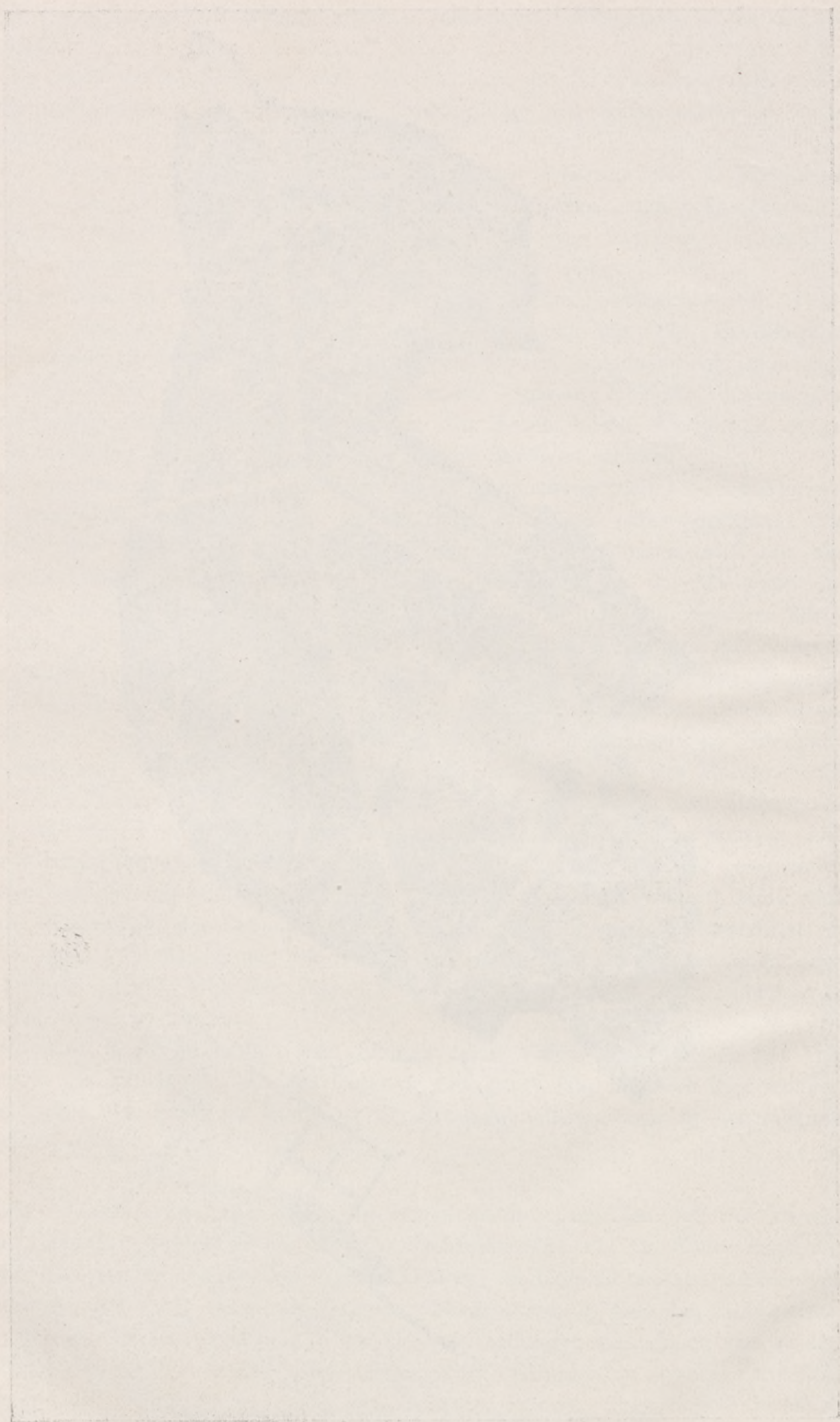
In allerneuester Zeit ist die Idee einer Verwerthung des Kaiserwaldareals ihrer Verwirklichung durch einen bedeutsamen Beschluss näher gerückt. Am 30. April 1901 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, sich mit der successiven Umgestaltung des Kaiserwaldes in einen Park mit der Massgabe einverstanden zu erklären, dass ein Theil dieser Waldfläche bebaut werden dürfe, jedoch nur Villenbau zugelassen werde. Gleichzeitig erhielt das Stadtamt den Auftrag, in das Budget pro 1902 einen gewissen Betrag zum Beginn der nöthigen Wegeanlagen einzustellen. Zunächst ist an die Anlage einer Chaussée (nebst Alléen, einem Reitweg und einem Weg für Radfahrer) gedacht, die den zukünftigen Villenpark in der Richtung vom Marcuskirchhof nach dem östlichen Theil des Mühlgrabener Hafengebiets durchschneiden soll. Alsdann soll diese Chaussée dem Stintseeufer entlang und wieder in die Nähe ihres Ausgangspunktes zurückgeführt werden. Die Rigaer Strassenbahngesellschaft wird sicherlich nicht zögern, auf der projectirten Chaussée, zunächst bis Mühlgraben, eine electrische Bahn anzulegen und damit wird auch der Kaiserwald der Bebauung erschlossen sein. Sehr wünschenswerth ist es, dass bei einer Parcellirung nur relativ kleine Parcellen (ca. 500 Quadratfaden oder einen Morgen gross), mit dem Verbot einer weiteren Theilung, zum Villenbau in Grundzins vergeben werden.

So wird denn hoffentlich hier baldigst eine Villencolonie in der Art von Grunewald geschaffen sein, wo der Rigenser das ganze Jahr hindurch wird wohnen können, indem eine Fahrt zur Stadt mit der Strassenbahn nur etwa 25—40 Minuten erfordern wird.

Die Geldmittel, über die die Stadtgartenverwaltung zum Unterhalt der Gartenanlagen disponirt, bestehen: 1) aus den Pachtzahlungen der im Wöhrmannschen Park, im Kaiserlichen Garten, auf dem Basteiberg, im Kojenholmschen Garten und im Thorensberger Park belegenen Restaurationsgebäude, 2) aus den Zinsen eines Zweckcapitals, des Gartenfonds, 3) aus diversen zufälligen Einnahmen und 4) aus einem Zuschuss aus allgemeinen Stadtmitteln, welcher bis zum Jahre 1900 — 4,228 Rbl. jährlich betrug. Seitdem liess sich das bisherige Princip, über diesen Zuschuss



Project einer Umgestaltung des Kaiserwaldes in einen Stadtpark.



nicht hinauszugehen, nicht mehr aufrechterhalten und in Zukunft wird, nach Massgabe der Anlage neuer Gärten, dieser Zuschuss aus allgemeinen Stadtmitteln wachsen müssen.

Gegenwärtig (Voranschlag für 1901) betragen die erwähnten Pachten:

Vom Kaiserlichen Garten	3,500	Rbl.
„ Wöhrmannschen Park	9,000	„
„ sog. kleinen Wöhrmannschen Park	300	„
„ Kojenholmschen Garten	450	„
„ Basteipavillon	500	„
„ Thorensberger Park	1,500	„
Von der Mineralwasseranstalt	100	„
„ der Radfahrbahn im Kaiserlichen Garten	100	„
Summa	15,450	Rbl.

§ XIV. Stadtgüter und Forsten

(cf. den entsprechenden Abschnitt in den Einnahmen).

§ XV. Militairwesen.

Wehrpflichtsbehörden. a. Die Stadtbehörde für die Militairpflicht (Rigasche Stadt-Wehrpflichtscommission). Nachdem durch das Gesetz über die allgem. Wehrpflicht vom 1. Januar 1874 (Art. 87) für Riga, ebenso wie für die grösseren Städte des Reiches, eine besondere Wehrpflichtsbehörde, welche ihre Thätigkeit ausschlieslich auf das Stadtgebiet beschränken sollte, begründet worden war, constituirte sich die Behörde am 26. März 1874 unter dem Präsidium des wortführenden Bürgermeisters Eduard Hollander. Der Rigasche Rath, als Vertreter der Stadtverwaltung, entsandte zwei seiner Glieder: die Herren A. H. Hollander und A. Faltin in die Behörde, während von der Militairobrigkeit der Obrist v. Baklewsky und von der Polizei der Stadttheilspristaw N. Poljakow als Beisitzer abcommandirt wurden. Nach Einführung der russischen Städteordnung vom Jahre 1877 in Riga trat als Präses der Behörde an die Stelle des wortführenden Bürgermeisters das Stadthaupt von Riga, Robert Buengner, während an Stelle der beiden Rathsglieder zwei Delegirte der neuen Stadtverwaltung traten. — Während im Gesetz vom 1. Januar 1874 die Frage, in welcher Sprache die Geschäftsführung der Wehrpflichtsbehörden in den Ostseeprovinzen zu erfolgen habe, offen gelassen worden war, wurde durch ein Reichsrathsgutachten vom 13. April 1882 die Einführung der russischen Sprache als Geschäftssprache der ostseeprovinziellen Wehrpflichtsbehörden verfügt, wobei jedoch festgesetzt wurde, dass diese Bestimmungen auf solche Kreise der Ostseeprovinzen nicht zu erstrecken seien, in welchen, nach Angabe des betr. Gouverneurs, der Gebrauch der russischen Sprache vollständig unmöglich sei. — Nachdem durch Senatsbefehl vom 10. Mai 1885 sub Nr. 5708 das Gesetz vom 13. April 1882 dahin interpretirt worden war, dass die Ausnahmebestimmungen sich nur auf die Kreiswehrpflichtsbehörden, nicht jedoch auf die Rigasche Stadtwehrpflichtsbehörde beziehen und dass in dieser letzteren Behörde die russische Sprache als Geschäftssprache ein-

zuführen sei, weigerte sich der damalige Präses der Behörde, Stadthaupt R. Buengner, gestützt auf seine notorisch ungenügende Kenntniss der russischen Sprache, die Geschäfte der Behörde in derselben zu führen und verhielt sich, trotz wiederholter Aufforderung des Gouverneurs, die russische Geschäftssprache einzuführen, ablehnend, wobei er allerdings sowohl vor dem Minister des Innern, als auch vor dem Senat in mehreren Eingaben als Hinderniss für die Einführung der russischen Sprache auf die Unmöglichkeit hinwies, als Präses die Geschäfte der Behörde in dieser Sprache zu führen. Am 8. August 1885 erfolgte der Allerhöchste Befehl, durch welchen Buengner seines Amts als Stadthaupt entsetzt wurde, worauf, nach Uebernahme des Präsidiums der Behörde durch den Stadthauptcollegen, die russische Geschäftssprache in die Wehrpflichtsbehörde eingeführt wurde. — Ausser der Aushebung des alljährlich von der Stadt Riga zu stellenden Rekrutencontingents gehören u. A. zu den Obliegenheiten der Behörde: die Prüfung gewisser Categorien von verabschiedeten Untermilitairs und deren Frauen auf ihre Arbeitsfähigkeit, sofern Armuth sie zum Bezug einer Kronspension berechtigt? die vorbereitenden Arbeiten für die in bestimmten Zeiträumen vorzunehmenden sog. Pferdezählungen, die Aushebung der Pferde zu Militairzwecken, die Besichtigung der zu den Dienstübungen und den Controleversammlungen einberufenen Untermilitairs u. s. w.

Aus Staatsmitteln wird zum Unterhalt der Behörde 1 Rbl. für jeden auszuhebenden Rekruten beigesteuert — Gelder, die aber nicht zur Stadtcasse fliessen —, während der ganze Gagenetat, die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung des Amtslocals u. s. w. aus städtischen Mitteln bestritten werden. — Die Ausgabe der Stadt für die Behörde betrug im Jahre 1900 — 4700 Rbl.

Die ersten Sitzungen der neuconstituirten Behörde fanden im Locale der Steuerverwaltung statt; alsbald jedoch wurde ein Miethlocal im Satowschen Hause an der gr. Münzstrasse bezogen, wo die Behörde nur bis zum Sommer 1888 verblieb, weil sie durch einen Brandschaden vertrieben wurde. Nach kurzem Verbleib in der Jacobskaserne siedelte die Behörde in das für ihre Zwecke umgebaute alte Münstereihaus an der gr. Münstereistrasse über, wo sie sich zur Zeit befindet. Da die Stadtverwaltung über keinen Saal verfügt, in welchem die Behörde die öffentliche Loosziehung veranstalten kann, wird seit dem Jahre 1874 in einem der Gildensäle die Loosziehung vorgenommen, während die Besichtigungen im Amtslocal der Behörde stattfinden.

b. Das Wehrpflichtsbureau. Mit Emanation des Gesetzes vom 1. Januar 1874 wurde die bis dahin geltende Ordnung der Ableistung der Militairpflicht aufgehoben und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Von nun an sollten alle Stände die Lasten einer Prästation tragen, die vorher nur den kopfsteuerpflichtigen Ständen der Bürger und Bauern auferlegt war. Loskauf durch eine Geldzahlung oder der Ersatz durch einen Volontär sollten nicht zugelassen werden. Diese neue Ordnung erheischte die Organisation neuer Institutionen für die Ableistung der Wehrpflicht. Aber auch die Stadtverwaltungen wurden zu einer Mitwirkung herangezogen, die das neue Gesetz auf eine, die Einberufung der Wehrpflichtigen vorbereitende Thätigkeit beschränkte. Aus den Bestimmungen der Artikel 98, 102, 113, 118 und 120 dieses Gesetzes

und den Circulärvorschriften des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1874 Nr. 4 und 6 erwuchsen den Stadtverwaltungen Verpflichtungen, mit deren Erfüllung in Riga das zu diesem Zwecke constituirte Wehrpflichtsbureau des Stadtamts betraut worden ist. Diesem Wehrpflichtsbureau, dessen Wirksamkeit sich auf die christlichen und ebräischen Glieder der Rigaschen Steuergemeinde, sowie in den im Art. 120 vorgesehenen Fällen auch auf Glieder anderer städtischer Steuergemeinden und von Landgemeinden erstreckt, liegen folgende Functionen ob:

1) Die Führung der im Jahre 1874 vom Minister des Innern angeordneten Familienlisten, welche zufolge des am 25. Juni 1877 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens die Revisionslisten ersetzen. Die Revisionslisten, deren Originale die Cameralhöfe aufbewahrten und von denen die Gemeinden Abschriften behielten, wurden unter staatlicher Controle bei jeder Revision von Neuem zusammengestellt und bildeten die gesetzliche Grundlage der früheren Rekrutirungen und Erhebungen von Reichsabgaben nach der Seelenzahl. Der Eintragung in die Revisionslisten der Stadt Riga unterlagen, neben den Rigaschen erblichen und persönlichen Ehrenbürgern und Exemten, auf welche — da sie Glieder der steuerfreien Stände sind und überhaupt nur der Rechnungsführung wegen gezählt wurden — die Revisionen sich nicht immer ausgedehnt haben, regelmässig alle zur Rigaschen Steuergemeinde als Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiterokladisten angeschriebenen und zur Anschreibung verpflichteten Personen beiderlei Geschlechts und jeden Alters, sowie die Glieder der Rigaschen Ebräergemeinde. (Den «Oklad» oder die Höhe der von jeder steuerpflichtigen Seele zu entrichtenden Abgabe normirte das Gesetz, das einen Oklad der Kopf- und Obroksteuer unterschied. Die Höhe der Kopfsteuer war von dem Stande der Steuerpflichtigen, die Bürger, Zünftige, Dienst- oder Arbeitsleute oder Bauern sein konnten, abhängig, die Höhe der Obroksteuer von der Classe, in welche die Bewohner des Gouvernements, je nach der Beschaffenheit und Grösse des Landes und nach der Möglichkeit des Erwerbes, getheilt waren. Die Zahl der im «Oklad» stehenden Seelen wurde für jede Stadt besonders berechnet und blieb feststehend von einer Revision oder Seelenzählung bis zur folgenden). Da kein gesetzlicher Zwang die Gemeindeglieder nöthigte, Veränderungen, die ihre Familie nach der Revision durch Tod, Heirath und Geburt erfuhren, der Gemeinde anzuzeigen, so wurden die Revisionslisten meist nur ergänzt, wenn in die Ehe tretende oder nach der Revision geborene Descendenten eines Standeszeugnisses bedurften und in anderen, nicht zu umgehenden Fällen. Diese Ordnung brachte es mit sich, dass der Familienbestand in der Revisionsliste bald von dem in Wirklichkeit bestehenden abwich und ihm mit der Zeit immer mehr widersprach und dass die ebenso kostspieligen, wie für die Bevölkerung lästigen Revisionen nach kurzen Unterbrechungen wiederholt werden mussten. Die erste Revision hatte im Jahre 1728 stattgefunden, die zweite im Jahre 1743, und nun sollten sich die Revisionen, auch Seelenrevisionen oder Volkszählungen genannt, gemäss der Revisionsinstruction vom 16. December 1743, alle 15 Jahre folgen. Diese Frist ist aber nie eingehalten worden. Es folgte:

die	3.	Revision	nach	18	Jahren,	im Jahre	1761,	laut Manifest vom	28. Nov. 1761
„	4.	„	„	20	„	„	1781,	„ „ „	16. Nov. 1781
„	5.	„	„	13	„	„	1794,	„ „ „	23. Juni 1794

die 6. Revision	nach 17 Jahren,	im Jahre 1811,	laut Manifest	vom 18. Mai 1811
„ 7. „	„ 4 „	„ „ 1815,	„ „	„ 20. Juni 1815
„ 8. „	„ 18 „	„ „ 1833,	„ „	„ 16. Juni 1833
„ 9. „	„ 17 „	„ „ 1850,	„ „	„ 11. Juni 1850
„ 10. „	„ 7 „	„ „ 1857,	„ „	„ 26. Aug. 1856
				und Ukas vom 3. Juni 1857.

Obwohl nun der 10. Revision von 1857—1858 keine mehr gefolgt ist, so hat doch erst das, die allgemeinen Volkszählungen decretirende Gesetz vom 5. Juni 1895 die Revisionen definitiv aufgehoben, deren vornehmlicher Zweck: die kopfsteuer- und rekrutenpflichtige Bevölkerung zu registriren, weiter keinen Sinn hatte, nachdem auf Allerhöchsten Befehl vom 1. Januar 1863 die Aufhebung der durch eine Immobilienauflage ersetzten Kopfsteuer in den Städten erfolgt und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden, nachdem ferner die Führung der Familienlisten vorgeschrieben und zuletzt noch durch das Gesetz vom 28. Mai 1885, Allerhöchst befohlen worden war, die Erhebung der Kopfsteuer von den Bauern einzustellen.

Dieser in früheren Verhältnissen begründete Modus, Verzeichnisse von Gemeindegliedern und ihrer Familienbestände zu führen — wobei in Ermangelung gesetzlicher Documente privaten und von der Polizei übermittelten Angaben über kirchlich zu beurkundende Thatsachen amtliche Bedeutung vindicirt und auf amtliche Verification verzichtet wurde — konnte den gesteigerten Ansprüchen des Wehrpflichtsgesetzes auf Genauigkeit, Vollständigkeit und Zahl grundlegender Auskünfte um so weniger genügen, als nach dem neuen Gesetz den Wehrpflichtigen in erster Reihe Vergünstigungen wegen Familienverhältnisse zugestanden werden. Den wesentlich erhöhten Forderungen des Gesetzes fortlaufend gerecht zu werden, bezwecken die Familienlisten. Sie sind nach einem vorgeschriebenen Schema übersichtlich angeordnet und werden für jede Familie einzeln geführt. In sie werden eingetragen alle Glieder einer Familie — die Eltern, ihre Kinder und Enkel — mit ihren Tauf-, Vaters- und Familiennamen, ferner werden alle Daten der Geburt und des Todes, der Trauung und Ehescheidung, Auskünfte über das Glaubensbekenntniss und den Leumund und andere Personalien abgemerkt. Die Familienlisten wurden in Riga in den Jahren 1874 und 1875 nach den ministeriellen Vorschriften vom 5. Juli 1873 Nr. 3 und 8. Februar 1874 Nr. 6 aus den Revisionslisten zusammengestellt und sie werden seitdem auf Grund von Auszügen aus den Kirchenbüchern und anderer amtlich verificirter Belege systematisch ergänzt und geführt. Um sie auch in einer, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vollständigkeit führen zu können, verpflichtet § 4 der ministeriell erlassenen Regeln über die Anfertigung der Familienlisten jede Familie, Zu- und Abgang ihrer Glieder der Stadtverwaltung anzuzeigen. Auch sind die Geistlichen aller Confessionen nach den Artikeln 106 und 107 des Wehrpflichtgesetzes gehalten, den Stadtverwaltungen Auskünfte über die Geburts- und eventuellen Todesdaten der im Einberufungsalter stehenden Personen jährlich zuzustellen.

Es betrug die Zahl (in diese Zahl sind die Familienlisten der ausgestorbenen Familien inbegriffen) der Familienlisten der zur Stadt Riga angeschriebenen:

	zum 1. Januar 1876	zum 1. Januar 1901
Erblichen Ehrenbürger	381	671
Persönlichen Ehrenbürger	38	104
Exemten	1,135	2,497
Bürgerokladisten	8,534	12,255
Zunftokladisten	4,978	6,238
Dienstokladisten	5,980	10,743
Arbeiterokladisten	3,450	3,971
Altgläubigen	3,736	4,490
Ebräer	294	862
	28,526	41,831

2) Die Erledigung der speciellen Wehrpflichtsangelegenheiten und namentlich: die Anschreibung der in das anmeldepflichtige Alter von 16 Jahren getretenen Rigaschen Steuergemeindeglieder zum hiesigen städtischen Einberufungscanton behufs Ableistung der Wehrpflicht, sowie die Umschreibung derjenigen Personen, die nach Art. 119 ihre Wehrpflicht in Riga abzuleisten wünschen; weiter die Anfertigung der partiellen Einberufungslisten der Stadt Riga, in welche der Eintragung nach den Familienlisten alle diejenigen unterliegen, die zum 1. October des der Einberufung vorhergehenden Jahres das Alter von 20 Jahren zurückgelegt haben, sowie die Personen, die zum hiesigen städtischen Canton umgeschrieben worden sind. Es sind ferner einzutragen: die Geburtsdaten, das Glaubensbekenntniss, die Nationalität oder die Muttersprache, der Leumund, der Bildungsgrad, der Beruf oder das Gewerbe oder die Beschäftigung, der Familienbestand und die Adresse der einzuberufenden Personen, sowie endlich Auskünfte über die Wehrpflichtsverhältnisse ihrer Brüder und event. diejenigen Vermögensverhältnisse, welche ein Recht auf Vergünstigungen begründen können. Die Einberufungslisten werden alljährlich in zwei gleichlautenden Exemplaren der Stadtwehrpflichtsbehörde übermittelt, welche an der Hand dieser Listen die Einberufung der Wehrpflichtigen zur Completirung der Armee und Flotte vollzieht. Nach beendigter Einberufungsthätigkeit gelangen die zweiten Exemplare, mit Verfügungen und Abmerkungen versehen, an das Wehrpflichtsbureau zurück, dem sie als Grundlage zur Anfertigung der Landwehrlisten und anderer Arbeiten zu dienen haben. Jeder Jahrgang der Landwehrlisten für die Landwehrmänner I. Categorie und die Familienbestände derjenigen Landwehrmänner II. Categorie, welche bei der letzten Einberufung als wegen Familienverhältnisse Vergünstigte I. Categorie der Landwehr II. Categorie zugezählt worden sind, unterliegen einer vierjährigen Führung und Controle. Mit dieser Controle hat es folgende Bewandniss: in den Landwehrlisten I. Categorie sind alle Veränderungen, von denen der Landwehrbestand während der vier Jahre durch Abgang und Zuwachs der Landwehrmänner betroffen wird, in gesetzlicher Ordnung auf Grund der Familienlisten und amtlicher Mittheilungen zu registriren. Ableben, Verlust der Standesrechte, Umschreibung zu einem anderen Landwehrcanton bedeuten den Abgang; der Zuwachs erfolgt durch Umschreibungen zum hiesigen Landwehrcanton, durch Ueberführung der aus der Armee- und Flottenreserve Entlassenen in die Landwehr I. Categorie und schliesslich durch die nachträgliche Zuzählung von Landwehrmännern II. Categorie zur Landwehr I., weil ihr Familienbestand sich im Lauf dieser vier Jahre derart gestaltet hat, dass sie der ihnen bei der Einberufung ertheilten Vergünstigung I. Categorie, wegen Familienverhältnisse, verlustig gehen. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn eines Landwehrmannes II. Categorie einziges Familienglied bei der Einberufung seine verwittwete Mutter oder eine ledige Schwester war und vor Ablauf

der vierjährigen Frist die Erstere stirbt oder die Letztere sich verehelicht, oder sobald sein siebzehnjähriger Bruder, dessen erwerbsunfähiges Alter die Vergünstigung begründete, das erwerbsfähige Alter von 18 Jahren erreicht. Alle nach Ablauf von 4 Jahren seit der Einberufung sich ereignenden Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

Diese neuen, der Stadtverwaltung zugefallenen Verpflichtungen, welche vor Ausdehnung der Städteordnung von 1870 auf die Stadt Riga zu den Obliegenheiten des Raths bezw. seiner Steuerverwaltung, der Stadtwehrpflichtsbehörde und des Kahalsamtes gehört hatten, führten zur Organisation des Wehrpflichtsbureaus, das am 13. Februar 1887 in Function trat. Nachdem das Stadtamt — in Ausführung des Beschlusses der Stadverordnetenversammlung vom 2. October 1886 — die Competenz zur Führung der Einberufungslisten der Rigaschen Steuergemeindeglieder am 12. Februar 1887 von der Steuerverwaltung übernommen, übernahm es von der Stadtwehrpflichtsbehörde — anlässlich des Schreibens der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 28. November 1887 Nr. 7881 — die Einberufungslisten der Rigaschen Ebräer und gleichzeitig deren Familienlisten vom Kahalsamt. (Die Rigasche Ebräergemeinde, begründet durch das am 17. December 1841 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, ist mittlerweile in die Rigasche Steuergemeinde aufgegangen, auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1893, welches den Kahal in Riga aufhob und erklärte, dass die Ebräer Glieder der Steuergemeinde derjenigen Stadt seien, zu welcher sie angeschrieben sind). Mit der Führung der ebräischen Familienlisten wurden dem Kahalsamt zugleich die Legitimirung der Rigaschen Ebräer und andere Competenzen entzogen und diese der Steuerverwaltung übertragen, die nun zur Erledigung ihrer neuen Aufgaben ebenso dringend der ebräischen Familienlisten bedurfte, wie das Wehrpflichtsbureau der christlichen, deren Uebernahme durch die Stadtverwaltung vom Minister des Innern unter dem 6. Juni 1886 Nr. 4092 angeordnet worden war. Von solcher Uebernahme hatte das Stadtamt zunächst absehen zu müssen geglaubt, weil die Familienlisten nicht blos die gesetzliche Grundlage der Einberufungslisten bildeten, sondern auch von der Steuerverwaltung für ihre Zwecke: die Legitimirung der Gemeindeglieder, die Repartition der Gemeindeabgaben und überhaupt die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten nicht entbehrt werden konnten. Als dann im November 1887 die Frage wieder aufgenommen wurde, da kam mit Rücksicht darauf, dass die im Einführungsgesetz der Städteordnung für die Ostseeprovinzen vom 26. März 1877 vorgesehene Reorganisation der Steuergemeinden jederzeit erfolgen könne, eine gleich nahe und im Interesse beider Theile liegende Vereinbarung zwischen Stadtamt und Rath zu Stande, nach welcher die Familienlisten der christlichen Gemeindeglieder Eigenthum der Steuergemeinde bleiben, die der Ebräer Eigenthum der Stadt, Wehrpflichtsbureau aber und Steuerverwaltung einander gegenseitig das Nutzungsrecht an diesen Listen, die unter reciproker Mitwirkung und Controle geführt werden, einräumen.

Im Jahre 1874 vollzog sich ein zweimaliges Aufgebot des zur Completirung von Heer und Marine unerlässlichen Contingents — im Frühjahr nach dem alten Rekrutirungssystem und im Herbst auf Grund des neuen Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht — die letzte Rekrutenaushebung von Bürgern und Bauern und die erste Einberufung der gesammten wehrpflichtigen Jugend.

Ueber den Ausfall der Einberufungen nach den partiellen Einberufungslisten der Stadt Riga von 1874—1898 giebt folgende Tabelle Aufschluss.

Einberufungen in den Jahren 1874—1898 nach den partiellen Einberufungslisten der Stadt Riga.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
		Stand der Eingetragenen				Von den Eingetragenen waren:														
Im Jahre	Gesammtzahl der eingetragenen Wehrpflichtigen	Rig. Steuergemeindeglied. mit Ausnahme der ebräischen*)	Rigasche Ebräer**)	Auswärt. Steuergemeindeglied. mit Ausnahme d. ebräischen*)	Auswärtige Ebräer**)	Lutheraner	Reformirte	Baptisten	Katholiken	Griechisch-Orthodoxe und Eingläubige	Altgläubige	Mosaischen Glaubens	Muhamedaner	Deutsche	Letten	Esten und Finnen	Russen	Polen und Lithauer	Ebräer	Tartaren
1874	476	457	—	18	1	320	1	—	19	58	77	1	—	221	127	—	126	1	1	—
1875	572	540	—	32	—	376	5	—	25	79	87	—	—	275	142	3	148	4	—	—
1876	523	480	—	29	14	297	4	—	20	77	111	14	—	256	81	—	171	1	14	—
1877	571	504	—	39	28	342	5	—	20	79	97	28	—	301	77	—	162	3	28	—
1878	576	521	—	28	27	359	6	—	14	65	105	27	—	296	92	1	159	1	27	—
1879	625	538	—	22	65	378	5	—	20	72	85	65	—	316	87	1	154	2	65	—
1880	696	571	—	24	101	386	8	—	22	88	91	101	—	312	98	—	182	3	101	—
1881	711	635	—	14	62	435	7	—	29	86	92	62	—	362	110	1	172	4	62	—
1882	727	662	—	19	46	409	7	—	21	105	139	46	—	314	119	1	247	—	46	—
1883	734	672	—	18	44	430	16	1	21	101	121	44	—	331	140	1	217	1	44	—
1884	781	730	—	19	32	488	10	1	29	82	139	32	—	347	174	2	225	1	32	—
1885	730	691	—	11	28	474	7	2	18	73	128	28	—	318	188	1	192	3	28	—
1886	691	658	—	10	23	452	7	1	18	63	127	23	—	327	151	1	188	1	23	—
1887	680	654	—	10	16	452	8	3	15	67	119	16	—	326	149	6	179	4	16	—
1888	611	595	—	9	7	407	7	—	12	72	106	7	—	311	128	2	161	2	7	—
1889	658	592	54	11	1	411	8	2	12	69	101	55	—	311	123	3	163	3	55	—
1890	698	617	69	8	4	423	8	1	14	77	102	73	—	310	142	1	170	2	73	—
1891	779	694	78	7	—	496	8	1	16	76	104	78	—	338	182	3	177	1	78	—
1892	711	610	80	19	2	439	9	—	23	82	76	82	—	337	134	1	151	6	82	—
1893	576	494	66	13	3	342	3	—	10	73	79	69	—	241	114	3	145	4	69	—
1894	810	720	73	17	—	512	3	—	17	82	123	73	—	330	201	2	201	3	73	—
1895	810	703	85	21	1	516	8	—	24	78	98	86	—	375	167	2	174	6	86	—
1896	762	663	89	10	—	457	2	1	25	89	99	89	—	297	184	—	184	8	89	—
1897	729	636	76	16	1	494	3	1	14	82	58	77	—	337	174	1	135	5	77	—
1898	734	643	68	19	4	488	4	—	15	88	67	71	1	304	206	2	150	—	71	1

1	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
	Der Eingetragenen Beruf, Gewerbe oder Beschäftigung:												Analphabeten:	Von diesen waren:				
Im Jahre	Kaufmännisches Fach	Handwerker und Gewerbetreibende	Arbeiter in Fabriken u. ähnl. Etablissements	Tagelöhner und sog. Schwarzarbeiter	Landwirthe, Landbebauer, Förster und Gärtner	Seeleute, Fischer u. Ankerneeken	Canzlei- und Bureaubeamte, Schreiber	Telegraphisten	Apotheker	Lehrer, Musiker, Sänger, Schauspl., Lehrlinge b. Zahnärzten u. dergl.	Schüler in mittleren u. höheren Lehranstalten	ohne Beschäftigung und deren Beschäftigung nicht ermittelt war.	überhaupt	Rigasche Altgläubige	andere Rigasche christliche Steuergemeindeglieder*)	Rigasche Ebräer**)	Auswärt. Steuergemeindeglied. mit Ausnahme d. ebräischen*)	Auswärtige Ebräer**)
1874	97	190	9	94	19	10	8	10	5	3	20	11	93	52	37	—	4	—
1875	105	217	19	120	27	20	11	13	2	4	24	10	136	66	61	—	9	—
1876	101	188	13	130	16	11	25	3	4	4	15	13	117	67	44	—	2	4
1877	99	211	15	140	29	11	9	10	3	3	34	7	147	84	53	—	6	4
1878	98	230	10	111	32	17	7	4	7	6	40	14	150	83	55	—	4	8
1879	103	285	11	111	18	17	11	11	3	8	39	8	130	64	48	—	2	16
1880	120	324	15	106	30	18	16	8	5	3	46	5	136	68	34	—	—	34
1881	112	311	10	118	35	17	11	11	7	5	60	14	121	65	34	—	—	22
1882	108	320	14	142	28	14	12	4	5	4	45	31	159	97	43	—	—	19
1883	115	325	18	138	39	16	14	11	5	7	37	9	136	90	33	—	1	12
1884	107	315	28	179	40	19	10	10	4	4	53	12	137	95	31	—	2	9
1885	97	276	38	167	39	22	13	13	4	3	43	15	130	99	26	—	—	5
1886	114	242	20	181	34	21	15	6	7	4	40	7	131	95	33	—	—	3
1887	106	223	53	123	45	23	17	9	7	23	44	7	96	76	18	—	—	2
1888	88	222	49	129	23	23	16	5	2	7	41	6	102	72	30	—	—	—
1889	123	234	34	125	16	13	18	6	6	14	52	17	90	65	19	5	1	—
1890	145	211	35	138	41	13	21	3	13	10	41	27	88	73	11	3	1	—
1891	133	238	46	174	37	21	16	5	10	5	51	43	92	70	17	5	—	—
1892	135	216	43	127	31	20	20	6	8	8	50	47	73	42	25	6	—	—
1893	123	170	33	115	20	14	12	5	7	8	37	32	58	45	11	2	—	—
1894	148	248	61	168	51	13	16	7	9	9	50	30	91	70	14	7	—	—
1895	153	309	33	154	31	18	16	5	13	9	33	36	91	68	14	7	1	1
1896	158	253	43	157	32	15	19	7	8	6	27	37	86	56	18	12	—	—
1897	142	265	56	112	20	15	20	5	9	4	47	34	65	32	29	4	—	—
1898	151	264	48	122	21	22	20	8	5	11	35	27	64	30	25	6	3	—

*) Zu den in dieser Tabelle erwähnten Gliedern der Rigaschen Steuergemeinde zählen neben den Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiterokladisten, den zu diesen vier Ständen angeschriebenen Altgläubigen und den ausnahmslos zum Bürgeroklad verzeichneten Ebräern auch die Söhne derjenigen Rigaschen Kaufleute beider Gilden, die aus den abgabenpflichtigen Ständen hervorgegangen sind und sich nicht die Rechte eines eximirten Standes erworben haben. Zu den auswärtigen Steuergemeindegliedern gehören die Glieder anderer städtischer Steuergemeinden und von Landgemeinden.

**) Die Einberufungslisten der Rigaschen Ebräer sind von der Rigaschen Stadtverwaltung zum ersten Mal für das Jahr 1889 angefertigt, diejenigen der Ebräer anderer Städte aber vom Jahre 1874 an geführt worden. Die Landgemeinden Russlands zählen keine Ebräer zu ihren Gliedern.

Eine Zählung an der Hand der Familienlisten ergab folgende Resultate, deren Zuverlässigkeit jedoch keine vollständige ist:

	zum 1. Januar 1877			zum 1. Januar 1901		
	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
Zahl der Glieder der 3 eximirten Stände	—	—	—	2,591	2,664	5,255
Zahl der Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten und der Altgläubigen	32,075	39,831	71,906	39,273	59,384	98,657

Abgaben zahlende Glieder gab es im Jahre 1900: 13,556 Personen.

	Bei der 9. Revision im Jahre 1850:			Bei einer Zählung an der Hand der Familienliste zum 1. December 1896:		
	Männl.	Weibl.	Zusammen	Männl.	Weibl.	Zusammen
Die Zahl der ebräischen Gemeindeglieder betrug:	289	316	605	3,093	3,473	6,566

Das Militairquartierwesen. Die der Stadt seitens der Krone auferlegten Ausgaben für Militairbedürfnisse in alter Zeit entziehen sich unserer Kenntniss, doch dürften dieselben sich bis zum Anfang dieses Jahrhunderts in recht bescheidenen Grenzen gehalten und in erster Linie sich auf eine eventuelle Naturaleinquartierung, zu der die Hausbesitzer herangezogen wurden, beschränkt haben, während Baarausgaben aus Stadtmitteln, abgesehen von den geringen Leistungen für die Garnison, nur in seltenen Fällen gefordert sein mögen. Spielte doch damals das Militair im Staatshaushalt im Vergleich zu heute eine ganz untergeordnete Rolle, wenn man die für den einzelnen Mann angewandten Kosten und die ganze Zahl des auf das ganze Reich vertheilten stehenden Heeres in Erwägung zieht. Mit dem Jahre 1807 trat dann eine Scheidung der von der Stadtcasse für das Militairwesen zu leistenden Forderungen von den durch die neu begründete Quartierverwaltung zu befriedigenden Bedürfnissen ein. Zu der ersten Categorie gehörten fortan nur die Ausgaben für Lagerbedürfnisse der Truppen im Landpolizeibezirk und für die Militairwachtposten der Garnison, wozu sich später noch gewisse Leistungen für das Gensdarmencommando gesellten; auch hatte die Stadt, ausser den Lagerplätzen, Plätze zu Schiessübungen und Weideplätze für die Sommerzeit anzuweisen. Von der Quartierverwaltung dagegen wurden die sogenannten städtischen Quartierabgaben nach einem im Laufe der Zeit mehrfach veränderten Steuermodus erhoben und ohne Betheiligung der Stadtcasse direct für die erforderlichen Militairquartierbedürfnisse verwandt.

Das am 1. Juni 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, betreffend die Reorganisation der Militärquartierprästation, bereitete dem bisherigen System ein plötzliches Ende. Nach letzterer Verordnung sollten sämmtliche Ausgaben für Militairbefugnisse, mit Ausnahme der Lagerkosten, fortan nicht mehr aus Stadtmitteln, sondern aus dem Reichsschatz bestritten werden. Die bisherigen Quartierverwaltungen wurden aufgehoben und die ehemaligen städtischen Quartierabgaben hörten auf, dagegen aber wurde dem Reichsschatz als Zuschuss zur Befriedigung der von ihm zu bestreitenden Ausgaben für das Militair eine neue, von den Kaufleuten, den Gewerbetreibenden und den Immobilienbesitzern zu erhebende Steuer zugewiesen. Zugleich wurde die Stadtverwaltung verpflichtet, das Militair und die militairischen Anstalten mit den ihr aus dem Reichsschatz abzulassenden Summen

zu bequartieren und den sich dabei ergebenden Zukurzschuss aus den allgemeinen städtischen Mitteln zu decken. Der Rath der Stadt übertrug anfänglich die Geschäfte des Militairquartierwesens der ehemaligen Quartierverwaltung, doch wurde ihm durch Rescript der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 27. August 1875 eröffnet, dass dieser durch das angeführte Reichsrathsgutachten die gesetzliche Grundlage für ihre Existenz entzogen sei, weshalb denn auch der Rath den fortbestehenden Theil der ihr bisher übertragenen Functionen der neubegründeten Quartierexpedition übertrug, die eine Unterabtheilung des Stadtcassacollegiums bilden sollte. Die dem Cassacollegium zu übergebenden Gebäude und ·das Mobiliarvermögen der ehemaligen Quartierverwaltung sollten nach wie vor in der Administration der Quartierexpedition des Cassacollegiums verbleiben und auch die ungehinderte Verwendung solcher Gebäude nebst Inventar für Militairquartierzwecke ihr zustehen. Die Ausgaben für Remonte der Gebäude, für Feuerversicherung, Bereinigung etc., für Unterhalt des Mobiliars wurden fortan, gleichwie alle übrigen Ausgaben für die Bequartierung des Militairs, den städtischen Mitteln entnommen und nach Bedürfniss der Quartierexpedition ausgezahlt. Diese trat, nach erfolgter Wahl der Glieder durch den Rath und die beiden Gilden, am 13. Mai 1877 ins Leben, um ihre Existenz, nach Einführung der Städteordnung in Riga, bereits am 21. December 1878 zu beschliessen.

Am 1. März 1879 eröffnete das Quartieramt nach Uebernahme der Geschäfte und des Archivs der Quartierexpedition seine Thätigkeit, die sich auf die Versorgung des in Riga stationirten Militairs mit Quartierbedürfnissen, sowie auf die Verwaltung der ihm zu Militaireinquartierungszwecken überwiesenen, im städtischen Besitz befindlichen Grundplätze und Baulichkeiten erstreckte. Neben der Anweisung der zur Unterbringung des Militairs dienenden Räumlichkeiten, hatte das Quartieramt die zur Beheizung und Beleuchtung derselben erforderlichen Materialien zu liefern und die Räume zur Aufnahme der verschiedenartigen unantastbaren Reserveausrüstungsgegenstände, Fuhrparks etc., sowie der für den täglichen Gebrauch des Militairs erforderlichen Gegenstände zu beschaffen, angereiste Militairpersonen während der ersten drei Tage ihres Aufenthalts mit Quartieren zu versorgen und verschiedene Lagerbedürfnisse zu bestreiten. Ausserdem lag ihm die namentlich anfangs recht verwickelte Abrechnung der aus dem Reichsschatz der Stadt zu vergütenden Auslagen für Militairquartierzwecke ob, die grössere Schwierigkeiten mit sich brachte und eine prompte Erledigung nicht selten unmöglich machte, da die erforderlichen Auskünfte sich häufig erst nach längerer Correspondenz beschaffen liessen. War doch damals ein verhältnissmässig kurzer Zeitraum seit dem Erlass des Gesetzes vom 8. Juni 1874 verstrichen und harrte noch manche mit demselben zusammenhängende Frage ihrer endgiltigen Klärung.

Im Ganzen übernahm im Jahre 1879 das Quartieramt 16 der Stadt Riga gehörige, zum Theil räumlich recht ausgedehnte Quartiergrundstücke mit den auf denselben befindlichen Baulichkeiten und trat als Rechtsnachfolgerin der Quartierexpedition in ein Miethverhältniss zu zwanzig Hausbesitzern, mit denen die früher abgeschlossenen Contracte bis zum Jahre 1881 in Geltung blieben. Gleich nach erfolgter Uebernahme der Geschäfte wurde die Carlskaserne, welche gegenüber dem Tuckumer Bahnhof an der Stelle belegen war, wo die Carlsstrasse zwischen

der Herren- und Stallstrasse gegenwärtig stark zurücktritt, zum Abbruch verkauft, auch trat das Quartieramt schon damals der Frage näher, ob nicht der Abbruch der Jacobskaserne, die bis zur heutigen Stunde ihre Umgebung verunziert, zu ermöglichen wäre. Ein Beschluss aber konnte ebensowenig damals, wie in der weiteren Folgezeit gefasst werden, da die dortselbst vorhandenen Räumlichkeiten, die den verschiedensten Zwecken dienten, schwer zu ersetzen waren, falls nicht die Stadt zu kostspieligen Bauten oder theuren Miethverträgen ihre Zuflucht nehmen wollte, was bei der damaligen Finanzlage derselben und bei dem Mangel an Erfahrung auf dem Gebiet der communalen Selbstverwaltung auf Grund der neuen Städteordnung jedenfalls als ein verfrühtes Experiment zu bezeichnen gewesen wäre.

Ein anderer Besitz, dessen sich das Quartieramt gleich zu Beginn seiner Thätigkeit entledigte, war das Lazarethgebäude an der Säulenstrasse, welches, auf einem grösseren Grundstück belegen, seiner Baulichkeiten wegen zur Militaireinquartierung nicht geeignet erschien. Nachdem die Gebäude zum Abbruch verkauft waren, ist hier die Pferdepoststation errichtet, welche bisher in durchaus unbefriedigender Weise in der Altstadt an der grossen Schmiedestrasse untergebracht war.

Die Errichtung von leicht zu versetzenden Scheunen auf den der Stadt gehörigen Quartiergrundstücken wurde angestrebt, um eine grössere Unabhängigkeit von den bisherigen Vermiethern solcher zu erreichen. Vom Bau von Kasernen zur Unterbringung der Mannschaften wurde dagegen aus zwei Gründen zunächst Abstand genommen, von denen der eine darin wurzelte, dass auf Grundlage des bereits mehrfach angeführten Reichsrathsgutachtens vom 8. Juni 1874 die Militaireinquartirung der Stadtverwaltung nur temporär übertragen war, sodass event. die mit bedeutenden Kosten speciell für Militairbedürfnisse errichteten Bauten sich in der Zukunft als höchst unproductiv erweisen konnten, während andererseits die Anforderungen der verschiedenen, wechselnden Truppentheile hinsichtlich der ihnen zu liefernden Räumlichkeit noch keine definitive Regelung von Seiten der Militairobrigkeit erfahren hatten. Die vielfachen Meinungsverschiedenheiten, die in den ersten Jahren in dieser Hinsicht theils zu Gunsten, theils aber auch zu Ungunsten der Stadtverwaltung vor den höheren Instanzen zum Austrag gebracht werden mussten, lassen die auf diesem Gebiet zunächst beobachtete Zurückhaltung durchaus gerechtfertigt erscheinen. Zu den bereits im Jahre 1879 errichteten 6 Scheunen auf 2 verschiedenen Grundstücken traten in den folgenden Jahren fortlaufend neue hinzu, sodass bis zum Jahre 1886, welches die Unterbringung einer grösseren Zahl von Fuhrparks erheischte, dem Bedürfnisse vollauf Genüge geschehen konnte. Auch in dem zuletzt erwähnten Jahre gelang es noch rechtzeitig, von den geforderten 14 Scheunen 8 auf einem der Stadt gehörigen Grundstück fertigzustellen, während für die fehlenden 6 Scheunen auf ein Jahr Ersatzräumlichkeiten gemiethet wurden. Eine Angelegenheit, welche das Quartieramt während der ersten Jahre seiner Thätigkeit fortlaufend beschäftigt hat, ist die Verlegung des Militairlagers bei Riga, welches seinen Standort seit älterer Zeit bei Thorensberg und Altona hatte, in einer in unmittelbarer Nähe der städtischen Ansiedelungen belegenen Gegend. Die Verhandlungen über diesen

Gegenstand reichen bis in das Jahr 1874 zurück. Durch das damals erwogene Project einer Abtretung für Militairzwecke war die Existenz des sogenannten Kaiserwaldes im Dreilingsbuschschen Forste ernstlich gefährdet. Bereits während der Verwaltung des ehemaligen Cassacollegiums und noch vor dem Erlass des Gesetzes vom 8. Juni 1874, sowie der Herausgabe der Fortsetzung vom Jahre 1876 zum Reglement über die Landesprästanden, durch welche die bisherigen, das Lagerwesen in seinen Beziehungen zu den Communalverwaltungen regelnden Bestimmungen wesentliche Veränderungen erfuhren, fanden eingehende Verhandlungen zwischen der Militairobrigkeit und der Stadtverwaltung statt, die den Zweck verfolgten, die Stadt von der jährlich wiederkehrenden Verpflichtung zur Anweisung der Lagerplätze zu befreien und andererseits dem Militair die erforderlichen Ländereien zu ständiger Benutzung zu verschaffen. Die Resultate dieser Verhandlungen waren aber unbefriedigend, da eine Einigung über die dem Militair zum beständigen Lager- und Manöverplatz abzutretenden Ländereien nicht zu erzielen war, weil dieses sein Augenmerk ausschliesslich dem Kaiserwald zugewandt hatte und diesen fast in seinem ganzen Umfang beanspruchte, da es sich um ein Areal von gegen 1,000 Dessjatinen handeln sollte. Die Schätzung des auf dem erwähnten Terrain befindlichen Waldbestandes ergab die Summe von annähernd 35,000 Rbl., während der Werth des Grund und Bodens damals mit etwa 30,000 Rbl. veranschlagt wurde. Die Verhandlungen des Cassacollegiums mit der Militairobrigkeit, auf Grundlage einer event. Entschädigung an die Stadt im einmaligen Betrage von 65,000 Rbl., fanden keinen Abschluss, dagegen aber wurde die Stadt durch spätere Ergänzungen zum Gesetz vom 8. Juni 1874 von den bisher seit 1807 bestehenden Leistungen, wie Anweisung von Lagerländereien, Lagerbedürfnissen etc., befreit und wurden die für obige Anforderungen erforderlichen Summen auf das Budget der Krone übertragen. Die endgiltige Regelung dieser Angelegenheit konnte aber erst im Jahre 1883 erfolgen, nachdem es der Stadtgüterverwaltung gelungen war, durch ein gütliches Uebereinkommen mit dem Pächter des Gutes Kirchholm der Militairverwaltung die für Lagerzwecke erforderlichen Landstrecken gegen entsprechende Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Wenngleich im Uebrigen in den ersten Jahren der Thätigkeit des Quartieramts eine Reihe von Fragen hinsichtlich der von der Stadtverwaltung zu bewerkstelligenden Leistungen für Militairquartierbedürfnisse ihren Austrag vor den höheren Instanzen fand, machten sich bei gegebener Gelegenheit auch noch späterhin, in Bezug auf die gestellten Anforderungen und die Verpflichtung zur Erfüllung derselben, vielfach Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadtverwaltung und der örtlichen Militairobrigkeit geltend.

Gegenwärtig sind die Leistungen der Stadt für die Bedürfnisse des Militairs durch das am 14. März 1894 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten normirt. Auf Grundlage dieses Gesetzes liegt der Stadt ob, das in Riga stationirte Militair, soweit es nicht in Stadtkasernen untergebracht ist, zu versorgen: 1) mit Quartieren für die Untermilitairs, was entweder durch Errichtung städtischer Kasernen, durch Miethe privater Kasernen oder endlich durch Vertheilung des Militairs auf die Behausungen der Einwohnerschaft geschehen kann; 2) mit dem zum Heizen nöthigen

Brennmaterial; 3) mit dem erforderlichen Beleuchtungsmaterial. Ausserdem liegen der Stadt noch eine Reihe weniger belangreicher Leistungen ob, wie z. B. Beschaffung von Quartieren für durchreisende Offizierschargen, unentgeltliche Lieferung von Leitungswasser u. s. w.

Für das Jahr 1901 sind budgetmässig folgende Ausgaben vorgesehen, wobei die Zahl der von der Stadt zu versorgenden Untermilitairs mit 5844 Mann angenommen ist:

1)	Für Miethe von Wohnungen durchreisender Offiziere	1,400	Rbl.
2)	„ „ privater Kasernen	72,430	„
	„ „ von Localen für div. Militairverwaltungen	4,548	„
	„ unvorhergesehene Miethzahlungen	1,412	„
	„ Miethe von Localen f. durchziehende Truppentheile	650	„
3)	„ Beheizung	33,300	„
4)	„ Beleuchtung (durch Baarzahlung abgelöst) . . .	4,300	„
5)	„ Reinigung, Wasserversorgung, Hausgeräthe etc.	10,406	„
6)	„ Remonte von Kasernen	12,000	„
7)	„ Aufsicht über die Gebäude	1,555	„
8)	„ Schiessplätze	150	„
9)	„ Stellung von Vehikeln zu Transporten	1,500	„
10)	„ Neubauten (einmalig)	27,000	„

Für ihre Leistungen auf dem Gebiete des Militairwesens erhält die Stadt seitens der hohen Krone eine Entschädigung, die jedoch die Kosten der Commune nicht deckt.

Zum besseren Verständniss der einschlägigen Verhältnisse mögen nachstehende Erörterungen dienen:

Durch das Gesetz über die Reorganisation der Militairquartierlast vom 8. Juni 1874 übernahm der Staat selbst die Versorgung des Militairs mit Quartieren, eine Aufgabe, die bis dahin den Communalverbänden obgelegen hatte; zugleich wurden zur Bestreitung dieser Ausgaben mehrere neue Reichssteuern eingeführt. Nur ausnahmsweise sollte fortan auf das frühere Verfahren der Militaireinquartierung zurückgegriffen werden; erst wenn alle nach dem Gesetz vom 8. Juni 1874 von der Regierung ergriffenen Massregeln sich als erfolglos erwiesen, sollte die Militaireinquartierung wiederum den Communalverbänden auferlegt, diesen aber zugleich ein in gewissen Tabellen festgesetzter Quartiernormalsatz gezahlt werden. Leider hat die Stadt Riga von dieser Reorganisation der Militairquartierlast keinen Nutzen ziehen können. Sofort nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 8. Juni 1874 stellte sich heraus, dass die Regierung nicht im Stande war, die Militaireinquartierung in Riga mit den hierfür bestimmten Mitteln des Reichsschatzes zu bestreiten. Somit wurde die Einquartierung der Stäbe und der Untermilitairs wiederum der Stadtgemeinde auferlegt und ihr dadurch eine bedeutende Last aufgebürdet. Der Zuschuss, den die Stadt zu der aus dem Reichsschatz gezahlten Entschädigung hat leisten müssen, bezifferte sich, ungerechnet den Quartieramtsetat und die Ausgaben für die Einquartierung angereister und durchreisender Offiziere und durchreisender Truppen: im Jahre 1882 auf 54,186 Rbl. 46 Kop., im Jahre 1883 auf 49,400 Rbl. 98 Kop. und im Jahre 1884 auf 49,444 Rbl. 69 Kop. Um

diese Opfer zu verringern, musste die Stadtverwaltung bestrebt sein, mindestens eine Vergrösserung der aus dem Reichsschatz für die Militaireinquartierung zu zahlenden Entschädigung zu erwirken. Schon der Rigasche Rath hatte daher am Schluss des Jahres 1878 eine Petition um Erhöhung der Gouvernementsnormalsätze an die livländische Gouvernementsverwaltung gerichtet. Auf diese Petition erfolgte im Jahre 1880 eine Antwort des Finanzministers, die einer Ablehnung gleichkam, denn in derselben wurden von der Stadtverwaltung derartig detaillirte Auskünfte, namentlich über die Bewegung und den Bestand der Truppen in den von der Stadt angewiesenen Quartieren, verlangt, dass dieselben aus dem vorhandenen Material garnicht ertheilt werden konnten, ihre Einholung von anderer Seite aber als gänzlich erfolglos erschien. Da inzwischen auch der livländische Controlehof die von der Stadtverwaltung vom Jahre 1875 ab bezogenen Beträge der Entschädigungsgelder anfocht und die Rückzahlung bedeutender Summen verlangte beschloss das Quartieramt, von einer Erneuerung des Gesuchs so lange Abstand zu nehmen, bis die mit dem Controlehof begonnenen Verhandlungen zum Abschluss gelangt seien und das vom Minister verlangte Material für einen neuen dreijährigen Zeitabschnitt vollständig gesammelt worden sei.

Dieser Zeitpunkt war im Jahre 1885 erschienen. Daher wurde das Quartieramt vom Stadtamt beauftragt, die Petition an die Staatsregierung zu entwerfen und die nach dem Circulär des Ministers des Innern vom 29. März 1878 Nr. 2629 erforderlichen Verschläge für die Jahre 1882, 1883 und 1884 zusammenzustellen, vorher aber das gesammelte Material nach einem bestimmten Schema in Büchern zu gruppiren und diese Bücher fortlaufend auch in den kommenden Jahren weiterzuführen.

Bei der Abfassung der Petition waren aber folgende Momente zu berücksichtigen und der Gegenstand des Gesuchs in Folge dessen im Vergleich zu dem früheren zu begrenzen.

Die Quartiernormalsätze sind in mehreren Tabellen für die verschiedenen Leistungen verschieden normirt. Generale, Stabs- und Oberoffiziere und die Classenbeamten des Militairressorts erhalten von der Krone Quartiergelder zur Miethe von Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung. Diese Quartiergelder sind nach fünf verschiedenen Ortsclassen abgestuft, von denen die erste Classe nur Moskau, St. Petersburg und Odessa umfasst, während Riga zur zweiten Classe gehört. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass auch den Offizieren, wenn sie nicht im Stande sind, für das Quartiergeld Wohnungen zu miethen, von der Stadtverwaltung Quartiere beschafft werden müssen und dass alsdann die Stadtverwaltung die für die Offiziere bestimmten Quartiergelder empfängt; da indessen die Rigasche Stadtverwaltung zur Einquartierung von Offizieren bisher noch nicht genöthigt worden war, hatte sie auch kein Interesse an der Classificirung Rigas in der Tabelle der Quartiergelder der Offiziere.

Für die Einquartierung der Stäbe und anderer Militairverwaltungen und Militairanstalten, die in Riga der Stadtverwaltung obliegt, zahlt die Krone Normalsätze, die ebenfalls nach fünf Ortsclassen abgestuft sind. Auch hier gehört Riga zur zweiten Ortsclasse und umfasst die erste nur St. Petersburg, Moskau und Odessa. Da sowohl die Stadtverwaltung, als auch die Gouvernementsbehörde für Militairquartiersachen bei den frühern Verhandlungen erklärt hatten, dass eine Erhöhung dieser

Normalsätze nicht als nothwendig angesehen werden könne, so konnte in der Petition auf eine Versetzung Rigas in die erste Ortsclasse für die Einquartierung der Stäbe und Militairanstalten nicht zurückgegriffen werden. Somit blieb, da in Riga weder Cavallerie noch reitende Artillerie einquartiert werden und die Zahlung der Krone für die Unterbringung der Pferde derselben nicht in Betracht kam, nur der Normalsatz, welcher für die Einquartierung der Untermilitairs gezahlt wird, übrig. Derselbe ist für 20 Ortsclassen verschieden normirt und fällt von 15 Rbl. für die erste Classe auf 5 Rbl. für die zwanzigste. Riga gehört zur 14. Classe mit dem Satz von 8 Rbl. jährlich für den Mann. Dieser Normalsatz wird gezahlt für die Einquartierung eines Untermilitairs mit Heizung und Beleuchtung und mit Brennmaterial zum Essenkochen und Brodbacken. Die Lieferung des letzteren kann indessen auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Reorganisation der Militairquartierlast vom 8. Juni 1874 von der Stadtverwaltung abgelehnt werden und wird in solchem Fall von den oben erwähnten Normalsätzen ein Abzug gemacht, der für 11 Ortsclassen verschieden ist und von 4 Rbl. auf 1 Rbl. fällt. Riga hat dieses Recht in Anspruch genommen und empfängt, da es in Bezug auf diese Leistung zur 8. Classe mit dem Satz von 1 Rbl. 75 Kop. gehört, für die Einquartierung eines Untermilitairs mit Heizung und Beleuchtung thatsächlich nur 6 Rbl. 25 Kop. Die Stadtverwaltung hat somit nicht nur kein Interesse an der Erhöhung des Satzes für die Lieferung von Brennmaterial zum Essenkochen und Brodbacken, sondern es liegt im Gegentheil in ihrem Vortheil, dass der Abzug auch dann derselbe bleibt, wenn die Stadt als Quartiergeld für die Untermilitairs eine höhere Entschädigung aus dem Reichsschatz erhält.

Somit war die Petition darauf zu begrenzen, dass Riga im Verzeichniss der Entschädigungen für die Einquartierung der Untermilitairs in eine höhere Ortsclasse versetzt werde.

Es war jedoch noch eine weitere Einschränkung im Gesuch im Vergleich zum frühern erforderlich.

Das Gesetz vom 8. Juni 1874 hatte zwar den Communen das Recht gegeben, um eine Erhöhung der Quartiernormalsätze zu petitioniren, allein dieses Recht war nur auf den Fall beschränkt, dass das Militair von den Hausbesitzern Naturalquartiere erhielt, die Entschädigung, die diese aus dem Reichsschatz dafür bezogen, aber den thatsächlichen Miethen nicht entsprächen und die Stadt während mindestens dreier Jahre ihnen einen Zuschuss aus der Stadtcasse zahlen musste. Von dem Fall aber, dass die Stadtverwaltung, um die Naturaleinquartierung zu vermeiden, Gebäude für das Militair miethet und für die Miethe mehr verausgabt, als die Entschädigung aus dem Reichsschatz dafür beträgt, von diesem Fall, der später thatsächlich der regelmässige geworden ist, war im Gesetz vom 8. Juni 1874 nicht die Rede. Als nun mehrere Communen, die das Militair in dieser zuletzt erwähnten Weise mit Quartieren versehen hatten, um Erhöhung der Quartiernormalsätze petitionirten, wurden sie rundweg abgewiesen. Da indessen die Abweisung, wiewohl formell begründet, doch materiell nicht gerechtfertigt erschien, wurde durch ein Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 21. November 1878 bestimmt, dass es den Ministern des Innern und der Finanzen anheimzugeben sei, in denjenigen Fällen, wo städtische Ansiedelungen, denen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1874 die

Einquartierung des Militairs von der besondern Gouvernementssession für Militairsachen auferlegt worden war, während einer Zeit von nicht weniger als drei Jahren aus ihren Mitteln Zuschüsse für die Miethe von Localen für die Stäbe, wie auch von Kasernen für die Untermilitairs geleistet haben und um ihre Ueberführung aus einer niedrigeren in die nächsthöhere Categorie bezüglich des Betrags der Quartiernormalsätze nachsuchen, solchen Gesuchen in festgesetzter Ordnung den gehörigen weiteren Fortgang zu geben, falls dieselben nach gegenseitigem Einvernehmen der genannten Minister für berücksichtigenswerth erachtet werden.

Hieraus ergab sich, dass die Rigasche Stadtverwaltung, da sie das Militair theils in eigenen, theils in gemietheten Gebäuden einquartiert, zu einer Naturaleinquartierung aus Rücksicht auf die Einwohnerschaft aber noch nicht gegriffen hatte, nur um Versetzung der Stadt in die nächsthöhere Categorie nachsuchen durfte.

Es blieb der Stadtverwaltung jedoch kein anderes Mittel übrig, die drückende Last, die ihr durch die Einquartierung des Militairs auferlegt worden war, wenigstens in etwas zu mildern, da eine Petition um vollen Ersatz der Zuschüsse, die die Stadtcasse alljährlich zu diesem Zweck zu leisten hat, oder um Versetzung der Stadt in eine weit höhere Categorie, als die nächste, keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss daher am 2. December 1885, bei der Staatsregierung darum zu petitioniren, dass die Stadt Riga aus der 14. Classe des Verzeichnisses der jährlichen Quartiersätze für Untermilitairs mit Heizung und Beleuchtung und mit Brennmaterial zum Essenkochen und Brodbacken (Reichsgesetzbuch Fortsetzung vom Jahre 1883 Band 4, Gesetz über die Landesprästanden Artikel 255 Anmerkung 3 Beilage I) in die 13. Classe desselben Verzeichnisses übergeführt werde.

Der Bescheid auf dieses Gesuch erfolgte im Jahre 1886. Hiernach hatte die Stadt Riga eine Zahlung von 8 Rbl. 50 Kop., statt wie bisher von 8 Rbl. für den Untermilitair, aus dem Reichsschatz zu erhalten; da sie jedoch die Lieferung des Brennmaterials zum Essenkochen und Brodbacken auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 8. Juni 1874 abgelehnt hatte und der Satz für diese Leistung auf 1 Rbl. 75 Kop. normirt ist, wurden ihr für die Bequartierung eines Untermilitairs von 1887 ab 6 Rbl. 75 Kop. an Stelle der bisherigen 6 Rbl. 25 Kop. vergütet.

Durch wiederholte derartige Petitionen ist die Stadt Riga in höhere Quartierclassen übergeführt worden. Gegenwärtig erhält die Stadt in Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1898 eine Vergütung von 9 Rbl. 75 Kop. pro Soldat — eine Vergütung, die freilich der Stadt noch lange kein Aequivalent für ihre Leistungen auf dem Gebiete des Militairwesens bietet.

Für das Jahr 1901 stellt sich rechnungsmässig die zu erwartende Vergütung auf 93,595 Rbl. 69 Kop.

Die Grösse der materiellen Last, welche der Stadt Riga durch das Militairwesen auferlegt ist, ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht.

Die Stadt hat für Unterhalt der Wehrpflichtsbehörden, des Quartieramts, sowie für Anmiethung und Unterhalt von Quartiergebäuden, endlich für diverse andere Bedürfnisse des Militairs (mit Ausschluss von Neubauten):

im Mittel pro Jahr	verausgabt	von der hohen Krone refundirt erhalten	demnach zugesetzt
1887—1890	Rbl. 108,931 52	62,931 80	45,999 72
1891—1894	„ 112,389 73	44,971 77	67,417 96
1895—1898	„ 120,852 86	57,019 40	63,833 46

Ausserdem verausgabte die Stadt für Neubauten in den Jahren 1887, 1897 und 1898 die Summe von 274,618 Rbl. 8 Kop. In den beiden letztgenannten Jahren wurde z. B. die Kaserne an der Tambowstrasse für 2 neuformirte Bataillone des 177. Isborskischen Infanterieregiments erbaut. In den Jahren 1899—1900 erbaute die Stadt mit einem Aufwande von ca. 200,000 Rbl. eine neue Kaserne an der Kosakenstrasse (im sog. Berkholzschen Garten), die an Stelle der niederzulegenden Jacobskaserne treten soll. Da die Miethzahlungen an Private zur Zeit immer noch reichlich 70,000 Rbl. jährlich betragen, gedenkt die Stadtverwaltung, um sich von den privaten Kaserneninhabern zu emancipiren, im Kasernenbau fortzufahren. Von der für 1901 geplanten 3 Millionenanleihe sollen 500,000 Rbl. zu weiteren Kasernenbauten dienen.

§ XVI. Verschiedene Ausgaben.

Unter diesem Titel sind im letzten Abschnitte unserer Tabelle I diverse Entschädigungszahlungen, Beisteuern, Rückzahlungen, Auslagen und dergleichen Ausgabebeträge zusammengefasst, die ihrer Natur nach in keinen der voraufgegangenen Paragraphen sich einreihen liessen oder auch in Rücksicht auf die übliche (d. h. die doppelte) Buchführung hier aufgeführt werden mussten, wie z. B. die buchmässigen Ausgabenbeträge für Vergrösserung des Materialvorrathscontos. Die Beträge dieser Art schwanken und sind für den Zweck unserer Darstellung von keinem Belang.

§ XVII. Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben.

Die Form des städtischen Budgets festzustellen war, so lange noch die Städteordnung vom Jahre 1870 in Kraft war, der Stadtverwaltung selbst überlassen. Dieses änderte sich mit dem Jahre 1898, nachdem im voraufgegangenen Jahre, in Folge der Einführung der revidirten Städteordnung vom Jahre 1892, auf gesetzgeberischem Wege ein allgemeines Schema für die Budgetaufstellung allen Städten des russischen Reiches vorgeschrieben worden war. Bis zum Jahre 1898 wurden in den Budgets der Stadt Riga die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben von den ordentlichen unterschieden. Man ging darin mitunter sogar zu weit, indem man theils aus übertriebener Neigung zum Theoretisiren, theils um das Ordinarium auf Kosten der eine Zeit lang üblich gewordenen Budgetanleihen möglichst entlasten zu können, sogar einmalige, aber durchaus ordinäre Ausgaben, wie z. B. für Anschaffung von neuen Inventargegenständen, den extraordinären Ausgaben zuzählte und auch aus extraordinären Einnahmequellen deckte. In dem allgemeinen neuen, vorschriftsmässigen Budgetschema fehlt bedauerlicher Weise eine Unterscheidung von Ordinarium und Extraordinarium, obgleich in der Städteordnung vom Jahre 1892 wenigstens eine Unterscheidung «einmaliger und wiederkehrender» und «obligatorischer und nichtobligatorischer» Ausgaben vorgesehen ist.

Eine wissenschaftlich feststehende Begrenzung von Ordinarium und Extraordinarium giebt es freilich nicht. Wenn aber unter ausserordentlichen Ausgaben alle Ausgaben für Erwerb von unbeweglichem Eigenthum, Neuanlagen, Neubauten und Neueinrichtungen, im Gegensatze zu jährlich sich wiederholenden oder zur Erhaltung bestehender Einrichtungen nöthigen Ausgaben, verstanden werden dürfen, so lassen sich die Ausgaben der Stadt Riga folgendermassen in ordentliche und ausserordentliche zerlegen:

	Ordentliche Ausgaben Rbl.	Ausserordentliche Ausgaben Rbl.
1879	1,161,716 17	126,648 85
1880	1,419,906 85	154,070 91
1881	1,523,490 40	362,910 27
1882	1,481,832 56	212,354 56
1883	1,833,352 40	282,696 35
1884	1,635,767 77	345,022 01
1885	1,778,375 53	224,775 13
1886	1,881,907 95	289,585 48
1887	2,202,281 93	506,348 01
1888	2,280,002 55	340,341 01
1889	2,551,207	378,190 06
1890	2,320,945 18	316,942 62
1891	2,333,727 60	351,981 31
1892	2,278,901 09	235,300 87
1893	2,377,351 57	206,266 58
1894	2,361,333 31	860,005 20
1895	2,432,028 35	686,881 78
1896	2,712,247 98	612,689 60
1897	2,728,942 84	491,244 53
1898	3,224,030 24	533,931 85
Summa:	42,519,349 27	7,518,186 98
Im Jahresdurchschnitt:	2,125,967 46	375,909 35

Die ordentlichen Ausgaben sind von 1879 bis 1898 um $177{,}_{52}$%, die ausserordentlichen Ausgaben der Jahre 1879—1882 bis zur Periode 1895—1898 um $171{,}_{59}$% gestiegen.

Aus einem Vergleich der ausserordentlichen Einnahmen mit den ausserordentlichen Ausgaben ergiebt sich, wie wir später sehen werden, dass die Einnahmen dieser Art, d. h. die Einnahmen aus der Realisirung von Anleihen und aus der Entnahme aus Capitalien die ausserordentlichen Ausgabebeträge nicht erreichen, dass mithin ein Theil der ausserordentlichen Ausgaben aus dem ordentlichen Einnahmebudget gedeckt worden ist.

B. Die Deckungsmittel des städtischen Bedarfs.

(Einnahmen.)

Die Quellen, aus denen die Stadt Riga die Mittel entnimmt, um alle in den vorhergehenden Abschnitten aufgeführten Ausgaben zu bestreiten, sind mannigfacher Art. Diese verschiedenartigen Quellen sind in unseren Tabellen zu 11 Gruppen zusammengefasst und diese setzen sich wiederum aus einer grossen Anzahl homogener Bestandtheile zusammen. Ein Blick auf die in Tab. IV wiedergegebenen Zahlenreihen zeigt, dass, im Gegensatze zu den Städten des Westens, in Riga etwa nur der dritte Theil aller Einnahmen auf die Steuern entfällt, welche doch füglich die normale Basis jeglicher communaler Wirthschaft sein sollten. Und nicht etwa die Einkommensteuer, die allen Bewohnern der Stadt auferlegt werden könnte, ist es, durch die die Stadtverwaltung in den Besitz ihrer zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nöthigen Geldmittel gelangt: stets sind es die Hausbesitzer und die Handel- und Gewerbetreibenden, durch deren Vermittelung die Stadtverwaltung jene ca. 30 % der Gesammteinnahmen alljährlich von den Einwohnern einzubeziehen hat. Wir werden später Gelegenheit haben, auf die Schattenseiten dieser zwar einfachen, aber nicht gerade billigen Besteuerungsarten näher einzugehen. Hier sei zunächst darauf hingewiesen, dass nicht Steuern, sondern zu zwei Drittheilen Einkünfte anderer Art es sind, mit denen die Stadt ihren Bedarf zu decken pflegt. Hätte die Stadt Riga neben den Steuererträgen nicht die Nutzung von Liegenschaften im Weichbilde der Stadt, welche im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1898 14,29 % aller städtischen Einkünfte ausmachten*), verfügte die Stadt nicht über Landgüter und Forsten (10,30 % aller Einnahmen), nicht über die zur Erhebung gelangenden Gebühren für Benutzung städtischer Anlagen und Anstalten (14,28 %), hätte sie nicht Unternehmungen in's Leben gerufen (Creditinstitute, Gas- und Wasserwerk, Dampferverkehr u. A.), die ihr 1895—1898 einen Ertrag von 320,843 Rbl. im Jahr (9,32 % aller Einkünfte) abwarfen — Riga wäre nicht, was es ist und würde sich heute in seinem Aeusseren wenig von solchen Städten unterscheiden, die fast ausschliesslich auf den Ertrag der in ihrem Höchstbetrage bekanntlich limitirten Steuern angewiesen sind.

§ I. Nutzung der Geldcapitalien.

Auf das städtische Budget influiren sowohl die Zinsen solcher Geldcapitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören (Tab. VII), als auch die Zinsen einiger der Stadt einstweilen nur zur Aufbewahrung und mit besonderer Zweckbestimmung übergebener Vermögen (Tab. VIII). Die Zinsen eines Theils der Capitalien ersterer Art werden zweckgemäss verausgabt (z. B. die Zinsen des Pensionsfonds), die

*) Vergl. Tab. V.

Zinsen anderer Capitalien dagegen dem betreffenden Capital zugeschrieben (z. B. die Zinsen des Museumsbaufonds).

Die im städtischen Budget figurirenden Eingänge an Capitalzinsen schwanken, nicht nur je nach Art der Anlage der Capitalien, sondern je nach Vergrösserung oder Verringerung der Beträge der letzteren. Nur sehr wenige Capitalien liefern der Stadt annähernd sich gleichbleibende Erträge. Viele Capitalien dagegen verschwinden nach einer gewissen Zeit aus der Rechnungsführung der Stadt, sofern sie etwa zu einem extraordinären Zwecke (wie z. B. zu einem Bauwerk) dargebracht worden sind.

Die Stadt Riga hat in der 20jährigen Berichtsperiode vereinnahmt:

	in Summa	pro Jahr
An Zinsen städtischer Werthpapiere	931,273,86 Rbl.	46,563,67 Rbl.
„ Cursgewinn auf Werthpapiere.	72,608,41 „	3,630,42 „
„ Girozinsen	35,616,18 „	1,780,81 „
„ Zinsen unableglicher Capitalien.	1,125,33 „	56,27 „
„ Zinsen von Stiftungscapitalien:		
für das Armen- und Krankenwesen (1887—1898) . . .	292,588,86 „	24,382,36 „
für wissenschaftliche Institute (1880—1898)	8,900,90 „	468,47 „
„ Zinsen der zum Ausbau des Kreuzganges im Dom gemachten Auslagen (1890—1898).	22,258,96 „	2,473,22 „

§ II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt.

1. Die städtischen Grundstücke. Weitaus der grösste Theil des gesammten Stadtgebiets steht im Eigenthum der Stadt selbst. Diese besitzt gemäss dem örtlichen Privatrecht (Provincialrecht der Ostseegouvernements Th. III, Art. 942 und ff., 1324 und ff. etc.) die Befugniss, den ihr als Obereigenthümerin (dominus directus) gehörigen Grund und Boden, soweit sie ihn nicht selbst in Nutzung nehmen will, 1) entweder zu vollem Eigenthum an Andere zu veräussern, in welchen Fällen sie sich sowohl ihres Obereigenthums, als ihres Nutzungsrechts begiebt, — wodurch freie Erbgründe entstehen, oder aber 2) ein Grundstück anderen Personen in Pacht oder 3) in Grundzins zu vergeben (dominium utile). In letzterem Falle nähert sich das Besitzrecht des Grundzinsners (Grundzinsmannes) an das in Frage kommende Grundstück dem vollen Eigenthumsrecht; nur in zweierlei Beziehung ist der Grundzinsner einer Einschränkung unterworfen: 1. ist er im Falle einer Veräusserung seines Besitzthums gehalten, dem Obereigenthümer (der Stadt) von der Verkaufsabsicht Anzeige zu erstatten, damit dieser von dem ihm zustehenden sog. Vorkaufsrecht Gebrauch machen kann, und 2. ist er im Falle einer Parcellirung seines Immobils, resp. im Falle einer Verschmelzung seines Zinsgrundstückes mit einem benachbarten Grundstücke an die Zustimmung des Obereigenthümers gebunden*).

*) Dieses Recht des Obereigenthümers ist neuerdings, wie so vieles Andere zu Recht Bestehende, von privater Seite angestritten, jedoch vom Dirigirenden Senat (Sammlung v. Jahre 1900 Nr. 54) ausdrücklich anerkannt worden.

Diese den Ostseeprovinzen eigenthümlichen, auf das römische Recht zurückgreifenden Rechtsverhältnisse gewähren der Stadt als Obereigenthümerin umfangreichen Grund und Bodens, nicht zu unterschätzende Vortheile. Wie sehr das Obereigenthum der Stadt innerhalb des engeren Stadtgebiets prävalirt, ergiebt sich aus den folgenden Ziffern.

Von dem Gesammtareal des dem Oeconomieamt unterstellten Besiedelungsgebiets standen im Jahre 1900:

	Dessät.	Qu.-Faden		Hectaren
im Besitz der hohen Krone	43	572	=	47,24
„ „ „ Eisenbahnen*)	206	216	=	225,16
„ „ von Privatpersonen (freie Erbgründe) und im Obereigenthum von Privaten	975	1,772	=	1,066,03
im Obereigenthum der Stadt	2,933	648	=	3,204,71
in Summa	4,158	808	=	4,543,14

Die sogenannten freien Erbgründe nehmen somit in Riga die geringste Stelle ein. Der im Obereigenthum der Stadt befindliche Grund und Boden wird nur in Ausnahmefällen (wie z. B. bei Hergabe von Grundstücken an den Staat zu Eisenbahnbauten, Kirchen etc.) zu vollem Eigenthum vergeben. In der Regel vergiebt die Stadt (so z. B. an Private zum Zweck der Bebauung) Grundstücke nur in Grundzins, wobei freilich in neuerer Zeit, ausser dem jährlichen Grundzins, noch ein sogenannter einmaliger Erstehungpreis mit dem Grundzinsner vereinbart wird. Das Grundgeld, das die Stadt zur Zeit der ständischen Verwaltung erhob, war ein sehr geringes. Die neue Stadtverwaltung ist bestrebt gewesen, das Grundgeld bei Neuvergebungen oder auch bei Parcellirung von Grundstücken im Vergleiche zu früher zu erhöhen. Gegenwärtig gilt als Regel, bei Vergebung von Bauplätzen das Grundgeld auf 1% des vereinbarten einmaligen Erstehungspreises zu normiren.

Die Vergebung von städtischen Grundstücken geschieht, auf Grund einer dem Stadtamt von der Stadtverordnetenversammlung ertheilten Generalvollmacht, bei grösseren Grundstücken durch das Stadtamt, bei kleineren (im Werthe von nicht mehr als 1000 Rbl.) durch das Oeconomieamt. In der Praxis wird der Erstehungspreis nicht voll in baarem Gelde entrichtet, sondern es begnügt sich die Stadt mit einer Anzahlung von 10% des vereinbarten Erstehungspreises. Ueber den Rest des Erstehungspreises stellt der Erwerber des Grundstückes eine Obligation aus, worin er sich verpflichtet, die schuldige Summe mit 5% p. a. zu verzinsen und in 36½ Jahren (nach sogenannten Bankregeln) zu tilgen. Es steht dem Erwerber dabei frei, auch ausserordentliche (nicht planmässige) Tilgungen der Schuldsumme (des Kaufschillingsrestes oder Kaufschillingsrückstandes) vorzunehmen, ein Recht, von dem der Grundzinsner in der Regel Gebrauch macht, sobald er zur Bebauung resp. Verpfändung des Immobils bei dem Hypothekenverein oder dem Creditverein der Hausbesitzer (Steinimmobilien) schreitet. — Danach setzen sich die Einnahmen der Stadt aus der Vergebung ihrer Grundstücke in Grundzins zusammen: 1) aus den Grundzinsen, 2) aus den Antrittszahlungen bei Verkauf der Grundstücke (Anzahlung à conto des Erstehungspreises), 3) aus den Zinsen für die Kaufschillingsrückstände (Rest des Erstehungspreises), 4) aus der planmässigen Tilgung des

*) Gegenwärtig sämmtlich verstaatlicht.

Kaufschillingsrückstandes, 5) aus der ausserplanmässigen Tilgung des Kaufschillingsrückstandes. Die Grösse der Einnahmen der Stadt aus obigen Einnahmequellen ist für die einzelnen Jahre unserer Berichtsperiode aus dem Tabellentheil (Tab. II) zu ersehen. Hier lassen wir die Summationen und Durchschnittszahlen folgen:

	Antrittszahlungen*)	Tilgung des Kaufsch.	Zinsen des Kaufsch.	Grundzinsen**)
		in Rubeln		
1879—1888	211,282 63	576,215 89	165,005 12	594,341 93
1889—1898	573,239 28	276,397 74	88,865 25	697,180 91
zusammen	784,521 91	852,613 63	253,870 37	1,291,522 84
im Jahresmittel	39,226 10	42,630 68	12,693 52	64,576 14
1899	53,648 65	143,734 07	27,690 46	82,797 43
1900	83,500 45	116,946 76	29,631 38	88,629 63

Grundzinsen. Tab. A.

Jahre	Rückstände aus den Vorjahren	Hiervon eingegangen*)	Hiervon excludirt	Hiervon rückständig verblieben	Solleinkommen	Hiervon eingegangen †)	Hiervon excludirt	Hiervon rückständig verblieben	Gesammtrückstand
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1879	16,176 46	4,072 27	—	12,104 19	53,721 95	47,436 53	—	6,285 42	18,389 61
1880	18,389 61	7,588 80	204 07	10,596 74	59,730 63	52,152 21	—	7,578 42	18,175 16
1881	18,175 16	5,623 89	225 68	12,325 59	61,034 41	53,975 92	3 14	7,055 35	19,380 94
1882	19,380 94	7,386 42	—	11,994 52	61,780 49	50,304 25	—	11,476 24	23,470 76
1883	23,470 76	6,918 65	—	16,552 11	62,479 33	49,274 64	—	13,204 69	29,756 80
1884	29,756 80	9,593 63	—	20,163 17	63,474 33	48,949 66	—	14,524 67	34,687 84
1885	34,687 84	7,245 78	—	27,442 06	64,051 99	48,664 64	—	15 387 35	42,829 41
1886	42,829 41	13,629 90	—	29,199 51	64,809 86	47,188 61	—	17,621 25	46,820 76
1887	46,820 76	18,125 99	232 61	28,462 16	66,190 07	48,961 78	—	17,228 29	45,690 45
1888	45,690 45	15,741 76	447 83	29,500 86	66,360 42	50,713 17	—	15,647 25	45,148 11
1889	45,148 11	14,907 61	628 90	29,611 60	66,612 34	52,173 91	—	14,438 43	44,050 03
1890	44,050 03	15,071 40	—	28,978 63	66,900 77	51,458 85	—	15,441 92	44,420 55
1891	44,420 55	12,692 98	—	31,727 57	67,145 64	51,100 19	—	16,045 45	47,773 02
1892	47,773 02	12,268 36	0 50	35,504 16	64,476 58	50,794 59	—	13,681 99	49,186 15
1893	49,186 15	16,365 34	—	32,820 81	64,929 97	50,735 20	—	14,194 77	47,015 58
1894	47,015 58	14,292 25	—	32,723 33	65,170 95	51,478 34	—	13,692 61	46,415 94
1895	46,415 94	12,558 58	1,054 68	32,802 68	66,100 53	53,540 85	—	12,559 68	45,362 36
1896	45,362 36	16,784 98	1,947 42	26,629 96	69,551 67	59,342 57	—	10,209 10	36,839 06
1897	36,839 06	12,368 49	437 24	24,033 33	71,991 81	62,822 53	—	9,169 28	33,202 61
1898	33,202 61	12,687 45	—	20,515 16	75,885 34	67,245 36	—	8,639 98	29,155 14
1899	29,155 14	9,608 51	—	19,546 63	83,999 89	72,070 63	—	11,929 26	31,475 89
1900	31,475 89	10,940 49	—	20,535 40	90,457 09	77,689 14	—	12,767 95	33,303 35

*) Einschliesslich der Antrittszahlungen auf das Gütchen Duntenhof, sowie des Grunderwerbs für Erbbegräbnisse.

**) Einschliesslich Duntenhof.

†) Die in dieser Uebersicht gegebene Summe der «thatsächlich eingegangenen Grundzinsen» stimmt nicht vollständig mit der in der Tab. II (Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt, immerwährende Grund- und Erbzinsen) enthaltenen überein, weil in letzterer die Grundzinsen für Duntenhof, sowie einige Grundzinsablösungssummen und Nachzahlungen von Grundzinsbeträgen inbegriffen sind.

In den Jahren 1879—1898 vergebene städtische Grundstücke.*)

Tab. B.

Jahre	Innere Stadt			Petersburger Stadttheil			Moskauer Stadttheil			Mitauer Stadttheil			Mühlgraben			Ueberhaupt (baar und in Obligationen)		
	Grund-platz	Er-stehungs-preis.	Grund-zins	Grund-platz	Er-stehungs-preis	Grund-zins	Grund-platz	Er-stehungs-preis	Grund-zins	Grund-platz	Er-stehungs-preis	Grund-zins.	Grund-platz	Er-stehungs-preis	Grund-zins	Grund-platz	Er-stehungs-preis	Grund-zins
	□ Faden	Rbl.	Rbl.	□ Faden	Rbl.	Rbl.	□ Faden	Rbl.	Rbl.	□ Faden	Rbl.	Rbl.	□ Faden	Rbl.	Rbl.	□ Faden	Rbl.	Rbl.
1879	2,333 1/2	122,161 01	1,097 26	770	10,424	109 70	872	30,060	338 50	322	322	32 20	650	6,500	65	4,947 1/2	169,467 01	1,642 66
1880	1,524 11/14	115,764 28	692 89	4,750	18,489 50	237 18	970	6,706 40	92 78	837	927	41 85	—	—	—	8,081 11/14	141,887 18	1,064 70
1881	1,194 59/98	114,530	581 91	—	—	—	1,621 1/2	8,930 50	111 47	280	512	12 32	—	—	—	3,096 5/49	123,972 50	705 70
1882	222	33,440	111	13,581	7,631	226 55	304	5,054	36 20	1,634	7,050	75 02	—	—	—	15,741	53,175	448 77
1883	1,647	720	4 50	3,275	18,952	164 10	4,593	1 40	1 70	16,014	360	2 40	10,726	32 178	686 30	36,255	52,211 40	859
1884	553 73/98	24,464 50	218 31	120	120	10 22	453	1,057 30	11 03	1,217	1,108 50	52 17	—	—	—	2,343 73/98	26,750 30	291 73
1885	—	—	—	—	—	—	9 1/2	34 50	0 70	3,733	470	9 29	—	—	—	3,742 1/2	504 50	9 99
1886	528 34/49	50,942 35	264 35	348	—	—	2,841	4,611	46 93	139	94 50	3 39	8,714	26,162	435 70	12,570 34/49	81,809 85	750 37
1887	98	1,500	47 31	—	—	—	7,329	9,264	366 45	117	495	5 20	—	—	—	7,544	11,259	418 96
1888	800	—	—	1,132 1/2	4,565 50	55 39	405	2,103	40 12	1,378	7,026	68 90	—	—	—	3,715 1/2	13,694 50	164 41
1889	1,450	35,672	—	790	3,556	33 55	456	374 10	15 27	992	2,812	49 60	—	—	—	3,688	42,414 10	98 42
1890	378 6/7	18,287 14	36 43	270	1,540	25 30	1,142 1/2	1,532 40	54 80	700	2,400	35	—	—	—	2,491 5/14	23,759 54	151 53
1891	810	34,674	—	228	268	11 08	1,041	3,643	61 65	550	1,400	27 50	—	—	—	2,629	39,985	100 23
1892	—	—	—	1,101	6,240	49 05	—	—	—	2,975	3,216 50	26 60	3,049 29/49	9,238 78	153 98	7,125 29/49	18,695 28	229 63
1893	150	6,000	75	1,522	4,566	76 10	387	1,460 30	34 16	326	704	16 30	—	—	—	2,385	12,730 30	201 56
1894	11 2/49	684 08	5 52	239	717	11 95	1,381	3,905	92 09	200	600	10	—	—	—	1,831 2/49	5,906 08	119 56
1895	30 17/49	6,069 39	15 17	7,088	40,311	334 40	10,021 1/2	40,786 50	574 47	738	1,346	38 85	1,815	8,237	111 70	19,692 41/49	96,749 89	1,074 59
1896	1,341	62,960	103 25	3,573 6/7	74,749 70	751 91	28,394	140,978	1,314 10	206	1,030	10 30	—	—	—	33,514 6/7	279,717 70	2,179 56
1897	—	—	—	2,189 32/49	35,064 58	286 36	41,000 8/49	198,308 79	1,956 58	3,680	9,291	106 12	—	—	—	46,869 40/49	242,664 37	2,349 06
1898	848 10/49	68,577 46	424 12	11,241 7/49	234,188 21	1,806 96	13,438	120,646 75	597 38	7,129 35/49	34,320 14	304 39	10,951 8/49	67,363	647 15	43,608 3/49	525,095 56	3,780

*) Ausschliesslich der für Anlegung von Erbbegräbnissen erworbenen Grundstücke.

Von den vorstehenden beiden Uebersichten lässt die zweite (B) erkennen, welchen Schwankungen die Nachfrage nach Baugründen in Riga im Laufe der Berichtsperiode unterworfen gewesen ist. Die Jahre 1879—1881 characterisiren sich als für die Besiedelung relativ günstige Jahre und spiegeln noch bis zu einem gewissen Grade die Wirkung wieder, welche während des russisch-türkischen Krieges (1877—1878) seiner Zeit die Sperrung der Schwarzmeerhäfen für den Handel gehabt hat. Von 1881—1885 sinkt die Nachfrage nach Baugründen und es fällt die Einnahme der Stadt aus der Neuvergebung von Grundstücken. Die nächstfolgenden Jahre kennzeichnen sich durch Schwankungen und erst mit dem Jahre 1895 wird die Nachfrage nach Grundstücken eine merklich regere. Die Nachfrage wächst von da ab stetig, um in den Jahren 1897 und 1898, den Jahren der Gründungen und der Hochconjunctur, den Zenith zu erreichen.

Es ist nicht zu befürchten, dass in Folge der im Jahre 1899 eingetretenen Deroute auf dem Gebiete der russischen Industrie die Bauthätigkeit in Riga und damit die Nachfrage nach Baugründen so sehr zurückgehen wird, wie etwa um die Mitte der 80er Jahre. Die Geschichte aller europäischen Krisen lehrt, dass Industriekrisen, in Folge einer Verbilligung der Baumaterialien und des Arbeitslohns, in der Regel eine verstärkte Bauthätigkeit nach sich ziehen, womit freilich nicht gerathen sein soll, gerade jetzt die Bauthätigkeit in Riga in Bezug auf Arbeiterwohnungen zu verstärken, da, so lange die Industriekrise noch andauert, eine Mehreinwanderung nach Riga nicht zu erwarten ist, wohl aber eine Mehrauswanderung an Miethern kleinerer Wohnungen leicht eintreten kann.

Mit der Vergebung der noch übrig gebliebenen Grundstücke braucht die Stadtverwaltung sich nicht zu beeilen. Die Freigiebigkeit, mit der die ständische Stadtverwaltung ehedem Grundstücke an der uferlosen Peripherie der Stadt zu 1—2 Rbl. pro Quadratfaden oder auch sogar gegen ein Jahresgrundgeld von 1 Rbl. für je 816 Quadratfaden (1 Lofstelle) vergab, hat eben jene für den Stadtsäckel und das Aeussere der Stadt sehr unvortheilhafte Besiedelungsart zur Folge gehabt, die gegenwärtig grosse Opfer für Strassenanlagen, Entwässerung, Beleuchtung etc. nöthig macht. Im Interesse der Stadtcasse, wie des Fortschrittes liegt eine Verdrängung der zahllosen, niedrigen, oft noch an langausgedehnte Gärten und Höfe sich anschliessenden Holzhäuser durch mehrstöckige Steingebäude, nicht aber eine weitschweifige Ausdehnung und Besiedelung der Peripherie mit minderwerthigen Bebauungen relativ wenig bemittelter Besitzer. Wenn gegen diese Behauptung der Einwand erhoben werden sollte, es sei socialpolitisch richtig, dem sogenannten kleinen Mann im Besitze eines, wenn auch nur geringfügigen Immobils Gelegenheit zur Capitalbildung zu geben, denn der Immobilienbesitz wirke bis zur Schuldenfreiheit wie eine Sparcasse, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass der Immobilienbesitz für alle solche «kleinen Leute», die, wie häufig geschieht, ihre Häuser fast ausschliesslich mit geborgtem Gelde bauen, in kritischen Zeiten ein sehr grosses Risico involvirt, indem bei eintretender Geldknappheit und Kündigung der Hypotheken solche Besitzthümer nur zu leicht aufgegeben und capitalkräftigeren Besitzern überlassen werden müssen.

Eine Ausdehnung des Holzbauverbotrayons würde das weitere Entstehen sogenannter «Kiffen» an der Grenze des Besiedelungsgebiets hindern und der

Errichtung von Steinhäusern von höherem Ertragswerth, damit aber auch der Erhöhung der Einnahmen aus der Immobiliensteuer förderlich sein.

Ueber die annähernde Grösse derjenigen unbebauten Bodenflächen der Stadt Riga, die noch in Grundzins vergeben werden könnten, orientirt die nachstehende Uebersicht:

Gruppe 10.	am Seminarplatz . . . . ca.	1,100	Quadratfaden.
„ 11.	an der Kaisergartenstrasse . . . . „	1,300	„
„ 14.	auf der Stadtweide . . . . „	180,000	„
„ 15.	im N. von Waldschlösschen . . . „	7,000	„
„ 15. und 16.	an der Adolfstrasse . . . . „	16,000	„
„ 17.	beim Kriegshospital . . . . „	1,700	„
„ 19.	auf der Stadtweide . . . . „	18,000	„
„ 24.	„ „ „ . . . . „	70,000	„
„ 26.	an der Falkenstrasse . . . . . . „	16,000	„
„ 35.	in den Sandbergen . . . . „	2,500	„
„ 36.	„ „ „ . . . . „	8,500	„
„ 37.	„ „ „ . . . . „	30,000	„
„ 38.	„ „ „ . . . . „	50,000	„
„ 45.	„ „ „ . . . . „	4,100	„
„ 46.	„ „ „ . . . . „	15,000	„
„ 47.	„ „ „ . . . . „	2,000	„
„ 48.	auf Kojenholm . . . . „	5,000	„
„ 53.	beim russischen Friedhof . . . . „	4,000	„
„ 55.	an der Lindenruheschen Grenze . „	10,000	„
„ 56.	auf dem alten Lagerplatz . . . . „	60,000	„
„ 62.	„ Kiepenholm . . . . „	25,000	„
„ 69.	unweit des Alexanderthores . . . „	7,000	„
„ 73.	auf Seifenberg . . . . „	200,000	„
„ 74.	bei Atgasen . . . . „	8,000	„
	Summa ca.	742,200	Quadratfaden.

Bei Annahme des Werths dieses Grund und Bodens auf durchschnittlich 10 Rbl. pro Quadratfaden ergiebt sich ein Capital von 7,422,000 Rbl. Dieses ansehnliche Capital zu realisiren, bleibt der Zukunft vorbehalten.

2. Märkte. Von den Märkten, deren Entstehung und Organisation ist im gleichlautenden Abschnitt des § IV der Ausgaben ausführlich die Rede gewesen. Hier bleibt übrig, der Erträge der Märkte Erwähnung zu thun.

Bei der gegenwärtigen Einrichtungsart der Märkte lassen sich die freien Marktflächen nicht durchweg von den gedeckten Räumen (Hallen und Buden) trennen. In der Tabelle II sind daher die Gesammteinnahmen der Märkte, d. h. die Pachten der eigentlichen Marktflächen und die Mietherträge der dazu gehörigen Budenlocale, Fuhrwerkstandplätze u. s. w. ungetrennt aufgeführt. Danach erbrachten die Märkte der Stadt Riga eine Einnahme von:

	in Summa
1879—1883	348,149,61 Rbl.
1884—1888	409,414,68 „

1889—1893	475,674,85	Rbl.
1894—1898	575,636,39	„
1899	135,843,78	„
1900	147,414,21	„

Die Markterträge sind durch Eröffnung neuer offener Marktplätze in entlegeneren Stadttheilen noch weiter steigerungsfähig. Sollten die offenen Märkte durch Markthallen ersetzt werden, so wird jedenfalls ein sehr grosser Theil der gegenwärtigen Erträge von der Verzinsung und Amortisation des beträchtlichen Baucapitals absorbirt werden.

3. Parks und Gärten. Die im Abschnitt XIII der Ausgaben (städtische Gartenanlagen) namhaft gemachten Parks und öffentlichen Gärten haben der Stadt folgende Erträge abgeworfen, die, wie auf Seite 216 erwähnt, der Unterhaltung der Gartenanlagen zu Gute kommen:

	in Summa	
1879—1883	40,543,75	Rbl.
1884—1888	54,312,50	„
1889—1893	65,440	„
1894—1898	68,225	„
1899	15,125	„
1900	15,287,50	„

Ausser der Pacht in baarem Gelde sind den Gartenpächtern in der Regel noch gewisse in natura zu leistende Pflichten auferlegt (Reparaturen und dergleichen). Der Werth dieser Leistungen lässt sich in Ziffern nicht zum Ausdruck bringen.

4. Wiesen und Weiden. Die städtischen Liegenschaften dieser Art waren in früheren Jahren gewinnbringender, als in den letzten Jahren des vergangenen 19. Jahrhunderts, was sich theils aus einem bedauerlichen Rückgang der Ertragsfähigkeit dieser städtischen Vermögensobjecte, theils aber auch daraus erklärt, dass von dem ursprünglich sehr grossen Areal der Stadtweide eine Parcelle nach der anderen abgetheilt und in andersartige Nutzung genommen worden sind (Schlachthaus, Rennverein, Centralgüterbahnhof etc.). Die Wiesen und Weiden erbrachten an Einnahmen:

1879—1883	14,727,63	Rbl. pro Jahr
1884—1888	17,095,43	„ „ „
1889—1893	17,863,82	„ „ „
1894—1898	17,056,89	„ „ „
1899	12,284,69	„ „ „
1900	9,971,72	„ „ „

5. Die Einnahmen von Grundplätzen verschiedener Art (namentlich Lager und Stapelplätze) haben betragen:

	in Summa	
1879—1888	371,762,05	Rbl.
1889—1898	402,041,26	„
1899	50,184,16	„
1900.	68,371,93	„

6. Gebäude. An einmaligen Zahlungen für veräusserte städtische Gebäude sind im Jahre 1885 — 5000 Rbl. und im darauf folgenden Jahre 29,000 Rbl.

eingegangen. An Miethgeldern für Gebäude bezog die Stadt namhafte Beträge. Es gingen an Miethen ein:

		in Summa
1879—1883	. . . .	117,237,62 Rbl.
1884—1888	. . . .	104,394,57 „
1889—1893	. . . .	125,589,95 „
1894—1898	. . . .	168,463,87 „
1899	. . . . . .	35,524,09 „
1900	. . . . .	28,527,37 „

Die Steigerung dieser Einnahmen ist hauptsächlich auf die Steigerung der Miethen, aber auch auf die Zunahme der zu vermiethenden Objecte zurückzuführen.

7. Gewässer. — a. Die Fischerei in der Düna. Schon in älterer Zeit hat der Ertrag der Fischerei in der Düna eine Rolle im städtischen Haushalt gespielt. Namentlich an Lachs und Neunaugen reich, ist der Dünastrom bei Riga von altersher ein wichtiger Factor in dem Wirthschaftsleben unserer Stadt gewesen. Auch die Verwaltung der Stadt verkannte nicht den Werth der Fischerei. Im Laufe des XIX. Jahrhunderts z. B. sah sich der Rath durch die am 14. October 1848 Allerhöchst bestätigten Vorschläge (Art. 123) des Ministercomités zur Verbesserung der städtischen Oeconomie veranlasst, Verhandlungen über die Nutzbarmachung der Fischerei für die Stadt einzuleiten, welche 1857 zu einem Abkommen mit dem Fischeramt führten, dem zufolge das Fischeramt, abgesehen von der Verpflichtung zur Rettung, resp. zum Aufsuchen auf dem Strome Verunglückter, zum Abstecken des Winterweges von der Stadt bis Dünamünde, sowie zur Umzäunung der unsicheren Stellen des Eises und zur Beaufsichtigung des Eisbrechens auf der Düna, sich zu einer jährlichen Zahlung von 500 Rbl. an die Stadtcasse verpflichtete (Protocoll d. extraord. Cassacoll. v. 27. Aug. 1857). Vom 1. Januar 1889 ab ist die Fischerei in der Düna dem Fischeramt auf neuer Grundlage verpachtet worden. Bis 1897 incl. betrug der Pachtpreis 1500 Rbl.; seitdem wird eine Pacht in gleicher Höhe gezahlt, doch übernahm nunmehr das Fischeramt zugleich auch folgende Verpflichtung: im Jahre 1897 vereinbarte das Stadtamt mit dem Inhaber einer Fischzuchtanstalt, Herrn Kirsch in Salis, die Aussetzung von je 125,000 Stück junger Lächse jährlich, im Laufe von 5 Jahren, von 1898 ab, gegen eine jährliche Zahlung von 600 Rbl. Zu den Kosten dieser Massregel, welche eine wesentliche Vermehrung des Dünalachses für die nächsten Jahre erhoffen lässt, erbot sich das Fischeramt 250 Rbl. jährlich beizusteuern. Das Aussetzen der Brut geschieht unter gehöriger Aufsicht theils in der Düna selbst, theils in ihren Nebenflüssen Perse und Oger.

b. Landungsplätze. — In den Jahren 1879—1883 gingen jährlich 1,625 Rbl., 1884 — 1,037,50 Rbl. ein an Pacht für die Landungsplätze des Vajen'schen Dampferunternehmens. Im Jahre 1884 nahm bekanntlich die Stadt den Dampferverkehr in Regie (vergl. § IV der Ausgaben). Seitdem sind an Pachten für diverse Landungsplätze eingegangen:

		in Summa
1885—1888	. . . . .	1,810 Rbl.
1889—1893	. . . . .	2,367 50 „

1894—1898 . . . . . 2,782 50 Rbl.
1899. . . . . 495 „

Gegenwätig bezieht die Stadt eine Einnahme im Betrage von 300 Rbl. vom Undinenstege, ausserdem von den Ruderbootplätzen am Stadtcanal 200 Rbl. Das Flussdampferunternehmen des Herrn A. Augsburg hat 2 Landungsplätze der Stadt für 200 Rbl. jährlich bis ultimo 1903 in Pacht. Der Dampferverkehr oberhalb der Pontonbrücke zahlt für 2 Landungsplätze eine Pacht von 125 Rbl. jährlich. — Der öffentliche Ruderbootverkehr zwischen den Dünaufern war zusammen mit dem Dampfbootverkehr bis zum 30. Januar 1884 contractlich einem Unternehmer übertragen. Mit Ablauf dieses Contracts wurde die Ordnung des Ruderbootverkehrs durch das Ortsstatut vom 24. Mai 1884 geregelt. Für die Benutzung der für den Ruderbootverkehr eingerichteten städtischen Landungsplätze wird auf Grund des Art. 119 der Städteordnung vom Jahre 1870 eine Zahlung zum Besten der Stadtcasse erhoben, welche nach dem Ortsstatut für jedes in Verkehr gestellte Boot mit einem Ruderer 5 Rbl., mit 2 Ruderern 10 Rbl. betrug. Mit Einführung der staatlichen Flusspolizei in Riga ging auf diese auch die Aufsicht über den Ruderbootverkehr über. Das erwähnte Ortsstatut verlor seine Geltung und das Stadtamt verzichtete vom 1. Juli 1896 ab auf die weitere Erhebung der obigen Zahlung zum Besten der Stadt.

c. Eisnutzung. Im Jahre 1892 entschloss sich die Stadtverwaltung, für das Recht des Eisbrechens in der Düna und den Dünaarmen eine Gebühr resp. eine Pacht zu erheben. Die Zahlung beträgt für eine Fläche bis zu 1000 □Faden — 5 Kop. pro □ Faden, darüber hinaus 2½ Kop. pro □Faden für je einen Winter. Die zur Eisentnahme geeigneten Wasserflächen werden jährlich von der Sanitätscommission nach Vereinbarung mit dem Hafencapitain ausgewählt.

Diese neue Einnahmequelle erbrachte:

1892—1898 . . . . . 751 69 Rbl. jährlich
1899 . . . . 1,133 75 „
1900 . . . . 439 80 „

8. Die Grundzinsen, Pachten und Miethen aus dem unbeweglichen Eigenthum einiger Armenanstalten kommen diesen letzteren zu Gute, figuriren aber in den Budgets der Stadt und haben daher auch Aufnahme in unserer Tabelle II gefunden. Es handelt sich hier fast ausschliesslich um genannter Art Einkünfte der Stiftung «Georgenhospital». Die Eingänge dieser Art haben betragen:

im Durchschnitt der Jahre 1887—1893. . . 7,550 73 Rbl.
„ „ „ „ 1894—1898. . . 8,483 38 „
im Jahre 1899 . . . . . . 11,423 48 „
„ „ 1900. . . . . . . 11,531 74 „

9. Endlich gehören hierher die Eingänge an Verzugszinsen für verspätete Pacht- und Miethzahlungen. Bei Verpachtungen, welche bei einer Pachtsumme bis 1000 Rbl. vom Oeconomieamt oder anderen Unterorganen, bei höheren Beträgen, resp. bei einer mehr als dreijährigen Pachtzeit vom Stadtamt vollzogen worden, pflegt die Stadtverwaltung contractlich für eine verspätete Pachtzahlung eine Pön im Betrage von 1% pro Monat vorzusehen. Nach einer

halbjährigen Säumigkeit tritt Forderungsklage gegen den schuldigen Pächter ein. An Verzugszinsen sind bei der Stadtcasse eingegangen:

	in Summa
1879—1888	11,304 39 Rbl.
1889—1898	11,516 47 "
1899	1,322 02 "
1900	1,198 92 "

Im Ganzen beliefen sich die Einnahmen der Stadt aus den Liegenschaften (mit Ausnahme der Stadtgüter und Forsten) auf:

	in Summa	pro Jahr
1879—1886	2,652,054 70 Rbl.	331,506 84 Rbl.
1887—1890	1,187,375 "	296,843 75 "
1891—1894	1,231,131 71 "	307,782 93 "
1895—1898	1,968,049 42 "	492,012 36 "
1899	572,706 58 "	572,706 58 "

In Folge der steigenden Tendenz des Bodennutzwerths ist ein weiteres Steigen der Erträge dieser Art als wahrscheinlich vorauszusetzen.

§ III. Nutzung der Stadtgüter und -Forsten.

1. Zur Geschichte der Stadtgüter. Wenn die Stadt Riga den Ruf einer «reichen» Stadt geniesst, so mag ihr grosser Länderbesitz wohl nicht die letzte Ursache für diesen, im Uebrigen vielleicht unbegründeten Ruf abgegeben haben.

Der Erwerb der heute im Eigenthum der Stadt Riga stehenden Güter erfolgte sehr allmählich im Laufe der Jahrhunderte. Nicht unangefochten durfte Riga sich seines Besitzes freuen, immer wieder musste er vertheidigt und zum Theil aus fremder Hand zurückerworben werden, wenn in langwierigen Kriegen die alte Ordnung zu Ungunsten der Stadt verschoben worden war. Die Stadt Riga hat es jedoch nicht blos verstanden, den ihr durch bischöfliche und königliche Gnade verliehenen Besitz zu erhalten, sondern ist auch bestrebt gewesen, ihn durch zweckmässige Erwerbungen zu erweitern und abzurunden.

Zu unterscheiden ist zwischen den Gütern im Patrimonialgebiet, die auf dem Grunde der alten Stadtmark, eines Pathengeschenks des Bischofs Albert an die von ihm gegründete Stadt, liegen, und den Gütern im Rigaschen und Wolmarschen Kreise, die zum Theil durch Schenkung der Krone Schweden (wie Uexküll, Kirchholm und das Lemsalsche Gebiet), zum Theil durch Kauf (wie Kurtenhof-Stopiushof, Turkaln) an die Stadt gekommen sind.

Die heutigen Patrimonialgüter Pinkenhof, Holmhof, Bebberbeck, Olai und das im Süden der Düna gelegene Jungfernhöfsche Gebiet sind diejenigen Theile der alten Stadtmark*), die sich, wenigstens ihrem Hauptareal nach,

*) Die Geschichte der Rigaschen Stadtgüter siehe bei Dr. Hermann Hildebrand: «Geschichte des Erwerbs der Rigaschen Stadtgüter» im «Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga für 1880», Riga 1883, S. 488 ff; vergl. auch Alex. Tobien: «Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert», I. Band, Berlin 1899 S. 11 ff. und 14 ff.

schon seit dem 13. Jahrhundert ohne Unterbrechung im unmittelbaren Besitz Rigas erhalten haben. Doch bestehen diese Güter als solche nicht etwa schon aus jener Zeit, denn erst im 18. Jahrhundert sind die jetzigen Gütereinheiten aus der alten Stadtmark und später zugekauften Theilen geschaffen worden. So bildeten die Besitzungen im Gebiet der kurländischen Aa eine Gesammtheit unter dem Namen «Babit» und erst im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde diese in die Güter Holmhof, Pinkenhof und Bebberbeck auseinandergelegt, während Olai, Dreilingsbusch und Klein-Jungfernhof aus dem alten Jungfernhöfschen Gebiet und ergänzenden Neuerwerbungen gebildet wurden.

Die Rittergüter sind sehr viel später in den Besitz Rigas gelangt.

Schloss Lemsal, Ladenhof und Wilkenhof verlieh Gustav Adolf 1621, November 19., der Stadt und sicherte den Besitz an Uexküll und Kirchholm durch den Donationsbrief vom Jahre 1830, April 23. Pröbstingshof erwarb Riga 1760, Februar 7., und Borkowitz 1769, Juli 7. Endlich hat die Stadt noch zwei Gütchen im 18. Jahrhundert angekauft, die ihrer rechtlichen Natur nach zu den Rittergütern gezählt werden, obgleich sie wirthschaftlich nichts mit ihnen gemein haben: Kojenholm, das 1754, December 1., und Wiebertsholm, das 1794, Februar 24., käuflich erworben wurde.

Neue Gebietserweiterungen (bezw. Rückkäufe). 1880, April 23., kaufte die Stadt die auf $4^{15}/_{16}$ Haken geschätzten «Kurtenhof-Stopiushofschen» Güter für den Preis von 120,000 Rbl.

1881, im October, wurde das 1876 verkaufte Dreilingsbuschsche «Kalna-Schirbe-Gesinde», gross $28{,}_{58}$ Lofstellen, im Werthe von 5 Thalern 78 Gr., für den Preis von 10,000 Rbl. zurückerworben, da Theile desselben zur Erweiterung der städtischen Friedhöfe nöthig waren.

1884, December 19., wurden das Lemsalsche «Kiaukull-Gesinde», sowie 43 Lofstellen angrenzenden Grundzinslandes, zur Fundirung des Beihofes Westhof und des Inspectorats im III. Güterbezirk, für den Gesammtpreis von 14,000 Rbl. erworben.

1885, November 13., wurde das $7^1/_2$ Werst von der Eisenbahnstation Oger belegene Gut «Turkaln», geschätzt auf $3^8/_{20}$ Haken, für den Preis von 130,000 Rbl. gekauft.

1887 fiel das zum Meistbot gestellte «Zekkul-Gesinde» unter Stopiushof für den Preis von 3,700 Rbl. 68 Kop. an die Stadt.

1893, September 23., erwarb die Stadt, durch Geltendmachung des Vorkaufsrechts, die unter Klein-Jungfernhof belegene «Titurgmühle» für den Preis von 7000 Rbl. Diese Erwerbung ist von Bedeutung für die Entwässerung von 60 □Werst Moor und 8 □Werst Wald des Reviers Olai.

1894 fiel der Stadt das Stopiushofsche «Makaput-Gesinde» für den Kaufschillingsrest von 2,358 Rbl. 69 Kop. zu, in Folge Zahlungsunfähigkeit des Eigenthümers.

1896 kaufte die Stadt das Stopiushofsche «Pender-Gesinde», gross $24{,}_{66}$ Lofstellen, geschätzt auf 7 Thaler 21 Gr., für den Preis von 2,750 Rbl.

Der Ankauf dieses Gesindes war dringend geboten, da erstens hierdurch der letzte fremde Besitz auf dem rechten Ufer der Düna in den Grenzen der Stadtgüter

beseitigt wurde und weil zweitens das mit dem Besitz des Pender-Gesindes verbundene Recht der Neunaugenfischerei in der Düna beständig Anlass zu Streitigkeiten und Processen gab.

1900, März 8., ging das Höfchen «Rollbusch», belegen unter Olai, 139,88 Lofstellen gross, für den Preis von 15,000 Rbl., durch Geltendmachung des Vorkaufsrechts, in das Eigenthum der Stadt Riga über.

1900, November 11., erwarb die Stadt durch Austausch 4,72 Lofstellen des «Kletneek-Jacob-Gesindes» unter Dreilingsbusch, die einen Theil des Kaiserwaldes vom Stintsee abschlossen.

2. Bestand der Stadtgüter. Die Stadt Riga besitzt folgende Güter:

A. Im Patrimonialgebiet:

1) Dreilingsbusch (mit Wiebertsholm)	$2^{17}/_{20}$ Haken
2) Klein-Jungfernhof (mit Steinholm)	$7^{15}/_{20}$ "
3) Olai	$7^{14}/_{20}$ "
4) Bebberbeck	$5^{1}/_{8}$ "
5) Pinkenhof*)	$13^{15}/_{20}$ "
6) Holmhof*)	$5^{17}/_{20}$ "
	$43^{1}/_{40}$ Haken

B. Im Rigaschen Kreise:

7) Kirchholm mit Nolpenholm	$9^{8}/_{20}$ Haken
8) Kurtenhof-Stopiushof	$4^{15}/_{16}$ "
9) Turkaln	$3^{8}/_{20}$ "
10) Uexküll-Pröbstingshof	$25^{19}/_{20}$ "
11) Borkowitz	$2^{15}/_{20}$ "
	$46^{7}/_{16}$ Haken

C. Im Wolmarschen Kreise:

12) Schloss Lemsal	$27^{18}/_{20}$ Haken
13) Ladenhof	13 "
14) Wilkenhof	$17^{15}/_{20}$ "
	$58^{13}/_{20}$ Haken

Es umfassen in runder Zahl:

Die Güter im Patrimonialgebiet	501 □Werst
" " im Rigaschen Kreise	244 "
" " im Wolmarschen Kreise	210 "
Zusammen	955 □Werst
Davon Oeconomieland	431 □Werst
" Forst	386 "
" verkaufte Gesinde	138 "
Zusammen	955 □Werst

*) Das Eigenthum an den Gütern Pinkenhof und Holmhof ist durch eine Fischereiservitut am Babitsee beschränkt. Diese Servitut ist im Besitz des Ordens gewesen, auf die Herzöge von Kurland übergegangen und, mit Einverleibung Kurlands in das russische Reich, an die russische Krone gekommen. — Wegen Ablösung dieser Servitut werden mit der Regierung Unterhandlungen geführt.

Lofstellen und Hundertheile.

1) Die Stadtgüter im Patrimonialgebiet.

Name des Gutes.	Bezeichnung der Ländereien.	Anzahl der Gesinde.	Unter Haus und Hof und Fruchtgarten.	Gartenland.	Acker.	Buschland.	Wiese.	Weide.	Wald.	Moor- und Haideland.	Grundzinsparcellen.	Pachtparcellen.	Impedimente.	Gesammtareal.	Landeswerth. Schatzfreies Land. Thaler	Schatzfreies Land. Groschen	Abgabenpflichtiges Land Thaler	Abgabenpflichtiges Land Groschen	Gesammtkaufpreis Rubel.
Dreilingsbusch:	Hofsöconomieland	—	34 16	10 55	407 85	78 30	702 15	688 07	69 58	255 96	—	—	278 55	2 525 17	225	72 9/112	—	—	—
	Wibertsholm	—	—	—	—	—	56 20	0 25	—	—	—	—	10 55	67 00	4	42 102/112	—	—	—
	Forstrevier	—	4 60	1 70	58 90	1 12	71 50	47 62	6 269 00	133 00	—	—	276 16	6 863 60	29	17 75/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	4	4 00	—	41 48	89 00	75 80	71 72	—	—	—	—	13 70	295 70	—	—	31	8	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	6	4 56	4 00	46 47	4 96	46 30	56 76	—	—	—	—	1 83	164 88	—	—	23	19	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	21	10 98	23 92	300 62	99 39	353 84	508 88	—	—	—	—	34 52	1 332 15	—	—	172	22	48 943 80
	Hofsland mit Gehorchsland verkauft.	—	—	—	—	3 05	—	—	—	—	—	—	0 82	3 87	—	32 76/112	—	—	—
	Zusammen	31	58 30	40 17	855 32	275 82	1 305 79	1 373 30	6 338 58	388 96	—	—	616 13	11 252 37	259	75 38/112	226	49	48 943 80
Klein-Jungfernhof:	Hofsöconomieland	—	29 14	18 31	1 006 10	147 00	943 06	1 919 64	188 06	—	1 000 86	163 28	1 585 99	7 001 44	532	49 77/112	—	—	—
	Forstrevier	—	1 48	0 20	34 44	3 08	50 32	82 35	3 676 07	7 881 78	—	—	148 88	11 878 60	17	19 99/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	15	11 84	11 59	243 98	—	433 32	558 48	—	—	—	—	48 52	1 307 73	—	—	160	49	—
	Verkaufte Quotengesinde	1	0 92	0 24	12 04	—	22 68	43 04	—	—	—	—	4 40	83 32	—	—	6	76	2 000
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	22	14 72	16 10	304 00	62 24	622 62	562 79	—	—	—	—	47 94	1 630 41	—	—	195	28	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	28	19 33	19 62	396 50	105 48	743 47	802 26	—	—	—	—	113 23	2 199 89	—	—	257	64	46 117 60
	Zusammen	66	77 43	66 06	1 997 06	317 80	2 815 47	3 968 56	3 864 13	7 881 78	1 000 86	163 28	1 948 96	24 101 39	549	69 64/112	620	37	48 117 60
Olai:	Hofsöconomieland	—	33 45	15 08	513 02	—	2 191 32	3 341 56	—	—	100 26	132 22	467 19	6 794 10	350	28 20/112	—	—	—
	Forstrevier	—	3 94	1 20	84 43	—	242 08	210 57	6 361 48	19 561 00	—	—	309 08	26 773 78	52	37 50/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	10	9 68	14 36	175 68	12 48	398 80	320 32	—	—	—	—	41 32	972 64	—	—	111	21	—
	Verkaufte Quotengesinde	2	1 80	1 64	28 48	—	108 32	63 40	—	—	—	—	19 80	223 44	—	—	18	65	5 160
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	10	7 50	7 24	135 92	21 00	480 04	372 90	—	—	—	—	72 16	1 096 76	—	—	101	44	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	37	34 96	39 07	532 52	38 40	1 956 17	1 838 47	—	—	—	—	216 21	4 655 80	—	—	384	59	76 938 40
	Zusammen	59	91 33	78 59	1 470 05	71 88	5 376 73	6 147 22	6 361 48	19 561 00	100 26	132 22	1 125 76	40 516 52	402	65 70/112	616	9	82 098 40
Bebberbeck:	Hofsöconomieland	—	24 62	9 66	440 22	—	907 97	2 532 51	—	—	1 683 55	—	442 58	6 041 11	243	32 68/112	—	—	—
	Forstrevier	—	4 42	2 98	57 20	—	239 02	257 26	6 107 06	1 368 20	—	—	128 62	8 164 76	41	19 44/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	16	13 00	13 66	233 84	94 10	1 066 42	605 20	—	—	—	—	83 42	2 109 64	—	—	181	19	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	20	21 46	18 28	317 46	147 94	959 32	615 70	—	—	—	—	112 74	2 192 90	—	—	228	73	—
	Zusammen	36	63 50	44 58	1 048 72	242 04	3 172 73	4 010 67	6 107 06	1 368 20	1 683 55	—	767 36	18 508 41	284	52	410	2	—
Pinkenhof:	Hofsöconomieland	—	33 94	14 52	715 66	5 68	1 930 28	1 542 51	—	—	94 37	—	3 710 83	8 047 79	422	78 111/112	—	—	—
	Forstrevier	—	2 22	4 30	38 04	—	167 40	122 12	10 156 08	14 183 49	—	—	316 06	24 989 71	28	43/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	31	24 72	40 74	528 96	96 06	1 377 24	854 32	—	—	—	—	124 66	3 046 70	—	—	350	29	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	9	10 10	13 74	155 14	60 80	442 52	393 42	—	—	—	—	39 36	1 115 08	—	—	101	22	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	54	42 92	77 04	930 30	237 88	2 521 16	1 934 90	—	—	—	—	226 04	5 970 24	—	—	651	23	117 496 20
	Zusammen	94	113 90	150 34	2 368 10	400 42	6 438 60	4 847 27	10 156 08	14 183 49	94 37	—	4 416 95	43 169 52	450	79 42/112	1 102	74	117 496 20
Holmhof:	Hofsöconomieland	—	—	18 54	379 34	—	881 42	304 73	—	—	38 65	—	5 013 24	6 635 92	224	89 28/112	—	—	—
	Forstrevier	—	—	0 84	9 20	—	29 08	5 38	2 096 34	—	—	—	301 40	2 442 24	6	7 14/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	11	—	17 16	148 04	—	334 56	348 54	—	—	—	—	24 91	873 21	—	—	101	8	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	45	—	99 24	492 92	—	1 323 04	767 15	—	—	—	—	108 88	2 791 23	—	—	364	74	—
	Zusammen	56	—	135 78	1 029 50	—	2 568 10	1 425 80	2 096 34	—	38 65	—	5 448 43	12 742 60	231	6 42/112	465	82	—

2) Die Stadtgüter im Rigaschen Kreise.

Name des Gutes.	Bezeichnung der Ländereien.	Anzahl der Gesinde.	Unter Haus und Hof und Fruchtgarten.	Gartenland.	Acker.	Buschland.	Wiese.	Weide.	Wald.	Moor- und Haideland.	Grundzinsparcellen.	Pachtparcellen.	Impedimente.	Gesammtareal.	Landeswerth. Schatzfreies Land. Thaler	Schatzfreies Land. Groschen	Abgabenpflichtiges Land. Thaler	Abgabenpflichtiges Land. Groschen	Gesammtkaufpreis Rubel.
			Lofstellen und Hunderttheile.																
Kirchholm und Nolpenholm:	Hofsöconomieland	—	—	18 58	249 36	62 42	503 50	503 27	—	—	—	1 064 77	1 088 54	3 490 44	255	56 90/112	—	—	—
	Forstrevier	—	—	0 76	13 98	1 20	19 52	29 45	1 427 35	858 88	—	—	47 29	2 398 43	7	31 103/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	12	—	18 46	271 68	98 32	716 82	572 60	—	—	—	—	49 75	1 727 63	—	—	184	81	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	27	—	34 09	650 90	189 00	1 536 98	1 447 31	—	—	—	—	145 01	4 003 29	—	—	413	41	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	8	—	16 72	270 16	117 76	430 58	409 16	—	—	—	—	65 51	1 309 89	—	—	163	68	22 633 80
	Zusammen	47	—	88 61	1 456 08	468 70	3 207 40	2 961 79	1 427 35	858 88	—	1 064 77	1 396 10	12 929 68	262	88 81/112	762	10	22 633 80
Kurtenhof und Stopiushof:	Verpachtete Ansiedelungen a. Hofsland	—	—	—	619 49	9 44	922 74	210 85	966 41	480 53	—	—	50 83	3 260 29	324	27 77/112	—	—	—
	Verkaufte Ansiedelungen auf Hofsland	—	—	—	115 05	6 08	327 75	89 98	561 09	217 75	—	—	19 13	1 336 83	68	5 63/112	—	—	27 375 00
	Verpachtete Quotengesinde	4	—	—	65 27	—	158 51	25 80	—	—	—	—	6 74	256 32	—	—	41	86 37/112	
	Verkauftes { Quotenland	3	—	—	52 08	—	139 36	39 93	—	—	—	—	4 02	235 39	—	—	31	58 90/112	} 13 650 00
	Verkauftes { Hofsland	—	—	—	—	—	15 44	5 36	139 80	3 48	—	—	3 56	167 64	—	66 51/112	—	—	
	Verpachtetes Gehorchsland	10	—	—	221 68	—	503 77	109 29	—	—	—	—	13 48	848 22	—	—	137	45/112	
	Verkauftes { Gehorchsland	9	—	—	190 93	—	507 26	84 80	—	—	—	—	14 12	797 11	—	—	135	3 19/112	} 36 650 00
	Verkauftes { Hofsland	—	—	—	3 51	—	4 52	6 00	398 93	105 84	—	—	—	518 80	1	80 34/112	—	—	
	Zusammen	26	—	—	1 268 01	15 52	2 579 35	572 01	2 066 23	807 60	—	—	111 88	7 420 60	395	1/112	345	58 79/112	77 675 00
Turkaln:	Hofsöconomieland	—	12 72	8 70	492 12	215 24	490 28	748 74	—	—	—	—	134 50	2 102 30	279	44 110/112	—	—	—
	Forstrevier	—	0 52	1 32	11 16	2 88	32 12	4 20	1 009 50	501 12	—	—	23 64	1 586 46	7	69 75/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	6	3 24	2 28	118 52	43 56	125 28	176 96	—	—	—	—	16 52	486 36	—	—	65	75	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	6	8 18	3 56	142 80	91 32	161 40	316 16	—	—	—	—	26 36	749 78	—	—	88	14	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	7	11 96	8 20	196 84	120 28	226 48	344 40	—	—	—	—	30 14	938 30	—	—	118	55	27 000 00
	Zusammen	19	36 62	24 06	961 44	473 28	1 035 56	1 590 46	1 009 50	501 12	—	—	231 16	5 863 20	287	24 73/112	272	54	27 000 00
Uexküll:	Hofsöconomieland	—	31 54	31 66	983 30	171 92	1 271 84	2 876 73	—	—	639 08	—	1 141 06	7 147 13	591	44 36/112	—	—	—
	Forstrevier { schatzfreies Hofsland	—	1 44	1 12	24 48	73 96	93 88	114 00	6 664 82	2 445 94	—	—	135 98	9 655 62	66	56 103/112	—	—	—
	Forstrevier { Quotenland	1	0 62	1 56	31 48	18 44	34 76	53 26	—	—	—	—	4 72	144 84	—	—	17	89	—
	Verpachtete Quotengesinde	19	16 80	15 56	594 10	289 72	641 84	1 083 38	—	—	—	—	67 45	2 708 85	—	—	333	34	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	21	16 48	20 08	640 86	432 44	815 84	979 25	—	—	—	—	107 08	3 012 03	—	—	377	11	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	19	14 58	21 78	551 16	346 33	827 70	1 002 67	—	—	—	—	83 95	2 848 17	—	—	328	74	48 622 80
	Zusammen	60	81 46	91 76	2 825 38	1 332 81	3 785 86	6 109 29	6 664 82	2 445 94	639 08	—	1 540 24	25 516 64	658	11 27/112	1 057	28	48 622 80
Pröbstingshof:	Hofsöconomieland	—	11 60	7 28	579 28	35 68	138 20	195 00	—	—	88 08	—	578 87	1 633 99	288	30 87/112	—	—	—
	Forstrevier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	14	3 63	4 68	254 00	27 40	236 44	306 70	—	—	—	—	15 94	848 79	—	—	120	81	—
	Verkaufte Quotengesinde	1	0 16	1 04	14 88	—	14 16	3 52	—	—	—	—	1 46	35 22	—	—	7	9	850 00
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	39	30 33	38 20	1 139 92	388 20	1 453 08	1 483 80	—	—	—	—	146 09	4 679 62	—	—	650	64	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	16	9 54	18 82	385 34	132 46	620 82	627 09	—	—	—	—	58 88	1 852 95	—	—	241	1	39 549 00
	Zusammen	70	55 26	70 02	2 373 42	583 74	2 462 70	2 616 11	—	—	88 08	—	801 24	9 050 57	288	30 87/112	1 019	65	40 399 00
Borkowitz:	Hofsöconomieland	—	5 04	12 66	154 62	6 24	211 62	388 08	—	—	6 16	—	511 18	1 295 60	79	84 96/112	—	—	—
	Forstrevier { schatzfreies Hofsland	—	0 14	0 24	5 26	14 00	39 60	18 46	7 047 26	1 976 16	—	—	48 28	9 149 40	5	66 3/112	—	—	—
	Forstrevier { Quotenland	3	2 20	5 64	99 32	14 40	141 80	150 14	—	—	—	—	10 56	424 06	—	—	52	43	—
	Verpachtete Quotengesinde	1	1 04	0 86	19 24	19 52	42 68	47 02	—	—	—	—	2 76	133 12	—	—	12	82	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	11	8 77	9 44	227 24	104 64	410 12	516 04	—	—	—	—	39 66	1 315 91	—	—	135	3	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	1	0 68	1 84	31 52	18 04	64 88	69 64	—	—	—	—	1 92	188 52	—	—	18	45	2 035 00
	Zusammen	16	17 87	30 68	537 20	176 84	910 70	1 189 38	7 047 26	1 976 16	6 16	—	614 36	12 506 61	85	60 99/112	218	83	2 035 00

Name des Gutes.	Bezeichnung der Ländereien.	Anzahl der Gesinde.	Unter Haus und Hof und Fruchtgarten.	Gartenland.	Acker.	Buschland.	Wiese.	Weide.	Wald.	Moor- und Haideland.	Grundzinsparcellen.	Pachtparcellen.	Impedimente.	Gesammtareal.	Landeswerth. Schatzfreies Land. Thaler	Groschen	Abgabenpflichtiges Land Thaler	Groschen	Gesammtkaufpreis Rubel.
			Lofstellen und Hunderttheile.																
3) Die Stadtgüter im Wolmarschen Kreise.																			
Schloss Lemsal:	Hofsöconomieland	—	38 00	25 58	2 112 10	133 44	1,298 70	2 382 22	—	—	225 56	1,684 71	1 298 19	9 198 50	1 269	78 53/112	—	—	—
	Forstrevier	—	0 60	2 10	45 36	—	51 99	26 86	1,362 04	1,368 15	—	—	7 12	2 864 22	9	83 70/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	17	17 82	10 52	555 64	333 62	611 18	840 10	—	—	—	—	65 99	2 434 87	—	—	339	7	—
	Verkaufte Quotengesinde	2	1 56	0 92	132 64	58 28	134 46	113 78	—	—	—	—	17 62	459 26	—	—	78	47	9 946 60
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	41	54 72	39 82	1 605 22	765 62	2,165 38	2 213 06	—	—	—	—	181 40	7 025 22	—	—	984	57	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	27	33 46	37 61	1 200 29	934 14	2 292 64	2 308 14	—	—	—	—	124 30	6 930 58	—	—	831	26	110 833 60
	Zusammen	87	146 16	116 55	5 651 25	2 225 10	6 554 35	7 884 16	1 362 04	1 368 15	225 56	1 684 71	1 694 62	28 912 65	1 279	72 11/112	2 233	47	120 780 20
Ladenhof und Jungfernhof:	Hofsöconomieland	—	28 98	19 96	1 308 40	141 00	847 62	559 02	—	44 36	—	322 64	1 272 32	4 544 30	685	34 103/112	—	—	—
	Forstrevier	—	—	—	—	—	—	—	728 96	170 84	—	—	0 80	900 60	—	—	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	9	17 40	9 88	411 96	257 62	467 72	543 86	—	—	—	—	33 84	1 742 28	—	—	249	78	—
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	22	39 88	26 26	860 48	584 40	1 322 48	1 255 56	—	—	—	—	115 17	4 204 23	—	—	547	31	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	10	21 90	11 83	407 56	204 24	599 70	562 70	—	—	—	—	53 43	1 861 36	—	—	245	12	36 897 20
	Zusammen	41	108 16	67 93	2 988 40	1 187 26	3 237 52	2 921 14	728 96	215 20	—	322 64	1 475 56	13 252 77	685	34 103/112	1 042	31	36 897 20
Wilkenhof:	Hofsöconomieland	—	12 80	13 48	1 000 42	221 96	814 32	528 94	—	—	3 14	—	109 56	2 704 62	537	60 23/112	—	—	—
	Forstrevier	—	1 32	4 44	195 16	24 88	151 10	82 06	4 580 34	2 617 34	—	—	19 88	7 676 52	61	84 105/112	—	—	—
	Verpachtete Quotengesinde	6	7 84	16 28	443 84	282 40	474 28	276 04	—	—	—	—	75 60	1 576 28	—	—	272	80	—
	Verkaufte Quotengesinde	2	3 32	2 12	100 36	69 00	164 68	118 44	—	—	—	—	16 08	474 00	—	—	65	79	8 624 00
	Verpachtete Gehorchslandgesinde	8	5 80	11 88	329 08	201 96	512 16	232 40	—	—	—	—	56 88	1 350 16	—	—	220	39	—
	Verkaufte Gehorchslandgesinde	41	36 48	50 62	1 169 66	1 047 14	2 532 90	1 939 63	—	—	—	—	199 53	6 975 96	—	—	860	83	102 191 20
	Zusammen	57	67 56	98 82	3 238 52	1 847 34	4 649 44	3 177 51	4 580 34	2 617 34	3 14	—	477 53	20 757 54	599	55 16/112	1 420	11	110 815 20
Gesammtgrösse der Stadtgüter.																			
	Die Stadtgüter enthalten:																		
	1) im Patrimonialgebiet	342	404 46	515 52	8 768 75	1 307 96	21 677 42	21 772 82	34 923 67	43 383 43	2 917 69	295 50	14 323 59	150 290 81	2 178	78 82/112	3 441	73	—
	2) im Rigaschen Kreise	238	191 21	305 13	9 421 53	3 050 89	13 981 57	15 039 04	18 215 16	6 589 70	733 32	1 064 77	4 694 98	73 287 30	1 977	36 32/112	3 676	28 79/112	—
	3) im Wolmarschen Kreise	185	321 88	283 30	11 878 17	5 259 70	14 441 31	13 982 81	6 671 34	4 200 69	228 70	2 007 35	3 647 71	62 922 96	2 564	72 18/112	4 695	89	—
	Zusammen	765	917 55	1 103 95	30 068 45	9 618 55	50 100 30	50 794 67	59 810 17	54 173 82	3 879 71	3 367 62	22 666 28	286 501 07	6 721	7 20/112	11 814	10 79/112	—
															18 535 Thlr.		17 99/112 Grosch.		
	Davon entfallen auf:																		
	Das Oeconomieland	—	649 50	742 52	22 337 60	5 926 64	34 027 16	36 674 75	1 224 05	780 85	3 879 71	3 367 62	19 579 14	129 189 54	13 442 „		45 102/112 „		—
	Den Forst	—	23 50	28 40	708 41	153 96	1 464 17	1 203 73	57 486 30	53 065 90	—	—	1 778 47	115 912 84	403 „		87		—
	Die verkauften Gesinde	—	244 55	333 03	7 022 44	3 537 95	14 608 97	12 916 19	1 099 82	327 07	—	—	1 308 67	41 398 69	4 688 „		64 109/112 „		—
														286 501 07					

Anmerkung 1. Die Grösse und der Thalerwerth der Güter: Holmhof, Kirchholm, Kurtenhof-Stopiushof, sind nach der alten Vermessung aufgegeben.

2. Die Grundzinsländereien im Partrimonialgebiet sind nicht nach dem Thalerwerth geschätzt.

3. Von den 765 Gesinden liegen 190 auf Quotenland (davon verkauft 11, verpachtet 175, in Nutzung des Forstes 4).
575 auf Gehorchsland (davon verkauft 278 und verpachtet 297).

3. Die Verwaltung der Stadtgüter. A. Vor dem Jahre 1878. Die Verwaltung des städtischen Vermögens gehörte, bis zur Einführung der Städteordnung im Jahre 1878, zu den Obliegenheiten des Stadtcassacollegiums*). Somit war auch die Verwaltung der Stadtgüter in dieser Behörde concentrirt, die verpflichtet war, mit Hilfe der «Inspection der Stadtgüter»**) und zweier Kastenbürger, darauf zu sehen, dass die Güter contractmässig verwaltet wurden***). Die Inspection der Stadtgüter bestand aus einem Rathsgliede und zwei Beisitzern des Stadtcassacollegiums; das Rathsglied führte die Aufsicht über die Güter, während den Beisitzern der öconomische Theil zugewiesen war†).

Der Abschluss der Pacht-, Grundzins- und Kaufcontracte, sowie auch die Veräusserung von Immobilien war dem Cassacollegium vorbehalten††).

Das Verhältniss des Raths zu den im Patrimonialgebiet belegenen Gütern complicirte sich noch dadurch, dass dieses Gebiet sowohl in administrativer, als auch in judiciärer und polizeilicher Hinsicht dem Rathe unterstellt war. Die polizeiliche Ordnung hielt die Polizeiabtheilung des Landvogteigerichts aufrecht, die im Patrimonialgebiete dieselben Competenzen, wie das Ordnungsgericht im Kreise, hatte†††). Die Aufsicht über die Dämme und Wege im Patrimonialgebiete führte die zweien Rathsherren anvertraute «Inspection der Wege», die hierin von dem Inspector der Landpolizei unterstützt wurde††††).

Die specielle Verwaltung der Stadtgüter aber war im Stadtcassacollegium concentrirt. Wenn auch ein specieller Inspector der Stadtgüter in einem der Rathsherren gegeben war und wenn demselben schliesslich auch der Stadtagronom und ein Stadtoberförster zur Hand gingen, so lässt es sich doch leicht verstehen, dass auf die Dauer dieser einfache Apparat zu erfolgreicher Bewirthschaftung der Stadtgüter nicht hinreichen konnte. Ganze Gutscomplexe mussten zur Vereinfachung der Geschäftsführung an eine Person für verhältnissmässig niedrige Pachtsätze vergeben werden; die Controle der einzelnen Wirthschaften konnte nicht energisch genug durchgeführt werden, da die einzelnen Güter weit auseinander lagen und, wie z. B. die Lemsalschen Güter, nur höchst selten inspicirt werden konnten.

Der im Jahre 1878 die Verwaltung des städtischen Vermögens übernehmenden Stadtverwaltung war es vorbehalten, den Stadtgütern eine selbständige Verwaltung zu geben. Erwähnt werden muss aber, dass die Stadtforsten schon zu Zeiten des Cassacollegiums den Segen einer wohlorganisirten localen Verwaltung genossen haben und dass speciell der Oberförster Fritsche zeitgemässe Reformen in den ihm unterstellten Stadtforsten durchgeführt und den Grund zu ihrer gedeihlichen Entwickelung gelegt hat.

---

*) § 611^1 des I. Theils des Provincialrechts.

**) § 436 V^2 a. a. O.

***) § 611^2 a. a. O.

†) § 582 und 583 a. a. O.

††) § 613 a. a. O.

†††) § 457^1, 458 VIII^{32}, 557; a. a. O.

††††) § 436 V^{14}, § 556, § 603 a. a. O.

B. Nach dem Jahre 1878. Organisation und Reorganisation der Verwaltung.

Organisation,

festgestellt von der Rigaschen Stadtverordneten-versammlung am 17. October, 27. November und 1. December 1878.

Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten*).

a) Bestand.

§ 103. Die Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten besteht aus einem Gliede des Stadtamts als dem Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

§ 104. Die Schriftführung und die Archivverwaltung ist dem Secretair übertragen.

§ 105. Von technischen Beamten sind der Verwaltung beigegeben: der Stadtagronom, der Oberförster und die Förster.

Bedarf die Verwaltung eines Architecten oder eines Revisors, so engagirt sie solche gegen entsprechendes Honorar.

b) Competenzen.

§ 106. Die Verwaltung hat die städtischen Güter und Forsten mit den Rechten und Verpflichtungen einer Gutsherrschaft zu bewirthschaften und zu beaufsichtigen.

§ 107. Sie hat Pläne, Entwürfe und Anschläge für die Verpachtung oder sonstige Nutzung dieser Vermögensobjecte und für die nöthigen Meliorationsarbeiten, Bauten und Anlagen auszuarbeiten und dem Stadtamt vorzulegen, die beschlossenen Massnahmen aber auszuführen.

§ 108. Sie hat die Einhaltung der Pachtcontracte seitens der Pächter zu beaufsichtigen, die Einzahlung der Pachten bei der Stadtcasse anzuordnen und zu überwachen und über Zahlungsrückstände dem Stadtamt zu berichten.

§ 109. Sie hat den Verkauf der Bauerländereien gemäss den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der vom Stadtamt ertheilten Ermächtigung zu bewerkstelligen.

§ 110. Sie hat die Güter auf den Kirchen- und Kirchspielsconventen zu vertreten und das den Stadtgütern zuständige Patronat mit Ausnahme des Predigerwahlrechts auszuüben.

Reorganisation,

bestätigt von der Stadverordnetenversammlung im Jahre 1897.

Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten*).

a) Bestand.

§ 136. Die Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten besteht aus einem Gliede des Stadtamts als dem Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

§ 137. Die directe Leitung der Canzlei ist dem Secretair übertragen.

§ 138. Die technischen Beamten der Verwaltung der Stadtgüter und -Forsten sind:

1) die Inspectore der Stadtgüter**)
2) der Landmesser**)
3) der Forstmeister, die Oberförster der einzelnen Reviere und der Forstgehilfe.

Bedarf die Verwaltung des Raths eines Ingenieurs oder anderer Specialtechniker, so engagirt sie solche gegen entsprechendes Honorar.

b) Rechte und Pflichten.

§ 139. Der Verwaltung der Güter und Forsten sind die Rechte und Pflichten eines Gutsbesitzers zugeeignet.

§ 140. Die Verwaltung hat, innerhalb der ihr vom Stadtamt ertheilten Vollmacht***), für Verpachtung, Grundzinsvergebung und überhaupt für zweckmässige Ausnutzung der einzelnen Theile der Güter und Forsten Sorge zu tragen, sowie die erforderlichen Bauten und Meliorationen, gemäss dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten speciellen Budget, für die Stadtgüter auszuführen.

§ 141. Die Verwaltung hat die Einhaltung der Pacht- und Kaufcontracte seitens der Pächter und Käufer zu beaufsichtigen, die von denselben vorgestellten Summen zur Stadtcasse zu bringen, sowie geeignete Massregeln zur Beitreibung der Restanzen zu ergreifen.

§ 142. Die Verwaltung hat für den Verkauf der Gehorchsländereien auf den Stadtgütern Sorge zu tragen.

§ 143. Die Verwaltung hat für die Stadtgüter Vertreter auf den Kirchen- und Kirchspielsconventen, sowie Kirchenvorsteher für das Patrimonialgebiet der Stadt Riga zu ernennen — und überhaupt die den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechte in vollem Umfange auszuüben.

*) Entnommen dem Organisationsstatut für die Rigasche Stadtverwaltung.

**) Drei Inspectore, ein Landmesser, ein Buchhalter und ein Archivar sind am 5. November 1879 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt worden, der Forstrendant kam am 14. Januar 1887 hinzu, der Forstgehilfe am 4. October 1882.

***) Das Stadtamt hat die Vollmacht ertheilt für Verpachtungen bis zu einer Jahrespacht von 1000 Rbl., für Grundzinsvergebungen bis zu einmaliger Zahlung von 1000 Rbl. und bis zu jährlichem Grundzins von 100 Rbl. Vergebungen über diese Summe hinaus bedürfen der Bestätigung durch das Stadtamt. Innerhalb des Rahmens des Budgets verfügt die Verwaltung selbständig.

Am 5. November 1879 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung das vom Präses der Güterverwaltung, wirkl. Staatsrath August von Oettingen, vorgelegte Project für die definitive Organisation der Verwaltung der Stadtgüter und Forsten.

Mit offenem Blick erkannte dieser erste Präses der Stadtgüterverwaltung die Mängel der bisherigen Verwaltung; klar und deutlich wies er in seinem der Stadtverwaltung übergebenen Memorial den Weg, der eingeschlagen werden musste, um der Stadt von ihren Gütern eine mindestens doppelt so hohe Einnahme, als bisher, zu sichern. Um aber zu diesem glänzenden Ziel zu gelangen, war Geld und wiederum Geld erforderlich. Neue Beamte mussten angestellt, grosse Summen zu Meliorationszwecken hergegeben werden und die Stadtverwaltung zögerte zu ihrem Heile nicht, auf die weitsichtigen Pläne August von Oettingen's einzugehen, der speciell durch Creirung der drei Güterinspectorposten mit räumlich scharf abgegrenzten Thätigkeitsgebieten die bis in das Einzelne gehende Controle der mit jedem Jahr steigenden Zahl der Wirthschaften ermöglichte. Zweckmässige Regulirungen der Bauerländereien, getrennte Verpachtung der Höfe, Beihöfe, Mühlen, Krüge und kleineren Hofslandparcellen sollten zur Verdoppelung der Einnahmen aus den Gütern führen, während Bodenmeliorationen dazu bestimmt wurden, für eine fernere Zukunft die Entwickelung der Landwirthschaft auf den Stadtgütern sicher zu stellen.

Auch die Verwaltung der Forsten suchte August von Oettingen zu beleben. Moräste und Sümpfe sollten entwässert, die Culturen gegen Feuersgefahr geschützt und überhaupt die Forsten nach festen Plänen bewirthschaftet werden. Zur Verwirklichung dieser Ideen wurde ein Forstingenieur angestellt, dem die Forstvermessung, Aufstellung von Wirthschaftsplänen und die Ueberwachung der Durchführung solcher Pläne übertragen wurde.

Um all diese Ideen verwirklichen zu können, musste vor allen Dingen auf Anwerbung der geeigneten Kräfte Bedacht genommen werden und dazu waren bedeutende Mittel erforderlich; es wurde für die Stadtgüter und -Forsten ein Gagenetat von 22,860 Rbl. (Güter 12,960 Rbl., Forsten 9,900 Rbl.)*) gefordert und, was die Hauptsache war, auch bewilligt. Wenn der Gagenetat im Laufe der Jahrzehnte bis zu 28,865 Rbl. 14 Kop. inclusive Fahrgelder und Quartiergelder (Güter 16,375 Rbl. 14 Kop., Forsten 12,490 Rbl.)**) angewachsen ist, so darf diese Summe doch nicht etwa als unproductiv bezeichnet werden, denn nur der neue Beamtenetat hat es ermöglicht, dass die Reineinnahmen von 72,434 Rbl. 38 Kop. im Jahre 1879 auf 201,729 Rbl. 69 Kop. im Jahre 1901 gebracht werden konnten. Diese Zahlen sind dem Budgetvoranschlage entnommen, da die realisirte Reineinnahme kein so klares Bild von der Ertragsfähigkeit der Güter und Forsten giebt, als der Budgetvoranschlag, denn im Laufe des einen Rechnungsjahres fliessen stets bedeutende Zahlungen auch à conto früherer Jahre ein (vergl. die Tabelle unter «Erträge»). Das realisirte Budget ist bisher niemals hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

4. Regulirungen und Verkäufe auf den Stadtgütern. Da die Stadt Riga stets auf die Ausdehnung und Abrundung ihres Landbesitzes

*) Die Buschwächtergagen nicht gerechnet.

**) Die Buschwächtergagen mit 5900 Rbl. nicht gerechnet.

bedacht gewesen ist, so finden Verkäufe ihr gehöriger Ländereien nur in geringem Masse statt und beschränken sich, mit einer Ausnahme*), auf das zu den Stadtgütern gehörige Bauerland, das ja die Bestimmung hat, allmälig in das freie Eigenthum der Bauerwirthe überzugehen. Ausserdem wurden bisher 11 Quotengesinde verkauft. Immerhin hat der, von der Agrargesetzgebung angestrebte Verkauf von Bauerland auf den der Stadt Riga gehörigen Gütern nur langsamen Fortgang genommen, was seine Erklärung in dem Umstande findet, dass die Stadt nicht ohne Weiteres berechtigt erschien, ihr gehörige Immobilien zu veräussern.

Erst durch den Allerhöchsten Befehl vom 25. December 1864 wurde dem Rath der Stadt Riga auf seine Bitte gestattet, zum Verkauf des zu den Stadtgütern gehörigen Gehorchslandes zu schreiten und zwar waren specielle Regeln für diesen Verkauf festgesetzt worden (wie: Kaufpreis — dem 20fachen der jeweiligen Jahrespacht, Anzahlung des 10. Theiles der Kaufsumme etc.), was später Anlass zu Processen mit den Bauerschaften gegeben hat**). In der ersten Zeit, da die Offerte zum Kauf der Gesinde an deren Pächter erging, machten nur wenige Wirthe von der Möglichkeit, Eigenthümer der Pachtgesinde zu werden, Gebrauch; die niedrig normirten Pachtsätze und der Genuss von «Freiholz» liessen das Streben nach wirthschaftlicher Selbständigkeit nicht recht aufkommen.

So sehen wir, dass 1878, bei Uebergabe der Verwaltungsgeschäfte vom Rath an die Stadtverwaltung, von 515 Gehorchslandgesinden blos 143 und von 160 Quotengesinden blos 3 verkauft waren. Obwohl die 1878 in Riga zur Einführung gelangte Städteordnung der Stadtverwaltung den Verkauf von Immobilien ermöglichte, so stockte doch im ersten Jahrzehnt der Bauerlandverkauf fast vollständig. Dieses erklärt sich durch den Umstand, dass die Bauerländereien auf den einzelnen Gütern nicht geschlossene Grenzen hatten, sondern sich in unzählige, streubelegene Parcellen auflösten. Dringend geboten erschien es nun, durch zweckmässige Abgrenzung und durch Zusammenlegung der Streuländereien für Hof und Bauerschaft günstigere Wirthschaftsbedingungen zu schaffen, ehe man durch Verkauf für alle Zeiten die Grenzen festlegte***).

Die Stadt hat weder Geld noch Mühe gescheut, um durch Austausch und Regulirung für die Zukunft gedeihlichere Zustände zu schaffen, doch nicht immer gelang es, das gesteckte Ziel zu erreichen. Da der Austausch von Gehorchs- und Hofsland nur mit Zustimmung des Gemeindeausschusses vor sich gehen darf und da der Bauer, am Hergebrachten hängend, nur schwer die Vortheile abgerundeter Grenzen für die Wirthschaft erfasst, so konnten die Regulirungen häufig nicht ausreichend durchgeführt werden. Gelang es dagegen, den Ausschuss von der Zweckmässigkeit der Auseinanderlegung gemeinsamer Wirthschaftshöfe und

---

*) 1883, Februar 25., verkaufte die Stadt 3,360,40 Lofstellen des Hofes Kirchholm für 50,900 Rbl. zur Errichtung eines Militairlagers an die Krone.

**) Die Bauern vertraten die irrige Auffassung, dass die 1865 für die Gesinde normirten Kaufpreise für die Stadt ein für alle Mal bindend seien, ganz abgesehen davon, ob die Gesindeswirthe in den nächsten Jahren die ihnen gemachte Offerte acceptirt hätten oder nicht.

***) Es wurden regulirt und neu vermessen: 1) Dreilingsbusch 1862, beendet 1889; 2) Klein-Jungfernhof 1890, beendet 1900. 3) Olai, 1891—1892. 4) Pinkenhof und Bebberbeck, 1887—1891. 5) Holmhof 1895—1897. 6) Uexküll-Pröbstingshof und Borkowitz 1886—1887. 7) Turkaln 1888. 8) Kirchholm 1889 und 1890 (nicht durchgeführt). 9) Wilkenhof 1886. 10) Schloss Lemsal und Ladenhof 1887—1888.

Namen der Güter	Vom Jahre 1870—1880. Zahl der Gesinde	Areal: Nutzbares Land	Areal: Impedimente	Landwerth		Kaufpreis		Vom Jahre 1880—1890. Zahl der Gesinde	Areal: Nutzbares Land	Areal: Impedimente	Landwerth		Kaufpreis		Vom Jahre 1890—1900. Zahl der Gesinde	Areal: Nutzbares Land	Areal: Impedimente	Landwerth		Kaufpreis	
		Lofstellen 0,00		Thaler	Grosch.	Rbl.	K.		Lofstellen 0,00		Thaler	Grosch.	Rbl.	K.		Lofstellen 0,00		Thaler	Grosch.	Rbl.	K.
Im Patrimonialgebiete der Stadt.																					
Dreilingsbusch	13	887 20	23 28	114	36	19 659	80	—	—	—	—	—	—	—	8	413 48	12 06	58	18	29 284	—
Klein-Jungfernhof	22	1 536 51	93 77	196	32	29 522	—	—	—	—	—	—	—	—	7	629 07	23 86	68	18	18 595	60
Olai	9	1 000 43	43 85	98	27	13 238	40	—	—	—	—	—	—	—	30	3 642 80	192 16	305	7	68 860	—
Bebberbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pinkenhof	3	309 10	9 72	34	47	4 496	20	—	—	—	—	—	—	—	51	5 435 10	216 32	616	66	113 000	—
Holmhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	47	3 733 24	170 62	443	52	66 916	40	—	—	—	—	—	—	—	96	10 120 45	444 40	1048	19	229 739	60
Der Durchschnittspreis	pro Lofstelle nutzbaren Landes 17 R. 92 K. „ Thaler .... 150 „ 86 „							....							pro Lofstelle nutzbaren Landes 22 R. 70 K. „ Thaler .... 219 „ 17 „						
Im Rigaschen Kreise.																					
Kirchholm und Nolpenholm	8	1 244 38	65 51	163	68	22 633	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Turkaln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	908 16	30 14	118	55	27 000	—
Uexküll	13	1 965 12	51 49	221	44	25 957	80	—	—	—	—	—	—	—	6	799 10	32 46	107	30	22 665	—
Pröbstingshof	10	1 218 55	34 56	141	62	16 508	20	—	—	—	—	—	—	—	7	609 28	25 78	106	38	23 890	80
Borkowitz	1	186 60	1 92	18	45	2 035	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	32	4 614 65	153 48	545	39	67 134	80	—	—	—	—	—	—	—	20	2 316 54	88 38	332	33	73 555	80
Der Durchschnittspreis	pro Lofstelle nutzbaren Landes 14 R. 55 K. „ Thaler .... 123 „ 8 „							....							pro Lofstelle nutzbaren Landes 31 R. 75 K. „ Thaler .... 221 „ 31 „						
	Anmerkung: Kurtenhof-Stupiushof ist nicht berücksichtigt, da die Stadtgüterverwaltung dort keine Gesinde verkauft hat.																				
Im Wolmarschen Kreise.																					
Schloss Lemsal	20	5 557 88	101 24	687	73	88 560	20	—	—	—	—	—	—	—	9	1 691 04	40 68	222	—	32 220	—
Ladenhof	5	946 96	34 65	123	31	15 547	20	1	158 73	3 50	24	8	4 800	—	4	701 24	16 28	97	61	16 550	—
Wilkenhof	41	6 900 99	203 09	863	86	104 292	40	1	233 72	9 92	42	82	4 122	80	1	99 64	2 60	19	84	2 400	—
Summa	66	13 405 83	338 98	1 675	10	208 399	80	2	392 45	13 42	67	—	8 922	80	14*	2 491 92	59 56	339	55	51 170	—
Der Durchschnittspreis	pro Lofstelle nutzbaren Landes 15 R 55 K. „ Thaler .... 122 „ 94 „							pro Lofstelle nutzb. Landes 22 R. 74 K. „ Thaler .... 133 „ 18 „													

* Anmerkung: Von den letzten 14 Gesinden waren 6 neufundirte, ohne Gebäude; es wurden daher 981,16 Lofstellen, taxirt auf 115 Thaler 84 Groschen, für zusammen 13,900 Rbl. verkauft.
Durchschnittspreis { pro Lofstelle nutzbaren Landes 14 Rbl. 17 Kop. / „ Thaler .... 119 „ 90 „ } bleibt für die 8 bebauten Gesinde { pro Lofstelle nutzbaren Landes 24 Rbl. 1 Kop. / „ Thaler .... 166 „ 68 „

der Zusammenlegung streubelegener Ländereien der einzelnen Bauernhöfe zu überzeugen, so stiess die formelle Durchführung dieser Massregeln mitunter auf verzweifelten Wiederstand von Seiten der einzelnen Gesindeswirthe, so namentlich in Uexküll-Pröbstingshof und Borkowitz, wo in den Jahren 1888 und 1889 die Gegner der Regulirung mit dem Knüttel in der Hand die alten Grenzen zu behaupten suchten, bis es der Stadtverwaltung nach langwierigen Processen gelang, Recht an Stelle der Willkür zu setzen und die gewollte Neuordnung in allen Theilen der genannten Güter durchzuführen*).

Die geplante Regulirung des Gehorchslandes in Kirchholm (1889/1890) und auch in Kurtenhof-Stopiushof scheiterte in letzter Stunde an dem Widerspruch der Bauergemeinde, während die 1899 in Kraft gesetzte Regulirung des Gutes Holmhof zwei Jahre lang der Bestätigung durch den Bauercommissaren harrt.

Die Regulirungen in Pinkenhof, Bebberbeck (1887—1898) verliefen ohne jede Störung; in Klein-Jungfernhof wurde die 1890 geplante, doch nur zum Theil vollzogene Regulirung im Jahre 1900, auf die Bitte der Bauerschaft, vollständig durchgeführt.

Nachdem auf diese Weise planmässig günstige Vorbedingungen für die wirthschaftliche Fortentwickelung der Bauernhöfe geschaffen waren, schritt die Stadtverwaltung zum Verkauf der Gesinde. Die Grundstückbewegung, die durch den Verkauf des Bauerlandes und der Quote hervorgerufen worden ist, illustrirt die vorstehende Tabelle.

5. Erträge. A. Reineinnahme von den Stadtgütern und -Forsten laut Budgetvoranschlag.

Für das Jahr	Von den Gütern	Von den Forsten	Zusammen
1879	72,434 R. 38 K.	2,180 R. — K.	74,614 R. 38 K.
1886	105,075 „ 48 „	14,705 „ 16 „	119,780 „ 64 „
1890	120,756 „ 25 „	15,158 „ 31 „	135,914 „ 56 „
1892	114,102 „ 07 „	16,295 „ 74 „	130,397 „ 81 „
1894	134,214 „ 49 „	12,175 „ 48 „	146,389 „ 97 „
1896	142,210 „ 61 „	18,225 „ 48 „	160,436 „ 09 „
1898	145,093 „ 40 „	**)41,024 „ 86 „	186,118 „ 26 „
1899	153,640 „ 16 „	**)40,611 „ 83 „	194,251 „ 99 „
1900	164,896 „ 41 „	31,645 „ — „	196,541 „ 41 „
1901	170,484 „ 69 „	31,245 „ — „	201,729 „ 69 „

*) Durch Senatsukas vom 12. Mai 1894 allendlich zu Gunsten der Stadt entschieden.

**) Die plötzliche Steigerung in den Einnahmen und der Rückgang in den nächsten Jahren erklärt sich dadurch, dass die Forsteinnahmen aus dem Holzverkauf von der Stadtverordnetenversammlung, auf Grund der realisirten Budgete früherer Jahre, zum Zweck der Balancirung des allgemeinen Stadtbudgets, höher projectirt wurden.

B. Zur Statistik der Rigaschen Stadtforsten (Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle).

1) Das Einführungsjahr der neuen Städteordnung, das Jahr 1878, musste in dieser Uebersicht unberücksichtigt bleiben, weil die erforderlichen Daten für dasselbe im Rechenschaftsberichte nicht in entsprechender Gruppirung gegeben sind. Ganz allgemein kann nur hervorgehoben werden, dass aus dem Holzverkauf 24,821 Rbl. 59 Kop. eingegangen sind und für Nebennutzungen 1,785 Rbl. 46 Kop. vereinnahmt wurden.

Ferner ist dem im Rechenschaftsberichte pro 1879 veröffentlichten Berichte über die Bewirthschaftung der Stadtwälder seit dem Jahre 1847 zu entnehmen, dass im Durchschnitt der 30 Jahre von 1848—1877 jährlich Holzmaterialien im Werthe von 27,721 Rbl. unentgeltlich abgelassen worden sind und dass ausserdem im Durchschnitt der 10 Jahre von 1868—1877 jährlich für 13,293 Rbl. Holz verkauft worden ist.

2) Gemäss dem Berichte über die Bewirthschaftung der Stadtwälder seit dem Jahre 1847 (Rechenschaftsbericht für 1879 S. 109) betrug die Waldfläche im genannten Jahre 139,268 Lofstellen. Bis zum Schluss des Jahres 1877 sind hiervon 14,670 Lofstellen zu landwirthschaftlichen und Bebauungszwecken abgegeben worden, sodass 124,598 Lofstellen Waldareal verblieben. Diese letztere Fläche setzte sich zusammen aus 58,518 Lofstellen in der Hauptsache ertragsloser Moore und 66,080 Lofstellen productiven Waldbodens (einschliesslich der Dienstländereien). Bis zum 1. Januar 1901 vergrösserte sich seitdem das Waldareal um 1,062 Lofstellen Wald (und Dienstland) und 525 Lofstellen Moor (beim Ankauf von Turkaln) — dagegen verminderte es sich in derselben Zeit durch Verkäufe, Verpachtungen um 10,272 Lofstellen, und zwar um 6,074 Lofstellen Wald und um 4,198 Lofstellen Moor. Das der Forstabtheilung der Güterverwaltung unterstellte Gebiet umfasst somit laut Buch am 1. Januar 1901 115,912,84 Lofstellen, und zwar an productivem Waldboden 57,486,30 Lofstellen, an Dienstländereien 3,582,17 Lofstellen und an Mooren und Impedimenten 54,844,37 Lofstellen. Durch die in Angriff genommene Entwässerung der Moore hat jedoch inzwischen eine Verschiebung zwischen dem Areal des productiven Waldbodens und dem Areal der Moore in solchem Umfange stattgefunden, dass zur Zeit angesetzt werden kann:

1) der productive Waldboden mit rund	59,000 Lofstellen
2) die Dienstländereien mit	3,582 „
3) die Moore und Impedimente mit . .	53,331 „
zusammen	115,913 Lofstellen.

3) Der Cubikfaden Derbholz ist im Durchschnitt mit 250 Cubikfuss Festmasse angenommen worden. Der für die Jahre 1879—1882 als Zuwachs angesetzte Betrag beschränkt sich auf die Abtriebsnutzung. Von 1883 an enthalten die angesetzten Beträge auch die zu erwartenden Durchforstungserträge. Ein Derbholzzuwachs von 24—25 Cubikfuss pro Lofstelle entspricht ziemlich genau der 5. Bonität der Normalertragstafel der Kiefer für Livland — weist somit auf einen durchschnittlich sehr geringen Gütegrad der Holzbestände (und auch des Bodens) der Stadtforsten hin. Es darf jedoch erwartet werden,

dass bei konsequenter Pflege, bei beschleunigter Abnutzung der vorhandenen überreifen Bestände und bei sorgfältiger Wiederaufforstung der Schlagflächen der Derbholzzuwachs allmählig auf 30—40 Cubikfuss pro Lofstelle wird gehoben werden können. Auf die einzelnen Reviere vertheilt sich der geschätzte Zuwachs wie folgt:

a. im Jahrzehnt 1889—1898:

Revier	Waldfläche (abgerundet) pro Lofstelle	Durchschnittszuwachs pro Lofstelle Cubikfuss	Gesammtzuwachs an Derbholz in Cubikfuss	in Cubikfaden
Olai	11,500	18—19	220,000	880
Pinkenhof . .	18,500	22—23	410,000	1,640
Dreilingsbusch	6,500	32	210,000	840
Uexküll . . .	16,000	25	400,000	1,600
Lemsal . . .	6,500	25	160,000	640
zusammen	59,000	24	1,400,000	5,600

b. von 1899 an:

Revier	Waldfläche (abgerundet) pro Lofstelle	Durchschnittszuwachs pro Lofstelle Cubikfuss	Gesammtzuwachs an Derbholz in Cubikfuss	in Cubikfaden
Olai	11,500	22—23	260,000	1,040
Pinkenhof . .	18,500	24—25	450,000	1,800
Dreilingsbusch	6,500	32	210,000	840
Uexküll . . .	16,000	25	400,000	1,600
Lemsal . . .	6,500	28	180,000	720
zusammen	59,000	25	1,500,000	6,000

4) Für die Jahre 1879—1882 ist als planmässige Nutzung (Etat) der geschätzte Zuwachsbetrag angesetzt worden, für die folgenden Jahre jedoch ein wesentlich höherer Betrag (2 Millionen Cubikfuss = 8000 Cubikfaden), um (in etwa 40 Jahren) mit den vorhandenen ausgedehnten überreifen Holzbeständen aufzuräumen. Dass damit eine Capitalabnutzung verknüpft ist, blieb nicht unberücksichtigt (vergl. Anmerkung 14).

5) Die thatsächlich erfolgte Nutzung an Derbholz hat im Ganzen und daher auch im Jahresdurchschnitt den Voranschlag ziemlich genau eingehalten. Die stärkeren Schwankungen, welche einzelne Jahre aufweisen, sind in der Hauptsache durch wechselnde Conjuncturen im Holzabsatz begründet: bei guter Nachfrage ist mehr, bei geringer weniger Holz abgelassen worden, als planmässig zu nutzen war.

Die in den Rechenschaftsberichten nachgewiesenen Bruchtheile von Cubikfaden sind in der vorliegenden Tabelle bis zur Hälfte eines Cubikfadens unberücksichtigt geblieben, von da an aber auf ganze Zahlen abgerundet worden.

6) Die vergleichsweise geringe Nutzholzausbeute (durchschnittlich etwa 20% der Derbholzmasse) weist ebenso, wie der geringe Zuwachs (Anmerkung 3) auf einen niedrigen Gütegrad der Stadtforsten hin. Doch ist zu erwarten, dass das Nutzholzprocent in Zukunft nicht unerheblich steigen wird: einmal deshalb, weil der Hieb zur Zeit in der Hauptsache in den schlechtesten Beständen geführt wird, so dass mit dem Uebergang desselben in bereits vorhandene bessere Bestände auch der Nutzholzantheil wachsen muss, dann aber auch deshalb, weil an die Stelle der genutzten geringen Bestände in Folge intensiverer Cultur vielfach bessere, nutzholzergiebigere treten werden, wodurch gleichfalls eine Steigerung des Nutzholzprocents herbeigeführt werden wird. Endlich dürfte noch deshalb eine Zunahme des Nutzholzprocents zu erwarten sein, weil der Markt aller Voraussicht nach in seinen Qualitätsansprüchen nachlassen wird, so dass weiterhin

auch geringwerthigere Hölzer, welche bisher nur als Brennholz Verwendung fanden, noch als Nutzholz werden verwerthet werden können.

Die zu erwartende Zuwachsmehrung (Anmerkung 3) und die anzunehmende Steigerung des Nutzholzantheils lassen somit eine erhebliche Steigerung der Waldrente selbst dann erwarten, wenn die Holzpreise eine weitere Steigerung nicht erfahren sollten.

7) Die in den Rechenschaftsberichten nachgewiesenen Rubeltheile sind bis zur Hälfte weggelassen, von da an aber auf volle Beträge abgerundet worden.

8) Das Sammeln von Beeren und Pilzen hat nur bis einschliesslich 1891 eine Einnahme gebracht, von 1892 an ist dasselbe unter gewissen einschränkenden Bestimmungen unentgeltlich gestattet worden.

9) Auch in den Jahren 1879—1882 ist für Torf eine kleine Einnahme eingekommen, dieselbe ist aber unter «Verschiedenes» gebucht worden und lässt sich zur Zeit nicht mehr feststellen. Als Durchschnitt ist daher auch nicht der 10. Theil des pro 1879—1888 nachgewiesenen Gesammtbetrages, sondern nur der 6. Theil desselben ausgeworfen worden.

10) Von den allgemeinen Kosten der Güterverwaltung (Canzlei und Servitute) sind von der Forstabtheilung derselben rechnungsmässig in steigenden Beträgen jährlich etwa 800—3,500 Rbl. übernommen worden und zwar nach dem Verhältniss von 1 zu 3, etwa entsprechend dem Verhältniss, in welchem die Reinerträge der Forstabtheilung und die der Oeconomieabtheilung der Güterverwaltung zu einander stehen.

11) Der ausserordentlich wechselnde Betrag der Erntekosten in den einzelnen Jahren ist darauf zurückzuführen, dass namentlich der Aufwand für die Anfuhr von Holz, für die weitere Zerkleinerung des in arschinlangen Halgen aufgearbeiteten Brennholzes und dergleichen mehr, je nach der vorherrschenden Art der Holzverkäufe, in weiten Grenzen steigen und fallen muss. Verkäufe mit Uebernahme der Zustellung machen einen grösseren Aufwand nothwendig, wogegen Verkäufe bei Abnahme des Holzes im Walde geringere Auslagen erfordern. Die ganz minimen Beträge der Jahre 1879—1882 erklären sich dadurch, dass in dieser Zeit die Schläger- und Anfuhrlöhne direct aus den Einnahmen für Holz bezahlt wurden.

12) Der allmählich steigende Aufwand für die Verjüngung ist zum Theil auf das allgemeine Steigen der Arbeitslöhne, in wesentlicherem Umfange jedoch darauf zurückzuführen, dass im ersten Jahrzehnt der Etat vorherrschend durch Aushieb von kranken und weiterhin auch von unterdrückten Stämmen erfüllt wurde, bei welcher Nutzungsart Culturflächen nur in geringerem Umfange entstanden, wogegen im zweiten Jahrzehnt mehr und mehr flächenweise Schläge eingelegt werden mussten, da der Vorrath an krankem Material in der Hauptsache erschöpft war, wobei sich denn auch die jährlich zu cultivirende Fläche allmählich vergrössern und der Aufwand für die Verjüngung steigen musste.

13) Die hier aufgeführten Beträge umfassen nur den für Unterhaltung der Wege, Gräben, Brücken, Grenzen etc. erforderlich gewesenen Baaraufwand. Der Werth des für die genannten Remontearbeiten erforderlich gewesenen und unentgeltlich verabfolgten Holzmaterials ist in den unter «Werth der unentgeltlich abgelassenen Deputat- und Remontehölzer» aufgeführten Beträgen enthalten.

14) Der Werth der von den, den verpachteten Ländereien des Gutes Turkaln zugetheilten Waldparcellen bezogenen Holznutzungen beziffert sich; ohne Abzug der Verwaltungskosten — auf rund 50,000 Rbl. Von dieser Summe ist etwa die Hälfte baar vereinnahmt, die andere Hälfte für unentgeltlich verabfolgtes Holz verrechnet worden.

15) Die Waldrente giebt denjenigen Theil der jährlichen Nutzung an, dessen Bezug ohne eine Verminderung des Waldcapitals möglich gewesen wäre; bei der Bemessung derselben sind daher Capitalaufwendungen und Capitalnutzungen, welche thatsächlich vorgekommen sind, nicht berücksichtigt worden und vom Verwaltungs- und Culturaufwande nur entsprechende Antheile. Für die vier ersten Berichtsjahre sind dem Rechenschaftsbericht pro 1882 entnommene Durchschnittsbeträge eingestellt worden. Der hohe Stand der Waldrente in den ersten 4 Jahren ist durch verstärkte Nutzholzaushiebe begründet; da in den nachfolgenden Jahren die Räumung der nachgebliebenen Brennholzantheile erfolgen musste, war ein starkes Fallen der Waldrente unausbleiblich. Die Calculation der Waldrente ist im ganzen in Betracht kommenden Zeitraume einigen Wandlungen bezw. Verbesserungen unterworfen gewesen, also nicht durchweg in ganz gleicher Weise durchgeführt worden. — Bringt man die durch Waldbrände herbeigeführten Verluste von der Waldrente in Abzug, was sich aus practischen Gründen empfehlen dürfte, so verbleiben als Durchschnittsbetrag des 1. Jahrzehnts (28,979—1,561=) 27,418 Rbl., d. h. 44 Kop. pro Lofstelle, und als Durchschnitt des 2. Jahrzehnts (41,389—1,968=) 39,421 Rbl., d. h. 67 Kop. pro Lofstelle. Die Zunahme der Waldrente von der Mitte des 1. Jahrzehnts bis zur Mitte des 2. Jahrzehnts beträgt alsdann rund 12,000 Rbl., d. h. 44% des Mittelwerths pro 1879—1888. Mithin hat die Waldrente, und damit auch das Waldcapital, im angegebenen Zeitraume durch Werthzuwachs eine Steigerung von jährlich rund 4% erfahren, trotz der nicht unbeträchtlichen Kürzung der Waldfläche innerhalb desselben Zeitraumes, trotz der Verminderung des Holzvorrathscapitals und trotz der gleichfalls nicht unbeträchlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes. Im gegebenen Falle hat der relativ hohe Verwaltungsaufwand nicht nur eine intensive Pflege des Stammvermögens, sondern auch eine detaillirte Verwerthung der Holzmaterialien und damit die Erzielung höherer Nettopreise ermöglicht, somit den Bezug einer höheren Rente, als bei einer Einschränkung des Verwaltungspersonals zu erwarten sein dürfte, vermittelt — ein hoher Verwaltungsaufwand macht daher unter Umständen eine Wirthschaft zwar zu einer kostspieligen, nicht unter allen Verhältnissen aber zu einer theuren im eigentlichen Sinne des Wortes.

Bei der Calculation der Waldrenten pro 1884, 1890 und 1891 sind kleine Versehen vorgekommen, welche bei der Zusammenstellung der vorliegenden Tabelle ermittelt worden sind. Hiernach beziffern sich die richtigen Beträge auf resp. 22,749 Rbl. 59 Kop., 42,099 Rbl. 16 Kop. und 39,794 Rbl. 35 Kop. Um im Rahmen der Rechenschaftsberichte zu bleiben, ist bei dieser Zusammenstellung von einer Correctur der in denselben gegebenen Zahlen Abstand genommen worden.

Zur Statistik der Rigaschen Stadtforsten 1879—1900.

Jahr	Production Waldfläche Lofstellen	Geschätzter Jahreszuwachs an Derbholz		Planmässige Nutzung an Derbholz		Thatsächliche Nutzung an				
						Derbholz (Nutz- und Scheitholz)				Strauch- und Stockholz
		im Ganzen	pro Lofst. der prod. Waldfläche	im Ganzen	pro Lofst. der prod. Waldfläche	im Ganzen	pro Lofst. der prod. Waldfläche	darin in Procenten:		
								Nutzholz	Scheitholz	
		Cub.-Fad.	C.-Fuss	Cub.-Fad.	C.-Fuss	Cub.-Fad.	C.-Fuss			Cub.-Fad.
1)	2)	3)		4)		5)		6)		
1879	63 500	5 015	20	5 015	20	4 272	17	20	80	1 804
1880	63 500	5 015	20	5 015	20	5 037	20	—	—	1 736
1881	63 500	5 015	20	5 015	20	6 074	24	34	66	3 293
1882	63 000	5 015	20	5 015	20	4 967	20	36	64	2 385
1883	63 000	5 400	21	8 000	32	6 127	24	22	78	3 976
1884	63 000	5 400	21	8 000	32	5 753	23	22	78	3 769
1885	63 000	5 400	21	8 000	32	8 280	33	21	79	5 684
1886	63 000	5 400	21	8 000	32	9 818	39	9	91	5 126
1887	63 000	5 400	21	8 000	32	8 477	34	15	85	5 490
1888	58 000	5 600	24	8 000	34	10 212	44	14	86	4 559
Summa 1879/88	—	52 660	—	68 060	—	69 017	—	—	—	37 822
Jahres-durchschnitt	62 650	5 266	21	6 806	27	6 902	28	20	80	3 782
1889	59 000	5 600	24	8 000	34	7 798	33	15	85	3 971
1890	59 000	5 600	24	8 000	34	6 296	27	19	81	4 111
1891	59 000	5 600	24	8 000	34	6 666	28	18	82	4 188
1892	59 000	5 600	24	8 000	34	6 864	29	21	79	3 782
1893	59 000	5 600	24	8 000	34	8 708	37	20	80	3 603
1894	59 000	5 600	24	8 000	34	8 966	38	21	79	4 544
1895	59 000	5 600	24	8 000	34	8 733	37	16	84	4 529
1896	59 000	5 600	24	8 000	34	7 790	33	20	80	4 405
1897	59 000	5 600	24	8 000	34	8 034	34	22	78	5 005
1898	59 000	5 600	24	8 000	34	7 913	34	26	74	4 760
Summa 1889/98	—	56 000	—	80 000	—	77 768	—	—	—	42 898
Jahres-durchschnitt	59 000	5 600	24	8 000	34	7 777	33	20	80	4 290
1899	59 000	6 000	25	8 000	34	8 156	35	21	79	5 230
1900	59 000	6 000	25	8 000	34	10 704	45	26	74	6 020

Werth der abgelassenen Holzmasse		Erlös aus Nebennutzungen				Jahr
Werth der ungeltlich verabfolgten Hölzer	Bruttoerlös aus dem Holzverkauf	Jagd	Waldheuschläge, Waldweide, Beeren, und Pilze	Torf	Verschiedenes	
Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	
7)			8)	9)		
18 885	32 372	2 785	2 365	—	1 223	1879
21 606	24 787	3 068	1 781	—	945	1880
18 576	62 727	2 914	4 153	—	944	1881
14 883	40 198	3 073	3 845	—	1 094	1882
15 097	48 088	2 748	4 489	111	933	1883
12 448	51 059	3 141	2 538	89	1 236	1884
15 790	92 121	3 438	2 812	171	1 640	1885
17 472	115 655	4 376	3 083	91	1 945	1886
18 936	97 107	4 098	2 464	136	1 977	1887
29 329	99 235	3 277	2 718	153	1 627	1888
183 022	663 349	32 918	30 248	751	13 564	Summa 1879/88
18 302	66 335	3 292	3 025	125	1 356	Jahres-durchschnitt
23 557	89 175	3 222	3 008	139	1 436	1889
21 177	75 685	3 647	2 743	124	1 287	1890
21 793	75 610	4 217	2 452	274	1 353	1891
19 058	81 916	3 870	1 505	213	890	1892
19 050	110 033	3 093	1 988	316	967	1893
17 991	100 845	3 248	1 883	189	1 207	1894
19 710	106 284	2 998	1 640	359	974	1895
19 818	111 458	3 249	2 035	332	905	1896
17 751	112 197	3 204	1 862	359	865	1897
19 836	105 643	3 254	1 516	351	982	1898
199 741	968 846	34 002	20 632	2 656	10 866	Summa 1889/98
19 974	96 885	3 400	2 063	266	1 087	Jahres-durchschnitt
20 878	109 358	3 246	2 110	268	1 173	1899
24 282	184 106	3 485	2 944	313	1 002	1900

Zur Statistik der Rigaschen Stadtforsten 1879—1900.

Jahr	Aufwand für Verwaltung und Schutz					Aufwand für			Meliorationsaufwand			Das Waldcapital			Waldrente		Jahr
	Gagen, Fahrgelder, Bureaukosten, Hilfskräfte, Untersuchungen und Versuche, Antheil der Forstverwaltung an den allgem. Kosten der Güterverwaltung	Unterhaltung (excl. Holzwerth) und Versicherung der Gebäude	Jagdpflege, Steuern und diverse Ausgaben	Werth der unentgeltlich abgelassenen Deputat- und Remontehölzer	In Einnahme und Ausgabe zu stellende Rente vom Werthe der Forstetablissements	Ernte	Verjüngung	Unterhaltung der Wege, Gräben, Brücken, Grenzen etc.	Entwässerung, Wege- und Brückenbau	Anlage neuer, Erweiterung bestehender Forstetablissements, erstmalige Forsteinrichtung etc.	Werth für Meliorationen unentgeltlich abgelassenen Hölzer	hat sich durch Meliorationen buchmässig vergrössert um	ist buchmässig vermindert worden: durch verstärkte Nutzungen etc. um	ist buchmässig vermindert worden: durch Waldbrände etc. um	im Ganzen	pro Lofstelle der productiven Waldfläche	
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Kop.	
	10)					11)	12)	13)					14)		15)		
1879	11 666	1 708	346	2 550	6 563	—	1 883	28	3 020	—	—	3 020	—	—	36 000	57	1879
1880	14 738	2 095	502	2 550	6 563	368	1 733	193	1 963	1 726	—	3 689	—	1 378	36 000	57	1880
1881	14 219	2 186	1 055	2 550	6 563	151	1 748	184	3 294	7 924	1 072	12 290	27 419	185	36 000	57	1881
1882	14 130	2 090	1 206	2 550	6 563	294	1 434	44	3 059	9 308	1 573	13 940	10 000	8 250	36 000	57	1882
1883	16 646	6 948	644	3 044	6 563	5 199	1 610	183	1 527	2 001	90	3 618	20 127	200	21 493	34	1883
1884	15 937	3 266	1 507	2 517	6 563	10 442	1 979	399	4 991	5 344	—	10 335	10 073	20	22 650	36	1884
1885	16 769	3 138	2 142	2 462	6 563	18 931	2 310	396	3 983	3 487	1 267	8 737	10 254	1 200	26 355	42	1885
1886	16 218	3 252	2 032	3 173	6 563	36 858	2 380	994	1 920	5 921	1 725	9 566	55 468	452	25 812	41	1886
1887	19 252	4 442	1 762	3 560	6 563	22 281	2 395	981	1 993	19 883	2 302	24 178	41 894	2 148	23 373	37	1887
1888	19 580	5 080	1 828	4 544	6 563	33 094	2 065	229	3 502	8 833	3 855	16 190	38 648	1 600	26 104	45	1888
Summa 1879/88	159 155	34 205	13 024	29 500	65 630	127 618	19 537	3 631	29 252	64 427	11 884	105 563	213 883	15 613	289 787	—	Summa 1879/88
Jahresdurchschnitt	15 916	3 421	1 302	2 950	6 563	12 762	1 954	363	2 925	6 443	1 188	10 556	21 388	1 561	28 979	46	Jahresdurchschnitt
1889	19 545	4 839	2 839	3 842	6 563	31 677	2 952	840	3 975	9 260	2 096	15 331	22 548	1 500	31 996	54	1889
1890	20 173	5 341	1 545	3 966	6 563	19 974	2 996	457	3 415	4 448	468	8 331	17 167	160	41 830	71	1890
1891	19 441	4 906	1 473	4 586	6 563	20 144	2 989	508	2 727	8 237	1 191	12 155	13 090	1 300	39 758	67	1891
1892	19 487	5 438	1 665	4 444	6 563	25 356	3 436	800	754	238	—	992	13 808	700	33 584	57	1892
1893	20 090	6 045	2 070	3 786	9 000	19 299	4 147	818	1 238	10 487	2 521	14 246	28 060	10 695	46 207	78	1893
1894	20 669	5 435	2 951	4 284	9 000	20 005	4 880	852	3 246	4 394	1 131	8 771	26 459	980	38 419	65	1894
1895	21 341	6 278	1 756	3 848	9 000	25 995	4 863	1 026	3 320	5 513	2 683	11 516	27 305	2 872	40 196	68	1895
1896	22 168	5 894	1 663	5 541	9 000	26 331	4 829	914	3 896	10 594	858	15 348	31 957	470	49 459	84	1896
1897	22 003	6 273	1 207	5 606	9 000	26 109	5 301	1 025	4 483	2 379	324	7 186	20 398	474	45 784	78	1897
1898	21 714	6 784	1 529	6 709	9 000	16 108	5 849	2 384	4 401	2 031	290	6 722	11 251	533	46 657	79	1898
Summa 1889/98	206 631	57 233	18 698	46 612	80 252	230 998	42 242	9 624	31 455	57 581	11 562	100 598	212 043	19 684	413 890	—	Summa 1889/98
Jahresdurchschnitt	20 663	5 723	1 870	4 661	8 025	23 100	4 224	962	3 146	5 758	1 156	10 060	21 204	1 968	41 389	70	Jahresdurchschnitt
1899	22 686	6 127	1 544	6 419	9 000	19 371	5 267	2 639	5 970	5 638	1 651	13 259	16 321	1 268	52 902	90	1899
1900	23 321	5 535	2 350	7 785	9 000	29 490	6 112	2 610	7 961	6 473	2 674	17 108	70 356	2 053	75 525	128	1900

6. Versicherungen. Die Stadtgüterverwaltung versichert für Rechnung der Stadt sämmtliche auf dem steuerfreien Hofslande der Stadtgüter belegenen Gebäude gegen Feuer, während die Arrendatore verpflichtet sind, für die auf ihren Pachtstücken befindlichen Gebäude alljährlich die entsprechende Prämie zu refundiren und im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Gebäude durch Feuer diese mit Hilfe der von der Versicherungsgesellschaft ausgezahlten Entschädigungssumme wieder in Stand zu setzen oder neu zu erbauen.

Die auf dem Gehorchslande und den Quotengesinden belegenen Gebäude werden von den Gesindespächtern in den örtlichen bäuerlichen gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaften versichert; auch diese Pächter sind verpflichtet im Falle eines Brandschadens die Gebäude zu remontiren oder neu zu erbauen. Ausser der von der Versicherungsgesellschaft in solchem Falle auszuzahlenden Entschädigungssumme, die in den meisten Fällen sehr bescheiden ist, geniessen diese Pächter laut Bauerverordnung die Beihilfe der anderen Gemeindeglieder zur Anfuhr der Baumaterialien und zur Beschaffung des Dachstrohes.

Als Versicherungsgesellschaft für die auf Hofsland belegenen Gebäude diente ursprünglich die Rigasche Vorstädtische gegenseitige Feuerversicherungsgesellschaft; allmählig jedoch wurden Gebäude einzelner Pachtobjecte mit mehr bäuerlichem Character in der Livländischen gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft versichert, einige Objecte dagegen in der ehemaligen «Baltischen» und schliesslich, nachdem die Güterverwaltung aus der «Livländischen Gesellschaft» ausgetreten und die «Baltische» eingegangen war, in der St. Petersburger Feuerversicherungsgesellschaft. Als im Jahre 1900 ernste Differenzen mit der «Vorstädtischen», auch mit Hilfe der Generalversammlung, nicht geschlichtet werden konnten, sah sich die Güterverwaltung genöthigt, zum 1. Januar 1901 die Gebäude auf den drei Gütern im Wolmarschen Kreise in der Moskauschen Feuerversicherungsgesellschaft, die auf den Gütern im Rigaschen Kreise und im Patrimonialgebiet belegenen Baulichkeiten dagegen in der St. Petersburger Feuerversicherungsgesellschaft, die durchaus günstige Offerten gemacht hatte, zu versichern. Die Jahrzehnte lang unterhaltenen Beziehungen zur «Vorstädtischen» sind somit gelöst.

Der Gedanke, die Gebäude auf den Stadtgütern in Selbstversicherung zu nehmen, wurde ins Auge gefasst, aber wieder fallen gelassen, da erstens das Risico für den Stadtsäckel ein zu grosses gewesen wäre und zweitens ev. Brandstiftungen aus Rache sich hätten häufen können, da sie die Stadt direct getroffen hätten, während jetzt der zur Brandstiftung Geneigte sich sagen muss, dass er durch seine Unthat nicht die Stadt, sondern nur die Versicherungsgesellschaft schädigen würde; daher sind Racheacte in den letzten Jahren fast garnicht mehr vorgekommen.

Ob aber nicht etwa eine Selbstversicherung sämmtlicher, der Stadt Riga gehöriger Immobilien angebracht wäre, ist eine Frage, die ernster Erwägung werth erscheint.

Da der oben angeführte Modus, die Versicherungsprämie für den Pächter auszulegen und sie nachher wiederum von ihm einzucassiren, in der Praxis sehr viel Weiterungen zur Folge hatte und auch bei nothwendig werdender Beitreibung durch die Gerichte grosse Unbequemlichkeiten verursachte, wird auf

Grund neuer Pachtcontracte über Höfe, Beihöfe und grössere Hofslandparcellen die Prämie einfach für Rechnung der Stadt bezahlt und bei Abschluss des Vertrags in runder Summe zur Jahrespacht geschlagen.

Was speciell die Versicherungen in den localen bäuerlichen Gesellschaften anlangt, so machte sich unangenehm fühlbar, dass die Gebäude im Allgemeinen zu niedrig taxirt wurden, was zur Folge hatte, dass im Falle eines Brandschadens die Stadtgüterverwaltung um Hilfe beim Wiederaufbau der Gebäude angegangen wurde. Auf Veranlassung dieser Verwaltung haben in den letzten Jahren Umschätzungen stattgefunden, ob aber die bäuerlichen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften ihrer Aufgabe, durch Feuer geursachte Schäden voll zu vergüten, werden gewachsen sein, das bleibt abzuwarten; zu wünschen wäre es freilich.

Die folgende Tabelle enthält die Werthe der auf den Stadtgütern für Rechnung der Stadt versicherten Gebäude, die dafür gezahlten Prämien und die empfangenen Brandentschädigungen:

Jahr.	Versicherungsbetrag.	Jahresprämie						Brandentschädigung.	
		für Rechnung der Stadt, incl. Forst.		für Rechnung der Arrendatore.		in Summa.			
	Rbl.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1880	—	1,121	90	4,819	55	5,941	45	keine!	—
1881	1,217,935	1,280	70	5,204	58	6,485	28	2,759	50
1882	—	1,284	28	5,523	73	6,808	01	832	—
1883	—	1,259	82	5,312	42	6,572	24	4,107	—
1884	—	1,395	32	5,187	91	6,583	23	880	—
1885	1,230,026	1,394	52	5,256	86	6,651	38	3,707	50
1886	—	1,577	17	5,733	35	7,310	52	10,401	—
1887	—	1,705	26	5,537	67	7,242	93	4,412	35
1888	—	1,729	68	5,095	65	6,825	33	1,399	20
1889	—	1,748	93	5,118	85	6,867	78	5,807	12
1890	1,483,950	1,628	96	5,149	65	6,778	61	4,822	76
1891	—	1,757	33	5,272	77	7,030	10	10,139	—
1892	—	1,703	64	5,460	50	7,164	14	2,033	—
1893	—	1,735	74	5,199	91	6,935	65	2,375	—
1894	—	1,790	59	4,991	23	6,781	82	7,926	47
1895	1,750,762	1,881	51	5,454	37	7,335	88	1,265	—
1896	—	1,549	47	5,056	74	6,606	21	6,079	33
1897	—	1,578	05	5.324	97	6,903	02	7,655	88
1898	—	1,560	43	4,663	66	6,224	09	10,832	—
1899	—	1,688	31	4,600	55	6,288	86	6,422	84
1900	1,882,447	1,998	91	4.539	32	6,538	23	6,507	—
				in Summa		141,874	76	100,373	95

7. Die Pacht- und Grundzinsrückstände 1880—1900:

zum 1. Januar 1880 — 34,160 Rbl. 62 Kop.
„ 1881 — 30,580 „ 12 „
„ 1882 — 18,169 „ 87 „
„ 1883 — 19,122 „ 42 „

zum 1. Januar	1884	—	25,157	Rbl.	16	Kop.
„	1885	—	24,783	„	69	„
„	1886	—	35,185	„	24	„
„	1887	—	51,435	„	03	„
„	1888	—	58,679	„	12	„
„	1889	—	66,413	„	10	„
„	1890	—	67,756	„	70	„
„	1891	—	88,256	„	82	„
„	1892	—	87,825	„	42	„
„	1893	—	82,201	„	55	„
„	1894	—	84,147	„	28	„
„	1895	—	93,000	„	52	„
„	1896	—	95,573	„	16	„
„	1897	—	93,861	„	49	„
„	1898	—	67,186	„	73	„
„	1899	—	51,536	„	42	„
„	1900	—	58,330	„	77	„

Vom Jahre 1882 bis zum Jahre 1896 ist ein fast beständiges Ansteigen der Restanzen zu beobachten, die Rückstände weisen 1896 den 5-fachen Betrag der Rückstände vom Jahre 1882 auf, dafür aber haben auch die Einnahmen sich fast verdreifacht. Eine schlimme Erscheinung bilden die hohen Rückstände immerhin, gegen die in den letzten Jahren mit aller Energie angekämpft wird. Ein undankbares Feld der Arbeit ist in dieser Beziehung der III. Güterbezirk (Lem salsche Güter), weil die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse dort ein Zurückgehen der Rückstände verhindern, doch darf gehofft werden, dass die zum Jahre 1901 in Aussicht genommene Errichtung einer Meierei auf dem Stadtgut Wilkenhof Abhilfe schaffen wird, indem sie den Bauerpächtern ermöglicht, aus der Milch eine zuverlässige Einnahme zu gewinnen. Die Rückstände auf den Gütern des I. und II. Bezirks könnten dagegen ohne die Ergreifung besonderer Massnahmen auf ein Minimum beschränkt werden, weil die Nähe der Stadt Riga ein reiches Absatzfeld für landwirthschaftliche Producte bietet.

8. Die Kirchen auf den Stadtgütern. Während für die Güter im Kreise der Unterhalt der Kirchen in allgemeiner Grundlage dem Kirchspiel zufällt, kommt für das Patrimonialgebiet ausschliesslich die Stadt Riga als Patron der Kirche in Frage.

Die Gemeinden im Patrimonialgebiete der Stadt wurden ursprünglich von der Stadt aus bedient; mit der Zunahme der Bevölkerung machte sich aber die Nothwendigkeit geltend, auf den Gütern selbst Kirchen zu errichten, Pastorate und Küsterate zu erbauen. So errichtete die Stadt Riga am Ende des 17. Jahrhunderts 6 Kirchen und in der Mitte des 18. Jahrhunderts die siebente Kirche im Patrimonium, wodurch die Stadt Patron der Kirchen wurde und als solcher auch die Prediger an diese Kirchen berief. Das Patronat auf den im Kreise belegenen Gütern steht der Stadt als Eigenthümerin der Güter zu*).

*) Kirchengesetz v. 1832, § 661 (§ 506).

Die Ausübung der Patronatsrechte auf allen Stadtgütern ist, laut Organisationsstatut, der Stadtgüterverwaltung übertragen.

Als Patron der Kirchen auf den Gütern hatte die Stadt auch die Verpflichtung zum Unterhalt der Kirchen*); in das Budget der Stadtverwaltung wurden mithin stets die entsprechenden Ausgabeposten eingestellt.

Am 30. Juni 1888 strich jedoch die livländische Gouvernementsbehörde für Städtesachen, auf Antrag des Gouverneurs, eine Reihe von Ausgaben für die Kirchen auf den Stadtgütern als ungesetzlich, obwohl bisher dieselben Posten alljährlich ins Budget eingestellt und unbeanstandet geleistet worden waren.

Auf Beschwerde der Stadtverwaltung hin erkannte der Dirigirende Senat, mittelst Ukases vom 23. Februar 1891 sub Nr. 2599: 1) dass die Ausgaben für lutherische Kirchen und Geistliche nicht aus der Gesammtmasse der städtischen Einnahmen, in die auch Abgaben von Seiten Mitglieder anderer Confessionen fliessen, zu bestreiten seien; 2) dass die Gouvernementsbehörde ungesäumt zu untersuchen habe, inwiefern der Stadt Riga, als Gutsbesitzerin, das Recht und die Pflicht zustehe, für den Unterhalt der Kirchen, der Geistlichkeit und der Kirchendiener auf den Stadtgütern Sorge zu tragen. Die gesperrten Gelder sollten zur Auszahlung gelangen und die Güter in Zukunft ein specielles Budget erhalten.

Am 10. April 1891 verfügte die Gouvernementsbehörde: 1) dass die Stadtverwaltung, kraft des Patronatsrechts, auf den Stadtgütern zu Gunsten der lutherischen Kirche und Geistlichkeit keinerlei Ausgaben machen dürfe; 2) dass die Stadt Riga, als Gutsbesitzerin, einige Verpflichtungen bezüglich des Unterhalts der Kirchen, der Geistlichkeit und Kirchendiener zu erfüllen habe, dass diese Verpflichtungen durch Regulative fest begrenzt seien, mithin alle nicht regulativmässigen Leistungen als ungesetzlich unterbleiben müssten.

Die Stadtverwaltung konnte sich mit diesem Bescheide unmöglich zufrieden geben, besonders da es für das Patrimonialgebiet gar keine Regulative gab. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Mai 1891 wurde daher wiederum eine Beschwerde an den Dirigirenden Senat beschlossen und am 12. Juni 1891 Nr. 2147 abgesandt.

Durch Senatsukas vom 7. September 1892 Nr. 10,753 wurde das angefochtene Verfügen der Gouvernementsbehörde vom 10. April 1891 aufgehoben und dem Gouverneur die genaue Erfüllung des Senatsukases vom 23. Februar 1891 vorgeschrieben.

Hierauf verfügte, durch den Gouverneur zur Entscheidung der Sache aufgefordert, die Gouvernementsbehörde am 23. Januar 1893, unter Berufung auf § 608 des Kirchengesetzes vom Jahre 1832, wiederum eine Reihe von Ausgaben so lange zu beanstanden, als nicht nachgewiesen worden, dass diese Ausgaben in gleichem Umfange bereits vor dem 28. December 1832 geleistet worden seien. Die Stadtverwaltung sah sich genöthigt, wiederum Beschwerde zu führen, da der angezogene § 608 des Kirchengesetzes sich blos auf regulativmässige Leistungen bezog und Regulative im Patrimonialgebiet nicht existirten. Durch Senatsukas vom 19. December 1895 Nr. 12,793 wurde die Verfügung der Gouvernements-

*) Vergl. § 664 des Kirchengesetzes von 1832.

behörde vom 23. Januar 1893 aufgehoben, indem der Senat anerkannte, dass die Stadt Riga, als Gutsbesitzerin, durchaus berechtigt erscheine, Ausgaben zum Besten der lutherischen Kirchen und deren Angestellten zu machen und dass in gegebenem Falle der § 658 u. ff. des Kirchengesetzes in Anwendung zu bringen sei. Damit war dann wieder die Möglichkeit geboten, alle Zahlungen im bisherigen Umfange zu leisten.

Die Kirchen auf den Stadtgütern sind folgende:

	Erbaut	Umgebaut	Neuerbaut (aus Stein)
1) in Klein-Jungfernhof: «Die Kirche zu Katlakaln» (hat ein Pastorat und Küsterat)	1732	—	1794
2) in Olai: Die «Elisabeth-Kirche» [(Filiale von Katlakaln), hat ein Küsterat]	(aus Holz) 1753	—	—
3) in Pinkenhof: die «Nicolai-Kirche»	1662	—	1872
die «Annenkirche (Filiale), [haben ein Pastorat und Küsterat]	1692	—	1854
4) in Holmhof: die «Johannis-Kirche» (hat ein Pastorat und Küsterat)	1694	—	1869
5) in Dreilingsbusch: die «Katharinen-Kirche» zu Bickern [hat ein Pastorat in Riga (Eigenthum der evang.-luth. Unterstützungscasse) und Küsterat]	1692 (Capelle)	—	1766
6) in Kircholm*)	?	1896	—
7) in Uexküll	1186	1880	—
(haben ein Pastorat und 2 Küsterate und die Uexküllsche Predigerwittwen- und -Waisenstiftung**).			
8) in Lemsal: (hat ein Pastorat und Küsterat und Glöcknerland)			
9) in Wilkenhof: «die Kirche zu St. Katharinen» (hat ein Pastorat und Küsterat)	1769	—	1864

Für den Unterhalt der Prediger und Küster zahlt die Stadt Riga jährlich baar:

a) im Patrimonialgebiet	3,541 Rbl.	06 Kop.
b) im Rigaschen Kreise	466 „	96 „
c) im Wolmarschen Kreise	152 „	66 „
	4,160 Rbl.	68 Kop.

*) Die älteste Kirche Livlands war von Meinhard auf dem Martinsholm in der Düna, gegenüber der jetzigen Kirchholmschen Kirche, errichtet worden; 1203 wurde die Kirche auf dem Holm von den Semgallen verbrannt, bald darauf aber wieder aufgebaut. 1577 wurde die Kirche auf dem Holm, wegen drohenden Einfalles der Moskowiter, von den Rigaern zerstört. Wann die Kirche auf dem Festlande erbaut ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; muthmasslich fällt der Termin in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts.

**) Das Capital der Uexküllschen Predigerwittwen- und -Waisenstiftung betrug am 31. December 1900: 45,400 Rubel. Gebildet hat sich dieses Capital aus den Einkünften des sog. Abbacklandes, die ständig capitalisirt werden konnten, da es seit Errichtung der Stiftung durch die Stadt Riga nie unterstützungsbedürftige Uexküllsche Predigerwittwen noch -Waisen gegeben hat. Am 17. Juli 1899 sind die Statuten der Stiftung vom Minister bestätigt worden.

Im Kreise werden ausserdem die erforderlichen Ausgaben auf das Kirchspiel repartirt.

Den Unterhalt der Kirchen, Pastorate und Küsterate hat die Güterverwaltung im Allgemeinen auf die betreffenden Arrendatore der Stadtgüter abgewälzt, damit aber keine guten Erfahrungen gemacht; daher sind neuerdings bei Abschluss der Pachtverträge jährlich zu leistende feste Beträge in die Contracte aufgenommen worden, die den Kirchenvorstehern zur Verfügung gestellt werden; reichen auch die so aufgebrachten Summen nicht hin, dann muss allerdings die Stadt als Patron das Erforderliche zuschiessen.

9. Die Schulen auf den Stadtgütern. A. Die Schulen im Patrimonialgebiet der Stadt Riga. Die auf Grund der Instruction vom 24. März 1851 dem livländischen Landschulwesen verliehene Organisation erstreckte sich nicht auf das Rigasche Patrimonialgebiet. Hier fehlte es zu der Zeit fast gänzlich an Schulen, als im übrigen Livland bereits dafür gesorgt war, dass auf dem Lande jedes Kind eine Schule besuchen konnte.

Wohl waren die Küster der 6 Kirchen des Patrimonialgebiets verpflichtet, die Kinder durch Unterricht für die Confirmation vorzubereiten, aber zu regelrechtem Schulunterricht kam es hierbei nur ausnahmsweise. Insbesondere verstand es der Pastor Hermann Hartmann zu Pinkenhof, in seinem Kirchspiele mit Hilfe der Küster zwei leistungsfähige Schulen zu schaffen, bevor noch im Jahre 1868 die Stadtverwaltung sich entschloss, unter Anwendung städtischer Mittel das Licht der Aufklärung den Bauern der Patrimonialgüter in weiterem Umfange leuchten zu lassen.

Dazu war von privater Seite schon früher etwas geschehen, indem der verstorbene Rathsherr Theodor Pychlau im Jahre 1840 zur Gründung einer Landschule in Strasdenhof einen Fonds gestiftet hatte. Die in einem von der Stadt erbauten Hause im Jahre 1841 eröffnete Strasdenhofsche Schule wurde aber vorzugsweise von Kindern der Fabrikarbeiter besucht und brachte der örtlichen Bauerschaft wenig Nutzen. Nachdem vom Rigaschen Rath, auf Anregung des Stadtconsistoriums, im December 1864 die Organisation von Schulverwaltungen in den Kirchspielen des Patrimonialgebiets beschlossen worden war, wurde mit der Organisation einer Schulverwaltung im Jahre 1868 durch Einsetzung eines vom Rath aus seiner Mitte ernannten Kirchenvorstehers für die Patrimonialkirchspiele begonnen; unter dem Kirchenvorsteher entstanden Kirchspielsschulverwaltungen und diesen wurde eine vom Rath designirte Oberlandschulverwaltung für das Patrimonialgebiet vorgesetzt. Unter analoger Anwendung der livländischen Landschuleninstruction vom 24. März 1851 auf das Patrimonialgebiet, eröffneten die neugeschaffenen Organe, in dem Bewusstsein viel Versäumtes nachholen zu müssen und genügend unterstützt durch Bewilligung städtischer Mittel, alsbald eine sehr erfolgreiche Thätigkeit. Es wurden zur Lehrthätigkeit nicht befähigte Küster durch bessere Kräfte ersetzt, in den Küsteraten Schulräume hergestellt, neue Schulen gegründet, ehemalige Krugs- oder Sastavengebäude zu Schulhäusern umgestaltet, Lehrer und Hilfslehrer angestellt. Für Verbesserung des Einkommens der Lehrer wurde durch Landzutheilungen und Gehaltszulagen gesorgt, endlich auch darauf gesehen, dass es den Schulen nicht an Lehrmitteln, den Schulkindern nicht an Schulmaterial gebrach.

Kirchspielsschulen und von der Stadt subventionirte Privatschulen im Patrimonialgebiete der Stadt Riga.

Kirchspiel	Schule	Zahl der Lehrer 1868/1869	Zahl der Lehrer 1900/1901	Zahl der Schüler und Schülerinnen 1868/1869	Zahl der Schüler und Schülerinnen 1900/1901	Zahlungen der Stadt Riga[2]) 1868/1869 Rbl.	Zahlungen der Stadt Riga[2]) 1900/1901 Rbl.
I. **Bickern.** (Gut Dreilingsbusch)	1) Bickernsche........	1	3	21	115	150	180[3])
	2) Strasdenhofsche (Privat-)..........	1	1	21	64	—	645[1])
II. **Pinkenhof.** (Gut Pinkenhof und Gut Bebberbeck)	3) Krasting's (Privat-)..	—	1	—	128	—	300[1])
	4) «Nicolai»	1	2	23	103	100	205
	5) «Annen»..........	1	1	30	58	200	225
	6) «Peter»	—	1	—	42	—	500
	7) Schwarzeckshofsche	—	1	—	70	—	400
III. **Holmhof.** (Gut Holmhof)	8) Holmhofsche	1	1	40	61	100	205
	9) Sperre's (Privat-)...	—	1	—	25	—	105
IV. **Katlakaln.** (Gut Klein-Jungfernhof mit Steinholm)	10) Katlakalnsche	1	1	4	30	100	100
	11) «Kreuzes»-	1	2	30	111	150	230
	12) Plawnekalnsche	—	2	—	72	—	280
	13) Katl. Elementar- (bei Bienenhof)	—	2	—	128	—	1 700[1])
	14) Kengeraggesche Elementar-	—	1	—	60	—	780[1])
V. **Olai.** (Gut Olai)	15) Olaische..........	1	2	50	97	80	180
	16) Plakahnensche (Priv.)	—	1	—	50	—	265
	17) Ballosch- (Privat)...	—	1	—	58	—	200
	Schul - Dispositionsmittel...........	....	....	....	....	....	710
	In Summa	8	24	219	1272	880	7 210

Bemerkungen

1) Diese Summen werden aus dem allgemeinen Stadtbudget gezahlt.

2) Die Mittel einiger Schulen werden verstärkt durch die Zinsen der ihnen gehörigen Capitalien.

3) Zum Neubau der Bickernschen Schule hat die Stadt Riga 8000 Rbl., die Dreilingsbuschsche Gemeinde 2000 Rbl. für das Jahr 1901 bewilligt.

Diesen Reformen gegenüber verhielten sich die Bauerschaften keineswegs passiv. Da aber nicht Gemeinde-, sondern Kirchspielsanstalten ins Leben traten, so hatte die Stadt als Besitzerin der Stadtgüter den grössten Theil der Kosten zu tragen. Die den Bauerschaften obliegenden und von ihnen geforderten Kirchspielsleistungen zum Besten der Schulen sind von ihnen meist bereitwillig erfüllt worden.

In den Jahren 1868—1870 gewannen zunächst die Schulen in den Küsteraten neues Leben. Dann wurden in dieser Zeit neu gegründet: die Plawnekalnsche Schule im Katlakalnschen Kirchspiele und die Holmhofsche Kirchenschule. Ferner traten in derselben Zeit an den Grenzen des Stadtgebiets, ohne Betheiligung der Bauerschaft, Elementarschulen in Kengeragge und in Bienenhof ins Leben. Im Jahre 1872 wurde gelegentlich der Peterfeier die Gründung der Peterparochialschule (in Pinkenhof) beschlossen und hierzu aus Stadtmitteln der Betrag von 500 Rbl. jährlich ausgesetzt. Nach und nach entstanden die Olaischen (Plakahnen- und Ballosch-) Hilfsschulen, während späterer Zeit die durch eine Schenkung des verstorbenen Aeltesten Minus unterstützte Gründung einer Schule in Schwarzeckshof (1885) und die Gründung einer Schule in Rollbusch (1900), an Stelle der Ballosch-Hilfsschule, vorbehalten blieb.

Die Elementarschulen in Kengeragge und Bienenhof, die Strasdenhofsche und die Schwarzeckshofsche Schule werden ohne Beihilfe der Bauerschaft aus Stadtmitteln unterhalten, die Strasdenhofsche Schule geniesst ausserdem die Zinsen des für sie gestifteten Capitals. Die übrigen Landschulen im Patrimonialgebiet sind, abgesehen von den subventionirten Privatschulen, was ihre öconomische Stellung anbelangt, Kirchspielsschulen. Sie stehen in Ansehung ihres Lehrplans theils auf gleicher Höhe, wie die Parochialschulen im Kreise, theils auf etwas niedrigerem Niveau. Die vom Rathe für das Patrimonium eingesetzte Oberlandschulverwaltung wurde gemäss Mittheilung des Ministers des Innern vom 20. Mai 1891 aufgehoben und die livländische Oberlandschulverwaltung mit der Aufsicht über die Patrimonialschulen betraut (Schreiben des livl. Gouverneurs vom 27. Juli 1891 sub Nr. 6358).

Eine Uebersicht über die Landschulen im Patrimonialgebiet beim Beginn der besprochenen Reformperiode und in der Gegenwart, desgleichen über die Zahl der Lehrer und Schüler und über die für sie in Anspruch genommenen städtischen Geldmittel, gewährt die nebenstehende Tabelle.

B. Die Schulen im Rigaschen und Wolmarschen Kreise. Die Schulen auf den im Kreise belegenen Stadtgütern sind theils Gemeindeschulen, theils Parochialschulen, die gemäss den allgemeinen Bestimmungen verwaltet und unterhalten werden.

Erwähnt zu werden verdient, dass die Stadt zur Unterstützung der Kurtenhof-Stopiushofschen Gemeindeschule jährlich 150 Rbl. dem Lehrer und dessen Hilfskraft zahlt und dass in der Uexküllschen Kirchspielsschule, gemäss Bewilligung des Stadtcassacollegiums vom 16. November 1863, fortlaufend 6 unbemittelte Schüler auf Kosten der Stadt erzogen werden.

10. Die Capitalien der Stadtgüter. Die Stadtgüterverwaltung hat zwei Capitalien zu ihrer Verfügung:

a. Das Reservecapital B oder das Landkaufcapital, das aus den Anzahlungen auf die verkauften Gesinde der Stadtgüter und aus den «Erstehungspreisen», die beim Erwerb von Grundzinsparcellen zu erlegen sind, gebildet worden ist. Trotzdem, dass der Preis der von der Stadt in neuerer Zeit gekauften Güter (250,000 Rbl.), sowie die Kaufpreise der zurückerworbenen Grundzinshöfchen «Titurgmühle» (7,000 Rbl.) und «Rollbusch» (15,000 Rbl.) u. s. w. aus den Mitteln dieses Capitals gedeckt sind, stand das Capital am 31. December 1900 zu Buch mit 209,770 Rbl. 01 Kop.

b. Das Meliorationscapital. Gemäss Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Januar 1886 wird der Erlös aus dem Verkauf von Nutz- und Brennholz, soweit er nicht als gewöhnliche Waldrente der Stadtwälder zu betrachten ist, capitalisirt*). Aus dem so gebildeten Fonds werden die ausserordentlichen Ausgaben für die Stadtgüter und -Forsten bestritten. Dieses Capital ist namentlich in den letzten Jahren durch stärkeren Aufhieb überständigen Holzes, das sich bei den überaus hohen Brenn- und Nutzholzpreisen sehr günstig realisiren liess, beträchtlich angewachsen und stand am 31. December 1900 zu Buch mit 113,969 Rbl. 83 Kop.

Die Buschwächter-Pensionscasse. Während die auf unbestimmte Zeit, bei gegenseitig halbjähriger Kündigung, angestellten Beamten der Stadt Riga Mitglieder der städtischen Pensionscasse sind, zu der sie alljährlich 2 % ihrer Gage steuern, wurde für die Buschwächter auf den Stadtgütern im Jahre 1888 eine besondere Buschwächter-Pensionscasse begründet, deren Statut am 17. April 1889 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt worden ist.

Das Capital dieser Casse betrug am 1. Januar 1900: 7,100 Rbl., der baare Cassenbestand 468 Rbl. 02 Kop.

An Pensionen wurden 1899 gezahlt: an ehemalige Buschwächter und deren Hinterbliebene 1379 Rbl. 55 Kop. Da die Zinsen des Capitals und die jährlichen Zahlungen der Buschwächter zur Bestreitung der fälligen Pensionen nicht reichen, werden der Pensionscasse die Strafgelder für Verletzung der Forst- und Jagdordnung**), sowie ein Theil der Einnahmen aus dem Verkauf von Jagdscheinen zugewiesen.

11. Einige Streitfragen. Verleitet durch einige Organe der örtlichen Presse, hat sich allmählich im Publicum die Ansicht gebildet: erstens, dass die Stadtgüter sehr theuer verwaltet werden, zweitens, dass die Stadtgüter geringe Reineinnahmen erbringen, drittens, dass der Ankauf von Gütern für die Stadt ein durchaus unrentables Geschäft gewesen ist.

Um diese drei irrigen Ansichten zu widerlegen, genügt es darauf zu verweisen, dass, wie im Capitel über die «Verwaltung der Stadtgüter» nachgewiesen wurde, der sog. hohe Gagenetat für die Stadtgüterverwaltung mit 22860 Rbl. (ohne Buschwächter) bereits 1879 normirt worden und er im Laufe von 20 Jahren blos um 6000 Rbl. gestiegen ist und dass erst die 1879 reorganisirte Güterverwaltung

*) Diesem Capitale fliessen auch andere Summen zu, die durch Capitalnutzung der Stadtgüter frei werden, z. B. Entschädigungssummen für abgebrannte und nicht wieder errichtete Gebäude etc. und in Zukunft wohl auch die Einnahmen aus dem Verkauf von Brenntorf.

**) Das Jagdreglement für die Stadtgüter ist im Jahre 1894 von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt worden.

mit dem sog. hohen Etat der Aufgabe gewachsen war, aus den Stadtgütern eine entsprechende Einnahme zu erzielen, d. h. die Reineinnahme nahezu zu verdreifachen.

Die zweite falsche Ansicht wird durch die Höhe der Reineinnahme widerlegt. Laut Budget vom Jahre 1879 betrug diese 72,434 Rbl. 38 Kop. und laut Budget von 1901: 201,729 Rbl. 69 Kop. Man wende nicht, um den Eindruck dieser Zahlen abzuschwächen, ein: «es sind aber auch 3 neue Güter hinzugekommen, daher die Steigerung der Einnahmen». Die Kaufpreise der Güter Turkaln, Kurtenhof und Stopiushof sind aus dem Landkaufcapital der Stadtgüter bezahlt und damit die aus dem Bauerlandverkauf realisirten Summen, deren Zinsen ja an die Stelle der früher erzielten Pachten zu treten haben, einfach wieder in Land angelegt worden. Mithin ist jener so häufig gehörte Einwand gänzlich unbegründet.

Was nun die Rentabilität der Güterkäufe anlangt, so ist die Sachlage thatsächlich weit günstiger, als gemeinhin behauptet und geglaubt wird.

Im Rechenschaftsbericht der Stadtgüterverwaltung für das Jahr 1895, Seite 119 und 120, ist bereits für das Gut Turkaln nachgewiesen, dass das Anlagecapital durchschnittlich 4,7 % getragen hat. Die Verhältnisse haben sich seitdem nicht ungünstiger gestaltet.

Was Kurtenhof-Stopiushof anlangt, so ergiebt sich folgendes Bild:

Kaufpreis	120,000	Rbl.	— Kop.
1880—1900: Meliorationen, Rückkauf dreier Gesinde, Regulirung etc., zusammen .	26,028	„	50 „
In Summa	146,028	Rbl.	50 Kop.

Einnahmen . .	8,539 Rbl.	50 Kop.	jährlich*)	
Ausgaben . .	447 „	85 „	„	
Reineinnahme	8,091 Rbl.	65 Kop.		= 5,5 % des Anlagewerths.

Die Verwaltungsunkosten sind nicht in Anschlag gebracht, da der Etat der Verwaltung in Folge Ankaufs dieser Güter nicht erhöht worden ist.

Für die Zukunft werden sich voraussichtlich die Verhältnisse, namentlich in Kurtenhof-Stopiushof, noch bedeutend günstiger gestalten.

§ IV. Einkünfte aus Unternehmungen.

Unter den Unternehmungen der Stadt sind die ältesten die Creditinstitutionen. Unter diesen wurde zuerst begründet die jetzt mit der Discontobank verschmolzene Handlungscasse; danach folgt:

1. Die Discontobank. Die Rigasche Discontobank ist aus der im Jahre 1794 gegründeten Discontocasse entstanden, die errichtet wurde, «um dem Mangel an der zum Handel mit Kurland und Lithauen erforderlichen Silbermünze abzuhelfen». Auf dringendes Gesuch der Kaufmannschaft und unter Genehmigung der damaligen Statthalterschaftsregierung wurde sie dadurch fundirt, dass gegen die Garantie der durch Rückcaution der Stadtgemeinde gesicherten Handlungscasse aus Depositengeldern ein zinsfrei bewilligtes Darlehen von 38,500 Rthl. Alb. einer, unter dem Vorsitze und der Aufsicht eines Mitglieds des Raths, aus zwei Aeltesten und vier Kaufleuten grosser Gilde bestehenden Administration übergeben wurde. Auf An-

*) Vergl. Rechenschaftsbericht für 1899.

trag des Börsencomités wurde der Casse 1818 das Recht ertheilt, den handelnden Bürgern und Gästen, mit Ausnahme der Banquiers, Darlehen in Silberrubeln auf eine Frist von 14 Tagen, die verlängert werden konnte, gegen Unterpfand von Effecten und Solowechseln Rigaer Handlungshäuser zu gewähren. Am 28. April 1871 wurden die Statuten der Rigaer Stadtdiscontobank Allerhöchst bestätigt und publicirt, worauf am 1. Juni 1873 die Geschäftsthätigkeit der Bank im Hause der Johannisgilde eröffnet wurde. Auf Anregung der Direction haben die Statuten mehrfach Aenderungen erfahren, 1873 gab hierzu die Höhe der Einlagen und Darlehen Veranlassung, 1880 erlangte die Bank das Recht des Ankaufs und Verkaufs von Werthpapieren für eigene Rechnung und das Recht, den Gesammtbetrag der durch die Statuten begrenzten Verpflichtungen der Bank in einer Weise zu berechnen, dass hierdurch der Umfang der Bankgeschäfte erweitert wird. Nach Einführung der russischen Städteordnung wurde der Hinweis auf die Institutionen der neuen Communalverwaltung in den Paragraphen des Statuts angeordnet, in welchen des Rigaschen Raths und der Bürgergemeinde gedacht wurde. Demgemäss steht die Bank jetzt unter der Aufsicht der Stadtverwaltung, der gegenüber sie auch zur Rechenschaftsablegung über ihre gesammte Wirksamkeit verpflichtet ist. Die Verwaltung der Bank besteht aus 8 Directoren, die von der Rig. Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Personen zu wählen sind, die gemäss Art. 17 der Städteordnung das Recht haben, zu communalen Aemtern gewählt zu werden. Die auf 3 Jahre gewählten Directore erwählen aus ihrer Mitte den Präses und vertheilen unter sich nach Uebereinkunft die Verwaltungsgeschäfte.

Die Operationen der Bank bestehen in:

1) der Entgegennahme von Einlagen zum Verzinsen;
2) der Eröffnung laufender Rechnungen;
3) der Entgegennahme von Documenten, Metallen in Barren und in Münze und werthvoller Gegenstände zur Aufbewahrung;
4) dem Discontiren von Handelswechseln;
5) der Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren, Staats- und anderen Werthpapieren;
6) dem Ankauf und Verkauf von zinstragenden Werthpapieren für eigene Rechnung auf die Summe von nicht mehr als ein Drittel der der Bank anvertrauten terminirten Einlagen mit der Bedingung, dass von der Staatsregierung nicht garantirte und nicht durch unbewegliches Vermögen sichergestellte Papiere nicht anders als auf einstimmigen, von der Bankdirection in ihrem vollen Bestande gefassten Beschluss zu erwerben sind und dass die zum Ankauf dieser Papiere verwendeten Summen niemals den Betrag von 25,000 Rbl. übersteigen.

Die Operationen der Bank werden durch deren Grundcapital, Reservecapital und durch ihr Gesammteigenthum sichergestellt.

Aus dem Hause der Johannisgilde, wo die Bank bisher untergebracht gewesen war, siedelte sie am 19. Nov. desselben Jahres in das Erdgeschoss des Rathhauses über.

Im Jahre 1894 wurde die Discontobank mit der ehemaligen Handlungs-

casse*) verschmolzen. Durch ein Schreiben des livl. Gouverneurs vom 4. September 1893 beantragte der Finanzminister eine Vereinigung der 3 in Riga bestehenden Institute der Discontobank, der Handlungs- und der Sparcasse. Auf die Vorstellungen des Stadthaupts, dass es zweckentsprechender erscheine, die Handlungscasse mit der Discontobank zu einem Institut rein commerciellen Characters zu vereinigen, die Sparcasse dagegen mit dem künftigen Lombard als gemeinnützige Anstalten unter eine Verwaltung zu stellen, genehmigte der Finanzminister Witte diesen Plan, worauf die Verschmelzung der Discontobank mit der Handlungscasse stattfand.

Uebersicht über die Operationen der Discontobank.

	Nettogewinn		Grundcapital		Reservecapital		Gesammtumsatz	
	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1879	64,406	79	289,629	09	54,859	48	57,610,186	36
1880	46,009	44	289,629	09	65,859	06	50,411,227	67
1881	41,352	96	317,295	23	65,859	06	46,793,039	93
1882	14,111	82	317,295	23	65,859	06	40,551,701	65
1883	20,706	59	317,295	23	90,413	53	47,464,791	10
1884	34,640	67	317,295	23	125,211	77	61,067,427	67
1885	46,107	61	317,295	23	11,255	—	78,261,946	88
1886	51,193	38	317,295	23	63,162	88	77,915,204	28
1887	53,370	21	317,295	23	111,583	85	72,569,651	16
1888	Die Zahlen waren nicht zugänglich.							
1889	83,899	75	403,123	10	111,432	33	84,878,437	59
1890	60,325	51	436,720	84	111,432	33	73,628,195	96
1891	79,376	76	484,869	27	111,432	33	97,558,733	17
1892	34,406	48	484,682	95	111,432	33	115,549,438	42
1893	45,438	78	498,749	87	111,432	33	124,774,463	46
1894	92,181	54	544,999	88	114,607	81	121,931,892	97
1895	99,298	78	1,115,117	07	114,607	81	178,856,347	14
1896	123,837	42	1,200,787	20	114,607	81	176,598,179	32
1897	154,718	97	1,278,358	93	114,607	81	202,301,928	03
1898	152,176	47	1,396,964	05	114,607	81	248,686,772	47
1899	107,427	12	1,457,276	82	114,607	81	319,280,566	35
1900	159,372	92	1,546,964	04	114,607	81	360,109,359	27

Seit dem Jahre 1889 bezieht die Stadt Riga die Zinsen des Grundcapitals und des Reservecapitals der Stadtdiscontobank (vgl. die Tab. II).

2. Die Sparcasse. Die Allerhöchst bestätigte litterärisch-practische Bürgerverbindung errichtete im Jahre 1824 in Riga eine Sparcasse. Da der Umsatz derselben sich bald vergrösserte, trug die litterärisch-practische Bürgerverbindung die Verwaltung der Casse im Jahre 1829 der Bürgerschaft grosser Gilde an. Verschiedene Umstände verhinderten jedoch derzeit die Uebernahme dieser Casse, bis im Jahre 1832 von der Bürgerschaft der Vorschlag gemacht wurde, selbständig eine Sparcasse unter Garantie der Gemeinde zu gründen. Dieser Vorschlag

*) Die Handlungscasse war im Jahre 1735 auf ein Darlehen der Kaiserin Anna hin, das sie zur Förderung des Handels unter Bürgschaft der ganzen Stadt gegeben hatte, gegründet worden. Dieses Bankinstitut wurde von der grossen Gilde unter der Aufsicht des Magistrats verwaltet. Im Jahre 1886 ging die Handlungscasse nach langen Verhandlungen und Competenzstreitigkeiten zwischen dem Rath, dem livl. Gouverneur, der Stadtverwaltung und den Ständen in die Hände der Stadtverwaltung über.

erhielt die Genehmigung des Rigaschen Raths, eine Commission entwarf die Statuten und nachdem diese vom Rath approbirt worden waren, trat die Sparcasse noch in demselben Jahre ins Leben.

Im Laufe der Zeit haben die Statuten in Folge der gewonnenen Erfahrungen mehrfachen Veränderungen unterzogen werden müssen, namentlich sind in den Jahren 1858, 1860 und 1868 wichtige Ergänzungen der Statuten vorgenommen worden.

Der Zweck der Sparcasse war (§ 2 der Statuten von 1861), auch den ärmeren Classen der Einwohner Rigas die Möglichkeit zur verzinslichen Anlage ihrer Ersparnisse zu gewähren und sie dadurch zur Sparsamkeit anzuregen. Das im Besitz der Casse befindliche eigene Capital musste in dem Institute selbst den Einlegern eine Garantie geben, etwaige Verluste decken und, wenn dieses geschehen, wieder auf das festgesetzte Verhältniss von 10% zum gesammten Einlagecapital gebracht werden. Die Renten des eigenen Capitals waren zur Deckung der laufenden Administrationskosten herbeizuziehen. Ergab sich nach Erfüllung dieser Vorschriften noch ein Ueberschuss aus dem Rentengewinn, so konnte er auf Beschluss der Gemeinde zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

Die Verwaltung der Casse war unter Oberaufsicht des Rigaschen Raths einer Administration aus 8 Gliedern der Grossen und Kleinen Gilde, unter dem Vorsitz eines aus der Mitte des Raths gewählten Inspectors, anvertraut. Die Administration war verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres dem Rath Rechenschaft abzulegen.

Nach Einführung der neuen Städteordnung gingen im Jahre 1879 die Oberaufsicht und die Verwaltung der Casse in die Hände der Communalverwaltung über, wurden aber nach wie vor auf Grundlage des im Jahre 1868 redigirten Statuts gehandhabt. Im Laufe der darauf folgenden Jahre sind mehrfach Fragen in Sachen der Sparcasse an die Stadtverordnetenversammlung herangetreten. Eine der wichtigsten Aenderungen betraf die Anordnung der Ausgabe von Sparcassenbüchern. Bis zum Jahre 1884 wurden nämlich in der Casse Einlagen im Betrage von 50 Kop. als Minimum und 100 Rbl. als Maximum angenommen und den Einlegern darüber Scheine ausgestellt, wobei Einlagen unter 5 Rbl. keine Zinsen genossen. Vom Jahre 1884 an wurden auch Sparbücher ausgegeben, in welche zinstragende Einlagen von 1 Rbl. an bis 100 Rbl. eingetragen werden konnten unter der Bedingung, dass die Summe der Einlage jeder Person nicht 500 Rbl. übersteige. Bei der Ausgabe der Einlagescheine und Sparcassenbücher wurde eine Stempelsteuer nicht gezahlt, weil nach Ansicht der Administration Sparcasseneinlagen einer solchen Steuer nicht unterliegen.

Dieses Verfahren sowohl als der Umstand, dass die Ausgabe von Sparcassenbüchern durch die Statuten der Casse nicht gerechtfertigt war, veranlassten den livländischen Gouverneur im September 1891 auf Initiative des hiesigen Reichsbankcomptoirs, das in der Stadtsparcasse eine unliebsame Concurrenz für die hier eröffnete Staatssparcasse erblickte, die Einstellung der Herausgabe der Bücher und die Besteuerung der auf mehr als 50 Rbl. ausgestellten Scheine anzuordnen. Dieses Verfügen wurde so lange respectirt, bis im November 1892 durch einen Allerhöchsten Befehl gestattet wurde, den Geschäftsgang bis zum Januar 1894 in der bis zum September 1891 gehandhabten Weise wieder auf-

zunehmen, unter der Bedingung, dass ausser den von der Casse bereits ausgegebenen Büchern keine neuen Sparbücher verabreicht werden. Die einzige Möglichkeit, die Sparcasse aus dieser Lage zu befreien und ihr weiteres Bestehen zu sichern, sah die Stadtverwaltung in der schleunigen Ausarbeitung eines neuen Statuts, mit specieller Berücksichtigung der Bestimmungen über die Stempelsteuer bei Einlagescheinen und Sparbüchern, und in seiner Bestätigung. Als aber bald darauf das neue Project von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt und dem Gouverneur zur Beförderung übersandt war, wurde im September 1893 vom Finanzminister eine Vereinigung der Sparcasse und der Handelscasse mit der Discontobank in Vorschlag gebracht mit der Anordnung, die Stadtverwaltung möge in möglichst kurzer Zeit zu dieser Frage Stellung nehmen.

Während noch eine Commission an der Beantwortung dieser Frage arbeitete, gelang es dem Stadthaupt in derselben Angelegenheit dem Finanzminister persönlich Vortrag zu halten und zu erwirken, dass die Handlungscasse und die Discontobank zu einem Institut rein commerciellen Characters, die Sparcasse aber mit dem zu gründenden Lombard als gemeinnützige Anstalten unter einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden sollten. So konnte das neu ausgearbeitete Statut der Sparcasse zur Bestätigung vorgestellt werden, die am 10. April 1895 durch den Minister erfolgte.

Die Stadtsparcasse ist statutenmässig berechtigt, Darlehensgeschäfte gegen Unterpfand festverzinslicher Effecten zu betreiben.

Der Reingewinn der Sparcasse fliesst zur Hälfte dem Capital des Instituts, zur Hälfte der Stadtcasse zu, speciell zu Wohlthätigkeitszwecken.

Capital und Operationen der Stadtsparcasse.

Ende der Jahre	Eigenes Capital					Jährlicher Gewinn					Summe der Einlagen			
1832	—	Rbl.	—	Kop.		—	Rbl.	—	Kop.		38,284	Rbl.	82	Kop.
1837	832	„	64	„		832	„	64	„		85,612	„	13	„
1842	6,813	„	93	„		1,272	„	79	„		99,482	„	48	„
1847	10,079	„	81	„		1,351	„	46	„		110,173	„	11	„
1852	10,079	„	81	„		1,265	„	55	„		113,003	„	26	„
1857	10,979	„	29	„		1,158	„	82	„		99,115	„	51	„
1862	54,535	„	70	„		18,461	„	49	„		1,307,798	„	01	„
1867	132,213	„	29	„		8,784	„	63	„		1,284,188	„	65	„
1872	140,000	„	—	„		26,132	„	93	„		1,327,936	„	02	„
1877	140,000	„	—	„		29,807	„	53	„		1,726,669	„	09	„
1882	140,000	„	—	„		20,216	„	11	„		2,504,207	„	06	„
1887	218,728	„	—	„		55,322	„	12	„		3,642,254	„	79	„
1892	273,720	„	—	„		63,495	„	26	„		6,120,037	„	94	„
1896	375,461	„	91	„		61,515	„	24	„		8,988,592	„	27	„
1897	422,641	„	73	„		108,757	„	08	„		10,460,090	„	44	„
1898	456,668	„	20	„		76,990	„	23	„		11,878,345	„	29	„
1899	462,756	„	20	„		12,176	„	—	„		9,507,218	„	68	„
1900	295,571	„	18	„	Verlust	167,185	„	02	„		11,999,174	„	66	„

Für das Jahr 1900 mussten in Folge einer Circularvorschrift des Finanzministeriums auf die Werthpapiere, in denen das Capital der Sparcasse und die Einlagen angelegt sind, 283,706 Rbl. 57 Kop. abgeschrieben werden, so dass sich ein Verlust ergeben hat.

Bilanz zum 1. Januar 1901.

Activa.

Cassabestand	49,288	Rbl.	64 Kop.
Stadtdiscontobank auf Giro ausstehend	42,336	„	81 „
Darlehen	2,065,760	„	— „
Utensilien und Mobiliar	4,642	„	41 „
Zinsen	92,221	„	95 „
Immobil	226,700	„	— „
Diverse Werthpapiere	9,840,872	„	18 „
Diverse Debitores	3,119	„	90 „
Unkosten	622	„	73 „
	12,325,564	Rbl.	62 Kop.

Passiva.

Depotscheine	3	Rbl.	— Kop.
Zinsscheine	108,958	„	— „
Zinscoupons	3,020	„	26 „
Zinseszinsscheine	2,518,851	„	53 „
Conditionelle Zinseszinsscheine	3,477,765	„	14 „
Sparbücher	5,893,596	„	99 „
Salair	4,014	„	72 „
Diverse Creditores	3,266	„	— „
Capital	295,571	„	18 „
Disponible Fonds	6,088	„	— „
Hausverwalt. des Immobils	2,458	„	49 „
5% Steuer von d. Zinsen der div. Einlagescheine	11,971	„	31 „
	12,325,564	Rbl.	62 Kop.

3. Der Lombard. Die erste Anregung zur Errichtung eines Lombards zu Riga ging von dem Rigaschen Raths- und Wettherrn Johann Georg Stresow aus. Im Jahre 1805 trug er einem wohledlen Rathe eine Stiftung von 1000 Reichsthalern Alb. mit der Bestimmung an, dieses Capital nebst Renten und sonst dazu einfliessenden Beiträgen zur Errichtung eines Lombards zu verwenden, d. h. «einer Anstalt, wo nicht sowohl der Kaufmann, dem sich hier mehrere Hilfsquellen darbieten, als vielmehr der Beamte, Professionist und Arbeiter der geringeren Classen auf Unterpfand gegen mässige Renten ein Darlehen erhalten kann». In der Ueberzeugung, dass eine solche Anstalt, an der es Riga gefehlt hatte, der einzige Weg sei, den Wucher wenn nicht gänzlich auszurotten, doch einzuschränken und dessen verderbliche Folgen abzuwehren, acceptirte der Rath mit Dank die Stiftung Stresows. Dem Vorschlage und Wunsche des Spenders entsprechend, wurde das Capital der Verwaltung von zwei Administratoren grosser Gilde übergeben, die vom Waisengericht ernannt wurden, das seinerseits die Oberaufsicht über die Verwaltung führte und vom jeweiligen Bestand des Capitals dem Rathe Relation zu erstatten verpflichtet war.

In der Folge, «wenn das Capital durch Anwachsen und weitere Beiträge von der Administration für hinlänglich gross erachtet wurde, um die Eröffnung eines Lombards zu ermöglichen», sollte vom Rath zu dem Zweck ein Statut verfasst werden, mit Berücksichtigung der vom Rathsherrn Stresow angegebenen Ideen.

Der so entstandene Lombardfonds wurde im Jahre 1806 durch eine Schenkung des Schwarzhäupterältesten Joachim Ebel um weitere 1000 Reichsthaler Alb. und im Jahre 1816, zufolge einer Testamentsbestimmung des Rigaschen Kaufmanns Johann Adam Kröger, um 500 Rbl. vergrössert. Als das aus diesen Stiftungen bestehende Capital anno 1884 die Höhe von 100,000 Rbl. erreicht hatte, proponirte die Johannisgilde dem Rath, die Errichtung des Lombards in Form einer Stiftung der Stände in Angriff zu nehmen. Die Stände beabsichtigten, dem Lombard den Character einer Leihcasse der grossen Gilde zu geben und reichten, nachdem der Lombardfonds von dem ehemaligen städtischen Waisengericht der grossen Gilde eingehändigt worden war, im Jahre 1890 ein Gesuch an den

livländischen Gouverneur um Bestätigung der Eröffnung des Lombards ein. Dieses Gesuch fand indessen bei der Gouvernementsverwaltung kein Entgegenkommen, da das Project des Statuts nicht nach dem Beispiel eines der bereits staatlich genehmigten Statuten für städtische Lombards verfasst war. Entsprechend dieser Weisung wurde das Project in Anlehnung an die anno 1886 Allerhöchst bestätigten Statuten des Wologdaschen Stadtlombards geändert und dem Ministerium des Innern zur Beprüfung vorgestellt.

Im Hinblick darauf, dass laut Bestimmung der Stifter die Administration des Lombards aus Vertretern der Stadt bestehen müsse, als welche seit 1878 mit Einführung der Städteordnung die Stadtverwaltung zu gelten habe, und in Anbetracht dessen, dass das Capital nur vorübergehend bis zur Erlangung seiner zur Eröffnung des Lombards erforderlichen Höhe von der grossen Gilde verwaltet werden sollte, glaubte der Minister des Innern der Angelegenheit einen weiteren Lauf nicht geben zu können, bevor sie nicht in der Stadtverordnetenversammlung zur Berathung vorgelegen hätte. Zu gleicher Zeit ordnete er die unaufschiebbare Uebergabe des Capitals an das Rigasche Stadtamt an. Dieser Verfügung entsprechend wurde der Stresowsche Lombardfonds im Betrage von 137,690 Rbl. 15 Kop. am 29. Februar 1892 vom Stadtamt in Empfang genommen. In der Ueberzeugung, dass es die Pflicht der Communalverwaltung sei, die Einrichtung eines Lombards nunmehr ins Werk zu setzen, beschloss das Stadtamt, sofort an die Ausführung der Aufgabe zu gehen. Gleich zu Anfang der Verhandlungen erschien es dem Stadtamt am geeignetsten, die Verwaltung des Lombards den Administratoren der Sparcasse zu übertragen und den für den Lombard erforderlichen Raum im Gebäude der Sparcasse anzuweisen. Inzwischen war das vom Stadtamt mit Hilfe des Handelsamts und der Administration der Sparcasse ausgearbeitete Statut für den Lombard der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt worden und sie beschloss in der Sitzung vom 26. April 1893: 1) den in die Verwaltung der Stadt übergegangenen Stresowschen Lombardfonds zur Gründung eines Rigaschen Stadtlombards zu bestimmen und 2) die vom Stadtamt vorgestellten Statuten des künftigen Lombards nach erfolgter Abänderung und Ergänzung einiger Paragraphen dem livländischen Gouverneur mit der Bitte zu übermitteln, ihre Bestätigung erwirken zu wollen. Obgleich das Statut in Anlehnung an dasjenige des Wologdaschen Lombards mit einigen Abweichungen ausgearbeitet war, fand es im Ministerium nicht die endgiltige Bestätigung. In einem Schreiben vom 5. März 1894 eröffnete der livländische Gouverneur, dass die Einrichtung des Lombards nur in dem Falle zulässig sei, wenn seine Statuten genau mit denen des Wologdaschen Lombards übereinstimmten.

In dieselbe Zeit fielen auch die durch den Minister der Finanzen angeregten Verhandlungen und Vorarbeiten zur Vereinigung der drei städtischen Creditinstitutionen: der Discontobank, der Sparcasse und der Handelscasse. Bevor jedoch das Stadtamt diese Vorarbeiten eingehender beprüfen konnte, kam eben jener Vorschlag des Gouverneurs vom 5. März 1894, betreffend die Umänderung des Lombardstatuts. Das hatte einen wesentlichen Einfluss sowohl auf die Vereinigung der Creditinstitute, als auch auf die Lombardangelegenheit. Es gelang den Minister davon zu überzeugen, dass es bei weitem zweckentsprechender wäre, die

Handelscasse mit der Discontobank zu vereinigen und den künftigen Lombard und die Sparcasse einer Verwaltung zu unterstellen. Auf diese Weise erhielt man zweierlei Creditinstitutionen: die eine rein commerciellen Characters, die andere gemeinnütziger Art. Dieser Gedanke wurde im Ministerium beifällig aufgenommen und am 11. April 1894 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung das Stadtamt, unverzüglich Massregeln im Sinne erwähnter Vereinigungen zu treffen und die Statuten der Sparcasse und des Lombards einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen. Am 11. April 1895 übermittelte der Gouverneur die vom Finanzminister bestätigten Statuten der Sparcasse und des Lombards, worauf die Stadtverordnetenversammlung, eingedenk der vom Rathsherrn Stresow in der Schenkungsurkunde getroffenen Bestimmung, am 9. December desselben Jahres den Lombard eröffnen liess.

Der Zweck des Lombards ist, wie schon zu Anfang dieses Abschnitts erwähnt, entsprechend dem von dem Stifter Stresow ausgesprochenen Wunsche, den minder begüterten und ärmeren Classen der städtischen Bevölkerung gegen geringe Zinsen Darlehen zu bieten. Die Verantwortung trägt die Commune, der der Lombard von allen seinen Operationen Rechenschaft ablegen muss. Ebenso liegt es der Stadtverwaltung ob, den Wirkungskreis, Verwaltungsmodus und die Organisation des Lombards zu bestimmen; auch kann sie Filialen desselben in den verschiedenen Stadttheilen eröffnen. Die Verwaltung des Lombards ist der Administration der Rigaschen Stadtsparcasse übertragen worden. Diese hat die Verpflichtung, für regelrechte und schnelle Geschäftsführung zu sorgen, Verlusten vorzubeugen und den Cassenbestand zu beaufsichtigen. In ihren Ausgaben hat sich die Verwaltung nach dem von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Budget zu richten; allmonatlich wird vom Stadtamt der Cassenbestand revidirt.

Statistik der Operationen des Lombards.

Betriebsjahr	Darlehen	Zahl der Pfänder	Zurückgezahlt	Zahl der eingelösten Pfänder	Umsatz		Netto-Gewinn oder -Verlust		Capital (zum Beginn d. Jahres)	
	Rbl.		Rbl.		Rbl.	Pfänder	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
									160,249	23
1896*)	302,166	18,547	112,570	11,140	414,736	29,687	+ 3,633	27	163,882	50
1897	412,417	35,044	293,524	22,297	705,941	57,341	— 11,170	60	152,711	90
1898	448,436	54,511	294,387	36,825	742,823	91,336	+ 6,354	12	159,066	02
1899	557,431	66,139	355,377	44,295	912,808	110,434	+ 13,736	05	172,802	07

4. Das Gas- und Wasserwerk. *Geschichtliches***). Die ersten Verhandlungen der Bürgerschaft über die Errichtung einer Gasanstalt datiren aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Im Jahre 1842 führten sie zum Communalbeschluss, in Riga eine Gasanstalt zu errichten.

Die Ausarbeitung des Projects wurde dem Director der Berliner Communalgaswerke Kühnell übertragen. Da damals Riga noch Festung war und der Plan

*) Vom 9. December 1895 bis ultimo 1896.

**) Nach «Versuch einer Rigaschen Stadtkunde für das 19. Jahrhundert», von ceg., Rig. Almanach für 1901. Vgl. daselbst auch die Notizen über die früheren Wasserwerke Rigas.

sich deshalb nur auf die alte, im Bezirk der Wälle gelegene Stadt beschränken musste, konnte die Anlage nur auf einer der Bastionen errichtet werden. Die Verhandlungen über Abtretung des Platzes, Bestätigung des Projects, sowie Beschaffung der Geldmittel zogen sich erfolglos bis zum Ausbruch des Orientkrieges hin und wurden erst nach Beendigung desselben und Genehmigung des Abtragens der Festungswälle von neuem aufgenommen. Im Jahre 1859 legte Kühnell den Plan vor, der 1861 bestätigt und sofort zur Ausführung gebracht wurde. Noch in demselben Jahre wurde der grösste Theil der Gebäude fertiggestellt und schon am 1. August 1862 konnte die Beleuchtung mit Gas ins Leben treten. Die neue Anstalt war für eine Production von 36 Millionen Cubikfuss Gas jährlich und für 7000 Flammen berechnet. Ein grosses Verdienst um das Gaswerk hat sich der erste Director Kurgas erworben. Eine Filialgasanstalt wurde am 19. Januar 1875 an der Matthäistrasse eröffnet; sie ist später erweitert worden und nimmt gegenwärtig unter den beiden vorhandenen Anstalten die erste Stelle ein.

Das erste Wasserwerk erhielt Riga im Jahre 1663. Es wurde im Vorjahre vom Danziger Wasserkunstmeister Jacob Jost zu bauen begonnen, der auf Veranlassung des Bürgermeisters Melchior Fuchs und der Rathsherren Melchior Dreiling und Gotthard Vegesack nach Riga berufen worden war. Dieses Wasserwerk wurde durch Pferde betrieben. Aus einem Brunnen wurde das durch einen unterirdischen Canal aus der Düna zugeleitete Wasser durch ein 56 Fuss hohes Steigerohr in ein hochgelegenes Bassin gepumpt. Hölzerne Röhren leiteten es in die Häuser der Stadt. Seinerzeit wurde es für ein Wunder der Technik gehalten und seinen Errichtern zu Ehren eine noch zu Beginn der 60er Jahre vorhandene lateinische Gedenktafel am Gebäude angebracht, dessen Gedächtniss noch heute im Namen der Kunststrasse fortlebt. An Stelle des ursprünglichen Gebäudes wurde 1754 ein neues aufgeführt und auch die innere Einrichtung mehrfach verändert, namentlich im Jahre 1791 durch den Kunstmeister Senger. Schon am Schlusse des 18. Jahrhunderts genügte diese Wasserkunst den Bedürfnissen der Stadt nicht mehr, doch konnte man erst zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dem Gedanken, eine neue Wasserleitung zu bauen, näher treten, obgleich der gesteigerte Flussverkehr und die wachsende Bevölkerung an den Flussufern auf das der Düna entnommene Leitungswasser den ungünstigsten Einfluss haben mussten. Erst nach der Entfestigung Rigas waren die schwierigen localen Verhältnisse überwunden, die bis dahin die Anlage einer neuen Wasserleitung verhindert hatten. Eine von den Ständen eingesetzte Commission übertrug die Ausarbeitung des Projects dem Leiter der Entfestigungsarbeiten Oberingenieur William Weir. Im Jahre 1860 wurden die Pläne des neuen Wasserwerks, das oberhalb der Stadt am Krüdenerschen Damme angelegt werden sollte, bestätigt und 1862 begann der innerhalb von 10 Monaten beendete Bau. Am 16. Mai 1863 konnte die Eröffnung des neuen Wasserwerks festlich begangen werden. Im Jahre 1867 wurde ein Hochwasserbassin erbaut, um die Ungleichmässigkeit des Wasserverbrauchs auszugleichen.

Finanzirung. Das Gas- und Wasserwerk hat im Laufe der Jahre 1861—1882 Obligationen im Nominalbetrage von 1,650,000 Rbl. emittirt, die mit 1/3 an dem Reingewinn der Werke participirten. Dieser Schuldbetrag ist bis zum

Die Betriebsresultate des Gas- und Wasserwerks.

	Gaswerk							Wasserwerk							
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss	Gasproduction Cubikfuss	Hauptrohrlänge lfde'	Laternen	Motoren mit Pferdekräft.	Ueberschuss	Unterschuss	Einnahmen	Ausgaben	Wasserförderg. Cubikfuss	Hauptrohrlänge lfde'	Hydranten	Wassermesser
	Rbl.	Rbl.	Rbl.					Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.				
1862/63	—	—	1,421 50	19,621,000	93,571	678			1,206 76	—	—	—	—	—	
1863/64	126,771 52	116,049 40	10,722 12	30,986,000	95,083	702			9,935 32	85,904 04	95,839 36	19,417,332	142,641	382	
1864/65	101,965 22	93,598 79	8,366 43	34,370,000	95,769	711			7,780 21	34,313 —	42,093 21	24,038,340	143,312	385	
1865/66	120,372 27	115,035 51	5,336 76	35,603,000	99,527	739			6,264 75	47,805 60	54,070 35	29,976,688	144,135	388	
1866/67	124,812 15	114,282 35	10,529 80	38,915,000	105,246	769			1,305 65	53,530 75	54,836 40	40,002,372	146.826	396	
1867/68	130,702 13	122,313 09	8,389 04	41,719,000	111,226	798			3,806 —	52,302 92	56,108 92	41,664,216	158,883	422	
1868/69	148,078 22	126,024 62	22,053 60	43,790,000	113,319	814			2,741 07	55,978 69	58,719 76	43,546,488	160,928	428	
1869/70	153,986 92	122,204 13	31,782 79	46,234,000	117,533	835			3,584 91	58,459 81	62,044 72	49,183,752	163,667	437	
1870/71	160,877 84	127,758 62	33,119 22	53,606,000	122,466	867			3,370 40	67,211 59	70,581 99	59,140,024	167,674	450	
1871/72	163,619 47	131,529 47	32,090 —	54,821,000	125,165	878			5,404 11	64,322 95	69,727 06	66,050,820	172,698	454	
1872/73	235,147 03	206,002 25	29,144 78	60,590,000	128,538	904		2,717 87		67,005 69	64,287 82	70,740,516	187,763	483	
1873/74	198,968 60	186,210 97	12,757 63	64,263,000	135,460	942		1,694 68		77,992 93	76,298 25	79,689,276	190,774	488	
1874/75	202,620 99	188,444 80	14,176 19	64,388,000	152,473	1,012		2,621 38		83,322 86	80,701 48	88,676,668	193,619	494	
1875/76	227,915 98	193,711 95	34,204 03	77,139,000	154,320	1,027			4,950 51	89,060 36	94,010 87	93,983,904	197,008	499	
1876/77	255,091 98	220,886 37	34,205 61	80,961,000	158,356	1,032			1,335 45	96,797 07	98,132 52	105,421,278	209,589	518	
1877/78	293,786 19	251,460 61	42,325 58	88,873,000	166,181	1,064	9 28		580 82	102,629 18	103,210 —	115,369,320	213,911	525	
1878/79	312,648 72	272,809 58	39,839 14	92,997,000	182,205	1,091	12 39	51 56		111,894 05	111,842 49	128,723,754	216,180	532	1
1879/80	348,955 11	302,258 13	46,696 98	108,075,000	193,582	1,098	12 39		9,155 86	111,817 29	120,973 15	135,343,338	224,684	543	5
1880/81	375,880 50	328,809 21	47 071 29	108,903,000	195,078	1,192	12 39		9,928 58	115,403 36	125,331 94	141,360,186	232,067	557	5
1881/82	362,463 97	334,278 28	28,185 69	110,064,000	201.971	1,150	14 42		3,607 28	126,290 65	129,897 93	130,396,080	245,343	570	44
1882/83	293,884 45	257,153 16	36,731 29	113,628,000	213,096	1,170	16 51		3,577 70	98,443 02	102,020 72	125,041,086	246,428	576	46
1883/84	336,083 75	275,521 32	60,562 43	121,323,000	217,411	1,190	23 77		1,664 99	102,729 09	104,394 08	122,639,286	252,897	585	56
1884/85	299,777 31	266,501 67	33,275 64	114,019,000	218,306	1,195	27 90		87 35	107,356 37	107,443 72	126,558,946	252,997	585	78
1885/86	283,185 59	253,288 94	29,896 65	99,205,000	224,616	1,238	26 89	10,405 53		112,340 92	101,935 39	127,207,440	253,512	589	91
1886/87	250,326 78	232,491 03	17,835 75	99,685,000	224,730	1,238	28 94	11,525 04		112,462 16	100,937 12	127,429,698	263,157	608	91
1887/88	260,906 58	241,901 39	19,005 19	96,538,000	225,305	1,241	34 138	14,773 57		120,619 71	105,846 14	135,428,334	263,527	603	91
1888/89	271,568 59	248,842 81	22,725 78	104,547,000	226,775	1,251	34 141	6,440 68		118,567 12	112,126 44	134,550,168	263,692	603	101
1889/90	273,458 18	255,760 50	17,697 68	107,956,000	232,292	1,259	44 168	10,624 15		119,946 07	109,321 92	131,918,652	264,955	604	255
1890/91	284,289 54	261,075 20	23,214 34	110,113,000	234,602	1,276	48 188	28,381 —		122,954 66	94,573 66	125.568,552	265,285	606	225
1891/92	297,759 19	270,513 37	27,245 82	114,864,000	235,552	1,282	52 206	23,130 41		120,837 85	97,707 44	120,909,546	265,725	608	202
1892/93	303,355 11	262,141 90	41,213 21	113,054,000	237,782	1,299	54 221	15,124 05		121,186 09	106,062 04	133,450,488	266,520	610	194
1893/94	331,564 76	275,470 07	56,094 69	121,552,000	241,907	1,315	55 223	18 909 86		122,737 94	103,828 08	130,108,602	266,930	611	184
1894/95	321,071 43	276,827 17	44,244 26	120,289,000	247,159	1,470	63 280	23 002 71		124,945 01	101,942 30	134,741,688	266,930	611	196
1895/96	357,805 03	293,182 04	64,622 99	133,042,000	248,341	1,492	65 319	11 549 43		127,078 05	115,528 62	145,341,058	267,370	612	191
1896/97	380,075 89	346,272 16	33,803 73	144,636,000	252,246	1,517	74 371	27,300 02		128,535 02	101,235 —	156,208,818	268,615	615	203
1897/98	399,641 02	329,386 59	70,254 43	158,304,000	256,711	1,574	88 517		4,773 79	138,359 37	143,133 16	163,562,712	307,735	666	199
1898/99	463,240 31	375,004 71	88,235 60	170,044,000	257,176	1,585	95 552	2,551 17		155,485 61	152,934 44	180,257,999	321,515	696	209
1899/1900	486,650 19	400,532 27	86,117 92	175,347,000	261,856	1,675	106 730		8,956 97	171,292 61	180,249 58	209,214,925	326,915	709	215

Vom Reingewinn des Gas- und Wasserwerks kamen bisher 1/3 den Obligationsinhabern und 2/3 der Stadtcasse zu Gute. Vom Betriebsjahr 1900/1901 ab geniesst die Stadt den gesammten Reingewinn dieser Anstalten.

Jahre 1901, bis auf einen Rest von 362,000 Rbl., planmässig getilgt worden. Letzterer Schuldbetrag ist im Laufe der kommenden 20 Jahre mit $5^1/_2$% p. a. zu verzinsen und plangemäss zu amortisiren.

Wie wir sehen werden, ist unabhängig hiervon namens der Stadt Riga in den Jahren 1898 bis 1900 eine $4^1/_2$% Anleihe im Nominalbetrage von 500,000 Rbl. contrahirt und successive realisirt worden, speciell zur Erweiterung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Wasserwerks.

Endlich hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1900 beschlossen, zur Erweiterung des Gaswerks (speciell der Gasanstalt II durch Ankauf eines Nachbargrundstückes, Bau eines Retortenhauses mit 12 Generatoröfen von je 9 Retorten, Anlage eines Gasbehälters von 14,000 cbm. Inhalt nebst Regulirgebäude und Regulator, zweier Cyan- und Naphtalinwäscher, Anlage neuer Magistralrohre etc.) eine Stadtanleihe im Nominalbetrage von 730,000 zu $4^1/_2$% zu effectuiren. Die Genehmigung zu dieser Anleihe stand Anfangs Mai 1901 noch aus.

Die Betriebsresultate des Gas- und Wasserwerks veranschaulicht die nebenstehende Tabelle.

Besondere Erwähnung verdient *die rechtliche Stellung des Gas- und Wasserwerks* und der langwierige Rechtsstreit, der sich an die *Eigenthumsfrage* am Gas- und Wasserwerk geknüpft hat.

Als s. Z. die Verhandlungen über die geplante Gründung eines Gas- und Wasserwerks in Riga sich ihrem Ende näherten, wurde Ende der 50er Jahre des 19. Jahrhundert die Frage, ob das Unternehmen direct von der Commune auszuführen oder einer privaten Genossenschaft unter Aufsicht der Stadtverwaltung zu übertragen sei, eingehend erörtert und durch die verfassungsmässige ständische Schiedscommission am 20. Febr. 1860 zu Gunsten der directen Ausführung durch die Commune entschieden. In der Folge vollzog sich jedoch ein Umschwung und bei Einführung der Städteordnung von 1870 war die Auffassung des Unternehmens als eines privaten der drei Stände bereits die herrschende. Wann und wie sich dieser Umschwung vollzogen hat, ist in mancher Beziehung unklar, doch sind es gerade die Organe der Staatsregierung gewesen, die dem communalen Character des Unternehmens Schwierigkeiten bereitet haben; die Gouvernementsobrigkeit hat ausdrücklich die Werke nur als Privatunternehmen der drei Stände gelten lassen, die Stände haben nach längeren Verhandlungen diese veränderte Basis acceptirt und sich gleichfalls auf den Standpunkt des Privatunternehmens gestellt. Die Verhandlungen endlich zum Zweck der Umwandlung des Privatunternehmens in ein communales gegen Entschädigung der Stände sind vom Minister des Innern bis zur Einführung der neuen Städteordnung vertagt worden (Schreiben des Ministers an den Generalgouverneur vom 18. August 1864 Nr. 5708). Alles in Allem war die Eigenthumsfrage in mehr als einer Beziehung unklar und zweifelhaft, als die Stadtverwaltung den ministeriellen Erlass vom 21. October 1882 Nr. 6764 erhielt, der verschiedene, der neuen Stadtverwaltung zu übergebende Competenzen und Vermögensobjecte behandelte und im Pkt. 23 sagte: «Das Gas- und Wasserwerk ist der neuen Stadtcommunalverwaltung auf allgemeiner Grundlage zu übergeben».

Auf Grund eines Commissionsgutachtens, welches in eingehender, rechts-

historischer Untersuchung die Frage beleuchtet, ob die Stände das Gas- und Wasserwerk als Vertreter der Commune oder als zu einer privaten Erwerbsgenossenschaft zusammengetretene juristische Personen besässen, ob mithin die Werke Communalvermögen oder Privatvermögen der drei Stände seien (Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung Nr. 10 v. Jahre 1885), fasste die Stadtverordnetenversammlung am 4. Nov. 1885 in Sachen des Gas- und Wasserwerks den Beschluss, mit den Ständen als den Besitzern der Werke zur Vermeidung eines in seinem Ausgange ungewissen Rechtsstreits einen Vergleich unter bestimmten Bedingungen anzustreben, von denen die wichtigste war, dass die Stadtverwaltung am 1. Juli 1886 die Werke mit Activa und Passiva gegen eine den Ständen zu zahlende, auf 377,000 Rbl. fixirte Abfindungssumme übernimmt. Diesem Beschluss lag eine Calculation zu Grunde, welche den schuldenfreien Werth der Werke, ungerechnet die Reservecapitalien, auf 400,000 Rbl. berechnete und es für billig erachtete, den Ständen ausser den aus den Gewinnüberschüssen gebildeten Reservecapitalien von 177,000 Rbl. die Hälfte des schuldenfreien Werthes mit 200,000 Rbl. als Entgelt für die freiwillige Abtretung ihrer Rechte zuzusprechen. Eine Belästung der Stadtcasse war hierbei selbstverständlich nicht in Aussicht genommen, vielmehr sollte die Abfindungssumme den Werken zur Last fallen und aus dem Betrieb gedeckt und getilgt werden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Nov. 1885, der vom Gouverneur unbeanstandet blieb, wurde vom Stadtamt am 1. Juli 1886 ausgeführt. Am 10. Juli 1886 erhielt das Stadthaupt vom Gouverneur den ministeriellen Erlass vom 6. Juni 1886 Nr. 4092, nach welchem die Uebergabe des Gas- und Wasserwerks zu erfolgen habe «unter bedingungslosem Ausschluss eines jeden Gedankens an einen Vergleich oder Process», und am 1. September 1886 hob die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1885 in Sachen der Uebergabe des Gas- und Wasserwerks mit allen Folgen auf.

Ueber diesen Beschluss der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 2. October 1886 beim Dirigirenden Senat Beschwerde zu führen; gleichzeitig beschloss sie aber auch, da die Beschwerde über den Beschluss der Gouvernementsbehörde keine aufschiebende Kraft hat und sonach der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1885 als aufgehoben und der auf Grund desselben geschlossene Vergleich als unwirksam gelten musste, die vergleichsweise den Ständen gezahlte Abfindungssumme von 377,000 Rbl. zurückzufordern (vergl. Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung Nr. 8 vom J. 1886, Verwaltungsbericht für 1886, S. 398 und 621 ff.).

Die Entscheidung auf die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung erfolgte durch den Senatsukas vom 19. November 1887, Nr. 355 (13,028). Der Senat erkannte das Verfahren des Ministers und der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten als richtig an, liess die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung ohne Folgen und schrieb den Ständen, bezw. dem Rigaschen Rath vor, das vom Stadtamt empfangene Capital von 377,000 Rbl. demselben zurückzuerstatten. Gleichzeitig wies der Senat aber darauf hin, dass durch die Wieder-

herstellung der gesetzlichen Ordnung beim Verfahren in dieser Sache den einzelnen Ständen Rigas nicht die Möglichkeit abgeschnitten werde, ihre aus der Errichtung und dem Betrieb des Rigaschen Gas- und Wasserwerks fliessenden Forderungen an die Rigasche Stadtcommunalverwaltung auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

Zum gerichtlichen Austrag der Angelegenheit ist es einstweilen noch nicht gekommen; die Stadtverwaltung trat in den vollen Besitz der Werke und am 22. September 1888 erliess die Stadtverordnetenversammlung ein «Organisationsstatut für die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks», das am 24. Novbr. 1894 eine Ergänzung erfuhr (s. Verwaltungsbericht für 1888 und 1894, Thl. II). —

Die seit fast zwei Jahrzehnten stattfindenden Verhandlungen über die *Versorgung der Stadt mit einem*, im Vergleich zum bisherigen *besseren Trink- und Gebrauchswasser* sind noch nicht zu Ende geführt.

Ueber den Inhalt und den Fortgang dieser Verhandlungen giebt Auskunft die Brochüre von Dr. Bruno Doss: «Zur Reform des Rigaschen Wasserwerks, Verhandlungen, Projecte und Gutachten, im Auftrage der Verwaltung des Rigaschen Gas- und Wasserwerks zusammengestellt und herausgegeben». Riga 1897.

Aus dem Inhalt dieser Verhandlungen sei hier Folgendes hervorgehoben:

Verhältnissmässig bald nach Errichtung des Wasserwerks im Anfang der 60er Jahre empfand man die Unzulänglichkeit desselben sowohl hinsichtlich seiner primitiven Einrichtung (ohne Filter), als auch bezüglich der geringen Qualität des Wassers, dessen Genuss besonders im Frühling verleidet wird; es entstand schon damals die Frage, ob man diese Missstände durch Filtration oder aber durch Versorgung der Stadt mit Grundwasser beseitigen solle. Zur Entscheidung dieser Fragen wurde im Jahre 1882 der bekannte Ingenieur-Hydrotechniker A. Tiem nach Riga geladen, speciell um zu constatiren, ob in der nächsten Umgegend Rigas Grundwasser in genügender Quantität vorhanden sei. Die Untersuchung ergab günstige Resultate. Nordöstlich vom Stint- und Jägelsee wurde ein mächtiger Grundwasserstrom entdeckt, dessen Wasser in jeder Hinsicht dem filtrirten Dünawasser vorzuziehen war. Die Quantität sollte nun durch Versuchsbrunnen festgestellt werden, als der Gang der Angelegenheit plötzlich durch verschiedene Rechtsfragen unterbrochen wurde, u. a. durch die Eigenthumsfrage am Gas- und Wasserwerk und die Frage, ob die Verbesserungsunkosten von der Stadtcasse oder aus den Mitteln der Stände bestritten werden sollten. Erst nach Entscheidung der Sache durch den Senat im Jahre 1888 nahm die Stadtverordnetenversammlung die Wasserfrage wieder auf und bewilligte am 22. Mai 1889 10,000 Rbl. für Versuchsbrunnen zur Prüfung der Menge und Güte des Wassers in genannter Gegend. Die Arbeiten wurden von dem Ingenieur Smreker geleitet und dauerten bis zum Februar 1890. Smreker kam zu dem Resultat, dass 10 bis 16 Werst von Riga in Bellenhof Grundwasser vorhanden sei, das seiner Quantität nach dem Bedarf entsprechen würde. Es könnten auf dieser Strecke jedem Kilometer 40—50 Liter pro Secunde Grundwasser entzogen werden, so dass die erforderlichen 240 Liter pro Secunde auf einer Strecke von 5 Kilometern gewonnen werden könnten, wogegen 7½ Kilometer 360 Liter pro Secunde liefern würden. Die Güte des Wassers sei eine vorzügliche, es nähere sich in seiner

Beschaffenheit dem von Frankfurt a. M., Hamburg etc.; nach dem Ausspruch des berühmten Pettenkofer «kann man Riga zu solch vorzüglichem Wasser gratuliren.» Indessen fand es das Stadtamt für gut, den Gedanken an eine Verbesserung des Wasserwerks durch Filter noch nicht fallen zu lassen und liess sich 1891 das einschlägige Material vorstellen. Zu derselben Zeit machten sich die Mängel des bestehenden Wasserwerks ganz besonders bemerkbar. Es hatten die von der Regierung erbauten Flussregulirungsdämme die Bucht, aus der das Wasser gepumpt wurde, von der Strömung abgesperrt, so dass ein neuer Canal von der Pumpstation bis Kengeragge gebaut werden musste. Ferner erwiesen sich die Maschinen der Pumpstation als unzulänglich in Anbetracht der schnell wachsenden Einwohnerzahl, so dass entferntere Gegenden der Stadt häufig ohne Wasser bleiben mussten. In der Erwägung, dass die Stadtverordnetenversammlung sich noch nicht so bald zu dieser oder jener Wasserversorgungsmethode entschliessen werde, beschloss das Stadtamt für die Verbesserung des vorhandenen Wasserwerks zu plaidiren und übertrug die Ausarbeitung des Projects dem Docenten am hiesigen Polytechnicum, K. Wladimirow, mit dem Hinweis darauf, dass die projectirte Einrichtung nöthigenfalls später sowohl bei der Versorgung der Stadt mit Grundwasser, als auch bei der Anlage von Filtern benutzt werden würde. Zur Ausführung der Arbeiten wurden im Jahre 1895 116,025 Rbl. bewilligt, für welche Summe neue Kessel und Maschinen Anschaffung fanden; am 11. November 1896 erfolgte die Anleihe von 500,000 Rbl. zur Correction des Rohrnetzes und zur Errichtung 2 Hochdruckreservoire. Im Laufe der Jahre 1897 und 1898 wurden diese Arbeiten vollendet. Angesichts der grossen Ausgaben, welche die Leitung des Grundwassers aus Bellenhof nach Riga verursachen würde, enstand 1896 die Frage, ob es nicht geeignet wäre, die näher liegende Gegend zwischen der Stadt, der Düna und dem Stintsee auf ihren Grundwassergehalt hin zu untersuchen. Die Untersuchungen in genannter Gegend wurden in den Jahren 1897 bis 1898 von Smreker ausgeführt und ergaben ganz ungenügende Resultate, während in den Grenzmarken der Güter Bergshof, Waldenrode, Hollershof und Kiepenberg das Grundwasser in Qualität und Quantität vorzüglich erschien. Bevor die zur detaillirten Untersuchung der Wassermengen erforderlichen 20,000 Rbl. bewilligt wurden, trat der Stadthauptcollege E. v. Boetticher in Verhandlung mit den Besitzern genannter Güter, um sich deren Einwilligung zur Exploitation des Grundwassers zu sichern. Im Mai 1899 waren diese Verhandlungen mit den Inhabern derjenigen Güter beendet, welche die grössten Grundwassermengen aufgewiesen hatten: Bellenhof und Waldenrode. Die Resultate der Verhandlungen gipfelten darin, dass der Besitzer von Waldenrode, Baron F. Wolff, und der Besitzer von Bellenhof, E. v. Gruenewaldt, sich bereit erklärten, der Stadt Riga das Recht der Ausbeutung des Grundwassers auf einer Strecke von 16 Werst Länge und 60 Fuss Breite für die einmalige Zahlung von 140,000 Rbl. zu überlassen, wobei sie sich indessen durch diese vorläufigen Verhandlungen nur bis zum 1. Juli 1901 gebunden fühlen wollten*). Sollte Riga bis zum genannten Termin die Vorschläge nicht endgiltig angenommen haben, so sind sie berechtigt, sich nicht mehr für gebunden zu betrachten.

Nachdem auf solche Weise das Recht der Wassernutzung gesichert war,

*) Dieser Termin ist neuerdings bis zum 1. Januar 1902 verlängert worden.

bewilligte die Stadtverordnetenversammlung am 9. August 1899 20,000 Rbl. zu den vorbereitenden Arbeiten behufs Prüfung des Wassers auf seine Qualität und Quantität hin und bestimmte gleichzeitig 15,000 Rbl. zur Ausarbeitung von Projecten und Kostenanschlägen, falls diese Untersuchungen in jeder Hinsicht befriedigend sein würden.

Die Versuche haben die erwarteten zufriedenstellenden Resultate ergeben, infolgedessen denn auch dem Ingenieur Smreker die Ausarbeitung der Projecte und Kostenanschläge übertragen wurde.

Diese Arbeiten wurden im Herbst 1900 vollendet und das Stadtamt legte sie der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht vor. — An dieser Stelle muss Folgendes bemerkt werden: 1) das Project erstreckt sich nur auf die Versorgung der an dem rechten Ufer belegenen Stadttheile, da die Versorgung des Mitauer Stadttheils grosse Schwierigkeiten bietet; es sind auf dem linken Ufer bis jetzt keine Grundwasserquellen entdeckt worden, ausserdem aber liegen die Wohnhäuser auf einer verhältnissmässig sehr grossen Fläche verstreut, die zum grossen Theil noch nicht bebaut ist; 2) die Einwohnerzahl der Stadt betrug:

		auf d. recht. Ufer,	auf d. link. Ufer:
3. März	1867	80,915*)	14,844*)
29. December	1881	139,193*)	34,474*)
28. Januar	1897	196,048*)	52,201*)

und wuchs somit von:

1881—1897 um 2,31 % pro J., um 2,805 % pro J.

Auf dieser Grundlage ist von dem Hamburger Oberingenieur Meyer folgende Tabelle construirt worden:

		Rechts.	Links.	Im Ganzen.
Bevölkerung im Jahre	1907	246,339	68,837	315,176
" " "	1917	309,538	90,768	400,306
" " "	1927	388,951	119,703	508,654
" " "	1937	488,738	157,851	646,589
" " "	1947	614,154	208,157	822,311

Das ausgearbeitete Project sieht die Grundwasserversorgung einer Einwohnerzahl von 389,000 Köpfen vor.

3) Der Wasserverbrauch des jetzigen Wasserwerks stellt sich im Mittel auf 160 Liter pro Secunde, im Maximum auf 265 Liter pro Secunde. Im neuen Project ist die Möglichkeit vorgesehen, in 24 Stunden 330 Liter pro Sec. zu verabfolgen, während das Maximum mit 486 Liter pro Sec. angenommen ist = 42,000 Cubikmeter in 24 Stunden.

Wir übergehen nun die detaillirten technischen Beschreibungen und Berechnungen der Vorlage, ebenso die einzelnen Bedingungen des Entwurfs für den Contract mit den Besitzern der Güter Bellenhof und Waldenrode und gehen gleich zur Besprechung der finanziellen Seite über.

Der von Smreker entworfene Kostenanschlag giebt als Pauschalsumme der Ausgaben zur Verwirklichung des Projects (inclusive die Auslagen für die Erweiterung der Baulichkeiten auf der jetzigen Pumpstation) an: 2,618,000 Rbl.

*) Diese Zahlen waren s. Z. dem Hamburger Oberingenieur Meyer zur Verfügung gestellt worden.

Transport 2,618,000 Rbl.

Hierzu müssen gerechnet werden:

a. die voraussichtlichen Einbussen bei Verkauf der städtischen Obligationen . . . . 130,900 „

b. die Bauzinsen . . . . 180,000 „

Summa 2,928,900 Rbl.

oder rund 2,930,000 Rbl., welche Summe das Stadtamt durch Emission städtischer Obligationen zu decken hofft.

Dabei muss aber Folgendes im Auge behalten werden: Im Laufe der Jahre 1861—1882 wurden von dem Gas- und Wasserwerk Obligationen emittirt, welche 1901 ganz getilgt sein werden, Im Jahre 1898 wurde die Anleihe von 500,000 Rbl. contrahirt zur Erweiterung des Gas- und Wasserwerks und zur Verbreiterung des Rohrnetzes, welche Obligationen mit 4½ pCt. verzinst und mit 1 pCt. jährlich getilgt werden. Es würde also nach Contraction der beabsichtigten neuen Anleihe die Summe aller Schulden für Wasserversorgung 3,430,000 Rbl. betragen. Zur Verzinsung dieser Summe (4½ Procent) und der Tilgung (1 pCt.) würden im Ganzen jährlich 188,650 Rbl. erforderlich sein.

Die Ausgaben zur Erhaltung des Wasserwerks sind für das Jahr 1900 bis 1901 auf 174,825 Rbl. berechnet worden; nach Einführung der Grundwasserversorgung werden sie dagegen betragen:

für Verzinsung und Tilgung . . . . . 188,650 Rbl.

„ die Erhaltung des Betriebes etc. . 130,711 „

also pro Jahr 319,361 Rbl.

woraus ersichtlich ist, dass das Wasserwerk die heutige Summe seiner Ausgaben (174,825 Rbl.) um 144,536 Rbl. jährlich übersteigen wird. Was die Deckung dieser Summe betrifft, so erscheint es nicht billig, diese Ausgaben aus den allgemeinen städtischen Mitteln zu bestreiten, da z. B. der Mitauer Stadttheil von der Benutzung des Wassers ausgeschlossen sein wird. Daher wird es unumgänglich sein, diese Auslagen demjenigen Theil der Einwohner aufzuerlegen, der das neue Wasserwerk benutzen wird. Obgleich es nun keinem Zweifel unterliegt, dass nach Einführung der Grundwasserversorgung die Consumentenzahl und infolgedessen die Einnahme für verabfolgtes Wasser stark wachsen wird, so kann doch immerhin die grössere Nachfrage die Einnahmen um 144,536 Rbl. jährlich nicht steigern. Es erscheint daher eine bedeutende Erhöhung der Zahlung für Wasserconsum unumgänglich. Indessen hat das Stadtamt in seiner Vorlage darauf hingewiesen, dass die zur Realisirung des Projects festgesetzte Summe (2,618,000 Rbl.) auf Grund der voraussichtlichen Genehmigung der Regierung, Maschinen und Röhren zollfrei aus dem Auslande zu beziehen, berechnet ist. Der Zoll aber würde allein 763,000 Rbl. betragen, um welche Summe die Anleihe erhöht werden müsste, wenn die Genehmigung der zollfreien Einfuhr nicht erfolgt. In solchem Falle würden die Kosten der Herstellung etwa um ein Drittel der berechneten Summe wachsen, so dass die Anleihe nicht 2,930,000 Rbl., sondern 3,693,000 Rbl. betragen würde; dementsprechend würden natürlich die Ausgaben für Tilgung und Verzinsung wachsen, es müsste daher auch die Zahlung für den Wasserconsum noch beträchlich höher angesetzt werden als solches ohnehin geplant ist.

In Folge des oben Dargelegten beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 9. October 1900: 1) bei der Staatsregierung um zollfreie Einfuhr des nöthigen Rohrquantums und der Maschinen zu petitioniren, ein Beschluss, der übrigens wegen seiner Aussichtslosigkeit auf Erfolg nicht ausgeführt worden ist; 2) zur Prüfung des Entwurfs zu einer Vereinbarung mit den Besitzern der Güter Bellenhof und Waldenrode, betreffend das Recht der Stadt auf Entnahme von Grundwasser daselbst, eine Commission niederzusetzen.

Diese Commission hat einen Contract entworfen, verhandelt mit den Besitzern der genannten Güter, stösst dabei aber auf Einreden und Schwierigkeiten und so wird denn der Stadt, nachdem am 1. Januar 1902 die Frist, bis zu welcher ihr das Recht auf Wasserentnahme gegen eine einmalige Entschädigung von 140,000 Rbl.*) an die Hand gegeben worden, verstrichen sein wird, nichts anderes übrig bleiben, als entweder die Idee einer Grundwasserversorgung fallen zu lassen und statt ihrer zu einer Filtration des Dünawassers zu greifen — oder aber Schritte zu thun, um das Recht der Wasserentnahme auf dem Wege der Zwangsenteignung der Güter Bellenhof und Waldenrode zu erwirken.

5. Die Einnahmen aus der städtischen Torfstreu- und Poudrettefabrik, von der auf Seite 106 die Rede ist, bestehen hauptsächlich in einer Zahlung, die von den daselbst zur Entleerung gelangenden Latrinenwagen erhoben wird. Diese Zahlung findet ihre Motivirung darin, dass durch die im Jahre 1888 begründete Torfstreu- und Poudrettefabrik den Inhabern der Bereinigungsgeschäfte die Gelegenheit geboten worden ist, den Latrineninhalt, statt zu den zwar kostenlos benutzbaren, aber sehr weit ausserhalb der Stadt belegenen Abladeplätzen für Fäkalien führen zu müssen, schon an der Peripherie des Besiedelungsgebiets abladen zu können. Die Zahlung beträgt für einspännige Latrinenwagen 10 Kop.; für zweispännige tritt ein Zuschlag ein. Zum Verkauf gelangen: Torfmüll, Torfstreu und Poudrette, doch sind die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Producte sehr gering. Die Anstalt hat der Erwartung nicht entsprochen, die namentlich ihr Urheber, der verstorbene Stadtrath Max v. Oettingen, in sie setzte. Eine Einnahme wird zeitweilig auch aus der Verpachtung des zu der Fabrik gehörigen Sägegatters erzielt.

Die Gesammteinnahmen dieser Anstalt beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1889—1898 auf 8,474,02 Rbl.

Gegenwärtig ist der Betrieb dieser Anstalt durch den Bau der sie durchschneidenden Verbindungsbahn zwischen der Riga-Dwinsker Bahnstrecke und der Mühlgrabener Bahn gestört.

6. Die Fleischbeschau und das Schlachthaus. Das Stadtschlachthaus nebst der Einrichtung der Fleischbeschau verdankt seine Entstehung dem Bedürfniss nach einer rationellen Lebensmittelcontrole. Wie es in Riga früher hiermit bestellt war, zeigen folgende Notizen.

*) Anfangs der 90er Jahre forderte der Besitzer von Bellenhof für das Wasserentnahmerecht (Servitut) eine einmalige Entschädigung im Betrage von 50,000 Rbl. Nachdem die Stadt die für eine Entscheidung hierüber festgesetzte Frist hatte verstreichen lassen müssen, verlangte der Besitzer jenes Gutes den Ankauf des letzteren für den Preis von 310,000 Rbl. Die Stadt schätzte den Werth des Gutes auf höchstens 231,192 Rbl. und refüsirte die Offerte. Der Ankauf des Gutes Bellenhof allein hätte freilich nicht genügt, das für Riga erforderliche Wasserquantum zu garantiren.

Während in älteren Zeiten die Controle über die Beschaffenheit der Nahrungsmittel von den betreffenden Unterorganen des Raths ausgeübt wurde, ging diese Competenz nach Einführung der Medicinalverwaltung auf diese über und wurde von dem Stadt- und Polizeiarzt ausgeübt. Dieser jedoch konnte bei dem grossen Umfange der ihm obliegenden Pflichten der Aufgabe nur in sehr beschränktem Masse nachkommen; wenn auch 1832 ein besonderer Polizeiarzt für den Moskauer Stadttheil angestellt und später die Fleischbeschau einem von der Regierung angestellten Veterinairarzt übertragen wurde, so war doch bei der allmälig wachsenden Ausdehnung der Stadt, der Eröffnung von in allen Stadttheilen zerstreut belegenen Zubereitungs- und Verkaufsstätten für Lebensmittel, der Einrichtung neuer, weit von einander entfernt belegener Märkte etc. eine regelmässige und häufige Controle unmöglich, ja selbst die in der Marktordnung von 1865 aufgestellte (an sich schon ganz ungenügende) Forderung, «dass die Visitation der Märkte von den Polizeiärzten mindestens einmal wöchentlich ausgeführt werden sollte», erwies sich in der Praxis als nicht durchführbar.

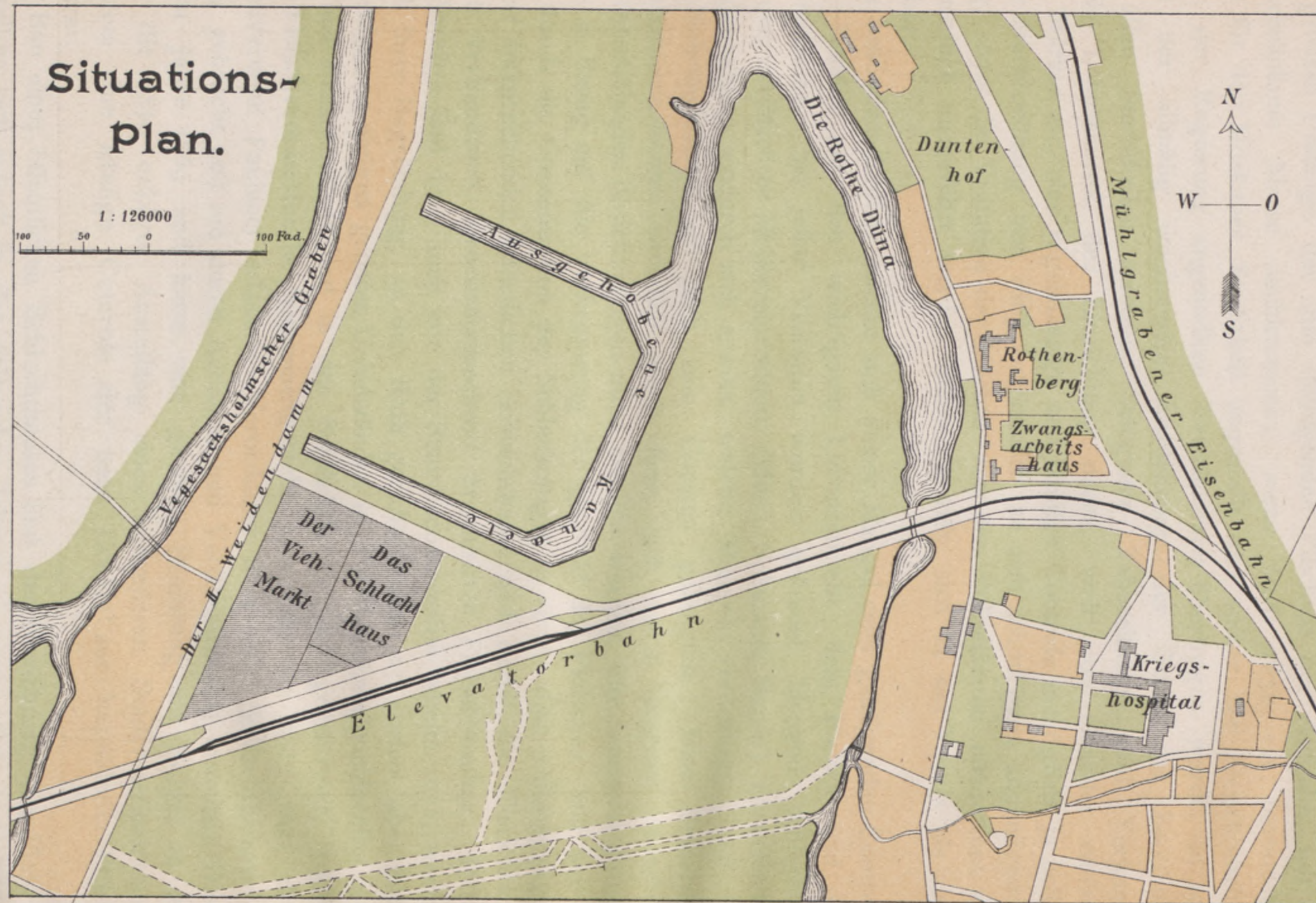
Ganz besonders fühlbar machte sich dieser Mangel einer genügenden Controle bei dem Handel mit den wichtigsten Lebensmitteln, dem Fleisch und den Molkereiproducten; bei jeder Visitation wurden grössere Mengen schlechten Fleisches und verfälschter Molkereiproducte (Milch, Schmand, Butter) vorgefunden und beschlagnahmt, wodurch sich erwies, welche Mengen verdorbener und verfälschter Nahrungsmittel alltäglich zum Consum gelangten. Eine Besserung dieser Verhältnisse konnte natürlich durch diese, sich nur in längeren Zwischenräumen wiederholenden Besichtigungen nicht erreicht werden. Ein dauernder Erfolg, namentlich in Bezug auf die Verbesserung der Qualität des Fleisches, war nur zu erreichen durch die Concentration der Schlachtungen in einem allen Anforderungen der Neuzeit entsprechenden öffentlichen Schlachthause und durch die Einrichtung einer damit verbundenen, zweckentsprechend organisirten Fleischbeschau. Dahin gehende Anträge sind denn auch von der Sanitätscommission bereits 1871, wenige Jahre nach ihrer Begründung, an den Rath gerichtet worden; vorher aber hatte sie, um wenigstens einigen grossen Uebelständen in den Fleischverkaufslocalen (den Scharren und Fleischbuden) und in den Schlächtereien entgegenzutreten, Regeln für die Fleischverkaufslocale zusammengestellt, eine bereits 1813 von dem Generalgouverneur Paulucci erlassene Verordnung über die Schlachthäuser in Erinnerung gebracht und um deren Annahme und Veröffentlichung ersucht. Diese erfolgte im Jahre 1869 und hatte eine gewisse Besserung zur Folge, zu der wesentlich die 1870 erfolgte Anstellung eines besonderen Stadtveterinairarztes beitrug, dem eine häufige Controle der betr. Locale zur besonderen Pflicht gemacht war.

Dem Bau eines öffentlichen Schlachthauses und der Einrichtung der Fleischbeschau stellten sich jedoch in den folgenden Jahren so grosse Schwierigkeiten, besonders in der Platzfrage, entgegen, dass auch nach Einführung der neuen Städteordnung eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit nicht zu erwarten war, woher denn die Sanitätscommission sich veranlasst sah, vorläufig neue Ortsstatute «über die Fleischverkaufslocale ausserhalb der Märkte» und «über die

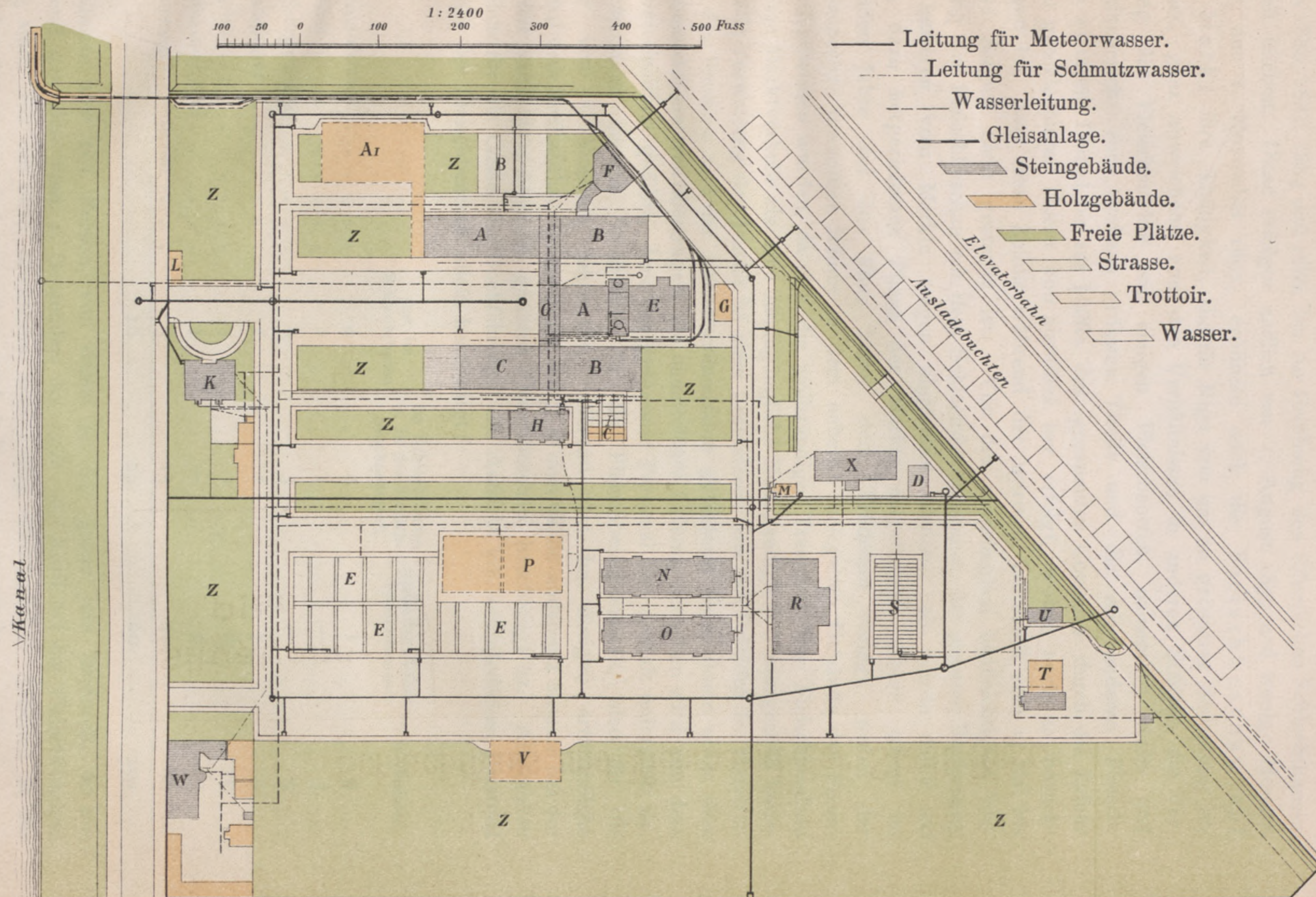
Schlachthaus und Viehmarkt der Stadt Riga.

Situations-Plan.

Schlachthaus und Viehmarkt der Stadt Riga.



Situationsplan des Schlachthauses.



Anlage, Instandhaltung und Benutzung von Schlachthäusern und Wurstfabriken» zu entwerfen, die 1879 in Kraft traten und, mit einigen Abänderungen in den Jahren 1880, 1881, 1884 und 1886, bis zur Eröffnung des öffentlichen Schlachthauses in Kraft blieben. Diese erfolgte endlich am 1. August 1897 und wenige Monate später, am 1. November 1897, eröffnete auch die Fleischbeschau auf dem Markt ihre Thätigkeit, die für Riga von um so grösserer Bedeutung ist, als hier, ganz abweichend von den Verhältnissen in anderen Städten, die Versorgung des Fleischmarkts mit einigen Fleischsorten, namentlich Kalb- und Schweinefleisch, zum weitaus grössten Theile und die mit anderen Fleischsorten zu einem Drittel bis zur Hälfte des gesammten Consums durch die Zufuhr bereits geschlachteter Thiere von auswärts her erfolgt, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass diese Zufuhr während der warmen Jahreszeit vom 1. Mai bis zum 31. August nicht gestattet ist. Von der ursprünglich beabsichtigten Verbindung der Fleischbeschau mit dem Schlachthause musste der grossen Entfernung des letzteren vom Markte wegen abgesehen werden; sie wurde daher auf einem dazu hergerichteten Platze des Markts eingerichtet, jedoch schon im folgenden Jahre auf den Platz hinter dem Trödelhof verlegt, wobei der Trichinenschau besondere Räume in dem nebenan belegenen Gebäude der Feuerwehr angewiesen wurden, da sich die vollständige Trennung der Fleischbeschau von dem Marktverkehr als eine unumgängliche Nothwendigkeit herausgestellt hatte.

Die Verwaltung der Anstalt ist einer besonderen, aus den Präsides des Handelsamts, des Bauamts und der Sanitätscommission gebildeten Commission unter dem Präsidium des ersteren übertragen, die unmittelbare Leitung derselben wird von dem Stadtveterinairarzt geführt, dem das gesammte Personal der Anstalt unterstellt ist. Von letzterem ist ein Theil nur für die Fleischbeschauanstalt, also für die Dauer von 8 Monaten angestellt, während das im übrigen erforderliche Personal dem Schlachthaus entnommen wird, in dem es die anderen 4 Monate bei der dort das ganze Jahr hindurch geübten Fleischbeschau beschäftigt ist. Abgesehen von dem für die Casse, die Buchführung, die Aufsicht etc. erforderlichen Personal sind mit der Fleischbeschau allein beschäftigt:

	nur im Schlachthause	im Schlachthause u. in der Fleischbeschauanstalt.	nur in der Fleischbeschauanstalt	in Summa
Veterinairärzte	4	4	1	9
Aufseher	2	1	—	3
Fleischergesellen	2	3	—	5
Probenehmer	1	1	7	9
Stempler	1	1	8	10
Trichinenschauer	1	—	2	3
Trichinenschauerinnen	5	15	42	62
	16	25	60	101

im Ganzen also 101 Person, von denen 41 das ganze Jahr hindurch, 60 nur während der Zeit vom 1. September bis zum 30. April bei der Fleischbeschau thätig sind. Für die oben erwähnten, anderweitig erforderlichen Arbeiten in der Fleischbeschauanstalt sind ausserdem noch 8 Personen angestellt.

Durch dieses Personal nun sind besichtigt worden*):

	im Schlachthause				in der Fleischbeschauanstalt			
	Grossvieh	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine u. Ferkel	Grossvieh	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine und Ferkel
1898	46,883	15,876	58,524	17,201	16,792 1/4	76,028 3/4	52,058	117,075 1/2
1899	47,623	16,253	59,802	16,371	18,408	87,612 3/4	54,849	133,190
1900	48,855	14,187	66,227	17,865	20,799 1/4	95,206 3/4	54,737	121,530

Bei der Untersuchung sind theils ganze Thiere, theils nur Stücke oder einzelne Organe derselben beanstandet und vernichtet oder durch Kochen unschädlich gemacht worden*):

	im Schlachthause				in der Fleischbeschauanstalt			
	Grossvieh	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine	Grossvieh	Kälber	Schafe und Ziegen	Schweine
1898	245	8	18	267	362	521	11,255	1,197
1899	215	12	8	268	205	400	6,122	593
1900	180	3	3	386	441 1/2	574	6,096	913

Nach den angeführten Ziffern über die beanstandeten Thiere lässt sich leicht ermessen, eine wie grosse Zahl von menschlichen Erkrankungen durch die Fleischbeschau verhütet worden ist; allein im ersten Jahre ihrer Thätigkeit sind bei 17 Schweinen und 2 Schinken Trichinen gefunden worden, ein Befund, dessen volle Bedeutung für die Bewohner Rigas sogleich erkennbar ist, wenn man sich erinnert, dass in dem bekannten Haderslebener Fall durch ein einziges, zum Consum gelangtes trichinöses Schwein 337 Trichinenerkrankungen bei Menschen veranlasst worden sind, von denen 101 tödtlich endeten.

Um das Fleisch auch auf dem Transport durch die Strassen vor den Einflüssen der Witterung, des Staubes, der Verschmutzung, der Insecten und dergl. m. zu schützen, ist 1898 von dem Handelsamt in Gemeinschaft mit der Sanitätscommission ein Ortsstatut über den Transport von Fleisch und Fleischproducten entworfen worden, das in demselben Jahre in Kraft trat, im folgenden Jahre aber von der Regierung in einigen Punkten abgeändert wurde.

Im engsten Zusammenhange mit dieser Anstalt steht eine andere, das communale Schlachthaus, das, ebenso wie erstere, zu einem unabweisbaren Bedürfniss geworden war, theils aus demselben Grunde, der Verhütung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere, theils auch aus anderen Gründen sanitärer Natur, unter denen ganz besonders die vielen und grossen Missstände hervorzuheben sind, welche die beträchtliche Zahl der in allen Stadttheilen, zum Theil mitten in eng besiedelten Gegenden angelegten privaten Schlachthäuser durch ihre Ausdünstungen, ihre Abwässer und Abfälle u. s. w. hervorgerufen hatten. Zwar waren 1868 die alten, vom Marquis Paulucci erlassenen Regeln für die Schlachthäuser aufs Neue publicirt worden, 1879 war auch von der Sanitätscommission ein neues Ortsstatut über die Anlage und den Betrieb der Schlacht-

*) Das Jahr 1897 ist hier unberücksichtigt geblieben, da die Fleischbeschauanstalt in demselben nur 2 Monate, November und December, thätig gewesen ist.

häuser entworfen und von der Stadtverordnetenversammlung angenommen worden, doch gelang es allen Bemühungen nicht, auf die Dauer einigermassen befriedigende Zustände zu schaffen; kein Jahr verging, ohne dass die Sanitätscommission durch Klagen über einzelne oder mehrere dieser Anstalten in Anspruch genommen worden wäre. So wurde denn die Schlachthausfrage eine immer dringendere, aber obgleich die Arbeiten an derselben während der ganzen Zeit, in der sie auf der Tagesordnung stand, d. h. von 1848—1894, fast nie ganz geruht haben, so waren doch auch wieder die Schwierigkeiten, die sich einer Lösung derselben entgegenstellten, so mannigfach und so gross, dass mehrfach die Arbeiten, die bereits vollständig zu Ende geführt zu sein schienen, wie 1861 und 1877, wo bereits vollständig ausgearbeitete Projecte zum Bau vorlagen, wieder ganz von Neuem begonnen werden mussten. Endlich waren alle Schwierigkeiten überwunden und es konnte 1894 zum Bau der Anstalt geschritten werden, die dann am 1. August 1897 eröffnet und dem Betriebe übergeben wurde. Für die ganze Anlage, das Schlachthaus und den Viehmarkt, war ein am 2. Weidendamm belegenes, von diesem und der Elevatorbahn begrenztes Terrain von 20,367 Quadratfaden bestimmt worden, das jedoch, da es im Ueberschwemmungsgebiete der Düna lag, zunächst entsprechend erhöht werden musste. Für diesen Zweck sind 42,200 Cubikfaden Sand und Erde verwandt worden, wovon mehr als die Hälfte von Mühlgraben angeführt werden musste, während weniger als die Hälfte ganz in der Nähe durch die Anlage von Canälen vor dem Schlachthause gewonnen werden konnte. Diese mit der Rothen Düna und durch dieselbe mit dem Dünastrom selbst in Verbindung stehenden Canäle sollten einerseits ein Terrain abgrenzen, das zur Anlage verschiedener, sich mit der Verarbeitung der im Schlachthause gewonnenen Nebenproducte beschäftigender Etablissements bestimmt war, andererseits aber auch diesen Anstalten sowohl, als auch dem Schlachthause selbt eine bequeme Wassercommunication schaffen, während für die Landcommunication durch den 2. Weidendamm und die neben der Elevatorbahn vom 2. Weidendamm zur Duntenhofschen Strasse führende neu angelegte Strasse gesorgt war.

Die ganze Anstalt zerfällt in 5, durch Zäune von einander getrennte Abtheilungen:

1) Die Verwaltung mit dem Verwaltungsgebäude (K) und dessen Nebengebäuden, Pferdestall, Wagenremise, Kutscherzimmer. Das 3-geschossige Verwaltungsgebäude enthält im Souterrain Kellerräume und Leutewohnungen, im Parterre die Verwaltungsräume und im 1. und 2. Stock Beamtenwohnungen.

2) Die eigentliche Schlachthausanlage.

3) Der Viehhof.

4) Die Sanitätsanstalt.

5) Die Restauration. Das hierzu bestimmte Gebäude (W) enthält im Erdgeschoss die Restaurationsräume und in der 1. Etage die Wohnung für den Pächter, sowie eine Reihe von Logirzimmern.

Die Schlachthausanlage. Wie jetzt wohl überall, so ist auch in Riga für die Schlachträume das Hallensystem gewählt worden, das eine bessere Ausnutzung des Raumes, eine grössere Uebersichtlichkeit, eine leichtere und gründlichere

Reinigung u. s. w. ermöglicht, jedoch sind hier die für die einzelnen Thiergattungen bestimmten Schlachträume nicht in besonderen, freistehenden Gebäuden untergebracht, sondern alle diese Gebäude zu einem Ganzen in der Form eines H vereinigt. In dem linken Flügel dieses H befindet sich in dem vorderen Theile desselben die Schlachthalle für Grossvieh (A), in dem hinteren die Kuttelei, der Raum zum Reinigen der Eingeweide (B), in dem rechten Flügel vorn die Schlachthalle für Kleinvieh (C), hinten die Schlachthalle für Schweine (D); in dem diese beiden Flügel mit einander verbindenden zweietagigen Mittelbau befindet sich im unteren Geschosse ein die genannten Schlachthallen mit einander verbindender Corridor (g) und in der 1. Etage ein Gesellenzimmer, der Heizraum und die Räume für die Trichinenschau. In der Mitte des Mittelbaues, zwischen den hinteren Theilen der beiden Flügel, ist ein langgestrecktes Gebäude angebaut, das in seinem vorderen, vom Corridor aus zugängigen Theil das Maschinenhaus (a), in dem mittleren den Wasserthurm, eine Materialkammer, den artesischen Brunnen, das Sammelreservoir für die Abwässer und den Accumulatorenraum, in seinem hinteren Theil endlich das Kesselhaus (E) mit einem Kohlenraum beherbergt. Ausserhalb dieses Gebäudecomplexes sind angelegt: 1) seitlich von der Grossviehschlachthalle (A) und mit dieser durch einen festen Holzcorridor verbunden ein grosser Holzschuppen (A1.), zum Auskühlen der geschlachteten Thiere bestimmt; 2) seitlich von der Kuttelei (B), durch einen festen Corridor mit dem Vorraum derselben verbunden, das Düngerhaus (F); 3) hinter dem Kesselhause ein freistehender Kohlenschuppen (G); 4) seitlich von der Kleinviehschlachthalle (C) ein massiver Stall zum Abstellen des zum Schlachten bestimmten Kleinviehes und der Schweine (H); 5) ein Wächterhäuschen bei der vom Schlachthof zum Viehhof führenden Pforte (M) und 6) bei der Einfahrt zum Schlachthof ein für die Fleischbeschau eingeführten Fleisches bestimmtes Holzgebäude (L). Ausserdem sind noch seitlich von der Schweineschlachthalle (B) überdachte Buchten (c) zum Abstellen der zur Schlachtung bestimmten Schweine, sowie seitlich von der Grossviehschlachthalle (A) ein grosser überdachter Platz (b) zum Abstellen des zur Schlachtung bestimmten Grossviehes hergestellt.

Die Gross- und Kleinviehschlachthallen sind an den beiden Längsseiten mit Thüren versehen, von denen die an der äusseren Seite zum Eintreiben des zur Schlachtung bestimmten Viehes und die an der inneren, zum Mittelhofe hin belegene zum Hinausbringen des ausgearbeiteten Fleisches zu den hier vorfahrenden Transportwagen bestimmt ist. Im Innern sind die Gebäude mit allen zur bequemeren Bearbeitung der geschlachteten Thiere erforderlichen Einrichtungen versehen (Winden, Laufschienen, Transportwagen, Aufhängevorrichtungen, Brühbottiche, Hebekrähne, Waschbecken etc.); die Wasserversorgung wird theils durch einen artesischen Brunnen, theils durch die städtische Wasserleitung vermittelt; der Entwässerung dient ein die ganze Anstalt durchziehendes Netz von Entwässerungscanälen mit zahlreichen Einfallschachten, durch die die Abwässer einem Sammelbassin zugeführt werden, aus dem sie durch die im Maschinenhause (a) befindlichen Pumpen gehoben und durch eine längs dem 2. Weidendamm und der Industriestrasse verlaufende Druckrohrleitung in den grossen Collector geleitet werden; die Beleuchtung ist in der ganzen Anstalt eine electrische; die Beheizung wird durch

Niederdruckdampfheizung vermittelt, die Ventilation durch einen Ventilator, der vorgewärmte Luft in die Räume treibt.

Im Stadtschlachthause sind geschlachtet worden:

	1898	1899	1900
Rinder . . .	46,883	47,623	48,855
Kälber . . .	15,876	16,253	14,187
Schafe	58,351	59,684	66,064
Ziegen	76	118	133
Zickel	97		
Schweine . .	16,322	16,371	17,865
Spanferkel . .	879		
Pferde	—	22	55

Der Viehhof. Dieser ist seitlich von dem Schlachthof, zwischen diesem und dem II. Weidendamm angelegt und enthält ziemlich in der Mitte des langgestreckten Grundstückes 2 massive, parallel neben einander in der Längsrichtung des Grundstückes angelegte, für je 80 Stück Grossvieh bestimmte Ställe (N. O.), ferner zur Elevatorbahn hin einen, den beiden oben erwähnten Ställen quer vorgelagerten massiven Stall für Kleinvieh (R) und endlich nach der anderen Seite, zum Verwaltungsgebäude hin, einen grossen, für 160 Stück Grossvieh bestimmten hölzernen Stall (P). Auf den grossen freien Plätzen (e. e.) vor und neben diesem Stalle sind Anbindeholme für das Grossvieh und vor dem Kleinviehstalle (R) Buchten für das Kleinvieh und die Schweine (S) angelegt. Der Eintrieb des zum Verkauf auf dem Viehmarkt bestimmten Viehes findet durch eine Pforte statt, welche an der neben der Elevatorbahn sich hinziehenden Strasse angelegt ist; in ihrer nächsten Nähe befindet sich ein kleines Comptoirgebäude mit Waage (T), zur Gewichtsbestimmung des zugetriebenen Viehes, sowie ein Wächterhaus (U), das mit einem für allgemeine Benutzung bestimmten Privet verbunden ist. Zwischen der Elevatorbahn einerseits und dem Terrain des Schlachthofes und Viehmarktes ist ein breiter Streifen Land frei gelassen zur Anlage einer von der Eisenbahnverwaltung herzustellenden Ausladestation für das mit der Bahn zugeführte Vieh. Die Ställe sind mit den erforderlichen Krippen, Wasserbehältern, Abgrenzungen etc. ausgestattet und so eingerichtet, dass sich in der Mitte der Gebäude ein breiter Mittelgang zum Ein- und Austrieb des Viehes, an den Längswänden aber ein Gang hinzieht, von dem aus der Viehpfleger bequem das Vieh beschicken kann. In dem Kleinviehstalle (R) ist auch die Wohnung für den Viehpfleger, sowie die zur Herstellung der Tränke für das Kleinvieh erforderliche Küche eingerichtet.

Die Betriebsresultate des Viehhofs waren folgende:

Angetrieben wurden:	1898	1899	1900
Rinder	52,929	54,623	46,303
Kälber	2,450	2,444	1,592
Schafe	29,834	28,923	28,831
Ziegen	45	80	24
Zickel	1	—	—
Schweine	4,959	4,410	3,858
Zahl der Markttage .	150	151	150

Marktpreis pr. Pud Schl.-Gew.	Max. Kop.	Min. Kop.	Max. Kop.	Min. Kop.	Max. Kop.	Min. Kop.
für Rinder	700	320	700	250	700	300
„ Kälber	800	280	800	240	800	280
„ Schafe	600	320	680	280	720	300
„ Ziegen	—	—	—	—	—	—
„ Schweine	680	360	760	400	760	450

Die Sanitätsanstalt befindet sich auf einem dreieckigen, von dem Terrain des Schlachthofs und des Viehmarktes, sowie von der Strasse an der Elevatorbahn umgrenzten Platz und ist sowohl von dieser Strasse, als auch vom Schlachthof und Viehmarkt aus zugängig. Auf dem Terrain desselben befindet sich das kleine Pferdeschlachthaus (d) und das Gebäude der Sanitätsanstalt (X), das in 3 Abtheilungen getheilt ist, von denen die erste den Stall zur Beobachtung krankheitsverdächtiger Thiere, die zweite die Schlachthalle für krank befundene Thiere und die dritte die Räume enthält, welche zur Aufnahme der für die Vernichtung resp. die Sterilisation der von kranken Thieren stammenden Körpertheile erforderlichen Apparate bestimmt sind. Die zur Vernichtung oder, richtiger gesagt, zur Wiederverwerthung der zum Genuss für Menschen nicht verwendbaren Körpertheile dienenden Apparate bestehen aus einem grossen Kessel, in dem das Fleisch und die Organe einer hohen Temperatur bei einem Druck von 4 Atmosphären ca. 8 Stunden hindurch ausgesetzt werden, wobei sich dann das Fett und die die Leimsubstanzen enthaltenden flüssigen Bestandtheile abscheiden, während die festen Rückstände und selbst die Knochen ganz mürbe werden. Aus diesem Kessel wird sodann das Fett abgelassen, die Flüssigkeit mit dem Leim dagegen in einen zweiten kleineren Kessel gedrückt, in dem sie eingedickt wird, die festen Rückstände endlich in einen drittel Kessel gebracht, in dem sie getrocknet werden, um endlich in einem vierten Apparat, einer Mühle, zu einem feinen Pulver zermahlen zu werden, das theils als Düngemittel, theils als Futter für Hunde und andere Thiere verwerthet wird.

Das durch Kochen zum Genuss für Menschen wieder brauchbar zu machende, z. B. mit Finnen durchsetzte Fleisch wird in einen besonderen, den sog. Sterilisationsapparat gebracht, in dem es einer hohen Temperatur bei einem Drucke von 1 Atmosphäre ausgesetzt wird, worauf es der Besitzer zurückempfängt.

Sämmtliche in der Sanitätsanstalt entfallenden Abwässer werden in einen grossen Kessel geleitet, der sich in einem kleinen Anbau befindet, hier durch hineingeleiteten directen Dampf bis zur Siedetemperatur erhitzt und danach erst in das allgemeine Entwässerungsnetz abgelassen. Der hier vorkommende Dünger, Magen- und Darminhalt werden verbrannt, während der aus dem Schlachthause und dem Viehhof stammende Dünger in dem Düngerhause in Waggonets geschüttet wird, in denen derselbe zur Zeit des offenen Wassers auf einer Schienenanlage zu Böten, die in dem früher erwähnten Canale vor dem Schlachthause ihre Fracht empfangen, gebracht und durch die Rothe Düna weiter fort aufs Land geschafft wird; im Winter geschieht der Transport per Fuhre.

	1898		1899		1900	
Der Sanitätsanstalt wurden überwiesen:						
Thiere	26		22		309	
Dem Vernichtungsapparat wurde an	Pud.	Pfd.	Pud.	Pfd.	Pud.	Pfd.
Material überliefert	15,672	15 1/2	14,990	34	15,968	18
und gewonnen:						
an Fleischmehl	2,578	34	2,464	9 1/4	2,706	34
an Talg	582	30 1/2	634	30 1/2	687	38
an Knochenmehl	93	35	103	22	129	21
Dem Sterilisationsapparat wurde an						
Material überliefert	3,794	5	2,956	7 1/2	3,375	01
und gewonnen:						
an Talg	64	11 1/2	21	26	11	3
an Schmalz.	235	16 1/2	197	20	250	33 1/2

Das Fleisch wird den Besitzern in gekochtem Zustande zurückgegeben.

Die Verwaltung des Schlachthauses ist, ebenso wie die der Fleischbeschauanstalt, einer besonderen Commission, der Schlachthausverwaltung übertragen, die unter dem Präsidium des Präses des Handelsamts aus den Präsides des Bauamts und der Sanitätscommission besteht und zu fachmännischen Beiräthen den Director des Schlachthauses, den Stadtveterinairarzt und den Ingenieur des Schlachthauses hat, während für die directe Leitung der Anstalt ein besonderer Director angestellt ist, der ein Veterinairarzt sein muss. Die Schlachtungen, sowie die Bearbeitung der getödteten Thiere wird von den eigenen Leuten der Schlächter vollzogen, wogegen alle sonstigen Arbeiten von dem Personal der Anstalt geleistet werden. Dasselbe besteht denn auch, incl. der Veterinairärzte, der Bureau- und Cassabeamten, der Beamten für den Viehmarkt, des Ingenieurs, der Maschinisten u. s. w. aus 92 Personen, von denen jedoch, wie bereits früher erwähnt, 25 Personen nur 4 Monate im Schlachthause beschäftigt sind, während sie in den übrigen 8 Monaten ihre Thätigkeit der Fleischbeschauanstalt auf dem Markte widmen.

Mit der Eröffnung des Schlachthauses und der Fleischbeschauanstalt sind endlich die so lange erstrebten Ziele erreicht worden; es sind einerseits alle die sanitären Missstände geschwunden, welche durch die privaten Schlächtereien veranlasst waren und andererseits ist jetzt die Sicherheit geboten, dass das zum Consum gelangende Fleisch keine gesundheitsschädigenden Eigenschaften besitzt.

7. Der Elevator auf dem Andreasholm*). Im Jahre 1885 wandte sich die mit Getreide handelnde Kaufmannschaft Rigas an den Börsencomité und die Stadtverwaltung mit einer Denkschrift, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die Getreidezufuhr insbesondere aus dem Rayon der schwarzen Erde, also der fruchtbarsten Gouvernements des Reichs, sich immer mehr den Südhäfen zuwende und Rigas Zufuhrrayon kleiner werde, da unter dem Einfluss der steigenden

*) Ueber die Entstehungs- und Baugeschichte des Rigaschen Elevators findet sich Ausführliches im Rigaer Handelsarchiv, Jahrgang 1885 ff., und in den Schriften von A. Agthe: «Der Elevator des Rigaschen Hafens», Riga 1895 und П. М. Афросимовъ: „Сооруженіе элеватора города Риги и Рижскаго Биржеваго комитета и элеваторной желѣзнодорожной вѣтви Риго-Двинской жел. дор.", Рига 1895, (beide erschienen bei W. F. Häcker).

Concurrenz auf dem Weltgetreidemarkt das Getreide den kürzesten, weil billigsten Weg zu den Verschiffungshäfen suche. Um dem Rigaschen Hafen die Concurrenz mit günstiger belegenen Häfen des Reichs zu ermöglichen und überhaupt den örtlichen Getreidehandel vor dem drohenden Verfall zu bewahren, wurde, abgesehen von Tarifermässigungen, die für den Eisenbahntransport von Getreide anzustreben wären, als wichtigstes Hilfsmittel die Errichtung eines Elevators (eines mit mechanischen Vorrichtungen zur Aufnahme, Aufbewahrung, Reinigung und Verladung versehenen Lagerhauses) vorgeschlagen, welcher, in directer Verbindung mit der Eisenbahn und dem Hafen stehend, es ermöglichen sollte, das Getreide unmittelbar aus den Eisenbahnwaggons in den Elevator und unmittelbar aus diesem in die Schiffe zu laden. Zweck dieses Vorschlags war aber nicht nur ein neues Förderungsmittel für den Getreidehandel zu schaffen, sondern ihn auch von den erheblichen Unkosten zu befreien, die daraus entstanden, dass das Getreide von der Bahn in Säcken nach den oft weit abgelegenen Speichern und von diesen wiederum in Säcken zu den Schiffen transportirt werden musste. Dieses schwerfällige, Geld und Zeit raubende Verfahren wird bei Benutzung eines Elevators wesentlich vereinfacht. Ein solcher ermöglicht es, die Liegezeit der Schiffe und Eisenbahnwagen zu kürzen und diese Verkehrsmittel intensiver auszunutzen, die Säcke zu entbehren und das Getreide auf den Eisenbahnen in geschüttetem Zustande zu transportiren; ferner machen die mechanischen Vorrichtungen des Elevators eine sorgfältige Reinigung des Getreides möglich und endlich erleichtert der Elevator den Verkauf und die Verpfändung von Getreide, wenn seine Verwaltung über die eingelagerte Waare Lager- und Pfandscheine ausstellt, die statt der Waare, einem Wechsel gleich, von Hand zu Hand gehen.

Die Anträge der Kaufmannschaft fanden volle Sympathie auch bei der Stadtverwaltung, umsomehr als bereits in Jeletz, einem für den Getreidehandel Rigas wichtigen Ort, ein Elevator errichtet war (zum Theil mit dem Zweck, die Zwischenvermittelung im Getreidehandel einzuschränken) und es geboten erschien, den Verschiffungshafen mit den im Zufuhrgebiet entstehenden Förderungsmitteln des Getreidehandels auszurüsten.

Ehe es zu positiven Beschlüssen kam, wurde aber die Frage der Errichtung eines Elevators in Riga auch von anderer Seite angeregt.

Um den Ertrag der im Samaraschen, Saratowschen und Simbirskischen Gouvernement liegenden Apanagengüter zu heben und in der Erwägung, dass die Apanage alle übrigen Gutsbesitzer durch den Umfang ihrer Ländereien und den Betrag ihres Capitals überrage, ergriff das Apanagendepartement die Initiative zur Förderung des Getreidehandels und erklärte sich bereit, die Errichtung eines Elevators auf dem Andreasdamm in Riga herbeizuführen, falls die Stadtverwaltung, die Börsenkaufmannschaft und die Eisenbahn gesonnen seien, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Dem Vorschlag des Apanagendepartements wurde von den genannten Institutionen in bereitwilligster Weise entgegengekommen, doch erhielt die Stadtverwaltung im Jahre 1888 die Mittheilung, dass das Project des Apanagendepartements auf unbestimmte Zeit vertagt worden sei.

Die Stadt, die Kaufmannschaft und die Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft glaubten indessen die Sache nicht fallen lassen zu dürfen, da dieselbe von

der grössten Wichtigkeit sowohl für die Entwickelung des Rigaschen Getreidehandels in allgemeinen, als auch speciell für die Ausgestaltung des Rigaschen Hafens erschien.

Die genannten drei Körperschaften kamen daher überein, das Unternehmen, das das Apanagendepartement fallen gelassen, nun auf gemeinschaftliche Kosten auszuführen und zwar wurde für die Errichtung des Elevators nicht der Andreasdamm, sondern der Andreasholm gewählt, ein Umstand, der durchaus im Interesse der Stadt lag, da letztere seit dem Jahre 1881 bedeutende Summen auf den Ausbau des Andreasholms verwandt hatte, um ihn als Terrain zu Lösch- und Ladezwecken herzurichten und, nach seiner Verbindung mit der Eisenbahn, den Schiffsverkehr, der sich am Quai vor der Stadt in hemmender Weise zusammendrängte, hierher abzulenken.

Die Gesammtkosten des Unternehmens, einschliesslich der Schienenverbindung des Andreasholms mit der Mühlgrabener Zweigbahn, waren auf 800,000 Rbl. veranschlagt worden und hiervon übernahmen:

die Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft . .	226,000 Rbl.
die Börsenkaufmannschaft	287,000 „
die Stadt	287,000 „
zusammen	800,000 Rbl.

In der Folge übernahmen die Börsenkaufmannschaft und die Stadtverwaltung jedoch noch die Verpflichtung, von den schliesslich auf 305,800 Rbl. veranschlagten Kosten der Verbindungsbahn die den Betrag von 226,000 Rbl. übersteigenden Summen zu decken.

Nachdem am 13. Juli 1890 die Kaiserliche Genehmigung zum Bau der Verbindungsbahn erfolgt war, wurde zwischen der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft, dem Börsencomité und der Stadt ein Gesellschaftsvertrag zur Ausführung des Unternehmens geschlossen, der am 18. April 1892 vom Ministerium der Wegecommunication in Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestätigt wurde.

Die Verbindungsbahn wurde von der Gesellschaft der Riga-Dünaburger Eisenbahn und, nach Verstaatlichung dieser Bahn, von der Kronsverwaltung der Bahn hergestellt, zum Bau des Elevators und zur Organisation seiner Verwaltung und seines Betriebes aber wurde eine aus Delegirten der Stadtverwaltung und des Börsencomités zusammengesetzte Commission unter dem Präsidium des Stadthaupts niedergesetzt.

Zur Erlangung von Bauentwürfen wurde eine Concurrenz ausgeschrieben, bei der die Entwürfe der Maschinenbauanstalten G. Luther-Braunschweig und Unruh & Liebig-Leipzig prämiirt wurden. Da aber beide Entwürfe den localen Umständen nach zur Ausführung nicht geeignet erschienen, übertrug die Baucommission dem Oberingenieur W. Liebreich und dem Stadtoberingenieur Ad. Agthe die Ausarbeitung eines Projects für den Speicherbau. Dieses Project, das am 27. October 1892 der Commission vorgelegt wurde, ist zur Ausführung gelangt.

Während der Bau der Bahn und des Elevators vorschritt, entwarf die Baucommission Regeln für die Verwaltung und den Betrieb des öffentlichen Lagerhauses auf dem Andreasholm, nebst einer Gebührentaxe für die Benutzung

desselben. Als Grundlage für diese Regeln diente das Lagerhausgesetz vom 30. März 1888. Von den in diesem Gesetz vorgesehenen beiden Arten von Lagerscheinen (den Einzel- und Doppelscheinen) wählte die Commission das ihr den hiesigen Verhältnissen nach practischer erscheinende Doppelscheinsystem, nach dem über die Aufnahme der dem Elevator zur Aufbewahrung zugeführten Waaren ein Doppelschein, der aus zwei von einander trennbaren Theilen, dem Lagerschein und dem Pfandschein besteht, ausgereicht wird, und entwarf dementsprechend die einzelnen, den Geschäftsgang regelnden Bestimmungen.

Für die Organisation der Verwaltung war der Gesichtspunkt massgebend, dass der Elevator von der Börsenkaufmannschaft und der Stadtverwaltung gemeinsam ins Leben gerufen ist und daher beiden Körperschaften vorbehalten werden muss. Es wurde daher die Verwaltung des Lagerhauses einer gemischten Commission, bestehend aus zwei Delegirten der Stadtverordnetenversammlung, zwei Delegirten der Börsenkaufmannschaft, einem Delegirten des Stadtamts und einem Delegirten des Börsencomités, übertragen.

Am 24. November nahm die Stadtverordnetenversammlung den Commissionsentwurf der Regeln für das öffentliche Lagerhaus in Riga, dem auch die Börsenkaufmannschaft zugestimmt hatte, an. Die Regeln wurden auf Grund des Lagerhausgesetzes vom 30. März 1888 dem Finanzminister zur Kenntnissnahme mitgetheilt und auf seinen Antrag im Jahre 1899 einer Revision unterzogen, um einige von ihm für nothwendig erkannte Aenderungen vorzunehmen. In der Gestalt, die sie hierbei erhalten haben, sind sie in der Nr. 117 der livländischen Gouvernementszeitung vom 1. November 1899 veröffentlicht. Am 3. April 1899 bestätigte ferner der Finanzminister die Form des von der Elevatorverwaltung auszureichenden Doppelscheins, sowie die Maximalgrenzen des natürlichen Gewichtsverlustes des im Elevator aufbewahrten Getreides und erliess Regeln für den Zwangsverkauf von Getreide, das im Elevator aufbewahrt wird.

Nach der der Stadtverwaltung übergebenen Abrechnung betrugen die Herstellungskosten der Verbindungsbahn zwischen dem Elevator und der Mühlgrabener Zweigbahn, ausschliesslich der Kosten des Grunderwerbs, 296,292 Rbl.

Für den Bau des Elevators, seine maschinelle Einrichtung und für die Erwerbung der für die Verbindungsbahn erforderlichen Grundstücke wurden von der Stadtverwaltung und dem Börsencomité zu gleichen Theilen zusammen 586,866 Rbl. 37 Kop. verausgabt.

Am 20. Juni 1895 eröffnete der Elevator seine Thätigkeit.

		Es wurden eingeladen:			ausgeladen:		
1895	Roggen . .	200,777	Pud	20 ℔.	195,294	Pud	30 ℔.
	Weizen . .	601	„	— „			
	Im Ganzen	201,378	Pud	20 ℔.			
1896	Weizen . .	782,975	Pud	30 ℔.	744,186	Pud	30 ℔.
	Roggen . .	914,322	„	20 „	758,889	„	20 „
	Gerste . . .	73,637	„	— „	58,335	„	30 „
	Erbsen . . .	33,674	„	— „	4,906	„	— „
	Hafer	23,528	„	— „	23,528	„	— „
	Im Ganzen	1,828,137	Pud	10 ℔.	1,589,846	Pud	— ℔.

		Es wurden eingeladen:	ausgeladen:
1897	Weizen . .	738,544 Pud — ℔.	732,497 Pud 20 ℔.
	Roggen . .	92,487 „ — „	253,402 „ 30 „
	Gerste . . .	29,118 „ 30 „	44,420 „ — „
	Aussiebsel	568 „ — „	568 „ — „
	Erbsen . . .	1,318 „ 30 „	30,087 „ 20 „
	Im Ganzen	862,036 Pud 20 ℔.	1,060,975 Pud 30 ℔.
1898	Weizen .	1,426,197 Pud — ℔.	1,410,217 Pud — ℔.
	Roggen	1,468,374 „ — „	1,445,224 „ — „
	Gerste . .	131,414 „ — „	131,414 „ — „
	Im Ganzen	3,025,985 Pud — ℔.	2,986,855 Pud — ℔.
1899	Weizen . .	63,118 Pud 20 ℔.	107,426 Pud 20 ℔.
	Roggen . .	382,220 „ 20 „	374,520 „ 20 „
	Hafer	161,622 „ — „	90,603 „ — „
	Im Ganzen	606,961 Pud — ℔.	572,550 Pud — ℔.

Der Elevator wies auf:

im Jahre	1895	einen Verlust	von	2,256 Rbl.	62 Kop.
„ „	1896	„ Gewinn	„	2,433 „	30 „
„ „	1897	„ „	„	2,218 „	83 „
„ „	1898	„ „	„	33,444 „	40 „
„ „	1899	„ Verlust	„	7,284 „	96 „

8. Der städtische Dampferverkehr. Seit älterer Zeit wurde der Verkehr zwischen den beiden Ufern der Düna theils durch die Flossbrücke, theils durch das Uebersetzeramt vermittelt. Dieses Amt genoss gemäss der ihm gleich anderen Handelsämtern im Jahre 1765 ertheilten Instruction und Taxe, welche im Jahre 1798 durch den Rigaschen Rath eine Modification erfuhren, die ausschliessliche Befugniss, während der Zeit der Dünasperre für eine normirte Gebühr den Personen- und Equipagenverkehr auf der Düna innerhalb des Stadtpolizeibezirks zu vermitteln, sowie das Privilegium, Lichterfahrzeuge innerhalb des ganzen Rigaschen Hafenbezirks zu halten. Dagegen war das Amt verpflichtet, für unbeschädigte Ablieferung der Waaren zu haften, beim Abnehmen und Aufstellen der Flossbrücke Hilfe zu leisen, die Passage zwischen den beiden Dünaufern während der Zeit, zu welcher weder die Flossbrücke, noch auch eine feste Eisdecke den Verkehr vermittelten, aufrechtzuerhalten, ferner die Post und die Kronseffecten während dieser Zeit unentgeltlich über den Strom zu transportiren und endlich beim Austreten des Stromes Böte nebst Bemannung der Polizei zur Disposition zu stellen. Die durch den Generalgouverneur im Interesse des Handels am 18. Mai 1851 erfolgte Aufhebung des ausschliesslichen Rechts der Stellung von Fahrzeugen zum Laden und Löschen der Schiffe hatte zur Folge, dass dem Amt als Entschädigung aus städtischen Mitteln 700 Rbl. jährlich bewilligt wurden; gleichwohl erklärte das Amt, dass es sich unter den obwaltenden Umständen auflösen müsse.

Auf den sodann erfolgten Antrag des Generalgouverneurs vom 11. März 1852, wegen des Personen- und Gütertransports geeignete Massnahmen zu treffen,

gelangte der Rigasche Rath zu dem Beschluss, dass die Stadt ihrer Pflicht, die Wasserstrasse zwischen den beiden Ufern der Düna für die Einwohner hüben und drüben so gut als möglich nutzbar zu machen, am Besten durch Monopolisirung der ganzen Verkehrsvermittelung unter einem Privatunternehmer nachkommen würde. Der Vorschlag, das Halten der erforderlichen Flussfahrzeuge in Pacht zu vergeben, fand die Billigung des Generalgouverneurs, worauf nach erfolgtem Ausbot sich als einziger Reflectant der Kaufmann B. Vajen meldete, welcher nach Bestätigung der Pachtbedingungen am 16. August 1852 den bezüglichen Contract mit dem Rigaschen Stadtcassacollegium abschloss und am 1. Juli 1853 in Gemeinschaft mit seinem Bruder das neue Pachtobject antrat. Gegen das Recht, im ganzen Umfange des Stadtpolizeibezirks gegen Erhebung der seither in Geltung gewesenen Gebühren während des offenen Fahrwassers Privatpersonen und Privateigenthum überzuführen, übernahm Pächter, der Stadtcasse jährlich 700 Rbl. zu zahlen, sowie alles dasjenige unentgeltlich zu leisten, wozu das Uebersetzeramt verpflichtet gewesen war. In dieses Pachtverhältniss trat später A. Vajen und nach dessen Ableben die Wittwe C. E. Vajen, geb. Butze, nebst Kindern, welche auf Grund des mit dem Cassacollegium abgeschlossenen Contracts vom 20. Juli 1871 gleich den früheren Pächtern das ausschliessliche Recht erwarb, vom 1. Juli 1871 ab bis zum 1. Juli 1883 gegen Erhebung der vom Generalgouverneur unter dem 30. October 1864 und 5. November 1869 bestätigten Gebühren auf der Düna innerhalb des Stadtpolizeibezirks Personen und Güter von einem Ufer zum anderen, bezw. von und zu den Holmen zu befördern. Dagegen übernahm sie sowohl die unentgeltliche Erfüllung der Leistungen der früheren Pächter, als auch die Verpflichtung zur Zahlung von 3000 Rbl. jährlich mit der Bestimmung, dass die Pachtsumme auf die Hälfte herabzusetzen sei, sobald die stehende Dünabrücke dem Verkehr übergeben sein werde. Seit der am 15. October 1872 erfolgten Eröffnung der Eisenbahnbrücke wurde demgemäss die Pacht auf 1,500 Rbl. jährlich ermässigt. Bis zum Ablauf des Contracts waren 30 Jahre verflossen, während welcher die Familie Vajen den Verkehr über die Düna vermittelt hatte. Das für damalige Verhältnisse gross begonnene Geschäft entwickelte sich zwar im Laufe der Zeit, so dass an Stelle der Ruder- und Segelböte Dampfer getreten waren und im Jahre 1881 die Bedienung derselben ausser der erforderlichen Zahl von Matrosen und Jungen aus 5 Capitainen, Steuerleuten, Maschinisten und Heizern bestand; die Entwickelung des Unternehmens hielt aber nicht mit dem Steigen der Ansiedelung auf dem linken Ufer der Düna und dem Wachsen des Verkehrsbedürfnisses Schritt, in Folge dessen das Publicum vielfache Klagen erhob und Reformen verlangte. — Mit dem Zweck der Neugestaltung der Verkehrsverhältnisse über den Dünastrom erörterte nunmehr die Stadtverwaltung zunächst die Frage, ob und auf welche Weise Abhilfe geschafft werden könne, und namentlich ob die Stadt nach wie vor das Ueberfahrtsmonopol einem Privatunternehmer zugestehen könne und dürfe, ob das Uebersetzergewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht freizugeben sei oder ob die Stadt selbst nicht als Unternehmer auftreten solle. Nachdem die zur Berathung über diese Fragen ernannte besondere Commission und das Stadtamt das Uebersetzermonopol als rechtlich zulässig erkannt hatten,

wurde der Stadtverordnetenversammlung auf Grund der umfassenden Erörterungen und der pro et contra abgegebenen Gutachten als Basis für die weiteren Beschlüsse proponirt, dass für alle unterhalb der Brücke zur Zeit im Betrieb befindlichen und in Zukunft erforderlichen Dampferlinien eine einheitliche Verwaltung und ein einheitlich geordneter Betrieb einzurichten seien und dass im Interesse derjenigen Stadteinwohner, für welche eine gute Regelung der Communication eine wirthschaftliche Existenzfrage darstellt, die Stadt selbst die Verkehrsvermittelung in eigene Regie nehmen müsse. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss aber am 20. Juli 1882, sofort bis 6 zweckentsprechende Dampfer auf Kosten der Stadt bauen und sich darüber eine Vorlage machen zu lassen, ob diese Dampfer zum eigenen Betriebe der Stadt zu verwenden oder zum privaten Betriebe zu verpachten wären.

Wiederum trat die besondere Commission in Action und das Resultat der Verhandlungen war, dass der mit dem Privatunternehmer abgeschlossene Pachtcontract noch bis zum 30. Juni 1884 verlängert und dass beschlossen wurde, mit Rücksicht auf die geringe Wassertiefe bei Niederwasser 5 Raddampfer zu bauen und zu diesem Behufe eine Concurrenz auszuschreiben. Von den in Folge der Concurrenzausschreibung eingegangenen Offerten wurden sieben einer Jury über wiesen, welche sich für die Offerte der Maschinenfabrik und Schiffswerft von Lange und Skuje entschied, worauf dieser Firma der Bau der genannten Dampfer für 90,000 Rbl. contractlich übertragen wurde.

Wie geringer Beliebtheit sich damals das Princip der eigenen Regie für derartige Unternehmungen bei der Stadtverwaltung erfreute, zeigt der Umstand, dass noch im März 1884 das Stadtamt sich für die Verpachtung des Betriebes der städtischen Dampfer an einen Unternehmer aussprach; die Stadtverordnetenversammlung beschloss jedoch am 26. März 1884, den Dampferverkehr versuchsweise auf 1½ Jahre, d. h. vom 1. Juli 1884 bis zum 31. December 1885, in die Regie der Stadt zu nehmen, und beauftragte gleichzeitig das Stadtamt, im August 1885 nach den gemachten Erfahrungen der Stadtverordnetenversammlung eine neue Vorlage über Fortsetzung der Regie oder Verpachtung des Dampferverkehrs zu machen. — Gemäss dem Antrage des Stadtamts ernannte die Stadtverordnetenversammlung am 2. April 1884 den Stadtrath C. Bergengrün zum Administrator des städtischen Dampferverkehrs, bestätigte die Fahrtaxe und ermächtigte das Stadtamt, die weiteren Massnahmen für die eigene Regie zu treffen, das Competenzgebiet des Administrators abzugrenzen und die Organisation des Betriebes festzustellen.

Von dem seitherigen Pächter wurden demnächst das für Verwaltungszwecke erforderliche Inventar für 1801 Rbl. 13 Kop. und verschiedene Baulichkeiten (Comptoirhäuschen, Werkstatt, Billet- und Wächterhäuschen, Scheunen) für 3,347 Rbl. 39 Kop. übernommen, ferner wurde ein eiserner Prahm mit überdachtem Wartehäuschen von der Firma Wöhrmann und Sohn für 7,380 Rbl. beschafft und das Fehlende an Bauten und Stegen neu hergestellt, so dass mit Einschluss des Werths der 5 Raddampfer und sonstiger, mit der ganzen Einrichtung verbundener Unkosten das Anlagecapital sich auf 110620 Rbl. 93 Kop. bezifferte, welche Summe dem Baufonds der Stadt entlehnt wurde mit der Bestimmung, dass die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals dem Dampferverkehr zur Last zu bringen sei.

Nachdem solchergestalt Alles gehörig vorbereitet war, nahm der unter städtische Verwaltung gestellte Dampferbetrieb mit dem 1. Juli 1884 seinen Anfang.

In Anbetracht des günstigen Ergebnisses des Versuchs wurde auf Antrag des Stadtamts von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Juli 1885 beschlossen, die eigene Regie versuchsweise noch auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 31. December 1886, fortzuführen, und endlich von der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1886 bestimmt, die eigene Regie bis auf Weiteres beizubehalten, in der Erwägung, dass dieselbe organisirt sei und es schwierig wäre, die städtischen Dampfer bei einer Verpachtung gegen Schädigungen ausreichend zu schützen.

In weiterer Folge gingen wieder zwei Anträge auf Verpachtung des Uebersetzergeschäfts an Privatunternehmer ein, deren Anerbieten jedoch abgelehnt wurde.

Die Regie der Stadt machte also den Anfang mit 5 Raddampfern, welche die Bezeichnung A, B, C, D und E führten. Als der für die Linie «Stadt—Ilgezeem» bestimmte Dampfer E, den Anforderungen des Publicums Rechnung tragend, seine Fahrten bis in die Nacht hinein verlängerte und dabei wegen des längs Kiepenholm gebauten Dammes und der die freie Fahrt behindernden Flösse manchen Schwierigkeiten und Gefahren ausgesetzt wurde, erhielt er, um Abends länger und sicherer fahren zu können, im Jahre 1893 einen electrischen Scheinwerfer und electrische Beleuchtung, deren Anlage 1,700 Rbl. kostete. Das folgende Jahr 1894 gab der Anlegestelle bei Hagensberg einen eisernen Prahm, welchen die Firma Lange und Sohn für 3080 Rbl. lieferte. — Im Interesse desjenigen Theils der Bevölkerung, welcher jenseits der Düna wohnt oder häufigere Fahrten zu machen hat, erschien es geboten, mit Klüversholm und einigen an der kleinen Düna belegenen Punkten eine Verbindung herzustellen und, da die vorhandenen Dampfer nicht geeignet waren diese Leistungen zu übernehmen, erachtete die Stadtverwaltung im Jahre 1895 für nöthig, den Bau dreier kleiner Schraubendampfer zu beschliessen, welche dieselbe Firma im Juni und August 1895 für 20,000 Rbl. herstellte und die die Bezeichnung F, G und H erhielten. — Das Jahr 1896 verlangte wieder eine Vermehrung der städtischen Passagierflottille, weil die kleinen Dampfer nicht mehr für den Verkehr an Sonn- und Feiertagen genügten und es wünschenswerth erschien, ein etwas grösseres und solideres Schiff zu besitzen, welches auch während des Eisganges zu benutzen wäre. Ein solches wurde wieder bei der Firma Lange und Sohn bestellt, von dieser für 9,200 Rbl. geliefert und mit der Bezeichnung J in den Betrieb gestellt.

Die Schraubendampfer machten es möglich, in gelinden Wintern, solange eine sichere Eisdecke fehlte, ungeachtet der vorhandenen Eismassen die Verbindung mit dem jenseitigen Ufer zu unterhalten; die Raddampfer konnten nicht immer die Schwierigkeiten mit dem Eise überwinden.

Die kleinen Dampfer erwiesen sich aber als nicht ganz dazu geeignet, einestheils weil sie nur wenig Passagiere aufnehmen konnten und anderntheils weil ihnen wasserdichte Abtheilungen fehlten und sie daher nicht ungefährlich waren. Deshalb beschloss die Stadtverwaltung am 4. October 1899, zur

Vorbeugung von Unglücksfällen die Dampfer F, G und H umbauen zu lassen, indem sie dabei im Auge hatte, sie um 7 Fuss zu verlängern und mit wasserdichten Abtheilungen, sowie mit getrennten Ausgängen für die erste und zweite Classe zu versehen. Diese Arbeit wurde der mehrerwähnten Firma für 4275 Rbl. pro Dampfer übertragen und von ihr an zwei Dampfern im Jahre 1899 und an einem im Jahre 1900 ausgeführt.

Der auf dem rechten Dünaufer für den Ilgezeemschen Steg in Gebrauch gewesene hölzerne Prahm wurde 1898 durch einen eisernen ersetzt, den die Firma Lange und Sohn für 3,340 Rbl. herstellte.

Die Raddampfer hatten, ungeachtet ihrer starken Inanspruchnahme, seit ihrem Bau keine Capitalremonte erfahren, wenngleich es allgemein üblich ist, Dampfer nach 10jähriger Thätigkeit einer Remonte zu unterziehen. Bei der gebotenen Revision der Maschine und des Kessels eines dieser Dampfer stellten sich denn auch Mängel heraus, die ein weiteres Brauchen desselben im befundenen Zustande nicht zuliessen; gleiche Mängel wiesen auch die übrigen Raddampfer auf. Die Capitalremonte, der in Folge dessen alle 5 Raddampfer im Jahre 1898 unterworfen wurden und welche die Firma Lange und Sohn, sowie J. Skuje ausführten, erforderte einen Kostenaufwand von zusammen 8793 Rbl.

Zum Anfange des Jahres 1899 machte sich wieder das Bedürfniss nach Vermehrung der Dampfer fühlbar: die vorhandenen Dampfer waren bei fast ununterbrochenem Betriebe häufig der Reparatur bedürftig, es traten daher Schwierigkeiten bei der Beförderung der Passagiere ein; in der Winterzeit konnte bei treibendem Eis nicht auf die Hilfe der Raddampfer gerechnet werden; das zur Ermöglichung der Fahrten nothwendige Brechen des Eises mussten mit Aufwand grosser Kosten angemiethete Eisbrecher besorgen; die kleinen Dampfer waren ihrer schwachen Bauart und ihres geringen Raumes wegen nur bedingt brauchbar; die Ermässigung der Fahrpreise liess auf eine bedeutende Steigerung der Passagierzahl rechnen, so dass sowohl auf eine Vermehrung der Fahrten, als auch auf grössere Fassungsräume Bedacht genommen werden musste. Alle diese Erwägungen zeitigten den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. December 1899: zwei grössere, starke Schraubendampfer gemäss dem Vorschlage des Stadtamts bauen zu lassen und dazu 54,500 Rbl. anzuweisen. Die Actiengesellschaft der Schiffswerft Lange und Sohn übernahm den Bau dieser Dampfer und lieferte dieselben zum 1. April 1900, so dass nach vorhergegangenen Probefahrten die neuen Dampfer K und L schon am 4. April in Betrieb gestellt werden konnten.

Gegenwärtig hat der städtische Dampferverkehr Obigem nach elf Dampfer zur Verfügung und zwar:

	Länge	Breite	Tiefgang	Heizfläche d. Kessels	Indicirte Pferdekraft
	Fuss			□ Fuss	
die Raddampfer A, B, C, D und E....	80	14	4	315	64
die Schraubendampfer F, G und H....	52	12 1/3	4 1/2	240	52
den Schraubendampfer I	58	12 3/4	4	311	70
die Schraubendampfer K und L.......	80	15	4 1/2	693	150

Die städtischen Dampfer haben Touren gemacht auf den Linien:

Im Jahre	Stadt-Hagensberg	Stadt-Ilgezeem	Stadt-Klüversholm	Stadt-Sunde
1884	21,514	3,458	7,392	—
1885	35,905	6,058	7,400	—
1886	37,025	6,526	5,208	—
1887	39,281	6,552	10,856	—
1888	37,449	6,552	9,072	—
1889	35,669	6,318	3,696	—
1890	37,001	6,370	2,184	—
1891	37,775	6,448	10,000	—
1892	37,959	6,478	7,846	—
1893	41,139	7,267	11,650	—
1894	48,075	9,000	16,296	—
1895	42,675	7,900	10,600*)	1,480
1896	43,750	8,520	4,224	14,800
1897	46,575	15,660	3,840	22,680
1898	82,460	19,800	3,230	25,200
1899	86,700	20,400	14,820	19,320
1900	81,960	14,950	5,890	23,520

In welcher Steigerung sich der durch die städtischen Dampfer vermittelte Personenverkehr entwickelt hat, ergeben die nachstehenden Zahlen. Diejenigen Passagiere, die unentgeltlich und auf Grund von Saisonkarten befördert wurden, sind nicht in diesen Zahlen enthalten.

Es sind Billete verkauft worden:

Im Jahre	Auf der Linie: Stadt-					Zusammen verkaufte Passagierbillete
	Hagensberg	Ilgezeem	Sunde	Klüversholm	Muckenholm	
1884	761,472	94,195	—	238,153	—	1,093,820
1885	1,217,299	179,231	—	214,646	—	1,611,176
1886	1,343,304	205,630	—	146,308	—	1,695,242
1887	1,411,980	214,100	—	347,374	—	1,973,454
1888	1,413,933	218,365	—	279,515	—	1,911,813
1889	1,433,199	204,353	—	106,385	—	1,743,937
1890	1,495,287	210,290	—	57,843	—	1,763,420
1891	1,473,379	205,373	—	319,110	—	1,997,862
1892	1,347,729	202,598	—	211,657	—	1,761,984
1893	1,564,188	216,889	—	302,601	—	2,083,678
1894	2,095,115	265,171	—	582,755	—	2,943,041
1895	1,830,736	233,031	63,710	421,233	18,030	2,566,740
1896	1,945,405	185,298	335,848	260,454	—	2,727,005
1897	2,299,139	345,588	511,772	70,867	—	3,227,366
1898	3,232,887	579,554	651,462	96,423	—	4,560,326
1899	3,824,137	704,336	705,380	465,914	—	5,699,767
1900	3,069,854	580,160	844,251	139,886	—	4,634,151

*) Incl. Linie Stadt-Muckenholm.

Es betrugen (in Rubeln):

	Die Bruttoeinnahmen	Die Ausgaben für den Betrieb	Die Ausgaben für Amortisation d. Anschaffungskosten	Zusammen	Nettogewinn
1884	41,135 71	24,669 37	6,600	31,269 37	9,866 34
1885	62,063 48	34,974 33	11,000	45,974 33	16,089 15
1886	66,817 81	36,283 55	11,000	47,283 55	19,534 26
1887	76,586 71	39,527 18	11,000	50,527 18	26,059 53
1888	72,065 69	37,177 49	11,000	48,177 49	23,888 20
1889	67,448 79	39,552 55	11,000	50,552 55	16,896 24
1890	68,526 95	35,670 98	11,000	46,670 98	21,855 97
1891	74,236 34	41,269 15	11,000	52,269 15	21,967 19
1892	66,922 79	40,774	11,000	51,774	15,148 79
1893	76,294 25	40,733 13	11,000	51,733 13	24,561 12
1894	99,363 76	54,270 87	5,020 93	59,291 80	40,071 96
1895	88,287 69	49,755 21	—	49,755 21	38,532 48
1896	96,536 69	66,003 37	6,600	72,603 37	23,933 32
1897	117,992 70	71,191 85	9,670	80,861 85	37,130 85
1898	140,242 11	86,551 94	9,870	96,421 94	43,820 17
1899	163,234 08	87,989 56	3,060	91,049 56	72,184 52
1900	134,490 35	99,959 04	—	99,959 04	34,531 31

9. Die Pferdeeisenbahn. Schon am 9. September 1874 war zwischen dem ehemaligen Stadtcassacollegium und dem Ingenieur E. Dupont ein Vertrag zu Stande gekommen, wonach dem letzteren, vorbehältlich der von ihm selbst zu erwirkenden Genehmigung der Staatsregierung, die Concession zum Bau und Betrieb bestimmter Strassenbahnlinien ertheilt war. Nach Einführung der Städteordnung in Riga gelangten die von Dupont in St. Petersburg eingereichten technischen Entwürfe an die Stadtverordnetenversammlung, die am 24. Januar 1879 beschloss, mit dem Ingenieur E. Dupont einen Vertrag abzuschliessen. Die Ausführung dieses Beschlusses unterblieb aber einstweilen, weil die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten die Prüfung des technischen Theils des Unternehmens durch das competente technische Regierungsorgan beanspruchte. Da die Beschwerde, welche die Stadtverordnetenversammlung über diesen Eingriff in ihre Rechte führte, erfolglos blieb, fand die staatliche Prüfung des Unternehmens, soweit dessen technischer Theil in Frage kam, statt; dadurch verzögerte sich der Abschluss der ganzen Angelegenheit und erst am 15. Mai 1882 konnte der Bau der concessionirten Linien beginnen. Am 23. August 1882 wurde mit Genehmigung des Stadtamts der Betrieb eröffnet.

Nach dem zwischen der Stadtverwaltung und dem Ingenieur Dupont am 15. Januar 1882 geschlossenen Vertrag wurden dem Letzteren vier Linien concessionirt, die Linien: Alexanderstrasse vom Theaterboulevard bis zur grossen Pumpe, Theaterboulevard und Carlsstrasse bis zum Dünaufer, Stadt, grosse Moskauer Strasse bis zur Krasnaja Gorka und Schmiede- (Gertrud-) und Dünaburger Strasse bis zur Krasnaja Gorka. Die letztere Linie trat nicht in Betrieb. Die Ausnutzung des Betriebes wurde dem Unternehmer auf 32 Jahre zugesichert. Innerhalb der ersten 15 Jahre konnte die Bahn nur auf dem Wege freier Vereinbarung in den Besitz der Stadt übergehen, während nach Ablauf von 15 Jahren die Stadt die Abtretung der Bahn gegen Entrichtnng einer entsprechenden Kaufsumme fordern konnte, deren Höhe nach bestimmten, im Vertrag vereinbarten

Normen berechnet werden sollte (vgl. Verwaltungsbericht für 1882, S. 608 ff.). Im Jahre 1885 ging der mit dem Ingenieur Dupont geschlossene Vertrag auf die inzwischen begründete Rigaer Pferdebahngesellschaft über.

In demselben Jahre wurde eine neue Linie in der Marienstrasse hergestellt, zu der alsdann im Jahre 1887 die Suworowstrassenlinie mit dem Verbindungsgeleise durch die Säulenstrasse trat. Die Gesammtlänge der Pferdebahnlinien betrug ca. 8 Werst.

Einen materiellen Gewinn für die Stadtcasse haben die Pferdebahnen nicht gebracht; der Ertrag kam ausschliesslich den Actionären zu Gute. Die Gesellschaft hat mit steigenden Erträgen gearbeitet. In den letzten Jahren hat das Unternehmen den Actionären bis ca. 22 % jährlich eingebracht.

Ueber die Entwickelung des Pferdebahnunternehmens geben folgende Zahlen Auskunft:

	Beförderte Personen	Schaffner	Kutscher	Linien-arbeiter	Wagen	Pferde
1882*) . . .	804,430	21	30	15	13	66
1883	3,114,730	30	41	16	19	95
1884	3,074,134	27	39	16	18	88
1885	3,381,677	33	47	18	21	113
1886	3,390,359	39	56	19	26	130
1887	3,442,461	39	56	20	26	130
1888	3,692,178	42	61	22	29	133
1889	3,896,403	46	68	22	33	135
1890	4,057,399	46	65	20	31	129
1891	3,827,778	46	65	19	31	127
1892	3,752,451	46	65	19	31	126
1893	3,944,272	45	65	28	31	131
1894	4,351,452	46	65	28	31	130
1895	4,730,569	46	65	20	31	131
1896	5,264,914	46	65	20	31	134
1897	5,886,050	46	65	22	31	160
1898	6,572,665	46	65	24	31	169
1899	6,857,845	50	69	25	34	187
1900	6,788,446	50	69	27	34	183

Die Idee, die vorhandenen Pferdebahnen durch electrische Bahnen zu ersetzen, ist in Riga erst sehr spät entstanden. Während in den Vereinigten Staaten schon in den 80er Jahren electrische Bahnen in einer grossen Anzahl von Städten angelegt worden waren und auch in Deutschland am Anfang der 90er Jahre mehrere Städte electrische Strassenbahnen besassen, ja sogar innerhalb des russischen Reichs z. B. in Kiew eine electrische Bahn existirte, wurde der Gedanke an ein solches Unternehmen in Riga erst im Jahre 1895 gefasst. In diesem Jahre beabsichtigte die Rigaer Pferdebahngesellschaft, ihre Linien zu verlängern und das Stadtamt theilte ihr die Bedingungen mit, unter welchen es geneigt sei, dem Anliegen zu willfahren. Die Antwort der Pferdebahngesellschaft lief erst am 5. December 1895 ein. Mittlerweile trat der Rechtsanwalt H. v. Wahl als Bevollmächtigter einer Belgischen Gesellschaft mit einem Antrage auf

*) Vom 1. September bis 31. December.

Concessionirung electrischer Bahnen hervor; bald folgten noch mehrere andere Gesellschaften mit Concessionsgesuchen, sogar fertigen Projecten, die sich aber als nicht mit einander vergleichbar erwiesen. Daher stellte das Stadtamt bei der Stadtverordnetenversammlung am 26. August 1896 den Antrag, 6 Strassenbahnlinien zu erbauen und übertrug dem Stadtamt, gewisse Gesellschaften zur Einreichung von Projecten für diese Linien heranzuziehen nach einem vorher zu entwerfenden Programm, mit Berücksichtigung der der Pferdebahngesellschaft contractmässigen Vorzugsrechte. Die Stadtverordnetenversammlung setzte zur allseitigen Prüfung der Frage eine Commission nieder*). Die Commission beantragte den Bau der Linien für Rechnung der Stadt.

Dieser Antrag veranlasste den Hauptactionär und Begründer der Pferdebahngesellschaft, Herrn Ingenieur Dupont, am 8. November 1896 gegen den geplanten Regiebau seitens der Stadt Protest einzulegen, indem er einen Paragraphen des mit ihm abgeschlossenen Vertrags willkürlich zu seinen Gunsten interpretirte**), und zugleich der Stadt vorschlug, von dem ihr zustehenden Kaufrecht Gebrauch zu machen. Die Pferdebahngesellschaft verlautbarte ihrerseits einen gleichen Protest und erbot sich zugleich, wegen Erweiterung des Pferdebahnnetzes mit der Stadt in Verhandlung zu treten.

Ungeachtet dessen beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 11. Novbr. 1896: von dem Ankauf der Pferdebahn (in Rücksicht auf den sich vertragsmässig sehr hoch zu berechnenden Preis)*** Abstand zu nehmen, die zu projectirenden electrischen Bahnlinien für Rechnung der Stadt zu bauen und zu betreiben und zur Erlangung von Bauprojecten unter den bekanntesten Electricitätsgesellschaften eine engere Concurrenz auszuschreiben. Unter den in Aussicht genommenen Linien wurde auch eine Linie durch die Dorpater Strasse, die zwischen 2 Linien der Pferdebahngesellschaft die Mitte zu halten bestimmt war, in Aussicht genommen.

*) Vorlagen Nr. 2 und 3 vom Jahre 1896.

**) Der § 5 des Vertrags lautete: «Bei Bewilligung zur Anlage und Ausnutzung in diesem Contract nicht namentlich vorgesehener Strasseneisenbahnen verpflichtet sich die Stadtverwaltung, dem Ingenieur E. Dupont vor anderen Bewerbern in dem Falle den Vorzug zu geben, dass er sich zu gleichen, von der Stadtverwaltung als günstig befundenen Bedingungen, wie die etwaigen Mitbewerber, verstehen sollte».

Dagegen lautete der § 17 augenscheinlich zu Gunsten der Auffassung der Stadt: «Unternehmer darf auch nicht Einsprache erheben, wenn durch Eröffnung neuer Verkehrslinien seinem Unternehmen Concurrenz gemacht wird».

***) Sollte die Stadtverwaltung vor Ablauf der 32jährigen Ausnutzungsfrist die dem Unternehmer bezw. seinen Rechtsnehmern in Beziehung auf die Strasseneisenbahn nebst Zubehör und Betriebsmaterial zustehenden Rechte für die Stadt erwerben wollen, so kann sie solches innerhalb 15 Jahren, gerechnet vom Abschluss dieses Contracts, nur im Wege freier Vereinbarung erreichen. Nach Ablauf von 15 Jahren, gerechnet vom Abschluss dieses Contracts, ist die Stadtverwaltung jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer entsprechenden Kaufsumme die Abtretung der Bahn sammt Zubehör und Betriebsmaterial zu fordern. Der Umfang der Kaufsumme wird alsdann in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung derart bestimmt, dass die reine Einnahme des letzten Jahres oder die für den Unternehmer etwa günstiger ausgefallene Durchschnittsreineinnahme der letzten 5 Jahre multiplicirt wird mit der Zahl der Jahre bis zum Ablauf der 32jährigen Ausnutzungsfrist; als reine Einnahme aber ist anzusehen die Differenz der Bruttoeinnahme einerseits und der Betriebskosten nebst Zinsen des Anlagecapitals andererseits, wobei die Zinsen des Anlagecapitals nach Ablauf von 15—20 Jahren, gerechnet vom Abschluss dieses Contracts, mit 3 %, nach Ablauf von 20—25 Jahren mit 4 % und darnach bis zum Ablauf des Contracts mit 5 % in Anschlag zu bringen sind. Der Stadtverwaltung ist es anheimgegeben, diese Kaufsumme, unter Verrechnung der Zinsen mit 5 %, mit einem Mal zu bezahlen oder dieselbe in jährlich bis zum Ablauf der gedachten Frist wiederkehrenden gleichen Raten zu tilgen.

Zur Concurrenz liefen Offerten und Projecte von 12 Firmen ein. — Mittlerweile, nachdem Herr Dupont, ein Gegner des electrischen Betriebes, aus der Pferdebahngesellschaft ausgeschieden war, zeigte sich diese zu Concessionen geneigter.

Am 12. Januar 1898 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, die im Stadtamt angeregte Frage einer Vereinbarung mit der Rigaer Pferdebahngesellschaft nochmals dem durch Delegirte der Stadtverordnetenversammlung verstärkten Stadtamt zur Prüfung zu übergeben und dasselbe zu beauftragen, womöglich eine Vereinbarung mit der Pferdebahngesellschaft herbeizuführen, wobei die Commission an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 1896 nicht gebunden und nicht verpflichtet sein solle, der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig Entwürfe für alle, in diesem Fall möglichen Eventualitäten einer Vereinbarung zur Auswahl vorzulegen. In Erfüllung dieses Auftrags trat die Commission zunächst der Frage näher, welche Eventualitäten für eine Vereinbarung mit der Pferdebahngesellschaft in erster Linie in Frage kommen könnten und kam hierbei zum Schluss, dass eine dreifache Grundlage für eine solche Vereinbarung sich aus den bestehenden Verhältnissen ergebe, nämlich:

1) Ankauf der bestehenden Pferdebahnen durch die Stadt;

2) Uebernahme aller von der Stadt projectirten Strassenbahnen seitens der Pferdebahngesellschaft;

3) eine Vereinbarung, bei welcher die Pferdebahngesellschaft ihre Linien bis zum Ablauf der Concessionszeit weiterbetreiben und die Stadt, unabhängig hiervon, ein städtisches Bahnnetz ausbauen und betreiben würde.

Die in diesen drei Richtungen von der Commission mit der Pferdebahngesellschaft angeknüpften Verhandlungen ergaben zunächst ein vollständig negatives Resultat, indem die Pferdebahngesellschaft in Betreff des Auskaufs ihres Unternehmens einfach auf den § 27 des bestehenden Vertrags verwies, es überhaupt ablehnte, über die von der Commission in Vorschlag gebrachte Abtretung der Pferdebahn auf der Suworowstrasse an die Stadt in Verhandlung zu treten und in ihren positiven Vorschlägen, betreffend Uebernahme des ganzen Strassenbahnnetzes durch die Gesellschaft, hinsichtlich der Concessionsdauer, der Erweiterung der Anlage und hinsichtlich des Rechts der Stadt, diese Erweiterung eventuell selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, ein so geringes Entgegenkommen zeigte, dass eine Einigung auf Grund dieser Vorschläge vollständig ausgeschlossen erschien. Erst nachdem der Direction der Pferdebahngesellschaft angezeigt worden war, dass ihre Vorschläge von der Commission einstimmig abgelehnt worden seien, zeigte die Pferdebahngesellschaft sich bereit, den Wünschen der Stadt nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Nach langen Verhandlungen kam endlich zwischen der Stadt und der Pferdebahngesellschaft folgende Vereinbarung zu Stande, die am 26. März 1898 die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung fand:

a. Das bestehende Strassenbahnnetz, gemäss den Beschlüssen der Rigaer Stadtverordnetenversammlung vom 11. November 1896 — jedoch mit Ausschluss der Dorpater Strasse — bis auf eine 25 Werst für den Personenverkehr bestimmte Strecke, zweigeleisig für eingeleisig gerechnet, zu erweitern, auf allen Linien electrischen Betrieb mit oberirdischer Stromzuführung nach dem Thomson-Houston-System einzuführen, für eigene Rechnung die hierfür erforderliche Kraftstation zu errichten, sowie die für den Betrieb nothwendigen Betriebsmittel, Wagenhallen etc. zu beschaffen und den ganzen

Umbau mit den beziehungsweise geplanten Erweiterungen in anderthalb Jahren, nach Ertheilung der erforderlichen Bauerlaubniss, durchzuführen und in Betrieb zu setzen.

b. Diese unter a bezeichnete Anlage nebst sämmtlichem Zubehör gegen Gewährung einer 35jährigen*) Concession, vom Beginn des electrischen Betriebes an gerechnet, bei Ablauf der Concession ohne Entschädigung in gutem und vollständig betriebsfähigem Zustande in den Besitz der Stadt übergehen zu lassen unter der Bedingung, dass alle erforderlichen Grundstücke, laut Anlage a, unentgeltlich für die Concessionsdauer von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

c. Auf Verlangen der Stadtverwaltung, wenn nach deren Ermessen ein Verkehrsbedürfniss vorliegt, das bestehende Bahnnetz innerhalb der ersten 10 Concessionsjahre um 5 Werst**) und innerhalb des 2. und 3. Jahrzehntes der Concession gleichfalls um je 5 Werst**) nach Vorschrift der Stadtverwaltung zu erweitern und die für die Erweiterung erforderlichen Betriebsmittel anzuschaffen mit der Massgabe, dass das für diese Erweiterungen aufgewendete Capital, wie die ursprüngliche Anlage, mit $1^3/_8$ % jährlich getilgt wird und der bei Ablauf der Concession noch nicht getilgte Rest von der Stadt bezahlt wird.

d. Weitere, von der Stadt gewünschte Linien, unter Hergabe des erforderlichen, von der Stadt mit 5 % zu verrentenden und $1^3/_8$ % zu tilgenden Capitals, für Rechnung der Stadt zu Selbstkosten zu bauen und zu betreiben, wenn die Gesellschaft den Bau und den Betrieb derselben zu den unter c festgesetzten Bedingungen für eigene Rechnung ablehnt, mit der Massgabe, dass etwaige Mindereinnahmen gegenüber den Betriebsausgaben der Gesellschaft von der Stadt ersetzt werden und, sobald ein Ueberschuss sich ergiebt, dieser zunächst um $6^3/_8$ % für Verzinsung und Amortisation gekürzt wird, der verbleibende restliche Ueberschuss aber zu drei Vierteln an die Stadt und zu einem Viertel an die Gesellschaft fällt.

e. Für den Fall, dass die Stadt Riga es nicht wünschen sollte, den Bau und den Betrieb der unter d bezeichneten Linien auf der in diesem Punkte gegebenen Grundlage der Gesellschaft zu übertragen, und eine anderweitige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gesellschaft nicht erfolgt, der Stadt das Recht einzuräumen, solche Linien selbst zu bauen oder zu betreiben oder durch Dritte bauen und betreiben zu lassen.

f. Der Stadt Riga das Recht einzuräumen, die ganze betriebsfähige Anlage nebst sämmtlichem Zubehör vom 1. Januar 1915 ab und von dann alle 5 Jahre zum 1. Januar, nach vorhergehender zwölfmonatlicher Anzeige, käuflich zu erwerben und zu übernehmen.

Der Uebernahmepreis wird gefunden aus dem Mittel des durch beiderseitige Sachverständige festzustellenden Taxwerths und des Nutzungswerths. Der Taxwerth der Anlage wird geschätzt nach dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebernahme befindet. Der Nutzungswerth wird festgestellt nach dem Durchschnittsertrag der letzten 5 Jahre, wobei das günstigste und ungünstigste Jahr ausgeschieden und der Durchschnittsertrag capitalisirt wird, und zwar:

am	1.	Januar	1915	mit dem	25fachen	Betrage,
„	1.	„	1920	„ „	20 „	„
„	1.	„	1925	„ „	15 „	„
„	1.	„	1930	„ „	10 „	„

Unter Durchschnittsertrag ist der Nettoüberschuss zu verstehen, welcher verbleibt, nachdem von der Bruttoeinnahme die Gesammtausgaben des Betriebes, die Amortisationsquote, die Dotirung des Erneuerungsfonds, die Gewinnbetheiligung der Stadt und die Staatsabgabe in Abzug gebracht worden sind und der auf diese Weise ermittelte Nettoüberschuss noch um den Betrag der Zuwendung an den Reservefonds, 5 % des Nettoüberschusses, gekürzt worden ist.

g. Als Gegenleistung für die der Unternehmerin eingeräumten Rechte die Stadt Riga an dem Nettoüberschuss der Gesellschaft zur Hälfte zu betheiligen, diese Betheiligung aber mit mindestens 40,000 Rbl. pro Jahr zu garantiren, beginnend $1^1/_2$ Jahre nach ertheilter Bauerlaubniss für die in erster Reihe herzustellenden 25 Werst Strassenbahnen. Für die Ermittelung dieses der Stadt und der Gesellschaft zu gleichen Theilen zufallenden Nettoüberschusses soll als Grundlage dienen, dass von den Bruttoeinnahmen die thatsächlichen Betriebsausgaben, die Verzinsung des Anlagecapitals mit 5 %, die Amortisation mit $1^3/_8$ % und die Dotirung des Erneuerungsfonds in Abzug gebracht werden und die ermittelte Summe dann um die Zuführung an den Reservefonds im Betrage von 5 %, sowie den Betrag der Staatsabgabe gekürzt wird, dass aber die Dotirung des Erneuerungsfonds höchstens mit einem Betrage erfolgen darf, welcher sich ergiebt, wenn folgende Abnutzungssätze berechnet werden:

---

*) Später in eine 30jährige Concession verwandelt.

**) Später modificirt in je 8 Werst.

für den Oberbau .... 2 %
„ die Stromzuführung .... 4 %
„ das rollende Material .... 8 %
„ Gebäude und Werkstatteinrichtung . 1½ %
„ die Kraftstation .... 8 %

und nur so lange, bis der Erneuerungsfonds die Höhe von 10 % des Anlagecapitals erreicht hat Bei Ablauf der Concession wird der vorhandene Erneuerungsfonds zur Hälfte an die Stadt ausgezahlt, während die andere Hälfte der Gesellschaft verbleibt.

h. Einem von der Stadt delegirten Vertreter Sitz und Stimme in der Verwaltung der Gesellschaft einzuräumen, mit dem Recht der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft, und dem Stadtamt das Recht einzuräumen, den jedesmaligen Jahresabschluss zu revidiren.

Der Stadt sollen durch Herstellung der erforderlichen neuen Geleisanlagen in bereits bestehenden Strassen keinerlei Unkosten erwachsen, andererseits hat die Gesellschaft nicht zu den Herstellungskosten der projectirten neuen Strassen bezw. Neupflasterungen beizutragen, sondern nur die durch Legung der Geleise entstehenden Kosten zu übernehmen.

Im Princip hat man sich darüber geeinigt, dass für die zu erbauenden electrischen Bahnen nicht höhere Fahrpreise festgesetzt werden sollen, als die, welche auf den bestehenden Pferdebahnen zur Zeit thatsächlich erhoben werden.

Die gegenwärtige Vereinbarung tritt an Stelle des am 15. Januar 1882 zwischen der Stadt Riga und dem Ingenieur Dupont abgeschlossenen Vertrages, welcher mit dem förmlichen Abschluss der neuen Vereinbarung aufgehoben wird. Jedoch bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 15. Januar 1882 für die bestehenden Pferdebahnlinien noch so lange in Kraft, bis auf ihnen der electrische Betrieb eingeführt ist.

Auf Grund dieser Cardinalbedingungen ist in der Folge zwischen dem Stadtamt und der Pferdebahngesellschaft nach langen Verhandlungen über Detailfragen ein Vorvertrag am 12. Juni 1899 abgeschlossen, am 17. Juni 1899 der Staatsregierung zur Genehmigung vorgestellt und nach Ueberwindung mancherlei Schwierigkeiten am 26. August 1899 vom Minister des Innern bestätigt worden. Das von der Pferdebahngesellschaft ausgearbeitete technische Bahnbauproject wurde am 25. Januar 1900 vom Stadtamt durch den livländischen Gouverneur dem technischen Baucomité des Ministeriums des Innern zur Prüfung vorgestellt und fand die erforderliche Bestätigung endlich am 13. April 1900. Schliesslich konnte am 28. April 1900 der Pferdebahngesellschaft die Erlaubniss zum Beginn der Bauarbeiten ertheilt werden. — Der Bau der am linken Dünaufer geplanten Linien hat bisher aus von der Stadt unabhängigen Gründen nicht in Angriff genommen werden können.

Zu bemerken ist noch, dass während etwa der ersten 10 Jahre des neuen Unternehmens die Stadt einen directen Vortheil von dem ihr zustehenden Antheil am Reingewinn der Gesellschaft im garantirten Betrage von mindestens 40,000 Rbl. jährlich kaum haben wird, indem die Kosten der von der Stadt herzustellenden neuen Strassen (Verbreiterung des Weidendammes, Fahrdämme über die Thorensberger Wiese etc.) ca. 400,000 Rbl. betragen werden.

Die längst geplante Anlage einer electrischen Station für Licht und Kraft, um dem Bedürfniss von Wohnungs- und Ladeninhabern, sowie des Kleingewerbes zu genügen, wollte die Stadtverwaltung mit der Frage der electrischen Bahnen nicht compliciren. Nach längeren Verhandlungen mit der russischen Electricitätsgesellschaft Union hat das Stadtamt im Jahre 1900, nach dem Vorbilde eines zwischen der Stadt Warschau und der Firma Schuckert abgeschlossenen Vertrages, den Entwurf zu einem Vertrage ausgearbeitet, der die

Grundlage zu einer Concurrenz unter den grössten Firmen zur Anlage einer Licht- und Kraftstation mit Betheiligung der Stadt am Bruttogewinn bilden soll. Eine solche Anlage für Rechnung der Stadt auszuführen, hat sich die Stadtverwaltung, in Rücksicht auf Vermeidung einer neuen grossen Anleihe, bisher nicht entschliessen können.

§ V. Steuern.

1. Personalsteuern besitzt die Stadt Riga z. Z. nicht mehr; früher hat sie eine solche in der sog. Literatensteuer besessen.

Nach Art. 4 der für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung von 1870 erwarben die in Riga ansässigen Literaten das Stimmrecht bei den Stadtverordnetenwahlen, wenn sie eine besondere Steuer zum Besten der Stadt in einem von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Betrage zahlten. Die Steuer wurde auf 6 Rbl. jährlich normirt. Diese Steuer war s. Z. den Städten der Ostseeprovinzen zur Einführung überlassen worden mit dem offenkundigen Zweck, gebildeten Elementen das Wahlrecht, namentlich das passive Wahlrecht zu sichern und so die «Intelligenz» zur Verwaltung der Stadt heranzuziehen. Es erbrachte diese Steuer der Stadt:

im Durchschnitt der Jahre	1879—1883	1,138,80 Rbl.	(190 Steuerzahler)
„ „ „ „	1884—1888	2,606,40 „	(434 „)
im Jahre	1889	2,172 „	(362 „)
„ „	1890	90 „	(15 „)
„ „	1891	30 „	(5 „)

Durch den Allerhöchsten Ukas an den Dirigirenden Senat vom 9. November 1889 (Sprachenukas), abgedruckt in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 1056, ist das Recht der Ostseeprovinzstädte auf Erhebung der Literatensteuer zeitweilig aufgehoben worden.

2. Ertragsteuern. A. Die Immobiliensteuer. Unter allen städtischen Steuern nimmt die Immobiliensteuer fraglos die wichtigste Stelle ein; sie liefert unter allen Einnahmequellen der Stadt die bedeutendsten Erträge und wird diese ihre Bedeutung bis zu einer eventuellen Einführung einer städtischen Einkommensteuer behalten.

Von dem Steuerobject und dem Modus der Erhebung dieser Steuer ist des Näheren in dem Abschnitte «die Delegirtencommission für die Immobilienschätzung» (Seite 22) die Rede gewesen*).

Die Erhebung der städtischen Immobiliensteuer ist gegenwärtig durch die Art. 127—130 der Städteordnung vom Jahre 1892 begründet. Vor Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870, d. h. vor dem Jahre 1878, wurden in Riga Steuern von den Immobilien zu allgemeinen Zwecken des städtischen Haushalts, sowie besondere Zwecksteuern erhoben. Zur ersten Categorie gehörten die $^1/_5$ % Steuer und die $^1/_8$ % Steuer vom Capitalschätzwerth der Immobilien (Polizeiabgabe und ausserordentliche Immobiliensteuer); zu den Zwecksteuern dagegen gehörten die Strassenpflaster- und die Beleuchtungssteuer (im Betrage von je $^2/_{15}$ % des Capitalschätzwerths). Mit Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 trat im Jahre

*) Vergl. G. Sodoffsky: „Die Gebäudesteuer in Oesterreich und die Immobiliensteuer in Riga“ und „Die Besteuerung d. Gebäude“, Riga, 1892.

1878 an Stelle dieser Steuern eine Steuer vom Schätzungswerth der Immobilien, die nicht mehr als 10 % des Reinertrags oder nicht mehr als 1 % des Capitalwerths des Immobils betragen durfte. Die Stadtverordnetenversammlung normirte die Steuer bisher Jahr für Jahr auf 8 % der Nettorevenuen. Erst mit Beginn des Jahres 1901 ist die Immobiliensteuer auf 9 % fixirt worden, nachdem durch Einführung des Branntweinmonopols und Ausfall der bis dahin zur Erhebung gelangenden Tracteuranstaltensteuer die Stadt Riga eine Einbusse von ca. 80,000 R. jährlich erlitten hat*).

Der Ertrag dieser Steuer hängt natürlich von der Art der Einschätzung des Steuerobjects ab. Es ist verständlich, dass wo, wie es in sehr vielen Städten der Fall ist, in der Stadtverordnetenversammlung die Hausbesitzer, d. h. die Inhaber der Steuerobjecte, die ausschlaggebende Stimme haben, sie bestrebt sein werden, den Ertrag der Immobilien möglichst niedrig veranschlagen zu lassen. Diese Menschlichkeit veranlasste vor einigen Jahren das Finanzministerium, als es mit Petitionen wegen Entlastung der Städte um Leistungen zu Staatszwecken überschüttet wurde, durch die Steuerinspectoren die Gewissenhaftigkeit der Einschätzungen controliren zu lassen. Hierbei wurden für eine grosse Zahl innerrussischer Städte überraschend günstige Resultate für die Hausbesitzer zu Tage gefördert: die Einschätzungen blieben um ein Beträchtliches hinter der Wirklichkeit zurück. — Für Riga ergab diese Controle, dass die Schätzung gewissenhaft und dem Ertragswerth entsprechend ausgeführt werde.

Wir stellen im Folgenden die Summe des steuerpflichtigen Jahreseinschätzungswerths (Revenuenwerths) mit dem factischen Ertrag der Immobiliensteuer zusammen:

	Revenuenwerth der Immobilien Rbl.	Steuerertrag**) Rbl.
1879	4,157,843	255,801,46
1880	4,437,624	338,619,49
1881	4,721,256	354,709,54
1882	4,967,709	362,491,30
1883	5,160,169	378,379,47
1884	5,275,402	401,418,10
1885	5,340,357	401,584,49
1886	5,340,787	404,827,11
1887	5,375,398	444,157,65
1888	5,413,881	423,770,75
1889	5,486,925	437,276,37
1890	5,575,041	445,208,12
1891	5,654,255	434,397,10
1892	5,698,767	461,955,72
1893	5,754,092	468,116,36
1894	5,859,703	465,633,38
1895	6,003,447	468,103,14

*) Für den Ausfall an der sog. Patentsteuer, die in Riga etwa 48,000 Rbl. jährlich erbrachte, sind bei Einführung des Branntweinmonopols die Städte vom Staat entschädigt worden.

**) Incl. der eingegangenen Rückstände aus früheren Jahren.

	Revenuenwerth der Immobilien Rbl.	Steuerertrag Rbl.
1896	6,351,887	517,343,66
1897	6,938,583	529,565,25
1898	7,709,319	577,598,56
Im Mittel von:		
1879—1883	4,688,920,20	338,000,25
1884—1888	5,349,165	415,151,62
1889—1893	5,633,816	449,390,73
1894—1898	6,572,587,80	511,648,80
1899	8,482,417	613,614,98
1900	9,428,536	695,900,54

Die angeführten Ziffern illustriren zugleich das Wachsthum und die fortschreitende Entwickelung Rigas. Ein Vergleich mit den übrigen russischen Grossstädten ergiebt für das Jahr 1897 Folgendes:

	Einwohnerzahl	absol. Steuerertrag Rbl.	% aller Einnahmen	pr. Kopf der Bev. Rbl.
St. Petersburg	1,267,023	2,581,185	20,16	2,04
Moskau . . .	1,035,664	1,826,716	12,46	1,76
Odessa . . .	405,041	515,108	11,74	1,27
Warschau . .	638,208	1,632,413	24,76	2,56
Kiew	247,432	232,863	11,45	0,94
Riga	269,609	474,142*)	15,34	1,76

Der Ertrag der Stadtimmobiliensteuer ist von 1879 auf 1898 um 321,797,11 Rbl. oder 125,80 % gestiegen, der Revenuenwerth der Immobilien um 85,42 %. Unter der Voraussetzung nun, dass Riga sich in derselben Weise weiterentwickelt wie bisher, lässt sich veranschlagen:

	der muthmassliche Revenuenwerth	der muthmassliche Steuerertrag bei 9 %	bei 10 %
für das Jahr 1908	10,978,070**) Rbl.	988,026 Rbl.	1,097,807 Rbl.
„ „ „ 1918	15,418,640***) „	1,387,677 „	1,541,864 „

Wenn bei der Immobiliensteuer auch jeder Einwohner von der Steuer getroffen wird, so lässt sich doch nicht leugnen, dass solches ungleichmässig geschieht. Eine Steuererhöhung z. B. wird vom Hausbesitzer nicht immer auf den Miether abgewälzt werden können, sondern nur bei starker Wohnungsnachfrage; je nach den Conjuncturen wird eine Abwälzung bald in dieser, bald in jener Stadtgegend, bald bei kleinen, bald bei mittleren oder grossen Wohnungen möglich sein. Es kann somit behauptet werden, dass die Immobiliensteuer, selbst bei der gewissenhaftesten Einschätzung der Erträge, als eine nur höchst unvollkommene und primitive Besteuerungsart angesehen werden muss, die hoffentlich recht bald sich überleben und durch die einzig allen Ansprüchen der Billigkeit entsprechende Steuer, die Einkommensteuer, ersetzt werden wird.

*) Ohne Eingänge für frühere Jahre.

**) Die Zuwachsquote mit 42,40 % angenommen.

***) Die Zuwachsquote mit 100 % angenommen.

B. Die Handels- und Gewerbesteuern. Auf Grundlage der Art. 131 und 132 der Städteordnung (Ausg. vom Jahre 1892) resp. der Art. 132 und 133 der Städteordnung von 1870 (Ausg. vom Jahre 1889) erhob die Stadt Steuern von den durch das «Gesetz über die Abgaben für das Recht zum Betreiben von Handel und anderen Gewerben» (Bd. V der Reichsgesetze, Ausg. vom Jahre 1886, und die Forts.) festgesetzten Handels- und Gewerbescheinen: von den Scheinen I. und II. Gilde — 15%, von den Kleinhandelsscheinen, den Gewerbescheinen i. e. S., den Gilden- und Kleinhandelsbilleten und den Commisscheinen — 10% des Kronspreises dieser Documente.

Alle die ebengenannten Steuern zusammen haben der Stadt Riga eingebracht:

im Durchschnitt der Jahre 1879—83	41,930 72	Rbl.
„ „ „ „ 1884—88	40,628 89	„
„ „ „ „ 1889—93	54,098 85	„
„ „ „ „ 1894—98	65,830 87	„
im Jahre 1899	82,823 27	„

Der Ertrag dieser Steuern hat sich von 37,252 60 Rbl. im Jahre 1882 auf 69,556 99 Rbl. im Jahre 1898, d. i. um 86 72 % vergrössert.

Unabhängig hiervon ist die Stadt, auf Grundlage besonderer Gesetze (Städteordnung vom Jahre 1892 Art. 133; Gesetz über die Tracteuranstalten vom 8. Juni 1893), berechtigt, sowohl die keine Spirituosen führenden, als die mit solchen handelnden Anstalten des sog. Tracteurgewerbes mit Steuern zu belegen. Durch Einführung des Kronsbranntweinmonopols ist die Zahl der mit Spirituosen handelnden Tracteuranstalten auf ein Minimum verringert worden, wodurch die Stadt eine wesentliche Einbusse an Einnahmen erfahren.

Endlich erhob die Stadt bis zum 1. Juli 1900 (Einführung des Monopols) die Zuschlagsteuer von den Handelspatenten (Sto. Art. 131 Pkt 4 und Art. 132. Besond. Regeln für die Landesprästanden Band IV des Swod, Fort. vom Jahre 1890). Bis zum Jahre 1898 wurden 20% der Kronssteuer erhoben; für 1898 wurde die Steuer auf 25% der Kronssteuer, das gesetzlich zulässige Maximum, normirt. Die Erhebung aller dieser Handels- und Gewerbesteuern geschieht durch das Handelsamt.

An Tracteursteuer und sog. Patentsteuer (Zuschlagsteuer von den Getränkepatenten) sind zur Stadtcasse geflossen:

im Durchschnitt der Jahre 1879—83	145,980 46	Rbl.
„ „ „ „ 1884—88	143,486 92	„
„ „ „ „ 1889—93	164,573 54	„
„ „ „ „ 1894—98	188,425 03	„
im Jahre 1899	187,421 75	„

Mit dem 1. Januar 1899 trat das Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigte «Gesetz über die Reichsgewerbesteuer» in Kraft, welches sich im Wesentlichen durch die Uebertragung der Besteuerung von der Person auf das Unternehmen und durch eine grössere Differenzirung der Steuerobjecte characterisirt. Durch das Einführungsgesetz, das Allerhöchst am 8. Juni 1898 bestätigte Reichsrathsgutachten (P. III), wurde bestimmt, dass die städtischen Steuern von den neuen Gewerbescheinen zunächst in folgenden Beträgen erhoben werden sollen: von dem

Preise der Gewerbescheine für Handelsunternehmungen I. und II. Categorie (incl. Jahrmarktsunternehmungen), für gewerbliche Unternehmungen der ersten 5 Categorien und für Dampferunternehmungen (also ungefähr für die den früheren Gildendocumenten entsprechenden Scheine) — nicht mehr als 15% und von dem Preise aller übrigen Gewerbescheine — nicht mehr als 10%. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. September 1898 wurden die erwähnten zulässigen Maximalsätze von 15 resp. 10% zunächst für das Jahr 1899 festgesetzt und dann weiterhin bis jetzt beibehalten.

Da der Antheil der Stadt an der Handels- und Gewerbesteuer in einem procentualen Abhängigkeitsverhältniss zur staatlichen Gewerbesteuer steht, so müsste hier eigentlich eine Darstellung der letzteren gebracht werden. Da dieses jedoch einen weit über die Verhältnisse der vorliegenden Arbeit hinausgehenden Raum beanspruchen würde, so sei hier für diese Materie auf die einschlägige Litteratur hingewiesen, und zwar für das ehemals giltige Gesetz auf: Dr. Rob. Erhardt «Die russischen Handels- und Gewerbeabgaben», Riga, N. Kymmel, 1899, und für das neue Gesetz auf: «Das Gesetz über die Reichsgewerbesteuer», Riga, N. Kymmel, 1898, und die «Instructionen zu diesem Gesetz», übersetzt von A. v. Sticinsky, daselbst 1898 und 1899; ferner auf: «Die neue Besteuerung von Handel und Gewerbe» (Vortrag, gehalten am 21. October 1898 im Kaufmännischen Verein in Riga von A. v. Sticinsky, abgedruckt in der Düna-Zeitung, 1898 NNr. 242—244).

Die Erträge aus den Handels- und Gewerbesteuern sind nach Einführung des Gesetzes vom 8. Juni 1898 nahezu dieselben geblieben, wie vor Einführung desselben.

Nach dem mehrfach citirten „Отчетъ о денежныхъ оборотахъ городскихъ кассъ за 1897 годъ“, Изданіе Хозяйственнаго Министерства Внутр. Дѣлъ, С.-Петербургъ 1900, betrugen im Jahre 1897:

in	die Handelssteuern Summe	die Handelssteuern pro Kopf der Bev.	die Tracteursteuer Summe	die Tracteursteuer pro Kopf der Bev.
		in Rubeln		
St. Petersburg . . .	326,126	0 26	1,221,689	0 96
Moskau.	1,393,276	1 35	540,988	0 52
Warschau.	310,783	0 49	—	—
Odessa	81,614	0 20	148,806	0 37
Kiew.	111,057	0 45	79,719	0 32
Riga	122,471*)	0 46	148,541*)	0 55

Eine wichtige Erweiterung des Steuerrechts der Städte wird durch den P. II des obenerwähnten Reichsrathsgutachtens in Aussicht gestellt, wonach die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt werden, baldmöglichst ein Project auszuarbeiten, laut welchem die Städte nicht, wie bisher, nur an der Steuer für die Gewerbedocumente participiren sollen, sondern ihnen auch eine Betheiligung an der bis jetzt nur der Krone zukommenden Ergänzungssteuer (Capital- resp. Procentsteuer von rechenschaftspflichtigen Unternehmungen und Repartitions- resp. Procentsteuer von den übrigen Unternehmungen) zugestanden werden soll.

*) Die Tab. II (V. Steuern) giebt für die Handels- und Gewerbesteuern folgende Summen an: vom Betriebe der Handels- und Gewerbeanstalten 70,951 74 Rbl., vom Betriebe der Getränkeanstalten (Tracteur- und Zuschlagsteuer von den Getränkepatenten) 200,060 93 Rbl. = 271,012 67 Rbl.

3. Verkehrssteuern. A. Zu dieser Art Steuern gehören vor Allem die sog. Hafensteuern, soweit sie in Riga zu Gunsten der Stadt (nicht zu Gunsten der Krone oder des Börsencomités) erhoben werden. Es muss vorausgeschickt werden, dass in jeder russischen Hafenstadt derartige Steuern erhoben werden, deren jede ihre besonderen historischen und Rechtsgrundlagen hat. Ueberall aber characterisiren sich diese Steuern als Zwecksteuern. Die Geschichte der Rigaschen Hafensteuern ist sehr complicirt und es würde zu weit führen, hier auf ihre Entstehung zurückzugehen. Die jüngste Grundlage der hiesigen sowohl zu Gunsten der Stadt, als auch theilweise zu Gunsten des Börsencomités zur Erhebung gelangenden Hafensteuern bildet ein Gesetz vom 10. April 1867.

Die Fortdauer der durch dieses Gesetz geschaffenen Lage ist seitdem vielfachen Angriffen seitens einzelner Ressorts ausgesetzt gewesen. Namentlich war es das Finanzministerium, das die Aufhebung dieser Steuern wiederholt verlangt oder deren Erhebung zu Gunsten des Staates intendirt hat. Die revidirte Städteordnung vom Jahre 1892 schrieb die Aufhebung aller derartigen Steuern vor (durch jährliche Reduction um 10 % im Laufe von 10 Jahren), sofern dieselben nicht durch besondere, nach dem Jahre 1870 erfolgte Gesetze bestätigt worden seien. Für Riga war die Grundlage des Fortbestandes dieser Steuern durch das Einführungsgesetz der neuen Städteordnung vom Jahre 1877 gegeben. Die Städte Reval und Libau hatten sich die Weitererhebung der in Rede stehenden Steuern nach dem Jahre 1870 ausdrücklich zusichern lassen. Nichtsdestoweniger wurde im Jahre 1899 der Schifffahrtsabtheilung des Finanzministeriums der Auftrag, das zur Beurtheilung einer eventuellen Aufhebung jener Steuern erforderliche Material zu sammeln, mit dem Zwecke, Verschläge über eine Reform zu machen, damit einerseits die Verschiedenartigkeit der Besteuerung der einzelnen Hafenplätze aufhöre, andererseits der Staat eine, wenn auch geringe Rente des von ihm zum Ausbau der Handelshäfen verwandten ungeheuren Capitals beziehen könne. Die Frage gelangte in einer Sitzung der genannten Abtheilung des Finanzministeriums im Mai 1899 zur Vorberathung. Ein genauer Bericht über die damals stattgehabten Verhandlungen ist im Rig. Handelsarchiv 1900, Heft I, wiedergegeben. Dem betreffenden Referate entnehmen wir Folgendes, das ausserdem wörtlich in der officiellen Vorlage für die erwähnte Sitzung der Schifffahrtsabtheilung enthalten gewesen ist:

„Die Steuer zum Besten der Stadt. Die Lastensteuer ist der Stadt durch das Gesetz vom 10. April 1867 mit der Bestimmung überlassen worden, dass die Stadt verpflichtet wäre: a. die zum bequemen und gefahrlosen Anlegen von Schiffen erforderlichen Stege, Quais und Bollwerke zu errichten und in gutem Zustande zu erhalten; b. die zur Errichtung von Ladebrücken erforderlichen Balken und Bretter den Schiffern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen und c. die den Schiffen und Transportfahrzeugen zuzuführenden und von denselben abzuführenden Waaren von der Lastensteuer und anderen Steuern zu befreien.

Diese Bedingungen werden von der Stadt genau erfüllt. Aus den städtischen Rechenschaftsberichten ist nun ersichtlich, dass die Ausgaben der Stadt für die aufgeführten Bedürfnisse der Schifffahrt und des Handels in 10 Jahren (1887—1896 incl.) durchschnittlich jährlich ca. 254,000 Rbl. betrugen und somit

mehr als 2 Mal den durchschnittlichen Eingang der Steuer in derselben Zeit (107,000 Rbl.) überstiegen. Hinsichtlich der Lastensteuer nimmt Riga daher eine etwas andere Stellung ein, als die übrigen russischen Seestädte; während letztere, hauptsächlich im Süden, nicht selten die aus der Besteuerung von Handel und Schifffahrt einfliessenden Summen zu allgemeinen städtischen Bedürfnissen verwenden, zahlt Riga dagegen aus städtischen Quellen bedeutende Summen für die Bedürfnisse von Handel und Schifffahrt zu.

Die Procentsteuer vom Werth der Waaren ist, dem Buchstaben des Gesetzes gemäss, für Bedürfnisse bestimmt, die sich nicht auf Handel und Schifffahrt beziehen. Im Gesetze vom 10. April 1867 wurde die Erhebung dieser Steuer zum Besten der Stadt Riga mit der Bestimmung beibehalten, dass die Steuerverwaltung verpflichtet werde: a. die Handelsgerichte und die Polizei in Riga zu erhalten und b. den Bestand der Polizei und des Brandcommandos zu verstärken, entsprechend den wachsenden Bedürfnissen des Handels. Hierbei ist zu bemerken, dass diese Steuer seit ihrem Bestehen zu allgemeinen städtischen Bedürfnissen verwandt worden war, da die selbständigen städtischen Einnahmequellen sich als unzureichend für die Führung des städtischen Haushalts erwiesen. Gegenwärtig betragen die Ausgaben der Stadt für den Unterhalt der Polizei, des Brandcommandos, des Handelsamts und des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben (letztere beiden Institutionen stehen in unmittelbarer Beziehung zum Handel) für 10 Jahre (von 1887—1896) durchschnittlich jährlich ca. 290,000 Rbl. und übersteigen die Eingänge der 1/8 % Steuer, die in derselben Periode durchschnittlich ca. 56,000 Rbl. jährlich betrugen, fast um das Fünffache. Zweifellos kann die Besteuerung des Export- und Importhandels des Rigaschen Hafens für derartige Bedürfnisse, welche in anderen Orten aus allgemeinen städtischen Hilfsmitteln bestritten werden, nicht als eine normale Erscheinung angesehen werden; andererseits aber darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, wie oben bemerkt, die Stadtcasse ihrerseits für Bedürfnisse der Schifffahrt und des Handels bedeutend mehr verausgabt, als sie Einnahmen aus der Lastensteuer bezieht, wobei diese Mehrausgabe so gross ist (ca. 147,000 Rbl. jährlich), dass sie bei Weitem nicht durch die Einkünfte der 1/8 % Steuer vom Werthe der Waaren gedeckt wird. Zieht man sodann in Betracht, dass die Verschuldung der Stadt Riga allein auf Budgetanleihen, d. h. auf Anleihen, welche nur zur Deckung der chronischen Deficite aufgenommen worden, nach dem Rechenschaftsberichte für 1895 ca. 730,000 Rbl. betrugen, so dürfte man sicherlich schwerlich darauf bestehen, dass die Erhebung dieser Steuer eingestellt oder zum Besten der Krone umgewandelt würde, umsoweniger, als vor verhältnissmässig kurzer Zeit, bei Einführung einer Steuer im St. Petersburger Hafen, gestattet wurde, einen sehr bedeutenden Theil derselben zum Besten der städtischen Einkünfte auszuscheiden. In formeller Hinsicht wäre es richtiger, die Erhebung der 1/8 % Steuer nicht für Ausgaben zum Unterhalt der Polizei zu bestimmen, sondern den Vorbehalt zu machen, dass diese Steuer, ebenso wie die Lastensteuer, für die im Allerhöchsten Befehl vom 10. April 1867 genannten Bedürfnisse von Schifffahrt und Handel bestimmt sei.»

Ueber die Einkünfte der Stadt aus der Lastensteuer und der 1/8 % Steuer vom Werthe der importirten und exportirten Waaren orientirt der tabellarische Theil unseres Werkes.

Zu erwähnen ist noch, dass am 30. März 1901 vom Finanzministerium dem Reichsrath ein Gesetzesentwurf unterbreitet worden ist, der der Stadt Riga und dem Börsencomité das Recht auf Weitererhebung und Verwendung aller Hafensteuern zu entziehen anstrebt. Sollte der Entwurf sanctionirt werden, so verliert die Stadt Riga eine Einnahme von etwa 195,000 Rbl. jährlich, wird aber von der Verpflichtung zum Unterhalt der Dämme und Bollwerke (ca. 55,000 Rbl. jährlich) entlastet oder erhält die Mittel hierzu angewiesen, verliert somit netto etwa 140,000 Rbl. jährlich. Es ist aber anzunehmen, dass die Stadt aus den Erträgen der projectirten neuen Hafensteuern, die sämmtlich zur Staatscasse fliessen sollen, in Form von jährlichen Subventionen zu den jetzt durch die 1/8 % Steuer normirten Zwecken voll entschädigt werden wird. Tritt eine solche Entschädigung nicht ein, so wird eine schwerwiegende Störung im Gleichgewicht der städtischen Budgets die unausbleibliche Folge sein.

B. Verkehrssteuern von Rechtsgeschäften (Die Urkundensteuer). In Grundlage des Art. 136a der Städteordnung vom Jahre 1870, der Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 2. Februar 1838 und 27. Nov. 1845 und des Senatsukases an die livländische Gouvernementsregierung vom 8. Juli 1849 Nr. 25709 werden zum Besten der Stadt folgende Urkundensteuern erhoben:

1) bei Protestation von Wechseln 1/2 % der Wechselsumme oder, wenn bei Attestation der Unterschrift schon 1/4 % erhoben war, noch 1/4 %;
2) bei Attestation von Schuld- und Pfandverschreibungen (ausgenommen die mit der Ingrossationsbewilligung versehenen) 1/4 % des Schuldbetrags;
3) bei Einreichung von Schuld- und Pfandverschreibungen zur gerichtlichen Beitreibung 1/4 % des Schuldbetrags;
4) bei Attestation der Unterschriften von Vertragsurkunden (ausgenommen die, durch welche Eigenthum an Immobilien übertragen wird) 1/2 % des Werthbetrags.

Die öffentlichen Notare erhalten von den ihrerseits erhobenen Steuerbeträgen 25 %, so dass der Stadt 75 % zufliessen; die von den Gerichten erhobenen Steuern gelangen ungekürzt in die Stadtcasse.

Das Recht auf Erhebung dieser Steuer ist den Städten bei Einführung der Städteordnung vom Jahre 1892 erhalten geblieben (Art. 135 d. St.-Ordn.; Civilcod. Art. 708, Beilage, u. Notariatsordnung Art. 201 und ff.).

Die Urkundensteuer lieferte der Stadt folgende Erträge:

im Durchschnitt der Jahre 1879—83	. . . .	17,603 81 Rbl.
" " " " 1884—88	. . . .	18,291 43 "
" " " " 1889—93	. . . .	17,851 38 "
" " " " 1894—98	. . . .	15,745 43 "
im Jahre 1899	. . . .	28,221 30 "
" " 1900	. . . .	32,546 64 "

Eine Aenderung in der Höhe dieser Steuer ist durch das neue Stempelsteuergesetz (Art. VII. d. E. G.) eingetreten, indem hinfort der Steuersatz zum Besten der Stadt auf den Werth des betreffenden Stempelpapiers herabgesetzt worden ist.

Dadurch wird natürlich die Stadt Riga eine Einbusse am Ertrage der Urkundensteuer erleiden.

4. Aufwandsteuern. A. Die Pferdesteuer. Verhältnissmässig neuen Datums ist die Pferdesteuer in der Form, in der sie gegenwärtig zur Erhebung gelangt. Die in Riga vorhandenen Pferde und Equipagen waren bereits von der alten Stadtverwaltung mehrfach einer Besteuerung unterworfen worden; als die neue Verwaltung ins Leben trat, fand sie 4 Steuern dieser Art vor, nämlich die Steuer vom Fuhrmannsgewerbe, die Pflastersteuer der Fuhrleute, die Equipagensteuer und die Pferdesteuer. Von den obigen Steuern gelangten die beiden zuerst erwähnten durch das Amtsgericht zur Erhebung, während die zuletzt erwähnten in der städtischen Abgabenexpedition eingezahlt werden mussten. Die Pflastersteuer der Fuhrleute und die Equipagensteuer sollten die Mittel für die Neupflasterung, die Pferdesteuer dagegen diejenigen für die Remonte des Strassenpflasters liefern. Die beiden ersterwähnten Steuern von den Fuhrleuten wurden bei Ausreichung der Concessionen erhoben, während die Zahl der zu besteuernden Equipagen und Pferde durch eine von Beamten des Cassacollegiums jährlich vorzunehmende Aufnahme festgestellt wurde. Die Steuer vom Fuhrmannsgewerbe war durch eine vom Generalgouverneur Fürst Suworow am 22. August 1850 bestätigte Verordnung für das Fuhrmannsamt ins Leben gerufen worden. Weil nach Artikel 17 der besonderen Bestimmungen über die Einführung der Städteordnung in den Ostseeprovinzen diejenigen städtischen Steuern, welche auf örtlichen Verordnungen beruhten, nur drei Jahre nach Einführung der Städteordnung beibehalten werden durften, es sei denn, dass solche Steuern mit den Bestimmungen der Städteordnung in Einklang gebracht oder deren Beibehaltung durch ein Specialgesetz genehmigt worden, beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 1881 die Steuer vom Fuhrmannsgewerbe, da die Voraussetzungen für ihren Fortbestand nicht vorhanden waren, mit Beginn des Jahres 1882 nicht mehr zu erheben. Um den dadurch verursachten Ausfall von jährlich etwa 3500 Rbl. zu decken, beschloss die Stadtverordnetenversammlung ferner, die drei anderen, Pferde und Equipagen belastenden Steuern zu reorganisiren, zumal deren Reformbedürftigkeit feststand. Durch die Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 6. April 1853 und 28. October 1863 ins Leben gerufen, waren die Pflastersteuer von den Pferden der Fuhrleute (1 R. bez. 1 R. 50 K. für das Pferd), die Equipagensteuer (1 R. bis 5 R., je nach der Beschaffenheit der Equipage) und die Pferdesteuer (2 R. für jedes Pferd) zunächst dazu bestimmt, der Stadtcasse die Mittel zur Strassenpflasterung zuzuführen; nachdem aber durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. August 1879 die Zwecksteuern als solche aufgehoben worden waren und der Ertrag dieser Steuern nicht mehr speciell für den Strassenbau verwandt wurde, stand die Forterhebung derselben nicht mehr im Einklang mit ihrer gesetzlichen Grundlage. Es beschloss daher die Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 1881, an die Stelle der drei genannten Steuern nur eine allgemeine Pferdesteuer zu setzen. Bevor aber hierzu die erforderliche höhere Bestätigung erlangt war, erschien in dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 20. October 1882 ein neues allgemeines Gesetz über die städtischen Steuern von Pferden und Equipagen. Am 14. Februar 1883 beschloss die Stadtverordnetenversammlung bei der Staatsregierung darum einzukommen, eine Pferdesteuer auf Grundlage des angeführten Gesetzes erheben zu dürfen und setzte

als Maximum der Steuer selbst 10 R. jährlich, als Maximum der Pön für die nicht rechtzeitige Einzahlung 5 R. fest.

Dem Gesuch der Stadtverwaltung wurde durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 27. März 1884 entsprochen. Soweit das allgemeine Gesetz vom 20. October und das für Riga speciell erlassene Gesetz vom 27. März 1884 die näheren Bestimmungen über den Betrag der Steuer und der Pön, über die Zahlungsfrist, das Verfahren zur Ermittelung der Pferde und zur Controle der Steuereingänge der Stadtverwaltung offen liessen, wurden diese von der Stadtverordnetenversammlung am 17. December 1884 festgesetzt. Von dem Recht, die der Steuer unterliegenden Pferde in Classen zu theilen und für jede Classe einen besonderen Steuersatz zu bestimmen, der jedoch das gesetzlich fixirte Steuermaximum von 10 Rbl. jährlich nicht überschreiten dürfe, machte die Stadtverordnetenversammlung keinen Gebrauch, da nach ihrer Ansicht sowohl die begriffliche Unterscheidung verschiedener Pferdeclassen, wie die Durchführung einer solchen Unterscheidung in der Praxis schwierig wären.

Das vom Oeconomieamt auf Grund der Gesetze und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zusammengestellte Reglement enthält folgende Bestimmungen:

1) Der Pferdesteuer unterliegen alle Pferde in der Stadt Riga, sofern sie nicht öffentlichen Institutionen und Anstalten, namentlich des Staats und der Commune, gehören. Ausgenommen sind nur:
   a. die Pferde solcher im Staatsdienst stehender Personen, denen dieselben durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich zugewiesen sind, jedoch nicht über die gesetzlich normirte Zahl hinaus;
   b. die Pferde der Generalconsuln, der Consuln, Viceconsuln und der Consularagenten, wenn dieselben Unterthanen desjenigen Staats sind, von welchem sie ernannt worden und wenn ferner Russland mit diesem Staat eine besondere Convention über die Rechte der Consuln abgeschlossen hat oder wenn in diesem Staat den russischen Consuln die gleiche Vergünstigung gewährt wird;
   c. die Pferde solcher Personen, welche sich in Riga nur zeitweilig aufhalten.
2) Die Steuer beträgt bis auf Weiteres 8 Rbl. jährlich für jedes Pferd und ist gegen Quittung in der Rigaschen Stadtcasse während der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai einzuzahlen.
3) Personen, welche nach der im Januar bezw. Februar des laufenden Jahres durch die Controleure des Rigaschen Oeconomieamts ausgeführten Aufnahme des Bestandes der Pferde in Riga Pferde erworben haben, die demnach nicht in der vorstehenden Steueraufgabe berücksichtigt worden sind, müssen ebenfalls die festgesetzte Steuer entrichten und zwar: wenn die Erwerbung in der ersten Hälfte des Jahres erfolgte, im vollen Betrage der Jahressteuer von 8 R., wenn die Erwerbung aber in die zweite Hälfte des Jahres fiel, nur im Betrage der halben Jahressteuer von 4 Rbl. Hierbei ist die Steuer in der festgesetzten Frist zu entrichten (1. März bis 31. Mai), wenn bis zum Ablauf derselben nicht weniger als ein Monat ver-

bleibt; im entgegengesetzten Fall ist die Steuer im Laufe eines Monats, gerechnet von dem Tage, an welchem das Pferd erworben wurde, zur Stadtcasse einzuzahlen.

4) Personen, welche die Steuer nicht rechtzeitig oder nicht im vollen Betrage entrichtet haben, unterliegen, unabhängig von der Beitreibung der nicht gezahlten Steuersummen, einer Geldpön zum Besten der Stadt im Betrage von 4 Rbl. für jedes Pferd.

Zur Ermittelung der Pferde, die der Steuer unterliegen, werden laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beamte, die vom Oeconomieamt legitimirt sind, ausgesandt, durch einen Rundgang von Haus zu Haus die vorhandenen Pferde zu ermitteln und ihre Zahl nebst dem Namen und Wohnort des Besitzers in ein Verzeichniss einzutragen, das die Grundlage für die Anfertigung des Steuerkatasters bildet und auf Grund dessen, unter Vorweis des Steuerzettels, die Steuer in der Stadtcasse empfangen wird. Die Ausreichung der Steuerzettel an die Pferdebesitzer geschieht durch dieselben Beamten, welche die Zählung bewerkstelligt haben, wodurch eine gewisse Controle der erstmaligen Angaben und eine Zurechtstellung etwaiger Fehler ermöglicht wird. Falls ein Pferd, nach erfolgter Aufnahme durch den Zähler, in der ersten Hälfte des Jahres verkauft wird oder stürzt, hat der frühere Besitzer, falls das Thier Riga verlassen hat, durch Zeugen bei der Districtspolizeiverwaltung den Nachweis darüber zu führen und das ihm ertheilte Zeugniss der Stadtcasse mit dem Steuerzettel vorzuweisen, worauf die Zahlung nur im halben Betrage zur Erhebung gelangt. Ist das Pferd innerhalb des der Steuer unterliegenden Bezirks verkauft, so wird die Steuer von dem Verkäufer im vollen Betrage verlangt, indem es diesem freisteht, sich mit dem Käufer wegen des auf jeden entfallenden Antheils zu verrechnen. Seit dem Jahre 1900 hat das Gebiet, in dem die Pferdesteuer zur Erhebung gelangt, eine wesentliche Erweiterung erfahren, da das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. Juni 1899 die Incorporirung eines bisher der städtischen Jurisdiction nicht unterstehenden, mit Landessteuern belegten Territoriums von nicht unwesentlicher Ausdehnung anordnete.

Die Pferdesteuer hat ergeben:

im Durchschnitt der Jahre	1879—1884	. . .	7,917 50	Rbl.
„ „ „ „	1885—1888	. . .	30,441 75	„
„ „ „ „	1889—1893	. . .	33,106 82	„
„ „ „ „	1894—1898	. . .	40,172 60	„
	1899	. . .	48,868	„
	1900	. . .	53,368	„

Die Erträge an Pferdesteuer sind steigerungsfähig durch Erhöhung des Steuersatzes auf das gesetzlich zulässige Maximum von 10 Rbl.

B. Die Hundesteuer. Seit dem Jahre 1867 gelangt in Riga eine Hundesteuer zur Erhebung. Diese gründete sich zunächst auf das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 18. März 1863, ferner auf das Reglement, welches in der livländischen Gouvernementszeitung am 28. December 1866 publicirt worden ist und die Ergänzung desselben durch Patent der Gouvernementsverwaltung vom 17. März 1867. Mit der Erhebung der Steuer wurde das Cassa-

collegium beauftragt, welches im Jahre 1867 — 1845 Rbl. aus dieser Steuer vereinnahmte, wobei 701 Marken gegen Zahlung und 538 Freimarken ausgereicht wurden. Der ursprüngliche Steuersatz betrug 3 Rbl. für jeden Hund, doch brachte noch in dem erwähnten Jahre das Cassacollegium, sowohl im Hinblick auf den Zweck der ganzen Anordnung, als auch im Interesse derjenigen Stadtbewohner, die mehr oder weniger genöthigt sind Hunde zu halten, einige Modificationen des Reglements in Vorschlag, die durch den Rath dem Generalgouverneur unterbreitet wurden. Diese Modificationen erzielten eine Herabsetzung der Steuer auf 2 Rbl. für Luxushunde und auf 50 Kop. für alle anderen, namentlich für Haus-, Hof-, Ketten- und Wächterhunde. Mittelst Rescripts der livländischen Gouvernementsverwaltung vom 3. October 1868 wurde dem Rath der Antrag des Generalgouverneurs vom 20. September 1868 eröffnet, dem zufolge die von der Stadtverwaltung in Vorschlag gebrachte Ermässigung der Hundesteuer die ministerielle Genehmigung erhalten hatte. Während der Jahre 1867 und 1868 wurden zunächst die Besitzer der Hunde durch Bekanntmachung in den Zeitungen aufgefordert, die Steuer für ihre Thiere bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres direct bei der Stadtcasse zu erlegen, doch stellte sich bei einer im Jahre 1868 vorgenommenen Zählung der im Stadtpolizeibezirk gehaltenen Hunde heraus, dass bei einer Anzahl von 4,355 Hunden nur für 1,026 Thiere die vorgeschriebenen Marken gelöst waren. Trotz dieses wenig ermunternden Resultats aber wurde der bisherige Modus der Steuererhebung beibehalten, da man sich scheute, grössere Kosten auf die Erhebung derselben zu verwenden. Zu Anfang des Jahres 1871 sah sich das Cassacollegium genöthigt, in Folge der polizeilichen Vorschrift des Maulkorbtragens für die Hunde bei der Gouvernementsregierung eine Unterlegung um gänzliche Aufhebung der Hundesteuer zu machen, da der öffentliche Bereiniger, dem die Aufsicht über das Maulkorbtragen und die bei der Stadtcasse zu lösenden Hundemarken oblag, von der Polizeiverwaltung energisch unterstützt, die Erklärung abgegeben hatte, die Aufsicht nur dann führen zu können, wenn man ihm den erforderlichen Gehalt für 12 Leute bewillige. Die hierdurch verursachten Kosten aber hätten in gar keinem Verhältniss zu dem Ertrag der Steuer gestanden, der im Jahre 1872 auf 546 Rbl. 75 Kop. gesunken war. Das Gesuch um Abschaffung der Steuer fand aber höheren Orts keine Berücksichtigung. Gegen den von der Gouvernementsregierung gemachten Vorschlag, die Steuerbeitreibung in eigener Regie der Stadt bei dem so ungünstigen Resultat aus den Obliegenheiten der Stadtcasse ganz auszuscheiden und den Ertrag der Steuer für die Stadt durch Ausbietung, durch öffentliches Ausgebot an einen Pächter zu vergrössern, sah sich das Cassacollegium veranlasst, Einwände zu erheben. Die gesunkene Einnahme dieser dem Publicum unbequemen Steuer veranlasste das Cassacollegium, da von Seiten der höheren Obrigkeit wiederholt die genaue Erhebung der Hundesteuer vorgeschrieben wurde, durch eine strenge Revision die Hundebesitzer im Jahre 1873 zu einer zahlreicheren Lösung der Hundemarken zu zwingen und zum ersten Male gegen die rückständigen Steuerzahler mit gerichtlicher Beitreibung vorzugehen. Der Ertrag der Steuer stieg dadurch in dem erwähnten Jahre auf 2,689 Rbl. 75 Kop. gegen 546 Rbl. 75 Kop. im Vorjahre. Das günstige Resultat ermunterte nunmehr die Verwaltung zur Anstellung eines ständigen Controleurs, der im Jahre 1874 seine

Thätigkeit begann. Der Ertrag stellte sich dieses Mal auf 3,179 Rbl. 25 Kop., wobei 4,322 Hundemarken gelöst wurden, während die Besitzer von 827 Hunden gegen Ende des Jahres der Polizeiverwaltung behufs nachträglicher Heranziehung zur Steuer namhaft gemacht wurden. Nachdem das Oeconomieamt an die Stelle der früheren Stadtcassaverwaltung getreten war, wurde seit dem Jahre 1880 die Steuer nicht mehr direct zur Stadtcasse erlegt, sondern durch einen von Haus zu Haus wandernden Steuereinnehmer eincassirt, der neben einem festen Gehalt von 500 Rbl. jährlich eine Remuneration im Betrage von 10% der von ihm eincassirten Steuer erhielt. Solange eine energische Persönlichkeit mit der Erhebung der Steuer betraut war, bewährte sich dieser Modus auf das Beste; nachdem jedoch ein Personenwechsel eingetreten war, verminderte sich, trotz des raschen Wachsthums der Einwohnerzahl Rigas, der Ertrag der Steuer fast von Jahr zu Jahr. Bei der Berathung des Budgets für das Jahr 1898 wurde in der zu diesem Zweck niedergesetzten Commission die Frage angeregt, ob es sich nicht ermöglichen liesse, unter Beibehaltung des bisherigen Gesetzes, die Luxushunde fortan mit 5 Rbl. zu besteuern. Noch war dieser Angelegenheit kein weiterer Verfolg gegeben worden, als am 1. December 1897 das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten erschien, das die für die Städte des Reichs geltenden allgemeinen Regeln über die Hundesteuer enthielt, wobei es den Städten, in denen die Steuer bisher auf Grund von Specialgesetzen erhoben war, wie solches auch für Riga zutraf, anheimgestellt wurde, beim Ministerium des Innern um Aufhebung des Specialgesetzes und Anwendung des allgemeinen Reichsgesetzes zu petitioniren. Gemäss dem Vorschlage des Stadtamts fasste die Stadtverordnetenversammlung am 8. November 1899 den Beschluss, in diesem Sinne vorstellig zu werden, indem, namentlich unter dem Einfluss der damals herrschenden Tollwuthepidemie, die eine Beschränkung der Zahl der gehaltenen Hunde durchaus wünschenswerth erscheinen liess, eine einheitliche Besteuerung sämmtlicher, nicht durch das Gesetz von der Steuer befreiter Hunde mit je 3 Rbl. in Aussicht genommen wurde. Im März 1900 ging dann durch den livländischen Gouverneur dem Stadtamt die Mittheilung zu, dass durch den Gehilfen des Ministers des Innern, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, die Genehmigung zur Anwendung des Reichsgesetzes über die Hundesteuer in Riga ertheilt und der Maximalbetrag der Steuer für jeden Hund mit 3 Rbl. normirt worden sei. Gemäss dem früheren Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gelangte nunmehr nach Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten die Steuer mit 3 Rbl. einheitlich zur Erhebung und ergab einen Ertrag von 10,462 Rbl. 25 Kop. gegen 2,304 Rbl. im Jahre 1899. Laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. December 1900 sind nachträglich 2 Categorien des Steuersatzes festgestellt worden, indem die Zahlung je nach der Belegenheit des Wohnorts auf 3 Rbl. resp. 1 Rbl. normirt ist. Die Pön für die rückständige Steuer ist auf 50% der Steuersumme fixirt. Von der Besteuerung sind nach dem Gesetze die nachstehenden Categorien von Hunden befreit: Die Hunde ausländischer Diplomaten, deren Staaten den Vertretern Russlands das gleiche Vorrecht gewähren, die Hunde von Offizieren, die durch Verordnung den betreffenden Truppentheilen zugetheilt sind und endlich

die Kettenhunde. Die Erhebung der Steuer ist gegenwärtig in folgender Weise organisirt: vom Oeconomieamt legitimirte Beamte, welche mit einem Checkbuch versehen sind, das 2 den gleichen Text enthaltende Hälften hat, von denen die eine ausgefüllt den Hundebesitzern als Steuerzettel zum Vorweis an der Stadtcasse eingehändigt wird, stellen während des Februar und März den Hundebestand durch Umgang von Haus zu Haus fest, worauf bei der Stadtcasse gegen Vorweis der betreffenden Steuerzettel die Ausreichung der Jahresmarken gegen Zahlung und der Freimarken für die Kettenhunde stattfindet. Die Freimarken für die Hunde der Offiziere werden nach Vorstellung des erforderlichen Befehls bei Vorweis des verabfolgten Steuerzettels ausgefolgt. Die Zusammenstellung der Steuerlisten erfolgt in der Stadtcasse auf Grund des in den Checkbüchern zurückgebliebenen, mit dem Steuerzettel gleichlautenden Theils. Die Einzahlung der Steuer hat laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vor dem 1. Juli jeden Jahres zu geschehen. Für das Jahr 1901 ist der Ertrag der Steuer mit 9000 Rbl. veranschlagt, welcher Summe Ausgaben für die Erhebung derselben mit annähernd 3000 Rbl. gegenüberstehen dürften. Wenn man berücksichtigt, dass die Stadtverwaltung laut Vertrag mit einem Unternehmer gegenwärtig 4000 Rbl. jährlich für das Einfangen herren- und maulkorbloser Hunde auf den Strassen und für noch einige andere Functionen zahlt, so dürfte sich der Reinertrag aus dieser Steuer für das Jahr 1901 auf etwa 2,000 Rbl. veranschlagen lassen.

Die Hundesteuer hat ergeben:

	Durchschnittlich jährlich	
1879—1883	3,533	Rbl.
1884—1888	3,592 20	„
1889—1893	3,134 45	„
1894—1898	2,675 65	„
1899	1,603 75	„
1900	10,462 25	„

5. Die Strafgelder für verspätete Steuerzahlungen. In der Tabelle II sind summarisch die Geldbeträge aufgeführt, die im Laufe der einzelnen Jahre an derartigen Strafzahlungen zur Stadtcasse geflossen sind. Die Summen dieser Beträge sind meist recht bedeutend. Die Stadt vereinnahmte:

im Durchschnitt der Jahre 1879—83 . . .	4,491 26	Rbl.
„ „ „ „ 1884—88 . . .	14,591 15	„
„ „ „ „ 1889—93 . . .	17,021 73	„
„ „ „ „ 1894—98 . . .	14,719 21	„
im Jahre 1899	10,172 02	„

Der grösste Theil dieser Summen entfällt auf die Stadtimmobiliensteuer.

6. Die Kronimmobiliensteuer. Eine Steuer von den Immobilien Rigas zum Besten der Krone wird seit dem Jahre 1863 erhoben in Grundlage der am 1. Januar 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln und der am 20. Februar desselben Jahres von dem Finanzminister bestätigten Instruction. Der Modus der Repartition und der Erhebung dieser Steuer war anfänglich ein recht complicirter, indem die Einschätzung der Immobilien in die Steuerkataster hinsichtlich der Kronimmobiliensteuer durch von den Hausbesitzern erwählte Commissarien erfolgte,

worauf die Repartition auf die festgestellte Capitalsumme von der städtischen Abgabenexpedition gemacht wurde. Die angefertigten Repartitionslisten wurden dann durch den Rigaschen Rath dem livländischen Cameralhof übersandt, welcher sie nach vollzogener Bestätigung der Rentei behufs Anfertigung der Steuerzettel übergab, die den Zahlern durch die Stadtpolizei eingehändigt wurden. Der Empfang der Steuer war vom Rath der Steuerverwaltung übertragen, welche nach Ablauf des Zahlungstermins die Rückstandslisten dem Cameralhof vorzustellen hatte. Dieser ordnete alsdann die Beitreibung der Rückstände durch den Kreisfiscal an. Für die 2. Hälfte des Jahres 1863 betrug die von den Immobilien Rigas aufzubringende Steuersumme 16,630 Rbl. und wurde dieselbe auf den Capitalwerth der Immobilien, der auf 17,874,179 Rbl. 20 Kop. veranschlagt war, repartirt. Während einer längeren Reihe von Jahren blieben der Modus der Repartition und die Höhe der Steuer, im Umfange von annähernd 33,000 Rbl. jährlich, bestehen. Alsdann wurde neben der ursprünglichen Steuer noch eine Ergänzungssteuer für Militaireinquartierungszwecke eingeführt, die auf gleicher Grundlage und gleichzeitig mit der ersteren Steuer erhoben wurde. Als die neue Städteordnung in Riga zur Einführung gelangte, wurde der Modus der Erhebung der Kronimmobiliensteuer wesentlich vereinfacht, indem sich die ganze Arbeit, mit alleinigem Ausschluss der Beitreibung, in der Stadtverwaltung concentrirte. Es betrug die von der Stadt Riga aufzubringende Summe für das Jahr 1879 — 100,209 Rbl. und zwar Kronimmobiliensteuer im engeren Sinne 33,409 Rbl. und Ergänzungssteuer für Militaireinquartierungszwecke 66,800 Rbl. Die Umlegung der Steuer auf die einzelnen Immobilien wurde für das erwähnte Jahr noch von der durch das Reglement vorgeschriebenen Vertheilungscommission bewerkstelligt und nach Anleitung desselben Reglements vom Stadtamt, unter Hinzuziehung der von den Hausbesitzern gewählten drei Delegirten, bestätigt. Seit dem Jahre 1880 werden der Schätzung die Ergebnisse der neuen Taxation für die Stadtimmobiliensteuer zu Grunde gelegt, derart, dass die geschätzte Nettorevenue mit 10 multiplicirt als Capitalwerth angenommen wird. Seit dem Jahre 1881 wird die Steuer auf alle Immobilien des engeren, wie des weiteren Stadtbezirks repartirt, die zur städtischen Immobiliensteuer eingeschätzt sind, indem nur der Rahmen des minderwerthigen Besitzes im Laufe der nächsten Jahre eine Veränderung erfuhr.

Die Beitreibung der Steuer war früher den Kreisfiscalen übertragen. In der Folge ist dann die gerichtliche Beitreibung auf einen Beisitzer des Oeconomieamts übergegangen, welcher in der Eigenschaft eines juristischen Beiraths dem Bestande dieses Verwaltungsorgans angehört, doch hat sich in der letzten Zeit keine Gelegenheit zu gerichtlicher Beitreibung geboten, da die städtische Polizei unter Aufsicht des Cameralhofs energisch gegen die säumigen Steuerzahler vorgeht. Seit dem Jahre 1890 kommt in Grundlage des Allerhöchst am 12. Juni 1890 bestätigten Reichsrathsgutachtens noch eine Ergänzungssteuer zur Repartition auf dieselben Immobilien, welche der Kronimmobiliensteuer unterliegen. Anfänglich betrug diese Steuer 15% vom Betrage der Hauptsteuer, dann stieg sie auf 25% und gelangt gegenwärtig mit 20% zur Erhebung. Der Gesammtbetrag der im Gouvernement Livland von den Städten und Flecken aufzubringenden Kronimmobiliensteuer wird von der Krone für einen Zeitraum von je 3 Jahren fest-

gesetzt. Der räumlichen Ausdehnung und der Werthsteigerung der Immobilien entsprechend, hat diese Steuer in den letzten Jahren für Riga fortlaufend eine Erhöhung ihrer Gesammtsumme erfahren. Zur Deckung etwaiger Steuerausfälle und der Erhebungskosten liefert die Unkostencasse der Kronimmobiliensteuer die erforderlichen Mittel. Diese werden durch einen procentualen Zuschlag zur Steuer beschafft, der früher im Betrage von 3% derselben erhoben wurde, während seit längerer Zeit, nachdem die Steuer in einer beträchtlich höheren Summe als früher zur Vereinnahmung gelangt, ein Zuschlag im Betrage von 1% zur Deckung der Kosten genügt. Zum Schluss jeden Rechnungsjahres werden die etwaigen Ueberschüsse der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Casse zugeführt, oder, im Falle eines Zukurzschusses, dieser der Casse entnommen und den allgemeinen städtischen Betriebsmitteln zugezählt. Das Capital findet seine Verzinsung auf laufende Rechnung bei der Stadtdiscontobank.

Ueber die Repartition der Kronimmobiliensteuer orientirt die folgende Tabelle:

Jahre	Die Kronimmobiliensteuer ist für die Städte Livlands normirt worden auf	Betrag der durch die Stadt Riga aufzubringenden Kronimmobiliensteuer	Der Besteuerung sind unterzogen worden*)	mit einem Schätzungswerth von	Es entfielen somit auf je 1000 Rbl. Capitalwerth	Von der repartirten Steuer sind eingegangen	Gesammtrückstand zum folgenden Jahr (eingeschl. ältere Rückstände aus früh. Jahren)
	Rbl.	Rbl.	Immobil.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Rbl.
1879		100,209	(?)	(?)	(?)	97,120 90	6,587 47
1880	die	100,209	5,558**)	42,819,045	234 03	95,029 07	5,179 93
1881	Angaben	100,209	6,431	45,491,535	220 28	92,904 64	10,360 22
1882	fehlen	106,761	6,471	48,412,225	220 52	95,263 79	14,577 96
1883		106,761	6,540	51,007,175	209 31	91,461 13	13,732 38
1884	219,900	176,931	6,678	52,919,845	334 34	149,815	39,830 82
1885	219,900	176,931	6,892	53,943,965	327 99	(?)	54,582
1886	219,900	176,931	6,895	54,229,355	326 27	140,638	72,169 65
1887	263,900	213,656	6,921	54,639,665	391 03	184,218 64	64,505 03
1888	263,900	214,634	7,023	55,029,685	390 03	184,016 89	63,052 76
1889	264,000	214,715 40	6,936	55,795,975	384 82	207,402 25	58,471 26
1890	264,000	214,715	6,953	56,231,925	381 84	202,830 26	29,305 05
1891	264,000	215,512	7,004	57,204,095	376 74	205,249 90	16,190 45
1892	264,000	215,512	6,946	57,887,135	372 03	204,335 41	14,314 49
1893	328,000	267,814	6,894	58,247,625	459 08	257,234 10	13,748 41
1894	328,000	267,814	6,972	58,829,215	455 24	260,119 43	9,111 50
1895	328,000	266,580	7,020	59,707,620	446 47	260,744 97	9,718 83
1896	328,000	266,800	7,148	61,622,180	432 96	263,326 82	3,588 31
1897	328,000	266,800	7,135	65,531,890	407 13	260,645 52	6,457 42
1898	328,000	266,800	7,175	71,452,920	373 39	263,629 81	3,438 40

§ VI. Gebühren.

Die Gebühren, d. h. die Gelder, die als Entgelt für Benutzung städtischer Einrichtungen oder für Inanspruchnahme städtischer Institutionen zur Stadtcasse fliessen, haben von jeher eine bedeutende Rolle im Haushalte der Stadt gespielt.

*) Die Repartition erstreckt sich auf alle diejenigen Immobilien des engeren, wie des weiteren Stadtgebiets, die zur städtischen Immobiliensteuer eingeschätzt worden, mit Ausnahme derer, welche einen gewissen Minimalwerth nicht übersteigen.

**) Im Jahre 1880 ist die Repartition nur auf das engere Stadtgebiet beschränkt worden, während sie von 1881 an das engere und weitere Stadtgebiet umfasst.

In den Jahren 1879—1886 sind die Erträge aus Gebühren von 100,990 23 Rbl. auf 182,841 92 Rbl. gewachsen. Seit dem Jahre 1887, wo die neue Stadtverwaltung von den Ständen auch das Armen- und Krankenwesen mit allen seinen Rechten und Pflichten übernahm, fliessen, da die Stadt die Verpflegung Armer und Kranker für Rechnung der Verpflichteten besorgt, auch die Gebühren für zur örtlichen Steuergemeinde verzeichnete Pfleglinge, soweit solche in städtischen Anstalten Aufnahme oder in offener Armenpflege Berücksichtigung finden, zur Stadtcasse. Die Eingänge an Gebühren überhaupt haben seit dem Jahre 1887 durchschnittlich jährlich betragen:

1887—1890 . . . . . 478,255 Rbl. = 17 48 %
1891—1894 . . . . . 470,954 33 „ = 17 19 „
1895—1898 . . . . . 491,728 83 „ = 14 28 „

Speciell die Gebühren aus dem Armen- und Krankenwesen betrugen 1887 — 292,204 60 Rbl., 1898 schon 358,943 20 Rbl. und werden in Zukunft, nach Massgabe der Erweiterung der städtischen Anstalten und der Neugründung solcher, noch grössere Beträge aufweisen.

1. In Besprechung der einzelnen Gruppen der Gebühren ist hervorzuheben, dass die Gebühren aus der Rechtspflege nur ehedem, zu Zeiten des Raths, von Belang waren (1879 — 11,023 36 Rbl.). Nach Aufhebung des Raths, seit 1890, sinkt der Ertrag an solchen Gebühren auf einige Hundert Rubel herab. Unter den Gebühren dieser Art sind zu erwähnen:

a. Die Harnischgelder. Nach Art. 3012 d. III. Bd. des Provincialrechts d. O. sind bei der Corroboration eines Kaufcontracts über ein in der Stadt oder Vorstadt belegenes Immobil die Gottespfennige oder Kirchenordnungsgelder mit 3 Rbl. zum Besten der Kirchen und Schulen, bei der Corroboration eines Kaufcontracts über ein in der inneren Stadt belegenes Immobil die Harnischgelder mit 6 Rbl. zum Besten der Stadtcasse zu erlegen. Die Gottespfennige fliessen von Käufern evangelischer Confession zur Stiftung «Kirchenordnung», von Käufern griechisch-orthodoxer oder römisch-katholischer Confession seit 1882 den betreffenden geistlichen Verwaltungen zu (während sie früher der Stadtcasse zufielen, die dafür gewisse Leistungen zu prästiren hatte). Seit Aufhebung des Raths werden die Harnischgelder von der Krepostabtheilung des Riga-Wolmarschen Friedensrichterplenums erhoben und wohin gehörig abgeführt.

An Harnischgeldern gingen ein:

1879	540 Rbl.	1890	228 Rbl.
1880	600 „	1891	168 „
1881	660 „	1892	192 „
1882	552 „	1893	228 „
1883	342 „	1894	126 „
1884	474 „	1895	264 „
1885	618 „	1896	342 „
1886	420 „	1897	282 „
1887	366 „	1898	450 „
1888	606 „	1899	318 „
1889	636 „	1900	270 „

b. Die **Testamentsgebühren** müssen nach Art. 2349 des III. Bd. des Provincialrechts d. O. von Jedem, der in Riga ein Testament macht, zum Besten von Schulen, Kirchen oder öffentlichen Anstalten entrichtet werden. Eine Norm ist nicht vorgeschrieben und demgemäss sind die Erträge dieser den Charakter einer Selbstbesteuerung tragenden Gebühr unbedeutend.

Es flossen zur Stadtcasse:

1879	133 Rbl.	1890	52 Rbl.
1880	140 „	1891	112 „
1881	164 „	1892	93 „
1882	35 76 „	1893	63 „
1883	493 „	1894	57 25 „
1884	191 50 „	1895	67 „
1885	20 „	1896	53 „
1886	264 „	1897	27 „
1887	100 „	1898	10 „
1888	10 „	1899	28 „
1889	649 33 „	1900	43 „

c. Die **Straf- und Confiscationsgelder** fallen, soweit sie noch auf Grund der Art. 454 und 520 des I. Bds. des Provincialrechts d. O. decretirt werden, zu gleichen Theilen der Stadtcasse und dem Armenamt zu. Die Erträge sind minim.

d. Von den Gebühren, die der Rath erhob, sind zu erwähnen: die **Appellationsschillinge**, die **Gottespfennige**, die **Bürgergelder** und die **Anschreibungsgebühr der Handlungslehrlinge**. Innerhalb unserer Berichtsperiode sind eingegangen:

Appellationsschillinge

1879	463 56	Rbl.
1880	433 86	„
1881	479 91	„
1882	531 63	„
1883	563 31	„
1884	495 60	„
1885	567 03	„
1886	416 52	„
1887	445 89	„
1888	368 46	„
1889	379 14	„

Gottespfennige (Corroborationsgebühr)

1879	297	Rbl.
1880	414	„
1881	420	„

Bürgergelder

1879	6,404	Rbl.
1880	2,587	„
1881	3,252	„
1882	2,441	„

Anschreibungsgelder der Handlungslehrlinge

1879	360	Rbl.
1880	345	„
1881	294	„

Straf- und Confiscationsgelder auf Grund des Friedensrichtergesetzes

1879	2,289 13	Rbl.
1880	3,960 04	„
1881	3,469 55	„
1882	5,491	„
1883	5,611 88	„
1884	5,105 93	„
1885	5,537 26	„
1886	2,640 82	„
1887	2,087 35	„
1888	2,608 04	„
1889	5,749 11	„
1890	3,668 48	„

Straf- u. Confiscationsgelder auf Grund des Strafgesetzbuchs

1879	536 67	Rbl.
1880	105 50	„
1881	403 72	„
1882	396 50	„
1883	582 25	„
1884	227 90	„
1885	488 52	„
1886	244	„
1887	170 64	„
1888	387 58	„
1889	966 90	„
1890	212 87	„
1891	20 25	„
1892	12 95	„
1893	5	„
1894	41	„
1895	27	„
1896	—	„
1897	33	„
1898	35	„
1899	2	„
1900	28	„

2 u. 3. Die Gebühren aus dem Schulwesen (Schulgelder) sind in dem Capitel «Schulwesen» (Seite 150) besprochen worden; ebenso ist der Gebühren für Benutzung der städtischen Kranken- und Armenanstalten im Capitel «Armen- und Krankenwesen» (Seite 218) gedacht worden. Wir lassen hier die Einnahmen aus diesen Gebühren für die einzelnen Jahre folgen:

	Schulgelder			Gebühren des Armen- u. Krankenwesens	
1882	26,598 50	Rbl.	1879	16,369 40	Rbl.
1883	32,544	„	1880	17,825 71	„
1884	44,125 20	„	1881	17,854 56	„
1885	58,951 70	„	1882	23,553 15	„
1886	63,115 88	„	1883	24,257 51	„
1887	68,418 25	„	1884	27,103 83	„
1888	71,594	„	1885	25,157 61	„
1889	73,180	„	1886	27,646 04	„
1890	74,376 75	„	1887	292,204 60	„
1891	74,816	„	1888	317,385 35	„
1892	51,947 50	„	1889	302,157 88	„
1893	51,299 50	„	1890	301,840 24	„
1894	49,745 50	„	1891	328,241 77	„
1895	49,419 25	„	1892	317,317 62	„
1896	36,332	„	1893	341,400 52	„
1897	29,928 50	„	1894	341,712 61	„
1898	35,701	„	1895	337,639 99	„
1899	37,811 50	„	1896	341,353 07	„
			1897	356,023 68	„
			1898	358,943 20	„
			1899	379,576 19	„

4. Hier erübrigt noch, der Gebühren für Benutzung von Verkehrs- und Handelseinrichtungen zu erwähnen.

a. Die innerhalb des Patrimonialgebiets belegenen Strecken der Riga-Engelhardtshofschen und Riga-Mitauer Chaussée stehen zwar unter Aufsicht des Communicationsministeriums, die sehr theure Erhaltung dieser Wegstrecken aber liegt der Stadt Riga ob, welche das Recht geniesst, für Benutzung derselben in beschränkten Normen Gebühren zu erheben (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 7. März 1855; Patente der livländischen Gouvernementsregierung vom Jahre 1855 Nr. 175 und vom Jahre 1873 Nr. 93; Städteordnung vom Jahre 1892 Artikel 135 Punkt 6). Zur Erleichterung des Verkehrs für die Bewohner des Patrimonialgebiets hat die Stadtverordnetenversammlung am 8. März 1882 beschlossen, die Chausséegeldhebestelle beim Alexanderthor vom Jahre 1883 ab eingehen und nur die Hebestelle bei der Jägelbrücke, d. h. an der Grenze des Stadtgebiets bestehen zu lassen, so dass seitdem der Verkehr der innerhalb des städtischen Steuergebiets an der Petersburger Chaussée wohnenden Personen mit der Stadt steuerfrei ist. Gleichzeitig wurde beschlossen, für die Benutzung der Mitauer Chaussée allen jenseits der Hebestelle auf städtischem

Steuergebiet wohnenden Personen auf deren Wunsch Freikarten für die zwischen ihrem Wohnsitz und der Stadt befindliche Chausséestrecke auszureichen.

Die Gebührenerhebung auf der Riga-Engelhardtshofschen (Petersburger) Chaussée ist bisher stets in Pacht vergeben worden. Auf der Mitauer Chaussée geschieht die Erhebung seit dem 1. Januar 1883 von der Stadt in eigener Verwaltung.

Die Erträge dieser Gebühren stellten sich wie folgt:

	Chausséegelder der Riga-Engelhardtshofschen Chausséestrecke.		Chausséegelder der Riga-Mitauer Chausséestrecke.
1879	4,333 37 Rbl.	1879	5,600 04 Rbl.
1880	6,925 „	1880	6,068 69 „
1881	6,925 „	1881	5,753 „
1882	6,925 „	1882	5,910 „
1883	6,500 „	1883	4,788 57 „
1884	6,500 „	1884	4,993 85 „
1885	6,500 „	1885	5,002 02 „
1886	5,958 26 „	1886	4,527 82 „
1887	7,041 74 „	1887	5,315 69 „
1888	6,500 „	1888	4,906 34 „
1889	5,500 „	1889	5,350 25 „
1890	4,000 „	1890	4,715 74 „
1891	4,000 „	1891	4,696 77 „
1892	4,000 „	1892	4,524 42 „
1893	4,000 „	1893	4,831 13 „
1894	4,200 „	1894	5,360 69 „
1895	4,400 „	1895	5,871 77 „
1896	4,400 „	1896	5,600 89 „
1897	5,200 „	1897	5,331 18 „
1898	5,200 „	1898	5,063 27 „
1899	5,200 „	1899	5,165 56 „
1900	5,200 „	1900	5,477 91 „

Zur Zeit kann Riga auf diese Gebühren nicht verzichten; es ist jedoch zu hoffen, dass nach erfolgter Bildung des Gouvernementswegebaucapitals, zu dem Rigasche Steuerzahler nicht wenig beitragen, in Zukunft der Unterhalt jener beiden wichtigen Verkehrswege von der Verwaltung dieses Capitals übernommen und damit die Gebührenerhebung im Interesse des Verkehrs mit dem flachen Lande aufgehoben werden wird.

b. Eine sehr wichtige Einnahmequelle für die Stadt bildet der Brückenzoll, welcher von altersher für Benutzung der Dünaflossbrücke von Fuhrwerken erhoben worden und jetzt für Benutzung der Pontonbrücke zu erlegen ist. Diesem Brückenzoll dienen gegenwärtig Taxen zur Norm, die von der livl. Gouv.-Regierung am 14. Febr. 1870 und am 10. Febr. 1876 bestätigt worden sind (Art. 135 d. St.-Ordn. Pkt. 6).

Ferner wird ein Brückenzoll für die den Verkehr über die sog. Rothe Düna bei Alexandershöhe vermittelnde Flossbrücke erhoben. Diese Brücke ging am 1. Mai 1879 zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April

desselben Jahres aus der Verwaltung des Collegiums allgemeiner Fürsorge mit der Verpflichtung des Unterhalts und dem Recht der Gebührenerhebung nach einer vom Minister des Innern am 22. Mai 1863 bestätigten Taxe in den Besitz der Stadt Riga über.

Die Erträge aus dem Dünabrückenzoll sind recht beträchtlich und reichen zur Deckung der Steuererhebungskosten, sowie zum Unterhalt der Brücke, nicht aber zur Verzinsung und Amortisation des für Herstellung der Pontonbrücke aufgewandten Capitals. Die Erträge sind von den Witterungs- und Eisverhältnissen abhängig. Zu bemerken ist noch, dass die Stadtverwaltung bald nach Fertigstellung der Dünapontonbrücke die Erhebung der Gebühren für das Durchlassen von Flössen und kleineren Fahrzeugen freiwillig eingestellt hat, weil dieses ein Oeffnen der Brückenklappen, wie bei der Flossbrücke, nicht bedingte.

Für die einzelnen Jahre betrug der Eingang an Brückenzoll für die Dünabrücke:

1879	35,100	Rbl.	1890	66,080 11	Rbl.
1880	36,000	„	1891	44,895 90	„
1881	37,000	„	1892	41,367 89	„
1882	29,827 82	„	1893	43,334 17	„
1883	47,172 18	„	1894	43,692 41	„
1884	40,000	„	1895	43,672 14	„
1885	55,023 65	„	1896	60,289 75	„
1886	56,595 63	„	1897	66,619 06	„
1887	53,608 56	„	1898	75,244 25	„
1888	56,078 83	„	1899	62,328 52	„
1889	62,215 51	„	1900	63,276 37	„

Um der irrigen Meinung entgegenzutreten, als mache die Stadt aus der Pontonbrücke ein bedeutendes Geschäft, sei hier angeführt, dass die Ausgaben folgende Beträge aufweisen:

	1897	1898	1899
für die Erheb. d. Brückenzolls	12,227 24	11,487 49	11,454 65
für das Abfahren und Einfahren, die Remonte der Brücke und das Rammen v. Pfählen bei und oberhalb der Brücke	27,412 41	38,160 22	44,835 51
Summa	39,639 65	49,647 71	56,290 16
Es verbleibt demnach ein Einnahmeüberschuss von	26,979 41	25,596 54	6,038 36

Unabhängig hiervon sind zu erwähnen die Gebühren für Benutzung der Schwimmbrücke über die Rothe Düna bei Alexandershöhe. Es gingen ein:

1879	1,231 50	Rbl.	1885	1,350	Rbl.
1880	1,402 50	„	1886	937 50	„
1881	1,350	„	1887	800	„
1882	1,350	„	1888	800	„
1883	1,350	„	1889	733 33	„
1884	1,350	„	1890	860	„

1891	860	Rbl.	1896	1,460	Rbl.
1892	860	„	1897	1,460	„
1893	900	„	1898	1,460	„
1894	900	„	1899	2,150	„
1895	900	„	1900	2,900	„

c. Schleusengebühren. Der aus der Düna kommende und in diese wieder einmündende Stadtcanal hat an seinen beiden Enden Schleusen. Für das Passiren der Schleusen wird von Fahrzeugen, die zu den am Canal belegenen Stapelplätzen (meist für Baumaterial) gelangen wollen, eine mässige Gebühr erhoben. Das Recht der Gebührenerhebung wird an Unternehmer verpachtet.

Je nach dem Masse der Benutzung der am Canal belegenen Lösch- und Stapelplätze schwanken die Erträge dieser Gebühren (vom Rig. Rath best. Taxe vom 8. Juni 1863; St.-Ord. Art. 135, Pkt. 6).

Es gingen ein:

1879	1,075	Rbl.	1890	1,000	Rbl.
1880	1,500	„	1891	1,000	„
1881	1,500	„	1892	1,000	„
1882	1,600	„	1893	1,210	„
1883	1,600	„	1894	1,210	„
1884	1,100	„	1895	1,275	„
1885	950	„	1896	2,670	„
1886	1,000	„	1897	2,315	„
1887	1,000	„	1898	2,360	„
1888	1,000	„	1899	2,475	„
1889	1,000	„	1900	600	„

d. Auctionsgebühren werden in Grundlage des Art. 135 der St.-Ord. Pkt. 4 durch den von der Stadtverwaltung gewählten Stadtauctionator bei allen Auctionsverkäufen im Betrage von 2% des erzielten Verkaufspreises zum Besten der Stadt erhoben.

Die Stadt hat an Auctionsgebühren vereinnahmt:

1889	542 23	Rbl.	1895	951 99	Rbl.
1890	948 80	„	1896	961 45	„
1891	1,179 96	„	1897	1,077 59	„
1892	1,192 42	„	1898	811 37	„
1893	853 48	„	1899	1,582 34	„
1894	840 70	„	1900	1,263 89	„

e. Gebühren für Zustellung des Stegematerials. Aus den Einnahmen der durch das Reichsrathsgutachten vom 10. April 1867 zum Besten der Stadt angeordneten Lastensteuer hat die Stadt nicht nur die Brücken und Bollwerke für die Schifffahrt zu unterhalten, sondern auch den Schiffern unentgeltlich das Material zur Herstellung von Schiffsstegen zu liefern. Da die Schiffer aber dieses Material nicht mit ihren Leuten abzuholen pflegen, wird es ihnen von der Stadt gegen Entrichtung eines Fuhrlohns von 50 Kop. für die Fuhre zugestellt. Im Jahre 1899 gingen 6,416 Rbl. an Gebühren ein, dagegen betrugen die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung des Stegematerials in demselben Jahre 6,376 24 Rbl.

Seit dem Jahre 1886 betrugen diese Einnahmen:

1886	2,500 Rbl.	1894	2,819 Rbl.
1887	3,617 „	1895	3,738 „
1888	3,614 „	1896	3,867 „
1889	3,289 „	1897	4,025 „
1890	3,317 „	1898	5,843 „
1891	3,133 „	1899	6,416 „
1892	2,360 „	1900	5,535 „
1893	2,620 „		

f. Ballastlöschgelder (Band XI Theil 2 des Artikels 242 und Beilage, Ausgabe von 1893; vom Generalgouverneur im Jahre 1860 bestätigte Instruction für die Ballastlöschung im Rigaschen Hafen). Bis 1886 wurde die Ballastlöschung einem Unternehmer verpachtet, dem das Recht zustand, für jede zu löschende Ballastlast eine Gebühr zu erheben, deren Höhe im Verhältniss zur Meistbotsumme normirt wurde. Die Gebühr betrug zuletzt 42½ Kop. pro Last und hat sich auf dieser Höhe erhalten, als in neuerer Zeit die Stadt beim Mangel an Unternehmern die Ballastlöschung durch eigene Leute auszuführen begann. Die Ballastlöschgelder werden vom Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben erhoben und zur Stadtcasse abgeführt. 1899 gingen 232 Rbl. 5 Kop. ein, wogegen 1,203 08 Rbl. verausgabt wurden. Es sind seit 1879 zur Stadtcasse geflossen:

1879	2,500 Rbl.	1890	3,181 55 Rbl.
1880	3,000 „	1891	2,939 30 „
1881	3,000 „	1892	1,895 50 „
1882	3,000 „	1893	1,059 10 „
1883	3,000 „	1894	1,602 68 „
1884	3,000 „	1895	908 65 „
1885	3,000 „	1896	846 60 „
1886	2,963 95 „	1897	679 15 „
1887	6,273 85 „	1898	939 26 „
1888	8,134 50 „	1899	232 05 „
1889	4,666 94 „	1900	308 55 „

g. Lagergelder für die Nutzung des Zollquais. Durch den Allerhöchsten Befehl vom 29. Juni 1879 ist der für Rechnung der Krone erbaute Zollquai sammt den darauf befindlichen Baulichkeiten der Stadt zur Unterhaltung übergeben worden mit der Bestimmung, dass für Waaren, die länger als 14 Tage auf dem Quai liegen, von jedem Pud brutto ¼ Kop. für den ersten, ½ Kop. für den zweiten und ¾ Kop. für den dritten Monat zum Besten der Stadt zu entrichten sind. Die Gebühr wurde bis zum April 1879 vom Zollamt und wird jetzt vom Comptoir zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben erhoben. Es gingen ein:

1879	8,162 29 Rbl.	1884	4,933 87 Rbl.
1880	5,736 22 „	1885	3,040 77 „
1881	6,381 36 „	1886	1,359 44 „
1882	4,633 07 „	1887	2,097 65 „
1883	2,717 56 „	1888	2,150 43 „

1889	3,012 52 Rbl.	1895	5,019 82 Rbl.
1890	2,951 32 „	1896	6,203 78 „
1891	3,407 54 „	1897	4,811 51 „
1892	2,659 76 „	1898	5,234 43 „
1893	5,541 12 „	1899	7,509 74 „
1894	5,582,19 „	1900	5,851 93 „

Falls der Gesetzesentwurf über die Verstaatlichung sämmtlicher Hafensteuern, die jetzt zu Gunsten der Hafenstadtcassen resp. des Börsencomités erhoben werden, die Sanction erhält, wird die Stadt Riga auf das Recht der Erhebung dieser Gebühren verzichten müssen, zugleich aber der Pflicht zum Unterhalt des Zollquais enthoben werden.

h. Heringswrakgelder. Für die Benutzung der Heringswrakinstitutionen wurden nach dem vom Generalgouverneur bestätigten Reglement für die Heringswrake vom Jahre 1854 zunächst bis 1881 erhoben: für jede gewrakte Tonne $4^1/_4$ Kop. Scheunengeld und $^1/_2$ Kop. Kajengeld, ausserdem noch 3 Kop. Wachgeld, die beiden ersten Beträge zum Besten der Stadt, das Wachgeld zum Besten des Ambaren- und Löschcommandos, nach Aufhebung des letzteren aber, seit dem 1. April 1881, gleichfalls für die Stadtcasse. Im Jahre 1881 wurde zwischen der Stadtverwaltung und der Kaufmannschaft vereinbart, die seitherige Zahlung von zusammen $7^3/_4$ Kop. für die Tonne netto als Aequivalent für die von der Stadt zu bewerkstelligende Unterhaltung und Bewachung der Heringswrakinstitutionen bis auf weiteres beizubehalten (Schreiben des Stadtamts an das Börsencomité vom 13. August 1881, Nr. 1858, Antwortschreiben des Börsencomités vom 23. October 1881 Nr. 392). Es gingen ein:

1879	2,888 43 Rbl.	1890	3,458 32 Rbl.
1880	2,766 19 „	1891	4,604 90 „
1881	6,643 93 „	1892	7,478 90 „
1882	6,767 41 „	1893	8,220 42 „
1883	5,053 39 „	1894	6,304 19 „
1884	9,088 08 „	1895	4,793 99 „
1885	6,272 28 „	1896	6,032 46 „
1886	5,564 57 „	1897	4,463 36 „
1887	6,733 40 „	1898	7,635 11 „
1888	3,968 03 „	1899	5,348 27 „
1889	5,006 58 „	1900	4,897 26 „

i. Kammergelder. Für die Benutzung der städtischen Carlswage und der Stückgutwage wird nach § 10 der Rigaschen Handelsordnung vom Jahre 1765 eine Gebühr von $4^1/_2$ Kop. für das Schiffpfund erhoben (die Gebühr ist in der Handelsordnung auf 3 Albertsgroschen=4,166 Kop. normirt). Das im Artikel 135, Punkt 3 der Städteordnung festgesetzte Maximum von 1 Kop. für das Pud oder 10 Kop. für das Schiffpfund ist demnach nicht erreicht.

An derartigen Gebühren sind eingegangen:

1879	8,926 46 Rbl.	1882	2,723 68 Rbl.
1880	6,641 06 „	1883	1,915 57 „
1881	3,480 76 „	1884	1,933 98 „

1885	1,805 59 Rbl.	1893	2,862 19 Rbl.
1886	1,838 40 „	1894	3,194 42 „
1887	1,856 89 „	1895	3,539 12 „
1888	2,012 41 „	1896	3,991 04 „
1889	2,355 13 „	1897	4,358 09 „
1890	2,383 88 „	1898*	5,676 83 „
1891	2,620 14 „	1899*	6,013 41 „
1892	2,576 47 „	1900*	6,213 75 „

k. Gebühren für die Benutzung der städtischen Marktwage (Art. 135, Pkt. 3 der Städteordnung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. October 1880 und des Stadtamts vom 28. December 1881). Es werden erhoben bei einem Gewicht bis zu einem Pud 1 Kop., von 1 bis 2 Pud 2 Kop. und von 2 bis 3 Pud 3 Kop.

Es gingen an diesen Gebühren zur Stadtcasse ein:

1880	1,145 65 Rbl.	1889	1,053 76 Rbl.
1881	1,462 03 „	1890	1,082 14 „
1882	981 „	1891	1,036 47 „
1883	938 78 „	1892	891 40 „
1884	880 06 „	1893	938 55 „
1885	1,035 10 „	1894	923 68 „
1886	879 34 „	1895	1,041 91 „
1887	945 85 „	1896	1,102 89 „
1888	1,010 16 „	1897	1,202 94 „

Seit 1898 sind diese Eingänge in denen an Kammergeldern mit enthalten.

l. Tonnengelder (Städteordnung Art. 135, Pkt 3). Die für die Benutzung der städtischen Masse erhobene Gebühr ist auf die Handelsordnung von 1765 zurückzuführen. Im § 23 derselben ist das Tonnengeld für Salz auf 2 Ferdinge für die Last normirt. Allein Salz wird zur Zeit nicht mehr nach Mass, sondern nur nach Gewicht gehandelt; die städtischen Masse werden gegenwärtig nur zum Messen von Steinkohlen gebraucht und beträgt die Gebühr zum Besten der Stadt 36 Kop. für die Last (Taxe des Messeramts zu Riga in der Redaction von 1873 § 4). Da die Steinkohlenlast 12 Tonnen zu 24 Tschetwerik (= 288 Tschetwerik) hält, so ist das durch Artikel 135 Pkt. 3 der Städteordnung normirte Maximum bei Weitem nicht erreicht. Die Gebühr wird durch das Messeramt erhoben, welches auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 10. März 1888 für seine Bemühungen aus den Erträgen der Gebühr eine Vergütung von 16 Kop. für die Last erhält.

An Tonnengeldern gingen ein:

1879	1,223 82 Rbl.	1885	1,140 91 Rbl.
1880	1,358 56 „	1886	1,014 09 „
1881	1,426 33 „	1887	1,062 40 „
1882	1,362 68 „	1888	589 41 „
1883	1,248 47 „	1889	741 53 „
1884	1,426 88 „	1890	779 17 „

*) Vergleiche den folgenden Abschnitt.

1891	702 92 Rbl.	1896	1,099 02 Rbl.
1892	672 69 „	1897	960 27 „
1893	1,077 43 „	1898	866 25 „
1894	1,014 58 „	1899	913 80 „
1895	1,036 96 „	1900	812 01 „

m. Gebühren für die Benutzung des Adresstisches und Strafgelder für unterlassene Anzeigen über Domicilveränderungen.

Auf Grund des Allerhöchst bestätigten Ministercomitébeschlusses vom 13. Januar 1867 fliessen zur Stadtcasse sowohl die für jedes Adressbillet mit 1 Kop. und für jede Auskunft mit 3 Kop. zu erhebenden Gebühren, als auch die gemäss Art. 58 und 59 des Friedensrichterstrafgesetzbuches für unterlassene Anzeigen von Domicilveränderungen verhängten Strafgelder. Seit dem 1. Mai 1899 fliessen, zufolge einer Anordnung des Gouverneurs, diese Gebühren nicht mehr zur Stadtcasse. Der Adresstisch erhält sich selbständig aus diesen Gebühren; die Stadt erhält den etwa verbleibenden Rest derselben.

Die Einnahmen der Stadt haben betragen:

1879	465 45 Rbl.	1890	1,279 85 Rbl.
1880	1,086 19 „	1891	3,155 47 „
1881	539 94 „	1892	2,450 56 „
1882	647 77 „	1893	2,433 10 „
1883	643 65 „	1894	2,625 55 „
1884	245 „	1895	2,521 70 „
1885	592 79 „	1896	3,353 81 „
1886	567 77 „	1897	4,033 45 „
1887	1,068 81 „	1898	4,178 83 „
1888	1,425 90 „	1899	2,334 87 „
1889	1,268 50 „	1900	81 42 „

n. Gebühren für das Justiren und Stempeln von Massen, Gewichten und Wagen (St.-Ordn. Art. 135, Pkt. 2; Bd. XI, Thl. 2 des Swod, Art. 690, Ausgabe vom Jahre 1893, Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 22. Mai 1880; Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juli 1886 und 23. März 1887). Das Justiren und Stempeln der Wagen, Gewichte und Masse wird durch einen städtischen Beamten, den Justirer, gegen Erhebung folgender Gebühren besorgt:

1) für Wagen von mehr als 5 Pud Tragkraft 1 Rbl. 60 Kop., von 1 bis 5 Pud 40 Kop., von weniger als 1 Pud 30 Kop., für eine Schnellwage (Besmer) (Handelsustaw, Bd. XI, Thl. 2, Art. 677) 30 Kop.;
2) für Gewichte von 5 Pud 40 Kop., 4 Pud 30 Kop., 2 Pud 20 Kop., 1 Pud 15 Kop., 20 Pfund 10 Kop., 10 Pfund 9 Kop., 5 Pfund 8 Kop., 3 Pfund 7 Kop., 2 Pfund 6 Kop., 1 Pfund 5 Kop., für jedes kleinere Gewicht 3 Kop., für ein Apothekerpfund mit allen Unterabtheilungen 1 Rbl., für ein Apothekerpfund ohne Unterabtheilungen oder für die Unterabtheilungen allein 50 Kop.;
3) für Flüssigkeitsmasse: 1 Wedro 25 Kop., 1/2 Wedro 15 Kop., 1/4 Wedro 10 Kop., 1/10 Wedro (Kruschke, Stof) 10 Kop., 1/20 Wedro 5 Kop., 1/40 Wedro 4 Kop., 1/100 Wedro (Tscharke) 3 Kop., 1/200 Wedro 2 Kop.;

4) für Trockenhohlmasse: 1 Tschetwert 2 Rbl., 1/2 Tschetwert 1 Rbl., 1/4 Tschetwert 75 Kop., 1 Tschetwerik 50 Kop., 1/2 Tschetwerik 35 Kop., 1/4 Tschetwerik 20 Kop., 1 Garnez 10 Kop., 1/2 Garnez 5 Kop., 1 Zwanziggarnezmass 1 Rbl. 25 Kop.;

5) für Längenmasse: 1 Faden 20 Kop., 1 Arschin 7 Kop., 1 Fuss 3 Kop.;

6) für eine holländische Kornwage nebst Gewichten 50 Kop.;

7) für einzelne Korngewichte oder einen ganzen Satz dieser Gewichte je 3 Kop.

Für das Verificiren und Stempeln einmal bereits justirter Masse, Gewichte und Wagen wird die halbe Gebühr erhoben.

Es gingen ein:

1879	1,396 19	Rbl.	1890	1,996 89	Rbl.
1880	2,050 04	„	1891	1,732 35	„
1881	1,564 56	„	1892	1,611 58	„
1882	1,977 73	„	1893	1,180 26	„
1883	1,542 14	„	1894	1,486 36	„
1884	1,660 33	„	1895	1,335 34	„
1885	629 74	„	1896	1,798 30	„
1886	726 63	„	1897	1,342 45	„
1887	1,274 31	„	1898	1,706 08	„
1888	1,767 79	„	1899	1,798 57	„
1889	1,508 28	„	1900	1,780 62	„

o. Ferner gingen an Gebühren des Verkehrswesens ein:

Die Progongelder für die Postenbeförderung zwischen dem Postcomptoir und den Bahnhöfen.

1879	86 61	Rbl.	1888	164 18	Rbl.
1880	188 45	„	1889	191 44	„
1881	134 02	„	1890	258 50	„
1882	137 76	„	1891	292 93	„
1883	149 40	„	1892	146 88	„
1884	152 20	„	1893	312 66	„
1885	154 99	„	1894	156 38	„
1886	148 84	„	1895	332 88	„
1887	150 88	„			

5. Gebühren des Gesundheitswesens. a. Es erbrachte an Einnahmen die Benutzung der städtischen Impfanstalt:

1881	417 38	Rbl.	1891	563 75	Rbl.
1882	319	„	1892	1,521	„
1883	299 80	„	1893	1,153 46	„
1884	1,085 40	„	1894	481 58	„
1885	501 25	„	1895	335 06	„
1886	447	„	1896	352	„
1887	2,763	„	1897	471	„
1888	888	„	1898	1,279 48	„
1889	433 25	„	1899	906 62	„
1890	616 50	„	1900	1,120 52	„

b. Ferner flossen zur Stadtcasse für Benutzung der städtischen Desinfectionsanstalt und die Dienstleistungen ihres Personals:

1893	151	Rbl.
1894	402_{86}	„
1895	394_{15}	„
1896	747_{30}	„
1897	728_{67}	„
1898	408_{20}	„
1899	636_{16}	„
1900	$1,062_{83}$	„

c. und endlich betrug die Gebührensumme für Fäkalienabfuhr durch den städtischen Assainisationstrain:

1899	822_{53}	Rbl.
1900	$3,375_{44}$	„

§ VII. Beiträge und Ersatzzahlungen.

Ein Theil der Ausgaben der Stadt wird ihr von der hohen Krone oder aus anderen Quellen ersetzt, so z. B., wie wir das aus dem Abschnitte «Militairwesen» ersehen haben, ein Theil der Kosten für die Militairbequartierung. Die Einkünfte der bezeichneten Art sind in unserer Einnahmetabelle II (VII) zusammengefasst. Die Summe derartiger Einkünfte ist mitunter eine recht bedeutende gewesen; sie schwankte zwischen $60,295_{96}$ Rbl. im Jahre 1881 und $383,416_{48}$ Rbl. im Jahre 1894.

Die bedeutendste ordinäre Ersatzzahlung, die die Stadt empfängt, ist der erwähnte Beitrag der Krone zur Militairbequartierung. Ferner gehört hierher die Einnahme zum Besten des städtischen Pensionsfonds (5000—7000 Rbl. jährlich); sie setzt sich aus den Abzügen im Betrage von 2 % des Gehalts zusammen, die den pensionsberechtigten Beamten bei Auszahlung der Gehälter gemacht werden. Die Beträge schwanken, weil bei Eintritt ehemaliger Staatsbeamten in den Stadtdienst häufig Nachzahlungen für die Hälfte der im Staatsdienst verbrachten Zeit gemacht werden.

Relativ gross sind die für das Stadttheater eingegangenen Beträge. Hierher vor Allem gehört der Ersatz der Kosten für Feuerversicherung des Theaters, sowie die Betriebs- und Remontekosten der electrischen Beleuchtung, der Heizung, Ventilation und Wasserversorgung, welche nur zur Hälfte von der Stadt, zur anderen Hälfte vom Theatercomité getragen werden. Auch ist hier die Zahlung Privater für Bezug von Strom aus der electrischen Station des Theaters mit inbegriffen.

An Beiträgen zum Besten des Armen- und Krankenwesens sind seit 1887 jährlich 17,000—20,000 Rbl. eingegangen. Hierunter verstehen sich: die Beiträge der einstigen Handlungscasse resp. der Stadtdiscontobank, Beiträge der Zunftämter und der St. Johannisgilde, Eintritts- und Beerdigungsgelder der in den einzelnen Armenanstalten verpflegten Personen und Aehnliches.

Endlich gehören an bedeutenderen Eingängen hierher die Beiträge für Strassen- und Wegebau. Hierunter sind zu verstehen die Zahlungen von

Privatpersonen für Pflasterungsarbeiten, die von der Stadt, auf Wunsch von Privaten, für Rechnung letzterer gleichzeitig mit den Strassenbauarbeiten ausgeführt worden sind, ferner die Ersatzzahlungen des Gas- und Wasserwerks für ordnungsmässige Wiederherstellung des bei Röhrenlegung zerstörten Strassenpflasters und dergleichen.

In diesem Abschnitte der Einnahmentabelle haben schliesslich die extraordinären Einkünfte Aufnahme gefunden, die die Stadt Riga in den Jahren 1893—97 aus den Mitteln des Börsencomités zum Bau des Elevators auf dem Andreasholm bezogen hat (über 300,000 Rbl.). Eine definitive Abrechnung mit dem Börsencomité über den Elevatorbau liegt noch nicht vor. Die übrigen Einkünfte der Stadt dieser Art, die einen mehr oder weniger zufälligen Character tragen, sind für die Zwecke unserer Darstellung von keinem Belang.

§ VIII. Schenkungen und Vermächtnisse.

Schenkungen und Vermächtnisse werden der Stadt Riga in der Regel mit besonderer Zweckbestimmung zu Theil und dienen demnach zur Bildung von Specialcapitalien; sie figuriren in unserer Einnahmetabelle nur insofern, als sie nicht mit dem ausdrücklichen Wunsche einer Capitalbildung der Stadt übergeben worden sind. Es handelt sich hier hauptsächlich um kleinere Zuwendungen, wie z. B. die üblichen testamentarischen Legate zu Wohlthätigkeitszwecken (im Mindestbetrage von 3 Rbl.) und dergleichen, die den einzelnen Armen- und Krankenanstalten zu Gute zu kommen pflegen. An solchen Beträgen sind zur Stadtcasse geflossen im Durchschnitt der Jahre 1887—1898 : $3{,}004_{18}$ Rbl. Ausserdem empfing die Stadt im Jahre 1885 zum Besten der städtischen Gartenanlagen 500 Rbl.

§ IX. Verschiedene Einnahmen.

Unter diesem Titel sind in unserer Einnahmentabelle solche Einnahmen zu sammengefasst, die ihrer Art nach unter keinen der übrigen Titel sich rubriciren liessen. Auch hier sind namentlich die Einnahmen aus dem Armen- und Krankenwesen von Belang, wie z. B. der Erlös aus dem Verkauf von Küchenabfall, altem Geräthe, von durch die Verpflegten angefertigten Gegenständen und Aehnl. An Einnahmen dieser speciellen Art gingen im Durchschnitt der Jahre 1887—1898 $7{,}479_{05}$ Rbl. ein.

Es gehören ferner hierher: Der Erlös aus dem Verkauf diversen städtischen Eigenthums (zum Abbruch bestimmter Gebäude, unbrauchbarer Inventarstücke und Materialien und dergl.), Einkünfte aus erblosem Vermögen, die, wie früher gesagt worden, dem Museumsbaufonds zu Gute kommen, Einkünfte aus gefundenem Gut (1879—1898 in Summa $3{,}469_{50}$ Rbl.), ebenso die Rückzahlung verauslagter, irrthümlich gezahlter oder nur theilweise verbrauchter Beträge an die Stadt (1879—1898 in Summa $17{,}630_{57}$ Rbl.), ferner die buchführungsgemässen Einnahmeposten für Entnahme aus den Materialvorräthen, endlich irrthümlich eingegangene Zahlungen und verschiedene andere Einnahmen.

Im Ganzen sind an Einnahmen, die wir unter dem Titel «verschiedene Einnahmen» zusammengefasst haben, der Stadt zugeflossen:

	in Summa	im Jahresmittel
1879—88.	$153{,}000_{20}$ Rbl.	$15{,}300_{02}$ Rbl.
1889—98.	$202{,}543_{01}$ „	$20{,}254_{30}$ „

§ X. Ausserordentliche Einnahmen.

Die Begriffe ausserordentlicher Ausgaben und Einnahmen stehen bekanntlich nicht fest. Der Begriff der ausserordentlichen Ausgaben, wie er von uns formulirt worden ist (vergl. Seite 276), involvirt die Deckung ausserordentlicher Ausgaben — d. h. der Aufwendungen für Anlagen, die nicht nur der zeitgenössischen Generation, sondern auch kommenden Geschlechtern zu Gute kommen sollen — entweder aus vorhandenen Capitalien, also auch aus dem Erlös vom Verkauf von Immobilien, oder aus Anleihen. Trennen wir von diesem Gesichtspunkte aus die ausserordentlichen Einnahmen von den ordentlichen, so erhalten wir folgendes Bild:

	Ordentliche Einnahmen.	Ausserordentliche Einnahmen.		
		Entnahme aus Capit.	Anleihen.	Zusammen.
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
1879	1,377,603 51	4,641 38	—	4,641 38
1880	1,453,038 69	36,534 80	—	36,534 80
1881	1,606,348 96	143,636 62	—	143,636 62
1882	1,709,298 85	26,081 83	—	26,081 83
1883	1,834,772 11	247,105 69	—	247,105 69
1884	1,729,210 42	263,014 19	—	263,014 19
1885	1,907,178 97	157,638 22	—	157,638 22
1886	1,889,255 09	233,156 45	—	233,156 45
1887	2,214,450 75	519,931 72	80,000	599,931 72
1888	2,292,975 72	202,857 64	130,000	332,857 64
1889	2,318,556 79	361,287 05	153,000	514,287 05
1890	2,274,516 12	175,658 43	220,000	395,658 43
1891	2,298,307 35	84,356 90	285,000	369,356 90
1892	2,289,601 71	61,247 44	180,000	241,247 44
1893	2,410,756 85	77,925 30	14,000	91,925 30
1894	2,692,954 36	22,189 09	541,000	563,189 09
1895	2,568,594 03	44,482 35	527,900	572,382 35
1896	2,829,321 84	101,883 15	481,300	583,183 15
1897	2,911,138 11	179,584 68	191,800*)	371,384 68
1898	3,475,150 83	334,791 76	126,700**)	461,491 76

Relativ sehr gering ist der Betrag der auf der Stadt Riga lastenden Schulden. Dass städtische Gemeinwesen Anleihen contrahiren, um grosse ausserordentliche Ausgaben auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt, wie Wasserversorgung, Canalisation etc., oder auf dem Gebiete diverser Unternehmungen, wie Verkehrsanlagen und dergl., zu decken, gilt mit Recht als etwas durchaus Normales und als ein gesundes Wirthschaftsprincip, insofern durch solche Ausgaben die regelmässigen Einnahmen der Stadt erhöht werden oder Anlagen geschaffen werden, welche nicht nur der Gegenwart, sondern auch kommenden Geschlechtern zu Gute kommen.

Wie kühn im Schuldenmachen die Grossstädte des Westens, z. B. Deutschlands, vorgegangen sind, mögen folgende Ziffern, die dem «Statistischen Jahrbuch

*) Nach Ausschluss der Lombardanleihe (140,000 Rbl.).

**) Nach Ausschluss der Anleihe für das Gas- und Wasserwerk im Betrage von 500,000 Rbl.

deutscher Städte pro 1897/1898», herausgegeben von Neefe (in Breslau), entnommen sind, illustriren:

	im Rechnungsjahr 1896/97: Schuldenbetrag: Mark.	pr. Kopf d. Bevölkerung Mark.
Berlin	287,944,812	158
München	101,785,713	208
Frankfurt a./M.	70,874,651	273
Leipzig	70,005,358	158
Hannover	63,501,357	228
Breslau	52,687,552	133
Dresden	42,924,687	113
Köln	40,767,093	128
Stettin	26,693,816	152

Riga steht hinsichtlich seiner Schulden kaum vergleichbar mit deutschen Grossstädten da. Der ursprüngliche Betrag der zur Zeit noch nicht getilgten Anleihen der Stadt Riga stellt sich auf 4,180,000 Rbl., der effective Schuldbetrag zum 1. Januar 1900 auf 3,377,974,36 Rbl. und zum 1. Januar 1901 auf 3,354,028 Rbl. 25 Kop. Der Gesammtbetrag der von russischen Städten emittirten Obligationen beläuft sich nach der officiellen Statistik auf 102,370,256 Rubel, während im Einzelnen die Schuldenlast betrug:

	im Jahre 1897*) in Summa	pro Kopf d. Bevölkerung	zum 1. Januar 1899**) in Summa
in St. Petersburg	18,473,854 Rbl.	14 58 Rbl.	26,879,065 Rbl.
„ Moskau	19,330,981 „	18 67 „	ca. 20,000,000 „
„ Warschau	14,089,771 „	22 08 „	13,892,700 „
„ Odessa	13,111,321 „	32 37 „	13,030,380 „
„ Kiew	1,957,233 „	7 91 „	2,619,791 „
„ Riga	2,862,280 23 „	10 62 „	3,275,916 „

Im Jahre 1899 beschloss die Rigasche Stadtverordnetenversammlung, eine Anleihe von 3 Millionen Rubeln zu contrahiren, die zur Errichtung des neuen Stadthauses (1 Mill.), zu Kasernenbauten (0,5 Mill.), zu Pflasterungsarbeiten (1 Mill.), zur Anlage einer Markthalle auf dem neuen Alexandermarkt (0,3 Mill.), zum Bau von 2 Elementarschulgebäuden und noch eines Feuerwehrdepôts (0,2 Mill.) dienen soll.

Wie an anderer Stelle erwähnt, ist die zum Bau eines Stadthauses erbetene Million Rubel nicht bewilligt worden. Es wird die Stadt Riga demnächst also statt für 3 Millionen nur für 2 Millionen Rubel neue Obligationen und ausserdem, auf Grund eines Beschlusses aus dem Jahre 1900, noch für 730,000 Rbl. Obligationen zur Erweiterung der städtischen Gasanstalt emittiren. Alsdann wird Riga mit etwa 6,100,000 Rbl. Schulden belastet sein — ein gering zu nennender Betrag im Vergleich mit den Städten Westeuropas, die übrigens im Schuldenmachen mehr Freiheit geniessen, und auch im Vergleich zu den vielen weiteren Millionen, die Riga nöthig hat, um modernen Culturansprüchen zu genügen. Davon soll im letzten Abschnitt dieses Werkes die Rede sein.

---

*) „Отчетъ о денежныхъ оборотахъ городскихъ кассъ за 1897 г." Für die Richtigkeit dieser Vergleichsziffern können wir nicht einstehen, weil einige Städte zu ihrer Schuldenlast auch die dem Reservecapital «entlehnten», also mit der Absicht einer Rückerstattung entnommenen Summen zu rechnen pflegen, während in Riga nur die Summe des Betrags der ausgestellten Schuldverschreibungen (Obligationen) in Rechnung gestellt wird.

**) Nach brieflichen Mittheilungen an die Stadtverwaltung.

§ XI. Schlussbetrachtungen.

Auf Grund des in diesem Sammelwerke Dargelegten hält sich der Herausgeber zu folgenden Bemerkungen berechtigt, die er übrigens durchaus als seine persönliche Meinungsäusserung anzusehen bittet.

Die erfreuliche Entwickelung, die die Stadt Riga im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufweist, berechtigt zu den schönsten Hoffnungen auf ein weiteres Erblühen dieser Stadt.

Die hervorragende Bedeutung, die Riga im Wirthschaftsleben des russischen Reichs erlangt hat und die günstige Prognose, die man dieser Stadt hinsichtlich ihrer weiteren Entwickelung stellen darf, beruhen hauptsächlich auf zwei Momenten: auf der günstigen geographischen Lage Rigas und auf der Thatkraft seiner Bewohner.

An dem Endpunkte eines Eisenbahnsystems belegen, das den stillen Ocean mit der Ostsee verbindet, präsentirt sich diese Stätte einer Jahrhunderte alten Cultur als ein Handelsplatz, in den eine Reihe breiter continentaler Handelsstrassen mündet und der die Erzeugnisse eines unermesslichen Hinterlandes dem Seewege zu übergeben berufen ist, auf dem wiederum Russland einen grossen Theil seines Bedarfs vom Westen her bezieht. Die grosse Menge sibirischer Waaren, die schon jetzt über Riga exportirt werden, der neue Handelsweg, der z. B. durch den soeben von der Rigaer Firma Helmsing und Grimm eröffneten Export von Molkereiproducten und anderen leichtverderblichen Waaren zwischen Sibirien und London geebnet worden*), können als ein Symptom dafür angesehen werden, dass zu den vielen Verkehrsstrassen, die bisher nach Riga führten, eine neue hinzugetreten ist, deren hervorragende Bedeutung sich bald erweisen wird. Die Stadt Riga liegt ferner an einem mächtigen, in dem Centrum Russlands entspringenden Strom, dessen Regulirung und Umgestaltung zu einem schiffbaren Gewässer seit Jahrzehnten nur eine Frage des ernstlichen Willens und des Geldes sind. Dieser Strom aber, die Düna, lässt sich ohne viel technische Schwierigkeiten an der centralrussischen Wasserscheide mit jenem anderen mächtigen Strom verbinden, der dem Schwarzen Meere zufliesst, dem Dnjepr — eine directe Wasserverbindung zwischen dem Pontus der Ostsee wäre somit geschaffen. Was aber die Belegenheit einer Stadt an dem und Endpunkte einer solchen Wasserstrasse für das Wirthschaftsleben dieser Stadt und die kommenden Geschlechter zu bedeuten hat, das lässt sich leicht an analogen Fällen ermessen.

Die progressiv wachsende Bedeutung, die dieser Stadt, dank ihrer Lage, beschieden ist, wird durch keine Concurrenz dauernd herabgemindert werden. Sollte einst Riga in den eisfreien Häfen von Windau oder Libau eine ernstliche Concurrenz erwachsen, so wird es in der Lage sein, durch technische Hilfsmittel sich eine freie Durchfahrt bei Domesnäs zu sichern. Weder neue, Rigas Export nicht förderliche Schienenwege, wie z. B. die projectirte und zum Theil schon gebaute Bahn von Moscau über Kreutzburg nach Windau oder die geplante Nordbahn, noch Riga ungünstige Bahntarife werden jemals im Stande sein die

*) Die Staatsbahnen stellen fahrplanmässige Güterzüge mit Kühlvorrichtungen; in Riga wird ein Kühlhaus zum Aufbewahren der Producte erbaut; die Firma Helmsing und Grimm stellt die mit Kühlvorrichtungen versehenen Dampfer.

Hafenstadt Riga jener Vorzüge dauernd zu berauben, die ihre geographische Lage ihr für immer gegeben hat.

Ein nicht minder günstiges Prognosticon lässt sich der Stadt Riga vom historischen und ethnologischen Gesichtspunkte aus stellen.

Wie in der organischen Welt diejenigen Lebewesen sich vor anderen durch eine längere Lebensdauer auszeichnen, die eine relativ lange embryonale Entwickelungsperiode hinter sich haben, so besitzen unter den socialen Gebilden diejenigen die grösste Lebensfähigkeit, die — so lehrt die Weltgeschichte — einer langen Zeit latenter Entwickelung bedurften, ehe sie Früchte zu tragen begannen. Andererseits nehmen unter den Völkern der Erde nicht alle an der Culturarbeit der Menschheit theil, sondern nur wenige bevorzugte, während die übrigen, wie z. B. die Türken, sich von den Brocken nähren, die vom Tische der Culturvölker fallen. Die Befähigung, die Culturvölker vor anderen auszeichnet, lässt sich füglich als jenen Cultursinn bezeichnen, der sich durch productive Arbeit, getrieben durch Phantasie, durch ein Ueberschauen und Combiniren, durch die Lust am Schaffen, Erhalten und Organisiren, durch unaufhaltsames Verlangen nach Ordnung und Sauberkeit characterisirt. Dieses Cultursinnes sind unter den Völkern Europas bekanntlich in hervorragender Weise die Germanen theilhaftig geworden und solche haben Riga gegründet.

An dieser Stätte einer uralten Cultur ist im Laufe von 7 Jahrhunderten eine Thatkraft gezüchtet worden, welche jetzt mit der Thatkraft anderer Völker in heissem, wirthschaftlichem Ringen sich zu bewähren hat. In der Periode relativer Ruhe, wie sie seit dem Nordischen Kriege in unsere Heimath eingezogen war, haben sich unsere Culturelemente zwar auch entwickelt, doch in einer Weise, die sich von einer gewissen Behaglichkeit nicht freisprechen lässt. Die Culturarbeit bis in die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts zeichnete sich durch die Sorgfalt im Kleinen aus; sie characterisirt sich als Miniaturarbeit und als Befriedigung blos zeitgenössischer Bedürfnisse. Die Sorge ums Künftige fehlte oder that sich allenfalls in Stiftungen kund. Auch fehlte die Sorge, wie sie ein ernster Concurrenzkampf mit sich bringt.

Jetzt finden wir in Riga die Culturarbeit neu angefacht durch das Vorhandensein eines bunten Völkergemisches. Neben dem Russen und indigenen Deutschen lebt hier zahlreich der auf Erwerb ausgehende eingewanderte Reichsdeutsche, der practische Engländer, der sparsame Skandinavier; Polen und Litthauer bilden ansehnliche Bruchtheile der Bevölkerung. Die Hauptmasse letzterer aber bilden die uralten Letten, die im Laufe der letzten 3—4 Jahrzehnte rapid begonnen haben sich zu entwickeln. Ausgestattet mit einem dem Germanen abgelauschten Gemeinsinn und von Natur mit einem stark ausgeprägten Erwerbssinn begabt, ist der sparsame und wirthschaftliche, sehr fleissige und zur Arbeit hervorragend befähigte Lette als Concurrent im localen Erwerbsleben aufgetreten und erzielt — Erfolge. Und in das wirthschaftliche Ringen all dieser Völker sucht obendrein der bedürfnisslose und darum so gefürchtete Jude handelvermittelnd einzugreifen.

Unter Verhältnissen, die in jeder Bevölkerungsgruppe das Bestreben wachrufen müssen, wirthschaftlich zu erstarken, die aber andererseits jeder Bevölkerungsgruppe

zur Pflicht machen, mit den übrigen Wettbewerbern sich eins zu fühlen in dem Streben nach Förderung des Gemeinwesens, und des gesammten örtlichen Wirthschaftslebens, d. h. in der Förderung von Handel, Schifffahrt, Grossindustrie, Handwerk und Verkehr, — bei so gearteten Bedingungen darf man für die weitere Entwickelung Rigas nur das Allerbeste erwarten. Der Gemeinsinn, der den alteingesessenen Rigenser stets auszeichnet, gepaart mit einem fast beispiellosen Idealismus der Pflicht, wie er namentlich dem Rigaschen Patricier eigen ist, sind zwar Imponderabilien, aber jedenfalls Factoren im localen Wirthschaftsleben, mit denen bei der Werthschätzung unserer Stadt gerechnet werden muss. Bei einer so gearteten Bevölkerung, unter der die Führerrolle Diejenigen inne haben, deren Thatkraft, Ausdauer und Organisationsgabe sich in wohlüberlegten Dispositionen, in einer intensiven Bauthätigkeit, neuerdings in einem regen Unternehmungsgeist, in der Gründung zahlreicher bedeutender Fabriken, Dampfschifffahrtsgesellschaften*), in der Veranstaltung mehrerer Ausstellungen u. s. w. sich erwiesen hat, ist anzunehmen, dass selbst die bösen Folgen eines zeitweilig über-

*) In den Jahren 1894—1899 sind in Riga die folgenden Actiengesellschaften gegründet worden (ungerechnet die Gesellschaften, deren Verwaltung sicht nicht in Riga befindet):

		Datum d. Allerhöchsten Bestätigung	Grundcapital
Actiengesellschaft	der Ilgezeemschen Sägemühle Lomani & Co.	15. April 1894	500,000 Rbl.
„	„ Rigaer Stahlfederfabrikation	13. Jan. 1895	330,000 „
„	„ Korkenfabrik A. Kriegsmann	21. April 1895	1,000,000 „
„	„ Sassenhofschen Baumwollenmanufactur	17. Nov. 1895	500,000 „
„	„ Rigaer Dampfölmühle ehem. W. Hartmann	19. April 1896	600,000 „
„	„ Baltischen Cellulosefabrik in Schlock	28. Juni 1896	500,000 „
„	„ Rigaer Baumwollenmanufactur ehem. W. Eickert	11. April 1897	600,000 „
„	„ Maschinenfabrik Richard Pohle	9. Mai 1897	600,000 „
„	„ chemischen Fabrik Trampedach & Co.	30. Mai 1897	300,000 „
„	„ mechan. Weberei, Färberei etc. von Friedr. Posse	27. Juni 1897	500,000 „
„	„ Russisch-Baltischen Nagelfabrik Starr & Co.	6. Febr. 1898	800,000 „
„	„ Jutefabrik	27. März 1898	2,000,000 „
„	„ Cartonnagefabrik M. H. Kymmel	10. April 1898	200,000 „
„	„ Sprit- und Hefefabrik Wolfschmidt	24. April 1898	1,200,000 „
„	„ Rigaer Stahlgussfabrik	26. Juni 1898	650,000 „
„	„ chemischen Holzindustrie	10. Juli 1898	320,000 „
„	„ livländischen Gesellschaft zur Aufbesserung des Flussverkehrs	10. Juli 1898	300,000 „
„	„ Maschinenfabrik «Atlas»	3. Dec. 1898	650,000 „
„	„ Feilenfabrik Otto Erbe	10. Dec. 1898	500,000 „
„	„ Rigaer chemischen Fabrik «Glover»	16. Dec. 1898	1,000,000 „
„	„ Asbestfabrik «Isolator»	24. Dec. 1898	500,000 „
„	„ Rigaer Metallfabrik «Aetna»	24. Dec. 1898	900,000 „
„	„ Russischen Gesellschaft «Werke Salamander»	24. Dec. 1898	2,000,000 „
„	„ Rigaer Schiffswerft Lange & Sohn	22. Jan. 1899	600,000 „
„	„ Rigaer Fassfabrik «Mercur»	28. Jan. 1899	600,000 „
„	des Rigaer Walzwerks	4. Febr. 1899	750,000 „
„	„ Russisch-Baltischen Dampferverkehrs	18. Febr. 1899	1,500,000 „
„	der Rigaer Baugesellschaft	4. März 1899	1,300,000 „
„	„ Maschinenfabrik R. Mantel	19. März 1899	800,000 „
„	„ Bierbrauerei «Livonia»	26. März 1899	1,000,000 „
„	des Russisch Ost-Asiatischen Dampferverkehrs	15. Mai 1899	3,000,000 „
„	der Baugesellschaft «Structor»	15. Mai 1899	1,000,000 „
		zusammen	27,000,000 Rbl.

grossen Wagemuths keine dauernden Nachtheile zeitigen, sondern die Thatkraft nur um so mehr anspornen werden.

Es ist aber unter solchen Umständen, die eine intensive Entwickelung der Stadt Riga voraussehen lassen, auch klar, dass der Kreis der Aufgaben unserer Communalverwaltung ein immer grösserer werden wird und es ist daher wohl am Platze, dass Alle, denen Gemeinsinn eigen ist, sich bei Zeiten ein möglichst deutliches Bild von demjenigen zu machen suchen, wessen der communale Organismus zu seiner Stärkung und Erhaltung bedarf. Dass dieser die Fähigkeit besitzt, selbst den grössten Anforderungen gerecht zu werden, unterliegt keinem Zweifel, nur auf das «wie» kommt es an und auf die Art der Beseitigung gewisser, nicht von der Commune abhängender, hinderlicher Verhältnisse.

Wir versuchen im Folgenden ein Bild dessen zu geben, was Riga an Aufgaben in nächster Zukunft zu lösen hat, um mit der Zeit Schritt zu halten. Hierbei werden wir uns bestreben, neuen Hilfsquellen nachzugehen und darzulegen, welcher Art die Hindernisse sind, die der Erfüllung jener theils einmaligen, theils fortlaufenden Aufgaben entgegenstehen.

Wir folgen hierbei der von uns bisher befolgten Ordnung des Stoffes.

Weder auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, noch auf dem der Finanzverwaltung sind Ersparnisse wünschenswerth oder anzustreben.

a. Das bisherige Princip der Stadtvertretung, mit einem relativ nicht zahlreichen, aber gut besoldeten Beamtenpersonal zu arbeiten, hat sich in der Praxis zu gut bewährt, als dass Veranlassung vorliegen könnte, mit diesem Princip zu brechen. Mit der Ausdehnung des Thätigkeitsgebiets der Stadtverwaltung wird der Ausgabenbetrag für die Verwaltung künftighin wachsen, nicht abnehmen.

b. Die hierher zu rechnenden Ausgaben für Subventionirung staatlicher Institutionen sollte die Stadt Riga nach Möglichkeit bestrebt sein, von sich abzuwälzen.

Die grössten Ausgaben der Stadt werden nach wie vor auf dem Gebiet des Bauwesens zu leisten sein.

a. Nach der jüngst erfolgten Reorganisation des Bauamts wird dieses einstweilen dem Bedürfniss genügen.

b. Eine Neuvermessung des gesammten Stadtgebiets, d. h. des innerhalb der projectirten Stadtgrenze liegenden Gebiets von ca. 82 Quadratwerst, wird voraussichtlich eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft sein; das ausserhalb jener Grenze liegende Gebiet könnte dem Rigaschen Kreise zugezählt werden.

c. Alsdann wäre ein Stadtplan anzufertigen und der Staatsregierung zur Bestätigung vorzustellen, mit Angabe nur der hauptsächlichsten projectirten Strassenzüge in dem noch garnicht oder erst wenig besiedelten Gebiet. Dieser Plan, soweit er sich auf das bestehende Besiedelungsgebiet bezieht, müsste zugleich die geplante Regulirung und Erweiterung der wichtigsten Strassenzüge enthalten. Ein solcher, einmal obrigkeitlich bestätigter Plan würde die Erlangung von Zwangsenteignungsgesetzen für den Fall exorbitant hoher Ansprüche seitens privater Hausbesitzer bei Strassenregulirungen wesentlich erleichtern.

d. Was die Bebauung des Stadtgebiets anlangt, so darf eine solche nur

im Anschluss an schon bestehende Strassen zulässig sein. Neubauten sollen den Strassenzügen, nicht die letzteren den Bauten folgen. Eine Begünstigung der möglichst raschen Ausdehnung des Besiedelungsgebiets durch billige Vergebung städtischer Grundstücke an der Peripherie der Stadt ist — mit alleiniger Ausnahme des Kaiserwaldgebiets nach dessen Anschluss an das vorhandene Strassennetz — thunlichst zu vermeiden, wie denn überhaupt Massregeln getroffen werden sollten, die geeignet sind, einer Besiedelung der Stadtperipherie durch Errichtung minderwerthiger Holzhäuser (Kiffen) zu steuern. Der Ersatz der zahllos in den Vorstädten vorhandenen Holzbauten durch Steinhäuser ist das denkbar Vortheilhafteste für unser Gemeinwesen; darum sollte auch der sog. Steinbaurayon thunlichst bald bis zu den Riga umschliessenden Eisenbahnen ausgedehnt werden. Bei etwaigem Verkauf städtischer Grundstücke müssten dem Kaufpreise die Kosten der erstmaligen Strassenanlage, Entwässerung, Wasserzuleitung, event. Gaszuleitung und Aehnl. hinzugeschlagen werden. — Die Parcellirung von Privatgründen sollte nur dann gestattet werden, wenn der Besitzer die von ihm projectirten Strassen sogleich baut und pflastert, denn Private haben kein Recht, in solchen Fällen die erstmalige Pflasterung aus Gemeindemitteln zu fordern.

e. Für Strassenpflasterung und Anlage neuer Strassen soll demnächst eine ganze Million Rubel verausgabt werden, die auf dem Wege einer Obligationsanleihe beschafft werden soll. Etwa die Hälfte dieser Summe entfällt auf die der Strassenbahngesellschaft gegenüber übernommenen Verpflichtungen. Der Rest dieser Summe reicht aus, etwa 10 Werst Strassenlänge mit Reihensteinfahrbahnen zu versehen. Die freigewordenen Steinmengen würden vortheilhaft zur Pflasterung jetzt chaussirter Strassenflächen dienen, deren Unterhalt unverhältnissmässig theuer ist. Alsdann wird die Stadtverwaltung in mehr oder weniger naher Zukunft dazu Stellung nehmen müssen, ob es nicht rathsam sei, mit der Pflasterung solcher Wege zu beginnen, die die Stadtverwaltung, weil diese Wege auf Privatterrain sich befinden, einstweilen nicht als öffentliche Strassen anerkennt. Im Vorort Schreyenbusch erscheint die Pflasterung des denselben der Länge nach durchschneidenden Hauptweges empfehlenswerth, weil dadurch ein Theil des starken Verkehrs auf der Petersburger Chaussée von der häufig durch Züge gesperrten Ueberfahrt bei der Alexanderpforte abgelenkt und zur Friedensstrasse hingeleitet werden könnte. — Verbesserungen mit dem Zwecke grösserer Haltbarkeit der Strassen herbeizuführen wird Sache der Technik sein. — Schliesslich fragt es sich, ob es sich nicht empfehlen würde, eine weitere Million Rubel zu Strassenbauzwecken, namentlich zur Pflasterung jetzt noch chaussirter Strassen, schon baldigst anzuleiten und zu verwenden, zu deren Verzinsung etwa ein Drittel der gegenwärtig alljährlich für Strassenremonten zur Verwendung gelangenden ca. 150,000 Rbl. angewiesen werden könnten; denn durch radicale Pflasterverbesserung vermindert sich sehr wesentlich die regelmässige Remonte.

f. Zur Herstellung einer ständigen Brücke über die Düna sind, nach Ansicht von Fachleuten, etwa 3 Millionen Rubel erforderlich, ein Geldbetrag, der sich nicht anders, als auf dem Wege einer Anleihe, beschaffen lassen wird. Für einen Bruchtheil dieser Summe liesse sich die vorhandene Eisenbahnbrücke durch die Stadt ausschliesslich für den Strassenverkehr erwerben, falls die Eisenbahnver-

waltung sich entschliessen sollte, in Folge gesteigerter Ansprüche an die Bahnen oberhalb der gegenwärtigen Bahnbrücke eine neue Brücke zu bauen.

Eine solche Lösung der vielumstrittenen Brückenfrage erscheint insofern als die wahrscheinlichste, weil sowohl die Staatsregierung, als auch die Vertretung der Börsenkaufmannschaft mit Recht so lange ein Verbauen der vorhandenen Ladeuferstrecken sich nicht werden gefallen lassen (in Aussicht genommen ist bekanntlich die Richtung zwischen dem Ende der Nicolaistrasse und Hagensberg), als diese für den Handel so wichtigen Uferstrecken nicht durch neue Hafenanlagen am Andreasholm und unterhalb desselben ersetzt worden sind. Hierbei muss wohl im Auge behalten werden, dass unsere im Strassenniveau erbaute Pontonbrücke auch nach Erbauung einer ständigen Brücke oder nach Ankauf der Eisenbahnbrücke nie ihre Bedeutung verlieren wird, weil sie nicht, wie eine ständige Brücke, mit steilen Auffahrten Rücksichtnahme auf letztere bei Belastung von Fuhrwerken erfordert.

g. An kleineren ständigen Brücken werden voraussichtlich folgende zwei Brücken demnächst gebaut werden müssen: eine Brücke über die Rothe Düna bei Alexandershöhe, an Stelle der Schwimmbrücke, und eine Brücke zur Verbindung des Kiepenholms mit dem Festlande am linken Ufer der sog. kleinen Düna. Die grossen, noch unbebauten, meist im Besitze der Stadt befindlichen Bodenflächen der genannten Insel lassen sich mit relativ nicht sehr grossen Kosten zur Anlage von für den Handel so nothwendigen Lösch-, Lade- und Stapelplätzen verwerthen, wozu aber noch die genannte Brückenverbindung hinzutreten müsste. Die Anlagekosten beider Brücken lassen sich zusammen auf etwa 100,000 Rbl. veranschlagen.

h. Ob die Stadt geneigt und in der Lage sein wird, auch fernerhin Dämme oder Quais zu bauen, wird im Wesentlichen davon abhängen, ob ihr auch in Zukunft noch die Mittel hierzu in den Hafensteuern oder etwa in Form von Zuschüssen gewährt werden. Gehen die Angelegenheiten dieser Art auf die hohe Krone über, so wird die Stadt mit Uferbefestigungsanlagen nur insoweit sich zu befassen haben, als es ihr eigenstes Interesse erheischt, wie z. B. an Orten, wo durch Uferbefestigungen neue Lösch- und Ladeplätze oder Stapelplätze geschaffen werden können.

i. Viel Schwierigkeiten werden zu überwinden sein, bevor in Riga das Canalisationsproject zur Ausführung gelangt. Die Anlage von Rieselfeldern ist, allem Anscheine nach, wenigstens in der Nähe der Stadt zur Unmöglichkeit geworden. Somit wird voraussichtlich nur die Ableitung des Closetwassers in die Düna, mit Anwendung von Klär- resp. Desinfectionsanlagen, übrig bleiben. Aber auch zu derartigen Anlagen, die nur in der Nähe der Collectormündung placirt werden können, beginnt es an dem nöthigen Terrain zu gebrechen. Vielleicht liefern die Versuche mit der vom Oberingenieur A. Agthe erfundenen Klärvorrichtung, die gegenwärtig im Hause «Büngnerhof» angestellt werden, Hinweise zu einer glücklichen Lösung des Problems.

Zur Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr werden in nächster Zukunft namhafte Summen ausgeworfen werden müssen.

a. Unter Anderem gilt es, wie gesagt, an dazu geeigneten Uferstrecken neue

Lösch- und Ladeplätze, sowie Stapelpätze zu schaffen. Die vielen Wasserläufe die Riga so glücklich ist zu besitzen, bieten hierzu die ausgiebigste Gelegenheit. Dabei ist zu erwähnen, dass in dieser Hinsicht schon durch relativ geringe Ausgaben sich grosser Nutzen erzielen liesse, z. B. durch Anlage bequemer Auffahrten zu bestehenden Uferplätzen, deren Werth beträchtlicher Steigerungen fähig ist, so am Carlsbassin, an der Rothen Düna und anderen Orten.

b. Ferner wird die längst ins Auge gefasste Errichtung von Markthallen, vor allem auf dem Dünamarkt, der jetzt auf den zur See anlangenden Fremden entschieden den Eindruck einer hässlichen, unordentlichen Fläche macht, namhafte einmalige Ausgabebeträge erfordern. Um zu einem zweckmässigen, den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Typus von Markthallen zu gelangen, werden indessen die Erfahrungen abzuwarten sein, die die Stadtverwaltung mit den für den neuen Alexandermarkt projectirten Hallen machen wird. Ausser dieser Halle werden schon in nächster Zeit etwa 10 weitere Markthallen nöthig sein, die, wenn sie nach dem Petersburger Typus erbaut werden sollten, wo eine Markthalle etwa 50,000 Rbl. kostet, einen einmaligen Aufwand von ca. 500,000 Rbl. erheischen werden.

Die Ausgaben zum Unterhalt der Polizei — der grösste der auf der Stadt ruhenden obligatorischen Ausgabeposten — wird die Stadtverwaltung ehestens suchen müssen, auf dem Wege der Petition von sich auf den Staatssäckel abzuwälzen. Nachdem unlängst sogar die Residenzverwaltung beschlossen hat, eine derartige Petition an die Staatsregierung zu richten, ist vielleicht Hoffnung vorhanden, dass bei einmüthigem Vorgehen der Städte diese endlich Gehör finden. Die Entlastung Rigas vom Unterhalt der Polizei würde die Stadtverwaltung flugs in die Lage versetzen, die z. B. für Realisirung des Canalisationsprojects und zum Bau einer ständigen Dünabrücke erforderlichen Capitalien anzuleihen.

Das Feuerlöschwesen Rigas bedarf angesichts der rapid zunehmenden Besiedelung dringend der Ausgestaltung. Die 4 Abtheilungen der Polizeifeuerwehr, die sog. fliegende Colonne der Stadtverwaltung, sowie auch die freiwillige Feuerwehr reichen nicht mehr aus. Bei einer Reform wäre aber nicht die Creïrung ebenso stark bemannter Löschzüge, wie die gegenwärtigen Abtheilungen der Polizeifeuerwehr es sind, in Aussicht zu nehmen, sondern die Formirung kleiner Colonnen; 3 solcher Colonnen, über die Peripherie der Stadt vertheilt, würden im Verein mit den vorhandenen Löschzügen genügen, um auch in entfernteren Stadttheilen schnelle Hilfe zu bringen. Gegenwärtig sind Mühlgraben, Alexandershöhe, der Osten der Stadt (Gegend um die Paulskirche), Schreyenbusch, Bienenhof und Ilgezeem die am meisten der Feuersgefahr ausgesetzten Punkte.

Die Reinigung der Strassen lässt sich auch künftighin auf die jetzt übliche Weise gut betreiben. Fraglich bleibt nur, ob nicht die Stadtverwaltung die Reinigung der ihr obliegenden Strassenflächen, soweit wie möglich, den benachbarten Hausbesitzern übertragen sollte, statt die Reinhaltung der vielen, weit auseinanderliegenden Strassenparcellen einem Uebernehmer zu übertragen.

Was die Latrinenreinigung anlangt, so sollte, solange sich Riga mit

dem Abfuhrsystem behelfen muss, für die Hausbesitzer eine Verringerung der Abfuhrkosten dadurch herbeigeführt werden, dass die electrischen Bahnlinien von ihren Endpunkten zu den Abladeplätzen verlängert und die Latrinentonnen auf Tramwayplattformen gestellt und nachts in Zügen zu den Abladeplätzen befördert werden. Ein solches Verfahren, das auf Grund des Vertrages mit der Strassenbahngesellschaft sehr gut durchführbar ist, würde durch Zeitersparniss die Kosten der Abfuhr wesentlich verringern.

Die Gasbeleuchtung in den Strassen wird eine wesentliche Ausgestaltung nach erfolgter Erweiterung der Gasanstalt II erfahren, für welchen Zweck demnächst eine Anleihe von 730,000 Rbl. contrahirt werden soll. Für den Mitauer Stadttheil wird über kurz oder lang eine eigene Gasanstalt angelegt werden müssen, deren Anlagekosten vorläufig etwa 500,000 Rbl. betragen dürften.

Den Luxus einer electrischen Strassenbeleuchtung wird sich die Stadt Riga nicht so bald gestatten dürfen.

Medicinalpolizei und Sanitätswesen. Auch auf diesem Gebiete der städtischen Verwaltung sind allmählich steigende Ausgabebeträge vorzusehen, namentlich durch Vermehrung des Aerztepersonals.

a. Die Sittlichkeitspolizei, die gegenwärtig von dem medicinalpolizeilichen Comité (unter Vorsitz des Polizeimeisters) und dessen Agenten (auf Grundlage eines vom Generalgouverneur bestätigten Reglements) ausgeübt wird, hat die Stadtverwaltung keinen Grund in ihre Hand zu nehmen, d. h. jene Idee auszuführen, die vor einigen Jahren angeregt worden ist. Wohl aber sollte die Stadtverwaltung indirect auf die Ergreifung geeigneter Massregeln zum Schutze gegen Verbreitung hierher gehöriger Infectionskrankheiten, die Generationen ruiniren, Gefängnisse und Irrenhäuser füllen, einzuwirken suchen.

b. Erstrebenswerth ist eine Verstärkung der Lebensmittelcontrole auf den Märkten (abgesehen von der schon eingeführten Fleischbeschau). Die Errichtung von Markthallen wird die Einführung einer solchen Controle erleichtern.

c. Wünschenswerth ist die Vermehrung der Zahl der sog. Rettungsanstalten, namentlich in den Fabrikbezirken.

d. Zu erstreben ist ferner die Anlage einer Abdeckerei zur Verwerthung resp. Vernichtung von Thiercadavern, die gegenwärtig in unzureichender Weise ausserhalb der Stadt vergraben zu werden pflegen.

e. Endlich wäre die Anlage einer oder mehrerer wirklicher Flussbadeanstalten für Rechnung der Stadt zu befürworten; die Anlage solcher dürfte sich sogar rentiren.

Rechtspflege und Gefängnisswesen. a. Der Unterhalt des Stadtwaisengerichts und die Zahlung von Fahrgeldern an die Untersuchungsrichter sind Ausgaben, von denen befreit zu werden die Stadt einstweilen keine Aussicht hat.

b. Die Stadt sollte ein materielles Opfer nicht scheuen, um der hohen Krone beim Bau eines Centralgefängnisses an der Peripherie der Stadt behilflich zu sein. Alsdann wäre es möglich, das städtische Frauengefängnissgebäude an

der Wallstrasse niederzulegen und dessen Grundplatz zu einem Privatgebäude zu verkaufen, wodurch auch die Wallstrasse regulirt sein würde.

Das Kirchenwesen kommt für den städtischen Haushalt solange nicht in Betracht, als nicht etwa obligatorische Leistungen für die örtlichen Kirchen der Stadt auferlegt oder solche Leistungen von der Stadt freiwillig übernommen werden sollten.

Schulwesen. a. Indem Riga von Alters her mit dem Unterhalt von Mittelschulen belastet ist, fehlt dieser Stadt z. Z. die Möglichkeit, Elementarschulen in solcher Anzahl neu zu begründen, wie solches im Culturinteresse wünschenswerth erscheint. Zwar sind, nachdem um die Mitte der 80er Jahre in der Ausgestaltung des Elementarschulwesens eine leicht erklärliche Pause eingetreten war, in den allerletzten Jahren mehrere einclassige Stadtelementarschulen in mehrclassige umgewandelt, einige Schulen neu begründet worden, doch reicht das alles zur Befriedigung des Bildungsbedürfnisses nicht aus. Es hat aber jeder städtische Haushalt ein Interesse an der Ausbreitung der Bildung, denn, obgleich der Werth eines, wenn auch nur elementar gebildeten Menschen im Vergleich mit dem Analphabeten sich nicht ziffernmässig ausdrücken lässt, so unterliegt es doch jedenfalls keinem Zweifel, dass schon der des Lesens und Schreibens Kundige sowohl als Producent, wie namentlich als Consument höher zu bewerthen ist, als der gänzlich Ungebildete mit seinen gewöhnlich sehr geringen Bedürfnissen. Es bleibt indessen fraglich, wie das Ziel, einer Zunahme der Unbildung unserer Massen Einhalt zu gebieten, besser zu erreichen ist: ob durch Gründung neuer Stadtelementarschulen, die je länger je mehr dem Einflusse der Stadtverwaltung entzogen werden, oder aber durch reichliche Subventionirung privater Elementarschulen, soweit solche sich in zuverlässigen Händen befinden, etwa durch Errichtung städtischer Gebäude zur Aufnahme solcher Privatschulen. Verschiedene Gründe sprechen für das letztere System.

b. Mit dem System der Subventionirung hat die Stadt bisher gute Erfahrungen gemacht. Dieses gilt namentlich, abgesehen vom Polytechnicum, von der segensreich wirkenden Gewerbeschule des Gewerbevereins, sowie von der trefflich geleiteten Mädchengewerbeschule des Jungfrauenvereins.

c. Ein grosses Bedürfniss ist in Riga nach solchen Schulen vorhanden, die zwischen der Elementarschule und dem Gymnasium resp. der Realschule die Mitte halten.

Dieses erweist sich aus dem Umstande, dass zahllose Knaben aus der Elementarschule in die Mittelschulen (Gymnasien, Realschule) treten, um diese schon nach Absolvirung der Quinta oder Quarta zu verlassen, sowie auch daraus, dass zahlreiche ehemalige Elementarschüler oft 2—3 Jahre lang vagiren, bis sich ihnen eine Lehrlingsstelle bietet. Für Knaben dieser Art sind Gewerbeschulen oder niedere Handelsschulen der rechte Platz, indem solche Schulen im Stande sind, Knaben mit Elementarbildung für einen practischen Beruf (wie z. B. zum Beruf eines Handlungsgehilfen, Gewerkers oder Comptoiristen) vorzubereiten. Sehr dankenswerth ist daher der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, zum Gedächtniss an das 700jährige Bestehen Rigas demnächst eine 4 classige Handelsschule (nebst 2 Vorbereitungsclassen) ins Leben zu rufen. Der Unterhalt dieser

Schule, die dem Finanzministerium unterstellt werden soll, wird etwa 15,000 Rbl. jährlich kosten.

d. Die Gründung von Volksbibliotheken, Volkslesehallen u. dergl., wie solche z. Z. in Westeuropa, aber auch schon im russischen Reich ins Leben gerufen werden, kann in Riga, so wünschenswerth sie an sich ist, einstweilen nicht Sache der Stadtcommune sein, sondern muss der Privatinitiative überlassen bleiben, der hier ein weites Thätigkeitsgebiet offen steht. Kein anderes Gebiet, als dieses die Verbreitung des Wissens anstrebende, eignet sich so sehr zur Pflege durch Vereine, sowie zur Sicherstellung durch Stiftungen; bei letzteren fallen dabei noch der Wille des Testators und seine Specialbestimmungen ins Gewicht.

Wissenschaft und Kunst. Aus der Darstellung dieses Verwaltungsgebiets hat sich ergeben, dass die wissenschaftlichen Institutionen der Stadt gut fundirt sind, ohne dass man sagen könnte, sie seien luxuriös ausgestattet. Eine Einschränkung der städtischen Ausgaben für wissenschaftliche Institutionen wäre bedauerlich und wird nicht eintreten, so lange Rigas Cultursinn nicht schwindet. — An der Zeit wäre es, baldmöglichst zum Bau des längst geplanten Kunstmuseums zu schreiten, zumal die Liebe zur Malerei, die Jahrzehnte lang kaum zu spüren gewesen war, gerade gegenwärtig, infolge der anerkennenswerthen Regsamkeit unseres Kunstvereins, eine sehr lebhafte ist. Rigas Kunstinteresse fordert gebieterisch ein Museum; ein solches würde sich rasch füllen. Das zum Bau eines Kunstmuseums gesammelte Capital hat die erforderliche Höhe längst erreicht. Als Bauplatz empfiehlt sich, falls die Esplanade nicht freigegeben werden sollte, der Platz neben der Töchterschule, an der Ecke des Nicolai- und des Thronfolgerboulevards.

Pensionen und Unterstützungen. Diese Ausgabebeträge werden vermuthlich wachsen; es ist daher nicht zu empfehlen, die Wirksamkeit eines so liberalen Pensionsstatuts, wie dasjenige der Stadt Riga, über das in einzelnen Fällen hinauszugehen nach wie vor grundsätzlich ausgeschlossen sein muss, noch etwa auf die Angestellten in den diversen Unternehmungen der Stadt auszudehnen, wie solches bereits intendirt worden ist; dagegen dürfte es billig sein, städtische Angestellte, die durch ihren Beruf Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind, in Versicherungsgesellschaften gegen Unfälle zu versichern, wie solches bereits mit den Feuerwehrleuten geschieht.

Aus den Ausführungen über das Armen- und Krankenwesen wird der Leser entnommen haben, dass dieses Gebiet communaler Fürsorge in Riga auf eine Basis gestellt ist, die den bescheidensten Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt. Dass die Stadtverwaltung verpflichtet ist, eine grosse Anzahl Armer und Kranker für Rechnung einer von ihr unabhängigen besonderen Steuergemeinde zu verpflegen, ohne einen Einfluss auf die Erhebung der betreffenden Steuern ausüben zu können, ist ein Zustand, der sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lässt. Vor Beseitigung dieses Zustandes werden indessen neue Grundlagen für die zum Unterhalt eines geordneten Armen- und Krankenwesens nöthige Beschaffung von Geldmitteln gefunden werden müssen — und dieses liegt wiederum nicht innerhalb der Machtbefugnisse einer Stadtverwaltung. Die beabsichtigte Einführung einer Steuer zum Unterhalt des Stadtkrankenhauses, nach dem Beispiele innerrussischer

Städte, wird schwerlich zu einem Fortschritt führen, weil eine solche Steuer gerade die begütertsten Classen der Einwohnerschaft auf Grund der bestehenden Gesetzgebung über die ständische Gliederung der Bevölkerung nicht treffen kann. Nur die Einführung einer allgemeinen, alle Classen der Einwohnerschaft treffenden Einkommensteuer mit Aufhebung der gegenwärtigen Steuergemeinde wird im Stande sein, Wandel zu schaffen und der Stadtverwaltung ausreichende Hilfsquellen zu einer genügenden Armen- und Krankenpflege zu erschliessen.

Indessen stehen der Stadtverwaltung schon jetzt grosse Ausgaben auf diesem Gebiete bevor. Das gegenwärtige Krankenhaus bedarf der Ausgestaltung und erfordert eine Reihe von Neubauten, die etwa auf 500,000 Rbl. zu veranschlagen sind. Ungefähr ebensoviel wird der ebenfalls schon in Aussicht genommene Bau eines zweiten Krankenhauses (im Mitauer Stadttheil) erfordern.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass das Steigen des Bodenwerths über kurz oder lang eine Verlegung verschiedener, nicht allzu weit vom Centrum der Stadt belegener Armenanstalten nach der Stadtperipherie empfehlenswerth machen wird. Das Nicolaiarmenhaus und das russische Armenhaus, die an das Krankenhaus grenzen, werden voraussichtlich schon bald den Bedürfnissen des letzteren weichen müssen.

Auf dem Gebiete der Gartenverwaltung ist so Vieles und Treffliches geleistet worden, dass man nur wünschen kann, die Zukunft möge das Geschaffene nicht preisgeben, sondern mit gleicher Sorgfalt erhalten und pflegen wie bisher. Die eminente hygienische Bedeutung von Gärten für eine Grossstadt machen zur Nothwendigkeit, auf Schaffung neuer Anlagen bedacht zu sein. In dieser Beziehung ist, abgesehen von den Kirchhöfen, die wohl nie aufhören werden als Luftreservoire zu dienen, auf den Griesenberg im Osten der Stadt zu verweisen. Möge dieser gewaltige Sandhügel nun ganz oder theilweise oder garnicht abgetragen werden, — die Anlage eines öffentlichen Gartens in dieser Gegend ist äusserst wünschenswerth. Die Conservirung wenigstens eines Theiles dieses Hügels ist übrigens in Rücksicht auf die Ausgestaltung der Wasserversorgung (zur Anlage von Hochdruckreservoirs) durchaus geboten. — Die Schöpfung einer Gartenanlage auf den sog. Lämmerbergen bei Ilgezeem ist bereits in Angriff genommen.

Im Uebrigen wird die Thätigkeit der Gartenverwaltung in der nächsten Zukunft hauptsächlich durch die grossartigste Neuschöpfung auf diesem Gebiet, der Umgestaltung des Kaiserwaldes in einen Stadtpark, in Anspruch genommen sein, ein Unternehmen, dessen namentlich finanzielle Bedeutung für die Stadt vielleicht erst nach Jahrzehnten gebührend gewürdigt werden wird.

Auf dem Gebiete der Militairbequartierung empfiehlt es sich, mit dem Bau städtischer Kasernen an Stelle der gemietheten Kasernen fortzufahren, damit sich die Stadt nicht in Abhängigkeit von den Kasernenvermiethern befinde. Ferner erscheint aus wirthschaftlichen Gründen die Verlegung verschiedener Militairlocalitäten an die Peripherie der Stadt wünschenswerth, damit die gegenwärtig von solchen Localitäten eingenommenen städtischen Grundstücke rationeller verwerthet werden könnten; es müssten z. B. die Trainschuppen an der Kaisergartenstrasse vortheilhaft in einer entfernten Stadtgegend neu errichtet werden. Eine Schwierigkeit beim Kasernenbau bietet sich der Stadtverwaltung durch die schwer zu be-

friedigenden Ansprüche, die bei solcher Gelegenheit gestellt zu werden pflegen, wie der bekannte Fall mit der für 2 Bataillone des 177. Isborskischen Regiments errichteten neuen städtischen Kaserne beweist, wo deren Solidität von der Wilnaschen Ingenieurverwaltung in Zweifel gezogen worden, nachdem das Bauproject bestätigt, die Kaserne in gehöriger Weise empfangen und sogar ein Dank des Regiments für die ausgezeichnete Kaserne in der Stadtverordnetenversammlung verlesen worden war.

Wir wenden uns nunmehr den Einnahmen zu, indem wir versuchen wollen festzustellen, auf welchen Gebieten eine Steigerung und auf welchen ein Rückgang der städtischen Mittel zu erwarten ist.

Es muss zunächst auch hier darauf hingewiesen werden, dass eine gleichmässige, die ganze Einwohnerschaft treffende Einkommensteuer das unentwegte Ziel der Stadtverwaltung sein muss. Bis dahin aber, wo eine solche Steuer zur Einführung gelangt, wird die Stadtverwaltung genöthigt sein, auf dem einmal betretenen Wege zu bleiben, auf den sie nolens volens gerathen ist: sich mit den vorhandenen Steuern, die nur etwa ein Drittel aller Einkünfte der Stadt ausmachen, begnügend, eine grösstmögliche Vermehrung mehr oder weniger dem Zufall unterworfener Einnahmequellen, d. i. vor Allem der städtischen Unternehmungen, anzustreben. Es ist freilich die Stadt, so wie die Sachen einmal liegen, bis zu einem gewissen Grade jenem Privatmanne gleichgestellt, dem es nicht um Einnahmen aus festverzinslichen Werthen, sondern um hohe Dividenden und Courssteigerungen zu thun ist — dieser Zustand aber lässt sich nun einstweilen nicht ändern. Man kann sogar sagen, dass die finanzielle Basis der Stadt vielfach insofern eine schlimmere ist, als die des Privatcapitalisten, als letzterer allenfalls mit Rentenconversionen zu rechnen hat, die Stadt dagegen nicht einmal weiss, ob sie gewisse Einkünfte, die sie jahrzehntelang bezogen hat und die sie als ständige ansah, morgen noch wird berechtigt sein zu beziehen. Im Laufe des letzten Jahrzehnts z. B. haben auf dem Gebiete des Steuerwesens mehrere Veränderungen stattgefunden: die Literatensteuer ist aufgehoben worden; die Handels- und Gewerbesteuern haben gänzlich andere Grundlagen erhalten; die Stadttracteursteuer hat aufgehört die bisherigen Erträge zu liefern, die Urkundensteuer ist bei Gelegenheit des neuen Stempelsteuergesetzes in ihren Beträgen und Erträgen verändert worden; die Schifflastensteuer, sowie die $^{1}/_{8}$ % Steuer vom Werthe des Exports und Imports werden voraussichtlich demnächst in Wegfall kommen. Ganz abgesehen hiervon aber muss die Stadtverwaltung beständig mit der Möglichkeit einer Sperrung noch anderer Einnahmequellen, als die Steuern, rechnen. Fast mit der Regelmässigkeit des stets wiederkehrenden Neumondes pflegt die Berechtigung der Stadt an bald diesen, bald jenen Einkünften in Zweifel gezogen zu werden. Das weite Gebiet des Gebührenwesens bietet hierzu die Gelegenheit.

Mit all diesen, anderweitig unbekannten Factoren muss gerechnet werden, wenn es gilt, weitgehende Verpflichtungen für die Zukunft, wie z. B. die Contrahirung von Anleihen, einzugehen. Die Wirkungen aber solcher Factoren zu paralysiren, ist die Stadt Riga nur durch zwei Dinge in der Lage: durch ihren ausgedehnten Grundbesitz und die Thatkraft ihrer Leitung und Vertretung.

Für den Zweck unserer Untersuchungen kommen hauptsächlich die folgenden

Einnahmequellen der Stadt Riga in Betracht: 1) die Geldcapitalien, 2) die Liegenschaften, 3) die städtischen Unternehmungen, 4) die Steuern, 5) die Gebühren.

Eine grosse Anhäufung von Geldcapitalien, wenige Zweckcapitalien mit dauernden Bestimmungen ausgenommen, liegt nicht gerade im Interesse der Stadt. Capitalien zu bestimmten Zwecken bildet eine Commune am besten durch Anlage zufälliger, unerwarteter Einnahmen. Auf ein namhaftes Anwachsen der Erträge aus Geldcapitalien ist nicht zu rechnen und das aus dem Erlös verkaufter Stadtimmobilien und aus Einnahmeüberschüssen zu bildende Reservecapital ist successive zur Bestreitung kleinerer ausserordentlicher Bedürfnisse (Gebäude etc.) zu verwenden. Erwähnenswerth erscheinen aber die formellen Schwierigkeiten, denen die Stadt jedesmal bei Entnahme von Geldsummen aus dem Reservecapital begegnet; besonders fühlbar machen sich die zu beobachtenden Formalitäten bei der Capitalentnahme zu Zwecken der städtischen Unternehmungen, wie z. B. des Dampferverkehrs, des Schlachthauses und dergl. Es empfiehlt sich daher anzustreben, dass der Stadt erlaubt werde, für solche Zwecke besondere Betriebscapitalien zu bilden, um in Fällen von Noth, Gefahr oder im Geschäftsinteresse von sich aus die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können.

Sehr steigerungsfähig sind die Einkünfte aus städtischen Liegenschaften; bei einer in fortschreitender Entwickelung begriffenen Stadt ist ein Sinken der Bodenpreise und der Grundrente nicht zu befürchten. Je enger die Besiedelung sich gestaltet, je mehr sie sich ausdehnt, destomehr wird der Ertragswerth des Grund und Bodens steigen. Die Stadtverwaltung hat daher keine Veranlassung, mit dem Verkaufe der noch disponiblen umfangreichen Ländereien eilig vorzugehen, wenigstens nicht so lange die Vorstädte Rigas noch meist mit niedrigen Holzhäusern bebaut sind. Den Grundbesitz als ihren sichersten Besitz und einen Besitz von steigendem Werth sollte die Stadt halten, solange das zweckmässig ist; wohl aber kann die Stadtverwaltung, um ihren grossen Aufgaben baldmöglichst gerecht werden zu können, einen guten Theil dieses Werths in Form von Anleihen sich discontiren lassen.

Die Erträge aus den Unternehmungen sind, ceteris paribus, gleichfalls steigerungsfähig, namentlich gilt dieses vom Dampferverkehr, der sich noch sehr viel weiter ausgestalten lässt. Auch der Lombard wird bald Gewinne abwerfen, über die die Stadt zu wohlthätigen Zwecken wird disponiren können (§ 41 des Lombardstatuts der Stadt Riga vom 10. April 1895). Eine städtische electrische Station für Beleuchtung und Kraft würde ebenfalls gute Revenuen erzielen.

Unter den Steuern lässt sich die z. Z. 9% betragende und gesetzlich auf 10% des Schätzwerths limitirte Stadtimmobiliensteuer noch um 1% erhöhen, wodurch die derzeitigen Erträge der Stadt sich um etwas mehr als 100,000 Rbl. jährlich steigern liessen. Die Erträge haben angesichts der seit 4 Jahren wieder lebhaft gewordenen privaten Bauthätigkeit eine steigende Tendenz (vergl. den Abschnitt «Immobiliensteuer»). — Die Steuern von Handel und Gewerbe sind limitirt und werden in ihren Höchstbeträgen erhoben; ihre Erträge werden nur nach Massgabe der Entwickelung von Handel und Gewerbe wachsen. — Nicht in ihrem Höchstbetrage (10 Rbl.) wird allein die Pferdesteuer erhoben; ihre Erhöhung von 8 auf 10 Rbl. pr. Pferd würde der Stadt z. Z. eine Mehreinnahme

von etwa 10,000 Rbl. jährlich erbringen. — Auf dem Wege von Petitionen würde sich allenfalls noch eine Erhöhung der Hundesteuer und vielleicht die Einführung einer Velocipedsteuer*) erreichen lassen. — Mehr lässt sich vom Steuerwesen nicht sagen, allenfalls nur bedauern, dass die Wohlthätigkeitssteuer von Concert-, Theater- und ähnlichen Billeten, dass die Miethsteuer und die Steuer vom Besitzwechsel (Krepostposchlin) nicht zur Stadtcasse fliessen und dass zur Einführung einer Einkommensteuer, die allein jene vielen Capitalisten treffen würde, die die Vorzüge Rigas geniessen und jetzt doch oft nicht einen Rubel Steuer zum Besten der Stadt entrichten, z. Z. die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Auf dem Gebiete des Gebührenwesens, wo die Stadt nur ein Entgelt für besondere Leistungen erhält, lassen sich Mehrerträge nicht erwarten. Der Zug der Zeit oder, banal ausgedrückt, die allgemeine Vorliebe für fertig gebratene Tauben ist auf eine Herabminderung jeglicher Gebühren gerichtet. Sollte Riga dem Schicksal einer Democratisirung, wie z. B. die Grossstädte Frankreichs, verfallen, so wird die Tendenz, allerhand Leistungen (Schulunterricht, Krankenhausverpflegung etc.) kostenlos zu empfangen, noch weit lebhafter werden. Bedenklich ist, dass die Stadt zu einem so grossen Theile auf Gebühren einfach angewiesen ist. Abhilfe kann hier wiederum nur durch Einführung einer Einkommensteuer erwartet werden.

Die städtischen Landgüter und -Forsten werden hoffentlich für immer der Stadt Riga erhalten bleiben und das unantastbare Capital, den eisernen Fonds unserer Commune bilden, ausgenommen vielleicht die in der Umgebung von Lemsal gelegenen Güter. Die grosse Entfernung der Stadtgüter Schloss-Lemsal, Wilkenhof und Ladenhof, das Fehlen einer Eisenbahnverbindung mit jener Gegend Livlands und die relativ geringen Erträge dieses Besitzes lassen es fraglich erscheinen, ob eine Beibehaltung dieses Besitzes im Interesse der Stadt liegt. Die Anlage einer Bahn, selbst einer Schmalspurbahn, wie eine solche bereits einmal geplant war, könnte die Erträge dieser Güter freilich ergiebiger gestalten. Aber selbst in letzterem Falle sollte bei günstigen Conjuncturen die Stadtverwaltung sich nicht bedenken, diesen Theil des städtischen Besitzes zu veräussern um mit dem Erlös an die Stadt grenzende oder in nächster Nähe der Stadt belegene Privatgüter anzukaufen.

Ein Rückgang in den Erträgen der Stadtforsten ist, so lange der Forstbetrieb ein so rationeller bleibt wie bisher, nicht zu befürchten.

Die Nutzung der Landgüter wird voraussichtlich steigende Erträge abwerfen, wenn die bisher mit Erfolg beobachteten Grundsätze: lange Pachtdauer, Auswahl des Geeignetsten unter den auf Pacht reflectirenden Landwirthen, unausgesetzte Melioration der Güter, auch in Zukunft Geltung behalten.

Der Trockenlegung von Sümpfen wird am meisten die wünschenswerthe Ausgestaltung der Vorfluthgesetzgebung dienlich sein können.

Im Uebrigen sei hier noch eines Umstandes Erwähnung gethan, der eventuell einmal einen Einfluss auf die Gestaltung der Stadtfinanzen Rigas aus-

*) Die Einführung einer solchen Steuer hat die St.-V.-V. vor einigen Jahren ablehnend begutachtet, weil sie unmotivirt erscheine, da eine Abnutzung der Strassen durch Pneumatiks nicht stattfindet. Legt aber die Stadt z. B. im Kaiserpark specielle Radfahrwege an (ca. 50,000 Rbl.), so liesse sich eine Fahrradsteuer von etwa 3 Rbl. pr. Rad und Jahr wohl motiviren.

zuüben berufen ist. Die Stadt Riga besitzt innerhalb ihrer Stadtgüter und -Forsten umfangreiche Torfmoore. Diese haben eine Gesammtausdehnung von nahezu 200 Quadratkilometern; sie sind gegenwärtig wirthschaftlich so gut wie werthlos. Es liegt aber im Bereiche der Möglichkeit, dass nach einer Reihe von Jahren die Conjuncturen sich also gestalten, ich meine, dass durch Fortschritte auf dem Gebiete der Torfindustrie in Verbindung mit einer Preissteigerung der jetzt üblichen Brennmaterialien, des Brennholzes und der Steinkohle die Verhältnisse sich also gestalten, dass der Torf oder ein mit Hilfe des Torfes hergestelltes Brennmaterial erfolgreich mit Holz und Kohle concurriren kann. Sollten solche Conjuncturen eintreten, so können die jetzt nahezu werthlosen Torfmoore der Stadt eine derartige Werthsteigerung erfahren, dass die Stadt Riga in die Lage geräth, nicht nur grosse Geldsummen für Verbesserungen auf dem Gebiete der Wohlfahrt zu verausgaben, sondern auch ihre sämmtlichen, bis dahin contrahiren Anleihen binnen kurzem zu amortisiren.

Für einen städtischen Finanzplan kommt natürlich eine solche Eventualität ebensowenig in Betracht, wie der Besitz von Prämienbilleten oder Actien; auf das Eintreten einer solchen Eventualität sollte aber die Stadtverwaltung durch successives Entwässern der für eine Exploitation geeigneten Torfmoorstrecken sich bei Zeiten vorbereiten.

Wir versuchen zum Schluss die zunächstliegenden Bedürfnisse der Stadt Riga, soweit sie sich voraussichtlich als ausserordentliche Ausgaben characterisiren, in runden Zahlen auszudrücken. Dabei ergiebt sich folgendes Bild:

I. Hochbau.

	Rbl.
1. Bau von 4 Elementarschulgebäuden (à 100,000 Rbl.) und von 3 Gebäuden für Handels- oder Gewerbeschulen (à 80,000 Rbl.)	640,000
2. Bau von Markthallen (4 auf dem Dünamarkt à 100,000 Rbl., 1 in dem Moskauer, 2 in dem Petersburger und 3 in dem Mitauer Stadttheil à 50,000 Rbl.)	700,000
3. Bau von 3 neuen Feuerwehrdepôts in jeder der 3 Vorstädte (à 50,000 Rbl.)	150,000
4. Erweiterungs- und Neubauten beim allgemeinen Stadtkrankenhause	500,000
5. Bau eines Krankenhauses im Mitauer Stadttheil	500,000
6. Dislocirung von 3 Armenanstalten	300,000
7. Bau des Stadthauses	1,200,000

II. Ingenieurarbeiten.

8. Ausführung des Canalisationsprojects für das rechte Dünaufer	3,000,000
9. Ausführung des Grundwasserversorgungsprojects für die am rechten Ufer belegenen Stadttheile	4,000,000
10. Bau einer electrischen Centrale, vorläufig	2,000,000
11. Bau einer Gasanstalt für den Mitauer Stadttheil	500,000
12. Strombauten, soweit sie nicht vom Staat ausgeführt werden sollten, also am Andreasholm, Kiepenholm etc.	2,500,000
13. Bau einer ständigen Dünabrücke	3,000,000

14. Bau neuer Strassen und Verbesserung des Pflasters der wichtigsten Verkehrsadern 2,000,000
15. Strassenregulirung, vorläufig 2,000,000
16. Zur Abrundung 10,000

Summa Rbl. 23,000,000

Von den obigen ansehnlichen Ausgabebeträgen ist ein grosser Theil als eine direct productive, d. h. verzinsliche Capitalanlage anzusehen, so die Ausgaben für Canalisation, die sich durch Erhebung einer Gebühr für Benutzung der Canalisationsanlagen verzinsen lassen; die Grundwasserversorgung, die eine entsprechende Erhöhung des Wasserzinses zur Verrentung der Anlagekosten zur Voraussetzung hat; die electrische Centrale; die Gasanstalt für den Mitauer Stadttheil. Von obigen 23 Millionen Rbl. rechnen wir demnach 9½ Millionen als verzinsliches Capital ab und behalten 13½ Millionen übrig, die sich allenfalls indirect, d. h. in Folge allgemeiner Belebung des Verkehrs, Steigen des Bodenwerths u. s. w. verrenten werden. Die Mehrerträge, die die in Rede stehenden Verbesserungen für die Stadtcasse voraussichtlich abwerfen werden, lassen sich nicht calculiren; es wird daher die Stadtverwaltung in ihrem Budget ein Mehr gegen jetzt von 5½% (darunter 1% Amortisationsquote) jener 13½ Millionen Rubel jährlich vorzusehen haben, d. h. 742,500 Rbl.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Stadt Riga gegenwärtig, solange eine Einkommensteuer fehlt, nicht im Stande ist, ihr ordinäres Budget mit einer so grossen Summe zu belasten. Denn selbst, wenn es der Stadt gelingen sollte, die Staatsregierung zu bewegen, alle auf der Stadt lastenden obligatorischen Leistungen, nämlich:

für den Unterhalt der Polizei	rund 295,000	Rbl.
„ das Gefängnisswesen und die Rechtspflege „ diverse Staatsinstitutionen	„ 39,000	„
„ das Militairquartierwesen	„ 50,000	„
„ die Post	„ 5,000	„
zusammen	389,000	Rbl. jährlich

von der Stadt abzuwälzen, so blieben doch noch 353,500 Rbl. jährlich übrig, die die Stadt mehr als bisher aufzubringen hätte, um jene 13½ Millionen nicht direct verzinslicher Anleihen zu verrenten und zu amortisiren. Wie nun könnte der Fehlbetrag von 353,500 Rbl. jährlich beschafft werden?

Wir haben gesehen, dass sämmtliche Steuern, mit alleiniger Ausnahme der Immobiliensteuer und der Pferdesteuer, schon jetzt in den gesetzlich zulässigen Höchstbeträgen erhoben werden. Durch Erhöhung:

der Immobiliensteuer auf 10% ergäbe sich ein Mehrbetrag von 155,000 Rbl.
der Pferdesteuer (von 8 auf 10 Rbl. pro Pferd) „ „ „ 10,000 „

also im Ganzen ein Mehrbetrag von jährlich 165,000 Rbl.

somit blieben immer noch 188,500 Rbl. jährlich zu beschaffen übrig.

Mit dem Jahre 1902 wird die 3. Wallabtragungsanleihe voll getilgt sein. Dadurch wird das ordinäre Stadtbudget entlastet um jährlich 12,660 Rbl. Ferner wird, nach Errichtung des Stadthauses und neuer Elementarschulhäuser, die Stadt

an Miethen ersparen resp. gewinnen etwa 24,500 Rbl., sodass wiederum rund 37,000 Rbl. in Abzug zu bringen sind, mithin nur 128,000 Rbl. übrig bleiben, die die Stadt aus Mehrerträgen an Steuern, Liegenschaften, Unternehmungen etc. jährlich zu decken hätte.

Nun ist von vornherein anzunehmen, dass, wenn Riga in bisheriger Weise sich weiter entwickelt, mit einem stetigen Wachsthum der städtischen Einkünfte auch ein stetiges Wachsthum der Ausgaben für Verwaltung, Feuerwehr, Strassenremonte, Strassenbeleuchtung, Schulwesen, vor Allem aber für Unterhalt der Krankenhäuser und Armenanstalten Hand in Hand gehen wird; es ist indessen nicht anzunehmen, dass die zu erwartenden ordinären Mehrausgaben, abgesehen von den Zins- und Amortisationsquoten für neue Anleihen, die gesammten ordinären Mehreinnahmen verschlingen werden; es wird vielmehr ein beträchtlicher Theil der letzteren übrig bleiben und zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen verwandt werden können*).

Wenn wir, an dieser Voraussetzung festhaltend, an den Ausgangspunkt unserer Rechnung zurückkehren, nämlich zu der Hypothese, dass es Riga gelingen sollte, sein Budget um die obligatorischen Leistungen im Betrage von etwa 389,000 Rbl. jährlich zu entlasten, so müssen wir diesen Betrag als einen mehr denn hypothetischen ausser Rechnung setzen. Riga darf auf eine solche Entlastung vorläufig wenigstens nicht hoffen.

Somit bleiben nur die folgenden Möglichkeiten übrig: 1) den grösseren Theil jener, als nicht direct productiv und nicht sich selbst verzinsenden Ausgabebeträge (13½ Millionen Rbl.) allmählich aus etwaigen Verkäufen von Grundeigenthum zu decken — ein Weg der bedauerlich und finanziell unvortheilhaft wäre, denn je länger mit dem Verkauf von Grund und Boden gezögert wird, um so bessere Preise wird die Stadt erzielen; 2) Anleihen in dem bezeichneten Betrage nur allmählich, nach Maasgabe des Wachsthums der städtischen ordinären Einnahmen, zu contrahiren — dieses wäre ein Weg, der nur sehr langsam zum Ziele führt und der namentlich die Gegenwart von den Vortheilen jener Anlagen und Verbesserungen ausschliesst, die die in Rede stehenden grossen extraordinären Ausgaben herbeizuführen bestimmt sind; 3) die Contrahirung dieser neuen Anleihen bei Eintritt günstiger Geldverhältnisse mit Beschaffung der zu ihrer Verrentung und Tilgung nöthigen Beträge mittels einer neuen, nicht allein die Hausbesitzer und Geschäfsleute, sondern alle erwerbenden Einwohner der Stadt treffenden Steuer zu bewerkstelligen — also eine Einkommensteuer einzuführen.

Am Ziele unserer Darlegungen angelangt, schliessen wir diese mit folgenden Thesen:

1) die grossen Aufgaben, die die Stadtcommune Riga entsprechend der rapiden Entwickelung unserer Stadt zu erfüllen hat, lassen sich ohne Aufenthalt des Fortschritts im Ausbau dieses wichtigen Handels- und Industrieplatzes nicht anders, als auf dem Wege der Contrahirung entsprechend grosser Anleihen lösen; diese Anleihen lassen sich durch den ausgedehnten

*) Hierbei sei daran erinnert, dass die zu erwartenden Einnahmen allein an Immobiliensteuer, bei 10% der Nettorevenuen, sich, nach den bisherigen Erfahrungen, für das Jahr 1918 auf ca. 1½ Millionen Rbl. veranschlagen lassen.

städtischen Grundbesitz, der möglichst in Reserve zu halten ist, sicher stellen;

2) ein grosser Theil dieser Anleihen kann schon aus den Erträgen der zu schaffenden technischen Anlagen verzinst und amortisirt werden;

3) der andere Theil dieser Anleihebeträge wird sich nur zum Theil aus den in Zukunft zu erwartenden Mehrerträgen an ordinären Einnahmen verrenten und tilgen lassen; zum Theil und zwar zum grösseren Theil werden die regelmässigen Ausgabebeträge für Verzinsung und Amortisation dieser Anleihebeträge nur im Falle der Einführung einer Einkommensteuer zu beschaffen sein;

4) mit allen Mitteln ist daher die Einführung einer Einkommensteuer anzustreben.



Tabellen.

Ausgaben.

Ausgaben.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Allgemeine Verwaltung.										
1. Stadtverordnetenversammlung und Stadtamt:										
Gehälter und Bureaukosten	53 456 18	51 580 04	54 354 98	54 188 49	59 808 37	55 921 65	54 646 39	55 072 19	59 596 26	60 230 94
Vertretung der Stadt in Rechtssachen	2 091 28	610 02	546 50	868 03	751 09	680 58	703 96	132 76	1 482 09	1 412 62
2. Stadtverordnetenwahlen und Wählerliste	500	900	3 550 30	1 918 63	899 92	879	3 133 67	2 230 77	838 25	885
3. Repräsentation und Vertretung	60	2 249 63	701 30	288 90	12 593 62	1 159 46	1 037 06	12 461 65	3 659 32	1 959 24
4. Subventionirung staatlicher Institutionen	6 210 41	7 219 41	6 851 41	7 064 80	6 959 21	6 393 80	6 716 04	6 162 04	6 162 04	6 322 20
5. Verwaltungshäuser:										
Hausunkosten, Miethe, Feuerung, Licht und Aufsicht	7 034 71	6 975 21	6 909 50	6 881 30	8 841 87	6 136 59	5 743 05	3 466 49	4 577 37	6 419 09
Ankauf und Bau	175	—	—	—	—	98 318 22	20 997 33	957 55	—	—
6. Telephon	—	—	—	—	233	1 402 10	1 799 80	2 316 75	2 639 40	3 032 05
	69 527 58	69 534 31	72 913 99	71 210 15	90 087 08	170 891 40	94 777 30	82 800 20	78 954 73	80 261 14
II. Finanzverwaltung.										
1. Schulden:										
Tilgung	34 707 10	107 976 94	37 233 52	37 861 92	45 744 54	49 662 94	52 618 55	51 686 33	131 243 82	68 999 64
Verzinsung	64 122 90	59 087 11	60 518 98	59 103 08	55 471 97	53 503 03	50 832 82	51 431 65	57 998 04	58 101 91
2. Zuschläge zu den städt. Zweckcapitalien:										
zu Capitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören	89 406 38	83 729 70	156 383 05	72 299 29	316 213 65	118 296 01	205 190 67	267 016 02	115 514 81	117 092 60
zu Capitalien, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben sind	—	—	—	95	—	—	—	—	3 692 40	2 664 79
3. Cassenwesen, Verwaltung des im Weichbilde der Stadt belegenen Immobiliar- und Mobiliarbesitzes (Oeconomieamt):										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	25 112 95	26 891 88	27 877 23	27 926 48	27 526 69	27 506 63	29 471 95	28 540 96	27 986 89	29 079 49
Specialkosten der Steuer- und Gebührenerhebung	5 323 99	9 949 14	8 722 81	9 357 37	11 720 95	11 481 40	20 008 74	22 161 86	23 700 17	22 531 67
Revenuen tragende Gebäude und Plätze	4 591 86	4 049 47	2 839 94	9 550 45	6 814 59	6 311 34	4 424 49	7 976 85	10 067 28	7 566 79
allgemeine Ausgaben für den Immobiliar- u. Mobiliarbesitz	13 402 33	7 899 36	7 805 68	7 700 70	7 680 02	7 572 59	8 360 09	9 028 66	8 976 80	12 717 03
Herstellung eines neuen Catasters	—	170	4 830	—	—	4 695 27	5 304 73	2 636 77	—	—
4. Einschätzung der steuerpflichtigen Immobilien (Delegirtencommission für die Immobilienschätzung)	12 315 54	4 216 73	1 938 81	2 250 03	2 239 53	2 368 98	2 274 63	2 700 88	2 174 20	2 203 97
5. Beitrag zur Unterhaltung des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben	—	1 000	—	2 532	2 532	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168
	248 983 05	304 970 33	308 150 02	228 676 32	475 943 94	284 566 19	381 654 67	446 347 98	384 522 41	324 125 89
III. Bauwesen.										
1. Bauamt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	21 011 69	25 541 93	25 760 44	25 737 47	30 176 31	31 871 75	32 404 87	32 986 89	33 592 26	33 747 08
2. Neuvermessung des Stadtgebiets, Karten und Pläne	—	10 247 24	13 392 22	13 621 84	4 754 95	2 094 19	3 348 41	1 429 82	—	80
3. Strassen- und Wegebau:										
Unterhaltung	38 457 96	95 432 08	97 502 98	136 615 46	129 726 10	127 702 62	111 359 88	115 588 43	112 627 16	131 173 08
Neubau	61 752 52	26 494 33	28 566 62	31 112 29	30 557 41	29 135 19	31 092 97	38 463 14	34 493 08	34 550 57
Regulirung	52 50	1 421 20	75 775 87	1 338 14	61 498 23	1 477 23	6 677 26	5 516 85	1 870 90	131 10
4. Brücken:										
Unterhaltung	23 942 87	30 644 93	30 669 73	27 513 62	27 405 33	24 082 79	25 002 45	28 655 61	26 639 37	28 519 12
Neubau	—	—	—	3 189 85	—	—	—	—	—	—
5. Wasserbau:										
Unterhaltung von Dämmen, Quais und sonstigen Strombauten, Stromvertiefung	16 873 17	31 599 97	39 677 36	56 551 78	39 141 34	65 927 09	53 106 12	34 944 10	20 620 09	29 330 48
Neuanlage	19 815 46	29 589 54	108 293 24	12 333 41	27 443 52	9 393 12	17 398 12	3 767 30	59 512 10	46 707 62
6. Canäle und Entwässerungsanlagen:										
Unterhaltung	11 532 76	9 716 35	6 819 49	8 753 89	7 742 70	8 014 81	7 833 03	9 155 55	9 878 28	12 431 27
Neuanlage	—	11 865 11	30 936 04	20 533 64	13 543 34	9 130 40	9 170 82	7 216 53	3 272 80	4 092 91
7. Oeffentliche Brunnen:										
Unterhaltung	186 30	205 94	269 10	343 53	534 56	608 19	691 16	726 05	783 99	813 58
Neuanlage	805 20	140	186 30	588 81	657 30	730 69	75	283 24	1 351	1 102 28
8. Denkmäler	7 08	—	18 30	1 061 38	1 196 45	—	4 07	529 54	16 25	196 55
9. Inventar und Geräthe:										
Aufbewahrung, Remonte und Ergänzung	—	—	11 393 32	4 845 41	9 388 88	5 211 39	6 961 92	9 585 08	6 925 10	6 933 40
Unterhaltung und Neubau der Materialien- und Maschinenscheunen, Depôtplätze u. dergl.	187 20	296 48	2 717 86	2 193 37	2 271 36	3 223 40	192 69	217 05	506 39	166 03
	194 624 71	273 195 10	471 978 87	346 333 89	386 037 78	318 602 86	305 318 77	289 065 18	312 088 77	329 975 07

Ausgaben.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Allgemeine Verwaltung.										
1. Stadtverordnetenversammlung und Stadtamt:										
Gehälter und Bureaukosten	60 790 27	53 389 42	60 332 06	55 865 53	58 536 47	56 985 13	57 346	56 379 96	56 880 18	58 186
Vertretung der Stadt in Rechtssachen	1 864	1 251 91	778 83	586 75	2 124 58	527 17	1 454 02	1 235 34	1 307 73	1 067 88
2. Stadtverordnetenwahlen und Wählerliste	1 518 50	4 707 40	813 55	1 378 30	2 895 53	1 003 43	830	834	3 211 28	836
3. Repräsentation und Vertretung	2 487 95	659 65	10 385 15	832 75	350 35	2 608 75	1 678 75	16 131 15	3 476 81	593 23
4. Subventionirung staatlicher Institutionen	6 282 20	5 422 20	5 417 49	6 179 91	7 418 95	7 425 62	7 425 62	7 425 62	7 460 57	7 460 57
5. Verwaltungshäuser:										
Hausunkosten, Miethe, Feuerung, Licht und Aufsicht	5 939 10	4 109 47	3 949 38	4 634 15	6 933 37	4 758 51	3 487 36	4 071 51	3 973 14	6 184 74
Ankauf und Bau	—	—	—	10 044 84	4 817 35	—	—	—	—	—
6. Telephon	2 512 50	2 602 50	2 703 13	2 865 48	2 759 34	3 066 33	2 922 73	2 880 62	3 020 43	3 208 18
	81 394 52	72 142 55	84 379 59	82 387 71	85 835 94	76 374 94	75 144 48	88 958 20	79 330 14	77 536 62
II. Finanzverwaltung.										
1. Schulden:										
Tilgung	255 343 44	76 158 71	83 381 24	87 826 47	77 940 88	85 983 26	98 671 39	104 112 92	107 478 82	111 970 22
Verzinsung	53 513 89	55 253 76	65 300 33	77 511 33	74 806 81	82 430 21	104 336 17	119 484 30	129 124 58	135 279 07
2. Zuschläge zu den städt. Zweckcapitalien:										
zu Capitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören	119 424 97	82 971 30	89 149 11	67 200 20	102 141 80	87 889 08	132 894 78	287 370 37	171 064 47	428 299 02
zu Capitalien, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben sind	2 256 62	5 047 44	1 358 17	5 643 44	2 433 66	3 404 28	1 863 82	2 249 66	4 044 15	2 424 95
3. Cassenwesen, Verwaltung des im Weichbilde der Stadt belegenen Immobiliar- und Mobiliarbesitzes (Oeconomieamt):										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	28 897 29	30 080 77	29 512 68	30 082 65	30 118 73	29 653 99	32 447 34	30 772 90	31 355 16	32 936 52
Specialkosten der Steuer- und Gebührenerhebung	22 810 69	21 232 47	19 330 44	19 936 55	20 890 35	21 830 74	20 617 43	24 231 60	26 273 18	26 570 65
Revenuen tragende Gebäude und Plätze	5 785 09	5 460 06	27 156 57	15 472 61	11 819 09	14 390	12 959 96	11 769 69	14 222 78	7 401 08
allgemeine Ausgaben für den Immobiliar- u. Mobiliarbesitz	12 474 12	12 008 43	12 711 63	11 908 63	12 715 53	13 341 90	13 024	13 151 55	13 595 27	14 562 84
Herstellung eines neuen Catasters	46	—	38 25	—	—	—	365 75	35 75	261	41
4. Einschätzung der steuerpflichtigen Immobilien (Delegirtencommission für die Immobilienschätzung)	2 245 80	2 242 03	2 361 03	2 234 67	2 289 33	2 439 75	2 682 90	4 886 20	5 063 34	5 680 52
5. Beitrag zur Unterhaltung des Comptoirs zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168	3 168
	505 965 91	293 622 97	333 467 45	320 984 55	338 324 18	344 531 21	423 031 54	601 232 94	505 650 75	768 333 87
III. Bauwesen.										
1. Bauamt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	34 540 20	37 531 43	38 426 72	38 843 24	39 714 37	38 613 78	38 691 97	39 074 80	39 421 43	45 217 28
2. Neuvermessung des Stadtgebiets, Karten und Pläne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90
3. Strassen- und Wegebau:										
Unterhaltung	124 090 87	136 772 41	134 799 63	102 884 43	157 400 45	128 463 78	128 691 01	138 724 83	172 961 32	212 063 58
Neubau	37 070 33	64 297 11	35 438 04	8 815 31	20 880 95	5 980 38	4 548 60	9 053 51	26 099 27	68 400 35
Regulirung	1 184	229 25	2 613 06	32 33	9 551 44	20 968 35	2 40	11 575	324 35	1 998 39
4. Brücken:										
Unterhaltung	40 629 57	38 045 92	32 918 42	38 120 15	32 634 62	33 707 25	34 732 48	29 892 29	40 882 30	53 534 26
Neubau	1 000	—	4 440 51	100 041 59	4 708 91	18 047 96	300 822 33	176 061 17	5 051 64	—
5. Wasserbau:										
Unterhaltung von Dämmen, Quais und sonstigen Strombauten, Stromvertiefung	31 604 15	38 992 62	43 851 36	45 861 46	47 169 92	42 377 39	42 619 58	68 606 17	47 604 65	107 544 95
Neuanlage	82 280 54	109 772 41	155 859 93	56 984 27	72 098 61	80 010 79	38 243 57	2 860 26	8 597 55	2 975 86
6. Canäle und Entwässerungsanlagen:										
Unterhaltung	10 142 78	9 915 21	10 790 28	13 256 78	16 853 52	12 909 16	14 266 84	13 344 81	19 960 85	23 161 22
Neuanlage	4 148 99	4 193 71	30 625 49	8 900 24	9 018 20	74 279 68	117 155 38	129 235 24	67 083 75	49 808 35
7. Oeffentliche Brunnen:										
Unterhaltung	852 72	801 37	890 97	1 066 43	1 162 63	1 376 68	1 521 64	1 624 07	1 621 35	1 844 03
Neuanlage	—	—	—	3 289 72	2 055 19	777 93	—	—	—	—
8. Denkmäler	54 05	17 50	4 15	16 20	55 77	20	173 61	624 37	4 38	—
9. Inventar und Geräthe:										
Aufbewahrung, Remonte und Ergänzung	11 076 26	7 198 94	6 991 64	8 252 04	13 982 70	9 515 17	9 293 85	9 396 76	10 357 55	15 492 84
Unterhaltung und Neubau der Materialien- und Maschinenscheunen, Depôtplätze u. dergl.	78 58	257 70	64 82	282 41	288 60	237 69	188 31	296 27	123 74	31 74
	378 753 04	448 025 58	497 715 02	426 646 60	427 575 88	467 285 99	730 951 57	630 369 55	440 094 13	582 162 85

Ausgaben.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr.										
1. Handelsamt (seit 1894 Handels- und Gewerbeamt):										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	7 643 54	9 546 28	9 286 70	10 240 99	9 759 11	9 879 86	10 406 40	10 382 52	10 517 41	10 479 25
2. Märkte, Wrake, Wage, Mass- und Gewichtswesen:										
Bedienung und Unterhaltung	19 852 76	21 047 38	24 869 56	25 649 31	24 059 20	31 611 09	30 618 50	25 949 16	25 814 34	24 700 95
Neuanlagen, Neubauten und Erweiterungen	—	—	55 775 69	5 235	560 41	—	371 43	5 000	5 442 30	4 182 93
3. Schlachthaus und Fleischschau:										
Betriebskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuanlage	—	—	650	—	—	—	—	—	—	—
4. Elevator und Zweigbahn	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—
5. Errichtung des Centralgüterbahnhofs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Schiffsstege und Ballast	3 856 72	5 368 96	5 256 13	5 318 55	4 511 42	4 629 95	4 458 73	7 898 90	9 880 56	11 808 34
7. Pferdepost	7 508 42	35 968 11	9 459 56	8 558 52	7 567 24	7 477 78	7 232 30	7 318 87	8 100 92	7 303 57
8. Dampferverkehr:										
Betriebskosten	—	—	—	—	—	24 669 87	34 974 33	36 283 55	39 527 18	37 177 49
Herstellung von Passagierdampfern, Wartehallen und Landungsstegen	—	—	—	67 58	44 000	66 620 93	—	—	—	—
9. Ausstellungen im Interesse von Gewerbe u. Industrie	—	—	200	—	5 000	—	—	—	—	—
	38 861 44	71 930 73	105 497 64	55 069 95	95 457 38	144 888 98	88 361 69	92 833	99 282 71	95 652 53
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung.										
1. Stadtpolizei:										
Gehälter und Bureaukosten	96 563 71	101 513 53	104 346 60	104 943 88	110 082 34	121 182 81	128 555 98	127 868 57	127 810 44	150 834 22
Adresstisch	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 575	1 500
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	11 788 68	16 311 65	12 450 60	12 562 26	13 862 72	13 031 08	10 903 12	12 257 62	11 224 44	10 881 56
Neubauten und Neueinrichtungen	18 666 21	—	3 482 35	498 25	6 400	7 454 30	765 60	—	—	—
2. Landpolizei	13 436 88	13 200 93	16 230 79	16 033 89	16 593 57	18 686 90	19 693 81	20 678 85	21 312 13	17 965 10
3. Flusspolizei und Stromverwaltung	7 463	3 277 39	3 421 94	3 296 31	3 759 94	3 299 64	3 527 21	5 684 20	5 822 40	5 564 82
4. Feuerlöschwesen:										
Brandcommando und Feuerwache	22 651 19	21 279 29	22 493 93	30 032 24	36 859 16	35 960 08	33 843 49	36 731 47	36 639 89	38 611 89
Subventionirung der freiwilligen Feuerwehren	—	5 000	5 500	14 000	7 600	4 000	4 500	4 500	4 600	4 600
Unterhaltung des Feuerwehrtelegraphen	—	1 500	1 500	1 500	1 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	1 462 32	2 111 33	2 046 23	3 625 67	3 634 47	2 967 21	2 276 23	2 658 66	2 635 98	39 548 98
Neubauten und Ankauf von Gebäuden	—	—	31 319 25	—	—	—	3 161 68	105 375	143 191 46	665 50
5. Oeffentliche Reinigung:										
Reinigung der Strassen, Plätze und Latrinen	15 169 18	23 537 02	21 936 91	19 190 45	22 391 81	23 852 72	24 925 21	25 495 26	29 465 13	31 211 61
Neuanlagen (incl. 1898 d. Assainisationsanstalt)	698 90	—	4 089 11	2 743 43	953 20	638 31	—	585 13	—	—
Betriebskosten der Torfstreu- u. Poudrettefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 610 63
Anlage der Torfstreu- und Poudrettefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 237 06
6. Oeffentliche Beleuchtung:										
Gasbeleuchtung	29 560 62	36 890 87	37 374 89	34 444 03	36 055 29	36 263 25	36 394 49	37 351 24	36 734 98	35 248 87
Petroleumbeleuchtung	34 765 02	27 300 20	28 752 24	30 704 36	29 877 79	30 350 20	28 468 06	26 253 01	25 670 22	27 336 23
Illumination an Festtagen	298	163	123	197 50	155	249 60	198 50	216	184 50	182 50
	254 023 71	253 585 21	296 567 84	275 272 27	291 225 29	302 436 10	301 713 38	410 155 01	449 866 57	392 998 97
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen.										
1. Medicinalpolizei:										
Medicinisch-polizeilicher Comité (Localmiethe, Licht, Feuerung und Aufsicht)	300	300	300	300	300	300	300	450	450	450
Stadtärzte und Discipel	1 872 05	1 618 33	1 670	1 670	1 600	1 670	3 469 06	5 268 25	5 268 25	5 388 25
Hebammen	345 71	260 70	260 70	260 70	260 70	260 70	235 70	260 70	240 91	201 17
2. Sanitätscommission:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	1 365 66	1 368 65	1 571 72	1 582 85	1 356 90	1 783 33	1 579 59	1 280 45	1 592 28	1 526 63
wissenschaftliche Untersuchungen und verschiedene Ausgaben für das Sanitätswesen	—	—	35	26 60	—	56	342 49	571 44	78 85	131 30
3. Der Sanitätscommission unterstellte Anstalten:										
Rettungsanstalten	1 482 75	1 087 53	1 496 29	1 163 70	1 154 10	2 462 39	1 046 26	1 042 42	1 067 53	1 205 29
Ammenbureau	—	14 44	1 051 49	950	950	172 11	—	—	—	—
Impfanstalt	—	—	714 79	857 22	689 70	1 143 64	797 20	942 33	2 701 69	1 024 85
Desinfectionsanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sectionsanstalt	—	—	—	—	—	263 52	760 70	821 04	829 76	802 20
Neubauten und Neueinrichtungen	—	—	—	18 45	9 000	12 119 10	—	—	—	—
4. Rettungsstationen für Ertrinkende und Subvention an die livl. Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser	500	500	915 25	550	600	560 12	675	600	600	600
5. Massnahmen zur Abwehr der Cholera und Pest	139 62	—	—	—	—	—	—	221 95	210 48	103 50
6. Badeanstalten	440	400	517 40	455 40	445 40	520 95	553 70	453 48	606 24	567 56
	6 445 79	5 549 65	8 532 64	7 834 92	16 356 80	21 311 86	9 759 70	11 912 06	13 645 99	12 000 75

Ausgaben.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr.										
1. Handelsamt (seit 1894 Handels- und Gewerbeamt):										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	10 091 40	10 419 51	10 083 66	10 049 80	10 192 81	10 768 04	12 311 68	12 333 84	12 915 37	13 472 43
2. Märkte, Wrake, Wage-, Mass- und Gewichtswesen:										
Bedienung und Unterhaltung	26 468 80	27 009 57	24 876 86	25 493 22	24 440 71	24 982 80	26 942 54	27 561 61	24 065 50	27 392 46
Neuanlagen, Neubauten und Erweiterungen	24 605 06	904 68	136 49	32 812 07	37 497 62	1 055	407 94	9 382	5 981 98	31 200 35
3. Schlachthaus und Fleischschau:										
Betriebskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	49 068 66	104 595 30
Neuanlage	—	—	—	688 61	178 10	94 867 08	160 208 70	223 552 59	218 179 73	66 867 86
4. Elevator und Zweigbahn	—	3 634 76	857	2 599 25	27 142 67	573 078 06	44 421 60	20 584 82	3 216 68	624 80
5. Errichtung des Centralgüterbahnhofs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127 596 49
6. Schiffsstege und Ballast	8 821 68	9 675 33	8 017 77	6 819 17	5 762 75	6 387 87	5 940 12	6 236 42	6 522 45	7 335 45
7. Pferdepost	8 029 77	6 545 20	5 345 35	4 808 29	4 852 56	5 577 59	4 891 16	4 366 48	4 679 60	4 323 31
8. Dampferverkehr:										
Betriebskosten	39 552 55	35 670 98	41 269 15	40 774	40 733 13	54 270 87	49 755 21	66 003 37	71 191 85	86 551 94
Herstellung von Passagierdampfern, Wartehallen und Landungsstegen	—	—	—	—	—	—	20 096 54	8 900 44	350	—
9. Ausstellungen im Interesse von Gewerbe und Industrie	—	—	—	—	150	—	500	412 36	66 50	—
	117 569 26	93 860 03	90 586 28	124 044 41	150 950 35	770 987 31	325 475 49	379 333 93	396 238 32	469 960 39
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung.										
1. Stadtpolizei:										
Gehälter und Bureaukosten	194 797 32	193 210	193 210	193 210	193 210	193 405 03	193 535 95	193 791 60	196 012 47	196 040 22
Adresstisch	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	2 000	2 000	1 999 96
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	12 454 57	12 038 26	11 577 54	8 760 87	8 592 91	8 623 27	7 288 03	9 285 67	8 829 81	8 689 67
Neubauten uud Neueinrichtungen	12 145 46	55 815 54	18 439 71	—	—	—	—	—	—	—
2. Landpolizei	2 549 99	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Flusspolizei und Stromverwaltung	5 917 53	6 083 87	4 667 55	6 672 82	10 823 73	5 238 32	3 382 54	6 236 01	6 563 73	970 79
4. Feuerlöschwesen										
Brandcommando und Feuerwache	45 221 83	50 264 56	39 570 08	40 218 65	41 124 23	41 659 06	44 260 29	40 061 26	40 846 04	40 449 90
Subventionirung der freiwilligen Feuerwehren	4 600	5 100	2 600	1 600	2 600	2 600	2 600	2 600	2 900	2 900
Unterhaltung des Feuerwehrtelegraphen	3 000	3 000	3 000	3 000	3 541 15	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	34 136 21	9 481 55	8 951 97	7 670 75	9 316 39	7 760 46	8 328 56	9 429 49	9 145 36	10 390 17
Neubauten und Ankauf von Gebäuden	1 108 06	6 010 86	1 558 71	34 99	—	—	—	—	—	—
5. Oeffentliche Reinigung:										
Reinigung der Strassen, Plätze und Latrinen	38 622 28	38 568 17	40 172 49	37 029 50	34 064 44	41 571 30	36 584 97	39 290 92	42 917 22	47 842 58
Neuanlagen (incl. 1898 d. Assainisationsanstalt)	256 78	—	440 29	—	731 67	—	—	—	—	16 442 81
Betriebskosten der Torfstreu- und Poudrettefabrik	15 004 85	11 820 27	11 311 12	14 201 49	12 486 45	11 748 16	13 048 99	10 936 41	15 414 57	12 695 70
Anlage der Torfstreu- und Pondrettefabrik	2 537 11	7 328 48	—	—	—	338 06	—	—	—	—
6. Oeffentliche Beleuchtung:										
Gasbeleuchtung	36 167 08	36 039 26	38 145 61	37 181 24	38 704 79	38 994 18	42 918 74	43 344 71	48 062 25	48 862 57
Petroleumbeleuchtung	31 210 32	31 196 52	32 573 32	29 834 44	29 397 65	27 849 15	26 636 50	28 373 97	29 957 38	38 459 32
Illumination an Festtagen	218 40	218 44	351 34	202 50	215	308 50	232 10	212	243	264
	441 447 79	467 675 78	408 069 73	381 117 25	386 308 41	384 595 49	383 316 67	388 562 04	405 891 83	429 007 69
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen.										
1. Medicinalpolizei:										
Medicinisch-polizeilicher Comité (Localmiethe, Licht, Feuerung und Aufsicht)	450	450	450	450	450	450	450	450	450	650
Stadtärzte und Discipel	5 628 25	5 628 22	5 628 25	5 496 09	6 652 60	8 097 47	8 097 43	8 097 50	8 097 50	8 097 50
Hebammen	262 05	291 83	238 21	234 51	247 78	192 85	224 77	319 03	316 25	335 12
2. Sanitätscommission:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	1 518 42	1 642 89	3 544 18	3 681 77	4 634 46	4 632 28	4 590 41	4 633 22	5 140 23	9 094 16
wissenschaftliche Untersuchungen und verschiedene Ausgaben für das Sanitätswesen	350	178 60	111 50	164 20	224 35	213 40	58 50	215	1 922 55	356 30
3. Der Sanitätscommission unterstellte Anstalten:										
Rettungsanstalten	1 126 86	1 368 89	1 312 48	1 193 21	1 186 90	1 554 48	1 725 69	1 990 89	2 306 24	2 254 74
Ammenbureau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Impfanstalt	588 97	810 63	371 62	617 51	594 22	335 60	299 01	294 92	313 54	358 12
Desinfectionsanstalt	—	—	—	10 10	1 800 77	2 040 35	1 784 64	1 825 73	1 896 58	1 750 20
Sectionsanstalt	731 82	1 074	1 017 27	885 06	920 32	831 56	935 34	1 041 76	900 32	872 32
Neubauten und Neueinrichtungen	—	—	—	—	5 295 31	—	—	—	—	—
4. Rettungsstationen für Ertrinkende und Subvention an die livl. Gesellschaft zur Rettung auf dem Wasser	525	525	525	533	1 467 21	1 019 30	580	500	537	500
5. Massnahmen zur Abwehr der Cholera und Pest	24 87	—	—	31 132 13	2 588 48	3 910 33	520 51	190 12	118 76	157 01
6. Badeanstalten	571 53	632 54	648 64	579 58	648 52	557 35	607 59	645 14	766 42	751 37
	11 777 77	12 602 60	13 847 15	44 977 16	26 710 92	23 834 97	19 873 89	20 203 31	22 765 39	25 176 84

Ausgaben.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
VII. Rechtspflege.										
1. Der Rath und seine Unterorgane (die Land- und Flusspolizei ausgenommen)	96 844 63	101 898 75	106 338 77	103 772 21	111 119 20	111 467 58	113 655 62	118 597 27	126 590 46	131 448 01
2. Waisengericht (seit 1889)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Unterhaltung des Rathhauses und der gemietheten Amtslocale: Hausunkosten, Miethe, Feuerung, Licht und Aufsicht	6 659 07	6 464 41	8 613 29	5 278 23	14 876 39	13 209 67	5 079 97	4 908 66	4 566 13	5 256 77
4. Quartier- und Fahrgelder für die Untersuchungsrichter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Gefängnisswesen: Verwaltung, Wache, Inventar und verschiedene öconomische und sanitäre Bedürfnisse der Arrestanten	12 054 15	12 192 12	12 239 97	13 957 35	16 855 88	15 183 64	14 027 51	16 833 32	13 798 98	13 686 58
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	9 637 99	10 429 13	9 897 48	10 584 22	13 649 45	12 282 82	8 254 59	7 377 19	6 652 83	6 489 87
	125 195 84	130 984 41	137 089 51	133 592 01	156 500 92	152 143 71	141 017 69	147 716 44	151 608 40	156 881 23
VIII. Kirchenwesen.										
1. Stadtconsistorium	1 475 30	1 449 54	1 530 98	1 495 72	1 491 61	1 547 15	1 592 37	1 586 73	1 589 31	1 588 44
IX. Schulwesen.										
1. Schulcollegium	400	1 000	604 59	852 72	995 60	874 51	1 187 10	860 09	1 651 07	1 564 03
2. Hochschulen (Polytechnicum, Subvention)	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
3. Mittelschulen: von der Stadt unterhaltene	41 607 30	54 347 26	58 447 07	87 200 30	88 237 67	100 835 24	110 395 41	118 890 34	123 191 06	130 230 30
" " " subventionirte	1 750	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 940	4 000	3 250
4. Elementarschulen: von der Stadt unterhaltene	28 857 40	30 942 25	33 213 73	35 256 28	37 259 36	36 984 32	58 667 93	62 013 95	64 134 31	65 287 29
" " " subventionirte	1 500	4 400	4 400	4 400	4 400	3 400	3 700	3 700	3 600	3 600
5. Schulen im weiteren Stadtgebiet: von der Stadt unterhaltene	—	1 725 56	2 110	2 110	2 110	2 110	2 510	2 585	2 985	2 985
" " " subventionirte	—	—	—	—	—	—	—	—	150	300
6. Gewerbeschulen (Subventionen)	3 500	4 300	4 500	4 500	6 500	6 826 20	6 500	9 500	8 500	9 500
7. Schulen für gebrechliche Kinder und Kleinkinderbewahranstalt (Subventionen)	500	700	700	1 000	1 000	1 400	1 400	1 400	1 400	1 600
8. Neubauten und Neueinrichtungen: im Interesse der Mittelschulen	7 20	2 147 83	14 862	56 310 93	60 705 81	5 807 65	1 461 60	516	—	—
" " " Elementarschulen	—	2 183 60	800	86 92	74 253 06	82 208 92	9 979 85	457 25	600 32	—
" " " Schulen im weiteren Stadtgebiet	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—
9. Volksbibliothek (Subvention)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	88 121 90	114 246 50	132 137 39	204 217 15	287 961 50	252 946 84	209 101 89	212 862 63	220 211 76	228 316 62
X. Wissenschaft und Kunst.										
1. Statistische Commission (einschl. Volkszählungskosten)	2 150	3 359 36	3 568 49	8 905 31	6 685	5 563 72	4 769 05	4 923 95	4 997 06	3 807 21
2. Stadtarchiv	—	—	—	600	800	800	800	800	1 350 83	1 000
3. Subventionirung wissenschaftlicher Forschungen	50	1 250	1 830	1 140	1 668 10	1 740	1 440	1 440	1 140	1 340
4. Stadtbibliothek	1 725 56	3 909 16	4 566 83	3 998 66	4 161 15	3 458 86	3 651 44	4 629 51	4 158 74	4 270 28
5. Stadtgemäldegallerie	2 000	3 020	2 880	2 880	2 940 02	2 933 40	4 178 95	3 056 42	3 986 50	3 999 10
6. Stadtmünzcabinet	—	40	105	100	133 50	—	—	180	—	—
7. Theater: Stadttheater (Hausunkosten, Beheizung, Unterhaltung der electrischen Station)	—	558 20	2 922 54	3 377 84	4	3	739 56	3 65	6 027 28	15 398 96
Stadttheater, Wiederaufbau (Antheil der Stadt)	—	—	—	3 545 14	658 72	416 45	38 575 37	95 378 39	245 308 86	52 637 19
russ. Theater (Subvention)	—	—	—	—	—	—	—	5 000	2 500	5 000
lett. Theater (Subvention)	—	—	—	—	—	—	—	—	5 000	5 000
8. Museum (historisches): Miethzahlungen und versch. Unkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	543 70
Vorschüsse zum Ausbau des Kreuzganges im Dom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 100
9. Kunstmuseum (Neubau)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5 925 56	12 136 72	15 872 86	24 546 95	17 050 49	14 915 43	54 154 37	115 411 92	274 469 27	112 096 44
XI. Pensionen und Unterstützungen.										
1. Pensionen	24 225 85	25 107 40	29 282 93	33 678 98	34 542 98	35 648 41	35 115 53	35 791 41	36 811 28	37 366 15
2. Einmalige Unterstützungen	1 638	1 897 50	2 250	1 965	1 000	3 263 89	1 508 05	2 017 51	2 272 65	944 16
	25 863 85	27 004 90	31 532 93	35 643 98	35 542 98	38 912 30	36 623 58	37 808 92	39 083 93	38 310 31

Ausgaben.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
VII. Rechtspflege.										
1. Der Rath und seine Unterorgane (die Land- und Flusspolizei ausgenommen)	127 400 38	71 556 18	4 167 37	—	—	—	—	—	—	—
2. Waisengericht (seit 1889)	1 137 77	13 323 53	13 387 84	13 390 34	13 696 05	13 697 70	13 689 84	13 700 12	13 821 91	13 865 58
3. Unterhaltung des Rathhauses und der gemietheten Amtslocale: Hausunkosten, Miethe, Feuerung, Licht und Aufsicht	5 328 24	5 369 24	650	325	—	—	—	—	—	—
4. Quartier- und Fahrgelder für die Untersuchungsrichter	387 86	4 356	4 356	6 225 96	5 298 44	5 549 85	5 866 74	6 242 11	6 242 11	6 242 11
5. Gefängnisswesen:										
Verwaltung, Wache, Inventar und verschiedene oeconomische und sanitäre Bedürfnisse der Arrestanten	15 003 51	15 393 20	14 209	14 328 70	14 227	14 215 60	14 225	14 250	10 087	10 117
Hausunkosten, Miethe, Feuerung und Licht	6 152 63	7 342 36	9 210 94	10 217 09	7 481 59	7 758 78	7 822 55	8 641 28	8 486 59	10 219 40
	155 410 39	117 340 51	45 981 15	44 487 09	40 703 08	41 221 93	41 604 13	42 833 51	38 637 61	40 444 09
VIII. Kirchenwesen.										
1. Stadtconsistorium	1 434 30	906 96	163 33	—	—	—	—	—	—	—
IX. Schulwesen.										
1. Schulcollegium	1 158 03	1 307 85	1 598 29	1 226 30	1 367 82	1 600	1 597 18	1 572 50	1 576 78	1 579 75
2. Hochschulen (Polytechnicum, Subvention)	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
3. Mittelschulen:										
von der Stadt unterhaltene	136 068 39	137 580 87	140 272 52	115 336 14	115 085 54	115 447 62	115 516 83	106 450 54	99 566 29	99 145
„ „ „ subventionirte	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500	2 500
4. Elementarschulen:										
von der Stadt unterhaltene	64 580 13	66 771 22	68 047 89	68 488 41	69 550 23	69 414 23	69 854 69	70 341 14	71 425 60	81 706 84
„ „ „ subventionirte	3 600	3 600	3 650	3 900	650	1 850	1 450	2 850	1 850	2 550
5. Schulen im weiteren Stadtgebiet:										
von der Stadt unterhaltene	3 485	3 345	3 345	2 945	2 783 75	3 106 25	2 945	2 945	2 945	2 783 75
„ „ „ subventionirte	300	300	300	300	300	300	300	300	300	300
6. Gewerbeschulen (Subventionen)	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500	9 500
7. Schulen für gebrechliche Kinder und Kleinkinderbewahranstalt (Subventionen)	1 600	1 600	1 600	1 500	2 600	2 600	2 800	2 600	2 500	2 700
8. Neubauten und Neueinrichtungen:										
im Interesse der Mittelschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ Elementarschulen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 745 99
„ „ „ Schulen im weiteren Stadtgebiet	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—
9. Volksbibliothek (Subvention)	—	—	—	—	—	—	300	—	—	100
	232 791 55	236 504 94	241 213 70	215 695 85	214 337 34	216 318 10	216 763 70	209 059 18	202 163 67	230 611 33
X. Wissenschaft und Kunst.										
1. Statistische Commission (einschl. Volkszählungskosten)	5 133 06	4 266 66	4 451 99	4 869 54	4 538 01	5 024 54	5 298 91	4 716 11	5 094 13	4 368 15
2. Stadtarchiv	871 65	2 673 86	1 948 25	1 499 96	1 500	1 200	1 200	1 200	1 200	1 200
3. Subventionirung wissenschaftlicher Forschungen	1 140	1 140	1 790	1 140	1 530	1 530	2 860	10 592 96	1 860	1 530
4. Stadtbibliothek	4 237 76	4 983 31	5 244 37	3 680	3 583 33	3 619 94	3 600 58	3 600	2 479 53	4 720 47
5. Stadtgemäldegallerie	3 674 60	3 391 60	3 371 60	2 376 60	2 381	2 959 48	2 381 85	2 663 85	2 534 36	2 394 20
6. Stadtmünzcabinet	—	908 93	102 07	—	—	—	—	315 04	—	—
7. Theater:										
Stadttheater (Hausunkosten, Beheizung, Unterhaltung der electrischen Station)	32 779 15	21 390 16	21 518 30	27 189 74	26 093 75	22 556 30	26 429 44	23 502 38	26 869 79	34 035 46
Stadttheater, Wiederaufbau (Antheil der Stadt)	30 577 55	500	23 499 47	—	—	—	—	—	—	—
russ. Theater (Subvention)	5 000	5 785	5 221 55	6 700	8 000	8 000	8 000	8 278 45	8 063 70	8 023 25
lett. Theater (Subvention)	5 000	6 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	5 000	6 000
8. Museum (historisches):										
Miethzahlungen und versch. Unkosten	—	5 405	4 000	4 000	4000	4 000	4 000	4 000	4 000	4 000
Vorschüsse zum Ausbau des Kreuzganges im Dom	19 500	11 400	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Kunstmuseum (Neubau)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 031 81
	107 913 77	67 844 52	76 147 60	56 455 84	56 626 09	53 890 26	58 770 78	63 868 79	57 101 51	68 303 34
XI. Pensionen und Unterstützungen.										
1. Pensionen	41 514 49	47 829 05	66 214 08	65 496 04	64 851 62	64 368 63	67 027 85	67 691 57	69 306 53	67 040 41
2. Einmalige Unterstützungen	5 277 42	9 674 46	11 142 11	1 364 93	1 270	2 681 10	2 216 67	2 201 67	2 432 15	2 975 83
	46 791 91	57 503 51	77 356 19	66 860 97	66 121 62	67 049 73	69 244 52	69 893 24	71 738 68	70 016 24

Ausgaben.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
XII. Armen- und Krankenwesen.										
1. Armenamt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	—	—	—	—	—	—	—	40	7 814 39	6 969 72
2. Armen- und Krankenpflege:										
offene Armenpflege	—	1 357 50	2 287	2 099	2 157 40	1 876 20	2 088 75	1 983	55 882 89	57 667 07
geschlossene Armenpflege für Erwachsene	—	—	—	—	—	—	—	—	60 095 19	66 907 55
" " " Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	44 290 88	44 827 68
offene Krankenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—	11 699 76	11 676 02
geschlossene Krankenpflege	17 556 72	30 335 25	29 411 16	34 203 97	38 438 20	38 514 80	38 659 52	40 000 11	102 675 74	113 450 19
offene Irrenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—	4 212 01	6 218 87
geschlossene Irrenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—	88 220 38	89 221 19
Neubauten, Neueinrichtungen und Erweiterungen:										
im Interesse der Armenpflege für Erwachsene	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Armenpflege für Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51 006 44
" " " Krankenpflege	9 914 26	—	—	6 145 99	—	9 653 13	8 316 40	16 700	6 565 48	7 760 42
" " " Irrenpflege	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117 318 09
3. Armenkirchhöfe	672 89	1 474 48	681 55	1 266 17	2 946 68	1 190 22	1 475 80	1 545 23	1 607 73	1 190 43
4. Wohlthätigkeitsvereinen und -Anstalten gewährte Beihilfe	500	500	500	500	500	500	500	500	500	500
5. Besserungsanstalten:										
Zwangsarbeitshaus, Unterhaltung	—	—	—	2 000	2 000	2 000	2 000	3 000	13 422 92	13 621 74
" Neubauten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Subvention an die livl. Gesellschaft für Correctionsanstalten u. landwirthschaftl. Colonien für Minderjährige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Ausserordentliche Beiträge zu wohlthätigen Zwecken	9 754 89	525	1 000	—	—	—	1 000	—	—	—
	38 398 76	34 192 23	33 879 71	46 215 13	46 042 28	53 734 35	54 040 47	63 768 34	396 987 37	588 335 41
XIII. Städtische Gartenanlagen.										
1. Verwaltung:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	242 50	2 145 34	2 098 42	2 095 75	2 570 72	2 599 71	2 610 08	2 605 01	2 646 75	2 600 80
2. Oeffentliche Gartenanlagen:										
Unterhaltung	8 952 62	29 688 13	21 175 64	21 095 74	21 818 89	20 598 25	20 275 10	19 685 75	23 387 89	22 682 01
Erweiterung durch Ankauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9 195 12	31 833 47	23 274 06	23 191 49	24 389 61	23 197 96	22 885 18	22 290 76	26 034 64	25 282 81
XIV. Landgüter und Forsten.										
1. Verwaltung (Gehälter, Fahrgelder u. Bureaukosten):										
der Güter	6 188 51	13 941 89	14 182 67	14 261 42	14 227 76	14 966 21	15 076 74	15 477 40	15 344 93	16 483 68
der Forsten	10 905 91	14 822 52	14 979 78	13 795 42	15 308 04	14 116 87	14 006 24	13 511 07	16 608 29	17 400 38
2. Güter:										
Nutzung der Güter	6 466 71	34 735 49	15 917 65	11 082 24	10 749 57	15 779 01	14 213 13	14 343 99	28 671 26	18 175 19
Erwerb von Grundbesitz	—	25 600	51 050 35	53 400	6 000	4 607 10	73 655 82	384 83	3 867 70	—
Kirchenwesen	17 181 62	14 881 72	6 361 84	3 661 75	3 716 20	4 051 34	4 258 75	5 514 60	5 292 56	3 601 78
Schulwesen	5 045	3 785	3 644	6 635	3 733	3 696 76	7 321 80	4 582 90	4 086 30	3 694 14
Medicinalwesen	995 23	828 10	844 81	867 63	835 73	862 52	872 06	869 60	822 99	790 80
Auslagen	4 518 85	4 317 59	5 218 02	6 480 93	6 752 05	6 177 26	6 814 60	6 764 78	5 722 50	7 701 79
3. Nutzung der Forsten	6 074 17	8 763 78	12 774 42	18 909 10	17 216 48	27 032 67	50 310 69	47 821 89	57 516 55	51 289 66
	57 376	121 676 09	124 973 54	129 093 49	78 538 83	91 289 74	186 529 83	109 271 06	137 933 08	119 137 42
XV. Militärwesen.										
1. Wehrpflichtsbehörden:										
Gehälter und Bureaukosten	2 056 70	2 264 47	2 200	2 200	2 200	2 200	2 500	2 900	4 615 45	5 461 96
2. Quartieramt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	6 623 69	6 580 43	7 137 74	7 149 86	7 127 01	7 336 60	7 387 12	7 440 95	7 071 01	7 805
3. Militärquartierwesen:										
Anmiethung und Unterhaltung von Quartiergebäuden, versch. Quartierbedürfnisse	95 602 47	91 620 40	99 200 47	100 241 98	100 902 91	97 690 79	102 471 31	103 442 47	101 844 76	98 064 11
Neubauten	10 608 50	17 343 55	11 536 96	335 82	1 593 75	—	—	10 434 53	2 742 91	—
Lager- und Schiessplätze	6 552 06	480	140	—	—	—	—	166 90	68 35	262 15
	121 443 42	118 288 85	120 215 17	109 927 66	111 823 67	107 227 39	112 358 43	124 384 85	116 342 48	111 593 22
XVI. Verschiedene Ausgaben.										
1. Entschädigungen, Beisteuern, Rückzahlungen und Auslagen	1 794 01	1 471 66	1 541 11	1 151 01	1 020 74	996 52	22 50	368 22	2 045 70	709 77
2. Verschiedene Ausgaben	1 108 98	644 35	712 41	715 03	577 85	612 75	1 637 02	1 720 02	541 25	470 75
3. Vergrösserung der Materialvorrätheconten	—	1 283 71	—	—	—	568 25	1 601 82	1 190 11	3 421 57	2 606 79
	2 902 99	3 399 72	2 253 52	1 866 04	1 598 59	2 177 52	3 261 34	3 278 35	6 008 52	3 787 31
Gesammtsumme der Ausgaben	1 288 365 02	1 573 977 76	1 886 400 67	1 694 187 12	2 116 048 75	1 980 789 78	2 003 150 66	2 171 493 43	2 708 629 94	2 620 343 56

Ausgaben.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
XII. Armen- und Krankenwesen.										
1. Armenamt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	7 046 08	6 517 15	6 228 14	6 349 67	7 047 84	7 102 69	7 027 51	7 011 94	7 049 52	7 472 16
2. Armen- und Krankenpflege:										
offene Armenpflege	59 377 79	59 367 20	64 560 61	72 142 47	68 126 20	69 725 56	73 231 49	74 035 30	82 608 96	88 802 50
geschlossene Armenpflege für Erwachsene	67 960 13	75 662 75	80 294 86	80 074 12	79 864 91	76 235 15	77 310 04	76 583 94	79 978 88	83 066 66
„ „ „ Kinder	46 333 35	48 678 82	51 708 45	51 509 69	50 560 24	52 469 82	52 378 53	54 809 02	52 569 61	53 577 67
offene Krankenpflege	9 407 74	9 666 39	10 590 01	11 127 92	12 636 33	13 234 34	14 329 60	14 814 52	15 997 03	14 776 02
geschlossene Krankenpflege	112 464 01	122 299 56	125 835 17	132 393 70	146 538 98	141 676 45	146 067 93	142 253 27	182 774 01	171 443 27
offene Irrenpflege	3 960	4 400	5 350	6 622	7 750	8 990 80	9 041 60	10 020 90	11 850	13 457
geschlossene Irrenpflege	89 359 37	98 751 42	103 396 48	102 155 20	107 205 94	108 872 04	107 159 97	107 077 81	108 531 66	117 397 43
Neubauten, Neueinrichtungen und Erweiterungen:										
im Interesse der Armenpflege für Erwachsene	6 146 71	3 038 69	—	4 699 78	—	—	—	—	—	1 007 71
„ „ „ Armenpflege für Kinder	65 436 25	16 350 06	—	—	—	4 208 34	—	—	—	—
„ „ „ Krankenpflege	1 650 90	19 512 68	80 285 67	8 839 98	19 467 57	7 071 92	977 12	1 365 60	16 399 90	—
„ „ „ Irrenpflege	101 429 67	23 248 45	—	2 250	—	—	—	—	—	—
3. Armenkirchhöfe	1 064 48	1 859 53	858 98	797 37	1 011 56	1 490 04	1 804 58	831 51	1 789 63	1 229 64
4. Wohlthätigkeitsvereinen und -Anstalten gewährte Beihilfe	742 92	528	1 028	1 028	2 068 79	3 511 86	2 588 12	2 612 48	3 034 92	4 460 36
5. Besserungsanstalten:										
Zwangsarbeitshaus, Unterhaltung	14 377 53	12 780	14 250 41	15 605 96	14 947 53	14 084 35	13 300 86	12 864 06	14 094 30	15 809 81
„ Neubauten	7 796 65	2 001 54	—	—	—	—	—	—	—	—
Subvention an die livl. Gesellschaft für Correctionsanstalten u. landwirthschaftl. Colonien für Minderjährige	—	—	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	2 000
6. Ausserordentliche Beiträge zu wohlthätigen Zwecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	594 553 78	504 662 24	545 386 78	496 595 86	518 225 39	509 673 36	506 217 35	505 280 35	577 678 42	574 500 23
XIII. Städtische Gartenanlagen.										
1. Verwaltung:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	2 615 32	2 624 92	2 624 17	2 624 36	2 633 36	2 636 81	2 626 77	2 644 72	2 649 09	2 685 70
2. Oeffentliche Gartenanlagen:										
Unterhaltung	22 515 79	22 765 73	25 541 64	24 211 36	23 428 85	24 482 65	24 234 09	22 436 40	25 550 19	28 696 90
Erweiterung durch Ankauf	—	—	—	—	—	—	—	26 446 28	13 048 33	—
	25 131 11	25 390 65	28 165 81	26 835 72	26 062 21	27 119 46	26 860 86	51 527 40	41 247 61	31 382 60
XIV. Landgüter und Forsten.										
1. Verwaltung (Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten):										
der Güter	16 686 80	16 879 70	17 077 45	16 859 53	16 864 06	17 251 31	16 928 63	16 977 11	17 272 87	17 778 34
der Forsten	17 168 85	18 035 47	17 299 46	17 373 58	17 594 28	17 497 90	17 470 91	18 160	18 314 75	18 160
2. Güter:										
Nutzung der Güter	21 778 75	27 397 56	26 097 24	20 896 14	22 444 60	19 515 42	17 275 62	16 102 61	14 175 75	14 075 70
Erwerb von Grundbesitz	—	—	—	—	3 274 33	290	—	5 247 69	—	4 500
Kirchenwesen	671 32	563 66	11 512 01	1 384 05	2 370 55	4 244	1 998 70	24 155 99	5 073 94	4 919 05
Schulwesen	3 679 30	3 739 02	3 679 30	4 076 30	4 183 55	4 076 30	4 172 80	4 079 80	4 130 04	4 126 30
Medicinalwesen	538 55	522 48	533 21	125	—	—	—	—	—	—
Auslagen	6 770 52	7 778 11	8 339 27	6 648 40	12 169 56	11 470 48	9 920 51	11 203 39	7 989 81	6 013 97
3. Nutzung der Forsten	51 675 01	41 511 14	45 205 66	41 159 62	54 943 17	44 987 68	53 684 57	51 757 30	45 493 70	44 372 08
	118 969 10	116 427 14	129 743 60	108 522 57	133 844 10	119 333 09	121 451 74	147 683 89	112 450 86	113 945 44
XV. Militärwesen.										
1. Wehrpflichtsbehörden:										
Gehälter und Bureaukosten	5 757 51	5 572 53	5 594 34	5 683 69	6 969 72	6 812 09	6 883 84	6 939 65	7 036 92	6 869 67
2. Quartieramt:										
Gehälter, Fahrgelder und Bureaukosten	7 713 50	7 604 26	7 712 29	7 590 56	7 868 35	7 814 97	7 522 05	7 616 06	7 573 43	6 616 48
3. Militärquartierwesen:										
Anmiethung und Unterhaltung von Quartiergebäuden, versch. Quartierbedürfnisse	90 100 04	93 487 46	98 762 62	101 270 44	95 848 37	97 240 84	98 567 81	103 481 72	108 691 74	115 262 25
Neubauten	—	—	—	—	—	—	—	—	127 235 70	144 639 47
Lager- und Schiessplätze	199	99	95 10	101 55	100	94	150	99 60	100 20	—
	103 770 05	106 763 25	112 164 35	114 646 24	110 786 44	111 961 90	113 123 70	118 137 03	250 637 99	273 387 87
XVI. Verschiedene Ausgaben.										
1. Entschädigungen, Beisteuern, Rückzahlungen und Auslagen	1 332 97	2 852 43	851 94	1 039 23	454 20	1 079 11	2 974 41	1 843	1 088 88	792 77
2. Verschiedene Ausgaben	674 22	791 50	469 24	911 44	752	1 167 65	1 103 85	2 153 68	875 67	2 399 92
3. Vergrösserung der Materialvorrätheconten	3 715 62	12 970 64	—	1 993 47	—	4 914 01	3 001 45	3 997 54	16 595 91	—
	5 722 81	16 614 57	1 321 18	3 944 14	1 206 20	7 160 77	7 079 71	7 994 22	18 560 46	3 192 69
Gesammtsumme der Ausgaben	2 929 397 06	2 637 887 80	2 685 708 91	2 514 201 96	2 583 618 15	3 221 338 51	3 118 910 13	3 324 937 58	3 220 187 37	3 757 962 09

Einnahmen.

Einnahmen.	1879	1880	1881
	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Nutzung der Geldcapitalien.			
1. Zinsen von Werthpapieren	60 305 41	64 982 39	62 218 60
2. Cursgewinn auf Werthpapiere	—	—	—
3. Girozinsen	7 650 15	1 815 77	1 226 81
4. Zinsen unablegIicher Capitalien	56	56	56
5. Zinsen von Stiftungscapitalien:			
für das Armen- und Krankenwesen	—	—	—
für wissenschaftliche Institute	—	425	365
6. Tilgung und Verzinsung der zum Ausbau des Kreuzganges im Dom gemachten Auslagen:			
Tilgung	—	—	—
Verzinsung	—	—	—
	68 011 56	67 279 16	63 866 41
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt.			
1. Grundstücke:			
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	22 864 08	26 048 28	32 940 10
Tilgung von Kaufschillingsresten	39 219 23	36 792 23	104 396 26
Zinsen der Kaufschillingsreste	10 576 61	17 055 80	22 965 79
immerwährende Grund- und Erbzinsen	51 472 57	59 462 60	59 659 41
2. Märkte (Pachten)	58 105 91	68 358 68	68 244 45
3. Parks und Gärten (Pachten)	925	9 618 75	9 850
4. Wiesen und Weiden (Pachten)	6 555 80	16 940 25	17 529 50
5. Grundplätze verschiedener Art (namentlich Lager- und Stapelplätze)	30 006 85	39 369 66	39 782 60
6. Gebäude:			
Zahlung des Kaufpreises	—	—	—
Miethgelder	23 607 70	27 907 69	25 271 04
7. Gewässer:			
Fischerei	700	700	700
Landungsplätze	1 625	1 625	1 625
Eisnutzung	—	—	—
8. Grundzinsen, Pachten und Miethen aus dem unbeweglichen Eigenthum einiger Armenanstalten	—	—	—
9. Verzugszinsen für verspätete Pacht- und Miethzahlungen	2 820 08	657 56	735 39
	248 478 83	304 536 50	383 699 54
III. Nutzung der Landgüter und Forsten.			
1. Landgüter:			
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	966 29	414	278 80
Tilgung von Kaufschillingsresten	6 106 42	6 256 79	5 609 77
Zinsen der Kaufschillingsreste	13 982 10	13 987 59	13 664 42
Nutzung der Güter	118 880 89	127 771 77	124 377 52
Verzugszinsen für verspätete Pachtzahlungen	—	2 116 76	1 798 74
Rückerstattete Auslagen	6 145 04	1 415 59	9 738 76
2. Forsten	39 104 26	30 581 01	70 762 76
	185 185	182 543 51	226 230 77
IV. Einkünfte aus Unternehmungen.			
1. Aus dem Betriebe der Sparcasse (Reinertrag)	—	12 763 92	29 874 32
2. " " " " Discontobank (Reinertrag)	—	—	—
3. " " " des Gas- u. Wasserwerks (Reinertrag)	—	—	—
4. " " " der städtischen Dampfer	—	—	—
5. " " " des Schlachthauses und der Fleischschau	—	—	—
6. " " " der Torfstreu- u. Poudrettefabrik	—	—	—
7. " " " des Lombards	—	—	—
8. " " " " Elevators	—	—	—
	—	12 763 92	29 874 32

Einnahmen.	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Nutzung der Geldcapitalien.							
1. Zinsen von Werthpapieren	56 939 09	60 337 86	57 611 73	51 039 63	54 036 95	56 586 84	52 934 71
2. Cursgewinn auf Werthpapiere	3 389 45	9 099 46	—	9 477 88	—	14 468 28	15 375 85
3. Girozinsen	1 630 36	356 75	864 48	1 410 30	1 503 15	945 99	1 436 03
4. Zinsen unablegIicher Capitalien	61 33	56	56	56	56	56	56
5. Zinsen von Stiftungscapitalien:							
für das Armen- und Krankenwesen	—	—	—	—	—	22 785 38	25 358 31
für wissenschaftliche Institute	425	493 50	494	474 30	473 84	485 64	473 56
6. Tilgung und Verzinsung der zum Ausbau des Kreuzganges im Dom gemachten Auslagen:							
Tilgung	—	—	—	—	—	—	—
Verzinsung	—	—	—	—	—	—	—
	62 445 23	70 343 57	59 026 21	62 458 11	56 069 94	95 328 13	95 634 48
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt.							
1. Grundstücke:							
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	13 063 70	22 430 70	7 596 50	520 70	66 280 75	6 899 20	12 638 62
Tilgung von Kaufschillingsresten	21 575 06	55 424 35	57 795 43	130 440 47	86 200 20	28 267 93	16 104 73
Zinsen der Kaufschillingsreste	21 312 27	24 645 64	19 075 24	19 490 08	12 611 09	9 798 41	7 474 19
immerwährende Grund- und Erbzinsen	57 716 19	56 682 29	58 877 24	56 110 42	60 818 51	67 087 77	66 454 93
2. Märkte (Pachten)	74 870 24	78 570 33	77 977 90	77 976 05	81 575 43	80 507 42	91 377 88
3. Parks und Gärten (Pachten)	9 850	10 300	9 800	9 700	10 025	12 800	11 987 50
4. Wiesen und Weiden (Pachten)	17 760 60	14 852	18 541 75	16 872 12	17 322 75	15 327 25	17 413 28
5. Grundplätze verschiedener Art (namentlich Lager- und Stapelplätze)	39 130 79	36 199 95	38 788 37	38 825 71	35 951 32	36 695 24	37 011 56
6. Gebäude:							
Zahlung des Kaufpreises	—	—	—	5 000	29 000	—	—
Miethgelder	21 808 88	18 642 31	24 506 56	20 349 64	19 697 94	19 151 30	20 689 13
7. Gewässer:							
Fischerei	700	700	700	700	700	700	700
Landungsplätze	1 625	1 625	1 037 50	467 50	460	430	452 50
Eisnutzung	—	—	—	—	—	—	—
8. Grundzinsen, Pachten und Miethen aus dem unbeweglichen Eigenthum einiger Armenanstalten	—	—	—	—	—	7 760 54	8 047 39
9. Verzugszinsen für verspätete Pacht- und Miethzahlungen	670 96	506 08	927 22	1 010 17	947 93	1 078 09	1 950 91
	280 083 69	320 578 65	315 623 71	377 462 86	421 590 92	286 503 15	292 302 62
III. Nutzung der Landgüter und Forsten.							
1. Landgüter:							
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	498 82	51 504	—	1 818 60	590 90	651 07	38
Tilgung von Kaufschillingsresten	4 021 95	3 993 42	5 290 38	7 224 61	6 519 01	3 719 54	6 585 83
Zinsen der Kaufschillingsreste	13 011 53	12 090 65	13 504 25	11 478 96	12 526 80	8 888 49	13 035 20
Nutzung der Güter	119 058 62	120 453 47	127 053 91	123 839 58	122 105 80	138 302 78	136 685 58
Verzugszinsen für verspätete Pachtzahlungen	1 551 08	1 568 55	1 731 94	1 756 61	2 034 63	2 862 33	2 639 77
Rückerstattete Auslagen	7 702 16	7 050 97	5 828 17	6 945 73	6 402 54	5 980 02	6 283 95
2. Forsten	48 210 37	56 369 59	58 062 18	140 015 71	110 816 82	107 923 71	96 144 50
	194 054 48	253 030 65	211 470 83	293 079 80	260 996 50	268 327 94	261 412 83
IV. Einkünfte aus Unternehmungen.							
1. Aus dem Betriebe der Sparcasse (Reinertrag)	35 037 41	14 745 02	20 216 11	31 473 26	45 845 74	46 087 37	56 288 18
2. " " " " Discontobank (Reinertrag)	—	—	—	—	—	—	—
3. " " " des Gas- u. Wasserwerks (Reinertrag)	—	—	—	—	—	—	19 573 86
4. " " " der städtischen Dampfer	—	—	41 135 71	62 063 48	66 817 81	76 586 71	72 065 69
5. " " " des Schlachthauses und der Fleischschau	—	—	—	—	—	—	—
6. " " " der Torfstreu- u. Poudrettefabrik	—	—	—	—	—	—	—
7. " " " des Lombards	—	—	—	—	—	—	—
8. " " " " Elevators	—	—	—	—	—	—	—
	35 037 41	14 745 02	61 351 82	93 536 74	112 663 55	122 674 08	147 927 73

Einnahmen.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Nutzung der Geldcapitalien.										
1. Zinsen von Werthpapieren	35 765 19	33 763 76	28 545 37	28 210 83	28 331 72	26 012 33	36 338 96	38 880 53	48 731 51	49 699 95
2. Coursgewinn auf Werthpapiere	2 392 50	5 289 99	1 911 55	515	424	4 686	11 80	4 048 40	936 75	581 30
3. Girozinsen	912 89	561 29	762 13	1 138 61	1 509 86	2 136 05	2 359 73	2 054 95	1 462 67	3 878 19
4. Zinsen unableglicher Capitalien	56	56	56	56	36	76	56	56	56	56
5. Zinsen von Stiftungscapitalien:										
für das Armen- und Krankenwesen	22 996 74	20 500 18	23 643 68	25 219 30	25 288 68	25 396 32	25 252 55	25 309 42	25 192 76	25 645 04
für wissenschaftliche Institute	478 52	527 59	482 70	488 84	481 32	449 42	455 50	470 56	478 98	477 63
6. Tilgung und Verzinsung der zum Ausbau des Kreuzganges im Dom gemachten Auslagen:										
Tilgung	—	506 25	531 88	558 80	587 09	616 82	648 04	680 85	715 31	751 53
Verzinsung	—	3 349 28	2 468 12	2 441 20	2 412 91	2 383 18	2 351 96	2 319 15	2 284 69	2 248 47
	62 601 84	64 554 34	58 401 43	58 628 58	59 071 58	61 756 12	67 474 54	73 819 86	79 858 67	83 338 31
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt.										
1. Grundstücke:										
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	40 520 80	14 177 04	38 183 90	11 368 08	6 331 45	2 672 28	33 875 19	184 847 30	53 322 22	187 941 02
Tilgung von Kaufschillingsresten	17 162 53	8 316 25	8 545 43	7 321 36	22 453 15	10 301 77	45 944 15	26 182 25	46 313 08	83 857 77
Zinsen der Kaufschillingsreste	8 310 81	6 293 55	7 612 92	5 249 67	5 221 11	7 109 09	6 222 42	5 263 50	11 069 45	26 512 73
immerwährende Grund- und Erbzinsen	67 081 52	66 621 65	63 793 17	63 062 95	67 100 54	66 824 27	67 394 43	77 441 31	76 496 01	81 365 06
2. Märkte (Pachten)	88 387 47	93 746 62	96 979 40	96 930 15	99 631 21	102 868 60	111 172 41	113 000 91	120 420 90	128 173 57
3. Parks und Gärten (Pachten)	13 050	13 050	13 040	13 150	13 150	13 150	13 150	13 150	13 650	15 125
4. Wiesen und Weiden (Pachten)	18 647 97	17 610 80	19 620 53	14 395 48	19 044 33	20 405 55	18 461 63	15 586 29	17 509 88	13 321 09
5. Grundplätze verschiedener Art (namentlich Lager- und Stapelplätze)	35 577 84	35 678 95	37 121 53	37 995 95	39 640 40	39 939 20	41 505 74	41 239 90	45 612 61	47 729 14
6. Gebäude:										
Zahlung des Kaufpreises	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Miethgelder	21 268 40	22 184 59	25 752 72	26 388 68	29 995 56	33 631 96	33 217 12	33 660 14	32 042 61	35 912 04
7. Gewässer:										
Fischerei	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	1 500
Landungsplätze	350	600	485	462 50	470	722 50	782 50	527 50	375	375
Eisnutzung	—	—	—	248 50	665 35	844 60	1 074 08	792 45	467 78	1 169 10
8. Grundzinsen, Pachten und Miethen aus dem unbeweglichen Eigenthum einiger Armenanstalten	7 742 29	7 267 70	7 569 28	7 700 91	6 766 98	8 272 40	7 093 84	8 379 68	9 469 60	9 201 40
9. Verzugszinsen für verspätete Pacht- und Miethzahlungen	1 056 54	865 91	1 270 96	1 336 92	1 265 43	1 067 99	1 137 05	1 105 97	1 238 37	1 171 23
	320 656 17	287 913 06	321 474 84	287 111 15	313 235 51	309 310 21	382 530 56	522 677 20	429 487 51	633 354 15
III. Nutzung der Landgüter und Forsten.										
1. Landgüter:										
Antrittszahlungen für den Erwerb von Grundstücken	392	3 311	316 40	1 466 90	4 128	12 829	2 866	11 128	13 861 80	59 681 40
Tilgung von Kaufschillingsresten	5 622 97	5 594 71	9 500 34	8 282 88	8 872 57	8 935 01	9 054 83	12 802 15	14 343 03	19 815 03
Zinsen der Kaufschillingsreste	12 185 82	11 380 44	12 972 76	11 348 37	12 086 63	14 744 37	14 378 58	18 551 72	24 935 36	22 120 23
Nutzung der Güter	140 913 52	132 472 90	150 370 36	160 142 63	166 127 26	157 470 21	163 993 31	162 306 23	186 322 52	172 836 05
Verzugszinsen für verspätete Pachtzahlungen	2 183 06	2 459 60	1 930 84	2 608 73	1 836 55	2 273 35	2 293 91	2 127 81	2 654 45	3 006 88
Rückerstattete Auslagen	5 839 15	6 793 13	9 143 30	6 106 26	10 541 83	9 723 31	8 935 81	9 327 30	9 658 64	8 436 72
2. Forsten	98 322 95	91 073 67	62 054 24	88 393 43	116 396 83	107 372 50	112 256 67	118 757 06	119 906 52	112 337 33
	265 459 47	253 085 45	246 288 24	278 349 20	319 989 67	313 347 75	313 779 11	335 000 27	371 682 32	398 233 59
IV. Einkünfte aus Unternehmungen.										
1. Aus dem Betriebe der Sparcasse (Reinertrag)	41 491 59	14 315 62	39 820 44	40 007 91	43 273 48	42 558 94	41 103 70	49 729 81	44 233 92	27 229 34
2. „ „ „ „ Discontobank (Reinertrag)	21 443 95	22 738 89	25 727 77	27 407 65	29 815 08	29 905 76	30 509 11	44 450 97	45 936 93	46 302 20
3. „ „ „ des Gas- u. Wasserwerks (Reinertrag)	22 519 17	19 444 30	18 881 22	34 396 89	33 584 16	37 558 18	50 003 03	44 831 32	50 781 62	40 735 83
4. „ „ „ der städtischen Dampfer	67 448 79	68 526 95	74 236 34	66 922 79	76 294 25	99 363 76	88 287 69	96 536 69	117 992 70	140 242 11
5. „ „ „ des Schlachthauses und der Fleischschau	—	—	—	—	—	—	—	—	51 538 55	230 258 41
6. „ „ „ der Torfstreu- u. Poudrettefabrik	6 556 24	5 312 08	5 405 30	8 908 22	8 107 52	7 782 35	8 763 13	8 427 30	11 499 46	13 978 60
7. „ „ „ des Lombards	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. „ „ „ „ Elevators	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	159 459 74	130 337 84	164 071 07	177 643 46	191 074 49	217 168 99	218 666 66	243 976 09	321 983 18	498 746 49

Einnahmen.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
V. Steuern.										
1. Personalsteuern:										
Literatensteuer	1 200	1 074	2 406	444	570	510	6 192	1 878	2 010	2 442
2. Ertragssteuern:										
Grund- und Gebäudesteuer (Immobiliensteuer)	255 801 45	338 619 49	354 709 54	362 491 30	378 379 47	401 418 10	401 584 49	404 827 11	444 157 65	423 770 75
Handels- und Gewerbesteuern:										
vom Betriebe der Handels- und Gewerbeanstalten	63 276 20	13 524 20	59 568 20	37 252 60	36 032 40	38 584 25	38 125 65	37 900 50	39 566 10	48 965 45
„ Betriebe der Getränkeanstalten	132 563 10	116 458 50	121 888 80	195 866 50	163 125 40	150 026 90	141 936 80	133 580 80	137 083 50	154 806 60
„ Gewerbe der Droschkenkutscher	6 668	7 750	6 820	3 794 25	3 442	3 662 50	109	22 50	15	—
3. Verkehrssteuern:										
von ein- und ausgeführten Handelswaaren (1/8 0/0 vom Ex- und Import)	67 832 40	50 189 51	52 233 12	67 058 56	60 254 95	59 006 22	51 415 71	43 637 39	58 750 39	60 082 57
vom Schiffsverkehr (Schiffslastengelder)	110 955 76	104 073 67	93 174 23	109 034 11	105 507 33	94 065 36	94 632 26	83 866 09	111 568 29	123 435 76
von Rechtsgeschäften (Urkundensteuer)	14 689 22	13 928 11	16 835 68	19 808 05	22 757 97	18 886 56	18 662 37	18 005 99	17 787 03	18 115 18
4. Aufwandsteuern:										
Equipagensteuer	6 688 50	6 436	5 725	7 816	5 674	6 290	728	120	—	30
Pferdesteuer	8 069	7 464	7 084	9 716	7 148	8 024	30 775	28 369	30 289	32 334
Hundesteuer	2 601 75	3 840 25	3 726 25	3 905 75	3 591	3 074 25	4 317 25	3 424 25	3 479 75	3 665 50
5. Strafgelder für verspätete Steuerzahlungen	2 301 12	3 020 29	3 809 64	6 093 70	7 231 53	10 631 03	9 255 97	14 910 64	21 511 40	16 646 69
	672 646 50	666 378 02	727 980 46	823 280 82	793 714 05	794 179 17	797 734 50	770 542 27	866 218 11	884 294 50
VI. Gebühren										
1. der Rechtspflege	11 023 36	8 585 40	9 143 18	9 447 89	8 480 44	7 165 93	7 230 81	3 985 34	3 169 88	3 980 08
2. des Unterrichtswesens	—	—	50	26 598 50	32 544	44 125 20	58 951 70	63 115 88	68 418 25	71 594
3. des Armen- und Krankenwesens	16 369 40	17 825 71	17 854 56	23 553 15	24 257 51	27 103 83	25 157 61	27 646 04	292 204 60	317 385 35
4. des Gesundheitswesens	—	—	510 88	524	439 80	1 095 40	501 25	457	2 778	898
5. der Verkehrs- und Handelsanlagen:										
Wege	9 933 41	12 993 69	12 678	12 835	11 288 57	11 493 85	11 502 02	10 486 08	12 357 43	11 406 34
Brücken	36 939 10	37 988 57	39 216 77	32 050 33	49 174 22	42 521 41	57 181 77	58 252 74	55 272 83	57 390 34
Schleusen	1 075	1 500	1 500	1 600	1 600	1 100	950	1 000	1 000	1 000
Märkte, Wrake, Wage, Mass- u. Gewichtswesen	14 435 61	14 071 15	14 767 85	14 024 78	10 871 07	15 279 36	11 117	10 358 84	12 170 73	9 599 65
Schiffsstege und Ballast	2 500	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	5 463 95	9 890 85	11 748 50
verschiedene Gebühren	8 714 35	7 010 86	7 055 32	5 418 60	3 510 61	5 331 07	3 788 55	2 076 05	3 317 34	3 740 51
	100 990 23	102 975 38	105 776 56	129 052 25	145 166 22	158 216 05	179 380 71	182 841 92	460 579 91	488 742 77
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen										
1. für das Militärwesen	70 000	69 516 03	45 676 65	107 005 24	43 650 97	88 740 05	60 142 92	63 226 70	65 338 75	57 190 99
2. „ „ Gefängnisswesen	810	1 080	1 080	1 080	1 080	1 080	1 080	1 080	—	—
3. „ „ Feuerlöschwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. „ den Pensionsfonds städt. Beamten	6 852 58	6 140 15	6 980 79	7 549 97	6 078 82	6 212 84	6 798 87	6 716 25	7 314 35	8 140 42
5. „ das Unterrichtswesen	—	—	—	—	—	147	118	270	245	210
6. „ Wissenschaft und Kunst:										
Stadtbibliothek	100	200	200	200	200	200	200	200	200	200
Stadttheater	—	—	—	1 316 23	148 834 65	—	—	—	—	—
7. „ das Armen- und Krankenwesen	—	4 957 13	—	—	—	—	—	—	18 506 32	18 358 66
8. „ „ Gesundheitswesen	—	—	75	150	150	37 50	5	—	—	—
9. „ städtische Gartenanlagen	—	—	—	80	756	3	6	—	37	150
10. „ das Bauwesen:										
Strassen- und Wegebau	2 221 53	1 203 94	2 734 56	12 122 81	7 618 48	6 681 61	2 952 98	5 561 60	3 879 26	12 964 14
Brückenbau	200	—	—	250	3	—	—	7	24	29 50
Wasserbau	6 499 08	15 431 12	2 078 88	31 189 91	60	703 50	133	90	109	971 98
Canäle und Entwässerungsanlagen	285 18	200	750	1 230	4 801 10	2 322 13	1 497 75	1 177	1 037 50	595
öffentliche Brunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inventar und Geräthe	—	—	—	—	—	—	—	328	448 93	—
Zwangsvollstreckungen auf dem Gebiete der Baupolizei	—	—	—	—	—	16 50	—	—	—	—
11. „ das Handels- und Verkehrswesen:										
Märkte, Wage	281 71	—	515 50	378 25	—	—	2	50	22 85	2 036
Elevator	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schiffsstege und Ballast	—	82 50	—	83 50	—	37 50	36 75	—	63	80
Pferdepost	—	—	—	500 75	—	—	—	—	—	—
12. „ städtische Gebäude	288	616 15	—	8 167 50	2 056	2 342 15	—	17 70	53	3 233 50
13. „ öffentliche Reinigung	—	—	116	92 10	—	319 50	1 518 42	866 30	1 717 60	534 70
14. „ öffentliche Beleuchtung	111 60	58 40	58 40	58 40	58 40	58 40	58 40	58 40	58 40	58 40
15. verschiedene Beiträge und Ersatzzahlungen	50 18	50 18	30 18	30 18	35 18	30 18	85 20	40 18	35 58	123 68
	87 699 86	99 535 60	60 295 96	171 484 84	215 382 60	108 931 86	74 635 29	79 689 13	99 090 54	104 876 97

Einnahmen.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
V. Steuern.										
1. Personalsteuern:										
Literatensteuer	2 172	90	30	—	—	—	—	—	—	—
2. Ertragssteuern:										
Grund- und Gebäudesteuer (Immobiliensteuer)	437 276 37	445 208 12	434 397 10	461 955 72	468 116 36	465 633 38	468 103 14	517 343 66	529 565 25	577 598 56
Handels- und Gewerbesteuern:										
vom Betriebe der Handels- nnd Gewerbeanstalten	51 547 13	53 558 52	53 516 35	53 710 56	58 161 67	60 840 98	61 970 33	65 831 81	70 951 74	69 556 99
„ „ „ Getränkeanstalten	159 594 57	181 744 03	175 259 37	164 835 42	141 434 33	162 810 06	178 913 45	188 899 13	200 060 93	211 441 58
„ Gewerbe der Droschkenkutscher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Verkehrssteuern:										
von ein- und ausgeführten Handelswaaren (1/8 % vom Ex- und Import)	55 713 16	59 802 16	52 946 16	44 408 49	48 301 78	51 723 96	61 556 35	67 865 69	65 547 50	75 713 36
vom Schiffsverkehr (Schiffslastengelder)	115 673 35	106 352 30	110 221 71	98 703 01	96 103 26	99 103 39	108 296 70	104 478 46	117 137 54	120 945 78
von Rechtsgeschäften (Urkundensteuer)	19 419 87	16 660 71	15 383 17	18 066 99	19 726 15	16 172 30	14 515 52	17 345 19	17 123 54	13 570 62
4. Aufwandsteuern:										
Equipagensteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferdesteuer	34 548	32 756 08	33 281	31 952	32 997	34 216	36 216	40 663	43 976	45 792
Hundesteuer	3 332	3 175 25	3 188	2 915	3 062	2 699 50	3 020	2 972 25	2 382 50	2 304
5. Strafgelder für verspätete Steuerzahlungen	15 553 25	17 878 19	14 141 91	17 287 41	20 247 87	17 585 79	12 040 22	18 728 81	12 496 62	12 744 61
	894 829 70	917 225 36	892 364 77	893 834 60	888 150 42	910 785 36	944 631 71	1 024 128	1 059 241 62	1 129 667 50
VI. Gebühren										
1. der Rechtspflege	8 380 48	4 161 35	300 25	297 95	296	224 25	358	395	342	495
2. des Unterrichtswesens	73 180	74 376 75	74 816	51 947 50	51 299 50	49 745 50	49 419 25	36 332	29 928 50	35 701
3. des Armen- und Krankenwesens	302 157 88	301 840 24	328 241 77	317 317 62	341 400 52	341 712 61	337 639 99	341 353 07	356 023 68	358 943 20
4. des Gesundheitswesens	453 25	646 50	573 75	1 526	1 304 46	884 44	734 21	1 099 30	1 199 67	1 687 68
5. der Verkehrs- und Handelsanlagen:										
Wege	10 850 25	8 715 74	8 696 77	8 524 42	8 831 13	9 560 69	10 271 77	10 000 89	10 531 18	10 263 27
Brücken	63 595 04	67 386 49	46 350 38	43 193 04	44 288 65	44 592 41	44 572 14	61 749 75	68 079 06	76 704 25
Schleusen	1 000	1 000	1 000	1 000	1 210	1 210	1 275	2 670	2 315	2 360
Märkte, Wrake, Wage, Mass- u. Gewichtswesen	10 924 94	10 120 75	10 960 21	14 004 29	14 301 60	12 946 33	11 772 87	14 062 56	12 360 01	15 937 27
Schiffsstege und Ballast	7 955 94	6 498 55	6 072 30	4 255 50	3 679 10	4 421 68	4 646 65	4 713 60	4 704 15	6 782 26
verschiedene Gebühren	5 014 69	5 438 47	8 035 90	6 449 62	9 140 36	9 204 82	8 826 39	10 518 54	9 922 55	10 224 63
	483 512 47	480 184 84	485 047 33	448 515 94	475 751 32	474 502 73	469 516 27	482 894 71	495 405 80	519 098 56
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen										
1. für das Militärwesen	63 945 30	65 252 14	41 411 55	55 710 24	49 554 15	33 211 12	74 799 20	56 394 77	56 246 03	40 637 58
2. „ „ Gefängnisswesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ „ Feuerlöschwesen	—	—	—	1 629 32	1 344 63	1 425 70	1 248 30	1 526 93	1 216 93	—
4. „ den Pensionsfonds städt. Beamten	9 010 10	7 713 50	5 783 51	6 065 48	5 650 05	5 651 64	5 472 37	5 371 63	5 800 94	5 473 25
5. „ das Unterrichtswesen	225	185	—	360	830	175	175	125	125	125
6. „ Wissenschaft und Kunst:										
Stadtbibliothek	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadttheater	9 694 37	7 293 15	16 926 67	20 174 82	20 414 74	19 913 54	21 401 87	21 225 05	19 466 46	20 676 48
7. „ das Armen- und Krankenwesen	18 179 98	17 946 40	17 720 94	18 419 91	24 559 95	20 203 13	21 224 62	20 194 98	20 068 03	20 350 88
8. „ „ Gesundheitswesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. „ städtische Gartenanlagen	—	896 90	1 244 50	15	20	—	—	—	30	—
10. „ das Bauwesen:										
Strassen- und Wegebau	13 247 73	22 464 75	18 241 48	17 402 63	15 235 76	16 206 92	13 587 73	16 534 47	19 285 87	62 131 10
Brückenbau	871 20	50	30	2 561 12	20	299 60	274 58	326 88	—	124
Wasserbau	30 27	1 50	644 28	1 239 20	8 833 95	10 378 62	4 788 33	5 506 58	2 035 71	129 63
Canäle und Entwässerungsanlagen	918	539 85	870	2 130	1 582	1 082	2 625	400	3 196 11	—
öffentliche Brunnen	—	—	—	137	1 030	—	—	—	—	—
Inventar und Geräthe	581 75	346 50	1 50	—	465	217 21	66 84	165	101 04	—
Zwangsvollstreckungen auf dem Gebiete der Baupolizei	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. „ das Handels- und Verkehrswesen:										
Märkte, Wage	383 61	0 50	383 40	141 50	200	—	217 16	2 717 67	416 47	—
Elevator	—	—	2 263 34	—	13 867 75	272 788 47	9 508	—	2 628 05	—
Schiffsstege und Ballast	52	60	40	43	21	12	—	12 37	—	—
Pferdepost	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. „ städtische Gebäude	42 80	139	—	77 37	—	942	76 27	—	40	1 720 16
13. „ öffentliche Reinigung	942 85	18 90	3 055 93	582 80	300	854 60	587	300	325	323 97
14. „ öffentliche Beleuchtung	333 02	54 72	57 12	56 28	56 28	—	57 50	53 90	—	54 40
15. verschiedene Beiträge und Ersatzzahlungen	35 28	30 18	45 78	40 88	30 18	54 93	2 75	440 18	60 36	285 13
	119 093 26	122 992 99	108 720	126 786 55	144 015 44	383 416 48	156 112 52	131 295 41	131 042	152 031 58

Tab. II. — Tab. II, Abth. C.

Einnahmen.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse										
1. für das Armen- und Krankenwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	5 146 32	4 943 33
2. „ städtische Gartenanlagen	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	500	—	5 146 32	4 943 33
IX. Verschiedene Einnahmen										
1. des Armen- und Krankenwesens	—	—	—	—	—	—	—	—	6 818 82	6 811 99
2. der Gartenverwaltung	73 41	—	146 02	80	121	114 50	65 74	85	63	48
3. Erlös aus dem Verkauf städtischen Eigenthums:										
zum Abbruch bestimmte Gebäude	8 885	2 340 52	1 825	3 265	1 110 84	5 680	210	100	—	—
unbrauchbare Inventarstücke und Materialien	2 103 37	549 73	4 967 65	2 841 95	2 884 35	1 197 65	620	407 74	901 75	648 36
verschiedene Vermögensobjecte	—	107 95	314 11	26 30	135 01	433 07	2 043 50	806 20	630 79	457 10
4. erbloses Vermögen	—	665 56	—	6 374 65	15 446 15	10 629 67	23 373 44	2 478 74	—	—
5. gefundenes Gut	63 54	275 55	61 82	306 29	513 50	361 42	292 27	7 66	35 97	391 80
6. Rückzahlung verauslagter, irrthümlich gezahlter oder nur theilweise verbrauchter Beträge	3 356 79	127 71	1 197 75	520 06	420 04	1 533 75	1 688 64	424	1 960 15	266 10
7. irrthümlich eingegangene Zahlungen	—	7 53	20 38	9 55	364 12	427 21	70 37	551 52	172 09	389 79
8. verschiedene Einnahmen	109 42	12 952 05	—	268 04	10	33 50	27	—	—	25
9. Entnahme aus den Materialvorräthen	—	—	92 21	168 29	806 34	—	—	—	—	3 802 35
	14 591 53	17 026 60	8 624 94	13 860 13	21 811 35	20 410 77	28 390 96	4 860 86	10 582 57	12 840 49
X. Capitalentnahme										
1. aus Capitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören	4 641 38	33 034 80	143 636 62	26 081 83	247 105 69	263 014 19	157 638 22	233 156 45	519 931 72	151 851 20
2. aus Capitalien, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben sind	—	3 500	—	—	—	—	—	—	—	51 006 44
	4 641 38	36 534 80	143 636 62	26 081 83	247 105 69	263 014 19	157 638 22	233 156 45	519 931 72	202 857 64
XI. Anleihen										
1. zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	80 000	130 000
Gesammtsumme der Einnahmen	1 382 244 89	1 489 573 49	1 749 985 58	1 735 380 68	2 081 877 80	1 992 224 61	2 064 817 19	2 122 411 54	2 814 382 47	2 625 833 36

Tab. II. — noch Tab. II, Abth. C.

Einnahmen.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse										
1. für das Armen- und Krankenwesen	3 508 40	8 366 47	797 03	4 203 26	2 139 52	1 846 37	1 496 73	1 381 38	1 381 39	839 98
2. „ städtische Gartenanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3 508 40	8 366 47	797 03	4 203 26	2 139 52	1 846 37	1 496 73	1 381 38	1 381 39	839 98
IX. Verschiedene Einnahmen										
1. des Armen- und Krankenwesens	6 281 91	6 451 12	6 036 15	8 005 74	6 940 17	6 833 11	6 968 89	7 944 50	10 384 24	10 271 99
2. der Gartenverwaltung	302	127	218	97 60	100	180	351 30	657	752	25
3. Erlös aus dem Verkauf städtischen Eigenthums:										
zum Abbruch bestimmte Gebäude	330	854	—	—	754	931 18	35	1 140	2 005	543
unbrauchbare Inventarstücke und Materialien	1 752	563 16	886 77	215 95	159 46	17 70	22	26	1 030 70	57 35
verschiedene Vermögensobjecte	285 95	1 618 51	366 54	370 65	153	12 339 88	4 403 87	1 147 80	2 900 27	3 477 83
4. erbloses Vermögen	—	—	354 02	5 107 70	—	—	0 15	215 58	14 59	31 635 70
5. gefundenes Gut	114 33	75 43	16 68	26 79	86 49	45 18	1 36	—	—	793 42
6. Rückzahlung verauslagter, irrthümlich gezahlter oder nur theilweise verbrauchter Beträge	10	—	2 225 78	406 03	65 06	3 71	395 46	3 015 14	14 40	—
7. irrthümlich eingegangene Zahlungen	242 90	24 10	414 81	18 74	38 09	10 99	8 70	2 90	2 20	0 37
8. verschiedene Einnahmen	116 65	142 45	325 01	50	—	—	35	—	—	25
9. Entnahme aus den Materialvorräthen	—	—	10 298 88	229 77	9 032 63	458 60	2 164 20	—	3 952 22	13 010 51
	9 435 74	9 855 77	21 142 64	14 528 97	17 328 90	20 820 35	14 385 93	14 148 92	21 055 62	59 840 17
X. Capitalentnahme										
1. aus Capitalien, die der Stadt eigenthümlich gehören	295 850 80	159 308 37	81 179 81	56 547 66	77 925 30	22 189 09	44 482 35	101 883 15	179 584 68	334 791 76
2. aus Capitalien, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben sind	65 436 25	16 350 06	3 177 09	4 699 78	—	—	—	—	—	—
	361 287 05	175 658 43	84 356 90	61 247 44	77 925 30	22 189 09	44 482 35	101 883 15	179 584 68	334 791 76
XI. Anleihen										
1. zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben	153 000	220 000	285 000	180 000	14 000	541 000	527 900	481 300	*191 800	**126 700
Gesammtsumme der Einnahmen	2 832 843 84	2 670 174 55	2 667 664 25	2 530 849 15	2 502 682 15	3 256 143 45	3 140 976 38	3 412 504 99	3 282 522 79	3 936 642 09

* excl. die Lombardanleihe. ** excl. die Anleihe für das Gas- und Wasserwerk.

Recapitulation

der

Einnahmen und Ausgaben.

Recapitulation der Einnahmen und Ausgaben (in Rubeln).

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Einnahmen.										
I. Nutzung der Geldcapitalien	68 011 56	67 279 16	63 866 41	62 445 23	70 343 57	59 026 21	62 458 11	56 069 94	95 328 13	95 634 48
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt	248 478 83	304 536 50	383 699 54	280 083 69	320 578 65	315 623 71	377 462 86	421 590 92	286 503 15	292 302 62
III. Nutzung der Landgüter und Forsten	185 185	182 543 51	226 230 77	194 054 48	253 030 65	211 470 83	293 079 80	260 996 50	268 327 94	261 412 88
IV. Einkünfte aus Unternehmungen	—	12 763 92	29 874 32	35 037 41	14 745 02	61 351 82	93 536 74	112 663 55	122 674 08	147 927 73
V. Steuern	672 646 50	666 378 02	727 980 46	823 280 82	793 714 05	794 179 17	797 734 50	770 542 27	866 218 11	884 294 50
VI. Gebühren	100 990 23	102 975 38	105 776 56	129 052 25	145 166 22	158 216 05	179 380 71	182 841 92	460 579 91	488 742 77
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen	87 699 86	99 535 60	60 295 96	171 484 84	215 382 60	108 931 86	74 635 29	79 689 13	99 090 54	104 876 97
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	500	—	5 146 32	4 943 33
IX. Verschiedene Einnahmen	14 591 53	17 026 60	8 624 94	13 860 13	21 811 35	20 410 77	28 390 96	4 860 86	10 582 57	12 840 49
X. Capitalentnahme	4 641 38	36 534 80	143 636 62	26 081 83	247 105 69	263 014 19	157 638 22	233 156 45	519 931 72	202 857 64
XI. Anleihen	—	—	—	—	—	—	—	—	80 000	130 000
Gesammtsumme der Einnahmen	1 382 244 89	1 489 573 49	1 749 985 58	1 735 380 68	2 081 877 80	1 992 224 61	2 064 817 19	2 122 411 54	2 814 382 47	2 625 833 36
Ausgaben.										
I. Allgemeine Verwaltung	69 527 58	69 534 31	72 913 99	71 210 15	90 087 08	170 891 40	94 777 30	82 800 20	78 954 73	80 261 14
II. Finanzverwaltung	248 983 05	304 970 33	308 150 02	228 676 32	475 943 94	284 566 19	381 654 67	446 347 98	384 522 41	324 125 89
III. Bauwesen	194 624 71	273 195 10	471 978 87	346 333 89	386 037 78	318 602 86	305 318 77	289 065 18	312 088 77	329 975 07
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr	38 861 44	71 930 73	105 497 64	55 069 95	95 457 38	144 888 98	88 361 69	92 833	99 282 71	95 652 53
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung	254 023 71	253 585 21	296 567 84	275 272 27	291 225 29	302 436 10	301 713 38	410 155 01	449 866 57	392 998 97
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen	6 445 79	5 549 65	8 532 64	7 834 92	16 356 80	21 311 86	9 759 70	11 912 06	13 645 99	12 000 75
VII. Rechtspflege	125 195 84	130 984 41	137 089 51	133 592 01	156 500 92	152 143 71	141 017 69	147 716 44	151 608 40	156 881 23
VIII. Kirchenwesen	1 475 30	1 449 54	1 530 98	1 495 72	1 491 61	1 547 15	1 592 37	1 586 73	1 589 31	1 588 44
IX. Schulwesen	88 121 90	114 246 50	132 137 39	204 217 15	287 961 50	252 946 84	209 101 89	212 862 63	220 211 76	228 316 62
X. Wissenschaft und Kunst	5 925 56	12 136 72	15 872 86	24 546 95	17 050 49	14 915 43	54 154 37	115 411 92	274 469 27	112 096 44
XI. Pensionen und Unterstützungen	25 863 85	27 004 90	31 532 93	35 643 98	35 542 98	38 912 30	36 623 58	37 808 92	39 083 93	38 310 31
XII. Armen- und Krankenwesen	38 398 76	34 192 23	33 879 71	46 215 13	46 042 28	53 734 35	54 040 47	63 768 34	396 987 37	588 335 41
XIII. Städtische Gartenanlagen	9 195 12	31 833 47	23 274 06	23 191 49	24 389 61	23 197 96	22 885 18	22 290 76	26 034 64	25 282 81
XIV. Landgüter und Forsten	57 376	121 676 09	124 973 54	129 093 49	78 538 83	91 289 74	186 529 83	109 271 06	137 933 08	119 137 42
XV. Militärwesen	121 443 42	118 288 85	120 215 17	109 927 66	111 823 67	107 227 39	112 358 43	124 384 85	116 342 48	111 593 22
XVI. Verschiedene Ausgaben	2 902 99	3 399 72	2 253 52	1 866 04	1 598 59	2 177 52	3 261 34	3 278 35	6 008 52	3 787 31
Gesammtsumme der Ausgaben	1 288 365 02	1 573 977 76	1 886 400 67	1 694 187 12	2 116 048 75	1 980 789 78	2 003 150 66	2 171 493 43	2 708 629 94	2 620 343 56
Ueberschuss der Einnahmen	93 879 87	—	—	41 193 56	—	11 434 83	61 666 53	—	105 752 53	5 489 80
Zukurzschuss der Einnahmen	—	84 404 27	136 415 09	—	34 170 95	—	—	49 081 89	—	—

Recapitulation der Einnahmen und Ausgaben (in Rubeln).

	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
Einnahmen.										
I. Nutzung der Geldcapitalien	62 601 84	64 554 34	58 401 43	58 628 58	59 071 58	61 756 12	67 474 54	73 819 86	79 858 67	83 338 31
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt	320 656 17	287 913 06	321 474 84	287 111 13	313 235 51	309 310 21	382 530 56	522 677 20	429 487 51	633 354 15
III. Nutzung der Landgüter und Forsten	265 459 47	253 085 45	246 288 24	278 349 20	319 989 67	313 347 75	313 779 11	335 000 27	371 682 32	398 233 59
IV. Einkünfte aus Unternehmungen	159 459 74	130 337 84	164 071 07	177 643 46	191 074 49	217 168 99	218 666 66	243 976 09	321 983 18	498 746 49
V. Steuern	894 829 70	917 225 36	892 364 77	893 834 60	888 150 42	910 785 36	944 631 71	1 024 128	1 059 241 62	1 129 667 50
VI. Gebühren	483 512 47	480 184 84	485 047 33	448 515 94	475 751 32	474 502 73	469 516 27	482 894 71	495 405 80	519 098 56
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen	119 093 26	122 992 99	108 720	126 786 55	144 015 44	383 416 48	156 112 52	131 295 41	131 042	152 031 58
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse	3 508 40	8 366 47	797 03	4 203 26	2 139 52	1 846 37	1 496 73	1 381 38	1 381 39	839 98
IX. Verschiedene Einnahmen	9 435 74	9 855 77	21 142 64	14 528 97	17 328 90	20 820 35	14 385 93	14 148 92	21 055 62	59 840 17
X. Capitalentnahme	361 287 05	175 658 43	84 356 90	61 247 44	77 925 30	22 189 09	44 482 35	101 883 15	179 584 68	334 791 76
XI. Anleihen	153 000	220 000	285 000	180 000	14 000	541 000	527 900	481 300	191 800	126 700
Gesammtsumme der Einnahmen	2 832 843 84	2 670 174 55	2 667 664 25	2 530 849 15	2 502 682 15	3 256 143 45	3 140 976 38	3 412 504 99	3 282 522 79	3 936 642 09
Ausgaben.										
I. Allgemeine Verwaltung	81 394 52	72 142 55	84 379 59	82 387 71	85 835 94	76 374 94	75 144 48	88 958 20	79 330 14	77 536 62
II. Finanzverwaltung	505 965 91	293 622 97	333 467 45	320 984 55	338 324 18	344 531 21	423 031 54	601 232 94	505 650 75	768 333 87
III. Bauwesen	378 753 04	448 025 58	497 715 02	426 646 60	427 575 88	467 285 99	730 951 57	630 369 55	440 094 13	582 162 85
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr	117 569 26	93 860 03	90 586 28	124 044 41	150 950 35	770 987 31	325 475 49	379 333 93	396 238 32	469 960 39
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung	441 447 79	467 675 78	408 069 73	381 117 25	386 308 41	384 595 49	383 316 67	388 562 04	405 891 83	429 007 69
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen	11 777 77	12 602 60	13 847 15	44 977 16	26 710 92	23 834 97	19 873 89	20 203 31	22 765 39	25 176 84
VII. Rechtspflege	155 410 39	117 340 51	45 981 15	44 487 09	40 703 08	41 221 93	41 604 13	42 833 51	38 637 61	40 444 09
VIII. Kirchenwesen	1 434 30	906 96	163 33	—	—	—	—	—	—	—
IX. Schulwesen	232 791 55	236 504 94	241 213 70	215 695 85	214 337 34	216 318 10	216 763 70	209 059 18	202 163 67	230 611 33
X. Wissenschaft und Kunst	107 913 77	67 844 52	76 147 60	56 455 84	56 626 09	53 890 26	58 770 78	63 868 79	57 101 51	68 303 34
XI. Pensionen und Unterstützungen	46 791 91	57 503 51	77 356 19	66 860 97	66 121 62	67 049 73	69 244 52	69 893 24	71 738 68	70 016 24
XII. Armen- und Krankenwesen	594 553 78	504 662 24	545 386 78	496 595 86	518 225 39	509 673 36	506 217 35	505 280 35	577 678 42	574 500 23
XIII. Städtische Gartenanlagen	25 131 11	25 390 65	28 165 81	26 835 72	26 062 21	27 119 46	26 860 86	51 527 40	41 247 61	31 382 60
XIV. Landgüter und Forsten	118 969 10	116 427 14	129 743 60	108 522 57	133 844 10	119 333 09	121 451 74	147 683 89	112 450 86	113 945 44
XV. Militärwesen	103 770 05	106 763 25	112 164 35	114 646 24	110 786 44	111 961 90	113 123 70	118 137 03	250 637 99	273 387 87
XVI. Verschiedene Ausgaben	5 722 81	16 614 57	1 321 18	3 944 14	1 206 20	7 160 77	7 079 71	7 994 22	18 560 46	3 192 69
Gesammtsumme der Ausgaben	2 929 397 06	2 637 887 80	2 685 708 91	2 514 201 96	2 583 618 15	3 221 338 51	3 118 910 13	3 324 937 58	3 220 187 37	3 757 962 09
Ueberschuss der Einnahmen	—	32 286 75	—	16 647 19	—	34 804 94	22 066 25	87 567 41	62 335 42	178 680
Zukurzschuss der Einnahmen	96 553 22	—	18 044 66	—	80 936	—	—	—	—	—

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
	%	%	%	%	%	%	%
Von den Gesammteinnahmen entfielen auf:							
I. Nutzung der Geldcapitalien	4 92	4 52	3 65	3 60	3 38	2 96	3 03
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt	17 98	20 44	21 93	16 14	15 40	15 84	18 28
III. Nutzung der Landgüter und Forsten	13 40	12 26	12 93	11 18	12 15	10 61	14 19
IV. Einkünfte aus Unternehmungen	—	0 86	1 71	2 02	0 71	3 08	4 53
V. Steuern	48 66	44 74	41 60	47 44	38 12	39 87	38 64
VI. Gebühren	7 31	6 91	6 04	7 44	6 97	7 94	8 69
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen	6 34	6 68	3 44	9 88	10 35	5 47	3 61
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—	0 02
IX. Verschiedene Einnahmen	1 05	1 14	0 49	0 80	1 05	1 03	1 38
X. Capitalentnahme	0 34	2 45	8 21	1 50	11 87	13 20	7 63
XI. Anleihen	—	—	—	—	—	—	—
	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00
Von den Gesammtausgaben entfielen auf:							
I. Allgemeine Verwaltung	5 40	4 42	3 87	4 20	4 26	8 63	4 73
II. Finanzverwaltung	19 32	19 38	16 34	13 50	22 49	14 37	19 05
III. Bauwesen	15 11	17 36	25 02	20 44	18 24	16 08	15 24
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr	3 02	4 57	5 59	3 25	4 51	7 32	4 41
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung	19 72	16 11	15 72	16 25	13 76	15 27	15 06
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen	0 50	0 35	0 45	0 46	0 77	1 08	0 49
VII. Rechtspflege	9 72	8 32	7 27	7 89	7 40	7 68	7 04
VIII. Kirchenwesen	0 11	0 09	0 08	0 09	0 07	0 08	0 08
IX. Schulwesen	6 84	7 26	7 00	12 05	13 61	12 77	10 44
X. Wissenschaft und Kunst	0 46	0 77	0 84	1 45	0 81	0 75	2 70
XI. Pensionen und Unterstützungen	2 01	1 72	1 67	2 10	1 68	1 96	1 83
XII. Armen- und Krankenwesen	2 98	2 17	1 80	2 73	2 18	2 71	2 71
XIII. Städtische Gartenanlagen	0 71	2 02	1 23	1 37	1 15	1 17	1 14
XIV. Landgüter und Forsten	4 45	7 73	6 63	7 62	3 71	4 61	9 31
XV. Militärwesen	9 43	7 51	6 37	6 49	5 28	5 41	5 61
XVI. Verschiedene Ausgaben	0 22	0 22	0 12	0 11	0 08	0 11	0 16
	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Von den Gesammteinnahmen entfielen auf:													
I. Nutzung der Geldcapitalien	2 64	3 39	3 64	2 21	2 42	2 19	2 32	2 36	1 90	2 15	2 16	2 43	2 12
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt	19 86	10 18	11 13	11 32	10 78	12 05	11 34	12 52	9 50	12 18	15 32	13 09	16 09
III. Nutzung der Landgüter und Forsten	12 30	9 53	9 96	9 37	9 48	9 23	11 00	12 79	9 62	9 99	9 82	11 33	10 11
IV. Einkünfte aus Unternehmungen	5 31	4 36	5 63	5 63	4 88	6 15	7 02	7 63	6 67	6 96	7 15	9 81	12 67
V. Steuern	36 31	30 78	33 68	31 59	34 35	33 45	35 32	35 49	27 97	30 07	30 01	32 27	28 70
VI. Gebühren	8 61	16 37	18 61	17 07	17 98	18 18	17 72	19 01	14 57	14 95	14 15	15 09	13 19
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen	3 75	3 52	3 99	4 21	4 61	4 08	5 01	5 75	11 78	4 97	3 85	3 99	3 86
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse	—	0 18	0 19	0 12	0 31	0 03	0 17	0 09	0 06	0 05	0 04	0 04	0 02
IX. Verschiedene Einnahmen	0 23	0 38	0 49	0 33	0 37	0 79	0 57	0 69	0 64	0 46	0 41	0 64	1 52
X. Capitalentnahme	10 99	18 47	7 73	12 75	6 58	3 16	2 42	3 11	0 68	1 41	2 99	5 47	8 50
XI. Anleihen	—	2 84	4 95	5 40	8 24	10 69	7 11	0 56	16 61	16 81	14 10	5 84	3 22
	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00
Von den Gesammtausgaben entfielen auf:													
I. Allgemeine Verwaltung	3 81	2 91	3 06	2 78	2 74	3 14	3 28	3 32	2 37	2 41	2 67	2 46	2 06
II. Finanzverwaltung	20 55	14 20	12 37	17 27	11 13	12 41	12 77	13 09	10 70	13 56	18 08	15 70	20 45
III. Bauwesen	13 31	11 52	12 59	12 93	16 98	18 53	16 97	16 55	14 51	23 44	18 96	13 67	15 49
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr	4 28	3 66	3 65	4 01	3 56	3 37	4 93	5 84	23 93	10 44	11 41	12 31	12 51
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung	18 89	16 61	15 00	15 07	17 73	15 19	15 16	14 95	11 94	12 29	11 68	12 60	11 42
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen	0 53	0 50	0 46	0 40	0 48	0 52	1 78	1 03	0 74	0 64	0 61	0 71	0 67
VII. Rechtspflege	6 81	5 60	5 99	5 30	4 45	1 71	1 77	1 58	1 28	1 33	1 29	1 20	1 08
VIII. Kirchenwesen	0 07	0 06	0 06	0 05	0 03	0 01	—	—	—	—	—	—	—
IX. Schulwesen	9 80	8 14	8 71	7 95	8 97	8 98	8 58	8 30	6 72	6 95	6 29	6 28	6 14
X. Wissenschaft und Kunst	5 31	10 13	4 28	3 68	2 57	2 84	2 24	2 19	1 67	1 88	1 92	1 77	1 82
XI. Pensionen und Unterstützungen	1 74	1 44	1 46	1 60	2 18	2 88	2 66	2 56	2 08	2 22	2 10	2 23	1 86
XII. Armen- und Krankenwesen	2 94	14 66	22 45	20 30	19 13	20 31	19 75	20 06	15 82	16 23	15 20	17 94	15 29
XIII. Städtische Gartenanlagen	1 03	0 96	0 97	0 86	0 96	1 05	1 07	1 01	0 84	0 86	1 55	1 28	0 83
XIV. Landgüter und Forsten	5 03	5 09	4 55	4 06	4 41	4 83	4 32	5 18	3 70	3 89	4 44	3 49	3 03
XV. Militärwesen	5 73	4 30	4 26	3 54	4 05	4 18	4 56	4 29	3 48	3 63	3 55	7 78	7 27
XVI. Verschiedene Ausgaben	0 15	0 22	0 14	0 20	0 63	0 05	0 16	0 05	0 22	0 23	0 25	0 58	0 08
	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00	100 00

Tab. V. **Recapitulation (in Jahresdurchschnitten).**

	1887—1890		1891—1894		1895—1898	
	Rbl.	%	Rbl.	%	Rbl.	%
Einnahmen.						
I. Nutzung der Geldcapitalien	79 529 70	2 91	59 464 43	2 17	76 122 85	2 21
II. Nutzung der Liegenschaften im Weichbilde der Stadt	296 843 75	10 85	307 782 93	11 24	492 012 36	14 29
III. Nutzung der Landgüter und Forsten	262 071 42	9 58	289 493 72	10 57	354 673 82	10 30
IV. Einkünfte aus Unternehmungen	140 099 85	5 12	187 489 50	6 85	320 843 10	9 32
V. Steuern	890 641 92	32 55	896 283 79	32 72	1 039 417 21	30 19
VI. Gebühren	478 255	17 48	470 954 33	17 19	491 728 83	14 28
VII. Beiträge und Ersatzzahlungen	111 513 44	4 08	190 734 62	6 96	142 620 38	4 14
VIII. Schenkungen und Vermächtnisse	5 491 13	0 20	2 246 54	0 08	1 274 87	0 04
IX. Verschiedene Einnahmen	10 678 64	0 39	18 455 21	0 67	27 357 66	0 79
X. Capitalentnahme	314 933 71	11 51	61 429 68	2 24	165 185 48	4 80
XI. Anleihen	145 750	5 33	255 000	9 31	331 925	9 64
Gesammtsumme der Einnahmen	2 735 808 56	100 00	2 739 334 75	100 00	3 443 161 56	100 00
Ausgaben.						
I. Allgemeine Verwaltung	78 188 24	2 87	82 244 54	2 99	80 242 37	2 39
II. Finanzverwaltung	377 059 30	13 84	334 326 85	12 15	574 562 27	17 12
III. Bauwesen	367 210 62	13 48	454 805 87	16 53	595 894 52	17 76
IV. Förderung von Handel, Gewerbe und Verkehr	101 591 13	3 73	284 142 09	10 33	392 752 03	11 70
V. Polizei, Feuerwehr, Reinigung, Beleuchtung	437 997 28	16 08	390 022 72	14 18	401 694 56	11 97
VI. Medicinalpolizei und Sanitätswesen	12 506 78	0 46	27 342 55	0 99	22 004 86	0 66
VII. Rechtspflege	145 310 13	5 33	43 098 31	1 57	40 879 83	1 22
VIII. Kirchenwesen	1 379 75	0 05	40 83	0 00	—	—
IX. Schulwesen	229 456 22	8 42	221 891 25	8 07	214 649 47	6 40
X. Wissenschaft und Kunst	140 581	5 16	60 779 95	2 21	62 011 10	1 85
XI. Pensionen und Unterstützungen	45 422 41	1 67	69 347 13	2 52	70 223 17	2 09
XII. Armen- und Krankenwesen	521 134 70	19 13	517 470 35	18 81	540 919 09	16 12
XIII. Städtische Gartenanlagen	25 459 80	0 94	27 045 80	0 98	37 754 62	1 13
XIV. Landgüter und Forsten	123 116 68	4 52	122 860 84	4 47	123 882 98	3 69
XV. Militärwesen	109 617 25	4 02	112 389 73	4 08	188 821 65	5 63
XVI. Verschiedene Ausgaben	8 033 30	0 30	3 408 07	0 12	9 206 77	0 27
Gesammtsumme der Ausgaben	2 724 064 59	100 00	2 751 216 88	100 00	3 355 499 29	100 00
Ueberschuss der Einnahmen	11 743 97	—	—	—	87 662 27	—
Zukurzschuss der Einnahmen	—	—	11 882 13	—	—	—

Die der Stadt eigenthümlich gehörenden und die von ihr verwalteten Capitalien, sowie die städtischen Anleihen.

Versicherungswerth der städtischen Gebäude.

Gebäude.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Der Stadt gehörende Gebäude										
zu Zwecken:										
1. der allgemeinen Verwaltung:										
Verwaltungshäuser	—	—	—	—	—	68 060 15	68 060 51	68 060 51	86 135 28	86 135 28
2. des Finanzwesens:										
Gebührenerhebungs-Häuser	7 552 50	7 552 50	7 552 50	7 552 50	6 221	6 221	5 845	5 845	5 845	5 845
Revenuen tragende Gebäude	195 768 90	190 653 90	229 993 40	213 147 40	224 694	227 120	169 738 01	215 803 81	211 043 01	212 463 01
3. des Bauwesens:										
Chausséehäuser für Wegebauarbeiter	—	—	—	—	—	—	4 680	4 680	4 680	4 680
Bauten zu Canalisationszwecken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Materialienscheunen und Wächterhäuser	2 259	2 259	2 259	6 159	6 159	13 100	8 620	8 620	8 620	8 620
4. des Handels- und Verkehrswesens:										
Börsenhaus*)	—	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24
Markt-, Wrake- und Wagegebäude	149 545	197 876 80	197 876 80	240 809 80	218 966 47	219 454 47	221 859 79	221 780 63	221 180 63	219 290 63
Schlachthofsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stegemeister- und Ballastaufseherhaus	1 375	1 375	1 375	1 375	1 545	1 545	1 545	3 010	3 010	3 010
Pferdepostgebäude	16 846	16 846	25 650	26 800	26 510	26 510	24 895	24 895	24 895	24 895
5. der Polizei, Feuerwehr, Reinigung:										
Polizeigebäude	159 891 30	159 181 30	159 181 30	162 516 30	166 803 50	180 185 50	178 476 30	179 076 58	179 076 58	183 246 58
Flusspolizei- und Stromverwaltungshäuser	7 745	7 745	7 745	7 745	7 745	7 745	6 965	6 965	6 965	6 965
Feuerwehrgebäude	29 191	29 191	71 340 28	71 340 28	71 340 28	66 105 28	63 469 28	63 469 28	223 794 28	228 899 28
der öffentl. Reinigung dienende Gebäude	1 006	1 216	1 569	3 794	4 619	3 656	4 226	4 226	4 226	14 871
6. des Sanitätswesens:										
Rettungs-, Sections- und Desinfections-Anstalten	2 117 90	2 117 90	2 117 90	2 117 90	2 118	21 167	21 430	21 430	21 430	27 180
7. der Rechtspflege:										
Rathhaus	184 216	184 216	184 216	184 216	184 216	184 216	184 216 64	184 216 64	184 216 64	184 216 64
Gefängnissgebäude	66 908 16	66 908 16	66 908 16	66 908 16	66 908 16	66 908 16	70 730 24	70 730 51	70 730 51	70 730 51
8. des Schulwesens:										
Polytechnicum	—	356 416 10	356 416 10	356 416 10	356 416 10	356 416 10	356 416 10	440 802 88	440 802 88	440 802 88
Mittelschulen	184 126 58	324 299 58	324 299 58	324 299 58	324 299 58	449 852 58	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70
Elementarschulen	45 137 80	45 138 60	45 138 60	45 138 60	45 139	51 282	195 244 82	173 829 03	173 829 03	173 829 03
9. der Kunst:										
Stadttheater	—	227 542	227 542	227 542	46 310 80	46 310 80	46 310 80	225 000	500 000	500 000
10. des Armen- und Krankenwesens:										
Armenhäuser für Erwachsene	—	—	—	—	—	—	—	—	127 350	127 350
Armenhäuser für Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	71 580	77 080
Krankenhäuser	—	—	—	—	—	—	—	—	522 455	634 170
Irrenanstalt	—	—	—	—	—	—	—	—	129 460	129 560
Armenkirchhofsgebäude	10 041	9 961	9 961	9 961	9 961	12 065	11 900	11 900	11 900	11 900
Zwangsarbeitshaus	—	—	—	—	—	—	—	—	42 800	42 800
11. des Gartenwesens:										
Gebäude in öffentlichen Gärten	13 821 21	129 476	129 476	129 991	130 761	134 361	134 361	134 361	134 361	135 431
12. des Militärwesens:										
Quartiergebäude	385 624 75	376 954 94	395 296 56	396 899 56	387 968 56	364 152 56	368 082 56	375 707 56	373 738 56	374 898 56
	1 463 173 10	2 769 644 02	2 878 631 42	2 917 446 42	2 721 418 69	2 939 150 84	3 029 641 99	3 326 979 37	4 666 694 34	4 811 439 34
II. Stiftungen gehörende Gebäude										
zu Zwecken:										
1. des Armenwesens:										
Armenhäuser für Erwachsene	—	—	—	—	—	—	—	—	77 111 49	103 609 80
Armenhäuser für Kinder	—	—	—	—	—	—	—	—	68 608 79	68 608 79
Revenuen tragende Gebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	35 814 29	35 814 29
	—	—	—	—	—	—	—	—	181 534 57	208 032 88

*) In Folge einer Vereinbarung zwischen den Ständen der Stadt und der Börsenkaufmannschaft vom Jahre 1851 verpflichtete sich die letztere, gegen eine von der Stadt zu zahlende Abfindungssumme von 50 000 Rbl., ein zweckentsprechendes Börsenhaus zu erbauen, „solches als städtisches Eigenthum dem Rath zu überweisen und aus dessen Händen die Investitur dafür zu empfangen, um es als ein nutzbares Lehn für ewige Zeiten zu besitzen". Aufgetragen wurde das Börsenhaus der Stadt Riga durch die Rechtstagsprotocolle vom 7. September und 7. December 1851. Verwaltet wird das Haus vom Börsencomité.

Gebäude.	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
I. Der Stadt gehörende Gebäude zu Zwecken:										
1. der allgemeinen Verwaltung:										
Verwaltungshäuser	97 704 20	97 704 20	97 704 20	97 704 20	129 799 45	129 799 45	129 799 45	129 799 45	129 799 45	129 799 45
2. des Finanzwesens:										
Gebührenerhebungs-Häuser	5 845	5 845	5 845	5 845	5 845	5 845	5 845	6 855	6 855	6 855
Revenuen tragende Gebäude	196 854 09	213 218 67	423 888 59	450 533 59	466 268 59	526 976 59	527 451 59	518 162 59	505 262 59	505 262 59
3. des Bauwesens:										
Chausséehäuser für Wegebauarbeiter	4 680	2 310	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680	4 680
Bauten zu Canalisationszwecken	—	—	—	—	—	—	—	6 179	19 800	5 400
Materialienscheunen und Wächterhäuser	8 620	8 620	9 305	9 305	8 620	8 620	7 945	10 795	10 395	10 395
4. des Handels- und Verkehrswesens:										
Börsenhaus*)	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24	432 717 24
Markt-, Wrake- und Wagegebäude	219 290 63	219 290 63	238 378 49	238 378 49	242 313 49	279 803 49	279 473 49	286 763 49	288 793 49	292 605 75
Schlachthofsgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	283 261
Stegemeister- und Ballastaufseherhaus	3 010	3 010	3 010	3 010	2 965	2 965	2 965	2 965	2 965	3 175
Pferdepostgebäude	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895	24 895
5. der Polizei, Feuerwehr, Reinigung:										
Polizeigebäude	158 161 58	158 161 58	198 649 08	198 649 08	197 970 78	197 970 78	197 970 78	197 970 78	197 970 78	196 870 78
Flusspolizei- und Stromverwaltungshäuser	6 965	6 965	6 965	6 965	7 280	7 280	7 280	6 490	6 490	7 490
Feuerwehrgebäude	262 184 28	167 884 28	267 527 56	254 882 56	221 547 56	221 547 56	221 547 56	221 547 56	221 547 56	221 547 56
der öffentlichen Reinigung dienende Gebäude	29 231	29 231	29 231	31 741	31 291	31 291	30 055	30 180	30 180	30 180
6. des Sanitätswesens:										
Rettungs-, Sections- und Desinfections-Anstalten	18 980	18 980	18 980	18 800	29 300	29 300	27 000	27 000	27 000	29 300
7. der Rechtspflege:										
Rathhaus	184 216 64	184 216 64	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefängnissgebäude	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51	70 730 51
8. des Schulwesens:										
Polytechnicum	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88	440 802 88
Mittelschulen	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70	449 852 70
Elementarschulen	173 829 03	173 829 03	173 829 03	171 029 03	167 832 03	167 832 03	167 832 03	167 832 03	167 832 03	180 799
9. der Kunst:										
Stadttheater	500 000	524 388	542 885	542 888	542 888	542 888	542 888	542 888	542 888	542 888
10. des Armen- und Krankenwesens:										
Armenhäuser für Erwachsene	127 350	184 650	184 650	184 650	184 650	184 650	188 700	188 700	188 700	188 700
Armenhäuser für Kinder	71 580	71 580	71 580	77 080	71 580	71 580	71 580	71 580	71 580	71 580
Krankenhäuser	634 270	634 270	679 270	727 760	737 391	674 543 77	681 443 64	676 043 64	802 581 80	699 153
Irrenanstalt	190 174	304 289	344 584	346 584	344 784	346 484	347 394	347 394	348 394	348 394
Armenkirchhofsgebäude	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900	11 900	12 350	12 350
Zwangsarbeitshaus	42 800	42 800	52 800	40 310	40 310	52 570	52 570	52 570	52 570	52 570
11. des Gartenwesens:										
Gebäude in öffentlichen Gärten	134 850	134 850	134 510	134 850	134 510	137 305	139 905	147 880	149 205	175 230
12. des Militärwesens:										
Quartiergebäude	369 306 56	371 306 56	369 306 56	369 306 56	369 306 56	369 306 56	369 306 56	369 306 56	369 306 56	604 826 56
	4 870 800 34	4 988 297 92	5 288 476 84	5 345 849 84	5 372 030 79	5 424 136 56	5 434 530 43	5 444 480 43	5 576 144 59	6 022 311 02
II. Stiftungen gehörende Gebäude zu Zwecken:										
1. des Armenwesens:										
Armenhäuser für Erwachsene	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 93	111 009 44
Armenhäuser für Kinder	68 608 79	86 000	127 000	127 000	127 000	127 000	127 000	127 000	127 000	127 000
Revenuen tragende Gebäude	35 814 29	69 625 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29	30 889 29
	215 433 01	266 635 22	268 899 22	268 899 22	268 899 22	268 899 22	268 899 22	268 899 22	268 899 22	268 898 73

*) In Folge einer Vereinbarung zwischen den Ständen der Stadt und der Börsenkaufmannschaft vom ein zweckentsprechendes Börsenhaus zu erbauen, „solches als städtisches Eigenthum dem Rath zu überweisen und Aufgetragen wurde das Börsenhaus der Stadt Riga durch die Rechtstagsprotocolle vom 7. September und 7. December Jahre 1851 verpflichtete sich die letztere, gegen eine von der Stadt zu zahlende Abfindungssumme von 50 000 Rbl., aus dessen Händen die Investitur dafür zu empfangen, um es als ein nutzbares Lehn für ewige Zeiten zu besitzen". 1851. Verwaltet wird das Haus vom Börsencomité.

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Pensionsfonds ... Gebildet auf Grund der Senatsentscheidung vom 16. Juli 1834 Nr. 58387 aus Abzügen von den Gehältern der städtischen Beamten. Nach § 2 und 3 des Pensionsstatuts der Communalverwaltung vom 2. Juli 1879 ist der Pensionsfond ein unantastbares Capital der Stadt, dessen Renten nur insoweit zu den Einnahmen der Stadtcasse gezogen werden dürfen, als die Verpflichtung der letzteren zur Zahlung von Pensionen und Unterstützungen reicht. Das Capital wird vermehrt durch Abzüge von den Gagen der städt. pensionsfähigen Beamten im Betrage von 2 % ihres Gehalts. Zur Zeit decken die Capitalzinsen nur den kleineren Theil der aus der Stadtcasse zu zahlenden Pensionen.	166 090 93	172 231 08	179 211 87	186 761 84	192 840 66	199 053 50	205 852 37	212 568 62	219 882 97	228 023 39
Capital zur Errichtung von Haftanstalten ... Begründet im Jahre 1876 gemäss Art. 27 des Friedensrichtergesetzes (Rathsprotocoll v. 25. Oct. 1876). Dem Capital flossen die auf Grund des genannten Gesetzes verhängten Geldstrafen und Erlöse confiscirter Gegenstände zu; ausserdem wuchs es durch Zuschreibung von 5 % Jahreszinsen. Das Capital wurde 1890 an die Staatscasse abgeführt.	5 214 85	9 435 63	13 376 96	19 536 81	26 125 53	32 537 74	39 694 01	44 319 53	48 622 86	53 662 04
Capital der 3/5 kaufmännischen Landesprästanden ... Das Capital der in den Jahren 1863—1874 zur Stadtcasse geflossenen 3/5 kaufmännischen Landesprästanden, vom Cassacollegium als Depôt asservirt, vom Oeconieamt jedoch als Zweckvermögen gebucht, ist von der ehemaligen Stadtverwaltung zum Neubau eines Stadtgefängnisses bestimmt worden. Am 20. April 1882 erfolgte die Auszahlung des Capitals an die livl. Gouv.-Rentei.	158 807 50	158 807 50	158 807 50	—	—	—	—	—	—	—
Capital zu Zwecken des Feuerlöschwesens ... Durch Schreiben des Ministers des Innern an den Generalgouverneur vom 22. Juni 1866 Nr. 4989 wurden der Stadt Riga zu Zwecken des Feuerlöschwesens 40,000 Rbl. aus einem beim Ministerium asservirten Assecuranzsteuercapital mit der Bestimmung zugewiesen, dass das Capital zu keinem anderen, als dem bezeichneten Zweck verwandt werden dürfe. Das Capital wuchs durch Zuschreibung von 5 % Jahreszinsen und ist für den Bau von Dépôtgebäuden für die Feuerwehr verausgabt worden.	77 994 21	81 893 92	85 988 62	90 288 05	94 802 45	99 542 57	101 295 49	4 710 18	—	—
Capital zu sanitären Zwecken ... Vom ehemaligen ständischen Sanitätscomité waren aus Etatersparnissen 3835 78 Rbl. gesammelt worden; hiervon wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 1879 — 3,400 Rbl. als Zweckcapital constituirt, das durch Zuschreibung von 4½ % Jahreszinsen wächst.	3 502 47	3 677 59	3 861 47	4 054 54	4 257 27	4 470 13	4 693 64	4 928 32	5 174 74	5 433 48
Baufonds für städtische Elementarschulen ... Auf Grund des ständ. Beschl. vom 17. Oct. 1875 und des Beschlusses des Raths vom 4. Februar 1876 wurden aus dem Behalt der Stadtcasse vom Jahre 1875 — 133,000 Rbl. abgezweigt und als Fonds zur Errichtung städtischer Elementarschulen constituirt. Dem Fonds werden jährlich 5 % zugeschrieben. (Siehe: Allgemeines Reservecapital)	156 659 42	162 308 79	175 964 23	204 675 52	139 132 68	62 448 34	70 490	89 764 50	93 650 32	98 332 84
Museumsbaufonds ... Zufolge Beschlusses des Raths vom 28. Jan. 1876 gebildet aus caducirten Nachlässen städt. Einwohner (Art. 1967 des 3. Theils des Provincialrechts). Dem Capital werden ausser den caducirten Nachlässen 4½ % Jahreszinsen zugeschrieben.	21 210 32	22 936 40	24 083 22	31 662 03	48 691 28	61 755 51	88 216 73	95 106 31	99 861 63	104 644 81

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre: 1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Pensionsfonds ... Gebildet auf Grund der Senatsentscheidung vom 16. Juli 1834 Nr. 58387 aus Abzügen von den Gehältern der städtischen Beamten. Nach § 2 und 3 des Pensionsstatuts der Communalverwaltung vom 2. Juli 1879 ist der Pensionsfond ein unantastbares Capital der Stadt, dessen Renten nur insoweit zu den Einnahmen der Stadtcasse gezogen werden dürfen, als die Verpflichtung der letzteren zur Zahlung von Pensionen und Unterstützungen reicht. Das Capital wird vermehrt durch Abzüge von den Gagen der städt. pensionsfähigen Beamten im Betrage von 2% ihres Gehalts. Zur Zeit decken die Capitalzinsen nur den kleineren Theil der aus der Stadtcasse zu zahlenden Pensionen.	236 271 81	243 985 31	249 768 82	255 834 30	261 484 35	267 135 99	271 447 95	276 819 58	282 620 52	288 093 77
Capital zur Errichtung von Haftanstalten ... Begründet im Jahre 1876 gemäss Art. 27 des Friedensrichtergesetzes (Rathsprotocoll v. 25. Oct. 1876). Dem Capital flossen die auf Grund des genannten Gesetzes verhängten Geldstrafen und Erlöse confiscirter Gegenstände zu; ausserdem wuchs es durch Zuschreibung von 5% Jahreszinsen. Das Capital wurde 1890 an die Staatscasse abgeführt.	62 094 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital der 3/5 kaufmännischen Landesprästanden ... Das Capital der in den Jahren 1863—1874 zur Stadtcasse geflossenen 3/5 kaufmännischen Landesprästanden, vom Cassacollegium als Depôt asservirt, vom Oeconomieamt jedoch als Zweckvermögen gebucht, ist von der ehemaligen Stadtverwaltung zum Neubau eines Stadtgefängnisses bestimmt worden. Am 20. April 1882 erfolgte die Auszahlung des Capitals an die livl. Gouv.-Rentei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital zu Zwecken des Feuerlöschwesens ... Durch Schreiben des Ministers des Innern an den Generalgouverneur vom 22. Juni 1866 Nr. 4989 wurden der Stadt Riga zu Zwecken des Feuerlöschwesens 40,000 Rbl. aus einem beim Ministerium asservirten Assecuranzsteuercapital mit der Bestimmung zugewiesen, dass das Capital zu keinem anderen, als dem bezeichneten Zweck verwandt werden dürfe. Das Capital wuchs durch Zuschreibung von 5% Jahreszinsen und ist für den Bau von Depôtgebäuden für die Feuerwehr verausgabt worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital zu sanitären Zwecken ... Vom ehemaligen ständischen Sanitätscomité waren aus Etatersparnissen 3835 78 Rbl. gesammelt worden; hiervon wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Mai 1879 — 3 400 Rbl. als Zweckcapital constituirt, das durch Zuschreibung von 4½% Jahreszinsen wächst.	5 705 15	5 990 41	6 289 93	6 604 43	6 934 65	7 281 38	7 645 45	7 989 50	8 349 03	8 685 13
Baufonds für städtische Elementarschulen ... Auf Grund des ständ. Beschl. vom 17. Oct. 1875 und des Beschlusses des Raths vom 4. Februar 1876 wurden aus dem Behalt der Stadtcasse vom Jahre 1875 — 133,000 Rbl. abgezweigt und als Fonds zur Errichtung städtischer Elementarschulen constituirt. Dem Fonds werden jährlich 5% zugeschrieben. (Siehe: Allgemeines Reservecapital.)	98 332 84	98 332 84	98 332 84	98 332 84	—	—	—	—	—	—
Museumsbaufonds ... Zufolge Beschlusses des Raths vom 28. Jan. 1876 gebildet aus caducirten Nachlässen städt. Einwohner (Art. 1967 des 3. Theils des Provincialrechts). Dem Capital werden ausser den caducirten Nachlässen 4½% Jahreszinsen zugeschrieben.	108 546 01	114 972 58	121 075 23	132 236 69	138 848 52	145 790 95	153 080 65	160 409 21	167 484 15	204 223 59

Bezeichnung der Capitalien.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Theaterbaufonds .... Zufolge Beschlusses des Stadtamts vom 21. März 1883 gebildet aus den für das abgebrannte Theater eingegangenen Versicherungssummen. Das Capital wuchs durch Zuschreibung von 5% Jahreszinsen und ist für den Wiederaufbau des Theaters völlig verausgabt worden.	—	—	—	—	150 775 89	157 891 49	126 989 46	36 374 10	—	—
Gartenfonds .... Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juni 1879 genehmigte der Minister des Innern zufolge Schreibens des Gouverneurs vom 1. Aug. 1879 Nr. 6243 die Aufhebung der Vorstadtanlagencommission und die Uebergabe des von ihr verwalteten Vermögens, unter Aufrechthaltung seiner besonderen Zweckbestimmung, an die Stadtverwaltung. Der Bestand des Zweckcapitals wurde durch eine am 31. Oct. 1879 vom Stadtamt bestätigte Vereinbarung der Gartenverwaltung und des Oeconomieamts auf 122,615 81 Rbl. festgestellt, ungerechnet 155 Actien der Mineralwasseranstalt im Nominalbetrage von 7,750 Rbl., die im Jahre 1880 der Direction der Mineralwasseranstalt für 75,000 Rbl. verkauft wurden. Die Zinsen des Capitals werden dem Zweck gemäss verwandt, etwaige Ersparnisse dem Capital zugeschrieben.	111 236 29	182 173 79	182 257 75	182 257 75	182 630 18	182 746 73	183 524 63	184 799 51	185 178 26	185 619 27
Armenfonds .... Der Armenfonds wurde durch Beschluss des Stadtamts vom 17. Aug. 1887 aus den im Jahre 1887 mit dem ständischen Armen- und Krankenwesen übernommenen Capitalien des Armenfonds und des Armendirectoriums gebildet. Die Zinsen des Zweckcapitals dienen zur Bestreitung der Ausgaben für das städt. Armen- und Krankenwesen. Es wächst um die Beträge, die dem Armen- und Krankenwesen im allgemeinen durch Vermächtnisse oder Schenkungen zugewandt werden.	—	—	—	—	—	—	—	—	223 041 87	223 148 69
Capital zur Wiederherstellung der Gesundheit armer kranker Kinder .... Das Capital ist im April 1890 von der Gesellschaft der Schwarzen Häupter bei Gelegenheit der Feier des 500jähr. Bestehens der Gesellschaft im Betrage von 3,000 Rbl. gestiftet worden. Die Zinsen werden dem Stiftungszwecke gemäss verwandt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Leprosoriums .... Gebildet aus privaten Darbringungen. Das Capital wächst durch dargebrachte Schenkungen und Vermächtnisse; die Zinsen dienen der Unterhaltung des Leprosoriums. Auf Verfügen des Stadtamts ist das Capital am 7. Oct. 1891 zu den als Depositen verwalteten Summen übergeführt worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Gütchens Duntenhof .... Auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 16. November 1892 ist das Gütchen Duntenhof aus der Verwaltung der Gilden in die der Stadt Riga übergegangen. Bis zur endgiltigen Entscheidung der noch offenen Frage des Eigenthumsrechts an Duntenhof werden die Einnahmen aus Duntenhof auf Grund der Entscheidung des Senats vom 22. März 1893 besonders gebucht und zum Capital übergeführt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Theaterbaufonds ... Zufolge Beschlusses des Stadtamts vom 21. März 1883 gebildet aus den für das abgebrannte Theater eingegangenen Versicherungssummen. Das Capital wuchs durch Zuschreibung von 5% Jahreszinsen und ist für den Wiederaufbau des Theaters völlig verausgabt worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gartenfonds ... Entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juni 1879 genehmigte der Minister des Innern zufolge Schreibens des Gouverneurs vom 1. Aug. 1879 Nr. 6243 die Aufhebung der Vorstadtanlagencommission und die Uebergabe des von ihr verwalteten Vermögens, unter Aufrechthaltung seiner besonderen Zweckbestimmung, an die Stadtverwaltung. Der Bestand des Zweckcapitals wurde durch eine am 31. Oct. 1879 vom Stadtamt bestätigte Vereinbarung der Gartenverwaltung und des Oeconomieamts auf 122,615 31 Rbl. festgestellt, ungerechnet 155 Actien der Mineralwasseranstalt im Nominalbetrage von 7,750 Rbl., die im Jahre 1880 der Direction der Mineralwasseranstalt für 75,000 Rbl. verkauft wurden. Die Zinsen des Capitals werden dem Zweck gemäss verwandt, etwaige Ersparnisse dem Capital zugeschrieben.	187 400 53	187 727 22	187 923 68	186 716 75	187 038 53	187 419 62	187 704 45	188 058 96	188 254 53	188 810 06
Armenfonds ... Der Armenfonds wurde durch Beschluss des Stadtamts vom 17. Aug. 1887 aus den im Jahre 1887 mit dem ständischen Armen- und Krankenwesen übernommenen Capitalien des Armenfonds und des Armendirectoriums gebildet. Die Zinsen des Zweckcapitals dienen zur Bestreitung der Ausgaben für das städt. Armen- und Krankenwesen. Es wächst um die Beträge, die dem Armen- und Krankenwesen im allgemeinen durch Vermächtnisse oder Schenkungen zugewandt werden.	37 178 89	17 668 71	36 15	77 26	93 04	116 13	128 76	133 76	140 76	144 76
Capital zur Wiederherstellung der Gesundheit armer kranker Kinder ... Das Capital ist im April 1890 von der Gesellschaft der Schwarzen Häupter bei Gelegenheit der Feier des 500jähr. Bestehens der Gesellschaft im Betrage von 3,000 Rbl. gestiftet worden. Die Zinsen werden dem Stiftungszwecke gemäss verwandt.	—	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Capital des Leprosoriums ... Gebildet aus privaten Darbringungen. Das Capital wächst durch dargebrachte Schenkungen und Vermächtnisse; die Zinsen dienen der Unterhaltung des Leprosoriums. Auf Verfügung des Stadtamts ist das Capital am 7. Oct. 1891 zu den als Depositen verwalteten Summen übergeführt worden.	—	1 713 81	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Gütchens Duntenhof ... Auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 16. November 1892 ist das Gütchen Duntenhof aus der Verwaltung der Gilden in die der Stadt Riga übergegangen. Bis zur endgiltigen Entscheidung der noch offenen Frage des Eigenthumsrechts an Duntenhof werden die Einnahmen aus Duntenhof auf Grund der Entscheidung des Senats vom 22. März 1893 besonders gebucht und zum Capital übergeführt.	—	—	—	—	137 85	1 392 02	2 776 62	4 251 33	5 783 63	7 437 91

Bezeichnung der Capitalien.	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre: Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Meliorationsfonds der Güterverwaltung..................... Durch den Budgetbeschluss vom 10. Januar 1886 begründete die Stadtverordnetenversammlung einen besonderen Meliorationsfonds der Güterverwaltung, welchem einerseits die Ueberschüsse der ausserordentlichen Einnahmen aus den Stadtgütern und Forsten über die ausserordentlichen Ausgaben, soweit sie nicht dem Reservecapital der Stadtgüter (vormals Landkaufcapital) zugut kommen, zuzuschreiben sind und der andererseits auch entsprechend zu belasten ist, wenn andere städt. Mittel zu ausserordentlichen Ausgaben der Güterverwaltung, namentlich zu Meliorationen, herangezogen werden sollten.	—	—	—	—	—	—	—	43 583 54	43 530 19	34 779 79
Reservecapital. Laut Vorschrift des livl. Gouverneurs vom 22. Januar 1894 ist auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1892, Beilage zum Art. 140, Punkt 4, ein besonderes Reservecapital zu bilden aus 1) den ohne besondere Bestimmung verbliebenen Resten, welche sich bei Abschluss des Budgets infolge eines Mehrbetrages der Einnahmen im Vergleich zu den Ausgaben bilden sollten, und 2) den aus dem Verkauf von unbeweglichem Eigenthum gewonnenen Summen.										
a. **Allgemeines Reservecapital**................................ Gebildet aus dem allgemeinen Baufonds und dem Baufonds für städtische Elementarschulen. Das allgemeine Reservecapital wird vermehrt durch den Ueberschuss der städt. Einnahmen über die Ausgaben und durch die baaren Anzahlungen auf vergebene städt. Baugründe, sowie durch Tilgungen der Kaufschillingsreste, die ausserplanmässig oder in vereinbarten kurzen Fristen stattfinden. Die planmässige Tilgung, die Zinsen der Kaufschillingsreste und die Capitalzinsen fliessen den Betriebseinnahmen zu.	287 518 13	340 745 03	355 037 25	368 828 96	306 054 11	193 156 84	301 404 31	435 182 46	115 799 83	79 443 93
b. **Reservecapital der Güterverwaltung**......................... (Vormals Landkaufcapital). Das Capital wächst durch die Erträge aus dem Bauerlandverkauf und die Kaufpreise aus anderen Landverkäufen des städt. Gutsterritoriums und hat den Zweck, dem Ankauf von Landbesitz zu dienen. Ausserdem fliessen dem Capital die auf den Kaufpreis geleisteten Anzahlungen und die Tilgungen der Kaufschillingsreste zu; die Zinsen der letzteren und die Capitalzinsen bilden als Ersatz für die durch den Landverkauf ausfallenden Pachten eine Betriebseinnahme der Stadtcasse.	57 042 59	37 699 38	6 066 67	—	2 739 56	3 422 84	—	—	—	—
Summe der Capitalien	1 045 276 71	1 171 909 11	1 184 655 54	1 088 065 50	1 148 049 61	997 025 69	1 122 160 64	1 151 337 07	1 034 742 67	1 013 088 24
Hiervon sind abzuziehen die Debetbestände:										
des Reservecapitals der Güterverwaltung (vormals Landkaufkapital)........	—	—	—	—	—	—	64 375 32	60 314 72	125 076 20	119 080 37
des Museumsbaufonds........................	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 100
Somit beträgt der thatsächliche Capitalbestand	1 045 276 71	1 171 909 11	1 184 655 54	1 088 065 50	1 148 049 61	997 025 69	1 057 785 32	1 091 022 35	909 666 47	874 907 87
Nach § 5 der Cassenordnung ist die Verwaltung verpflichtet, zur Sicherstellung der Realisirbarkeit der vorstehend aufgeführten Capitalien, einen ihre Gesammtsumme übersteigenden Bestand an sicheren, zum Tagescurse gerechneten Werthpapieren im Portefeuille zu halten.										
Bestand dieser Werthpapiere*) (im Nominalwerth)............	1 041 884 74	1 251 608 03	1 145 605 35	1 113 686 31	1 152 313 32	1 034 331 10	1 093 355 34	1 080 919 04	979 477 53	892 714 95
Bestand d. Baarcasse (incl. Giroguthaben bei d. Stadtdiscontobank)	272 801 10	172 266 49	250 049 76	356 228 17	277 326 39	264 686 22	127 467 74	151 314 31	155 602 43	189 842 58

*) Dem allgemeinen Werthpapierbestande der Stadtcasse (Effectenconto) sind nicht zugezählt die Obligationen über rückständige Kaufschillinge städt. Zinsgrundstücke u. Gebäude, sowie verkaufter Stadtgütergesinde (siehe Tab. VI)

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Meliorationsfonds der Güterverwaltung ...... Durch den Budgetbeschluss vom 10. Januar 1886 begründete die Stadtverordnetenversammlung einen besonderen Meliorationsfonds der Güterverwaltung, welchem einerseits die Ueberschüsse der ausserordentlichen Einnahmen aus den Stadtgütern und Forsten über die ausserordentlichen Ausgaben, soweit sie nicht dem Reservecapital der Stadtgüter (vormals Landkaufcapital) zugut kommen, zuzuschreiben sind und der andererseits auch entsprechend zu belasten ist, wenn andere städt. Mittel zu ausserordentlichen Ausgaben der Güterverwaltung, namentlich zu Meliorationen, herangezogen werden sollten.	26 362 26	13 477 45	925 24	1 311 75	1 759 85	13 313 51	26 345 02	28 644 39	36 020 87	32 820 29
Reservecapital. Laut Vorschrift des livl. Gouverneurs vom 22. Januar 1894 ist auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1892, Beilage zum Art. 140, Punkt 4, ein besonderes Reservecapital zu bilden aus 1) den ohne besondere Bestimmung verbliebenen Resten, welche sich bei Abschluss des Budgets infolge eines Mehrbetrages der Einnahmen im Vergleich zu den Ausgaben bilden sollten, und 2) den aus dem Verkauf von unbeweglichem Eigenthum gewonnenen Summen.										
a. Allgemeines Reservecapital ...... Gebildet aus dem allgemeinen Baufonds und dem Baufonds für städtische Elementarschulen. Das allgemeine Reservecapital wird vermehrt durch den Ueberschuss der städt. Einnahmen über die Ausgaben und durch die baaren Anzahlungen auf vergebene städt. Baugründe, sowie durch Tilgungen der Kaufschillingsreste, die ausserplanmässig oder in vereinbarten kurzen Fristen stattfinden. Die planmässige Tilgung, die Zinsen der Kaufschillingsreste und die Capitalzinsen fliessen den Betriebseinnahmen zu.	88 651 98	24 225 29	39 648 60	23 230 43	76 306 69	121 961 14	193 191 65	429 566 14	432 114 45	582 491 73
b. Reservecapital der Güterverwaltung ...... (Vormals Landkaufcapital). Das Capital wächst durch die Erträge aus dem Bauerlandverkauf und die Kaufpreise aus anderen Landverkäufen des städt. Gutsterritoriums und hat den Zweck, dem Ankauf von Landbesitz zu dienen. Ausserdem fliessen dem Capital die auf den Kaufpreis geleisteten Anzahlungen und die Tilgungen der Kaufschillingsreste zu; die Zinsen der letzteren und die Capitalzinsen bilden als Ersatz für die durch den Landverkauf ausfallenden Pachten eine Betriebseinnahme der Stadtcasse.	—	—	—	—	—	—	—	—	18 828 75	98 325 18
Summe der Capitalien	850 543 72	711 093 62	707 000 49	707 344 45	675 603 48	747 410 74	845 320 55	1 098 872 87	1 142 596 69	1 414 032 42
Hiervon sind abzuziehen die Debetbestände:										
des Reservecapitals der Güterverwaltung (vormals Landkaufkapital)	113 461 68	104 555 97	94 739 23	84 989 45	67 988 88	40 118 37	28 197 34	9 376 08	—	—
des Museumsbaufonds	38 600	49 493 75	48 961 87	48 403 07	47 815 98	47 199 16	46 551 12	45 870 27	45 154 96	44 403 43
Somit beträgt der thatsächliche Capitalbestand...	698 482 04	557 043 90	563 299 39	573 951 93	559 798 62	660 093 21	770 571 89	1 043 626 52	1 097 441 73	1 369 628 99
Nach § 5 der Cassenordnung ist die Verwaltung verpflichtet, zur Sicherstellung der Realisirbarkeit der vorstehend aufgeführten Capitalien, einen ihre Gesammtsumme übersteigenden Bestand an sicheren, zum Tagescurse gerechneten Werthpapieren im Portefeuille zu halten.										
Bestand dieser Werthpapiere*) (im Nominalwerth)	693 719 27	561 197 89	558 433 99	567 949 45	472 437 88	630 138 82	748 359 73	946 366 92	1 030 279 88	1 257 699
Bestand d. Baarcasse (incl. Giroguthaben bei d. Stadtdiscontobank)	149 872 79	149 939 43	131 987 67	125 376 92	167 757 99	112 374 74	127 158 42	215 919 04	197 076 78	214 114 28

*) Dem allgemeinen Werthpapierbestande der Stadtcasse (Effectenconto) sind nicht zugezählt die Obligationen über rückständige Kaufschillinge städt. Zinsgrundstücke u. Gebäude, sowie verkaufter Stadtgütergesinde (siehe Tab. VI).

Gelder und Fonds, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sind.

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Depôts aus Pacht-, Lieferungs- und Verdingungsverträgen....	132 587 97	145 180 57	279 997 61	371 874 36	332 999 85	343 194 36	239 054 86	220 971 45	222 816 45	211 471 45
Depôt der Direction der Rigaer Mineralwasseranstalt........ Die im Herbst 1879 von dem Vorstadtanlagencomité übernommenen und vorläufig als Depôt der Gartenverwaltung aufbewahrten Mineralwasseractien im Nominalwerth von 7750 R. wurden zum Beginn des Jahres 1880 der Direction der Mineralwasseranstalt für 75 937 R. 50 K. verkauft; zur Sicherung eines Kaufschillingsrestes von 45 000 R. liess die Direction ausser einer Schuld- und Pfandverschreibung, die dem Effectenconto einverleibt wurde, die Actien selbst im Depôt der Stadtcasse. Bis zum Jahre 1893 war der Kaufschillingsrest getilgt und die Actien konnten der Direction der Mineralwasseranstalt ausgereicht werden.	Depôt der Gartenverwaltung 11 250	7 750	5 550	5 550	5 550	5 550	5 550	5 550	5 550	5 550
Unkostencasse der Kronsimmobiliensteuer.................. Die Unkostencasse der Kronsimmobiliensteuer, gebildet aus procentualen Beiträgen der steuerpflichtigen Immobilien zur Deckung der Erhebungskosten und etwaigen Steuerausfälle (Gesetz über die Kronsimmobiliensteuer vom 4. October 1866), ging am 21. Juni 1879 von der Steuerverwaltung des Raths auf die Stadtverwaltung über.	435 03	443 64	2 195 05	1 782 38	1 462 80	1 399 63	1 399 63	1 679 37	1 612 10	2 660 13
Capital zur Errichtung des Lombards in Riga........... Das bisher in der Verwaltung der grossen Gilde befindliche Capital wurde der Stadt am 29. Februar 1892 im Betrage von 137 690 15 Rbl. übergeben. Am 8. December 1895 ist es der Verwaltung der städtischen Sparcasse und des mit ihr verbundenen Lombards ausgezahlt worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital der Rigaschen Ebräergemeinde.................. Gemäss der Vorschrift des Ministers des Innern vom 27. Februar 1882 erhielt das Cassenwesen der Ebräergemeinde mit dem Jahre 1885 eine neue Ordnung (Art. 28 und 29 der Beilage B zum Art. 281 des Steuergesetzes, Reichsgesetzbuch Band 5) und das Capital der Gemeinde wurde dem Oeconomieamt zur Verwaltung übergeben, während das Kahalsamt die Disposition behielt. Nachdem auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 24. März 1893 das Kahalsamt aufgehoben worden ist, wird das Gesammtvermögen der Ebräergemeinde von der Stadtverwaltung administrirt.	—	—	—	—	—	—	39 565 61	21 599 96	29 688 84	38 697 66
Capital der Stadtbibliothek......................... Zugleich mit der Stadtbibliothek übernahm die Stadtverwaltung am 8. Juni 1879 ein aus Vermächtnissen, Geschenken und Etatersparnissen gebildetes Capital, bestehend aus 4500 Rbl. in Werthpapieren und 316 Rbl. 54 Kop. baar, welches dem Oeconomieamt zur Verwaltung als Depositum übergeben wurde. Die Zinsen dienen der Unterhaltung der Stadtbibliothek.	4 982 04	5 125 54	5 229 16	5 294 16	5 370 66	5 468 56	5 528 50	5 603 59	5 632 76	5 719 80
Capital des von Himselschen Museums..................... Zusammen mit dem Himselschen Münzcabinet wurde am 8. Juni 1879 der Stadtverwaltung auch das aus einem Legat der Frau Dr. Himsel, geb. Martini, entstandene Capital mit einem Werthpapierbestande von 3650 Rbl. und 88 Rbl. 25 Kop. baar übergeben. Die Zinsen dienen zur Unterhaltung des Münzcabinets und zur Subventionirung des Naturforschervereins.	3 832 50	3 851 67	3 936 67	4 047 17	4 031 67	4 031 07	4 044 40	4 057 62	4 069 97	4 084 79

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Depôts aus Pacht-, Lieferungs- und Verdingungsverträgen ...	215 992 93	214 492 71	226 626 64	224 209 17	220 552 71	247 494 72	279 176 48	289 134 28	259 600 84	260 498 06
Depôt der Direction der Rigaer Mineralwasseranstalt........ Die im Herbst 1879 von dem Vorstadtanlagencomité übernommenen und vorläufig als Depôts der Gartenverwaltung aufbewahrten Mineralwasseractien im Nominalwerth von 7750 R. wurden zum Beginn des Jahres 1880 der Direction der Mineralwasseranstalt für 75 937 R. 50 K. verkauft; zur Sicherung eines Kaufschillingsrestes von 45 000 R. liess die Direction ausser einer Schuld- und Pfandverschreibung, die dem Effectenconto einverleibt wurde, die Actien selbst im Depôt der Stadtcasse. Bis zum Jahre 1893 war der Kaufschillingsrest getilgt und die Actien konnten der Direction der Mineralwasseranstalt ausgereicht werden.	5 550	2 850	2 850	1 300	—	—	—	—	—	—
Unkostencasse der Kronsimmobiliensteuer .... Die Unkostencasse der Kronsimmobiliensteuer, gebildet aus procentualen Beiträgen der steuerpflichtigen Immobilien zur Deckung der Erhebungskosten und etwaigen Steuerausfälle (Gesetz über die Kronsimmobiliensteuer vom 4. October 1866), ging am 21. Juni 1879 von der Steuerverwaltung des Raths auf die Stadtverwaltung über.	5 708 25	4 573 33	4 835 11	3 924 18	2 710 64	2 725 55	3 965 09	3 666 70	3 576 96	3 658 65
Capital zur Errichtung des Lombards in Riga............. Das bisher in der Verwaltung der grossen Gilde befindliche Capital wurde der Stadt am 29. Februar 1892 im Betrage von 137 690 15 Rbl. übergeben. Am 8. December 1895 ist es der Verwaltung der städtischen Sparcasse und des mit ihr verbundenen Lombards ausgezahlt worden.	—	—	—	137 697 10	144 764 81	151 596 10	—	—	—	—
Capital der Rigaschen Ebräergemeinde .... Gemäss der Vorschrift des Ministers des Innern vom 27. Februar 1882 erhielt das Cassenwesen der Ebräergemeinde mit dem Jahre 1885 eine neue Ordnung (Art. 28 und 29 der Beilage B zum Art. 281 des Steuergesetzes, Reichsgesetzbuch Band 5) und das Capital der Gemeinde wurde dem Oeconomieamt zur Verwaltung übergeben, während das Kahalsamt die Disposition behielt. Nachdem auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 24. März 1893 das Kahalsamt aufgehoben worden ist, wird das Gesammtvermögen der Ebräergemeinde von der Stadtverwaltung administrirt.	30 592 58	19 653 30	32 436 28	40 632 32	50 269 52	55 100 51	59 367 38	66 243 57	74 168 15	77 453 55
Capital der Stadtbibliothek.................................. Zugleich mit der Stadtbibliothek übernahm die Stadtverwaltung am 8. Juni 1879 ein aus Vermächtnissen, Geschenken und Etatersparnissen gebildetes Capital, bestehend aus 4500 Rbl. in Werthpapieren und 316 Rbl. 54 Kop. baar, welches dem Oeconomieamt zur Verwaltung als Depositum übergeben wurde. Die Zinsen dienen der Unterhaltung der Stadtbibliothek.	5 765 57	5 807 69	5 870	5 945	6 076	6 195	6 275	6 375	6 475	6 575
Capital des von Himselschen Museums...................... Zusammen mit dem Himselschen Münzcabinet wurde am 8. Juni 1879 der Stadtverwaltung auch das aus einem Legat der Frau Dr. Himsel, geb. Martini, entstandene Capital mit einem Werthpapierbestande von 3650 Rbl. und 88 Rbl. 25 Kop. baar übergeben. Die Zinsen dienen zur Unterhaltung des Münzcabinets und zur Subventionirung des Naturforschervereins.	4 096 65	4 115 90	4 140	4 170	4 215	4 250	4 275	4 325	4 365	4 365

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Zweckcapital der Rigaschen Ebräergemeinde zur Aufbesserung der Lehrergehalte .... Zufolge Protocolls des Stadtamts vom 3. December 1887 ist letzterem vom Director des Rigaschen Gouvernements-gymnasiums ein 6408 Rbl. 4 Kop. grosses Zweckcapital der Rigaschen Ebräergemeinde zur Aufbesserung der Lehrergehalte zugeschickt worden. In Folge Verordnung des livl. Gouverneurs vom 18. Januar 1892 ist das Capital dem Inspector der Volksschulen übergeben worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	6 408 04	6 363 70
Stipendienstiftung .... Diese aus dem XVI. Jahrhundert stammende Stiftung hat den Zweck, unbemittelten Jünglingen durch Stipendien die Möglichkeit des Besuchs höherer Lehranstalten zu gewähren. Die Verwaltung der Stiftung wurde von drei Gliedern des Raths ausgeübt und ging am 26. Januar 1890 auf die Stadtverwaltung über, und zwar auf eine besondere, aus drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Gliedern bestehende Administration. Das Capital wurde der Stadtverwaltung mit einem Werthpapierbestande von 26 700 Rbl. und einem Baarbestande von 193 19 Rbl. übergeben; ausserdem besitzt die Stiftung unablegliche Capitalien im Werthe von 5545 25 Rbl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Johann Samuel Bandau-Stiftung .... Diese Stiftung bildet einen abgesonderten Theil der Stipendienstiftung (siehe oben) und unterliegt derselben Verwaltung wie diese. Das Capital wurde der Stadtverwaltung am 26. Januar 1890 im Bestande von 1782 62 Rbl. übergeben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Julius Theodor Kuchczinski-Stiftung .... Diese Stiftung ist zusammengesetzt aus einem Capital von 16 600 Rbl., das stiftungsmässig dem Rigaschen Rath zu Erziehungs- und Bildungszwecken übergeben, und einem Capital von 63 800 Rbl., welches testamentarisch dem Advocaten Heinrich Kuchczinski zu lebenslänglicher Nutzniessung zugewiesen wurde. Am 26. Januar 1890 gingen die Capitalien auf die Stadtverwaltung über; eine aus drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Gliedern bestehende Administration verwaltet das erstgenannte Capital.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stiftung der Wittwe Auguste Johansen, geb. Weydemann .... Am 3. Mai 1893 wurde dem Oeconomieamt ein Capital von 3296 66 Rbl. übergeben, dessen Zinsen laut Vermächtniss der verstorbenen Wittwe Auguste Johansen, geb. Weydemann, die Bestimmung haben, zwei Schülern des Stadtgymnasiums, Söhnen Rigascher Kaufleute, freien Schulunterricht zu gewähren. Der Zinsenrest ist zu gleichen Theilen den Eltern der Stipendiaten zum Zweck der Kindererziehung auszuzahlen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Zweckcapital der Rigaschen Ebräergemeinde zur Aufbesserung der Lehrergehalte .... Zufolge Protocolls des Stadtamts vom 3. December 1887 ist letzterem vom Director des Rigaschen Gouvernementsgymnasiums ein 6408 Rbl. 4 Kop. grosses Zweckcapital der Rigaschen Ebräergemeinde zur Aufbesserung der Lehrergehalte zugeschickt worden. In Folge Verordnung des livl. Gouverneurs vom 18. Januar 1892 ist das Capital dem Inspector der Volksschulen übergeben worden.	6 361 20	6 361 20	6 361 20	—	—	—	—	—	—	—
Stipendienstiftung .... Diese aus dem XVI. Jahrhundert stammende Stiftung hat den Zweck, unbemittelten Jünglingen durch Stipendien die Möglichkeit des Besuchs höherer Lehranstalten zu gewähren. Die Verwaltung der Stiftung wurde von drei Gliedern des Raths ausgeübt und ging am 26. Januar 1890 auf die Stadtverwaltung über, und zwar auf eine besondere, aus drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Gliedern bestehende Administration. Das Capital wurde der Stadtverwaltung mit einem Werthpapierbestande von 26 700 Rbl. und einem Baarbestande von 193 19 Rbl. übergeben; ausserdem besitzt die Stiftung unablegliche Capitalien im Werthe von 5545 25 Rbl.	—	27 941 44	28 110 35	28 091 40	27 700	27 900	28 000	28 000	28 400	28 600
Johann Samuel Bandau-Stiftung .... Diese Stiftung bildet einen abgesonderten Theil der Stipendienstiftung (siehe oben) und unterliegt derselben Verwaltung wie diese. Das Capital wurde der Stadtverwaltung am 26. Januar 1890 im Bestande von 1782 62 Rbl. übergeben.	—	1 806 06	1 852 13	1 892 95	1 943 02	1 987 07	2 031 01	2 073 14	2 119 21	2 174 69
Julius Theodor Kuchczinski-Stiftung .... Diese Stiftung ist zusammengesetzt aus einem Capital von 16 600 Rbl., das stiftungsmässig dem Rigaschen Rath zu Erziehungs- und Bildungszwecken übergeben, und einem Capital von 63 800 Rbl., welches testamentarisch dem Advocaten Heinrich Kuchczinski zu lebenslänglicher Nutzniessung zugewiesen wurde. Am 26. Januar 1890 gingen die Capitalien an die Stadtverwaltung über; eine aus drei von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Gliedern bestehende Administration verwaltet das erstgenannte Capital.	—	80 454 77	80 454 77	80 454 77	80 454 77	80 454 77	80 454 77	80 649 68	82 749 68	125 000
Stiftung der Wittwe Auguste Johansen, geb. Weydemann .... Am 3. Mai 1893 wurde dem Oeconomieamt ein Capital von 3296 66 Rbl. übergeben, dessen Zinsen laut Vermächtniss der verstorbenen Wittwe Auguste Johansen, geb. Weidemann, die Bestimmung haben, zwei Schülern des Stadtgymnasiums, Söhnen Rigascher Kaufleute, freien Schulunterricht zu gewähren. Der Zinsenrest ist zu gleichen Theilen den Eltern der Stipendiaten zum Zweck der Kindererziehung auszuzahlen.	—	—	—	—	3 506 25	3 520 65	3 567 90	3 644 37	3 588 67	3 790 77

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Ennöhrsche Gustavstiftung .... Laut Testament des verstorbenen Goldschmiedemeisters Gustav Ennöhr ist der Stadtverwaltung im Jahre 1882 zu Gunsten der städtischen Realbürgerschule (Stadtrealschule) unter dem Namen Gustavstiftung ein Legat von 1000 Rbl. zugegangen, dessen Zinsen einem mittellosen Schüler unentgeltlichen Schulbesuch gewähren sollen, wobei den Kindern und Grosskindern des Testators im Falle der Mittellosigkeit die erste Anwartschaft zu sichern sei.	—	—	—	1 000	1 000	1 102 87	1 109 87	1 111 99	1 135 24	1 134 73
M. W. Fischersches Legat .... Das Capital im Betrage von 96 805 Rbl. ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Januar 1893 dem Oeconomieamt zur Aufbewahrung übergeben worden. Die Verwaltung desselben liegt einer speciellen Administration ob.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital der Suworowgewerbeschule .... Durch Allerhöchsten Befehl vom 28. November 1875 ist die von den Ständen der Stadt beschlossene Stiftung einer Gewerbeschule auf den Namen des Fürsten Suworow zum Andenken an dessen fünfzigjähriges Dienstjubiläum genehmigt worden. Der Stiftungsfonds setzt sich aus zehn Jahresquoten der Stadtcasse von je 1000 Rbl. und aus den Jahreszinsen zusammen. Die letzte Jahresquote von 1000 Rbl. ist dem Capital im J. 1886 zugeflossen.	3 263 20	4 629 85	4 769 85	7 255 05	8 549 45	9 877 25	11 450 61	12 992 18	13 605 56	14 250
Stiftung von Pawlin Ssawitsch Popow .... Der am 26. September 1884 verstorbene Kaufmann Pawlin Ssawitsch Popow hat zufolge § 7 seines rechtskräftigen Testaments ein unantastbares Capital von 3000 Rbl. gestiftet mit der Bestimmung, dass aus den Zinsen desselben Unterstützungen an unbemittelte Schüler der Stadtschulen mit russischer Unterrichtssprache nach gemeinsamer Entscheidung des Directors des Alexandergymnasiums und der Verwaltung der Stadtschulen mit russischer Unterrichtssprache verabreicht werden.	—	—	—	—	—	—	3 000	3 000	3 000	3 000
Otto Greil-Stiftung .... Die Stiftung wurde der Stadtverwaltung am 25. April 1879 mit einem Werthpapierbestand von 53 109 Rbl. und 750 Pfund Sterling übergeben. Das Capital wird vom Oeconomieamt verwaltet, in der Discontobank jedoch aufbewahrt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domschullehrerwittwen-Stiftung .... Diese Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen von Lehrern der alten Domschule, die zu Anfang der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in das Real-, jetzt Stadtgymnasium umgewandelt wurde, ist entstanden durch Legate von Zacharias Bartels vom 11. März 1776, von Gerhard Heinrich Cordes vom 9. December 1776 und von Heinrich Berens v. Rautenfeldt vom 31. August 1778. Vor Uebergang an die Stadt wurde die Stiftung von zwei Bürgern grosser Gilde verwaltet, das Stiftungscapital beim Waisengericht aufbewahrt; die Unterstützungen bewilligte der Rath. Die Stadtverordnetenversammlung setzte zur Verwaltung dieser und der folgenden Stiftung eine dreigliedrige Administration ein, die dem Schulcollegium unterstellt wurde und durch Vermittelung desselben der Stadtverordnetenversammlung jährlich Rechenschaft abzustatten hat. Das Stiftungscapital betrug, als die Stadt dasselbe am 31. März 1888 in ihre Verwaltung nahm, 25 800 Rbl. in Werthpapieren.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26 820

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Ennöhrsche Gustavstiftung .... Laut Testament des verstorbenen Goldschmiedemeisters Gustav Ennöhr ist der Stadtverwaltung im Jahre 1882 zu Gunsten der städtischen Realbürgerschule (Stadtrealschule) unter dem Namen Gustavstiftung ein Legat von 1000 Rbl. zugegangen, dessen Zinsen einem mittellosen Schüler unentgeltlichen Schulbesuch gewähren sollen, wobei den Kindern und Grosskindern des Testators im Falle der Mittellosigkeit die erste Anwartschaft zu sichern sei.	1 115 23	1 143 23	1 107 72	1 116 72	1 126 72	1 133 34	1 137 11	1 140 88	1 133 49	1 137 26
M. W. Fischersches Legat .... Das Capital im Betrage von 96 805 Rbl. ist laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Januar 1893 dem Oeconomieamt zur Aufbewahrung übergeben worden. Die Verwaltung desselben liegt einer speciellen Administration ob.	—	—	—	—	94 805	100 325	100 425	102 525	105 025	105 675
Capital der Suworowgewerbeschule .... Durch Allerhöchsten Befehl vom 28. November 1875 ist die von den Ständen der Stadt beschlossene Stiftung einer Gewerbeschule auf den Namen des Fürsten Suworow zum Andenken an dessen fünfzigjähriges Dienstjubiläum genehmigt worden. Der Stiftungsfonds setzt sich aus zehn Jahresquoten der Stadtcasse von je 1000 Rbl. und aus den Jahreszinsen zusammen. Die letzte Jahresquote von 1000 Rbl. ist dem Capital im J. 1886 zugeflossen.	14 919 01	15 668 05	16 411 47	17 130 57	18 041 58	18 826 80	19 632 15	20 462 10	21 308 97	22 200
Stiftung von Pawlin Ssawitsch Popow .... Der am 26. September 1884 verstorbene Kaufmann Pawlin Ssawitsch Popow hat zufolge § 7 seines rechtskräftigen Testaments ein unantastbares Capital von 3000 Rbl. gestiftet mit der Bestimmung, dass aus den Zinsen desselben Unterstützungen an unbemittelte Schüler der Stadtschulen mit russischer Unterrichtssprache nach gemeinsamer Entscheidung des Directors des Alexandergymnasiums und der Verwaltung der Stadtschulen mit russischer Unterrichtssprache verabreicht werden.	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Otto Greil-Stiftung .... Die Stiftung wurde der Stadtverwaltung am 25. April 1879 mit einem Werthpapierbestand von 53 109 Rbl. und 750 Pfund Sterling übergeben. Das Capital wird vom Oeconomieamt verwaltet, in der Discontobank jedoch aufbewahrt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domschullehrerwittwen-Stiftung .... Diese Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen von Lehrern der alten Domschule, die zu Anfang der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in das Real-, jetzt Stadtgymnasium umgewandelt wurde, ist entstanden durch Legate von Zacharias Bartels vom 11. März 1776, von Gerhard Heinrich Cordes vom 9. December 1776 und von Heinrich Berens v. Rautenfeldt vom 31. August 1778. Vor Uebergang an die Stadt wurde die Stiftung von zwei Bürgern grosser Gilde verwaltet, das Stiftungscapital beim Waisengericht aufbewahrt; die Unterstützungen bewilligt der Rath. Die Stadtverordnetenversammlung setzte zur Verwaltung dieser und der folgenden Stiftung eine dreigliederige Administration ein, die dem Schulcollegium unterstellt wurde und durch Vermittelung desselben der Stadtverordnetenversammlung jährlich Rechenschaft abzustatten hat. Das Stiftungscapital betrug, als die Stadt dasselbe am 31. März 1888 in ihre Verwaltung nahm, 25 800 Rbl. in Werthpapieren.	28 734 67	29 100	29 600	30 100	30 700	30 900	31 100	31 100	31 100	31 300

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftung der sämmtlichen hiesigen Schullehrerwittwen und -Waisen .... Diese Stiftung ist aus Beiträgen einiger Glieder des Raths, der Aeltestenbank und Bürgerschaft grosser Gilde und anderer Personen hervorgegangen. Vor Uebergang auf die Stadt lag die Verwaltung der Stiftung einem Rathsgliede als Präsidenten, zwei Aeltesten und zwei Bürgern grosser Gilde, endlich zwei Lehrern ob. Gegenwärtig wird die Stiftung von derselben Administration verwaltet, die für die vorhergehende Stiftung niedergesetzt ist. Die Stiftung belief sich am Tage ihrer Uebergabe an die Stadt auf 38 950 Rbl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38 950
Unterstützungsfonds für ausserordentliche Unglücksfälle ..... Der Hilfscomité zur Unterstützung der Personen, die durch die Feuersbrunst vom 8. Juli 1885 geschädigt worden, hat nach Abschluss seiner Thätigkeit den Rest der zu seiner Verfügung gestellten Mittel in einem Einlageschein der Rigaer Stadtdiscontobank, gross 1000 Rbl., mit der Bitte übersandt, das Stadtamt wolle dieses Capital verzinslich aufbewahren uud in ausserordentlichen Unglücksfällen zu Unterstützungen verwenden.	—	—	—	—	—	—	—	1 000	1 095	1 142 50
Unterstützungsfonds für durch Eisgang Geschädigte .... Am 8. December 1886 übersandte der Rigasche Rath dem Stadtamt den Fonds zur Unterstützung der durch Eisgang Geschädigten in Werthpapieren im Betrage von 1648 Rbl. und in 16 Kop. baar. Dieser Fonds repräsentirt den beim Rath aufbewahrten Ueberschuss derjenigen Mittel, die von den in den Jahren 1844, 1855 und 1865 zusammengetretenen Comités zur Unterstützung der durch Eisgang geschädigten Mitbürger aufgebracht waren.	—	—	—	—	—	—	—	1 693 40	1 771 68	1 849 97
Schreibersches Armenlegat .... Nach dem vom 17. Juli 1801 datirten Testament des in Moskau verstorbenen Collegienraths Jacob v. Schreiber sollen die Renten des dem Magistrat der Stadt Riga vermachten Legats „zum Nutzen und Frommen des daselbst neu errichteten Armenhauses, gleichwie zum Besten der Wittwen und Waisen angewandt werden". Im Jahre 1888 ging das Legat und die Verwaltung desselben auf die Stadtverwaltung über.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 400
Capital der Piers Tantzscher-Stiftung zur Gründung eines Asyls für arme Kaufleute und Handwerker .... Das Capital ist der Stadtverwaltung am 15. Februar 1896 von P. Tantzscher übergeben worden. Den Zinsengenuss haben bis zu ihrem Ableben P. Tantzscher und Frau, dann sind die Zinsen zu capitalisiren. Hat das Capital die erforderliche Höhe erreicht, so ist 1/4 desselben zum Bau eines 50 Verpflegte aufnehmenden Asyls zu verwenden; 3/4 desselben sichern den Unterhalt der Anstalt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre: 1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftung der sämmtlichen hiesigen Schullehrerwittwen und -Waisen .... Diese Stiftung ist aus Beiträgen einiger Glieder des Raths, der Aeltestenbank und Bürgerschaft grosser Gilde und anderer Personen hervorgegangen. Vor Uebergang auf die Stadt lag die Verwaltung der Stiftung einem Rathsgliede als Präsidenten, zwei Aeltesten und zwei Bürgern grosser Gilde, endlich zwei Lehrern ob. Gegenwärtig wird die Stiftung von derselben Administration verwaltet, die für die vorhergehende Stiftung niedergesetzt ist. Die Stiftung belief sich am Tage ihrer Uebergabe an die Stadt auf 38 950 Rbl.	39 650	39 650	40 850	41 050	41 250	42 350	44 250	44 150	44 250	44 650
Unterstützungsfonds für ausserordentliche Unglücksfälle ..... Der Hilfscomité zur Unterstützung der Personen, die durch die Feuerbrunst vom 8. Juli 1885 geschädigt worden, hat nach Abschluss seiner Thätigkeit den Rest der zu seiner Verfügung gestellten Mittel in einem Einlageschein der Rigaer Stadtdiscontobank, gross 1000 Rbl., mit der Bitte übersandt, das Stadtamt wolle dieses Capital verzinslich aufbewahren und in ausserordentlichen Unglücksfällen zu Unterstützungen verwenden.	1 190	1 253 64	1 311 43	1 373 70	1 432 46	1 493 51	1 555 10	1 619 07	1 678 92	1 751 09
Unterstützungsfonds für durch Eisgang Geschädigte .... Am 8. December 1886 übersandte der Rigasche Rath dem Stadtamt den Fonds zur Unterstützung der durch Eisgang Geschädigten in Werthpapieren im Betrage von 1648 Rbl. und in 16 Kop. baar. Dieser Fonds repräsentirt den beim Rath aufbewahrten Ueberschuss derjenigen Mittel, die von den in den Jahren 1844, 1855 und 1865 zusammengetretenen Comités zur Unterstützung der durch Eisgang geschädigten Mitbürger aufgebracht waren.	1 928 25	2 006 53	2 125 21	2 226 14	2 337	2 434 54	2 535 54	2 641 16	2 750 13	2 860
Schreibersches Armenlegat .... Nach dem vom 17. Juli 1801 datirten Testament des in Moskau verstorbenen Collegienraths Jacob v. Schreiber sollen die Renten des dem Magistrat der Stadt Riga vermachten Legats „zum Nutzen und Frommen des daselbst neu errichteten Armenhauses, gleichwie zum Besten der Wittwen und Waisen angewandt werden". Im Jahre 1888 ging das Legat und die Verwaltung desselben auf die Stadtverwaltung über.	21 400	21 400	21 400	21 400	21 418	21 419 50	21 400	21 400	21 400	21 400
Capital der Piers Tantzscher-Stiftung zur Gründung eines Asyls für arme Kaufleute und Handwerker .... Das Capital ist der Stadtverwaltung am 15. Februar 1896 von P. Tantzscher übergeben worden. Den Zinsengenuss haben bis zu ihrem Ableben P. Tantzscher und Frau, dann sind die Zinsen zu capitalisiren. Hat das Capital die erforderliche Höhe erreicht, so ist 1/4 desselben zum Bau eines 50 Verpflegte aufnehmenden Asyls zu verwenden; 3/4 desselben sichern den Unterhalt der Anstalt.	—	—	—	—	—	—	—	40 000	40 000	40 000

Gelder und Fonds, die der Stadt zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben worden sind.

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Capital des Alexanderdamencomités .... Im März 1879 übersandte der Alexanderdamencomité dem Rigaschen Stadtamt einen Recognitionsschein der Oberdirection der livländischen adligen Gütercreditsocietät Nr. 2663 über ein daselbst deponirtes Capital von 5300 Rbl. mit der Bitte, diesen Schein, der das nach Einstellung der Wirksamkeit des Comités nachgebliebene Capital desselben repräsentire, bei sich aufzubewahren und gemäss den im Gesuch näher ausgeführten Bestimmungen zu verwalten. Von den Bestimmungen sind die wesentlichsten die, dass die Renten des Capitals bis zur Verdoppelung desselben anwachsen, dass nachher die Hälfte der Renten zur Pflege und Unterstützung von durch die Stadtverordnetenversammlung zu bezeichnenden Militairs verwendet werde, dass aber, falls früher oder später ein Krieg ausbrechen sollte, wiederum ein Damencomité zunächst aus den im Gesuch unterzeichneten Gründerinnen gebildet werde, dem die Renten des Capitals, auch wenn dasselbe inzwischen noch nicht verdoppelt sein sollte, zur Verwendung gemäss den Statuten des jetzigen Alexanderdamencomités auszukehren sind.	—	—	—	—	—	—	5 300	7 490	7 490	7 490
Capital für Näherinnen .... Im Jahre 1894 ist dieses Capital von Charlotte Kahl mit der Bestimmung dargebracht worden, dass seine Zinsen zum Besten erholungsbedürftiger Personen, vorzugsweise Näherinnen, zu verwenden seien.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dienstbotenunterstützungscasse .... Die Dienstbotenunterstützungscasse, welche auf Anregung der litterärisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga vom Rath und von den Ständen, als den damaligen Vertretern der Commune, auf Grund eines am 4. März 1860 Allerhöchst bestätigten Reglements ins Leben trat, ging zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1885 auf die neue Stadtverwaltung über; die Verwaltung der Casse wurde vom Oeconomieamt am 10. März 1886 übernommen, sodann aber im Jahre 1887 dem Armenamt übertragen.	—	—	—	—	—	—	—	28 100	28 300	28 500
Capital des Georgenhospitals .... Das Capital mit Einschluss der Eintritts- und Beerdigungscasse ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium im Betrage von 176 953 52 Rbl. übergeben worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	180 330 01	185 549 65
Wäsche- und Waschcasse des Georgenhospitals .... Die Wäsche- und Waschcasse des Georgenhospitals, welche aus Beiträgen der Zunftämter sich gebildet hat und gesondert vom Hauptcapital des Georgenhospitals verwaltet wird, bezifferte sich bei der Uebernahme auf 5560 Rbl. in Werthpapieren und 17 Rbl. 53 Kop. baar.	—	—	—	—	—	—	—	—	5 577 53	5 752 28
Stiftungsvermögen des Nyenstedtschen Wittwenconvents ..... Die Anstalt ist im Jahre 1594 vom Bürgermeister Franz Nyenstedt gegründet worden und zwar für „hausarme Personen, so da eines ehrlichen und gottesfürchtigen Lebens sein"; seit dem 18. Jahrhundert werden in die Anstalt blos Wittwen hiesiger Bürger aufgenommen. Mit der Anstalt, die am 30. Juni 1888 von der alten Verwaltung der neuen Stadtverwaltung übergeben und dem städtischen Armenamt unterstellt wurde, ging auch das Stiftungsvermögen im Betrage von 37 826 Rbl. 75 Kop. auf die Stadt über.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37 700

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Capital des Alexanderdamencomités .... Im März 1879 übersandte der Alexanderdamencomité dem Rigaschen Stadtamt einen Recognitionsschein der Oberdirection der livländischen adligen Gütercreditsocietät Nr. 2663 über ein daselbst deponirtes Capital von 5300 Rbl. mit der Bitte, diesen Schein, der das nach Einstellung der Wirksamkeit des Comités nachgebliebene Capital desselben repräsentire, bei sich aufzubewahren und gemäss den im Gesuch näher ausgeführten Bestimmungen zu verwalten. Von den Bestimmungen sind die wesentlichsten die, dass die Renten des Capitals bis zur Verdoppelung desselben anwachsen, dass nachher die Hälfte der Renten zur Pflege und Unterstützung von durch die Stadtverordnetenversammlung zu bezeichnenden Militairs verwendet werde, dass aber, falls früher oder später ein Krieg ausbrechen sollte, wiederum ein Damencomité zunächst aus den im Gesuch unterzeichneten Gründerinnen gebildet werde, dem die Renten des Capitals, auch wenn dasselbe inzwischen noch nicht verdoppelt sein sollte, zur Verwendung gemäss den Statuten des jetzigen Alexanderdamencomités auszukehren sind.	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490	7 490
Capital für Näherinnen .... Im Jahre 1894 ist dieses Capital von Charlotte Kahl mit der Bestimmung dargebracht worden, dass seine Zinsen zum Besten erholungsbedürftiger Personen, vorzugsweise Näherinnen, zu verwenden seien.	—	—	—	—	—	539 26	539 26	539 26	539 26	539 26
Dienstbotenunterstützungscasse .... Die Dienstbotenunterstützungscasse, welche auf Anregung der litterärisch-practischen Bürgerverbindung zu Riga vom Rath und von den Ständen, als den damaligen Vertretern der Commune, auf Grund eines am 4. März 1860 Allerhöchst bestätigten Reglements ins Leben trat, ging zufolge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1885 auf die neue Stadtverwaltung über; die Verwaltung der Casse wurde vom Oeconomieamt am 10. März 1886 übernommen, sodann aber im Jahre 1887 dem Armenamt übertragen.	29 000	29 200	29 760	30 513	31 158 65	31 896 58	32 526 41	33 347 73	34 660 12	35 463 13
Capital des Georgenhospitals .... Das Capital mit Einschluss der Eintritts- und Beerdigungscasse ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium im Betrage von 176 953 52 Rbl. übergeben worden.	186 567 91	183 786 75	183 778	181 061 41	182 020 72	183 808 05	184 236 53	187 599 76	197 621 64	217 856 47
Wäsche- und Waschcasse des Georgenhospitals .... Die Wäsche- und Waschcasse des Georgenhospitals, welche aus Beiträgen der Zunftämter sich gebildet hat und gesondert vom Hauptcapital des Georgenhospitals verwaltet wird, bezifferte sich bei der Uebernahme auf 5 560 Rbl. in Werthpapieren und 17 Rbl. 53 Kop. baar.	5 862 80	6 076 87	6 283 21	6 390 27	6 541 44	6 595 93	6 633 08	6 670 11	6 720 76	6 738 72
Stiftungsvermögen des Nyenstedtschen Wittwenconvents ..... Die Anstalt ist im Jahre 1594 vom Bürgermeister Franz Nyenstedt gegründet worden und zwar für „hausarme Personen, so da eines ehrlichen nnd gottesfürchtigen Lebens sein". Seit dem 18. Jahrhundert werden in die Anstalt blos Wittwen hiesiger Bürger aufgenommen. Mit der Anstalt, die am 30. Juni 1888 von der alten Verwaltung der neuen Stadtverwaltung übergeben und dem städtischen Armenamt unterstellt wurde, ging auch das Stiftungsvermögen im Betrage von 37 826 Rbl. 75 Kop. auf die Stadt über.	38 001 07	38 758 61	38 757 81	38 648 76	38 714 82	38 789 10	38 914 54	38 942 29	38 975 96	39 022 22

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftungsvermögen von Campenhausens Elend Campenhausens Elend ist die einzige Anstalt, die sich von den acht in früheren Jahrhunderten unter der Bezeichnung »Elende« errichteten Wohlthätigkeitsanstalten Rigas bis auf unsere Zeit erhalten hat. Im Jahre 1492 vom damaligen Rathmann und späteren Erzvogt Johann Camphusen ins Leben gerufen, nimmt sie gegenwärtig, wie es Brauch geworden ist, nur dem Dienstbotenstande angehörige und zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichnete Personen auf. Mit der Anstalt übernahm die neue Stadtverwaltung am 30. Juni 1888 auch das Stiftungsvermögen derselben, welches aus Werthpapieren im Betrage von 20 550 Rbl. und aus einem Baarbetrage von 126 Rbl. bestand.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 725 37
Capital des Nicolaiarmenhauses Das Capital, bestehend aus dem Hauptcapital von 16 669 80 Rbl. und der Leichentuchcasse von 568 30 Rbl., ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium übergeben worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	17 238 10	17 288 10
Capital des russischen Armenhauses Das Capital im Betrage von 3243 88 Rbl. ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium übergeben worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	3 239 18	3 239 18
Capital der Sadownikowschen Armenanstalt Gemäss dem am 11. August 1879 vom Minister des Innern bestätigten Statut der Sadownikowschen Armenanstalt ist das vormals beim Rigaschen Stadtwaisengericht deponirte Capital in die Aufbewahrung des Oeconomieamts übergegangen. Die Verwaltung liegt statutenmässig einem besonderen Comité ob.	192 000	195 500	195 500	196 700	196 700	196 700	196 700	198 100	198 100	198 100
Capital des Armenasyls Dieses Capital ist aus im Jahre 1892 eingegangenen Schenkungen gebildet worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Siechenhauses Dieses Capital ist im Jahre 1894 als Schenkung Johann Ferdinand Stübings eingegangen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Waisenhauses Das Waisenhaus ist in der Mitte des 17. Jahrhunderts gegründet worden. Als die Stadt das Vermögen desselben im Jahre 1887 übernahm, betrug das ihr vom Waisengericht übergebene Capital 164 325 Rbl. in Werthpapieren und 43 Rbl. 33 Kop. baar. Das Capital vermehrte sich sodann im Laufe desselben Jahres noch um ein dem Waisenhaus zugefallenes Vermächtniss der Brüder Christoph und Johann Dubenowsky im Betrage von 10 432 Rbl. 41 Kop.	—	—	—	—	—	—	—	—	175 336 07	124 307 16

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftungsvermögen von Campenhausens Elend .... Campenhausens Elend ist die einzige Anstalt, die sich von den acht in früheren Jahrhunderten unter der Bezeichnung »Elende« errichteten Wohlthätigkeitsanstalten Rigas bis auf unsere Zeit erhalten hat. Im Jahre 1492 vom damaligen Rathmann und späteren Erzvogt Johann Camphusen ins Leben gerufen, nimmt sie gegenwärtig, wie es Brauch geworden ist, nur dem Dienstbotenstande angehörige und zur Rigaschen Steuergemeinde verzeichnete Personen auf. Mit der Anstalt übernahm die neue Stadtverwaltung am 30. Juni 1888 auch das Stiftungsvermögen derselben, welches aus Werthpapieren im Betrage von 20 550 Rbl. und aus einem Baarbetrage von 126 Rbl. bestand.	20 696 98	20 740	20 740	20 740	20 893 37	20 893 37	20 933 61	20 933 61	20 933 61	20 913 61
Capital des Nicolaiarmenhauses .... Das Capital, bestehend aus dem Hauptcapital von 16 669 80 Rbl. und der Leichentuchcasse von 568 30 Rbl., ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium übergeben worden.	17 459 05	17 636 05	17 682 30	17 687 30	17 870 55	17 870 55	17 870 55	17 870 55	17 868 05	17 919 54
Capital des russischen Armenhauses .... Das Capital im Betrage von 3 243 88 Rbl. ist der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium übergeben worden.	3 436 31	3 745 31	3 770 31	3 984 56	4 018 06	4 018 06	4 064 56	4 064 56	4 064 56	4 073
Capital der Sadownikowschen Armenanstalt .... Gemäss dem am 11. August 1879 vom Minister des Innern bestätigten Statut der Sadownikowschen Armenanstalt ist das vormals beim Rigaschen Stadtwaisengericht deponirte Capital in die Aufbewahrung des Oeconomieamts übergegangen. Die Verwaltung liegt statutenmässig einem besonderen Comité ob.	198 100	233 100	235 200	235 200	235 700	237 400	237 400	237 400	237 900	238 200
Capital des Armenasyls .... Dieses Capital ist aus im Jahre 1892 eingegangenen Schenkungen gebildet worden.	—	—	—	—	—	60	60	60	60	60
Capital des Siechenhauses .... Dieses Capital ist im Jahre 1894 als Schenkung Johann Ferdinand Stübings eingegangen.	—	—	—	—	—	150	175	200	200	300
Capital des Waisenhauses .... Das Waisenhaus ist in der Mitte des 17. Jahrhunderts gegründet worden. Als die Stadt das Vermögen desselben im Jahre 1887 übernahm, betrug das ihr vom Waisengericht übergebene Capital 164 325 Rbl. in Werthpapieren und 43 Rbl. 33 Kop. baar. Das Capital vermehrte sich sodann im Laufe desselben Jahres noch um ein dem Waisenhaus zugefallenes Vermächtniss der Brüder Christoph und Johann Dubenowsky im Betrage von 10 432 Rbl. 41 Kop.	59 053 16	160 796 25	161 003 15	161 682 35	163 965 59	164 987 71	167 126 96	167 151 25	167 145	167 245

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftung der Ehegatten Robert und Elise Büngner............ Laut Testament des ehem. Stadthaupts Robert Büngner wurde der Administration des Waisenhauses am 26. November 1892 ein Capital von 1000 Rbl. übergeben, das, vereint mit den im Jahre 1873 von ihm anlässlich seiner Silberhochzeit dem Waisenhause geschenkten 200 Rbl., den Zweck haben sollte, dem jährlichen Ankauf von 5 gleichwerthigen Sparcassenscheinen zu dienen, die am Weihnachtsabend an 3 männliche und 2 weibliche Zöglinge des Waisenhauses zu vertheilen sind.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des 1. Kinderasyls.............................. Das Capital besteht aus zwei von der früheren Verwaltung gesondert gehaltenen Capitalien und ging im Jahre 1887 von dem Armendirectorium auf die Stadtverwaltung über.	—	—	—	—	—	—	—	—	3 342 23	3 342 73
Capital des 2. Kinderasyls .... Dieses Capital ist aus im Jahre 1890 eingegangenen Schenkungen gebildet worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Stadtkrankenhauses .... Dieses Capital, unter der Verwaltung des Armendirectoriums als Capital der Entbindungsanstalt bezeichnet, ging der Stadtverwaltung im Jahre 1887 zu.	—	—	—	—	—	—	—	—	2 917 75	3 051 84
Capital der Armitstead-Stiftung.......................... Das im Jahre 1879 vom grossbritannischen Unterthan James Armitstead der Stadt vermachte Capital von 159 296 52 Rbl. soll laut testamentarischer Verfügung der Gründung neuer oder Unterhaltung bereits bestehender, die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Riga ohne Unterschied der Nationalität und Confession bezweckenden Anstalten dienen. In Folge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1890 ist das Capital zur Begründung eines Kinderhospitals bestimmt worden.	—	167 578 90	178 969 83	193 727 92	212 462 88	222 202 08	238 250 75	254 704 88	273 611 17	292 121 99
Capital zur Gründung des Dr. J. C. Schwartzschen Kinderhospitals.. Die Stiftung ist aus privaten Darbringungen entstanden, die am 8. Juni 1863 dem Rath behufs Errichtung eines Kinderhospitals zum Andenken an den verstorbenen Dr. med. Joh. Chr. Schwartz übergeben worden sind. Beim Uebergang auf die Stadtverwaltung am 1. April 1888 betrug das Capital 14 593 61 Rbl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 318 43
Im Jahre 1892 zum Besten des Kinderhospitals geschenktes Capital... Im August 1892 ging der Stadtverwaltung ein anonym dargebrachtes Capital von 6400 Rbl. zur Unterhaltung eines Freibetts im Kinderhospital zu.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Capital des Leprosoriums................................. Das aus privaten Darbringungen zusammengeflossene Capital ist dem Oeconomieamt am 7. October 1891 übergeben worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Stiftung der Ehegatten Robert und Elise Büngner .... Laut Testament des ehem. Stadthaupts Robert Büngner wurde der Administration des Waisenhauses am 26. November 1892 ein Capital von 1000 Rbl. übergeben, das, vereint mit den im Jahre 1873 von ihm anlässlich seiner Silberhochzeit dem Waisenhause geschenkten 200 Rbl., den Zweck haben sollte, dem jährlichen Ankauf von 5 gleichwerthigen Sparcassenscheinen zu dienen, die am Weihnachtsabend an 3 männliche und 2 weibliche Zöglinge des Waisenhauses zu vertheilen sind.	—	—	—	1 200	1 204 62	1 200	1 200	1 200	1 200	1 206
Capital des 1. Kinderasyls .... Das Capital besteht aus zwei von der früheren Verwaltung gesondert gehaltenen Capitalien und ging im Jahre 1887 von dem Armendirectorium auf die Stadtverwaltung über.	4 351 21	4 391 96	4 579 59	4 579 59	4 654 91	4 679 91	4 660 66	5 155 66	5 154 66	5 158 66
Capital des 2. Kinderasyls .... Dieses Capital ist aus im Jahre 1890 eingegangenen Schenkungen gebildet worden.	—	1 025	1 007 50	1 007 50	1 017 50	1 017 50	1 017 50	1 017 50	1 017 50	1 017 50
Capital des Stadtkrankenhauses .... Dieses Capital, unter der Verwaltung des Armendirectoriums als Capital der Entbindungsanstalt bezeichnet, ging der Stadtverwaltung im Jahre 1887 zu.	3 073 84	3 112 09	—	—	101 12	101 12	101 12	101 12	101 12	101 12
Capital der Armitstead-Stiftung .... Das im Jahre 1879 vom grossbritannischen Unterthan James Armitstead der Stadt vermachte Capital von 159 296 32 Rbl. soll laut testamentarischer Verfügung der Gründung neuer oder Unterhaltung bereits bestehender, die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner der Stadt Riga ohne Unterschied der Nationalität und Confession bezweckenden Anstalten dienen. In Folge Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 1890 ist das Capital zur Begründung eines Kinderhospitals bestimmt worden.	312 098 12	330 081 05	349 305 23	370 352 20	389 223 44	396 760 41	371 039 22	389 060 79	391 960 67	266 862 61
Capital zur Gründung des Dr. J. C. Schwartzschen Kinderhospitals .... Die Stiftung ist aus privaten Darbringungen entstanden, die am 8. Juni 1863 dem Rath behufs Errichtung eines Kinderhospitals zum Andenken an den verstorbenen Dr. med. Joh. Chr. Schwartz übergeben worden sind. Beim Uebergang auf die Stadtverwaltung am 1. April 1888 betrug das Capital 14 593 61 Rbl.	16 100 68	16 912 85	17 752 86	18 576 17	19 600 48	20 580 84	21 584 85	22 665 40	23 814 34	25 010 04
Im Jahre 1892 zum Besten des Kinderhospitals geschenktes Capital .... Im August 1892 ging der Stadtverwaltung ein anonym dargebrachtes Capital von 6400 Rbl. zur Unterhaltung eines Freibetts im Kinderhospital zu.	—	—	—	6 547	6 860 72	7 676 28	7 975 42	8 289 06	8 609 08	8 940 17
Capital des Leprosoriums .... Das aus privaten Darbringungen zusammengeflossene Capital ist dem Oeconomieamt am 7. October 1891 übergeben worden.	—	—	1 728 01	1 772	1 797	1 832 48	1 847 48	1 847 48	1 846 68	1 871 68

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Capital der Heilanstalt Rothenberg .... Das Capital ist der Anstalt im Jahre 1892 vom verabsch. Generalmajor P. J. Lasarew vermacht worden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
v. Stryksche Stiftung für Rothenberg .... Die Erben des im Jahre 1874 in Rothenberg verstorbenen Herrn Paul v. Stryk haben im Jahre 1875 der Irrenanstalt Rothenberg ein auf ewige Zeiten aufzubewahrendes Capital von 10 000 Rbl. mit der Bestimmung geschenkt, dass die Zinsen zur Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker in Rothenberg verwandt werden, ein etwaiger Ueberschuss aber zum Capital zu schlagen sei. Das Capital wurde der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium mit 10 198 69 Rbl. übergeben.	—	—	—	—	—	—	—	—	10 255 99	10 431 72
Capital des Zwangsarbeitshauses .... Dieses Capital ging im Jahre 1887 im Betrage von 329 42 Rbl. vom Armendirectorium auf die Stadtverwaltung über.	—	—	—	—	—	—	—	—	329 42	329 42
Pensionsfonds für das Wartepersonal des Stadtkrankenhauses Dieses bis zum Jahre 1887 direct von der Administration verwaltete Capital ist aus Strafgeldern der Wärter, dem Ertrage einer Sammelbüchse und kleinen Geschenken gebildet worden und soll einstmals, wenn es genügend angewachsen sein wird, eine Pensionscasse für das Wartepersonal werden. Das Capital betrug beim Uebergang an die Stadt 433 Rbl. 85 Kop. Die Verfügung über die Zinsen steht der Verwaltung des Krankenhauses zu.	—	—	—	—	—	—	—	—	451 55	549 95
Wärtercasse für Rothenberg .... Diese im Jahre 1875 gegründete, bisher von der Direction von Rothenberg verwaltete Casse hat sich gebildet und vergrössert durch 2% Abzüge vom Gehalt des Wartepersonals, durch Geschenke und durch Zinsen der dem Wartepersonal ertheilten Darlehen. Die Casse ist bestimmt zu Pensionen, Gratificationen und Darlehen an das Wartepersonal. Ueber das Capital und über die Eingänge disponirt die Verwaltung von Rothenberg. Das Capital betrug beim Uebergang auf die Stadt im Jahre 1887 3300 Rbl. in Werthpapieren.	—	—	—	—	—	—	—	—	3 899 17	4 094 07
Pensionscasse der städtischen Förster .... Im Jahre 1891 hat die Güterverwaltung dieses Capital im Betrage von 2009 47 Rbl. der Stadtcasse zur Aufbewahrung übergeben. Einnahmen der Casse bilden Strafgelder für Uebertretungen der Forstordnung und der Jagdregeln, Gebühren für die Ertheilung von Jagdscheinen und Abzüge vom Gehalt der städtischen Förster.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterstützungscasse der Feuerwache .... Dieses Capital ist gebildet aus Schenkungen und Strafgeldern und wurde dem Oeconomieamt im Jahre 1893 zur Aufbewahrung übergeben.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der deponirten Capitalien...	348 350 74	530 060 17	676 148 17	787 231 04	768 126 81	789 525 82	750 954 23	767 654 44	1 206 803 26	1 340 986 57

Bezeichnung der Capitalien.	Bestand der Capitalien zum Schluss der Jahre:									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Nominalwerth der Werthpapiere und Baarcapital (in Rubeln).									
Capital der Heilanstalt Rothenberg......................... Das Capital ist der Anstalt im Jahre 1892 vom verabsch. Generalmajor P. J. Lasarew vermacht worden.	—	—	—	100	100	100	100	100	100	100
v. Strycksche Stiftung für Rothenberg...................... Die Erben des im Jahre 1874 in Rothenberg verstorbenen Herrn Paul v. Stryk haben im Jahre 1875 der Irrenanstalt Rothenberg ein auf ewige Zeiten aufzubewahrendes Capital von 10 000 Rbl. mit der Bestimmung geschenkt, dass die Zinsen zur Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker in Rothenberg verwandt werden, ein etwaiger Ueberschuss aber zum Capital zu schlagen sei. Das Capital wurde der Stadtverwaltung im Jahre 1887 vom Armendirectorium mit 10 198 69 Rbl. übergeben.	10 515 67	10 612 83	10 662 78	10 760 19	10 857 23	10 977 37	11 062 92	11 161 90	11 246 51	11 622 71
Capital des Zwangsarbeitshauses......................... Dieses Capital ging im Jahre 1887 im Betrage von 329 42 Rbl. vom Armendirectorium auf die Stadtverwaltung über.	329 42	330 17	330 17	330 17	331 17	331 17	329 42	329	329	329
Pensionsfonds für das Wartepersonal des Stadtkrankenhauses Dieses bis zum Jahre 1887 direct von der Administration verwaltete Capital ist aus Strafgeldern der Wärter, dem Ertrage einer Sammelbüchse und kleinen Geschenken gebildet worden und soll einstmals, wenn es genügend angewachsen sein wird, eine Pensionscasse für das Wartepersonal werden. Das Capital betrug beim Uebergang an die Stadt 433 Rbl. 85 Kop. Die Verfügung über die Zinsen steht der Verwaltung des Krankenhauses zu.	573 85	595 96	724 61	815 65	857 02	1 058 02	1 103 67	1 154 91	1 199 65	1 250 01
Wärtercasse für Rothenberg.............................. Diese im Jahre 1875 gegründete, bisher von der Direction von Rothenberg verwaltete Casse hat sich gebildet und vergrössert durch 2% Abzüge vom Gehalt des Wartepersonals, durch Geschenke und durch Zinsen der dem Wartepersonal ertheilten Darlehen. Die Casse ist bestimmt zu Pensionen, Gratificationen und Darlehen an das Wartepersonal. Ueber das Capital und über die Eingänge disponirt die Verwaltung von Rothenberg. Das Capital betrug beim Uebergang auf die Stadt im Jahre 1887 3300 Rbl. in Werthpapieren.	4 807 95	5 043 65	5 275 87	5 528 05	5 721 69	5 978 92	6 247 82	6 528 05	6 818 18	7 118 25
Pensionscasse der städtischen Förster.................. Im Jahre 1891 hat die Güterverwaltung dieses Capital im Betrage von 2009 47 Rbl. der Stadtcasse zur Aufbewahrung übergeben. Einnahmen der Casse bilden Strafgelder für Uebertretungen der Forstordnung und der Jagdregeln, Gebühren für die Ertheilung von Jagdscheinen und Abzüge vom Gehalt der städtischen Förster.	—	—	2 237 08	3 240	3 960	5 210	5 420	6 120	6 700	6 700
Unterstützungscasse der Feuerwache...................... Dieses Capital ist gebildet aus Schenkungen und Strafgeldern und wurde dem Oeconomieamt im Jahre 1893 zur Aufbewahrung übergeben.	—	—	—	—	740 67	784 33	852 81	891 30	934 75	967 99
Summe der deponirten Capitalien...	1 303 522 36	1 554 713 25	1 607 410 29	1 773 920 19	1 911 703 75	1 975 894 02	1 844 660 92	1 930 041 24	1 931 901 12	1 880 165 76

Uebersicht über den Stand der städtischen Anleihen.

	Anleihebetrag.	Stand der Anleihen zum Schluss der Jahre:									
		1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
4% erste Wallabtragungsanleihe	600 000	338 615 39	319 160 07	298 926 55	277 883 63	255 999 04	233 239 05	209 568 60	184 951 35	159 349 48	132 723 54
5½% zweite Wallabtragungsanleihe	250 000	204 000	198 000	192 000	185 000	178 000	171 000	163 000	155 000	146 000	137 000
5½% Anleihe zu verschiedenen ausserordentlichen Ausgaben	547 000	483 000	473 000	462 000	449 000	435 000	421 000	406 000	390 000	372 000	354 000
5¼% Anleihe zum Mühlgrabenhafenbau	100 000	100 000	100 000	100 000	99 000	98 000	97 000	96 000	95 000	94 000	92 000
5% und 5½% Anleihe für Rechn. der Strassenpflastersteuern	91 000	64 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% Anleihe zum Bau des Realschulhauses	78 000	—	—	—	76 401	75 541 05	74 638 10	73 690	72 694 50	71 649 22	70 551 68
6% bez. 5% Krankenhausanleihe	322 500	—	—	—	—	—	—	—	—	192 000	186 000
5% Budgetanleihe 1887	140 000	—	—	—	—	—	—	—	—	80 000	136 000
5% I. Anleihe zur Erweiterung von Rothenberg	123 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70 000
5% II. „ „ „ „ „	114 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% Budgetanleihe 1889	86 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5¼% „ 1890	175 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% „ 1891	275 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% „ 1892	149 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4½% 2 Millionen-Anleihe	2 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anleihe zur Verstärkung des Lombardcapitals	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anleihe zur Erweiterung des Gas- und Wasserwerks	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtbestand der städtischen Anleihen.		1 189 615 39	1 090 160 07	1 052 926 55	1 087 284 63	1 042 540 09	996 877 15	948 258 60	897 645 85	1 114 998 70	1 178 275 22

	Anleihebetrag.	Stand der Anleihen zum Schluss der Jahre:									
		1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
4% erste Wallabtragungsanleihe	600 000	105 032 51	76 233 84	45 323 14	20 258 24	7 732 24	—	—	—	—	—
5½% zweite Wallabtragungsanleihe	250 000	127 000	117 000	106 000	95 000	83 000	71 000	58 000	45 000	31 000	16 000
5½% Anleihe zu verschiedenen ausserordentlichen Ausgaben	547 000	335 000	315 000	293 000	270 000	245 000	213 000	180 000	144 000	107 000	68 000
5¼% Anleihe zum Mühlgrabenhafenbau	100 000	90 000	88 000	86 000	84 000	82 000	79 000	76 000	73 000	69 000	65 000
5% und 5½% Anleihe für Rechn. der Strassenpflastersteuern	91 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% Anleihe zum Bau des Realschulhauses	78 000	69 399 27	68 189 23	66 918 69	65 584 62	64 183 85	62 713 04	61 168 69	59 547 12	57 844 48	56 056 70
6% bez. 5% Krankenhausanleihe	322 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5% Budgetanleihe 1887	140 000	129 000	122 000	115 000	108 000	101 000	94 000	87 000	80 000	73 000	66 000
5% I. Anleihe zur Erweiterung von Rothenberg	123 000	119 500	113 350	107 200	101 050	94 900	88 750	82 600	76 450	70 300	64 150
5% II. „ „ „ „ „	114 000	100 000	113 000	111 810	110 560 50	109 248 52	107 870 95	106 424 51	104 905 73	103 311 02	101 636 56
5% Budgetanleihe 1889	86 000	—	86 000	85 140	84 237	83 288 85	82 293 29	81 247 96	80 150 37	78 997 89	77 787 78
5¼% „ 1890	175 000	—	120 000	175 000	166 250	157 500	148 750	140 000	131 250	122 500	113 750
5% „ 1891	275 000	—	—	230 000	273 625	270 771 02	267 772 56	264 622 29	261 312 55	257 835 24	254 181 90
5% „ 1892	149 000	—	—	—	135 000	149 000	147 491 38	145 905 38	144 241 14	142 491 60	140 653 49
4½% 2 Millionen-Anleihe	2 000 000	—	—	—	—	—	541 000	1 048 900	1 509 200	1 679 000	1 782 700
Anleihe zur Verstärkung des Lombardcapitals	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	70 000	70 000
Anleihe zur Erweiterung des Gas- und Wasserwerks	500 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 000
Gesammtbestand der städtischen Anleihen.		1 074 931 78	1 218 773 07	1 421 391 83	1 513 565 36	1 447 624 48	1 903 641 22	2 331 869 83	2 709 056 91	2 862 280 23	3 275 916 43

Einnahme- und Ausgaberückstände der Stadt.

Jahre	Einnahmerückstände (Effectivbestand). Zum Schluss der Jahre verblieben rückständig an:									Ausgaberückstände zum Schluss der Jahre
	Grundzinsen, Pachten und Miethen	Einnahmen aus den Stadtgütern	Steuern	Gebühren	Beiträgen aus dem Reichsschatz für die Militäreinquartierung	Ersatzzahlungen für Zwangsvollstreckungen auf dem Gebiet der Baupolizei	Ersatzzahlungen für zwangsweise Reinigung	verschiedenen Beiträgen und Ersatzzahlungen	überhaupt	
	in Rubeln									
1879	23 179 55	34 160 62	58 250 09	24 946 72	22 520 11	—	—	11 857 13	174 914 22	29 897 91
1880	19 464 16	30 580 12	63 133 47	27 854 44	58 902 60	—	—	6 994 06	206 928 85	24 399
1881	21 485 60	18 169 82	78 122 18	30 571 03	73 392 91	—	—	7 477 26	229 218 80	14 842 83
1882	27 424 76	19 123 50	99 766 79	41 950 29	39 967 99	—	—	1 387 22	229 620 55	5 687 57
1883	40 645 30	25 158 24	128 677 31	43 762 96	64 361 88	—	—	—	302 605 69	5 628 68
1884	43 146 22	24 784 17	143 976 69	44 164 34	39 974 27	—	1 645	—	297 690 69	15 725 34
1885	54 089 19	35 185 24	169 843 53	48 058 08	26 056 68	26	2 263 26	24	335 545 98	13 213 59
1886	61 073 26	51 435 03	193 131 60	55 664 97	13 410 32	26	3 096 91	9	377 847 09	13 807 82
1887	66 114 28	58 679 12	175 173 38	58 610 92	9 000	54 30	3 719 26	—	371 351 26	32 569 22
1888	62 458 58	66 413 10	177 979 76	57 866 46	10 000	454 30	3 934 81	—	379 107 01	42 175 67
1889	59 498 03	67 756 70	178 065 71	69 481 51	3 000	54 30	3 160 31	1 204 42	382 220 98	94 602 62
1890	66 703 54	90 404 26	179 155 11	55 138 18	2 000	54 30	3 213 21	2 042 12	398 710 72	104 784 15
1891	71 362 41	87 825 42	197 418 89	59 179 45	16 000	54 30	3 722 61	2 172 98	437 736 06	84 029 02
1892	76 973 72	82 201 55	192 009 28	67 025 15	12 000	54 30	4 853 01	750 29	435 867 30	72 615 31
1893	74 734 79	84 147 28	183 149 73	59 951 40	12 000	54 30	4 915 01	905 63	419 858 14	83 110 93
1894	74 418 68	93 000 52	183 479 28	46 673 17	28 000	69 30	4 360 41	487 76	430 489 12	77 504 72
1895	72 373 66	95 573 16	188 019 94	49 357 15	14 000	69 30	4 078 41	437 71	423 909 33	58 313 89
1896	67 423 74	93 854 83	159 182 10	59 098 78	15 000	15	4 078 41	772 58	399 425 44	59 544 67
1897	61 653 14	67 186 73	138 105 87	69 676 72	17 000	15	4 078 41	899 69	358 615 56	197 307 76
1898	58 389 23	51 536 42	124 750 57	71 315 83	55 000	15	4 078 41	1 013 87	366 099 33	158 687 85

Uebersicht über den Stand der im Besitze der Stadt befindlichen Obligationen.

Tab. XI.

Zum Schluss der Jahre:	Obligationen aus dem Verkauf: städtischer Zinsgrundstücke.	städtischer Gebäude.	der Stadtgütergesinde.
	Die Gesammtschuld der Käufer an die Stadt belief sich auf:		
	Rubel	Rubel	Rubel
1879	396 822 25	—	278 202 35
1880	492 580 02	—	271 945 56
1881	480 783 77	—	266 335 79
1882	481 880 71	16 000	262 313 84
1883	447 456 36	12 000	258 320 42
1884	420 518 21	8 000	253 030 04
1885	290 077 74	—	248 805 43
1886	226 837 54	—	242 286 42
1887	207 026 61	—	238 566 88
1888	192 905 88	—	231 981 05
1889	178 743 35	—	226 358 08
1890	179 327 10	—	239 783 37
1891	173 301 67	—	231 048 03
1892	173 480 31	—	231 130 15
1893	152 277 16	—	230 609 18
1894	148 975 39	—	305 720 17
1895	148 773 88	—	300 430 34
1896	242 760 63	—	376 157 19
1897	374 584 55	—	412 084 16
1898	567 166 78	—	433 894 13

Anhang.

Die Gewerbe-, Handels- und Verkehrsbetriebe Rigas und ihr Personal im Jahre 1900.

Bezeichnung der Gruppen.	Zahl der Betriebe.	Zahl d. Betriebe, die ein od. mehrere Verkaufslocale z. Vertrieb ihrer Producte haben.	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt		Petersburger Stadttheil			Moskauer Stadttheil				Mitauer Stadttheil.		Mühlgraben.	Gliederung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter: 0—1 Arbeiter.	2—4 Arbeiter.	5—7 Arbeiter.	8—9 Arbeiter.	10—15 Arbeiter.	16—50 Arbeiter.	51—100 Arbeiter.	101—200 Arbeiter.	201—500 Arbeiter.	501—1000 Arbeiter.	über 1000 Arbeiter.	Zahl der Arbeiter: erwachs.	minderjährige.	überhaupt.	Auf 1 Betrieb kommen Arb.:
			I.	II.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.																
Gruppe I. Nahrungs- und Genussmittel.																													
1. Production von Mehl, Grütze, Graupen und Maccaroni	9	5	—	—	3	1	—	2	—	—	1	2	—	—	1	—	1	2	3	2	—	—	—	—	—	118	12	130	14
2. Production von Brod und Kuchen	113	97	17	3	21	10	3	16	17	6	5	4	10	1	11	68	18	12	4	—	—	—	—	—	—	467	13	480	4
3. Fleisch und Fleischwaaren	34	31	—	—	2	13	—	2	2	5	1	1	8	—	—	19	3	7	5	—	—	—	—	—	—	195	—	195	6
4. Zucker, Stärke, Syrup, Bonbons, Chocolade, Caffeesurrogate, Cichorien, Salzmühlen	24	5	4	—	3	3	—	6	2	—	—	4	2	—	1	12	4	2	2	—	2	1	—	—	—	364	24	388	16
5. Branntweinbrennereien, Destillaturen, Hefe- und Essigfabriken	11	10	4	—	1	3	—	2	1	—	—	—	—	—	1	6	1	1	—	1	—	—	1	—	—	351	1	352	32
6. Bier- und Methbrauereien, Mälzereien	12	11	—	—	3	1	1	—	1	—	2	1	3	—	—	—	—	—	1	6	3	2	—	—	—	632	10	642	54
7. Kohlensaure Getränke, Schaum- und künstliche Weine	15	6	—	2	2	1	1	—	3	2	1	2	1	—	—	4	4	1	2	4	—	—	—	—	—	159	6	165	11
8. Wasserwerk	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16	—	16	16
9. Conserven	13	—	—	—	3	5	—	—	1	4	—	—	—	—	—	4	2	—	2	4	1	—	—	—	—	230	—	230	18
10. Molkereien	4	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	48	—	48	12
11. Tabak und Hülsen	17	8	—	1	6	—	—	4	6	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2	3	2	—	2	2	—	1 947	127	2 074	122
	253	174	25	6	44	38	5	32	34	18	11	15	24	1	14	118	35	26	21	23	8	3	3	2	—	4 527	193	4 720	19
Gruppe II. Bekleidung und Reinigung.																													
1. Anfertigung von Kleidern und Wäsche	289	74	123	19	36	17	2	19	48	14	4	1	6	—	4	187	27	35	26	10	—	—	—	—	—	1 646	35	1 681	6
2. Anfertigung von Hüten und Mützen	38	17	14	1	4	5	—	9	1	—	2	—	2	—	3	27	1	5	—	1	1	—	—	—	—	234	6	240	6
3. Anfertigung von Schuhwerk	186	45	27	4	24	16	4	30	31	12	18	6	14	—	3	139	27	11	4	2	—	—	—	—	—	738	55	793	4
4. Handschuhmacher	17	7	10	1	3	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	11	2	2	—	2	—	—	—	—	—	124	5	129	8
5. Anfertigung von Putz und künstlichen Blumen	70	38	34	6	14	5	—	1	7	1	—	—	2	—	6	55	6	2	1	—	—	—	—	—	—	230	10	240	3
6. Kürschner	5	1	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	8	2
7. Barbiere und Friseure	41	—	22	2	4	3	1	3	—	3	—	1	2	—	—	40	—	1	—	—	—	—	—	—	—	98	9	107	3
8. Badeanstalten	28	—	2	1	3	4	2	3	3	1	3	3	3	—	1	8	14	1	3	1	—	—	—	—	—	173	—	173	6
9. Waschanstalten	21	—	1	—	5	2	—	—	7	5	1	—	—	—	—	5	6	6	2	1	1	—	—	—	—	239	—	239	11
	695	182	235	34	94	52	9	67	98	36	28	11	31	—	19	475	83	63	36	17	2	—	—	—	—	3 489	121	3 610	5
Gruppe III. Baugewerbe.																													
1. Maurer, Zimmerleute und Bauunternehmer	47	—	1	—	5	4	1	—	11	19	—	1	5	—	—	2	3	6	20	11	2	—	3	—	—	1 789	—	1 789	38
2. Dachdecker, Dachpappenfabrikation, Cement, Cementfabrikate, Asphaltirung u. Strassenpflasterung	16	7	1	1	1	2	3	1	1	2	2	1	1	—	—	3	3	3	—	6	—	—	—	1	—	1 142	4	1 146	72
3. Töpfer, Kacheln und Bauornamente aus Thon	21	2	1	—	1	1	1	—	4	7	2	3	1	—	—	6	7	1	2	2	1	2	—	—	—	499	2	501	24
4. Glaser und Glasschleifer	13	4	3	1	3	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	6	5	1	1	—	—	—	—	—	—	61	1	62	5
5. Maler, Lackirer, Tapezierer und Vergolder	100	4	40	5	13	8	—	7	13	9	—	2	3	—	—	67	15	7	6	4	1	—	—	—	—	606	6	612	6
6. Schornsteinfeger	13	—	2	1	3	1	—	1	1	1	1	1	1	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1	39	3
7. Steinhauer, Bildhauer, Verarbeitung von Gyps	19	2	3	1	3	6	—	3	3	—	—	—	—	—	—	6	4	5	1	3	—	—	—	—	—	168	2	170	9
8. Brunnenmacher	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	5
9. Gas- und Wasserleitungsinstallation	8	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	1	—	—	—	—	—	52	4	56	7
10. Electricitätserzeugung und -Installation	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	489	—	489	245
	240	21	59	10	29	24	6	14	34	39	5	8	12	—	—	108	39	24	31	27	4	2	4	1	—	4 849	20	4 869	20
Gruppe IV. Holz-, Rohr-, Borsten- und Hornindustrie.																													
1. Rohe Holzbearbeitung (Sägemühlen, Kistenanfertigung)	37	9	1	—	1	1	5	3	4	—	9	6	5	2	—	7	—	2	3	2	7	13	3	—	—	3 956	—	3 956	107
2. Korkenfabriken	5	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	2	—	1 807	—	1 807	361

Bezeichnung der Gruppen.	Zahl der Betriebe.	Zahl d. Betriebe, die ein od. mehrere Verkaufslocale z. Vertrieb ihrer Producte haben.	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II.	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadttheil. I.	Mitauer Stadttheil. II.	Mühlgraben.	Gliederung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter: 0–1 Arbeiter.	2–4 Arbeiter.	5–7 Arbeiter.	8–9 Arbeiter.	10–15 Arbeiter.	16–50 Arbeiter.	51–100 Arbeiter.	101–200 Arbeiter.	201–500 Arbeiter.	501–1000 Arbeiter.	über 1000 Arbeiter.	Zahl der Arbeiter: erwachs.	minderjährige.	überhaupt.	Auf 1 Betrieb kommen Arb.:
3. Tischlerei (Bau- und Möbeltischlerei, Stuhlmacher, Sargmacher)	153	22	27	10	24	9	1	14	21	17	17	6	7	—	1	95	26	14	13	2	1	1	—	—	—	1 075	10	1 085	7
4. Böttcher, Fassfabriken	9	—	—	—	2	2	—	1	1	2	—	—	1	—	—	4	2	1	—	1	—	1	—	—	—	230	7	237	26
5. Korb-, Sieb- und Bürstenmacher	16	7	4	—	—	4	—	2	3	1	1	1	—	—	1	11	2	1	—	—	—	1	—	—	—	171	—	171	11
6. Drechsler, Schirm- und Stöckefabrikation	21	8	8	—	2	—	—	—	2	—	1	2	6	—	3	14	1	—	1	2	—	—	—	—	—	103	1	104	5
7. Spielwaarenfabrikation	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	229	—	229	76
8. Kammmacher	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4
	245	48	42	10	29	17	6	21	33	20	29	16	20	2	5	133	32	18	18	7	9	16	5	2	—	7 575	18	7 593	31
Gruppe V. Metallverarbeitung.																													
1. Schmiede (Grob-, Anker-, Zeug- u. Büchsenschmiede), Schlosser, Draht-, Nägel-, Nadeln- u. Stahlfederfabrikation, Sägen- und Feilenanfertigung, Messerschmiede, Anfertigung sonstiger Schmiedeinstrumente	166	9	22	1	19	25	8	11	14	22	18	9	17	—	—	57	33	26	24	10	5	5	4	2	—	4 891	86	4 977	30
2. Kupferschmiede, Gelbgiesser, Broncegiesser	12	6	4	1	4	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	7	—	1	1	2	—	1	—	—	—	218	19	237	20
3. Klempner, Blechwaaren- und Metallkapselfabrikation	59	11	12	7	10	10	1	2	7	2	2	1	5	—	—	33	8	8	7	2	1	—	—	—	—	406	31	437	7
4. Gold- und Silberarbeiter, Graveure	33	16	25	—	1	1	—	3	2	—	—	—	1	—	1	21	3	4	4	—	—	—	—	—	—	150	14	164	5
	270	42	63	9	34	37	9	17	24	24	20	10	23	—	1	118	44	39	36	14	6	6	4	2	—	5 665	150	5 815	22
Gruppe VI. Maschinen.																													
1. Maschinenfabriken und Eisengiessereien	25	6	1	—	1	8	1	—	1	4	—	4	5	—	—	1	1	-	2	7	4	6	2	2	—	4 054	55	4 109	164
Gruppe VII. Feinmechanik.																													
1. Mechanische, optische, mathematische und chirurgische Instrumente	30	9	16	3	—	2	—	1	4	—	—	—	4	—	—	10	7	1	8	3	1	—	—	—	—	269	22	291	10
2. Musikalische Instrumente	10	1	7	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	5	2	—	1	2	—	—	—	—	—	90	1	91	9
3. Uhrmacher	15	11	6	3	—	3	—	—	1	—	—	1	1	—	2	9	3	—	1	—	—	—	—	—	—	57	3	60	4
	55	21	29	6	1	5	—	1	6	—	—	1	6	—	2	24	12	1	10	5	1	—	—	—	—	416	26	442	8
Gruppe VIII. Verkehrsmittelproduction.																													
1. Schiffsbau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	400	—	400	400
2. Waggonfabrikation	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6 400	—	6 400	3 200
3. Fabrikation u. Reparatur von Velocipedes	8	4	3	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—	1	—	—	—	201	21	222	28
4. Wagenbauer, Radmacher, Stellmacher und Sattler	56	9	9	—	17	6	1	2	4	8	3	3	3	—	1	38	9	5	2	1	—	—	—	—	—	249	10	259	5
	67	13	12	1	19	8	1	2	5	9	3	4	3	—	1	42	9	7	2	2	—	1	1	—	2	7 250	31	7 281	109
Gruppe IX. Textilindustrie.																													
1. Spinnerei und Weberei, Tuch- und Bandfabrikation	15	1	1	—	—	3	—	—	—	1	1	2	7	—	—	1	1	—	—	4	—	—	5	3	1	5 237	30	5 267	351
2. Reepschläger	8	5	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	2	—	—	2	2	—	1	3	—	—	—	—	—	135	—	135	17
3. Posamentiere	12	3	8	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	1	6	3	1	—	1	—	—	—	—	—	64	—	64	5
4. Strickanstalten und Tricotagenfabrikation	25	13	6	—	—	4	—	8	4	—	1	1	1	—	1	14	3	1	4	2	—	—	—	—	—	180	22	202	8
5. Anfertigung von Stickereien und Spitzenfabrikation	5	2	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	—	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	36	4	40	8
6. Verfertigung von Netzen, Segeln und Säcken	4	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	31	—	31	8
	69	25	17	—	1	10	—	12	5	4	2	5	13	—	2	26	11	3	7	11	—	—	5	3	1	5 683	56	5 739	83

Bezeichnung der Gruppen.	Zahl der Betriebe.	Zahl d. Betriebe, die ein od. mehrere Verkaufslocale z. Vertrieb ihrer Producte haben.	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadttheil. I.	Mitauer Stadttheil. II.	Mühlgraben.	Gliederung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter: 0–1 Arbeiter.	2–4 Arbeiter.	5–7 Arbeiter.	8–9 Arbeiter.	10–15 Arbeiter.	16–50 Arbeiter.	51–100 Arbeiter.	101–200 Arbeiter.	201–500 Arbeiter.	501–1000 Arbeiter.	über 1000 Arbeiter.	Zahl der Arbeiter: erwachs.	minderjährige.	überhaupt.	Auf 1 Betrieb kommen Arb.:
Gruppe X. Leder und Gummi.																													
1. Gerbereien und Lederfabriken, Wachstuch- und Treibriemenfabrikation	14	2	—	—	—	3	3	—	2	1	—	3	1	1	—	1	1	2	3	6	—	1	—	—	—	374	—	374	27
2. Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaaren	5	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	1	3 174	1	3 175	635
	19	3	2	—	—	3	4	—	2	1	—	4	2	1	—	3	1	2	3	6	1	1	1	—	1	3 548	1	3 549	187
Gruppe XI. Papier und Pappe.																													
1. Anfertigung von Papier und Pappe	5	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	312	—	312	62
2. Cellulosefabrik	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	100	—	100	100
3. Buchbinderei und Cartonnagefabrikation	36	8	23	1	3	—	—	8	—	—	—	—	1	—	—	14	8	5	4	3	1	1	—	—	—	487	10	497	14
	42	10	23	1	3	—	—	8	1	1	—	1	4	—	—	14	8	5	5	5	3	2	—	—	—	899	10	909	22
Gruppe XII. Industrie der Steine und Erden.																													
1. Thongeschirre, Fayence, Porcellan, Glaswaaren und Spiegel	12	8	3	—	—	—	2	1	—	—	3	—	2	1	—	3	—	1	1	2	—	2	1	1	1	3 002	55	3 057	255
2. Kreide- und Alabasterfabriken	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	115	—	115	58
3. Schiefertafeln- und Bleifedernfabrikation	5	2	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	300	24	324	65
4. Torfstecherei und Torfbereitung	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	75	—	75	38
	21	11	3	—	1	—	4	1	1	—	3	1	6	1	—	3	—	1	2	7	2	3	1	1	1	3 492	79	3 571	170
Gruppe XIII. Chemische Industrie und Verwandtes.																													
1. Wagenschmiere und Siegellack, Farben-, Tinte- und Wichsebereitung	12	1	—	—	2	2	2	—	1	2	—	—	2	1	—	3	1	—	1	1	4	2	—	—	—	632	—	632	53
2. Licht- und Seifenbereitung, Parfumerie																													
3. Bereitung vegetabilischer Oele, Lack und	15	5	—	—	2	3	2	1	1	3	2	1	—	—	1	8	2	—	—	2	2	—	—	—	—	195	—	195	13
Firniss	5	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	543	2	545	109
4. Mineralölbereitung																													
5. Abfälle u. künstliche Düngstoffe (Abfuhran-	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	130	—	130	130
stalten, Knochenmühlen, Düngerfabriken)	4	—	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	139	—	139	35
6. Explosivstoff- und Zündwaarenfabrikation	4	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	222	—	222	55
7. Gasanstalt	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	122	—	122	61
8. Färbereien	7	—	—	—	—	3	1	—	1	—	1	—	1	—	—	2	1	1	—	2	—	1	—	—	—	194	—	194	28
9. Chemische und pharmaceutische Präparate	11	2	—	—	1	1	3	—	—	—	—	4	1	1	—	—	3	—	2	1	1	4	—	—	—	750	—	750	68
10. Apotheken	28	—	7	1	5	2	1	2	1	3	1	2	3	—	6	10	5	3	4	—	—	—	—	—	—	115	10	125	4
	89	10	8	2	10	11	10	4	5	13	5	10	8	3	7	24	13	4	7	12	11	10	1	—	—	3 042	12	3 054	34
Gruppe XIV. Polygraphische Gewerbe.																													
1. Typo- und Lithographie (incl. Schrift-, Typen- und Stereotypengiesserei) und Liniiranstalten	34	—	27	3	2	—	—	—	1	—	—	—	1	—	2	4	3	4	2	14	4	1	—	—	—	897	33	930	27
2. Photographische Anstalten	12	—	1	3	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	8	1	2	1	—	—	—	—	—	—	58	4	62	5
	46	—	28	6	9	—	—	—	2	—	—	—	1	—	2	12	4	6	3	14	4	1	—	—	—	955	37	992	22
Gewerbe und Industrie (Gruppe I—XIV)	2 136	566	547	85	275	213	55	179	251	169	106	90	158	8	53	1 101	292	199	183	157	55	51	27	13	5	55 444	809	56 253	26

Handel und Verkehr.

Art des Betriebes.	Zahl der Betriebe	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II.	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadtth. I.	Mitauer Stadtth. II.	Mühlgraben	ohne Angabe d. Belegenheit u. vagir. Betriebe
A. Handel.														
I. Waaren- und Productenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb:														
Gruppe I. Nahrungs- und Genussmittel.														
1. Colonial- und Materialwaaren	147	57	6	21	8	6	9	12	3	9	8	8	—	—
2. Victualien	1505	105	40	120	153	52	147	166	260	103	132	216	11	—
3. Bäcker- und Conditorwaaren	183	33	7	21	17	3	21	22	12	9	6	31	1	—
4. Confituren	11	6	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
5. Fleisch, Fleischwaaren u. Fische	217	60	2	19	16	8	22	24	16	11	15	22	2	—
6. Gemüse und Früchte	78	56	—	2	3	1	8	1	2	2	—	3	—	—
7. Milch, Milchproducte u. Eier	80	19	3	8	6	1	13	11	6	4	4	5	—	—
8. Landwirthschaftliche Producte	112	17	3	5	21	3	16	4	18	11	9	5	—	—
9. Tabak und Tabakswaaren	42	27	2	2	2	—	4	3	—	—	1	1	—	—
	2375	380	65	199	226	74	242	243	317	149	175	291	14	—
Gruppe II. Bekleidungsgegenstände.														
1. Kleider und Wäsche	245	78	8	11	12	2	80	28	5	6	1	14	—	—
2. Hüte und Mützen	69	50	3	5	2	—	2	5	—	—	—	2	—	—
3. Schuhwaaren	107	48	—	4	6	2	26	10	2	2	1	6	—	—
4. Handschuhe	5	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Pelzwaaren	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Mode- und Galanteriewaaren, künstliche Blumen	161	55	4	17	13	5	7	15	10	8	9	18	—	—
	597	244	17	37	33	9	115	58	17	16	11	40	—	—
Gruppe III. Bedarfsartikel für das Bauwesen.														
1. Baumaterialien (Kacheln, Dachpappe, Ziegeln etc.) und Façadenausschmückung	34	11	—	1	1	2	13	1	—	—	4	1	—	—
2. Gas- u. Wasserleitungsutensilien und electrische Bedarfsartikel	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	40	17	—	1	1	2	13	1	—	—	4	1	—	—
Gruppe IV. Holz-, Rohr- und Borstenwaaren.														
1. Bau- und Brennholz	196	37	24	8	15	5	27	12	20	8	13	27	—	—
2. Tischlerarbeiten und andere Holzwaaren	76	28	2	2	2	—	30	6	—	2	2	2	—	—
3. Drechslerarbeiten und Spielwaaren	23	19	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
4. Korkwaaren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Korb- und Bürstenwaaren	11	7	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	307	92	26	14	17	5	59	19	20	10	15	30	—	—

Art des Betriebes.	Zahl der Betriebe	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II.	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadtth. I.	Mitauer Stadtth. II.	Mühlgraben	ohne Angabe d. Belegenheit u. vagir. Betriebe
Gruppe V. Metallwaaren.														
1. Eisen- und Stahlwaaren	133	32	3	10	11	—	43	8	11	6	3	6	—	—
2. Kupfer- und Broncewaaren	4	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
3. Klempnerwaaren	12	6	—	—	1	—	—	2	—	—	—	3	—	—
4. Uhren, Gold-, Silber- und Alfenidewaaren	76	36	2	10	7	1	7	7	—	2	2	2	—	—
	225	76	6	20	19	1	50	18	11	8	5	11	—	—
Gruppe VI. Maschinen.														
1. Maschinen	20	12	5	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Gruppe VII. Erzeugnisse der Feinmechanik.														
1. Mechanische, optische, mathematische und chirurgische Instrumente	7	5	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
2. Musikalische Instrumente	9	7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	16	12	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Gruppe VIII. Verkehrsmittel.														
1. Velocipedes	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Equipagen- u. Zubehör, Pferdegeschirre	5	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	6	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gruppe IX. Textilwaaren.														
1. Flachs und Hanf	9	4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Manufacturwaaren	146	73	4	6	12	7	12	11	6	3	2	10	—	—
3. Strickereiwaaren	20	14	—	—	1	—	4	—	—	—	—	1	—	—
4. Posamenteriewaaren	4	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
5. Garn, Watte und Wolle	7	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Matten, Stricke, Säcke, Lumpen	23	10	—	—	—	—	12	—	—	1	—	—	—	—
	209	109	5	12	13	7	28	12	6	4	2	11	—	—
Gruppe X. Leder- und Gummiwaaren.														
1. Felle, Leder und Lederwaaren	64	28	—	8	2	2	10	6	1	2	4	1	—	—
2. Gummiwaaren	10	7	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	74	35	—	9	2	2	12	6	1	2	4	1	—	—
Gruppe XI. Papier und Pappe.														
1. Schreibmaterialien, Papier u. Pappe	32	19	1	3	1	—	2	3	1	—	1	1	—	—
2. Tapeten	5	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
3. Cellulosewaaren	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	38	22	3	3	1	—	2	3	1	—	1	2	—	—

Tab. XIII.

Handel und Verkehr.

Art des Betriebes.	Zahl der Betriebe	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II.	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadtth. I.	Mitauer Stadtth. II.	Mühlgraben	ohne Angabe d. Belegenheit u. vagir. Betriebe
Gruppe XII. Erzeugnisse der Stein- und Erdenindustrie.														
1. Thongeschirre, Fayence- und Porcellanwaaren, Glaswaaren und Spiegel	77	37	1	4	7	1	7	8	1	3	2	6	—	—
2. Alabaster, Kalk und Kreide	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Schiefertafeln und Bleifedern	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4. Torf	3	1	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	83	39	2	4	7	1	8	8	2	3	2	7	—	—
Gruppe XIII. Erzeugnisse der chemischen Industrie und Verwandtes.														
1. Droguenhandlungen	29	7	1	4	3	1	2	1	2	2	2	4	—	—
2. Oel und Petroleum	9	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Lichte und Seifen, Wichse	15	8	—	1	—	—	2	3	—	—	1	—	—	—
4. Chemische Präparate	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	56	23	5	5	3	1	4	4	2	2	3	4	—	—
Gruppe XIV. Polygraphische Bedarfsartikel.														
1. Typographische und photographische Bedarfsartikel	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gruppe XV. Verschiedenes.														
1. Blumen, Pflanzen u. Sämereien	37	16	2	11	4	—	—	—	1	—	—	3	—	—
2. Lebende Thiere	4	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	41	19	2	12	4	—	—	—	1	—	—	3	—	—
I. Waaren- u. Productenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb (Gruppe I—XV)	4 095	1088	139	321	326	102	535	375	378	194	222	401	14	—
II. Geld- und Credithandel	35	24	6	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—
III. Spedition und Commission, Agentur u. Handelsvermittelung	246	168	22	15	1	3	10	5	3	1	3	3	1	11
IV. Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel	44	21	5	6	2	—	6	2	—	—	—	2	—	—
V. Technische Bureaus	14	8	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Stellenvermittelung	11	6	4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gesammtsumme der Handelsbetriebe (I—VI)	4 445	1315	180	344	329	105	552	387	381	195	225	406	15	11
B. Versicherungswesen.														
I. Lebens- und Eigenthumsversicherung	26	21	—	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—

Art des Betriebes.	Zahl der Betriebe	Belegenheit der Betriebe: innere Stadt I.	innere Stadt II.	Petersburger Stadttheil I.	Petersburger Stadttheil II.	Petersburger Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil I.	Moskauer Stadttheil II.	Moskauer Stadttheil III.	Moskauer Stadttheil IV.	Mitauer Stadtth. I.	Mitauer Stadtth. II.	Mühlgraben	ohne Angabe d. Belegenheit u. vagir. Betriebe
C. Verkehr.														
I. Expeditor-, Fuhr- und Flössungsgeschäfte	136	6	1	8	40	2	11	10	40	11	2	4	1	—
II. Schiffsbefrachtung u. Dampferbetrieb	31	10	2	3	—	—	5	—	1	—	3	1	—	6
III. Elevator	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Dienstmanninstitute und Arbeiterartelle	3	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
V. Strassenbahnbetrieb	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Telephonbetrieb	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesammtsumme der Verkehrsbetriebe (I—VI)	173	18	4	12	41	2	16	11	41	11	5	5	1	6
D. Beherbergung und Erquickung.														
I. Gasthäuser, Restaurationen u. Weinkeller	619	119	23	63	53	24	56	60	66	37	53	65	—	—
II. Handel mit russ. Weinen	13	9	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
III. Bierbuden und Buffets	512	65	22	47	74	22	25	39	78	25	53	47	1	14
IV. Garküchen u. Speisehäuser	38	13	—	4	1	2	5	3	4	1	3	2	—	—
V. Einfahrten	35	—	—	13	1	—	1	6	—	3	11	—	—	—
VI. Caffee- und Theehäuser	54	23	—	1	3	—	10	2	1	11	1	2		—
VII. Verkauf von kühlenden Getränken	49	14	5	1	7	—	5	4	2	2	3	5	—	1
VIII. Verkauf von gekochtem Wasser	15	1	—	—	—	—	5	2	3	4	—	—	—	—
Gesammtsumme der Betriebe des Gastwesens (I—VIII)	1335	244	52	129	140	48	107	116	154	83	124	122	1	15
Handel und Verkehr (A.-D.)	5979	1598	236	488	510	156	676	514	576	289	354	533	17	32

Tab. XIV. **Zusammenfassende Uebersicht.**

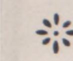
Art des Betriebes.	Zahl der Betriebe	Zahl der Besitzer: juristische Personen	Zahl der Besitzer: physische Personen	Geschäftsleiter, höheres Bureau-, Comptoir- u. Verwaltungspersonal (Commis etc.)	Niederes Bureau-, Comptoir- und Verwaltungspersonal	Arbeiter
A. Gewerbe, Industrie und Handel.						
I. Gewerbe, Industrie, sowie Waaren- und Productenhandel in stehendem Geschäftsbetrieb:						
1. Nahrungs- und Genussmittel	2 628	16	2 276	1 352	956	4 720
2. Bekleidung und Reinigung	1 292	—	1 062	360	134	3 610
3. Baugewerbe	280	3	253	96	21	4 869
4. Holz-, Rohr-, Borsten- und Hornindustrie	552	8	458	284	124	7 593
5. Metallverarbeitung	495	13	407	323	110	5 815
6. Maschinen	45	9	29	188	5	4 109
7. Feinmechanik	71	2	66	30	—	442
8. Verkehrsmittel	77	5	67	72	2	7 281
9. Textilindustrie	278	15	216	555	250	5 739
10. Leder und Gummi	93	2	75	183	73	3 549
11. Papier und Pappe	80	5	65	132	25	909
12. Industrie der Steine und Erden	104	5	76	170	31	3 571
13. Chemische Industrie und Verwandtes	145	11	132	357	44	3 054
14. Polygraphische Gewerbe	50	2	48	29	3	992
15. Verschiedenes	41	—	37	32	91	101
II. Geld- und Credithandel	35	21	22	309	24	
III. Spedition und Commission, Agentur und Handelsvermittelung	246	6	257	581	99	—
IV. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	44	—	40	24	29	—
V. Technische Bureaus	14	5	10	27	10	—
VI. Stellenvermittelung	11	1	9	4	3	—
B. Versicherungswesen	26	13	12	89	7	—
C. Verkehr.						
I. Expeditor-, Fuhr- und Flössungsgeschäfte	136	—	136	6	—	1 328
II. Schiffsbefrachtung und Dampferbetrieb	31	3	28	2	—	530
III. Elevator	1	1	—	6	2	5
IV. Dienstmanninstitute und Arbeiterartelle	3	3	—	—	—	675
V. Strassenbahnbetrieb	1	1	—	8	50	96
VI. Telephonbetrieb	1	1	—	3	26	—
D. Beherbergung und Erquickung	1 335	23	753	1 044	1 269	—
	8 115	174	6 534	6 266	3 388	58 988

Namen- und Sachregister.

PLAN der STADT RIGA

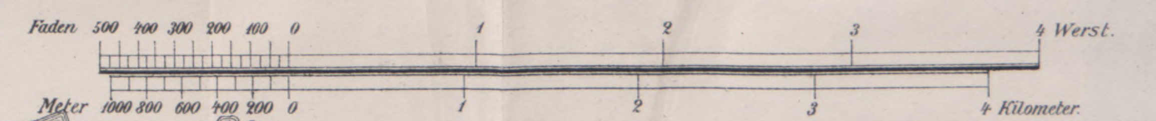
und

deren Umgebung.



Projectirte Stadtgrenze.

Maassstab 1:42000.



Angefertigt im Januar 1901 von:
Stadtrevisor R. Stegman.

RIGASCHER MEERBUSEN

DIE KURISCHE AA

DÜNA

STINT-SEE

JAEGEL-SEE

PETERSBURGER STADTTHEIL

MOSKAUER STADTTHEIL

MITAUER STADTTHEIL

Leuchtthurm, Winterhafen, Dünamünde, Magnusholm, Magnushof, Kirchdorf, Rinnusch, Klein Ilkenesch, Bolderaa, Lohfeldshof, Gouvernementshof, Hof, Hafen, Mühlgraben, Schustersholm, Gross Ilkenesch, Hächenholm, Kremerhof, Bullenhof, Hapackshof, Dreilingshof, Kundsing, Wald-schlösschen, Pferdeholm, Kramershof, Bockershof, Wohlershof, Kierstenhof, Alexandershöhe, Meiershof, Annenhof, Gravenhof, Wolansky, Neuhof, Drogunshof, Karlsholm, Sorgenfrei, Eichenberg, Martinshof, Strasdenhof, Schreyenbusch, Klein Schmerl, Birkenhof, Monrepos, Weiershof, Deydershof, Vegesacksholm, Essenhof, Weissenhof, Cement Fabrik, Andreasholm, Nyhof, Gunersdorf, Carolinenhof, Lindenhof, Vogelshof, Forstei, Schultzenhof, Falkenhof, Gravenhaide, Burchardshof, Baumhof, Hahnhof, Jägelshof, Harmshof, Frankenhof, Bickern, Moordorf, Griesenhof, Klein, Gross, Schultzenhof, Nordeckshof, Dammenhof, Pohkowoi-Dwor, Kiepenholm, Puhpe, Solitude, Annenhof, Sassenhof, Schwartzenhof, Gross Klüversholm, Bärenhof, Drunow, Rumpenhof, Graubitzhof, Grünhof, Stubbensee, Seemund, Champêtre, Krusenhof, Gravenhof, Hasenholm, Friedrichsh., Lübecksholm, Jägersruhe, Pleskodahl, Thorensberg, Henkensh., Jungfernholm, Schlumpenholm, Lutzausholm, Dreilingsbusch, Schoenmannshof, Kusnezow, Lindenruhe, Bellevue, Seifenberg, Bienenhof, Balt. Lemen Manuf., Fockenhof, Dorf Kengeragge, Göttlingshof, Ebelshof, Reimershof, Nummershof, Bellenhof, Katlakaln, Lievenhof, Rammenhof, Depkinshof, Krusenhof, Steinholm, Klein-Jungfernhof, Thüringshof, Katharinenhof, Schwarzeckshof, Dorf Parumbe

Bolderaaer Eisenbahn, Mühlgrabener Eisenbahn, Elevatorbahn, Rigaer Pleskauer Eisenbahn, Tuckumer Eisenbahn, Mitauer Eisenbahn, Riga Oreler Eisenbahn, Kalnezemsche Strasse, Moskauer Strasse